N Bavar.
2849 b – 4,1
Weber

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36612030110012

<36612030110012

Bayer. Staatsbibliothek

Darſtellung

der ſämmtlichen

Provinzial= und Statutar=Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausſchluß des gemeinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechts,

nebſt

den allgemeinen, dieſelben abändernden, neueren Geſetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präſidenten des Königl. Bayeriſchen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienſtordens der Krone Bayern u. ſ. w.

Vierter Band.

Die Rechte von Schwaben und Neuburg.

I. Theil.

Augsburg, 1841.

Verlag der Karl Kollmann'ſchen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mit dieſem vierten Bande ſind die wegen ihrer Mannichfaltigkeit und Zerſtreutheit äußerſt ſchwierigen Rechte des Kreiſes von Schwaben und Neuburg beendigt. Das Bayeriſche Recht, welches noch in einem Theile dieſes Kreiſes gilt, wird bei den Kreiſen von der Oberpfalz, Ober- und Unterbayern vorkommen. Den vierten Band ließ ich wegen ſeiner Schwierigkeit und des beſondern Intereſſes, das ich dabei als Präſident des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg hatte, dem dritten Bande, der die Rechte von Unterfranken enthält, und der bald nachfolgen ſoll, vorausgehen. Mit der Darſtellung ſämmtlicher Rechte des Königreichs, mit Ausſchluß des gemeinen, Preußiſchen und Franzöſiſchen Rechtes hoffe ich mit Gottes Hülfe noch in dieſem Jahre fertig zu werden, und ſo die Aufgabe, die ich mir vorgeſteckt habe, gelöſet zu haben. Es blieben dann nur noch die allgemeinen für den Juſtizmann höchſt nothwendigen Verordnungen übrig, die ich gleichfalls mit den gehörigen Conſpecten, und dem zur ſchnellen Auffindung ſo nothwendigen Regiſter verſehen würde, wodurch das Werk ſich als ein geſchloſſenes Ganzes darſtellte. Wer die Schwierigkeiten kennt, die mit einem ſolchen Unternehmen verbunden ſind, wird die Nachträge leicht verzeihlich halten, welche ich in dieſem Bande hie und da machen mußte. Dagegen folgt zu Erleichterung ihrer

Auffindung ein beſonderes Verzeichniß der darin dargeſtellten Rechte mit ihren Anhängen, auch wurden dieſelben in dem allgemeinen Sachregiſter zur ſchnellen Auffindung aufgeführt. Die Nachträge zum Stadt Augsburgiſchen Rechte, worauf mich der kgl. bayer. Rechts-Anwalt Herr Dr. von Decker aufmerkſam gemacht hat, ſind aus dem Gerichtsbuche, das ich mir vorlegen ließ, entnommen. Berichtigungen in der Statiſtik mußten bei nochmaliger Reviſion und auf höhere Weiſung anzufertigende allgemeine Statiſtik, bei abweichenden früheren Berichten von den ſpätern vorkommen. In den beiden erſten Bänden habe ich für jedes Recht ein eigenes Regiſter angefertigt, und dem Ende desſelben angehängt. Bei dieſem Bande hielt ich es für zweckmäßiger, die einzelnen Regiſter zuſammen drucken zu laſſen. Zugleich wurde denſelben ein allgemeines Local-Regiſter beigefügt.

Als ich die Darſtellung der ſämmtlichen Particular- und Statutar-Rechte des Königreichs bereits begonnen hatte, ſetzte mich der damalige Herr Appellationsgerichts-Rath, und gegenwärtige Herr Ober-Appellationsgerichts-Rath Arnold von dem Werke, das er damals vorhatte, und nachher unter dem Titel: Beiträge zum teutſchen Privat-Rechte, erſter Theil, Familien- und Erbrecht. Ansbach 1840, in Commiſſion bei Carl Brügel, herausgab, und deſſen zweiter Theil noch erwartet wird, in vorläufige Kenntniß, und machte mir das gefällige Anerbieten, mir ſein Werk, wenn es mit dem meinigen in Colliſion kommen ſollte, zu überlaſſen. Unter verbindlichſtem Danke lehnte ich dieß Anerbieten ab, und erklärte ihm, daß, da ich von einer andern Behandlung

und Darſtellung der Particular- und Statutar-Rechte ausginge, unſere beiden Werke ſehr wohl *neben* einander beſtehen könnten; eine Meinung, die ich, da ich jedem Verdienſte ſeine Krone laſſe, hiermit öffentlich wiederhole. Er hatte nemlich den wörtlichen Abdruck des Textes, ich die Abkürzung desſelben und ſyſtematiſch-vollſtändige Darſtellung zur Abſicht. Er beſchränkte ſich nur auf die in dem Kreiſe, wo er angeſtellt war, geltenden Particular- und Statutar-Rechte, mein Werk ſollte das ganze Königreich umfaſſen.

Dabei hätte mein Werk doch eine größere Anerkennung verdient, als die ihm der Verfaſſer in den Blättern für Rechts-Anwendung in Bayern, Nro. 5, 1841, hat angedeihen laſſen. Denn, wenn ich ihm gleich zugebe, daß der geſetzliche Text die eigentliche Entſcheidungsquelle des Richters ſeyn muß, ſo würde es doch ebenſo unbillig ſeyn, den Werth eines Werkes, das dieſe Kenntniß erleichtert, und in dieſer Hinſicht faſt unentbehrlich iſt, ſowie insbeſonders der Werth von Seuffert's Lehrbuch des practiſchen Pandecten-Rechts, weil es nicht den Text geliefert hat, zu verkennen.

Hätte ich den ganzen Text geliefert, (und ſo viel als möglich behielt ich ihn bei,) zu welcher Größe wäre wohl das Werk angeſchwollen? Den Text, wo es nöthig war, abzukürzen, von unnöthiger nur verwirrender Weitläufigkeit zu befreien, ſyſtematiſch ihn darzuſtellen, und der oft ſchwer verſtändlichen Sprache nachzuhelfen, die zerſtreuten Verordnungen zuſammen zu ſtellen, dieß war die Aufgabe, die ich mir vorgeſetzt hatte. Mit dem Abdrucke des bloßen Textes iſt der Sache noch nichts gedient, das Syſtem muß erſt dem Werke die Krone aufſetzen, und durch

tabellariſche Conſpecte, welche mein ſeliger Profeſſor, der berühmte Pütter in ſeiner kleinen aber inhaltsſchweren und nicht genug zu berückſichtigenden Schrift ſo ſehr anrühmte a), die Ueberſicht und die Bekanntſchaft mit dem Texte erleichtern. Dieß war bei dem Bambergiſchen Rechte, das ich vor 35 Jahren herausgab, und in dieſe Darſtellung mit aufnahm, der Fall. Wir hatten den fortlaufenden Text mit Regiſter und einem Commentar, und doch waren die Klagen über deſſen Unverſtändlichkeit und Schwierigkeit, bis mein Werk erſchien, allgemein. Ein Syſtem herrſcht nun einmal in Arnold's Werk gar nicht; er trennt das Perſonen- und Sachenrecht, und läßt dann die ſich darauf beziehenden Verordnungen der einzelnen Rechte chronologiſch auf einander folgen. Eine ſolche chronologiſche Ordnung wirft die Gegenſtände durch einander, ſo daß man z. B. bei dem Ansbacher Eherechte die Strafe des Ehebruchs, dann die letzte Willen und Teſtamente, die Erbfälle ohne Geſchäft, hierauf die Heiraths-Bedingungen, dann die Schuldaustheilung, Eheverträge und Erbfälle unter Ehegatten, der Kinder Voraus und Erbrecht der Ehegatten, und hierauf die Nothwendigkeit der Verkündzettel u. ſ. w. findet; abſtrahirt davon, daß durch die Trennung des Perſonen- und Sachenrechts, jedes Recht nicht in fortlaufender Reihe, ſondern von jedem Rechte nur was ſich auf das Perſonenrecht bezieht, chronologiſch dargeſtellt iſt. Auch mangelt es ſeiner Sammlung,

---

a) Ueber die beſte Art, aus den Acten zu referiren, auch über Manches was ſonſt teutſchen Geſchäftsmännern und Schriftſtellern zu empfehlen ſeyn möchte, einige Bemerkungen vom geheimen Juſtizrath Pütter zu Göttingen, Göttingen im Verlage bei Philipp Georg Schröder 1797. 8.

ſo verdienſtlich ſie auch iſt, an der gehörigen Vollſtändigkeit. So hat er z. B. von dem Nürnbergiſchen Rechte nur die neuern Verordnungen abdrucken laſſen, die Nürnbergiſche Reformation v. Jahr 1564, und die von Lahner geſammelten Raths-Beſchlüſſe, weil noch Exemplare davon bei den Antiquaren zu haben ſeien, wohl fühlend, welche Unbequemlichkeiten die chronologiſche Darſtellung derſelben darbot, gänzlich hinweggelaſſen; auch findet man die Obſervanzen der zur ehemaligen Domprobſtei Bamberg gehörigen Fürther Unterthanen darin nicht. Ueberdieß ſoll auch ſein Werk eine bloß ſkizzirte Darſtellung des Würzburgiſchen Rechts enthalten.

Was den mir gemachten Vorwurf verſchiedener, theils mir entgangener, theils als promulgirt angenommener Verordnungen, ſo wie irrig aufgeſtellte Behauptungen betrifft, ſo habe ich deßhalb alle mir zu Gebot ſtehenden Materialien und die berichtlichen Angaben gewiſſenhaft benützt, und da ich von dem Wunſche ausgegangen bin, meinem Werke alle mögliche Brauchbarkeit zu geben, überdieß alle und jede aufgefodert, mich auf Verordnungen, die mir etwa entgangen ſeyn möchten, aufmerkſam zu machen, und mir ihre Anſichten, wo ſie mit den meinigen nicht übereinſtimmen, wiſſen zu laſſen. Nur wenige haben dieſer Aufforderung entſprochen. Indeſſen dürfen die Beſitzer meines Werkes ſich nicht irre machen laſſen, indem ich in einem in wenigen Blättern beſtehenden Nachtrage die mir entgangenen Verordnungen noch nachtragen, über die bezweifelte Publication mancher Verordnungen neuere Recherche, wie ſolches bereits bei der Oettingiſch-Erneſtiniſchen Ver-

ordnung v. J. 1696 geſchehen iſt, anſtellen, die mir vorgeworfenen irrigen Anſichten neuerdings prüfen, die Reſultate dieſer Prüfung dem Publicum vorlegen, und hierdurch nichts mehr zu wünſchen übrig laſſen werde.

Was ich deßhalb geſagt habe, war ich bloß den Beſitzern meines Werkes ſchuldig, und war keineswegs deßhalb geſagt, das Verdienſt des Arnoldiſchen Werkes herabzuſetzen. Mir bleibt das Verdienſt, die Idee der Darſtellung der Provinzial- und Statutar-Rechte nicht nur vor 35 Jahren angeregt, ſondern ſolche auch in Rückſicht des Bambergiſchen Rechts ausgeführt, das, wozu ganze zu dieſem Zwecke vereinigte Geſellſchaften gehören, und wozu früher Oeſterreich eine eigene Commiſſion für ſeine Staaten niedergeſetzt hat, in meinem hohen Alter bei meinem Präſidium des öffentlichen Bedürfniſſes wegen ganz allein übernommen, die Kenntniß und Brauchbarkeit der Provinzial- und Statutar-Rechte erleichtert, und die Unbekanntſchaft mit denſelben, und die Willkühr, die bei manchen Gerichten des Kreiſes, wo ich Präſident bin, herrſchte, verbannt, einen feſten Grundſatz ihrer Anwendbarkeit aufgeſtellt, und zugleich nicht unwichtige Materialien für eine allgemeine Geſetzgebung, der mit einem improviſirten Geſetzbuche nicht gedient iſt, geliefert zu haben, ohne daß es erſt neuer Patrioten bedürfte, welche für die übrigen Kreiſe das noch auszuführen hätten, was ich bereits ausgeführt habe, und noch glücklich beendigen werde.

Neuburg, den 22. April 1841.

Rechtsſtatiſtik

und

alphabetiſches Verzeichniß der im IV. Bande enthaltenen Rechte.

I. Rechtsſtatiſtik.
Berichtigung derſelben. S. LCIX.
II. Allgemeine Verordnungen für die Provinz Schwaben S. 1419—1515.
III. Augsburg, Fürſtenthum. S. 9 — 28.
IV. „ Fürſtlich Rettenbergiſche Landesordnung. S. 29 — 34.
V. „ Domkapitliſche Vormundſchafts=Ordnung. S. 907 — 922.
VI. „ St. Stephan in Augsburg. S. 328-332.
VII. „ Stadt. S. 339 — 512.
IX. „ Nachtrag zu dem Augsburgiſchen Statutar=Rechte. S. 855 — 868.
IX. „ Nachtrag zu dem Wechſelrechte. S. 1411 —1418.
X. „ Bedenken über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 2ten Mai 1806, die Sponſalien betr., auf die Stadt Augsburg. S. 1423 — 1426.
XI. Dirlewang, Marktflecken. S. 874 — 878.
XII. Fugger=Babenhauſen. S. 267 — 273.
XIII. „ Glött. S. 273 — 274.
XIV. „ Kirchheim. S. 1401.
XV. Irſee. S. 275 — 285.
XVI. Kaiſersheim. S. 2, u. S. 285.
XVII Kaufbeuern. S. 573 — 586.
XVIII. Kempten, Fürſtenth. S. 34—130. u. S. 1404.

XIX. Kempten. Anhang. Entſcheidungs = Normen und Beſtimmungen über die Einkindſchaft, worüber die Partikular = und Statutar-Rechte ſchweigen. S. 131 — 158.
XX. Kempten Stadt. S. 587 — 708.
XXI. Lindau. S. 709 — 758.
XXII. Memmingen. S. 759 — 824.
XXIII. Mindelheim. S. 869 — 873.
XXIV. Neuburg. S. 1 — 8.
XXV. Nördlingen. S. 825 — 842.
XXVI. Oberholzing. S. 287. -günz
XXVII. Oberzell. S. 282 — 289.
XXVIII. Ochſenhauſen. S. 289 — 304.
XXIX. Oettingen. S. 159 – 233 u. S. 1409.
XXX. Oettingen=Wallerſtein. S. 233 — 271.
XXXI. Ottobeuern. S. 305 u. S. 1410.
XXXII. Roggenburg. S. 1405—1408.
XXXIII. Ronsberg, Stein und Schönau. S. 305 — 315.
XXXIV. Rothenbuch. S. 825 — 842.
XXXV. Rothenfels. S. 315 — 319 u. S. 1375.
XXXVI. Staufen. S. 319—328.
XXXVII. Trauchburg. S. 888.
XXXVIII. Ulm. S. 521 — 572.
XXXIX. Ulmiſche Verordnung, den Noval-Zehent betreffend, vom 21. April 1801. S. 899 —906.
XL. Ursberg. S. 332 — 335.
XLI. Vorder=Oeſterreichiſches Recht. S. 1123 —1376.
XLII. Anhang. Urtheil der Juriſten=Fakultät zu Bamberg, die Nichtigkeit der Ehe wegen einer vorausgegangenen Schwängerung von einem Dritten betreffend. S. 1375—1400.
XLIII. Wangen. S. 843 — 854.
XLIV. Wettenhauſen. S. 335 — 338.
XLV. Würtembergiſches Recht. S. 923—1122.

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Kreis von Schwaben und Neuburg hat, wie bereits in der allgemeinen Einleitung erwähnt, eine Menge verſchiedener Rechte. Er hat Bayeriſches, Vorderöſterreichiſches, Preußiſches und Würtembergiſches Recht. Die demſelben einverleibten geiſtlichen und weltlichen Fürſtenthümer, Grafſchaften und Prälaturen, ſo wie die ehemaligen Reichsſtädte und ritterſchaftlichen Parzellen hatten ihre eigenen Rechte.

Auch ſind es nicht ganze Landgerichte, wo ein und eben daſſelbe Recht gilt; es gelten meiſtens in einem und eben demſelben Landgerichte, ja oft an einem und eben demſelben Orte mehrere Rechte, je nachdem ſolches aus mehreren zu den ehemaligen reichsſtändiſchen Gebietstheilen gehörigen Parzellen zuſammengeſetzt iſt.

Es iſt nicht genug, das materielle Recht zu wiſſen, der Richter muß auch die Orte kennen, wo ſolches Statt hat, und worüber oft gegründete Anſtände entſtehen, welche die Anwendung des Rechts ungewiß machen, und Zeit raubende Discuſſionen und Recherchen veranlaſſen.

Aus dieſen Gründen wurde auch im J. 1811 eine das ganze Königreich umfaſſende Rechtsſtatiſtik herausgegeben, welche durch die politiſchen Veränderungen und die hierauf

baſirten Kreiseintheilungen manche Berichtigungen und eine neue Umarbeitung bedarf a), und deren baldige Erſcheinung, als eines höchſt nothwendigen Bedürfniſſes, das Publikum mit Verlangen entgegen ſieht. Auch würden dieſe dadurch ſehr erleichtert werden, wenn jeder Präſident der kgl. Appellations-Gerichte die Materialien von ſeinem Kreiſe ſammeln ließe, und das bearbeitete Ganze dem K. Staatsminiſterium der Juſtiz vorlegte. b)

Unter allen Kreiſen hat faſt keiner als der von Mittelfranken und der von Schwaben und Neuburg ſo viele und ſo mannichfaltige Rechte, auch hat deshalb vielleicht kein K. B. Appellationsgericht das Bedürfniß einer genauen Rechtsſtatiſtik ſo ſehr gefühlt, als das von Schwaben und Neuburg, weshalb der nachfolgende Verſuch als Beitrag zur allgemeinen Rechtsſtatiſtik dienen mag.

Zugleich muß ich bemerken, daß alle die vorhin in einem vormals reichsſtändiſchen Gebietstheile geltenden Rechte noch immer ihre Kraft und Anwendung ſo lange behaupten, wenn nicht gezeigt werden kann, daß ſolche ent-

---

a) Der verſtorbene Appellations-Gerichts-Rath Jäck hat deshalb ſchon im Jahre 1828 eine Statiſtik des Königreichs Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Geſetze mit Ausſchluſſe des Rheinkreiſes herausgegeben, welche bereits im J. 1829 die zweite Auflage erlebt hat, und zu Erlangen in Kommiſſion bei Ernſt Enke 1829 herauskam, aber noch manches zu wünſchen übrig läßt.

b) Hr. Vice-Präſident v. Spieß hat bereits eine ſolche für Oberfranken herausgegeben, und Brüggel in ſeinem Adreßbuche für 1820 die Berichtigungen zu der Geſetz-Statiſtik für den Rezatkreis aus den untergerichtlichen Berichten vorbehaltlich fortgeſetzten Prüfungen und Ergänzungen zuſammengeſtellt. Eine vollſtändige Geſetzesſtatiſtik von Mittelfranken und den vom vormaligen Rezatkreiſe getrennten Gerichten von dem Appellations-Gerichtsacceſſiſten Dr. Fr. Kämpf, unter Reſpicienz des dazu eigens aufgeſtellten Reſpicienten iſt ſo eben in Ansbach erſchienen.

weder durch beſondere allerhöchſte Reſcripte und Verordnungen a) oder ſpätere allgemeine für das ganze Königreich Bayern geltende Geſetze abgeſchafft worden ſind.

Die Bemerkung mancher Landgerichte, daß jene Statutar-Rechte außer Uebung gekommen ſeyen, kann nicht als gültig dagegen angenommen werden. Denn kein Geſetz wird durch den bloßen Nichtgebrauch, indem ſolches durch die Promulgation, nicht aber durch die Beobachtung ſeine Kraft und Gültigkeit erhält, aufgehoben, ſondern nur durch den Geſetzgeber ſelbſt, entweder ausdrücklich mittelſt Abſchaffung desſelben oder ſtillſchweigend durch ein neues demſelben zuwiderlaufendes Geſetz, oder durch eine ſolche Aenderung des Zuſtandes der Dinge, unter welche das Geſetz keine Anwendung mehr finden kann b). Auch würde es ſonſt lediglich von der bloßen Willkühr des untergerichtlichen Perſonals abhängen, ob ein Geſetz fernerhin fortdauern ſolle, oder nicht. Dadurch, daß ein Geſetz aus Nichtkenntniß desſelben oder aus bloßer Bequemlichkeit, welche alles Nachforſchen ſcheut, und dafür lieber ſich nach den Geſetzen des Staates richtet, dem die vormals zu einem Gebiete gehörenden Orte oder Diſtricte einverleibt worden, nicht in Anwendung gebracht wurde, kann eben ſo wenig eine Obſervanz begründet werden, indem, wenn ein Geſetz per desuetudinem ſeine Kraft verlieren ſoll, die ſpecielle Einwilligung des Geſetzgebers nachgewieſen werden muß c).

Gegen die Promulgation und hiermit auch gegen die Ver-

---

a) Solche liegen bei den dem Herzogthume Neuburg einverleibten Preußiſchen und Kaiſersheimiſchen Beſitzungen vor. M. ſ. Neuburg.

b) Hellfeld Jurispr. for. §. 93. und Glück's Commentar Th. I. §. 93 S. 504 u. 505. — Eichmann Erklärungen des bürgerlichen Rechts nach Hellfeld's Pandecten. Th. II. §. 93.

c) Glück a. a. O. S. 505.

bindlichkeit mancher Verordnung hat man Anſtand erhoben. Die Churpfalzbayeriſche Provinz in Schwaben hatte, ſo wie die fränkiſchen Provinzen, ein eigenes Regierungsblatt, welches für dieſe Provinz als allgemeines und ausſchließendes Organ der Verkündung der landesherrlichen Verordnungen und der an die Beamten im allgemeinen zu erlaſſenden Weiſungen diente, mit dem 16. Sept. 1803 erſchien und bis 1806 fortdauerte, wo das Königlich Bayeriſche allgemeine Regierungsblatt an die Stelle der für die äußeren Provinzen in Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg beſtimmten Regierungsblättern trat.

Nun gibt es einige Verordnungen, deren Gültigkeit für Schwaben man deshalb in Zweifel zog, weil ſolche zwar in den Pfalzbayeriſchen, nicht aber in dem Regierungsblatte für Schwaben ſtanden, obgleich die Abſicht des Geſetzgebers eben ſo auf die Provinz Schwaben und die übrigen Provinzen zu paſſen ſchien, und ein ſolcher Formalitätsfehler, dem auch noch jetzt nachzuhelfen wäre, nur in einem Verſehen zu liegen ſchien. Als Beiſpiele hierzu mögen folgende Verordnungen dienen:

So iſt die Verordnung vom 26. April 1805, welche denjenigen, welche Parzellen aus verkauften Staatswaldungen cultiviren, eine ewige Zehentfreiheit zuſichert, ein auch in der Provinz Schwaben verbindliches Geſetz.

Die Verordnung vom 4. Juni 1805, welche dieſe ewige Zehentfreiheit auch auf Gründe ausdehnt, welche Gemeinde- oder Privatwaldungen waren, und cultivirt werden, iſt jedoch für die Provinz Schwaben nicht geltend, und findet daſelbſt keine Anwendung. Sie wurde zwar in dem churpfalz-bayeriſchen Regierungsblatte, nicht aber in dem Schwäbiſchen promulgirt, welches bis zum 1. Jänner 1806 das für dieſe Provinz, in welcher der Ort Reinhardshauſen liegt, gültige Amtsblatt war.

Auch nach einer andern, zu den appellationsgericht-

lichen Acten auf oberſtrichterliche Verfügung gebrachten offi-
ciellen Mittheilung wurde die Verordnung vom 4. Juni 1805 für den damaligen churpfalz-bayeriſchen Regierungsbezirk von Ulm nicht erlaſſen und ausgeſchrieben. a)

Dagegen ſind die Cultur-Verordnungen:

1. das Mandat vom 4. März 1762,
2. das General-Mandat vom 20. Oct. 1779,
3. die Verordnung vom 6. Oct. 1792,
4. die Verordnung vom 9. Juni 1803,
5. die Verordnung vom 8. Febr. 1802, die 25jährige Zehentfreiheit von öden Gründen betreffend, vermöge Landesdirections-Entſchließung vom 25. Mai 1804,
6. die Verordnung vom 29. Sept. 1793, die Zehenten von Brachfelderfrüchten, ſo wie
7. die weitere deshalb erlaſſene Verordnung vom 16. Sept. 1794, vermöge Landesdirections-Entſchließung vom 13. Mai 1804, als verbindlich für die Provinz Schwaben erklärt, und iſt unter dem 18. Mai 1804 eine Bekanntmachung, das Verfahren in Gemeindeſachen betreffend, verkündet worden.

§. 2.
Allgemeine Verordnungen für die Provinz Schwaben.

Nebſt dieſen gibt es noch beſondere Verordnungen, welche für die ganze Provinz Schwaben erlaſſen worden ſind.

I. Das Regierungsblatt für Schwaben begann mit dem 16. Sept. 1803, und enthält folgende Verordnungen:

1. die Obſignationen und Erbſchaftsverhandlungen bei Sterbfällen geiſtlicher Perſonen betreffend, (St. V. S. 79 u. 80.)

---

a) Königl. Oberappellationsgerichtliches Erkenntniß in Sache der Pfarrei Reinhardshauſen gegen Willibald und Conſorten allda, Zehentrecht betr., vom 10. Juni 1839.

2. die Einrichtung des Lehenweſens in der ſchwäbiſchen Provinz betreffend, (St. IX. p. 133—136.)
3. die Aburtheilung der ſtreitigen Lehenſachen betreffend, (St. IX. p. 138.)
4. Teſtamente und Erbſchaften der Geiſtlichen betreffend, (St. XIII. p. 207—208.)
5. Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religioſen betreffend, (St. XV. p. 233—236.)
6. Religionsverhältniſſe der Kinder bei gemiſchten Ehen betreffend. (St. XVI. p. 241—243.)

Die Stadt Dinkelsbühl wurde am 30. Juni 1803 durch Tauſch von Preußen acquirirt. (Rgsblt. vom 1804 St. 4. p. 59.)

II. Das Regierungsblatt von 1804 enthält folgende Verordnungen:

7. die Sponſalien, Paternitäts-, Alimentations- und Satisfactionsklagen betr., (St. XIII. p. 213—216.)
8. Geſuch um Volljährigkeits-Erklärung, (St. XIII. p. 217.)
9. die Befreiung der neu cultivirten Gründe von Zehent und andern Abgaben betr., (St. XXII. p. 391—397.)
10. die Zehenten und Brachfelderfrüchte betreffend, (St. XXII. p. 397—398.)
11. Generale wegen der geeigneten Gerichtsſtellen über verweigerte elterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung zur Verehelichung, (St. XXVI. p. 459.)
12. freie Bergwerks-Erklärung betr., (St. XXXIV. p. 643—648.)

III. Das Rggsbl. v. 1805 enthält die Verordnungen:

13. über die Behandlung der beſtandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen, (St. I. p. 5.)
14. Verordnung, das Verfahren der churfürſtlichen Landgerichte bei Anfertigung der Verträge der Unterthanen unter ſich betreffend, (St. XVII. p. 433—443.)

15. Nach Verordnung vom 2. Januar 1804 Reggsbl. p. 8. wurde der cod. jud. bav. vom 1. Jan. 1804 für die Provinz Schwaben eingeführt.

Nach Verordnung vom 23. Dec. 1805 Rgsbl. p. 1159 wurden die Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereinigt, das mit dem 1. Januar 1806 beginnt.

IV. Dieſes allgemeine offizielle Regierungsblatt vom Jahre 1806 enthält:

16. eine allgemeine Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen, die in der Provinz Schwaben laut Verordnung vom 24. Jänner 1806 vorgeſchrieben worden. (St. **XI.** S. 81—108.)

17. Auch wurde eine beſondere Verordnung, die Behandlung der Beutellehen in der Provinz Schwaben unter dem 4. März 1806 erlaſſen, wodurch die vom 28. Nov. 1804 nicht nur erneuert und eingeſchärft, ſondern auch weitere Vorſchriften in Rückſicht des Formulars ertheilt wurden. (St. **XII.** S. 110—112.)

V. In dem Regierungsblatte vom Jahre 1807 wurde ein unter dem 9. Dec. 1806 ergangenes allerhöchſtes Reſcript, das Vormundſchaftsweſen überhaupt, dann die Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen ſiegelmäßiger und des Gerichtsſtandes befreiter Minorennen betreffend, an ſämmtliche Untergerichte und Vormundſchaftsführer in der Provinz Schwaben von dem damaligen Bayeriſchen Hofgerichte zu Memmingen unter dem 4. Mai 1807 ausgeſchrieben, nach welchem α) in jenen Landestheilen, wo keine beſondern Vormundſchaftsordnungen hergebracht, die Verordnungen des Bayeriſchen Civil-Geſetzbuches Th. **I.** Kap. **VII.** durchaus unbedingt geſetzlich anzuwenden ſind, β) wo aber beſondere Vormundſchafts-, Pfleg-, Tragney-Ordnungen und dergleichen beſtehen, dieſen gemäß verfahren werden ſoll; γ) in Fällen jedoch, wofür in dieſen beſondern Ver-

ordnungen unbeſtimmte oder mangelhafte Vorſchriften enthalten ſeyen, auch da die Bayeriſchen Verordnungen als ſubſidiariſches Geſetz die Erläuterung und reſp. die mangelnde Entſcheidung zu geben haben. (Rggsb. v. J. 1807. St. XXIII. S. 915—920.)

Wir werden auf dieſe Verordnungen nach Darſtellung ſämmtlicher Particular-Rechte zurückkommen und ſie in ſyſtematiſcher Ordnung darſtellen.

§. 3.

Rechtsſtatiſtik des Kreiſes von Schwaben und Neuburg.

Der Kreis von Schwaben und Neuburg beſteht aus zwei Hauptbeſtandtheilen, dem ehemaligen Herzogthum Neuburg, einſchließlich den Neuburgiſchen Landgerichten zugetheilten Ortſchaften und dem eigentlichen Schwaben, oder dem der Krone Bayern zugefallenen Theile von Schwaben. Er begreift drei Kreis- und Stadtgerichte, Augsburg, Kempten und Memmingen, 31 Landgerichte, 11 Herrſchaftsgerichte und 70 Patrimonialgerichte, unter deren 30 erſter, 34 zweiter Klaſſe und 6 ruhende ſind. a)

I. K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg begreift zugleich als privilegirtes Forum die Landgerichte: 1. Neuburg, 2. Donauwörth, 3. Höchſtädt, 4. Lauingen, 5. Burgau, 6. Wertingen, 7. Zusmarshauſen, 8. Göggingen, 9. Dilingen, 10. Günzburg, 11. Schwabmünchen, 12. Monheim, 13. Nördlingen, 14. Wemding, dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Möndsroth, Oettingen und Oettingen-Wallerſtein.

---

a) Die Zuſammenſtellung aus der Statiſtik der K. Rgg. u. den Berichten ſämmtl. Untergerichte des Kreiſes von Schwaben u. Neuburg, hat nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen der kgl. Appellationsgerichts-Acceſſiſt Bögler unter meiner Reſpicienz gefertigt.

a) Im Stadtgerichtsbezirke gelten

1. das gemeine Recht, und
2. die ſtatutariſchen Verordnungen der Stadt Augsburg.

b) Im Kreisgerichtsbezirke.

Die hier zur Anwendung kommenden Civilrechte werden bei den in dieſen Bezirk gehörigen Land- und Herrſchaftsgerichten angeführt.

II. K. Kreis- und Stadtgericht Kempten.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Kempten begreift unter ſich die Landgerichte 1. Lindau, 2. Weiler, 3. Immenſtadt, 4. Sonthofen, 5. Kempten, 6. Füſſen, 7. Oberndorf, 8. Kaufbeuren, 9. Obergünzburg und 10. Grönenbach.

a) Im Stadtgerichtsbezirke.

In der Altſtadt, ehemaligen Reichsſtadt Kempten, welche nur den Burgfrieden der ehemaligen Reichsſtadt mit einigen dazu gehörigen nahegelegenen Landgütern umfaßt, gelten:

A. geſchriebene, im Jahre 1748 erneuerte Statuten;

B. eine gedruckte Tragney-Ordnung der Reichsſtadt Kempten für die Tragner der Unmündigen, Unſinnigen, Siechenden, Taubſtummen, Verſchwendern und Abweſenden, ſowie für die Beiſtände der ledigen und verheiratheten Frauensperſonen v. 18. Januar 1799;

C. das deutſche Privatrecht und in subsidium

D. das römiſche Recht, und endlich

E. kommt von den außer den vom Jahre 1758 noch vorhandenen Statuten ohne Datum die Beſtimmung zur Anwendung:

daß das Vermögen der Verſchollenen jenen Verwandten erbweiſe zufallen ſoll, welche am Ende des zum Verſchollen beſtimmten 25ſten Jahres der Abweſenheit die nächſten nach der gewöhn-

lichen Erbfolge ſeyn werden, jedoch gegen Caution bis zum 70. Lebensjahr des Verſchollenen.

In der Neuſtadt, oder ehemaligen Stiftſtadt Kempten, ſie gränzt gegen Oſten unmittelbar an die Altſtadt, und wird nördlich von der Iller, weſtlich von der Rottach und ſüdlich von der Landſtraße, welche von der Altſtadt Kempten nach Iſſny führt, begränzt.

Hiezu gehören die innere Rottach, dann die nahegelegenen Häuſer auf dem Feilberg und zwei Höfe zu Schweighauſen, dieſſeits der Landſtraße.

In dieſer Neuſtadt Kempten gelten:

A. die fürſtlich Kempten'ſchen Landesverordnungen, nach der v. Hofrath Renz i. J. 1792 beſorgten Sammlung;

B. als Obſervanz die allgemeine Gütergemeinſchaft;

C. das deutſche Privatrecht und in subsidium

D. das römiſche Recht.

b) Im Kreisgerichtsbezirke.

Die hier zur Anwendung kommenden Civilrechte werden bei den zu dieſem Bezirke gehörigen Landgerichten angeführt.

III. K. Kreis- und Stadtgericht Memmingen.

Dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen ſind folgende Diſtricte zugewieſen:

1. Illertiſſen, 2. Roggenburg, 3. Ursberg, 4. Buchloe, 5. Türkheim, 6. Mindelheim, 7. Ottobeuren.

In dem Bezirke desſelben als Stadtgericht, welches ſich über die Stadt Memmingen und deren Burgfrieden erſtreckt, gilt:

a) die Gerichtsordnung der vormaligen Reichsſtadt Memmingen vom Jahre 1751 in Anſehung ihrer civilrechtlichen Beſtimmungen über Veräußerung liegender Güter und über die ehefräulichen Rechte;

b) die Reichsſtadt Memmingen'ſche Bauſchauordnung von 1747;
c) die Vormundſchaftsordnung der ehemaligen Reichsſtadt Memmingen von 1756;
d) die Reichsſtadt Memming'ſche Arreſtordnung v. 1761;
e) das Rathsdekret der ehemaligen Reichsſtadt Memmingen in Betreff der Fauſtpfänder v. 24. Nov. 1719;
f) das Rathsdekret vom 4. April 1777, das Verſchollenheits-Verfahren betreffend;
g) das Rathsdekret in Betreff der geſetzlichen Hauptmängel bei Pferdekäufen vom 22. Januar 1779;
h) die Kirchenordnung der Stadt Memmingen in Anſehung der Ehehinderniſſe vom Jahre 1671;
i) die Zuchtordnung der Stadt Memmingen in Anſehung der Anſprüche lediger Weibsperſonen an ihren Schwängerer, und in Betreff des anni luctus
k) das gemeine Recht;

Die im Bezirke des Kreisgerichtes geltenden Civilgeſetze werden bei den dazu gehörigen Landgerichten aufgeführt.

IV. Landgerichte.

1) Das K. Landgericht Buchloe.

Das königl. Landgericht Buchloe enthält in einem Umfang von 4½ □Meilen, 4 Märkte, 19 Pfarrdörfer, 9 Dörfer, 29 Einöden, und im ganzen eine Einwohnerzahl von 9037 Seelen.

In deſſen Bezirke befinden ſich das Patrimonialgericht Iter Klaſſe Schwabbruck; — und die Patrimonialgerichte IIter Klaſſe Waal und Unterdieſſen.

Nachdem durch den Reichsdeputations-Abſchluß vom 25. Februar 1803 das Hochſtift Augsburg an die Krone Bayern abgetreten wurde, und die Organiſation der Landgerichte in der vorigen Provinz Schwaben 1804 erfolgte, —

wurde dieſes Landgericht im Regierungsblatt der churpfalz-bayriſchen Provinz Schwaben vom 24. Mai 1804 St. XII. S. 198, und zufolge Reſcripts der damaligen Landesdirektion Ulm vom 1. März 1804 aus folgenden Beſitzungen gebildet:

a. aus den hochſtiftiſchen Augsburgiſchen Pflegämtern Buchloe und Leeder;
b. dem Kloſter St. Stephaniſchen Orte Aſch;
c. dem St. Peter'ſchen Dorfe Lamertingen;
d. dem Kloſter hl. Kreuziſchen Dörfern Emmenhauſen und Bronnen;
e. aus den verſchiedenen Klöſtern angehörigen Dorfe Dillishauſen, und
f. allen in dieſen Bezirken zerſtreut liegenden kleinen Beſitzungen der Augsburgiſchen Stifter und Klöſter. —

Dieſen urſprünglichen Beſtandtheilen des Landgerichts wurden in der Folge noch mehrere Ortſchaften beigegeben. —

In allen den verſchiedenen Gerichtsbezirken haben es die allgemeinen Ausſchreibungen vom 2. Januar u. 24. Sept. 1804 (Rgbl. für Schwaben von 1804 S. 10 u. 883) bei den gemeinen Rechten, und eines jeden Ortes Partikular-ſtatuten und rechtmäßigen Gewohnheiten belaſſen.

Dem gemäß kommen im Landgerichte Buchloe

a. die biſchöflich Augsburgiſchen Statutarrechte, und in subsidium das gemeine Recht zur Anwendung; und zwar in der Pflege Buchloe, wozu die Orte:

Aufkirchen (mit Ausnahme des Weilers Eldratshofen), Blonhofen — Buchloe — Dillishauſen — Frankenhofen Gerbishofen — Hauſen — Hemlishofen — Honſolgen — Jengen — Lindenberg — Ummenhofen — Unterweſtendorf gehörten;

in der Pflege Leeder, welcher die Gemeinden und Orte: Denklingen — Leeder — Lengenfeld — Kreemoos (Einöde) — Welden — Hohenwart — Lechmühlen und

von Lechsberg die Einöde des ſogenannten Bartl Haus-Nro. 108 einverleibt waren;

endlich:

in der 1813 vom Landgerichte Oberdorf abgetrennten Einöde Dietelried — vormals zur Gemeinde Ingenried gehörig; dermalen dem Patrimonialgericht Schwabbruck einverleibt;

b. das gemeine Recht allein gilt:

in den Ritterſchaften Waal und Unterdieſſen — und Aſch, wozu auch die Grasmühle, unweit dem landbergiſchen Orte Seeſtall, und zwei Höfe in Lechsberg (Haus-Nro. 106 u. 107) gehörten; —

desgleichen in dem Pfarrdorfe Ammerdingen und den St. Mangiſchen Beſitzungen, — woraus mit Abgabe von Dienhauſen an das Landgericht Buchloe, — und Uebernahme der Einöde Dietelried das Patrimonialgericht Iter Klaſſe Schwabbruck gebildet wurde;

ferner in den Dörfern Emmenhauſen und Bronnen, welche vor der Säkulariſation unter dem Kloſter hl. Kreuz in Augsburg ſtanden, — wo das gemeine Recht angewendet wurde; —

endlich:

in den Gemeinden Eurishofen und Oberweſtendorf, — welche zum Spital Kaufbeuren gehörten, welches dieſe beiden Beſitzungen nach gemeinen Rechte behandelte, und auf ſie auch die Kaufbeurer Statuten anwendete.

c. Der bayer. Cod. civ. Max. bav. für die Orte:

Waalhaupten und Seeſtall (mit Ausnahme von Hohenwart und Lechmühle, die vor 1803 zur Pflege Leeder gehörten); für die Einöden Buchhof, Geratshof und Koppenhof; — welche früher zu dem altbayeriſchen Landgericht Landsberg und Schongau gehörten; und endlich

für den Weiler Eldratshofen, der früher zur altbayeriſchen Pflege Ruhmlachsberg gehörte; — und ſpäter dem Landgericht Schongau, 1813 aber dem Landgericht Buchloe zugewieſen wurde. —

Anmerkung: Daß in den Ortſchaften Aſch, Oberdieſſen und Lechsberg der Cod. Civilis Maxim. gelte, — wie dieſes in der ältern Rechtsſtatiſtik von 1811 und ebenſo in Jäck's Statiſtik angeführt iſt, — und zwar aus dem Grunde gelte, weil ſie von dem immer bayeriſchen Landgerichte Schongau an Buchloe gekommen ſind, iſt unrichtig, weil ſie erſt durch den Reichsdeputations-Abſchluß von 25. Febr. 1803 an Bayern, und zum kgl. Landgericht Schongau gefallen ſind, — dieſelben daher nicht immer bayeriſch waren, und für ſie der Cod. Max., wenn auch vielleicht irrthümlich zur Anwendung gebracht, während der kurzen Zeit (v. 1803—1813) als ſie dem Landgerichte Schongau angehörten, keine verbindliche Kraft und Giltigkeit erlangen konnte, ſelbſt nicht als Gewohnheitsrecht, weil hiezu wenigſtens ein Zeitraum von 30 Jahren erfordert wird.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Freiherrlich von Ponikauiſchen Patrimonial-Gerichte Iter Klaſſe Schwabbruck kommen, wie bereits erwähnt, das Augsburger Statutarrecht und das gemeine Recht, in den Patrimonial-Gerichten IIter Klaſſe Waal und Unterdieſſen (Fürſtl. v. d. Leyen) das gemeine Recht zur Anwendung; auch gilt in den 3 Gerichten allgemeine Gütergemeinſchaft, und bei erſtem auch noch das Einſtandsrecht bei Realitäten-Käufen Auswärtiger.

2) Das K. Landgericht Burgau.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht enthält auf einem Umfange von 3½ □Meilen 14262 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

I. Aus dem Landgericht Wettenhauſen zuſammengeſetzt 1804

1. aus den Beſitzungen des ehemaligen Stiftes Wettenhauſen (aus 6 ungemiſchten Dörfern, aus 3 Weilern und Einödden dann 5 gemiſchten Orten beſtehend, welche durchaus im Inſaſſen-Verbande der Markgrafſchaft Burgau waren);
2. aus dem Domkapitel Augsburgiſchen Amte Ettenbeuern, (Antheile von 6 gemiſchten und 1 ungemiſchten Orte enthaltend);
3. aus dem Hochſtift Augsburgiſchen Amte Rieden, dem Dorfe Vollmarsrieden (iſt nun Landgerichtl. Günzburgiſch);
4. aus dem Gefällsamte in der gräfl. Staufenbergiſchen Herrſchaft Jettingen; (aqu.) durch §. 2 d. R. D. C. R. v. 1803 acquirirt.

II. 1806 nach dem Preßburger Frieden mit Verlegung des Landgerichts-Sitzes nach Burgau nebſt obigen Cadre

a) aus den vormals öſterreichiſchen Landeshoheitlichen Beſitzungen

1. der Stadt Burgau, Schnuttenbach, und dem Weiler Oberknörringen;
2. dem Cammeral-Pflegamte Röffingen, mit 3 Dörfern, Röfingen, Schöppach und Landensberg, dann dem Weiler Mehrenſtetten;
3. aus dem in dem Arrondiſſement des neuen Landgerichts-Bezirkes gelegenen Zubehörden aus 6 gemiſchten Orten des öſtreichiſchen Vogtei-Amtes Hochwang;
4. aus dem der Sct. Antons-Pfründe in Augsburg bis auf ein Haus gehörigem Orte Roßhaupten.

b) Aus den durch Art. XXV der rheiniſchen Conföderations-

tionsakte v. 12. Juli 1806 ſubjicirten Reichsritterſchaftl. Inſaſſen und Herrſchaften, nämlich:

5. Jettingen, (Gräfl. Schenk v. Stauffenbergiſches Patr.-Gericht I. Klaſſe mit 1 Markt, 3 Dörfern, 1 Weiler, 1 Einöde und 2 gemiſchte im Landgerichte Burgau und Wertingen gelegene Orte: Oberwaldbach und Riſchgau enthaltend);

6. u. 7. Haldenwang und Waldkirch, (Freihrl. von Freybergiſch);

8. Knörringen, (Frhrl. v. Freiberg);

9. Burtenbach, (Frhrl. v. Schertel.);

c) aus neuen Zutheilungen im Markgrafſchaft Burgau'ſchen Inſaſſen-Verbande, nämlich:

10. aus dem zur Deutſch-Ordens-Commende Waldſtetten gehörigen Orte Rohr, durch die rheiniſchen Conföderations-Akte acquirirt;

11. aus dem dem St. Katharinen-Kloſter in Augsburg gehörig geweſenen Orte Mindelaltheim. Durch §. 2. d. R. D. C. R. acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilrechte.

a) Die öſterreichiſchen Geſetze gelten in den Orten:

Allerheiligen, Burgau, Egenhofen, Landensberg, Mehrenſtetten, Oberknörringen, Riedmühle, Röffingen, Scheppach, Schmuttenbach;

dann bei den nachſtehenden Unterthanen:

in Ettenbeuern, H. N. 62. 68. 69,
in Hartberg, H. N. 10,
in Großanhauſen, H. N. 21 — 24,
in Glettweng, bei 2 Unterthanen,
in Limpach, H. N. 16. 23. 24. 25.,

in Oberwaldbach, H. N. 39. 40. 62.;
in Roßhaupten, H. N. 39.

b) Das Wettenhauſer Statutar- und das gemeine Recht an den Orten:

Deublach, Ebersbach, Ettenbeuern, Goldbach, Grünhof, Groſſenhauſen, Hammerſtetten, Hartberg, Kemnath, Kleinanhauſen, Kleinnachbad, Kleinbeuren, Limbach, Schönenberg, Weiler, Wettenhauſen.

c) Das gemeine Recht:

in allen übrigen Orten und Unterthanen.

d) Die Obſervanz, daß den Kindern mit Ausſchluß der überlebenden Ehegatten der Kleiderkaſten des Verſtorbenen, und zwar den männlichen, jener des Vaters, den weiblichen jener der Mutter zukam, wenn dieſes nicht im Vertrage enthalten iſt, — gilt im ganzen Gerichts-Bezirke.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

1. Burtenbach, Patr.-Ger. I. Kl., (Frhr. v. Halterſches); hier kommt das gemeine römiſche Recht zur Anwendung; und von den Statuten des Frhr. v. Schertlin das Vorkaufsrecht der Bürgerſchaft bei liegenden Gütern. —
2. Burtenbach, Patr.-Ger. I. Klaſſe, (Frhr. v. Schertel); kommt ebenfalls das gemeine römiſche Recht zur Anwendung und Schertel'ſche Statuten.
3. Jettingen, Patr.-Ger. I. Klaſſe, (Frhr. Schenk v. Stauffenberg); hier kommt das gemeine Recht zur Anwendung; — ſowie die sub. §. 3 lit. d erwähnte Obſervanz.
4. In den Patr.-Ger. II. Klaſſe Eichhofen, Hal-

denwang und Knörringen kommt das gemeine römiſche Recht zur Anwendung, welches auch bei Aufnahme von Verträgen, in ſoferne nichts beſonderes pactirt wird, zu Grunde gelegt wird.

3) Das K. Landgericht Dillingen.

§. 1.

Das k. Landgericht Dillingen zählt auf einem Umfang 4 □ Meilen 14,250 Einwohner; und enthält folgende Beſtandtheile:

1. Die Stadt Dillingen, und die drei Hochſtifts Augsburgiſchen Pflegämter: Wittislingen, Aislingen, und Weislingen, vorher zum Bisthum Augsburg gehörig;
2. das vorige Obervogtei-Amt Holzheim, vorher dem Domkapitel Augsburg gehörig;
3. von dem Nonnenkloſter St. Katharina in Augsburg das Pfarrdorf Altenbaind und einen Antheil an Heudorf; welche vorgenannte Beſtandtheile durch den Reichs - Deputations - Entſchädigungs - Rezeß v. J. 1803 §. 2 an Bayern kamen.
4. Das Benediktiner - Kloſter Fultenbach mit ſeinen Beſitzungen Fultenbach, Baiershofen, Henenhofen, Ellerbach, und einen Antheil an Eppisburg, ein von dem Hochſtift Augsburg vertretenes Kloſter.
5. Mönſtetten, mit Zubehörde; fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſch zum Lehen Seyfriedsberg. Vorher öſterreichiſch - landeshoheitlich. Durch den Preßburger Frieden kam die Souveränität und das Obereigenthum an Bayern.
6. 1809, vom Landgericht Höchſtädt, die Dörfer:

Schabringen, Medingen und Bergheim. Vorher zum Herzogthume Neuburg gehörig.

7. 1 Haus in Holzen und 3 Häuſer in Heudorf, ſolche waren öſterreichiſch zum Vogtey-Amte Holzen, nachhin Buttenwieſen gehörig, und kamen durch den Preßburger Frieden an Bayern; endlich:

8. wurde durch allerhöchſte Beſtimmung vom 10. Nov. 1827 das gräflich Fugger'ſche Herrſchaftsgericht Glött durch Transaction aufgelöst, und dem Landgerichte Dillingen incorporirt.

§. 2.

Geltende Geſetze.

In dieſen verſchiedenen Beſtandtheilen kommen folgende Geſetze zur Anwendung und zwar:

a) das gemeine Recht, und von den Hochſtift Augsburgiſchen Statutar-Rechten

1. die Protocollirordnung der Verträge v. J. 1775,
2. die Verordnung über die Ausfolgung des Vermögens von Landesabweſenden an deren nächſte Verwandte vom Jahre 1739,

in den Orten:

Dillingen, Aislingen, Altenbaindt, Bairshofen, Donaualtheim, Ellerbach, Friſtingen, Fultenbach, Gunderemmingen, Heudorf, Henhofen, Holzheim, Rieder, (mit Ausnahme der H. Nro. 9. 10. 11. 12. und 13.), Reiſtingen, Riedsend, Schrezheim, Weiler, (in den H. Nro. 1. 2. 6. 9. 11. 12. 15. 16.) Weiſingen, Wittislingen.

b) Das gemeine Recht und die gräfl. Fugger'ſchen Geſetze, über Verträge zwiſchen Juden und Chriſten, in den Orten:

Baumgarten, Dirrlauingen, Glött, Ha-

fenhofen, Weiler (mit Ausnahme der sub a aufgeführten Haus-Num.), Windhauſen, Winterbach;

c) das bayeriſche Recht in den Orten:
Bergheim, Mödingen, Rechbergreuthen, Schabringen, Zöſchingsweiler;

d) das Oeſterreichiſche Recht in den Orten:
Mönſtetten und Rieden, (mit Ausnahme der sub a angeführten H.-Nro.);

e) als Obſervanz gilt in allen Theilen:
daß die Eltern mit den Kindern, wenn wegen der Sterbfälle in den Eheverträgen nichts Anderes bedungen iſt, gleichen Erbtheil beziehen.

§. 3.

In dem Bezirk des kgl. Landgerichts Dillingen liegen auch

a) das Gräflich Fugger'ſche Patrimonial-Gericht II. Klaſſe Glött, und

b) das Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſche Patr.-Ger. II. Klaſſe Mönſtetten,

in welchen beiden bei Aufnahme von Contracten und Eheverträgen das gemeine Recht zu Grund gelegt wird.

4) Das K. Landgericht Donauwörth.

§. 1.

Das k. Landgericht Donauwörth hat einen Umfang von 4¾ □ Meilen, worauf 10,958 Einwohner leben.

§. 2.

Beſtandtheile.

Dieſes Landgericht iſt aus folgenden Beſtandtheilen gebildet:

I. Aus Herrſchaften, Gemeinden und einzelnen Parzellen, welche ſchon von dem Jahre 1756 der Souveränität von Churbayern unterworfen waren:

a) aus den Pfalzneuburgiſchen Gemeinden und Gemeinde-Parzellen von Altesheim, Bayerfeld, Berg, Buchdorf, Erlingshofen, Gunzenheim, Mündling, Schäfſtall, Wörnitzſtein;

b) aus der Stadt Donauwörth, ſo weit ihr Burgfrieden geht;

c) aus der ehemaligen Reichspflege Wörth, mit ihren Gemeinden und Gemeinde-Parzellen von Asbach, Auchſesheim, Brechſtadt, Lauterbach, Mertingen, Nordheim, Riedlingen;

d) aus den Beſitzungen des Spitals von Rain in der Gemeinde Asbach;

e) den Beſitzungen des Spitals von Donauwörth in den Gemeinden Asbach, Auchſesheim, Genderkingen, Zirgesheim, mit der ganzen Hofmark dieſes Namens;

f) den Beſitzungen des ehemaligen bayeriſchen Kloſters Niederſchönenfeld in der Gemeinde Genderkingen;

g) dem zur Hofmark Schwenningen ehemals gehörigen Gute Hundenſchwaig in der Gemeinde Zuſum.

II. Aus Herrſchaften, Gemeinden und einzelnen Parzellen derſelben, welche erſt ſpäter und zwar in Folge der Säkulariſation der geiſtlichen Güter von 1803 oder in Folge des Preßburger Friedens v. 1805 und 1806 der Souveränität von Bayern zufielen, und zwar:

a) aus den zuvor öſterreichiſchen zur Markgrafſchaft Burgau gehörigen Beſitzungen, des ehevorigen Gerichtsvogtey-Amtes Buttenwieſen in den Gemeinden: Genderkingen und Zuſum, — des ehevorigen Pflegamtes der Ritterherrſchaft Welden in der Gemeinde Zuſum.

b) Aus den Beſitzungen, Gemeinden 2c. des

ehemaligen Reichsſtiftes Kaisheim in den Gemeinden: Altesheim, Bayerfeld, Berg, Buchdorf, Erlingshofen, Genderkingen, Hafenreuth, Kaisheim, Leitheim, Mertingen, Mündling, Riedlingen, Schäfſtall, Sulzdorf, Wörnitzſtein, Zirgesheim und Brechſtadt;

c) aus den Beſitzungen des heil. Geiſt-Spitals in Augsburg in der Gemeinde Asbach;

d) aus den Beſitzungen des ehevorigen Reichgrafen von Fugger-Glött in den Gemeinden Asbach, Eggelſtetten, Ellgau, Genderkingen und Oberndorf;

e) den Beſitzungen der Deutſchordens-Commende zu Donauwörth in den Gemeinden Erlingshofen, Lauterbach, Mertingen, Nordheim, Wörnitzſtein, Zirgesheim und Zuſum;

f) den Beſitzungen des ehemaligen Hofſtifts Augsburg in der Gemeinde Lauterbach;

g) den Beſitzungen des ehemaligen Domkapitels in Augsburg in den Gemeinden Mertingen und Nordheim;

h) den Beſitzungen des ehemaligen Stifts St. Ulrich in Augsburg in der Gemeinde Ellgau;

i) den Beſitzungen des ehemaligen Stifts St. Stephan in Augsburg in der Gemeinde Zuſum;

k) den Beſitzungen des ehemaligen Kloſters heil. Kreuz in Donauwörth, in den Gemeinden Asbach, Berg, Erlingshofen, Mertingen, Münſter, Nordheim, Riedlingen, Wörnitzſtein, Zirgesheim und Zuſum.

§. 3.

Zur Anwendung kommende Geſetze.

In dem Landgerichtsbezirke kommen zur Anwendung:

a) der Cod. jur. bavar. civilis in Orten:

Alteßheim, und zwar bei den Häuſern 1 bis 42 inclus.

Asbach bei den Häuſern 1 — 9, dann 11 — 48 inclus. und dann in den dazu gehörigen Orten: Baumenheim, H. N. 1 — 9 inclus., dann 11 und Hamlar H. N. 11.

Auchſesheim, H. N. 1 bis 25 inclus. 27. 28.; und dem dazu gehörigen Orte Schwadermühle H. N 26.

Bayerfeld, H. N. 1. 2. 3. 5. 7. 8. bis 12 inclus. 14 — 17 inclus. 20 — 25 inclus.

Berg, H. N. 1 bis 40 inclus. und in dem dazu gehörigen Orte Binsberg, H. N. 45.

Buchdorf mit der Sallachmühle H. N. 72 bis 104 inclus., 131 bis 189 inclus.

Donauwörth, H. N. 1 bis 415 inclus.

Erlingshofen H. N. 26. 38 bis 42 inclus.

Felsheim H. N. 4. 9. 11.

Gunzenheim H. N. 2. 10. 25. 27. 33. 34. 40. 41. 42. 45. 46. 47. 52. 55. 56. 57. 59. 61 bis 66 inclus.

Heiſesheim H. N. 1 bis 15 inclus.

Ilmad H. N. 86 bis 93 inclus.

Kaubeiſer-Hof H. N. 24.

Mertingen, H. N. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 16 bis 22 inclus., 23 bis 35 inclus. 37. 39 bis 48 inclus., 50 bis 58 inclus., 60. 61. 63. 65 bis 70. inclus., 81 bis 85 inclus., 87 bis 119 inclus, 122 bis 130 inclus.

Mündling, H. N. 1. 10. 14. 15. 16. 18. 19. 22. 23. 24. 26. 27. 32. 33. 34. 35. 37. 39. 46. 48. 49. 50. 56. 57. 59. 61. 65. 66. 68. 69. 71. 72. 75. 78. 82 bis 92 inclus.

Nordheim, H. N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 14 bis 23 inclus., 27. 28. 29. 33 bis 43 inclus.

Poſthof, H. N. 75.
Schäfſtall, H. N. 20.
Urfahrhof H. N. 88.
Wörnitzſtein H. N. 2.
Wörthen H. N. 4.
Zirgesheim, H. N. 1 bis 60 inclus., nnd in dem dazu gehörigen Orte Hundenſchwaig H. N. 1., endlich bei den im Bezirke des fürſtl. Wallerſteiniſchen Herrſchafts-Gerichts Biſſingen gelegenen Orte Brechſtadt wohnenden zum kgl. Landgericht Donauwörth gerichtsbaren Unterthanen in H. N. 7. 11.

b) Das gemeine Recht in den Orten:
Brehenhof H. N. 43, und Rendelbergerhof H. N. 44 (zur Landgemeinde Altisheim gehörig.)
Hamlar H. N. 1. 3. 6. 7. 8. 9. 10. (zur Landgemeinde Asbach gehörig.)
Bayrfeld, H. N 4. 6. 13. 18. 19. 26. 27.
Binsberg H. N. 46 (zur Landgemeinde Berg gehörig, Schöttlehof H. N 41 und Wellbacherhof H. N. 42 (zur Landgemeinde Berg gehörig.)
Buchdorf, H. N. 1 bis 71 inclus., 105 bis 130 inclus.
Eglſtetten, H. N. 1 bis 31 inclus. und den dazu gehörigen Flein H. N. 1 bis 6 inclus.
Ellgau, H. N. 1 bis 44 inclus., 46 bis 64 inclus.
Erlingshofen H. N. 1 bis 25 inclus., 29 bis 34 inclus. 36. 37.
Genderkingen, H. N. 2 bis 87 inclus., und dem dazu gehörigen Orte Wörthen H. N. 1.
Gunzenheim H. N. 1. 3 bis 9. inclus. 11 bis 24 inclus., 26. 28 bis 32 inclus. 43. 44. 48 — 51 inclus., 53. 54 58. 60. 67.
Hafenreuth H. N. 1 bis 32 inclus.
Kaisheim, H. N. 1 bis 52 inclus., und die dazu ge-

hörigen Orte: Beetenbreit H. N. 1. 2. 3, Neuhof H. N. 1.

Lauterbach, H. N. 1 bis 72 inclus., 74 bis 85 inclus.

Leitheim, 1 bis 21 inclus.

Mertingen, H. N. 4. 23ª. 36. 62. 79.

Mündling, H. N. 11. 12. 13. 17. 20. 21. 25. 28. 29. 30. 31. 36. 38. 40 bis 45 inclus., 47. 51 bis 55 inclus., 58. 60. 62. 63. 64. 67. 70. 73. 74. 76. 77. 79. 80.

Nordheim, H. N. 3. 11. 13. 25. 26. 30. 31. 32.

Oberndorf, H. N. 1 bis 91 inclus.

Riedlingen, H. N. 1 bis 74 inclus. und dem dazu gehörigen Orte Spiedelhof H. N. 76.

Schäfſtall, H. N. 1 bis 19 inclus., 21. 22. und dem dazu gehörigen Orte Schweizerhof H. N. 26.

Sulzdorf, H. N. 1 bis 62 und dem dazu gehörigen Orte Bergſtetten H. N. 63.

Wörnitzſtein 1. 3 bis 48 inclus., 49. 50 bis 70. inclus. und den dazu gehörigen Orten Dittelspaint H. N. 6. 7. 8, Felsheim H. N. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 12. 13. 14. 15, Huttenbach H. N. 1. 2. 3, Oſterweiler H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8, Reichetsweiler H. N. 9, Schwarzenberg H. N. 10, Schellenbergerhof (hintere) H. N. 62. Schellenbergerhof (vordere) H. N. 61 zu Zirgesheim gehörig. Böldleſchweig H. N. 29, Killiſchweig H. N. 12. 13. 14, beide zur Landgemeinde Zuſum gehörig; — endlich an den sub a. erwähnten Brachſtadt H. N. 16. 19 und dem dazu gehörigen Hetlisweilerhof H. N. 1 und Kratzenhof H. N. 2.

c) Oeſtreichiſches Recht in den Orten:

Genderkingen H. N. 1, Zuſum H. N. 9. 10.

und in dem dazu gehörigen Orte: Rothhanenſchwaig H. N. 20.

d) Das Hochſtift Augsburgiſche Statutarrecht; — in subsidium das gemeine Recht gilt in den Orten:

Ellgau, H. N. 45.

Lauterbach, H. N. 73.

Mertingen, H. N. 2. 14. 15. 59. 71. 80. 86. 120. 121.

Nordheim, H. N. 10. 24.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In den ſämmtlichen zum fürſtl. Wallerſteiniſchen Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe heil. Kreuz gehörigen Ortſchaften gilt das Augsburgiſche Statutar-Recht, in subsidium das gemeine Recht videatur Oettingen.

In dem gräflich Fugger'ſchen Patrimonial-Gericht II. Klaſſe Oberndorf gilt, wie bereits erwähnt, das gemeine Recht. —

5) Das K. Landgericht Füſſen.

§. 1.

Das k. Landgericht Füſſen hat einen Umfang von 7 □Meilen und 14433 Seelen.

§. 2.

Dieſes Landgericht enthält:

1. von dem Hochſtift Augsburg die Pflegämter Füſſen und Neßlwang. — Nach §. 2. des Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeſſes v. J. 1803 an Bayern überwieſen.
2. Von Oeſterreich, die zum Pflegamt Vils gehörig geweſene, dann dem Kreisbezirke Burgau zugetheilte reichsritterſchaftlich ſteuerbare Herrſchaft Hohenfreyberg

(in 12 Weilern und Einöden, 38 Häuſern, 38 Familien, 220 Seelen enthaltend) durch den Preßburger Frieden v. 26. Dec. 1805 an Bayern gekommen;

3. die Ritterherrſchaften Eiſenberg, dann Hopferau oder Weizern — unter kgl. bayer. Souveränität nach Art. XXV. der Rheinbundesakte v. J. 1806;

4. Beſitzungen von St. Mang (der vorigen Benediktiner-Abtey in Füſſen); — nach §. 15 des Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeſſes unter kgl. bayer. Souveränität dem fürſtl. Haus Oettingen-Wallerſtein überlaſſen. —

§. 3.

Geltende Geſetze.

1. Die über Gegenſtände des Privatrechts erlaſſenen k. k. öſterreichiſchen Patente in subsidium das gemeine Recht gelten:
   a. in der vormals öſterreichiſchen Herrſchaft Hohenfreyberg;
   b. in specie in folgenden Orten:
   Alleuthen H. N. 11. 12. Dolden der obere H. N. 36. 37. 38. Gunzenberg 1 Haus. Hafeck H. N. 18—21. Hörmazen H. N. 8. 9. 10. Hummel 1 Haus. Imsried H. N. 5. 6. 7. Mariahilf H. N. 22. Zell H. N. 23. 24. 25. 26. Schweinegg 11 Familien. Langenwang H. N. 1. Pflabaumen 7 Häuſer.

2. Die Hochſtift Augsburgiſchen Statuten und das gemeine Recht
   in den vormaligen Pflegen Füſſen und Neſſelwang, dann in dem Patr.-Ger. St. Mang:
   insbeſondere in folgenden Orten:
   Achmühle, Aiterberg, Albatsried H. N. 109 —114. Albisried H. N. 31—41. Alleuthen H. N. 99 bis 108. Am Berg, am Moos, am

Staig, Angerhof, Anwanden, Attleſen H. N. 308. Auf Berg, Auf Hieb, Auf der Wies, Aurberg, Badwerk, Bairſtetten, Bachthal, Batzengeſchwend, Bebele, Berg, (der Pfarrey Pfronten), Bergmůhle (der Pfarrey Bernbeuern), Bernbeuern, Bernried, Bellenburg, Beilſtein, Benken, Bichel (der Pfarrei Seeg) H. N. 75 — 81. Biwings, Brandſtadt (der Pfarrei Seeg), Bronhof, Buchach, Buchenberg, Burken, Burg (Dorf), Dederles, Deiſau, Dietringen, Dirrenacker, Dieswag, Dolden, Dorf (ein Dorf), Echenſchwan, Eglof, Egelmoos, Erwang, Illerberg, Engesmoos, Engenſtetten, Erbenbollingen, Eſchach, (der Pfarrei Bernbeuern), Eſchach (der Pfarrey Füſſen), Falbensberg, Faulenbach, Feldhof, Fiſcherbůchel, Fiſchhaus (der Pfarrei Roßhaupten), Fiſchhaus (der Pfarrei Seeg), Forchenmůhle, Forſthof, Fredenberg H. N. 82 — 86, Freßlesreuthen, Füſſen (Stadt), Geiſenmoos, Gſchwend, Gſellen, Goimenen, Goldſtein, Goldhaſen, Gogeriſch, Günther, Gurrenmaren, Guggenmooſen, Gſteig, Grönenbach, Gruiwang, Granten, Grubmůhle, Grubweibach, Halden, Hack, Häußern (der Pfarrei Rieden), Häußern (der Pfarrei Wald), Hafegg, Haslach (der Pfarrei Burken), Heitern (Dorf, Hertingen, Häbern, Hechenberg, Hennenſchwanz H. N. 73. 74, Helmſtein, Helmer, Heidelsbuch, Hizlurieb, Hinterlangenegg, Hinteregg, Hirſchbichel, Holz (der Pfarrei Bernbeuern), Holz (der Pfarrei Seeg), Holzleuthen, Hollen am Rückholz, Hollen in der Pfarrei Seeg, Höhe, Hopfen H. N. 1 — 5. Hörmatzen H. N. 96 — 98. Höllenthal, Hof,

Hoheneſch, Honeltshof, Hochegg, Hörrich, Hüttlen, Humansegg, Im Brand, Im Fall, Immisried H. N. 87 — 93. Im Rück, Im Thal, Im Wörth, Kappl (Dorf), Kaltenbrunn, Kienberg, Kiensegg, Kirchthal H. N. 115 — 121, Klautsmen, Kögels im Rückholz, Kreutzegg, Kremmeltsmoos, Kurzenhof, Lachen, Laich, Langenwald, Langenwang H. N. 58 — 72, Lechbruck (Dorf), Leibenberg, Lehen, Lerchegg, Leuthen, Linden, Lobach, Lorhub, Luitenried, Luimoos, Mangmihl, Mark, Meilingen oder Drittel, Nähſee, Nephen oder Hauswieſe, Neſſelwang (Markt), Niederried, Nuſſenburg, Oeſch, Oberne, Oberreuthen (der Pfarrei Seeg), Oberlangenegg, Oſterremen, Oberſchlicht, Oberelmenau, Oberhof, Oſterburg, Oberkirch, Oberried, Oberteuſch, Otten, Pirſtenſtiel, Prachlsried, Rehbiechel, Rennbothen, Reuthen (der Pfarrei Bernbeuren), Rehle, Reisgang, Rieden (Dorf), Ried (der Pfarrei Bernbeuern), Ried (der Pfarrei Pfronten), Ried (Dorf der Pfarrei Seeg), Riedegg, Riedle, Rieder, Riedhof, Riſſen, Röfleuthen, Roßfallen (Dorf), Roßhaupten, Roßmoos (Dorf), Rothenach, Sallach, Sameiſter, Seeg (Dorf) H. N. 1. 3 — 23. 312. 313. 315, Seeweiler, Seeleuthen, Seelmihle, Sengele, Senhof, Schimen, Schneidbach, Schwarzenbach (der Pfarrei Seeg), Schwarzenberg (der Pfarrei Rieden), Schweinegg (der Pfarrei Seeg), Schlüßlhub, Schlegelsberg, Schönenwald, Schwaltenmühle, Sigratsbold, Sindhub, Söld, Steinach (Dorf), Straß (der Pfarrei Seeg), Straß (der Pfarrei Bernbeuern), Steinhaibl,

Stenz, Stolzhaus, St. Urban, Sulzberg (der Pfarrei Seeg), Sulzberg (der Pfarrei Roßhaupten), Thal, Thannenmühle, Tiefenbruck, Thalhof, Tharren, Thannenberg (Dorf), Treffisried unter der Halden, Unterreuthen, Unterlangegg, Unterteuſch, Unterſchlicht, Unterelmenau, Unterreuthen, Urbenthal H. N. 309, Vilſer, Voglen, Vogelsegg, Wank, Wegegg, Weisbach, Weeg (Dorf) H. N. 51, Waizern H. N. 310, Weſterhof, Weiſſenſee, Wisleuthen, Wieshof, Wildenberg, Zeil, Zum Bach (Pfarrei Seeg), zum Bach (Pfarrei Hopfen), zum Hof, zum See, zum Spittel, zum Stadl, zum Schwarzenbach, zum Schloß, zum Probſt, zum Troller, zum Widmar.

3. Das gemeine Recht allein:
in den vormaligen vermiſchten reichsritterſchaftlichen und dermaligen Patrimonial-Gerichten Eiſenberg und Hopferau:
in specie in folgenden Ortſchaften:
Albatsried, H. N. 94. 98. Altisried, H. N. 103—108. Altenſee, H. N. 86—92. Attlenſee, H. N. 104—107. Baumgarten, Benken, Bichel (Pfarrei Seeg) H. N. 101. 102. Brandegg, Buchen, Dolden (der untere), Dolden (der obere) H. N. 85. Dornach, Eiſenburg, Fredenberg H. N. 98. Gſchrift, Haslach H. N. 29. Haßlach, H. N. 30. 31. 32. Hennenſchwanz H. N. 117. 118. 119, Heimen, Hinterberg, Holz, Hopfen H. N. 44, Hörmatzen H. N. 96, Hopferau, Hochſtraß, im Ried, Kirchthal H. N. 97. 110, Kreuth, Lengenwang H. N. 121—125, 127—132, Lechen, Lieben, Mariahilf oder Speiden H. N. 53—56, Oberreuthen, Oſterreu-

then, Oberdill, Pröbſten, Ried bei Langenwang Seeg (Dorf) H. N. 93. 109, Schloßberg, Schraden, Stockach, Unterreuthen (der Pfarrei Zell), Unterdill, Weeg, H. N. 99. 100, Weizern H. N. 1—7. 75—78, Wiedemann, Zell (Dorf) H. N. 88—100, Zwieſelberg H. N. 11—14. 40—43.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Freiherrlich von Ponikauiſchen Patrimonial-Gerichte Iter Klaſſe St. Mang gelten, wie bereits erwähnt, die Hochſtift Augsburgiſchen Statuten und in subsidium das gemeine Recht. —

In dem dermal ruhenden Patrimonial-Gerichte IIter Klaſſe Hopferau gilt, wie ebenfalls bereits erwähnt, das gemeine Recht.

Anmerkung: Die sub §. 3 aufgeführten verſchiedenen Civilrechte kommen noch jetzt zur Anwendung; — und wenn das kgl. Landgericht bloß gemeines Recht angewendet, und die übrigen Geſetze außer Gebrauch gebracht wiſſen will, — ſo verſtößt dieſe Meinung gegen alle geſetzliche Beſtimmung, und es wird ſich hierwegen auf das in dieſer Beziehung in der Einleitung Vorgetragene berufen.

6) Das K. Landgericht Göggingen.

§. 1.

Das kgl. Landgericht Göggingen hat einen Umfang von $4\frac{80}{100}$ □ Meilen, und 15,842 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe wurde 1804 zuſammengeſetzt:

1. aus dem ehemaligen Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamte Göggingen, mit Göggingen, Inningen und ½ Pferſee;

2. aus den Domcapitel Augsburgiſchen Vogtey-Aemtern Gerſthofen, Radau und Stadtbergen;
3. aus dem St. Ulrich'ſchen Dorfe Haunſtetten und den St. Stephan'ſchen Dörfern und Weilern Ratzenhofen, Rettenbergen, Edenbergen und Petershof;
4. aus der Menge von Ortsantheilen der ehemaligen Klöſter in Augsburg (von St. Katharina Dietdorf und Antheil an Holzhauſen, von hl Kreuz Depshofen, Margertshofen, Antheil an Schlippsheim, von St. Urſula Antheil an Holzhauſen, von St. Georg Engelhof, von St. Moritz Antheil an Neuſäß und Steppach), ſämmtlich von 1—4 durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt;
5. aus dem Oeſtreichiſch-Burgauiſchen Vogtey-Amte Kriegshaber; (Antheil an 3 Orten in dieſem Landgerichts-Bezirke gelegen);
6. aus der öſtreichiſchen landeshoheitlichen Herrſchaft Steppach mit dem Weiler Heinberg; jetzt Landgerichts Zusmarshauſen, — durch den Preßburger Frieden acquirirt;
7. aus den Orten der ehemaligen Straſſen-, Reichs- und Landvogtey Augsburg, und den Stiftungen in dieſer Reichsſtadt (Oberhauſen, Gerſthofen, Stettenhofen, Langweid, Pferſee, Täfertingen, Hirbling, Antheil an Kriegshaber, Neuſäß und Schlippsheim, dann Fannacker; durch Zutheilung der Reichsſtadt Augsburg mit ihren Zubehörden durch den Preßburger Frieden acquirirt;
8. von dem ehemaligen Kloſter Oberſchönenfeld, vom Landgerichte Zusmarshauſen zugetheilt: Dietkirch, Geſſertshauſen, Oberſchönenfeld, Scheppacherhof und Weiherhof, — durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt;

9. aus den Fürſtlich Fugger'ſchen Herrſchaften: Wellenburg und Gablingen;
10. aus den Ritter- und Inſaſſen-Herrſchaften Hainhofen, Antheil an Schlippsheim und Neuſäß;
11. aus den Burgauiſchen Inſaſſen-Herrſchaften der Augsburger Patrizier: Ayſtetten, Weſtheim mit Kobl, Ottmarshauſen, Deuringen, Stettenhofen, Hammel, Gailenbach, und Antheil an Leitershofen, — von 9—11 durch den Preßburger Frieden acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Die Hochſtift Augsburgiſchen Statuten und in subsidium das römiſche Recht gelten in den Orten:
   Göggingen, Inningen, Luiſensruh (Weiler), und zum Theil in Schlippsheim;
   dann in den ehemals zum Domcapitel in Augsburg gehörigen Orten:
   Achsheim, Eglhof (Einöde), Anhauſen, Gerſthofen, Langweid, Radau, Stadtbergen; zum Theil, nämlich ſo weit die Unterthanen zum Domkapitel gehörten: in Rettenbergen, Edenbergen, Kriegshaber und Holzhauſen;
   ferner in den zum adelichen Damenſtift in Augsburg gehörigen Orten:
   Batzenhofen, Edenbergen, Rettenbergen, Petershof, zum Theil in Bergheim;
   ferner in den ehemals zum Kloſter Oberſchönenfeld gehörigen Orten:
   Oberſchönenfeld, Geſſertshauſen, Dietkirchen, Scheppacherhof (Einöde), Weiherhof (Einöde);
   ferner in den zum hl. Kreutz in Augsburg gehörigen Orten:

Döpshofen, Margertshauſen, Muttershofen, zum Theil in Schlippsheim;

ferner in dem zum Kloſter St. Katharina in Augsburg gehörigen Orte:

Diedorf, zum Theil in Holzhauſen;

ferner in dem zum Kloſter St. Urſula in Augsburg gehörigen Antheil von

Holzhauſen;

ferner in der zum Kloſter St. Georg in Augsburg gehörigen Einöde

Engelshof;

ferner in den zum Collegiatſtift St. Moritz in Augsburg gehörigen Orten:

Steppach mit Antheil und Neuſäß mit Antheil;

ferner in dem zur St. Anna = Stiftung in Augsburg gehörigen Antheil von

Holzhauſen;

endlich

in Ayſtetten und Neuſäß (Antheil).

2. Das römiſche Recht, — und die Statuten der ehemaligen Reichsſtadt Augsburg kommen zur Anwendurg:

in den zum Hoſpital in Augsburg gehörigen Orten:

Bannacker, Hirblingen, Täfertingen, Litzlburg, in Antheilen von Neuſäß, Kriegshaber und Schlippsheim;

in dem zur St. Martin = Stiftung in Augsburg gehörigen

Marktflecken Oberhauſen;

in dem zur St. Jacobs = Stiftung und zum fürſtl. Hochſtifte in Augsburg in condominium gehörigen Orte:

Pferſee;

in dem zum Reichsſtifte und Kloſter St. Ulrich in Augsburg gehörigen Orte

Haunſtetten;

dann in den Patrimonialgerichts-Angehörungen
Dorf Deuringen (Frhr. v. Schnurrbein);
Dorf Hammel (v. Stetten und v. Halder);
Weiler Gailenbach (v. Paris);
Dorf Hainhofen mit Antheil in Kriegshaber (v. Rehlingen);
Dorf Ottmarshauſen (v. Langenmantl);
Dorf Weſtheim mit der Einöde Schmutterbach und dem Weiler Kobl (v. Weiß).

3. Das Oeſtreichiſche Recht, in subsidium das römiſche Recht:
im Dorf Kriegshaber (größtentheils);
im Dorf Schlippsheim (zum Theil);
im Dorf Steppach größtentheils (v. Rehlingen zu Hainhofen).

4. Die fürſtlich Fugger'ſchen Statuten und in subsidium das römiſche Recht
in dem vormaligen Pflegamte Wöllenburg, nämlich:
Wöllenburg, Radigundis, Burgwalden, Waldberg, Reinhardtshauſen, dann von Leitershofen und Bergheim, größtentheils;
in dem vormaligen Pflegamt Gablingen, nämlich:
Gablingen (Dorf) und Antheil von Holzhauſen.

5. Allenthalben beſteht auch obſervanzmäßig das Gemeindliche Einſtandsrecht.

§. 4.

Die bei den im Gerichtsbezirke vom Landgerichte Göggingen liegenden Patrimonialgerichten zur Anwendung kommenden Civilrechte ſind bereits sub §. 3 aufgezählt.

7) Das K. Landgericht Grönenbach.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat auf einem Umfange von $5\frac{6}{8}$ □ Meilen eine Einwohnerzahl von 13,744 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Beſtandtheile deſſelben ſind:

1. die Fürſtlich Kemptiſchen Pflegämter: Grönenbach, Hohenthann und Falken; durch §. 2. des Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeſſes vom 25. Febr. 1803 der Krone Bayern überwieſen;
2. die Fürſtlich Kempten'ſche lehenbare Herrſchaft Marſtetten an der Iller, Ferthofen und das Afterlehen Illerfeld;
3. die Ritterherrſchaft Cantons Donau Kronburg.
4. die gräflich Wartenberg Roth'ſchen Parzellen von Mönchsroth: Steinbach, Kardorf und Engelharz.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Das Kempter Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht gilt im ganzen Landgerichtsbezirk, mit der sub 2. gemachten Ausnahme.

2. Das gemeine Recht und hinſichtlich der Verſchollenen das Memminger Rathsdekret vom 4. April 1777 gilt für die Orte: Buxach, Bronnen, Dickenreishauſen, Hitzenhofen, Priemen, Volkratshofen und Wöringen.

3. Das gemeine Recht in Steinbach.

§. 4.

In dem im Landgerichtsbezirke liegenden Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe Ferthofen (Waldburg Zeil Wurzach) und Kronburg (Freiherr von Weſternach) gilt durchaus das gemeine, und ebenſo wird bei dem Patrimonialgerichte II. Klaſſe Illerfeld bei Aufnahme von Contracten das gemeine Recht zu Grunde gelegt.

8) Das K. Landgericht Günzburg.

§. 1.

Das kgl. Landgericht Günzburg hat einen Umfang von 6½ □Meilen und 21,916 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe wurde 1806 zuſammengeſetzt:

1. aus den 4 vorher Oeſtreichiſchen Kammeral-Orten in der Markgrafſchaft Burgau: Bubesheim, Holzheim, Finningen und Kleinkiſſendorf;
2. aus dem Kammeral-Pflegamte Großkötz;
3. aus dem öſtreichiſch-burgauiſchen Vogtei-Amte Hochwang mit Zubehörden in 18 Orten (zum Theil auch im jetzigen Landgerichtsbezirke Burgau gelegen);
4. aus dem landeshoheitlich öſtreichiſchen Dominium Günzburg, Stadt mit 3 Orten und Antheilen an ſolchen;
5. aus dem landeshoheitlich öſtreichiſchen Lehen Großkiſſendorf und dem biſchöflich Augsburgiſchen Lehen Kleinkötz; (ſämmtlich durch den Preßburger Frieden an Bayern gekommen);
6. aus dem Deutſchorden'ſchen Markt Waldſtetten mit Antheil an mehreren Orten, (früher zur D. O. Commende Ulm gehörig,) durch die rheiniſche Conföderations-Akte acquirirt;
7. aus dem Spital Leipheim'ſchen Städtchen Leipheim und mehreren Ortsantheilen Ulmer Stiftungen. Durch den Reichsdeputations-Entſchädigungs-Rezeß als Zubehörde zur Reichsſtadt Ulm acquirirt, und 1810 durch den Pariſer Staatsvertrag verblieben;
8. aus den Inſaſſiſchen Ritterherrſchaften Cantons Donau Autenried (mit 3 Dörfern), Bühl (mit 2 Orten), Ichenhauſen, Reiſensburg (2 Orte), Harthauſen (3 Orte), Landstroſt (2 Orte) und Zubehörden aus den Ritterſchaften Neuburg an der

Kammel und Knörringen durch die rheiniſche Conföderations-Akte erhalten;

9 aus Orten der ehemaligen Prälatur Wettenhauſen, nämlich Wattenweiler, und Antheilen von gemiſchten Orten, wie zu Ellzee, Orenbronn, — durch den Reichsdeputations-Entſchädigungs-Rezeß an Bayern gefallen;

10. 1810 aus den Ueberreſten des ehemaligen Landgerichts Elchingen, dem Kloſter Söflingen'ſchen Pfarrdorfe Burlafingen, dem Reichsſtift Elchingen'ſchen Orten: Oberelchingen, Thalfingen, Ober- und Unterfahlheim, Nerſingen, Leibe und Straß, den vom badiſchen Markgrafen erkauften vormals Reichsſtift Salmansweil'ſchen Pfarrdorfe Unterelchingen, den ehemals Ulm'ſchen dortigen Stiftungen, Patriziern und Bürgern gehörigen Orten und Ortsantheilen: Pfuhl, Steinheim, Reuti, Holzſchwang, Riedheim, Hauſen, Häuſer, Weiler, Jedelhauſen, Marbach, Tiefenbach, Neubronn ꝛc. Acquirirt durch den Reichsdeputations-Entſchädigungs-Rezeß, durch den Preßburger Frieden, und verblieben durch den Pariſer Staatsvertrag.

Die sub 9. erwähnten Orte Wattenweiler und Ellzee wurden nebſt Höſelhurſt 1831 an das kgl. Landgericht Roggenburg überwieſen. (Rggsbl. v. 1831 p. 239.)

§. 3.

Geltende Geſetze.

In den vorher entzifferten Beſtandtheilen des Landgerichtsbezirkes gelten:

a) die öſtreichiſchen Civilgeſetze in den Orten: Bubesheim, Finningen, Holzheim, Kleinkiſſendorf (gemiſcht), Großkötz, Emmenthal, Großkiſſendorf, Hochwang, Ichenhauſen, H. N. 157, Elchishauſen, Opferſtetten, Günz-

burg, Waſſerburg, Leinheim, Denzingen, Schneckenhofen, Kleinkötz, Reuti.

b) Das gemeine Recht gilt in den Orten:
Anhofen, Autenried, Belzingerhof, Bühl, Burlafingen, Glaſſenhardterhof, Harthauſen, Heiſesburg, Ichenhauſen, Landstroſt, Leibi, Nerſingen, Neuhauſen, Nornheim, Ober- und Unterelchingen, Ober- und Unterfahlheim, Offingen, Oxenbronn, Remshard, Rettenbach, Reiſensburg, Rieden an der Kötz, Riedhauſen, Straß, Thalfingen, Waldſtetten; dann bei folgenden Unterthanen: Leinheim, H. N. 6. 7. 8. 9. 11. 14. 15. 17. 18. 20., Echlishauſen, H. N. 3. 4. 19. 21., Kleinkiſſendorf, H. N. 9. 25.

c) Die gemeinen Rechte nebſt den Ulm'ſchen Statutar-Rechten gelten in den Orten:
Hauſen, Häuſer, Holzſchwang, Idelhauſen, Leipheim, Marbach, Neubronn, Neu-Ulm, Pfuhl, Riedheim, Steinheim, Tiefenbach, Weiler, Weiſingen.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

Die in den Landgerichtsbezirk gelegenen Patrimonial-Gerichten, nämlich:

1. Autenried, Iter Klaſſe,
2. Harthauſen, IIter Klaſſe,
3. Hauſen, IIter Klaſſe,
4. Ichenhauſen, IIter Klaſſe,
5. Landstroſt, IIter Klaſſe,
6. Reiſensburg, IIter Klaſſe,
7. Riedhauſeu, IIter Klaſſe,
8. Steinheim, IIter Klaſſe,

zur Anwendung kommenden Civilgeſetze, ſind bereits oben sub b. und c., ſo wie die dazu gehörigen Orte aufgezählt.

9) Das K. Landgericht Höchſtädt.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht hat $3\frac{85}{100}$ □Meilen, und eine Einwohnerzahl von 10,949 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Das unterm 11. Januar 1809 in 2 Landgerichte, nämlich Höchſtädt und Lauingen, abgetheilte vorige Landvogtey- dann Landrichteramt Höchſtädt wurde zuſammengeſetzt:

1. aus den Pfalzneuburgiſchen Zubehörden dieſer untern Landvogtey Höchſtädt als Hohenſtauffen'ſches Erbe acquirirt;
2. aus der ehemaligen Hofmarke des Kloſters St. Ulrich in Augsburg: Finningen (2 Dörfer und Antheile an gemiſchten Orten);
3. aus der St. Ulrich'ſchen Probſtey Litzheim. Beide durch §. 2. d. R. D. E. R. von 1803 acquirirt;
4. aus dem vorher dem Kloſter hl. Kreutz in Donauwörth angehörigen Pfarrdorfe Münſter, — unter Bayer. Souveränität als Pfalz - Neuburgiſches Inclave nach §. 15 d. R. D. E. R. fürſtlich von Oettingen-Wallerſteiniſch;
5. aus der ehemaligen Canton Donau'ſchen Ritterherrſchaft Ammerdingen. Unter bayer. Souveränität nach Art. XXV. der rheiniſchen Conf. Akte vom 12. Juni 1806, nun Frhrl. von Schenk-Stauffenbergiſch.

Anmerkung: Den Ort Gremheim erhielt Pfalz-Bayern von dem Hochſtift Augsburg durch Territorial-Transaktion v. J. 1783.

§. 3.

Geltende Rechte.

1. Das Bayeriſche Landrecht gilt im ganzen Landgerichts-Bezirke mit den sub Nro. 2 folgenden Ausnahmen;
2. das gemeine Recht gilt in Ober- und Unterfinningen, dann Unterlitzheim.

Anmerkung: Das gemeine Recht kommt in den zuletzt genannten Orten auch noch jetzt zur Anwendung, da dieſe Orte früher zu St. Ulrich in

Augsburg gehörten, und durch V. v. 4. Juny 1804 nur in den vormals kgl. Preußiſchen und Reichsſtift Kaisheimiſchen dann fürſtlich Eichſtädtiſchen Aemtern und Ortſchaften, welche mit den Landgerichten des Herzogthums Neuburg vereinigt wurden, das Bayeriſche Landrecht eingeführt wurde.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem freiherrlich Schenk v. Stauffenbergiſchen Patr.-Gerichte I. Klaſſe Ammerdingen kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

10) Das K. Landgericht Illertiſſen.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht hat 3 □ Meilen und 8,498 Seelen, und beſteht:

1. aus der altbayriſchen ehemals Frhrl. v. Vöhlin'ſchen Ritter-Herrſchaft Illertiſſen, Jedesheim, Vöhringen, Bettlinshauſen, Emmershofen, zu Dattenhauſen das Forſthaus und Thannenhärtle;
2. aus der 1803 (in Folge des Reichsdeputations-Entſchädig.-Rezeſſes) demſelben zugetheilten Hochſtift Augsburgiſchen Pflege Oberſchönegg, mit Dietershofen, Engishauſen, Oberroth, Oberſchönegg, Unterrroth, Inneberg, Schalkshofen, Unterſchönegg, Märxle;
3. aus der 1804 erkauften Ritter-Herrſchaft Bellenberg;
4. von der 1809 erkauften Graf Fugger'ſchen Lehenherrſchaft Dieterheim, den auf dem rechten Iller-Ufer legenen Orte Au, Bruckhof und Dormweiler;
5. aus Kloſterbeuern, einem ehemaligen vom Bisthum Augsburg vertretenen Nonnenkloſter;
6. aus den Ritter-Herrſchaften Fellheim und Oſterberg; dann

7. 1810 durch den Würtemberger Staats= (Pariſer) Vertrag zu Illerberg und Thal 7 ehemals Deutſchordenſche Häuſer; dann zu Aufheim $\frac{2}{3}$ des Orts (23 Häuſer) und zu Gerlenhofen 5 Häuſer.

§. 2.

Geltende Civilgeſetze.

a) Das Bayriſche Civilgeſetzbuch in den Orten: Bettlinshauſen, Emmershofen, Jedesheim, Illertiſſen, Tiefenbach, Vöhringen und Harzenhof, —

Anmerkung: Iſt eine erſt 1817 im Ulmer Banne entſtandene Einöde, und es iſt daher zweifelhaft, ob das Bayeriſche Recht oder das Ulmer Statutarrecht gelten ſoll; weswegen noch Allerhöchſte Entſcheidung erwartet werden dürfte.

b) das Hochſtift Augsburgiſche Statutar=Recht, in subsidium das gemeine Recht in den vormals Augsburgiſchen Orten: Berghof, Dietershofen, Engershauſen, Inneberg, Kloſterbeuern, Märrle, Matzenhofen, Oberroth, Oberſchönegg, Schalkshofen, Unterroth ($\frac{1}{3}$), Unterſchönegg;

c) das gemeine Recht gilt allein in den vorhin ritterſchaftl. Orten: Altenſtadt, Au, Bergenſtetten, Bellenberg, Bruckhof, Dattenhauſen, Dornweiler, Fellheim, Filzingen, Herrenſtetten, Kellmünz, Oſterberg, Unterreichen, Unterroth ($\frac{2}{3}$), Schwarzenberg, Weiler;

d) das öſtreichiſche Recht in der zur Herrſchaft Marſtetten gehörigen Orten: Matzenhofen, Oberroth, Schalkshofen, Unterroth, Unterſchönegg, dann in der Einöde Freudeneggerhof; ſodann bei mehrern Unterthanen in den dem Herrſchaftsgericht Weiſſenhorn zur Mehrzahl

gerichtsbaren Orten: Aufheim, Gerlenhofen, Hittiſtetten, Illerberg und Thal.

§. 3.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Bezirk des Landgerichts Illertiſſen liegen 2 Patrimonialgerichte und zwar:

1. das Frhrl. v. Reichlin'ſche Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Fellheim, in welchem, wie bereits sub c angeführt, das gemeine Recht, und die über Gütergemeinſchaft geltenden deutſchrechtlichen Grundſätze zur Anwendung kommen;
2. das Frhrl. v. Ponikau'ſche Patrim.-Ger. II. Klaſſe Oſterberg, in welchem, wie ebenfalls bereits bemerkt, das gemeine Recht in Anwendung kommt.

11) Das K. Landgericht Immenſtadt.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht hat auf einem Umfang von 3 ½ □ Meilen eine Bevölkerung von 13,500 Seelen.

§. 2.

Dieſes k. Landgericht iſt gebildet aus der früher von den Grafen Königseck beſeſſenen und 1804 an Oeſtreich vertauſchten Grafſchaft Rothenfels und Herrſchaft Staufen, welche Beſitzungen durch den Preßburger Frieden an die Krone Bayern übergingen.

§. 3.

Geſetze.

In dieſem Gericht gilt im Allgemeinen das gemeine Recht. —

Zugleich kommen auch noch Statutar-Rechte in Anwendung, und zwar: für die ehemalige Grafſchaft Rothenfels, wozu die Ortſchaften Immenſtadt, Stein, Blaichach, Gunzesried, Oſterſchwang, Bol-

ſterlang, Fiſchen, Tiefenbach, Obermaiſelſtein, Akams, Eckarts, Niederſonthofen, Diepolz, Miſſen und Bühl, gehören der Rothenfelſer Landesgebrauch; — und für die Herrſchaft Staufen, wozu die Orte Staufen, Stiefenhofen, Ach und Balderſchwang gehören, der Staufner Landesgebrauch.

12) Das K. Landgericht Kaufbeuren.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat einen Umfang etwas über 4 □ Meilen, und eine Einwohnerzahl von 7172 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe beſteht:

1. aus dem vorigen Benediktiner-Kloſter (Reichs-Prälatur Irrſee'ſchen Beſitzungen, aus den Steuer-Diſtrikten
   a) Baisweil mit den Orten Baisweil, Bruchdorf, Großried;
   b) Eggenthal mit Eggenthal, Rohmatsried, Röhrwang, Grub, Schäfler, Schleifmühle;
   c) Irrſee mit Irrſee, Birkenried, Wirten, Oggenried, Haslach und Eyberg;
   d) Pforzen mit Pforzen, Leinau und Hammerſchmiede;
   e) Rieden mit Rieden;
   f) Schlingen mit Frankenhofen und Schlingen;
   g) Lauchdorf mit Lauchdorf und Großried;
   h) aus Maurſtetten mit Maurſtetten und Hauſen; und endlich
   i) aus dem Pfarrdorf Ketterſchwang;

2. aus den Orten des Gebietes der vorigen Reichsſtadt Kaufbeuren und ſeines Spitals, nämlich Weinhauſen, Schwäbiſchhofen, Untergermaringen, Georgsberg, Obergermaringen, Weſtendorf, Döfingen, Rettwang, Thalhofen, Oberbeuern und Merzisried;

3. aus den vorhin Hochſtift Augsburgiſchen Orten: Gemachhauſen, Frankenried, Reichenbach und Linden;

4. aus den vorhin Kloſter Reitenbuchiſchen Orten: Oſterzell mit Stocken, Oberzell, Salabeuren, Odwang und Hirſchzell;

5. aus dem vormaligen v. Hörmann'ſchen Patr. = Ger. Guttenberg, zum Gebiete der vorigen Reichsſtadt Kaufbeuren gehörig. (Sämmtliche Beſtandtheile durch §. 2 d. R. D. E. R. an Bayern gekommen.)

§. 3.

Geltende Rechte.

1. Das Kaufbeureriſche Statutar = Recht, und in subsidium das gemeine Recht gilt in der Stadt Kaufbeuren und deren ehemaligem Gebiete (in §. 2 Nro. 2 u. 5 aufgeführt;

2. die Reitenbuchiſchen (Kaltenthal'ſchen) Statuten, und in subsidium das gemeine Recht gilt in dem Reitenbuchiſchen Gebiete Oſterzell (oben sub Nr. 4 aufgeführt);

3. das biſchöfl. Augsburgiſche Statutar = Recht, und in subsidium das gemeine Recht gilt in den vormals Hochſtift Augsburgiſchen Ortſchaften Frankenried, Gemachhauſen, Linden und Reichenbach;

4. das gemeine Recht allein gilt in den Beſtandtheilen des ehemaligen Reichsſtiftes Irrſe, (ſ. oben sub Nr. 1).

13) Das K. Landgericht Kempten.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat 6½ □Meilen, und eine Bewohnerzahl von 17,171 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe beſteht:

1. aus den vormals fürſtlich Kemptiſchen Pflegämtern diesſeits der Iller; — dann Sulzberg und Wolkenberg, — durch d. R. D. E. R. v. 1803 acqurirt;
2. dann aus den 1806 hinzugekommenen Inclaven des Frhr. v. Pappus'ſchen Patrimonial-Gerichts Rauchenzell (Landgericht Sonthofen.) Durch die rheiniſche Conföderations-Akte acquirirt;
3. dann aus der 1810 hinzugekommenen Pfarre Wengen, und den das fürſtl. Zeil-Trauchburgiſche Patrimonial-Gericht Alttrauchburg conſtituirenden weitern 12 Orten. — Durch den Pariſer Staatsvertrag acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Die Statuten des ehemaligen Fürſtenthums Kempten in subsidium das gemeine Recht in den Orten:
   Betzigau, Buchenberg, Durach, Haldenwang, Kreutzthal, Krugzell, Lauben, St. Lorenz mit den Orten: Grönenberg, Hirſchdorf und Marienberg, dann St. Mang, Martinszell, Mömholz, Rechtis mit Hellengerſt, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach, Wildpoldsried.
2. Die Statuten und die Tragneyordnung der ehemaligen Reichsſtadt Kempten und in subsidium das gemeine Recht, für die der ehemaligen Gemeinde St. Lorenz einverleibten Güter der ehemaligen Reichsſtadt Kempten:

a. Stadt Weyher = Gut;
b. Allmay = Gut;
c. Haßlach: Georg Zwick, Fr. Joſeph Pilgri, Schiffwirth Bichteler, Deichelmiller;
d. Anwanden: Michael Weitenauer, Leonhard Ade, Schloßle, Michael Ade;
e. Ellgarten: Georg Math. Rauh;
f. Schleyen: Bachthaler Gut;
g. Feilberg: Flachiſches Gut;

für die der Gemeinde St. Mang einverleibten Güter der ehemaligen Reichsſtadt Kempten:

Birken, Burgſtall, Hinterholz, Haſenbihl, Hub mit 5 Einödhöfen, Grünſchelldorf, Kottern (Weiler mit 4 Familien), Neudorf (Weiler mit 12 Familien), Reinhards, Rothſchelldorf, Sommers, Ziegelſtadl;

3. die fürſtlich Zeil = Trauchburgiſchen Statuten in subsidium das gemeine Recht gelten für die Orte:

Kleinweiler und Wengen;

4. das gemeine Recht allein gilt für den der Gemeinde Mömholz einverleibten Ort Wohlmuths mit 10 Familien; welche zum ehemaligen v. Pappus'ſchen Patrimonial = Gerichte Rauhenzell gehörten, und deren Gerichtsbarkeit 1834 dem Staate abgetreten wurde.

Die Gerichtsbarkeit des fürſtlich Zeil'ſchen Patrimonial=Gerichts Alttrauchburg wurde 1830 dem Staate abgetreten.

14) Das K. Landgericht Lauingen.

§. 1.

Lauingen hat 4 □Meilen und 13861 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Dieſes k. Landgericht ging 1809 aus dem obern Theil

der vorigen Landvogtey Höchſtädt hervor, und erhielt insbeſondere:

1. die Städte Lauingen und Gundelfingen, und die Hofmarken der Stadt Lauingen Frauen- und Veitriedhauſen (Bachhagel, Burghagel, Dattenhauſen, Echenbrunn, Faimingen, Landshauſen, Ober-Bächingen, Ober-Mödlingen, Unter-Bächingen, Unter- und Veitriedhauſen, Ziertheim, Hauſen). Das Pfarrdorf Hauſen war zur Stadt Lauingen verbürgert und eingefriedet;
2. die Pfalzneuburgiſchen Pflegämter: Lauingen und Gundelfingen, —
   die sub 1 und 2 aufgeführten Beſtandtheile ſind altbayeriſch zur Pfalzneuburg;
3. die vorige Kloſter Kaisheimiſche Pflege Lauingen, — durch den R. D. E. R. v. 1803 acquirirt;
4. die Canton Donau'ſchen Ritter-Herrſchaften Haunsheim, Bächingen a. d. Brenz, p. p. Ballhauſen, Oberbächingen mit Altenberg. — Theils als über Pfalzneuburgiſch-Inclaven, theils durch die rheiniſche Conföderations-Akte von 1806 und den Vertrag mit Würtemberg von 1806 Art. VI. erhalten;
5. den ehemals Kloſter Neresheimiſchen Orte Ziertheim (gemiſcht). — Unter Pfalz-Neuburgiſcher Territorialität.
6. Zöſchingen gehörte pro parte dem Deutſchorden, pro parte dem fürſtlichen Hauſe Wallerſtein, pro parte zum Herzogthum Würtemberg, pro parte zur Pfalz-Neuburg.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Die bayeriſchen Civilgeſetze gelten im ganzen Landgerichts-Bezirk; — mit Ausnahme der sub 2 und 3 angeführten Ausnahmen;

2. das würtembergiſche Landrecht: bei den vormals

würtembergiſchen Unterthanen in Zöſchingen H. N. 1—4. 9. 49.

3. Das gemeine Recht gilt in den §. 2 Nro. 4 aufgeführten Orten. —

15) Das K. Landgericht Lindau.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat einen Umfang von 1¾ □Meilen und eine Einwohnerzahl von 7664 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe beſteht:

1. aus dem Gebiete der vorigen Reichsſtadt Lindau, den ſogenannten inneren Gerichten, welche 9 Hauptmannſchaften enthielten, dann aus den ſogenannten äußern Gerichten, 7 Hauptmannſchaften enthaltend, und dem Spitaliſchen Gerichte;
2. aus der 1810 bei Abtretung des Landgerichts Tettwang an Würtemberg rückbehaltenen Herrſchaft Waſſerburg, (beide durch den Preßburger Frieden an Bayern gekommen);
3. aus der bei der Abtretung des Landgerichts Leutkirch und des Commiſſariats Wangen an die Krone Würtenberg, durch den Pariſer Staatsvertrag vorbehaltenen ehemals Reichsſtadt Wangen'ſchen Steuerdiſtrikt Wohmbrechts und Thau.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Auſſer dem gemeinen Rechte gelten die Lindauiſchen Statutarrechte, nämlich:

a. das Dekret v. 16. April 1738, über das Recht der weiblichen Freiheit;

b. das Anſtandsrecht v. 27. Januar 1738 mit den Erläuterungs-Dekreten v. 30. April 1749;

c. die Vogtei- und Vormundſchafts-Ordnung v. 5. Febr. 1738;

d. das Statutarrecht v. 1540 und 1636 in Anſehung der Erbfolge ab intestato und das Dekret v. Febr. 1778 über Obſignation;

e. das Statutarrecht v. J. 1737, über Ehe und Eheſtreitigkeiten, ſofern es nicht durch das Geſetz v. 20. Juli 1818 u. d. V. v. 12. December eine Abänderung erlitten hat;

f. das Dekret v. 28. Oct. 1782, über Gewährſchaftsleiſtungen bei dem Pferd- und Viehhandel;

für die Stadt Lindau, dann den Landgemeinden Aeſchach mit den dazu gehörigen Ortſchaften:

Achbrücke, Auf der Mauer, Ebnit, Eichbüchl, Giebelbach, Haſelweid, Heimasreute, Hochbuch, Holdereggen, Hundweiler, Immenreich, Kloſterhof, Langenweg, Moos, obere Spitalmühle, Schönenbühl, Senftnau, Stegmühl, Sorgers und Stockerbühl;

Böſenreute, mit den Ortſchaften:

Eggenhalden, Hangnach, Tobel, Witzigmann und Zaiſensweiler;

Hergensweiler, mit den Ortſchaften:

Altes, Hagers, Mollenberg, Obernützenbruck, Ruepolz, Scheidenweiler, Schilers, Stockenweiler, Unternützenbruck, Volklings und Wolfgangsberg;

Hoiren mit den Ortſchaften:

Allwind, Bellgrad, Deggerſtein, Finnegg, Holben, Schachen, Schönau, Schönergart, Schweſterberg, Simmerbuch, Tobel und Töbele;

Oberreitnau mit den Ortſchaften:

Goldſchmidsmühle, Greuth, Höhenreuti,

Humbertsweiler, Lattenweiler, Oberengersweiler, Sauters, Sutzenmoos und Waltersberg;

Reuti mit den dazu gehörigen Ortſchaften:
Achbrücke, Bauerlinshalden, Bleiche, Iſigatzbüchl, Köchlin, Münchhof, Motzach, Niederhaus, Rückenbach, Rothenmoos, Steig, Stockach und Ziegelhaus;

Siegmarszell mit den dazu gehörigen Ortſchaften:
Bieſings, Dornach, Heimholz, Hubers, Leiblachsberg, Thumen und Schlachters;

Unterreitnau mit den dazu gehörigen Orten:
Bechtesweiler, Eggertsweiler, Hirenbach, Herbolz, Rickertshofen, Unterengersweiler und Waltersberg;

Weiſſensberg mit den Ortſchaften:
Eggenwatt, Grübels, Lampertsweiler, Loch, Metzlers, Neuhaus (Rothenkreuz) Rehlings, Schwatzen und Wildberg;

2. die über Gegenſtände des Privatrechts erlaſſenen k. k. öſterr. Patente, dann die Bauordnung des k. k. Obervogteiamts Waſſerburg v. 12. März 1795 und in subsidium das gemeine Recht gelten in den Gemeinden der ehemaligen Herrſchaft Waſſerburg, und zwar

Bodolz, mit den Ortſchaften:
Lettnau, Bruggach, Enzisweiler, Finnegg, Foierberg, Maierhalden, Mittelbuch und Taubenberg;

Hege, mit den Ortſchaften:
Hengnau und Selmenau;

Mitten, mit den Ortſchaften:
Büchl, Hochſträß, Mooslachen, Reutinen, Schwand und Waſſerburg;

Nonnenhorn;

3. das Anfallsrecht (Einſtandsrecht jus retractus) der ehemaligen freien Reichsſtadt Wangen und das gemeine Recht gilt in den Gemeinden

Thau, mit den Ortſchaften:
Grod, Lengatz, Möllen, Schrecklberg, Schwarzenberg, Schwarzenſee und Staudach;

Wohmbrechts, mit den Ortſchaften:
Adelgünz, Edelitz, Engelitz, Handwerks, Hergatz, Itzlings und Mutten.

16) Das K. Landgericht Mindelheim.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat 5 □ Meilen und 14463 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Dieſes Landgericht beſteht:

1) aus der altbayeriſchen Herrſchaft Mindelheim;

2) aus dem inclavirten Patrimonialgerichte Bedernau; ebenfalls altbayeriſch;

3) aus dem 1804 zugetheilten Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamte Pfaffenhauſen, mit Ausnahme des dem Landgerichte Roggenburg zugetheilten Pfarrdorfes Nattenhauſen;

4) aus dem Domkapitel Augsburgiſchen Obervogtei-Amte Apfeltrach, und beide durch den §. 2. d. R. D. E. R. v. 1803 erhalten;

5) aus Weilbach (der St. Jakobs-Stiftung in Augsburg gehörig, durch den Preßburger Frieden von 1806 erhalten);

§. 3.

Geltende Geſetze.

1) Das Bayer. Landrecht gilt im ganzen Landgerichts-Bezirke, mit Ausnahme der sub 3 und 4 benannten Orte;

2) das Mindelheimer Statutar-Recht, über Anfalls- oder Einſtandsrecht, in den Orten:

Mindelheim und Dirrlewang;

3) das Hochſtift Augsburgiſche Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht in den Orten:

Geismarkt, Hasberg, Pfaffenhauſen und Winzer.

4) Das allgemeine bürgerliche Recht in den Orten:

Apfeltrach und Weilbach.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem im Gerichtsbezirke des Landgerichts Mindelheim gelegenen Freihrl. v. Caſtell'ſchen Patrimonial-Gericht II. Klaſſe Bedernau wird bei Eheverträgen und Aufnahme von Contracten das Bayeriſche Landrecht zu Grunde gelegt.

17) Das K. Landgericht Monheim.

In dieſem ganzen kgl. Landgericht gilt allgemein nur der Codex juris bavarici civilis; — ſowie derſelbe auch bei der Aufnahme von Verträgen, in den in deſſen Bezirken gelegenen Patrimonial-Gerichten II. Klaſſe Bertolzheim, Möhren, Natterholz, Schwainspoint und Tagmersheim zu Grunde gelegt wird.

18) Das K. Landgericht Neuburg.

Das königl. Landgericht Neuburg umfaßt 5 □ Meilen mit beiläufig 22,000 Seelen — und iſt gebildet:

1) aus dem ehemaligen Landvogtei-Amte Neuburg,
2) aus dem Pflegamt Reichertshofen,
3) aus dem Pflegamte Burgheim und
4) aus dem ehemaligen Donaumoosgerichte.

In deſſen ganzen Bezirke gilt das Bayeriſche Landrecht, und als Statutar-Recht die Viehmarkts-Ordnung vom 26. Auguſt 1793, und die Taxordnung vom 12ten Januar 1760.

Ebenſo wird in dem in deſſen Bezirken gelegenen Patrimonial-Gerichten Stepperg (Gr. v. Arko'ſches), Stepperg (Frhr. v. Stader'ſches) und Straß (v. Silbermanniſches) bei Aufnahme von Verträgen nach dem Bayeriſchen Landrecht verfahren. —

19) Das K. Landgericht Nördlingen.

In dem Landgerichts-Bezirke von Nördlingen gelten folgende Rechte:

a) die Statuten der Reichsſtadt Nördlingen, und das gemeine Recht gelten:

1. in Nördlingen, und
2. bei den früher zur Reichsſtadt Nördlingen gehörigen einzelnen Unterthanen in Appezhofen, Baldingen, Balgheim, Dürrenzimmern, Ebermergen, Ederheim, Ehringen, Enkingen, Großſorheim, Herkheim, Kleinſorheim, Nähermemmingen, Riehlingſtetten, Schmähingen, Schnabelhof, Schopflohe, Seglohe, Utzwingen und Wengenhauſen.

b) das alt-würtembergiſche Landrecht in den ehemaligen würtembergiſchen an Bayern übergegangenen Ortſchaften: Aufhauſen, Rauchſtetten, Zottingen, dann in Schopflohe bei den H. N. 3. 9. 12. 13. 33. 44. und 49;

c) das Bayeriſche Landrecht in dem vom kgl. Landgericht Monheim dem kgl. Landgericht Nördlingen überwieſenen Ortſchaften und einzelnen Unterthanen zu Ebermergen, Mauern und Oppertshofen;

d) das gemeine Recht in allen übrigen zu dem Landgerichts-Bezirke gehörigen Orten. —

20) Das K. Landgericht Oberdorf.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat 5½ □ Meilen und 8676 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Das k. Landgericht Oberdorf erhielt 1804 nur die biſchöfliche Augsburgiſche Pflege Oberdorf, dann wurden ſpäter demſelben noch zugetheilt: Göresried und Stadels, geweſene Beſtandtheile des Fürſtenthums Kempten, und die in den Landgerichts-Bezirk reichenden Parzellen der fürſtl. Wallerſteiniſchen Patrimonial-Gerichte Aitrang und Schwabbruck, nämlich der ganze Steuerdiſtrikt Ingenried, — vorher St. Mang in Füſſen gehörig; — und noch mehrere andere Orte.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

a) Das Hochſtift Augsburgiſche Statutar-Recht, und in subsidium das gemeine Recht in der Regel im ganzen

Landgerichts-Bezirke (mit den sub b. c und d. angeführten Ausnahmen) ſämmtlichen zur Pflege Oberdorf gehörigen Orten;

b) das gemeine Recht: in dem zur Gemeinde Sulzſchneid gehörigen Orte Baltratsried.

c) das Kempter Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht gilt: in Görrisried bei den Haus-Nummern 5. 8. 9. 13. 16. 18. 20. 22. 23. 25. 29. 31. 32. 33. 34. 36. 38. 39. 40. 41. 42 43. 44 46. 47. 48. 49. 50. 52. (Schulhaus) 53. 54. 56. 59. (Pfarrhof) 67. 68. 74. 77. 79. 82. 87. (Pfarrkirche) 88. 90. 92. 93 94. 95. 96. 97. 98. 100. 101. von Windberg bei den H. N. 9. 12. 13 und 16; von Schwenden bei den H. N. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12; — in der Einödе Kaltenbronn, aus zwei Familien beſtehend; von Neupolz bei H. N. 1, welche ſämmtliche Parzellen vormals zum fürſtl. Kemptiſchen Pflegamt Thingau gehörten, und 1813 vom Landg. Obergünzburg an das Landgericht Oberdorf einverwieſen wurden;

d) das gemeine Recht und in subsidium in beſonders eintretenden Fällen das Kemptiſche Privatrecht nach der Sammlung v. 1793 in dem Weiler Huttenried bei 4 vormals zum Kloſter Rottenbuch grundbaren Familien;

e) das Raitenbuch'ſche Statutar-Recht und in subsidium die gemeinen Rechte in dem Dorfe Tremmelſchwang, vormals zur Kloſter Raitenbuch'ſchen Herrſchaft Oſterzell gehörig, und 1813 vom Landgericht Kaufbeuren an Oberdorf überwieſen;

f) die Grundſätze über allgemeine Gütergemeinſchaft im ganzen Langerichtsbezirk, und endlich iſt

g) das Anfalls-, Einſtands- oder Näherrecht den Ortseinwohnern bei Realitäten-Käufen Auswärtiger als Gewohnheitsrecht faſt allenhalben üblich.

Der Weiler Habrazhofen wurde 1785 von Chur-

bayern an das Hochſtift getauſcht, und Bidingen ſonach dem Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamte Oberdorf einverleibt; — es wurden daher auch die für das Pflegamt Oberdorf geltenden Rechte auf dieſen Ort, und nicht die Bayeriſchen, angewendet; — und auch nach dem in Folge des Reichs-Deputations-Entſcheidungs-Rezeſſes das Pflegamt Oberdorf und ſomit auch dieſer Weiler an Bayern überging, ſtets nach dem Hochſtift Augsburgiſchen Statutar-Recht und in subsidium nach dem gemeinen Rechte judicirt.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In der zum Frhrl. von Ponikauiſchen Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe Schwabbruck gehörigen, und im Bezirk Oberdorf gelegenen Gemeinde

Ingenried mit den Filialen Enkenried, Erbenſchwang, Huttenried und Krottenhill

gilt das gemeine Recht, und bei Jeventuren die Hochſtift Augsburgiſche Waiſenordnung v. 1743.

In den zum Frhrl. v. Ponikauiſchen Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe Aitrang gehörigen, — und im Bezirke Oberdorf gelegenen Weilern

Ehnenhofen, Kaufmanns, Kippach, Kloſterhof, Ofen und Wimberg

gilt ebenfalls das gemeine Recht nebſt den Hochſtift Augsburgiſchen Statutar-Rechten. —

Bei beiden Patrimonialgerichten iſt auch unter Eheleuten allgemeine Gütergemeinſchaft landesüblich und ebenſo faſt allenthalben als Gewohnheitsrecht das Anfall- oder Näherrecht der Ortseinwohner bei Realitätenverkäufen an Auswärtige. —

21) Das K. Landgericht Obergünzburg.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht hat $5\frac{2}{c.}$ □Meilen und 8676 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Dem k. Landgericht Obergünzburg wurden 1804 zugetheilt:

a) die fürſtl. Kemptiſchen Pflegämter Liebenthann, Thingau und Kemnath;

b) die hohe Gerichtsbarkeit der Reichsvogtey Aitrang und das ehemalige von Lengauiſche Gericht, —

die sub a und b angeführten Beſitzungen wurden durch den R. D. E. R. von 1803 acquirirt;

c) der Antheil an Stein und Ronsberg.

Ebenſo wie vor.

Später ſind dieſem Landgericht zugetheilt worden:

d) das fürſtl. Wallerſteiniſche Patrimonial-Gericht Aitrang, durch den Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeß von 1803 der Souveränität von Bayern acquirirt;

e) die ehemalige Stift Kemptiſche und Ottobeureriſche öſtreichiſch-landesherrliche und dem Kreisbezirke Burgau zugetheilt geweſene Lehenherrſchaft Ronsperg (mit dem Schloß und Markt Ronsberg und 12 Weilern,) 1805 mit 100 Familien.

Durch den Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeß und den Preßburger Frieden von Bayern acquirirt.

§ 3.

Geltende Geſetze.

a) Die Kemptiſchen Geſetze und in subsidium das gemeine Recht gelten in den Gemeinden: Obergünzburg, Im-

menthal, Burg, Untrasried, Hopferbach, Kemnath, Frieſenried, Ebersbach, Huttenwang, Apfeltrang, dann für die Kemptiſchen Unterthanen in den Gemeinden Oberthingau, Unterthingau, Kraftisried und Reichartsried, für den Weiler Birkach (Gemeinde Ronsberg);

b) die Hochſtift Augsburgiſchen Geſetze, ſubſidiar das gemeine Recht gelten für die vormals biſchöfl. Augsburgiſchen Unterthanen in den Gemeinden Unterthingau, Oberthingau, Kraftisried und Reichartsried;

c) die Stein-Ronsbergiſchen Statuten, in subsidium das gemeine Recht gelten für die ganze Gemeinde Willofs (mit Ausnahme der sub d gemachten Ausnahme);

d) das gemeine Recht allein gilt für die 3 irrſeeiſchen Unterthanen in den zur Gemeinde Willofs gehörigen Orten Reichartsried und Blumenried; dann für die 3 ehemals meſſina'ſchen Unterthanen in dem ebenfalls zur Gemeinde Willofs gehörigen Orte Blumenried;

e) das öſtreichiſche Recht und die Stein-Ronsbergiſchen Statuten, ſubſidiär das gemeine Recht gilt in der Gemeinde Ronsberg und den dazu gehörigen Orten (mit Ausnahme des bereits sub a erwähnten Weilers Birkach);

f) die öſtreichiſchen Geſetze, in subsidium das gemeine Recht gilt für die drei zur Herrſchaft Ronsberg gehörig geweſenen Unterthanen in der Gemeinde Unterthingau.

§ 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem fürſtl. Wallerſteiniſchen Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe Aitrang, wozu die im Landgerichts-Bezirke gelegenen Gemeinden

Aitrang und
Geiſenried

gehören, gilt das gemeine Recht; und in beſondern Fällen das Kempter Statutar-Recht von 1793; eben ſo iſt bei Eheleuten allgemeine Gütergemeinſchaft, und faſt allenthalben das Anfallrecht der Ortseinwohner bei Güterkäufen an Auswärtige üblich.

22) Das K. Landgericht Ottobeuren.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht hat einen Umfang von 6 ½ □ Meilen, und eine Einwohnerzahl von 15,478 Seelen.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe enthält:

1. ſämmtliche Orte der ehemaligen Reichs-Abtey Ottobeuren, (1 Markt, 21 Dörfer, 47 Weiler und 44 Einöden enthältend); — durch den §. 2 des R. D. C. R. v. 1703 acquirirt;
2. von dem Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Memmingen, 2 Dörfer und eine Einöde;
3. von dem Beſitze des untern Hospitals daſelbſt 11 zum Theil gemiſchte Dörfer, 6 Weiler, darunter 1 gemiſchter, und 11 Einöden;
4. von der 3 Königs-Capell-Pflege in Memmingen 1 Dorf und 1 Weiler, und von dem dortigen Kreutzherrn-Kloſter 1 Dorf, 1 Weiler und 2 Höfe; vom Auguſtiner-Kloſter 1 Hof, und von dem ſäkulariſirten Nonnenkloſter aus Memmingen 2 Familien zu Wald, — ſämmtl. durch §. 2 d. R. D. C. R. acquirirt;
5. von den fürſtlich Fugger'ſchen Beſitzungen die Reichsherr-

ſchaften Rettenbach und Gottenau, (durch Art. 24 d. rhein. Bundesakte acquirirt); und

6. die Patr. = Gerichte und vorige Canton Donau'ſchen Reichsritterſchaftl. Herrſchaften Eiſenburg, Trunkelsberg und Weſtbach, (gleichfalls durch Art. 25 der rhein. Bundes = Akte acquirirt).

§. 3.

Geltende Geſetze.

a) Das gemeine Recht gilt als Regel für den ganzen Bezirk des Landgerichts Ottobeuren;

b) das Bayr. Recht gilt in dem Orte Daxberg, welches ehedem zur Herrſchaft Mindelheim gehörte, 1714 aber wieder an Bayern kam;

c) die bezüglich des Vormundſchaftsweſen im Bayr. Landrecht Th. I. cap. 7 enthaltenen Beſtimmungen gelten in Folge der Verordnung v. 7. May 1807 (Rggs. p. 915) im ganzen Landgr.=Bezirke;

d) das Kemptiſche Statutar = Recht in den ehemals zum Fürſtenthume Kempten gehörigen Orten: Lochen, Herlishofen, Timſelberg, Aimühle, Albishofen, Holzlingshofen, Goßmannshofen, Bühl, Schieſſen, Obermannsbach und Niebers;

Anmerkung. Nach dem Berichte des Landgerichts ſollen dieſe Statuten ſchon längſt außer Uebung gekommen ſeyn; — da jedoch bei Acquirirung der einzelnen Landestheile, und ſo auch beim Fürſtenthum Kempten ausdrücklich in den hierüber erlaſſenen Verordnungen beſtimmt wurde, daß es in civilrechtlicher Hinſicht, bei den in den einzelnen Orten geltenden Geſetzen und Statuten belaſſen werden ſoll; — ſo kann dadurch, daß vielleicht längere Zeit dieſe Geſetze nicht mehr, ſondern andere angewendet wurden, dieſe als durch Gewohnheit aufgehoben, nicht erachtet werden; indem zur Begründung einer Gewohnheit nicht allein ein Zeitablauf von 30 Jahren, ſondern auch Einwilligung der Gemeinde und Tacitus consensus des Landesherrn erfordert wird. —

e) die Kemptiſchen Particular-Statuten bezüglich der Erbfolge und der Teſtaments-Solennitäten gelten in den Orten, welche das ehemalige Reichsſtift Ottobeuren bildeten, als: Ottobeuren, Guggenberg, Langenberg, Himmesberg, Watzlies, Frühlings, Dannenberg, Eppisried, Wald, Betzisried, Hofs, Unter- u. Oberhaßlach, Gut, Deheim, Delbrechts, Remholz, Alarzried, Höhe, Vogelſang, Liebelsberg, Schoren, Reuti, Boſchach, Bihl, Haitzen, Brüchlings, Leupolz, Schellenberg, Geißlings, Schachen, Wolferts, Untermusbach, Ungerhauſen, Benningen, Riedmühle, Wolfertſchwenden, Niederdorf, Beſſerts, Kloſſen, Dirrlenlied, Bochen mit allen zum Pfarrſprengel gehörigen Weilern und Höfen, Frechenrieden, Altisried, Krautenberg, Altenhauſen, Sontheim, Schlegelsberg, Kraus, Grabus, Laubers, Egg a. d. Günz, Rummelshauſen, Niederrieden, Ottenwald, Gloßhof, Günz und Rummelshauſen.

Anmerkung. Hier gilt dieſelbe Bemerkung.

In den im Bezirke von Ottobeuren gelegenen Patr.-Gerichten, — und zwar in dem Patr.-Ger. I. Klaſſe Eiſenburg gilt durchaus das gemeine Recht, — und es wird dieſes Recht auch bei Aufnahme von Contracten in den Patr.-Gerichten II. Klaſſe Wespach und Trunkelsberg zu Grunde gelegt; — bei letzteren jedoch bei Eheverträgen nach dem, über die Gütergemeinſchaft geltenden, deutſchen Gewohnheitsrechte verfahren. —

23) Das K. Landgericht Roggenburg.

§. 1.

Dieſes königl. Landgericht hat einen Umfang von 4 □ Meilen und 9610 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Dieſem Landgerichte wurden zugetheilt:

1. das Gebiet des ehemaligen Kloſters Roggenburg, 13 meiſt ungemiſchte Dörfer, 7 Weiler und 6 Einöden enthaltend;
2. das Elching'ſche Pflegamt Stoffenried, mit Stoffenried, Hauſen und der Riedmühle;
3. die Kaisheimiſche Ritterherrſchaft Biberachzell, mit den Orten Ober- und Unterreichenbach und Aſch, dann mit den Inſaſſen-Orten Biberberg und Wallenhauſen;
4. von dem Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamt Pfaffhauſen, das Dorf Nattenhauſen;
5. von dem Frauenkloſter zu Kloſterbeuern, die Orte Ebershauſen und Waltenberg; (ſämmt. vorgenannte Beſitzungen durch §. 2 d. R. D. E. R. acquirirt);
6. (1806) die Stadt Weiſſenhorn, vordem ein öſtreichiſches Dominium mit Gerichtsbarkeit;
7. die vermöge droit d'Epaves eingezogenen Kaisheimiſchen und Elching'ſchen, vordem öſtreichiſch-landeshoheitlichen Orte: Oberhauſen, ein Antheil von Niederhauſen, Baltershofen, und viele einzelne Unterthanen in der Herrſchaft Weiſſenhorn;
8. die Deutſchorden'ſchen Kloſter Wengen'ſchen, Kloſter Söflingen'ſchen, Kloſter Urſprin-

gen'ſchen einzelnen Höfe, Sölden und Grund-Unterthanen in der öſtreichiſchen Lehenherrſchaft Weiſſenhorn, ebenſo die eingezogenen Gerichtsbarkeits-Rechte der Stadt Ulm'ſchen Stiftungen, —

die von 6 aufgeführten Beſtandtheile durch den Preßburger Frieden acquirirt;

9. die Sct. Jakobs-Stiftungsorte in Augsburg, Zaierzhofen, und Seifertshofen, — durch Mediatiſirung der Reichsſtadt Augsburg 1805 (Preßburger Frieden) acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

a) Die über Gegenſtände des Privatrechts erlaſſenen k. k. öſtreichiſchen Geſetze, — in subsidium das gemeine Recht gelten in den Orten: Balbertshofen, Beuern, Ellzee, Hetſchwang, Niederhauſen, Oberhauſen, Obenhauſen, Silheim, Weiſſenhorn;

b) das gemeine Recht gilt in allen übrigen zum Landgerichte gehörigen Orten.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In den im k. Landgerichts-Bezirke gelegenen Patrim.-Gerichte Beuren, I. Klaſſe, und Oberhauſen II. Klaſſe gelten die sub a angeführten Geſetze.

24) Das K. Landgericht Schwabmünchen.

§. 1.

Dieſes königl. Landgericht hat einen Umfang von 4 □ Meilen und 12,516 Einwohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe wurde 1804 zuſammengeſetzt:

1. aus den Hochſtift Augsburgiſchen Pflegämtern Schwabmünchen und Bobingen;
2. aus den Domkapitelſchen Pflegämtern Langenerringen und Großaitingen; (durch §. 2 d. R. D. E. R. v. 1803 acquirirt);
3. aus dem Kloſter Raitenbuchiſchen Dorfe Schwabmühlhauſen, und dem zur altbayeriſchen Grafſchaft Schwabbegg gehörig geweſenen halben Dorfe Klimmach, mit der Einöde Leitha, — durch Aufhebung dieſes altbayeriſchen Kloſters und als altbayeriſches Erbe 1803 acquirirt;
4. aus 2 Kloſter Oberſchönfeldiſchen Einöden, und dem mehreren Klöſtern zugehörigen Condominats-Orte Ottmarshauſen, dann den einzelnen Beſitzungen der Augsburger Klöſter, — durch §. 2 d. R. D. E. R. und als vom Hochſtift Augsburg vertreten, acquirirt;
5. aus den Reichs-Ritterſchafts-Beſitzungen Untermeitingen, Hardt mit Reinhartshofen, und den niedergerichtsbar geweſenen Beſitzungen zu Oberigling gehörigen Aichhöfe des Frhrl. von Rehlingen'ſchen Pfarrdorfes Kleinkitzighofen, des Frhrn. von Zech'ſchen Antheils an Ottmarshauſen, und des zum v. Stetten'ſchen Patr.-Gerichte Wollmetshofen gehörigen Weilers Vögeln und Itzlinshofen, — durch Art. XXV. der rhein. Bundes-Acte v. 1806 acquirirt; endlich
6. früher und temporär neuerdings durch das gräfl. Fugger-Nordendorfiſche Patrimonial-Gericht, dann Herrſchafts-Gericht Mickhauſen.

§. 3.

Geltende Civilrechte.

a) Das Hochſtift Augsburgiſche Statutarrecht, in subsidium das gemeine Recht gilt in den Orten: Bobingen, Gennach, Graben, Großaitingen mit Eggerhof, Großkitzighofen, Kleinaitingen, Langenerringen, Lechfeld, Mittlſtetten, Ottmarshauſen, Schwabmünchen, Straßberg, Wehringen, Weſtringen und Burghöfe;

b) das Bayriſche Civil-Recht gilt in den Orten: Froſchbach, Klimmach, Leithau und Schwabmühlhauſen;

c) das gemeine Recht gilt in den Orten: Hardt, Laiberer, Reinhardshofen, Rieger und Todtenſchläule.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In ſämmtlichen zu den im Landgerichtsbezirke liegenden Patr.-Gerichten I. Klaſſe, nämlich: Kleinkitzighofen, (Frhrl. v. Rehlingen), Mickhauſen, (Gräfl. v. Fugger-Nordendorf), und Untermeitingen, (Frhrl. v. Imhofiſch) gehörigen Orten gilt das gemeine Recht, mit Ausnahme der Aichhöfe, wo das Bayeriſche Civil-Geſetzbuch zur Anwendung kommt.

25) Das K. Landgericht Sonthofen.

§. 1.

Sonthofen hat 10 ½ □ Meilen und 14,720 Bewohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe beſteht aus dem ehemaligen Fürſt-biſchöfl. Pflegamts-Bezirke Sonthofen nebſt den vormals in 12 Pfarrbezirken, nun in 14 Ruralgemeinden abgetheilten Thälern und Alpen, und aus der Frhrl. v. Pappus'ſchen Ritterherrſchaft Rauhenzell.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Die Rettenbergiſche Landesordnung, oder der Alt-Rettenbergiſche Landesgebrauch v. 24. Auguſt 1538,

2. die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte (Waiſenordnung von 1743, — Protokollir-Ordnung v. 1775), und

3. in subsidium das gemeine Recht kommen in allen zum Landgericht Sonthofen gehörigen Orte (mit Ausnahme sub 4) zur Anwendung;

4. das gemeine Recht allein gilt in dem ehemaligen Patrimonial-Orte Rauhenzell, aus 12 Familien beſtehend.

26) Das K. Landgericht Türkheim.

§. 1.

Das königl. Landgericht Türkheim hat etwas über 5 □ Meilen und 11,631 Seelen, und enthält:

1. die altbayer'ſche Grafſchaft Schwabegg mit ihren Zubehörden, Türkheim, Ettringen, Siebnach u. ſ. w. (14 ungemiſchten und 1 gemiſchten Dorfe, 4 gemiſchten und 1 ungemiſchten Weiler, und 2 Einöden;

2. die vorige Kemptiſch lehenbare 1690 aber für Bayern durch Kauf allodificirte Ritterherrſchaft Angelberg mit Tuſſenhauſen und Zeiſertshofen;
3. die urſprüngliche Dotation des 1243 geſtifteten Dominikaner-Nonnenkloſters ad St. Katharinam in Augsburg, die Herrſchaft Wörishofen, — durch den Reichsdeputations-Entſchädigungs-Rezeß acquirirt;
4. 2 Weiler (Erkhauſen und Hippoltsberg) von St. Ulrich zu Augsburg. Gleichfalls durch den Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeß acquirirt;
5. die Beſitzungen der Augsburgiſchen und andern Stiftungen am landgerichtlichen Arrondiſſement, nämlich:
   a) das vorige Hoſpital Augsburgiſche Amt Mittelneufnach mit 2 ungemiſchten und 1 gemiſchten Dorfe, mit 3 Weilern und 4 Einöden;
   b) 3 Einödorte der St. Martins-Stiftung in Augsburg;
   c) den Weiler Allezhofen; — ſämmtlich durch Mediatiſirung der Stadt Augsburg und Zutheilung der Krone Bayern acquirirt;
6. die adelichen Güter: Mattſies, Oſter-Ettringen und Antheil an Traunried, — durch die rheiniſche Bundesakte als Inclave der Grafſchaft Schwabeck acquirirt;
7. die öſtreichiſch landeshoheitliche Lehenherrſchaft Irmannshofen oder Wald (mit 1 Markt, 1 gemiſchten und 2 ungemiſchten Dörfern und 5 Weilern, — durch den Preßburger Frieden und die rheiniſche Bundesakte acquirirt.

§. 2.

1. Das Bayeriſche Civilrecht in den Orten:

Amberg, Angelberg, Aletshofen, Beckſtetten, Berg, Ettringen, Forſthofen, Gern, Hiltenfingen, Hippoltsberg, Könighau-

ſen, Mathſies (Dorf), Mattſies (Schloß), Mittelhöfen, Konradshofen, Oſtettringen, Oberirrſingen, Oberhöfen, Oberrammingen, Schwabeck, Scherſtetten (mit 18 Häuſern), Siebnach, Stockheim, Tuſſenhauſen, Türkheim, Traunried, Unterrammingen, Unterirrſingen, Weicht, Wiedergeltingen, Zeiſertshofen.

2. Das gemeine Recht in den Orten:
Erkhauſen, Hinterhardenthal, Obergammenried, Schöneſchach, Untergammenried, Unterhöfen, Vorderhardenthal, Wörishofen. Ferner in den zu dem Hoſpital Augsburgiſchen Obervogtamt Mittelneufnach gehörigen Orten, nämlich: Buchhof, Bleſſenau, Bruderhof, Grimoldsried, Köpfinger-Hof, Kelchsried, Mittelneufnach, Scherſtetten (mit 23 Häuſern), Schweinbach; ferner in dem zum fürſtl. Patrimonialgerichts-Bezirke Kirchheim gehörigen Orten, nämlich: Eppishauſen, Derndorf, Haſelbach, Kirchheim, Könghauſen, Mörgen, Spöck.

3. Die über Gegenſtände des Privatrechtes erlaſſenen k. k. öſtreichiſchen Patente und in subsidium das gemeine Recht, gelten in dem ehemaligen Pflegamt Wald (Irmanshofen), nämlich in den Orten:
Wald (Marktflecken), Anhofen, Bürgle, Immelſtetten, Oberneufnach, Schnerzhofen, Steinekirch.

§. 2.

Patrimonial-Gerichte.

In dem gräflich Fugger'ſchen Patrimonialgerichte IIter Klaſſe Kirchheim wird bei Aufnahme der Verträge das gemeine Recht zu Grunde gelegt.

27) Das K. Landgericht Ursberg,

gegenwärtig vermöge allerh. Reſcr. v. 19. Jänner 1840 Krumbach.

§. 1.

Ursberg hat $4\frac{1}{2}$ □ Meilen und 14,587 Bewohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe wurde zuſammengeſetzt:

1. aus dem Gebiete des Prämonſtratenſer-Kloſters Ursberg, mit 8 Dörfern, 4 Weilern und 1 Einöde;
2. aus dem Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamte Münſterhauſen;
3. aus Parzellen Domkapitel'ſcher, St. Ulrich'ſcher und Wettenhauſen'ſcher, dann Kloſter Oberſchönfeld'ſcher, dann St. Kathrina'ſcher Beſitzungen in 5 Orten; — ſämmtliche vorgenannte Beſitzungen durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt;
4. aus dem öſtreichiſchen Kammeral-Pflegamte Krumbach mit Hürben;
5. aus dem durch das droit d'Epaves von Oeſtreich eingezogenen St. Moriz'ſchen Amte Ruhefelden, mit 3 Orten. Die sub 4. und 5. angeführten Beſitzungen wurden durch den Preßburger Frieden als Zugehörden der Markgrafſchaft Burgau acquirirt;
6. aus dem ebenfalls öſtreichiſch-landeshoheitlich geweſenen Pflegamte Theiſenhauſen, der Jakobs-Stiftung in Augsburg gehörig, dann dem Inſaſſen'ſchen Weiler derſelben, Schellenbach; (durch die Mediatiſirung der Reichsſtadt Augsburg acquirirt);
7. aus dem Deutſchordens-Commende Waldſtetten'ſchen Dorfe Unterbleichen; (durch Art. XVII. der Rheinbundes-Akte acquirirt);
8. aus der fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen, vorher öſtreichiſch-landeshoheitlichen Lehenherrſchaft Seyfriedsberg, von welcher im Landgerichte Ursberg

liegen: 1 Schloß, 1 Markt, 6 Dörfer, (darunter 4 gemiſchte), 9 Weiler (darunter 2 gemiſchte) und 2 Einöden. (Hinſichtlich der Souverainetät und des dominii directii durch den Preßburger Frieden acquirirt);

9. aus den 2 Reichs-, Ritter- und Burgau'ſchen Inſaſſen-Herrſchaften Nieder- und Hohenraunau und dem Patrimonialgerichts-Gut Wollmatshofen. (Theils durch den Preßburger Frieden, theils durch die Rheinbundes-Akte Art. 25 acquirirt.)

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Das gemeine Recht gilt in den Orten:
   Attenhauſen, Bayersried, Billenhauſen, Edenhauſen mit Krumbad, Hegenried, Hohenraunau, Langenhaslach mit Untermeichhof, Langeneifnach, Mindlzell, Premach, Rohr, Schellenbach (hinter und vorder), Siegertshofen, Thannhauſen, Tiefenried, Unterbleichen, Ursberg;
2. das biſchöfl. Augsburg. Statutarrecht gilt für die Orte:
   Memmenhauſen (zu $\frac{1}{4}$) mit dem Nachſtetterhof, Münſterhauſen mit Reichardsried und Hauſer-Hof, Wolkertshofen mit Halden und Gumpenweiler;
3. die über Gegenſtände des Privatrechtes erlaſſenen k. kaiſerl. öſtreichiſchen Patente und in subsidium das gemeine Recht gilt für die Orte:
   Deiſſenhauſen, Krumbach, Lauterbach und Hellersberg, Memmenhauſen zu $\frac{3}{4}$.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Patr.-Ger. I. Klaſſe Wollmatshofen: Wollmatshofen mit Ellmiswang; ſowie in dem

Patr. = Ger. II. Klaſſe Niederraunau: Alletshauſen, Hoppeltshofen, Niederraunau mit Joſephsluſt und Waſſerberg gilt das gemeine Recht; die über Gegenſtände des Privatrechts erlaſſenen k. k. öſtreich. Patente und in subsidium das römiſche Recht gelten in dem Patr. = Ger. I. Klaſſe Ziemetshauſen: Balzhauſen, Burk mit Nettershauſen, Geſſertshauſen, Habartweiler mit Oberrothau und Bucherhof, Muttershofen mit Bauhofen und Roppeltshauſen, Reichertshofen, Ziemetshauſen mit Veſperbild und Seyfriedsberg.

28) Das K. Landgericht Weiler.

§. 1.

Das k. Landgericht Weiler hat 5 □Meilen und 17043 Bewohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Dieſes kgl. Landgericht wurde bei ſeiner Organiſation 1806 aus den Vorarlbergiſchen Gerichten: Altenburg, Grünenbach, Hohenegg, Kellhöf und Sinneberg zuſammengeſetzt. Durch den Preßburger Frieden acquirirt. Dieſem accreſtirte der Deutſchordenſche Ort Ellhofen, und die Canton Allgäuiſchen vorigen Reichs=Ritter=Herrſchaften Altlaubenberg und Waltrams.

§. 3.

Geltende Geſetze.

1. Die über Gegenſtände des Privatrechtes erlaſſenen k. k. öſtreichiſchen Patente und in subsidium das gemeine Recht gelten in allen zum Landgerichte Weiler gehörigen Orten, mit den sub 2 und 3 angeführten Ausnahmen.

2. Das Statutarrecht der Grafſchaft Königsegg = Rothenfels gilt in Oberthalhofen, in der Gemeinde Harbatzhofen, und zwar bei den H. N. 13. 15. 19, welche

früher zur Grafſchaft Königsegg gehörten, und am 4. Sept. 1813 von dem Landgerichte Immenſtadt an Weiler überwieſen wurde.

3. Das fürſtlich Kemptiſche Statutarrecht gilt in den Orten: Weiler, Dobelmühle und Weſtritz; in der Gemeinde Weitenau, vom kgl. Landgericht Kempten 1813 überwieſen.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem ſeit 1828 ruhenden Patrimonial-Gerichte Waltrams gilt das öſtreichiſche Recht.

29) Das K. Landgericht Wemding.

Im ganzen Landgerichts-Bezirke Wemding kommt das Bayeriſche Landrecht zur Anwendung; — welches Geſetz auch in dem dort gelegenen gräflich Otting-Fünfſtetten'ſchen Patrimonial-Gerichte IIter Klaſſe Fünfſtetten bei Aufnahme von Verträgen zu Grunde gelegt wird.

30) Das K. Landgericht Wertingen.

§. 1.

Dieſes kgl. Landgericht hat 5¾ □ Meilen und 15,477 Bewohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe enthält:

1. die Cabinets-Herrſchaften Wertingen und Hohenreichen, als ein eröffnetes bayer. Lehen 1700 dem Bayeriſchen Lehenhofe heimgefallen;
2. das Hochſtift Augsburgiſche Pflegamt Weſtendorf mit 6 Dörfern und Weilern;
3. das Domcapitel'ſche Obervogteyamt Zuſamaltheim mit 12 Dörfern und 4 Einöden;

4. das Stift Kempten'ſche Obervogtamt Binswangen, (1 Pfarrdorf, 1 Einöde);
5. das Damenſtift St. Stephan'ſche Amt Pfaffenhofen, (1 Pfarrdorf und 2 Schwaigen);
6. das Kaisheimiſche Pflegamt Thürheim, (3 Dörfer, darunter 1 gemiſchtes, 1 Einöde). Die von 2 bis 6 erwähnten Beſitzungen wurden durch den R. D. E. R. erworben;
7. die St. Ulrich'ſchen, Heiligkreutz'ſchen, St. Katharina'ſchen Antheile von 8 Orten, darunter Wengen, Ahlingen, Momburg ꝛc., 2 Spital Dillingen'ſche Einöden);
8. von dem Oeſtreichiſch-Burgauiſchen Pflegamt Buttenwieſen Antheile an 7 Orten, — durch den Preßburger Frieden wurde 7 und 8 acquirirt;
9. die Patrimonial-Gerichte Holzen und Meitingen.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Das Bayeriſche Landrecht gilt an den Orten:
   Asbach, Frauenſtetten, Geratshofen, Gottmannshofen, Hinterried, Hirſchbach, Hohenreichen, Neuweiler, Nuiſchenau, Poſſenried, Reatshofen, Wertingen, Wortelſtetten,
   als zu den bayer. Cabinets-Herrſchaften Wertingen und Hohenreichen gehörig;
2. die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte (Protokollir-Ordnung) und in subsidium das gemeine Recht in den Orten:
   Affaltern, Ahlingen, Baierhof, Baiermühle, Bliensbach, Ehekirchen, Erlingen, Förtingen, Hauſen, Hegnenbach, Herbertshofen, Hettlingen, Kühlenthal, Marzel-

ſtetten, Oſtendorf, Pfaffenhofen, Rieblingen, Roggden, Salmannshofen, Sontheim, Villenbach, Waltershofen, Wengen, Weſtendorf, Zuſamaltheim, Zuſamzell;

bei den Unterthanen:

Hammeln, H. N. 1. 3. 9. 8. 10;

Neuweiler, H. N. 7;

Nuiſchenau, H. N. 3. 1. 12. 5. 6. 8. 10. 16. 18. 12. 13;

Oberthürheim, H. N. 36. 8. 73. 15. 47. 46. 48;

Wertingen zu Weinberg, H. N. 29. 232. 230. 233 — 235;

3. die öſtreichiſchen Geſetze und in subsidium das gemeine Recht in den Orten:

Buttenwieſen, Hohenſchwaig, Rettingen, Rothanenſchwaig, Zuſam;

bei den Unterthanen zu

Hinterried, H. N. 3;

Hohenreichen im Zieglſtadl;

Oſterbuch beim Wirth, H. N. 35;

Binswangen, Zollhaus;

Nuiſchenau, H. N. 16. 17. 18;

Wertingen bei Galgenbauern, H. N. 211.

4. das gemeine Recht gilt in:

Biberbach, Bocksberg, Eiſenbrechtshofen, Emmersacker, Feigenhofen, Hinterbuch, Kaag, Langenreichen, Laugen, Lauterbrunn, Markt, Modelshauſen, Oberthürheim, Prettelshofen, Unterthürheim, Vorderried, dann Neuweiler, H. N. 1. 3. 5. 7., Nuiſchenau, H. N. 3. 4. 7. 14. 15.;

5. das fürſtbiſchöfl. Kemptiſche Statutarrecht und das gemeine Recht gilt in:

Binswangen.

§. 4.

In den im Bezirke Wertingen liegenden zwei Patrimonial-Gerichten Iter Klaſſe Holzen (Gräflich Fiſchler-Treuberg) und Meitingen (Frhrl. von Schnurrbeiniſch) kommt durchaus das gemeine Recht zu Anwendung.

31) Das K. Landgericht Zusmarshauſen.

§. 1.

Dieſes k. Landgericht hat 6$\frac{60}{100}$ □ Meilen und 14,081 Bewohner.

§. 2.

Beſtandtheile.

Daſſelbe iſt zuſammengeſetzt:

1. aus dem Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamte Zusmarshauſen;
2. aus den drei Domkapitel'ſchen Aemtern Dinkelſcherben (Eiſenbeuern bei Burgau ausgenommen), Breitenbronn und Anhauſen;
3. aus dem 1240 geſtifteten Ciſterzienſer-Nonnenkloſter Oberſchönefeld (mit 12 gemiſchten Dörfern, 5 gemiſchten Weilern und 3 Einöden);
4. aus den Kloſter St. Ulrich'ſchen Orten (6 Dörfern, darunter 4 gemiſchte und 5 gemiſchte Weiler);
5. aus dem St. Moritziſchen Orte Biburg mit Zubehörde;
6. aus den Kloſter heil. Kreuziſchen Orten: Adelsried und Kruichen und Antheilen in weitern 9 gemiſchten Orten oder Einöden;
7. aus weitern Ortsantheilen der Kloſter St. Jörgen, St. Katharina, Kloſter Stern, Kloſter Fultenbach, St. Stephan und Findelhausſtiftung in Augsburg, in 22 gemiſchten Orten oder Einöden;

Die von 1 bis 7 aufgeführten Parzellen wurden durch den Reichsdep. Entſch. Rez. v. 1803 acquirirt;

8. aus dem vorigen Oeſtreichiſchen Cammeral-Pflegamte der Ritterherrſchaft Welden mit Zubehörde (1 Markt und 4 Dörfern);

9. aus den Antheilen der burgauiſchen Vogtämter Hochwang und Buttenwieſen mit 8 gemiſchten Dörfern;

10. aus den inclavirten 9 Orten oder Antheilen an ſolchen, der Lehenherrſchaft Seyfriedsberg, den vorigen Ritter- und Inſaſſenherrſchaften Horgau mit Zubehörde, Deubach, Bieſelbach und Ettlried mit Zubehörde 8. 9 und 10, durch den Preßburger-Frieden acquirirt;

endlich

11. aus dem Hoſpital Augsburgiſchen Vogteyamte Gabelbach mit weitern 6 gemiſchten Orten und einzelnen Höfen, mit niederen Gerichten der St. Jakobs- und St. Antons-Pfründten, der Findel- und Seelhaus- dann v. Imhofiſchen Patriziat-Stiftungen in Augsburg.

Durch Mediatiſirung der vorigen Reichsſtadt Augsburg acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgeſetze.

1. Das gemeine Recht gilt in folgenden Orten mit nachfolgenden Ausnahmen: Anried, Bieſelbach, Deubach, Engertshofen, Ettlried, Gabelbach, Horgau, Heimberg, Tirolerhof, Willighauſen.

Bei den Unterthanen zu Aretsried H. N. 45, Auersbach H. N. 34. 35. 29. 30. 1. 20. 9. 17. 36., Breitenbrunn H. N. 10., Buch H. N. 9 bis 16, Hauſen H. N. 4, Horgauerkreut H. N. 27, Maiengründl, H. N. 10. 11. 12, Reitenbuch, H. N. 20, Ried, H. N. 25. 26. 27, Rametsried, H. N. 27, Unternefsried H. N. 2, Uttenhofen, H. N. 17 bis

23, Vallried, H. N. 3. 8. 11. 12. 14. 15. 21, Willmetshofen, H. N. 18 bis 35.

2. Das gemeine Recht und das Hochſtift Augsburgiſche Statutar-Recht gilt in folgenden Orten mit den zu 1 und 2 bemerkten Ausnahmen: Adelsried, Agawang, Altenmünſter, Aretsried, Aſchbach, Aurbach, Au, Baſcheneck, Biburg, Bonſtetten, Baſchhorn, Breitenbronn, Bronnen, Buch, Dinkelſcherben, Ehegarten, Elmiſchwang, Engeshof, Fiſchach, Fleinhauſen, Gabelbachergreuth, Greppen, Grünenbaindt, Hader, Hauſen, Herpfenried, Horgauergreuth, Katzenlohe, Kutzenhauſen, Kruichen, Lindach, Lindgraben, Luftenberg, Maiengründl, Mödishofen, Neudeck, Neuhäder, Neumünſter, Obernefsried, Ogenhofen, Oſterkühbach, Reiſchenau, Reitenbuch, Rommeltsried, Saalenbach, Saulach, Schönebach, Oberſchönebach, Stadl, Siefenwang, Stennekirch, Streitheim, Schäfſtoß, Schembach, Unternefsried, Vallwied, Violau, Weilerhof, Weltishof, Wolfsberg, Wollbach, Willishauſen, Zuſameck, Zusmarshauſen.

Bei den Unterthanen Anried H. N. 1 bis 6, Deubach H. N. 8. 37, Heimberg, H. N. 1. 2, Holzara H. N. 13. 14, Ried, H. N. 6. 14. 19. 20. 22. 23. 24, Uttenhofen H. N. 24 bis 29, Willmetshofen H. N. 36. 37. 38.

3. Die öſterichiſchen Geſetze gelten in den Orten: Eggishofen, Reutern, Unterſchöneberg, Welden, Wörleſchwang, Holzara, Kühbach, Ried, Uttenhofen, Willmetshofen.

Bei den Unterthanen: Aretsried H. N. 1 bis 16. 18 bis 21. 24, Ettlried H. N. 62, 63, Auerbach H.

N. 7, Biburg H. N. 76. 77, Breitenbrunn H. N. 11, Fiſchach H. N. 55 und bei ſämmtlichen Juden, Maiengründl H. N. 1, Raitenbuch H. N. 18. 21, Römmelsried H. N. 19 bis 25. 28 bis 42, Unternefsried H. N. 3. 4. 8. 9, Wallried H. N. 19. 22. 23.

§. 5.

Patrimonial-Gerichte.

In den im Landgerichts-Bezirke liegenden Patrimonial-Gerichten, nämlich:

Ettelried (Frhrl. v. Schnurbein'ſch) I. Klaſſe,

Horgau (v. Rehling.) II. Klaſſe, und

Bieſelbach (v. Thurn und Valſaſſina) II. Klaſſe

gilt, wie bereits erwähnt, das gemeine Recht.

V. Herrſchaftsgerichte.

I. Fürſtlich Oettingiſche Beſitzungen.

Das Fürſtliche Haus Oettingen theilt ſich gegenwärtig in zwei Linien

1. die Fürſtlich Oettingen-Spielbergiſche und
2. die Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſche Linie.

Der nach dem Ausſterben der Oettingen-Oettingiſchen Linie entſtandene Succeſſionsſtreit wurde 1781 dahin verglichen, daß Oettingen-Wallerſtein zwei Drittheile, Oettingen-Spielberg ⅓ des Oettingen-Oettingen Grafſchaftsantheils, wie ſolche ſchon ſeit 1740 von beiden Theilen bereits beſeſſen, behielt. Die Linie Oettingen-Baldern erloſch 1798 mit dem Tode des Grafen Franz Wilhelm, deſſen Antheil der Oettingen-Wallerſteiniſchen Linie zufiel.

Bei den einzelnen Ortſchaften und Unterthanen kommt es vor allem darauf an, ob ſie unter die Alt-Oettingen-Oettingiſchen oder unter die Oettingen-Wallerſteiniſchen oder Oettingen-Spielbergiſchen zu rechnen ſeyen, indem die Statutar-Verordnungen theils Oettingen-Oettingiſche, theils Oettingen-Wallerſteiniſche, theils Oettingen-Spielbergiſche Verordnungen ſind, je nachdem die Unterthanen unter der Landeshoheit der nunmehr ausgeſtorbenen Linie Oettingen-Oettingen oder der Linie Oettingen-Wallerſtein, oder Oettingen-Spielberg geſtanden ſind.

Beſitzungen des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg.

I. Der Fürſtlich von Oettingen-Spielbergiſchen Linie ſteht:

1. das vereinigte Stadt- und Herrſchaftsgericht Oettingen
2. und das Herrſchaftsgericht Mönchsroth zu.

II. Der Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſchen Linie ſtehen die Herrſchaftsgerichte

1. Biſſingen,
2. Harburg, und
3. Wallerſtein zu.

Hierzu gehören noch die drei Patrimonial-Gerichte

1. Mönſtetten, im Landgericht Dilingen;
2. Heilig Kreuz, Patrimonial-Gericht I. Klaſſe im Landgericht Donauwörth;
3. und das Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Ziemetshauſen, im Landgericht Ursberg.

Nicht alle Orte ſind ganz purificirte Orte, ſondern es gibt deren mehrere, wo der eine Theil der Unterthanen Oettingiſch, der andere Bayeriſch und den Landgerichten Nördlingen und Wemding zugetheilt iſt.

Auch gibt es Orte, wo früherhin das Preußiſche Recht galt, und die mittelſt Austauſch an Oettingen gekommen ſind.

Da das Preußiſche Recht nur ſubſidiariſch in Ermanglung ſpecieller Verordnungen und Obſervanzen eingeführt war, ſo müſſen auch α) die vom Fürſtenthum Ansbach eingetauſchten Orte nach der Ansbachiſchen, und β) in die von ſolchem eingetauſchten Orte nach den Oettingiſchen, und wo dieſes ſchweigt, nach dem Preußiſchen Rechte beurtheilt werden. Dieß iſt auch der Grund, warum der Kreis von Mittelfranken auch die Oettingiſchen Rechte in Anſpruch nimmt, obgleich ſämmtliche F. Oettingiſche Beſitzungen dem Kreiſe von Schwaben und Neuburg zugetheilt worden ſind.

Es gibt daher im Fürſtlich Oettingiſchen

1. Oettingen = Oettingiſches,
2. Oettingen = Wallerſteiniſches,
3. Oettingen = Spielbergiſches Recht;
4. Ansbachiſches und
5. Bayeriſches Recht, in ſoferne ſolches nicht das alte Bayeriſche Recht, ſondern die allgemeinen neueſten Verordnungen und Geſetze in ſich faßt, welche für ſämmtliche Gerichtstheile, oder wenigſtens für die ſieben ältern Kreiſe des Reichs verbindliche Kraft haben;
6. das gemeine deutſche und römiſche als ſubſidiariſches Recht in den Orten, welche dem in Beſitze beider Fürſtlich Oettingiſchen Linien geblieben ſind.
7. Das Preußiſche Recht, und zwar in Ermanglung beſonderer Verordnungen und Obſervanzen
   α) an den Orten, welche mittelſt Vertauſches von Ansbach an Oettingen,
   β) und an den Oettingiſchen Orten, welche mittelſt desſelben an die Krone Preußen gekommen ſind, indem in allen Preußiſchen Beſitzungen das allgemeine Land=

recht an die Stelle des gemeinen Rechtes als ſubſidiä⸗res Recht trat.

A. Oettingen-Spielbergiſche Gerichte.

1) Das vereinigte Stadt- und Herrſchaftsgericht Oettingen.

a) Für die Stadt Oettingen gilt

1. das gemeine Recht,
2. in beſonderen Fällen die Oettingiſchen Statuten.

b) Für das Rabbinat Oettingen.

Die früheren jüdiſchen Geſetze in causis der Juden unter ſich, ſind nach dem Berichte des Herrſchaftsgerichts durch die Auflöſung der Gerichtsbarkeit des Rabbinats erloſchen.

Ob dieſe Rechte durch die Aufhebung des Rabbiner⸗Amts erloſchen, oder noch fortdauern, iſt keine ſo ausgemachte Sache. Die Meinungen der Gerichtsmitglieder ſind hierüber getheilt a), und das K. A. G. für den ehemaligen Rezatkreis und das kgl. Oberappellationsgericht haben für den Fortbeſtand derſelben auf dem Grunde des k. Preußiſchen Edicts vom 11. April 1803 geſprochen. b)

Das Edict vom 10. Jun. 1813 ſpricht nicht ausdrücklich die Aufhebung der jüdiſchen Rechte aus, und der §. 30 desſelben, nach welchem alle Geſetze des Reichs,

---

a) Hr. A. G. R. Hofinger bei dem K. A. G. von Mittelfranken in Eichſtädt, welcher die Abſchaffung der jüdiſchen Rechte aus juridiſchen und legislativen Gründen vertheidigt, hat mir deshalb ſeine Deduction übergeben, deren nähere Prüfung ich am gehörigen Orte vornehmen werde. Der Geiſt des Edicts ſcheint allerdings dafür zu ſprechen, und der Beiſatz unter Aufhebung der jüdiſchen Rechte bei Rechtsſachen der Juden unter ſich, hätte allen Anſtand gehoben.

b) M. ſ. §. 324 des Ansbachiſchen Rechts und Nota a daſelbſt B. II. S. 240 und 271 d. W.

in ſoweit nicht Ausnahmen rückſichtlich der Juden gemacht ſind, auch auf die jüdiſchen Glaubensgenoſſen Anwendung finden, bedürfen einer authentiſchen Auslegung.

c) Die Landgemeinden des fürſtlich Oettingen-Spielbergiſchen Stadt- und Herrſchaftsgerichts Oettingen:

Dornſtadt, Ehingen, Erlbach, Fremdingen, Hainsfarth, Hauſen, Herblingen, Heuberg, Hopaltingen, Lehmingen, Lochenbach, Megesheim, Munnigen, Niederhofen, Nittingen, Schopflohe, Schwörsheim, Utzwingen und Wechingen.

In denſelben kommen zur Anwendung:

1. das gemeine Recht,
2. in beſonderen Fällen die Oettingiſchen Statuten,
3. in subsidium das Bayeriſche Landrecht (jedoch bloß in Pupillar-Sachen).

d) Für den Ort Auhauſen

gilt durchaus das Preußiſche Landrecht (das Ansbacher und ſubſidiariſch das Preußiſche Recht.)

e) In den Orten Hainsfarth, Lehmingen, Lochenbach, Megesheim und Dornſtadt

gilt bei denjenigen vormals Preußiſchen, durch Tauſch im Jahre 1804 an das fürſtliche Haus Oettingen-Spielberg übergegangenen Unterthanen in allen Civilfällen

das Preußiſche Landrecht (das Ansbacher und ſubſidiariſch das Preußiſche Recht.) a)

---

a) Bericht des Fürſtl. Oettingiſchen Stadt- und Herrſchaftsgerichts Oettingen vom 21. Mai 1839.

2) Das F. Oettingen-Spielbergiſche Herrſchaftsgericht Mönchsroth.

§. 1.

Beſtandtheile.

Das Oettingiſche Herrſchaftsgericht Mönchsroth beſteht

I. aus folgenden Ortſchaften, als:

1) Aufkirchen, Marktflecken; 2) Beermühle, Einöde, 3) Buchhof, Einöde; 4) Burgſtallhöfe, Einöde; 5) Diederſtetten, Weiler; 6) Eitersberg, Einöde; 7) Firnheim (gemiſcht mit königl. unmittelbaren Unterthanen), Pfarrdorf; 8) Forſthöfe, Einöde; 9) Frankenhofen (gemiſcht), Pfarrdorf; 10) Guſchenhöfe, Einöde; 11) Grumſtetten, Einöde; 12) Haßelbach, Weiler; 13) Himmerſtall, Weiler; 13) Hochſtadt, Weiler; 15) Irſingen (gemiſcht), Weiler; 16) Linkersbaint, Einöde; 17) Mönchsroth, Pfarrdorf; 18) Reichenbach, Weiler; 19) Riehlingſtetten, Pfarrdorf; 20) Ruffenhofen (gemiſcht), Kirchdorf; 21) Scheckenmühle (gemiſcht), Einöde; 22) Seglohe (gemiſcht), Kirchdorf; 23) Segringen, Pfarrdorf; 24) Stohlhöfe, Einöde; 25) Wineten, Weiler; 26) Wittenbach, Weiler.

II. In dem Landgerichte Dinkelsbühl 29 Gerichtsholden, und zwar:

1. im Pfarrdorfe Frankenhofen die Gerichtsbarkeit über die Hausnummern 5. 8. 10. 11^{a}. 11^{b}. 16. 24. 26. 27. 31. 35. 36. 37. 40. 41. 43. 48. 49. 55. 56. 57. 58. u. 61.

2. Zu Ruffenhofen über die Hausnummern 1. 5. 6. 11. 16. 27.

3. Beide Ortſchaften bilden zuſammen die Landgemeinde Frankenhofen.

4. Das Pfarrdorf Frankenhofen zählt 61, der Weiler Ruffenhofen 18 Hausnummern.

5. Hiernach und gemäß §. 85 Abſchn. VI. der Verfaſſungs-Beilage ſteht die Ortspolizey dem Landgerichte zu, welches die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Einwohner ausübt.

6. Nebenbei iſt zu bemerken, daß der nur aus 2 Höfen beſtehende Weiler Grundſtetten zu dem königl. Landgerichte Dinkelsbühl gerichtsbar iſt, jedoch außerhalb des Landgerichtsbezirkes in dem des Herrſchaftsgerichts Mönchsroth liegt, und zur Oettingiſchen Landgemeinde Wittenbach gehört. a)

§. 2.

Geltende Civilgeſetze.

In dem fürſtlich Oettingen-Spielbergiſchen Herrſchaftsgerichts Mönchsroth gelten:

a) das gemeine Recht,

b) das Ehegeſetz nach deutſchen Grundſätzen,

c) einige Oettingiſche Verordnungen, ſo weit ſolche nicht durch neue Geſetze und Verordnungen aufgehoben ſind, — insbeſondere gelten:

1. die Verordnung vom 11. Februar 1782, Landesabweſende betreffend;

2. die Verordnung vom 18. Juni 1779, die Hauptmängel der Pferde und des Rindviehes betreffend;

3. die Verordnungen über Protocollirung der Eheverträge, Regulirung des Vater- und Muttergutes ꝛc. und zwar in ſämmtlich hiezu gehörigen Orten und Unterthanen:

---

a) Bericht des königl. Landgerichts Dinkelsbühl vom 12ten Dezember 1838, an die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Aufkirchen, Beermühle, Buchhof, Burgſtallhöfe, Diederſtetten, Eitersberg, Firnheim (gemiſcht mit königl. unmittelbaren Unterthanen), Forſthöfe, Frankenhofen*) (gemiſcht), Guſchenhöfe, Grumſtetten, Haßelbach, **) Himmerſtall, Hochſtadt, Irſingen (gemiſcht), Linkersbaint, Mönchsroth, Reichenbach, Rühlingſtetten, Ruffenhofen***) (gemiſcht), Scheckenmühle (gemiſcht), Segloh e (gemiſcht), Segringen, Stohlhöfe, Wineten, Wittenbach.

B. Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſche Gerichte.

1) Herrſchaftsgericht Biſſingen.

Bei der vollſtändigen Darſtellung einer Geſetzes-Statiſtik für das Herrſchaftsgericht Biſſingen handelt es ſich vor allem um die Eintheilung der einzelnen Ortſchaften und Unterthanen, ob ſie nämlich unter die Alt-Oettingen-Oettingiſchen, oder unter die Oettingen-Wallerſteiniſchen gerechnet werden müſſen, weil nämlich die Statutar-Verordnungen und geſetzlichen Obſervanzen theils Oettingen-Oettingiſche, theils Oettingen-Wallerſteiniſche ſind, je nachdem die Unter-

---

*) Zu Frankenhofen, welches im Landgerichts-Bezirke von Dinkelsbühl in Mittelfranken liegt, übt das Herrſchaftsgericht die Gerichtsbarkeit über die H. N. 5. 8. 10. 11a. 11b. 16. 24. 26. 27. 31. 35. 36. 37. 40. 41. 43. 48. 49. 55. 56. 57. 58. u. 61 aus.

**) Der Weiler Grumſtetten, zur Landgemeinde Wittenbach gehörig, liegt im Bezirke von Mönchsroth, — es übt jedoch über denſelben die Civil- und Criminal-Jurisdiction des königl. Landgerichts Dinkelsbühl aus.

***) Eben ſo in dem im nämlichen Gerichtsbezirke liegenden Orte Ruffenhofen über die H. N. 1. 5. 6. 11. 16. u. 17.

thanen unter der Landeshoheit der nun ausgeſtorbenen Linie Oettingen = Oettingen oder der Linie Oettingen = Wallerſtein geſtanden ſind.

Es iſt daher, mit der Geſetzes = Statiſtik die Ueberſicht dieſer Verhältniſſe zu verbinden.

I. Allgemein geltendes Recht für alle Unterthanen des Herrſchaftsgerichts iſt:

das gemeine Recht.

II. Oettingen = Oettingiſche Statutar = Verordnungen gelten, und zwar:

a) Teſtaments = Ordnung vom 17. November 1805;

b) Verbot des Handels mit den Juden auf Wechſel vom 16. Januar 1733;

c) Beſtätigung der **Lex anastasiana** vom 10. Februar 1733;

d) Beſtätigung der durch Obſervanz eingeführten allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft vom 21. September 1772, welche Obſervanz darin beſteht, daß bei erſten Ehen Communio bonorum universalis unbedingt gilt, und eine ausnahmsweiſe Abänderung dieſer Beſtimmungen in einem Ehevertrag öffentlich bekannt gemacht werden müßte, ſo wie dieß auch zu geſchehen hätte, wenn in der Folge durch einen geänderten Vertrag der Eheleute dieſe Communio bonorum in erſter Ehe aufgehoben oder beſchränkt werden würde;

e) die zum Geſetz erhobene Obſervanz, daß bei allen Verträgen ohne Unterſchied und bei allen Vermögens = Dispoſitionen des Ehemannes nie die Bewilligung der Ehegattin eingeholt, und keine Einwendungen oder beneficia dagegen von den Frauen geltend gemacht werden können;

f) Verſchollenheits = Edikt vom 17. Dezember 1756;

g) Regulirung der Vorauſe Kinder vorausgehender Ehen vom 13. Juli 1761;

h) Beſtimmung der Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh vom 29. April 1765;

i) Verwaltung des Vermögens der Landesabweſenden vom 14. Juli 1783.

1. Auf dem Abtsholzer Hof.
2. Auf dem Bronnenhaus, jetzt einer Schleifmühle bei Chriſtgarten.
3. Auf 2 Häuſern zu Buch am Rannenberg und zwar Haus Nr. 2 und 3.
4. Auf 9 Häuſer zu Burgmagerbein, nämlich Haus Nr. 1. 3. 10. 11. 17. 19. 21. 22.
5. In Bollſtadt.
6. Auf der Fronmühle bei Niederaltheim.
7. Auf der Ganſenmühle bei Niederaltheim.
8. Auf der Haid bei Oberringingen.
9. In Hochhaus.
10. Auf dem Karlshof.
11. Auf 17 Häuſer zu Keſſeloſtheim und zwar Haus Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.
12. Auf den Kömerzhofe.
13. Auf der ehemaligen Pulver= jetzt Walkmühle bei Niederaltheim.
14. Auf dem Stockert bei Oppertshofen.
15. Auf 3 Häuſern zu Tuifſtett, nämlich Haus Nr. 2. 3. 4.
16. In Untermagerbein, — mit Ausnahme der Haus Nr. 6. und 22, welche Oettingen=Wallerſteiniſch ſind.
17. In Brachſtadt, — mit Ausnahme der H. N. 15. 21. 31, welche Oettingen = Wallerſteiniſch ſind, während die H. N. 7. 11. 16. 19. zum Landgerichte Nördlingen gehören.
18. In Hohenaltheim. — Bemerkt wird, daß die Haus Nr. 14. 26. 27[a] und [b] 31. 84. 85. zum Landgericht Nördlingen gehören.
19. In Niederaltheim doch wird bemerkt, daß die Haus Nummern 1[a] und [b] 11. 13. 14. 16. 21. 33. 41. 43. zum

Landgericht Nördlingen Haus Nr. 32. zum Herrſchafts-Gericht Oettingen gehören.

20. Auf 7 Häuſer zu Oberringingen, nämlich Haus Nr. 3. 4. 5. 7. 8. 35 und 36. Bemerkt wird hier, daß die Haus Nr. 2. 13. 15. 37 zum Landgerichte Nördlingen gehören.

21. Auf einem Hauſe zu Stillnau, nämlich Haus Nr. 37. Hier wird eben ſo bemerkt, daß ein Haus zum Landgericht Nördlingen gehört, H. N. 33.

22. In allen Häuſern zu Oppertshofen mit Ausnahme von 2, welche Oettingen-Wallerſteiniſch ſind, und zwar H. Nr. 28 und 49.

23. Auf 18 Häuſer zu Unterringingen, und zwar Haus Nr. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 15. 20. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37. Bemerkt wird, daß zum Landgericht Nördlingen gehören die Haus Nr. 1. 5. 6. 7. 13. 17. 18. 21. 27. 33.

24. Auf 2 Häuſer zu Aufhauſen im Landgericht Nördlingen, und zwar Haus Nr. 5 und 65.

III. Oettingen-Wallerſteiniſche Statutar-Verordnungen, und zwar

a) daß bei Gant-Fällen zum Nothſtand der Gläubiger auf die weibliche Freiheit keine Rückſicht genommen werden darf, vom 12. November 1742, welche aber durch die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritäts-Ordnung ohne Werth iſt.

b) Beſtätigung der lex anastasiana vom 10. Februar 1733.

c) Beſchreibung und Regulirung der Vorauſe der Kinder erſter Ehe vom 15. Juni 1759.

d) Verſchollenheits-Edict vom 17. November 1756.

e) Beſtimmung des Satisfactions-Quantums für geſchwächte Weibsperſonen vom 3. Januar 1766.

f) Wie nach Eheſcheidung das Vermögen der in Güter-

Gemeinſchaft geſtandenen Eheleute abzutheilen, vom 13. Juni 1766.

g) General = Weiſung wegen Klagen bei Ladungen von den geiſtlichen Gerichten überhaupt und insbeſondere was in fornications ad ulterien Fällen wegen des puncti Satisfactionis paternitatis et alimentationis zu beobachten, vom 22. Juli 1765.

h) General = Befehl, daß weder Wittwen noch Wittwer in die zweite Ehe treten ſollen, ehe die Heirathsabrede amtlich protocollirt, und das Ausgemachte der Kinder erſter Ehe in Richtigkeit geſetzt iſt, vom 24. Mai 1736.

i) Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh, vom 6. Februar 1765.

k) Verwaltung des Vermögens bei Landesabweſenden, vom 14. Juli 1783.

l) Beſtätigung der durch Obſervanz eingeführten allgemeinen ehelichen Güter = Gemeinſchaft, welche Obſervanz darin beſteht, daß bei erſten Ehen Communio bonorum universalis unbedingt gilt, und eine ausnahmsweiſe Abänderung dieſer Beſtimmungen in einem Ehevertrag öffentlich bekannt gemacht werden müßte, ſo wie dieß auch zu geſchehen hätte, wenn in der Folge durch einen geänderten Vertrag der Eheleute dieſe Communio bonorum in erſter Ehe aufgehoben, oder beſchränkt werden würde.

m) Die zum Geſetz erhobene Obſervanz, daß bei allen Verträgen ohne Unterſchied, bei allen Vermögens=Diſpoſitionen des Ehemannes nie die Bewilligung der Ehegattin eingeholt, und keine Einwendungen oder beneficia dagegen von den Frauen geltend gemacht werden können.

1. In Biſſingen.

2. In 2 Häuſern zu Buch am Rannenberg und zwar H. N. 4 und 5.

3. Auf 14 Häuſer zu Burgmagerbein, und zwar H. N. 2. 4. 5. 6. 7. 7. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 20.
4. In Buggenhofen.
5. In Diemantſtein.
6. In Frohnhofen.
7. In Gaishard.
8. In Göllingen.
9. Auf der Herrenmühle.
10. Auf der Hohenburgermühle.
11. In Hochdorf.
12. In Hochſtein.
13. In Kallertshofen.
14. Auf 3 Häuſer zu Keſſeloſtheim und zwar H. N. 4. 9. 18.
15. In Leiheim.
16. Auf dem Leitenhof.
17. Auf dem Neudeckerhof.
18. Auf der Neutenmühle.
19. Auf der obern Bergmühle.
20. In Obermagerbein.
21. Auf der Oelmühle bei Obermagerbein.
22. Auf dem Rattmanshof.
23. Auf dem Reimertshof.
24. Auf dem Seibertsweiler Hof.
25. In Thalheim.
26. In Tuifſtett auf einem Haus, H. N. 1.
27. In Unterbiſſingen.
28. In Warnhofen.
29. Auf 25 Häuſer in Oberringingen und zwar Haus N. 1. 6. 9. 10. 11. 12. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.
30. Auf 2 Häuſer zu Oppertshofen und zwar H. N. 28 und 49.
31. Auf 42 Häuſer zu Stillnau, mit Ausnahme H. N. 33, welches zum Landgericht Nördlingen gehört.

32. Auf 8 Häuſer zu Unterringingen H. N. 8. 12. 16. 19. 22. 23. 24. 25.

33. Auf 2 Häuſer zu Huttenbach, Landgerichts Donauwörth, Haus Nr. 4 und 5.

34. Auf 12 Häuſer zu Oberliezheim H. N. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 36. 37. 38. 41. 42.

35. Auf dem Ziegelſtadel bei Unterbiſſingen.

Nebenbei wird bemerkt, daß jene Statutar-Verordnungen, welche auf das Hypothekengeſetz, die Prioritäts-Ordnung, die Criminal-Geſetzgebung Bezug haben, nicht hier aufgenommen worden ſind, weil ſolche durch die beſagt neuen Geſetze aufgehoben, und nur in geſchichtlicher Beziehung Intereſſe haben könnten a).

2) Herrſchaftsgericht Harburg.

Die Rechtsſtatiſtik von dem Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichte Harburg ſtellte der vormalige Herrſchaftsrichter Schmidt durch folgende Verzeichniſſe her:

I. Verzeichniß α) der Oettingen-Oettingiſchen und β) der Oettingen-Wallerſteiniſchen Verordnungen in dem Bezirke des Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Harburg.

II. Verzeichniß der nach dem Berichte des vormaligen Herrſchaftsrichter Schmidt vom 24. März 1821 in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheile der F. Wallerſteiniſchen Linie, und im Oettingen-Wallerſteiniſchen noch in Anwendung kommenden Verordnungen.

III. Verzeichniß der in dem Oettingen-Oettingen Grafſchaftsantheil geltenden Rechtsobſervanzen.

---

a) Bericht des Fürſtlich Herrſchaftsgerichts Biſſingen v. 7. Auguſt 1839 wörtlich abgedruckt.

IV. Verzeichniß derjenigen Ortſchaften und reſp. Häuſer, in welchen α) die Oettingen-Oettingiſchen, β) und in welchen die Oettingen-Wallerſteiniſchen Verordnungen gelten.

I. Verzeichniß

der

in dem Bezirk des Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Harburg vorkommenden

α) **Oettingen-Oettingiſchen und**

β) **Oettingen-Wallerſteiniſchen Civilgeſetze.**

A. Oettingen-Oettingiſche Verordnungen.

Nr.

22.) 1. Gantordnung vom Jahr 1616.

23.) 2. Eidliche Abhör der Zeugen, dd. 7. Oktober 1678.

24.) 3. Den Verkauf der Pupillen-Güter, dd. 21. März 1685.

25.) 4. Teſtamentsordnung vom 17. November 1705.

26.) 5. Verbot des Handels mit den Juden auf Wechſel, dd. 16. Januar 1733.

27.) 6. Beſtätigung der Lex anastasiana, dd. 10. Februar 1733.

28.) 7. Verſcholl-Edict vom 17. Dezember 1756.

29.) 8. Aufnahme der Kapitalien und Regulirung des Voraufes der Kinder erſter Ehe, dd. 30. Juli 1761.

30.) 9. Beſtimmung der Haupt-Mängel beim Pferd und Rindvieh, dd. 29. April 1765.

31.) 10. Vorzug der herrſchaftlichen Abgaben auf die erſten drei Jahr in der erſten Klaſſe, dd. 6. Auguſt 1772,
32.) 16. Februar 1787.

33.) 11. Beſtätigung der durch Obſervanz eingeführten allgemeinen Gütergemeinſchaft, dd. 22. Sept. 1772.

Nr.

34.) 12. Licitation der Gantgüter ſowohl in folle als ſtückweiſe, beſonders der, worauf ein Creditor specialiter verſichert iſt, dd. 7. Juni 1733.

35.) 13. Brennholz-Schulden an das herrſchaftliche Forſt-Amt für das letzte Jahr vor ausgebrochenem Concurs, und

36.) deren Location in die erſte Klaſſe, dd. 27. Sept. 1776 und 25. Nov. 1785.

37.) 14. Verwaltung des Vermögens der Landesabweſenden, dd. 14. Juli 1783.

38.) 15. Beſtimmung des Rechtes der Zinſe im Concurs, dd. 11. Nov. 1783.

39.) 16. Verbot der Beſtellung einer Nachhypothek ohne Rechnungs-Conſens, dd. 11. Nov. 1791.

40.) 17. Bekanntmachung der Caſſiere an die Schuldner, dd. 12. Dezember 1791.

B. Oettingen-Wallerſteiniſche Verordnungen.

27.) supr. 1. Beſtätigung der Lex anastasiana, dd. 10. Februar 1733.

30.) 2. Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh, dd. 6. Februar 1765.

41.) 3. Daß bei Gantfällen zum Nothſtand der Gläubiger auf die weiblichen Freiheiten keine Rückſicht genommen werden ſoll, dd. 12. November 1742.

28.) supr. 4. Verfall-Edict vom 17. Dezember 1756.

42.) 5. Von den Kapitalzinſen der Stiftungen und Minderjährigen werden in den Vergantungen nur die drei letzten Jahre paſſirt, dd. 19. Mai 1757.

43.) 6. Verzug der herrſchaftlichen Abgaben auf die erſten 3 Jahre in der erſten Klaſſe, dd. 18. September 1757.

29.) supr. 7. Wie es mit Aufnahme der Kapitalien und Verſchreibung auch Regulirung des Vorauſes der

Nr.

Kinder erſter Ehe gehalten werden ſolle, dd. 15. Jun. 1759.

45.) 8. Beſtimmungen der Satisfaction für geſchwächte Weibsperſonen, dd. 3. Januar 1766.

46.) 9. Beſtimmung des Vorzugs der Zielfriſten und rückſtändigen Kaufſchillinge, dd. 12. Mai 1766.

47.) 10. Vorzugsrecht des Fiscus in Anſehung der Strafen auf den Gütern der Verbrecher, dd. 13. Juli 1767.

48.) 11. Wie nach Eheſcheidungen das Vermögen der in Gemeinſchaft der Güter geſtandenen Ehegatten abzutheilen, dd. 13. Juli 1767.

49.) 12. Inſtruirung und Beförderung der Gantprozeſſe, dd. 13. Sept. 1769.

50.) 13. Den herrſchaftlichen Rechnungsämtern ſoll von Ganten Nachricht gegeben werden, dd. 25. September 1771.

51.) 14. Während der Gant ſollen die herrſchaftlichen Abgaben entrichtet werden, dd. 3. Januar 1772.

52.) 15. Sicherſtellung der Darleiher bei Capitalaufnahmen, dd. 4. Juli 1772.

53.) 16. Wie in Gantfällen mit Einberufung der Gläubiger verfahren werden ſoll, dd. 28. April 1775.

54.) 17. Klaſſification der Liedlöhne, dd. 10. Juni 1775.

55.) 18. Inſtruction über die Locirung eines ſtipulirten Barſchafts-Kaufſchillings, dd. 27. Sept. 1776.

35.) supr. 19. Locirung der Brennholz-Schulden, dd. 27. Sept. 1776.

56.) 20. Locirung der unverzinslichen Kapitalien, dd. 19. Januar 1779.

37.) supr. 21. Verwaltung des Vermögens der Landesabweſenden, dd. 14. Juli 1783.

38.) supr. 22. Beſtimmung des Rechtes der Zinſen im Concurs, dd. 11. Nov. 1783.

10.) supr. 23. Bekanntmachung der Ceſſion an die Debenten, dd. 12. Dez. 1791.

In Fidem Copiae. Harburg den 24. Auguſt 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer.

II. Verzeichniß
der
in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheile der F. Wallerſteiniſchen Linie und im Oettingen-Wallerſteiniſchen
noch in Anwendung kommenden Verordnungen.

Die in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheile und im Oettingen-Wallerſteiniſchen noch in Anwendung kommenden Geſetze hat der vormalige Herrſchaftsrichter Schmidt in einem beſonderen Berichte vom 16. Februar 1827 aufgeführt.

A. Oettingen-Oettingiſche Verordnungen.

Nr. 4. Die Teſtamentsordnung vom 17. Nov. 1705.
" 5. Verbot des Handels mit den Juden auf Wechſel vom 16. Jan. 1733.
" 6. Beſtätigung der Lex anastasiana vom 10. Febr. 1733.
" 7. Verſcholl-Edict vom 17. Dez. 1756.
" 8. Aufnahme der Kapitalien und Regulirung des Vorauſes der Kinder erſter Ehe vom 15. Jun. 1759.

Anmerkung. Die Verordnung erhielt für den Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheil erſt den 30. Juli 1761 Geſetzeskraft, iſt aber dieſelbe wie die letztere.

Nr. 9. Beſtimmung der Hauptmängel beim Pferd und Rind-Vieh, dd. 29. April 1765.

„ 11. Beſtätigung der durch Obſervanz eingeführten allgemeinen Gütergemeinſchaft, dd. 22. Sept. 1772.

„ 14. Verwaltung des Vermögens der Landesabweſenden, dd. 11. Juli 1783.

Anmerk. Die weiteren Verordnungen sub 1. 2. 3. 10. 12. 13. 15. 16. 17. ſind durch die Einführung der Gerichtsordnung und des Hypothekengeſetzes aufgehoben.

B. Oettingen-Wallerſteiniſche Verordnungen.

„ 3. Daß bei Gantfällen zum Nothſtand der Gläubiger auf die weiblichen Freiheiten keine Rückſicht zu nehmen, dd. 12. Nov. 1742.

„ 8. Beſtimmung der Satisfaction für geſchwächte Weibsperſonen, dd. 3. Januar 1766.

„ 11. Wie nach Eheſcheidungen das Vermögen der in Gemeinſchaft der Güter geſtandenen Ehegatten abzutheilen, dd. 13. Juli 1767,

wird bemerkt,

a) daß die nachſtehenden Verordnungen dieſelben ſchon unter den Oettingen-Oettingiſchen Verordnungen vorkommen.

Nr. 1. Beſtätigung der Lex anastasiana sub Nr. 6.

„ 2. Hauptmängel sub Nr. 9.

„ 4. Verſcholl-Edict sub Nr. 7.

„ 7. Aufnahme der Kapitalien und Beſtimmung des Voraufes sub Nr. 8.

„ 21. Verwaltung des Vermögens der Landesabweſenden sub Nr. 14.

Hingegen

b) die weiteren Verordnungen des erſten Verzeichniſſes sub Nr. 5. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23.

aus den ſchon angeführten Grund nicht zur Anwendung kommen.

In Fidem Copiae. Harburg den 24. Aug. 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer.

III. Verzeichniß
der
in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheil der Linie Wallerſtein
geltenden Rechtsobſervanzen.

---

1. Die Ehe hebt die Vormundſchaft auf.

2. Auch die Mutter hat die Nutznießung an dem Adventizgute der Kinder.

3. In Ermanglung von Deſcendenten und Aſcendenten tritt bei nicht vorhandenem Eheverträge oder Teſtamente die Erbfolge der Ehegatten ein.

4. Bei Fohlen, Schweinen und Schafen, die Räude bei letztern ausgenommen, findet keine Gewährſchaft Statt.

5. Iſt das Einſtandsrecht nach den deshalb in dem materiellen Theile vorkommenden näheren Beſtimmungen hergebracht.

6. Die von dem Kgl. Appellationsgerichte für den ehemaligen Retzatkreis und dem Kgl. Oberappellationsgerichte nicht anerkannte Obſervanz, nach welcher vormals einer Geſchwächten nicht mehr als 10 kr. die Woche für die Alimentation des Kindes zuerkannt wurde.

7. Pro de floratione wurde nie etwas zuerkannt.

Harburg den 20. Mai 1831.

Schmidt, Herrſchaftsrichter.

IV. Verzeichniß

jener Ortſchaften und resp. Häuſer des Fürſtlichen Herrſchafts-Gericht Harburg,

bei welchen

a) die Oettingen-Oettingiſchen und

b) die Oettingen-Wallerſteiniſchen Statutar-Geſetze

zur Anwendung kommen.

---

1. Allerheim mit Schloß Allerheim und Wennemühl H. N. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14 15. 16. 17. 18. 19. 21. 24. 26. 27. 28. 30. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 43. 44. 45. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53 54. 55. 56. 57. 60. 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 73. 74. 75. 77. 78. 79. 81. 82. 83. 84. 86. 87. 88. 89. 90. 92. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 109. 110. 111. 112. 113. 119. 120. 121. 122. 125. 126. 127. 128. 129. 131.

2. Appezhofen H. N. 2. 5. 6. 8. 13 14. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 24. 27. 28. 29. 30. 31. 36. 37. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 47. 49. 51. 52. 53. 54. 58. 59. 60. 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 70. 72.

3. Balgheim H. N. 2. 3. 5. 7. 8. 9. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. 33. 34. 37. 38. 39 41. 42. 43. 44. 48. 49. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 59. 61. 62. 63. 64. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 80. 82. 84. 85. 86.

4. Brünſee H. N. 1. 2. 3. 9. 10. 11. 13. Marbach H. N. 1. 2. 3. 6. 7.

5. Bühl, durchaus Oettingen-Oettingiſch.

6. Deckingen, durchaus Oettingen-Oettingiſch.

7. Ebermergen mit der unteren Reißmühle H. N. 3. 4. 5. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 32. 33 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 67. 58. 64. 65. 68. 69. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 93. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 114. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129.

8. Groſſorheim mit der Egermühle, verbunden zur politiſchen Gemeinde, H. N. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 52. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 59. 60. 61.

9. Harburg und Monheim, durchaus Oettingen=Oettingiſch.

10. Hoppingen, durchaus Oettingen=Oettingiſch.

11. Heroldingen mit der Tiefenmühle und Brennhof H. N. 2. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 47. 49. 50. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 63.

13. Kleinſorheim H. N. 2. 7. 8. 9. 10. 11. 18. 19. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 37. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 51. 52 53. 55. 56. 57. 58. 60 62. 63. 69.

14. Mauren mit der Ober=Reißmühle und Spielberg H. N. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 12. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 55. 56. 57. 58. 61. 62. 65. 66. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 76. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89.

15. Merzingen H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

16. Möttingen H. N. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 24. 26. 28. 31. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 44. 48. 49. 50. 52. 53. 55. 56. 57. 59. 60. 63. 64. 65. 66. 69. 70. 71. 72. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 85. 87. 88. 89. 90.

9. Mökingen H. N. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

ad 10. Ronheim H. N. 14.

17. Rohrbach, zur politiſchen Gemeinde verbunden mit Thurneck, (durchaus Oettingen = Oettingiſch) H. N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

18. Rudelſtetten H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15.

17. 23. 24. 25. 29. 30. 36. 38. 39. 40. 42. 43. 44. 47. 48. 49. 50. 51. 52.

19. Schaffhauſen H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 27. 28. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.

20. Schrattenhofen H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Wörnitzoſtheim H. N. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 29. 30. 32. 33. 35. 39. 40.

Ziswingen H. N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

Harburg den 10. Februar 1837.

Dürr.

In Fidem Copiae, Harburg den 24. Auguſt 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer.

---

3) Herrſchaftsgericht Wallerſtein.

Zu dem Herrſchaftsgerichte Wallerſtein gehört

1. Wallerſtein mit dem Reſidenzſchloſſe des Herrn Fürſten, einer lateiniſchen Schule und 1600 meiſt katholiſchen Einwohnern.

Andere merkwürdige Orte ſind:

2. Offingen oder Marktoffingen, ein lutheriſcher Marktflecken mit 1200 Einwohnern;

3. Maihingen, gewöhnlich Maingen genannt, ein katholiſches Pfarrdorf mit 700 Einwohnern und einem aufgelösten Kloſter, in deſſen Kirche das Erbbegräbniß der Herren Fürſten von Oettingen ſich befindet;

4. Ehringen oder Oehringen, lutheriſches Pfarrdorf;

5. Töpfingen, lutheriſches Pfarrdorf mit 800 Einwohner u. ſ. w.

Geltende Rechte.

Die im Herrſchaftsgerichte Wallerſtein geltenden Rechte ſind, nach dem Berichte deſſelben vom 5. Februar 1840:

I. im Fürſtenthum Wallerſtein, wie in Schwaben überhaupt, das gemeine Recht.

II. Die demſelben derogirenden und in dießgerichtlicher Regiſtratur vorhandenen Oettingiſchen Statutarverordnungen, welche übrigens in ſämmtlichen Orten des Gerichtsbezirkes gleiche Anwendung finden, beziehen ſich

1) auf das Güterrecht der Ehegatten. — Im Wallerſteiniſchen gilt ſeit uralten Zeiten die allgemeine Gütergemeinſchaft, wofür ſich des Zeugniſſes wegen auf Lang's Materialien Band II. Stück 2 S. 122 und folgende bezogen wird; die Schwankungen jedoch, die in judicando ſich vorfanden und welche wahrſcheinlich mit der Oettinger Gantordnung von 1616 zuſammenhängen, veranlaßten das Statut vom 22ten September 1772, welches nur das ſchon beſtehende zur lex scripta erhob und ſeit der Publication immer in anerkannten Wirkſamkeit beſteht.

Wie es, im Falle ad secunda vota geſchritten wird, gehalten werden ſoll, iſt beſtimmt durch die

Generalien vom 24. Mai 1736, und
vom 15. Juni 1756.

Wie das Vermögen unter den Ehegatten im Falle der Scheidung getheilt werden ſoll, erhellt aus dem Generale vom 13. July 1767.

2) Im Obligationenrecht beſtehen

a. rückſichtlich der actio redhibitoria 2 Generalien, nämlich ein Generale vom 5. September 1739 und eines vom 6. Febr. 1765;

b. über die Ceſſion und die Lex anastasiana ein Generale vom 10. Dezember 1733 und vom 12. Dezember 1791.

3) Die Anleitung zu einer vernünftigen Vormundſchaft von Lang wurde mittelſt Generale ddo. Wallerſtein 27. Mai 1774 zum Regulativ erhoben, und ſomit im Fürſtenthum Wallerſtein eingeführt.

4) Ueber die Zeit der Verſchollenheit gibt ein Generale vom 17. Dezember 1756 Norm, und wie und durch wen das Vermögen eines Landesabweſenden verwaltet werden ſoll, iſt durch Generale vom 14ten Juli 1783 feſtgeſtellt worden.

5) Eine Verordnung vom 28. November 1716, daß Güterhändel binnen 14 Tagen zugeſchrieben werden ſollen, findet in der Praxis ſelten Anwendung, weil die grundherrlichen Conſenſe ſelten intra terminum eintreffen.

6) Durch ein Generale vom 3. Jan. 1766 iſt das Satisfactions = Quantum für geſchwächte Weibsperſonen regulirt werden.

Fürſtlich Wallerſteiniſche Patrimonial-Gerichte.

Die Fürſtlich Wallerſteiniſchen Patrimonial-Gerichte ſind, und zwar:

1. Mönſtetten, bereits ſchon bei dem Kgl. Landgerichte Dillingen,
2. Heilig Kreuz, bei dem Kgl. Landgerichte Donauwörth,
3. Ziemetshauſen, bei dem Kgl. Landgerichte Ursberg, jetzt Krumbach, angeführt.

Bei dem Patrimonial-Gerichte Heilig Kreuz I. Klaſſe iſt noch insbeſonders als Grund, warum daſelbſt das gemeine Recht gilt, zu bemerken: „Die Beſitzungen des ehemaligen Kloſters Heilig Kreuz, außer der Stadt Donauwörth, ſtanden weder unter der Oberherrlichkeit der ehemaligen Reichsſtadt Donauwörth, noch der des churfürſtlichen Hauſes Bayern. Der zwiſchen dieſem und dem Hochſtifte Augsburg hierüber entſtandene Conflict wurde durch den zu München den 31. Mai 1682 errichteten Vergleich zu Gunſten des Hochſtifts Augsburg entſchieden, wodurch der außer dem Stadtgerichtsbezirke von Donauwörth gelegene Gerichts-Bezirk des ehemaligen Kloſters Heiligkreuz, worüber der Fürſtbiſchof von Augsburg Schirmherr war, als zu dem Fürſtenthum und Hochſtift Augsburg gehörig, anerkannt wurde. Auch ergingen in allen Civilrechtsſachen die Berufungen von dem Kloſter Heiligkreuz nie an ein Bayeriſches Obergericht, ſondern an die Fürſtbiſchöfliche Regierung in Dillingen, welche nach dem gemeinen Rechte und den Fürſtlich Augsburgiſchen Verordnungen entſchied.“

II. Fürſtlich Fuggeriſches Herrſchaftsgericht Babenhauſen.

In dem Fürſtlich Fuggeriſchen Herrſchaftgerichte Babenhauſen, das auf einem Umfang von 1¾ □ Meilen 6358 Seelen zählt, kommt:

a) das gemeine Recht, und

b) folgende Statuten zur Anwendung:

1. vom 26. Jauuar 1804, über außereheliche Schwängerungen;
2. vom 11. Hornung 1806, über das Vermögen der Verſchollenen;
3. vom 15. Juli 1795, über Pferde, Rindvieh und Schaf-Mängel;
4. vom 24. May 1804, über Contracte mit Juden.

Auch gilt als Obſervanz die allgemeine Gütergemeinſchaft.

III. Fürſtlich Eſterhazy'ſches Herrſchaftsgericht Edelſtetten.

In dem ganzen Bezirke der Herrſchaftsgerichtes Edelſtetten, das 1164 Seelen zählt, gilt das gemeine Recht.

Das Inquiſitoriat über dieſes Herrſchaftsgericht ſteht dem königl. Landgericht Ursberg, jetzt Krumbach, zu; mit Ausnahme des größern Theiles des Steuerdiſtrictes Edelſtetten, worüber ſolches das Herrſchaftsgericht ausübt. a)

IV. Gräflich v. Baſſenheimiſches Herrſchaftsgericht Buxheim.

In dem gräflich v. Baſſenheimiſchen Herrſchafts-Gerichte Buxheim, das 853 Seelen zählt, gilt

---

a) Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1839. S. 334.

a) das gemeine Recht
in dem Orte Burheim;
b) die Statuten des Reichsſtifts Ochſenhauſen v. J. 1689 bis 1708
in dem Orte Winterrieden, als ehemaliger Beſtandtheil der Reichsabtei Ochſenhauſen.

V. Gräflich Fuggeriſches Herrſchaftsgericht Nordendorf.

In dem ganzen Bezirke des gräfl. Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichtes Nordendorf, welches 972 Seelen zählt, kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

VI. Gräflich Fuggeriſches Herrſchaftsgericht Weiſſenhorn.

In dem Gräfl. Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichte Weiſſenhorn, welches auf einem Umfang von 2 □ Meilen 7065 Seelen zählt, kommen in civilrechtlicher Beziehung
a) die übrigen Gegenſtände des Privatrechtes erlaſſenen k. k. öſtreichiſchen Patente, und
b) das gemeine römiſche Recht
zur Anwendung.

VII. Freiherrl. v. Aretiniſches Herrſchaftsgericht Neuburg an der Kammel.

In ſämmtlichen zu dieſem Herrſchaftsgerichte gehörigen Ortſchaften, Weilern und Einöden kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Inquiſitoriat über dieſen Gerichtsbezirk ſteht dem königl. Landgerichte Ursberg, jetzt Krumbach, zu. a)

a) Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1839. S. 335.

Berichtigungen und Zuſätze
zur
Rechts-Statiſtik.

Bei Gelegenheit der Allerhöchſt angeordneten Reviſion der Geſetz-Statiſtik von 1811 hat ſich ergeben, daß ſich in den der vorſtehenden Geſetz-Statiſtik zu Grund gelegten Berichten mehrerer Gerichte theils Irrthümer eingeſchlichen, theils die Berichte mangelhaft waren, welche daher in nachfolgenden Zuſätzen ihre Berichtigung finden. —

A. Landgerichte.

I. Buchloe.

pag. XIII bis XVI.

Ad pag. XV. b.

1. In dem ehedem zum Kloſter hl. Kreuz in Augsburg gehörigen Orten:

Emmenhauſen und Bronnen

kommen neben dem gemeinen Rechte auch

die Hochſtift Augsburgiſchen Statutar-Rechte

zur Anwendung, da dieſes Kloſter ehedem ein Inclave des Hochſtiftes Augsburg war. —

2. In der Ritterherrſchaft Aſch, — wozu:

Aſch, — Oberdießen, von Lechsberg H. Nr. 106 und 107 und die Grasmühle

gehörten, und welche ſeit 1636 Eigenthum dieſes Stiftes war, kommen nach den neuerlich bei dem kgl. Landgericht aufgefundenen Urkunden die im Statutar-Recht 10te Lieferung pag. 329 aufgeführten Statutar-Rechte des Stiftes St. Stephan zur Anwendung.

pag. XV. Z. 13 v. o. l. Lammerdingen ſtatt Ammerdingen.

Z. 11 v. u. l. Oberoſtendorf ſt. Oberweſtendorf.

Z. 6 v. u. l. Helmishofen ſt. Hemlishofen.

Z. 9 v. o. l. Ritterherrſchaften ſt. Ritterſchaften.

pag. XVI. Z. 2 v. o. l. Rauhenlachsberg ſt. Ruhmlachsberg. —

II. Burgau.

pag. XVI. bis XX.

Ad pag. XIX. c.

1. In dem Domherrn-Amte Ettenbeuern (§ 2 nr. 2) wozu von Ettenbeuern

die H. Nr. 13. 58. 59. 59½. 60. 61. 63. 64. 65. 67. 70. u. 71: die übrigen Beſtandtheile ſind öſterreichiſch und Wettenhauſiſch; (§. 3. a u. b.);

dann von

Hartberg H. Nr. 8 u. 9, und Eggenhofen H. Nr. 20 gehörten;

dann in den

zum vormaligen Domkapitel'ſchen Pflegamt Aisligen gehörigen Orten: Konzenberg, Glöttwang, mit Ausnahme von 28, 29 und 40, Mindelaltheim und von Schmuttenbach H. Nr. 11 u. 20,

kommen nicht allein die gemeinen Rechte, ſondern auch die Hochſtift Augsburgiſchen Statutar-Rechte zur Anwendung.

Auch iſt bei dieſen Orten die in der 12. Lieferung pag. 909 — 918 erwähnte Domkapitel Augsburgiſche Waiſenordnung vom 16. Auguſt 1785 zu berückſichtigen.

2. Ferner kommen bei

Roßhaupten (mit Ausnahme von Nro. 1 u. 39

neben dem gemeinen Rechte die Statutar-Rechte der Stadt Augsburg zur Anwendung, da dieſer Ort ehedem zu der

St. Antons-Pfründe zu Augsburg gehörte, — und dieſe Pfründe einen Beſtandtheil der Stadt Augsburg ausmachte.

3. S. XVIII. Z. 2 v. u. l. ſt. Glettweng Glöttwang, und es gilt bei dieſem Orte bei H. Nr. 28, 29, 40, das öſterreichiſche Recht.

S. XIX. Z. 2 l. 1 u. 39.

S. XIX. Z. 5 v. o. l. Deubach ſt. Deublach.

Z. 6. v. o. l. Großanhauſen ſt. Großenhauſen.

Z. 8. v. o. l. Klingenbad ſt. Kleinachbad.

III. Dillingen.

pag. XX. bis XXII.

Ad §. 2. a.

1. Von dem Orte Heudorf gehörten die H. N. 5. 6. und 7 ehedem zu dem öſterreichiſchen Vogtey-Amt Holzen, dann von Dirrlauingen die H. Nr. 49 zur öſterreichiſchen Lehenherrſchaft Seyfriedsberg, daher auch bei dieſen Beſtandtheilen die öſterreichiſchen Geſetze zur Anwendung kommen.

2. Bei Holzheim kommt als einem ehemals Domkapitel-Augsburgiſchen Amte die bereits bei Burgau erwähnte

Augsburg Domkapitel'ſche Waiſenordnung vom 16ten Auguſt 1785

neben dem bereits sub §. 2 a aufgeführten Geſetzen in Berückſichtigung.

3. pag. XX. Z. 12 v. o. l. Weiſſingen ſt. Weislingen.

pag. XXII. Z. 8 v. o. l. ſt. „mit Ausnahme der" „beiden";

dann: Rieder ſt. Rieden.

IV. Donauwörth.

pag. XXII bis XXVIII.

1. Die pag. XXVI sub §. 3. b. aufgeführten Beſtandtheile, nämlich

Lehenhof u. Rendelbergerhof, Bayerfeld, Binsberg, Schöttlehof, Walbacherhof, Buchdorf, Erlingshofen (hier mit Ausnahme der H. N. 36, wo gemeines Recht gilt).

Genderkingen mit den dazu gehörigen Wörthen H. N. 76—80.

Gunzenheim.

Hafenreuth.

Kaisheim mit Bertenbreit und Neuhof.

Leitheim.

Mertingen, hier blos die Nr. 4 u. 36.

Mündlingen.

Riedlingen mit dem Spiedelhof.

Schäfſtall mit den dazu gehörigen Einöden, Eckhof H. Nr. 21, Lehmhof H. Nr. 25, Nefsend H. N. 27, 28, und Schweitzerhof H. N. 26.

Sulzdorf mit Bergſtetten (Hofgeſtüt).

Wörnitzſtein mit Dietelspaint (bei dieſem nur 6 und 7).

Felsheim, Huttenbach, Oſterweiler, Reichertsweiler, Schwarzenberg, Schellenbergerhof (vorderer), Brachſtadt mit Hettlisweiler und Kratzenhof,

waren mit den dort aufgezählten Hausnummern ehedem Beſitzungen des Reichsſtiftes Kaisheim; und wurden nach der 1803 erfolgten Auflöſung dieſes Reichsſtiftes, den Landgerichten des Herzogthums Neuburg — Monheim und Höchſtädt zugewieſen, und kamen erſt 1807 an Donauwörth.

Nach einem an das Hofgericht zu Neuburg ergangenen allerhöchſten Reſcript v. 4. Juni 1804 ſoll in allen den Landgerichten des Herzogthums Neuburg zugetheilten Stift Kaisheim'ſchen Aemtern und Ortſchaften nach Bayeriſchem Rechte judicirt werden; — es kommt daher bei den oben

erwähnten Beſtandtheilen des Landgerichts Donauwörth nicht das gemeine, ſondern Bayeriſche Recht zur Anwendung. —

Wie die Gültigkeit dieſes Reſcriptes iſt auch in einer oberappellationsgerichtlichen Entſchließung vom 14. Dezbr. 1836 ausgeſprochen iſt.

2. In den ebenfalls sub b aufgeführten Beſtandtheilen nämlich,

Hamlar H. N. 6 und 7,

dem Dorf

Eglſtetten mit Flein und Ellgau,

den Wörthen

(Gemeinde-Bezirk Feldheim H. Nr. 1,)

dem Dorf

Oberndorf,

welche nun das gräfl. Fugger'ſche Patr.-Gericht II. Klaſſe Oberndorf bilden, — kommen als Beſitzungen der ehemaligen Reichsgrafen Fugger v. Glött:

neben dem gemeinen Rechte auch die gräfl. Fugger-Glött'ſchen Verordnungen vid. Statutarrecht 10te Lieferung pag. 273 zur Anwendung.

Bei den übrigen sub b aufgeführten Beſtandtheilen kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

Ad §. 3. c. Cp. XXVII.

3. Das öſterreichiſche Recht gilt auch noch im Weiler Rettingen H. N. 23.

4. Bei der sub d aufgeführten

H. N. 45 im Orte Ellgau

gilt lediglich das gemeine Recht, und nicht auch das Hochſtift Augsburgiſche Statutar-Recht, da dieſe Beſitzung dem Kloſter St. Ulrich gehörte, welches Kloſter Reichsunmittelbar war, und die Oberherrlichkeit des Hochſtifts Augsburg nie anerkannte.

5. Durch allerhöchſtes Reſcript v. 1. Juni 1840 wurden

von den in dem Jurisdiktions-Bezirke von Harburg liegenden Orten nachfolgende unmittelbare Unterthanen und zwar die in

Ebermergen H. N. 1, 7, 10, 12, 20, 22, 27, 31, 34, 35, 36, 49, 52, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 83, 84, 91, 92, 94, 95, 103, 113 und 142,

vom Landgericht Nördlingen dann

in Marbach 4 u. 5,

in Brünnſee 4, 5, 6, 7, 8, 12, 14, 15,

vom Landgericht Wemding an das Landgericht Donauwörth überwieſen und am 1. Oktober 1840 extradirt.

Von Ebermergen gehörte

die H. N. 12 zum ehemaligen Gebiet der Reichsſtadt Nördlingen, daher bei dieſer die Statuten dieſer Reichsſtadt Anwendung finden.

Die übrigen Haus-Nummern, welche bis zum Jahre 1835 (Regierungs-Blatt v. 1835 pag. 824) beim Landgericht Monheim waren, gehörten ehedem zum Stift Kaisheim und dem deutſchen Orden, und kommt daher bei dieſen nach dem sub 1 aufgeführten Reſcripte vom 12. Juni 1804

das Bayeriſche Landrecht zur Anwendung,

was auch bei den Beſtandtheilen von Marbach (ehedem deutſchordeniſch), und Brünnſee (ehedem kaisheimiſch), der Fall iſt.

Nur die H. N. 8 bei Brünnſee, ſoll früher ein Hochſtift-Augsburgiſches Lehen geweſen ſeyn, — daher auch bei dieſer

die Statutar-Rechte dieſes Hochſtiftes neben dem gemeinen Rechte zur Anwendung kämen.

6. pag. XXIII. Z. 12 v. o., dann

pag. XXIV. Z. 6 v. o. und

pag. XXVI. Z. 9 v. o. l. Brachſtadt ſt. Brechſtadt.

pag. XXVI. Z. 13 v. o. l. Lehenhof ſtatt Brehenhof.

Z. 19 v. o. l. Waldbacherhof ſtatt Wellbacherhof.

Z. 6 v. u. l. H. N. 76—80 ſt. H. N. 1.

pag. XXVII. Z. 1 v. o. l. Bertenbreit ſtatt Beetenbreit.

V. Füſſen.

pag. XXVII bis XXXIII.

Ad §. 2 u. 3.

1. Zu den Orten, wo die Hochſtift-Augsburgiſchen Statuten und das gemeine Recht gilt, — gehörten auch noch die Einöden und Weiler:

Atlaſee (Gemeinde Enzenſtetten), Ellensberg, Hellmenau, Kellmanshof, Sinhof, Viehwaid, Wendelin, Enzensberg, Fürth, Rothachmühle, Voglheerd, Wackerberg, (Wallfahrtskirche), Wiedenhof, Biſchofſchwang, Obermühle, Scharren, Fallmühle und Hinterzwieſelberg, dann von Reuthe (Gemeinde Lengwang), H. N. 46—50 u. 120.

2. Dann wo gemeines Recht gilt, die Weiler und Einöden:

Felben, Hopferwald, Reinertshofen, Urbenthal H. N. 58 u. 59, Außerlengenwang, Reuthe (Gemeinde Lengwang) H. N. 133, 134, Engelbolz.

3. Sodann ließ

pag. XXVIII. Z. 6 v. u. Neſſelwang ſt. Neſſlwang.

pag. XXIX. Z. 12 v. u. l. Emsried ſt. Imsried.

Z. 10 v. u. l. Lengenwang ſt. Langenwang.

pag. XXX. Z. 1 v. o. l. Atlaſee ſt. Attleſen, u. füge bei: Gemeinde Neſſelwang H. N. 278, 279, 283, 284.

Z. 8 v. o. l Bidwings ſt. Biwings.

Z. 12 v. o. l. Eckhof ſt. Eglof.

Z. 14 v o. l. Enzenſtetten ſt. Engenſtetten.

Z. 12 v. u. l. Greiwang ſt. Gruiwang. Grünten ſt. Granten.

Z. 7 v. u. l. Hennenſchwang ſt. Hennenſchwanz.

Z. 1 v. u. l. 95, 97, 98, ſt. 96—98.

pag. XXXI. Z 8 v. o. l. Lengenwang ſt. Langenwang.

Z. 10 v. o. l. Langegg ſt. Lerchegg.

Z. 17 v. o. l. Oſterberg ſt. Oſterburg.

Z. 18 v. o. l. Prachtsried ſt. Prachlried.

Z. 7 v. u. l. Schicken ſt. Schimmen.

pag. XXXII. Z. 1 v. o. l. Stolzhub ſt. Stolzhaus.

Z. 5 v. o. l. Unterleuthen ſt. Unterreuthen.

Z. 8 v. o. ſetze bei: Vilſer bei H. N. 14.

Z. 8. v. o. l. Vogele ſt. Voglen.

Z. 9 v. o. l. Wagegg ſt. Wegegg.

Z. 13 v. u. l. Atlaſee ſt. Attlenſee; dann H. N. 280, 281, 282, 285 u. 286 (Gemeinde Neßelwang).

Z. 2 v. u. Lechern ſt. Lechen.

pag. XXXIII. Z. 6 v. o. l. H. N. 102 ſt. 100.

VI. Göggingen.

pag. XXXIII. bis XXXVII.

Ad §. 3 Nro. 1.

1. Der hieher gehörige Antheil
von Schlippsheim iſt H. 36—53;
von Rettenbergen iſt H. Nr. 3, 6, 8, 9, 14;
von Edenbergen H. N. 4, 5, 6, 25;

von Kriegshaber H. N. 88;
von Holzhauſen H. N. 45, 46, 47;
von Bergheim H. N. 19;
von Steppach H. N. 4, 6, 11, 27, 28.

Ad §. 3 Nro. 2.

2. Bei Neuſäß gehören alle Haus-Nummern hieher bis auf H. N. 1, 2, 14, 15, 16.
von Kriegshaber gehört hieher H. N. 89, 90, 91, 94.
von Schlippsheim H. N. 34.

4. Bei Pferſee nahm das Hochſtift den Vorrang; daher deſſen Statutar-Rechte hier zur Anwendung kommen.

5. Ferner ſind als Patr.-Gerichts-Angehörung noch zu erwähnen:
von Leitershofen H. N. 1, 2, 9, 22, 26, 27, 29 (früher Dr. Paul, jetzt Staat).
Stettenhofen, früher Erhard von Langenmantel, jetzt Staat.

Der hieher gehörige Antheil von Kriegshaber iſt H. Nr. 84, 86.

Ad §. 3 Nro. 3.

6. Der von Kriegshaber und Steppach hieher gehörige Antheil ſind alle übrigen vor noch nicht aufgezählten Haus-Nummern:
von Schlippsheim H. N. 26, 54, 55, 56.

7. Bei Hainhofen dann H. N. 84 u. 86,
in Kriegshaber,
dann bei
Gailenbach
gilt blos das gemeine Recht; ebenſo
bei Haunſtetten.

Ad §. 3 Nro. 4.

8. Von Holzhauſen gehört H. Nr. 49 hieher; von Leitershofen und Bergheim ſämmtliche Hausnummern, mit Ausnahme der bereits aufgezählten.

9. Nach der Behauptung des Landgerichts ſollen bei den sub Nro. 2 u. 4 aufgezählten Beſtandtheilen obſervanzgemäß auch die Hochſtift-Augsburgiſchen Statutar-Rechte Anwendung finden.

pag. **XXXIV.** Z. 8 v. u. l. Bannacker ſt. Fannacker.

VII. Grönenbach.

pag. XXXVIII.

1. Ad §. 3.

Z. 19 ſetze nach sub 2 noch und 3.

2. In dem §. 3 Nro. 2 aufgeführten Orten werden nicht allein das Rathsdecret vom 4. April 1777, ſondern auch die übrigen Statutar-Rechte der Reichsſtadt Memmingen, ſoweit ſie das Civil-Recht betreffen, und nicht durch neuere Geſetze derogirt ſind, zur Anwendung kommen, da ein ſpecielles Aufhebungs-Reſcript nicht nachgewieſen iſt, und die etwaige längere Nichtanwendung derſelben beim Landgericht Grönenbach ſelbe, wie bereits erwähnt, nicht außer Kraft ſetzen kann.

Ad §. 3 Nro. 3.

3. Das gemeine Recht kommt auch noch in dem Weiler

Engelharz,

und dem Dorfe

Kardorf

zur Anwendung.

VIII. Günzburg.

pag. XXXIX—XLI.

Ad §. 3 b.

1. Bei Kleinkötz gilt bei den H. N.

1, 2, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 36, 37, 39,

als von Holzapfel'ſche Grundholden das gemeine Recht, bei den übrigen, wie bereits erwähnt, das öſterreichiſche Recht.

Ad §. 3 c.

2. Das Ulmer Statutar-Recht kommt auch noch bei Offenhauſen mit dem Strieblhof und Steinhäule zur Anwendung.

3. pag. XLI. Z. 15 v. oben l. H. N. 31 u. 32, ſt. 9, 25.

pag. XL. Z. 1 v. u. l. Echlishauſen ſt. Elchishauſen.

Die Hausnummer 157 bei Ichenhauſen sub §. 3 a angeführt, iſt nun nach der neuern Nummerirung Nro. 345.

IX. Höchſtädt.

pag. XLII.

Ad §. 3 Nro. 2.

In Oberſinningen waren die H. N. 22 u. 24 Stift Kaisheimiſch, und nach dem neuerlichen Berichte des Landgerichtes die H. Nr. 17, 25, 27, 28, 32, 38, 40, 42 und 43 landgerichtlich, daher bei dieſen Parzellen

das bayeriſche Landrecht

zur Anwendung kommt.

X. Illertiſſen.

pag. XLIII bis XLVI.

Ad §. 2 a.

1. In dem Orte Emmershofen waren 3 Höfe (nemlich H. N. 3, 4, 11), zur Markgrafſchaft Burgau'ſchen Stadt Ehingen gerichtsbar, daher bei dieſen das

öſterreichiſche Recht

zur Anwendung kommt.

Ad §. 2 b.

2. Die Beſtandtheile von Unterroth, welche hieher gehören, ſind

H. N. 2—5, 10, 11, 18—24, 28—31, 33, 37, 39, 44, 48, 58, 59, 61 a u. b, 63, 66, 73—77, 79, 80, 81 a, b u. c, 83, 85, 87, 90 u. 94.

Ad §. 2 c.

3. In Dattenhauſen gehörte das Forſthaus (H. N. 16) zur Herrſchaft Illertiſſen, daher bei dieſem das

Bayeriſche Recht

zur Anwendung kommt.

Die übrigen Haus-Nummern gehörten zur Ritterherrſchaft Illerreichen, bei welchen das gemeine Recht ſeine Anwendung findet.

Hier iſt auch noch der Ort Illereichen, als bei welchen gemeines Recht gilt, anzuführen.

Ad §. 2 d.

4. Bei Unterroth ſtand das ſogenannte Gaſſenrecht der Herrſchaft Marſtetten zu, deren Jurisdiktionsgränze wegen der Pflege Buch ſich bis an Unterroth ausdehnte, — daher auch einige Gründe nach Marſtetten gerichtsbar geweſen ſeyn konnten.

Ob aber dieſes wirklich ſo iſt, und welche Gründe es waren, darüber konnte nichts Zuverläſſiges aufgefunden werden, ſo daß nur die sub b und c aufgezählten Geſetze als beſtimmt zur Anwendung kommend bezeichnet werden können.

Bei der der Gemeinde Unterroth einverleibten Einöde

Matzenhofen

kommt jedenfalls nur das gemeine Recht zur Anwendung.

XI. Kaufbeuern.

pag. XLVI. bis XLVII.

1. pag. XLVI. Z. 11. v. u. l. Wieler ſt. Wirten.

Z. 10. v. u. l. Oppenried ſt. Oggenried.

Z. 3. v. u. l. Maunſtetten ſt. Maurſtetten.

Z. 1. v. u. l. Ketterswang ſt. Ketterſchwang.

pag. XLVII. Z. 3. v. o. Schwäbishofen ſt. Schwäbiſchhofen.

Z. 5. v. o. Dóſingen ſt. Döſingen.

Stettwang ſt. Rettwang.

Z. 8. Gennachhauſen ſt. Gemachhauſen.

Z. 12. Oedwang ſt. Odwang.

2. In den Beſtandtheilen des ehemaligen Reichsſtiftes Irſee gilt von den Statuten dieſes Stiftes noch das Statut über Pferdmängel, vid. Darſtellung 10. Liefr. pag. 283.

3. In dem ſeit Jahrhunderten der Familie von Herrmann gehörigen Orte Gutenberg, ſoll lediglich das gemeine Recht zur Anwendung kommen.

XII. Kempten.

pag. XLVIII. bis XLIX.

Ad §. 3. Nro. 3.

1. Die Gemeinde Wengen, beſtehend

aus Wengen und Kleinweiler mit 10 Einöden, kam wie bereits sub §. 2. Nro. 3. erwähnt iſt, durch den Staatsvertrag mit Würtemberg v. Jahr 1810 von dieſem Staat an Bayern, ſo daß es zweifelhaft iſt, ob neben den bereits erwähnten Statuten nicht auch das würtembergiſche Landrecht gilt, indem nach einer Note des königlichen Miniſteriums von Würtemberg vom 28. Juny l. Js., mitgetheilt durch die königl. Bayer'ſche Geſandtſchaft, das würtembergiſche Landrecht gemäß Verordnung vom 4. May 1806 und Verordnung vom 12. Febr. 1807 auch für die von Würtemberg neuen erworbenen Gebietstheilen angeführt wurde, und von den Lokalſtatuten jedoch die aufrecht erhalten wurden, welche mit dem würtembergiſchen Landrecht nicht im Widerſpruch ſtünden.

conf. auch Würtemberger Regbl. von 1806 p. 39. und von 1807 p. 15.

Ad. §. 3. Nro. 4.

2. Die 10 Familien, welche ehedem zum Patrimonial-Gerichte Rauhenzell gehörten, ſind in den zur Gemeinde Memholz gehörigen Weilern: Wohlmuths, Hupprechts, Ettles und der Einöde Linden und ſind mit den Haus-Nro. 39. 46. 50. 51. a u. b 52. 53. 62. 73. 74. bezeichnet.

XIII. Krumbach.

pag. LXXII. und LXXIII.

Ad §. 3. Nro. 1.

1. Die hier aufgeführten Orte:

Attenhauſen, Bayersried, Billenhauſen, Edenhauſen, Krumbad, Langenhaslach, Mindlzell, Premach, Rohr, Ursberg, Tiefenried,

dann weiter

Unterhagenried und 3 Höfe zu Niederraunau, gehörten zur Reichsabtey Ursberg, welche mehrere Statuten erließ;

Darſtellung B. IV. (10. Liefr.) pag. 332 bis 335, welche daher, ſo weit ſie nicht durch neuere Geſetze derogirt ſind, und in das Civilrecht einſchlagen, neben dem gemeinen Recht jetzt noch zur Anwendung kommen.

2. Schellenbach gehörte ehedem zur St. Jakobs-Stiftung in Augsburg; es kommen daher, da dieſe Stiftung zum Gebiete der Stadt Augsburg gehörte, auch neben dem gemeinen Rechte die Statuten dieſer Reichsſtadt zur Anwendung.

3. Daſſelbe iſt mit 2 Höfen (H. N. 15 und 22) in dem mit den übrigen Beſtandtheilen zum Herrſchafts-Gericht Mickhauſen und Patr.-Gericht Ziemetshauſen gehörigen Orte Reichertshofen der Fall, welche ehedem Zubehörden des Hoſpitals zu Augsburg waren.

4. Daſſelbe iſt auch mit der der Gemeinde Walbertshofen zugetheilten Einöde

Schweitzerhof,

der Fall, welcher gleichfalls dieſem Hoſpitale gehörte.

5. Als Orte, wo gemeines Recht zur Anwendung kommt, ſind auch noch aufzuzählen:

a) Waltenhauſen mit Hairenbuch, welche ehedem zur Fugger'ſchen Herrſchaft Waltenhauſen ge-

hörten, und nachdem die Gerichtsbarkeit über dieſe Herrſchaft zu Folge p. 133 Beylage **VI.** zur Verf. = Urkunde durch Beſchluß vom 19. Octbr. 1827 als ruhend erklärt wurde, dem Landgerichte Krumbach einverleibt wurden.

b) Der Weiler Nordhofen,

beſtehend aus 7 Häuſern, wovon H. N. 4. zum Herrſchaftsgericht Edelſtetten gehört, die übrigen aber ehedem Beſtandtheile des Herrſchafts: Gerichtes Neuburg a. d. K. waren, aber nach §. 32. des konſtitutionellen Ediktes von 1826 für den Staat eingezogen wurden.

c) Die der Gemeinde Memmenhauſen einverleibte Einöde Nachſtetterhof, gehörte ehedem zum Reichsſtift St. Ulrich zu Augsburg, welches reichsunmittelbar und daher dem Hochſtift nicht ſubjicirt war; und bei den Beſtandtheilen deſſelben lediglich die

gemeinen Rechte,

da dieſes Stift keine beſondere Statuten erließ, zur Anwendung kommen.

6. Die der Gemeinde Langenhaslach zugetheilte Einöde

Naichhof (oder Unternaichhof)

gehörte ehedem zu dem 1802 ſäculariſirten reichsunmittelbaren Kloſter Wettenhauſen, daher bei dieſer neben dem gemeinen Rechte auch die von dieſem Kloſter erlaſſenen und in der Darſtellung B. **IV.** pag. 335 bis 338 aufgeführten Statuten zur Anwendung kommen.

Ad §. 3. Nro. 2.

7. Von den sub 3 aufgeführten Orte Lauterbach gehörten 4 Höfe H. N. 10. 12. 14. 22. ehedem zu dem dem Hochſtift Augsburg ſubjicirten Collegial = Stift St. Moritz daſelbſt, es kommen daher auch hier die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte zur Anwendung.

8. Ebenſo bei 34 Haus = Nummern (nämlich 77 bis 104) des mit den übrigen Beſtandtheilen zu dem Herrſchaft = Gericht Mickhauſen und Patrim. = Gericht Ziemetshauſen gehörigen Ortes:

Langeneufnach,
welche Hausnummern ehedem Beſtandtheile des Domkapitels zu Augsburg waren.

9. Desgleichen bei der, der Gemeinde Muttershofen einverleibten Einöde:

Roppelthauſen (H. N. 46. 47. 48.),
welche Haus-Nummern ehedem zum Frauenkloſter St. Katharina in Augsburg gehörten.

10. Die H. N. von Memmenhauſen, bei denen das Biſchöflich Augsburger Statutarrecht gilt, ſind:

1, 4, 8, 10 bis 15, 17, 20 — 22, 27, 32, 35
39, 40, 43, 52, 53, 54, 60, 62, 63.

Ad §. 3. Nro. 3.

11. Das öſterreichiſche Recht gilt auch noch
in Hürben, Aichen und Ruhefelden,
dann bei den theilweiſe zum Patrim.-Gericht Ziemetshauſen gehörigen Orten:

Burk, Muttershofen, Nettershauſen, Obergeſſertshauſen und Ziemetshauſen (vid. §. 4.)

12. Die Ortſchaft Siegertshofen iſt ſeit 1840 dem königl. Landgericht Schwabmünchen zugetheilt.

13. pag. LXXII. Z. 10 v. o. lies Daiſenhauſen ſt. Theiſenhauſen.

pag. LXXIII. Z. 4. v. o. l. directi ſt. directii.
Z. 7 v. o. und Z. 1 und 2. v. u. l. Wollmetshofen ſt. Wollmatshofen.
Z. 8. v. u. l. Hölden ſt. Halden.
pag. LXXIV. Z. 2 v. o. l. Haupeltshofen ſt. Hoppeltshofen.

XIV. Lauingen.

pag. L.

Ad §. 3. Nro. 3.

Hier ausgenommen:

Oberbächingen, wo Bayeriſches Recht gilt.

Bei den sub 2 nicht benannten Haus=Nummern von Zöſchingen gilt das gemeine Recht.

XV. Lindau.

pag. LI. bis LIV.

1. pag. LI. Z. 17 v. o. l. Tettnang ſt. Tettwang.

pag. LII. Z. 13. v. u. l. Zaiſertsweiler ſtatt Zaiſensweiler.

Z. 11. v. u. l. Mellenberg ſt. Mollenberg.

Z. 9. v. u. l. Stockenrieden ſtatt Stockenweiler.

Z. 6 v. u. l. Deggelſtein ſt. Deggerſtein.

pag. LIII. Z. 2. v. o. l. Sulzenmoos ſtatt Sutzenmoos.

Z. 6. v. o. l. Räthenmoos ſt. Rothenmoos.

Z. 11. v. o. l. Leiblacheberg ſt. Leiblachsberg.

Z. 14. v. o. l. Rickartshofen ſt. Rickertshofen.

Z. 8. v. u. l. Hoyerberg ſt. Foyerberg.

Z. 5. v. u. ſetze noch bei: Hattmau.

Z. 3. v. u. l. Reutenen ſt. Reutinen.

Ad pag. LIV. Nro. 3.

2. Von den Statuten der Reichsſtadt Wangen ſind außerdem über Anfallrecht noch mehrere vorhanden, ſ. Darſtellung B. IV. pag. 485, welche daher ebenfalls noch zur Anwendung zu bringen ſind.

XVI. Mindelheim.

pag. LIV. und LV.

Ad §. 3. Nro. 2.

1. Das Mindelheimer Statut enthält nicht blos Beſtimmungen über Einſtandsrecht, ſondern auch über Gütergemeinſchaft und Erbfolge der Eheleute,

vid. Darſtellung 11. Liefr. pag. 871 bis 873, welches daher ebenfalls zur Anwendung kommt.

2. Für den Markt Dirrlewang gilt, wie ſchon erwähnt, das Statut über Einſtandrecht, Darſt. l. c. pag. 877.

3. Ad 4.

In dem Orte Apfeltrach gelten gleichfalls die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte, da dieſer Ort zum Domkapitel'ſchen Obervogt-Amt Apfeltrach gehörte; wobei auch noch die bereits früher erwähnte Domkapitel Augsburgiſche Waiſenordnung von 1785 in Rückſicht zu nehmen iſt.

4. In dem Orte Weilbach kommen neben dem gemeinen Rechte auch noch die Statutarrechte der Reichsſtadt Augsburg zur Anwendung, da dieſer Ort, wie bereits in dem §. 2. sub 5 erwähnt iſt, ehedem zur St. Jakobs-Stiftung von Augsburg gehörte; und erſt mit Mediatiſirung dieſer Stadt an Bayern kam.

XVII. Monheim.

pag. LV.

1. In dem durch den Haupt-Landes-Gränz- und Purifikations-Vergleich vom 30. Juny 1803 von Preuſſen erhaltenen vormals zum Ansbachiſchen nachher preußiſchen Amte Solnhofen gehörigen Orten:

Solnhofen, Eslingen und Hochholz

wurde zu Folge Reſcript von 4. Juni und 3. Dezember 1804 ebenfalls das Bayeriſche Landrecht eingeführt; nur bei Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten wird hier, da das Bayeriſche Landrecht hierüber keine Beſtimmung enthält, das preußiſche Landrecht zur Anwendung gebracht.

2. Von den in der Darſtellung 9. Liefer. pag. 1 — 8 aufgeführten Pfalzneuburgiſchen Verordnungen werden nur die über Cultivirung öder Gründe (welche übrigens wegen des bereits längſt abgelaufenen Endtermines, nämlich des Jahres 1828, wenig praktiſchen Werth mehr hat) als

zur Anwendung kommend bezeichnet; über die Anwendung der Viehgewährſchafts-Ordnung vom 26. Auguſt 1793 für Monheim, konnten weder in der landgerichtlichen noch magiſtratiſchen Regiſtratur Anhaltspunkte aufgefunden werden.

XVIII. Neuburg.

pag. LVI.

Ob die erwähnte Taxordnung vom 12. Januar 1760 jetzt noch, ſoweit ſie civilrechtliche Punkte betrifft, Anwendung findet, iſt ſehr beſtritten, und es wurde dieſe Frage durch ein Erkenntniß des Appellations-Gerichtes des vormaligen Oberdonaukreiſes vom 29. Dez. 1834 verneint, weil dieſe Taxordnung weder unter die beſondern Gewohnheiten noch Freiheiten zu zählen iſt, welches Erkenntniß auch vom kgl. Oberappellations-Gericht unterm 27. Nov. 1835 aus denſelben Gründen beſtätigt wurde.

Dagegen iſt eine Verordnung vom 7. u. 16. Nov. 1803 die Freijahre bei Cultivirung öder Gründe betreffend, abgedruckt in der Darſtellung 9. Liefr. pag. 4—6 als geltendes Statut zu erwähnen.

XIX. Nördlingen.

pag. LVI und LVII.

pag. LVI. ad 1.

1. Die hieher gehörigen einzelnen Haus-Nummern ſind: in Appetshofen H. N. 32 u. 51.
   Balgheim H. N. 1, 6, 29, 30, 46, 79.
   Ederheim 12, 15, 16, 70.
   Ehringen H. N. 1, 3 a b, 9, 12, 15, 38, 39, 55, 65 u. 61.
   Enkingen H. N. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37.
   Herkheim H. N. 1, 4, 6 a b, 8, 9, 10, 11, 15,

20 a b, 21, 22, 23, 24 a b, 25 a b, 26, 27, 29, 30, 33, 38.

Kleinſorheim H. N. 5, 54, 65.

Nähermemmingen H. N. 1, 4—12, 17, 18 a u. b, 27, 30, 31, 35, 36, 37 a u. b, 39, 40, 41, 42 a u. b, 43, 45 a u. b, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 a u. b, 58, 59, 60, 61 a u. b, 63, 64.

Rühlingſtetten H. N. 6.

Schmähingen H. N. 8, 41, 52 a u. b.

Schopflohe H. N. 14, 21, 23, 24, 46, 52.

Seglohe H. N. 7 u. 13.

Ferner gehören noch hieher:

in Bühlingen H. N. 1.

Fohrheim H. N. 24.

Hohenaltheim H. N. 31.

Maihingen H. N. 20, 22, 26, 100.

Niederaltheim H. N. 14 u. 16.

Wörnitzoſtheim H. N. 25.

Ziswingen H N. 3, 23, 32.

Bei den übrigen Haus-Nummern gilt (mit Ausnahme der sub b aufgezählten), ſo weit ſie noch zum Landgericht Nördlingen gehören, das gemeine Recht; ſowie bei ſämmtlichen Unterthanen der bereits erwähnten Orten: in Baldingen, Dürrenzimmern, Großſorheim, Schnabelhof, Utzwingen, die zum Landgericht Nördlingen gehören, die Statuten der Reichsſtadt Nördlingen und das gemeine Recht gelten.

pag. LVII. ad b.

2. Hieher ſind noch zu erwähnen:

Bühlingen H. N. 3, 9, 10, 12.

Fohrheim H. N. 11.

Rühlingſtetten 2, 3 a. b, 4, 5 a. b, 6, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 27.

Schmähingen H. N. 3 u. 7,

bei Schopfloh nebſt den aufgezählten H. N. noch 18 u. 58, und ſtatt 44 die H. N. 34.

Die ſämmtlichen sub b. aufgezählten Beſtandtheile gehörten zur vormaligen Probſtey Ellwangen, und kamen durch §. 6 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes an Würtemberg; und durch den mit Würtemberg 1810 abgeſchloſſenen Vertrag an Bayern. Nach einer durch die königl. Geſandtſchaft mitgetheilte Eröffnung des Juſtizminiſteriums von Würtemberg wurde durch Verordnung vom 12. Febr. 1807 hier das würtembergiſche Landrecht, neben dem ſubſidiär geltenden gemeinen Rechte, eingeführt; jedoch die Lokalſtatuten der Probſtey Ellwangen noch in ſoweit in Kraft erhalten, als ſie mit den Beſtimmungen des würtembergiſchen Rechtes nicht im Widerſpruch wären, und es ſey auch bis 1810 nach dieſen Rechten judicirt worden.

Es ſind daher auch dieſe Lokalſtatuten unter der angegebenen Modifikation neben dem würtembergiſchen und gemeinen Rechte noch als geltendes Recht zu bezeichnen.

3. Ad c.

Hier iſt auch noch Möckingen mit H. N. 3 zu erwähnen.

Anmerkung 1. Durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. Juni 1840 wurde der Steuerdiſtrikt Ebermergen von dem königlichen Landgericht Nördlingen getrennt, und dem Landgericht Donauwörth überwieſen, an welches auch die Extradition vom 1. Oktbr. 1840 erfolgte. vide Donauwörth.

Anmerkung 2. Faſt in allen Gemeinden des Landgerichts finden ſich Unterthanen, welche zu den Fürſtenthümern Oettingen-Wallerſtein und Oettingen-Spielberg gehören, daher zu den Gerichten dieſer Fürſtenthümer jurisdictionspflichtig ſind, und bei Aufzählung der Beſtandtheile derſelben vorkommen werden.

XX. Oberdorf.

pag. LVII bis LIX.

Ad §. 4.

1. Bei den hier aufgezählten Beſtandtheilen des Patrim.-Gerichts Schwabbruck werden nicht allein von den Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechten, die Waiſenordnung, ſondern auch die übrigen Statutarrechte dieſes Stiftes zur Anwendung zu bringen ſeyn, indem St. Mang, (und dieſes ſind Beſtandtheile deſſelben) dem Hochſtift Augsburg, die von dieſen in Anſpruch genommenen und ſeit unfürdenklicher Zeit ausgeübte Landeshoheit zwar beſtritt, allein mit dieſem nicht durchdrang, ſo, daß bis zur Säcularisation auch die Landeshoheitsrechte von dem Hochſtift ausgeübt wurden.

Es ſind daher auch bei den sub. §. 3. d. erwähnten 4 Unterthanen (nämlich H. N. 57. 58. 59. und 61) zu Huttenried, welche bis 1829 zum Patrim.-Gericht Schwabbruck gehörten, aber in dieſem Jahre auf den Grund des §. 28. Beyl. VI. zur Verf.-Urkunde für den Staat eingezogen wurden, dieſe Statutarrechte zur Anwendung zu bringen.

2. Dagegen gehörten die hier aufgezählten Beſtandtheile des Patrim.-Gerichts Aitrang zur Reichsvogtei Aitrang und Geißenried, über welche die hohe Gerichtsbarkeit dem Stift Kempten zuſtand, welches ſolche durch ſein Pflegamt Thingau adminiſtriren ließ; — und nur die niedere St. Mang inne hatte, weshalb hier die

Kemptiſchen Statutarrechte und in subsidium das gemeine Recht

als geltende Civilgeſetze zu bezeichnen ſind.

3. pag. LVII. Z. 11 v. u. l. Görisried ſt. Göresried.

pag. LVIII. Z. 13. v. o. l. Wildberg ſt. Wiedberg.

XXI. Obergünzburg.

pag. LX. bis LXI.

1. pag. LX. Ad §. 2 b l. Benzenauiſche ſt. Lengauiſche.

Uebrigens wurde dieſes Benzenauiſche Gericht bereits 1808 durch Landesdirections-Entſchließung dem Landgericht Oberdorf überwieſen.

2. Bei der Reichsvogtei Aitrang lautete die amtliche Schreibart: „Reichsvogtei Aitrang und Geißenried."

3. pag. LXI. Ad §. 3 a.

Als eine Gemeinde, bei welcher die Kemptiſchen Geſetze gelten, iſt auch:

Blöcktach, — eine erſt am Schluſſe des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ durch Abriß von Frieſenried entſtandene Landgemeinde zu erwähnen.

Die Kemptiſchen Unterthanen in der Gemeinde

Oberthingau ſind: 1 bis 7, 9 bis 19, 21 bis 26, 29; 35 bis 39, 41, 43, 54, 55, 57;

Unterthingau: 1 bis 6, 9 bis 32, 34, 35, 38, 39; 41 bis 61, 63, 65, 68; 70 bis 115;

in Kraftisried: 1, 3, 5, 8, 10 bis 13, 18, 20, 22, 23, 25, 29, 31, 33 bis 35, 38, 38½ bis 43, 45 bis 48, 57 bis 59, 101, 102;

in Reinhardtsried: 1, 3, 9 bis 13, 15, 17 bis 23, 26 bis 34, 36 bis 47, 49 bis 51, 53, 54, 56 bis 69, 71 bis 73, 75, 76.

Die übrigen Hausnummern dieſer Orte ſind die sub b erwähnten biſchöfl. Augsburgiſchen Unterthanen.

Ferner ſind hier noch zu erwähnen:

von dem der Gemeinde Willofs einverleibten Orte Reichardtsried ſind die H. N. 109, 110 und 107 B. (letztere ein unbehauſtes Objekt.)

und von der Landgemeinde Aitrang der Aegidi-

bauernhof zu Münzenried (H. N. 119) und
ein Hof in Umwangs (H. N. 125),
fürſtlich Kemptiſch; — und daher auch hier die fürſtlich Kemptiſchen Statutarrechte in Anwendung zu bringen ſind.

Ad d.

4. Die irſeeiſchen Unterthanen ſind:
in Blumenried H. N. 89;
in Reichartsried H. N. 107 u. 108, dann 110½
119, 109 B. (die letzten 3 Ausbrüche von 107.)

Bei dieſen Unterthanen kommen neben dem gemeinen Rechte auch noch die Irſee'ſchen Statuten und Gewohnheiten zur Anwendung.

Darſtellung 10. Lieferung pag. 285.

Die 3 ehemals meſſina'ſchen Unterthanen in Blumenried ſind: H. N. 85, 86, 87.

Ad f.

Die 3 zur Herrſchaft Ronsberg in der Gemeinde Unterthingau gehörigen Unterthanen ſind:
H. N. 8, 37, 66½, dann 67, 96 B u. 98 E (letztere 3 Ausbrüche der vorigen.)

Uebrigens iſt es zweifelhaft, ob hier öſterreichiſches oder Hochſtift Kemptiſches Recht gelten ſoll. — Nach den neuerdings aufgefundenen Urkunden iſt ſich für die Anwendung des letzteren Rechtes auszuſprechen.

5. Ad §. 4.

Das als fürſtl. Wallerſteiniſch bezeichnende Patr.-Gericht Aitrang ging durch Kauf an die Frhrn. v. Ponikau über.

6. pag. LX. Z. 9 v. u. l. Ottobeuriſche ſt. Ottobeureriſche.

pag. LXI. Z. 5 u. 10 v. o. l. Reinhardtshauſen, ſt. Reichardtshauſen.

XXII. Ottobeuern.

pag. LXII. bis LXIV.

1. pag. LXIII. Ad §. 3 d.

Zur Gemeinde Lachen gehören auch noch die Weiler Aſpen und Goßmanshofen,

bei welchen daher auch das Kempter Statutarrecht gilt.

2. Von Hetzlingshofen gehörten übrigens H. N. 1 u. 2 der Pfarrkirche zu Memmingen, bei welchen daher nicht dieſes, ſondern das Statutarrecht der Reichsſtadt Memmingen zur Anwendung kommt.

3. pag. LXIV. Ad e.

Das ehemalige Reichsſtift Ottobeuern erließ für ihr Gebiet mehrere Statuten,

von welchen als noch geltend eine Verordnung von 1759. über Behandlung des Vermögens der Abweſenden, Ottobeurer Jahrbücher B. IV. pag. 77 und Zehentordnung v. 28. Juli 1778.

v. Weber, Darſtellung 10. Lieferung pag. 305

zu erwähnen ſind, welche daher in dem aufgezählten Gebiet des Reichsſtift Ottobeuern neben dem gemeinen Recht zur Anwendung kommen.

Hieher kommen auch noch

4. die Gemeinden:

Engetried, Ober- u. Unteregg, dann Winneden (ohne Burgen)

zu bemerken.

Dieſe Parzellen gehörten früher zu der Herrſchaft Stein, welche 1746 von deren Beſitzer, den Frhrn. v. Schönau an das Hochſtift Kempten und Reichsſtift Ottobeuern verkauft, und bei der 1749 erfolgten Abtheilung dem Reichsſtift Ottobeuern zugetheilt wurden.

Die Herrſchaft Stein erließ im Laufe der Zeit mehrere Statuten.

Darſtellung 10. Lieferung pag. 307 u. ff.

Ob nun dieſe Statuten bei den vorgenannten 3 Gemeinden nach ihrer Zutheilung an Ottobeuern noch zur Anwendung kamen und daher jetzt noch gelten, dieſes wurde bisher in Zweifel gezogen, aber es iſt dieſe Frage auf den Grund, der bei dem Landgericht Obergünzburg vorgefundenen Urkunden zu bejahen; nämlich: eines Schreiben der Ottobeuriſchen Canzlei an den Pfleger zu Obergünzburg d. d. 9. März 1754, worin ausdrücklich auf obige Statuten Bezug genommen wird, — dann der Stein-Ronspergiſchen Amts-Protokolle.

Eben ſo dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden vorallegirten Ottobeuriſchen Statuten auch bei dieſen Parzellen in Anwendung zu bringen ſind, da dieſelben erſt nach der geſchehen Zutheilung und zwar für das ganze Gebiet des Reichsſtiftes erlaſſen wurden.

Daß aber auch einzelne Kempter Partikular-Statuten gelten ſollen, wie in den frühern Berichten und auch in der Statiſtik von 1811 erwähnt iſt, ſcheint auf einen Irrthum zu beruhen, — was ſchon daraus hervor geht, — weil ſelbe durch Obſervanz eingeführt gelten ſollten, während nach den neuern landgerichtlichen Berichten nicht ein einziger Akt, worin auf dieſe Statuten Bezug genommen wäre, aufgefunden werden konnten.

5. Die Gemeinden:

Arlesried,

Erkheim, (hier mit Ausnahme des kath. Pfarrhofes zu Erkheim, der zum Reichsſtift Ottobeuern gehörte),

Frickenhauſen,

Holzgünz,

Lauben,

Memmingerberg,

Steinheim,

dann der

Hof Schießen u. H. N. 1 u. 2 in Hetzlingshofen, Gemeinde Lachen,

gehörten ehedem zum Gebiete der Reichsſtadt Memmingen, (§. 2 Nr. 2, 3 u. 4) wurden erſt nach Acquirirung dieſer Stadt von derſelben getrennt und Ottobeuern überwieſen; es gelten daher bei dieſen nicht allein das gemeine Recht, ſondern auch die Statuten der Reichsſtadt Memmingen.

Darſtellung 11. Lieferung pag. 759—824.

6. Bei den zur fürſtl. Fugger-Babenhauſer Herrſchaft Rettenbach gehörigen Gemeinden (§. 2 Nr. 5)

Gottenau,

Lanenberg und

Rettenbach,

dann bei den 3 Burgen in der Gemeinde Lannenberg

gelten auch neben dem erwähnten gemeinen Rechte die fürſtl. Fugger-Babenhauſer Statuten.

Darſtellung 10. Lieferung pag. 266 bis 273.

7. pag. **LXIII**. Z. 5. v. o. l. Wespach ſt. Weſtbach.

Z. 19 Lachen ſt. Lochen.

Z. 20 Herbishofen ſt. Herlishofen.

Teinſelberg ſt. Timſelberg.

Z. 21 Hetzlingshofen ſt. Holzlingshofen.

Z. 22 Obermußbach ſt. Obermannsbach.

pag. **LXIV**. Z. 5 v. o. l. Hammersberg ſt. Himmesberg.

Wetzlins ſt. Watzlies.

Z. 8 Rempolz ſt. Remholz.

Olarzried ſt. Alarzried.

Z. 9 Biebelsberg ſt. Liebelsberg.

Z. 14 Boſſarts ſt. Beſſarts.

Kleſſen ſt. Kloſſen.

pag. LXIV. Z. 15 Dietratsried ſt. Dirrenlied.
Böhen ſt. Bochen.
Z. 17 Attenhauſen ſt. Altenhauſen.
Z. 20 Otterwald ſt. Ottenwald.
Glaßhof ſt. Gloßhof.

XXIII. Roggenburg.

pag. LXV. bis LXVI.

Pag. LXVI. Ad §. 3. b.

1. In dem Gebiete des ehemal. Reichsſtiftes Roggenburg, wozu die Gemeinden:

Bibrach, Breitenthal, Inſtetten, Kriſtershofen, Meßhofen, Nordholz, Oberegg, Oberwieſenbach, Rennertshofen, Schießen, Tafertshofen und Unterwieſenbach, dann von Ellzee H Nr. 7 u. 8

gehören, werden neben dem gemeinen Recht auch

die Statuten dieſes Reichsſtiftes

zur Anwendung zu bringen ſeyn.

Ebenſo werden

2. bei den Orten

Nattenhauſen,
Ebershauſen und
Maltenberg

neben dem gemeinen Recht die

Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte

in Anwendung zu bringen ſeyn; — da wie §. 2 Nr. 4 und 5 bereits erwähnt, erſter Ort zu Hochſtift Augsburgiſchen Pflegamt Pfaffenhauſen, die beiden letztern zu dem Hochſtift Augsburg ſubjizirten Kloſter Kloſterbeuern gehörten.

3. Zaiſertshofen und Seifertshofen gehörten zum Gebiete der Reichsſtadt Augsburg, daher auch bei dieſen

die Statutarrechte dieſer Reichsſtadt

in Anwendung zu bringen ſind.

4. Die 1831 (Regierungsbl. pag. 239) vom Landgericht Günzburg an Roggenburg überwieſenen Orte:

Höfelhurſt und Wattenweiler,

dann von

Ellzee H. N. 16, 2, 3, 5, 6, 10, 28, 30, 53, 55, 52

gehörten ehedem zum reichsunmittelbaren Kloſter Wettenhauſen, welches beſondere Statuten erließ;

Darſtellung 10. Lieferung pag. 335,

welche daher auch neben dem gemeinen Recht bei dieſen ihre Anwendung finden.

5. Die sub §. 2 Nr. 8 erwähnten Beſitzungen ſind in dem im Jurisdictionsbezirk von Weiſſenhorn liegenden Orten:

als Allenhofen, Berg, Ettlishofen, Erbishofen, Kadelshofen, Pfaffenhofen, Raunertshofen, Roth, Hürbishofen, Volkershofen, Dietershofen, Oberreichenbach, Luipen

enthalten; — bei welchen durchaus

die öſterreichiſchen Geſetze zur Anwendung kommen.

6. Bei Ellzee kommen nur bei den H. N. 1, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 21 bis 26, 32, 33, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 50, 51, 57, 60, 62, 63, 64, 65, 66,

als zum burgauiſchen Vogtei-Amt Hochwang gehörig,

die öſtreichiſchen Geſetze vor;

dagegen gehörten

die H. N. 4, 46, 49, 54, 58, 59 dem Baron Wöhlin,
die H. N. 14, 34, 35, 43, 56 dem Kloſter Ursberg,
die H. N. 27, 31, 47, 61 dem Kloſter Wengen in Ulm.
die H. N. 29 u. 38 dem Kloſter Kaisheim

daher hier das gemeine Recht Anwendung findet.

7. Ad §. 4 l. Obenhauſen ſt. Oberhauſen.

XXIV. Schwabmünchen.

pag. LXVII. u. LXVIII.

Ad §. 3 a. pag. LXVIII.

1. Die hier aufgeführten Orte:

Gennach, Graben, Großaitingen mit Eggerhof, Großkitzighofen, Kleinaitingen, Langenerringen, Weſtringen und Burkhöfe,

dann von dem sub b aufgeführten Orte

Klimmach H. N. 1 bis 11 incl., dann 25, 26, 27 gehörten zu den Domkapitel'ſchen Aemtern Großaitingen und Langenerringen, — es kommt daher bei dieſen auch noch die bereits erwähnte Domkapitel'ſche Waiſenordnung vom 16. Auguſt 1785 zur Anwendung.

2. Von Ottmarshauſen gehörten die H. N. 3, 6, 9, 10, 11, 25, 26, 41, 43, 50, 51, 54 und einzelne Parzellen von H. N. 4, 5, 8, 14, 15, 27, 28, 31, 39, 44, 46, 48 zu dem Reichsſtift St. Ulrich zu Augsburg, einem Reichsunmittelbaren und daher dem Hochſtift Augsburg nicht ſubjicirten Kloſter, es kommt daher bei dieſem Beſtandtheile lediglich das gemeine Recht zur Anwendung.

Ad b.

3. Von Klimmach ſind nach dem ad a erwähnten blos die übrigen H. N., nämlich 12 bis 24, als Bayeriſch hieher zu bezeichnen.

Ad c.

4. Den neuen angeſtellten Recherchen zu Folge gehörten die Einöden

Laiberer und Rieger dem Kloſter Oberſchönenfeld und

Todtenſchleule dem Hochſtift Augsburg;

es ſind daher bei dieſen auch neben dem gemeinen Rechte

die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte in Anwendung zu bringen; welche Geſetze auch noch gelten bei der Einöde

Neuhaus und

dem Schloſſe Guggenberg.

Ad §. 4.

5. Die Aichhöfe gehören zu dem im Landgericht Landsberg liegenden Patr.-Gerichte II. Klaſſe Igling; und es kommen bei demſelben nicht das Bayeriſche, ſondern das gemeine Recht zur Anwendung.

XXV. Türkheim.

pag. LXIX bis LXXI.

Ad §. 2. Nr. 2.

In den hier aufgezählten Beſtandtheilen kommen neben dem gemeinen, auſſer bei dem zum reichsunmittelbaren Kloſter St. Ulrich zu Augsburg gehörigen Orte Erkhauſen, auch Statutarrechte zur Anwendung, und zwar:

a. die Statuten der Reichsſtadt Augsburg bei den aufgezählten Beſtandtheilen des Hoſpital Augsburgiſchen Amte Mitteufnach, — da das Hoſpital zum Gebiete dieſer Stadt ehedem gehörte.

Ausgenommen ſind hier die 23 Häuſer zu Scherſtetten und der Bruderhof; da blos die niedere Jurisdiction erwähntes Spital, die hohe aber die Herrſchaft Schwabbeck zu exerciren hatte, daher bei dieſen Beſtandtheilen das Bayriſche Recht ſeine Anwendung findet; was auch bei den erwähnten Unterhöfen der Fall iſt.

b. Die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte:

in dem ehemaligen Kloſtergerichte

Wörishofen,

wozu die angeführten Orte:

Wörishofen mit dem Weiler

Vorder = und Hinterhartenthal,
Ober= und Untergammenried, dann
Schöneſchach gehörten;

da dieſe Herrſchaft zum Kloſter St. Katharina zu Augsburg gehörte, und unter biſchöfl. Augsburgiſcher Steuervertretung und Landeshoheit ſtand.

c. Die Gräflich Fugger=Kirchheimiſchen Statuten:
in der Herrſchaft Kirchheim,
mit den bezeichneten Orten,

welche nunmehr in das Patr.=Gericht **II.** Klaſſe Kirchheim umgewandelt iſt.

XXVI. Weiler.

pag. LXXIV u. LXXV.

Ad §. 3 Nro. 3.

1. Hieher gehören auch noch von dem Weiler
Oſterhofen H. N. 3 u. 224,

welche ehedem fürſtl. Kemptiſch waren.

Die H. N. 5 und 226 waren ehedem halb Kemptiſch und halb Hoheneggiſch, ob hier das Kempter oder Oeſterreichiſche Geſetz gilt, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden; — nach dem landgerichtlichen Berichte wären dieſelben nach letztern Geſetz behandelt worden.

2. pag. **LXXIV.** Z. 12 v. o. l. accreſcirte ſt. accreſtirte.
pag. **LXXV.** Z. 5 v. o. l. Weilerle ſt. Weiler.

XXVII. Wertingen.

pag. LXXV bis LXXVII.

Ad §. 3 Nro. 1.

1. Hier iſt auch noch eines Regulativs Churfürſten Max Joſeph von Bayern d.d. 12. Juli 1777, über Einſtandsrecht, als geltendes Geſetz zu erwähnen.

Ad Nro. 2.

2. Von den Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechten ſind außer der Protokollirordnung auch noch die übrigen Statutarrechte, ſo weit ſie nicht durch neuere Geſetze derogirt ſind, als zur Anwendung bringende Rechte zu bezeichnen.

Darſtellung 9. Lieferung pag. 13 bis 34.

Ueberdies iſt bei den Domkapitel'ſchen Aemtern zu

Zuſamaltheim

mit den Dörfern:

Bliensbach, Hettlingen, Roggden, Sontheim, Villenbach, Zuſamaltheim, Zuſamzell;

den Weilern

Hauſen, Marzelſtetten;

den Einöden:

Gauenried, Maierhof, Schrankbaummühle und Wieſenmühle;

Gerſthofen

mit den Dörfern:

Affaltern, Erlingen, Herbertshofen;

dem Weiler:

Sellmanshofen;

der Einöde:

Ehekirch,

auch noch die Domkapitel Augsburgiſche Waiſenordnung vom 16. Auguſt 1785,

Darſtellung 12. Lieferung pag. 909 bis 922

zu berückſichtigen.

3. Von Buttenwieſen gehörte

H. N. 15 und von Hinterried H. N. 2, 6, 15 dem Collegiatſtift St. Moritz in Augsburg,

dann

H. N. 46, 47, 48 von Buttenwieſen, dem Biſchof in Augsburg, dann dem Spital zu Dillingen,

auſser den bereits angeführten H. N. in Wertingen, auch die in der Nähe von Wertingen gelegene Einöde Raitenhof;

endlich den dem Hochſtift Augsburg ſubjicirten Kloſter Fultenbach,

der Weiler

Luftenberg und

die Einöde

Hauſenermühle,

bei welchen ſämmtlichen Beſtandtheilen auch die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte zur Anwendung kommen.

Ad 3.

4. Die hier noch aufgeführten Orte:

Hoſenſchwaig, Rettingen, Rothanenſchwaig und Zuſam,

ſind durch Entſchlieſsung vom 12. Juni 1813 (Regbl. pag. 815) dem Landgericht Donauwörth überwieſen.

Bei Hinterried ſind noch die H. N. 4 u. 14 als hieher gehörig zu bezeichnen.

Ad 4.

5. Das gemeine Recht gilt auch in der Gemeinde Wengen, mit den Einöden Baiermühle, Baierhof und Demhardten, dann Ahlingen und Maunburg. (In der Statiſtik sub Nro. 2 aufgeführt.)

Da dieſes Beſtandtheile des Reichsunmittelbaren Stiftes St. Ulrich in Augsburg waren, dann zu

Hinterried H. N. 1,

Riſchgau H. N. 7

zum Kaisheimiſchen Pflegamt Thierheim gehörig,

dann zu

Buttenwieſen H. N. 17, 18, 26, 27, 28,

zu Hinterried H. N. 5, 9, 12, 13,

zu Pfaffenhofen H. N 22, 24, 37, 38, 45, 70,

und der Einöde

Feldbach

zur Deutſchordens-Commende an Donauwörth gehörige Antheile.

Ferner

bei dem dem Grafen Schenk zu Staufenberg gehörigen Antheil

zu Riſchgau, H. N. 4, 14, u. 15,

endlich

bei dem zur St. Jakobs-Stiftung in Augsburg gehörigen Antheile

in Hinterried, H. N. 10 u. 11,

in Riſchgau, H. N. 3

und den

zum Heilig-Geiſt-Spital in Augsburg gehörigen Antheil

zu Neuweiler, H. N. 4.

Bei der Beſitzung des St. Jakobs-Stiftung und des Heilig-Geiſt-Spitals werden zugleich auch als zum Gebiete der Stadt Augsburg gehörige Beſtandtheile die Statuten dieſer Reichsſtadt in Anwendung zu bringen ſeyn.

6. In der fürſtl. Fuggerſchen Herrſchaft

Biberbach, wozu die sub Nro. 4 aufgezählten Orte:
Biberbach, Eiſenbrechtshofen, Feigenhofen, Langenreichen, Markt, Prettelshofen

mit dem dazu gehörigen Weiler

Albertshofen

und Einöden

Anzenhof, Balletshof, Eichelhof, Ehekirchmühle, Furtmühle, Kleemeiſterei, Thenhof, Zoll bei Eiſenbrechtshofen

gehören, gelten die öſterreichiſchen Geſetze, da dieſe Herr-

ſchaft ein öſterreichiſches Lehen war, und als Inclave der Markgrafſchaft Burgau unter öſterreichiſcher Landeshoheit ſtand.

7. Die sub 4 bezeichneten Orte:

Bocksberg, Emmersacker, Laugna, Lauterbrunn und Modelshauſen,

dann die Weiler

Hieterbuch und Kaag

gehörten zur fürſtl. Fugger'ſchen Stiftungsadminiſtration Laugna.

Die Fürſten Fugger erließen beſondere Statuten:

Darſtellung 10. Lieferung pag. 269

und es iſt zweifelhaft, ob nicht auch hier dieſe Statuten zur Anwendung kommen. —

Das königl. Landgericht bezeichnet blos das gemeine Recht als geltend; und es konnten bis jetzt durch die angeſtellten Recherchen noch keine Anhaltspunkte aufgefunden werden, um dieſen Zweifel zu löſen.

Ad §. 4.

8. Die Beſtandtheile des Patr.-Gerichtes Holzen, gehörten früher dem Kloſter Holzen, kamen zufolge §. 10 des Reichsdeputations-Entſchädigungsreceſſes an den Fürſten Hohenzollern-Sigmaringen, 1813 durch Kauf an die Fiſchler-Treuberg, — und es wurde das frühere Pfleg-Amt 1819 in ein Patr.-Gericht erſter Klaſſe umgewandelt.

Dieſes Kloſter ſtand unter Landeshoheit des Hochſtiftes Augsburg, und es kam daher mit dem Uebergange dieſes Hochſtiftes an die Krone Bayern die Landeshoheit auch an Bayern, wie auch in dieſer Beziehung nach den vorliegenden Beſitzergreifungs-Akten von Bayern Beſitz genommen wurde.

Da nun Bayern bei allen acquirirten Landen, es bei den frühern Civilrechten beließ, — bei dem Kloſter Hol-

zen aber unbeſtritten als Hochſtift Augsburgiſch die Statutarrechte dieſes Hochſtiftes Anwendung fanden, ſo ſind
neben dem gemeinen Rechte auch die Statutarrechte
des Hochſtiftes Augsburg
als geltende Civilgeſetze zu bezeichnen.

XXVIII. Zusmarshauſen.

pag. LXXVIII bis LXXXI.

Ad pag. **LXXIX.** §. 3. Nro. 1 u. 2.

1. Das Reichsſtift St. Ulrich zu Augsburg, war als Reichsunmittelbar dem Hochſtift Augsburg nicht unterworfen, — und es finden daher nicht die Statutarrechte des Hochſtiftes, ſondern nur das gemeine Recht bei den dem Landgericht überwieſenen und sub §. 3 Nr. 2 aufgeführten Beſtandtheilen deſſelben ſtatt; nämlich:

von Bonſtetten H. N. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63 u. 64 (die übrigen gehörten zu dem Kloſter Oberſchönenfeld mit Hochſtift Augsburgiſchen Geſetzen),
dann Häder und Neuhäder,
von Vallried H. N. 9 u. 17,
von Schönenbach H. N. 2 bis 19 incl. u. 21,
von Buch H. N. 8,
von Fiſchach H. N. 6, 40 u. 53,
von Raitenbuch H. N. 8 u. 22,
von Maiengründl H. N. 2 u. 5,
von Wollishauſen H. N. 16, und
von Aretsried H. N. 2.

2. Folgende sub §. 3 Nr. 1 aufgeführten Orte und reſp. Parzellen, gehörten der Stadt Augsburg und reſp. Stiftungen derſelben, und zwar
dem Heil. Geiſt-Spital:

Gabelbach mit der Einöde Rückle und von
Kleinried H. Nr. 2,
Willishauſen,
von Buch H. N. 9 bis 17 u. 19,
von Unterneſsried H. N. 2,
von Auerbach H. N. 1, 9, 14, 16, 17, 20, 29,
30, 34, 35 u. 36,
der St. Jakobs-Pfründe
in Wallried H. N. 1, 8, 11 u. 16,
in Aretsried H. N. 43,
der St. Antons-Pfründe
in Wallried H. N. 12 u. 14,
der St. Martinspflege
in Horgauergereuth H. N. 27,
dem katholiſchen Findelhaus
in Maiengründl H. N. 10, 11 u. 12,
in Ried H. N. 29, 30, 34,
der von Ruſiniſchen Seelenhausſtiftung,
in Breitenbrunn H. N. 10,
der von Imhofiſchen Patriziatſtiftung
in Raitenbuch H. N. 19,

und es iſt hier in Zweifel gezogen, ob nicht neben dem gemeinen Rechte auch die Statuten der Reichsſtadt Augsburg in Anwendung kommen. — Das königl. Landgericht glaubt dieſes in ſeinen Berichten verneinen zu müſſen; allein da dieſe Stiftungen unbeſtritten zur Reichsſtadt Augsburg gehörten, und deren Beſitzungen auch erſt 1805 mit der Stadt Augsburg acquirirt wurden, ferner nirgend enthalten iſt, daß das Statutarrecht (ſo weit es natürlich nicht örtliche Verhältniſſe der Stadt betrifft), blos für dieſe gegeben iſt, — ſo iſt ſich für die Anwendbarkeit dieſer Statuten auszuſprechen. —

3. Ferner iſt noch zu §. 3 Nr. 2 zu erwähnen:
Uſterbach und

von Kleinried H. N. 1, 3, 4 u. 5 und zu Nr. 3 Stuhlen.

4. Bei den Domkapitel'ſchen Aemtern Dinkelſcherben, Breitenbrunn und Anhauſen kommt neben den sub Nr. 2 aufgeführten Geſetzen auch noch die bereits früher erwähnte Domkapitel'ſche Waiſenordnung vom 16. Auguſt 1785 zu berückſichtigen.

Endlich lies:

5. pag. LXXVIII. Z. 16 v. o. l. Ettenbeuern ſt. Eiſenbeuern,

pag. LXXIX. Z. 8 v. u. l. Willishauſen ſt. Willighauſen,

Z. 7 v. u. l. H. N. 2 u. 43,

Z. 6 v. u. ſetze noch die Nummern 15 u. 16 bei, ebenſo

Z. 5 v. u. bei Buch die Nummern 8, 17, 19, ferner:

Z. 3 v. u. l. bei Maiengründl die H. N. 2 u. 5,

dann bei Raitenbuch l. ſt. H. N. 20. 8, 19 u. 22,

Z. 2 bei Ried H. N. 29, 30 u. 34 u. l. Rometsried ſt. Rametsried, wo auch noch die H. N. 1, 12 u. 13 beizufügen ſind.

pag. LXXX. Z. 1 v. o. ſetze nach Nummer 23 noch 31,

Z. 1 v. o. ſetze bei Vallried die H. N. 1, 8, 9, 11, 12, 16, 17, 18,

Z. 2 v. o. l. ſt. 35 — 31 und ſetze bei 47,

Z. 7 v. o. l. Boſchhorn ſt. Baſchhorn,

Z. 18 v. o. l. Oberſchönberg ſt. Oberſchönebach,

Z. 19 v. o l. Steinekirch ſt. Stennekirch,

Z. 21 Vallried ſt. Vallwied,

Z. 22 Wollishauſen ſt. Willishauſen,

Z. 26 ſetze bei Holzara H. N. 7 u. 11 ſt. 13 u. 14, dann

Z. 27 bei Uttenhofen H. N. 30 ſt. 29,

Z. 2 v. u. l. bei Aretsried H. N. 24 bis 42, 44 bis 48.

pag. LXXXI. Z. 1 v. o. l. bei Auerbach H. N. 40 ſt. 7, bei Biburg H. N. 78 ſt. 76,

Z. 4 v. o. l. ſt. 42: 45,

Z. 5 v. o. ſetze bei Unterneſsried noch die H. N. 7 bei; — dann bei Vallried die H. N. 3 mit Hinweglaſſung der H. N. 28 und Abänderung der Nummer 22 in 21.

B. Herrſchafts-Gerichte.

I. Oettingen.

pag. LXXXIV bis LXXXV.

Ad d. p. LXXXV.

1. Hieher gehört nicht blos der Ort Auhauſen, ſondern die ganze Gemeinde; — alſo auch die Weiler: Heuhof, Pfeifhof, Weichfeld und Zirndorf.

Ad e.

2. Dieſe Unterthanen ſind:

in Hainsfurth H. N. 4, 41, 45, 53, 54, 63 a bis d, 78 a u. b, 81, 82, 107, 110, 111, 117, 118, 119 a u. b, 123, 124, 143, 144, 145, 149, 150, 154 a b, 155, 156, 165, 172, 192 a u. b, 195.

Lehmingen H. N. 1, 4, 5, a b, 9 — 14, 16, 17, 19, 22, 23, 25, 29, 31, 36, 37, 40, 41, 43 bis 46.

in Lochenbach H. N. 4, 5, 6, 8, 12, 16, 18.

Megesheim H. N. 1, 8, 10, 17, 21, 23, 26, 30, 32, 59, 66, 71, 72, 76, 83, 85.

in Schopflohe H. N. 25.

3. In den Orten: Hainzfarth und Megesheim finden ſich auch Unterthanen, welche früher zum Fürſtenthum Eichſtädt gehörten, und durch Landesvergleich vom 17/18. July 1796 an Oettingen kamen, und bei welchen daher, da Oettingen an den beſtehenden Geſetzen nichts abänderte,

das Eichſtätter Provinzial-Recht, und ſubſidiär das gemeine Recht zur Anwendung kommt.

Dieſe Unterthanen ſind:

in Hainsfurth: H. N. 2, 3, 57, 170 a b, 189, 190.
in Megesheim H. N. 22, 31, 40 bis 42, 54, 58, 63, 64, 77, 78.

4. Endlich ſind noch zum Herrſchafts-Gericht Oettingen gerichtsbare aber in andern Gerichtsbezirken wohnende Unterthanen aufzuzählen, als:

a) im Landgericht Monheim:

in Flotzheim H. N. 43,

bei welcher H. N.

das Ansbacher Provinzialrecht und ſubſidiär das allgemeine preußiſche Landrecht

Anwendung findet;

b) im Landgerichte Nördlingen:

in Belzheim H. N. 2, 5, 22, 23, 61, 62, 69,
Groſſelfingen H. N. 32, 38, 43, 57,
Nähermemmingen H. N. 25,
Reimlingen H. N. 48,

bei welchen die vorgenannten Geſetze, dann:

in Kleinerdlingen H. N. 47 a b, 48 a b, 54 a b, 59 a b c d, 60 a b c, 61, 62 a b c d, 63 a b c d,
in Pföfflingen H. N. 46,

bei welchen

das Oettingen-Oettingiſche Provinzial-Recht und ſubſidiär das gemeine Recht

Anwendung findet;

c) im Landgericht Wemding:
in Ammerbach H. N. 6, 7, 8, 18, 22 a b, 23, 27, 30, 31, 34, 36, 37, 53, 55,
in Fünfſtetten H. N. 30,
in Nußbühl H. N. 11,

bei welchen die zuletzt genannten Geſetze gleichfalls Anwendung finden.

Ebenſo

d) bei den im Landgerichte Heidenheim wohnenden Unterthanen, nämlich:
in Steinhard H. N. 9, 10, 11, 26, 37 a b, 45, 51, 56,
in Unterappenberg H. N. 57, 59, 60;

e) im Herrſchaftgericht Biſſingen:
in Niederaltheim H. N. 32,

bei welchen Unterthanen das Ansbacher Provinzialrecht und ſubſidiär das allgemeine preußiſche Landrecht Anwendung findet; was auch

f) bei den im Bezirke des Herrſchaftsgericht Harburg wohnenden Unterthanen:
in Allerheim H. N. 19, 21, 23, 31, 33, 42, 49, 58, 59, 76, 80, 93, 108, 118, 119, 123, 124,
in Egermühle H. N. 63,
in Kleinſorheim H. N. 1, 15, 17, 35, 36, 38, 39, 50,
in Möttingen H. N. 20,
in Tiefenmühle H. N. 62

der Fall iſt;

g) im Herrſchaftsgericht Wallerſtein:
in Baldingen H. N. 22, 57, 58,
in Dirrenzimmern H. N. 14,
in Maihingen H. N. 9 a b, 10 a b, 12, 21, 36, 42, 43, 71, 72, 77, 78 a b, 108 a b, 110 a b,

bei welchen ſämmtlichen Unterthanen das
Oettingen-Oettingiſche Provinzialrecht und ſubſidiär das gemeine Recht,
dann in Ehringen H. N. 17,
wo das Ansbacher Provinzialrecht und ſubſidiär das allgemeine preußiſche Landrecht
Anwendung findet.

II. Möchsroth.

pag. LXXXVI bis LXXXVIII.

In mehrern der aufgezählten Orte, befinden ſich preußiſche Unterthanen, welche im Jahre 1797 durch Tauſch an das fürſtliche Haus Oettingen-Spielberg kamen; — nämlich:

in Firnheim H. N. 4 bis 12, 15, 16, 25, a und b, bis 28 incl.
Frankenhofen H. N. 8, 16, 26, 27, 31, 36, 37, 55, 57,
Himmerſtall H. N. 5,
Irſingen H. N. 4, 5, 9, 12, 13, 16,
Reichenbach 1 bis 18 incl.
Rufenhofen H. N. 1, und
Seglohe H. N. 16,

bei welchen auch das preußiſche Landrecht noch immer ſeine Anwendung findet.

III. Harburg.

pag. XCIV bis CIII.

Ad pag. CI. Nr. IV.

1. In den ſämmtlichen hier aufgezählten Beſtandtheilen gelten die Oettingen-Oettingenſchen Statutarrechte; — dagegen die Oettingen-Wallerſteiniſchen in:

Rohrbach bei H. N. 3,
Schaffhauſen H. N. 25 und 29,

und bei beiden ſubſidiär das gemeine Recht.

2. Die übrigen bei den einzelnen Ortſchaften (in ſoferne ſelbe nicht ganz zum Herrſchaftgericht gehören) nicht berührten Haus-Nummern, ſind Beſtandtheile anderer Gerichte.

3. c. II. Z. 6 v. o. lies Ronheim ſt. Monheim, dann

Z. 6 v. u. ad 9 ſt. 10.

IV. Biſſingen.

pag. LXXXVIII bis XCIV.

Ad pag. XC.

1. Nach den neuern Berichten ſollen:
in Burgmagerbein,
in Keſſeloſtheim,
auf dem Kömerzhofe,
auf dem Stockert
durchaus die Oettingen-Wallerſteiniſchen Statutarechte, — dagegen:
in Tuifſtet und
Föderhof durchaus, — und
in Hochdorf H. N. 1,
die Oettingen-Oettingenſchen Statutarrechte Anwendung finden. —

2. Die Beſitzung
von Neudeck und die beiden Haus-Nummern 4 u. 5 in Huttenbach,
ſollen früher Beſtandtheile des Kloſters Hl. Kreutz in Donauwörth geweſen ſeyn, und wurden 1807 dem Herrſchafts-Gericht Biſſingen überwieſen.
Dieſes Kloſter war dem Hochſtift Augsburg unterworfen, Königsdorfer, Geſchichte des Heil. Kreutz zu Donauwörth. Bd. III. pag. 43,
es kommen daher auch bei den Beſtandtheilen dieſes Kloſters, alſo auch bei den vor aufgezählten:
die Hochſtift Augsburgiſchen Statutarrechte und in subsidium das gemeine Recht zur Anwendung.

3. pag. XCI. ſetze bei Stillnau noch die H. N. 34, dann: nach Nro. 24: Föderhof,
pag. XCII. Z. v. u. bei Buch die H. N. 1 u. 4 ſt. 4 u. 5,
pag. XCIII. Z. 10 v. o. bei Hochdorf d. H. N. 2, 3 u. 4,
Z. 5 v. u. bei Oberringingen noch die H. N. 34 und 38.

Inhalt.

I. Aufhebung der Neuburgiſchen Statuten und Rechte, und Einführung des Bayeriſchen Rechtes im Herzogthum Neuburg. . . . §. 1.

II. Einführung des Bayeriſchen Rechts in den k. Preußiſchen und Reichsſtift Kaiſerheimiſchen, mit dem Herzogthume Neuburg vereinigten Ortſchaften. . . . . §. 2.

III. Einführung in dem vormals Neuburg zugetheilten Amte Stauffen. . . . . §. 3.

IV. Noch geltende beſondere neuere Verordnungen. §. 4.

1. Viehgewährſchafts = Verordnung v. 26. Aug. 1793. . §. 5.

2. Verordnung, die Freijahre bei Kultivirung der öden Gründe und Gemeindegründe betr. v. 7. Nov. 1303. . . §. 6.

3. Weitere Verordnung in Betreff dieſes Gegenſtandes v. 16. Nov. 1803. . . . . §. 7.

Neuburg.

Neuburg.

§. 1.

I. Aufhebung der Neuburger Statuten und Einführung des Bayeriſchen Rechtes in dem Herzogthume Neuburg.

In dem Herzogthume Neuburg herrſcht gegenwärtig ausſchließlich das Bayeriſche Recht. Neuburg und Sulzbach hatten früher eigene Statuten, die aber Karl Theodor bei Vereinigung der Pfalzneuburgiſchen und Sulzbachiſchen Herzogthümer mit den Bayeriſchen und Oberpfälziſchen Ländern — um ſolche ſo viel möglich mit den allgemeinen Landesgeſetzen in eine Gleichheit zu ſetzen — unter dem 2. Dezember 1778 aufhob, und den Codicem civilem, judiciarium et criminalem in dem ganzen Fürſtenthume Neuburg einführte. a)

§. 2.

II. Einführung des Bayeriſchen Rechtes in den mit dem Herzogthume Neuburg vereinigten Kgl. Preußiſchen und Kaiſersheimiſchen Orten.

Das Bayeriſche Recht wurde auch in den vormaligen Königl. Preußiſchen und Reichsſtift Kaiſersheim- oder Keisheimiſchen, dann

---

a) S. Karl Mayer's Generalien-Sammlung der Churpfalz-Bayeriſchen allgemeinen und beſondern Landesverordnungen B. I. München 1784. Nr. CXIV. S. 135.

den Fürſtlich Eichſtädtiſchen Aemtern und Ortſchaften, welche mit den Landgerichten des Herzogthums Neuburg, Höchſtadt, Monheim und Hippoltſtein vereinigt wurden, vermöge an das damalige Churfürſtliche Hofgericht in Neuburg unter dem 4. Juni 1804 ergangenen Reſcriptes eingeführt und verordnet, daß die darin in Zukunft vorkommenden Civil- und Criminalfälle nach den Bayeriſchen Landesgeſetzen beurtheilt werden ſollten, ſowie die treffenden Landgerichte mit der Publication derſelben beauftragt.

§. 3.

III. Einführung des Bayer. Rechtes in dem vormals Neuburg zugetheilten Amte Stauf.

Hierher gehört auch das vormals Preußiſche Juſtizamt Stauf mit einer Bevölkerung von circa 7500 Seelen, welches dermal die größere Hälfte des zu dem Regierungs-Bezirke Mittelfranken gegenwärtig gehörigen Landgerichts Greding bildet.

Das Amt Stauf war zwar ein Theil des Fürſtenthums Ansbach, wurde aber nicht mit dieſem, ſondern ſchon früher durch den Tauſchvertrag von 1804 von der Krone Preußen an Bayern abgetreten, der Provinz Neuburg einverleibt und durch allerhöchſtes Hofreſcript vom 3. Dec. 1806 ausgeſprochen, daß die Bayeriſchen Civil- und Criminalgeſetze als das nunmehr in dieſem Gerichtsbezirke geltende Geſetz betrachtet werden ſollen.

Dieſes allerhöchſte Reſcript wurde dem Amt Stauf durch Befehl des Kgl. Hofgerichts Neuburg vom 9. Dezember 1806 Nro. 752 mit dem Auftrage gehöriger Publication zugefertiget, und der Nachweis über die ordnungsmäßig vollzogene Verkündung an gedachtes Hofgericht mittelſt Berichts vom 15. Januar 1807 einbefördert.

§. 4.

IV. Noch geltende neuere Verordnungen.

Nur drei Verordnungen:

1. eine Viehgewährſchafts-Verordnung vom 26. Aug. 1793 und
2. eine, die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemein-Gründe betreffend vom 7. Nov. 1803,
3. und eine vom 16. d. Js. von gleichem Betreffe, haben ihre Anwendung im Herzogthume Neuburg erhalten. Wir laſſen ſie hier in extenso folgen.

§. 5.

1) Ordnung, wornach ſich in der Herzogthum Neuburg'ſchen Reſidenzſtadt ſowohl, als dahin gehörigen Land- und Pfleggerichten, bei vorkommenden Viehehändeln wegen der Mängel und Gewährſchaft zu halten ſey.

1. Bei Pferden und auch Füllen ſoll die Gewährſchaft nach den ſtatutariſchen Geſetzen auf die drei Hauptmängeln, als rützig, raudig und herzſchlechtig, auf vier Wochen von der Stunde des geſchloſſenen Kaufs oder Verkaufs an, nach Erkenntniß der pflichtmäßigen Roßverſtändigen geleiſtet werden.

2. Bei Ochſen, Stieren, Kühen Rindern und Kalben, auch Schweinen ſollen nach bisheriger Obſervanz für Hauptmängeln geachtet werden:

α) Meerlinſig,

β) Markflüßig,

γ) die fallende Krankheit,

δ) dormlich und ſchwindlich,

ε) das Schwinden, und

ζ) Lungenfaul.

Alſo, daß, wann einer von dieſen ſechs, und bei den Pferden drei, obgleich unbedingten Mängeln an einem verhandelten Stück Viehe inner vier Wochen ſich ergibt, und darüber eine glaubwürdige Urkund beigebracht wird, der bei unſeren Landvogtamt- respective Oberämtern verklagte Theil, das mangelhafte Vieh gegen Herausgabe des empfangenen Werths zurück zu nehmen, oder ſolchen für das gefallene Vieh wieder zu erſetzen hat.

3. Geſtohlenes Vieh kann wie jedes andere Handelsgut nie in Kauf und Verkauf paſſiren, und alſo auch keine Zeit der Gewährſchaft deßwegen beſtimmt werden, wenn ſolches der rechtmäßige Eigenthümer ſich wieder zueignet, und darum gerichtlich anſteht.

4. Liſtige Händel, Betrügereien, ſo wie überhaupt alle unbeſtimmte Strittigkeit und Irrungen ſollen bei unſern einſchlägigen Oberämtern gerichtet, und rechtlicher Erkenntniß nach abgethan werden.

Neuburg den 26. Aug. 1793.

Churfürſtliche Regierung.

Karl Freiherr von Hartmann.

Reichsedler von Tein, pfalzbayriſcher wirklicher Rath, und Secretär.

§. 6.

2) Verordnung, die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemeingründe betr. v. 7. Nov. 1803. a)

Um allen Zweifeln und Anſtänden, welche über die Belegung der neukultivirten Gründe und Weidenſchaften entſtehen könnten, zu begegnen und den Unterthanen hierüber alle Ungewißheit zu benehmen, ſo findet man ſich veranlaßt, die Generalsverordnung vom 20. Jun. dieſes Jahrs b) durch folgenden Nachtrag zu erläutern und zu ergänzen. In Erwägung nämlich, daß alle nutzbaren Grundſtücke des Landes ein Gegenſtand der Beſteuerung ſind, und jeder Staatsbürger verpflichtet iſt, von dem reinen Einkommen, welches ihme ſeine Grundbeſitzungen zu gewähren fähig ſind, zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe des Staats einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leiſten.

In Erwägung, daß durch die erlaſſenen Kulturs-Verordnungen die gemeinen Huthweiden und andere dergleichen öden Gründe von dem Bande der Gemeinheit befreiet, und dadurch in das Eigenthum der Individuen übergetreten ſind, daß es alſo nur von dem Willen der letzteren abhängt, aus dieſen bisher nutzloſen Gründen all' jenen Vortheil und Nutzen zu ziehen, den ſonſt das Eigenthum verſchaffet.

In Erwägung, daß der nur in dem Eigenſinn oder in der Trägheit gegründete Mangel eines ſolchen Willens den gerechten Forderungen des Staats nicht nachtheilig ſeyn, und ihre Wirkung nicht hemmen darf; ſo hat zwar die bisherige Steuerfreiheit der öden Gemeinheiten von jenem Augenblicke an, in welchem ſelbe aufgelöſet wurden, und die Fähigkeit des Privateigenthums erlangt haben, der ſtrengen Regel nach aufgehört.

Um indeſſen den allgemein rege gewordenen Kulturseifer einerſeits aufzumuntern und zu belohnen, andererſeits aber die trägern Landwirthe und Gemeinden, nicht wie die fleißigern und betriebſamern mit gleichen Vortheilen zu begünſtigen, ſo will man dieſe Steuerfreiheit noch auf zehn Jahre ausdehnen.

---

a) Neuburger Wochenblatt v. J. 1803. St. XLVI. S. 787.

b) St. XXVI. S. 416—428.

Man verordnet deswegen, wie folgt:

1. Alle gemeine Huthweiden und andere öden Gründe, ſie mögen nun abgetheilt oder nicht abgetheilt und kultivirt werden, dürfen bis zu Ende des Jahrs 1813 weder mit Steuern noch mit anderen grundherrlichen Abgaben belegt werden.

2. Vor Verfluß dieſer zehn Jahre, nämlich in der letzten Hälfte des Jahres 1813, erhalten die einſchlägigen churfürſtl. Behörden den Auftrag, mit der Steuer-Einſchätzung ohne weitere Anfrage vorzufahren, und hiebei folgende Vorſchriften zu befolgen:

α) Diejenigen Gemeinweiden, welche während dieſen zehn Jahren abgetheilt und kultivirt wurden, ſind als walzende Stücke zu behandeln, und als ſolche mit Rückſichtsnahme auf ihre natürliche Bonität in die Steuer einzuſchätzen: wobei die beſondere Vorſicht gebraucht werden muß, daß nicht die durch Kunſt und Fleiß bewirkte Melioration mit der natürlichen Bonität des Erdreichs vermengt werde; indem nur letztere, nicht aber auch die erſtern, nicht der Fleiß und die Kunſt den Maßſtab zur Beſteuerung bieten ſoll. Es werden zwar hierüber ſeiner Zeit noch beſondere und beſtimmtere Vorſchriften ertheilt werden, man fand es aber nicht überflüſſig, einen Grundſatz, welcher die Induſtrie und die Betriebſamkeit in Schutz nimmt, vorläufig ſchon zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit gegen die Kultur auch nicht ein ſcheinbarer Vorwand mehr übrig bleibe.

Hieraus ergibt ſich zugleich das beruhigende Reſultat, daß dieſe Gründe nicht mehr und nicht minder belegt werden dürfen, ſie mögen früher oder ſpäter abgetheilt, mehr oder weniger gebeſſert worden ſeyn, weil nur die natürliche Quantität des Grund und Bodens den Maßſtab gibt.

β) Wenn nach Verfluß der hierdurch bewilligten zehn Freijahre noch einige unabgetheilte und unkultivirte Gemeinweiden und andere öde Gründe vorhanden ſeyn ſollen, ſo müſſen ſolche auf gleiche Weiſe, wie die abgetheilten und kultivirten behandelt, und deswegen wie die Felder und Wieſen der nämlichen Flur von gleicher Beſchaffenheit des Erd-

reichs in die Steuern eingeſchätzt und belegt werden. Denn nach zehn Jahren darf obigem Grundſatze zufolge kein Grundſtück mehr von dem verhältnißmäßigen und ſchuldigen Beitrag an den Staat befreiet bleiben.

3. Die gnädigſt bewilligte Zehentfreiheit der öden und abgetheilten Gemeingründe und einmädigen Wieſen beſchränkt ſich ebenfalls auf die nächſten 25 Jahre, das heißt, bis zu Ende des Jahres 1828. **Nach dieſem Zeitraume hört alle Zehentfreiheit auf.**

4. Es hängt alſo nur mehr von dem eignen Willen der Unterthanen und Gemeinden ab, ob ſie der Wohlthat der Steuer- und Zehentfreiheit, ob ſie ihre öden und Gemeingründe länger oder kürzer, oder gar nicht genießen wollen. Der Staat kann und darf durch die Trägheit der Einzelnen keinen Schaden, und in ſeiner Einnahme keine Minderung leiden.

5. Die Steuerfreiheit hat indeſſen nur bei den Gemeinweinden und andern öden Gründen ihre Anwendung, und kann nicht auf die gemeinen Waldungen ausgedehnt werden.

Dieſe müſſen, ſobald ſie abgetheilt ſind, ſogleich in die Steuer eingeſchätzt, und der dadurch ausgemittelte Betrag noch in demſelben Jahre, in welchem die Abtheilung zu Stande kommt, erhoben werden.

6. Sämmtliche einſchlägige Gerichtsbehörden und Rentämter haben ſich hiernach zu achten, und alle Jahre ein tabellariſches Verzeichniß derjenigen Gemeinwaldungen, Huthweiden und öden Gründe, welche im Laufe desſelben Jahres abgetheilt und kultivirt wurden, und zwar nach dem beiliegenden Schema, zu verfaſſen.

Name der Gemeinde oder der Individuen.	Name der Grund-herrſchaft.	Größe			Beſchaffenheit		Zeit	
		der Gemein-Gründe.	der Gemein-Waldungen.	der öden Gründe.	der Lage.	des Erdreichs.	der Abtheilung	oder der Cultur

NB. Der erſten Rubrik iſt noch die Zahl der Theilhaber oder der Gemeindeglieder beizuſetzen. Auch kann dem Schema noch eine Bemerkungen-Rubrike beigefügt werden, worin zu erörtern iſt, ob die Theile gleich groß, oder Klaſſenweiſe gemacht werden ꝛc.

7. Dieſes Verzeichniß haben die Behörden an den einſchlägigen Landkommiſſär zu überreichen, welcher ſeinerſeits dieſelbe in einem allgemeinen Conſpect darzuſtellen, und an dießſeitige Stelle mit Bemerkungen begleitet, einzuſenden hat.

8. Sämmtliche Gerichtsbehörden ſind beauftragt, dieſer Verordnung die möglichſte Publicität zu geben.

Neuburg, den 7. Nov. 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion.

Graf von Taſſis, Präſident.

Secr. Mittel.

§. 7.

3) Verordnung, die Freijahre bei Kultivirung öder und Gemeingründe betr. v. 16. Nov. 1803. a)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge gnädigſten Reſcripts vom 18. dieß der dem 46. Stück des Neuburger Wochenblattes eingerückten General-Verordnung vom 31. v. Mts., die Freijahre bei Kultivirung der öden und Gemeingründe betreffend,

„In Erwägung, daß ſie auf den richtigen Grundſatz der allgemeinen Beitrags-Pflichtigkeit aller Staatsbürger von ih-

---

a) Neuburger Wochenblatt v. J. 1803. St. XLVIII. S. 854.

ren nutzbaren Grundſtücken gebauet, und für die mit dem individuellen Eigenthum zu verbindende Fructificirung aller gemeinen Huthweiden und andern öden Gründen, theils eine hinreichende Friſt geſtattet, theils die Vernachläſſigung derſelben mit einer Folge verbunden worden iſt, wodurch die Vortheile des betriebſamen Landwirthes für den trägern nach den zeitlichen Graden ſeiner Wohlthätigkeit verloren gehen" —

die höchſte Sanction ertheilt, welches zu Jedermanns Wiſſen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Neuburg den 26. Nov. 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Taſſis, Präſident.

Secr. Mittel.

Fürſtlich Augsburgiſche Verordnungen.

Inhalt.

Einleitung.

1. Orte, wo die Fürſtlich Augsburgiſchen Verordnungen gelten. §. 1.
2. Fürſtlich Augsburgiſche Verordnungen. . . . . §. 2.

I. Eherechte.

1. Güterſtand. . . . . §. 3.
2. Vorrechte der Ehefrauen. . . . . . . §. 4.
3. Bürgſchaften und Verzichte der Ehefrauen und Weibsperſonen. §. 5.
4. Wittibſtand,
   α) wenn der Vater mit Hinterlaſſung von Kindern, . . §. 6.
   β) wenn die Mutter ſtirbt. . . . . . §. 7.
   γ) Auszeigung des Vater= und Mutterguts. . . §. 8.
   δ) Nutznießung des Mutterguts. . . . . . §. 9.
5. Wiederverehelichung.
   α) Obſignation. . . . . §. 10.
   β) Eheverträge,
      αα) den ersteehelichen Kindern nachtheilige, . . §. 11.
      ββ) vortheilhafte. . . . . §. 12.
6. Gutsübergabe und Gutsübernahme.
   α) Gutsübernahme. . . . . §. 13.
   β) Gutsübergaben gegen Leibgeding. . . . . §. 14.

II. Vormundſchaftsverordnung v. 31. Juli 1745. . . . §. 15.

1. Obſignatur und Inventur. . . . . . §. 16.
2. Beſtellung und Vereidigung der Vormünder. . . . §. 17.
3. Mütterliche Vormundſchaft. . . . . . §. 18.
4. Caution auswärtiger Vormünder. . . . . §. 19.
5. Entſchuldigungsurſache. . . . . . . §. 20.
6. Pflichten der Vormünder
   α) gegen die Perſon des Pupillen. . . . . §. 21.

β) Vermögensadminiſtration.

αα) Was den Vormündern in Händen zu laſſen ſey. . §. 22.

ββ) Veräußerung

a. von Immobilien und Pretioſen. . . . . §. 23.

b. Mobilien. . . . . §. 24.

γγ) Verbot eigener Benützung und Ankaufs. . . §. 25.

δδ) Beitreibung der Zinſen und Anlegung von Geldern. §. 26.

εε) Rechnungsſtellung. . . . . §. 27.

ζζ) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pflegbefohlenen. . . . . §. 28.

7. Remuneration und Vergütung. . . . . . §. 29.

8. Hypothek der Pupillen. . . . . §. 30.

9. Remotion, Erſatz und Beſtrafung. . . . . §. 31.

10. Endigung der Vormundſchaft. . . . . . §. 32.

11. Curatel. . . . . §. 33.

III. Verordnung, die Protocollirung der Contracte betr. v 29. Dec. 1775.

1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . . §. 34.

2. Contracte, welche ohne Unterſchied der Perſonen, . §. 35.

3. Contracte, welche nur bei unſiegelmäßigen Perſonen zu protocolliren ſind. . . . . §. 36.

4. Weibliche Bürgſchaften und Verſchreibungen. . . §. 37.

IV. Contracte mit Juden. . . . . §. 38.

V. Einſtandsrecht. . . . . §. 39.

VI. Zehentordnung v. J. 1693, erneuert u. verbeſſert i. J. 1753. §. 40.

1. Zehentverkäufe. . . . . §. 41.

2. Novalzehent. . . . . §. 42.

Fürſtlich Augsburgiſche Verordnungen.

Einleitung.

§. 1.

1) Orte, wo die Fürſtlich Augsburgiſchen Verordnungen gelten.

Die Fürſtlich Augsburgiſchen Verordnungen haben noch immer in den Orten, welche zu dem ehemaligen Fürſtlich Augsburgiſchen Gebiete gehörten, ihre verbindliche Kraft.

Hierzu gehörten: Dillingen, die fürſtbiſchöfliche ehemalige Reſidenzſtadt und gegenwärtiger Sitz des k. Landgerichts Fueßen oder Füßen, eine kleine Stadt am Lech, und zehn Marktflecken, als Ayslingen, Zusmarshauſen, Pfaffenhauſen, Schwabmünchen, Buchloe, Leeder, Oberdorf an der Wertach, Neſſelwang, Sonthofen und Obersdorf an der Iſar. a)

Das ehemalige Fürſtl. Augsburgiſche Gebiet iſt unter verſchiedenen Gerichtsbezirken nach geographiſcher Lage, wie wir bereits in der Einleitung geſehen haben, vertheilt, ſo wie die einzelnen Orte, wo die Fürſtlich Augsburgiſchen Verordnungen Statt haben, bereits daſelbſt angeführt worden ſind.

§. 2.

2) Fürſtlich Augsburgiſche Verordnungen.

Zu den Fürſtlich Augsburgiſchen Verordnungen gehören:

1. Die Gantorduung v. J. 1674 nebſt ihren Erläuterungen

a) Büſchings Auszug aus ſeiner Erdbeſchreibung Th. I. 6te Auflage. S. 826 u. 827.

und den unter Bayeriſcher Regierung erfolgten Reſcripten, an deren Stelle gegenwärtig die Bayer. Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juni 1822 getreten iſt, und daher hier füglich übergangen werden kann.

2. Die Domkapiteliſch Augsburgiſchen Statuten v. 15. Juli 1740 und verſchiedene Daten betreffende,
   α) zum Theil in den Concurs einſchlagende Verordnungen, in welcher Hinſicht die obige Bemerkung gilt.
   β) Einige audere Verordnungen, deren Inhalt abgekürzt dargeſtellt werden ſoll.
3. Die in dem Schellhaß'ſchen Magazine abgedruckte Verordnung v. 29. Dec. 1775 über die Protocollirung der Verträge, verdient volle Beachtung. a)
4. Die Fürſtlich Augsburgiſche Waiſenordnung d. d. Dillingen den 31. Juli 1743, enthält α) außer vormundſchaftliche, β) einige in die Eheſtandsrechte einſchlagende Beſtimmungen.
5. Die Zehentordnung v. J. 1693 erneuert und verbeſſert im J. 1753.

§. 3.

I. Eherechte.

1) Güterſtand.

Die Beſtimmungen über die Eherechte ſind nicht umfaſſend, ſie beſchränken ſich auf einzelne Gegenſtände.

Aus denſelben erhellt, daß der Güterſtand nach gemeinem Rechte Statt habe, was 1. aus den Vorrechten der Weiber, 2. aus dem Verzichte derſelben auf ihre Rechte, 3. der Auszeigung des Vater- und Mutterguts hervorgeht. 4. Der Gütergemeinſchaft wird nur im Vorbeigehen eben ſo erwähnt, daß daraus hervorgeht, ſie habe nur bei ausdrücklicher Eingehung, aber nicht als geſetzlicher Güterſtand Statt.

§. 4.

2) Vorrechte der Ehefrauen.

Die Frau hat ſowohl in Rückſicht ihres Heiraths- als Paraphernal-Guts eine ſtillſchweigende Hypothek auf die Güter

---

a) v. Schellhaß, Mag. des K. B. Staats- und Privatrechts. Heft II. 1807. S. 129.

des Mannes. Nach dem neueſten Prioritäts-Geſetze kommt dieſelbe Nr. 3. in die IV. Klaſſe in Concurrenz mit den ihr in dieſer Klaſſe nachgeſetzten Gläubigern zu ſtehen.

§. 5.

3) Bürgſchaften und Verzichte der Ehefrauen und Weibsperſonen.

Bei Bürgſchaften und Verzichten der Ehefrauen und übrigen Weibsperſonen hat die Inſtruction v. J. 1742 Statt. a)

Nach dieſer bereits unter dem 19. Nov. 1725 erſchienenen und unter dem 8. März 1742 erneuerten Inſtruction iſt

1. jede Bürgſchaft der Weiber, für wen es auch ſey, ohne vorhergehenden Verzicht auf ihre weiblichen Rechte nichtig.
2. Verbindet ſich eine Frauensperſon mit jemand anderem außer ihrem Ehemann, ſolidariſch für eine Schuld, ſo haftet ſie nur für die Hälfte der Schuld.
3. Verbindet ſie ſich dafür mit ihrem Manne, ſo iſt ihre Verbindlichkeit, in ſofern die Schuld nicht zu ihrem Beſten verwendet worden, unkräftig und ungültig.
4. Wenn hierbei eine unzertheilte Verbindlichkeit ausbedungen wird, ſoll ſolche durch die Worte eins für beide und beide für eins, oder auf andere deutliche Art nach der Protocollir-Ordnung vom 29. Dec. 1775 angedeutet werden.
5. Will eine Frauensperſon auf ihre Vorrechte verzichten, ſo hat ſie ſich nach der Inſtruction v. 8. März 1642,
   α) wenn ſolche verheirathet iſt, in Abweſenheit ihres Mannes hierzu bei Gericht zu erklären,
   β) ſoll ſolche ihrer weiblichen Vorrechte belehrt,
   γ) ihr eine Bedenkzeit hierüber geſtattet,
   δ) und ſie nach deren Verlauf zur Erhärtung ihres Verzichtes gelaſſen, und
   ε) hierüber folgende Formel dem Protocolle eingerückt werden:

---

a) Die Verordnung v. 15. Juli 1740 verordnete, daß weiblichen Verzichten in Zukunft die Clauſel beigefügt und erklärt werden ſollte: daß ſie nebſt ihrem Ehemanne in ſolidum gehalten ſeye, und ſich des beneficii divisionis ausdrücklich begeben wolle.

„Ich verzichte freiwillig und ungezwungen aller weiblichen Freiheiten als des Vellejaniſchen Rathsſchluſſes, kraft deſſen die Weiber ſich nicht für andere verbürgen, vornehmlich aber der neuen Conſtitution Kaiſers Juſtinians Auth. si qua mulier Cod. ad SCtum Vellej. dieſes Inhalts, daß der Weiber Verbindniß und neben ihren Ehemännern nicht gültig ſeyn ſoll, es ſey denn dasjenige, darum die Verſchreibung lautet, in ihrem Nutzen verwendet worden: Item dem privilegio dotis und des Vorgangsrechtes, deren ich von meiner ordentlichen Obrigkeit, oder von dem mir gegebenen Anweiſer, und zwar in Abweſenheit meines Ehevogts (Ehemanns) genugſam unterwieſen und verſtändiget worden bin." a)

§. 6.

4) Wittibſtand.

α) Wenn der Vater mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt.

Stirbt der Vater mit Hinterlaſſung von Kindern, ſoll, wenn gleich die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten obgewaltet hätte,

1. die Obſignation vorgenommen, und
2. unter Beiziehung der Intereſſenten ein ordentliches Inventarium errichtet werden.

§. 7.

β) Wenn die Mutter ſtirbt.

Stirbt die Mutter mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo fällt

1. die Obſignation und Inventur hinweg,
2. ausgenommen, der Vater ſey ein Verſchwender und ſchlechter Haushälter. (S. Augsburgiſche Waiſenordnung Nr. 1.)

§. 8.

γ) Auszeigung des Vater- und Mutterguts.

1. Die Auszeigung des Vater- und Mutterguts ſoll in Zukunft nicht mehr bis zur Wiederverehelichung hinausgeſetzt werden,

2. ſondern bei eintretendem Wittwenſtande ſogleich, und wo ſolche noch nicht geſchehen, auch für die vergangenen Fälle ausgezeigt werden. (Decret vom 29. Februar 1768.)

---

a) Die unterſtrichenen lateiniſchen, für Weiber ganz unverſtändlichen Stellen und Geſetze ſind ganz unnütz, und es genügt bloß deren Inhalt, von dem ſolche zu belehren, und der dem Protocoll einzuſchalten iſt.

§. 9.

δ) Nutznieſsung des Mutterguts.

1. Die Nutznieſsung des Mutterguts ſteht dem Vater bis zur Verſorgung der Kinder zu.

2. Der Vater iſt ſolches den Kindern herauszugeben oder zu verzinſen nicht ſchuldig.

3. Die Väter ſind darüber bei vorkommenden Fällen zu belehren, und ihnen zu überlaſſen, ob ſie ſich ihres Rechts gebrauchen, oder nach wie vielen Jahren erſt ſie dem in ihrer Verſorgung ſtehenden Kinde das Muttergut verzinſen oder herausgeben wollen. (Decr. v. 22. Juni 1781.)

§. 10.

5) **Wiederverehelichung.**

α) Obſignation.

Bei Schreitung zur fernern Ehe iſt Obſignation und Inventur ohne Unterſchied vorzunehmen. (Waiſenordnung Nr. 1.)

§. 11.

β) Eheverträge.

αα) Den erſtehelichen Kindern nachtheilige Ehepacten.

1. Ueber das väterliche Vermögen kann die zur zweiten Ehe ſchreitende Mutter nicht disponiren, und

2. nichts hiervon dem Stiefvater zubringen,

3. noch den erſtehelichen Kindern nur einen geringen Voraus beſtellen.

4. Die deshalb errichteten Ehepacten ſind nichtig.

5. Den Minderjährigen ſteht gegen ſolche ihnen nachtheilige Eheverträge die Reſtitution, und

6. der Regreſs gegen die Vormünder und das Amt zu. (Waiſenordnung Nr. 10.)

§. 12.

ββ) Vortheilhafte Ehepacten: Nutznieſsung und Erziehung.

1. Verträge, welche zum Nutzen der Kinder in Betreff ihrer Erziehung, und über die Nutznieſsung ihres Vermögens gemacht werden, ſollen beſtätiget,

2. und der Mutter, reſpektive dem Stiefvater die ganze oder halbe Nutznieſsung, oder auch nach Umſtänden ein Theil des Vermögens unter Beiſtimmung der Vormünder und des Amtes überlaſſen werden. (Waiſenordnung Nr. 11.)

§. 13.

6) Gutsübergaben und Güterübernahmen.

α) Gutsübernahme.

Güterübernahmen und Ehepacten, wo die künftigen Gutsbeſitzer das Gut nicht wenigſtens zur Hälfte frei übernehmen können, ſollen künftig nicht protocollirt und bei eintretenden wichtigen Beweggründen die herrſchaftliche Bewilligung eingeholt werden. (Decr. vom 23. Nov. 1767.)

§. 14.

β) Gutsübergabe gegen Leibgeding.

Uebergabe der Güter an die Kinder gegen Leibgeding iſt verboten, wenn die Umſtände nicht geſtatten, eine in jedem Falle zulängliche Pfründe zu ſtipuliren. (Decr. 18. Sept. 1797.)

§. 15.

II. Vormundſchafts-Ordnung v. 31. Juli 1743.

Die Fürſtlich Augsburgiſche Waiſenordnung erging unter Joſeph, Fürſtbiſchofe von Augsburg, d. d. Dillingen den 31. Juli 1743, und wurde bei Johann Ferdinand Schwertner, Hochfürſtlich Biſchöflich-Augsburgiſchen Hof- und Stadt-Buchdrucker gedruckt. Sie enthält, wie im Eingange bereits bemerkt worden, einige in die Eheſtandsrechte einſchlagende, übrigens die das Vormundſchaftsrecht betreffenden Beſtimmungen. Erſtere ſind bereits dargeſtellt worden, es bleibt daher nur noch die Darſtellung der vormundſchaftlichen übrig.

§. 16.

1) Obſignatur und Inventur.

Stirbt ein Vater mit Hinterlaſſung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, ſo ſoll

1. die Verlaſſenſchaft ſogleich inventirt,
2. zur Reſeratur in Gegenwart ſämmtlicher Intereſſenten geſchritten, und
3. ein ordentliches Inventar errichtet werden. (Nr. 1.)

§. 17.

2) Beſtellung und Vereidigung der Vormünder.

1. Sind die im Teſtamente ernannten Vormünder zu beſtätigen, zu vereiden und zur Theilung beizuziehen, (Nr. 2.)
2. in Ermanglung derſelben zwei taugliche und mit hinläng-

lichem Vermögen verſehene Vormünder, einer oder mehrere, nach Ermeſſen des Gerichtes aufzuſtellen, (Nr. 3.)

3. und hierzu vorzüglich die tüchtigen und mit hinlänglichem Vermögen angeſeſſenen Blutsverwandten zu ernennen. (Nr. 4. u. 9.)

4. Sollen den Vormündern ihre Pflichten vorgeleſen, ſie auf die Wichtigkeit ihres Amtes aufſichtig gemacht, gewarnt und nach vorgängigem Handgelöbniß vereidiget werden. (Nr. 8.)

§. 18.

3) Mütterliche Vormundſchaft.

1. Außer dem Falle teſtamentariſcher Vormünder ſoll vor allen die Mutter oder Großmutter zur Vormundſchaft gelaſſen werden.

2. Jedoch muß ſie ſich ihrer ihrer Vorrechte, des SCti Vellejani begeben.

3. Bei vermutheter Liebe und Sorgfalt für die Kinder und Enkel wird die Vereidigung der Mutter oder Großmutter nachgelaſſen,

4. nur muß ſie jährliche Rechnung über ihre Vormundſchaft ablegen, und hört

5. die Vormundſchaft bei ihrer Wiedervereheligung auf. (Nr. 7.)

§. 19.

4) Caution auswärtiger Vormünder.

Auswärtige Blutsverwandte, die zur Uebernahme der Vormundſchaft gelaſſen werden, haben hinlängliche Real- oder fideijuſſoriſche Caution zu ſtellen. (Nr. 5.)

§. 20.

5) Entſchuldigungsgründe.

1. Die ernannten Vormünder müſſen auch wider ihren Willen die ihnen übertragene Vormundſchaft übernehmen, und

2. ſind derſelben nur bei rechtsbegründeten und in Wahrheit befundenen Entſchuldigungsurſachen zu entheben. (Nr. 6.)

§. 2

6) Pflichten der Vormünder

α) gegen die Perſon des Pflegbefohlenen.

1. Der Vormund hat für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlenen in chriſtlich-katholiſcher Religion und Anhaltung zur Frömmigkeit und ſittlichem Betragen, ſowie zur Erlernung einer Wiſſenſchaft, Kunſt, Handthierung oder Verwendung anderer nahrhafter Arbeit gehörige Sorge zu tragen (Nr. 11.); und ihnen

2. bei vorhabender Standesveränderung oder Verehelichung mit gutachtlichem Vorſchlage und Beirathe an Handen zu gehen. (Nr. 12.)

§. 22.

β) Vermögensverwaltung.

αα) Was den Vormündern in Händen zu laſſen ſey.

1. Vormünder haben das Vermögen ihrer Pupillen treu und redlich zu verwalten, den Nutzen derſelben zu befördern, und ihren Schaden abzuwenden.

2. Soll denſelben nicht mehr bar Geld in Händen gelaſſen werden, als ſie zum Unterhalte ihrer Pflegbefohlenen bedürfen, wenn ſolche gleich angeſeſſen und genug cautionirt ſind.

3. Das bare Geld, welches nicht ausgeliehen werden kann, iſt unter doppeltem Verſchluſſe des Beamten und Vormunds gerichtlich zu deponiren. (Nro. 20.)

4. Auch ſollen dieſelben die Geldbarſchaft nicht in Händen behalten, und für ſich verzinslich, es ſey denn nach vorher eingeholter Special-Erlaubniß und gehörig beſtellter Hypothek, aufnehmen. (Nr. 16.)

§. 23.

ββ) Veräußerung

a. von Immobilien und Pretioſen.

1. Die Veräußerung von unbeweglichen Gütern und Pretioſen iſt den Vormündern verboten.

2. Auch ſollen die Aemter, wenn anders keine Noth vorhanden iſt, dazu nicht ſchreiten. (Nr. 10.)

§. 24.

b. Verkauf von Mobilien.

1. Die Sachen, welche durch längere Aufbehaltung dem Verderben unterworfen ſind, ſollen verkauft,

2. das erlöſte Geld gegen Sicherheit angelegt, und in Ermangelung ſicherer Gelegenheit gerichtlich deponirt werden. (Nr. 14.)

3. Die übrigen Gegenſtände, welche aufbewahrt werden können, ſollen α) nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit, β) und bei erlangter Bewilligung öffentlich verſteigert werden. (Nr. 15.)

4. Soll das Verſteigerungs-Protocoll der Vormundſchaftsrechnung beigelegt werden. (Nr. 17.)

§. 25.

γγ) Verbot eigener Benützung und Ankaufs.

1. Die eigene **Benützung** der dem Pflegbefohlenen zuſtehenden Sachen, ſowie

2. deren Ankauf iſt den Vormündern verboten. (Nr. 16.)

§. 26.

δδ) Beitreibung der Zinſen und Anlegung der Kapitalien.

1. Die Beitreibung ausſtändiger Zinſen und Gefälle liegt den Vormündern ob, auch ſind die Aemter zur ſchleunigen Mittheilung der Gerechtigkeit angewieſen. (Nr. 19.)

2. Gelder über 10 fl. ſollen ſicher gegen Hypothek oder nicht ohne gerichtliche Protocollirung angelegt a), darauf, daß

3. kein Grundſtück zweimal verſchrieben werde, gewacht, b)

4. die Einwilligung der Weiber, ſie mögen nun in Gütergemeinſchaft ſtehen oder nicht, unter Certioration und Verzicht ihrer weiblichen Freiheiten eingeholt werden. (Nr. 22.)

5. Läßt es die Verordnung bei der Obſervanz der Errichtung der Briefprotocolle vor einem ſubalternen Richter, Bürgermeiſter und Approbation des Amtes. c)

§. 27.

εε) Rechnungsſtellung.

1. Vom großen Vermögen iſt jährlich,

2. vom geringen alle zwei Jahre Rechnung zu ſtellen.

3. Bei unerfahrenen Vormündern ſollen die Aemter ſelbſt die Einnahmen und Ausgaben nach vorgeſchriebener Form zuſammenſtellen. (Nr. 25.)

4. Die Rechnung ſoll in folgender Form geſtellt werden:

A. Einnahme,

α) vorjähriger Reſt,

β) Einnahmen an Geld,

γ) an Getreidegülten und Zehenten.

---

a) Die gerichtliche Protocollirung gibt nach dem Prioritätsgeſetze vom 1. Juni 1822 kein Vorzugsrecht mehr.

b) Iſt bei der Oeffentlichkeit und der Hypothekenbücher nach dem neuen Hypothekengeſetze nicht wohl möglich.

c) An die Stelle dieſer Verfügung tritt die Protocollir-Verordnung vom 29. Dec. 1779 und tritt gegenwärtig lediglich die richterliche Behörde ein.

B. Ausgabe.

Hier ſind alle Ausgaben und Paſſiv = Kapitalien ſpecifiſch aufzuführen.

C. Zeit, Anfang und Ausgang der Rechnung ſind anzuführen.

D. Die Rechnung mit den gehörigen Beilagen und Quittungen über Ausgaben unter einem $\frac{1}{2}$ fl. zu verſehen, und ſich darauf zu beziehen.

E. Rechnung und Beilagen zu foliiren oder zu paginiren. (Nr. 24.)

F. Duplicate der Rechnung ſind zur Erſparung der Koſten erlaſſen. (Nr. 26.)

§. 28.

ζ) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pflegbefohlenen.

Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlenen außergerichtlich und gerichtlich unter Beiziehung eines Rechtsgelehrten zu vertreten. (Nr. 12. u. 13.)

§. 29.

η) Remuneration und Vergütung.

1. Die Vormünder haben keinen jährlichen Gehalt, ſondern nach geendigter Vormundſchaft bloß eine Belohnung nach Ermeſſen der Obervormundſchaft zu erhalten.

2. Die nothwendigen Auslagen ſollen denſelben geſtattet,

3. die unnützen Koſten und Zehrungen geſtrichen, und

4. bei vorzunehmender Reiſe bloß die Reiſe vergütet werden. (Nr. 29 — 31.)

§. 30.

θ) Hypothek der Pupillen.

Den Pflegbefohlenen ſteht nach der Waiſen = Verordnung ein ſtillſchweigendes oder geſetzliches Unterpfandsrecht in dem Vermögen des Vormunds zu. (Nr. 8.) Nach der Bayeriſchen Prioritätsordnung kommen dieſelben in die IV. Klaſſe Nr. 2. zu ſtehen.

§. 31.

ι) Remotion, Erſatz und Beſtrafung ungetreuer Vormünder.

1. Ungetreue, verdächtige, nachläſſige Vormünder ſollen entfernt und von Amts wegen eingeſchritten,

2. dieſe Vormünder zum Erſatz des zugefügten Schadens angehalten, und

3. überdieß nach Befund der Sache beſtraft werden. (Nr. 27. u. 33.)

§. 32.

10) Endigung der Vormundſchaft.

1. Mit Erlangung der Großjährigkeit, dem 25ſten und nach dem allgemeinen Bayeriſchen Geſetze über die Großjährigkeit mit dem 21ſten Jahre,

2. durch Verheirathung der Pflegbefohlenen,

3. durch den Eintritt in den geiſtlichen Stand, (Nr. 32.) ſowie

4. durch Großjährigkeits = Erklärung hört die Vormundſchaft auf.

§. 33.

11) Curatel.

1. Raſenden, taubſüchtigen, verſchwenderiſchen Perſonen ſind Curatoren zu beſtellen.

2. An einigen Orten herrſcht die Obſervanz, daß unangeſeſſene Perſonen nach erreichter Großjährigkeit bis zu ihrer Anſäſſigmachung unter Curatel bleiben.

3. Können dieſe Curatelen den Unterthanen nicht als Schuldigkeit und nicht umſonſt überbürdet werden. (Nr. 34.)

§. 34.

III. Verordnung über die Protocollirung der Contracte vom 29. Dec. 1775.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Bereits nach dem Decr. vom 1. Juni 1684 waren die Contracte über liegende Güter nur bei gerichtlicher Protocollirung gültig, und die Beamten angewieſen, vergleichen Contracte ſogleich zu protocolliren.

2. Weiter geht die Verordnung vom 29. Dec. 1775, welche die Protocollirung der Contracte zum Gegenſtande hat.

3. Sie macht einen Unterſchied zwiſchen Siegel = und Unſiegelmäßigen.

4. Als ſiegelmäßig erklärt ſie: Adelige, wirkliche und Titular = Räthe, Geiſtliche, Ober = Offiziere, Archivarien, Dikaſterial = Secretarien, Rechnungs = Reviſoren, Regiſtratoren, Graduirte, dann alle Stadt= und Landbeamte.

5. Gewiſſe Contracte müſſen ohne Unterſchied zwiſchen Siegel= und Unſiegelmäßigen, andere nur bei letzteren protocollirt werden.

6. Auf die Protocollirung der Verträge und Abſchriften derſelben kann nicht verzichtet werden.

7. Nicht protocollirte Verträge ſind kraftlos.

8. Auch bei wichtigen Sachen, wo keine Protocollirung oder Abſchrift erforderlich iſt, werden die Parteien ermahnt, α) ſolche von einem geübten Manne niederſchreiben, und β) zu noch mehrerer Vorſicht dem Protocoll und Copie eintragen zu laſſen, auch γ) bloßer Sicherheit wegen zwei Zeugen beizuziehen.

§. 35.

2) Contracte, die ohne Unterſchied der Perſonen protocollirt werden müſſen.

Ohne Unterſchied zwiſchen ſiegel- und unſiegelmäßigen Perſonen ſind gerichtlich zu protocolliren:

1. Alle Gutsveräußerungen, es geſchehen ſolche mittelſt Kaufs, Tauſches, Uebergabe oder ſonſt eines Vertrages. — Der Richter der gelegenen Sache hat hierüber das Protocoll zu errichten.
2. Alle Vergleiche in Fällen, wo mit liegenden Gütern eine Eigenthumsveränderung vorgeht.
3. Alle Schenkungen unter den Lebendigen, welche 1500 fl. rhn. betragen.

§. 36.

3) Contracte, welche nur bei Unſiegelmäßigen protocollirt werden müſſen.

Nur bei unſiegelmäßigen Perſonen ſind folgende Contracte zu protocolliren:

1. Ausdrückliche Verpfändung liegender Güter, wobei es bei Verſchreibung lehenbarer und leibfälliger bei der Verordnung vom 28. März 1742 ſein Verbleiben hat. Der Richter der gelegenen Sache hat dieſes Protocoll aufzunehmen.
2. Ehepacten und ohne Unterſchied alle Verträge wegen künftiger Erbfolge:
   α) Bei Lehen-, Erbrechts- und leibfälligen Gütern iſt zur Gültigkeit einer Hypothek nach dieſer Verordnung die Einwilligung des Grundherrn erforderlich.
   β) Wenn der Beſitzer ſein Lehen-, Erbrecht- oder leibfälliges Gut einem andern nicht gegen bar Geld, ſondern auf Friſten verkauft, kann er ſich auch ohne Einwilligung des Grundherrn eine Hypothek, bis der Kaufſchilling gänzlich bezahlt iſt, vorbehalten. Nur muß er ſolche nach dem neuen Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822 in das Hypothekenbuch eintragen laſſen.

3. Alle Feldgüter-Verpachtungen und Erbrechts-Verleihungen.
4. Alle Bürgſchaften mit Ausnahme α) der Bürgermeiſter und Rathsglieder in Städten β) und Handelsleute.
5. Alle Vergleiche, die ſchon bei Gericht anhängig geweſen, ſowie die ſchiedsrichterlichen rechtskräftig gewordenen Ausſprüche, worüber ſchleunige Anzeige bei der Stelle, wo die Sache gehangen, zu machen iſt.

§. 37.

4) Weibliche Bürgſchaften und Verſchreibungen.

Bei Bürgſchaften der Weiber bleibt es ohne Unterſchied zwiſchen Siegelmäßigen und Unſiegelmäßigen

1. bei der Inſtruction vom Jahre 1742, und wo
2. hierbei eine unzertheilte Verbindlichkeit ausbedungen wird, ſoll ſolche durch die Worte

„eins für beide, und beide für eins“

oder auf andere deutliche Art ausgedrückt werden.

§. 38.

IV. Contracte mit Juden.

1. Juden ſollen ſich bei Gutskäufen nicht als Unterhändler gebrauchen laſſen. (Decr. 4. Sept. 1797. §. 9.)

2. Contracte mit Juden müſſen, wenn ſie ſich über 2 fl. belaufen, in Gegenwart des Chriſten und Juden bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich protocollirt werden.

3. Der Betrag wird confiscirt.

4. Lauft Wucher mit unter, ſo iſt ſolches zur ferneren Verfügung einzuberichten.

5. Ausgenommen Contracte auf den Jahrmärkten. (Decr. 9. Juni 1762.)

6. Contracte mit Juden an Sonn- und Feiertagen ſind bei Strafe von 1 Rthlr. verboten. (Decr. 26. Oct. 1695.)

§. 39.

V. Einſtandsrecht.

Das α) den Gerichtsangeſeſſenen gegen Fremde und β) den Befreundten zuſtehende Einſtandsrecht muß binnen 4 Wochen ausgeübt werden. (Decr. 10. März 1660.)

Sonſt ſind über das Einſtandsrecht keine Beſtimmungen vorhanden.

§. 40.

VI. Zehentordnung v. J. 1693, erneuert und verbeſſert 1753.

1. Im Schneiden und im Mähen der Feldfrüchte ſollen die Garben nicht auf Haufen, ſondern nach Zeilen gelegt werden.

2. Die Zehenter können mit Auszählen den Anfang machen, an welchen Garben ſie wollen. (2.)

3. Vor Auszählung der zehnten Garbe darf Niemand das geſchnittene oder gemähte Getreid aufladen, oder gar heimlicher Weiſe wegführen. (3.)

4. Die Garben ſollen nicht gefliſſentlich kleiner gemacht werden, und die Zehentſammler befugt ſeyn, dergleichen klein befundene Garben auszuwechſeln. (4.)

5. Bei redlichen Anzeigen oder Vermuthungen geſpielten Betruges ſoll der Beamte befugt ſeyn, den Zehentmann nochmal in dem Stadel auszuzehenten (d. i. die Garben im Stadel nachzuzählen) und bei Befund des Abgangs der Zehentmann nicht nur allein die Koſten der nochmaligen Auszehentung zu tragen haben, ſondern auch geziemender Strafe nach Ermäßigung unterworfen werden. (5.)

6. Wenn auf einem Acker bei dem letzten Zählen die zehnte Garbe nicht erreicht wird, ſo iſt der Zehentherr befugt, auf einem andern dem Zehentmann gehörigen Acker, und von einer Sorte harten oder ſchweren auf eine andere Sorte harten oder ſchweren Getreides, ſowie von einer Sorte leichtern oder geringen auf eine andere Sorte geringen Getreides fortzuzählen. (6.)

7. Die den Kirchnern zu reichenden Läut- oder Wettergarben, ſowie andere dergleichen Lohn- und Dienſtgarben ſollen, wo ſie herkömmlich, dem Zehentherrn nicht zum Schaden gereichen, folglich auch dergleichen Nebengarben verzehentet werden. (7.)

8. Wenn einer einem Geiſtlichen oder Weltlichen eine oder mehrere Garben verehren will, ſoll dieß zur Verhütung des Nachtheils am Zehenten nicht auf dem Felde, ſondern in dem Stadel geſchehen. (7.)

9. Die in geſchloſſenen Feldern oder gewöhnlicher Flur in die Brachfelder gebaute Wintergerſte oder andere Frucht, die ſonſt zu dem großen Zehent gehörig, iſt nach Zehentrecht dem Zehentherrn, der den großen Zehent hat, zu verzehnten. (8.)

10. Wo beſondere Verträge vorhanden, ſollen ſolche unverbrüchlich gehalten werden. (9.)

11. Das Aehrenklauben oder Zuſammenrechen iſt, bis das Feld leer und alle Frucht ſammt Zehenten eingeführt iſt, verboten. (10.)

12. Bis dahin, und bis die Aehrenleſe der armen Leute geendigt iſt, können weder Schafe, noch Pferde, noch Vieh auf die Felder getrieben werden. (10.)

13. Dem Zehentherrn ſteht frei, die Auszehentung auf dem Felde oder in dem Stadel vorzunehmen, oder ſich mit Reichung des Zehents, es ſey nun von ganzen Gemeinden oder einzelnen Zehentpflichtigen, entweder in Säck (d. i. nach einem gewiſſen Quantum) auf die Frucht ſelbſt den Jaucherten nach, oder überhaupt auf andere ihm beliebige Art zu vergleichen. (11.)

§. 41.

1) Zehentverkäufe.

1. Statt eigener Erhebung des Zehents kann ſolchen der Zehentherr verkaufen.

2. Wer noch von vorjährigem Kaufe etwas ſchuldig geblieben, ſowie wer nicht mit Haus und Hof anſäſſig iſt, ſoll nicht zum Kaufe gelaſſen werden. (12.)

3. Heimliche Verbindungen zwiſchen den Käufern und den Gemeinden, und den Käufern unter ſich, ſind verboten, und wer ſich ſolcher Pratiken erlaubt, ſoll nie mehr bei künftigen Zehent-Verſteigerungen zugelaſſen werden.

4. Erſtehen mehrere den Zehent, α) ſo hat einer für den anderen zu ſtehen, und deshalb alle und jeder beſonders die Summe, um die ſie den Zehent erſtanden haben, zu entrichten. β) Seine Mitkäufer iſt ein jeder bei Strafe gleich anfangs anzugeben ſchuldig. γ) Wer in das Protocoll als Käufer eingeſchrieben iſt, muß den Kauf halten, wenn er auch keine Mittheilnehmer bekommen könnte. (14.)

5. Die Gemeinden haben hierbei kein Vorrecht, auch Fremde können zugelaſſen werden, und der Verkauf ſteht der Zehentherrſchaft unbeſchränkt zu. (15)

6. Verträge unter den Zehentpflichtigen, daß von einem Jahr zum andern nur gewiſſe Perſonen und nur der, welchen die Reihe trifft, den Zehent kaufen dürfe, ſind als der Zehentherrſchaft höchſt ſchädlich, verboten. (16.)

7. An den letzten Schlag bei der Verſteigerung iſt die Zehentherrſchaft nicht gebunden, ſondern kann mit dem Zehenten weiter verfügen. (17.)

8. Der Zehentkäufer iſt bei ernſtlicher Strafe darauf zu

ſehen ſchuldig, daß der Zehentherrſchaft an ihren Rechten weder durch Gewalt, öffentlich, heimlich, noch aus ſeiner Nachläſſigkeit etwas entzogen werde. Dergleichen Eingriffe und Nachtheile ſind den Beamten anzuzeigen, welche die Rechte des Zehentherrn, nach den vorhandenen Zehentbeſchreibungen und den alten Herkommen und Verträgen, aufrecht zu halten wiſſen werden. (18.)

9. Bis zur Abfuhr in den Stadel wird dem Zehentkäufer Gewährſchaft geleiſtet, es wäre denn derſelbe an dem auf dem Felde erlittenen Schaden, bei etwa eintretendem Saumſal in zeitlicher Einführung des Zehents ſelbſt Schuld. (19.)

10. Den durch Hochgewitter, Schauer, Hagel, Wolkenbruch und Platzregen, durch Auswachſen des Getreides erlittenen Schaden hat α) der Zehentkäufer, da die Frucht noch auf dem Felde iſt, den Beamten alſogleich anzuzeigen, damit unverzüglich ein Augenſchein genommen und der Schaden taxirt werden kann, worüber β) derſelbe ohne den Schaden ſelbſt eigenwillig anzuſchlagen, noch weniger etwas von der Frucht inne zu behalten, lediglich den Beſcheid zu erwarten hat. (19.)

20. Die für den erſtandenen Zehent zu liefernde Frucht ſoll α) zwiſchen Martini und Weihnachten in guter ſauberer Beſchaffenheit als Kaufmannsgut auf den herrſchaftlichen Kaſten geliefert, und wenn β) der Sorten halber nichts bedungen worden, die eine Hälfte an Winter- und ſchwerer Frucht, die andere Hälfte an Sommerfrucht, worunter auch Gerſten, nachdem an einem Orte viel oder wenig gebaut worden, zu verſtehen iſt, aufgeſchüttet werden. (20.)

§. 42.

2) Novalzehent.

1. Die beſondern Verträge über Novalien oder Neubrüche ſind unverbrüchlich zu halten.

2. Für Neubruch ſoll nur das gehalten werden, was vorher weder Furch noch Strang geſehen, auch wo nie etwas, was es auch ſey, angebaut worden, ſondern erſt neuerlich umgeriſſen und gebaut wird.

3. Wo aber ſichtlich Ackermaß vorhanden, oder ſonſt erdenklich iſt, oder erwieſen werden mag, daß vorhin etwas daſelbſt angebaut worden, dieß ſoll nicht für Neubruch gehalten, ſondern der Zehent dem gelaſſen werden, welchem er vorher zuſtändig geweſen iſt.

4. Bei wahren Neubrüchen hat α) der Pfarrer die erſten drei Jahre, β) nach deren Verlauf aber der Univerſal-Zehentherr den Zehenten.

Fürſtl. Augsburgiſche Rettenbergiſche Landesordnung.

Inhalt.

Wo die Rettenbergiſche Landesordnung Statt habe. . §. 1.
I. Eherechte;
1. Morgengabe. . . . . §. 2.
2. Hochzeitmahl. . . . . §. 3.
3. Wittibſtand. . . . . §. 4.
4. Wiederverehelichung. . . . . §. 5.
5. Kindstheil bei Hinterlaſſung von erſt= und zweitehe=
lichen Kindern. . . . . §. 6.
II. Was zwiſchen Kindern bei Theilungen Rechtens,
1. Theilungen und Vorwahl. . . . . . . §. 7.
2. Winkelrecht. . . . . §. 8.
III. Uneheliche Kinder. . . . . . . §. 9.
IV. Uebrige Verordnungen:
1. Gutsübergaben. . . . . §. 10.
2. Angabe der Reallaſten bei Güterverkäufen. . . §. 11.
3. Güterverkauf und Tauſch an Auswärtige. . . §. 12.
4. Retracte. . . . . §. 13.
5. Ueberackern, Uebermähen und Ueberzäunen. . . §. 14.
6. Pechreiſſen. . . . . §. 15.
7. Hypotheken und Execution ausgeklagter Schulden. . §. 16.
8. Leibeigenſchaft. . . . . §. 17.

Fürſtl. Augsbugiſche Rettenbergiſche Landesordnung vom Jahre 1538.

---

§. 1.

Wo die Rettenbergiſche Landesordnung Statt habe.

In den Rettenbergiſchen, zu dem ehemaligen Bisthume Augsburg gehörigen, dem Landgerichte Sontheim einverleibten Beſitzungen, hat die Fürſtlich Augsburgiſche Landesordnung v. J. 1538 von Biſchof Chriſtoph zu Augsburg Statt.

§. 2.

I. Eherechte.

1) Morgengabe.

Die Morgengabe ſoll mit Geld und nicht mit Gold und Silber benannt werden.

§. 3.

2) Hochzeitmahl.

Zum Hochzeitmahle ſollen nicht über 40 Perſonen geladen werden.

§. 4.

3) Wittibſtand.

1. Der überlebende Theil bleibt im Beſitze des Vermögens, und wird keine Theilung vorgenommen.

2. Er hat davon die Nutzung, es mögen Kinder vorhanden ſeyn oder nicht.

3. Nachgeſuchte Inventur von dem Ueberlebenden wird auf gemeinſchaftliche Koſten vorgenommen.

4. Wittwer und Wittwen müſſen ihren Kindern ein anſtändiges Heirathsgut aus dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen geben.

5. Stirbt ein verheirathetes Kind ohne Hinterlaſſung von Kindern, ſo tritt in Rückſicht der Erbſchaft die gemeine Erbfolge ein.

§. 5.

4) Wiederverehelichung.

1. Bei Veränderung des Wittwenſtandes tritt Theilung ein.

2. Der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte erhält

α) ſein eingebrachtes Gut,

β) die Hälfte des gewonnenen Gutes,

γ) auch behält die Frau bei nicht gemindertem Vermögen die Morgengabe,

δ) wird das Gut des Verſtorbenen zwiſchen dem Ueberlebenden und den Anverwandten des Verſtorbenen getheilt.

3. Die Minderung des Vermögens muß ſich der zur weiteren Ehe ſchreitende Theil an ſeinem Heirathsgute nach Verhältniß ſeines Zubringens abziehen laſſen.

§. 6.

5) Kindstheil bei Hinterlaſſung erſt- und zweitehelicher Kinder.

Bei Hinterlaſſung von erſt- und zweitehelichen Kindern ſoll der Ueberlebende einen Kindstheil von dem Vermögen des Verſtorbenen haben.

§. 7.

II. Was zwiſchen Kindern bei Theilungen Rechtens.

1) Theilung und Vorwahlrecht.

1. Dem jüngſten Sohne gehört die Heimath, das Haus und die Hofreith gegen landesüblichen Preis.

2. Die übrigen Güter, bewegliche und unbewegliche, gehen in gleiche Theile, und hat keine Vorwahl Statt.

3. Will der jüngſte Sohn die Vorwahl nicht ausüben, ſo ſteht die Vorwahl den Brüdern vor den Schweſtern zu,

4. ſelbſt, wenn mehrere Häuſer vorhanden ſind.

5. Den Schweſtern gebührt jedoch ein Heirathgut.

§. 8.

2) Winkelrecht.

Der Bruder iſt ſeiner unverheiratheten Schweſter den Winkel im väterlichen Hauſe ſchuldig.

§. 9.

III. Uneheliche Kinder

werden durch nachfolgende Heirath ihrer beiderſeitigen Eltern legitimirt.

§. 10.

IV. Uebrige Verordnungen.

1) Gutsübergaben.

1. Gutsübergaben ſollen gerichtlich geſchehen.

2. Auch Uebergaben, die erſt nach des Uebergebers Tod Kraft haben ſollen, müſſen gerichtlich oder vor fünf Zeugen geſchehen.

3. Uebergaben unter den Lebendigen haben α) ſogleich verbindliche Kraft, β) können mit oder ohne Vorbehalt der Nutznießung,

4. jedoch unbeſchadet des Pflichttheils der Kinder geſchehen.

§. 11.

2) Angabe der Reallaſten bei Güterverkauf.

Auf Gütern haftende Laſten und Beſchwerden ſind

1. bei Strafe anzugeben, und ſoll

2. der dabei geſpielte Betrug noch beſonders geſtraft werden.

§. 12.

3) Güterverkauf und Tauſch an Auswärtige.

Güterverkauf und Tauſch an Auswärtige ſind ohne obrigkeitliche Bewilligung ungültig.

§. 13.

4) Retracte.

1. Das Näherrecht ſteht den Verwandten binnen 6 Wochen und 3 Tagen zu.

2. Der Verkäufer hat dem Anfäller (dem Retrahenten) die Kaufsſumme, Abſchlagszahlungen, Zielfriſten bekannt zu machen, und kann dieſer von ihm deshalb den Eid fordern.

3. Verſtellte Verträge und Tauſchhandlungen zur Gefährde des Retrahenten ſind verboten.

4. Tauſch ohne Gefährde hat dagegen Statt.

§. 14.

5) Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen.

Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen iſt bei Strafe von 5 Pfund verboten.

§. 15.

6) Pechreiſſen.

Pech im Holze kann nur zum Hausbrauche genommen werden.

§. 16.

7) Hypotheken und Execution ausgeklagter Schulden.

1. Sollen gerichtlich errichtet werden.

2. Wie die Execution ausgeklagter Schulden vorzunehmen, ſchreibt die Rettenbergiſche Landesordnung beſonders vor.

3. In Rückſicht der Hypotheken tritt das Hypothekengeſetz vom 1. Juni 1822 ein, und in Betreff der Execution ausgeklagter Schulden die Bayeriſche Gerichtsorduung nebſt ihren Novellen, weshalb ſolche übergangen werden kann.

§. 17.

8) Leibeigenſchaft.

Bei aufgehobener Leibeigenſchaft a) haben hier lediglich die näheren Beſtimmungen des Edictes v. 3. Auguſt 1808 Statt b).

---

a) Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 6.

b) Rggsbl. v. J. 1803. S. 1933.

Fürſtlich Kemptiſches Recht.

§. 14.

y) [illegible], Uebermähen, [illegible].

[illegible], Uebermähen, Ueberzäunen [illegible] Strafe von [illegible] verboten.

§. 15.

z) [illegible].

[illegible] zu Holze [illegible] zum Hausbrauche genommen werden.

§. 16.

[illegible] Operation ausgeschlossen [illegible].

1\. [illegible] gerichtlich [illegible] werden.

2\. [illegible] ausgeklagter [illegible] Anordnung [illegible] der [illegible] Hypotheken [illegible] Gerichtsordnung [illegible] 1 [illegible] eingegangen werden [illegible].

§. 17.

a) Leibeigenschaft.

Bei aufgehobener Leibeigenschaft a) haben hier lediglich die näheren Bestimmungen des Edictes v. 5. August 1808 [illegible]).

---

a) [illegible] IV. §. 6.

[illegible] 1808. S. 1953.

Inhalt.

Einleitung.

1. Ehemalige Beſtandtheile der Fürſtl. Abtei Kempten. . §. 1.
2. Fürſtlich Kemptiſche Verordnungen. . . . . §. 2.

Tit. I.

Eherechte.

I. Allgemeine Beſtimmungen.
1. Heirathen ohne herrſchaftliche Einwilligung
2. Einwilligung der Gemeinden. } . . §. 3.
3. Eheverſprechen. . . . . §. 4.
II. Erſte Ehe.
1. Ehepacten. . . . . §. 5.
2. Vertragmäßige Erbfolge. . . . . . §. 6.
3. Rückfall,
α) wenn ſolcher Statt habe, ... §. 7.
β) wenn er hinwegfalle. . . . . . . §. 8.
γ) Widerruf desſelben. . . . . . . §. 9.
4. Wirkungen der Ehe. . . . . §. 10.
5. Eheherrliche Gewalt. . . . . . . §. 11.
6. Geſetzlicher Güterſtand.
α) Gütergemeinſchaft. . . . . . . §. 12.
β) Wirkungen derſelben während der Ehe. . . §. 13.
III. Elterliche Gewalt,
1. väterliche Gewalt über die Perſon und das Vermögen der Kinder. . . . . §. 14.
2. Mütterliche Rechte über die Kinder. . . . §. 15.
3. Erwerb der väterlichen Gewalt. . . . . §. 16.
IV. Rechte nach dem Tode des Ehegatten. — Wittibſtand,
1. bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 17.
2. bei vorhandenen Kindern. . . . . . §. 18.

V. Wiederverehelichung
1. bei nicht vorhanden Kindern. . . . . §. 19.
Nähere Erläuterung. . . . . §. 20.
2. Bei vorhandenen Kindern, ... §. 21.
α) wenn der Vater, ... §. 22.
β) wenn die Mutter zur Wiederverehelichung ſchreitet. . §. 23.
γ) Verluſt des von den verſtorbenen Geſchwiſtern ererbten Vater- oder Muttergutes. . . . . . . §. 24.
δ) Einkindſchaft.
αα) Erbfolge der Eheleute und angeheiratheten Kinder, §. 25.
ββ) in dem den vereinkindſchafteten Kindern angefallenen Vermögen. . . . . §. 26.
γγ) Dispoſition der Stiefeltern bis auf den Pflichttheil und Enterbung der angeheiratheten Kinder. . . §. 27.

Tit. II.

Teſtamente.

1. Errichtung derſelben.
α) Feierlichkeiten. . . . . §. 28.
β) Hinterlegung der Teſtamente. . . . . . §. 29.
γ) Gerichtliche Teſtamente. . . . . . §. 30.
δ) Beſetzung des Gerichts. . . . . . . §. 31.
2. Teſtamente der Eltern unter den Kindern. . . . §. 32.
3. Teſtamentseröffnung. . . . . §. 33.

Tit. III.

Inteſtaterbfolge.

A. Aus verwandtſchaftlichem Verhältniſſe.
I. Klaſſe. Deſcendenten. . . .
1. Eheliche. . . . . §. 34.
α) Voraus der Söhne und Töchter. . . . §. 35.
β) Vorzug der Söhne in Hinſicht der liegenden Gründen. §. 36.
2. Außereheliche Kinder,
α) aus nicht verdammtem Beiſchlafe,
αα) aus einem Stuprum und vulgo quaesiti, §. 37.
ββ) aus einem Concubinate. . . . . §. 38.
γγ) Was in Rückſicht des Sextans der väterlichen Verlaſſenſchaft Rechtens. . . . . §. 39.
β) Aus verdammtem Beiſchlaf erzeugte,
αα) aus Ehebruch,
ββ) „ Bigamie, } §. 40.
γγ) „ Blutſchande,

δδ) aus Nothzucht erzeugte Kinder. . . . §. 41.
εε) von Geiſtlichen erzeugte Kinder . . . §. 42.
γ) aus pulativer Ehe. . . . . . . §. 43.
δ) legitimirte Kinder. . . . . . . §. 44.
ε) Brautkinder. . . . . §. 45.
3. Adoptivkinder.
α) Vorläufige Bemerkung. . . . . . §. 46.
β) Succeſſionsrecht derſelben.
αα) Erforderniß. . . . . . . §. 47.
ββ) Adoption von Weibsperſonen. . . . §. 48.
γγ) Unvollkommene Adoption. . . . . §. 49.
δδ) Vollkommene Adoption. . . . . §. 50.
εε) Arrogirte. . . . . §. 51.
II. Klaſſe. Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder. . . . . §. 52.
1. Aſcendenten
α) wechſelſeitiges Succeſſionsrecht. . . . . §. 53.
β) Ausnahmen. . . . . §. 54.
γ) Succeſſion der Eltern in Betreff der Adoptivkinder. §. 55.
2. Vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder. . . §. 56.
3. Succeſſionsart in dieſer Klaſſe. . . . . . §. 57.
III. Klaſſe. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder.
1. Consanguinei et uterini. . . . . . §. 58.
2. Adoptivgeſchwiſter. . . . . §. 59.
3. Succeſſionsart. . . . . §. 60.
4. Unterſchied der Güter. . . . . . . §. 61.
IV.) V.) Klaſſe. Geſchwiſter der Eltern. . . . . §. 62.
VI. Klaſſe. Uebrige Seitenverwandte. . . . . §. 63.
VII. Klaſſe. Succeſſion der Ehegatten. . . . . §. 64.
B. Succeſſion aus nicht verwandtſchaftlichen und ehelichen Verhältniſſen.
1. Erbrecht des Verpflegers des verlaſſenen Blödſinnigen. §. 65.
2. Erbrecht gewiſſer Collegien, 3. des socii liberalitatis principis, . . . §. 66.
4. des Fiſcus. . . . . §. 67.
C. Erbfolge der Landes-Abweſenden.
1. Verordnung v. 6. Okt. 1731 und Obſervanz. . . §. 68.
2. Hierbei ſich ergebende Fragen. . . . . . §. 69.
3. Beantwortung derſelben. . . . . . . §. 70.

Tit. IV.

Beſchreibung und Vertheilung der Erbſchaft. . . §. 71.

Tit. V.

Erbfolge der Kinder auf das Heimathsrecht.

1. General-Verordnung v. 4. Juny 1792. . . . . §. 72.
2. Befugniß der rechtmäßigen Eltern, ... §. 73.
3. der Stiefeltern. . . . . §. 74.
4. Was in Ermanglung elterlicher Verfügung Rechtens. . §. 75.
5. Verluſt des Heimathsrechts. . . . . §. 76.
α) Von Amtswegen. . . . . §. 77.
β) Uebergehung der Heimathsberechtigten von Seite der Geſchwiſter. . . . . §. 78.
6. Streitigkeiten über das Heimathsrecht. . . . . §. 79.
7. Was bei bereits gerichtlich geſchehener Verfügung der Eltern über das Heimathsrecht Rechtens. . . . . . §. 80.
8. Weitere Beſtimmungen
α) in Betreff vergangener,
β) künftiger Fälle. } . . . . §. 81.
γ) Caſſirte Obſervanzen. . . . . §. 82.
δ) Publication der Verordnung. . . . . . . §. 83.

Tit. VI.

Vormundſchaften und Curatelen.

1. Quellen. . . . . §. 84.
2. Perſonen, welche unter Vormundſchaft und Curatel ſtehen. §. 85.
3. Beſtellung der Vormünder. . . . . §. 86.
4. Mütterliche Vormundſchaft. . . . . §. 87.
5. Ausantwortung und Verwaltung des Waiſenvermögens. §. 88.
6. Rechnungsſtellung. . . . . §. 89.
7. Sicherſtellung des Waiſenvermögens. . . . . §. 90.
8. Weitere Verfügungen. . . . . §. 91.

Tit. VII.

Grundeigenthum und Dienſtbarkeiten.

I. Verſchiedene Arten von Gütern,
1. Aufzählung derſelben. . . . . §. 92.
2. Bodenzins und herrſchaftliche Pachtgüter. . . . §. 93.
3. Ehrenſchatzgüter. . . . . §. 94.
4. Gotteshausgüter. . . . . §. 95.
5. Neu-Kemptiſche Ehrenſchatzgüter. . . . . . §. 96.
6. Lehengüter. . . . . §. 97.

7. Dritte Pfenniggüter. . . . . §. 98.
8. Leibfällige Güter. . . . . §. 99.
II. Dienſtbarkeiten. . . . . §. 100.

Tit. VIII.

Kempter Landtafel und Todtenbuch.

I. Landtafel. . . . . §. 101.
II. Todtenbuch. . . . . §. 102.

Tit. IX.

Contracte.

I. Protocollirung der Contracte
1. über liegende Güter,
α) überhaupt, ... §. 103.
β) über Lehengüter, ... §. 104.
γ) Gotteshausgüter. . . . . §. 105.
2. über Gerechtſame,
α) Handwerksgerechtigkeiten. . . . . . §. 106.
β) Melbereien und Huckereien. . . . . . §. 107.
γ) Kirchenſtühle. . . . . §. 108.
3. über bewegliche Sachen. . . . . . . §. 109.
II. Schenkungen. . . . . §. 110.
III. Bürgſchaften. . . . . §. 111.
IV. Contracte mit Juden und Wirthen. . . . . §. 112.
V. Kaufcontracte. . . . . §. 113.
VI. Viehgewährſchaft. . . . . §. 114.
VII. Stellvieh. . . . . §. 115.

Tit. X.

Anfallsrecht.

Begriff, Quellen und Gegenſtände. . . . . . §. 116.
I. Einſtandsrecht auf unbewegliche Sachen.
1. Fürſt Roman's Verordnung. . . . . . . §. 117.
2. Verordnung v. 17. Sept. 1792. . . . . . §. 118.
3. Wem das Einſtandsrecht zuſtehe, ... §. 119.
4. wem ſolches nicht zuſtehe, ... §. 120.
5. wenn ſelbiges nicht Statt habe. . . . . . §. 121.
6. Ordnung, wie ſolches auszuüben. . . . . . §. 122.

7. Zeit, binnen welcher ſolches auszuüben. . . . §. 123.
8. Wie ſolches auszuüben,
α) Erforderniſſe, ... §. 124.
β) im Beiſeyn der urſprünglichen Contrahenten. . . §. 125.
γ) Verkündigung. . . . . §. 126.
δ) Verhandlung und Entſcheidung. . . . . §. 127.
9. Ceſſion. . . . . §. 128.
10. Verzicht. . . . . §. 129.
11. Erlöſchung. . . . . §. 130.
II. Einſtandsrecht auf bewegliche Sachen,
1. überhaupt, ... §. 131.
2. bei Holzkäufen. . . . . §. 132.
3. Weitere Beſtimmungen. . . . . §. 133.
III. Aufhebung deſſelben bei Handwerks-Gerechtigkeiten. . §. 134.

Fürſtlich Kemptiſches Recht.

Einleitung.

§. 1.

1) Ehemalige Beſtandtheile der fürſtlichen Abtei Kempten.

Die Beſitzungen der fürſtlichen Abtei Kempten beſtanden hauptſächlich in der gefürſteten Grafſchaft Kempten, und waren in acht Pflegämter getheilt: 1. das Pflegamt der Landvogtei dießſeits der Iller, 2. das Pflegamt Hohenthann, 3. Lautrach und Grönenbach, 4. Falken, 5. Sulz und Wolkenberg, 6. Liebenthann', 7. Kemnath und 8. Thingau.

§. 2.

2) Fürſtlich Kemptiſche Verordnungen.

Die fürſtliche Abtei Kempten hatte

1. eine eigene unter dem Abte Johann Erhard erlaſſene Landesordnung, welche viele polizeiliche und für das Privatrecht einſchlagende Verordnungen enthält;
2. eine eigene von dem ehemaligen Kanzler Ulrich Degelin entworfene Landgerichtsordnung;
3. eine Prioritätsordnung v. 11. Hornung 1732, und
4. eine Menge einzelner ſpecieller Verordnungen, unter denen
5. die Landtafel und das Landtafelamt den vorzüglichſten Platz einnimmt.
6. Die Verordnungen, welche die bürgerliche Gerichtsverfaſſung

und das Privatrecht betreffen, gab ein Ungenannter unter nachfolgendem Titel heraus:

Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die Hochfürſtlich Kemptiſche bürgerliche Gerichtsverfaſſung und das Kemptiſche Privatrecht betreffenden Verordnungen, ſammt einer Einleitung dazu. Stift Kempten, in der Hochfürſtlichen Buchhandlung 1793.

7. Die auf das Gerichtswesen ſich beziehenden Vorſchriften, ſo wie die polizeilichen und adminiſtrativen Verordnungen liegen außer dem Bereiche dieſer Darſtellung.

Tit. I.

Eherechte.

§. 3.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Heirathen ohne herrſchaftliche Einwilligung.
2) Einwilligung der Gemeinden.

1. Ohne herrſchaftliche Bewilligung geſchloſſene Ehen ſind nichtig.

2. Auch die Gemeinde muß einwilligen;

3. das Heirathsquantum nachgewieſen, und

4. die Angabe von Schenkungen und Vermächtniſſen zu dem Behufe beſchworen werden.

5. Gegenwärtig entſcheidet hierüber das Geſetz über die Anſäſſigmachung v. 11. Sept. 1825. a)

§. 4.

3) Eheverſprechen.

Die verſchiedenen Verordnungen in Betreff der Förmlichkeiten und Gültigkeit der Eheverſprochen, welche ſich nach den verſchiedenen Diöceſen richteten, wohin die Orte gehörten, ſind durch die in dem Regierungsblatte für Schwaben verkündete Verordnung v. 12. März 1804 aufgehoben, nach welcher ſich unſiegelmäßige Perſonen nur gerichtlich, ſiegelmäßige zwar außergerichtlich, aber nur

a) Geſetzbl. v. J. 1825. S. 111.

ſchriftlich, ſowohl unter eigene als zweier Zeugen Unterſchrift und Fertigung zur Ehe verſprechen können. a)

§. 5.

II. Erſte Ehe.

1) Ehepacten.

1. Ehepacten müſſen gerichtlich errichtet
2. und dem ſogenannten Landammanns-Protocoll einverleibt werden. b)
3. Dabei iſt es Pflicht der Aemter, durch vorſichtige Abfaſſung des Protocolls allen auf alle mögliche Weiſe eintretenden Streitigkeiten, ſoviel es die menſchliche Klugheit erlaubt, vorzubeugen.
4. Ohne Errichtung von Ehepacten ſoll keine Heirathsbewilligung ertheilt, und
5. dieſe erſt nach Errichtung derſelben den Brautleuten für den Pfarrer zur Trauung ertheilt werden. c)

§. 6.

2) Vertragmäßige Erbfolge.

Die vertragmäßige Erbfolge hat zwiſchen Eheleuten Statt, welche α) die Gütergemeinſchaft errichtet d), oder β) in den Ehepacten ſich die Erbfolge ganz oder zum Theile verſchrieben haben.

§. 7.

3) Rückfall,

α) wenn ſolcher Statt habe.

Oefters pflegen auch die Eheleute auf den Fall, daß ſie ohne Kinder verſterben ſollten, eine gewiſſe Summe auszuſetzen,

---

a) Rggsbl. für Schwaben Jahrg. 1804. S. 213.

b) Siegelmäßige können nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1818 §. 2. ihre Eheverträge durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt mit gleicher Kraft fertigen.

c) M. ſ. die oben §. 2. angeführte Sammlung. S. LXI.

d) M. ſ. wegen der Gütergemeinſchaft §. 12. n. 7. u. §. 16. n. 3.

welche den Inteſtaterben des zuerſt Verſtorbenen aus ſeinem hinterlaſſenen Vermögen ausgezahlt werden, wogegen das übrige Vermögen dem Ueberlebenden verbleiben ſoll.

Eine ſolche Summe wird der **Rückfall** genannt, weil ſie an die Verwandten des Verſtorbenen zurückfällt.

§. 8.

β) Wenn ſolcher hinwegfalle.

Bei dem Rückfalle kommen verſchiedene Fragen vor, worüber die meiſten Provinzial- und Statutarrechte ſchweigen.

I. Dem Sammler des Fürſtl. Kemptiſchen Rechts ſcheint der Rückfall von keiner Wirkung zu ſeyn, wenn

1. der Verſtorbene wenigſtens um ſo viel weniger, als der Rückfall beträgt, der Heirathsabrede zuwider in die Ehe eingebracht, und alſo zu viel verſprochen hat;
2. wenn die Eheleute während der Ehe vergantet wurden, und in der Folge wieder etwas erwarben. a)

Gründe hiervon hat der Sammler des Kemptiſchen Rechtes nicht angegeben.

II. Daß der Rückfall hinwegfalle, wenn

1. der Verſtorbene von dem im Ehevertrage beſtimmten Einbringen gar nichts eingebracht, oder
2. gar nichts hinterlaſſen hat, oder
3. der Ueberlebende nicht einmal ſein Eingebrachtes zurückerhalten hat, leuchtet von ſelbſt ein.
4. Auch kann ihm, wenn der Verſtorbene, weniger als der Rückfall beträgt, eingebracht hat, das Deficit aus ſeinem eigenen Vermögen zu bezahlen, nicht zugemuthet werden, und ergibt ſich aus der Natur des Rückfalles.

Da der Rückfall α) nur unter Vorausſetzung der wirklichen Einbringung des verſprochenen Einbringens von beiden Seiten feſtgeſetzt worden iſt; β) überdieß angenommen werden muß, daß die Ehegatten viel mehr ſich als ihre Verwandten begünſtigen wollen. γ) Auch iſt es gleichviel, ob die verſprochene Summe nicht eingebracht worden, oder in der Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen nicht ſo viel vorhanden iſt.

---

a) Samml. der Fürſtl. Kemptiſchen Verordn. S. CLIX. u. CLX.

3) Der Rückfall ſoll als Theil des von dem Verſtorbenen eingebrachten Vermögens an deſſen Verwandte verabfolgt werden, und der Ueberreſt dem Ueberlebenden verbleiben. Wenn aber der Verſtorbene dem Heirathsvertrage zuwider gar nichts, oder nicht einmal ſo viel, als der Rückfall beträgt, eingebracht hat; ſo fällt auch der Grund desſelben hinweg. Der Rückfall ſoll aus dem Vermögen des Verſtorbenen, und nicht aus dem Vermögen des Ueberlebenden entrichtet werden, und es iſt gar kein Grund vorhanden, dem Ueberlebenden die Verbindlichkeit aufzulegen, die fehlende Summe aus ſeinem eigenen Vermögen zu ergänzen, oder den Rückfall ſogar gänzlich zu bezahlen.

5. Noch fragt es ſich, ob der Rückfall auch dann noch hinwegfalle, **wenn der Ehegatte nicht ſo viel, als er verſprochen, aber doch ſo viel, als der Rückfall beträgt, eingebracht hat.**

Sollte der Rückfall, wenn bloß die Rückfallsſumme vorhanden wäre, bezahlt werden, ſo würde der überlebende Ehegatte gar nichts erhalten, was gegen die Abſicht des Contrahenten bei verabredetem Rückfalle iſt.

6. **Hat der Ehegatte nicht ſo viel eingebracht, als er verſprochen hat**, er hätte z. B. 500 fl. einzubringen verſprochen, nur 400 fl. eingebracht, und der Rückfall ſey auf die Summe von 200 fl. feſtgeſetzt; ſo würde der überlebende Ehegatte, wenn der Rückfall wegen des nicht vollſtändigen Einbringens gänzlich hinwegfallen ſollte, mehr als beabſichtigt worden, er würde 400 fl. erhalten, ſtatt daß er nur 300 fl. zu erhalten gehabt hätte.

Sollte der Rückfall vollſtändig mit 200 fl. hinausbezahlt werden, ſo würde dem überlebenden Ehegatten nur 200 fl., alſo 100 fl. weniger, als er zuvor zu erhalten gehabt hätte, bekommen.

Es ſcheint daher der Rückfall als eine beſtimmte Vermögensquote betrachtet werden zu müſſen, die ſich nach dem wirklich eingebrachten Vermögen richtet, und hiernach ein **verhältnißmäßiger Abzug an dem Rückfalle** Statt zu haben. Wie ſich das verſprochene Einbringen zu dem beſtimmten Rückfalle verhält, alſo verhält ſich die wirklich eingebrachte Summe zu dem zu beſtimmenden Rückfalle, und hiernach in dem angegebenen Falle

500 : 200 : : 400 : x
80000 = 160,
500

Allein auch hiermit langt man nicht aus, ſondern es iſt vielmehr die Summe zu Grund zu legen, welche der überlebende Ehegatte bei vollſtändigem Einbringen des Verſtorbenen würde erhalten haben, indem er darauf durch den Ehevertrag ein gegründetes Recht hat. Hatte der Verſtorbene 500 fl. einzubringen, ſo gebührten dem Ueberlebenden nach Abzug des Rückfalles zu 200 fl. reine 300 fl.; hat der Verſtorbene dagegen nur 400 fl. eingebracht, ſo nimmt der Ueberlebende die ihm gebührenden 300 fl. hinweg, und zahlt den Verwandten des Verſtorbenen nur 100 fl. hinaus.

7. Wenn die Eheleute während der Ehe vergantet wurden, und in der Folge wieder etwas erwerben, ſo fällt der Rückfall hinweg, die Verwandten könnten denn zeigen, daß die Eheleute ſo viel wieder erworben hätten, als das verſprochene Einbringen beträgt.

Denn in dieſem Falle kann die vorhergehende, von den Eheleuten noch nicht aufgehobene Beſtimmung wieder erreicht, und der Rückfall nach den vorhin aufgeſtellten Grundſätzen aus dem Vermögen des Verſtorbenen entweder ganz oder zum Theile berichtiget werden.

8. Wo die Eltern α) der Natur der deutſchen Gütergemeinſchaft gemäß, keinen Pflichttheil zu fordern haben, fällt die Frage, welche der Sammler des Kemptiſchen Rechtes aufwirft, wie es bei verletztem Pflichttheile gehalten werden ſoll, hinweg. β) Wo ſolche dagegen den Pflichttheil zu fordern haben, kann, wenn der Rückfall die Summe des Pflichttheils nicht erreicht, und die Eltern nicht mit in die Ehepacten eingewilliget haben, auf Ergänzung des Pflichttheiles angetragen werden.

9. Iſt das Einbringen des Verſtorbenen in den Ehepacten nicht beſtimmt, ſo muß der Rückfall ohne Abzug entrichtet werden, es ſey denn, α) der Ueberlebende könne darthun, daß die Hinterlaſſenſchaft nicht einmal zur Befriedigung ſeines Eingebrachten hinreiche, oder β) für ihn nicht einmal ſo viel verbleibe, als der Rückfall betrage, oder γ) der Rückfall nicht

ohne Schwächung ſeines nothwendigen Unterhalts entrichtet werden könne.

Im erſten Falle iſt gar keine Erbſchaft des Verſtorbenen vorhanden, indem das Eingebrachte des Ueberlebenden als Schuldforderung die Erbſchaft verſchlingt.

Im zweiten muß, wie bereits erwähnt, angenommen werden, daß der Verſtorbene den Ueberlebenden mehr als ſeine Verwandten habe begünſtigen wollen, und daher ihm wenigſtens ſo viel als ſeinen Verwandten zugedacht habe, auch der nothwendige Unterhalt dem Ueberlebenden ungeſchwächt verbleibe.

9. Es iſt daher dem Ueberlebenden nur die bedingte Antretung der Hinterlaſſenſchaft und gerichtliche Inventur anzurathen.

10. Bei eingegangener Gütergemeinſchaft wird gewöhnlich kein Rückfall feſtgeſetzt, ſondern von den Eheleuten öfters die Uebereinkunft getroffen, wer nach ihrem beiderſeitigen Ableben Erbe ſeyn ſoll. Auch wird nicht immer das beiderſeitige Einbringen beſtimmt. Sollte aber bei Eingehung der Gütergemeinſchaft auch ein Rückfall beſtimmt worden ſeyn, ſo würden die oben bei beſtimmten und unbeſtimmten Einbringen angeführten Entſcheidungen Statt haben, indem immer die Vermuthung eintritt, daß die Ehegatten ſich vielmehr als ihre Verwandten haben begünſtigen wollen, und der Rückfall als keine wahre Erbſchuld anzuſehen iſt.

11. Hinterläßt der Verſtorbene Kinder, ſo fällt der Rückfall hinweg, wenn auch dieſe Clauſel nicht ausdrücklich verabredet worden wäre, ſo wie ein Teſtament durch den Tod eines Nachgebornen rumpirt, oder kraftlos wird. Denn ein ſolcher Ehevertrag ſchließt immer die ſtillſchweigende Bedingung in ſich, wenn nicht zur Zeit, wo ſolcher in Erfüllung gehen ſoll, Kinder vorhanden ſind.

§. 9.

γ) In wiefern der Rückfall widerrufen werden könne?

I. Ueber den Widerruf des Rückfalls ſpricht ſich der Sammler des fürſtl. Kemptiſchen Rechtes dahin aus:

1. Kein Ehegatte könne in der ihm zuſtehenden Diſpoſition über den widerruflichen Rückfall beeinträchtiget werden.

2. Allein es ſey unentſchieden, ob ein Ehegatte auch über einen unwiderruflich bedungenen Rückfall zu disponiren berechtigt ſey. — Es gäbe Umſtände, worin Recht und Billigkeit der freien Dispoſition das Wort zu reden ſcheinen; indeſſen ſcheinen ſolche dem Ehegatten außer dem Falle, daß bei den Heirathspacten niemand im Namen der Inteſtaterben zugegen geweſen, und daß dieſe die Verſchreibung des Rückfalls nicht ſonſt acceptirt hätten, nicht zuzuſtehen, indem die Abſicht der Contrahenten dahin gehe, dem Ehegatten ſelbſt die Befugniß über den unwiderruflich oder unabänderlich bedungenen Rückfall zu disponiren, vertragweiſe zu Gunſten aller Inteſtaterben zu benehmen. a)

II. Der Rückfall wird durch einen Erbfolgevertrag conſtituirt, er muß daher auch nach der Natur eines Erbfolgevertrags beurtheilt werden.

1. Der Regel nach hat es bei dem in dem Ehevertrage beſtimmten Rückfall ſein Verbleiben.

2. Haben ſich die Eheleute gemeinſchaftlich über den Rückfall verabredet, und hat ſich hierbei kein Theil den Widerruf vorbehalten, ſo kann derſelbe nur durch beiderſeitige Einwilligung wieder aufgehoben werden, ſo wie ein Ehe- oder Erbfolge-Vertrag auch nur durch beiderſeitige Einwilligung aufgehoben werden kann.

3. Die Verwandten, worunter immer die nächſten Inteſtaterben des Verſtorbenen zu verſtehen ſind, zu deren Beſten der Rückfall beſtimmt iſt, erhalten der Regel nach kein unwiderrufliches Recht, indem die Eheleute in den Eheverträgen, worin ein Rückfall beſtimmt worden, ſich nicht die Hände haben binden wollen, davon wieder mit beiderſeitiger Einwilligung entweder zum Beſten des überlebenden Theiles oder eines Dritten abzugehen, und jeder Rückfall vielmehr die ſtillſchweigende Clauſel in ſich ſchließt, wenn keine abändernde Verfügung mit beiderſeitiger Bewilligung vor dem Tode des einen oder andern getroffen würde.

4. Es iſt auch im Zweifel anzunehmen, daß die anweſenden und den Ehevertrag mit unterzeichnenden Verwandten, vielmehr als Zeugen als in der Eigenſchaft von Mitcontrahenten, unterſchrieben haben.

a) a. a. O. S. CLX. u. CLXI.

5. Ein unwiderrufliches Recht erhalten die Verwandten erſt dann, wann der Todesfall eintritt, und können ſolches wie der Legatar das ihm angefallene Vermächtniß auf ihre Erben transmittiren. a) Der Rückfall kann daher auf keinen Fall von dem Ueberlebenden widerrufen werden; ſo wenig eine übernommene Verbindlichkeit einſeitig aufgehoben werden kann, und muß daher den Verwandten ſogleich ausbezahlt werden.

6. Ebenſo erhalten die Verwandten ein unwiderrufliches Recht, das ihnen nicht einmal mit beiderſeitiger Einwilligung der Ehegatten benommen werden kann, wenn ſie den ihnen zugedachten Rückfall acceptirt haben, und als wahre Mitcontrahenten anzuſehen ſind. Jedoch können ſie ſolches erſt dann geltend machen, wann der Todesfall des Ehegatten eintritt, der zu ihren Gunſten den Rückfall beſtimmt hat.

7. Die Verwandten des Ueberlebenden können aber von dem Ueberlebenden keinen Rückfall fordern, denn der beſtimmte Rückfall bezieht ſich bloß auf die Verwandten des zuerſt Verſtorbenen und nicht auf die Verwandten des überlebenden Ehegatten; und das übrige Vermögen des Verſtorbenen fällt dem Ueberlebenden zur freien Verfügung anheim.

§. 10.

4) Wirkungen der Ehe.

1. Die Wirkungen der Ehe treten mit der nach geiſtlichem Rechte geſchehenen Trauung ein.

2. Sie ſind: α) die eheherrliche Gewalt des Mannes, β) das Recht der beiden Eheleute auf ihr wechſelſeitiges Vermögen und γ) auf ihre Erbfolge, ſo wie δ) die elterliche Gewalt.

§. 11.

5) Eheherrliche Gewalt.

1. Die perſönlichen Rechte der Ehegatten werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt.

2. Dem Manne ſteht die Verwaltung des Vermögens der Frau, ohne Rückſicht auf beſondere Ehepacten, ſo wie

---

a) L. 3. D. quando dies legati. L. un. C. §. 3. de caducis toll. L. 80. de legatis II. L. 77. §. 4. de legatis III. Hellfeld Jurispr. far. §. 1525 de adquisitione legati.

3. die Vertretung der Frau ohne beſondere Vollmacht vor Gericht zu.

§. 12.

6) Geſetzlicher Güterſtand.

α) Gütergemeinſchaft.

1. Die allgemeine Gütergemeinſchaft iſt im ehemaligen Fürſtl. Kemptiſchen Lande faſt allgemeine Landesobſervanz.

2. Doch ſteht den Brautleuten frei, dieſelbe in ihre Ehepacten auszuſchließen.

3. Die Landesordnung, welche nach römiſchem Rechte deutſche Geſchäfte beurtheilt, hat durch ihre Beſtimmungen in Betreff der Erbfolge und der Wiederverehelichung der Eheleute Art. 91. der deutſchen Gütergemeinſchaft ganz abweichende Grundſätze eingeführt. Bei der Erbfolge der Ehegatten nimmt ſie keine communio pro indiviso, ſondern eine pro diviso an.

4. Die Verordnung v. 25. Sept. 1716 verordnet nach einem Extracte aus der Hofrath Moſeriſchen Relation die Errichtung der Landtafel in specie, die Forderungen der Eheweiber bei Ganten betreffend, dagegen, daß die Heirathsgüter keineswegs privilegirt ſeyn ſollen, es ſey denn, daß dieſerwegen ein ordentliches Protocoll geführt werde, daher denn alle, die ſich dießfalls proſpiciren wollten, in Zeit eines halben Jahres ihre Ehepacten zu Protocoll bringen ſollten, widrigen Fall das eingebrachte Heirathsgut als ein gemein eingeworfenes auf Gewinn und Verluſt gehendes Gut angeſehen, und bei keiner Gant privilegirt, ſondern den Gläubigern zugeſprochen werden ſoll. a) Sie nimmt daher bei nicht protocollirtem Heirathsgute oder nicht errichteten Ehepacten Gütergemeinſchaft an, obgleich ſie ſolche als eine Geſellſchaft auf Verluſt und Gewinn angibt, was ſolche nicht iſt.

5. Wenige Jahre vor 1793 iſt nach Bemerkung des Sammlers in einem ſeiner Art nach wichtigem Falle, (den er hätte abdrucken laſſen ſollen) bei der erſten Inſtanz nach der Landesordnung, bei dem Reviſorio nach der vorgeblichen Obſervanz geſprochen worden. b)

---

a) Die hier angeführte Verordnung konnte nach Bemerkung des Sammlers S. 230 nicht aufgefunden werden. — Samml. fürſtl. Kempt. Verordn. S. 229.

b) ibid. pag. CLIX.

6. Nach dem gegenwärtigen Hypotheken- und Prioritäts-Geſetze hat die Frau bloß einen geſetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek wegen ihres Heirathsgutes, welche nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt wird; außerdem aber bloß ein Vorrecht in der IV. Klaſſe Nr. 3 in Concurrenz mit den in dieſer Klaſſe unter Nr. 4 — 9 ſtehenden Forderungen. a)

Die Gütergemeinſchaft verſchlingt die Vorrechte des Heirathsguts, indem das Prioritäts-Geſetz die Wirkungen der Gütergemeinſchaft nicht aufgehoben hat. — Nur fordert der §. 96 zur gültigen Conſtituirung einer Hypothek bei vorhandener Gütergemeinſchaft die Einwilligung der Frau.

7. Welche Normen ſind daher in judicando zu beobachten?

α) Wo kein getrenntes oder geſondertes Gut vorhanden iſt, da iſt Gütergemeinſchaft vorhanden.

β) Wo ſolches Statt hat, der Güterſtand des gemeinen Rechts, oder der, welchen die Eheleute in ihren Eheverträgen verabredet haben.

γ) Schwer iſt öfters der Güterſtand der wechſelſeitigen Erbfolge von dieſer Gütergemeinſchaft zu unterſcheiden; wo

αα) die Eheleute ihr Vermögen in den Ehepacten mit einander vermiſchen, und der künftigen Erbfolge nur anhangsweiſe gedenken, iſt Gütergemeinſchaft, und nicht wechſelſeitige Erbfolge vorhanden.

ββ) Iſt aber der Vermiſchung des Vermögens nicht ausdrücklich gedacht worden, ſo hat wechſelſeitige Erbfolge Statt.

γγ) In den Ehepacten ſollen daher die Eheleute, wenn ſie die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben wollen, dieſelben entweder ausſchließen, oder wenigſtens der künftigen wechſelſeitigen Erbfolge auf dem Sterbfalle erwähnen.

δδ) Iſt weder das eine noch das andere ausgedrückt, ſo tritt im Zweifel die Vermuthung für die Gütergemeinſchaft ein.

---

a) Hypotheken-Geſetz v. 1. Juni 1822. §. 12 u. 6. §. 21. Prioritäts-Geſ. Kl. IV. n. 5.

δ) Während der Ehe ſind die Wirkungen der Gütergemeinſchaft lediglich nach der Natur der Gütergemeinſchaft zu bemeſſen.

ε) Nach durch den Tod getrennter Ehe treten die anomalen Beſtimmungen der Landesverordnung ein.

ζ) Was die Sicherheit des Heirathsguts betrifft, ſo entſcheiden die im vorhergehenden §. Nr. 6. enthaltenen Beſtimmungen.

§. 13.

β) Wirkungen der Gütergemeinſchaft während der Ehe.

In Rückſicht der Wirkungen der Gütergemeinſchaft während der Ehe, welche die meiſten der übrigen Statutar-Rechte ganz genau beſtimmt haben, hat das Fürſtl. Kemptiſche Recht große Lücken gelaſſen, welche aus der Natur dieſer Gemeinſchaft, der ſchwankenden Obſervanz und dem unter den Rechtsgelehrten in manchen Punkten hierüber noch ſtreitigen deutſchem Rechte auszufüllen ſind. Die Landesordnung ſchweigt hierüber, und handelt bloß davon, wie es nach dem Tode des einen Ehegatten mit der Erbfolge des Ueberlebenden, und bei Wiederverehelichung deſſelben gehalten werden ſoll, und von beſondern Verordnungen iſt außer der v. 25. Sept. 1716, welche den Weibern ihre Vorrechte im Concurſe abſpricht, keine zu finden.

Die Wirkungen der Gütergemeinſchaft während der Ehe beſtehen hiernach

1. in dem **Miteigenthum** des von beiden Theilen in die Ehe gebrachten, und während derſelben wo immer erworbenen Vermögens;

2. in der dem Manne zuſtehenden **Verwaltung** des gemeinſchaftlichen Vermögens;

3. in der gemeinſchaftlichen Haftung für die wechſelſeitigen, während der Ehe contrahirten Schulden des Mannes, und der von der Frau in ihrer Sphäre contrahirten **Schulden**.

4. Was die **vorehelichen Schulden** betrifft, ſo geht die gemeine Meinung dahin, daß auch dieſe der mit dem Schuldner in Gütergemeinſchaft ſtehende Ehegatte tragen müſſe, nach der Rechtsparömie: **die, welche dem Manne trauet, trauet auch deſſen Schulden.**

Danz's Meinung, der dem dadurch verletzten Ehegatten das Recht der Wiedereinſetzung gibt, verdient den Vorzug. Denn

die Gütergemeinſchaft ſetzt α) die Exiſtenz einigen Vermögens und die Conferirung deſſelben voraus, β) beſteht der Endzweck der Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten vorzüglich darin, daß der mit der Ehe und dem gemeinſchaftlichen Leben verknüpfte Aufwand aus den von beiden Theilen zuſammengebrachten Gütern beſtritten werde, woraus folgt, daß die vor der Ehe gemachten Paſſivſchulden nicht aus der allgemeinen Gütergemeinſchaft zu befriedigen ſind. γ) Auch hat die gegentheilige Meinung offenbar die auffallendſte Vervortheilung des andern Ehegatten zur unmittelbaren Folge, indem auf dieſe Weiſe jede verſchuldete Perſon ihren wahren Vermögenszuſtand verbergen, und ſodann nach vollzogener Ehe ihre Gläubiger auf Koſten des andern Gatten befriedigen würde. δ) Daß der eine Ehegatte in Anſehung ſolcher Schulden vorſätzlich einen Betrug geſpielt habe, iſt zur Begründung der Rechtsmittel der Reſtitution nicht nothwendig, ſondern die Verheimlichung allein reicht ſchon hin. a)

5. Sind die ohne Einwilligung der Frau von ihm geſchloſſenen Contracte gültig. b)

6. Jedoch kann ſich die Frau bei gefährlichen leichtſinnigen Contracten des Mannes, für die Zukunft von der Gütergemeinſchaft losſagen,

7. auch bei verſchwenderiſchem oder raſendem, überhaupt der Vermögensverwaltung nicht mehr vorſtehen könnendem Manne darauf antragen, daß ihr die Verwaltung des Vermögens übergeben, oder ein Adminiſtrator aufgeſtellt werde.

8. Veräußerungen kann aber der Mann ohne Einwilligung der Frau ſo wenig, als ein Adminiſtrator oder ein Miteigenthümer ohne Bewilligung des andern Miteigenthümers vornehmen. c)

Dieſer Satz erhält durch das neuere allgemeine Hypotheken-Geſetz vom 1. Juni 1822 ſeine Beſtätigung, welches die Ein-

---

a) Danz a. a. O. §. 602. S. 375. und §. 606. S. 413—417. Gottfr. Ludwig Winkler über das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die eheliche Gütergemeinſchaft. Leipzig 1797. S. 8—37.

b) Lange, Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. 7. §. 4. Danz, Handbuch des heutigen deutſchen Privatrechts, nach dem Syſteme des Hrn. Hofraths Runde. B. VI. §. 606. S. 406—409 und die daſelbſt S. 407. not. t. angeführten Schriftſtellen.

c) Lange a. a. O. Hauptſt. 7. §. 5. S. 168.

willigung der Frau, wo Gütergemeinſchaft Statt hat, in die auf das zur Gütergemeinſchaft gehörige Gut zu conſtituirende Hypothek des Mannes fordert. a) Gilt eine ohne Bewilligung der Frau conſtituirte Hypothek des Mannes nicht, ſo gilt um deſto weniger eine Gutsveräußerung, und erhält der Schluß a minori ad majus ſeine vollkommene Rechtfertigung.

Gegentheiliger Meinung iſt Danz, welcher die Veräußerung auch ohne Einwilligung der Frau dem Manne zuſpricht, indem ihm das Recht, Contracte zu ſchließen und Schulden zu machen, zuſtehe, welche zuletzt doch, wenn keine andern Mittel jene zu erfüllen, oder dieſe zu befriedigen vorhanden ſeyen, nothwendig die Veräußerung herbeiführten. b) Allein deſſen ungeachtet iſt α) in mehreren Statutar-Rechten dem Manne die Verpfändung und Veräußerung ohne Einwilligung der Frau nicht erlaubt. β) Das dem Mann als Haupt der Familie zuſtehende Verwaltungsrecht, ſein Gewerbe und der allgemeine Credit fordern, daß dem Manne freiere Hände als der Frau in Schließung von Contracten gelaſſen werden. Denn nicht ſo leicht wird ein Mann ohne gehörige Verpfändung eine ſolche Schuldenlaſt contrahiren können, welche zur nothwendigen Gutsveräußerung führt. γ) Und tritt keine nothwendige Gutsveräußerung ein, ſo liegt es doch in der Natur des Miteigenthums und der Gütergemeinſchaft, daß auch die Frau in eine Handlung miteinwillige, welche ſo nachtheilige Folgen für das Hausweſen haben kann. δ) Auch werden dadurch manche übereilte Veräußerungen verhindert, wozu öfters der Mann durch liſtige und zudringliche Ueberredungen verleitet wird. Ueberdieß kann bei wichtigen Gründen die verſagte Einwilligung der Frau ſupplirt werden. ε) Gibt Danz ſelbſt zu, daß dann, wenn eine von dem Manne beabſichtigte Veräußerung der Gütergemeinſchaft offenbar nachtheilig ſey, der Frau die Befugniß nicht abgeſprochen werden könne, Proteſtation bei dem zuſtändigen Richter einzulegen, und dadurch das Vorhaben des Ehemannes zu vereiteln, nimmt aber der Frau dieſes Recht wieder, wenn der Vertrag bereits zu Stande gebracht worden ſey, indem das einmal erworbene Recht des Dritten nicht gekränkt werden könne. Allein hierdurch ſind die oben aufgeſtellten Gründe nicht widerlegt, und damit iſt der Frau nicht gedient,

---

a) Hypothekengeſetz v. 1. Juni 1822. §. 96.

b) Danz a. a. O. S. 407 — 409.

indem meiſtens ſolche Verträge hinter dem Rücken der Frau abgeſchloſſen werden, und der Satz eintritt, melius est, rem sartam tectamque servare, quam vulnerata causa remedium quaerere. Bei dem Streite der Rechtsgelehrten hierüber, räth Danz den Contrahenten ſelbſt an, bei bedeutenden Veräußerungen die Einwilligung der Frau einzuholen. a)

9. Daß die Frau, wenn ſie in die Veräußerung entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingewilligt hat, die Veräußerung nicht anfechten könne, iſt an und für ſich klar. Allein binnen welcher Zeit ſie das veräußerte Gut zurückfordern müſſe, hierüber herrſcht eine Lücke, welche mehrere Statutar-Rechte ausgefüllt, und zur Sicherheit des Eigenthums eine abgekürzte Friſt von 4 oder 6 Wochen feſtgeſetzt haben. Wo es an dieſer fehlt, kann die Frau die Gutsveräußerung des Mannes zu jeder Zeit anfechten, ſowie der Gutsherr ſolche zu jeder Zeit anfechten kann. Eine ſolche Veräußerung iſt nichtig, und kann daher binnen 30 Jahren angefochten werden. Die Praescriptio longi temporis unter Anweſenden von 10, und Abweſenden von 20 Jahren, hat nicht Statt, weil es an dem justo titulo fehlt. Auch iſt die Frau die Verpfändung nie anzuerkennen ſchuldig, nnd kann ihr die Einrede der mangelnden Einwilligung entgegen ſetzen. Die Verjährung hat nach der Bayeriſchen Gerichtsordnung nur gegen jene Einreden Statt, welche auch klagweis hätten angebracht werden können. b)

10. Wenn auch dem Manne die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens zuſteht, ſo iſt die Frau doch nicht gänzlich davon ausgeſchloſſen. Sie kann alles, was in die Verwaltung des Hausweſens einſchlägt, beſonders, was die Koſt und Kleidung betrifft, beſorgen, und α) Schulden, welche ſie deßhalb contrahirt hat, β) Schulden, in die der Mann gewilligt hat, γ) Gewerbſchulden, wenn die Frau mit Wiſſen ganz, oder zum Theile deſſen Gewerbe führt, δ) Contracte, welche zum Beſten des Hausweſens gereichen, kann der Mann nicht anfechten.

11. Schenkungen ſind weder dem Manne, noch der Frau erlaubt, außer in ſoweit ſie zu den remuneratoriſchen gehören, oder nach den Vermögensumſtänden der Ehegatten ganz unbeträchtlich ſind.

---

a) Danz a. a. O. S. 428 und 429. not. aa.
b) Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 10.

12. Einſeitig von dem Manne oder der Frau geleiſtete Bürgſchaften können dem andern Ehegatten nicht präjudiciren. a)

13. Wo die allgemeine deutſche Gütergemeinſchaft Statt hat, nach welcher die beiden Ehegatten nur eine moraliſche Perſon ausmachen, und der Ueberlebende das ihm ungetheilt zuſtehende Miteigenthum nach dem Tode des andern in ſeiner Perſon conſolidirt, und hiermit das ganze früherhin gemeinſchaftliche Vermögen erhält, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern eine letztwillige Verfügung treffen.

Da aber nach dem Fürſtl. Kemptiſchen Rechte keine Gütergemeinſchaft pro indiviso, ſondern nur eine pro diviso Statt hat, und die Landesordnung nur auf den Fall, wenn eines der Eheleute ohne Geſchäft und ohne Kinder verſtirbt, wie es mit der Erbfolge gehalten werden ſoll, verfüget: ſo halte ich dafür, daß die in Fürſtlich Kemptiſcher Gütergemeinſchaft befindlichen Eheleute, jedoch nur in Betreff der ihnen an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zuſtehenden Hälfte, zu teſtiren befugt ſeyen.

§. 14.

III. Elterliche Gewalt.

1) Väterliche Gewalt über die Perſon und das Vermögen der Kinder.

1. Die Gränzen der väterlichen Gewalt ſowohl über die Perſon als über das Vermögen der Kinder ſind nach dem gemeinen Rechte zn beurtheilen, indem das Kemptiſche Recht hierüber keine beſondere Beſtimmungen enthält.

2. Dem Vater ſteht weder das Eigenthum noch die Nutznießung über das den Kindern von ihren Geſchwiſtern zugefallene Vermögen zu. Die Landesordnung iſt Art. 89 hierin dem gemeinen Rechte gefolgt, und hat dieſes Vermögen zu dem peculium irregulare der Kinder gerechnet. b)

§. 15.

2) Mütterliche Rechte über die Kinder.

1. Der Mutter ſteht bloß die elterliche Gewalt über die Kinder zu.

---

a) Danz a. a. O. S. 412—413.

b) Nov. 118. Cap. 2.

2. Auch ſind die Rechte zwiſchen ihr und dem Vater bei der Wiederverehelichung (§. 20 u. 21) nach der Landesordnung verſchieden.

§. 16.

3) Erwerb der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird α) durch rechtmäßige Ehe, β) durch Legitimirung der unehelichen Kinder, γ) durch die im Kemptiſchen Lande ſo gewöhnliche Adoption oder Annahme an Kindesſtatt erworben. Durch dieſe Annahme ſucht man oft das Anfall= oder Retractrecht zu verhindern, und das Gut der Perſon, der man es vorzüglich gönnt, und von der man ſich eine freundſchaftliche Pflege verſpricht, zuzuwenden.

§. 17.

IV. Rechte nach dem Tode des einen Ehegatten. — Witttibſtand.

1) Bei nicht vorhandenen Kindern.

Wenn Mann und Weib, wie die Fürſtlich Erhardiſche Landesordnung ſagt, ſich mit ihren Leib und Gütern ohne beider Vorgeding ehelich verbunden, und nach alter Gewohnheit, ihr beides zuſammen gebrachtes Hab und Gut zu ihrer gemeinen Nothdurft und Haushaltung ſämmtlich mit einander genießen, und eines von ihnen vor dem andern ohne Geſchäft und ohne eheliche Leibeserben verſtirbt, ſo ſteht

1. dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung des ſämmtlichen, gemeinſchaftlichen Vermögens nach Nothdurft und Gefallen, doch ohne unnöthige und merkliche Schmälerung, zu.
2. Nach dem Tode des Ueberlebenden wird dagegen das Vermögen in zwei Theile getheilt, wovon den einen die Verwandten des Mannes, den andern die Verwandten der Frau erhalten. a)
3. Hat ihm dagegen der Verſtorbene das ganze Vermögen verheirathet, ſo fällt dieſe Verordnung weg, und er erhält das ganze Vermögen. Denn hier iſt, wie die Landesordnung ſagt, ein beiderſeitiger Vorbeding vorhanden.

---

a) Fürſtl. Erhardiſche Landesordnung Art. 91, von der Eheleuten Erbſchaft.

§. 18.

2) Bei vorhandenen Kindern.

Sind Kinder vorhanden, ſo behält der Ueberlebende

1. die Nutznießung des ſämmtlichen Vermögens.
2. Nur ſind der Frau zwei Träger beizuordnen, ohne deren Rath ſie nichts vorzunehmen, und mit denen ſie Rechnung zu legen hat. a)

§. 19.

V. Wiederverehelichung.

Bei Schreitung zur zweiten Ehe oder Wiederverehelichung iſt:

1. zu unterſcheiden, ob Kinder, oder keine vorhanden ſind.
2. Den Kindern ſind Vormünder zu beſtellen.
3. Treten verſchiedene Beſtimmungen ein, wenn α) die Frau vor dem Manne, oder β) der Mann vor der Frau verſtirbt.
4. Auch iſt die Einkindſchaft nicht unbekannt, die ſich in Ermangelung anderer Beſtimmungen lediglich nach den Grundſätzen des deutſchen Privatrechts und der ſchwankenden Obſervanz regulirt.

§. 20.

1) Wenn keine Kinder vorhanden ſind.

In dem Falle, wo keine Kinder vorhanden ſind, hört

1. die dem verwittibten Theile zuſtehende Nutznießung (§. 17.) auf.
2. Behält nach dem Art. 91 der Landesordnung der zur Wiederverehelichung ſchreitende Theil
   α) ſein zugebrachtes Hab und Gut
   β) und was ihm ſonſt vermacht worden.
   γ) Hat er aber dem verſtorbenen Ehegatten nichts zugebracht oder iſt ihm nichts vermacht worden, ſoll ihm $\frac{1}{3}$ an deſſen Verlaſſenſchaft eigenthümlich zuſtehen, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber von dem nächſten Blutsverwandten des Verſtorbenen nach der Erbfolgordnung verabfolgt werden.

---

a) Landesordnung Art. 86. Fürſtl. Kemptiſche Regierungs-Verordnung v. 24. Febr. 1744. u. Erläuterung derſelben v. 20. März 1744.

§. 21.

Nähere Erklärung.

1. Da in dieſer Verordnung von zugebrachtem Hab und Gut die Rede iſt, ſo ſpricht dieſelbe offenbar von einem getrennten Vermögen, mit welchem die Gütergemeinſchaft nicht beſtehen kann, und iſt daher nur auf den Fall paſſend, wo keine Gütergemeinſchaft Statt hat. Es erhellt dieſes um deſto mehr, da die nächſten Verwandten nach der mit dem gemeinen Rechte übereinſtimmenden Erbfolgordnung ſuccediren ſollen, welche die der Gütergemeinſchaft nicht kennt.

2. Hat dagegen die Gütergemeinſchaft Statt, und haben die Eheleute ſich zugleich die ganze Erbſchaft zugedacht, oder beſteht ein wechſelſeitiger Erbfolgevertrag unter denſelben, nach welchem der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen erhalten ſoll, ſo fällt wie bereits §. 17. erwähnt worden, dieſe Verfügung der Landesordnung hinweg, der zur Wiederverehelichung ſchreitende Theil behält das ganze Vermögen, und hat den Verwandten des Verſtorbenen nichts zu verabfolgen.

3. Iſt aber bloß Gütergemeinſchaft vorhanden, ohne daß dem Ueberlebenden die ganze Erbſchaft zugedacht wurde, ſo hat der ſich Wiederverehelichende den Verwandten des Verſtorbenen α) bloß die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens hinauszugeben β) und behält überdieß das, was ihm der Verſtorbene noch beſonders vermacht hat.

Denn α) die Landesverordnung hat, wie bereits gezeigt wurde, bei vorhandener Gütergemeinſchaft keine Anwendung. β) Tritt nach eben dieſer Verordnung die Gütergemeinſchaft pro diviso ein. (§. 12.) γ) Hat die Gütergemeinſchaft pro diviso Statt, ſo kann auch der Verſtorbene über dieſe Hälfte entweder ganz oder zum Theile zu Gunſten ſeines Ehegatten oder eines Dritten disponiren. Die eine Hälfte des Vermögens erhält der Ueberlebende jure proprio, das ihm von dem Verſtorbenen Zugedachte vermöge letztwilliger Verfügung. δ) Auch ließe ſich nicht erklären, warum der in Gütergemeinſchaft geſtandene, ſich wieder verheirathende Ehegatte härter, als der im Wittibſtand verbleibende Ehegatte behandelt werden ſollte, da bei Verwandten die Rückſichten wegfallen, welche bei erſtehelichen Kindern Statt haben. ε) Ganz anders geſtalten ſich die Verhältniſſe, wenn keine Gütergemeinſchaft eintritt, ein Fall, von welchem bloß die

Landesordnung ſpricht, wo ſolche dem Ueberlebenden ſein Eingebrachtes, und das, was ihm der Verſtorbene hinterließ, herausziehen läßt, und im Falle, wo er nichts zugebracht hat, oder ihm nichts vermacht worden iſt, ein Drittel von der Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen als ſtatutariſche Portion zutheilt.

§. 22.

2) Wenn Kinder vorhanden ſind.

α) Wenn der Vater zur zweiten Ehe ſchreitet.

Stirbt die Ehegattin zuerſt, ſo hat der überlebende Ehegatte, ſelbſt wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet,

1. die Nutznießung des vorhandenen Habes und Gutes ſeines Eheweibs, jedoch
2. mit der Verbindlichkeit, daß α) die vorhandenen Kinder ihrem Stande gemäß erzogen und verſorgt werden, und β) die Eigenſchaft des mütterlichen Vermögens den Kindern ungeſchmälert verbleibe.. (Landesverordnung Art. 91.)

§. 23.

β) Wenn die Mutter zur zweiten Ehe ſchreitet.

Schreitet die Wittwe zur zweiten Ehe, (oder will ſie nicht bei den Kindern verbleiben,) ſo ſoll derſelben

1. ihr zugebrachtes Hab und Gut, und
2. was ihr ordentlicher Weiſe ſonſt vermacht oder verſchrieben worden,
3. ſodann von dem gemeinen liegenden und fahrenden väterlichen Vermögen ein Kindstheil zur gänzlichen Auslosung zugetheilt worden. (Landesverordnung Art. 91.)

Nach Kemptiſchen Rechte hört 1. die Gütergemeinſchaft bei der Wiederverehelichung auf. 2. Die Landesverordnung ſetzt hierbei voraus, daß das Vater- und Muttergut ausgemittelt werden könne. In dieſem Falle hat es bei den obigen Beſtimmungen ſein Bewenden. Die Mutter zieht ihr Eingebrachtes, das, was ihr von dem Verſtorbenen vermacht oder verſchrieben worden, heraus und erhält an dem Vermögen des Verſtorbenen einen Kindstheil, ſo wie der Vater ſein Vermögen herauszieht, und den Kindern das Muttergut auszeigt. Auch das Bambergiſche Landrecht ſetzt die Herausgabe des Vermögens des Verſtorbenen an die erſtehelichen Kinder unter die Abfindungsarten mit den

erſtehelichen Kindern. a) — 3. Kann aber weder das Vater- noch das Muttergut ausgemittelt werden, ſo hat entweder die Einkindſchaft oder die Grundtheilung Statt, nach welcher der überlebende, ſich wieder verehelichende Theil, einen bloßen Kindstheil erhält, und wobei bloß der Vater die Nutznießung über den den erſtehelichen Kindern zufallenden Erbtheil behält.

§. 24.

3) Verluſt des von den verſtorbenen Geſchwiſtern ererbten Vater- oder Muttergutes.

Der zur 2ten Ehe ſchreitende Ehegatte verliert überdieß dasjenige, was er von dem Vater- oder Muttergute ſeiner früher verſtorbenen erſtehelichen Kindern ererbt hat, und ſolches fällt den übrigen noch vorhandenen erſtehelichen Kindern, jedoch erſt nach dem Tode des zur 2ten Ehe ſchreitenden Ehetheiles, zu. b)

§. 25.

δ) Einkindſchaft.

αα) Erbfolge der Eheleute und angeheiratheten Kinder.

I. Bei der vertragmäßigen Erbfolge der Eheleute und der in Einkindſchaft ſtehenden Stiefeltern und Stiefkinder geben die hierüber errichteten gerichtlichen Verträge den Ausſchlag.

II. Wo die hierüber errichteten Verträge ſchweigen, müſſen die Statuten und die Obſervanz, und in Ermanglung dieſer, das gemeine deutſche Recht, die Natur der Gütergemeinſchaft und der Einkindſchaft den Ausſchlag geben.

Das Fürſtlich Kemptiſche Recht hat hierüber keine Beſtimmungen. In einem beſondern Anhang zu den Schwäbiſchen Rechten habe ich daher die Rechtsnormen und Beſtimmungen angegeben, welche bei den hierüber entſtehenden Rechtsfragen in Ermanglung beſonderer Beſtimmungen der Statuten und Obſervanz zu beobachten ſind. Indem ich hierauf verweiſe, mögen lediglich folgende Bemerkungen genügen.

1. Durch die Einkindſchaft wird zwiſchen den erſtehelichen, von beiden Theilen oder dem einen Theile in die Ehe gebrachten und in dieſer erzeugten Kinder, und den zuſammenheirathenden Eltern das wechſelſeitige Erbrecht auf das in die Ehe von beiden eingebrachte gemeinſchaftliche Vermögen begründet, und

---

a) M. ſ. Band I. §. 638. S. 378 der Darſtellung ſämmtlicher Rechte des Königreichs.

b) Landesordn. Art. 89.

2. ſetzt der überlebende Theil die Einkindſchaft mit den Kindern bis zur Verrückung des Wittwenſtuhls fort.

§. 26.

ββ) Erbfolge in dem den vereinkindſchafteten Kindern angefallenen Vermögen.

In Hinſicht der beiden Fragen:

1. Ob bei Einkindſchaften in Ermanglung einer vertragmäßigen ausdrücklichen Beſtimmung, die einigen in der Einkindſchaft ſtehenden Kindern zufallende Erbſchaft zum allgemeinen eingeworfenen Vermögen falle, oder den hierzu berechtigten Kindern verbleibe?
2. Ob mehrere in Einkindſchaft ſtehende zweibändige Geſchwiſter ſich allein mit Ausſchluß der übrigen Kinder und des Stiefvaters oder der Stiefmutter beerben?

hat ſich die Obſervanz für die Negative erklärt. Dem Sammler des Fürſtlich Kemptiſchen Rechts ſcheint die Natur der Gütergemeinſchaft mit der Obſervanz in Widerſpruch zu ſtehen. a) Allein die Natur der Gütergemeinſchaft iſt der Obſervanz nicht zuwider. Denn ad 1. die den Kindern zugefallene Erbſchaft iſt kein Gegenſtand des gemeinſchaftlich eingeworfenen Vermögens, und ſomit auch nicht ein Gegenſtand der Einkindſchaft. Ad 2. Begründet die Einkindſchaft keine Verwandtſchaftsrechte, hiermit auch kein Erbrecht, und iſt das gemeinſchaftliche Vermögen bloß ein Gegenſtand des wechſelſeitigen Erbrechts. b)

§. 27.

γγ) Diſpoſition der Stiefeltern bis auf den Pflichttheil und Enterbung der angeheiratheten Kinder.

Der Sammler des Fürſtlich Kemptiſchen Rechtes ſagt, daß über die Frage: ob die Stiefeltern ihre in Einkindſchaft ſtehende Stiefkinder bis auf den Pflichttheil einzuſetzen, oder in den dazu geeigneten Fällen gleich den wahren Eltern ganz zu enterben befugt ſeyen, durch die Landesverordnungen nichts beſtimmt ſey. Offenbar ſind ſolche hierzu nicht befugt, worüber der erwähnte Anhang die Beweiſe enthält.

---

a) Samml. der Fürſtl. Kempt. Verordn. S. CLIX.

b) Man ſehe den oben §. 25. N. II. erwähnten Anh. über die Einkindſchaft.

Tit. II.

Letztwillige Verfügungen.

§. 28.

1) Errichtung derſelben.

α) Feierlichkeiten.

In Betreff der letztwilligen Verfügungen enthält die Landesordnung Art. 82. und die Verordnung vom 11. Dec. 1769 die erforderlichen Beſtimmungen.

I. Nach der Landesordnung ſoll kein Teſtament, Codicill, letzter Wille und Geſchäft, welchen Namen ſie auch haben mögen, auch Schenkung von Todeswegen oder unter den Lebendigen, ſo ohne fürſtliches Vorwiſſen und Vergünſtigung errichtet, und nicht in der Kanzlei unter Fürſtlich und des Landvogts und Landmanns Inſiegeln verfertiget wird, auch wo hierzu nicht 5, oder wenigſtens 3 redliche, unverläumdte glaubhaftige Mannsperſonen als Zeugen, welche Sr. Hochfürſtl. Gnaden mit Obrigkeit verwandt, nicht gezogen, noch die teſtirende Perſon ſelbſt berufen worden, kräftig und gültig ſeyn, ſondern ſollen die nächſten Sippfreunde zu dem verlaſſenen Gut ihren Zutritt als Erben haben.

II. Nach der Verordnung vom 11. Dec. 1769 ſoll allen und jeden, welche weder von Natur, noch den Rechten nach hiervon nicht ausgeſchloſſen ſind,

1. nach alter Art und Form zu teſtiren unbenommen ſeyn, und denſelben
2. zugleich freiſtehen, ihre letzte Willensmeinung, ſie möge nun in einem Teſtament, Codicill, Schenkung von Todeswegen, oder anderm Vermächtniß beſtehen, außergerichtlich, α) vor ihren Seelſorgern und noch einem, oder β) vor ſonſtig andern zwei oder drei Zeugen, mündlich oder in einer verſchloſſenen Schrift, jedoch mit dem Vermelden, daß in ſolcher ihr letzter Wille enthalten ſey, zu veroffenbaren und an Tag zu geben, γ) wenn nur ſodann die letzte Willens-Diſpoſition, αα) wo es ſeyn kann, noch bei Lebzeiten, ββ) da aber dieſes nicht möglich, ſogleich nach deſſen Ableben innerhalb 24 Stunden dem Gericht und Amt überbracht, und daſelbſt zu den gerichtlichen Acten gebracht wird, und

3. außerdem ſollen alle dergleichen letztwillige Verfügungen nichtig ſeyn.

§. 29.

β) Von Hinterlegung der Teſtamente.

Wenn ein ſchriftliches Teſtament α) von dem Erblaſſer ſelbſt oder β) von den hierzu erbetenen 2 Zeugen bei Amt deponirt wird, ſo iſt ſolches

1. in dem Pflegamts=Protocolle zu bemerken,
2. ſofort das Teſtament ſelbſt in den Depoſitenkaſten mit der erforderlichen Regiſtratur zu hinterlegen, und
3. einen Legſchein auszuſtellen.
4. Bei den Zeugen wird überdieß noch der Name derſelben, ſammt andern zur Sache dienenden Umſtänden, vorzüglich die Stunde der Abſendung und der Erſcheinung bei Amte, genau eingetragen. a)

§. 30.

γ) Gerichtliche Errichtung der Teſtamente.

Wenn jemand bei Gericht, oder in ſeinem eigenen Hauſe in Gegenwart einer Gerichtsperſon eine mündliche letzte Verordnung errichtet, oder ſolche durch zwei legale Zeugen bei Amt anzeigen läßt, ſo muß ſolche mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit zu Protocoll genommen werden. b)

§. 31.

δ) Beſetzung des Gerichts.

Wie das Gericht beſetzt ſeyn ſoll, hierüber iſt in den Fürſtlich Kemptiſchen Geſetzen nichts feſtgeſetzt. Indeſſen, ſagt der Sammler, rathe die Klugheit hierzu, und wenn es thunlich und der Erblaſſer es zulaſſe, den Amtsſchreiber, oder in deſſen Ermanglung eines oder zwei Zeugen zuzuziehen. c)

Eigentlich iſt 1. dem Gerichts=Vorſtande das Teſtament zu übergeben, der über die Uebergabe ein Protocoll aufzunehmen und eine Beſcheinigung auszuſtellen hat. 2. Auch iſt ſich, wenn einer vor einer Deputation teſtiren will, eine Deputation von dem Gerichtsvorſtande zu erbitten, der ſich mit einem vereideten

---

a) Sammlung der Fürſtlich Kempt. Verordn. §. 76. S. LXXI.
b) Ibidem §. 77.
c) Ibid. §. 78. p. LXXII.

Actuar zu dem Teſtirer zu begeben und das Teſtament aufzunehmen hat, oder eine andere Gerichtsperſon mit einem Actuar dazu beauftragen kann. 3. Gleiches hat bei der gerichtlichen Aufnahme eines Teſtamentes zu geſchehen. Zur Form eines gerichtlich aufzunehmenden Teſtamentes gehört nicht mehr, als überhaupt zur Aufnahme eines gerichtlichen Protocolls nöthig iſt. a)

§. 32.

2) Teſtamente der Eltern unter Kindern.

Von dieſen Feierlichkeiten ſind die ſchon nach dem gemeinen Rechte privilegirten Teſtamente der Eltern unter den Kindern entbunden b), und wurde deshalb das Adalbert Eckartiſche Teſtament unter ſeinen Kindern ungeachtet nicht geſchehener Inſinuirung für gültig erkannt. c)

§. 33.

3) Teſtamentseröffnung.

Die Teſtaments-Eröffnung iſt in Gegenwart der Inteſtat- und eingeſetzten Erben und Legatarien, wenn dieſe ſchon gerichtlich bekannt, vorzunehmen, und die Erklärung der hierbei betheiligten Parteien abzufordern. d)

Tit. III.

Inteſtaterbfolge.

§. 34.

A. Aus vormundſchaftlichem Verhältniſſe.

I. Klaſſe. Deſcendenten.

1) Eheliche.

Bei ungültigem, unkräftig gewordenem Teſtamente, oder deſtituirter Erbſchaft, hat die Inteſtaterbfolge Statt.

Die Succeſſions-Ordnung iſt in der Kemptiſchen Landes-Ordnung enthalten, welche ſich Artikel 87—90 faſt ganz nach gemeinem Rechte richtet.

---

a) Glück's Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Theil 34. §. 1411. S. 217.

b) Verordnung v. 11. Dec. 1769.

c) Rggsverordn. v. 5. Dec. 1791 und ein höchſtes Reſcr. v. 16. des näml. Mts. und Jrs.

d) Samml. der Fürſtl. Kempt. Verordn. §. 79. S. LXXII.

1. Die erſte Reihe trifft die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Deſcendenten.

2. Söhne und Töchter erben gleichheitlich nach Köpfen.

3. Enkel und Urenkel in Concurrenz mit Söhnen und Töchtern an ihres Vaters oder Mutter Stelle. (Art. 88.)

4. Ueber den Fall, wo Enkel ohne Concurrenz mit Söhnen und Töchtern, vorhanden ſind, ſchweigt die Landesordnung. Es tritt daher das gemeine Recht ein, nach welchem bei der Deſcendentenfolge die Enkel und Urenkel nach Stämmen in die Stelle ihres Vaters oder Großvaters ſuccediren. a)

5. Die Kinder ſuccediren vermöge eigenen und nicht vermöge Repräſentations-Rechts. Die successio in locum alterius kann auch, wie bei der Subſtitution, ohne Repräſentations-Recht Statt finden. Die successio in stirpes bezeichnet nur den modum, keineswegs aber den Grund der Succeſſion. α) Enkel können daher ihre Großeltern auch dann beerben, wenn ſie auch nicht Erben ihrer Eltern geworden ſind. β) Auch ſchadet ihnen die Verzichtleiſtung ihrer Eltern auf die großelterliche Succeſſion nichts. b)

6. Kinder aus verſchiedenen Ehen ſuccediren bloß ihren gemeinſchaftlichen Eltern; c)

7. vereinkindſchaftete vermöge des Einkindſchafts-Vertrags ohne Unterſchied. d)

§. 35.

α) Voraus der Söhne und Töchter.

1. Den Söhnen gebühren nach alter Gewohnheit der Grafſchaft Kempten, wie ſich die Landesordnung Art. 88 ausdrücket, der Harniſch, Waffen, Büchſen, Wehre, Bücher, väterliche Kleinodien und Ringe;

2. den Töchtern die mütterlichen Kleider, Geſchmeide und Gebänd nebſt Bettzeug zum Voraus.

---

a) §. 6. et ult. I. de hered. quae ab intestato deferuntur. Nov. 118. Cap. 1. Nepotes in sui paccatis locum succedunt. Koch successio intestato civ. §. 23. et 24. et statuarium IV. Glück's Inteſtaterbfolge. §. 100.

b) Glück's Inteſtaterbfolge §. 100. S. 296—297.

c) Idem §. 101. S. 297.

d) Ibidem. Voet. Comm. ad Pand. Tit. ad SCtum Tertullianum §. 6. Rind in Quaest. fol. Tom. III. Cap. 5. p. 66. Jo. Som. Fr. Böhmer de nepotibus avo jure proprio succed. §. 14.

§. 36.

β) Vorzug der Söhne in Hinſicht der liegenden Güter.

1. Bei Theilungen ſollen den Söhnen die liegenden Güter nach der Landesordnung Art. 92 vor den Töchtern verbleiben, und letztere ſich mit fahrender Habe oder Geld abfinden zu laſſen gehalten ſeyn.

2. Können ſich dieſelben über den Werth der Güter nicht vergleichen, ſo hat gerichtliche Schätzung Statt, nach welcher den Söhnen, ſo wie den Töchtern ihr gebührender Theil, dieſen ſo viel als jenen zuſtehen ſoll.

3. Auch an fahrender Habe ſoll den Töchtern der ihnen gebührende Theil zugetheilt werden. (Art. 92.)

4. Nach gegenwärtiger Obſervanz ſind die liegenden Güter ganz untheilbar. Es müſſen ſich alſo nicht nur die Töchter, ſondern auch die Söhne von dem Gut übernehmenden Bruder mit barem Gelde auslöſen laſſen. a)

§. 37.

2) Auſſereheliche Kinder.

α) Aus nicht verdammtem Beiſchlafe.

αα) Spurii et vulgo quaesiti.

Zu den außerehelichen und aus nicht verdammten Beiſchlafe gerechneten Kinder gehören 1. die aus einem Stuprum, 2. mit einer Hure, und 3. im Concubinat erzeugten Kinder.

1. Aus einem Stuprum, den mit einer ledigen honneten Perſon gepflogenen Beiſchlaf erzeugte Kinder, spurii, ſo wie mit einer Perſon, welche ſich ohne Wahl einem jeden Preis gibt, erzeugte Kinder, vulgo quaesiti, Hurenkinder, ſuccediren bloß der Mutter und den mütterlichen Großeltern, wie eheliche Kinder, es mögen nun eheliche Kinder vorhanden ſeyn oder nicht. b)

---

a) Samml. der Fürſtl. Kempt. Verordn. S. 327. not. m.

b) Hurenkindern räumen einige Rechtsgelehrte dieſes Erbrecht ein, und den aus einem Stuprum erzeugten Kindern ſprechen ſie dieſes Recht ab, weil Hurerei nach römiſchem Rechte erlaubt, Stuprum verboten geweſen ſey. Allein nirgends iſt α) ein Geſetz vorhanden, welches die spurios von der mütterlichen Erbſchaft ausſchließt. β) Der Ausdruck vulgo quaesiti begreift auch die spurios. γ) Ge-

2. Einer matri illustri, der Frau eines Senators vom erſten Range, ſuccedirten ſie nach römiſchem Rechte nur dann, wenn keine eheliche Kinder vorhanden waren. a)

3. Dem Vater ſuccediren die spurii und vulgo quaesiti nicht, wenn man auch den Vater der letztern weiß, weil ſie in geſetzlicher Rückſicht gar keinen Vater haben.

4. Jedoch müſſen ihnen die Alimente aus der Erbſchaft des außerehelichen Vaters gereicht werden.

§. 38.

ββ) Im Concubinate erzeugte Kinder.

1. Die aus einer Concubine, einer freien und ledigen Perſon, erzeugten Kinder, liberi naturales erbten nach römiſchem Rechte die Mutter und die mütterlichen Aſcendenten gleich ehelichen Kindern, es mochten nun eheliche Kinder vorhanden ſeyn oder nicht.

2. Aus der väterlichen Verlaſſenſchaft erhielten ſolche Kinder mit ihrer Mutter in Ermanglung einer Ehefrau oder ehelichen Kinder den ſechſten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft. b)

3. Nur mußte der Vater zur Zeit ihrer Geburt nicht verheirathet geweſen ſeyn, nur mit einer einzigen Concubine, denn mehrere waren verboten, und mit einer ledigen und einer ſolchen Perſon gelebt haben, welche eine Concubine ſeyn durfte.

4. Nach deutſchem Rechte iſt der Concubinat verboten.

§. 39.

γγ) Was in Rückſicht des Sextans der väterlichen Verlaſſenſchaft gegenwärtig Rechtens.

1. Die Verordnung des römiſchen Rechts, vermöge welchen die natürlichen, d. i. die aus einer Concubine erzeugten Kinder in dem Falle, wo der Vater weder eine legitime Deſcendenz noch eine rechtmäßige Ehefrau hinterläßt, den ſechſten Theil des väterlichen Nachlaſſes zugleich mit ihrer Mutter erben, wendet die Praxis auch auf die aus einem Stu-

ſchieht in den L. 5. C. ad SCt. Orphitianum der Spuriorum ausdrücklich Erwähnung. Glück a. a. O. §. 107. S. 325 u. 326.

a) L. 5. C. ad SCt. Orphitianum. Im römiſchen Sinne gibt es keine matris illustris mehr.

b) Nov. 118. Cap. 5.

prum erzeugten Kinder an a), da das canoniſche Recht zwiſchen denſelben keinen Unterſchied gemacht, vielmehr ſolche, beſonders in Betreff der Legitimation und Alimentation einander gleichgeſetzt hat, b) und wenn auch die Reichspolizey = Ordnung v. J. 1530. Tit. 33, 1548 Tit. 25 und 1577 Tit. 77 den Concubinat verboten hat, dieſe Verordnung des Römiſchen Rechts c) ſich nicht bloß auf das Erlaubtſeyn desſelben, ſondern auch auf die Billigkeit die ratio humanitatis gründet, welche auch bei den spuriis und vulgo quaesitis, wenn man nur der Paternität auſſer Zweifel iſt, Statt hat. d)

2. Die Frage, ob auch die *außereheliche Mutter an dieſem Sechstel* mittheile, hat die Leipziger Juriſtenfacultät im J. 1648 zu Gunſten derſelben entſchieden. e) *Biener* dagegen verneint, weil Niemand aus einer unerlaubten verbotenen Handlung einen Vortheil ziehen könne f). *Allein* das Erbfolgerecht einer Concubine iſt weder durch ein ausdrückliches Geſetz aufgehoben, noch ſchließt das Verbot des außerehelichen Beiſchlafs eine Aufhebung desſelben in ſich. Da eine Concubine heutiges Tags ſo gut wie eine andere geſchwächte Weibsperſon rechtliche Genugthuung und Entſchädigung zu fordern berechtiget iſt g), warum wollte man ihr den kleinen Vortheil abſprechen, den ihr ein recipirtes Recht ausdrücklich zubilligt? h)

3. Die Succeſſion in der Sextans fällt aber bei Hurenkindern wegen Ungewißheit des Vaters hinweg. i)

---

a) *Lauterbach* Colleg. th. pr. Pand. Lib. XXXVIII. Tit. de success. juris noviss. §. 18. — *Koch* succ. ab intest. §. 33. — *Glück* Inteſtaterbfolge §. 109.

b) Cap. X. qui filii sint legitimi. cap. 5 in fine de eo, qui dux. in matr.

c) L. 8. C. de natural. liberis ibi *Humanitatis* intuita et Nov. 18. Cap. 2. Nov. 89. Cap. 12.

d) *Meiſter*, in ſeinen pract. Bemerk. 1. Bd. Bemerk. XIV. — Conf. G. L. *Böhmer's* R. F. B. 3. Abth. 1. Resp. CCXL. nr. 18. p. 618. sq.

e) Carpzov P. I. Decis. 167.

f) Christ. Gottl. *Biener* in Diss. varias juris civilis quaestiones tractante. Lips. 1797, Qu. I.

g) *Quiſtorp* Grundſ. des peinlichen Rechts Th. 1. S. §. 495.

h) *Rosmann* Diss. de successione concubinae Cap. II. §. 10. sqq.

i) *Koch* succ. ab intest. §. 33 et 34. Supponi vero debet, uti omnino par est, ut stuprata cum uno tantum rem habuerit.

§. 40.

β) Aus verdammtem Beiſchlafe.

1. Nach der Landesverordnung ſind uneheliche Kinder fähig, durch Verträge und Vermächtniſſe bedacht zu werden. (Art. 88.)

2. Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder ſind hingegen von der väterlichen ſowohl, als mütterlichen Inteſtaterbfolge ausgeſchloſſen, jedoch iſt den Eltern auf den Fall, daß ſie keine eheliche Kinder haben, freigeſtellt, ihnen etwas durch ordentliches Teſtament mit Ratification der Obrigkeit zu vermachen. (Art. 87.)

3. Unter dem verdammten Beiſchlaf iſt Ehebruch, Blutſchande und Bigamie begriffen. (Art. 30.) Unkeuſchheiten, ſagt dieſer Artikel, ſo wider die Natur, mit mehr geſippten Freunden als Schweſtern, Geſchwägen geſchehen.

Weitere Dispoſitionen enthält die Landesordnung nicht. Es tritt daher das gemeine Recht ein.

4. Unter Blutſchande iſt bloß der Beiſchlaf zu verſtehen, welcher zwiſchen Perſonen Statt hat, welche im indiſpenſabeln Grade der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft ſtehen. a).

5. Nach römiſchem Rechte iſt bloß der Beiſchlaf des Ehemanns mit einer verehelichten Perſon, nach canoniſchem und deutſchem auch der mit einer ledigen Perſon für einen Ehebruch zu halten.

6. Iſt ein Theil in gutem Glauben, ſo können die Kinder nicht als ehebrecheriſch angeſehen werden.

7. Bigamie wird dem Ehebruch gleich gehalten. Iſt auch nur ein Theil in gutem Glauben: ſo iſt die Heirath des unwiſſenden Theiles als e ne Putativehe anzuſehen, und ſind die Kinder für legitim zu halten.

8. Die Blutſchande iſt bloß nach dem jure gentium, und nicht nach dem jure civili zu bemeſſen, d. i. nicht nach jedem Eheverbot, ſondern nur nach den Arten des Inceſts, welche nach der Vorſtellung der Römer bei allen Völkern als Inceſt anerkannt waren und deſſen Verbot im römiſchen Staate durch unabänderliche Sitten begründet war. b) Dahin rechnet man

---

a) Pufendorf in Obs. jur. univ. Tom. I. Obs. 164. §. 3. Koch successio ab intestato. Glück's Inteſtaterbfolge §. 104. S. 315.

b) Nov. XII. in primo et Cap. 3. §. 1.

α) den Beiſchlaf zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten a), β) den Beiſchlaf zwiſchen Blutsverwandten und Verſchwägerten, von welchen der eine zu dem andern im elterlichen Verhältniſſe ſteht b); γ) die Ehe mit der Bruders- oder der Schweſtertochter c); δ) die Ehe zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern und zwiſchen Schwiegereltern und Stiefkinder d); ε) den Beiſchlaf zwiſchen Geſchwiſtern. e)

Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern beſtraft Thl. I. Art. 206 die Eltern und andere Blutsverwandte in aufſteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beiſchlaf vollziehen, und Art. 207 leibliche eheliche Geſchwiſter, welche mit einander Unzucht treiben und daher als blutſchänderiſch betrachtet werden, desgleichen Stiefeltern; dann Pflegeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, jedoch nicht unter obige Categorie der Blutſchande, obgleich unter die durch Verführung zur Unzucht gehören.

§. 41.

δδ) Aus Nothzucht erzeugte Kinder.

Aus unfreiwilliger Schwächung und inſonderheit aus Nothzucht erzeugte Kinder ſuccediren der Mutter, aber nicht dem Vater. Jedoch ſind dieſelben aus ſeiner Hinterlaſſenſchaft zu alimentiren.

Kanzler Koch ſetzt ſie denjenigen gleich, welche aus einer putativen Ehe geboren worden ſind, indem auch in der Bigamie erzeugte Kinder, wenn nur ein Theil in gutem Glauben ſey, für legitime Kinder gleich zu halten ſeyen. Unter die spurios ſetzen ſolche Glück f) mit Walch g) und Ludolf h), und laſſen ſie bloß der Mutter, aber nicht dem Vater ſuccediren. Denn von

a) L. 68. D. de ritu nupt.

b) L. 38. §. 1. et 2. D. ad Leg. Jul. de adulterius. L. 39. D. de R. N. L. 5. §. 2. de condict. sine causa.

c) L. 38. §. 2. D. ad L. Jul. de adult.

d) L. 38. cit. in princ.

e) L. 8. L. 14. D. de R. N.

f) Glück comment. de conditione liberorum ex stupro violento, aut nec violento, nec voluntario procreatorum quoad successionem ab intestato recte aestimanda in Opusc. Fasc. IV. p. 101. seqq.

g) Walch in Introd. in controvers. jur. civ. Sect. II. Cap. IV. Membr. V. §. 5.

h) Ludolf in der Lehre von der Inteſtaterbfolge §. 105.

Seite des Vaters ſey ein coitus damnatus vorhanden, was in Betreff der unſchuldigen Mutter Statt habe, könne daher unmöglich auch auf den Vater angewendet werden. Koch verwechsle zwei ganz verſchiedene Gegenſtände, indem ein matrimonium putativum eine wahre in gutem Glauben eingegangene öffentliche und feierliche Ehe vorausſetze. Aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kinder würden wegen Feierlichkeit der Ehe bei beiderſeitigem oder einſeitigem guten Glauben für legitim gehalten. Dagegen ſey der Beiſchlaf, aus denen jene Kinder erzeugt würden, ein verdammter a), es ſey keine Ehe, es ſey kein guter Glaube vorhanden. Die Billigkeit könne hier nicht in Betracht gezogen werden, weil nach dem ſonſt ſo billigen canoniſchen Rechte, Kinder, welche aus keiner rechtmäßigen Ehe erzeugt worden, zur väterlichen Erbfolge auch nicht zugelaſſen wurden. Die Succeſſion der Brautkinder ſey ſtreitig, und wenn auch ſolche Statt habe, ſo ſey von einem ganz beſondern Falle auf keinen andern ein Schluß zu machen.

§. 42.

ss) Von Geiſtlichen erzeugte Kinder.

1. Zu den aus verdammtem Beiſchlafe erzeugten Kindern gehören auch die Kinder der Geiſtlichen der katholiſchen Kirche, welche die ordines majores, wozu Biſchöfe, Prieſter, Diaconen und Subdiaconen gehören, erhalten, oder das feierliche Gelübde der Keuſchheit abgelegt haben. Dieſe Kinder werden zu den ſacrilegiſchen und ehebrecheriſchen Kindern gerechnet, und können weder Vater noch Mutter ſuccediren b).

2. Die außerehelichen Kinder der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit werden zu den spuriis gerechnet c).

---

a) L. 1. §. 2. D. de bonis damnator. ibi Callistratus liberis ita denuum portionem ex bonis patrum damnatorum tribui jubet, si justis nuptiis nati sint.

b) Lucas van de Poll tr. de exheredatione et praetendt. Cap. 42.

c) Koch de success. ab intest. §. 32. Schol. III. pag. 71. Joh. Ulr. v. Cramer in den Wetzlariſchen Nebenſtunden. Th. 4. S. 117 u. f.

§. 43.

γ) Aus putativer Ehe erzeugte Kinder.

Kinder, welche aus einer vermeintlichen Ehe, d. i. an und für ſich nichtigen aber in gutem Glauben eingegangenen Ehe erzeugt worden ſind, werden für legitim gehalten, und ſuccediren beiderſeitigen Eltern, wenn gleich ein Theil in böſem Glauben geweſen iſt, d. i. das Ehehinderniß gewußt hat. a)

§. 44.

δ) Legitimirte Kinder.

1. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder haben, wenn ſie gleich im Ehebruche erzeugt wären, alle Rechte der ehelichen Kinder b). Das canoniſche Recht legt der Ehe eine ſolche Kraft bei, daß ſie alle Mackel abwiſcht.

2. Durch Fürſtliches Reſcript legitimirte ſuccediren nur in ſofern, als ihnen in Ermanglung legitimer Kinder zugleich das Succeſſionsrecht ertheilt, oder in deren Ermanglung die Clauſel von obstantibus liberis beigefügt worden iſt c).

§. 45.

ε) Brautkinder.

In Rückſicht der Succeſſion der Brautkinder wird ſich auf B. II. §. 433. S. 881 d. W. berufen.

§. 46.

3) Adoptiv-Kinder.

α) Vorläufige Bemerkungen.

Da der Sammler des Fürſtlich Kemptiſchen Rechts angibt, daß die Annahme an Kindesſtatt in den Fürſtlich Kemptiſchen Landen ſehr gewöhnlich ſey d): ſo ſchalten wir in Betreff des Succeſſionsrechts die Beſtimmungen des gemeinen Rechtes ein.

Wir bemerken hierbei nur noch, daß die Annahme an Kindesſtatt

---

a) Koch l. c. §. 26.

b) L. 10. C. de natur. liber. Nov. 11. c. fin. Nov. 18. c. f. Nov. 74. c. 1. Nor. 89. c. 8. c. 6. X. qui filii sint legit. Tanta est enim vis matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. J. H. Boehmer in I. E. P. Lib. 4. tit. 17. §. 16.

c) Koch l. c. §. 29.

d) Samml. der Fürſtl. Kempt. Verordn. S. CXXXIII.

1. entweder eine uneigentliche oder eigentliche ſey, jene von einer Weibsperſon, dieſe von einer Mannsperſon geſchehe,
2. daß Manns- und Weibsperſonen adoptirt werden können,
3. daß, wenn ein nicht mehr unter våterlicher Gewalt ſtehendes Kind adoptirt wird, die Annahme an Kindes Statt, Arrogation,
4. wenn ein noch unter våterlicher Gewalt ſtehendes Kind adoptirt wird, Adoptation im ſpeciellen Sinne vorhanden ſey.
5. Daß, wenn ein Ascendent, es ſey nun von våterlicher oder mütterlicher Seite, ſeinen Enkel oder Urenkel als Sohn oder Enkel adoptirt, vollkommene,
6. wenn ein Fremder, der nicht Ascendent iſt, adoptirt, minder vollkommene Adoptation vorhanden ſey.
7. Daß Arrogation nach gemeinem Rechte landesherrliche, Adoptation nur obrigkeitliche Bewilligung fordere.
8. Daß das Kemptiſche Recht nur die Prüfung und Bewilligung der Fürſtl. Regierung fordere a), an die Stelle derſelben das Kgl. Appellationsgericht, welches das Geſuch der Parteien durch die Untergerichte inſtruiren låßt, und Bericht an das Kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz zur Erholung der Kgl. Genehmigung erſtattet, getreten ſey, und die allerhöchſte Verordnung vom 9. Dec. 1825, die Formation der Miniſterien betreffend, §. 53., kein Unterſchied zwiſchen Arrogation und Adoption in Hinſicht der kgl. Genehmigung mache. b)
9. Daß, wenn die Eheleute in Gütergemeinſchaft ſtehen, die Einwilligung beider Eheleute zur Annahme an Kindes Statt erforderlich ſey.
10. Wobei wir uns im Uebrigen auf das gemeine Recht berufen, und lediglich die auf die Erbfolge Bezug habenden Rechte an den gehörigen Orten einſchalten werden.

§. 47.

β) Succeſſionsrecht der Adoptivkinder.

αα) Allgemeine Erforderniſſe.

Das Succeſſionsrecht der Adoptivkinder ſetzt voraus, daß die Adoption nicht durch Emancipation aufgehoben worden ſey. c)

a) Ein ſolches Formular ſehe man in der Sammlung der Fürſtlich Kemptiſchen Rechte Nro. CIV. S. 272.
b) Reggsbl. v. J. 1825. S. 995.
c) §. 11. J. de hered. quae ab intest. def.

§. 48.

ββ) Succeſſion der Adoptirten durch eine Frauensperſon.

Iſt das Kind von einer Frauensperſon adoptirt, ſo ſuccedirt
1. ſolches lediglich der Mutter,
2. nicht ihren Anverwandten, a)
3. zugleich ſeinen leiblichen Aſcendenten. b)

§. 49.

γγ) Unvollkommen Adoptirte.

Ein unvollkommen, von einem Fremden, der nicht Aſcendent iſt, adoptirtes Kind, ſuccedirt
1. dem Adoptivvater als Inteſtaterben, aber nicht als suus heres, denn es kommt nicht in die våterliche Gewalt des Adoptivvaters, ſondern iſt in Anſehung dieſes als Fremder anzuſehen,
2. erbt mit den übrigen Söhnen und Töchtern des Adoptivvaters,
3. ſchließt die Eltern und Seitenverwandte des Adoptivvaters aus. c)
4. Jedoch kann der Adoptivvater ein Teſtament machen und ſeinem Adoptivſohne nichts hinterlaſſen. d)
5. Der Ehefrau und Verwandten der mütterlichen Linie des Adoptivvaters ſuccediren ſie nicht, wenn ſolche gleichwohl in die Adoption gewilliget haben. e)
6. Da das unvollkommen adoptirte Kind in der Gewalt ſeines leiblichen Vaters bleibt, ſo ſuccedirt ſolches ſeinen leiblichen Aſcendenten, wenn ſolches gleich ſeinen Adoptivvater geerbt hat. f)

§. 50.

δδ) Vollkommen adoptirte Kinder.

Sind die Kinder vollkommen adoptirt, (wenn der leibliche Vater ſeinen Sohn α) dem mütterlichen Großvater, oder β) wenn er ſelbſt emancipirt war, ſeinem våterlichen Großvater zur Adoption gab), ſo ſuccedirt

---

a) L. 5. C. de adopt. Koch success. ab int. §. 42.
b) Glück Inteſtaterbfolge S. 110 u. 111.
c) L. 5. C. de suis et legit. hered. L. 10. §. 1. C. de adopt.
d) L. 10. C. §. 1. de adopt.
e) L. 13. C. §. 5. de adopt
f) L. 10. C. §. 5. de adopt. Koch l. c. §. 39. Glück a. a. O. §. 110 u. 111.

1. das adoptirte Kind ſeinem Adoptiv-Groß- und Urgroß-Vater.

2. Die Ehefrau des Adoptivvaters erbt es nicht vermöge der Adoption, ſondern vermöge der Cognation, weil ſie ſein Großmutter iſt. Ihm bleibt die Succeſſion ſeiner leiblichen Mutter. a)

3. Seinen leiblichen Vater erbt es α) nach der L. 10. C. de adopt. nur dann, wenn es von dem Adoptivvater emancipirt worden iſt. β) Nach der Nov. 118. ſuccedirt jedoch dasſelbe auch ſeinem leiblichen Vater, da K. Juſtinian durch ſolche den Grund der ehemaligen Succeſſion aufgehoben hat, die Cognaten ſo gut, wie die Agnaten ſuccediren, und zwiſchen den suis et emancipatis kein Unterſchied in Anſehung des Succeſſionsrechts mehr Statt hat. b)

§. 51.

ββ) Arrogirte.

1. Arrogirte, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen, ſuccediren dem Arrogator, in deſſen Gewalt ſie treten als sui heredes, c)

2. den väterlichen männlichen Ascendenten des Arrogators, wenn ſolche in die Arrogation gewilligt haben.

3. Sie erhalten die Rechte der Agnation, nicht der Cognation, und ſuccediren daher nicht der Ehefrau und den mütterlichen Ascendenten des Arrogators.

4. Sie ſuccediren nicht in die Rechte, welche die Blutsverwandſchaft erfordert, nicht in Lehen und Fideicommiſſe, nicht in den Adel des Adoptivvaters, nicht in das Retractsrecht auf dem Grunde der Blutsverwandtſchaft.

5. Sie ſuccediren ihrer leiblichen Mutter und den mütterlichen Ascendenten.

6. Ihrem leiblichen Vater ſuccediren ſolche nach dem Rechte der Nov. 118 aus den im vorhergehenden §e angeführten Gründen, wenn ſie gleich durch getrenntes Haushalten aus ſeiner Gewalt getreten, in die des Arrogators gekommen und von demſelben nicht emancipirt worden ſind. d)

---

a) §. 1. I. de SCto Orphit. L. 10. §. 1. C. de adopt.

b) Koch l. c. §. 40. und Glück's Inteſtaterbfolge. §. 111.

c) L. 10. C. de adopt.

d) Koch l. c. §. 41. Glück Inteſtaterbfolge. §. 111.

§. 52.

II. Klaſſe. Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder.

Nach den Descendenten trifft die Aſcendenten und vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder die Reihe.

Hierin folgt die Landesordnung Art. 89. dem gemeinen Rechte. Nur ſpricht ſolche von den Aſcendenten überhaupt und ihrer Succeſſionsordnung. Da es aber verſchiedene Gattungen von Aſcendenten gibt: ſo müſſen die Beſtimmungen hierüber aus dem gemeinen Rechte ergänzt werden.

§. 53.

1) Aſcendenten.

α) Wechſelſeitiges Succeſſionsrecht.

Als allgemeine Regel gilt hierbei die Wechſelſeitigkeit des Succeſſionsrechts (jura successionis sunt reciproca). Die Kinder, welche ihre Eltern beerbt haben würden, wenn ſie ſolche überlebt hätten, werden daher auch von ihren ſie überlebenden Eltern beerbt. a)

1. Hinterläßt daher das Kind legitime Eltern, ſo ſuccediren dieſe vollkommen.

2. Dieß hat auch bei vollkommen legitimirten Kindern Statt, ſie ſeyen nun durch nachfolgende Ehe, oder durch fürſtliches Reſcript vollkommen legitimirt worden.

3. Illegitimen Kindern ſuccediren die Ehegatten nur in ſofern, als die Kinder ſie beerbt haben würden. Die Eltern ſind daher auch in ſofern von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, als auch die Kinder ſie nicht hätten beerben können.

4. In ſofern incestuosi, adulterini, spurii von der Erbfolge der Eltern ausgeſchloſſen ſind, können auch die Eltern ſolchen Kindern nicht ſuccediren.

5. So wie hingegen spurii, vulgo quaesiti und naturales der Mutter und übrigen mütterlichen Aſcendenten ſuccediren, ſo erben dieſe hinwieder von ſolchen Kindern.

6. Sowie die natürlichen Kinder dem Vater in sextante ſuccediren, ſo ſuccedirt ihnen auch der Vater in dem Sextans. Ob ſolcher eheliche Kinder oder eine Ehefrau habe, darauf wird nicht geſehen, da weder die Frau noch die Kinder des Vaters

---

a) Nov. 89. Cap. 13.

etwas aus der Erbſchaft des unehelichen Kindes zu hoffen haben, und bei der Succeſſion in dem Sextans nur auf den, dem ſuccedirt wird, und nicht auf den, der ſuccedirt, geſehen wird.

7. Aus Nothzucht oder unfreiwilligem Beiſchlafe erzeugten Kindern ſuccedirt die unſchuldige Mutter, nicht der ſchuldige Vater.

8. In ſofern Brautkinder ihre Eltern erben, (§. 45.) in ſofern werden auch dieſe von ihren Eltern beerbt. a)

§. 54.

β) Ausnahmen.

Als Ausnahme von der Regel, der Wechſelſeitigkeit des Succeſſionsrechts ſtellt ſich

1. die putative Ehe dar. Das in einer ſolchen Ehe erzeugte Kind ſuccedirt beiden Eltern, wenn auch nur ein Theil derſelben in bona fide war, allein dem Kinde ſuccedirt nur der Aſcendent, welcher ſich in gutem Glauben befand. b)
2. Ein auf unvollkommene Art adoptirtes Kind beerbt zwar den adoptirenden Vater als Inteſtaterbe, der Adoptivvater ſuccedirt dagegen dem adoptirten Kinde nicht. c)
3. Ein von einer Frauensperſon adoptirtes Kind, erbt die Adoptivmutter, dieſe aber das Adoptivkind nicht.
4. Eine mater illustris beerbte nach römiſchem Rechte ihren spurium, wenn ſie gleich eheliche Kinder hatte, da hingegen der spurius ſie in dieſem Falle nicht beerbt. d)

§. 55.

γ) Erbrecht bei Adoptivkindern.

1. Das unvollkommen adoptirte Kind wird ausſchließlich des Adoptivvaters von deſſen leiblichen Eltern beerbt.

2. Das vollkommen adoptirte Kind beerben deſſen leibliche Eltern mit dem Adoptivvater.

3. Durch die Arrogation wird die leibliche Mutter des arrogirten Sohnes nicht ausgeſchloſſen. So wie ſolchen die Mutter, ſo erbt ſie ihn auch mit dem Arrogator.

---

a) Koch success. ab intest. §. 53—55. Glück Inteſtaterbfolge §. 112. S. 344—347.

b) Koch l. c. §. 51.

c) L. 10. §. 1. in fin. C. de adopt.

d) Koch l. c. §. 57. Glück Inteſtaterbfolge §. 113. S. 347.

4. Auch der leibliche Vater ſuccedirt dem arrogirten mündigen Kinde mit dem arrogirenden Vater in gleichen Theilen. a) Verſtirbt das arrogirte Kind in der Unmündigkeit, ſo hat der Arrogator kein Erbrecht, er muß das Vermögen des Kindes denen herausgeben, welche deſſen Erben geweſen wären, wenn gar keine Arrogation geſchehen wäre, und ſich hierzu gleich bei der Arrogation mittelſt Caution verpflichten. b)

5. Die adoptirende Weibsperſon ſuccedirt ihrem Adoptivſohne nicht.

6. Haben die Eltern des arrogirenden Vaters mit in die Arrogation gewilligt, ſo ſuccediren ſolche mit den leiblichen Aſcendenten gleichen Grades, bald nach Linien und bald nach Graden. (§. 57.)

7. Auch unter ihnen gilt die Regel, daß der nähere Aſcendent den entferntern ausſchließt. Iſt daher der arrogirende Vater todt, ſo ſchließt der leibliche Vater oder die leibliche Mutter die entferntern Adoptiv-Aſcendenten aus.

§. 56.

2) Vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder.

1. Vollbürtige Geſchwiſter ſind im juridiſchen Sinne die, welche nicht nur einerlei Vater und Mutter haben, ſondern auch beiden Eltern vollkommen ſuccediren.

2. Außereheliche Kinder, welche nicht beiden Eltern, oder

a) Die Mutter ſuccedirte ſchon nach altem Rechte allemal dem adoptirten oder arrogirten Kinde. Nach der Nov. 118 iſt dieß noch weniger einem Zweifel unterworfen. Nach der L. 10. C. de adopt. ſchloß der Adoptivvater den leiblichen Vater aus. Allein da nach der Nov. 118 ein vollkommen adoptirtes oder arrogirtes Kind auch ſeinen leiblichen Vater ab intestato ſuccedirt, ſo muß auch demſelben um deſto mehr ein gegenſeitiges Erbrecht zuſtehen, da der Vater in der Nov. 118 mit der Mutter ein gleiches Erbrecht erhalten hat. Daß die leiblichen Erben den Adoptivvater ausſchließen, wie Lenz über die geſetzliche Erbfolge der adoptirten Kinder und deren leiblichen Erben gegen einander §. 21 (im Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrſamkeit Th. S. 194 f.) behauptet, kann nicht erwieſen werden. M. ſ. Stryk de Succ. ab int. Diss. II. Cap. I. Koch l. c. §. 65 et 66. Mich. God. Wernher Comment. in Pand. P. II. Lib. XXXVIII. Tit. 17. Hofacker Princ. Jur. civ. Rom. germ. Tom. II. §. 1422. und Glück a. a. O. §. 114.

b) L. 18. D. de adopt. §. 3. I. eodem.

wie die außerehelichen Kinder nur der Mutter ſuccediren, ſind im juridiſchen Sinne für keine vollbürtigen Geſchwiſter zu halten, und bloß den halbbürtigen beizuzählen.

3. Nicht legitimirte, von einem Vater mit einerlei Mutter außer der Ehe erzeugte Kinder ſind daher keine vollbürtige, ſondern bloß halbbürtige Kinder. a)

4. Adoptivkinder gehören bloß zu den halbbürtigen Geſchwiſtern. (§. 59.)

5. Vollbürtige Kinder ſind entweder in rechter oder putativer Ehe,, im Brautſtande erzeugte, oder durch nachfolgende Ehe, oder durch fürſtliches Reſcript vollkommen legitimirte Geſchwiſter.

6. Die vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder, welche der Erbſchaft ihrer Eltern fähig ſind, beerben ſich auch als Inteſtaterben, wenn ſolche nicht im Allgemeinen von der Succeſſion der Seitenverwandten ausgeſchloſſen ſind.

α) Die, welche Vater und Mutter beerben, ſuccediren ſich daher als Inteſtaterben.

β) Die, welche von der beiderſeitigen Erbſchaft ihrer Eltern ausgeſchloſſen ſind, können einander nicht beerben.

§. 57.

3) Succeſſionsart in dieſer Klaſſe.

1. Der nähere Aſcendent ſchließt den entferntern aus.

2. Die Eltern erben außer Concurrenz mit Geſchwiſtern und deren Kindern in gleichen Theilen.

3. Die entferntern Aſcendenten ſuccediren in Linien.

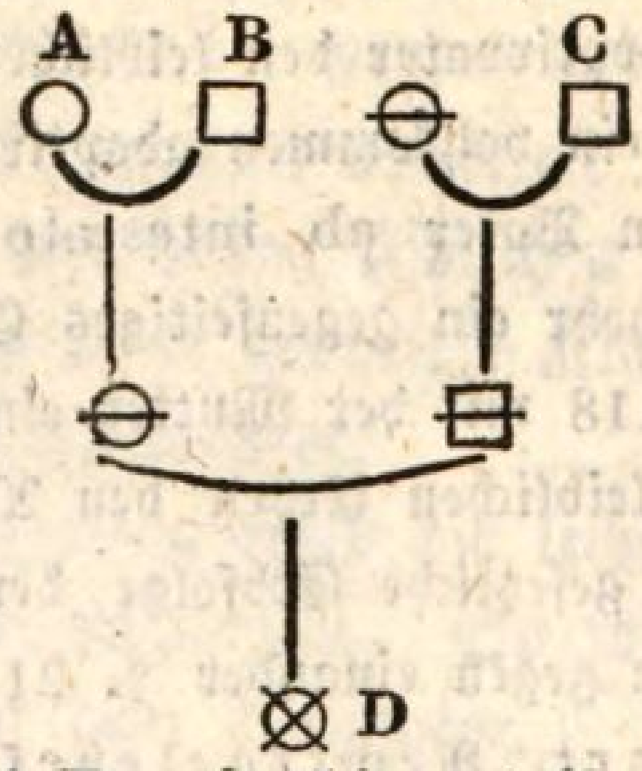

Stirbt der Enkel D mit Hinterlaſſung der Großeltern A, B und C, ſo erben ihn A, B und C, aber nicht in gleichen Theilen, ſondern in Linien. Es werden zwei Theile gemacht, von denen den einen die väterliche Linie A und B, den andern die mütterliche Linie die C erhält. Ob mehr oder weniger Perſonen

a) Koch success. ab intest. §. 69.

in der einen Linie als in der andern vorhanden ſind, hierauf wird nicht geſehen.

Gleiches hat bei Urgroßeltern Statt

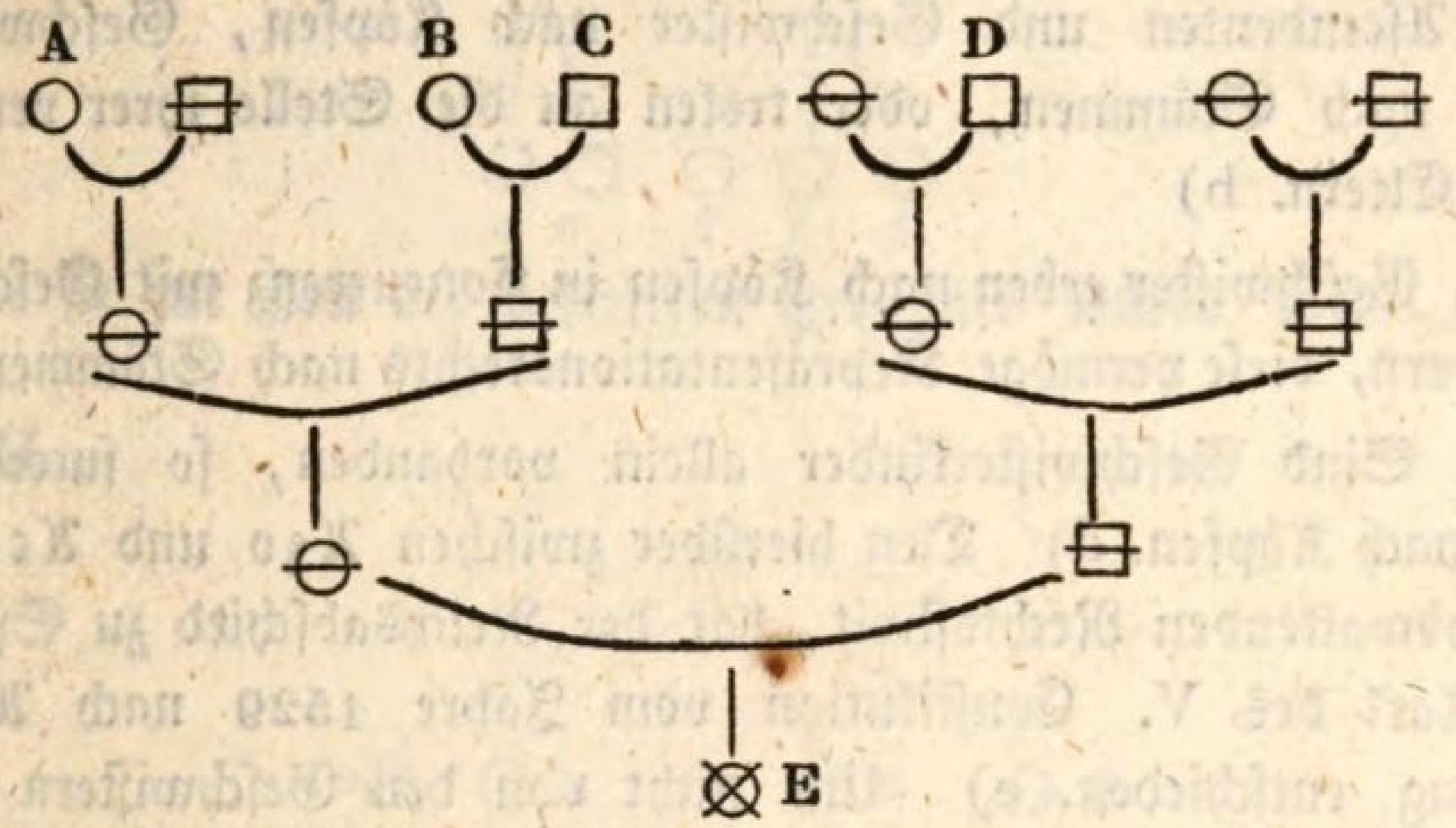

Die Erbſchaft des E wird auch hier in zwei Theile vertheilt, von welchen den einen die väterliche Linie, A, B, C und den andern die mütterliche Linie, die darin noch befindliche D erhält.

Wie aber die auf die väterliche Linie fallende Hälfte unter A, B und C, ob nach Köpfen oder nach Linien vertheilt werde, hierüber ſind die Rechtsgelehrten uneinig. Stryk und Ludolf a) nehmen eine Erbfolge nach Linien an, wonach die auf die väterliche Linie fallende Hälfte wieder in zwei Theile getheilt würde, wovon den einen A, den andern B und C erhielten, denn, wenn dieſe Aſcendenten in Rückſicht des Vaters des Erblaſſers zwei verſchiedene Linien ausmachten, warum ſollte nicht auch das Nämliche in Rückſicht des Erblaſſers ſelbſt Statt haben? Rotger, Hofacker und Glück laſſen unter A, B und C die Erbfolge nach Köpfen zu, weil dieſe Erbfolge dem Geiſt der Novelle angemeſſener ſey, indem die Vertheilung der Erbſchaft in zwei Hälften bei entfernteren Aſcendenten, väterliche und mütterliche Großeltern des Verſtorbenen, vorausſetze. Hier ſeyen aber keine väterliche und mütterliche, ſondern bloß väterliche Aſcendenten vorhanden. Dieſem ſey auch nicht entgegen, daß ſie bei der Succeſſion des Vaters als Erblaſſers in lineas würden ge-

a) Stryk Tr. de success. ab intestato diss. II. cap. I. §. 20. Ludolf ſyſtematiſche Entwickelung der Lehre von der Inteſtat-Erbfolge §. 136.

erbt haben, weil ſie in Rückſicht deſſelben wirklich zwei Linien ausmachen, nämlich A die väterliche, B und C die mütterliche. a)

4. In Concurrenz mit Geſchwiſtern und deren Kinder ſuccediren Aſcendenten und Geſchwiſter nach Köpfen, Geſchwiſterkinder nach Stämmen, oder treten an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern. b)

5. Geſchwiſter erben nach Köpfen in Concurrenz mit Geſchwiſterkindern, dieſe vermöge Repräſentationsrechts nach Stämmen. c)

6. Sind Geſchwiſterkinder allein vorhanden, ſo ſuccediren ſolche nach Köpfen. d) Den hierüber zwiſchen Azo und Accurſius obwaltenden Rechtsſtreit, hat der Reichsabſchied zu Speyer und Karl des V. Conſtitution vom Jahre 1529 nach Azo's Meinung entſchieden. e) Um nicht von den Geſchwiſtern ausgeſchloſſen zu werden, gab Juſtinian den Geſchwiſterkindern das Repräſentationsrecht, deſſen ſie in Ermanglung dieſer nicht mehr bedürfen. f)

7. Auf Geſchwiſter-Enkel erſtreckt ſich das Repräſentationsrecht nicht.

8. Hierbei wird immer auf die Zeit der deferirten Erbſchaft, auf den Tod des Erblaſſers geſehen. Nachher ſich ereignende Veränderungen durch Todesfälle oder Ausſchlagung der Erbſchaft, ändern die Succeſſionsart nicht, die zur Zeit der deferirten Erbſchaft würde Statt gehabt haben.

I. Wenn daher der Vater a die Erbſchaft des Sohnes b ausſchlägt, oder nach deferirter oder ihm zugefallener Erbſchaft verſtorben iſt, ſo hat die Succeſſion unter den Neffen ee und fff nach Stämmen und nicht nach Köpfen Statt,

---

a) Arn. Rotgersius de success. legitima Cap. IX. §. 14—18. (apodict. demonstr. jur. Rom. Vol. I. p. 372.) Hofacker in Princip. jur. civ. Tom. II. §. 1423. Glück Inteſtaterbfolge §. 118. S. 365.

b) Landesordnung Art. 89.

c) Landesordnung Art. 90.

d) Landesordnung Art. 90.

e) Rec. Imp. de 1529 §. 31. et Const. Car. V. e. a. in Corp. Recess. ex edit. nova P. II. p. 299 et 301. Gerſtlacher's Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze Thl. X. S. 2483.

f) Nov. 118. Cap. 2 et 3. Nov. 127. Cap. 1.

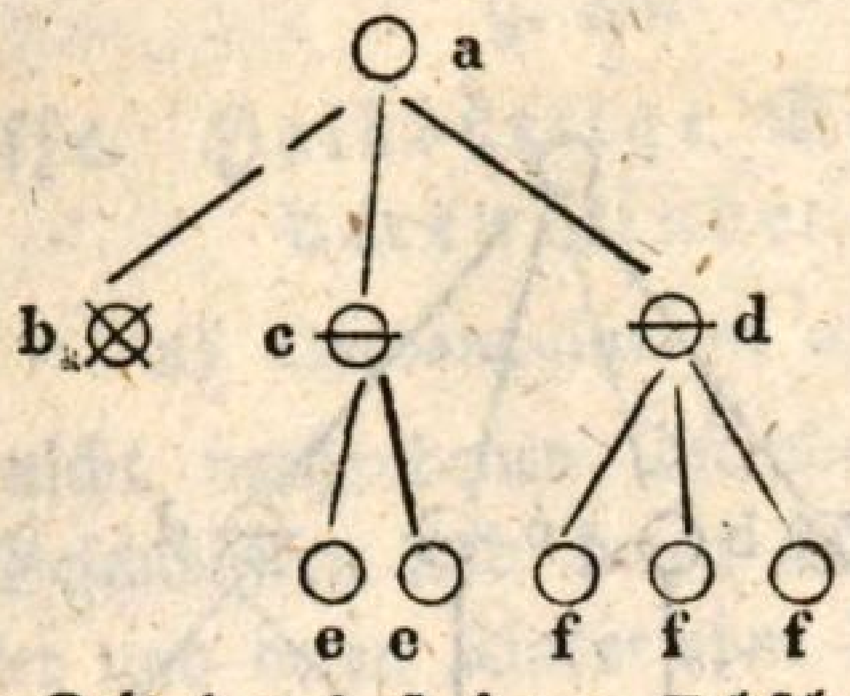

ſo wie ſie zur Zeit der deferirten Erbſchaft würde Statt gehabt haben.

II.

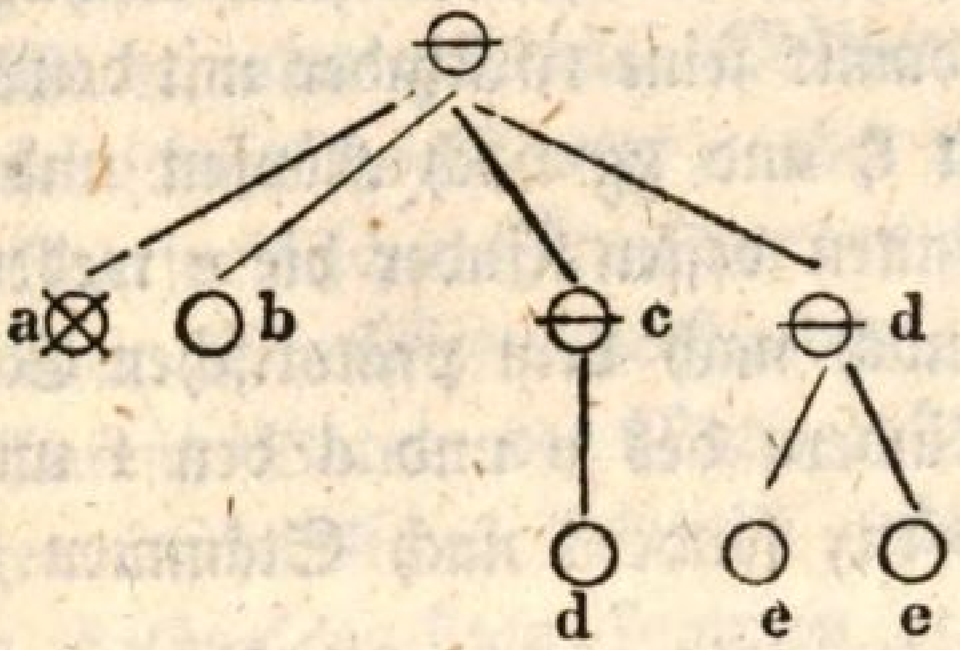

Eben dieß iſt der Fall, wenn der Bruder b nach deferirter Erbſchaft ſeines Bruders a verſtorben iſt, oder die Erbſchaft ausſchlägt, hier ſuccediren die Neffen d und ee nach Stämmen und nicht nach Köpfen.

III.

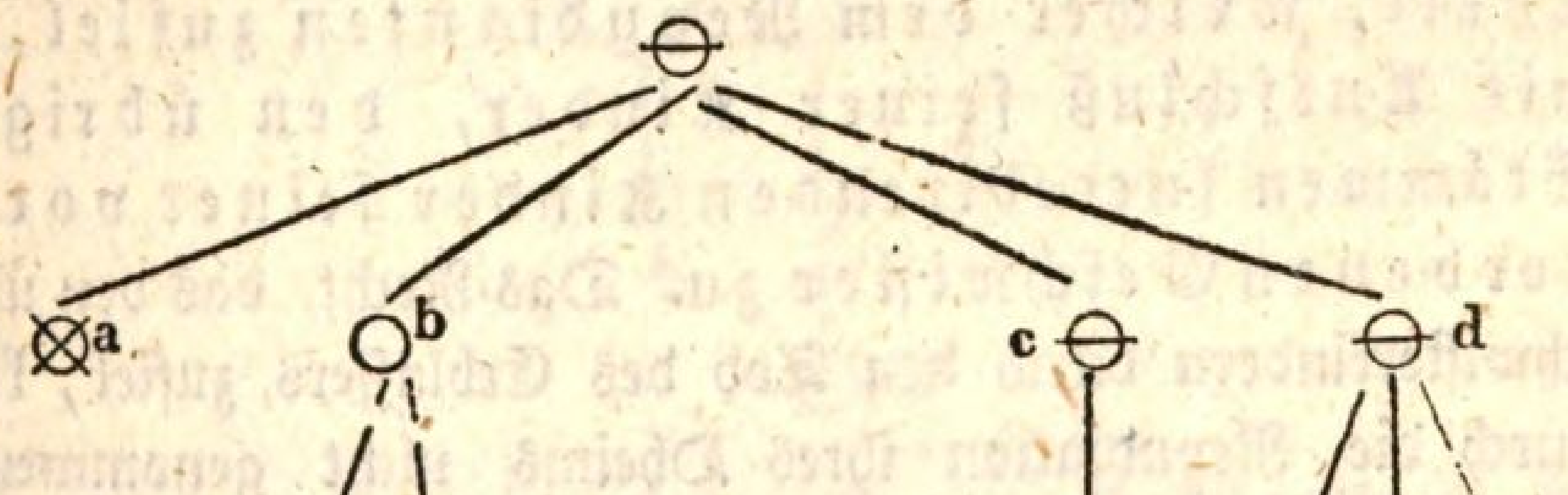

Stirbt a mit Hinterlaſſung eines Bruders b und der Neffen f, und ggg aus ſeinen vorher verſtorbenen Brüdern c und d, und der Bruder b verſtirbt nach ihm vor angetretener Erbſchaft mit Hinterlaſſung von zwei Kindern der ee, ſo wird nicht nach Köpfen, ſondern nach Stämmen ſuccedirt. Es werden drei Theile gemacht, von welchen den einen die Kinder des b, den andern die des c und den dritten die des d erhalten. Alles geht auf den Standpunkt der durch den Tod deferirten Erbſchaft zurück, und das Repräſentationsrecht hat keine andere Wirkung, als daß die Kinder des Verſtorbenen b zu dem ihnen deferirten Theil gelaſſen werden, und ſolcher nicht den übrigen Erben accreſcirt.

IV.

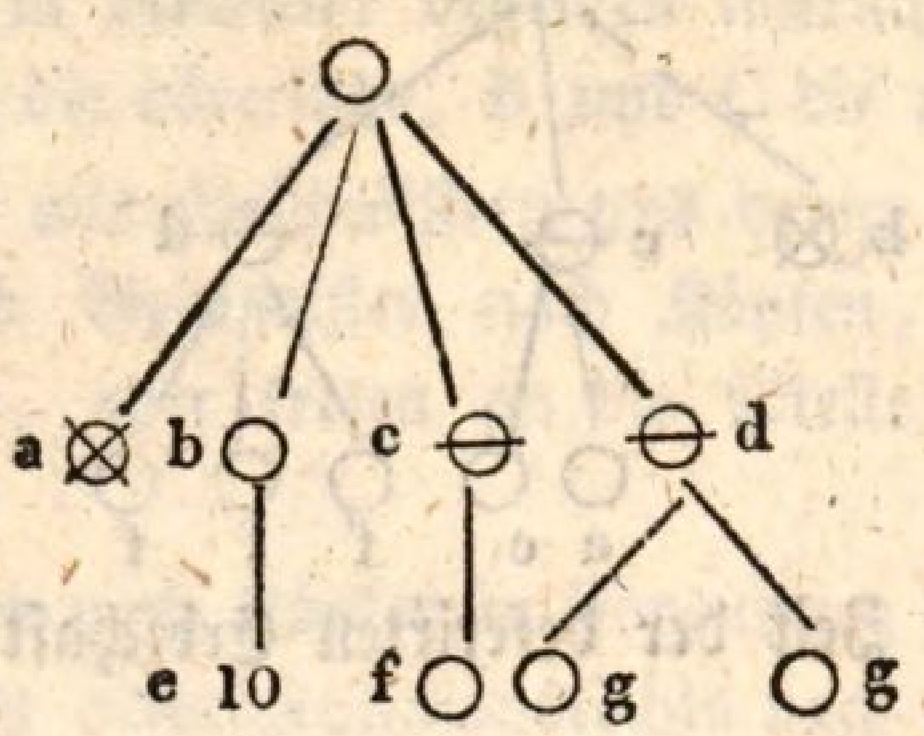

Entſchlägt ſich b, welcher 10 Kinder hat, der Erbſchaft ſeines Bruders a, damit ſeine 10 Kinder mit den Kindern ſeiner Brüder c und d den f, und gg nach Köpfen und nicht nach Stämmen erben, ſo können deſſen Kinder die e weder nach dem Repräſentationsrecht, noch nach dem prätoriſchen Edicte ſuccediren, und hat unter den Kindern des c und d den f und gg nicht die Succeſſion nach Köpfen, ſondern nach Stämmen Statt.

Einige halten eine ſolche Ausſchlagung der Erbſchaft für ganz ungültig. Andere laſſen die Kinder deſſen, der die Erbſchaft ausgeſchlagen hat, zu, jedoch nach Stämmen, andere nach Köpfen.

Eine ſolche Repudiation iſt gültig, und der Theil, welcher dem Repudianten zufiel, wächst mit Ausſchluß ſeiner Kinder, den übrigen nach Stämmen ſuccedirenden Kinder ſeiner vorher verſtorbenen Geſchwiſter zu. Das Recht, das den übrigen Geſchwiſterkindern durch den Tod des Erblaſſers zufiel, kann ihnen durch die Repudiation ihres Oheims nicht genommen werden. Die Kinder deſſen, welcher die Erbſchaft ausſchlägt, können nicht vermöge Repräſentationsrechts ſuccediren, denn der noch Lebende kann nicht repräſentirt werden (viventis non datur repraesentatio). Aus eigenem Rechte können ſie nicht ſuccediren, da nicht ihnen, ſondern ihrem Vater die Erbſchaft deferirt war, und dieſer auf ſolche verzichtet hat. Der ihrem Vater zugefallene Theil iſt daher als erledigt anzuſehen, und wächst den übrigen Erben zu. Dieſe ſuccediren aber nach Stämmen, da ſie auch zur Zeit der ihnen deferirten Erbſchaft nach Stämmen ſuccedirt waren. a)

---

a) Koch. success. ab intest. §. 45. et Not. 7. p. 100 — 102.

§. 58.

III. Klaſſe. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder.

1) Consanguinei et uterini.

1. Bei nicht vorhandenen Aſcendenten, vollbürtigen oder zweibändigen Geſchwiſtern und deren Kinder erben die halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder ohne Unterſchied, ob ſie einerlei Vater und zweierlei Mütter, oder einerlei Mutter und zweierlei Väter haben. a)

2. Halbbürtige Geſchwiſter ſind diejenigen, welche nur einen gemeinſchaftlichen Vater, aber zweierlei Mütter (consanguinei), oder nur eine gemeinſchaftliche Mutter, aber verſchiedene Väter haben (uterini). Im juridiſchen Sinne werden unter Halbgeſchwiſtern die Brüder oder Schweſtern verſtanden, welche nur einen gemeinſchaftlichen Parens (Vater oder Mutter) haben, in Anſehung deſſen ihnen ein gemeinſchaftliches Erbrecht zuſteht.

3. Außer den Halbgeſchwiſtern kommen in dieſe Klaſſe auch die Söhne und Töchter verſtorbener Halbgeſchwiſter, nur müſſen ſie in der erſten Klaſſe in Anſehung ihrer Eltern vollkommen erbfähig ſeyn.

So kann

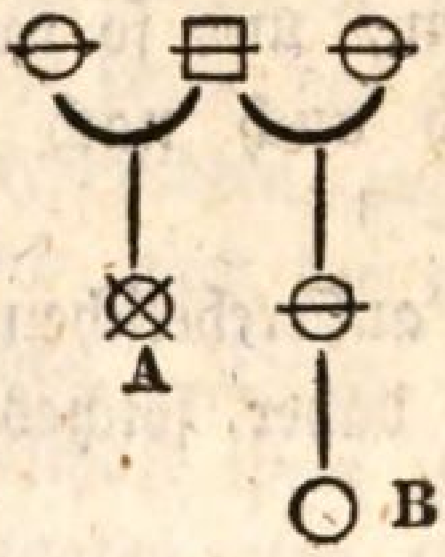

der außereheliche Sohn B ſeines Vaters Halbbruder A nicht ſuccediren, weil er ſeinen Vater nicht ſuccediren konnte.

4. Sind ſolche ſucceſſionsfähig, ſo ſucediren ſolche mit den Halbgeſchwiſtern.

§. 59.

2) Adoptivgeſchwiſter.

Zu den Halbgeſchwiſtern werden auch die Adoptivkinder gerechnet, weil ſolche keine gemeinſchaftliche Mutter haben.

α) Die vollkommen Adoptirten und Arrogirten, die

---

a) Landesordnung Art. 90.

consanguinei ſuccediren, in ſofern ſie noch nicht emancipirt ſind, und der Arrogirte in der Unmündigkeit nicht verſtorben iſt, den leiblichen Kindern des Adoptiv-Vaters als ihren Geſchwiſtern vermöge des Agnationsrechts, das durch den Tod des Adoptiv-Vaters nicht aufgehoben wird. a)

β) Der unvollkommen Adoptirte und der von einer Weibsperſon Adoptirte wird kein frater unilaterralis, oder Halbbruder. b)

§. 60.

3) Succeſſionsart.

1. In Concurrenz der halbbürtigen Geſchwiſter mit halbbürtigen Geſchwiſterkindern erben jene nach Köpfen, dieſe nach Stämmen.

2. Sind bloß halbbürtige Geſchwiſter vorhanden, ſo erben ſolche nach Köpfen.

3. Außer Concurrenz mit Geſchwiſtern ſuccediren die Geſchwiſterkinder unter ſich nach Köpfen, es mögen nun mehrere oder wenigere von einem Stamme vorhanden ſeyn. c)

4. Auch hier wird, wie bei den vollbürtigen Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern auf die Zeit der deferirten Erbſchaft geſehen. Nachher eingetretene Veränderungen können die Succeſſionsordnung nicht ändern, und ſo kann es geſchehen, daß Geſchwiſterkinder unter ſich auch nach Stämmen ſuccediren. (§. 57. n. 8.)

5. In Betreff der außerehelichen Kinder ſchweigt die Landesordnung. Es muß daher ſolches aus dem gemeinen Rechte ergänzt werden.

6. Die aus Blutſchande, Ehebruch und Bigamie erzeugten Kinder ſind nicht zu den Halbgeſchwiſtern zu zählen, weil ſie weder in Anſehung des Vaters noch der Mutter ſucceſſionsfähig ſind.

7. Auch die natürlichen und andere uneheliche von einem Vater aus verſchiedenen Müttern erzeugten Kinder ſind nicht als

---

a) Stryk Tr. de success. ab intest. Diss. 3. cap. 30, 31 et 33. — Koch de success. ab intest. §. 90.

b) L. 10. §. 1. C. de adopt. — Koch l. c. 91. — Stryk l. c. §. 32.

c) Landesordnung Art. 90.

Halbgeſchwiſter anzuſehen, weil ſie in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vaters ſucceſſionsunfähig ſind; ſo ſind ſie auch unter ſich nicht ſucceſſionsfähig, und hat unter ihnen keine Conſanguinität Statt.

8. Bloß die uterini ſind unter ſich als Halbgeſchwiſter anzuſehen. Da die Conſanguinität unter denſelben nicht geachtet, ſondern nur darauf geſehen wird, daß ſie einerlei Mutter haben; ſo ſuccediren ſolche unter ſich ohne Unterſchied, ob ſie mehrere Väter hatten oder nicht.

So ſuccediren

dem a deſſen beide Brüder b und c, obgleich b mit a denſelben außerehelichen Vater, wie d und c den f zum außerehelichen Vater hatte.

§. 61.

4) Unterſchied der Güter.

Auf den Unterſchied der Güter, ob nämlich dieſe vom Vater oder der Mutter herkommen, (von den Geſchwiſtern, von väterlichen oder mütterlichen Verwandten zugefallenen Vermögen iſt ohnehin die Rede nicht) wird nach der richtigern Meinung des gemeinen Rechtes nicht geſehen. Denn die Halbgeſchwiſter ſind ohne Unterſchied zu der Erbſchaft ihrer Halbgeſchwiſter gerufen, der Unterſchied zwiſchen Agnaten und Cognaten iſt von Kaiſer Juſtinian, und dadurch das alte Recht aufgehoben. a) Mehrere Statutar-Rechte nahmen denſelben an. Das Fürſtl. Kemptiſche Recht ſchweigt hierüber, und nimmt dieſen Unterſchied bloß bei des Vaters und der Mutter Geſchwiſter an.

§. 62.

IV. Klaſſe. Geſchwiſter der Eltern.

1. Iſt kein näherer Verwandter als des Vaters oder der Mutter Geſchwiſter vorhanden, ſo ſchließen die zweibändigen Geſchwiſter derſelben jeden anderen Verwandten aus.

---

a) **Voet** in Comment. ad Pand. Tom. II. Lib. XXXVIII. de success. ab intestato §. 18. pag. 490.

Es fließt dieß ſchon daraus, daß das Repräſentationsrecht ſich nicht über die Kinder der Geſchwiſter erſtrecket, und die Geſchwiſter der Eltern, wie das nachfolgende Schema zeigt, um einen Grad näher als die Enkel der Geſchwiſter ſind.

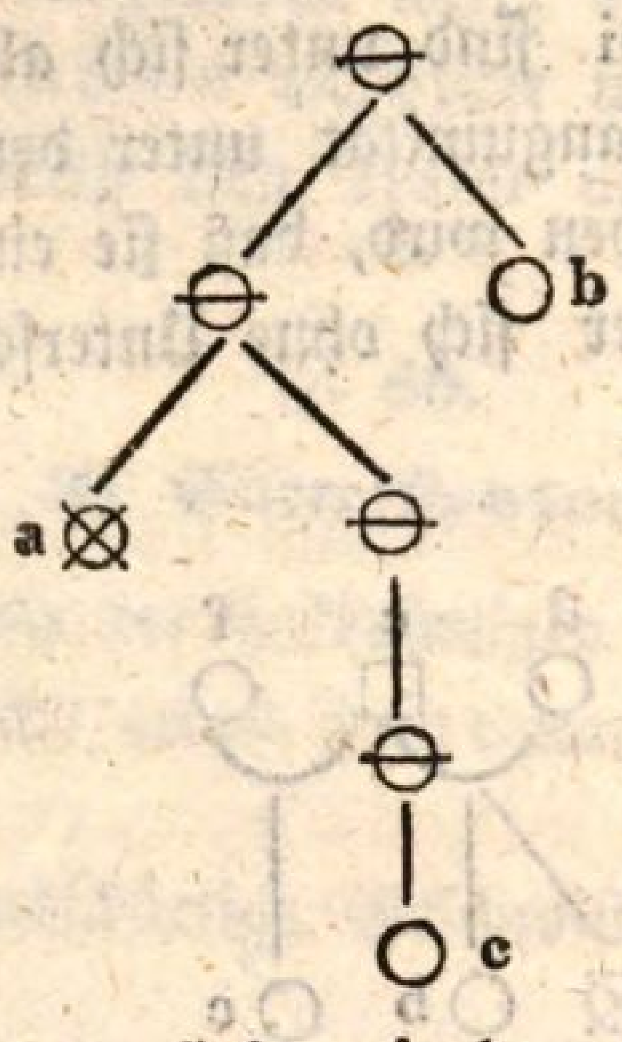

Denn der Onkel b ſteht mit dem Erblaſſer a im 3ten, der Großenkel c mit ſeinem Großonkel a im 4ten Grad.

2. Erben ſolche nach Köpfen, es mögen nun von beiden Seiten gleich viel oder von der einen Seite mehr als von der andern vorhanden ſeyn.

V. Klaſſe. Nach den zweibändigen erben α) die **einbändigen** Geſchwiſter des Vaters und der Mutter; β) jedoch erben die Geſchwiſter des Vaters die Güter, welche vom Vater, die Geſchwiſter der Mutter die, welche von der Mutter herkommen.

§. 63.

VI. Klaſſe. Uebrige Seitenverwandte.

1. In Ermanglung aller dieſer Perſonen kommen die übrigen Seitenverwandte nach der Nähe des Grades zur Succeſſion. a)

2. Der Verwandte muß jedoch ſelbſt ſucceſſionsfähig ſeyn.

α) Er muß ſeinen Parens, Vater oder Mutter, durch den er erben will, vollkommen ſuccediren können.

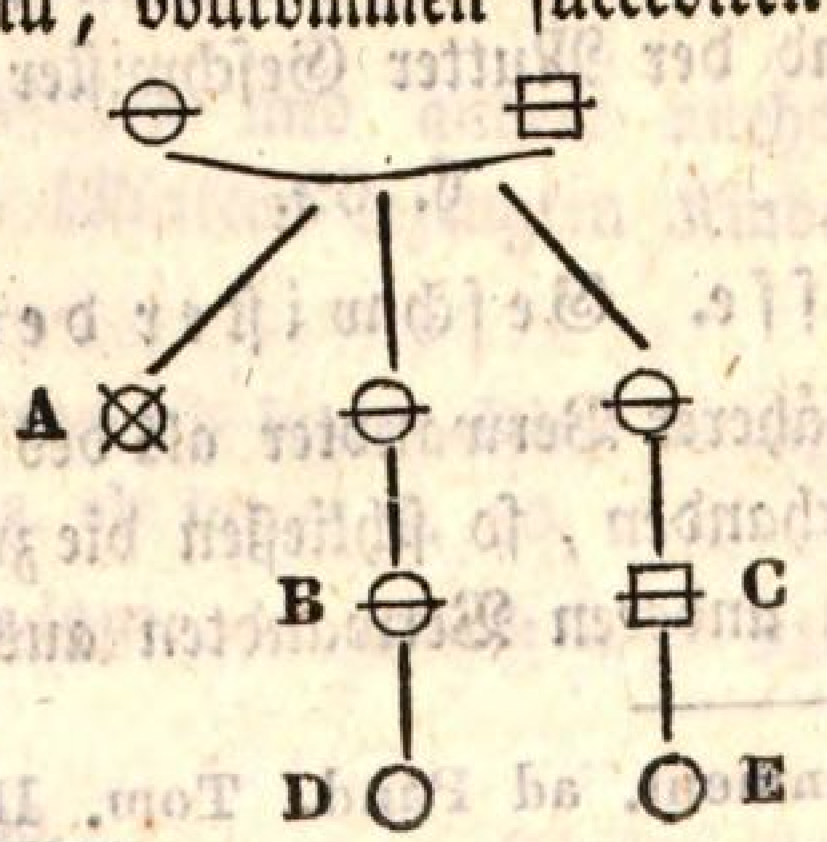

a) Landesordnung Art. 91.

Iſt D ein außerehelicher Sohn, ſo kann er ſeinem Vater B nicht, hiermit auch nicht den A als våterlichen Verwandten ſuccediren. — Dagegen kann E, wenn er gleich ein außerehelicher Sohn iſt, dem A als mütterlichen Verwandten ſuccediren, weil dem E auf das Vermögen ſeiner Mutter ein vollkommenes Succeſſionsrecht zuſteht.

β) Es muß auch zwiſchen ihm und dem Erblaſſer keiner ſtehen, der in Anſehung ſeines Vaters oder ſeiner Mutter kein vollkommenes Inteſtat-Erbfolgerecht håtte. Wenn B ein außerehelicher Sohn ſeines Vaters geweſen wåre, ſo kann D, wenn er auch ein ehelicher rechtmäßiger Sohn des B geweſen wåre, dem A eben ſo wenig ſuccediren, als ihm deſſen Vater beerbt haben würde. a)

γ) Er darf auch kein bloß unvollkommen adoptirtes Kind ſeyn.

3. Spurii und vulgo quaesiti ſuccediren den mütterlichen Seitenverwandten, ſo wie ihn auch dieſe ſuccediren.

4. Im Ehebruche, Blutſchande und Bigamie Erzeugte, können beide Eltern, alſo auch nicht ihre Verwandten, ſo wie dieſe denſelben nicht ſuccediren.

5. Die vollkommen Legitimirten (§. 44.) ſuccediren Vater und Mutter, daher auch die våterlichen und mütterlichen Seitenverwandten.

6. Die bloß auf einſeitigen Antrag des Vaters oder der Mutter, durch landesherrliches Reſcript den Geſchwiſtern desjenigen, auf deſſen Antrag ſie legitimirt worden.

7. Auch diejenigen, welche auf eine vollkommene Art adoptirt oder arrogirt worden ſind, beerben auch die Agnaten des Adoptiv-Vaters, ſo wie ſie von ſolchen beerbt werden, wenn bei Lebzeiten desſelben keine Emancipation geſchehen iſt. b)

8. Bei dieſer Erbfolge hat kein Repråſentationsrecht Statt.

9. Es wird nicht auf Voll- und Halbbürtigkeit geachtet.

---

a) Koch de success. ab intestato §. 97. Cognatus collateralis, qui cum defuncto, vel etiam unica generatione intermedia, quoad jus successionis illegitima, nexus est, ad herreditatem ejus ab intestato non admittitur.

b) Nov. 89. Cap. 8. Cap. 9. §. 1. et Cap. 11. in fine. — Glück's Inteſtaterbfolge §. 132.

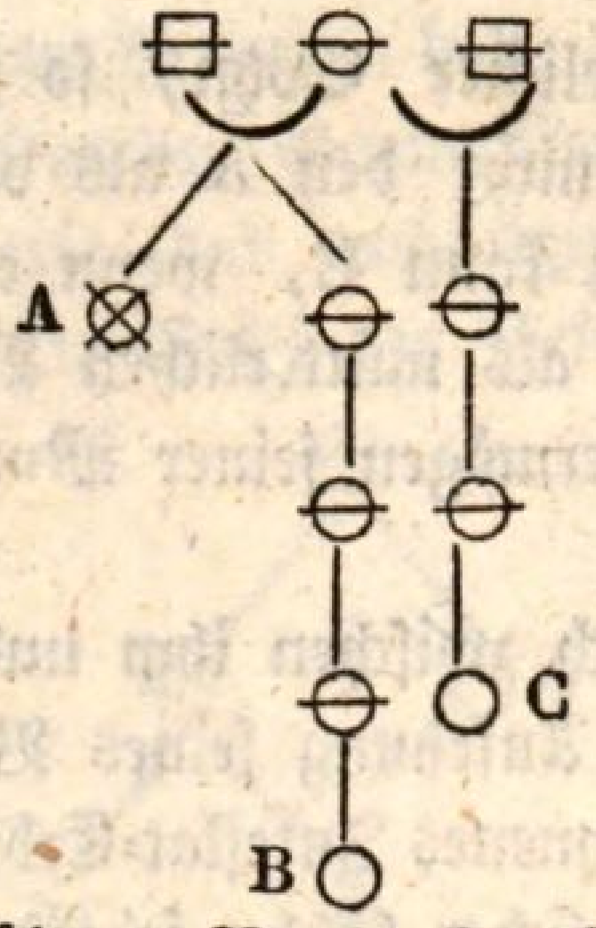

C ſchließt als näherer Verwandte den B als entferntern in Beerbung des A aus, obgleich C nur von einem Halbbruder des A abſtammt.

10. Es hat kein Unterſchied zwiſchen Agnaten und Cognaten, väterlichen und mütterlichen, weiblichen und männlichen Verwandten,

11. kein Unterſchied zwiſchen den Gütern des Verſtorbenen, ob ſolche von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühren, Statt.

12. Es wird nicht auf die Duplicität der Verwandtſchaft geſehen. a)

13. Den nächſten Verwandten trifft die Erbfolge.

14. Die Grade werden nach dem Civilrechte berechnet.

15. Gleichnahe Verwandte ſuccediren nach Köpfen. b)

16. Nur die vollkommen Adoptirten und die Arrogirten ſuccediren den männlichen, aber nicht den weiblichen Verwandten des Adoptiv-Vaters, ſo wie deſſen männliche auch die Adoptiv-Kinder ſuccediren. c)

17. Nach dem gemeinen Rechte hat dieſes Erbrecht bis in's Unendliche Statt. d)

18. Nach Fürſtl. Kemptiſchem Rechte iſt ſolches bis auf den zehnten Grad beſchränkt.

---

a) Ueber die Duplicitatem vinculi ſ. m. Koch in Auct. III. ad success. ab intest.

b) Koch l. c. §. 96. et sqq. — Glück Inteſtaterbfolge §. 133.

c) Koch l. c. §. 97. in fine.

d) §. ult. I. de success. cogn. Nov. 118. c. 3. — Koch l. c. §. 99. Voet Comment. ad Pand. Lib. XXXVIII. Tit. 17. §. 22. Ceterum restricta non videtur collateralium successio ad gradum decimum agnationis.

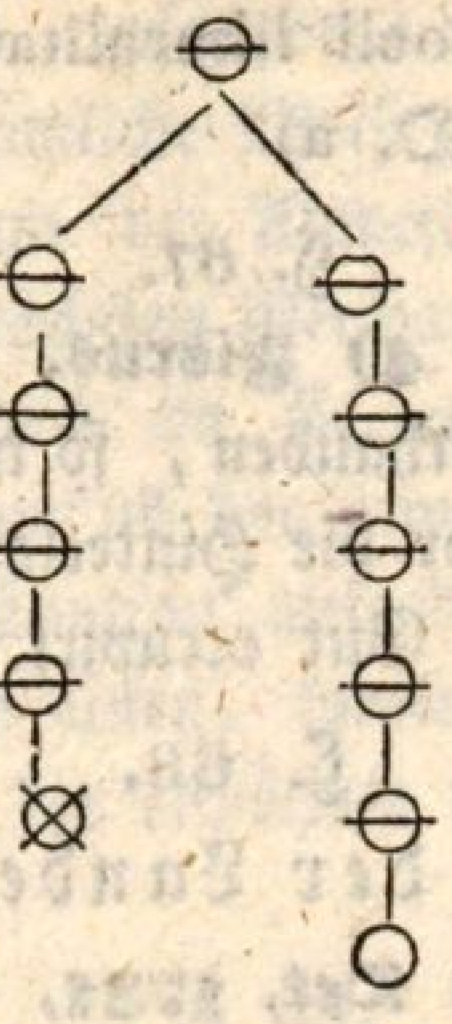

Der B erbt den A nicht, weil ſolcher mit ihm im 11ten Grade verwandt iſt. a)

§ 64.

VII. Klaſſe. Succeſſion der Ehegatten.

1. In Ermanglung aller dieſer Verwandten erbt den Verſtorbenen ausſchließlich der überlebende Ehegatte.

2. Von der Erbfolge des überlebenden Ehegatten, je nachdem Kinder vorhanden ſind oder nicht, ſ. m. die §§. 17. u. 18.

§. 65.

B. Succeſſion aus nicht verwandtſchaftlichen und ehelichen Verhältniſſen.

1) Erbrecht des Verpflegers eines verlaſſenen Blödſinnigen.

Mit Ausſchließung aller derjenigen, welche den Verſtorbenen entweder vermöge Verwandtſchaftsrechts oder Erbrechts würden beerbt haben, ſuccedirt derjenige, der ſich des von ſeinen Verwandten vernachläſſigten Blödſinnigen angenommen, und ihn bis zu ſeinem Tode verpflegt hat. b)

§. 66.

2) Erbrecht gewiſſer Collegien, und

3) dem socio liberalitatis imperialis.

Von dem Succeſſionsrecht gewiſſer Collegien und Corpera-

a) Landesordnung Art. 91.

b) Nov. 115. Cap. 3. §. 12. — Koch de success. ab intest. §. 116.

tionen, ſo wie dem des socii liberalitatis imperialis, ſehe man Koch und Glück a. a. O. a)

§. 67.

4) Fiscus.

Iſt gar Niemand vorhanden, ſo tritt die Erbfolge des Fiscus ein, oder wird vielmehr die Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen von ſolchem als vacantes Gut occupirt. b)

§. 68.

C. Erbfolge der Landesabweſenden.

1) Verordnung vom 6. Oct. 1731, das Vermögen der Abweſenden betreffend, und Obſervanz.

1. In Betreff des Vermögens der Abweſenden entſcheidet theils Obſervanz, theils die Verordnung vom 6. Oct. 1731. Erſtere, wie es bei 30-, letztere, wie es bei 40jähriger Abweſenheit gehalten werden ſoll.

2. Die Zeit der Abweſenheit wird, α) wenn der Abweſende nichts von ſich hören ließ, vom Tage der Abreiſe, β) außerdem vom Tage der letzten von ſich ertheilten Nachricht gerechnet, wobei jede unverdächtige und Beweis liefernde Anzeige, wenn gleich die Verordnung vom 6. Oct. 1731 an die Obrigkeit ſelbſt zu machende Anzeige zu erfordern ſcheint, genügen dürfte.

3. Die Auslieferung des Vermögens an die Verwandten hat gegen und ohne Caution Statt.

4. Vermöge der Verordnung vom 6. Oct. 1731 wird nach 40 Jahren, von dem Tage der Abweſenheit bei nicht ertheilter Nachricht, außerdem vom Tage der ertheilten Nachricht den nächſten Verwandten das Vermögen des Abweſenden ohne alle Caution, als wenn ſie wirklich deſſen Inteſtaterben wären, zuerkannt und zur freien Dispoſition überlaſſen.

5. Dabei wird zwar α) dem Landesabweſenden das Recht, ſein Vermögen von den Anverwandten bei ſeiner nach deſſen Vertheilung erfolgenden Zurückkunft zurückzufordern vorbehalten; β) doch hat derſelbe den ſich mittlerweile etwa ergebenden Verluſt zu leiden, und ſich ſelbſt zuzuſchreiben. γ) Daraus folgt auch, daß der für verſchollen Erklärte nicht befugt ſey, bei ſeiner Zurückkunft die ſeit der Vertheilung ſeines Vermögens verfallenen Zinſen zu fordern.

---

a) Koch l. c. §. 107. — Glück Inteſtaterbfolge §. 145 u. 146.
b) Koch l. c. §. 116. et sq.

7. Nach der durch verſchiedene Präjudizien beſtätigten Obſervanz wird auf die nämliche Weiſe mit Vertheilung des Vermögens verfahren, wenn der Abweſende 30 Jahre lang abweſend iſt, wogegen die nächſten Verwandten des Verſtorbenen gerichtliche Caution für das an ſie zu vertheilende Vermögen zu ſtellen haben. Nach Verfluß der erwähnten 40 Jahre wird auf Anſuchen derſelben die Caution aufgehoben.

8. Sowohl in dem einen, ſowie in dem andern Falle werden Edictalien, obwohl die erwähnte Verordnung hierüber nichts vorſchreibt, erlaſſen.

§. 69.

2) Hierbei ſich ergebende Fragen.

Der Sammler der Fürſtlich Kemptiſchen Verordnungen wirft hierbei folgende Fragen auf:

1. Werden die Kinder und Erben des Anverwandten, der beim Umlauf der geſetzmäßigen Friſt von 30 Jahren noch gelebt, allein ſich um die Vertheilung des Vermögens des Landabweſenden nicht gemeldet hat, von den noch lebenden, mit den verſtorbenen gleich nahen Anverwandten ausgeſchloſſen?
2. Treten ſie auch alsdann nicht an die Stelle des Verſtorbenen, wenn ſolcher ſich zwar um die Vertheilung des Vermögens gemeldet, allein die Entſcheidung nicht erlebt hat, und außer Stand geweſen iſt, Caution zu leiſten?
3. Sind die Erben desjenigen Verwandten, welcher längere Zeit, oder auch nur wenige Tage vor der Zeit von 30 Jahren, die zur Vertheilung des Vermögens gegen Kaution erfordert wird, verſtorben iſt, eben ſo, als wenn ihr Erblaſſer die Verſchollzeit erlebt hätte, berechtigt, auf die Verlaſſenſchaft des Verſchollenen Anſpruch zu machen, oder mit andern Worten: Gehört die Erbſchaft des Landesabweſenden denjenigen, α) die zur Zeit ſeiner Abreiſe, β) oder denen, die zur feſtgeſetzten Zeit der Verſchollzeit, γ) oder in dem Augenblicke der Verſchollenheitserklärung deſſen nächſte Verwandte ſind?

§. 70.

3) Beantwortung derſelben.

Was dieſe von dem Sammler aufgeworfenen Fragen betrifft, ſo ſind

I. nicht die Verwandten, welche zur Zeit der Entfernung des Abweſenden die nächſten waren, nicht die, denen das Vermögen gegen Caution nach Verlauf von 30 Jahren verabfolgt wurde, ſondern diejenigen, welche ihm zur Zeit der Verſchollenheit am nächſten verwandt ſind, als deſſen Erbfolger anzunehmen. Die Verſchollenheitszeit muß als präſumtive Todeserklärung angenommen werden. Dieſe tritt nach Kemptiſchem Rechte mit dem Ablaufe von 40 Jahren ein, wo die Erbſchaft den Anverwandten ohne Caution verabfolgt wird, wenn gleich die Edictalien erſt nach dieſen 40 Jahren erlaſſen worden ſind, und ſich zwiſchen dieſen 40 Jahren der erlaſſenen Edictalien und der Verſchollenheits- oder Todeserklärung Veränderungen in Rückſicht der Verwandten zugetragen haben. a)

II. Ob derjenige, welcher ſich nicht um Erlangung der Curatel bekümmert, ſein Succeſſionsrecht verliere, iſt unter den Rechtsgelehrten ſtreitig. Schorch nimmt ſtillſchweigende Verzichtleiſtung an b); Kind läugnet dieſe, indem ſolche nur dann Statt habe, wenn dem Verwandten die Erbſchaft durch den wirklichen oder vermutheten Tod zugefallen ſey. c)

III. Wer Caution leiſten kann und ſolche nicht leiſten will, iſt der Erbſchaft nach Schorch und Lynker verluſtigt, indem die Nichtleiſtung der Caution als eine ſtillſchweigende Entſagung auf die Erbſchaft anzuſehen ſey.

Wer keine Caution leiſten kann, iſt nach ihnen nicht der Erbſchaft verluſtig zu erklären, muß aber die Adminiſtrationskoſten beſtreiten. d)

Tit. IV.

Beſchreibung und Vertheilung der Erbſchaft.

1. Es mag die vertragmäßige, teſtamentariſche oder Inteſtaterbfolge Statt haben: ſo iſt es nothwendig, daß die Erb-

a) Die Gründe, daß die Verſchollenheitszeit und nicht die der erfolgten Verſchollenheits- oder Todeserklärung entſcheide, habe ich in §. 1155 des Bambergiſchen Landrechts B. I. d. W. S. 710 — 712 angegeben. Kind Diss. de success. in bona absentium Tom. III. Cap. LXV. p. 24. Idem Diss. de success. in bona absentium §. 12.

b) Schorch tract. de cura absentis §. 25.

c) Kind diss. cit. §. 11.

d) Lynker Resp. I. Tom. V. et Resp. V. N. 21. Schorch l. c. §. 23.

ſchaft inventirt, und wenn mehrere Erben vorhanden ſind, unter dieſelben vertheilt werde.

2. Beide Geſchäfte ſind als Gegenſtände der pflegamtlichen Gerichtsbarkeit anzuſehen.

3. Bei dem Tode eines Unterthans, der einiges Vermögen zurückläßt, wird

α) die Sperre und Inventur gewöhnlich von dem Ortsvorgeſetzten, dem der Todesfall von den Verwandten angezeigt werden muß, mit Beiziehung der Verwandten vorgenommen,

β) und in dem Inventar weder das ohnedieß bekannte Immobiliar-Vermögen ſpecifiſch aufgeführt, noch das Mobiliar-Vermögen taxirt.

γ) Bei wichtigern Erbſchaften wird ſolches vom Amt ſelbſt, zuweilen ohne, zuweilen mit Einſchätzung der Mobiliarſchaft, beſorgt.

4. Iſt das Inventar auf die eine oder die andere Art hergeſtellt und dem Amte eingehändigt: ſo werden von dem Amte allenfalls mittelſt Eröffnung der bei demſelben hinterlegten letzten Willensverordnung des Erblaſſers die Erben ausfindig gemacht, und zur Vertheilung der Erbſchaft vorgerufen. a)

5. Die Erbtheilungen werden gegenwärtig von den Pflegämtern (den Gerichten) ſelbſt vorgenommen, und iſt hierin der Art. 92. der Landesverordnung abgeändert. b)

6. Sind die Erben über die Erbtheilung einig, ſo wird die Verhandlung nach dem Willen der Erben zu Protocoll niedergeſchrieben;

7. ſind ſie nicht einig, ſo werden die ſich äußernden Zwiſtigkeiten im Rechtsweg eingeleitet. c)

8. Wo Schulden von mehr denn einerlei Eltern gemacht werden, ſoll jede Erbſchaft ihre Bürde und Schuld bezahlen (Landesverordnung Art. 92.)

9. Was in Betreff der Gutsübernahme von Seite der Kinder Statt hat, hierüber ſehe man den §. 36., ſo wie in Betreff des Heimathrechts der Kinder den §. 72.

---

a) Landesverordnung Art. 92. Samml. der Fürſtl. Kemptiſchen Verordnung S. CLXXV.

b) Samml. der Fürſtl. Kemptiſchen Verordnungen S. 328 Note n) und S. 329 Note o.

c) Samml. a. a. O. S. CLXXXVI.

10. Die Collation richtet ſich nach den Grundſätzen des gemeinen Rechtes.

Tit. V.

Erbfolge der Kinder auf das Heimathsrecht.

§. 72.

1) General-Verordnung vom 4ten Juni 1792.

Die Anſtände, welche ſich über die Frage erhoben, in wiefern wahre oder Stiefeltern über das Heimathsrecht bei ihren eigenen oder lehenbaren Häuſern oder Gütern, Herbergen und Gerechtigkeiten verfügen könnten, und die deshalb ſchwankende Obſervanz, hat die Generalverordnung an ſämmtliche Pflegämter, die Erbfolge der Kinder auf das ſogenannte Heimathsrecht, ddo. Stift Kempten den 4ten Jun. 1792, veranlaßt. a)

§. 73.

2) Befugniß der rechtmäßigen Eltern, hierüber zu disponiren.

I. Rechtmäßige Eltern ſind,

1. befugt, über das Heimathrecht unter ihren zweibändigen ehelichen Kindern nach eigener unbeſchränkter Willkühr durch Handlungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen zu disponiren, und das Heimathrecht an was immer für eines von ihren Kindern, mit Vorbeigehung desjenigen, dem bei Ermanglung einer elterlichen Disposition ſolches zuſtehen würde, zu verſchaffen.

2. So lange beide Eltern leben, und in Gemeinſchaft des Vermögens ſtehen, iſt der Vater, als Haupt der Familie, vorzüglich befugt, über das Heimathrecht zu disponiren, doch iſt derſelbe nicht berechtiget, ſolches ſeiner mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten wider derſelben Willen zu entziehen.

3. Nach dem frühzeitigen Tode des Vaters ſteht der mit ihm in Gütergemeinſchaft geſtandenen Wittwe frei, über das Heimathrecht willkührlich, und ohne Beiziehung der Vormünder zu disponiren, oder ſolches ihrem künftigen Ehemann zu verſchreiben, ohne daß hierwegen in dem einen oder andern Falle dem-

a) Samml. Num. CXXVII. S. 332 — 339.

jenigen Kinde, dem das Heimathrecht ab intestato gehört hätte, ein Erſatz gemacht werden müßte.

Uebrigens hat es bei der Wiederverheirathung einer Mutter, ſo wie eines Vaters wegen Beſtimmung eines Vorauſes für die Kinder voriger Ehe, und der hierwegen erforderlichen Aufſtellung der Vormünder bei den deshalb vorhandenen Verordnungen ſein Bewenden.

§. 74.

3) Befugniß der Stiefeltern.

II. Bei Beſtimmung der Frage, in wieferne einbändige oder Stiefeltern, welche unter ſich in Gütergemeinſchaft und mit ihren angeheiratheten Kindern in Einkindſchaft ſtehen, über das Heimathrecht zu disponiren befugt ſeyen, kommt es

1) zuvörderſt auf die zwiſchen denſelben errichteten Ehepacten an.

2) Geben dieſe keine Entſcheidung, ſo ſind Stiefeltern eben ſo, wie es in Rückſicht der wahren Eltern in §. 73. Nr. 1. verordnet wurde, zu disponiren befugt.

3) Doch ſoll auf den Fall, daß das Heimathrecht denjenigen Kindern, von deren Eltern die Heimath herrühret, entzogen würde, demjenigen unter derſelben, welchem das Heimathrecht nach der Inteſtaterbfolge zufallen würde, ein durch richterliche Ermäßigung zu beſtimmender Erſatz gemacht werden.

§. 75.

4) Was in Ermanglung elterlicher Verfügung Rechtens.

III. Wenn in Betreff des Heimathrechts keine elterliche Verordnung vorhanden iſt: ſo ſoll das Heimathrecht der Regel nach

1) auf den Fall, daß lediglich mehrere Kinder von einer Ehe vorhanden ſind, zuvörderſt den Söhnen, und zwar unter dieſen dem Aelteſten, bei dem Abgange der Söhne aber den Töchtern, und zwar mit Aufhebung der bisher an einigen Orten dagegen beſtandenen Obſervanz, vor allen der älteſten Tochter zuſtehen.

2) Wenn aber Eltern zwei Güter, Häuſer oder Herbergen, welche füglich wieder abgeſöndert werden können, und nicht in der Abſicht, ſie beiſammen zu behalten, acquiriret worden ſind, hinterlaſſen; ſo ſoll das ſo eben bedungene Heimathrecht

nur in Rückſicht des ſtärkern Guts, Hauſes, Herberge, oder vorzüglichern Gerechtigkeit Statt haben: das Heimathrecht zum geringern Gut ꝛc. aber dem im Bezug auf das Heimathrecht zunächſt folgendem Kinde zuſtehen.

3) Sind mehrere in Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ſtehende Kinder aus zwei oder mehrern Ehen vorhanden; ſo fällt das Heimathrecht an diejenigen Kinder, von deren Eltern das Gut, Haus, Herberge oder Gerechtigkeit herrührt, nach der zu Anfang dieſes §es Nr. 1. feſtgeſetzten Ordnung, mithin bei dem Abgange der Söhne auch an die Töchter, mit Ausſchluß der etwa vorhandenen angeheiratheten Söhne, von deren Eltern das Gut ꝛc. nicht herrührt, zurück.

4) Bei Gütern ꝛc., welche während der Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen erworben wurden, ſoll das Heimathrecht nach der zu Anfang dieſes §es Nr. 1. feſtgeſetzten Ordnung den Söhnen vor den Töchtern und zwar vor allen dem Aelteſten, ohne Rückſicht, aus welcher Ehe dieſelbe herſtammen, zuſtehen.

§. 76.

5) Verluſt des Heimathsrechts.

Als Ausnahme von den in dem vorhergehenden §. feſtgeſetzten Regeln ſind die Fälle zu betrachten, in welchen Kinder durch das Geſetz ſelbſt wegen Verbrechen des Heimathrechts verluſtig erklärt, oder in welchen die Geſchwiſter berechtigt ſind, das Heimathrecht mit Uebergehung des älteſten unter den Geſchwiſtern dem Zunächſtfolgenden zu überlaſſen.

§. 77.

α) Von Amtswegen.

IV. Mit dem von Amtswegen, und ohne vorläufige Klage zu erklärenden Verluſt des Heimathrechts iſt die wiederholte mit jedesmaliger Schwängerung verbundene Hurerei auf den Fall, daß nicht die Geſchwängerte, oder im Fall es zwei ſind, eine davon zu Ehren geführt wird, dann der doppelte und einfache Ehebruch verknüpft. Bei allen andern gröbern Verbrechen und Vergehen aber iſt der Verluſt des Heimathrechts anders nicht, als auf Inſtanz der Geſchwiſter zu erkennen. — Bei aufgehobenen Fornicationsſtrafen (Edict v. 16. Sept. §. 29. Rggsbl. S. 2254) iſt auch dieſe Strafe aufgehoben.

§. 78.

β) Uebergehung der Heimathsberechtigten von Seite der Geſchwiſter.

V. Dagegen ſind die Geſchwiſter aus folgenden Urſachen berechtigt, mit Uebergehung des der Regel nach zu der Heimath Berechtigten, dieſelbe dem nächſtfolgenden hiezu tauglichen Geſchwiſter zu überlaſſen, als

1. wenn ein Geſchwiſter, dem das Heimathrecht der Regel nach zuſtände, in- oder außer Landes eine Heimath beſitzt, oder doch ſich außer Landes verheirathet hat,

2. wenn ſolches wider den Willen der Eltern oder Geſchwiſter vom Gut weggezogen, oder wenn es zwar mit Einwilligung derſelben hinweggezogen, allein zur Zeit der vorhabenden Uebergabe, unwiſſend wo, Landes abweſend iſt.

3. Wenn es ein gröberes und peinliches Verbrechen begangen, oder

4. von beharrlicher ſchlechter Aufführung iſt.

5. Wenn es der Heimath wegen Gemüthskrankheit, oder

6. wegen Leibsgebrechen,

7. wegen Abgang des Alters,

8. wegen Unzugänglichkeit des zu Beſtreitung der Uebernahme erforderlichen Vermögens, nicht vorſtehen kann.

In den letztern vier Fällen iſt dem Abtretenden für die Abtretung des Heimathrechts ein verhältnißmäßiger Erſatz von den Geſchwiſtern oder den Vormündern zu beſtimmen.

§. 79.

δ) Streitigkeiten über das Heimathsrecht.

VI. Werden die Geſchwiſter wegen des Abtritts vom Gut, oder wegen des Erſatzes für das Heimathrecht nicht einig; ſo tritt die richterliche Unterſuchung und Entſcheidung ein, wo ſodann ſolchen Falls nicht nur

1. darüber, ob das beklagte Geſchwiſterte des Heimathrechts zu entſetzen ſey, nach vorläufiger Unterſuchung erkannt, ſondern auch

2. auf den Fall, daß die Entziehung des Heimathrechts aus den vier letzten Urſachen Statt fände, dem Abtretenden ein verhältnißmäßiger Erſatz nach vernünftigem Gutbefinden, und allenfallſiger unparteilicher Beſtimmung ausgeworfen werden ſoll.

3. Wenn jemand aus den oben bemerkten erſten vier Urſachen, mithin aus eigenem Verſchulden des Heimathrechts entſetzt wird; ſo kann kein Erſatz für das Heimathrecht gefodert werden.

§. 80.

γ) Was bei bereits gerichtlich geſchehener Verfügung der Eltern über das Heimathsrecht Rechtens.

Die Abſicht der gegenwärtigen Verordnung geht keineswegs dahin, Jemanden ſein bereits erlangtes Recht zu benehmen, oder den Eltern wider ihren Willen einen andern Gutsnachfolger, als den ſie ſelbſt wünſchen, aufzudringen, ſondern lediglich auf die künftigen Fälle, wo keine beſtimmte Diſpoſition vorhanden iſt, die Erbfolge in das Heimathrecht zu beſtimmen. In dieſer Abſicht wird daher verordnet, daß

1. in jenen Fällen, wenn die Eltern oder Eheleute über das Heimathrecht zu einem unbeweglichen Gut oder Herberge bereits gerichtlich diſponirt haben, dieſelben zum Nachtheil desjenigen, welches durch ſolche Diſpoſition ein erlangtes Recht auf die Heimath erworben, von der errichteten verbindlichen Diſpoſition nicht mehr zurück zu gehen, und alſo

2. nur auf den Fall, wenn ſie über das Heimathrecht noch keine Verordnung errichtet, nach der vorliegenden Verordnung mit dem Heimathrecht frei zu diſponiren befugt ſeyn ſollen.

§. 81.

δ) Weitere Beſtimmungen

α) in Betreff vergangener,

β) künftiger Fälle.

1. Sollen die zwiſchen Eltern, Kindern, Eheleuten oder Inteſtaterben in Betreff des Heimathrechts ſchon wirklich, und vor Publicirung dieſer Verordnung im Rechtsſtreit befangenen Anſtände alsdann, wenn in Rückſicht des im Streit befangenen

Gegenſtands an dem Orte des in Streit ſtehenden Guts eine dieſer Verordnung offenbar zuwiderlaufende Obſervanz bis hieher vorgewaltet hat, nach dieſer Obſervanz entſchieden werden

2. Künftige nach Publicirung dieſer Verordnung gerichtlich anhängig werdende Rechtsfälle ſollen aber bei vorwaltendem Zweifel über eine nur in Rückſicht der dieſer Verordnung vorgegangenen Zeit verbindlich bleibenden Obſervanz α) nach der Verordnung, und β) nur alsdann, wenn die widrige Obſervanz rechtlich erwieſen werden kann, nach der Obſervanz entſchieden werden.

§. 82.

γ) Caſſirte Obſervanzen.

Damit aber die Obſervanz der gegenwärtigen Verordnung nicht auch für die Zukunft derogire, und die gute, auf Einführung eines allgemeinen gleichen Rechts abzweckende Abſicht dieſer Verordnung vereitle, ſo wird feſtgeſetzt: daß in Rückſicht derjenigen Kinder, wovon eines, oder beide Eltern noch leben, welche nach gegenwärtiger Verordnung über das Heimathrecht zu disponiren befugt ſind, und die zu einer Diſpoſition rechtserforderliche Vernunft beſitzen, nach Umfluß des nächſten Auguſtmonats bei ſich ergebenden ähnlichen Rechtsſtreiten über die Inteſtaterbfolge in das Heimathrecht um ſo gewiſſer nach gegenwärtiger Verordnung, aller ehevorigen in Kraft deſſen hiemit ausdrücklich caſſirten und annullirten Obſervanz ungeachtet, geſprochen werden ſoll; weil es in der Eltern Willkühr geſtellt iſt, auf den Fall, daß ſie ihre Kinder nicht nach derſelben behandelt wiſſen wollten, ſolches durch eigene Diſpoſition abzuändern, mithin auf den Fall, daß ſie ſolches nicht thun, geſetzlich zu vermuthen iſt, daß ſie ſolche Verordnung in Rückſicht ihrer Kinder ſelbſt für gut finden.

§. 83.

δ) Publication der Verordnung.

Damit alſo dieſe Verordnung um ſo gewiſſer begriffen, und vollſtändig in Vollzug gebracht, die aus derſelben Unwiſſenheit oder unrechter Auslegung entſtehen mögenden Proceſſe aber um ſo ſicherer vermieden werden: ſo iſt ſolche nicht nur öffentlich zu verkünden, ſondern auch Eltern und angehenden Eheleuten bei jedem Anlaß, und vorzüglich bei Niederſchreibung der Ehepacten umſtändlich vorzuhalten, und denſelben vörderſt der

Umſtand, daß dieſe Verordnung nur in Ermanglung einer beſondern Uebereinkunft, oder elterlichen Diſpoſition verbindlich ſey, mithin die Abänderung der in derſelben beſtimmten Erbfolge in der eigenen Willkühr der Eltern und künftigen Eheleute ſtehe, zu erklären; begebenden Falls aber ſind die hierüber abzufaſſenden Protokolle bei Vermeidung eigener pflegamtlicher Verantwortung ſo vorſichtig zu errichten, daß aller Stoff zu Zweideutigkeiten, und daraus entſtehen mögenden Rechtsſtreitigkeiten vermieden werde.

Tit. VI.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 84.

1) Quellen des vormundſchaftlichen Rechts.

1. Die Quellen des F. Kemptiſchen vormundſchaftlichen Rechtes ſind die F. Erhardiſche Landesverordnung Art. 86, nebſt einer Menge von Verordnungen, welche das Ganze nicht erſchöpfen, als der v. 2. Mai 1731, v. 18. März und vom 15. Jul. 1737, v. 9. Jänner 1739, v. 4. Mai 1740, v. 19. Febr. und 15. April 1749, v. 29. Mai 1752, v. 30. Jänner und 20. April 1758, vom 12. Jänner 1762, v. 29. Auguſt 1763, vom 13. Auguſt 1781 und 1. März 1782 vorhanden.

2. Als ſubſidiariſches Recht gelten die Bayeriſchen Verordnungen.

3. Hiezu kommen als allgemeines Recht für Schwaben die über das Vormundſchaftsweſen überhaupt und über die von den Vormundſchafts-Rechnungen für Schwaben erlaſſenen Verordnungen.

§. 85.

2) Perſonen, welche unter der Vormundſchaft und Curatel ſtehen.

Der Bevogtung ſind nach den F. Kemptiſchen Verordnungen und nach der Obſervanz unterworfen:

1. Unmündige und minderjährige vaterloſe Kinder, ungeachtet,

ob ſie viel oder wenig im Vermögen beſitzen, oder zu hoffen haben. a)

2. Minderjährige Kinder, deren Eltern zur zweiten Ehe ſchreiten. b)

3. Wittwen, welche jedoch während des Wittwenſtandes die Vormundſchaft mitführen. c)

4. Ledige Frauensperſonen ohne Rückſicht auf ihr Alter. d)

5. Alle ledige Mannsperſonen bis zu ihrer Standesveränderung. — (Bequemlichkeit für die Unterthanen, die ihrem Berufe unbekümmert nachgehen können, und gegen Verſchwendung geſichert ſind; Vorſorge gegen betrügeriſche Vermögensverläugnung auswandernder Unterthanen; Furcht, ſie möchten nach vergeudetem Vermögen der Gemeinde zur Laſt fallen, ſcheint dieſe Obſervanz begründet zu haben.) e)

6. Landesabweſende.

7. Alle diejenigen Perſonen, welche ihrem Vermögen nicht wohl vorſtehen können, wohin α) Wahn- und Blödſinnige, β) Verſchwender, γ) Taubſtumme und δ) beſtändig Bettlägerige oder mit einer ſtäten Krankheit Behaftete gehören. f)

§. 86.

3) Beſtellung der Vormünder.

1. Wird jemand durch Todesfall, Wiederverheirathung ſeines Vaters oder andere Zuſtände in einen ſolchen Stand verſetzt, ſo iſt durch den Ortsvorſtand (Amman oder Hauptmann) dem Pflegamt die Anzeige zu machen,

2. das für den Pupillen oder Curanden nicht nur in dieſen Fällen, ſondern auch nach dem Tode der bereits aufgeſtellten Vormünder zwei Zeugen oder Vormünder zu beſtellen und zu vereiden hat. g)

---

a) F. Erhardiſche Landesordn. Art. 85. — Verordn. v. 24. Febr. und 20. März 1744.

b) ibidem.

c) F. Erhardiſche Landesordn. Art. 86.

d) Dieſe Obſervanz ſcheint ſich aus der Analogie der Wittwen gebildet zu haben. Sammler der F. Kempt. Verordn. §. 70. S. LXIV.

e) Sammler der F. Kempt. Verordn. a. a. O.

f) F. Erhardiſche Landesverordn. Art. 86.

g) Landesordn. Art. 86.

3. Weil aber die Ortsvorgeſetzte ihrer Pflicht nicht immer Genüge thun, ſo ſind von dem Pflegamte Verzeichniſſe über diejenigen Perſonen zu halten, welche Vormundſchaften zu übernehmen fähig, vermögend, und noch mit keinen Vormundſchaften belaſtet ſind. a)

4. Ohne vorhergehende obrigkeitliche Beſtellung iſt es Niemand erlaubt, ſich einer Pflegſchaft zu unterziehen. b)

5. Dieß hat auch bei vertragmäßigen, teſtamentariſchen und geſetzlichen Vormündern Statt. c)

6. Mehr als drei Vormundſchaften ſollen keinem übertragen werden. d)

§. 87.

4) Mütterliche Vormundſchaft.

Die Mutter kann bis zur Wiederverheirathung in dem Vermögen ſitzen bleiben (§. 17.), und hat ſolches ohne Schmähung mit den ihr beizugebenden Vormündern zu verwalten, mit ihnen hierüber Rechnung abzulegen, und für die Erziehung ihrer Kinder zu ſorgen. e)

§. 88.

5) Ausantwortung und Verwaltung des Waiſenvermögens.

1. Nach Aufſtellung der Vormünder iſt unter Beiziehung derſelben zur Inventur zu ſchreiten,

2. die Erbtheilung vorzunehmen,

3. bei Wiederverheirathung das Erforderliche in Betreff der Abfindung der erſtehelichen Kinder und etwaigen Beſtellung eines dem Vermögen der Eltern angemeſſenen Vorauſes zu beſorgen,

4. und das Vermögen den Vormündern nebſt einer Abſchrift der darauf Bezug habenden gerichtlichen Verhandlung zur gewiſſenhafteſten Verwaltung zuzuſtellen.

5. Sollen die Vormünder die Güter der Pflegbefohlenen nicht zu ihrem Nutzen verwenden,

---

a) Pflegamtsordn. Nr. 11.
b) Verordn. v. 29. Aug. 1763.
c) Landesordn. Art. 86.
d) Verordn. v. 20. Apr. 1731.
e) Landesordn. Art. 86. u. Verordn. v. 27. Jun. 1740.

6. noch dieſelben ohne obrigkeitliches Decret veräußern, verpfänden, beſchweren. a)

§. 89.

6) Rechnungsſtellung.

Um ſich der gewiſſenhaften Verwaltung zu verſichern, ſind die Vormünder nach der Landesordnung Art. 86 zur jährlichen, wenigſtens zweijährigen, nach der Verordnung vom 15ten Jul. 1737 zur genauen Adminiſtrations-Rechnung anzuhalten. Nach der General-Inſtruction für die Waiſen- oder Pupillar-Rechnungsſtellen in Schwaben v. 24. Jänner 1806 §. 3. ſind die Waiſenrechnungen nur alle zwei Jahre zu ſtellen. b)

Die Rechnungsform ſchreibt die General-Inſtruction vom 24. Jänner 1806 vor, welche an die Stelle der Kemptiſchen Verordnungen vom 30. Jänner 1739, ſo wie die vom 24. Jänner 1744 getreten iſt.

§. 90.

7) Sicherſtellung des Waiſenvermögens.

Damit auch vor oder nach der Rechnungsabhör die Sicherheit der Waiſengelder nicht Gefahr leide, ſo iſt verordnet, daß

1. die verfallenen, oder von Zeit zu Zeit heimbezahlten Waiſengelder bei den Pflegämtern hinterlegt, allda aber nicht länger, als vier Wochen liegen gelaſſen, ſofort mit Vorwiſſen und Willen der Trager ſicher c) angelegt, und
2. zu Verhütung der von den Vormündern zu beſorgenden Aufkündung und Verſchwendung der Kapitalien die Kaſſe-Obligationen und Landtafelſcheine bei Amt hinterlegt werden.
3. Um den Aemtern und Vormündern den Vorwand, daß die Waiſengelder nicht ſicher an Zins gebracht werden können, zu benehmen, wurde nicht nur dem Landtafelamte die ſo viel möglich baldige Unterbringung der allda als bar vorräthig angezeigten Waiſengelder befohlen, ſondern auch
4. bei der Landkaſſe die Verfügung getroffen, daß bei der-

a) Landesordnung Art. 86.

b) Rggsbl. vom J. 1806 St. XI. S. 83.

c) Verordnungen vom 6. Mai 1740, vom 19. Hornung und 15. April 1749.

ſelben die Waiſengelder von den Vormündern deſſen unrückſichtlich, ob dieſe ſelbſt vermöglich, und Sicherheit zu leiſten im Stande ſeyen oder nicht a), gegen Beſcheinigung dieſer Eigenſchaft angenommen, und um 3½ Procent b) verzinſet werden müſſen. c)

§. 91.

8) Weitere Verfügungen.

Um ſich die Ueberſicht über die richtige Vollziehung dieſer weiſen Anſtalten zu erleichtern, wurde verordnet, daß

1. nicht nur die amtlichen Berichte über die geſchehene Einvernahme der Rechnungen von Zeit d) zu erſtattet, ſondern auch
2. die Waiſenbücher ſelbſt von 3 zu 3 Jahren an die Regierung zur Reviſion eingeſchickt werden ſollen, e)
3. in der nämlichen Abſicht wurden zu gewiſſen Zeiten die Verzeichniſſe der im ganzen Lande angeſeſſenen Curanden abgefordert, und den Aemtern aufgetragen, die Waiſenrechnungen ohne Rückſicht, ob ſolche erſt wenige Zeit zuvor abgehört worden, durchzugehen, und ſich die Sicherheit des Vermögens durch Vorweiſe der Schuldſcheine darthun zu laſſen. f)

Gegenwärtig treten die deshalb allgemeinen Vorſchriften in Betreff der Vormundſchafts-Tabellen ein.

---

a) Man nahm zwar zu dieſer Einſchränkung laut der Generalien vom 13. Auguſt 1781 und 1. März 1782 bei dem damaligen zu ſtarken Zufluß der Waiſengelder in die Landkaſſe die Zuflucht. Allein man wurde in kurzer Zeit von der Unausführbarkeit dieſer Einrichtung, und von der Gewißheit des Satzes, daß auch ein reicher Vormund eben keinen Beruf fühle, Gelder auf ſeine Gefahr unſicher auszuleihen, oder feiernd zu verzinſen, überzeugt. Samml. Not. b. S. LXIX.

b) Vermög der Regierungs-Verordnungen vom 1. Juli 1763 und 18. Jänner 1771 mußten die Waiſengelder bei der Landkaſſe um 4 Prozent verzinſet werden. Den 23. Juni 1775 wurden die Zinſe vom erſten Jahre auf 3½ Prozent herabgeſetzt. Gegenwärtig aber werden dieſe Gelder im erſten ſowohl, als in den folgenden Jahren zu 3½ Prozent bei der Altkemptiſchen Landkaſſe verzinſet. ibid. S. LXX. Note c.

c) Verordnung vom 12. Auguſt 1768.

d) Verordnung vom 2. Mai 1731 und 18. März 1737.

e) Verordnung vom 11. Jun. 1762.

f) Verordnungen vom 10. April 1758 und vom 29. Mai 1752.

Tit. VII.

Grundeigenthum und Dienſtbarkeiten.

§. 92.

I. Verſchiedene Arten von Gütern.

1) Aufzählung derſelben.

In dem ehemals Fürſtl. Kemptiſchen Gebiete kommen verſchiedene Arten von liegenden Gütern vor:

1. die eigenen lehenfreien Güter,
2. die Lehengüter (Erblehen),
3. die Gotteshausgüter, Fall- und Schupflehen genannt,
4. die Erbpachtsgüter, die lebenslänglich,
5. die Zeitpachtsgüter, die auf gewiſſe Jahre verpachteten Güter,
6. die Bodenzinsgüter, die meiſt in und um das Stift herum liegenden Bodenzinsfelder,
7. die neuen Kemptiſchen Ehrenſchatzgüter, a)
8. dritte Pfenniggüter.

§. 93.

2) Bodenzins und herrſchaftliche Pachtgüter.

Bodenzinsfelder, wofür bis zum Beweiſe des Gegentheils alle in und um das Stift liegende Felder zu halten ſind b), werden

1. gegen einen gewiſſen jährlichen Zins benützt, und können
2. von der Herrſchaft ſtündlich an ſich gelöſet werden;
3. ſie ſind wie die eigentlichen Pachtgüter, welche unter gewiſſen zwiſchen der Herrſchaft und den Beſtändnern verabredeten Bedingungen, auch zuweilen gegen Ehrenſchatz lebenslänglich verliehen worden, als unbeſchränktes, herrſchaftliches Eigenthum anzuſehen. c)

---

a) Samml. der Fürſtl. Kemptiſchen Verordn. S. XLIX — LIII.

b) Hofkammerordnung v. 15. Sept. 1764. N. 50. S. 165.

c) Samml. der Kempt. Verordn. §. 59. S. L.

§. 94.

3) Ehrenſchatzgüter.

Von dieſen erſt ſeit jüngeren Jahren verliehenen Bodenzinsfeldern ſind die meiſt ehrſchätzigen Güter, welche ein gewiſſes Grasgeld oder Bodenzins entrichten, wohl zu unterſcheiden.

§. 95.

4) Gotteshausgüter.

Vermöge des Landrezeſſes v. J. 1732 Art. 11. Samml. N. 51. Fol. 166 wird zwar

1. dieſen Gütern die Eigenſchaft herrſchaftlicher Beſtandtheile zugeſtanden,

2. zugleich aber bedungen, daß dem Unterthan, der ſie einmal verehrſchatzt hat, ein ſolches Gut außer einem ganz beſondern und außerordentlichen Falle, und anders nicht als gegen hinlänglichen, beider Seits verglichenen Erſatz, abgenommen, und daß

3. denſelben unverwehrt ſeyn ſoll, bei Abtretung des Gutes an ein Kind mit herrſchaftlicher Erlaubniß zum Beſten der übrigen Kinder eine Auslosung, jedoch nicht nach dem Steueranſchlage, ohne herrſchaftliches Präjudiz, und ohne beſondere Beſchwerung der Güter nach herrſchaftlichem und billigmäßigem Erkenntniß zu bedingen.

4. Bei Uebergaben an Kindern werden 10 PCt. nach dem Grundwaidenfuße, und bei Auslösung an Fremde gewöhnlich etwas mehreres, jedoch nie über 20 PCt. von der Auslöſungsſumme zum Ehrſchatze bezogen.

5. Nach der Verordnung vom 29. April 1774 ſteht ſogar den Gotteshaushubern die eigenmächtige und unangefragte Verſicherung ihrer Schulden auf ihre Gotteshausgüter, in ſoferne die künftige Auslöſung dazu hinreicht, nicht in Geſtalt eines Vertrages, ſondern einer zu jeder Zeit wieder abzuändernden herrſchaftlichen Verordnung zu. a)

§. 96.

5) Neu-Kemptiſche Ehrenſchatzgüter.

Die Neu-Kemptiſchen Ehrenſchatzgüter werden, wenn

a) Samml. der Fürſtl. Kempt. Verordn. §. 60. S. LI.

ſchon der Landesrezeß auf dieſelben keine Anwendung findet, in der Hauptſache nach dem nämlichen Fuße behandelt. a)

§. 97.

6) Lehengüter.

1. Die über Lehengüter vorgenommenen Veräußerungen müſſen bei dem Lehenhofe angezeigt,

2. bei Verpfändung, in ſoweit als der Werth der Lehen nach dem Steuerfuße beträgt, Lehenconſenſe eingeholt, und

3. bei Veränderungen des Lehenherrn und Vaſallen gegen Entrichtung der Lehentaxe, die bei den hohentanniſchen 3 fl. 20 kr. vom Hundert, von den übrigen 2 fl. 30 kr. beträgt, und gegen Ablegung der Lehenpflicht empfangen werden.

4. Im übrigen haben ſie mit den ganz eigenen Gütern faſt gleiche Beſchaffenheit. b)

5. Bei den zur Herrſchaft ſteuerbaren Alt-Kemptiſchen Gütern wird der Werth des Lehenguts nach dem Steuerfuße laut herrſchaftlicher Declaration vom 22. März 1754 §. 12. Fol. 106 nach der neueſten Ausgabe und bei den andern Lehengütern nach dem letzten Kaufſchilling regulirt.

§. 98.

7) Dritte Pfenniggüter.

In der Vogtei Aitrang ſind auch ſehr viele dritte Pfenniggüter, von welchen bei gewiſſen, in dem Vertrag v. 11. Mai 1739, beſtimmten Veräußerungsfällen der dritte Theil des Kaufſchillings zu entrichten iſt. c)

§. 99.

8) Leibfällige Güter.

1. Die Leibeigenſchaft iſt durch die Verfaſſungsurkunde v. 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 6. nach den näheren Beſtimmungen des Edictes v. 31. Aug. 1808 aufgehoben. d)

2. In Betreff der ſtreng leibfälligen Güter im Iller- und

---

a) Sammlung der Fürſtl. Kemptiſchen Verordnungen. S. LII.
b) ibid §. 61. S. LIII.
c) ibid. Not. g. S. L.
d) M. ſ. das Rggsbl. v. J. 1808 S. 987 und das Geſetzbl. v. J. 1818 S. 111.

Oberdonaukreiſe, gegenwärtigen Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, hat die Verordnung v. 7. Oct. 1813 und der §. 36 der Kön. Erklärung über die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle v. 8. Febr. 1825 Statt. a)

§. 100.

II. Dienſtbarkeiten.

Im Betreff der Dienſtbarkeiten zeichnet ſich die einzige Verordnung v. 22. Sept. 1741 aus, vermöge welcher alle ſchädliche Fahr- und Fußwege ohne Rückſicht auf die nach gemeinem Rechte vorwaltende Verjährung abgeſchafft werden ſollen.

Tit. VIII.

Kempter Landtafel und Todtenbuch.

§. 101.

I. Landtafel.

Unter allen Fürſtlich Kemptiſchen Geſetzen nahm die mit Recht berühmte Landtafel den erſten Platz ein. Sie allein ſagte ſich ſchon in den frühern Zeiten von der Theorie des gemeinen Rechtes los, und ſtellte in ihrer Einfachheit ſchon 84 Jahre vorher die Grundzüge einer guten Hypotheken-Ordnung und eines feſt begründeten Creditweſens auf, denen erſt im J. 1822 die an ihre Stelle tretende Bayeriſche Hypotheken-Ordnung folgte.

Die Kempter Landtafel ſorgte nicht allein für den Real-Credit, ſondern auch durch ihr Todtenbuch, oder ihre Nebenlandtafel für den Perſonal-Credit in Hinſicht der Perſonen, welche weder liegende Güter noch Grundſtücke, weder Real-Gerechtigkeiten noch Häuſer beſaßen, und füllte dadurch eine Lücke aus, welche die ſonſt vortreffliche Bayeriſche Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung noch offen gelaſſen, oder vielmehr, da ſie gerichtlich protocollirte und außergerichtliche For-

a) Rggsbl. v. J. 1813. S. 1275. u. v. J. 1825. S. 110. §. 36. Dieſe auf den ehemaligen Oberdonau- und gegenwärtigen Regier.-Bezirk von Schwaben ſich beziehenden Verordnungen, ſind am Ende dieſes Bandes beigefügt.

derungen in eine und dieſelbe Vte Klaſſe warf, gar nicht beachtet hat. Sie mag daher ausnahmsweiſe in kurzem Auszuge dahier ſtehen.

Die Landtafel iſt das zur Sicherung der Gläubiger verordnete Hypothekenbuch.

1. Dasſelbe wurde im J. 1738 errichtet, und die deshalb erlaſſene Verordnung im J. 1768 mit einigen Veränderungen erneuert.

Um deſto geſchwinder damit zu Stande zu kommen, wurde die unentgeldliche Intabulation der vorhergehenden Schulden vollzogen.

2. Der Eintrag in die Landtafel war nach der urſprünglichen Verordnung an keine beſtimmte Summe des Vermögens gebunden, nach den vom J. 1768 beiliegenden Gründen mit Ausſchluß der Häuſer und des Mobiliar-Vermögens bis auf drei Viertheile des eingeſchätzten Werthes beſchränkt. Ein Viertheil nebſt Haus- und Mobiliar-Vermögen blieb zur Deckung der nachfolgenden Forderungen frei, und konnte nicht weiter verhypothecirt werden.

3. Dieſe Forderungen ſind die Gerichts-, Gant- und Criminal-Koſten. Die nicht älter als ein Jahr alten Land- und herrſchaftlichen Gefälle mit Ausſchluß der über 6 Monate alten Biergelder der herrſchaftlichen Bräuhäuſer, die vorgeſchoſſene Samenfrucht des letzten Jahres, Alimente, Krankheits- und Leichenkoſten, Liedlohn, pfarrliche Rechte, Kirchen und milden Stiftungen ſchuldige nicht über drei Monate rückſtändige Zinſen und Gefälle.

4. Nach neuerer Verordnung war jedoch aller Uuterſchied in Rückſicht der erſten $\frac{3}{4}$ und des letztern $\frac{1}{4}$ aufgehoben, und konnte auch über den Betrag der erwähnten $\frac{3}{4}$ für das rückſtändige $\frac{1}{4}$ und übrige Vermögen des Schuldners auf Gefahr des Gläubigers intabulirt werden, wogegen den oben benannten Forderungen das vermöge der älteren Verordnungen zugeſtandene Vorzugsrecht geſichert war. Nur vermißt man in den Landtafelſcheinen den nothwendigen Kaufpreis, oder die Taxe des Grundſtücks.

5. Die Prioritäts-Ordnung war äußerſt einfach. Alle die unter Nro. 3 angeführten Forderungen kamen in die erſte Klaſſe zu ſtehen, und wurden, wenn das Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreichte, mit Ausnahme der Gerichts- und Gantkoſten pro rata, oder nach

dem Verhältniſſe ihres Betrages befriediget. Alle, ſowohl ſicher, als auf Gefahr intabulirte, nach ihrer Ordnung ſammt privilegirten 1½jährigen Kapitalzins kamen in die zweite Klaſſe. Mehr als drei Klaſſen kannte die Kempter Gantordnung nicht.

9. Was nicht intabulirt war, hatte außer den erwähnten in die erſte Klaſſe kommenden Forderungen keinen Vorzug. Alle perſönlichen Freiheiten und ſtillſchweigende Verpfändungen waren völlig aufgehoben, alle General= und Special=, gerichtliche und außergerichtliche Hypotheken, Pfandſchaften, Verſchreibungen, oder was ſie für Namen haben mögen, für unkräftig erklärt.

7. Bürgſchaften und Expromiſſionen, Auslöſungen, Voraus, Rückfälle und Zieler, vorzüglich die Abſchlagszahlungen mußten, und zwar letztere in Zeit von ſechs Monaten, wenn ſie ein Privilegium genießen ſollten, intabulirt ſeyn; Leibgedinge gleichfalls, und zwar binnen drei Monate unter Verluſt des Drittheils bei unterlaſſener Intabulirung.

8. Nicht intabulirtes Stellvieh, ſo ein Unterthan dem andern gibt, wurde zur Concursmaſſe gezogen.

9. Intabulirte Zieler ſollten nicht anſchwellen, und jedes vernachläſſigte Ziel verlor ſechs Monate nach der Verfallzeit ſeine Landtafel=Stelle, und ſank zu einer bloßen Currentſchuld herab.

10. Bei Intabulirung der Schuld wurde die Gegenwart des Schuldners oder deſſen Specialvollmacht erfordert, bei Löſchung derſelben war die des Gläubigers hinreichend.

11. Alle Käufe, Tauſche, Contracte und Veränderungen, welche der Unterthanen liegendes Vermögen abändern, vergrößern oder verkleinern, mußten bei eigener Haftung von den Aemtern zum Landtafel=Amte eingeſchickt werden. Anfangs mußte dieß binnen 4 Wochen geſchehen, ſpäter mußten dieſe Auszüge alle Vierteljahre eingeſchickt werden.

12. Indeſſen that jeder Käufer ſehr wohl, wenn er gleich nach geſchehenem Kaufe hiervon bei der Landtafel die Anzeige machte, indem er widrigen Falls, für die während der Zeit von dem Landtafel=Amte aus Unwiſſenheit der vorgegangenen Veräuſſerung intabulirte Schulden des Verkäufers allerdings mit Vorbehalt des Regreſſes zu haften, oder wenigſtens den intabulirten Gläubigern das vorgeſchriebene Gut zu überlaſſen verbunden war.

13. Auch waren beſondere Formulare für die Landtafel-Scheine vorgeſchrieben.

§. 102.

II. Todtenbuch.

Für Perſonen, welche weder liegendes Vermögen, noch Häuſer, ſondern bloßes Mobiliar-Vermögen beſaßen, Handlung, Profeſſion und Künſte trieben, war mit Ausnahme der Miniſter, Cavaliere und Räthe ein ſogenanntes Todtenbuch oder Neben-Landtafel angelegt, worin jeder Gläubiger auf ſeine Gefahr ſeine Forderung ſetzen laſſen konnte, und wornach ſämmtliche eingetragene Forderungen nach Abzug der oben unter Nro. 3 erwähnten privilegirten Forderungen nach ihrer Zeit und Stelle in der Landtafel befriediget wurden. a)

Tit IX.

Contracte.

§. 103.

I. Protocollirung der Contracte,

1) über liegende Güter

α) überhaupt.

Nach der Verordnung vom 20. Mai 1791 und deren Erläuterung vom 27. Mai 1797 b) ſind

1. alle Contracte, auch die über unbewegliche Güter, von dem Augenblick des geſchehenen Handſtrichs an verbindlich, wenn ſie in Gegenwart von zwei Zeugen verabredet, oder zu Papier genommen, und von den Contrahenten unterſchrieben wurden, doch müſſen ſolche

a) Man ſehe die Verordnungen vom 14. und 15. April 1738, die drei Verordnungen vom 6. April 1768, die Verordnungen vom 30. Sept. 1769 und die vom 29. April 1774, das Landtafel-Amt betreffend, ſowie die Gantordnung vom 6. April 1768 in der Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die hochfürſtlich kemptiſche bürgerliche Gerichts-Verfaſſung und das Kemptiſche Privat-Recht betreffende Verordnungen ſammt einer Einleitung dazu. Kempten 1793. S. 35 — 60.

b) Samml. der Fürſtl. Kempt. Verord. N. 53 S. 173, u. N. 130 S. 343.

2. unter Vermeidung der laut der älteren Verordnungen angedrohten Annullirung derſelben und einer willkührlichen Strafe a) innerhalb 14 Tage dem Amte angezeigt und protocollirt werden.

3. Weigert ſich ein Theil, um die Protocollirung des Contractes anzuſuchen, ſo liegt es dem Mitcontrahenten ob, bei Amt die Anzeige zu machen und zu bitten, den Gegentheil zur Protocollirung des Contractes anzuhalten.

4. Iſt die Frage über die Verbindlichkeit, den Contract erfüllen zu müſſen, rechtlich oder gütlich entſchieden, ſo wird α) von dem Pflegamte, worunter das Gut, worüber contrahirt wurde, gelegen iſt, ohne Rückſicht auf den beſondern Gerichtsſtand der Contrahenten b), β) mit Protocollirung des Contractes fortgefahren, es ſey denn, γ) daß beſondere Umſtände, welche die amtliche Genehmigung des Contractes mißrathen, im Wege ſtünden, δ) welchen Falls dergleichen Contracte keineswegs, auch nicht einmal unter dem Vorbehalt künftiger Ratificationseinholung, ohne vorläufig erfolgte Erlaubniß der höheren Stelle zu Protocoll gebracht werden darf. c)

5. Unter die Klaſſe der auf höhere Anweiſung beruhenden Contracte gehören

α) die Veräußerung ganzer Güter und Häuſer bei vorwaltender Bedenklichkeit, ob der Kaufſchilling zur Bezahlung aller, zumal der intabulirten Schulden hinreichen werde. d)

β) Uebergaben und Käufe an Perſonen, welche das in der Verordnung vom 22. Febr. 1760 vorgeſchriebene Vermögen zu 400 fl. nicht beſitzen e), oder bei denen ſonſt vorauszuſehen, daß ſie den allenfalls zu hohen Kauf nicht beſtreiten können.

γ) Contracte, wodurch den Gütern beſchwerliche und ver-

---

a) Landesordnung Art. 80. Verordnung v. 24. Mai 1765. Verordnung v. 24. Febr. 1744. (Samml. N. 62 S. 201.)

b) Verordn. v. 28. Jänner 1735. (Samml. N. 39 fol. 142.)

c) Verordn. v. 26. Apr. 1748 Samml. N. 54 fol. 178.

d) Verordn. v. 1. Apr. 1740. (N. 47 der Samml. S. 158) und v. 22. Aug. 1774.

e) Samml. N. 55. fol. 180.

botene Dienſtbarkeiten (§. 100.) und Gefälle aufgebürdet werden. a)

δ) Contracte, worin die Erbauung neuer Leibsgedinghäuſer bedungen wird.

ε) Contracte mit Bedingniſſen, deren Erfüllung nicht in der Gewalt des Contrahenten oder des Amtes ſteht, z. B. die Verſchreibung einer Handwerksgerechtigkeit ꝛc.

ζ) Contracte, welche die Vertheilung eines Hauſes oder Guts in mehrere nach ſich ziehen.

η) Contracte wegen Veräußerung einzelner Grundſtücke. b)

θ) Contracte in Rückſicht des Pflegamts dieſſeits der Iller, die Contracte aller im Hofzaun nicht angewieſenen Acquirenten über Häuſer und einzelne Herbergen, deren Verwilligung von der Regierung abhängt. c)

§. 104.

β) Protocollirung der Contracte über Lehengüter.

1. Contracte über Lehengüter, wenn ſolche als ganz lehenbar angegeben werden, ſo wie

2. über angeblich ganz lehenfreie Güter dürfen unbedenklich protocollirt werden, wohingegen

3. Contracte, welche nur zum Theil als lehenbar angegeben werden, ohne vorläufige Beibringung eines lehenamtlichen Verzeichniſſes über die bei dem zu veräußernden Gute befindlichen Lehenſtücke nicht niedergeſchrieben werden dürfen.

4. Damit der Lehenhof nicht gefährdet werde, ſo ſind von 3 zu 3 Monaten ſummariſche Auszüge der bei allen Aemtern vorgegangenen Alimentations- und Heirathscontracte, wenn durch die letztern der Beſitzer des Lehenhofs verändert wird, zum Lehenhof einzuſchicken.

5. Die Unterthanen aber ſind ſchuldig, die über Lehengüter abgeſchloſſenen Contracte 4 Wochen nach Protocollirung des Contracts oder doch nach verfloſſener Anfallszeit (§. 123) beim Lehenhof umſchreiben zu laſſen.

6. Bei Veräußerung einzelner lehenbaren Grundſtücke von ganzen Lehengütern iſt der lehenamtliche Conſens, wenn ſolcher nicht durch Regierungserlaubniß, die ohnedieß bei jeder Veräuße-

a) Verordn. v. 26. Apr. 1748. (Samml. N. 54. fol. 178.)
b) Verordn. v. 26. Apr. 1758. (Samml. N. 45. fol. 178.)
c) Verordn. v. 9. März 1756. (Samml. N. 56. fol. 185.)

rung einzelner Grundſtücke erforderlich iſt, ſupplirt wird, bei dem Lehenhof einzuholen. a)

§. 105.

γ) Protocollirung der Contracte über Gotteshausgüter.

Contracte über Gotteshausgüter dürfen

1. ohne vorläufige Genehmigung der Hofkammer, die ſich ſowohl auf die Ausloſungen ſelbſt, als Leibgedinge erſtreckt, nicht zu Protocoll genommen werden.
2. Dabei müſſen die Protocolle wörtlich nach dem bei der Hofkammer genehmigten Contracts-Aufſatze verfaßt werden, ohne daß
3. ſelbſt mit Einwilligung der Contrahenten hieran etwas geändert werden darf. b)

§. 106.

2) Protocollirung der Contracte über Gerechtſame.

α) Handwerksgerechtigkeiten.

1. Veräußerung der Handwerksgerechtigkeit mit und ohne Haus hängen von der landesherrlichen Gnade ab, und können dergleichen Contracte ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht abgeſchloſſen, noch protocollirt werden.

2. Von dieſer Regel ſind jedoch diejenigen Handwerksgerechtigkeiten, welche in den Gebäuden eine beſondere Einrichtung, als: z. B. Schloſſer- und andere Gerechtigkeiten, Ehehaften, worunter die Tafernen-, Becken-, Badſtuben- und Schmiede-Gerechtigkeiten u. ſ. w. zu rechnen ſind, ausgenommen. c)

§. 107.

β) Melbereien, Hucker u. ſ. w.

1. Melbereien, Huckereien und andere von landesherrlicher Vergünſtigung abhangende, gegen jährliche Recognition verliehene Gewerbe, können ebenfalls weder verkauft, noch verpachtet werden, mithin hat

---

a) Verordn. v. 11. Febr. 1729 (Samml. N. 37. S. 135.) Verordnung v. 15. Jänner 1779.

b) Verordn. v. 6. Mai 1767 und v. 14. Sept. 1763. (Samml. N. 57 und 58. S. 184 und 185.)

c) Verordn. v. 22. Dec. 1749 und vom 22. Mai 1780. (Samml. N. 59 und 60. S. 187 und 189.)

2. die Protocollirung, wenigſtens ohne vorher erhaltene Bewilligung nicht Statt. a)

§. 108.

γ) Kirchenſtühle.

Wenn Kirchenſtühle von den Häuſern, zu denen ſie gehören, veräußert werden wollen, ſo müſſen ſolche Contracte dem Oberſtheiligenamte angezeigt und allda protocollirt werden. b)

§. 109.

3) Protocollirung der Contracte über bewegliche Sachen.

1. Die Contracte über bewegliche Sachen ſind der Regel nach weder der Protocollirung, noch ſonſt einer gerichtlichen Leitung unterworfen.

2. Hiervon ſind jedoch die Holzverkäufe außer Landes, oder an einheimiſche Holzhändler, wenn der Kaufſchilling 10 fl. überſteigt, welche allerdings protocollirt werden müſſen, ausgenommen. c)

§. 110.

II. Schenkungen.

1. Schenkungen ſind, wenn der Betrag nicht 500 fl. überſteigt, vom Augenblicke der geſchehenen Einwilligung, verbindlich. d)

2. Schenkungen zu Heirathsgütern müſſen bei den Aemtern angezeigt und beſchworen werden, und ſind nur alsdann verbindlich, wenn zwei Zeugen bei dem Contract geweſen, oder derſelbe zu Papier gebracht und von den Parteien unterſchrieben wurde. e)

3. Schenkungen, welche 500 fl. überſteigen, ſind vor erfolgter Inſinuation und Protocollirung bei Gericht unverbindlich. f)

---

a) Hofkammer-Reſcript an das Pflegamt dieſſeits der Iller v. 20. Febr. 1768 (Samml. Nr. 61. S. 190.)

b) Verordn. v. 24. Mai 1765. (Samml. N. 62 fol. 191.)

c) Verordn. v. 28. Apr. 1747 (Samml. N. 63. S. 192.)

d) Verordn. v. 20. Mai 1791 (Samml. N. 53. S. 175.)

e) Verordn. v. 11. Sept. 1761. Samml N. 65. S. 195 und Verordnung v. 20. Mai 1791.

f) Verordn. v. 20. Mai 1791.

§. 111.

III. Bürgſchaften.

1. Nach der Landesordnung Art. 83 iſt das Verbürgen gegen fremde Herrſchaften verboten; allein dieß iſt durch die Obſervanz aufgehoben, welche ſich auch in allen weitern Fällen nach den gemeinen Rechten richtet. a)

2. Mit den Bürgſchaften wird nach der Bemerkung des Sammlers gewöhnlich auch der Verzicht auf die Excuſſionswohlthat des erſten Schuldners verbunden, weil ſich der Bürge gewöhnlich als Bürge und Zahler verbindlich mache. Allein die Verbindlichkeit als Bürge und Zahler, oder als Selbſtſchuldner iſt dazu nicht hinreichend, indem der Verzicht nicht in allgemeinen, ſondern in ſpeciellen Ausdrücken geſchehen muß, weshalb nicht einmal der allgemeine Verzicht auf alle Einreden hinreicht. b)

3. Wenn die Bürgſchaft in des Bürgen Landtafel verſichert wird, ſo kann die verbürgte Summe als gerichtlich verſicherte Schuld in der zweiten Klaſſe gefordert werden. — Gegenwärtig fällt dieß hinweg, da keine Landtafel mehr für gerichtliche Schulden exiſtirt, und lediglich das allgemeine Hypotheken- und Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 Statt hat.

§. 112.

IV. Contracte mit Juden und mit Wirthen.

Das in der Landesordnung Art. 58 und 63 enthaltene Verbot

1. mit Juden zu handeln, und
2. den Wirthen nicht mehr als 100 fl. für Weine zu creditiren,

hat die Obſervanz aufgehoben.

§. 113.

V. Kaufcontracte.

Außer dem, was die Kaufcontracte mit einander gemein haben, iſt zu bemerken:

1. Früchte auf dem Felde, zumal unter dem wahren Werthe,
2. Häute auf dem lebendigen Vieh zu verkaufen,
3. Güter oder einzelne Grundſtücke an Fremde zu veräußern,

iſt verboten.

---

a) Samml. §. 174. S. CLVI.

b) Hellfeld Jurispr. for. §. 1917.

4. Bei keinem Leut- oder Weinkaufe ſollen mehr als 2 Maß Wein und für 6 Kreuzer Brod verzehrt werden, bei Strafe des Verluſtes deſſen, was der Wirth mehr auftragen wird, und noch 6 ℔ Pfennig, ſo wie in Rückſicht der Contrahenten bei Verluſt deſſen, was an Leihkauf mehr gezahlt wird, und überdieß noch Strafe von 10 ℔ Pf. Später wurden ſelbſt vermöge der bei der Regierung producirten und genehmigten Kaufaufſätze ungleich größere Leihkäufe paſſirt. b)

§. 114.

VI. Viehgewährſchaft.

1. Die geſetzlichen Hauptmängel bei Pferden und Hornvieh begründen die Redhibitionsklage.

2. Die geſetzlichen Mängel bei Pferden ſind:
   α) lungenrützig,
   β) herzſchlechtig,
   γ) krettig (krätzig),
   δ) kolleriſch, oder
   ε) mit der hinfallenden Krankheit behaftet.

3. Bei dem Hornvieh
   α) wenn es von der allgemeinen Viehſeuche angeſteckt,
   β) wirblich,
   γ) lungen- und leberfaul, oder
   δ) mit der hinfallenden Krankheit behaftet iſt.

4. Die Zeit, inner welcher der Mangel dem Käufer angeſagt werden muß, iſt in der Regel α) bei den Pferden auf 4 Wochen, β) und bei dem Hornvieh auf 4 Wochen 3 Tage feſtgeſetzt.

5. Für ein von einem Juden im Lande gekauftes Pferd iſt die Gewährſchaft nur ſo lange zu leiſten, als ſolches noch im Lande ſteht.

6. Pferde und Vieh, welche geſtohlen, oder mit welchen Beſtialität verübt worden, ſind für beſtändig und ohne Einſchränkung der Zeit, der Gewährleiſtung unterworfen.

7. Wenn beſondere Bedingungen in Rückſicht der Mängel oder Anſagezeit gemacht worden; ſo iſt auf dieſe und nicht auf das nur zur Aushülfe gegebene Geſetz zu ſehen.

---

a) Verordn. Fürſt Roman's d. d. 18. Nov. 1641 §. 2. (Samml. S. 280.)

b) Sammler in der Note c. S. 281.

8. Die Beſchau an lebendigen oder gefallenen Thieren iſt durch eidlich verpflichtete Schaumeiſter vorzunehmen. a)

§. 115.

VII. Stellvieh.

1. Die Anſtellung ausländiſchen Stellviehs iſt den Unterthanen unterſagt. b)

2. Soll das nicht intabulirte Stellvieh zur Maſſe gezogen werden, und im Concurſe kein Abſonderungsrecht genießen. c)

Tit. X.

Anfall=, Näher= oder Einſtandsrecht.

§. 116.

Begriff, Quellen und Gegenſtände.

Die Verordnung des Fürſten Roman vom 18. Dec. 1641 d) enthält über das Anfallsrecht ſehr detaillirte und genaue Beſtimmungen, wozu noch einige neuere, ſowohl erläuternde, als in Betreff einzelner Gegenſtände erlaſſene Verordnungen gehören, worunter die v. 17. Sept. 1792 die wichtigſte und vorzüglichſte iſt.

Das Recht, in dem von einem andern geſchloſſenen Kauf unter den nämlichen Bedingungen einzuſtehen, das Einſtands= oder Anfallrecht, hat ſowohl bei unbeweglichen Gütern, als bei Fahrniſſen Statt.

§. 117.

I. Einſtandsrecht auf unbewegliche Sachen.

1) Fürſt Roman's Verordnung.

1. Nicht nur bei Käufen hat nach dieſer Verordnung, ſondern auch

2. bei Tauſchen das Einſtandsrecht Statt, zumalen, wenn

---

a) Verordnung v. 22. Juni 1731. (Samml. N. 108. S. 276.)
b) Verordn. v. 24. März 1747. (Samml. N. 122. S. 311.)
c) Verordn. v. 6. April 1768. (Samml. N. 6. S. 48.)
d) Samml. N. 109. S. 278.

α) letztere zum Nachtheil des Einſtandsrechts geſchehen, oder
β) die Geldaufgabe das geringere eingetauſchte Gut an Werth überſteigt.

§. 118.

2) Verordnung v. 17. Sept. 1792.

Durch die Verordnung vom 17. Sept. 1792, welche das Conſolidationsrecht der getrennten Güter vorzüglich im Auge hat, wurde Fürſt Roman's Verordnung noch näher dahin erläutert:

1. daß das der bloßen Blutsverwandſchaft unmittelbar vorgehende Conſolidationsrecht dem Beſitzer des Hauptguts in Rückſicht der α) von demſelben veräußerten Grundſtücke ſowohl, als der β) durch Vertheilung des Hauptguts entſtandenen neuen Güter, oder der auf des erſtern Grund und Boden erbauten Häuſer zuſtehen ſoll.
2. Bei Verkauf der Herdplatte oder bei neuerlicher Vertheilung oder Verſtückelung des Hauptguts ſoll das Conſolidationsrecht den Beſitzern der von demſelben ſchon zuvor abgetheilten Güter, Häuſer oder Herbergen, und zwar, wenn deren mehrere vorhanden, demjenigen, der den größten Theil davon beſitzt, zuſtehen.
3. Eben ſo ſoll bei Verkauf der von einem Gute veräußerten Güter, Häuſer oder einzelner Grundſtücke, das Conſolidationsrecht, wenn der Beſitzer der Herdplatte ſich deſſen nicht bedienen kann oder will, den Beſitzern der andern davon abgetheilten Güter, oder der darauf gebauten Häuſer oder Herbergen zuſtehen. Dagegen ſoll
4. für die Zukunft den Beſitzern der von einem Gut ohne Vertheilung deſſelben und Erbauung eines eigenen Hauſes veräußerten einzelnen oder auch mehreren Grundſtücken kein Conſolidationsrecht, weder auf die Herdplatte noch auf die davon veräußerten Güter, Häuſer oder einzelnen Grundſtücken zuſtehen.
5. Desgleichen hat auch das Conſolidationsrecht, welches aus einer Vereinödung zweier oder mehrerer Güter vorhergegangenen Veräußerung herrührt, nach vorgenommener Vereinödung unter keinem Vorwand mehr Statt, ſo wie auch
6. die bei der Vereinödung ſelbſt nach der Natur dieſes Ge-

ſchäftes vertauſchten Grundſtücke keinem Conſolidationsrechte mehr unterliegen. a)

§. 119.

3) Wem das Einſtandsrecht zuſtehe.

Das Einſtandsrecht ſteht nach Fürſt Roman's Verordnung

1. zuvörderſt den Blutsverwandten zu, (aber nicht den Verſchwägerten), welche α) zugleich Theil- oder Gemeinhaber ſind, β) mit dem, der das Gut zuletzt innen gehabt, im 4ten Grade nach canoniſchem Rechte oder näherem Grade verwandt ſind, und γ) väterliche, mütterliche und dergleichen ererbte Güter zertheilt oder unzertheilt bekommen, und theilbarlich oder noch unzertheilt gemeinſchaftlich beſitzen, wenn davon ein Theil oder mehrere Theile veräußert werden ſollen. b) Das doppelte Band, das der Gemeinſchaft und das der Anverwandſchaft gibt ihnen vor allen den Vorzug. c)

2. Steht das Einſtandsrecht den, wenn gleich mit dem, welcher das zu veräußernde Gut zuletzt beſeſſen hat, nicht verwandten Gemeinhabern, die in Geſellſchaft und Gemeinſchaft einer Handlung und Güter mit einander geſtanden ſind, wovon eines oder des andern Antheil veräußert werden ſoll, d) ſowie

3. denjenigen zu, welche dergleichen Güter zwar nicht Geſellſchaftsweiſe, aber ſonſt die Güter gemeinſchaftlich innen gehabt haben. e)

4. Diejenigen, deren Güter mit dem veräußerten Gute unter einerlei Gült und Zins begriffen oder verhaftet ſind, (wenn der auf dem Gute haftende Zins mit demſelben unter mehreren Beſitzern vertheilt iſt) haben vor den Verwandten und Geſellſchaftern den Vorzug. f) Dieſes Einſtandsrecht iſt unter dem Namen Zinsloſung bekannt.

5. Den allein Verwandten, d. i. denjenigen, welche

---

a) Verordn. v. 17. Sept. 1792. (Samml. S. 348.)

b) Fürſt Roman's Verordn. §. 12. (Samml. S. 290.)

c) a. a. O. §. 9. ibid. nach geiſtlichem Rechte. S. 288.

d) Fürſt Roman's Verordn. §. 12. Daferne u. ſ. w. (Samml. S. 291.)

e) ibid. §. 13. (Samml. S. 291 u. 292.)

f) ibid. §. 12. (Samml. S. 291.)

zwar Verwandte bis im 4ten Grade, aber nicht zugleich Theil- oder Gemeinhaber ſind, ſteht das Einſtandsrecht zu, wenn keine in Gemeinſchaft ſtehende Verwandte oder ſonſtige Geſellſchafter oder Gemeinhaber vorhanden ſind. a)

6. Nach dieſen ſteht das Anfallsrecht α) den Mitbewohnern des Orts, der Einöde, des Weilers, Dorfs, Fleckens, der Pfarr- und Herrſchaftsleute, und β) unter dieſen vor allem den Anſtößern, d. i. denjenigen zu, welche mit andern ihre Güter an dem veräußerten beſondern Stücke anſtoßen, oder gelegen ſind; b) γ) bei ganzen Höfen, Huben oder Gütern, und nach der Verordnung v. 22. Nov. 1756, auch bei ganzen Herbergen hat der Vorzug der Anſtößer nicht Statt. c)

§. 120.

4) Wem das Einſtandsrecht weiters nicht zuſtehe.

1) Verſchwägerten, 2) Anſtößern bei ganzen Gütern, Häuſern oder Herbergen, 3) Gläubigern ſteht, wie bereits erwähnt, in Rückſicht der ihnen verpfändeten Stücke, kein Einſtandsrecht zu, jedoch können ſolche Bezahlung oder Sicherheit fordern. Auch können überdieß 4) fürſtliche Officianten, ſo wie 5) Bürger in dem Stift ſolches gegeneinander nicht ausüben.

§. 121.

5) Wenn ſolches nicht Statt habe.

1. Bei Beſtandcontracten hat ſolches die Verordnung v. 27. Mai 1792 d) aufgehoben.

2. Desgleichen ſind α) die öffentlichen Verſteigerungen, β) die Uebergaben an Kinder, oder an Kindes-Statt angenommene Perſonen, ſowie γ) alle Contracte über Gotteshauslehen keinem Anfallsrechte unterworfen.

§. 122.

6) Ordnung, nach welcher das Einſtandsrecht ausgeübt wird.

1. Bei Beurtheilung des Vorzugsrechts richtet ſich das Vor-

---

a) Fürſt Roman's Verordn. §. 13. in fine. (Samml. S. 292.)
b) ibid. §. 14.
c) ibid. §. 14. (Samml. S. 292.)
d) Fürſt Roman's Verordn. Art. 3. (Samml. S. 393.)
e) ibid. Art. 2. §. 1. (Samml. S. 289.)

zugsrecht nach der nämlichen Ordnung, wie ſie oben §. 119 aufgeführt ſind.

2. Diejenigen, welchen das Anfallsrecht aus einem doppelten Grunde zuſteht, gehen denjenigen vor, welchen ſolches nur aus einem Grunde zuſteht.

3. Daher haben die Blutsverwandten, welche zugleich Gemeinhaber ſind, vor allen andern den Vorzug.

α) Unter ihnen entſcheidet die Nähe des Grades.

β) Bei gleich Nahen hat das männliche Geſchlecht vor dem weiblichen den Vorzug.

γ) Bei gleichem Geſchlechte ſoll der den Vorzug haben, welcher ſich zuerſt gemeldet hat. Da ſie jedoch zugleich Gemeinhaber ſind, ſo hat der den Vorzug, welcher das Hauptgut, oder, wenn ſolcher das Einſtandsrecht nicht ausüben will, derjenige, welcher den größten Theil der davon getrennten Güter beſitzt, und wo beides der Fall nicht iſt, entſcheidet die Anmeldung.

4. Nach ſolchen trifft die Gemeinhaber, welche keine Blutsverwandten ſind, die Reihe.

α) Unter ihnen hat der, welcher das Hauptgut oder die Herdplatte beſitzt, und

β) wenn dieſer ſich nicht meldet, der, welcher den größten Theil der Grundſtücke nebſt einem von dem Hauptgute herrührenden Hauſe beſitzt, den Vorzug.

4. Nach den Gemeinhabern kommen die bloßen Blutsverwandten, welche keine Gemeinhaber ſind, zur Ausübung des Anfallsrechts.

5. Sind keine ſolche vorhanden, ſo trifft

α) die Reihe den Anſtößer.

β) Bei mehreren Anſtößern hat derjenige, der in der größten Ausdehnung an das verkaufte Gut anſtößt, den Vorzug.

6. Bei denjenigen, die ein ganz gleiches Anfallsrecht haben, geht derjenige, welchem aus einem zweifachen Grunde das Anfallsrecht zuſteht, unter zwei dem Grade gleich nahen Verwandten vor; z. B. der Verwandte, welcher zugleich ein Gemeindsmann iſt, oder an das verkaufte Grundſtück anſtößt. a)

---

a) Man ſehe Fürſt Roman's Verordn. §. 9. Samml. S. 288, ſo wie §. 114 allegirter Verordn. Conf. Samml. S. CL.

§. 123.

3) Zeit, binnen welcher das Anfallsrecht ausgeübt werden muß.

1. Das Anfallsrecht ſteht zwar dem Anfallsberechtigten vom Augenblicke des geſchehenen Handſchlags (des geſchloſſenen Contractes) zu; a)

2. jedoch hat derſelbe ſolches binnen 4 Wochen auszuüben, und fangen

3. dieſe 4 Wochen von Zeit der geſchehenen Contractsverkündigung an (§ 128).

§. 124.

8) Wie der Anfall geſchehen ſoll.

α) Erforderniſſe.

1. Der Anfallberechtigte muß auf Verlangen deſſen, gegen den er das Einſtandsrecht ausüben will, eidlich erhärten,

α) daß er für ſich und nicht für einen andern das Einſtandsrecht ausübe,

β) nie deshalb hierüber mit einem andern einen Vertrag eingegangen habe, und

γ) vor einem oder zwei Jahren einem andern ſolches nicht übergeben wolle. b)

2. Muß der Anfallsberechtigte alle die Kaufsbedingungen erfüllen, welche den Käufern obgelegen wären,

3. und ſowohl dem Käufer als dem Gutsveräußerer wegen Erfüllung des Contractes mittelſt Bürg- oder Pfandſchaft gehörige Sicherheit leiſten. c)

§. 125.

β) In Beiſeyn der urſprünglichen Contrahenten.

Das Anbot oder der Anfall ſoll bei Gericht durch den Anfäller unter den Augen der urſprünglichen Contrahenten geſchehen. d)

§. 126.

γ) Verkündigung.

1. Der Anfäller muß daher auf geſchehene Anmeldung mit den urſprünglichen Contrahenten auf beſtimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

---

a) F. Roman's Verordn. §. 4. (Samml. S. 284.)
b) §. 9 der angeführten Verordnung.
c) Verordn. §. 2. (Samml. S. 287.)
d) F. Roman's Verordnung §. 6, Samml. S. 386.

2. Ohne dieſe Vorladung iſt die Verkündung des Contracts für nicht geſchehen zu achten. a)

§. 127.

δ) Verhandlung und Entſcheidung.

Erſcheint der Anfallsberechtigte binnen dieſen 4 Wochen, ſo hat

1. der Veräußerer hiebei den Contract dem Anfallsberechtigten mit allen Umſtänden vorzutragen, und

2. der Anfallsberechtigte ſich über die Ausübung und den Grund des Anfallrechtes, Erfüllung der Kaufsbedingniſſe, Entſchädigung des gemachten Aufwandes und der erforderlichen Sicherſtellung, zu erklären.

3. Auch ſoll innerhalb dieſer 4 Wochen das Anfallrecht gänzlich hergeſtellt und ausgetragen werden.

4. Außerdem der Contract mit dem erſten Contrahenten aufrecht zu erhalten iſt. b)

5. Gegenwärtig wird außer dem Falle, daß Gefahr auf Verzug haftet, nach der Bemerkung des Sammlers die Unterſuchung und Entſcheidung des Anfallsrechts nach Ablauf der Verkündzeit vorgenommen c). Allein dieß iſt gegen die unverkennbar gute Abſicht der Verordnung, welche alle Weitläufigkeiten abgeſchnitten, und die der Cultur und eigenen Benützung ſo ſchädliche Unſicherheit des Eigenthums binnen kürzeſter Zeitfriſt beendiget wiſſen will; weshalb auch in appellatorio Retractsſtreite unter die privilegirten Sachen ſollten gerechnet werden.

6. Treten mehrere Anſprecher des Anfallsrechts auf, ſo ſind die Parteien ſämmtlich zu vernehmen und iſt unter ihnen das Vorzugsrecht gütlich oder gerichtlich auszutragen. d)

7. Unterliegt der Anfäller, ſo muß er den erſten Contrahenten in Rückſicht aller Koſten, Schäden und Verſäumniſſes entſchädigen. e)

§. 128.

9) Ceſſionen und Abkommen.

Das Anfallrecht kann dem erſten Contrahenten, um ihm aller Ungelegenheiten und Extorſionen zu überheben, nicht eher

---

a) F. Roman's Verordnung §. 6, Samml. S. 386.

b) ibid. §. 4 S. 284.

c) Samml. Note e. S. 285.

d) Samml. S. CXLIX.

e) R. Verordn. §. 5. Samml. S. 285.

cedirt, noch mit ihm ein Abkommen getroffen werden, bis ſolches dem Anfäller zugeſprochen worden iſt. a)

§. 129.

10) Verzicht.

1. Die Theilnahme am Leihkauf,

2. nicht aber die Gegenwart bei dem Contracte zieht, ohne daß eine Vermehrung hingegen Statt hätte, den Verzicht auf den Anfall nach ſich. b)

§. 130.

11) Erlöſchung des Anfallsrechts.

Das Anfallsrecht erlöſcht

1. durch herrſchaftliche Dispenſation von dem Anfallsrechte in nichtigen Fällen. Dieſe Befugniß der Regierung ſcheint mit dem von Vielen behaupteten, dem Anfällen ſchon vor der Verkündung des Contractes zuſtehenden erlangten Rechte (jure quaesito) in Widerſpruch zu ſtehen.
2. Durch den Ablauf der zur Ausübung desſelben beſtimmten Zeit. c)

§. 131.

II. Vom Anfallrecht auf bewegliche Sachen,

1) überhaupt.

Dem Anfallrecht bei beweglichen Sachen, welches der Regel nach, und wenn keine Gefährde unterläuft, nur bei Käufen Statt findet, ſind nach den Kemptiſchen Verordnungen

1. nicht nur das Brenn- und Bauholz, d)
2. ſondern auch die Pferde, das Horn- und anderes Vieh,
3. Früchte, und andere dergleichen Sachen, e)
4. namentlich das Garn, f)
5. ja ſogar der Dünger unterworfen. g)

§. 132.

2) Bei Holzkäufen.

Das Anfallrecht bei dem Holz unterſcheidet ſich von dem Anfallrecht bei andern beweglichen Sachen,

---

a) R. Verordn. §. 10. (Samml. S. 289.)
b) R. Verordn. §. 11. Samml. S. 289.
c) Samml. §. 164. S. CLI. und Note a ibid. ſ. m. Not f. S. 285.
d) Verordn. v. 9. Aug. 1782, wodurch die ältere v. 20. Jun. 1749 aufgehoben wurde.
e) Verordn. v. 10. März 1747, v. 17. Nov. 1749 u. v. 30. Jän. 1767.
f) M. ſ. die Marktordnung.
g) Reſc. v. 28. Sept. 1729.

1. müſſen alle Holzkäufe außer Landes, welche 10 fl. und jene innerhalb Landes, welche 20 fl. oder mehrere betragen, bei dem Pflegamt protocollirt und verkündet werden.
2. Von dem Augenblick der Verkündigung ſind die Holzkäufe außer Landes 14 Tage, die innerhalb Landes aber 4 Wochen lang dem Ankauf ausgeſetzt.
3. Jedoch ſcheint bei Holzkäufen, die ein Inländer nicht zum Gewerbe, ſondern zum eigenen Gebrauche abſchließt, keine Protocollirung und kein Anfallsrecht Statt zu haben. a)

§. 133.

3) **Weitere Beſtimmungen.**

Bei allen andern Käufen über bewegliche Sachen iſt
1. die Protocollirung nicht vorgeſchrieben,
2. die Anfallszeit auf 24 Stunden α) vom Augenblick des geſchloſſenen Verkaufs, und β) wenn ſie zum Nachtheil des Anfallrechtes geheim gehalten wurden, vom Augenblick, da der Anfäller den Kauf erfährt, an gerechnet, beſchränkt.
3. Es kommt nicht darauf an, ob die Käufe zu Haus oder auf den Wochenmärkten geſchehen.
4. Dagegen ſind die auf Jahrmärkten vorgehenden Käufe von dem Anfallrechte befreit.
5. Scheint das Anfallsrecht nicht nur gegen Fremde, wie die Verordnung ſagt, ſondern auch
6. in Betracht des Hausgebrauchs den Unterthanen gegen den inländiſchen Händler, und
7. namentlich dem Weber, in Rückſicht des Garns gegen den Garnhändler, und
8. dem Bürger gegen den Huckler, und
9. dieſem gegen den inländiſchen Händler in Anſehung der Victualien zuzuſtehen. b)

§. 134.

III. Aufhebung deſſelben bei Handwerksgerechtigkeiten.

Das bei Handwerksgerechtigkeiten ehemals hergebrachte Anfallsrecht wurde durch die weiſe Verordnung v. 30. März 1787 aufgehoben.

---

a) Verordn. v. 4. Aug. 1782 u. v. 28. April 1747.
b) Verordn. vom 30. Jänner 1767, v. 10. März und 17. Nov. 1749, und 18. Nov 1754. — Auszug des Landrezeſſes v. J. 1732. Art. 12. Nr. 119. S. 308 und Auszug der ſtiftiſchen Marktordnung v. 1. März 1761 (Samml. Nr. 120, S. 309.)

Anhang.

Entſcheidungs-Normen und Beſtimmungen
über
die Einkindſchaft
in Fällen, worüber die Particular- und Statutar-Rechte ſchweigen.

[illegible] außer Landes, welche 10 fl. [illegible] welche 20 fl. oder [illegible] bey dem [illegible] protocollirt und verkündet [illegible]

4. [illegible] sind die [illegible] 14 Tage, die innerhalb Landes oder 4 Wo[illegible]

5. [illegible] Holzhäuser, die ihr Inhaber nicht [illegible] vom eigenen Gebrauche abschließt, [illegible] zu haben. [illegible])

[illegible] Bestimmungen.

[illegible] über bewegliche Sachen [illegible] nicht vorgeschrieben,

[illegible]

[illegible] wenn [illegible] wurden, vom Augenblick [illegible] Kauf [illegible] gerechnet, beschränkt.

[illegible]

[illegible]

[illegible] des [illegible] gegen [illegible]

[illegible] in Rücksicht des [illegible] gegen [illegible]

[illegible]

[illegible] Ausfertigung der [illegible]

§. 134.

[illegible] bei Handwerksgerechtigkeiten.

[illegible] 30. März 1787 [illegible]

[illegible] April 1787.

[illegible] 17. May 1786 [illegible]

[illegible]

[illegible]

Inhalt.

1. Einleitung . . . . §. 1.
2. Begriff der Einkindſchaft. . . . . §. 2.
3. Form. . . . . §. 3.
4. Worauf bei einzugehender Einkindſchaft zu ſehen? . . §. 4.
5. Gegenſtand der Einkindſchaft.
α) was dazu gehöre? . . . . §. 5.
β) was davon ausgeſchloſſen. . . . . . . §. 6.
6. Großelterliches Vermögen. . . . . . . §. 7.
7. Wirkungen der Einkindſchaft. . . . . . . §. 8.
α) Elterliche Gewalt. . . . . §. 9.
β) Pflichten der Eltern und Kinder. . . . . . §. 10.
γ) Vermögensgemeinſchaft. . . . . §. 11.
δ) Verwaltung und Nutznießung. . . . . . . §. 12.
ε) Aus der Natur der Vermögensgemeinſchaft und Einkindſchaft fließende Beſchränkungen,
αα) Veräußerungen. . . . . . . §. 13.
ββ) Recht zu teſtiren. . . . . . . §. 14.
γγ) Enterbung. . . . . §. 15.
ζ) Pflichttheil. . . . . §. 16.
η) Wechſelſeitiges Erbrecht
αα) der beiderſeitigen Eltern und Kinder. . §. 17.
ββ) Erbrecht der vereinkindſchafteten Kinder unter ſich. . . . . §. 18.
γγ) Was Rechtens, wenn eines der vereinkindſchafteten Kinder während der Ehe ſtirbt.
a. Was in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Vermögens, ... §. 19.
b. des eigenen den erſtehelichen Kindern zugefallenen Vermögens, . . . §. 20.
c. in Rückſicht des Voraußes. . . §. 21.
ϑ) Was in Rückſicht der zweitehelichen Kinder Rechtens? §. 22.

8. Aufhebung der Einkindſchaft.
α) Gründe derſelben:
αα) Allſeitige Einwilligung. . . . . . . §. 23.
ββ) Ob bei nicht erfolgenden Kindern 2ter Ehe. . §. 24.
γγ) Nichtigkeitsklage. . . . . §. 25.
δδ) Mangelhaftes Einbringen. . . . . . §. 26.
εε) Verletzung. . . . . §. 27.
ζζ) Mißhandlung und Verwahrloſung der Kinder, ⎫
ηη) ſchlechte Aufführung, ... ⎬ §. 28.
ϑϑ) ſchlechtes Haushalten der Eltern. . . ⎭
ιι) Schlechtes Betragen der Kinder. . . . §. 29.
κκ) Grundtheilung. . . . . §. 30.
λλ) Wittibſtand. . . . . §. 31.
μμ) Veränderung des Wittwenſtuhls. . . . §. 32.
νν) Eheſcheidung. . . . . §. 33.
οο) Tod
a. der beiden Eltern, ... §. 34.
b. der ersteheliche Kinder. . . . . . §. 35.
β) Wirkungen der Aufhebung
αα) im Allgemeinen, ... §. 36.
ββ) wenn ſolche von rückwärts . . . . . §. 37.
γγ) wenn ſolche von nun an eintritt. . . . §. 38.

Entſcheidungs = Normen und Beſtimmungen
über
die Einkindſchaft
in Fällen, worüber die Particular= und Statutar = Rechte ſchweigen.

---

1) Einleitung.

Bei der vertragmäßigen Erbfolge der Stiefeltern geben die hierüber gerichtlich errichteten Ehepacten den Ausſchlag. Wo aber die Einkindſchaftsverträge hierüber nichts enthalten, ſo bleibt uns in Ermanglung ſtatutariſcher Beſtimmungen nichts übrig, als auf die Natur der Einkindſchaft und der Gütergemeinſchaft, ſo wie das in dieſer Lehre durch die verſchiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten durchkreuzte deutſche Recht unſere Zuflucht zu nehmen.

Meine Abſicht iſt hierbei nicht, bloß darauf hinzuweiſen, auch nicht eine weitläufige Abhandlung hierüber zu liefern, ſondern nur die Grundſätze kurz anzugeben, an die man ſich bei Errichtung von Einkindſchaftsverträgen und bei Entſcheidung vorkommender Rechtsfälle mit Sicherheit halten dürfte. So ausführlich, wie Pufendorf a) behandeln die neueſten Schriftſteller über das deutſche Privatrecht, Eichhorn b) und Mittermair c) die Einkindſchaft nicht, ſie übergehen manche wichtige Fragen und

---

a) Fr. Es. Pufendorf Obs. Jur. univ. Tom. I. Obs. 22. de unione prolium. Conf. Stryk Diss. de successione ab intestato Disp. VIII. Cap. VI. Struv. de unione prolium. Weſtphal deutſches Privatrecht Th. II. Abh. 48. S. 80 — 94.

b) Eichhorn deutſches Privatrecht. Göttingen 1823. §. 345. S. 394.

c) Mittermair deutſches Privatrecht II. Ausg. §. 370.

Mittermaier bedarf manche Berichtigung. Eichhorn iſt wie der Sammler der F. Kemptiſchen Verordnungen ſelbſt über manche Fragen, die Runde a) nicht berührt, zweifelhaft, und Danz Fortſetzer erſchwert durch lange verwickelte Ausführungen bei nicht immer richtiger Entſcheidung die gehörige Auffaſſung. b) Tafinger beſchäftigt ſich vorzüglich mit der hiſtoriſchen Unterſuchung der Entſtehung und weiteren Entwickelung der Einkindſchaft, und gibt eine leicht faßliche Ueberſicht der Natur der Einkindſchaft, und der hiebei entſtehenden Rechtsfragen, die noch manche Erörterung zu wünſchen übrig laſſen. c)

§. 2.

2) Begriff der Einkindſchaft.

1. Die Einkindſchaft iſt der zwiſchen den erſtehelichen Kindern und der zur Wiederverehelichung ſchreitenden Eltern = ſowie von dem neuen Ehetheile geſchloſſene Erbvertrag, vermöge welchen die in die 2te oder fernere Ehe von einem oder beiden Theilen gebrachten erſtehelichen und in derſelben erzeugten Kindern, ſowie die beiden Eheleute gleichheitlich in den zwiſchen ſämmtlichen contrahirenden Theilen gemeinſchaftlich gewordenen Vermögen ſuccediren. — Nach den Rechten, wo die Einkindſchaft durch den Tod des rechtelterlichen Ehegatten aufgelöſt wird, und die Gütergemeinſchaft bei nicht vorhandenen Kindern aufhört, muß dieſe Definition bloß auf die Kinder beſchränkt werden. d)

2. Sie wird meiſtens durch die Ausdrücke bezeichnet, daß der ſtiefelterliche Theil zum rechten Vater oder

---

a) Runde's deutſches Privatrecht §. 673 — 677.

b) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts nach Runde's Syſtem Band VIII. §. 673 — 679. S. 139 — 256. Ganz unrichtig iſt die Darſtellung, die er von der unvollkommenen und vollkommenen Bambergiſchen Einkindſchaft gibt, wodurch er zu erkennen gibt, daß er dieſelbe, ſo deutlich ſie auch iſt, vollkommen mißverſtanden hat. M. ſ. meine Darſtellung des Bambergiſchen Landrechts. B. I. §. 705. S. 413. d. W. — Mühlenbruch hat dieſe Aeußerung in Glück's Fortſetzung der Pandecten Th. 38. S. 101. in der Note ihm nachgeſchrieben.

c) D. Wilh. Gottl. Tafinger über die Lehre von der Einkindſchaft Nürnberg in der Felsecker'ſchen Buchhandlung 1785.

d) Conventio parentum de liberis diversorum matrimoniorum ratione successionis adaequandis. Stryk in usu moderno tit. de adopt. Gail lib. 2. Obs. 25.

rechten Mutter eingeſetzt werden, und die von dem einen oder beiden Theilen zugebrachten und die aus dieſer Ehe weiters erfolgenden Kinder als von beiden Theilen erzeugte oder leibliche Kinder anzuſehen und gleich ſolchen in dem beiderſeits gemeinſchaftlichen Vermögen für gleiche und rechtmäßige Erben zu halten ſeyen.

§. 3.

3) Form.

Zur Form derſelben wird

1. die Einwilligung ſämmtlicher Theile, beider Eltern ſowohl als der Kinder,
2. der Blutsverwandten des Verſtorbenen, und
3. der für die minderjährigen Kinder aufzuſtellenden Vormünder, ſo wie
4. die Beſtätigung des Obervormundſchafts-Gerichts nach vorgängiger Unterſuchung erfordert.
5. Ein feierliches Inventar, wo ſolches die Statuten nicht fodern, iſt nach Stryk nicht nothwendig, ſondern nur ein gewiſſes Güterverzeichniß, damit man den Vermögensſtand hieraus erſehen kann. a)
6. Bei verletzter Form iſt die Einkindſchaft nichtig. b)
7. Der Fortſetzer des Danziſchen Handbuchs hält die Einkindſchaft bei verletzten Formen nicht für ungültig, ſondern nur dann, wenn die Statuten ſolche als ungültig erklärten und eine ſolche Form verletzt worden ſey, welche ſchon gemeinrechtlich die Strafe der Nichtigkeit nach ſich ziehen. c)

Allein jedes Geſchäft, dem die Geſetze eine gewiſſe Form vorgeſchrieben, iſt nichtig, auch wenn die Nichtigkeit von dem Geſetze nicht ausgeſprochen worden iſt. d) Denn wozu wären die Formen, wenn das Geſchäft bei ihrer Nichtbeobachtung noch als rechtsbeſtändig ſollte erklärt werden? In der Feſtſetzung dieſer

---

a) Stryk de unione prolium §. XV. Diss. Mosculus.

b) Stryk l. c.

c) Danz Handbuch B. VIII. S. 215. u. f.

d) L. 5. C. de LL. Licet legislator fieri prohibuerit tantum, nec specialiter dixerit inutile esse debere, quod factum est. Brunnemann in comment. ad h. L. — Berger Consil. cons. CVI.

Form liegt ſchon die Abſicht und die Erklärung des Geſetzgebers, daß er ein ſolches Geſchäft nur bei Beobachtung der deshalb vorgeſchriebenen Formen als gültig anerkennen wolle. a)

Dieſe Erforderniſſe liegen nicht nur in der Natur der Sache, ſondern ſind auch durch die Obſervanz beſtätiget. Bei Einkindſchaften iſt immer das Intereſſe des zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehetheils mit im Spiele, und ſteht den der Kinder gegenüber; wo dieß aber der Fall iſt, ſo fordert ſowohl die geſunde Vernunft, als das gemeine Recht, daß für die minderjährigen Kinder zur Wahrung ihres Intereſſes Vormünder beſtellt werden. b) Die Vernehmung der Verwandten des Verſtorbenen, weil ſie die erforderlichen Aufſchlüſſe ertheilen, und am beſten das Intereſſe der Kinder wahren können, iſt nützlich und pflegt immer beobachtet zu werden. Die obrigkeitliche Unterſuchung und Beſtätigung bei einem ſo wichtigen Acte, wo über das Vermögen der erſtehelichen Kinder disponirt wird, wo ſolche Compaſciſenten auftreten, und noch mehr als bei Veräußerung eines unbeweglichen ihnen zuſtändigen Grundſtückes können verletzt werden, liegt in den Pflichten der Obervormundſchaft, wird durch das deutſche Vormundſchaftsrecht beſtätigt, und ihm drückt die Obſervanz, wo auch die Statuten ſchweigen, das Siegel auf. Vom römiſchen Rechte kann hier die Frage nicht ſeyn, da ſolches die Einkindſchaft nicht kennt, und ihr daher auch keine beſondere Form vorſchreiben konnte. Wir übergehen die übrigen geſuchten Bemerkungen des Fortſetzers gegen Runde, da ſie kein practiſches Intereſſe gewähren.

§. 4.

4) Worauf bei einzugehender Einkindſchaft zu ſehen.

Die Rückſichten, welche bei Eingehung der Einkindſchaft ſowohl von den Vormündern der Kinder als dem Gerichte, welchem ein ſolcher Vertrag zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen iſt, zu beachten ſind, habe ich bereits in der Darſtellung des Bambergiſchen Rechts ausführlich angegeben. c)

---

a) Stryk l. c. §. 13. una ex hoc sollenitatibus omissa, unio ob non servatam formam pro nulla habetur, nisi paciscentes, in quorum favorem requisita fuerit non impugnent, sed potius adquieverint.

b) Runde deutſches Privatrecht §. 676.

c) M. ſ. B. I. d. W. §. 644 — 646. S. 381 — 384.

Aus dem aufzunehmenden Inventarium iſt der Theil zu erſehen, welcher die erſtehelichen Kinder, wenn ſchon gegenwärtig die Grundtheilung einträte, erhalten hätten, und der Theil zu bemeſſen, welchen ſie nach Wahrſcheinlichkeit aller Umſtände bei künftiger Grundtheilung nach geendigter Einkindſchaft erhalten würden.

Werden nach Vergleichung dieſer beiden Theile die erſtehelichen Kinder bedeutend verletzt, ſo iſt ſogleich auf Grundtheilung, werden ſie nicht verletzt, auf Einkindſchaft ohne Voraus, kann die Verletzung durch einen Voraus ausgeglichen werden, ſo wie im Zweifel auf einen Voraus, den die reichern Kinder vor den übrigen behalten ſollen, ehe ſie mit dieſen zu gleichen Theilen gehen, zu erkennen, und das Intereſſe der erſtehelichen Kinder dabei ſtets im Auge zu behalten. Hierbei iſt beſonders der Betrag des erſtehelichen Vermögens, wie der ſtiefelterliche Theil beſchaffen, mit welchen Schulden er behaftet ſey, was er gegenwärtig einbringen könne und wolle, und was er in Zukunft ſohin noch zu hoffen habe, ob und in wieweit auf den Fall, daß der ſtiefelterliche Theil nur ein Geringes einzubringen vermöchte, ein Erſatz durch deſſen gute Hauswirthſchaft und Kinderzucht zu hoffen ſey, ob viele oder wenige Kinder aus der zweiten Ehe zu vermuthen, ob die Kinder noch zarten Alters ſeyen, und deren Erziehungskoſten und was dergleichen Umſtände noch mehr ſeyn können, zu berückſichtigen.

Iſt der Stiefvater oder die Stiefmutter ſo begütert, daß die Ungleichheit zum Vortheil Kinder erſter Ehe zu groß werden würde, ſo macht ſich der ſtiefelterliche Theil eine Ausnahme oder einen Vorbehalt, einen gewiſſen Theil ſeiner Güter aus, welchen er der Einkindſchaft nicht überlaſſen will, ſondern worüber er ſich die Dispoſition vorbehält. a)

§. 5.

5) Gegenſtand,

a) was dazu gehöre.

1. Alles Vermögen, was in die Ehe zuſammen gebracht, oder in derſelben hinzugekommen iſt, worüber die Eltern freie Dispoſition haben, und welches von der Gemeinſchaft nicht aus-

---

a) Weſtphal deutſches Privatrecht. Th. II. Abhandlung 48. §. 5. S. 82.

genommen worden, iſt Gegenſtand der Einkindſchaft, und daher der gemeinſchaftliche Beerbung. a)

2. Nicht bloß das gegenwärtig eingebrachte, ſondern auch das zukünftige Vermögen der Eltern iſt Gegenſtand des wechſelſeitigen Erbrechts. Denn die Erbfolge wird nach der Zeit des Todes und nicht nach der des Vertrages bemeſſen, und wenn nichts Beſonders verabredet, oder ſich vorbehalten worden, hat auch kein Unterſchied in Rückſicht des Vermögens Statt. b)

§. 6.

β) Was davon ausgeſchloſſen.

Ausgeſchloſſen hiervon iſt 1. der Vorbehalt der Eltern (§. 4), 2. ausgeſchloſſen das eigene Vermögen der Kinder (§. 20), 3. ausgeſchloſſen der Voraus der erſtehelichen Kinder c) (§. 21), 4. ausgeſchloſſen die großelterliche Erbſchaft, in ſoferne die Großeltern nicht darein gewilliget haben. (§. 7).

§. 7.

γ) Großelterliches Vermögen.

1. Das großelterliche Vermögen iſt der Regel nach kein Gegenſtand des zur Einkindſchaft gehörigen Vermögens, es wäre denn, die Großeltern hätten in die Einkindſchaft gewilligt.

2. Jedoch fällt die den Eltern nach dem Tode der Großeltern zufallende Erbſchaft in die gemeinſchaftliche Maſſe.

3. Erleben die Eltern dagegen den Tod der Großeltern nicht, ſo erhalten deren Enkel ausſchließlich die großelterliche Erbſchaft. d)

4. Gleiches hat Statt, es mögen nun rechtelterliche oder ſtiefelterliche Großeltern vorhanden ſeyn.

---

a) Tafinger über die Lehre von der Einkindſchaft §. 37.

b) Mich. Godofr. Wernher in comment. ad D. Lib. I. Tit. VII. §. 9. — Heeser de acquaestu conjugali Part. II. loc. XI. n. 197et 200. — Bardili Diss. ne unione prolium th. 33. — ICti. Tubing. Vol. IX. Cons. LXII. n. 47.

c) Stryk de successione ab intestato. Nam nec ad alia liberi admittuntur, quam quae a parentibus veniunt.

d) Stryk de successione ab intestato Disp. VIII. Cap. VI. §. 21.

5. Leben daher die Eltern des verſtorbenen Theiles bei eintretender Einkindſchaft noch, ſo fällt ihre Erbſchaft gleich nach ihrem Tode den erſtehelichen Kindern zu.

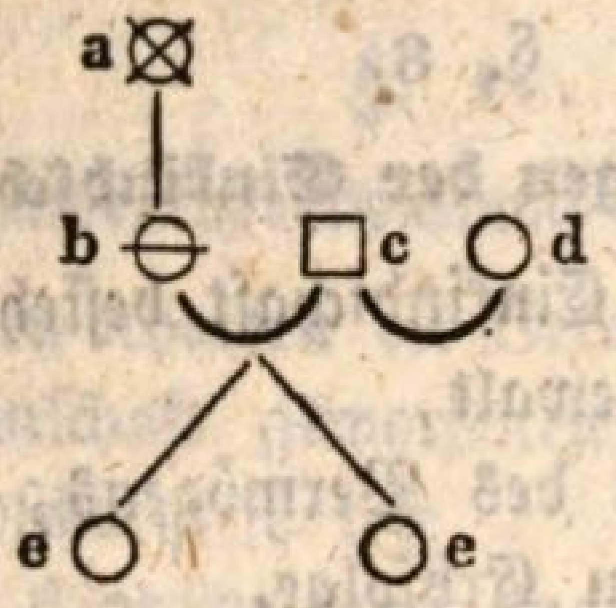

Lebt der Großvater a noch, wenn c die Ehefrau ſeines verſtorbenen Sohnes des b mit d die Einkindſchaft eingeht, ſo erben den a lediglich die erſtehelichen Kinder die ee. Denn die Erbſchaft des a war ſeinen vor ihm verſtorbenen Sohne noch nicht angefallen, und weder c noch die aus ihrer zweiten Ehe mit d noch etwa erfolgenden Kinder ſtehen mit dem a in verwandtſchaftlichem Verhältniſſe, welches das Erbrecht begründet.

6. Leben die Eltern des überlebenden zur zweiten Ehe ſchreitenden Kindes noch, ſo kommt es lediglich darauf an, ob und in wiefern die Großeltern in die Einkindſchaft mit eingewilliget haben. Haben ſolche nicht mit eingewilligt, ſo ſind ſie ihrem zur zweiten Ehe ſchreitenden Sohne oder Tochter bloß den Pflichttheil ſchuldig, der dann in das gemeinſchaftliche zur Einkindſchaft gehörige Vermögen fällt, und können über das übrige Vermögen zu Gunſten der Kinder disponiren.

7. Disponiren ſie aber hierüber nicht, ſo fällt ihr Vermögen nach ihrem Tode dem Sohne oder der Tochter zu, und gehört hiermit zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen. Iſt aber der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehetheil verſtorben, ſo fällt ſolches lediglich deſſen erſt- und zweitehelichen Kindern zu.

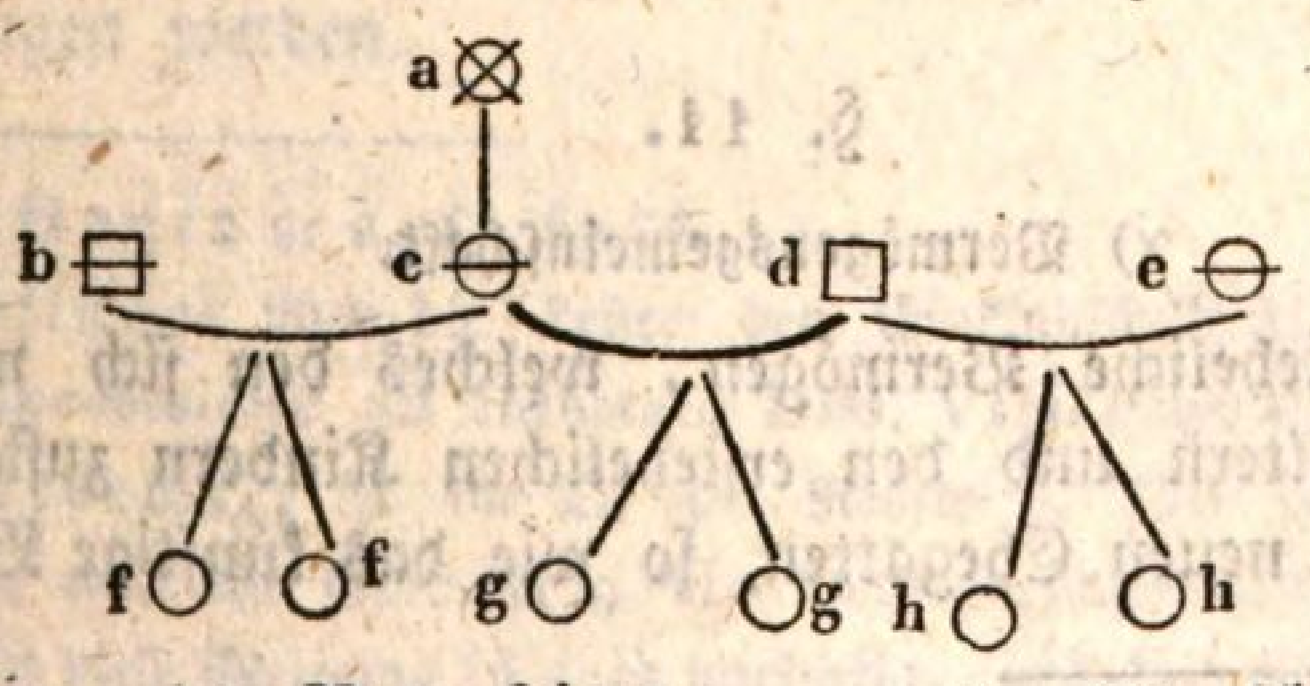

Wenn a der Vater ſeines zur zweiten Ehe ſchreitenden Sohnes c in die Einkindſchaft nicht gewilliget hat, ſo erben nach dem Tode des vor ihm verſtorbenen Sohnes des c deſſen erſt-

und zweiteheliche Kinder ff und gg den a als ihren Groſsvater von Vaters Seite, mit Ausſchluſs der vereinkindſchafteten hh nach gemeinem Rechte.

§. 8.

γ) Wirkungen der Einkindſchaft.

Die Wirkungen der Einkindſchaft beſtehen
1. in der elterlichen Gewalt,
2. in der Gemeinſchaft des Vermögens,
3. in der wechſelſeitigen Erbfolge.

§. 9.

α) Elterliche Gewalt.

1. Die gleich gemachten Kinder werden vermöge der Einkindſchaft für rechte Kinder, und die gemachten Eltern für rechte natürliche Eltern gehalten.

2. Die unirenden Eltern erhalten daher gleich nach errichteter Einkindſchaft alle die Rechte und Befugniſſe, welche rechten Eltern zukommen a).

3. Die Verwaltung und Nutznieſsung ſteht dem Ehemanne, und nach deſſen Tode, der Ehefrau zu b).

§. 10.

β) Pflichten der Eltern und Kinder.

1. Den vereinkindſchafteten Eltern liegen gegen die vereinkindſchafteten Kinder alle elterlichen, ſo wie dieſen alle kindliche Pflichten ob.

2. Die vereinkindſchafteten Eltern müſſen daher die vereinkindſchafteten Kinder ernähren, erziehen und aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dotiren.

§. 11.

γ) Vermögensgemeinſchaft.

Das erſteheliche Vermögen, welches den ſich wiederverehelichenden Eltern und den erſtehelichen Kindern zuſtand, das Vermögen des neuen Ehegatten, ſo wie das künftige Vermögen

a) Tafinger über die Lehre der Einkindſchaft §. 33 u. 34.
b) Tafinger a. a. O. Eichhorn deutſch. Privatrecht. §. 346 N. II. S. 805.

und der Erwerb der beiden Ehegatten iſt nicht mehr geſöndertes Eigenthum der contrahirenden Theile, ſondern wird eine gemeinſchaftliche Maſſe ſämmtlicher Intereſſenten a).

§. 12.

δ) Vermögensverwaltung und Nutznießung.

1. Die Eltern erhalten die Verwaltung und den Nießbrauch des in die Gemeinſchaft geworfenen Vermögens während der Dauer der Einkindſchaft, ſo wie

2. des den Kindern ſonſt angefallenen oder zum Voraus beſtimmten Vermögens.

§. 13.

ε) Aus der Natur der Vermögensgemeinſchaft in Einkindſchaft fließende Beſchränkungen.

αα) Veräußerung.

Aus der Natur dieſer unter ſämmtlichen Contrahenten Statt habenden Vermögensgemeinſchaft fließen manche Beſchränkungen.

1. Die vereinkindſchafteten Eltern können bei Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens keine zum Nachtheile der vereinkindſchafteten Kinder gereichende Handlung, ſie können keine Veräußerung vornehmen.
2. Zu einer ſolchen Veräußerung iſt die Einwilligung aller Intereſſenten, α) nicht nur die der Frau, ſondern auch β) die der erſtehelichen Kinder oder der ſie vertretenden Vormünder, und bei Veräußerung unbeweglicher Güter, die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich b).
3. Gegen den übel hauſenden und verſchwenderiſchen Ehemann kann die Obrigkeit einſchreiten, und die Vermögensverwaltung der Frau oder auch einem eigenen Adminiſtrator übertragen werden.

---

a) Tafinger a. a. O. §. 33.

b) Tafinger über die Lehre der Einkindſchaft §. 34. — Stryk de succeſſione ab inteſtato Diſs. VIII. Cap. VI. §. 17 et 24. — Mittermair iſt im D. Pr. Rechte §. 370 gegentheiliger Meinung, weil ein Erbvertrag die Veräußerungsbefugniß nicht hindere. Allein dieſe Meinung iſt ganz unrichtig, und der Natur der Vermögensgemeinſchaft und der Abſicht der Einkindſchaft ganz entgegen. — Eichhorn iſt, da er §. 345 von vorbehaltener freier Dispoſition über einen Theil des Vermögens ſpricht, gegen die Veräußerung.

§. 14.

ββ) Recht zu teſtiren.

Das Recht zu teſtiren ſteht den vereinkindſchafteten Eltern nicht zu. Denn durch die Einkindſchaft haben ſich die Eltern die Hände gebunden, letztwillige Verfügungen würden dem wechſelſeitigen Succeſſionsrechte zuwider ſeyn, die Vermögensmaſſe vermindern, den erſtehelichen Kindern ihr beſtgegründetes Recht nehmen, und die Baſis umſtürzen, worauf der Einkindſchaftsvertrag gegründet iſt a).

Mittermaier ſagt, das Teſtationsrecht der Eltern werde durch die Einkindſchaft nicht weiter beſchränkt, als es vermöge eines Erbvertrages der Fall ſey b). Allein die Einkindſchaft bloß nach dem Rechte eines Erbvertrages zu beurtheilen, ohne hierbei zugleich auf das Intereſſe der erſtehelichen Kinder zu ſehen, iſt eine einſeitige mit nichts zu rechtfertigende Anſicht. Auch ſteht das Erbrecht der vereinkindſchafteten Kinder als Vertragsrecht der Teſtamentifaction entgegen. Pufendorf räumt den Eltern das Recht zu teſtiren zum Nachtheile ihren leiblichen, nicht der angenommenen Kinder ein c).

Allein er hat die bereits oben angeführten Gründe gegen ſich. Die vereinkindſchafteten leibehelichen Kinder erhalten ihre Erbtheile auf den Todesfall ihrer Eltern vermöge eines wahren Vertragsrechts, welchem die Eltern durch eine gegentheilige Diſpoſition keinen Eintrag thun können. Tafinger ſcheint aus der Vermögensgemeinſchaft zu folgern, daß die Eltern nur in ſoweit teſtiren könnten, als die Kinder an dem durch die Einkindſchaft erlangten Erbrecht nicht verletzt würden, indem ſie bei Errichtung der Einkindſchaft nicht auf das Recht zu teſtiren verzichtet hätten d).

§. 15.

γγ) Enterbung.

Eben ſo wenig können die Eltern die vereinkindſchafteten Kinder enterben. Steht auch den

---

a) Hommel Rhaps. Jur. Vol. III. Obs. D. p. 166, wornach auch die Leipziger Juriſtenfacultät im März 1769 gegen die Teſtamentifaction der Eltern entſchieden hat.

b) Mittermaier a. a. O. §. 370 N. VII.

c) Pufendorf Obs. Jur. univ. Obs. D §. 49.

d) Tafinger a. a. O. §. 35.

Eltern nach römiſchem Rechte die Befugniß zu, ihre Kinder aus rechtmäßiger Urſache zu enterben, ſo tritt doch hier ein ganz anderes Verhältniß ein. Der Enterbung ſtehen alle die Gründe und zwar mit größerer Stärke entgegen, welche der Teſtamentifaction entgegen ſtanden. Durch die Einkindſchaft iſt zwiſchen den Eltern und Kindern ein Vertragsrecht, ein gemeinſchaftliches Vermögen, eine Gütergemeinſchaft conſtituirt, woran jeder ſeinen ihm gebührenden Antheil hat, der ihm durch die Enterbung nicht genommen werden kann a). Auch nach römiſchem Rechte können die Eltern ihre Kinder nur in dem Vermögen enterben, das ſie von den Eltern dereinſt zu hoffen, nicht aber in dem Vermögen, welches ein Kind als Vater- oder Muttergut von ſeinem verſtorbenen Vater oder Mutter erhalten hat, oder durch die Grundtheilung bei nicht eingegangener Einkindſchaft erhalten haben würde, oder als eigenes Vermögen beſitzt. Dieſes Vater- und Muttergut hat aber das Kind in das gemeinſchaftliche Vermögen geworfen, und ſich bei eintretender Theilung nach aufgehobener Einkindſchaft den ihm an dem gemeinſchaftlichen Vermögen gebührenden Theil als Entſchädigung ausbedungen b).

§. 16.

ζ) Pflichttheil.

1. Da wo die Einkindſchaft Statt hat, fällt der Pflichttheil der Notherben hinweg. Denn es bringt ſchon die Anerkennung dieſes Inſtituts von ſelbſt mit ſich, daß diejenigen, welche durch den Vertrag die Rechte leiblicher Deſcendenten erhalten, entfernteren Verwandten vorgehen. Ein gleiches gilt auch für die unirenden Eltern, da der Vertrag ihnen an dem Vermögen ſämmtlicher vereinkindſchafteten Kinder das Erbrecht leiblicher Aſcendenten ertheilt. Die Stiefeltern ſchließen, als die nächſten Aſcendenten, die entfernteren leiblichen Aſcendenten der Kinder aus. Einkindſchaftsverträge können daher nicht aus dem Geſichtspuncte der Inofficioſität angefochten werden. Sie ſind keine Teſtamente, ſie ſind keine Schenkungen, wo-

---

a) Pufendorf Obs. Jur. univ. Tom. I. Obs. CC. §. 50. — Tafinger a. a. O. §. 35. S. 79. — Eichhorn deutſches Privatrecht §. 346. S. 806.

b) Die in legislativer Hinſicht dagegen ſtehenden Gründe ſucht der Commentar des Bambergiſchen Landrechts §. 829. S. 489. zu widerlegen.

durch der Erwerber ohne alle Vergeltung oder Gegenleiſtung von ſeiner Seite (titulo lucrativo) etwas erhält. a)

2. Daß der Stiefascendent ein Teſtament machen, und die Stiefkinder wenigſtens bis auf den Pflichttheil herunterſetzen könne, weil ſolcher es auch in Anſehung ſeiner leiblichen Kinder thun dürfe, die Stiefkinder aber nicht mehrere Rechte erlangen könnten, iſt falſch. Die Einkindſchaft iſt ein Erbvertrag. Der, ſo aus einem Erbvertrage Erbe wird, hat ganz andere Rechte, als der, den bloß die Geſetze zur Succeſſion rufen. Dieſem kann ſeine Succeſſion vom Erblaſſer geſchmälert werden, aber den Vertragserben nicht b).

§. 17.

γ) Wechſelſeitiges Erbrecht

αα) der beiderſeitigen Eltern und Kinder.

1. Durch die Einkindſchaft werden keine blutsverwandtſchaftliche Rechte, ſondern wird bloß das wechſelſeitige Erbrecht auf das gemeinſchaftliche in die zweite Ehe gebrachte Vermögen begründet.

2. Sämmtliche vereinkindſchaftete Eltern und Kinder erſter und zweiter Ehe beerben ſich, wie rechte Eltern und Kinder wechſelſeitig und gleichheitlich in dem durch die Einkindſchaft gemeinſchaftlich gewordenen Vermögen.

§. 18.

ββ) Erbrecht der vereinkindſchafteten Kinder unter ſich.

1. Da die Einkindſchaft keine blutsverwandtſchaftlichen Rechte, ſondern nur das wechſelſeitige Succeſſionsrecht der Eheleute und ſämmtlicher erſtehelicher und zweitehelicher Kinder in Betreff des in die zweite Ehe beiderſeits gebrachten gemeinſchaftlichen Vermögen begründet,

---

a) Breuning qu. an unio prolium tanquam inofficiosa rescindenda sit. — Glück's Commentar über Hellfeld's Pandecten, fortgeſetzt von Mühlenbruch Th. 38. §. 1425. S. 102 –106.

b) Weſtphal deutſches Privatrecht Th. II. Abhandl. 48. §. 10. — Pufendorf l. c. §. 50. ſpricht wie Weſtphal bloß von dem adsumto patre. — Eichhorn a. a. O. S. 806 glaubt, im Zweifel müſſe die Befugniß zur Enterbung wohl verneint werden. — Mittermaier räumt dieſes Recht den leiblichen, aber nicht den Stiefeltern ein.

2. das den Kindern anderswo zugefallene Vermögen aber keinen Gegenſtand der Einkindſchaft ausmacht: ſo können auch nur die zweibändigen, und in deren Ermanglung, die einbändigen Geſchwiſter in dem ihnen eigenen und anderswo zugefallenen Vermögen, nicht aber ſämmtlich vereinkindſchaftete Kinder, ſuccediren a).

3. Sollte dagegen ſämmtlich vereinkindſchafteten Kindern gleiches Erbrecht zuſtehen: ſo würde nicht bloß eine Einkindſchaft, ſondern nebſt ſolcher auch eine **Verbrüderung** Statt finden b).

4. Daß ein ſolcher Vertrag, wodurch ſämmtlich vereinkindſchaftete Kinder einander ohne Unterſchied wechſelſeitig ſuccediren, bei Eingehung der Einkindſchaft unter gewöhnlicher Beſtätigung geſchloſſen werden könne, unterliegt dagegen keinen Zweifel c).

Nach manchen Statuten iſt das wechſelſeitige Erbrecht ſämmtlicher vereinkindſchafteter Kinder ſogar geſetzmäßig, und fällt ihr Erwerb in die gemeinſchaftliche Maſſe.

§. 19.

γγ) Was Rechtens, wenn eines der vereinkindſchafteten Kinder während der Einkindſchaft ſtirbt.

a. Was in Hinſicht des gemeinſchaftlichen Vermögens.

1. **Stirbt eines der vereinkindſchafteten Kinder während der Dauer der Einkindſchaft**, ſo bleibt alles in dem Zuſtande, als wenn rechten Eltern eines oder mehrere Kinder geſtorben wären d). Stirbt daſſelbe α) mit Hinterlaſſung von ehelichen Kindern, ſo transmittirt ſolches ſein künftiges Erbrecht auf dieſelben, und erhalten dieſe bei aufgelöſter Einkindſchaft und eintretender Grundtheilung den Theil, den ſein verſtorbener Vater oder Mutter würde erhalten haben. β) Stirbt daſſelbe ohne Hinterlaſſung von Kindern, ſo bleibt ſein Antheil an der gemeinſchaftlichen Maſſe, der Theil, den ſolches bei der künftigen Theilung würde erhalten haben, in der Gemeinſchaft als ein mit dieſen vermiſchter, und unter ſämmtlich überlebenden Theilen dereinſt zu vertheilender Gegenſtand.

a) Tafinger a. a. O. §. 39.
b) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts Th. VIII.
c) Pufendorf l. c. §. 55.
d) Tafinger a. a. O. §. 36.

Denn durch die Einkindſchaft wird das von den contrahirenden Theilen in die Ehe gebrachte Vermögen der erſtehelichen Kinder und beiden, ſowohl der erſten als Stiefeltern, vermiſcht und gemeinſchaftlich. Dem verſtorbenen Kinde iſt ſein Antheil durch die Grundtheilung noch nicht zugefallen. Daſſelbe hat erſt nach geendigter Einkindſchaft bei Eintretung der Realtheilung ein gegründetes Recht auf den ihm gebührenden Erbtheil, und kann ſolchen, ehe ihm die Erbſchaft nicht angefallen iſt, nicht geltend gemacht werden. Erlebt es daher den Anfall nicht, ſo fällt ſein eventuelles Erbrecht hinweg. Wollte man auch dagegen annehmen, das vereinkindſchaftete Kind habe in Rückſicht ſeines Antheils bereits ein jus praesens, das aber erſt bei der Realtheilung gültig gemacht werden könne: ſo ſind doch die noch überlebenden, in der Gemeinſchaft befindlichen Perſonen, vermöge des wechſelſeitigen Erbvertrags der Natur der Einkindſchaft und des dadurch zwiſchen den vereinkindſchafteten Eltern und ſämmtlich vereinkindſchafteten Kindern gemeinſchaftlich gewordenen Vermögens, ſeine vertragmäßigen Erben, ſo wie der Verſtorbene wegen des wechſelſeitigen Erbrechts der ihrige geworden wäre, wenn er ſolche überlebt hätte; ſein Antheil fällt daher in die Gemeinſchaft zurück, oder verbleibt vielmehr in derſelben. Ueber dieſen ſeinen Antheil kann er nicht letztwillig verfügen, weil er ihm noch nicht angefallen iſt, weil eine ſolche Diſpoſition dem wechſelſeitigen Erbrechte zum Nachtheil gereichen würde, weil man nicht einmal weiß, wie viel der Verſtorbene dereinſt erhalten würde, und ihm durch den Einkindſchaftsvertrag als Erbfolgevertrag die Hände gebunden ſind. Dieſer bindet ihn nicht mehr, wenn er Deſcendenten als ſeine geſetzliche Repräſentanten hinterläßt, dieſe treten an ſeine Stelle, und auf dieſe transmittirt er ſeinen dereinſt zu erhebenden Antheil an dem gemeinſchaftlichen Vermögen; auf fremde Perſonen, welche in dem Einkindſchaftsvertrage gar leicht mitbegriffen ſind, kann er ſolche nicht transmittiren, indem ſolche ſich nicht in der Gemeinſchaft befinden, und durch ſolche und den Erbvertrag ausgeſchloſſen ſind a).

Es können zwar dabei die Stiefgeſchwiſter vor den zweibändigen Geſchwiſtern gewinnen, indem dadurch die künftige Erb-

---

a) Stryk de unione prolium §. 19. Vice versa liberis turbato mortalitatis ordine praemorientibus, parentes unientes, secus ac in adoptione, ad successionem illorum admittuntur.

portion der Stiefgeſchwiſter vermehrt, die der zweibändigen Geſchwiſter, welche bei nicht vorhandener Einkindſchaft ihre zweibändigen Geſchwiſter mit Ausſchluß der halbbürtigen und Stiefgeſchwiſter würden geerbt haben, vermindert wird. Allein dieß iſt bloß zufällig, und wird dadurch ausgeglichen, daß, wenn eines der halbbürtigen oder vereinkindſchafteten Stiefgeſchwiſter ſtirbt, auch deſſen Antheil in der gemeinſchaftlichen Maſſe bleibt, und dadurch auch der Antheil der zweibändigen vermehrt wird. Eine ſolche Zufälligkeit kann aber die Rechte der Einkindſchaft nicht aufheben.

Ueberdieß würde das Gegentheil zu manchen Inconvenienzen führen, indem jedes Mal, ſo oft ein Kind ſtürbe, um den Theil des Verſtorbenen auszumitteln, Grundtheilung gepflogen werden müßte, welche die Contrahenten durch Eingehung der Einkindſchaft vermieden wiſſen wollten. Wollte man dagegen aus den Inventarien den Theil zu Grund legen, welchen das verſtorbene Kind würde erhalten haben, wenn ſogleich bei Eingehung der zweiten Ehe ſtatt der Einkindſchaft die Grundtheilung gepflogen worden wäre: ſo würde dieſer Theil bei dereinſt vermindertem Vermögen zu groß, und bei dereinſt vermehrtem zu klein ſeyn, und gegen den Grundſatz angeſtoßen werden, daß nicht die Zeit, wo der Einkindſchaftsvertrag abgeſchloſſen, ſondern die Zeit des Todes der Eltern, wo der Erbanfall ſich ereignet hat, oder die, wo wirklich zur Grundtheilung geſchritten wird, bei Regulirung der Erbſchaftsantheile zu Grund zu legen ſey. a)

§. 20.

b. Was in Rückſicht des eigenen Vermögens Rechtens.

1. Das wechſelſeitige Erbrecht erſtreckt ſich bloß auf diejenigen Güter, welche unter der Gemeinſchaft begriffen ſind, b) und nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Kinder, oder das, was den Kindern anderswo zufällt. c)

---

a) Der Fortſetzer von Danz deutſchen Privatrechts Th. VIII. S. 243, der das gemeinſchaftliche und eigene Vermögen der Kinder nicht unterſcheidet, läßt in Ermanglung vertragmäßiger und geſetzlicher Beſtimmungen die Erbfolge nach ſtatutariſchem Rechte in dem Antheile des verſtorbenen Kindes an der gemeinſchaftlichen Maſſe eintreten. — Eichhorn in ſeinem deutſchen Privatrechte §. 345. und Mittermaier in ſeinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts §. 370 berühren dieſe Frage nicht.

b) Tafinger a. a. O. §. 37.

c) Das Vermögen, das den Kindern nach der Einkindſchaft anderswo zu-

2. So wenig das Vermögen der Kinder einen Beſtandtheil der zwiſchen den Eltern erſter Ehe früher beſtandenen Gütergemeinſchaft ausmacht, eben ſo wenig kann es auch einen Gegenſtand der Einkindſchaft der Regel nach ausmachen.

3. Dasſelbe iſt, wie der von dem einen oder dem andern Ehegatten gemachte Vorbehalt und das großelterliche Vermögen, es hätten denn die Großeltern in die Einkindſchaft mit eingewilligt, kein Gegenſtand des durch die Einkindſchaft begründeten gemeinſchaftlichen Vermögens, ſondern macht einen von dieſem ganz geſönderten Gegenſtand aus.

4. Es kann daher auch das durch die Einkindſchaft begründete wechſelſeitige Succeſſionsrecht darauf nicht in Anwendung gebracht werden a).

§. 21.

c. Was in Rückſicht des Voraus ſes Rechtens.

Da der Voraus als Entſchädigung der zu befürchtenden Minderung des Erbtheils der erſtehelichen Kinder bei künftiger Minderung ausgeſetzt wird: ſo iſt er auch kein Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Vermögens, und iſt daher Eigenthum der erſtehelichen Kinder, worüber ſolche vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern teſtiren können, und den ſie ohne letztwillige Verfügung auf ihre Inteſtaterben vererben.

§. 22.

d) Was in Rückſicht der zweitehelichen Kinder Rechtens.

Die zweitehelichen Kinder haben das Recht der vereinkindſchafteten erſtehelichen Kinder nicht, indem bei ihnen die Gründe

---

fällt, iſt nach Pufendorf Obs. CC. §. 13, der ſich auf Struv. de unione prolium Cap. 3. §. 6. und Schröter Diss. de pacto successorio inter unitos diversi matrimonii liber. Med. 4. n. 25. beruft, kein Gegenſtand der Einkindſchaft, obgleich er auch dem Stiefvater wie von dem Adventizgute die Nutznießung, ſo lange das Kind noch im elterlichen Hauſe und Brode iſt, davon zugeſteht.

a) Stryk de unione prolium §. 20. Quare si ex hereditate agnatorum vel cognatorum liberis post unionem quisquam obveniat, communioni non subjacebit, nisi expressa et horum hereditas pacto comprehendatur, ubi tamen consensu illorum opus est.

hinwegfallen, welche bei den erſtehelichen vereinkindſchafteten Kindern Statt haben. Sie haben bloß das Recht der gemeinſchaftlichen Erbfolge in dem gemeinſchaftlichen in die zweite Ehe gebrachten Vermögen, und die Eltern ſind denſelben bloß zu dem verbunden, was die Gütergemeinſchaft in Rückſicht der in ſolcher Ehe ſtehenden Ehegatten mit ſich bringt. a)

§. 23.

8) Aufhebung der Einkindſchaft.

α) Gründe derſelben.

αα) Allſeitige Einwilligung.

1. Die Einkindſchaft kann nicht einſeitig, auch nicht mit Bewilligung beider Ehegatten, wo noch erſteheliche Kinder vorhanden ſind, ſondern nur mit allſeitiger Bewilligung ſämmtlicher Intereſſenten und der, die erſtehelichen minderjährigen Kinder vertretenden Vormünder bei hinzukommender obrigkeitlicher Beſtätigung aufgehoben werden.

2. Durch den Tod eines der Eltern erhält ſie ihre unwiderrufliche Beſtätigung. b)

§. 24.

ββ) Ob bei nicht erfolgenden oder vorhandenen Kindern zweiter Ehe die Einkindſchaft aufhöre.

Einige Statutarrechte und Landesgeſetze erklären in dem Falle, wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen, die Einkindſchaft für ungültig, indem dieß eine ſtillſchweigende Bedingung ſey, und wenn die Bedingung nicht zur Wirklichkeit komme, auch die Einkindſchaft hinwegfalle. Andere Geſetze enthalten das Gegentheil.

Enthält der Einkindſchaftsvertrag dieſe Bedingung nicht, ſo iſt auch kein Grund da, dieſelbe ſtillſchweigend anzunehmen.

1. Der Theil, welcher keine Kinder hat, ſieht voraus, daß er eben ſowohl in ſeiner jetzigen Ehe Kinder erzeugen könne, als nicht. Will er daher den Vertrag nur auf einen dieſer Fälle einſchränken, ſo muß er ſolches ausdrücken. Hat er es nicht

---

a) M. ſ. hierüber das Bambergiſche Landrecht, und deſſelben aus der Natur der Sache entwickelten Gründe §. 842 u. 843 Bd. I. d. W. S. 489 u. 499.

b) Stryk a. a. O. §. 27. — Tafinger a. a. O. §. 41.

gethan, ſo iſt anzunehmen, daß er dieſe Einſchränkung nicht gewollt hat. a)

2. Können ja auch die Eheleute die Gütergemeinſchaft eingehen, wodurch das Vermögen in eine fremde Familie fallen kann.

3. Würden, wie der Commentar über das Bambergiſche Recht ſagt, ſtatt den erſtehelichen Kindern alle mögliche Gewißheit zu verſchaffen, ihre Rechte und die ihrer Eltern in Rückſicht der inzwiſchen mit Dritten geſchloſſenen Contracte und der Erbfolge, wenn während hängender Bedingung ein oder das andere mit Tod abgehen ſollte, der größten Ungewißheit ausgeſetzt ſeyn, man würde nicht wiſſen, ob das verſtorbene Kind als abgetheilt, oder als vereinkindſchaftet zu betrachten ſey, und ob und wer daher in deſſen Erbtheil und Voraus ſuccedire, anderer Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken b); weshalb auch das Bambergiſche Recht die Einkindſchaft unter der Bedingung folgender Kinder verboten hat. c)

§. 25.

γγ) Nichtigkeitsklage.

Daß bei nicht beobachteter Form die Einkindſchaft als nichtig könne angefochten werden, iſt bereits da, wo wir (§. 3.) von der Form der Einkindſchaft handelten, gezeigt worden.

Bei erhobener Nichtigkeitsklage wird die Einkindſchaft nicht ſowohl aufgehoben, als vielmehr als nichtig oder nicht beſtehend

---

a) Weſtphal deutſches Privatrecht. Th. II. Abhandlung 48. §. 4. S. 81. — Stryk de unione prolium §. XXXI. Diss. VIII. in tr. de success. ab intest. Nam unionis pactum taliter conceptum non conditionale est. — Mevius ad jus Lubecense. — Pufendorf Obs. Jur. univ. Tom. I. Obs. 200. §. 20. Nam utique verum non est, eam unioni tacitam conditionem inesse. Quin potius in unione unius conjugis liberi ab altero simpliciter et sine ulla conditione pro veris et naturalibus liberis recipiuntur. — Anderer Meinung ſind Runde a. a. O. §. 677. — Tafinger a. a. O. §. 95. — v. Bülow und Hagemann in den praktiſchen Erörterungen. B. 4. N. 71.

b) B. I. d. W. §. 713. S. 417.

c) B. L. R. §. 712. B. I. d. W. S. 416.

erklärt, da die Aufhebung eigentlich eine der Form nach zu Recht beſtehende Einkindſchaft vorausſetzt, obgleich Aufhebung und Nichtigkeit in Rückſicht ihrer Wirkungen öfters zuſammentreffen.

§. 26.

δδ) Mangelhaftes Einbringen.

1. Das mangelhafte Einbringen begründet gegen denjenigen Theil, der zu wenig eingebracht, oder ſeinen Schuldenſtand unrichtig angegeben hat, das Recht auf Entſchädigung, und

2. wenn dieſe aus dem gemachten Vorbehalte des Ehegatten nicht geleiſtet werden kann, auf Aufhebung der Einkindſchaft, wobei jedoch

3. auf unbedeutenden Mangel nach dem Satze minima non curat praetor, nicht geſehen wird.

Denn die Einkindſchaft und damit verbundene Gütergemeinſchaft iſt auf das verſprochene oder angegebene Einbringen als weſentliche Bedingung, unter welchen die Einkindſchaft eingegangen wurde gegründet, wo dieſe hinwegfällt und das nicht erſetzt werden kann, muß auch die darauf gegründete Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft hinwegfallen.

§. 27.

εε) Verletzung.

1. **Eltern** können wegen Verletzung nicht auf Aufhebung der Einkindſchaft klagen. Es iſt bei denſelben nicht wohl eine Läſion denkbar; indem ſie die volle oder beſchränkte elterliche Gewalt über die Kinder erwerben. Auch haben ſie ſich es ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie in Abſicht des Vermögens, das ſie in die Einkindſchaft einwerfen, ſich nicht durch einen hinlänglichen Vorbehalt vorſehen. a)

2. Bei **minderjährigen Kindern** hat bei bedeutender Verletzung die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt.

3. Die Verletzung muß aber ſchon zur Zeit, wo die Einkindſchaft eingegangen wurde, exiſtirt haben.

4. Werden die Kinder dadurch verletzt, daß mehrere Kinder,

---

a) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts. B. VIII. §. 677. S. 252.

als man hoffte, in der zweiten Ehe erfolgten, ſo wird eine ſolche Verletzung nicht geachtet; es ſey denn ein Betrug unterlaufen. a)

5. Als Maßſtab dieſer Verletzung iſt der Theil anzunehmen, dem das verletzte Kind bei der Grundtheilung würde erhalten haben.

6. Mehrere Rechtsgelehrte legen als Maßſtab hierbei den Pflichttheil der Kinder zu Grund, allein bei der Gütergemeinſchaft iſt der Pflichttheil der Theil, den das Kind bei eintretender Grundtheilung zu erhalten gehabt hätte, und der auch bei Eingehung der Einkindſchaft zu Grunde gelegt wird, und dieſen Theil wären die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern ihren Kindern, wenn keine Einkindſchaft Statt gehabt hätte, herauszugeben ſchuldig geweſen. Es fällt daher auch der Einwurf hinweg, daß die Eltern ſchon bei ihrer Lebzeit ſich den Pflichttheil der Kinder berechnen zu laſſen, nicht ſchuldig ſeyen, ein Einwurf, den der Fortſetzer von Danz Handbuch gemacht hat. b)

7. Legt man den Maßſtab des Kindstheils oder den Theil zu Grund, welchen das Kind, wenn Statt der Einkindſchaft die Grundtheilung wäre gepflogen worden, würde erhalten haben: ſo läßt ſich auch eine laesio enormis, eine Verletzung über die Hälfte denken, und da nun eine ſolche Verletzung in jedem Geſchäfte dem Verletzten das Recht gibt, auf Aufhebung desſelben anzutragen, ſo gab dieß mehreren Rechtsgelehrten einen Grund ab, die Behauptung aufzuſtellen, daß eine ſolche enorme Läſion einen Grund zur Wiederaufhebung der Einkindſchaft abgebe. c) Der Fortſetzer von Danz ſetzt dem entgegen, daß bei einem Erbvertrage, wie ein ſolcher offenbar die Einkindſchaft ſey, keine Verletzung könne gedacht werden. d) Zwiſchen der Einkindſchaft und einem bloßen Erbvertrage waltet aber der Unterſchied ob, daß die Einkindſchaft ein beiderſeits läſtiger Vertrag iſt, wo die erſt-

---

a) Stryk de unione prolium §. 32. Quia haec laesio ex post facto contingit, quae ob incertitudinem eventus non attenditur, cum tempore contractus de ea non apparuerit. — Quodsi dolus intervenit, aliud dicemus.

b) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts B. VIII. S. 233.

c) Runde deutſches Privatrecht §. 677. — Breuning Diss. an unio prolium tanquam in officiosa rescindenda? Lips. 1773.

d) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts. B. VIII. S. 254.

ehelichen Kinder den ihnen an dem erſtehelichen Vermögen gebührenden Theil einwerfen, bei dem bloßen wechſelſeitigen Erbvertrage aber bloß die wechſelſeitige Erbfolge verabredet, und von dem erfolgenden Tode des einen oder des andern abhängig gemacht wird. Daß bei der Einkindſchaft überhaupt eine Verletzung Statt haben könne, geht daraus offenbar hervor, daß man die deshalb für die erſtehelichen Kinder zu befürchtende Verletzung durch Beſtellung eines Vorauſes und durch Vorbehalt von Seite des neuen Ehegatten zu vermeiden ſucht.

8. Bei gerichtlicher Errichtung der Einkindſchaft kann gegen den beſtätigten Einkindſchaftsvertrag auch wegen geringerer Verletzung noch immer eine Extrajudicial=Beſchwerde erhoben werde, welche durch die rechtskräftig gewordene Entſchließung der Oberbehörde ihre Erledigung erhält.

§. 28.

ζζ) Mißhandlung und Verwahrloſung der Kinder, ηη) ſchlechte Aufführung, ϑϑ) ſchlechtes Haushalten.

1. Auffallende Mißhandlungen der Kinder von Seite der Eltern,

2. vernachläßigte Erziehung der Kinder,

3. Anhalten derſelben zur Liederlichkeit und ſchlechten Streichen,

4. ſchlechter ſittenloſer Lebenswandel zum ärgerlichen Beiſpiel,

5. ſchlechte Vermögensverwaltung, ſind ſolche Gründe, welche den Kindern das Recht geben, den Vormünder und den nächſten Verwandten, welche in die Einkindſchaft eingewilligt haben, die Pflicht auflegen, die Wiederaufhebung der Einkindſchaft gerichtlich zu verlangen. a)

§. 29.

ιι) Schlechtes Betragen und Aufführung der Kinder.

Umgekehrt geben aber auch

1. ſchlechtes Betragen und Aufführung der Kinder,
2. Hintanſetzung alles Gehorſams und aller kindlichen Pflichten,
3. Enterbungsurſachen, ſo wie
4. Verſchwendung und mit dem Vermögensſtande nicht in Verhältniß ſtehender Aufwand der Kinder

---

a) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts. B. VIII. §. 677. S. 250.

den Eltern das Recht, auch auf Wiederaufhebung der Einkindſchaft anzutragen. a)

§. 30.

ϰϰ) Grundtheilung.

Theilen die Eltern bei ihren Lebzeiten mit den vereinkindſchafteten Kindern unter beiderſeitiger Einwilligung und bei minderjährigen mit Einwilligung der Vormünder und obrigkeitlichen Genehmiguug ab, ſo wird die Einkindſchaft mit allen ihren Folgen aufgehoben.

§. 31.

λλ) Wittwenſtand.

Durch den Tod des einen der Ehegatten wird die Einkindſchaft nicht aufgehoben, ſondern der überlebende Theil ſetzt die Einkindſchaft mit den erſt- und zweitehelichen oder bloß mit den erſtehelichen Kindern fort. b)

§. 32.

μμ) Verrückung des Wittwenſtuhls.

Die Einkindſchaft hört erſt mit der Verrückung des Wittwenſtuhles des überlebenden Theiles auf, wo Grundtheilung gepflogen, oder eine neue Einkindſchaft eingegangen werden muß.

§. 33.

νν) Eheſcheidung.

1. Bei der Eheſcheidung fällt die Grundbedinguug der Einkindſchaft, daß eine Ehe vorhanden ſey, und fortgeſetzt werde, hinweg. c)

2. Die perpetuirliche Scheidung von Tiſch und Bett der Katholiken hat die nämliche Wirkung, wie bei den Proteſtanten die Trennung der Ehe in Rückſicht des Bandes.

§. 34.

οο) Tod

a. der beiden Eltern.

1. Durch den Tod beider Ehegatten hört die Einkindſchaft

---

a) Danz a. a. O. S. 250.

b) Pufendorf l. c. §. XXI. Secundum jura, quae in communione bonorum observantur, noverca vidua in communione omnium bonorum persistit, quia naturalis mater habetur. — Tafinger a. a. O. §. 40.

c) Danz a. a. O. S. 255.

auf, und tritt die Grundtheilung ein, indem die Perſonen, zwiſchen welche ſolche geſchloſſen worden, nicht mehr vorhanden ſind, und zwiſchen den Kindern die Einkindſchaft keine Verbrüderung bewirket.

§. 35.

b. der erſtehelichen Kinder.

Auch hört ſolche mit dem Tode der erſtehelichen Kinder auf, und geht dann in die Gütergemeinſchaft über, es mögen nun Kinder zweiter Ehe vorhanden ſeyn oder nicht. Denn mit dem Tode der erſtehelichen Kinder fällt der Grund der eingegangenen Einkindſchaft hinweg, und die Gütergemeinſchaft dauert ſo lange noch fort, als ein Theilhaber der Gemeinſchaft (die Statutar-Rechte und Landesgeſetze hätten denn ein anderes verordnet) vorhanden iſt.

§. 36.

β) Wirkungen der Aufhebung

αα) im Allgemeinen.

1. Mit der Aufhebung der Einkindſchaft hören auch alle Folgen derſelben, die Gütergemeinſchaft und das wechſelſeitige Erbrecht zwiſchen den angenommenen oder vereinkindſchafteten Kindern und den Stiefeltern, und den Eheleuten unter ſich auf. Kein Theil kann mehr auf die Erbſchaft des andern aus dem Grund der Einkindſchaft Anſpruch machen.

2. Alsdann erben nur rechte Eltern und leibliche Kinder einander, und ſtirbt eines der abgetheilten Kinder, ſo fällt deſſen Erbſchaft ſeinen nächſten Blutsfreunden zu. a)

§. 37.

ββ) Wenn ſolche rückwärts aufgehoben wird,

Die Einkindſchaft hört auf, entweder von nun an, d. i. von der Zeit an, wo ſie aufgehoben wird, oder rückwärts von der Zeit an, wo ſie eingegangen worden iſt.

1. Von der Zeit an, wo ſie eingegangen worden iſt, wird die Einkindſchaft aufgehoben, wenn der Grund der Aufhebung ſchon zur Zeit der eingegangenen Einkindſchaft vorhanden war.
2. Dieß iſt bei anerkannter Nichtigkeit der Fall, indem ein nichtig erklärtes Geſchäft ſo anzuſehen iſt, als wenn es nie be-

---

a) Tafinger a. a. O. §. 41. S. 95.

ſtanden hätte, keine rechtliche Wirkungen erzeugen kann, und alles wieder auf den Zuſtand vor der Einkindſchaft zurückgeht.

3. Gleiches hat bei Aufhebung der Einkindſchaft wegen mangelhaften Einbringens und eintretender Verletzung Statt, indem die Wiedereinſetzung alles in den Stand ſetzt, in welchem ſich die Sache vor eingegangenem Geſchäfte befunden hat.

§. 38.

γγ) Wann ſolche von nun an aufgehoben wird.

1. Wenn aber, wo der Grund, weswegen die Einkindſchaft aufgehoben werden ſoll, erſt nach eingegangener Einkindſchaft zum Daſeyn kommt, tritt die Aufhebung von nun an ein.

2. Wie dieß α) bei Veränderung des Wittwenſtuhls, β) Mißhandlung und Vernachläßigung der Kinder, γ) ſchlechter Aufführung, δ) ſchlechter Vermögensverwaltung der Eltern, ε) ſchlechtem Betragen der Kinder und ζ) der Eheſcheidung der Fall iſt.

Fürſtlich Oettingiſche
Verordnungen.

Inhalt.

A. Oettingiſche Verordnungen.

I. Oettingiſches Landrecht v. 18. Mai 1534. . . §. 1.
II. Oettingiſches Vogtbuch v. 2. Jänner 1660. . . §. 2.
1. Leichtfertige Heirathen. . . . . . . §. 3.
2. Curatel verſchwenderiſcher Perſonen. . . . §. 4.
3. Beſtellung von Vormündern im Wittibſtande. . . §. 5.
4. Judenſchulden. . . . . §. 6.
5. Handlohn. . . . . §. 7.

Tit. I.

Eheverordnungen.

III. Eheverordnung v. 2. Jänner 1660. . . . . §. 8.
1. Eheverſprechen. . . . . §. 9.
2. Auf vorhergegangenes Eheverſprechen erfolgter Beiſchlaf. §. 10.
3. Verbotene Ehen. . . . . §. 11.
4. Copulationsſchein. . . . . §. 12.
5. Eheſcheidung.
α) Eheſcheidungsurſachen. . . . . . . §. 13.
β) Unfriedliche Ehen. . . . . §. 14.
γ) Ehebruch während des Scheidungsprozeſſes. . . §. 15.
δ) Verehelichung bei abweſendem Ehegatten. . . §. 16.
ε) Koſten des Scheidungsprozeſſes. . . . . §. 17.
ζ) Wiederverehelichung der geſchiedenen Eheleute. . §. 18.
η) Wiedervereinigung geſchiedener Eheleute. . . §. 19.
6. Strafen des Ehebruchs. . . . . . . §. 20.
7. Fornicationsfälle. . . . . §. 21.

Tit. II.

Eherechte.

IV. Fürſtlich Albrecht Erneſtiniſche Verordnung v. December 16[illegible]. . . . . §. 22.

1. Eheverträge,
α) Errichtung,
β) Förmlichkeiten. . . . . . . §. 23.
γ) Aufhebung derſelben. . . . . . . §. 24.
δ) Inventar-Errichtung. . . . . . . §. 25.

2. Wittibſtand.
α) Ob und in wiefern die Errichtung eines Inventars Statt habe. . . . . §. 26.
β) Nutznießung und Erbtheil. . . . . . §. 27.
γ) Aufſtellung von Vormündern. . . . . §. 28.

3. Wiederverehelichung.
α) Trauerzeit. . . . . §. 29.
β) Vormünderbeſtellung. . . . . . . §. 30.
γ) Inventars-Errichtung. . . . . . . §. 31.
δ) Was wegen Abnützung und Verbrauchs von brauchbaren Sachen zu geſchehen habe? . . . . §. 32.
ε) Ehepacten. . . . . §. 33.
ζ) Kindstheil. . . . . §. 34.
η) Was den Stiefkindern, ... §. 35.
ϑ) was den zweitehelichen Kindern vermacht werden könne. . . . . §. 36.
ι) Was bei Trennung der zweiten Ehe durch den Tod des rechtelterlichen Theils zu geſchehen habe?
αα) Obſignation und Inventur. . . . . . §. 37.
ββ) Strafe des Verſchweigens und der Unterſchlagung. §. 38.
γγ) Theilung, wie ſolche vorzunehmen. . . §. 39.

4. Succeſſion der Eheleute
α) bei vorhandenen Ehepacten oder Teſtamente. . §. 40.
β) Bei nicht vorhandenen Ehepacten und letztwilliger Verfügung,
αα) bei nicht vorhandenen Deſcendenten und Aſcendenten. . . . . §. 41.
ββ) Bei bloß vorhandenen Aſcendenten. . . §. 42.
γγ) Bei vorhandenen Deſcendenten
a. einerlei Ehe, ... §. 43.
b. verſchiedener Ehe,
aa. wenn der Verſtorbene weder Kinder aus erſter noch aus zweiter Ehe hinter-

läßt, und der Ueberlebende bloß erſtehe-liche Kinder hat. . . . . . §. 44.
bb. Wenn von beiden Eheleuten einander aus verſchiedener Ehe zugebrachte Kinder vorhanden ſind? . . . . §. 45.
cc. Wenn nur von einem Theile aus erſter und zweiter Ehe erzeugte Kinder vorhanden ſind,
a) von Seite des Verſtorbenen, . §. 46.
b) wenn die Kinder erſter und zweiter Ehe dem Ueberlebenden gehören. . §. 47.
dd. Wenn beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe zugebracht, und Kinder in der anderen Ehe miteinander erzeugt haben. . . . . §. 48.
ee. Wenn die von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kinder verſterben. . . §. 49.
5. Wie es zu halten, wenn ein Ehegatte zur dritten Ehe ſchreitet. . . . . § 50.
6. Veräußerung liegender Güter der minderjährigen Kinder an die Eltern. . . . . § 51.

V. Verordnung v. 30. Juli 1761. . . . . § 52.
1. Was bei Schreitung zur zweiten Ehe zur Vermeidung des übermäßigen Vorauſes und Daranſatzes, . . . § 53.
2. was bei Aufnahme von Geldanleihen bei Eheleuten, welche in zweiter Ehe leben und erſteheliche Kinder haben, zu beobachten, ... § 54.
3. was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht der Ehefrau Rechtens ſey. . . . . § 55.

VI. Verluſt der weiblichen Rechte bei Verſchwendung der Ehefrau. . . . . . . § 56.

VII. Verordnung vom 22. September 1772, wie es in Rückſicht der Gütergemeinſchaft zu halten.
1. Herkömmliche Gütergemeinſchaft n. 1. . .
2. Bedarf keiner Errichtung von Ehepacten n. 2.
3. Was im Wittibſtande Statt habe n. 3. .
4. Heirathsgut der Kinder n. 4. . . . . . § 57.
5. Was bei Schreitung zur zweiten Ehe Rechtens n. 5. . . . .
6. Was in Rückſicht der während der Gütergemeinſchaft gemachten Schulden Rechtens n. 6. . .
Bemerkung. . . . . § 58.

VIII. Verordnung v. 12. October 1742, die weiblichen Vorrechte im Stande der Gütergemeinſchaft betr. . . . . §. 59.

Tit. III.

Teſtamentsordnung vom 17. November 1705.

A. Teſtamentserrichtung. . . . . §. 60.
1. Schriftliche, ... §. 61.
2. Mündliche Teſtamente
α) Förmlichkeiten. . . . . §. 62.
β) Auf Anfrage eines Andern erklärte Teſtamente und Vermächtniſſe. . . . . §. 63.
γ) In Schrift gebrachte mündliche Teſtamente. . . . §. 64.
δ) Kraft und Beweis bloß mündlich errichteter Teſtamente. . §. 65.
3. Gerichtlich errichtete Teſtamente. . . . . . . §. 66.
α) Zu Protokoll erklärte, ... §. 67.
β) ſchriftlich übergebene Teſtamente. . . . . §. 68.
γ) Perſönliches Erſcheinen vor Gericht. . . . . §. 69.
δ) Vor einer Gerichts-Deputation errichtete Teſtamente. . §. 70.
ε) Gerichts-Competenz. . . . . §. 71.
4. Inſinuation bei dem Fürſten. . . . . §. 72.
5. Privilegirte Teſtamente,
α) Teſtamente der Eltern unter den Kindern. . . . §. 73.
β) Auf dem Lande errichtete Teſtamente. . . . . §. 74.
γ) Bei Peſtzeiten und gefährlichen Seuchen, . . . §. 75.
δ) Militäriſche Teſtamente. . . . . §. 76.
B. Teſtamentsfähigkeit und beſondere Gattungen von Teſtamenten:
1. Blinder. . . . . §. 77.
2. Taubſtummer. . . . . §. 78.
3. Verſchwender. . . . . §. 79.
4. Teſtamente der Eheleute, ... §. 80.
5. Teſtamente der Geſchwiſter und entfernteren Seitenverwandten. §. 81.
C. Schenkung von Todeswegen,
1. worin ſolche beſtehen, und was dabei zu beobachten, . §. 82.
2. wenn die Schenkung viel mehr als eine Schenkung unter den Lebendigen anzuſehen. . . . . §. 83.
3. Schenkung der Eheleute von Todeswegen. . . . . §. 84.
D. Codicille. . . . . §. 85.
E. Widerruf letztwilliger Verfügungen,
1. überhaupt, ... §. 86.
2. von Seite der Eheleute, ... §. 87.

F. Inventuren und Theilungen bei Geiſtlichen. . . . §. 88.

Tit. IV.

Von Vormundſchaften und Curatelen.

I. Vormundſchaften.
1. Verordnungen. . . . . §. 89.
2. Veräußerungen von Pupillengütern. . . . . . §. 90.
3. Ende der Vormundſchaft. . . . . §. 91.
II. Curatel der Abweſenden. . . . . §. 92.
1. Verſchollenheits-Edict v. 17. Dec. 1756. . . . §. 93.
2. Verordnung v. 14. Sept. 1783. . . . . . . §. 94.
3. Verordnung v. 14. Juli 1783. . . . . . . §. 95.

Tit. V.

Von liegenden Gütern.

1. Contracte über liegende Güter. . . . . . . §. 96.
2. Contracts-Anzeige und Güterzuſchreibung. . . . §. 97.
3. Kaufſchilling und Friſten. . . . . §. 98.
4. Güterzertheilung. . . . . §. 99.
5. Verbotene Güterzertheilung bei ausherriſchen Unterthanen. §. 100.
6. Abfall der Güter. . . . . §. 101.
7. Häuſerbeſitz. . . . . §. 102.
8. Häuſerabtheilungen. . . . . §. 103.

Tit. VI.

Einſtandsrecht.

Wann ſolches Staat habe. . . . . . . §. 104.

Tit. VII.

Von Contracten und Schuldenweſen.

1. Verordnung v. 30. Juli 1761, die Aufnahme von Capitalien betr.
α) Worauf hierbei zu ſehen. . . . . . . §. 105.
β) In wiefern ſolche von den Aemtern ohne Einwilligung der Regierung aufgenommen werden können. . . §. 106.
γ) Was in dem Berichte deshalb zu bemerken. . . §. 107.
δ) Kapitalsaufnahme von Eheleuten bei erſtehelichen Kindern. . . . . §. 108.
ε) Taxen. . . . . §. 109.
2. Bürgſchaften. . . . . §. 110.
3. Ceſſionen, Verordnungen v. 10. Febr. 1753. . . §. 111.

4. Anzeige zum Behuſe der Nachſteuer. . . . . §. 112.
5. Concurs- und Prioritätsordnung. . . . . §. 113.
6. Muthwillige Schulden. . . . . §. 114.

Tit. VIII.

Viehverordnungen.

Regulativ v. 29. April 1769.
1. Viehgewährſchaft.
α) Hauptmängel. . . . . §. 115.
β) Gewährszeit. . . . . §. 116.
2. Abdeckerlohn. . . . . §. 117.

Tit. IX.

Einige beſondere Verordnungen.

1. Feuersbrünſte. . . . . §. 118.
2. Bäume auf dem Felde. . . . . . . §. 119.
3. Junge Feldhühner und Feldhühner-Eier. . . . §. 120.
4. Kranke Bettler. . . . . §. 121.

Tit. X.

Judenverordnungen.

Vorbemerkungen. . . . . §. 122.
I. Fürſtlich Oettingen-Spielbergiſche Judenordnung v. 9. Dec. 1785. . . . . §. 123.
A. Schutzverleihung und Verbindlichkeiten.
1. Aufnahme. . . . . §. 124.
2. Schutzverleihung an eines der Kinder. . . . §. 125.
3. Vermögen und Conceſſionsgeld. . . . . . §. 126.
4. Aufhebung der Freiquartale. . . . . . §. 127.
5. Ausnahme zu Gunſten der bereits in Schutz wohnenden Juden. . . . . §. 128.
6. Hauptrecht. . . . . §. 129.
7. Schutzgeld. . . . . §. 130.
8. Schutzloſungs- oder Conſens- und Recognitions-Geld. . §. 131.
9 Neujahr und Meßgeld. . . . . §. 132.
10. Stolgebühren. . . . . §. 133.
11. Abgaben für die bürgerlichen Offiziers. . . . §. 134.
12. Zuſicherung des Schutzes. . . . . . . §. 135.
B. Rechte.
1. Handel mit Grundſtücken. . . . . . . §. 136.
2. Kauf handlöhniger Grundſtücke. . . . . . §. 137.
3. Vorbehaltenes Eigenthum. . . . . . . §. 138.

4. Rechte der Ehefrauen. . . . . . . §. 139.
5. Contracte mit Juden. . . . . . . §. 140.
6. Darlehen und Zinſen. . . . . . . §. 141.
7. Terminsertheilungen in Schuldſachen, } . . . §. 142.
8. Schaff- und Protocollgebühren.
9. Schleunige Amtshülfe. . . . . . . §. 143.
10. Verzugszinſen. . . . . §. 144.
11. Fauſtpfänder. . . . . §. 145.
12. Ceſſionen. . . . . §. 146.
13. Handel mit Nachfriſten. . . . . . . §. 147.
14. Viehhandel. . . . . §. 148.
15. Wucherliche Contracte. . . . . . . §. 149.
II. Verordnung vom 16. Jänner 1733, Verbot des Handels der Juden mit Unterthanen auf Wechſel. . . . . . §. 150.

B. Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſche Verordnungen.

Tit. I.

Auf das Eherecht bezügliche Verordnungen.

1. Heirathsquantum. . . . . §. 151.
2. Gütergemeinſchaft. . . . . §. 152.
3. Weibliche Rechte. . . . . §. 153.
4. Einwilligung der Weiber in die Veräußerungen des Mannes. §. 154.
5. Was bei Wiedervereheliehung Rechtens. . . . . §. 155.
6. Verordnung vom Jahr 1698,
α) Anzeige und Inventur, ... §. 156.
β) wenn die Frau vor dem Manne, ... §. 157.
γ) wenn der Mann vor der Frau verſtirbt,
αα) im Wittibſtande bleibt, ... §. 158.
ββ) zur Wiedervereheliehung ſchreitet. . . . . §. 159.
δ) Güterveräußerung. . . . . §. 160.
ε) Einkindſchaft,
αα) Form. . . . . §. 161.
ββ) Wirkungen. . . . . §. 162.
ζ) Bemerkung. . . . . §. 163.
7. Wie es mit der Vermögenstheilung und der Alimentation der Kinder bei geſchiedener Ehe gehalten werden ſoll. . . . . §. 164.

Tit. II.

Schwängerungs-, Paternitäts- und Alimentationsſachen.

1. Competenz. . . . . §. 165.
2. Satisfaction geſchwächter Weibsperſonen. . . . . §. 166.

Tit. III.

Vormundſchaften und Curatelen.

I. Hofrath Lang's Anleitung und Decr. v. 24. Mai 1774. . §. 167.
1. Beſtellung der Vormünder,
α) wann und für wen ſolche beſtellt werden, . . . §. 168.
β) wer dazu beſtellt werden könne. . . . . . . §. 169.
2. Pflichten des Vormundes.
α) Was derſelbe vor und bei der Güterbeſchreibung zu beobachten habe. . . . . §. 170.
β) Pflichten deſſelben in Rückſicht der Perſon des Pflegbefohlenen, §. 171.
γ) In Rückſicht des Vermögens. . . . . . . §. 172.
δ) Vormundſchaftsrechnung. . . . . §. 173.
II. Curatel der Abweſenden,
1. Verſchollenheits-Erklärung. . . . . §. 174.
2. Vermögensverwaltung. . . . . §. 175.
III. Heiligenpfleger. . . . . §. 176.

Tit. IV.

Von Kapital-Aufnahmen und Contracten.

1. Kapitalaufnahme. . . . . §. 177.
2. Sicherſtellung der Darleiher. . . . . . . §. 178.
3. Hypothekenbuch. . . . . §. 179.
4. Ceſſionen. . . . . §. 180.
5. Concurs. . . . . §. 181.
6. Tauſch- und Kaufbriefe. . . . . §. 182.
7. Kaufſchillings- und Zielgelder. . . . . . §. 183.

Tit. V.

Viehgewährſchafts-Verordnung und Fallmeiſterlohn.

1. Viehgewährſchafts-Verordnung v. 5. Sept. 1739. . §. 184.
2. Fallmeiſterlohn. . . . . §. 185.

Tit. VI.

Herrſchaftliche und Zehentrechte.

1. Anſchwellung der Abgaben. . . . . . . §. 186.
2. Nachrichtsertheilung bei Vergantungen an die herrſchaftlichen Rentämter. . . . . §. 187.
3. Sorge für die Bauung der Felder u. Entrichtung der Abgaben. §. 188.
4. Beitreibung der Forſtgefälle. . . . . . . §. 189.
5. Hirſchgeweihe. . . . . §. 190.
6. Jagdfrohnen. . . . . §. 191.
7. Hauptrechte und Leibfälle. . . . . §. 192.
8. Gültnachläſſe bei Mißwachs und Schauerſchlag. . . §. 193.
9. Nachſteuer. . . . . §. 194.
10. Pachtnachläſſe. . . . . §. 195.
11. Bewohnen der herrſchaftlichen Häuſer. . . . . §. 196.
12. Heimtragung der Garben vom Felde. . . . . §. 197.

A. Oettingiſche Verordnungen.

§. 1.

I. Oettingiſches Landrecht vom 18. Mai 1584.

Das älteſte Oettingiſche Geſetz iſt das unter den Grafen Wilhelm und Gottfried verfaßte ſogenannte Oettingiſche Landrecht vom 18. Mai 1584, welches aber kein eigentliches Geſetz iſt, indem es niemals publicirt wurde, und daher keine Geſetzeskraft hat. Es ſoll jedoch in Hinſicht der Erbſchaft der Eheleute gegen einander, als von unvordenklichen Zeiten in der Grafſchaft hergebracht und üblich, bei ſich ergebenden Fällen beobachtet, und nach ſolchem geſprochen worden ſeyn. Es bedarf aber des Beweiſes einer ſolchen Obſervanz nicht, da ſie in der Verordnung v. Jahre 1696 ausdrücklich beſtätiget wurde. Das erwähnte Landrecht hat vorzüglich das Erbrecht zu ſeinem Gegenſtande, beſchäftigt ſich im erſten Theile mit der teſtamentariſchen, im zweiten mit der Inteſtaterbfolge, angehängt ſind einige Beſtimmungen über gefundene Schätze, Zoll- und Fiscal-Sachen.

Ueber die Teſtamente ſind nachfolgende ausdrückliche Verordnungen vorhanden. Bei der Inteſtaterbfolge handelt ſie von der Erbfolge der Eheleute. In Betreff der Einkindſchaft ſtellt es den aus der Natur derſelben fließenden Satz auf, daß ſie nur das wechſelſeitige Succeſſionsrecht zwiſchen den vereinkindſchafteten Eltern einer und den vereinkindſchafteten Kindern anderer Seits aber nicht den übrigen Verwandten begründen.

§. 2.

II. Oettingiſches Vogtbuch v. 2. Jänner 1660.

Das Oettinger-Vogtbuch v. 2. Jänner 1660 enthält faſt durchgängig bloße Gerichts- und Polizei-Verordnungen, und einige höchſt unbedeutende und magere in's Civil-Recht einſchlagende Verordnungen.

§. 3.

1) Leichtfertige Heirathen.

Das allgemeine Verbot, ſich nicht leichtfertig und unbedachtſamer Weiſe zu verheirathen, und Strafandrohung für diejenigen, die dazu Vorſchub thun. (§. 8.)

§. 4.

2) Curatel verſchwenderiſcher Perſonen.

Es verordnet die Curatel für verſchwenderiſche Perſonen Kraftloſigkeits = Erklärung der mit ihnen geſchloſſenen Verträge. (§. 11.)

§. 5.

3) Beſtellung von Vormündern im Wittibſtande.

Für die Kinder des verſtorbenen Ehegatten ſollen Vormünder beſtellt werden, und zwar α) einer der nächſten Verwandten des Verſtorbenen, β) und ein anderer aus dem Gerichte oder der Gemeinde. Es ſchärft denſelben die allgemeinen Pflichten ein, und fordert von ihnen Rechnungsleiſtung. (11.)

§. 6.

4) Judenſchulden.

Es enthält das Verbot von Judenſchulden auf Wucher bei Strafe des Leibs, und Verluſtes aller Hab und Nahrung des Borgenden. (p. 71.)

§. 7.

5) Handlohn.

Es enthält die allgemeine Verpflichtung der Entrichtung des Handlohns ohne fernere nähere rechtliche Beſtimmungen. (p. 72.)

Tit. I.

Eheverordnungen.

§. 8.

III. Oettingiſche Eheordnung vom 2. Jänner 1660.

Aus der Eheordnung vom 2. Jänner 1660 kommen bloß die Verordnungen 1. wegen der Eheverſprechen, 2. der verbotenen Ehen, 3. der Copulationsſcheine, 4. der Eheſcheidung und 5. des Ehebruchs in Betrachtung.

§. 9.

1) Eheverſprechen.

1. Eheverſprechen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder ſind nichtig.

2. Dagegen ſollen Eltern ihre Einwilligung zur Verheirathung der Kinder nicht ohne Grund verſagen.

3. Kuppler und Kupplerinnen ſollen ernſtlich beſtraft werden. (Art. I.)

4. Heimliche Eheverſprechen ſind ungültig.

5. Eheverſprechen ſollen von Perſonen, welche nicht unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, wenigſtens von zwei ehrbaren, redlichen, unparteilichen Zeugen geſchehen. (Art. II.)

6. Nach dem Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818 ſind die Eheverſprechen der Unſiegelmäßigen gerichtlich einzugehen.

§. 10.

2) Auf vorhergegangenes Eheverſprechen erfolgter Beiſchlaf.

1. Der auf vorhergegangenes Eheverſprechen gepflogene Beiſchlaf gibt nach der Verordnung vom Jahre 1681 kein Klagrecht, wenn nicht das Eheverſprechen im Beiſeyn ehrlicher Leute öffentlich eingegangen worden iſt.

2. Der Art. 37. Th. I. des allgemeinen Strafgeſetzbuches von 1813 beſtraft «) die Verführung zum Beiſchlaf durch das von dem Verführer nicht erfüllte Verſprechen der Ehe mit 1 — 6monatlichem Gefängniſſe, und wenn die Geſchwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in dem Art. 160 bis 165 beſtimmten Fälle mit Strafe belegt wird, mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe.

§. 11.

3) Verbotene Ehen.

1. Im dritten Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft gleicher oder ungleicher Linie, ſo wie in dem nähern Grade nach canoniſcher Berechnung ſind Ehen und Eheverſprechen ungültig.

2. Eben ſo iſt zwiſchen Adoptiveltern und Adoptivkindern die Ehe verboten.

3. Zwiſchen dem Vormund und deſſen Sohn und der Pflegetochter hat die Ehe nur in ſoferne Statt, als es die Rechte zulaſſen, nicht vor erſt abgelegter und juſtifizirter Rechnung. (Art. II.)

4. Zwiſchen dem Entführer und der Entführten, die Entführung ſey nun mit Gewalt oder ohne Gewalt, durch Liſt, Betrug oder Ueberredung geſchehen, iſt die Ehe unzuläſſig. (Art. III.)

§. 12.

4) Copulationsſchein.

Vor erhaltenem Schutz ſollen keine Copulationsſcheine nach der Verordnung vom 3. April 1753 ertheilt werden.

§. 13.

5) Eheſcheidung.

α) Urſachen.

In Betreff der Eheſcheidungsurſachen wird ſich auf das gemeine Recht berufen. (Art. V.)

§. 14.

β) Unfriedliche Ehen.

Bei unfriedlichen Ehen ſoll man die Eheleute, welche auf Scheidung antragen, ſo viel möglich zu vereinigen ſuchen. (Art. V.)

§. 15.

γ) Ehebruch während des Scheidungs-Prozeſſes.

Begeht auch der unſchuldige Theil während des Scheidungs-Prozeſſes vor ergangenem Urtheil einen Ehebruch, ſo hat keine Eheſcheidung mehr Statt. (Art. IV.)

§. 16.

δ) Verehelichung bei abweſendem Ehegatten.

Kein Ehegatte kann ſich in Abweſenheit des andern ohne verhergehende Erlaubniß des Ehegerichts wieder verehelichen. (Es muß die Scheidung erfolgt oder der Tod des Abweſenden nachgewieſen ſeyn.) Auch ſollen ſolche vor erhaltener Erlaubniß nicht proclamirt werden. (Art. IV.)

§. 17.

ε) Koſten des Scheidungsprozeſſes.

Die Koſten des Scheidungsprozeſſes trägt der ſchuldige oder muthwillige Theil; auch tritt nach Umſtänden die Compenſation ein. (Art. V.)

§. 18.

ζ) Wiederverehelichung geſchiedener Eheleute.

Wegen Ehebruchs Geſchiedene können ſich ohne vorgängige Erlaubniß nicht wieder verheirathen. (Art. IV.)

§. 19.

ε) Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute.

Geſchiedene Eheleute können ſich wieder vereinigen. (Art. IV.)

§. 20.

ζ) Strafen des Ehebruchs.

An die Stelle der Verordnung vom Jahre 1678 in Betreff des Ehebruchs iſt das Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. I. Art. 401 — 403 getreten.

§. 21.

η) Fornicationsfälle.

1. Die Strafen wegen außerehelicher Schwängerung ſind durch das Königlich Bayeriſche organiſche Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 16. Sept. 1808 durchaus aufgehoben. a)

2. Nach dem Berichte des Herrſchaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1831 wurden in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheil einer Geſchwächten α) für die Unterhaltung des Kindes nie mehr als die Summe von 10 kr. für die Woche obſervanzmäßig zuerkannt. Dieſe Obſervanz wurde aber weder von dem K. Appellationsgerichte des vormaligen Rezatkreiſes, noch von dem K. Oberappellationsgerichte anerkannt. β) Auch wurde für die Defloration nie etwas gezahlt.

Tit. II.

Eherechte.

§. 22.

IV. Fürſtlich Albrecht Erneſtiniſche Verordnung vom December 1696.

Als eigentliches Geſetz erſcheint die an zweckmäßigen Beſtimmungen reiche und ſich auf das Eherecht, insbeſonders die Succeſſion der Kinder und Eheleute verbreitende Verordnung, Albrecht Ernſt I., Fürſten von Oettingen, wie es ſowohl zwiſchen Eheleuten, wenn ſie zur erſten oder andern Ehe ſchreiten, als auch deren Kindern und ihren verfangenem Hab und Gut gehalten werden ſoll.

Sie iſt von Oettingen im December 1696 datirt, der Monatstag aber nicht angegeben, und an alle Oberamtleute, Amtleute, Amtmänner, Pfleger, Bürger, Unterthanen und Schutz- und

a) Rggbl. v. J. 1808 S. 2254.

Schirmverwandte gerichtet, und hat die Abſchaffung der eingeſchlichenen Mißbräuche und genaue Beſtimmung der vorkommenden Fälle zur Abſicht. Sie enthält folgende Beſtimmungen:

§. 23.

1) Eheverträge.

α) Errichtung und β) Förmlichkeiten.

1. Steht den Eheleuten frei, Eheverträge zu errichten oder nicht. (1.)

2. Nach der Verordnung vom 20. Juli 1799 ſteht

α) Perſonen, welche ohne Kinder zuſammenheirathen, frei, ihre Heirathsverträge protocolliren zu laſſen oder nicht.

β) In ſoferne Rückfälle darin beſtimmt werden, müſſen die Heirathsverträge protocollirt werden, auſſerdem auf dieſelbe keine Rückſicht gemacht wird.

3. Sollen die auſſergerichtlichen Ehepacten, ſie mögen nun nach Art eines Vertrags oder Teſtaments eingerichtet werden, vor ſechs Zeugen, denen weder in Ehepacten etwas vermacht iſt, noch die Inteſtaterbfolge zuſteht, errichtet, zu Papier gebracht, und von den contrahirenden Theilen unterſchrieben und unterſiegelt werden. (I. 3.)

4. Ohne Einwilligung der Eltern können Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, oder deren Mutter noch lebt, keine Ehepacten eingehen. Und ſoll dieſe ſowohl bei auſſergerichtlicher als gerichtlicher Errichtung derſelben nicht umgangen werden. (4.)

5. Auch können ſolche gerichtlich in Gegenwart des Beamten und Amtsſchreibers und wenigſtens zwei Zeugen vor dem Gerichte, worin beide Theile oder die Mannsperſon geſeſſen, eingegangen; und müſſen dieſelben in das Amtsbuch eingeſchrieben, und den Contrahenten hiervon vidimirte Abſchriften ertheilt werden. (5.)

6. Nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1818 muß die Errichtung bei Unſiegelmäßigen gerichtlich geſchehen.

7. Eheverträge dürfen bei Strafe der Nichtigkeit nicht dem Landrechte oder deſſen Verordnung, in ſoferne dadurch das gemeine Recht aufgehoben worden, zuwider ſeyn.

§. 24.

γ) Aufhebung derſelben.

1. Was einmal in den Heirathsverträgen beſtimmt worden, hierbei ſoll es ſein unveränderliches Verbleiben haben.

2. Können ſolche nicht ohne erhebliche Urſache widerrufen, und muß

3. die Urſache des Widerrufs in der Diſpoſition des Widerrufenden angegeben und erwieſen werden.

4. Solche Urſachen ſind Verlaſſung, Verſagung des nothdürftigen Unterhalts, Mißhandlung durch Schläge, Schänden und Schmähen, und alle die Urſachen, weswegen auf Eheſcheidung geklagt, oder ein Kind von ſeinen Eltern enterbt werden kann.

5. Kann der überlebende Ehegatte das nicht, was ihm in den Ehepacten beſtimmt worden, aufgeben, und den ihm als Inteſtaterben gebührenden Erbtheil in Anſpruch nehmen.

6. Auch können Ehepacten nicht wegen Verletzung über die Hälfte aufgehoben werden.

7. Jedoch kann das, was den Verwandten oder fremden Perſonen nach dem Tode der Eheleute erſt zufallen ſoll, und was nicht die Eheleute ſelbſt betrifft, nach Gefallen widerrufen und abgeändert werden.

§. 25.

δ) Inventur-Errichtung.

1. Haben die Eheleute bei Strafe von 50 fl. oder achttägigem Gefängniſſe über ihr beiderſeitiges Einbringen ein Inventar unter ſich zu errichten, und

2. von den Eltern, Blutsverwandten oder Curatoren unterſchreiben zu laſſen,

3. auch ſoll unter eben der Strafe dem Inventar das eigenhändig eingeſchaltet werden, was während der Ehe errungen worden, oder einem oder dem andern Theile zugefallen iſt, und iſt ſolches von obenerwähnten Perſonen unterſchreiben zu laſſen (1).

§. 26.

2) Wittibſtand.

α) Ob und in wiefern die Errichtung eines Inventars Statt habe.

1. Stirbt der Vater oder die Mutter, ſo hat gerichtliche Inventur nur dann Statt, wenn der überlebende Theil als übler Haus-

hälter bekannt iſt, und das Vermögen der Kinder in Gefahr ſteht.

2. Jedoch ſoll

α) alles, was man füglicher Weiſe entbehren kann, beſonders die Gültbriefe, Silbergeſchirr, Kleinodien, Barſchaften, Bettgewandt und andere köſtliche Mobilien, wie auch der verſtorbenen Ehemänner Rechnungen, Haus- und Schuldbücher durch den Amts- oder Stadtſchreiber (Actuar) gehörig verſchloſſen, obſignirt,

β) und der überlebende Ehegatte nach dem Dreißiger ſogleich vor Amt geladen werden a), und an Eides-Statt mittelſt Handgelöbniſſes in Gegenwart der nächſten Verwandten des Verſtorbenen angeloben, daß er nichts unterſchlagen, verſchweigen oder ſonſt entziehen, ſondern alles getreulich eröffnen und anzeigen wolle,

γ) ſo wie der überlebende Ehegatte bei Strafe 14tägigen Gefängniſſes zur Inventariſation des Vermögens des Verſtorbenen unter Beiziehung der nächſten Verwandten und in deren Ermanglung von zwei unparteilichen Zeugen, und

δ) ſeines eigenen Vermögens, wenn ſolches noch nicht inventirt worden, ſelbſt ſchreiten, das neu errichtete Inventar mit dem bei Eingehung ſeiner Ehe errichtete Inventar vergleichen,

ε) ſolches von den Verwandten unterſchreiben laſſen,

ζ) und gerichtlich hinterlegen.

η) Es ſey denn, daß αα) der Verſtorbene kurz vor ſeinem Tode ein genügendes Inventar hinterlaſſen, oder ββ) die Kinder, wenn ſämmtliche großjährig, ſolches dem überlebenden erlaſſen hätten.

ϑ) Bei betrüglicher Unterſchlagung oder Verſchweigung hat αα) derſelbe den Kindern das Unterſchlagene oder Verſchwiegene zu erſetzen, ββ) verliert die Nutznießung des den Kindern zuſtändigen Vermögens, und γγ) des ihm gebührenden Kindstheils von dem Vermögen des Verſtorbenen, und ſoll δδ) überdieß zur gebührenden Strafe gezogen werden.

---

a) Es werden gewöhnlich drei Gottesdienſte gehalten, der erſte am Begräbnißtage, der zweite den 7ten und der dritte den 30ten Tag nach demſelben, letzterer heißt der Dreißiger. A. d. H.

§. 27.

β) Beiſitz, Nutznießung und Erbtheil.

1. Der überlebende Theil zieht ſein Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenſchaft heraus.

2. Erhält von der Errungenſchaft und dem Vermögen des Verſtorbenen den ihm gebührenden Theil. (§. 43.)

3. Das Eigenthum des übrigen Vermögens des Verſtorbenen ſteht den Kindern,

4. die lebenslängliche Nutznießung davon dem überlebenden Elterntheil zu, welcher die Kinder ſtandesgemäß zu unterhalten, zu erziehen und auszuſteuern hat.

5. Nach der von dem Herrſchaftsgerichte Harburg bezeugten Obſervanz ſteht in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheile auch der Mutter die Nutznießung über das Adventizgut der Kinder zu.

§. 28.

γ) Aufſtellung von Vormündern.

1. Der Mutter, als geſetzlichen Vormünderinn ihrer Kinder, ſollen noch ein oder zwei Vormünder von den väterlichen Verwandten beigegeben,

2. und wenn der Vater ein liederlicher Haushälter oder Verſchwender iſt, und das Muttergut Gefahr läuft, ein oder zwei Curatoren von den Verwandten der Mutter aufgeſtellt werden;

3. was nicht nur allein Anfangs, ſondern zu jeder Zeit, wenn die Eltern ſorglos und verſchwenderiſch ſind, geſchehen kann, und wobei ſie die Nutznießung verlieren, und ihnen die Kinder genommen werden können.

§. 29.

3) Wiederverehelichung.

α) Trauerzeit.

1. Wittwer ſollen ſich nicht vor einem halben,

2. Wittwen nicht vor drei Vierteljahren verheirathen.

3. Schwangere müſſen überdieß die Zeit der Entbindung und des Wochenbetts abwarten.

4. Außerdem der ſich vor der Zeit verheirathende Theil der Nutznießung und alles deſſen, was er von dem Verſtorbenen während der Ehe oder im Teſtamente erhalten hat, verluſtig ſeyn ſoll, die Kinder ihm genommen, und bis zu ihrer Großjährigkeit oder Verheirathung bevormundet werden ſollen, und derſelbe

noch mit willkührlicher Gefängnißſtrafe zu belegen iſt, wenn gleich der Verſtorbene ihm ſich innerhalb obiger Zeit wieder zu verheirathen erlaubt hätte.

§. 30.

β) Beſtellung von Vormündern.

Bei Wiederverehelichung der Eltern ſollen für die erſtehelichen noch minderjährigen Kinder Vormünder aus den nächſten Verwandten des Verſtorbenen oder in deren Ermanglung zwei ehrbare Männer als ſolche beſtellt werden, welche auf das Verhalten der Eltern zu wachen, ſich wider alle ungleiche und ſchädliche Begegnung der Kinder anzunehmen, und nach Befund der Sache dem Gerichte, damit bei Zeiten die Gebühr beobachtet werden könne, die gebührende Anzeige zu machen haben.

§. 31.

γ) Inventar-Errichtung.

Haben die ſich wieder verheirathenden Eltern bei oben (§. 29) erwähnter Strafe nach vorher bei Amt geſchehener Angelobung an Eides-Statt ein Inventar zu errichten, von den Vormündern unterſchreiben zu laſſen, und das eine Exemplar hiervon bei Gericht zu hinterlegen.

§. 32.

δ) Was wegen Abnützung und Verbrauch von verbrauchbaren Sachen zu geſchehen habe?

Um allen Streitigkeiten wegen Abnützung und Verbrauchs verzehrlicher Sachen, welche durch den täglichen Gebrauch abgenützt und endlich verzehrt werden, vorzubeugen, ſoll

1. alle Barſchaft, Wein, Frucht, Kleider, Vieh und Hausrath genau verzeichnet,
2. der Werth durch zwei Kunſtverſtändige mit Zuziehung des Gerichts geſchätzt und aufgeſchrieben,
3. und der Abgang nach geendigter Nutznießung den Kindern, welchen ſie zugefallen, nach Billigkeit erſtattet werden.

§. 33.

ε) Ehepacten.

1. Erſt nach Errichtung des Inventars ſoll zur Errichtung der Ehepacten geſchritten,

2. zu derſelben die großjährigen erſtehelichen Kinder und

die Vormünder der noch minderjährigen Kinder, und zwar von beiden Seiten, wenn auch der neue Ehegatte ersteheliche Kinder mit in die Ehe bringt, beigezogen werden.

3. Ehepacten können nach der Erneſtiniſchen Verordnung α) gerichtlich und außergerichtlich β) unter Beiziehung von 6 unparteilichen und den contrahirenden Eheleuten nicht als Inteſtaterben ſuccedirenden Perſonen geſchloſſen werden.

4. Nach der General-Verordnung v. 12. Jänner 1732 ſollen die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eheleute jedes Mal ordentliche Heirathsverträge errichten, und bei Gericht anzeigen, und die Uebertreter dieſer Verordnung mit einer Strafe von 20 Rthlrn. belegt werden.

§. 34.

ζ) Kindstheil.

1. Mehr als einen Kindstheil kann der ſich wieder verehelichende Gatte dem neuen Ehegatten nicht verſchreiben.

2. Das Uebermaß fällt den erſtehelichen Kindern zu.

3. Es ſoll jedoch, wenn der neue Ehegatte ein ſo guter Haushälter iſt, daß er nicht nur dem Hausweſen wohl vorgeſtanden, und das Einkommen desſelben um ein merkliches verbeſſert und vermehrt, ſondern auch die Kinder erſter Ehe wohl gehalten und auferzogen hätte, der Kindstheil des neuen Ehegatten um ein mehreres als der Theil der erſtehelichen Kinder, und zwar um den 4ten Theil der Errungenſchaft, vermehrt werden können.

4. Soll bei erwieſener Undankbarkeit der erſtehelichen Kinder den Eltern erlaubt ſeyn, dem neuen Ehegatten mehr als dem undankbaren Kinde zuzuwenden.

5. Auch kann mit Einwilligung der großjährigen ihrer Rechte belehrten Kinder mehr als ein Kindstheil dem neuen Ehegatten verſchrieben und vermacht werden.

6. Wenn die erſtehelichen Kinder vor dem neuen Ehegatten verſterben, bleibt das, was ihm mehr als ein Kindstheil zugewendet worden, ſo wie

7. wenn die erſtehelichen Kinder ſich nicht weigern, und ſich hierüber nicht ausdrücklich beſchweren, aufrecht beſtehen.

§. 35.

η) Was den zugebrachten Stiefkindern vermacht werden könne.

1. Kann keinem der zugebrachten Stiefkinder mehr als den erſtehelichen verſchafft und gegeben werden.

2. Es ſey denn, daß α) entweder deren Vater oder Mutter ſchon geſtorben, β) oder zwar noch am Leben, aber ihm oder ihr die Nutznießung von dem, was den Kindern geſchenkt oder vermacht wurde, benommen wäre; γ) oder die Kinder anderer Ehe um den Stiefvater oder die Stiefmutter ſich wohl verdient gemacht, gut aufführten, fleißig ſtudirten und arbeiteten, hingegen aber die Kinder erſter Ehe von übeln Sitten wären, daß ihnen der Vater oder die Mutter nicht wohl geneigt ſeyn könnten; δ) oder aber die Kinder erſter Ehe ſehr reich, hingegen die Kinder anderer Ehe ſehr arm wären, und nichts zum Beſten hätten.

§. 36.

9) Was den in der andern Ehe erzeugten Kindern vermacht werden könne?

Dieſe Verordnung hat nur in Rückſicht der in die zweite Ehe gebrachten Stiefkinder, aber nicht in Rückſicht der in der zweiten Ehe erzeugten Kinder Statt, und kann einem derſelben mehr als einem erſtehelichen Kinde vermacht werden, nur muß dieß nicht zur Umgehung der Verordnung, daß dem neuen Ehegatten nicht mehr als einem erſtehelichen Kinde zugebracht werden könnte, geſchehen.

§. 37.

ι) Was bei Trennung der anderen Ehe durch den Tod zu geſchehen habe?

αα) Obſignation und Inventur.

Wird die zweite Ehe durch den Tod des rechtelterlichen Theils getrennt, ſo ſoll

1. die Obſignation ſogleich von Gerichtswegen vorgenommen,
2. nach dem Dreißigſten, oder bei Verſchleppungsgefahr noch früher das ſämmtliche Activ- und Paſſiv-Vermögen, ſowohl das Vermögen des Verſtorbenen als das des Ueberlebenden, in ſofern ſolches zuvor noch nicht beſchrieben worden, in Gegenwart der nächſten Verwandten des Verſtorbenen und der Vormünder der Kinder inventirt,
3. dem überlebenden Ehegatten vorher an Eides-Statt das Handgelöbniß, alles Vermögen getreulich anzuzeigen, abgenommen, und
4. hierauf zur Theilung alsbald geſchritten werden.

§. 38.

ββ) Strafe des Verſchweigens und der Unterſchlagung.

Läßt ſich der Ehegatte gefliſſentlicher Verſchweigung oder Unterſchlagung zu Schulden kommen, ſo hat er

1. das Verſchwiegene oder Unterſchlagene nicht nur zu erſetzen,
2. ſondern verliert auch α) die Nutznießung der während der Ehe mit dem verſtorbenen Ehegatten erzielten Hab und Güter, β) was ihm im Heirathsvertrage oder im letzten Willen vermacht, oder von dem Verſtorbenen während der Ehe geſchenkt worden iſt, und ſoll
3. überdieß nach Geſtalt der Sachen an Leib oder Gut beſtraft werden.

§. 39.

γγ) Wie die Theilung vorzunehmen.

1. Gebührt den Kindern α) ihr Vater- oder Muttergut, und was ihnen β) während der Ehe zugefallen, in ſofern ſolches noch in Natur vorhanden, zum Voraus.

2. Erhält der Ueberlebende vor allen, α) was er dem Verſtorbenen in die Ehe, in ſofern ſolches noch in Natur vorhanden iſt, erweislich zugebracht, β) das, was ihm der Verſtorbene in den Heirathspacten beſtimmt, oder ſonſt wegen ſeiner rühmlich geführten Oekonomie und guten Auferziehung ſeiner Kinder erſter Ehe (§. 34) zugedacht hat, oder γ) ihm ſonſt nach der Succeſſionsordnung gebührt.

§. 40.

4) Succeſſion der Eheleute

α) bei vorhandenen Ehepacten oder Teſtamente.

1. Ehegatten ſollen in ihrem Teſtamente den überlebenden Ehegatten nicht ohne Urſache ausſchließen, ſondern ihm wenigſtens den 3ten Theil des Vermögens hinterlaſſen.

2. Wird der Ueberlebende übergangen, oder ihm der dritte Theil nicht vollſtändig hinterlaſſen, ſo kann er ſolchen deſſenungeachtet von den Erben des Verſtorbenen fordern. (5.)

§. 41.

β) Bei nicht vorhandenen Ehepacten und letztwilliger Verfügung.

αα) Bei nicht vorhandenen Deſcendenten und Aſcendenten.

1. In Ermanglung von Deſcendenten, Aſcendenten und letztwilliger Verfügung erbt der überlebende Ehegatte mit Ausſchluß aller Seitenverwandten den Verſtorbenen. (6.)

2. Jedoch muß der Kirchgang gepflogen, und die Decke beſchlagen, d. i. die eheliche Beiwohnung gepflogen worden ſeyn.

3. Brautleute können daher einander nicht erben.

4. Unterläßt aber α) einer der Verlobten die begehrte Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Urſache bei nach dreimaliger peremtoriſcher Ladung ergangenem Urtheile, und ſtirbt darüber, ſo erbt ihn der unſchuldige Theil eben ſo, als wenn die Ehe durch prieſterliche Trauung und Beilager wirklich vollzogen worden wäre. β) Stirbt dagegen der unſchuldige vor dem ſchuldigen Theil, ſo kann dieſer das Erbrecht nicht anſprechen, wenn er ſich gleich mit dem todtkranken unſchuldigen Theile hätte trauen laſſen. (7.)

§. 42.

ββ) Bei bloß vorhandenen Aſcendenten.

Sind keine Kinder, ſondern bloß Eltern oder Großeltern vorhanden, ſo nimmt der überlebende Ehegatte

1. alles Eingebrachte und was ihm während der Ehe angefallen,
2. nebſt der Hälfte der Errungenſchaft zum Voraus.
3. Von dem Vermögen des Verſtorbenen erhält der überlebende Ehegatte die eine, die Eltern oder Großeltern die andere Hälfte. (8.)

§. 43.

γγ) Bei vorhandenen Deſcendenten

a. **einerlei Ehe.**

1. Bei vorhandenen Kindern zieht der überlebende Theil ſein Eingebrachten heraus;

2. erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der Errungenſchaft,

3. die übrige Hälfte fällt den Kindern des Verſtorbenen zu.

4. Iſt nur ein Kind vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte von dem übrigen Vermögen des Verſtorbenen ein Drittel,

5. ſind mehrere vorhanden, einen Kindstheil.

6. Gebührt dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung.

§. 44.

b. Bei vorhandenen Deſcendenten verſchiedener Ehe.

aa. Wenn der Verſtorbene weder Kinder aus erſter noch aus letzter Ehe hinterläßt, und der Ueberlebende bloß erſteheliche Kinder hat.

Verſtirbt ein Ehegatte in anderer Ehe ohne Hinterlaſſung

von Kinder aus erſter noch zweiter Ehe, und hat der Ueberlebende allein erſtehelich Kinder,

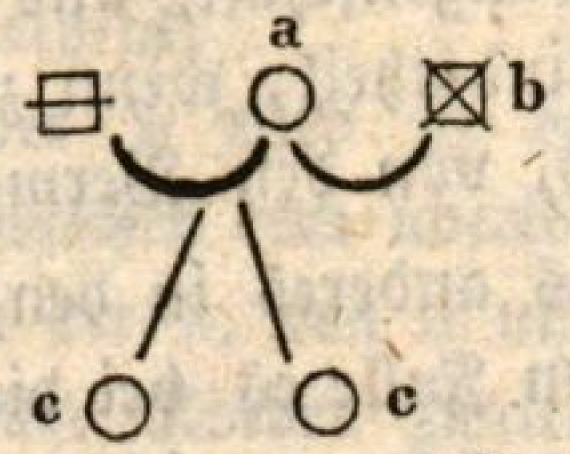

b ſtirbt mit Hinterlaſſung des a, welcher die erſtehelichen Kinder die cc hat; ſo ſoll es

1. in Rückſicht der Obſignation, Inventur und Succeſſion wie im erſten Falle, da ein Ehegatte in erſter Ehe vor dem andern verſtirbt und keine Kinder hinterlaſſen hat (§. 41.), gehalten werden.
2. Es wären denn beſondere Heirathsverträge oder ein anderer letzter Wille vorhanden, in welchem Falle es bei dem, was darin verordnet, ſofern es nicht der Verordnung wegen des dem überlebenden Ehetheil gebührenden Pflichttheils (§. 40) oder des den Eltern des Verſtorbenen zu hinterlaſſenden Pflichttheils entgegen iſt.

§. 45.

bb. Wenn von beiden Eheleuten einander aus vorigen Ehen zugebrachte Kinder vorhanden ſind.

Haben beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe zugebracht,

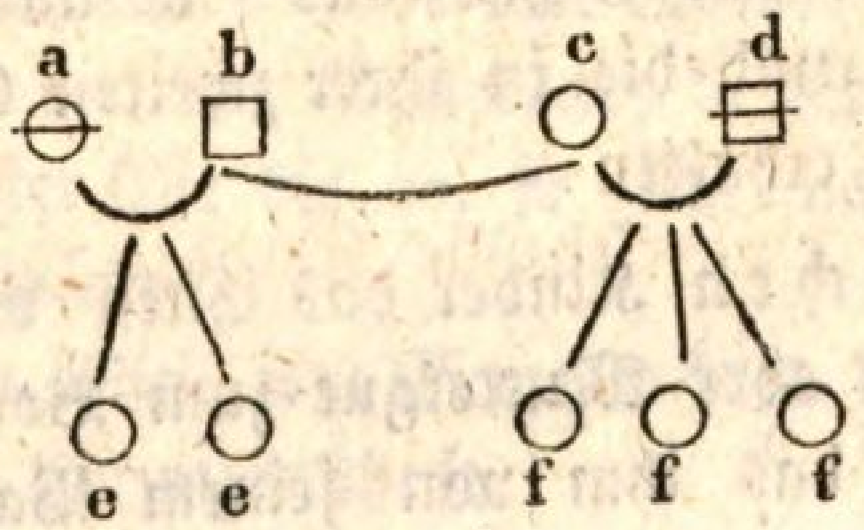

die b dem c die beiden ee aus ihrer vorigen Ehe, und der c den b die drei aus ſeiner erſten Ehe erzeugten fff zugebracht: ſo bleibt es

1. in Rückſicht der Obſignation und Inventur bei den vorigen Beſtimmungen.
2. In Betreff der Succeſſion nehmen die Kinder
   α) das ihnen zugefallene Vater- oder Muttergut zum Voraus hinweg, die ee das ihnen zugefallene Vermögen ihres Vaters a, die fff, die ihnen von ihrer Mutter d zugefallene Erbſchaft.

β) Erhält der überlebende Ehegatte αα) all ſein eingebrachtes und ihm während der Ehe zugefallenes Gut, ββ) die Hälfte der Errungenſchaft, und γγ) ein Drittel, wenn nur ein, einen Kindstheil, wenn zwei oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von den Vermögen des Verſtorbenen.

γ) Es ſey denn etwas anderes in den Ehepacten ausgemacht worden, in welchem Falle es bei dieſer Beſtimmung, woſern ſie dieſer Verordnung nicht entgegen iſt, zu verbleiben hat.

§. 46.

cc. Wenn nur von einem Theile aus erſter und zweiter Ehe erzeugte Kinder vorhanden ſind.

a) Von Seite des Verſtorbenen.

Sind nur von dem einen Theile erſteheliche und zugleich in zweiter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, ſo hat gleichfalls Obſignation und Inventur einzutreten.

In Betreff der Succeſſion ſind entweder die Erſtehelichen Kinder des Verſtorbenen oder des Ueberlebenden.

Gehören ſolche dem Verſtorbenen

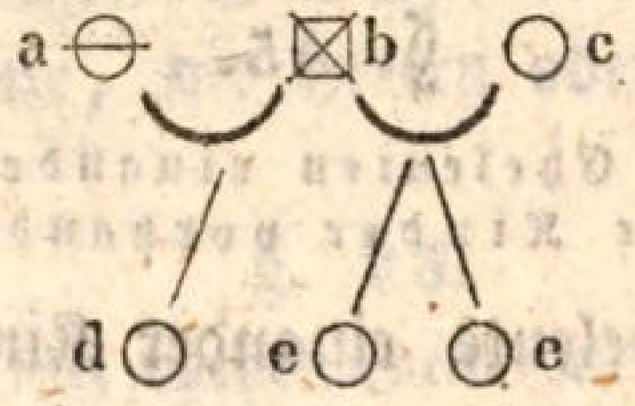

die verſtorbene Mutter b hat das in ihrer erſten Ehe mit a erzeugte Kind d und die in ihrer zweiten Ehe mit c erzeugten c c hinterlaſſen, ſo erhalten

α) die erſtehelichen Kinder das ihnen von ihren Eltern zugefallene Vater- oder Muttergut zum Voraus, im vorliegenden Schema d das ihm von ſeinem Vater a hinterlaſſene Vermögen;

β) zieht der überlebende Ehetheil

αα) ſein in die Ehe gebrachtes Vermögen heraus, und erhält, wenn kein Teſtament oder andere rechtmäßige Verfügung vorhanden,

ββ) die Hälfte der Errungenſchaft, oder deſſen, was der Ueberlebende in ſeiner Ehe mit dem Verſtorbenen erworben hat;

γγ) einen Kindstheil an dem übrigen Vermögen des Verſtorbenen.

γ) Wird die Hälfte der Errungenſchaft und das übrige Vermögen des Verſtorbenen unter den Kindern erſter und zweiter Ehe gleichheitlich vertheilt.

Das Vermögen der b wird im vorliegenden Schema hiernach in 4 Theile, zwiſchen dem überlebenden Gatten c und den ſämmtlichen Kindern der b, den d und den beiden cc getheilt.

δ) An dem Erbtheile der Kinder zweiter Ehe behält der überlebende Theil die lebenslängliche Nutzung unbeſchadet des Hauptfondes.

ε) Dagegen erhalten die erſtehelichen Kinder ihren Erbtheil mit Nutzung und Eigenthum, und ſollen den noch Minderjährigen Vormünder beſtellt werden.

§. 47.

b) Wenn die Kinder erſter und zweiter Ehe dem Ueberlebenden gehören.

Gehören die Kinder erſter und zweiter Ehe dem Ueberlebenden,

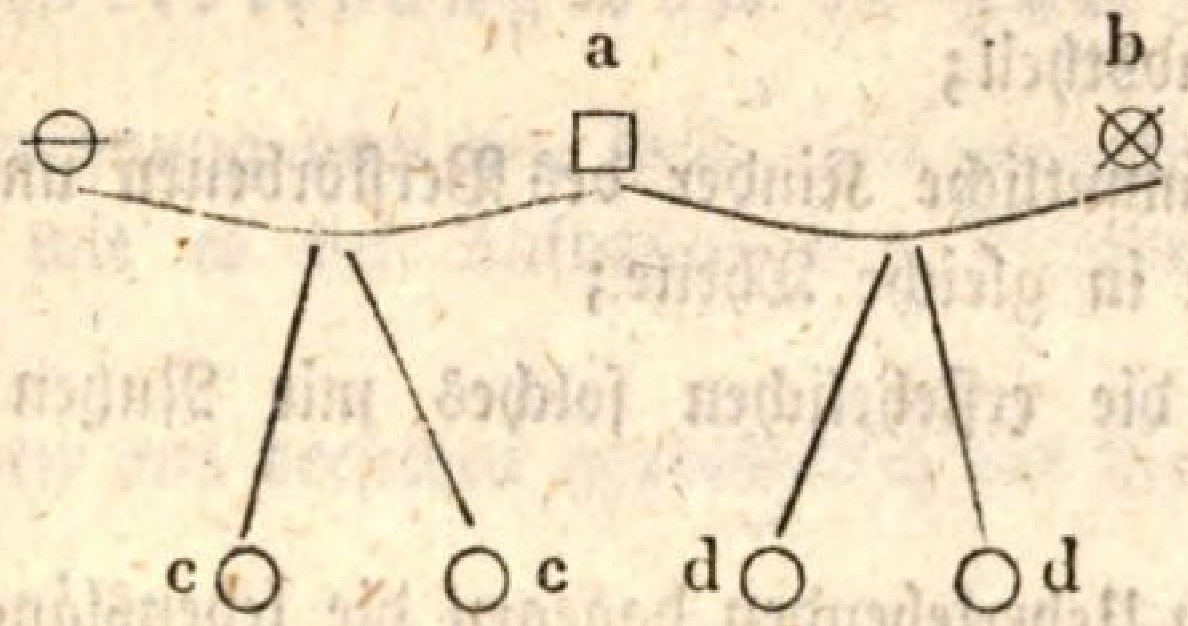

man ſetze, der Verſtorbene b habe nur Kinder aus zweiter Ehe, die dd hinterlaſſen, die ihn überlebende a nebſt dieſen Kindern noch Kinder aus erſter Ehe die cc, ſo zieht nach vorausgehender Obſignation und Inventur

α) der überlebende Theil ſein Eingebrachtes heraus, und erhält

β) die Hälfte der Errungenſchaft,

γ) wenn nur ein Kind zweiter Ehe vorhanden iſt, ein Drittel, bei mehreren einen Kindstheil von dem Vermögen des Verſtorbenen;

δ) das übrige Vermögen gehört den Kindern des Verſtorbenen, jedoch behält der Ueberlebende die lebenslängliche Nutznießung.

§. 48.

dd. Wenn beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe zugebracht, und Kinder in anderer Ehe miteinander erzeugt haben.

Haben beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe

zugebracht, und Kinder miteinander erzeugt, wie nachſtehendes Schema zeugt,

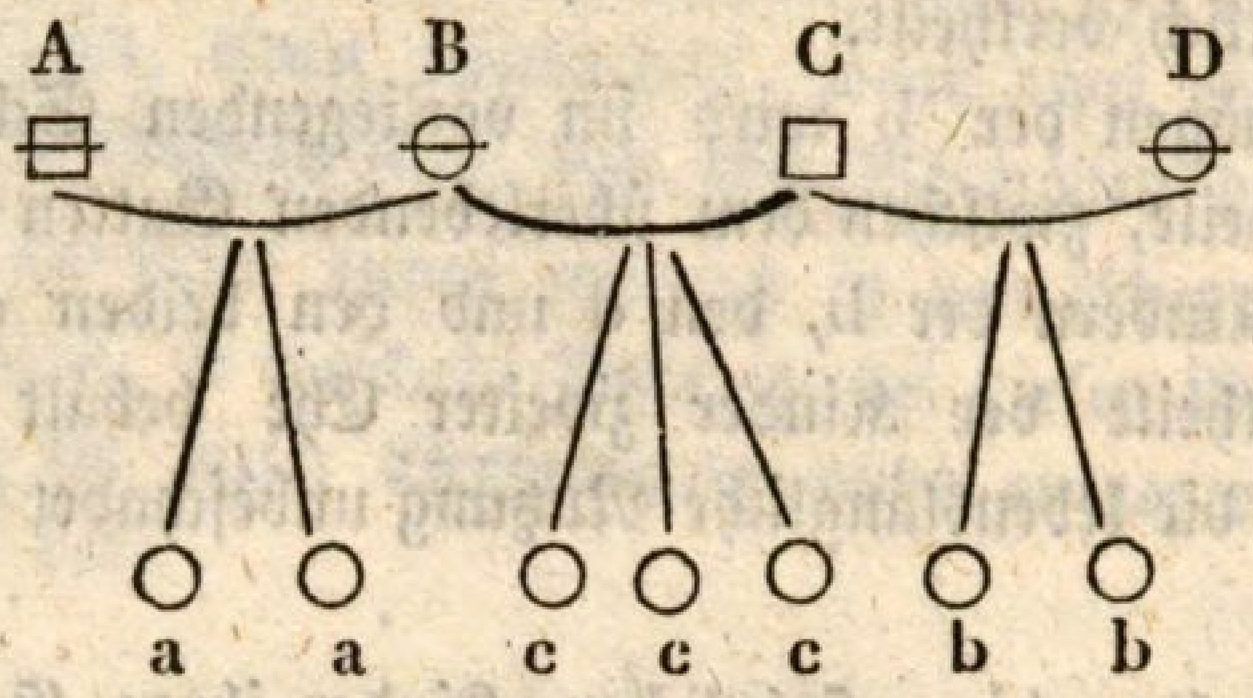

tritt gleichfalls wie in allen obigen Fällen Obſignatur und Inventur ein, und zieht in Ermanglung von Ehepacten oder ſonſtigen Verträgen

1. der überlebende Ehetheil ſein Eingebrachtes heraus;
2. erhalten die erſtehelichen Kinder ihr Vater- oder Muttergut zum Voraus mit Nutzen und Eigenthum;
3. erhält der überlebende die Hälfte der Errungenſchaft nebſt einem Kindstheil;
4. theilen ſämmtliche Kinder des Verſtorbenen unter ſich deſſen Vermögen in gleiche Theile;
5. erhalten die erſtehelichen ſolches mit Nutzen und Eigenthum;
6. bleibt dem Ueberlebenden dagegen die lebenslängliche Nutznießung des Antheils der zweitehelichen Kinder.

Man ſetze B ſterbe, ſo erben ihn ſeine erſtehelichen Kinder die aa mit den zweitehelichen, den ccc in gleichen Theilen. Stirbt die C, ſo erben ſolche die ccc und die bb.

§. 49.

ee. Wenn die von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kinder mit Tod abgehen.

Sterben die von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kinder vor ihren Eltern, und ſind bloß noch die aus zweiter Ehe erzeugten Kinder bei dem Abſterben ihrer Eltern vorhanden, ſo treten die Beſtimmungen ein, welche, wenn ein Ehegatte in erſter Ehe mit Hinterlaſſung von Kindern verſtirbt, (§. 43.) Statt haben.

§. 50.

5) Wie es zu halten, wenn ein Ehegatte zur dritten Ehe ſchreitet.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt es auch ſowohl in Rückſicht der Obſignation und Inventur als der Succeſſion zu halten, wenn ein Ehegatte mit oder ohne Kinder zur dritten oder weitern Ehe ſchreitet, und mit oder ohne Kinder verſtirbt.

§. 51.

6) Veräußerung liegender Güter der minderjährigen Kinder an die Eltern.

Minderjährigen zuſtehende Häuſer, liegende Güter und Grundſtücke können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung, nicht einmal an die Eltern, veräußert werden. a)

§. 52.

V. Verordnung vom 30. Juli 1761.

Die Verordnung vom 30. Juli 1761 enthält beſondere Beſtimmungen, wie es bei Aufnahme von Geldanlehen gehalten werden ſoll.

Wir heben aus derſelben gegenwärtig nur die Beſtimmungen aus, welche

1. die Vorſchriften enthält, was bei Schreitung zur zweiten Ehe, übermäßigen Voraus und Daranſatz zu vermeiden, zu thun;
2. ingleichen, was bei Aufnahme von Geldanleihen von Eheleuten, welche ſich in zweiter Ehe befinden, und erſteheliche Kinder haben, zu beobachten, und
3. was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht der Ehefrau Rechtens ſey.

In Betreff ihrer übrigen Beſtimmungen werden wir darauf an einem andern Orte wieder zurückkommen.

---

a) Die Verordnung vom 14. April 1679, welche zu ſolchen Veräußerungen den obrigkeitlichen Conſens fordert, wurde durch die Verordnung vom 21. März 1685 erneuert, und der Eltern noch insbeſonders in der Albrecht Erneſtiniſchen Verordnung erwähnt.

§. 53.

1) Was bei Schreitung zur zweiten Ehe zur Vermeidung übermäßigen Vorauſes und Daranſatzes zu beobachten.

Zur Vermeidung übermäßigen Vorauſes und Daranſatzes ſollen bei Schreitung zur zweiten Ehe

1. die während der erſten Ehe contrahirten verſicherten Schulden unterſucht, und der wahre Betrag des Activvermögens nach deren Abrechnung hergeſtellt;
2. hierauf den erſtehelichen Kindern α) ein verhältnißmäßiger Voraus, welcher jedoch β) die Hälfte des nach Abzug der Schulden überbleibenden Vermögens nicht überſteigen darf, beſtellt;
3. das Heirathsgut des zweiten Weibes α) entweder zur Ablöſung älterer auf des Mannes Gütern haftender verſicherter Schulden verwendet, und davon dem Weibe zum Beweiſe dieſer Verwendung die Obligation eingehändiget, oder aber β) auf andere noch freiliegende Grundſtücke des Mannes hinlänglich verſichert, oder endlich γ) das Heirathsgut ſelbſt in die Hände des Mannes gar nicht gegeben, ſondern auf fremde Hypotheken ſicher angelegt, die Nutznießung davon aber dem Manne gelaſſen;
4. die Wiederlage aber nicht höher, als ohne Präjudiz der älteren Gläubiger und Kinder erſter Ehe geſchehen kann, beſtimmt werden. (N. 9.)

§. 54.

2) Was bei Geldaufnahmen in zweiter Ehe befindlicher Eheleute zu beobachten.

Bei Geldaufnahme von Eheleuten, welche in zweiter Ehe leben, und erſteheliche Kinder haben, ſoll

1. auf den väterlichen oder mütterlichen Voraus der Kinder,
2. ingleichen auf das eingebrachte Heirathsgut und den Gegenſatz des Eingebrachten oder die Wiederlage geſehen,
3. der Voraus der Kinder vorderſamſt ſicher geſtellt werden, und
4. ſodann erſt der Conſens zur Geldaufnahme ertheilt werden.
5. Es wäre denn, daß ein dergleichen Weib dem Vorrechte ihres Heirathsguts entſagen, und der Forderung des Darleiher den Vorzug freiwillig einräumen wollte. (N. 4.)

§. 55.

3) Was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht der Ehefrau Rechtens ſey.

Verfällt der Mann hierbei dennoch in Concurs, ſo ſollen

1. vorderſamſt die verſicherten Gläubiger erſter Ehe, oder an deren Stelle das Weib zweiter Ehe, welche durch dergleichen Schuldenablöſungen ihr Heirathgut hergegeben und verwendet hat,
2. hiernächſt erſt die Kinder erſter Ehe,
3. bei verſicherten und zur Abzahlung der erſtehelichen Schulden nicht verwendetem Heirathsgute das Weib zweiter Ehe nach den erſtehelichen Gläubigern und Kindern geſetzt werden,
4. iſt das Heirathsgut nicht in die Hände des Mannes gegeben und auf fremde Hypotheken ſicher angelegt worden, ſo kann die Frau damit gar nicht in die Gant des Mannes gezogen werden.

Bei geſchehener Verwendung des Heirathsgutes der Frau zur Abzahlung der ältern verſicherten Schulden und beſtellten Hypothekar-Rechte tritt ſolche an die Stelle der abgelöſten Gläubiger und ſteht ihr das Prioritätsgeſetz, welches den Kindern erſter Ehe bei ausgebrochenem Concurſe den Vorzug vor den erſtehelichen Kindern gibt, nicht entgegen.

§. 56.

VI. Verluſt der weiblichen Rechte bei Verſchwendung der Ehefrau.

Nach der Prioritätsordnung vom 15. Jänner 1740 verliert die verſchwenderiſche Frau die Rechte ihres Heirathsguts.

§. 57.

VII. Verordnung vom 22. Sept. 1772, wie es in Rückſicht der Gütergemeinſchaft zu halten.

Die Verordnung dd. Oettingen 22. Sept. 1772 hat die Ueberſchrift, wie es wegen der *communio bonorum inter conjuges* gehalten werden ſoll. Sie ſagt, daß die communio bonorum, ſo wie in den meiſten ſchwäbiſchen Provinzen, ſo auch in diesſeitigen Landen eingeführt ſey, und ſich darnach von allen Oberämtern und Aemtern benommen worden, und ſpricht hiernach aus:

1. daß ledige Perſonen oder Wittwer und Wittwen, welche aus erſter Ehe keine Kinder haben, keine Ehepacten aufzurichten haben, ſondern nach gemeinkundiger Redensart Gut und Blut zuſammen zu heirathen pflegen, und daher ihnen
2. bei den Oberämtern der Proclamationsſchein ſchon ertheilet werden könne, ohne ſie zur Verfertigung einiger Ehepacten anzuhalten, als welches auf ihrem freien Willen beruhe, ob ſie nämlich es bei der Gütergemeinſchaft belaſſen, oder etwas beſonderes paciſciren wollen, wie dann auch
3. wenn eines von beiden Ehegatten verſterbe, unerachtet ſie mit einander Kinder erzeugt hätten, dennoch keine Inventur, noch vielweniger eine Theilung vorgenommen, noch ſolchen Kindern einige Curatoren conſtituirt werden, ſondern das ganze Vermögen den überlebenden Ehegatten bis zu ſeinem Lebensende unvertheilt in Händen verbleibe, ohne daß die Kinder weder ein väterlich- reſp. noch mütterliches Vermögen anſprechen können; nicht weniger,
4. wenn ſich ein ſolches Kind in den Eheſtand begibt, von den Eltern zwar denſelben, jedoch ohne Rückſicht auf väterliches oder mütterliches Vermögen, ein Heirathsgut nach dem gemeinſchaftlichen Vermögenszuſtande gegeben werden ſoll.
5. Schreitet der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, und geht eine neue Societät ein, ſo hört α) die Gütergemeinſchaft auf, und müſſen β) die Kinder mit einem väterlichen oder mütterlichen Voraus nach dem vorhandenen Vermögen zu Protocoll gebracht werden, und ſoll γ) ehe dieſes geſchieht, einer ſolchen zur zweiten Ehe ſchreitenden Perſon der Proclamationsſchein und die prieſterliche Trauung verſagt werden.
6. Auch bringt es die Gütergemeinſchaft und Obſervanz mit ſich, daß das Eheweib die während der Ehe gemachten Schulden mitbezahlen muß, welches durch dieſe Verordnung hiermit als ein ſchriftliches Geſetz ausdrücklich beſtätiget wird.

Hierbei iſt aber der §. 96 des Hypothekengeſetzes nicht außer Acht zu laſſen, nach welchem die Einwilligung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute bei einer die in der ehelichen Gütergemeinſchaft begriffenen Güter betreffenden Hypothek erfordert wird.

§. 58.

Bemerkung.

1. Die Albrecht Erneſtiniſche Verordnung vom Dezember 1696 und die der Gr. Juliana Charlotte, als regierenden Obervormünderinn, unter dem 22. September 1772 erlaſſene Verordnung laſſen ſich nur in ſoferne vereinigen, daß die erſte von dem Güterſtande des gemeinen Rechts bei errichteten Ehepacten, die letztere hingegen von dem Stande der Gütergemeinſchaft ſpricht.

2. Dabei ergibt ſich eine große Differenz zwiſchen dem Berichte des vereinigten Stadt- und Herrſchaftsgerichts Oettingen und dem Herrſchaftsgerichte Harburg.

α) Das Herrſchaftsgericht Oettingen erklärt ſich unter dem 11. Jänner 1840 dahin, daß die Verordnung vom J. 1696 nur in dem Falle, wo die Eheleute nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, die v. 22. Sept. 1772 dagegen, wo ſolche Statt habe, in Anwendung komme. Da nun in der Regel die Gütergemeinſchaft in dem Fürſtenthume Oettingen-Spielberg ausgeſchloſſen ſey, und die weiblichen Freiheiten noch immer geſetzliche Kraft beſäßen, ſo beſtehe noch immer die Verordnung vom J. 1696, wo nicht beſonders die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten durch ausdrückliche Verträge eingeführt ſey.

β) In Betreff der Verordnung vom 9. Dez. 1696 lautet der Bericht des Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Harburg vom 22. Jänner 1840 dagegen dahin,

αα) daß die Fürſtlich Erneſtiniſche Verordnung vom Dezember 1696 keine Anwendung in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheile und den F. Wallerſteiniſchen Beſitzungen finde, da nach der Verordnung vom 22. September 1772 die, als geſetzlich aufgeſtellte allgemeine Gütergemeinſchaft eingeführt und bis zur Stunde geltend ſey.

Die erſte Verordnung finde ſich in der diesſeitigen Regiſtratur nicht einmal vor, obwohl das Oberamt Harburg und Allerheim von jeher und bis zum Erlöſchen der Oettingen-Oettingiſchen Linie ein Beſtandtheil des Fürſtenthums Oettingen-Oettingen geweſen

ſey. Daher würden alle Erbsverhandlungen nach der Verordnung vom 22. September 1772 beurtheilt, wornach bei vorhandener allgemeiner Gütergemeinſchaft der überlebende Ehegatte, es ſeyen Kinder vorhanden oder nicht, in den alleinigen und unbeſchränkten Vermögensbeſitz eintrete und erſt auf den Fall einer Wiederverehelichung für die vorhandenen Kinder ein Voraus ſtipulirt werde, welcher ſich nicht nur auf das Einbringen, ſondern auch auf die Errungenſchaft erſtrecke.

ββ) Für den Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheil beſtätigt die Beerbung der Eheleute, wenn weder Aſcendenten noch Deſcendenten vorhanden ſind, kein derſelben entgegenſtehender Ehevertrag geſchloſſen, noch durch letzten Willen eine abändernde Verfügung getroffen worden iſt, als Obſervanz, (die ſich wahrſcheinlich auf dieſe Verordnung gründet) der Bericht des Herrſchaftgerichts Harburg v. 16. Febr. 1827.

γγ) Da ſowohl dieſe Obſervanz den Eheleuten, den Teſtirern, ſowie die Teſtamentsordnung (§. 80 u. 87 n. 4.) dem Ueberlebenden geſtattet, nicht nur über ſein Vermögen, ſondern auch über das gemeinſchaftliche Vermögen für ſeinen Theil zu teſtiren: ſo wird das gemeinſchaftliche Vermögen als pro diviso angeſehen, und läßt ſich daraus auch die Verordnung ſowohl als die Obſervanz, daß bei vorhandenen Aſcendenten die Erbſchaft in zwei Theile, ſelbſt wenn Gütergemeinſchaft vorhanden iſt, zwiſchen denſelben und den überlebenden Ehegatten getheilt wird, leicht erklären.

3. Dem Herrſchaftsgerichte Biſſingen iſt die Albrecht Erneſtiniſche Verordnung gleichfalls unbekannt. Es beruft ſich in Betreff des Oettingen-Oettingiſchen Antheils lediglich auf die Beſtätigung der durch Obſervanz eingeführten allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft und die Verordnung vom 21. September 1772, nach welcher Obſervanz bei erſter Ehe die allgemeine Gütergemeinſchaft unbedingt gelte, und eine ausnahmsweiſe Abänderung dieſer Beſtimmungen in einem Ehevertrage öffentlich bekannt gemacht werden müßte; ſo wie dieß auch zu geſchehen hätte, wenn in der Folge durch einen geän-

derten Vertrag der Eheleute dieſe Gütergemeinſchaft in erſter aufgehoben oder beſchränkt werden wollte.

Succeſſionsfälle der Eheleute nach dem Land-Recht v. 18. Mai 1584.

Nach dem Landrechte vom Jahre 1584 ſollen bei Todesfällen der Eheleute in Betreff der Erbfolge vor allen

1. die Ehepacten und die Ortsobſervanz,
2. in Ermanglung derſelben, der Unterſchied aufgeſtellt werden, ob die Frau vor dem Manne, oder der Mann vor der Frau verſtorben ſey.
3. Stirbt das Eheweib vor dem Manne mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo gebührt

   α) dem Manne vor allem ſein zugebrachtes und ererbtes Gut,

   β) auch was ihm durch den Heirathsvertrag verſprochen worden.

   γ) Die hinterlaſſenen Güter der Frau, worunter auch das Heirathgut begriffen, ſollen dagegen gerichtlich inventirt werden.

   δ) Die Nutznießung und den Beſitz derſelben behält der Vater lebenslänglich auch bei Schreitung zur zweiten Heirath,

   ε) jedoch muß er die Kinder gehörig erziehen und ausſtatten.
4. Stirbt der Mann und hinterläßt Kinder, ſo bleibt der Frau

   α) alles, was ſie dem Manne zugebracht und ihr angefallen.

   β) Bleibt ſolche in dem Beſitze und Gebrauch des väterlichen Vermögens zu ihren und ihrer Kinder Unterhalt bis zur Veränderung des Wittwenſtuhls.

   γ) Soll jedoch dieſe väterliche Hinterlaſſenſchaft inventirt, und der Wittwe von beiden Seiten der väterlichen und mütterlichen Seite Vormünder beigegeben werden.

δ) Bei ihrer Wiederverheirathung verliert ſie den Beſitz und Gebrauch, und muß den Kindern das våterliche Vermögen herausgeben.

ε) Gleiches hat zu geſchehen, wenn ſie ſich von ihren Kindern trennen, und nicht långer bei ihnen bleiben wollte.

ζ) In dieſen beiden Fållen iſt ſolche die Kinder für ihren Theil nicht mehr zu erhalten ſchuldig.

η) Den Kindern bleibt der Anſpruch auf das mütterliche Vermögen aufrecht beſtehen.

5. Sind keine Erben in auf- und abſteigender Linie vorhanden, ſo ſuccedirt in Ermanglung eines Teſtaments der überlebende Ehetheil.

§. 59.

VIII. Verordnung vom 12. October 1742, die weiblichen Vorrechte betr.

Dem Stande der Gütergemeinſchaft iſt auch die Verordnung vom 12. October 1742 gemåß, wonach

1. die weiblichen Rechte der alten Obſervanz gemåß im Concurſe des Mannes nicht geachtet, und denſelben zum Nachtheile der Glåubiger nicht Statt gegeben;
2. auch dieſe Verordnung bei unter dem 9. April 1733 erlaſſenem, nicht publizirtem und nicht in Wirkung getretenem Befehle in allen Kirchen jedes Oberamtes und Amtes verkündet werden ſoll.
3. Wo aber die Gütergemeinſchaft nicht Statt hat, fållt auch dieſe Verordnung hinweg.

Tit. III.

Teſtamentsordnung v. 17. Nov. 1705.

§. 60.

A. Teſtaments-Errichtung.

Beſondere Rückſicht verdient die ausführliche Oettingiſche Teſtamentsordnung vom 17. Nov. 1705, welche ſich über Teſtamente, Codicille und Schenkungen verbreitet a).

---

a) Die inclavirten römiſchen Zahlen beziehen ſich auf die Artikel dieſer Verordnungen.

1. Jedem iſt es erlaubt, nach gemeinen Rechten oder

2. nach den erleichterten vorgeſchriebenen Formen zu teſtiren. (I.)

§. 61.

1) Schriftliche Teſtamente.

1. Der Teſtator muß ſein Teſtament entweder ſelbſt ſchreiben, oder

2. einen andern ſchreiben laſſen;

3. darin den oder die eingeſetzten Erben mit ihren Tauf- und Zunamen benennen,

4. ingleichen auch die Legatarien, welchen er etwas vermachen will, und zwar

5. unter ausdrücklicher Angabe, was und wie viel ein jeder Erbe und Legatar haben ſoll;

6. ſoll das Teſtament α) vor ſieben unverwerflichen, β) männlichen, γ) nicht in der Gewalt des Teſtators ſtehenden, δ) beſonders zur Errichtung des Teſtaments erbetenen, ε) oder wo ſie unberufen ſchon zugegen wären, dazu ermahnten und beſprochenen Zeugen,

7. in Gegenwart aller ſieben Zeugen in einem Contexte und ununterbrochenen Acte, oder gleich auf einander folgenden Zeit, daß nichts anders, außer der Leibesnoth dazwiſchen gehandelt werde, verrichtet werden;

8. ſoll das Teſtament verſchloſſen, mit der Erklärung des Teſtators, daß dieſes ſein Teſtament ſey, den Zeugen vorgelegt,

9. von dem Teſtator vor allen ſieben Zeugen mit eigener Hand, oder aber,

10. wo er nicht ſchreiben könnte oder nicht möchte, durch eines andern Zeugen Hand in ſeinem Namen und auf ſein Begehren an einem Orte unterſchrieben,

11. mit ſeinem Pettſchaft bekräftiget,

12. von den ſieben Zeugen mit unterſchrieben, und

13. mit ihrem gewöhnlichen oder anderer Siegel beſiegelt werden.

14. Ein mit eigener Hand geſchriebenes Teſtament iſt bei dieſer darin ausdrücklich enthaltener Bemerkung

(daß er nämlich dieſes ſein Teſtament mit eigener Hand geſchrieben habe), auch ohne Unterſchrift des Teſtators (bei beobachteten übrigen Formalitäten) gültig. (II.)

§. 62.

2) Mündliche Teſtamente.

α) Förmlichkeiten.

Will der Erblaſſer ſein Teſtament ohne Schrift, und nur durch mündliche Erklärung, oder ohne ſchriftliche Sollennität errichten, ſo kann er es auf zweierlei Weiſe thun,

1. durch deutliche mündliche Erklärung ſeines letzten Willens und Benennung des Erben und der Legatarien, oder

2. durch Ableſung des bereits aufgeſetzten letzten Willens vor geſammten ſieben vorgeſchriebener Maſſen unverwerflichen und tüchtigen beſonders dazu gebetenen, und wo ſie bereits zugegen wären, dazu aufgeforderten Zeugen.

§. 63.

β) Auf Anfrage eines Andern erklärte Teſtamente und Vermächtniſſe.

1. Hat die teſtirende Perſon noch bei gutem, beſtändigem und geſundem Verſtande auf alle Anfragen unterſchiedentliches geredet, und ihre Meinung mit mehreren Worten erklärt, auch die Zeugen ſelbſt verlangt und berufen, ſo iſt ihr letzter Wille kräftig, ob ſie gleich zuvor, daß ſie teſtiren wolle, nichts geſagt, noch etwas hätte aufzeichnen laſſen.

2. Hat ſolche dagegen auf geſchehenes Anfragen bloß Ja, oder, es iſt mein Wille, geſagt, ſo gilt

α) ihr letzter Wille nichts, es werde denn erwieſen:

αα) daß ſolche Perſon ſchon zuvor, als ſie noch wohl reden können, ihren letzten Willen habe aufzeichnen laſſen,

ββ) auch begehrt, daß man Zeugen fordern ſolle,

γγ) derſelben auch alsdann ſolcher vorgeleſen worden ſey,

δδ) und ſie verſtändig und deutlich, auch willig, ohne alle Beſchwerde auf alle Punkte ſolchen mit einem deutlichen Ja bekräftiget habe.

β) Ein Legat oder Geſchäft aber wird auf Befragen durch

durch ein vor einigen Zeugen gegebenes klares und deutliches Ja für kräftig gehalten, wenn gleich zuvor nichts davon aufgezeichnet worden; — doch muß die teſtirende Perſon noch guten unverrückten Verſtandes ſeyn. (V.)

§. 64.

γ) In Schrift gebrachte mündliche Teſtamente.

1. Rathſam iſt es, weil von den Zeugen einer oder mehrere, ehe ſie darüber gerichtlich befragt worden, mit Tod abgehen können, daß der Erblaſſer ſeinen mündlich ausgeſprochenen letzten Willen, in Schriften verfaſſen, oder darüber ein Inſtrument aufrichten, und darunter, daß dieſes ſein letzter Wille ſey, bemerken läßt.

2. Ein ſolches Teſtament iſt deſſen ungeachtet ein mündliches zu Schrift gebrachtes, und kein ſchriftliches Teſtament, (testamentum nuncupativum in scripturam redactum) weil die Schrift bloß zu dem Ende, damit die Artikel desſelben nicht weiters bewieſen werden dürfen, aufgeſetzt wird.

§. 65.

δ) Kraft und Beweis eines bloß mündlichen Teſtaments.

1. Ein mündlich errichtetes Teſtament hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn ſolches in Schriften verfaßt worden wäre.

2. Jedoch ſollen nach dem Tode des Erblaſſers auf Begehren der Erben oder der dabei intereſſirten Theile die Zeugen insgeſammt und ſonders von ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wenn jene wollen, auch von einem Notar darüber eidlich und beſonders befragt werden:

α) zu welcher Zeit, Tag und Stunde,

β) und in welchem Orte das Teſtament errichtet worden.

γ) Wie der Teſtator mit Tauf= und Zunamen geheißen,

δ) wem, und welche Erben er eingeſetzt,

ε) oder was er einem jedweden verordnet oder verſchafft, und

ζ) ob der Teſtator, da dieſes vorgegangen, verſtändig und bei guter Vernunft geweſen ſey. a) (III.)

---

a) Das Notariat iſt in Bayern abgeſchafft und mit den Gerichten vereinigt. Nur Wechſelnotare ſind aufgeſtellt.

§. 66.

3) Gerichtlich errichtete Teſtamente.

Bei der Mißlichkeit, Schwierigkeit und öfteren Streitigkeiten, welche dieſe Teſtamente veranlaſſen, wird die einfachere Art zu teſtiren, mittelſt gerichtlicher Teſtamente unter nachſtehenden Formen eingeführt, worin die im §. 60. n. 2. erwähnte erleichterte Form zu teſtiren nach Oettingiſchem Rechte beſteht. (IV.)

§. 67.

α) Mündlich zu Protokoll erklärte.

1. Jeder kann bei Gericht ohne alle Zeugen und Förmlichkeiten ſeinen letzten Willen zu Protocoll nehmen laſſen.

2. Auch kann ſolcher durch eine Mittelsperſon im Beiſeyn und unter Bekräftigung des Teſtirers, daß dieſes ſein Wille ſey, dem Gerichte eröffnet werden.

3. Das Protocoll ſoll

α) die Vor- und Zunamen des Teſtirers,

β) deſſen Wohnort, das Datum,

γ) die beſonders an ſolche geſtellte Frage: ob dieß ſein eigener, freier, wohlbedächtiger und endlicher Wille ſey, und er dazu von Niemand gezwungen oder überredet worden, nebſt der Antwort desſelben, und

δ) die deutlichen letztwilligen Verfügungen enthalten.

4. Soll das Protocoll dem Teſtirer vorgeleſen und er befragt werden, ob ſein Wille recht aufgenommen worden, und er hierbei nichts zu erinnern habe.

5. Dem Teſtirer ſoll auf Verlangen unverweigerliche Abſchrift ertheilt,

6. deſſen Wille auf Begehren geheim gehalten, und unter den geheimen Sachen aufbehalten werden.

7. Nach dem Abſterben des Teſtators iſt deſſen Wille ſeinen Erben und Legatarien zu eröffnen. (IV. 1.)

§. 68.

β) Schriftlich übergebene Teſtamente.

1. Das Teſtament kann auch ſchriftlich α) von dem Te-

ſtator ſelbſt, oder wo er β) des Schreibens unerfahren, von einem andern geſchrieben, γ) mit ſeinem eigenen, oder eines andern Pettſchaft beſiegelt, und verſchloſſen dem Gerichte übergeben werden.

2. Nur muß dabei der Teſtator angeben, daß dieß ſein letzter, von ihm ſelbſt, oder von einem andern geſchriebener und beſiegelter letzter Wille ſey.

3. Hierauf die bereits §. 67. n. 3. lit. 5 vorgeſchriebene Erinnerung dem Teſtator gemacht,

4. Namen, Jahr, Monat und Tag α) auf den verſchloſſenen letzten Willen geſetzt, oder aber β) dieſes Verzeichniß einer beſonderen Urkunde einverleibt, — der letzte Wille darein geſchloſſen — mit dem Amtsſiegel verſchloſſen — und des Teſtirers Name, und daß dieß Teſtament nach ſeinem Tode vollzogen werden ſoll, darauf gezeichnet werden.

§. 69.

γ) Nothwendiges Erſcheinen in Perſon.

1. Sowohl bei dem gerichtlich mündlich zu Protocoll dictirten als ſchriftlich übergebenen Teſtamente, muß der Teſtator vor Gericht entweder allein oder mit noch einer Mittelsperſon erſcheinen.

2. Durch Andere inſinuirte Teſtamente ſind rechtsungültig.

§. 70.

δ) Vor einer Gerichtsdeputation errichtete Teſtamente.

1. Kann der Teſtirer in Perſon nicht erſcheinen, ſo kann er um eine Gerichtsdeputation zur Aufnahme oder Uebergabe ſeines letzten Willens nachſuchen.

2. Als Deputation iſt

α) bei der Regierung ein Sekretär mit einem oder noch zwei Kanzliſten anzuordnen; (an die Stelle der Regierung ſind die Gerichte getreten);

β) auf dem Lande beſteht ſolche in einer Gerichtsperſon und zwei oder drei Gerichts= oder andern unbeſcholtenen Gemeindsmännern;

γ) auch können ſich Bürger des Stadtſyndikus vorgeſchriebener Maſſen dazu bedienen. Zur Verwaltung der von den Magiſtraten ausgeübten Juſtiz wurden die Stadtgerichte gebildet.

3. Beſonders ſoll die oben (§. 67. n. 3.) verordnete

Nachfrage gehalten, und beſonders darauf geſehen werden, ob alles mit gehörigen Verſtändniß desſelben vorgehe.

§. 71.

*) Gerichts = Competenz.

1. Die Errichtung der Teſtamente zu Amt oder zu Haus kann außer dem ordentlichen Richter

2. auch vor einem andern Gerichte, vorbehaltlich der Teſtaments = Execution des ordentlichen Richters, geſchehen.

§. 72.

4) Inſinuation bei dem Fürſten.

Auch kann ſelbſt der Fürſt um Inſinuation angegangen werden, worauf einer der Räthe oder Cavaliere zur Abnahme des Teſtamentes abgeſchickt werden wird. (IV.)

Mit dem Verluſt der Unmittelbarkeit fiel das Testamentum principi oblatum hinweg.

§. 73.

7) Priviligirte Teſtamente.

α) Teſtamente der Eltern unter den Kindern.

Außer dieſen Teſtamenten gibt es noch privilegirte, die nicht an die Förmlichkeit der feierlichen Teſtamente gebunden ſind.

Hierher gehört vor allen das Teſtament der Eltern unter den Kindern.

1. Teſtamente der Eltern unter Kindern ſind keiner Feierlichkeit unterworfen.

2. Sie können ihr Teſtament ſchriftlich und in Beiſeyn von zwei Zeugen, welche ſolches unterſchreiben, errichten.

3. Wollen ſie ohne Zeugen disponiren, muß das Teſtament von ihnen eigenhändig geſchrieben oder unterſchrieben ſeyn.

4. Bei mündlichen Teſtamenten oder Dispoſitionen iſt die Gegenwart von zwei Zeugen, es ſeyen nun männliche oder weibliche, hinlänglich.

3. Ein zierliches, von den Eltern errichtetes Teſtament, kann dagegen nur durch ein ſollennes, oder durch erweisliche Widerrufung und Caſſation aufgehoben werden.

5. Gleiche Beſtimmungen haben bei Großeltern Statt. (VI.)

§. 74.

β) Auf dem Lande errichtete Teſtamente.

1. Teſtamente auf dem Lande können auch vor fünf Zeugen errichtet werden.

2. Gerichtliche Errichtung derſelben wird angerathen. (VII.)

§. 75.

γ) Bei Peſtzeiten und gefährlichen Seuchen errichtete Teſtamente.

1. Ein mit der Peſt oder gefährlichen Seuche Behafteter kann ſein Teſtament vor zwei auch dazu nicht berufenen Zeugen,

2. ein damit nicht Behafteter aber, an einem ſolchen Orte, wo die Peſt oder gefährliche Seuche herrſchet, kann ſein Teſtament vor zwei dazu berufenen Zeugen errichten.

§. 76.

δ) Militäriſche Teſtamente.

Wenn der Soldat im Krieg wider den Feind, oder ſonſt auf einem gefährlichen und vom Feinde beunruhigten Poſten ſteht, ſo kann ſolcher

1. ſchriftlich oder mündlich vor zwei oder drei dazu berufenen Zeugen teſtiren,
2. oder ohne Zeugen ein im Staub, oder mit ſeinem Blut geſchriebenes Teſtament hinterlaſſen, wenn nur ſein Wille gewiß iſt,
3. ein ſolches Teſtament gilt nur noch ein Jahr nach erhaltenem ehrſamen Abſchied. (IX.)

§. 77.

B. Teſtamentsfähigkeit und beſondere Gattungen von Teſtamenten,

1) eines Blinden.

1. Teſtamente von Blinden müſſen vor 7 Zeugen und

einem Notar, und in Ermanglung deſſelben vor 3 Zeugen errichtet,

2. ein ſchriftlicher Aufſatz, wenn ſolcher noch nicht gemacht worden, darüber verfaßt und dem Teſtirer zu ſeiner nochmaligen vernehmlichen Erklärung vorgeleſen,

3. von ſämmtlichen Zeugen unterſchrieben, und mit ihren Pettſchaften beſiegelt werden, wo ſodann

4. der Teſtirer ſeinen letzten Willen einem unter ſolchen übergeben mag.

5. Ein Blinder kann auch gerichtlich teſtiren; vor Gericht, wenn er geſund, vor einer Deputation, wenn er krank iſt.

6. Bei Teſtamenten unter Kindern hat er der Sicherheit halber bloß einen Zeugen mehr, alſo drei Zeugen, zuzuziehen. (X.)

§. 78.

2) Taubſtumme.

1. Ein Taubſtummer, der von Natur zugleich ſtumm und taub iſt, kann kein Teſtament machen. a)

2. Iſt er aber erſt durch Zufall taub und ſtumm geworden, ſo wird ihm in Schriften oder zu Protocoll, wofern ſolcher ſeinen letzten Willen verſtändlich eröffnen kann, zu teſtiren erlaubt.

3. Einem allein Stummen, wenn er ſchreiben, ingleichen einem allein Tauben, wenn er reden kann, iſt das Teſtiren geſtattet. (XI.)

§. 79.

3) Verſchwender.

Verſchwendern, welchen die Verwaltung ihrer Güter von Obrigkeits wegen verboten iſt, oder die mit Curatoren verſehen ſind, können kein Teſtament machen, es ſey ihnen denn ſolches aus dringenden Urſachen wieder erlaubt worden. (XII.)

§. 80.

4) Teſtamente der Eheleute.

1. Eheleute ſind in Errichtung ihrer Ehepacten, Teſtamente und Verordnungen an gleiche Vorſchriften gebunden;

---

a) Bei den in Taubſtummen-Inſtituten Erzogenen fällt der Grund des Geſetzes hinweg, indem ſolche ihren Willen deutlich erklären können.

2. können ihre Verordnungen in einem oder in verſchiedenen Teſtamenten machen;

3. jedoch kann ein jeder nur über das Seinige teſtiren. (XIII.)

§. 81.

5) Teſtamente der Geſchwiſter und entferntern Seiten-Verwandten.

1. Geſchwiſter und entferntere Seitenverwandte ſind einander als Erben einzuſetzen nicht ſchuldig.

2. Nur muß der von Geſchwiſtern eingeſetzte Erbe eine ehrliche Perſon ſeyn.

3. Wofern der eingeſetzte Erbe eine ſchändliche, leichtfertige Perſon oder von böſem, mackelhaftem Rufe und Leumund wäre, iſt

α) ſolche Dispoſition ganz ungültig, und

β) fällt das Vermachte den Geſchwiſtern zu, wenn ſie auch gleich

γ) ſchon ſelbſt mit etwas in ſolchem Teſtamente bedacht worden. (XVII.)

§. 82.

C. Schenkungen von Todeswegen.

1) Worin ſolche beſtehen und was dabei zu beobachten.

1. Die Teſtamentsordnung gibt eine lange Beſchreibung der Schenkungen von Todeswegen. Sie ſagt: „Schenkung von Todeswegen iſt vorhanden, wenn jemand in Betrachtung ſeiner Sterblichkeit oder aber einer vorſtehenden Noth oder Gefahr Leibs und Lebens, als irgend einer ſchweren Krankheit, fernen Reiſe, oder Feinds, Mörder, Tyrann, Schiff- oder See, auch andern dergleichen Leibs- und Lebensgefahr, oder großen Alters halber einem andern ſolcher Maſſen etwas ſchenket, woſern er ſolche vorſtehende Gefahr nicht überſtehen oder überleben, und ſonſt mit Tod abgehen würde, demſelben die geſchenkte Gabe ausgefolgt werden ſollte.“ — Der eigentliche Charakter der Schenkung von Todeswegen beſteht darin, daß ihre Gültigkeit oder Perfection erſt von dem Tode des Donatars abhängen ſoll.

2. Sie fordert keine gerichtliche Inſinuation, wenn ſie auch 500 Goldgulden oder Dukaten überſteigt.

3. Muß vor fünf, eben nicht ſonderlich dazu berufenen Zeugen geſchehen.

4. Erfordert die Gegenwart des Donatars, oder Acceptation eines Andern im Namen deſſelben.

5. Kann widerrufen werden, wenn ſolche in Betrachtung des Todes oder der Sterblichkeit nur im Allgemeinen geſchehen iſt.

6. Im Falle aber ſolche auf eine gewiſſe obſchwebende Gefahr ihr Abſehen hat, ſo erlöſcht ſolche bei vorübergegangener Gefahr und bedarf keines Widerrufs.

§. 83.

2) Wenn ſolche vielmehr als eine Schenkung unter den Lebendigen anzuſehen.

1. Wenn ſolche unwiderruflich geſchehen, ſo iſt ſolche als Schenkung unter den Lebendigen, donatio inter vivos, anzuſehen.

2. Im Zweifel iſt eine Schenkung unter den Lebendigen zu vermuthen, indem, wenn man von Todeswegen jemand was zu ſchenken oder zu übergeben Willens iſt, des Todes oder Sterbens aus oben angeführten Urſachen ausdrücklich Meldung geſchehen müßte.

3. Wenn gleich

α) die ſchenkende Perſon in agone, im Todeskampf, von ſeinem Vermögen, ohne ſolche Meldung diſponiren würde, ſo iſt doch keine Schenkung von Todeswegen vorhanden;

β) oder wenn auch gleich des Todes Meldung geſchehe, jedoch nicht anders, als daß die Schenkung erſt nach ſeinem Tode Kraft haben ſollte, ſo iſt es für eine Schenkung unter den Lebendigen zu achten.

§. 84.

3) Schenkungen von Todeswegen unter Ehegatten.

1. Schenkungen von Todeswegen können Ehegatten einander machen.

2. Die Nutznießung und das Eigenthum bleibt dem Schenkenden,

3. und die Schenkung erhält ihre Kraft erſt durch ſeinen Tod.

4. Unwiderrufliche Schenkungen können ſolche einander nicht machen. (XVI.)

§. 85.

D. Codicille.

1. Codicille, welche nichts anders ſind, als letzte Willen ohne Erbseinſetzung, können vor fünf, auch unerbetenen Zeu-

gen, worunter auch Weibsperſonen gültig ſind, errichtet werden.

2. In einem ſolchen Codicill können Vermächtniſſe hinterlaſſen, Schenkungen von Todeswegen gemacht, Vormünder verordnet,

3. dagegen kein Erbe eingeſetzt, kein Teſtament aufgehoben, keine Enterbung vorgenommen werden.

4. Doch kann man in Codicillen einem Vertrauten oder ſeinem nächſten Verwandten aufgeben, ſeinen letzten Willen zu erfüllen, und die Erbſchaft entweder gänzlich, oder zum Theile einem andern zu erſtatten, (d. i. Teſtamentsexecutoren und Fideicommiſſe können in einem Codicille ernannt und gemacht werden.)

5. Codicille können ſchriftlich oder mündlich,

6. ohne oder mit, vor oder nach dem Teſtament gemacht, und in demſelben bekräftiget werden.

7. Ohne Teſtament gemachte, ſind für ſich ſelbſt gültig.

8. Die dem Teſtamente angehängte Codicillar-Clauſel, daß, wenn das Teſtament nicht als Teſtament, doch als Codicill Beſtand haben ſollte, erhält das ungültige Teſtament als Codicill, wenn ſolches die hierzu erforderlichen Eigenſchaften (n. 1.) hat, und legt den Inteſtaterben die Erfüllung des letzten Willens auf.

9. Mehrere Codicille, in ſofern ſich ſolche nur nicht widerſprechen, ſind gültig.

§. 86.

E. Widerruf letztwilliger Verfügungen,

1) überhaupt.

1. Jedem ſteht es frei, ſeinen letzten Willen zu widerrufen und abzuändern, wenn ſich gleich der Teſtator denſelben nicht zu widerrufen erklärt oder anheiſchig gemacht hätte.

2. Daſſelbe kann

α) durch ein anderes kräftiges Teſtament,

β) oder durch Widerruf vor ſo vielen Zeugen, als bei Errichtung deſſelben gebraucht worden,

γ) überhaupt in der Art und Form geſchehen, wie der letzte Wille errichtet wurde.

3. Auch durch Zerſchneiden, Durchſtreichen des Teſtamentes, oder Herabreiſſung der Siegel in der Abſicht, daß

daſſelbe nicht mehr gelten ſoll, kann der Widerruf geſchehen.

4. Ein mangelhaftes Teſtament hebt das vorhergehende nicht auf.

5. Der Widerruf von Vermächtniſſen und andern Geſchäften iſt gültig, wenn er durch drei oder zwei ehrliche Zeugen genugſam erwieſen wird. (XV.)

§. 87.

2) Widerruf von Seite der Eheleute.

1. Jeder Ehegatte kann ſein Teſtament auch wider Willen des andern widerrufen.

2. Geſchieht dieß heimlich ohne des andern Mitwiſſen, alſo daß der andere Ehegatte keine Wiſſenſchaft vor ſeinem Abſterben davon gehabt, und wäre ſolcher auch vor dem, welcher ſein Teſtament heimlich widerrufen, geſtorben: ſo ſoll daſſelbe Teſtament, ſo weit der überlebende Ehetheil oder deſſen Freunde darin bedacht, auch für widerruflich gehalten werden.

3. Iſt der Widerruf oder die Veränderung des Teſtamentes mit des andern Mitwiſſen geſchehen, und es hat der andere Ehegatte auch ſein Teſtament gemacht, und lange Zeit noch darnach gelebt, innerhalb welcher er doch ſolches nicht geändert, ſo bleibt ſeine Verordnung bei Kräften, unerachtet der andere Theil ſein Teſtament widerrufen hätte.

4. Iſt aber ein Ehegatte vor dem andern ohne Widerruf oder Veränderung ſeines Teſtamentes geſtorben, ſo mag der Ueberlebende von ſeinem, und im gemeinen Gut für ſeinen Theil teſtiren, und iſt an das vorige Teſtament nicht gebunden. (XV.)

§. 88.

F. Inventuren und Theilungen bei Geiſtlichen.

1. Nach der Verordnung vom 29. Januar 1716 ſollen α) Inventuren und Theilungen bei Geiſtlichen durch das Conſiſtorium und Oberamt vorgenommen, β) jedoch keine doppelte Gebühren erhoben, ſondern die Gebühren unter beiden vertheilt werden.

2. Gegenwärtig haben die Beſtimmungen des Edicts über die äußern Rechtsverhältniſſe der Ein-

wohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften Kap. II. §. 66. und 68. Beil. II. zu Titel IV. §. 9. der Verfaſſungsurkunde Statt.

Tit. IV.

Vormundſchaften und Curateln.

§. 89.

I. Vormundſchaften.

1) Verordnungen.

Wo die Provinzial- und Statutarrechte ſchweigen, hat nach der Verordnung vom 9. Dec. 1806 das Bayeriſche Civil-Geſetzbuch als ſubſidiariſches Recht Statt. a)

§. 90.

2) Veräußerung von Pupillengütern.

Veräußerung liegender Güter von Pupillen iſt ohne obrigkeitliche Erlaubniß, wie bereits im §. 51. bemerkt worden, ſchon nach den gemeinen Rechten und der Verordnung vom 21. März 1685 nicht erlaubt.

§. 91.

3) Ende der Vormundſchaft.

Mit der Heirath endet ſich obſervanzmäßig die Vormundſchaft, und kann hiernach der Minderjährige bei Eingehung der Ehe die Auslieferung ſeines Vermögens zur eigenen Verwaltung verlangen, wie dieſe Obſervanz in dem Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheil in dem Berichte des Herrſchaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1831 bezeugt wird, womit auch das Bayeriſche Recht übereinſtimmt.

§. 92.

II. Curatel der Abweſenden und Verſchollenheits-Edict vom 17. December 1756.

Ueber die Abweſenden finden ſich drei Verordnungen vor:

---

a) Man ſehe die Einleitung S. IX. Nro. V.

1. das Verſchollenheits-Edict, d. d. Oettingen den 17. December 1756,
2. die Verſchollenheits-Verordnung, d. d. Oettingen den 14. Sept. 1783, und
3. die Verordnung, d. d. Wallerſtein den 14. Juli 1783, die Verwaltung der Güter der Abweſenden betreffend.

§. 93.

1) Verſchollenheits-Edict vom 17. Dec. 1756.

Nach dem Verſchollenheits-Edicte vom 17. Dec. 1756 ſollen

1. Leute, welche in der Jugend in die Fremde gehen, und innerhalb 30, zumalen in den letzten 10 Jahren, ob ſie noch am Leben ſeyen, nichts von ſich hören laſſen, ſind
   α) für verſchollen zu achten, und iſt
   β) ſofort den überlebenden nächſten Befreundten nach hieſigem Landrecht und Gewohnheit ihre Hinterlaſſenſchaft dergeſtalt zuzuſtellen, daß
   γ) wenn ſie nach ſolcher Zeit wieder ſich einfinden, ſie wegen ihrer Nachläſſigkeit und Geſetzverachtung keinen Anſpruch an ihr Vermögen mehr machen können.
2. Leute, welche ſich erſt in dem 40ſten Lebensjahre entfernen und in den darauf folgenden 10 Jahren ebenfalls nichts von ſich hören laſſen, ſollen ebenfalls für verſchollen geachtet und ihren Verwandten das Vermögen übergeben werden.

§. 94.

2) Verſchollenheits-Verordnung vom 14. Sept. 1783.

Die Verordnung, d. d. Oettingen den 14. Sept. 1783 macht

1. keinen Unterſchied, ob der Verſchollene vor oder nach dem 40ſten Jahre ſeinen Wohnort verlaſſen hat, ſondern läßt
2. die Verſchollenheitszeit nach dreißig Jahren, wo der Abweſende, beſonders in deren letzten Hälfte, von ſich nichts mehr hat hören laſſen, eintreten, und nach Verlauf dieſer dreißig Jahre auf deren Anſuchen den nächſten Verwandten das Vermögen des Abweſenden ausfolgen.
3. Dieſe dreißig Jahre ſind, α) wenn der Tag oder der Monat des Abgangs des Abweſenden bekannt iſt, von dem

Tage oder Monate deſſelben, β) und wenn man bloß das Jahr weiß, von dem letzten Tage dieſes Jahres an zu rechnen.

4. Kommt der Abweſende nach dieſen dreißig Jahren (und der den Verwandten deſſelben geſchehenen Vermögensausfolgung) zurück, ſo ſoll ſolcher wegen Nachläſſigkeit und Geſetzesverachtung keinen Anſpruch mehr auf ſein Vermögen zu machen befugt ſeyn, ſondern daſſelbe deſſen nächſten Anverwandten als ein rechtmäßiges Eigenthum verbleiben.

5. Iſt allen, welche Kinder, Brüder und andere Verwandte haben, und deren Aufenthalt wiſſen, zur Pflicht gemacht, dieſelben von dieſer Verordnung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 95.

3) Verordnung vom 14. Juli 1783.

Die General-Verordnung, d. d. Wallerſtein vom 14. Juli 1783, die Verwaltung des Vermögens der Abweſenden betreffend, hat ſowohl in den Wallerſteiniſchen Beſitzungen, als in dem Oettingen-Oettingen'ſchen Grafſchaftsantheile der Linie Wallerſtein Statt, und iſt daher unter den Wallerſteiniſchen Verordnungen (§. 175.) aufgef[illegible].

Tit. V.

Von liegenden Gütern.

§. 96.

1) Contrakte über liegende Güter.

Nach der Verordnung v. 7. März 1623 ſoll

α) kein Beamter bei Vermeidung von Caſſation und Strafe einen Contract über ein liegendes Gut geſtatten,

β) es hätten ſich denn zuvor beide Theile nach vollzogenem Contracte bei Amte gemeldet, und ſolchen mit allen ſeinen Umſtänden und Bedingniſſen beſchreiben laſſen.

γ) Eben ſo ſollen ſie ſich nicht in die Käufe der Unterthanen ohne Conſens ſchlagen, (einmiſchen).

§. 97.

2) Contractsanzeige und Güterzuſchreibung.

1. Nach der Verordnung vom 27. Juli 1687 ſollen

α) die Contracte über liegende Güter und Gerechtſame nach gemachtem (geſchloſſenem) Contracte innerhalb 6 Tagen bei den Aemtern angezeigt und von ſolchen eingeſchrieben,

β) die dawider Handelnden mit 4 Reichsthalern, und nach Beſchaffenheit der Sache, mit noch höherer Strafe belegt werden.

2. Nach der Verordnung vom 28. Nov. 1716 ſollen Güterhändel längſtens innerhalb 14 Tagen bei Amt zugeſchrieben werden; was jedoch bei in dieſer Zeit noch nicht erfolgter herrſchaftlicher Einwilligung nicht geſchehen kann.

§. 98.

3) Kaufſchilling und Friſten.

Beim Verkaufe liegender Güter ſollen vermöge Verordnung vom 28. Juni 1738 ſowohl der Kaufſchilling als die Friſten in den Kaufbrief geſetzt werden.

§. 99.

4) Güterzertheilung.

Vertheilung von Häuſern und Gütern, mithin Vermehrung der Mannſchaft iſt ohne deshalb erlangte Bewilligung durch die Verordnung vom 1. Juli 1738 verboten.

§. 100.

5) Verbot der Gütervertheilung bei ausherriſchen Unterthanen.

Den ausherriſchen Unterthanen iſt die Vertheilung der Lehen, Höfe und Sölden unterſagt.

(Verordn. v. 1. Juli 1738.)

§. 101.

6) Abfall der Güter.

Beim Abfall der Güter ſollen nach der Verordnung vom 7. Juni 1773 die verhypothecirten Güter nicht in Folle verkauft und über deren Zertheilung Bericht erſtattet werden.

§. 102.

7) Häuſerbeſitz.

Zum Beſitze von Häuſern evangeliſcher Unterthanen ſind Katholiken und andere Religionsverwandte nicht zuzulaſſen.

(Verordn. v. 18. April 1733)

§. 103.

8) Häuſerabtheilungen.

Häuſerabtheilungen können ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht geſchehen.

(Verordn. v. 5. Juli 1738.)

Tit. VI.

Einſtands-Recht.

§. 104.

Wenn ſolches Statt habe.

1. Das Einſtandsrecht hat nach dem Berichte des Herrſchaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1831 in dem Oettingen-Oettingen'ſchen Grafſchaftsantheile nur bei liegenden Gütern Statt,

2. und ſteht folgenden Perſonen zu:

α) den nächſten Verwandten im zweiten Grade bürgerlicher Berechnung,

β) den Beſitzern getheilter Häuſer,

γ) den Nachbarn bei angrenzenden Gütern, welche entweder dem Wechſel unterworfen, oder durch beſchwerliche Servituten belaſtet ſind, welche zu wechſelſeitigen Streitigkeiten Veranlaſſung geben,

δ) dem Gemeindemann vor dem Nichtgemeindemann,

ε) dem Einheimiſchen vor dem Auswärtigen.

3. Muß innerhalb 4 Wochen ausgeübt werden, fällt aber

4. bei öffentlichen Verkäufen weg.

Tit. VII.

Von Contracten und Schuldenweſen.

§. 105.

1) Verordnung vom 30. Juli 1761, die Aufnahme von Kapitalien betreffend.

α) Worauf hierbei zu ſehen.

Die Verordnung vom 30. Juli 1761 iſt als Baſis der herrſchaftlichen Bewilligung zur Kapitalsaufnahme anzunehmen.

In einigen Fällen muß ſich deshalb an die Domänen-Kanzlei, welche an die Stelle der vormaligen Regierung getreten iſt, und die gutsherrlichen und herrſchaftlichen Rechte zu vertreten hat, gewendet werden, und in einigen bedarf es dieſer Einwilligung nicht, und können die Kapitalsaufnahmen ohne weiters von den Aemtern protokollirt werden. Die Einwilligung iſt ſchon als im Voraus ertheilt, anzuſehen. Die Verordnung enthält folgende allgemeine Beſtimmungen:

1. das Unterpfand ſoll wenigſtens das alterum tantum des darauf zu leihenden Kapitals überſteigen.
2. Soll kein Kapital auf bloße Häuſer als Brandſtütze (Brandſtätte) leichterdings verſichert werden.
3. Soll auf die Eigenſchaft des Schuldners folglich darauf geſehen werden,

α) ob ſolcher mit einer Gemeinds-, Heiligen-, Almoſen-, Kinds- und andern dergleichen Berechnung beladen ſey.

β) In ſolchem Falle ſoll er nicht mehr Geld aufzunehmen befugt ſeyn, es ſey denn, er habe mehr, als ſeine Pflege beträgt, im Vermögen, und ſomit keine Gefahr für die ihm anvertraute Verwaltung vorhanden.

γ) Zur Abwendung derſelben ſollen αα) alle Jahre die Heiligen-, Gemeinds- und Kindsrechnungen abgehört und liquidirt, ββ) auch diejenigen Pfleger, welche etwa im Reſte befangen, oder ſonſt unrichtig ſind, gleich abgeſchafft: und anſtatt deren andere tüchtige angenommen werden. γγ) Widrigen Falls aller daraus entſtehender Schaden dem ungehorſamen Amte zur Laſt fällt.

§. 106.

β) Wenn die Aemter ſolche ohne vorhergehende Einwilligung protokolliren können.

1. Von Aemtern können die Kapitalaufnahmen protokollirt werden, wenn die Summe

α) bei Vermögenden ſich nicht über 100 fl.,

β) bei Unvermöglichen nicht über 30, 40 und zum höchſten 50 fl. erſtrecken.

2. Bei höhern Summen iſt die Bewilligung der Regierung zu erholen. Es ſey denn, daß

3. dieſelbe obſervanzmäßig von den Gutsherren zu ertheilen wäre.

§. 107.

γ) Was in dem Berichte an die Regierung hierbei zu bemerken.

In dem Berichte an die Regierung ſind folgende, von ſolcher zu prüfende Rückſichten aufzunehmen:

1. Die Veranlaſſung der Schuldaufnahme, — Nothfall ꝛc.
2. der Nutzen, der dadurch zu erzielen,
3. die Größe des Anlehens,
4. der Name des Darleihers,
5. das in Vorſchlag gebrachte Unterpfand,
6. Werth desſelben nach unparteilicher Schätzung,
7. ob dem Unterthanen nicht auf anderem Wege geholfen werden könne?
8. ob ſolcher ſich nicht mit einer geringern Summe begnügen könne?
9. wie hoch ſich ungefähr das Vermögen des Supplicanten an unbeweglichem und beweglichem belaufe,
10. ob ſeine Güter ſchuldenfrei ſeyen?
11. was er für ein Haushälter ſey?

§. 108.

δ) Kapitalaufnahme von Eheleuten bei erſtehelichen Kindern.

Die hierüber in dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen ſind bereits §. 52 — 55 vorgekommen.

§. 109.

ε) Taxen.

Von 100 fl. ſollen 1 fl., von jedem 100 fl. bei größeren Anlehen 30 kr. zum Amt und 30 kr. zur Regierung gezahlt werden.

§. 110.

2) **Bürgſchaften.**

Bürgſchaften für Fremde ſind nach eben dieſer Verordnung (n. 5.) rechtsungültig.

§. 111.

3) **Ceſſionen, Verordnung vom 10. Februar 1733.**

Dieſe Verordnung, d. d. Wien, hat in allen Fürſtl. Wallerſteiniſchen Beſitzungen Statt, ſowohl in dem Oettingen-Oettingen'ſchen Grafſchaftsantheile der Linie Wallerſtein, als den übrigen Fürſtl. Wallerſteiniſchen Beſitzungen. Wir wollen daher ſolche, da ſie von Wallerſtein ausging, unter den Wallerſteiniſchen Verordnungen (§. 180.) aufführen.

§. 112.

4) Anzeige der Verträge zum Behufe der Nachſteuer.

1. Zum Behufe der Nachſteuer ſollen nach der Verordnung vom 18. Sept. 1730 der Regierung (an deren Stelle gegenwärtig die Domänen = Kanzlei getreten iſt) die Verträge in Anzeige gebracht werden.

2. Uebrigens hat der §. 51. des Edicts über die Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren Statt, nach welchem ſolche den Bezug der Nachſteuer nur gegen diejenigen im deutſchen Bunde begriffenen Staaten behalten, mit welchen keine Freizügigkeits = Verträge abgeſchloſſen ſind.

§. 113.

5) Concurs = und Prioritätsordnung.

1. An die Stelle der ſtillſchweigenden Hypotheken der Concurs= und Prioritätsordnung v. J. 1616 und aller dahin einſchlagenden Verordnungen iſt das Hypotheken= und Prioritäts=Geſetz vom 1. Jun. 1822 getreten. Wir können daher dieſelben übergehen.

2. Zu bemerken iſt hierbei noch, daß nach der Verordnung vom 4. October 1761 diejenigen, welche die herrſchaftlichen und alle andere Schuldigkeiten für den ſaumſeligen Debenten zahlen, in die Rechte der Herrſchaft eintreten.

3. Herrſchaftliche Abgaben ſoll man nicht über 3 Jahre anſchwellen laſſen. Mehr als dreijährige ließ die Concursordnung nicht paſſiren. Da nach dem neuen Prioritätsgeſetze vom 10. Jun. 1822 §. 12. N. 6. 7. und 8. neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre nur noch die von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändigen Abgaben in die erſte Klaſſe geſetzt werden, ſo ſind obige 3 Jahre auf 2 Jahre zu beſchränken.

§. 114.

6) Muthwillige Schulden.

1. Gegen muthwillige liederliche Schuldenmacher ſoll hartes Gefängniß und andere wohlverdiente Strafe verhängt, und

2. dieſe Verordnung in den Amtsdiſtrikten zu jedermanns Darnachachtung publicirt werden.

(Verordnung vom 8. November 1717.)

3. Gegen betrügliche Schuldenmacher tritt gegenwärtig der

Art. 273 Th. I. des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches ein, nach welchen ſolche wie gemeine Betrüger beſtraft werden.

4. Muthwillige und fahrläßige Schuldenmacher ſind nach Art. 275, nach Beſchaffenheit der Umſtände, polizeilich zu beſtrafen.

Tit. VIII.

Viehverordnungen.

Regulativ vom 29. April 1769.

§. 115.

1) Viehgewährſchaft.

α) Hauptmängel.

1. Das gedruckte Regulativ dd. Oettingen vom 29. April 1765 ſetzt folgende Hauptmängel feſt, und zwar

I. bei Pferden

α) Rotzig oder Ritzig,

β) Räudig,

γ) Wurmig,

δ) Herzſchlächtig;

II. bei dem Rind- und Hornvieh

α) Uebergällig,

β) Meerlinſig,

γ) Hinfallend,

δ) Milzbrüchig und brandig.

2. Bei Fohlen und Schweinen findet nach dem Berichte des Herrſchaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1821 obſervanzmäßig keine Gewähr Statt,

3. auch nicht bei Schafen, ausgenommen bei der Raude.

§. 116.

β) Gewährszeit.

In Rückſicht der Gewährszeit enthält das Regulativ keine Beſtimmung. Es regulirt ſich daher ſolche nach dem gemeinen Rechte, wornach gewöhnlich 4 Wochen von dem Tage des geſchloſſenen Kaufes an Statt haben.

§. 117.

2) Abdeckerlohn bei gefallenem Vieh.

Das Regulativ vom 29. April 1765 wiederholt in Rückſicht des Abdeckerlohns in dem Oettingen = Oettingiſchen Grafſchaftsantheil die bereits mittelſt der unter dem 17ten September 1743 erlaſſenen Beſtimmungen. Dieſes Regulativ hat auch im Herrſchaftsgerichte Biſſingen ſeine Anwendung. Die General=Verordnung vom 17. September 1743, die vielleicht einige Beſtimmungen in Betreff der Gewährzeit enthalten könnte, findet ſich nirgends mehr vor. Dagegen iſt noch eine Verordnung vom 18. Mai 1779 vorhanden, welche einige Abänderungen des Regulativs in Betreff des Abdeckerslohns enthält, wie die nachfolgende Zuſammenſtellung beider Verordnungen zeigt.

Regulativ vom 29. April 1765.	**Verordnung vom 18. Mai 1779.**
1. Das Regulativ vom 29. April 1765 macht der Unterſchied, α) ob das Pferd an einer anſteckenden Seuche oder β) an einer andern von obigen Hauptmängeln herrührenden Krankheit gefallen ſey.	1. Die Verordnung v. 18. Mai 1779 geht dagegen bei nicht anſteckender Seuche von dem Unterſchied aus, ob ein Pferd oder Vieh an einem der Hauptmängel oder an einer andern Krankheit gefallen iſt.
α) Iſt das Vieh an einer anſteckenden Seuche, die jedoch nicht ſo bösartig iſt, daß ſolches mit Haut und Haar begraben werden müßte, gefallen: ſo verbleibt	α) Fällt das Vieh an einer anſteckenden, jedoch nicht ſo bösartigen Krankheit, daß auch die Haut mit vergraben werden müßte: ſo wiederholt die Verordnung lediglich die sub lit. α erhaltene Beſtimmung des Regulativ, nur ſollen für eine Ochſen = und Pferdshaut 1 fl. 45 kr. ſtatt 1 fl. 15 kr. gezahlt werden.

αα) zwar die Haut für das Wegführen und Einſcharren dem Fallmeiſter;

ββ) jedoch hat der Eigenthümer für eine Ochſen- und Pferdhaut, wenn er ſolche behalten will, 1 fl. 15 kr., für eine Kuh- und Stierhaut 45 kr., für ein Kalb von zwei Jahren 30 kr. zu bezahlen.

β) Wofern aber keine anſteckende Seuche im Lande graſſirt, und das Vieh an einer andern von einem der obigen Hauptmängeln herrührenden Krankheit niederfällt: ſo hat der Eigenthümer dem Fallmeiſter gegen Zuſtellung der Haut, und zwar für das Abziehen derſelben und andere Arbeit 30 kr. für eine Ochſen- und Pferdhaut, 24 kr. für eine Stier- oder Kuhhaut, 20 kr. für die eines zweijährigen Kalbs zu bezahlen.

2. Fremde Pferde von Reiſenden und Fuhrleuten, auch ſolches Rindvieh, gehören ohne Unterſchied, ob ſie von einem der vier Hauptmängel oder an einem andern gefallen, mit Haut und Haar dem Fallmeiſter.

3. Alles junge crepirte Vieh, als Pferd, ſo noch nicht beſchlagen, rittig gemacht, eben ſo jährige Kälber oder Stiere, ſo nicht getragen oder geſchoben, gehören für Lohn dem Fallmeiſter.

β) Iſt das Pferd oder Vieh bei nicht anſteckender Seuche

αα) an einem der obigen Hauptmängeln gefallen: ſo gehört ſolches mit Haut und Haar dem Fallmeiſter; a)

ββ) iſt es an einem andern als von den obigen Hauptmängeln herrührenden Krankheit gefallen, ſo ſoll der Fallmeiſter dem Eigenthümer die Haut gegen Erlegung eines Guldens überlaſſen. Das Regulativ sub lit. β. iſt hierdurch abgeändert.

2. Hierin iſt die Verordnung vom 18. Mai 1779 mit dem Regulativ übereinſtimmend.

3. Darin ſtimmt die Verordnung mit dem Regalative überein.

---

a) Der weitere Beiſatz der Verordnung, daß dieß auch der Fall bei dem Milzbrande ſey, iſt überflüſſig, indem der Milzbrand ſchon unter den Hauptmängeln begriffen iſt.

4. Betreffend den kleinen Fall, ſo hat zwar der Waſenmeiſter

α) die Böcke, Hammel, Schafe, Schweine, Hunde und Katzen umſonſt hinweg zu räumen.

β) Es ſoll aber hinfüro dasjenige, was ſonſt in manchen Dörfern die Schäfer weggethan und ausgezogen haben, zu dem großen Fall gerechnet werden, damit die herrſchaftlichen Hunde mit dem Fraß beſſer gehalten werden können.

5. Das Regulativ enthält noch eine beſondere Verordnung in Betreff der Schafe, die dahin lautet:

α) Wenn gleich die mit Eglen behafteten Hämmel und Schafe von den Unterthanen und Metzgern dürfen geſtochen, und das Fleiſch hiervon in der Bank verkauft, oder ſonſt genoſſen werden darf, ſo ſollen doch

β) diejenigen Stücke, von welchen man nach dem Abſtechen das Fleiſch weder genießen kann noch mag, dem Waſenmeiſter mittelſt vorläufiger Anzeige von den Unterthanen bei 5 Rthlr. Strafe überlaſſen werden, ſomit dieſer gehalten ſeyn, dieſe geſtochenen oder geſchlachteten Stücke unentgeldlich abzuholen, aber die Felle ebenfalls unentgeldlich zurückzulaſſen.

γ) Falls aber die Schafkrankheit dergeſtalt heftig und anſteckend wäre, daß ſelbe auch den Menſchen beſonders durch Genießung des Fleiſches ſchädlich ſeyn würde: ſo ſoll bei Strafe von 5 Rthlr. ſich niemand unterſtehen, dergleichen Schaf

4. Eben ſo gebührt nach der Verordnung dem Waſenmeiſter der kleine Fall bei Schafen, Schweinen u. ſ. w.

oder Hammel, welches auf ſothane Weiſe wirklich gefährlich angeſteckt, und nicht mehr gehen noch ſtehen kann, mithin ohne Gefahr nicht mehr zu genießen iſt, ſelbſt abzuſtechen und in ſeiner Haushaltung zur Speiſe zu gebrauchen, wie dann in dem Fall durch verpflichtete Metzger eine ordentliche Beſchauung vorzunehmen, ſofort nach dem geäuſſerten gewiſſenhaften Gutbefinden all dergleichen krankes Vieh dem Waſenmeiſter ohne mindeſte Verweigerung zu überlaſſen, von dieſem aber gleichwohl das Fell dem Eigenthümer unentgeldlich zurückzugeben iſt.

δ) Würde hingegen ſolcherlei Vieh auch ſonſt an einer Krankheit, ſie möge Namen haben wie ſie wolle, wirklich crepiren, ſo iſt ſolches (zumalen wie oben gedacht, zu dem großen Fall gezogen wird) dem Waſenmeiſter, ohne daß er das Fell davon zurückzugeben gehalten, noch aber auch einen Lohn dafür zu verlangen berechtiget ſeyn, gänzlich zu überlaſſen.

5. In Hinſicht der Schafe enthält die Verordnung außer dem, was ſie Nr. 4 in Rückſicht des kleinen Falls verordnet, keine weitere Beſtimmung.

6. Dagegen ſoll bei nicht herrſchender Seuche nach der Verordnung

α) das aufſtoßende große Rindvieh, als: Ochſen, Kühe, zweijährige

Stiere und dergleichen Kälber niederzuſchlagen erlaubt ſeyn,

β) jedoch ſollen bei deſſen Eröffnung zwei verpflichtete Viehſchauer zugezogen werden, um zu ſehen, ob ſolches keinen der vier Hauptmängel gehabt, oder an Lunge, Leber und anderen innerlichen Theilen krank geweſen ſey, welchen Falls jedesmal daſſelbe mit Haut und Haare dem Fallmeiſter zufallen ſoll.

7. Sollen die Hundſchläger ſo wie die Fallmeiſter in dem kleinen Fall durch Hinwegſchaffung des gefallenen Viehes keineswegs beeinträchtiget werden.

Tit. IX.

Einige beſondere Verordnungen.

§. 118.

1) Feuersbrünſte.

1. Bei groben Verſchulden (culpa lata) ſoll das Haus nicht mehr gebaut, confiscirt, und einem andern verkauft werden.

(Verordnung vom 21. Juni 1758 und Erläuterung vom 18. Sept. 1759.)

2. Dieſe Confiscation fällt bei aufgehobenen Confiscationsſtrafen gegenwärtig hinweg.

(Edict über die Confiscation v. 29. Aug. 1808, Rggsbl. v. J. 1808 S. 1937.)

3. Dagegen tritt die Beſtimmung der allgemeinen Verordnung wegen Vereinigung der bisher beſtandenen Brandverſicherungs-Anſtalten in der ganzen Monarchie v. 23. Jan. 1811, Art. 18. Reggsbl. S. 147.

von Feuersbrünſten aus Verſchulden und Bosheit ein.

§. 119.

2) Bäume auf dem Felde.

Geſunde noch nicht gänzlich abgeſtandene, oder von dem Winde umgeworfene Bäume ſollen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß umgehauen werden.

(Verordnung vom 17. Dez. 1746.)

§. 120.

3) Junge Feldhühner und Feldhühner-Eier.

Auch ſoll ſich Niemand auf Feldern und Wieſen bei ſchwerer Strafe unterfangen, die jungen Feldhühner zu beunruhigen, die Eier zu verwerfen, zu zerſtoſſen, auszunehmen, oder zu vertragen, ſondern ſoll ſolche ruhig liegen laſſen.

(Verordnung vom 2. Juni 1758.)

§. 121.

4) Kranke Bettler.

Verordnung v. 29. Oct. 1734.

Dieſe Verordnung gehört zu den polizeilichen, verdient aber wegen ihrer Humanität, und weil ſich ſolche Fälle auch bei Fortſchaffung von ausländiſchen Verbrechern ereignen können, beſondere Erwähnung.

1. Kranke Bettler ſollen nach derſelben nicht unbarmherzig fortgeſchoben,
2. den Geiſtlichen und Chirurgen angezeigt, und wenn ſolche
3. nicht wohl fortzubringen, bis zu erfolgender Beſſerung oder Verſterben verpflegt werden.

Eine Rückſicht, deren Beobachtung auch die Bayeriſche allgemeine Verordnung, die

Bettler und Landſtreicher betr. v. 28. Nov. 1816. Tit. IV. Art. 27. Rggsbl. S. 878 allen Polizei-Behörden bei Vermeidung ſtrenger Ahndung eingeſchärft hat.

Tit. X.

Judenverordnungen.

§. 122.

Vorbemerkung.

1. So wie den Standesherren die Aufnahme neuer Unterthanen chriſtlicher Glaubens-Confeſſion zuſteht, ſo ſteht denſelben auch die Aufnahme von Juden zu.

2. Jedoch müſſen ſie hierbei nach den Geſetzen ſich richten. a)

§. 123.

I. Fürſtlich Oettingen-Spielbergiſche Judenverordnung v. 9. Dez. 1785.

Die für die geſammten inländiſchen Judengemeinden zu Oettingen, Hainsfarth, Mönchsroth, Kleinerdlingen und Schopflohe unter den 9. Dez. 1785 erlaſſene Verordnung enthält folgende, die Schutzverleihung, die Verbindlichkeiten und Rechte der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, betreffende Beſtimmungen.

§. 124.

A. Schutzverleihung und Verbindlichkeiten.

1) Aufnahme.

1. Soll kein Jude ohne Schutzbrief geduldet werden.

2. Es wäre denn, daß ein Jude ein Kind verheirathet, und demſelben den Aufenthalt oder die gemeinſchaftliche Koſt bei ſich auf ein Jahr bedungen hätte. *α*) Einem ſolchen Kinde ſoll zwar der Aufenthalt, jedoch nicht länger als ein Jahr lang geſtattet ſeyn, daſſelbe aber nach Verfluß des Jahres fortgewieſen werden, *β*) und wenn es innerhalb dieſes Jahres eine Handel-

---

a) Edict, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betr. vom 26. Mai 1818. §. 27.

ſchaft treibt, dasſelbe nach dem Verhältniß ſeines Vermögens das Schutzgeld für ſolches Jahr zu bezahlen ſchuldig ſeyn. (Art. 9.)

§. 125.

2) Schutzverleihung an eines der Kinder.

Soll den dermaligen wirklichen Schutzjuden, welche ihren Schutz wirklich gelöſt, und zu der beſtimmten Schutzloſungs-Summe nach dem Verhältniß ihres Vermögens contribuirt haben, zwar erlaubt ſeyn, während dieſes Schutzjahres ein Kind in den Schutz zu bringen, jedoch unter folgenden Bedingungen, daß

1. der um die Schutzaufnahme ſupplicirende Jude ſich mit einem amtlichen Bericht wegen ſeines Alters, ſeines Verhaltens und Vermögens genüglich und in Zeiten, und mithin nicht erſt, wie es vorhin öfters geſchehen, nur ein oder zwei Tage vor ſeiner Verheirathung legitimire, auch
2. mit ſeiner Verlobten hier in der Stadt (Oettingen) wenigſtens 500 fl. und auf dem Lande 300 fl. Vermögen zuſammen bringe.
3. Dieſes Vermögen ſollen die Barnoſen atteſtiren, und dafür dergeſtalt verbunden ſeyn, daß ſie für einen ſolchen Juden, wenn er binnen der erſten fünf Jahre nach erhaltenem Schutz ſeine herrſchaftlichen Giebigkeiten oder Judengemeinds-Anlagen nicht mehr zu bezahlen vermöchte, ſelbſt zu haften, und den Betreff eines ſolchen Juden aus ſeinem eigenen Vermögen zu bezahlen hätte.
4. Soll bei Aufnahme des erſten Kindes eines Schutzjudens in den Schutz das Conceſſionsgeld von den bisherigen 20 fl. für die Zukunft auf 15 fl. und die Kanzleitaxe auf 6 fl. 6 kr. ausſchließlich des Stempels und des Beitrags zur Landmiliz-Caſſe herabgeſetzt ſeyn.

§. 126.

3) Vermögen und Conceſſionsgeld.

Falls aber ein fremder Jud, oder ein zweites, und folgende Kinder eines hieſigen Schutzjuden, der ſchon für eines ſeiner Kinder, es ſey ſonach männlich oder weiblichen Geſchlechts, den Schutz geſucht, und erhalten hat, um die Aufnahme ſuppliciren würde: ſo ſoll

1. ein ſolcher aufzunehmender Jud hier in der Stadt 2000 fl. und auf dem Lande 1000 fl. Vermögen beſitzen, auch
2. neben 9 fl. Kanzleitax für das Aufnahms-Decret dann dem gewöhnlichen Beitrag zur Landmiliz-Kaſſe und Stampf, hier in der Reſidenz-Stadt 50 Rthlr. und auf dem Lande 25 Rthlr. zu bezahlen haben.

§. 127.

4) Aufhebung der Freiquartale.

Es ſollen jedoch die im vorigen Schutzbriefe verwilligten 2 Freiquartalien bei künftiger Schutzaufnahme einzelner Juden ganz aufgehoben ſeyn, und das Schutzaufnahms-Departement aber bei Aufnahme eines Juden ſich nach dieſer Vorſchrift genau zu achten, angewieſen werden.

§. 128.

5) Ausnahme zu Gunſten der bereits in Schutz wohnenden Juden.

Den dermaligen hausgeſeſſenen Schutzjuden, welche ſchon wirklich ein Kind in dem Schutz haben, ſoll nach dieſer neuen Schutzloſung noch ein Kind dergeſtalt in den Schutz zu bringen erlaubt ſeyn, daß dieſes in Rückſicht des Conſensgeldes nicht anders, als wenn ſelbes das erſte in den Schutz kommende Kind wäre, gehalten werden ſoll. (Art. 9.)

§. 129.

6) Hauptrecht.

1. Soll von denjenigen, welche an einem ſolchen Orte wohnen, wo das Hauptrecht hergebracht iſt, und welche wirkliche Hausbeſitzer ſind, dieſes auf ſich ergebende Fälle eingezogen, daſſelbe aber

2. von den jüdiſchen Hausgenoſſen keineswegs eingehoben werden.

3. Und ſollen diejenigen hausgeſeſſenen Juden, welche unter 500 fl. in der Schatzung liegen 5 fl. — die von 500 fl. inclus. bis 1000 fl. exclus. 10 fl. — die aber mit 1000 fl. und darüber in der Schatzung ſtehen, 15 fl. Hauptrecht bezahlen, und

4. ſoll dieſes Regulativ ſowohl auf die Männer, als Weiber zu verſtehen ſeyn. (Art. 13.)

§. 130.

7) Schutzgeld.

1. Soll jeder Unſerer Schutzjuden das gebührende und ihn treffende Schutzgeld jährlich bezahlen.

2. Das jährliche Schutzgeld ſoll aber ihrer Bitte gemäß für die Zukunft dahin gemildert, und ſolches in fünf Klaſſen dergeſtalt abgetheilt werden, daß

α) bei der Oettinger Judenſchaft

die erſte Klaſſe	12 fl.	— kr.
die zweite Klaſſe	8 „	— „
die dritte Klaſſe	6 „	— „
die vierte Klaſſe	4 „	— „
und die fünfte, oder Armen-Klaſſe . . .	1 „	— „

β) bei der Judenſchaft zu Hainsfahrt aber

die erſte Klaſſe	9 „	— „
die zweite Klaſſe	6 „	30 „
die dritte Klaſſe	4 „	— „
die vierte Klaſſe	2 „	— „
dann die fünfte Klaſſe	1 „	— „

γ) und bei der Judenſchaft zu Mönchsroth

die erſte Klaſſe	10 „	— „
die zweite Klaſſe	8 „	— „
die dritte Klaſſe	6 „	— „
die vierte Klaſſe	3 „	— „
endlich die fünfte Klaſſe	1 „	— „

und zwar in Quartals = ratis jedesmal mit dem vierten Theil unverzüglich, und unabhängig entrichten, oder im widrigen Falle derjenige, der 5 Quartalien im Anſtand laſſen, und eines ſolchen Rückſtands wegen von einem Cammeralamt angezeigt werden wird, eo ipso ſeines Schutzes verluſtig ſeyn, und ohne weiters fortgeſchafft werden ſoll. (Art. 15.)

§. 131.

8) Schutzloſungs- oder Conſens- und Recognitions-Geld.

1. Sollen wiederholte drei Judengemeinden wegen des künftig zu genießen habenden Schutzes, und der ihnen ertheilten Freiheiten ſchuldig ſeyn, auf künftige Faßnacht 1786 ein Conſensgeld von 2400 fl. bar an die Fürſtliche Rentkammer zu bezahlen,

2. ſodann aber alle Jahre, und zwar jederzeit auf den neuen

Jahrstag mit 1787 das erſtemal anfangend 720 fl. jährliches Recognitionsgeld zu entrichten,

3. und die drei Gemeinden für einander hiefür in solidum zu haften haben.

4. Dagegen werden ihnen ihrer weitern Bitte gemäß, drei von Bezahlung des Schutzgeldes freie Quartalien dergeſtalt bewilligt, daß ſie im künftig 1786ſten Jahre für die Quartalien Faßnacht und Pfingſten, und pro 1787 wieder für das Quartal Faßnacht Schutzgeld frei ſeyn ſollen. (Art. 19.)

§. 132.

9) Neujahr- und Meßgeld.

Endlich ſollen die Schutzjuden in Oettingen alle Jahre 150 fl. Neujahrgeld und 75 fl. Nördlinger Meßgeld, wozu die Judenſchaft zu Hainsfahrt 37 fl. und 18 fl. 30 kr. die Judenſchaft zu Kleinerdlingen resp. 15 und 7 fl. 30 kr., dann die Judenſchaft zu Schopflohe respec. 10 und 4 fl. jedesmal beizutragen, und an die hieſigen Barnoſſen zur weiteren Einlieferung zu übermachen haben, bezahlen, und hievon jedesmal auf Weihnachten und Pfingſten zu Unſrer Regierungs-Kanzlei 137 fl. in resp. 2 und 1 Drittel, dann zur Rentkammer 57 fl. und zu allhieſigem Oberamt 31 fl., mithin in Summa 225 fl. entrichten.

§. 133.

10) Stolgebühren.

1. Dann ſoll weiters die allhieſige Stadt-Judenſchaft allein wegen der ihrerhalber den Pfarreien abgehenden Stolgebüren, und

zwar der katholiſchen Stadtpfarrei dahier . . .	24 fl.
den Kirchen-Muſikanten	4 „
dem Meßner	2 „
dann zu der hieſigen General-Superintendur . .	20 „
dem Cantor	4 „
den Herrſchaftlichen Alumnis und Stipendirten . .	4 „
und dem Meßner	2 „
2. Die Judenſchaft zu Hainsfahrt aber dem daſigen Pfarrer	16 „
dem Meßner allda	4 „

§. 134.

11) Abgaben für die bürgerlichen Officiere.

1. Endlich ſoll die hieſige Judengemeinde

α) weiters dem Stadt-Hauptmanne . . . . 15 fl.
β) und dem Premier-Lieutenant . . . . 10 „
bezahlen.

2. Die Judenſchaft zu Mönchroth aber alljährlich 15 Rthr. zu unſerm Regierungs-Kanzleitax liefern. (Art. 20.)

§. 135.

12) Zuſicherung des Schutzes.

Dagegen werden den jüdiſchen Glaubensgenoſſen der volle Schutz und insbeſonders folgende Rechte zugeſichert:

§. 136.

B. Rechte.

1) Handel mit Grundſtücken.

Wird denſelben der Handel mit Gütern und Häuſern geſtattet, jedoch muß

1. das Grundſtück in ſechs Wochen bei Strafe von 5 Rthlr. ab- und zugeſchrieben werden,
2. ſollen die Ober- und Unterämter die Protocollirung der Käufe über die oben feſtgeſetzte Zeit ohne hinreichende Urſache nicht anſtehen laſſen, a)
3. oder wenn ein Hinderniß im Wege ſteht, wenigſtens in dem ſchriftlichen Contract bemerkt werden, daß der handelnde Jude ſeinen errichteten Contract im beſtimmten Termine angezeigt habe.
4. Von der Profitſteuer ſind die Güterhändler befreit. (Art. IV. lit. 5.)

§. 137.

2) Erkauf handlöhniger Güter.

Bei Erkaufung der handlöhnigen Güter ſoll die Handlohnfreiheit

---

a) Nach dem Edicte über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen vom 10. Jun. 1813 §. 16 iſt den Juden der Handel mit Häuſern und Grundſtücken unterſagt, und können ſie ſolche nur bei öffentlichen Verſteigerungen und in Concursfällen jure delendi erwerben. M. v. die Blätter für Rechtsanwendung zunächſt in Bayern f. d. J. 1838. Nr. 7. S. 91. Zur Lehre von der Ungiltigkeit der Immobiliar-Verträge wegen jüdiſcher Einmiſchung.

1. nicht länger als ein Jahr dauern,
2. nach deſſen Umfluß aber von dem Juden, und bei nachfolgendem Wiederverkauf auch wieder insbeſonders vom neuen Beſitzer angefallen ſeyn. (Art. IV. lit. l.) Was jedoch bei verbotenem Güterhandel hinwegfällt.

§. 138.

3) Vorbehaltenes Eigenthum.

1. Das Eigenthum bleibt dem Juden bis nach bezahltem Kaufſchilling bei protokollirtem Contracte vorbehalten.

2. Bei Wiederkäufen ſoll der Vorbehalt des Eigenthums nicht anders als vorbehaltlich der Rechte der vorhergehenden Gläubiger und der Eheweiber unter den §. 139 nachfolgenden Beſchränkungen Statt haben. a) (Art. IV. lit. f.)

§. 139.

4) Rechte der Ehefrauen.

1. Bei Contracten, welche mit Wiederkäufen verbunden ſind, hat der Vorbehalt nur dann Statt, wenn die Eheweiber nicht binnen 6 Wochen bei Amte gegen den von ihren Ehemännern mit einem Juden abgeſchloſſenen Wiederkauf proteſtiren, und ſind nach Abfluß dieſer Zeit die Eheweiber nicht mehr befugt, den Kauf umzuſtoßen.

2. Bei anderen gemeinen Käufen hingegen, mit welchen kein Wiederkauf verbunden iſt, ſoll die Umſtoßung und Entkräftung der ohne Argliſt und Betrug abgeſchloſſenen Händel den Weibern in ſoweit nur zuſtehen, als ſie durch einen Handel an ihrem Einbringen nach gehöriger Beſcheinigung und richterlicher Unterſuchung verkürzt wären. b) (Art. IV. lit. g u. h.)

§. 140.

5) Contracte mit Juden.

Ein Vertrag oder Handel mit Juden, er geſchehe über ein liegendes oder fahrendes Gut, iſt

---

a) Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherſtellung des rückſtändigen Kaufpreiſes berechtigt nach dem Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822 §. 15. den Gläubiger bloß dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu laſſen.

b) Bei verbotenem Güterhandel fallen die in den §§en 138 — 139 enthaltenen Beſtimmungen in Betreff der Juden hinweg.

1 wegen Mangels des gerichtlichen Protocolls allein nicht für ungültig oder nichtig zu achten, ſondern

2. ein ſchriftlicher Accord ohne Unterſchied, ob ſolchen der Chriſt oder Jud geſchrieben hat, wenn ſolcher nur mit der deutſchen Namensunterſchrift des contrahirenden Chriſten verſehen, und vom letzteren anerkannt worden iſt, ſoll als vollgültiger Beweis angenommen, hingegen

3. bei Perſonen, welche des Leſens und Schreibens nicht erfahren ſind, der Ausſage eines einzigen, aber in einem guten Rufe ſtehenden Chriſten als Zeugen in ſo weit Glauben beigemeſſen werden, daß bei entſtehendem Streit über den Vertrag der Jud auch zum Erfüllungseid zugelaſſen werden ſoll. a) (Art. IV. lit. b — d.)

§. 141.

6) Darlehen und Zinſen.

1. Juden können Geld auf Zinſen ausleihen.

2. Es ſoll aber nichts als bar ausgeliehene Gelder verzinſet werden.

3. Denſelben iſt bei Verluſt des Kapitals nicht über ſechs Procent noch andere Recompenſen, wie ſie Namen haben mögen, zu nehmen erlaubt. b)

4. Auch ſoll kein Chriſt bei ſich ergebender Klage über wucheriſche Zinſen zum Erfüllungseide in Ermanglung anderer Probe vor deshalb an die Regierung erſtattetem Berichte und hierauf erfolgter Entſchließung gelaſſen werden. Fällt gegenwärtig hinweg.

5. Auch auf Privathandſchriften können dieſelben Kapitalien ausleihen, jedoch haben ſie allen auch ſpäter protocollirten Obligationen nachzuſtehen, und ſind als bloße Currentſchulden in die letzte Klaſſe zu ſetzen. c)

6. Anlehen von noch unter elterlicher Gewalt oder Vormund-

---

a) Hierdurch iſt die Verordnung vom 15. Jänner 1740, vermöge welcher alle Contracte zwiſchen Juden und Chriſten bei den Aemtern protocollirt werden ſollen, aufgehoben.

b) Der den Juden in einigen Theilen des Reiches geſtattete höhere Zinsfuß wurde den 11. September 1825 aufgehoben. M. ſ. das Geſetz-Blatt vom J. 1825. S. 13.

c) Das königlich bayeriſche Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 ſetzt alle, die aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverſchreibungen eine Forderung haben, in die fünfte Klaſſe.

ſchaft ſtehenden Perſonen ſind bei Verluſt und Confiscation des Anlehens und Intereſſes verboten. a) (Art. V.)

§. 142.

7) Terminsertheilung.

8) Schaff- und Protocollar-Gebühren.

1. Sollen in Schuldſachen den Schuldnern nicht mehr als drei Termine, und zwar nach den Vermögensumſtänden der Schuldner, jedoch in keinem Falle über 4 Wochen ertheilt,

2. nach Umfluß dieſer drei Termine der Schuldner mittelſt Execution, oder ſo es nöthig, mittelſt Verkaufes des Unterpfandes zur Bezahlung angehalten,

3. bei Ertheilung der Termine dem klagenden Juden nur das erſte Schaffgeld und das Protokollgeld zur Hälfte, die weiteren Protocoll- und Schaffgelder aber dem ſäumigen Schuldner aufgelegt werden. (Art. IV. lit. p.) Die Beſchwerden gehen gegenwärtig an die Obergerichte.

§. 143.

9) Schleunige Amtshilfe.

Soll den Juden ſchleunige Amtshilfe zu Theil werden, und bei verzögerter Juſtiz denſelben ſich an die zur gegenwärtigen Schutzloſung niedergeſetzte Deputation mündlich oder ſchriftlich zu wenden frei ſtehen. (Art. IV. lit. p.)

§. 144.

10) Verzugszinſen.

Sollen ſolchen die Verzugszinſen

1. bei Waarenſchulden vom Tage der gerichtlichen Interpellation nach richterlicher Ermäßigung und Erwägung des denſelben zugehenden Schadens und entgehenden Gewinnes zu 2, 3 oder höchſtens 4 Proc., wofern nicht ausdrücklich ein anderes bedungen worden, oder vertragmäßig mehr oder weniger gefordert werden kann, zugeſprochen,

2. bei Friſten von Häuſern, Grundſtücken oder Viehhändeln vom Tage der Verfallzeit zuerkannt werden. (Art. IV. lit. q.)

---

a) Nach den gegenwärtigen Verhältniſſen haben die Standesherren keinen Anſpruch auf Vermögens-Confiscationen. Verordnung v. 31. Dec. Rggsbl. 1807 S. 212. Geſetzbl. v. 26. Mai 1818 S. 266. §. 116. Es tritt bloß die Strafe der Nichtigkeit ein, und die Kläger werden mit ihrer Klage lediglich abgewieſen.

§. 145.

11) Fauſtpfänder.

Soll den Schutzjuden, falls ihnen ein Fauſtpfand eingeſetzt und dieſes in der bedungenen Zeit nicht wieder eingelöſt worden iſt, erlaubt ſeyn, ein ſolches Fauſtpfand nach vorgängiger außergerichtlicher Mahnung des Schuldners den Rechten gemäß durch die Aemter öffentlich und an den Meiſtbietenden verkaufen, und durch den Erlös ſich ihrer richtigen Forderung halber befriedigen zu laſſen. (Art. VI).

§. 146.

12) Ceſſionen und Oppignorationen.

1. Werden den Juden außergerichtliche Ceſſionen, Einſätze und Oppignorationen geſtattet, wenn ſie neben einer ſolchen Ceſſion, Einſatz oder Oppignoration ſelbſt noch Bürgen und Zahler verbleiben.

2. Wenn aber die Ceſſion gerichtlich geſchieht, und der Ceſſionar nicht ausdrücklich verlangt, daß der Jud für die cedirte Obligation, Extract oder Nachfriſt verhaftet bleiben ſoll, ſo ſoll die Haftung von den Zuſchreibämtern von Amtswegen weder verlangt, noch dem Protocoll beigerückt werden.

3. Desgleichen ſoll auch bei Ceſſionen die Unterſchrift desjenigen, der cedirt wird, nicht erforderlich ſeyn.

4. Nur ſollen die Aemter bei dergleichen Fällen dem cedirten Schuldner von der geſchehenen Ceſſion Nachricht ertheilen, damit er wiſſen möge, wohin er ſeine Friſten für die Zukunft zu zahlen habe. (Art. IV. lit. o.)

§. 147.

13) Handel mit Nachfriſten.

1. Wird den Schutzjuden der Handel mit Nachfriſten, ſofort der Kauf und Verkauf derſelben erlaubt.

2. Doch ſollen ſie in beiden dieſen Fällen bei Strafe von 3 Rthlrn. bei demjenigen Amte, unter welchem das Grundſtück, worauf die Nachfriſten haften, gehörig in Gegenwart ihres Mitcontrahenten jederzeit die Anzeige zu machen und protocolliren zu laſſen, ſchuldig ſeyn. (Art. IV. lit. n.)

§. 148.

14) Viehhandel.

1. Bei Viehhändeln ſoll dem Juden das Eigenthum des ver=

kauften Viehes bis zu gänzlich befriedigtem Kaufſchilling vorbehalten bleiben, der Kauf mag nun protocollirt oder nicht protocollirt ſeyn, wenn ſolcher nur rechtsgemäß erwieſen werden kann.

2. Bei Viehhändeln auf die Hälfte oder ſogenanntem Halbvieh ſoll der Jud die halbe Steuer zu tragen ſchuldig ſeyn, oder ſich deshalb mit dem Chriſten verſtehen. (Art. IV. lit. i.)

§. 149.

15) Wucherliche und betrügeriſche Contracte.

Sollte wegen eines Güter-, Vieh- oder andern Handels, eines Tauſch- oder Geldanlehens einiger Verdacht und Argwohn wegen unterlaufener betrüglicher Beredung, fälſchlicher Hintergehung, Uebervortheilung oder Verletzung eines einfältigen Unterthanen, er ſey Bürger oder Bauer oder anderen Standes ſich veroffenbaren, es ſey die Sache bald oder ſpät angezeige worden, ſo ſoll hierüber eine rechtliche Unterſuchung vorgenommen, oder auch nach der Sache Befund von Amtswegen unterſucht, der beſchädigte Theil ſowohl als der Defraudant in ordentlichen Sätzen gegen einander vernommen, ein ausführliches und umſtändliches Protocoll geführt, und dieſes ſodann mit Bericht an die Fürſtliche Regierung zur rechtlichen Entſcheidung und nachher ergehendem Straferkenntniſſe eingeſendet werden. (Art. IV. lit. k.) a)

§. 150.

II. Verordnung vom 16. Jänner 1733, den Handel der Juden auf Wechſelbriefe betr.

Durch die Judenordnung vom 9ten December 1785 iſt die frühere Verordnung vom 16. Jänner 1733 nicht aufgehoben, nach welcher

1. Juden mit den Unterthanen nicht auf Wechſelbriefe handeln ſollen;
2. auf ſolche Wechſel keine Klage geſtattet, und
3. beide gegen dieſes Verbot handelnde Theile um 10 Thaler geſtraft werden ſollen.

---

a) M. ſ. das B. Str. G. B. Th. I. Art. 261 u. 262.

B. Fürſtl. Oettingen=Wallerſteiniſche Verordnungen.

Tit. I.

Auf das Eherecht bezügliche Verordnungen.

§. 151.

1) Heiraths=Quantum.

1. Nur diejenigen, welche 500 fl. im Vermögen haben, können die Oberämter und Ämter in Zukunft ohne Anfrage zuſammen heirathen laſſen.

2. Früher war das Heiraths=Quantum auf 200 fl. feſtgeſetzt. (Verordnung vom 10ten October 1766.)

§. 152.

2) Gütergemeinſchaft.

1. Im Öttingen=Wallerſteiniſchen hat die allgemeine Güter=Gemeinſchaft in Ermanglung abweichender Ehepacten Statt, wie dieß

α) aus der Verordnung vom 22ten September 1772, welche bereits bei den Öttingiſchen Verordnungen (S. 57) aufgeführt wurde,

β) aus der Verordnung vom 18. November 1803 von Kapital=Aufnahmen,

γ) die Verordnung vom 12. November 1742, wonach bei Gantfällen auf weibliche Freiheiten keine Rückſicht genommen werden ſoll, und

δ) aus der Verordnung vom 13. Juli 1767, wie nach der Eheſcheidung das Vermögen der in Gütergemeinſchaft geſtandenen Ehegatten abzutheilen ſey, hervorgeht.

2. Auch muß nach dem Berichte des Herrſchafts=Gerichts Biſſingen die ausnahmsweiſe Einführung eines andern Güterſtandes, die Aufhebung oder Beſchränkung derſelben durch die Eheleute, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 153.

3) Weibliche Rechte.

1. Den weiblichen Rechten ſollen vermöge Verordnung vom 11ten November 1742 Gewohnheits gemäß im Concurſe des Mannes zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht Statt gegeben,

2. der am 9ten April 1733 deßhalb erlaſſene nicht publicirte und nicht zur Wirkung gelangte Befehl nicht beachtet, und

3. die Verordnung vom 12ten November 1742 in allen Kirchen jedes Oberamtes und Amtes verkündet werden.

§. 154.

4) Conſens der Weiber in die Veräußerung des Mannes.

1. Nach der Verordnung vom 29ten Auguſt 1797 durfte kein Mann ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeines Eheweibes etwas über 25 fl. an Werth veräußern.

2. Dieſe Verordnung wurde durch das Decret vom 14ten November 1798 aufgehoben, und

3. es bei dem belaſſen, wie es vor der Verordnung vom 29. Auguſt 1797 in ſolchen Fällen gehalten wurde.

4. Veräußerungen liegender Güter kann der Mann ohne Einwilligung der Frau nicht vornehmen. Dieß liegt in der Natur der Gütergemeinſchaft, und wurde durch das neueſte Hypotheken-Geſetz vom 1ten Juni 1822 §. 96 anerkannt, nach welchen bei Verpfändungen des Mannes die Einwilligung der Frau, wo Gütergemeinſchaft Statt hat, erfordert wird.

§. 155.

5) Was bei Wiederverehelichung Rechtens.

Das Decret ddo. Wallerſtein vom 24ten Mai 1736 verbietet den Wittwern und Wittwen bei unausbleiblicher Strafe ſich nicht eher trauen zu laſſen, bis ſie ihre Heirathsabrede bei dem Amte ordentlich zu Protocoll gegeben, und den Kindern erſter Ehe in Rückſicht ihres väterlichen oder mütterlichen, mit obrigkeitlicher Genehmigung nach Beſchaffenheit des Eingebrachten und Vermögens etwas ausgemacht haben.

§. 156.

6) Verordnung vom Jahre 1698.

α) Anzeige und Inventur.

Außer dieſer Verordnung iſt noch eine vom Jahr 1698 für die Grafſchaft Öttingen-Wallerſtein vorhanden, deren die Herrſchaftsgerichte Harburg und Biſſingen nicht erwähnen, und die folgende Beſtimmungen enthält:

1. Eltern, welche bei vorhandenen Kindern zur zweiten Ehe ſchreiten wollen, ſollen vor der wirklichen Eheverlobung ſolches dem Gerichte anzeigen;

2. im Beiſeyn von zwei oder drei der nächſten Blutsverwandten des Verſtorbenen, oder in deren Ermanglung von zwei

Zeugen inventiren, und was ſowohl der Mann als die Frau in die Ehe gebracht und während derſelben gewannen, aufzeichnen.

§. 157.

β) Wenn die Frau vor dem Manne verſtirbt.

Die Verordnung vom Jahre 1698 macht einen Unterſchied α) ob die Frau vor dem Manne, oder β) der Mann vor der Frau verſtirbt. Stirbt die Frau vor dem Manne, ſo verbleibt

1. in Ermanglung von Ehepacten und Teſtamenten dem Mann, wenn ſonſt kein rechtliches Hinderniß im Wege ſteht, der Beſitz, die Nutzung und die Verwaltung des den Kindern zugefallenen mütterlichen Vermögens.

2. Dem neuen Ehegatten kann ſolcher jedoch nicht mehr als einen Kindstheil und zwar des Kindes, welches am wenigſten erhält, verſchreiben.

3. Muß er die Kinder ehrlich und chriſtlich auferziehen, und wenn ſie zu ihren Jahren gelangt ſind, ihrem Stande gemäß ausſteuern und verſorgen.

§. 158.

γ) Wenn der Mann vor der Frau verſtirbt
αα) und ſie im Wittibſtande verbleibt.

Verſtirbt der Mann vor der Frau und iſt die Mutter im geringen Vermögen, und hat der Mann derſelben weder durch Heirathsvertrag noch Teſtament etwas von dem ſeinigen verſchafft, ſo ſoll

1. der Mutter α) wenn ſolcher mehr nicht als drei von ihnen beiden erzeugte Kinder hinterlaſſen, der 4te Theil des väterlichen Vermögens, β) wenn aber mehr als drei Kinder vorhanden, ein Kindstheil gegen hinlängliche Caution, daß nach dem Tode der Mutter das Eigenthum dieſes Antheils den Kindern ungeſchmälert verbleibe, und zur lebenslänglichen Nutznießung verabfolgt werden.

2. Bleibt die Frau im unveränderten Wittibſtande und iſt ſolche zur Vermögensverwaltung und Erziehung der Kinder geeignet, ſo ſoll ſie α) dazu gelaſſen, β) das Vermögen durch die Obrigkeit inventirt, und derſelben aus des Mannes nächſten Verwandten zwei Vormünder, in Ermanglung teſtamentariſcher Vormünder, bei denen ſie ſich Hilf und Rath erholen mag, beigegeben werden.

§. 159.

ββ) Wenn ſie zur Wiedervereheli chung ſchreitet.

1. Hat es bei der Anzeige und Inventur ſein Verbleiben.

2. Zieht ſie ihr Eingebrachtes, und was ihr während der Ehe zugefallen, vor allem aus der Hinterlaſſenſchaft des Mannes heraus.

3. Erhält ſolche die Hälfte der Errungenſchaft.

4. Die übrige Hälfte fällt den Kindern nebſt dem väterlichen Vermögen zu.

5. Sind für die Kinder obrigkeitliche Vormünder, in Ermanglung teſtamentariſcher, aus den nächſten Verwandten des Verſtorbenen, welche das Vermögen zu verwalten und darüber Rechenſchaft abzulegen haben, zu ernennen.

6. Falls die Kinder noch jung, und das väterliche Vermögen gar gering, und nicht ſo erträglich wäre, daß den Kindern aus deſſen Genuß der Unterhalt und die benöthigten Lebensmittel verſchafft werden könnten, und die Mutter mit Einwilligung des künftigen Stiefvaters ihre Kinder gegen Ueberlaſſung der Nutznießung des Vaterguts ehrlich und chriſtlich erziehen wollen, ſo ſoll ihr die Nutznießung derſelben, bis die Kinder zu ihren mannbaren Jahren kommen, jedoch ungeſchmälert des Eigenthums, worauf die Vormünder ein wachſames Aug zu halten, und ſeiner Zeit deshalb Red und Antwort zu geben haben, gelaſſen werden.

§. 160.

δ) Güterveräußerung.

1. Sollen die Vormünder fleißige Aufſicht haben, daß keinem ihrer Pflegekinder zuſtändiges liegendes Stück, vielweniger ein ganzer, halber oder viertels Hof veräußert, verpfändet und verkauſt werde.

2. Falls durch eine ſolche Veräußerung den Pupillen ein merklicher Nutzen verſchafft werden könnte, oder die väterlichen Schulden eine ſolche Veräußerung erheiſchten, ſollen die Vormünder hierüber bei dem Amte, worunter die Pupillen gehören, zuvörderſt die Anzeige machen, dieſes aber unmittelbar an die Regierung zu Wallerſtein berichten, und deshalb weitere Entſchließung gewärtigen.

3. Eben ſo ſoll kein Vater, keine Mutter, kein Vormund ohne ſpezielle und ſchriftliche Erlaubniß ermächtiget ſeyn, ein liegendes, aus väterlicher, mütterlicher, großväterlicher oder großmütterlicher oder anderer Erbſchaft den Kindern zuſtehendes Gut zu

kaufen, zu veräußern, oder durch Heiraths-Contracte oder Teſtamente anderwärts zu verſchaffen und zu verſchreiben erlaubt,

4. alle Gewohnheiten dagegen caſſirt, und alle Veräußerung unmittelbar von Rechtswegen nichtig ſeyn.

5. Auch ſoll dieſe Verordnung jährlich verkündet werden.

§. 161.

ε) Einkindſchaft.

αα) Form.

Über die Form und die Wirkungen der Einkindſchaften verbreitet ſich dieſe Verordnung:

1. Zur Errichtung von Einkindſchaften ſollen die Vormünder und Curatorn der Kinder, und in deren Ermanglung die Großeltern oder deren Geſchwiſter, oder denen vermöge Rechtens die Vormundſchaft gebührt, zugezogen,

2. von ſolchen, ob die Einkindſchaft den Kindern zuträglich ſei, erwogen,

3. erforderlichen Falls ein Voraus beſtellt, und

4. bei gehörigem Befund der Einkindſchaftsvertrag der Obrigkeit zur Beſtätigung vorgelegt werden.

5. Ohne Beobachtung dieſer Form errichtete Einkindſchaften ſind nichtig.

§. 162.

ββ) Wirkungen.

Gehen Vater und Mutter mit Tod ab, ſo ziehen

1. die vereinkindſchafteten Kinder ihr Vater- und Muttergut, und was ſie von ihren Verwandten ererbt, oder ihnen ſonſt angefallen, vor allem heraus,
2. und erben gleichheitlich mit ſämmtlichen vorhandenen Kindern die beiderſeits verſtorbenen Eltern.
3. Stirbt eines oder ſterben ſämmtliche vereinkindſchaftete Kinder, ſo erben ſolche die Eltern neben den Geſchwiſtern und deren Kinder, nach gemeinem Rechte und Landesgewohnheit.
4. Dieſe Erbſchaft erſtreckt ſich jedoch nur auf väterliche, mütterliche und kindliche Erbſchaft, nicht auf die großälterliche, nicht auf die Erbſchaft der Seiten-Verwandten.
5. Vereinkindſchaftete Kinder erben unter einander nicht, es ſey den ſolches in dem Einkindſchafts-Vertrage beſonders verabredet, und mit Erkenntniß zugelaſſen, d. i. nach gehöriger Unterſuchung obrigkeitlich beſtätiget worden.

§ 163.

ζ) Bemerkung.

Da die Herrſchaftsgerichte Harburg und Biſſingen von dieſer Verordnung vom Jahr 1698, welche ſich in der Sammlung des vereinigten Stadt = und Herrſchaftsgerichts Öttingen vorfindet, keine Erwähnung machen: ſo ſcheint ſolche durch die allgemeine Gütergemeinſchaft vergeſſen, und auſſer allen Gebrauch gekommen zu ſeyn.

Uebrigens liegen die Beſtimmungen, welche ſie in Betreff der Einkindſchaft enthält, ſchon in der Natur der Sache.

§. 164.

η) Wie es mit der Vermögens-Abtheilung und der Alimentation der Kinder bei geſchiedener Ehe gehalten werden ſoll.

Fürſtlich Wallerſteiniſche Verordnung vom 13ten Juli 1767.

1. Bei obwaltender Gütergemeinſchaft iſt weder auf das eingebrachte Heirathsgut noch auf die Wiederlage zu ſehen, ſondern es ſoll

2. das Vermögen in zwei Hälften unter den Eheleuten getheilt,

3. und dem unſchuldigen Theile nebſt der ihm ohnehin gebührenden Hälfte, noch der 4te Theil von der Halbſcheid des ſchuldigen Theiles, und zwar α) bei vorhandenen Kindern zur Nutznießung, β) bei nicht vorhandenen Kindern zum Eigenthum,

4. dem ſchuldigen Theile hingegen nur ¾ von ſeiner Hälfte hinausgegeben werden.

5. Wegen Ernährung und Erziehung der Kinder wird alles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, wobei jedoch darauf zu ſehen, daß, da die Natur beide Eltern ohnehin verbindet, die Kinder zu nähren, und für deren Erziehung zu ſorgen, zu den Alimenten zwar der ſchuldige Theil dem unſchuldigen Theil etwas beitragen, jedoch nicht alles tragen müſſe, wobei der Unſchuldige allzeit ſo viel als möglich zu ſchonen iſt, indem nur der Schuldige zur Trennnng der Ehe, und daß die Kinder außer ſolcher ſchwerer, als während der ungetrennten Ehe zu erziehen ſind, die Urſache gegeben hat.

Tit. II.

Schwängerungs-, Paternitäts- und Alimentations-Sachen.

§. 165.

1) Competenz.

Schwängerungs-, Paternitäts- und Alimentations-Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte. (Decret Wallerſtein den 22. Juni 1762.)

§. 166.

2) Satisfaction geſchwächter Weibsperſonen.

Verordnung vom 3ten Juli 1766.

1. Wenn die deflorirte Weibsperſon vom bürgerlichen oder Bauernſtande, von ihren Eltern gar nichts ererbt oder zu hoffen hat, ſoll der Deflorent zu 15 fl. Erſatz angehalten werden.

2. Hat ſie Vermögen, ſo erhält ſie außer dieſen 15 fl. von jedem 100 fl. das ſie beſitzt, weitere 5 fl.

3. Hat ſie erſt ein Heirathsgut zu erwarten, ſo iſt die Größe deſſelben nach richterlichem Ermeſſen zu Grund zu legen.

4. Jedoch ſoll ſich bei dergleichen Leuten die Erſatzleiſtung nie über 50 fl. erſtrecken.

5. Unter obiger Summe ſind die Kindbetts- und Alimentations-Koſten nicht verſtanden.

6. Bei einer mit Gewalt wider ihren Willen geſchwächten Dirne hat das vernünftige Ermeſſen des Richters Statt, und kann zur Beſtimmung ihrer Genugthuung auf das juramentum in litem erkannt werden.

7. Bei einer Geſchwächten von höherem als bürgerlichem Stande tritt gleiches Ermeſſen ein, ſo wie

8. ſolchen alle in dieſer Verordnung nicht ausgedrückten Fälle überlaſſen werden.

Tit. III.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 167.

I. Hofrath Lang's Anleitung, und Decret v. 24. Mai 1774.

Die von dem fürſtlichen Hofrathe J. P. Lang zu Oettingen entworfene und von dem fürſtl. Wallerſteiniſchen Hofbuchdrucker Spöckberger aufgelegte Anleitung zu einer vernünftigen und rechtſchaffenen Vormundsſchaftsführung erhielt mittelſt Decrets vom 27. Mai 1774, wodurch ſich ſolcher als Regulativ in amtlichen und anderen Vorfällen zu bedienen vorgeſchrieben wurde, Geſetzes-Autorität.

In Betreff des Unterrichts, den Prof. Claproth in Göttingen a) für die Vormünder herausgab, bemerkt Hofrath Lang

1. daß Vieles, ſo darin vorkomme, auf Verfaſſung und Einrichtung der Fürſtl. Oettingen-Oettingiſchen und Oettingen-Wallerſteiniſche Lande nicht paſſe;
2. daß Claproth's Entwurf mehr für Vormünder höherer Klaſſe, als für Landleute geſchrieben ſey, und er ſich deßhalb bemüht habe, den Ton ſo herabzuſtimmen, wie man mit Leuten niederer Klaſſe reden müſſe, obgleich ſich vielleicht doch noch techniſche Halbtöne hervorhören ließen.

Da Lang's Anleitung geſetzliche Autorität hat: ſo nehmen wir keinen Anſtand, den Inhalt derſelben im Nachſtehenden mit den eigenen Worten des Verfaſſers folgen zu laſſen.

Auch ſollte ſie von Zeit neu wieder aufgelegt, und unter den jedesmal aufgeſtellten Vormündern vertheilt werden.

§. 168.

1) Beſtellung der Vormünder.

α) Wann und für wen ſolche beſtellt werden.

Vormünder werden gemeiniglich in folgenden Fällen beſtellt und angenommen:

1. wenn der leibliche Vater und die leibliche Mutter beiderſeits verſtorben ſind, die Kinder aber noch nicht das 25. Jahr ihres Alters erreicht haben, und, weil der Verſtand nicht vor den Jahren zu kommen pflegt, noch nicht im Stande

---

a) Claproths Unterricht, Göttingen 1767.

ſind, für ſich und ihr Vermögen ſelbſt gehörig zu ſorgen. Solche Kinder pflegt man Unmündige, Minderjährige zu nennen; diejenigen aber, die ſchon über 25 Jahre alt, und fähig ſind, ſich ſelbſt zu regieren, und das Ihrige mit Nutzen zu verwalten, heißen volljährig. Doch wenn auch jemand gleich volljährig, hingegen entweder

2. nicht bei geſunder Vernunft, oder
3. gebrechlich, oder
4. höchſt liederlich und verſchwenderiſch iſt, (dergleichen Leuten jedoch öfters das Zuchthaus der beſte Vormund ſeyn muß), oder wenn jemand
5. abweſend und ſein Aufenthalt unbekannt wäre, ſo werden dem ohngeachtet Vormünder über ihn und ſein Vermögen beſtellt.
6. Wenn von den leiblichen Eltern nur eine Perſon geſtorben iſt, die überlebende aber, es ſey nun der Vater, oder die Mutter, zur zweiten Ehe ſchreitet: ſo muß den vorhandenen Kindern, wie bekannt iſt, von dem Vermögen ihres verſtorbenen Vaters, oder ihrer verſtorbenen Mutter, etwas gewiſſes zum Voraus ausgemacht werden. Ehe dieſes geſchehen iſt, darf der überbleibende Ehegatte die Ehe mit einer andern Perſon nicht vollziehen. Daher müſſen die nächſten Anverwandten der Kinder, oder auch ihre Taufpathen, von den Aemtern zu der neuen Heirathsabrede gezogen werden, damit die Kinder, in Anſehung des väterlichen oder mütterlichen Ausgemachten, nicht verkürzt werden. Dieſes Ausgemachte wird den Kindern auf das vorhandene ſämmtliche Vermögen verſichert, die Nutznießung deſſelben aber bleibt dem leiblichen Vater, oder der Mutter, ſo lang in Händen, bis entweder die Kinder heirathen, oder ſonſt aus der elterlichen Pflege kommen, oder zu ihren völligen 25 Jahren gelangen. Einen Vormünder bekommen ſie ordentlicher Weiſe nicht, ſo lange nur der Vater oder die Mutter noch lebt. Stirbt hingegen der Vater, oder die Mutter, und die Kinder ſind noch unerzogen, oder unmündig; ſo müſſen die Aemter ordentliche Vormünder beſtellen.
7. Eben dieſes muß geſchehen, wenn die nun in der zweiten Ehe lebenden Eltern ſich die Erziehung der Kinder aus der erſten Ehe nicht angelegen ſeyn laſſen; wenn ſie ſchlechte Haushälter ſind, und ihr Vermögen etwa ſo abnimmt, daß zu befürchten iſt, die Kinder möchten am Ende, in Anſehung ihres Ausgemachten, Schaden und Einbuß leiden.

8. Endlich iſt an manchen Orten der Brauch, daß auch Vormünder beſtellt werden, wenn den Kindern der erſten Ehe, während der zweiten, etwas von den Großältern, oder ſonſt von Jemanden, im Erb zufällt. Die Erbſchaft wird alsdann den lebenden Eltern nicht in Händen gelaſſen, ſondern ſogleich ordentlichen Vormündern zur Verwaltung übergeben. Wo es aber gewöhnlich iſt, daß man dem leiblichen Vater oder der Mutter, (obſchon er oder ſie in der zweiten Ehe lebet) die Verwaltung eines ſolchen angefallenen Erbes überläßt, da wird kein Vormund beſtellt.

§. 169.

β) Wer zum Vormunde beſtellt werden könne?

1. Zu Vormündern erwählt die Obrigkeit vorzüglich die nächſten Anverwandten der Kinder, oder andere vernünftige, ehrliche und rechtſchaffene Perſonen, die zu einem ſolchen Geſchäft tüchtig ſind, und beſonders ein ſolches Vermögen beſitzen, daß die Pflegkinder wegen des Ihrigen nicht Gefahr laufen. Dann iſt es wohl zu merken, daß alle Vormünder, die in einem Land mit liegenden Gütern angeſeſſen ſind, mit dieſem ihrem ganzen Vermögen für das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen haften müſſen, ſo gut, als wenn es den Kindern vor Amt ordentlich verpfändet und protocollirt worden wäre. Wer keine liegende Güter beſitzt, wird entweder zu einem Vormund gar nicht angenommen, oder er muß auf andere Art, zum Exempel, durch Bürgen, Sicherheit verſchaffen.

2. Es werden bisweilen und bei manchen Aemtern zwei Vormünder angenommen, von welchen aber, um alle Verwirrung zu vermeiden, nur Einer die Rechnung führt. Der andere hat die Kapitalbriefe in Händen. Es kann alſo keiner ohne den andern etwas von Wichtigkeit thun. Ein jeder Vormund muß aber dennoch in ſo weit auf ſeines Mitvormunds Aufführung ein wachſames Auge haben, daß er ſich bemüht, die von jenem begangene Nachläſſigkeiten etwa wieder gut zu machen, oder daß er ſie der Obrigkeit, wenn es noch Zeit iſt, angezeigt; ſonſt muß er mit davor haften, einer vor den andern.

3. Gewiſſe Perſonen können und dürfen gar keine Vormundſchaft führen, z. E. Verwalter herrſchaftlicher Gefälle, Perſonen, die weder leſen noch ſchreiben können, diejenigen,

die mit den Pflegkindern über einen großen Theil des Vermögens in Proceß oder in großer Feindſchaft, auch von den Eltern her, ſtehen, verſchwenderiſche und ehrloſe Leute, und ſo ferner. Jedoch die Obrigkeit, und das von ihr geſetzte Amt, wird ohnehin ſolchen Perſonen keine Vormundſchaft auftragen.

4. Hält aber die Obrigkeit Jemanden zur Vormundſchaft tüchtig, oder ſterbende Eltern haben ſie einem, wider welchen das Amt nichts einwenden kann, aufgetragen, ſo iſt es nicht nur eine Pflicht der Menſchenliebe und des wahren Chriſtenthums, eine ſolche Vormundſchaft willig zu übernehmen, ſondern es kann auch die Obrigkeit einen, der ohne gegründete rechtmäßige Urſache ſie nicht annehmen wollte, dazu zwingen. Denn, es iſt der Obrigkeit eigene Pflicht, ſich verlaſſener und unverſorgter Waiſen anzunehmen, und für ihr Beſtes zu ſorgen. Wenn ſie es nicht thäte, ſo würde ſie ſich ſelbſt der größten Verantwortung bei Gott und bei dem höhern Richter im Reich ausſetzen. Aber kann ſie allein Alles ſelbſt verrichten? muß ſie nicht gewiſſe Perſonen beſtellen, die in ihrem Namen, und unter ihrer Oberaufſicht, das Nöthige für ſolche Waiſen beſorgen? und das ſind eben die Vormünder. Wenn man es aber auf eines jeden Belieben ankommen ließe, ob er eine ihm aufgetragene Vormundſchaft übernehmen wollte, oder nicht, o! wie viele Waiſen würden alsdenn verlaſſen bleiben, und wie könnte die Obrigkeit ſelbſt, welche eigentlich der Haupt- und Obervormund iſt, ihre Pflicht, für Waiſen zu ſorgen, in wirkliche Erfüllung bringen? Nur einige wenige Urſachen giebt es, womit man ſich entſchuldigen, und von Vormundſchaften losmachen kann, wenn man ſie der Obrigkeit geziemend anzeigt. Die vornehmſten ſind α) wenn einer ſelbſt ſchon fünf unerzogene eheleibliche oder angeheirathete Kinder hat; oder β) bereits drei Vormundſchaften von einiger Beträchtlichkeit, oder Eine von beſonderer Wichtigkeit, oder auch eine anſehnliche Almoſen- und Heiligenpflege für beſtändig führt; oder γ) das ſiebenzigſte Jahr erreicht hat. Wer an und für ſich untüchtig iſt, den nimmt die Obrigkeit ohnehin nicht zum Vormund an, und es braucht alſo keiner Entſchuldigung. Verwürfe hingegen das Amt die Urſachen, wodurch Jemand berechtigt zu ſeyn glaubt, die Uebernahme der Vormundſchaft von ſich abzuweiſen, ſo ſteht zwar einem ſolchen frei, hiervon an die Regierung, welche dem Amt vorgeſetzt iſt, zu appelliren, und ſich deßwegen zu beſchweren; inzwiſchen aber muß er doch die zur Vormundſchaft gehörigen

Geſchäfte ſo lange beſorgen, bis ihn der höhere Richter davon frei ſpricht, und ein anderer Vormünder beſtellt werden kann.

§. 170.

2) Pflichten des Vormunds.

a) Was dieſelben vor und bei der Güterbeſchreibung zu thun haben.

1. Wenn der Vormund ernennt worden iſt, muß er vor allen Dingen bei Amt das Handgelübde, an Eidesſtatt, oder, nach Ermeſſen der Obrigkeit, einen leiblichen Eid, ablegen und verſprechen, daß er das Beſte ſeiner Pflegkinder in allen Stücken, nach ſeiner Schuldigkeit, ſo viel möglich iſt, beſorgen wolle.

2. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo iſt nichts natürlicher, als daß er inne zu werden ſuchen müſſe, worin denn eigentlich das Vermögen beſtehe, welches er nun zur Verwaltung bekommen ſoll. Denn ſonſt könnte man mit der Zeit mehr von ihm fordern, als er bekommen hat, oder man könnte nicht wiſſen, was er ſeinen Pflegkindern wieder herauszugeben ſchuldig ſey. Die eigene Sicherheit des Vormunds ſowohl, als der Pflegkinder erfordert alſo, daß das ganze Vermögen von dem Amt, deſſen Abgeordneten, oder dem Dorfgericht, in ſeiner Gegenwart beſchrieben werde.

3. Da das Amt ohnehin Sorge trägt, daß hier alles ordentlich zugehe, ſo hat der Vormund dabei nichts hauptſächliches zu beobachten. Inzwiſchen kann er doch alles dasjenige, was er nöthig, oder für ſeine Pflegkinder nützlich findet, mit Beſcheidenheit erinnern. Damit aber dennoch Vormünder wiſſen mögen, was bei ſolchen Inventuren zu beobachten ſey, und wie ein Inventarium eingerichtet werden muß, ſo ſey ihnen hievon gleichwohl folgende Nachricht ertheilt!

Ehe zur Beſchreibung geſchritten wird, muß von denjenigen, welche die in das Inventarium gehörigen Sachen bisher unter ihrer Verwahrung gehabt haben, das Handgelübde genommen werden, alles getreulich und ſo richtig anzuzeigen, daß ſie es auf Verlangen ſogar mit einem körperlichen Eide bekräftigen können. Der Vormund kann auch ſelbſt das Amt erſuchen, daß es dieſen Eid diejenigen wirklich abſchwören laſſe, welche vor der Verſiegelung das Vermögen unter ihren Händen gehabt haben. Es muß aber vorher ein gegründeter Verdacht wider ſie vorhanden ſeyn, daß ſie gar wohl etwas betrügeriſch und diebiſch auf die Seite gebracht haben könnten.

Um die Inventur zu erleichtern, läßt man, ſo viel nur immer möglich iſt, Sachen von einerlei Art, z. E. Leinwand, Zinn, Betten ꝛc. und dergleichen zuſammen bringen, weil ſonſt gar leicht etwas vergeſſen, oder doppelt eingeſchrieben wird.

Alle Sachen, die ſich in der Verlaſſenſchaft der Verſtorbenen finden, werden aufgeſchrieben. Man läßt keine andere Stücke heraus, als welche ganz offenbar einem andern zugehören. Dieſe ſind ihm gegen einen Empfangſchein zuzuſtellen, damit ſie nicht noch einmal gefordert werden können. Hauptſächlich aber bleiben aus dem Inventarium die eingebrachten Mobilien des zweiten Ehegatten, wenn einer vorhanden iſt, hinweg. Dieſe muß er bei ſeiner Verheirathung und bei ſeinem Einzug den Beiſtänden oder Vormündern der Kinder aus der vorigen Ehe von Stück zu Stück vorzeigen, und jedes derſelben anſchlagen laſſen. Darüber wird ein von gedachten Beiſtänden oder Vormündern unterſchriebenes Verzeichniß verfertigt, und ſolches, nebſt der Heirathsabrede, von dem Amt aufbewahrt, damit man wiſſen möge, was für Stücke mit der Zeit dem zweiten Ehegatten wieder zurückzugeben, oder, woferne etwa einige inzwiſchen abgegangen ſind, zu erſetzen ſeyen.

Damit aber eine richtige Theilung aller Güter und Mobilien zn Stande komme, und kein Erbe vor dem andern verkürzt, oder eines und das andere Stück zu wohlfeil und unter ſeinem Werth beim Verkauf hingegeben werde; ſo iſt jedes Stück, gleich bei der Beſchreibung, von denen durch das Amt hierzu aufgeſtellten und verpflichteten Schätzern, in einen, den Zeitläuften gemäßen unparteiiſchen Anſchlag zu bringen. Die Taxation muß der Beſchreibung fleißig und ordentlich beigeſetzt werden.

4. Ein Inventarium aber ſelbſt ſieht ungefähr ſo aus, und beſteht aus folgenden Artikeln:

I. An Immobilen oder liegenden Grundſtücken.
Dieſe müſſen nach dem Steuer und Lagerbuch beſchrieben werden.

II. An Rechten und Gerechtigkeiten.
Z. E. Ohmet-, Bräu-, Tafern-, Fiſcherei-, Schäferei- und Pförchgerechtigkeiten ꝛc.

III. An ausſtehenden Schulden.
Hiebei wird der Name des Schuldners, die Summe, Münzſorten, der Zinsrückſtand, die Hypotheken oder Bürgſchaften, wenn dergleichen vorhanden ſind, angeführt, und die

Handſchriften beigelegt. Die völlig richtigen Schulden (liquiden) ſind von den noch unrichtigen (illiquiden), und von dieſen wieder diejenigen abzuſondern, die zwar an und für ſich richtig ſind, aber ſchwer beigetrieben werden können.

IV. An barem Gelde.

Die Summe und die Sorten ſind genau anzuführen.

V. An Schatzgeld und andern Koſtbarkeiten.

Dieſe müſſen genau beſchrieben werden, daß ſie nicht vertauſcht werden können. Wo es nöthig, iſt ein Kunſtverſtändiger, z. E. ein Goldarbeiter zuzuziehen. Es können auch ſolche Sachen, um mehrerer Sicherheit willen, gleich bei der Inventur, in Paket gelegt, verwahrt, und mit dem Amtsſiegel aufs Neue verſiegelt werden.

VI. An Silber-, Zinn-, Kupfer- und Meſſinggeräthe.

Hiebei muß jedes Stück genau beſchrieben, und von einem, der es verſteht, Gewicht und Probe, beſonders bei dem Silber, angegeben, und in die Beſchreibung geſetzt werden.

VII. An Eiſen- und Blechgeräth.

VIII. An Holz-, Tiſch- und dergleichen Geräth.

IX. An Schiff und Geſchirr.

Auch hier müſſen alle Stücke ordentlich aufgeſchrieben werden. Wenn etwa eines oder das andere ziemlich abgenutzt iſt, wird ſolches angemerkt.

X. An Naturalien, als Getreide, Stroh, Fütterung, Erbſen, Linſen, Rüben, Kraut, Erdbirn, Mehl, Brod u. dgl.

Hier iſt alles nach Zahl, Maaß und Beſchaffenheit derſelben aufzuzeichnen.

XI. An Kleidungsſtücken.

Hier iſt genau aufzuzeichnen, ob die Kleider alt oder neu ſind, wie auch vom Vormund wohl zu überlegen, was davon mit Nutzen für die Kinder gebraucht werden kann.

XII. An leinen Zeug und Garn.

Das ungemachte leinen Zeug und Garn iſt durch verſtändige Leinenweber nach der Güte anzuſchlagen, und die Ellenzahl zu bemerken. Das übrige leinen Geräth muß nach

ſeiner Güte und Brauchbarkeit angemerkt, und dabei wieder von dem Vormund erwogen werden, was für die Pupillen aufzubehalten nöthig ſey.

XIII. An Betten.

Hier iſt die Gattung der Bettſtücke, das Zeug und die Beſchaffenheit der Federn, wo es nöthig, auf Angabe eines verſtändigen Leinenwebers, zu beſchreiben.

XIV. An Büchern.

XV. An allerhand Hausgeräthe.

Hierunter bringt man alles dasjenige, was ſich nicht füglich unter die übrigen Sachen bringen läßt.

XVI. An paſſiv oder gemachten Schulden.

Alle rückſtändige herrſchaftliche Abgaben ſowohl, als alle andere Schulden, ſind genau, und wo möglich, nach Kapital und Zinſen, aufzuſchreiben. Wenn es bei einem oder dem andern Poſten noch nicht vollkommen richtig iſt, wird ſolches angemerkt.

5. Dieſes Inventarium, nebſt den Theilungszetteln, wenn dergleichen zu verfertigen ſind, wird dem Vormund von dem Amt übergeben, und iſt der Grund der ganzen Rechnung. Es muß daher auch, (und gut iſt es, wenn es alle Jahr geſchieht,) fortgeſetzt werden. Alles nämlich, was dem Inventarium durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, Urtheil und Recht ꝛc. zugeht, wird als eine Einnahme; alles was hingegen z. E. durch Verkauf, Verwendung für die Kinder, unverſchuldete Verderbung ꝛc. von den beſchriebenen Stücken abgegangen iſt, als die Ausgabe in Anſatz gebracht.

§. 171.

β) Pflichten des Vormundes in Rückſicht der Perſon des Pflegbefohlnen.

1. Die Hauptpflicht eines Vormunds iſt, daß er nicht nur für die Pflegbefohlnen ſelbſt, ſondern auch für ihr Vermögen ſo viel nur immer in ſeinem Kräften ſteht, getreulich ſorge. Er muß alſo dahin ſehen, daß ſie mit dem nothwendigen Lebensunterhalt verſehen, wohl und zu guten Unterthanen erzogen, und in allen nützlichen Dingen unterwieſen werden.

2. Dazu wird erfordert, daß der Vormund einen Ueberſchlag mache, wie hoch ſich das Vermögen erſtrecke, und ob ſelbiges ſo beſchaffen ſey, daß die Pflegbefohlnen allenfalls von den

fallenden jährlichen Zinſen, oder ſonſtigen Einkünften, ohne Verminderung des Hauptvermögens, erhalten werden können. Dabei iſt jedoch der Unterhalt und die Erziehung ſo einzurichten, daß der Koſtenaufwand weder ſparſamer, noch reichlicher, als es Vermögen und Stand erfordert, gemacht werde.

3. So viel nur möglich iſt, muß dahin geſehen werden, daß von dem jährlichen Einkommen noch etwas übrig bleibe, wenigſtens aber, und wenn dieß nicht möglich iſt, daß die Kinder, wenn ſie zu ihren Jahren und aus der Vormundſchaft kommen, noch etwas zu ihrer Unterkunft übrig behalten.

4. Hierin aber kann ein Vormund gar leicht entweder zu viel, oder zu wenig thun. Es iſt daher am rathſamſten, wenn er entweder bei dem Amt anzeigt, wie er ſeine Pflegkinder zu erziehen geſonnen ſey, oder, wenn er, bei jedem Vorfall, der ihm zu ſchwer und zu bedenklich ſcheint, bei dem Amt anfragt, und ſich die erforderliche Anweiſung erbittet; z. E., was der Pflegbefohlne für eine Profeſſion oder Handwerk erwählen ſoll, und was für Koſten darauf verwendet werden dürfen, wie viel zum Lernen auf Schulen ꝛc. herzugeben ꝛc.

5. Iſt ein ſolcher Aufwand einmal von der Obrigkeit feſtgeſetzt, ſo darf er von dem Vormund durchaus nicht eigenmächtig erhöht werden, ſondern er muß es wieder bei dem Amt anzeigen, und Beſcheid darüber erwarten.

6. Hat der Vormund Gelegenheit, ſeine Pupillen bei redlichen Leuten um ein leidentliches Koſtgeld unterzubringen, ſo iſt dieſes wohl am beſten. Hat aber der Vater oder die Mutter vorgeſchrieben, bei wem und auf welche Art die Kinder erzogen werden ſollen, ſo iſt dieſes ſo lange zu befolgen, bis die Obrigkeit aus erheblichen Urſachen eine Aenderung hierin zu machen nöthig findet. Dieſe Obliegenheiten betreffen die Perſon der Pflegbefohlnen.

7. Hierbei muß noch bemerkt werden, daß ſich die Pflegbefohlnen ohne Einwilligung ihres Vormundes oder der Obrigkeit nicht verheirathen können, und daß ſolche heimliche Verkuppelungen und Winkelheirathen ſchlechterdings nichts gelten.

§. 172.

γ) Pflichten in Rückſicht des Vermögens.

1. Das Vermögen muß der Vormund überhaupt getreulich beſorgen; und daher ſeinen Pflegbefohlnen nichts vernachläſſigen, noch weniger ſie vervortheilen, oder etwas thun, und durch ſie, oder andere geſchehen laſſen, das ihnen ſchädlich ſeyn könnte.

2. Inſonderheit muß er die liegenden Grundſtücke, Häuſer, Aecker, Wieſen, Gärten, entweder ſelbſt in Verwaltung nehmen, oder, wenn es vortheilhafter ſcheint, mit Vorwiſſen der Obrigkeit verpachten.

3. Von Grundſtücken der Pflegbefohlnen darf er, ohne vorhergehende herrſchaftliche Erlaubniß, nichts veräußern; ſondern, wenn es ja die Noth erforderte, daß dergleichen Güter verkauft werden müßten, ſo iſt ſeine Pflicht, die ganze Sache der Obrigkeit vorzutragen, und Beſcheid darüber abzuwarten. Eben ſo wenig darf er ſich ohne Vorwiſſen des Amts in einen Vergleich einlaſſen, und ſo ferner.

4. Von den ausſtehenden verzinslichen Kapitalien muß der Vormund die Zinſen zur Verfallzeit einfordern, und wenn ſelbige nicht richtig eingehen, das Kapital aufkündigen, und allenfalls einklagen; denn ſonſt muß er den Pflegkindern von denen Zinſen, die er mit dem gehörigen Fleiß beizutreiben unterlaſſen hat, das Intereſſe entrichten. Die in Ausſtand gebliebenen Zinſen aber darf er ſo wenig, als ein anderer, zum Kapital ſchlagen, und auf ſolche Art Zinſen von Zinſen rechnen. Es dürfen auch überhaupt von vormundſchaftlichen Geldern nicht mehr, als die in diesſeitigen Landen herkömmlichen 6 Gulden vom Hundert genommen werden.[a)] Gemeiniglich aber werden ſie ohnehin nicht höher, als zu 5 Proz. ausgeliehen.

5. Wenn unſichere Schulden eingeklagt werden ſollen, ſo muß er in dieſem, wie in allen andern Fällen, wo zweifelhafte Proceſſe anzuſtellen ſind, die Beſchaffenheit der ganzen Sache dem Amt vortragen, und Verhaltungsbefehle erbitten, ob er den Rechtshandel unternehmen oder bleiben laſſen ſoll?

---

a) Höhere Zinſen als den Chriſten ſind den Juden nach dem Geſetze v. 11. Sept. 1825 nicht erlaubt.

6. Die ſichern Kapitalien muß der Vormund nicht aufkündigen; dahingegen die unſichern Kapitalien ſowohl als laufende Schulden in Zeiten beitreiben, oder die Schuldner bei Amt verklagen, die darüber einzugehenden Vergleiche aber jedesmal der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen.

7. Iſt der Pupill etwas ſchuldig, ſo muß der Vormund bald Richtigkeit machen, daß den Pupillen kein Nachtheil erwachſe. Es verſteht ſich aber dieſes nur von ſolchen Schulden, die aus dem Inventarium herrühren, oder von den Vormundſchaftsgütern entſtehen; nicht von ſolchen, welche der Pupill ſelbſt hinter ſeinem Vormund macht. Dieſe iſt man zu bezahlen nicht ſchuldig.

8. Die baren Gelder, welche der Vormund bei Uebernehmung der Vormundſchaft findet, muß er, ſo weit ſelbige nicht zu Beſtreitung unumgänglicher Ausgaben erforderlich ſind, entweder zu Ankaufung nutzbarer Grundſtücke anwenden, den Ankauf jedoch, vor deſſen Schließung, billig der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen; oder, woferne ein ſolcher Ankauf weder thunlich, noch rathſam wäre, welches nach den Umſtänden zu beurtheilen iſt, ſo muß er das Geld verzinslich unterzubringen ſich bemühen; wenn er es aber unmöglich anbringen kann, der Obrigkeit die Anzeige davon thun, und das Geld auf Verlangen gerichtlich niederlegen: widrigenfalls muß er die Zinſen davon aus ſeinem Beutel bezahlen. Die Barſchaften, welche während der Vormundſchaft einlaufen, muß er ebenfalls wieder auf Zinſen anzulegen ſuchen, oder es auf gleiche Weiſe, wie eben angeführt, damit halten.

9. Damit die Ausleihung mit möglichſter Vorſicht geſchehe, muß er ſich von demjenigen, welcher das Kapital aufzunehmen ſucht, liegende Grundſtücke vor Amt verpfänden laſſen, und dahin ſehen, daß dasjenige Grundſtück, ſo ihm verſchrieben werden ſoll, vollkommen frei, und drei oder wenigſtens zweimal ſo viel werth ſey, als das Anlehen. Rechtſchaffene Beamten ſorgen ſelbſt dafür, und laſſen auch in dieſer Abſicht das Grundſtück vorher taxiren. Lehnt der Vormund aber ohne eine gerichtliche Pfandverſchreibung etwas aus, ſo muß er ſelbſt für Kapital und Zins haften.

10. Was die Mobilien, Vieh, Naturalien, Kleidungsſtücke, leinen Zeug u. ſ. w. betrifft, muß der Vormund nach

dem Inventarium wohl erwägen, was den Pupillen aufzubewahren nöthig, oder doch zuträglich iſt. Was ſich nicht aufbewahren läßt, muß nothwendig, ſobald als möglich, durch öffentliche Verſteigerungen verkauft werden, widrigenfalls muß der Vormund dafür haften. Was aber von Mobilien nicht leicht verdirbt, und zu Grund geht, iſt, der Regel nach, nicht zu verkaufen, es müßte denn ſeyn, daß deſſen Veräußerung, wegen der Schulden, oder Erziehung, nöthig, oder auch ſonſt, nach den Regeln einer guten Wirthſchaft, nützlich wäre. Alsdenn muß aber der Vormund eine Anzeige der zu verkaufenden Stücke dem Amte vorlegen, und um die Einwilligung zum Verkaufe bitten.

11. Kommt es hingegen mit den Mobilien nicht zur Veräußerung, ſo ſind ſelbige vom Vormund ſorgfältiger, als ſeine eigene Sachen zu verwahren, jedoch kann derſelbe, wenn er in ſeinem Haus einen Platz dazu einräumen muß, dafür einen billigen Zins anrechnen.

§. 173.

3) Vormundſchaftsrechnung.

Weil diejenigen, für welche dieſer Aufſatz eigentlich geſchrieben und gedruckt worden iſt, keine Rechnungsverſtändige ſeyn werden, die eine ordentliche Vormundſchaftsrechnung führen könnten, und dieſes auch nicht nöthig iſt, indem ihre Rechnungen doch beim Amt erſt in ihre gehörige Ordnung und Form gebracht werden; ſo haben ſie, wenn ſie ſich ſelbſt vor Schaden hüten, und ſich nichts zum Nachtheil rechnen wollen, nichts weiter zu beobachten, als daß ſie 1) überhaupt Alles, was ſie einnehmen und ausgeben, genau, und von Tag zu Tag aufſchreiben; die Schriften, die dazu gehören, als z. E., Inventarium, Theilungszettel, Quittungen ꝛc. fleißig aufbewahren und zuſammen binden, und ſich ja in keinem Stück auf ihr Gedächtniß verlaſſen. 2) Statt einer kunſtmäßigen Rechnung dürfen ſie ſich alſo nur etliche Bogen Papier zuſammen heften, und darein alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich eintragen, wie ihnen hier ein Muſter davon vorgelegt wird. Thun ſie dieſes, ſo werden ſie mit ihrer Rechnung, die, wie geſagt, von den Aemtern in ihre gehörige Form und Ordnung gebracht wird, wenn es zur Abhör kommt, ganz gewiß wohl beſtehen.

Manual
mein
Hanns Jörg Gutmanns
über
die führende Vormundſchaft der Frommiſchen Kinder zu Wieſenthal.

Angefangen
den = = 177
geſchloſſen
den = = =

Nrus od. Zahl der Beilagen.	Einnahm. fl.	kr.	hl.	1.) Im Jahr 177	Ausgab. fl.	kr.	hl.
	535	—	—	haben die Pflegkinder, laut Erbstheilung, an barem Geld getroffen, ſo von mir empfangen worden.			
				Hievon zu Kapital angelegt			
				den = bei N. = = =	150	—	—
				den = bei N. = = =	100	—	—
				den = bei N. = = =	50	—	—
				den = bei N. = = =	200	—	—
1				den = dem Pflegſohn Gottfried einen neuen Rock angeſchafft, wozu die Waaren laut Conto gekoſtet = =	12	30	—
				dem Schneider Macherlohn davon =	1	—	—
2				Als dieſer zu N. Schneidermeiſtern in N. die Lehre gethan wurde, das halbe Lehrgeld L. Q. bezahlt mit	12	30	—
3				Einſchreibgeld der Zunft L. Q. =	5	30	—
4				Für die Pflegtochter Katharina, welche krank geweſen, in die Apotheke bezahlt L. Q. = = = =	2	24	—
5				Auf ihre Verpflegung und Wart wurde in ſolcher Krankheit verwendet, und L. Q. bezahlt = = =	8	30	—
	535	—	—	Latus	542	24	—

Nrus od. Zahl der Beilagen.	Einnahm.			2.)	Ausgab.		
	fl.	kr.	hl.	Im Jahr 177	fl.	kr.	hl.
				den = dem Schuhmacher N. für ein paar Schuh, ſo der Pflegſohn N. nöthig gehabt, bezahlt = = = =	1	—	—
				Im Jahr 177			
	2	30	—	Zins den = aus 50 fl. Kapital von N. vom = = bis = = erhalten vor 1 Jahr. Daran er für Schneiderarbeit, ſo er der Pflegtochter N. gemacht, aufgerechnet.	—	45	—

Anweiſung, wie das Manual zu gebrauchen.

Dieſe iſt ganz kurz. Die Vormünder dürfen nur, wie nicht oft genug erinnert werden kann, das Manual richtig führen, das iſt: Alles genau, ordentlich und getreulich in Einnahme und Ausgabe ſetzen, und ja nichts einzuſchreiben, vergeſſen.

Sie ziehen ſich außerdem ſelbſt den größten Schaden zu, und ſollten billig bedenken, daß, wenn ſie etwa unvermuthet von dieſer Welt ſollten abgefordert werden, ohne richtige Rechnung geführt zu haben, die größte Verwirrung und der größte Schaden für ihre Erben daraus entſtehen würde. Auf dieſe ihnen angerathene Art aber können ſie allezeit fertig ſeyn, Rechnung von ihrer Verwaltung zu thun, wenn ſie ihnen auch von ihrem Amt unverſehends abgefordert werden würde.

Das Manual ſelbſt wird auf dieſe Weiſe 2 Jahr über fortgeſetzt, alsdenn aber jede Seite zuſammengerechnet, und auf der letzten, durch Zuſammenſetzung ſämmtlicher Seiten, die Summe der Einnahme und Ausgabe gezogen, und eine gegen die andere verglichen. Da kann der Vormund oder Rechnungsführer ſogleich ſehen, wie viel er in die Vormundſchaft ſchuldig bleibt, oder wie viel er heraus zu fordern hat.

Alles Uebrige, z. E. die Gleichſtellung der Kinder, wenn bei ihnen die Erziehungs- und ſonſtige Koſten nicht gleich ſind, welches unter andern geſchieht, wenn eines ſolcher Kinder in die Lehre gethan werden muß, oder in Dienſte kommen kann, wird von den Aemtern, woferne nur der Vormund die Poſten alle

fleißig aufgeſchrieben hat, beſorgt und in Ordnung gebracht, auch den Vormündern das Manual darnach eingerichtet werden.

§. 174.

II. Curatel der Abweſenden.

1) Verſchollenheits-Edict.

Das Verſchollenheits-Edict vom 17. Dec. 1705 (§. 93.) iſt in den Harburgern und Biſſingern Verzeichniſſen lediglich unter den, in dem F. Wallerſteiniſchen Antheile an der alten Grafſchaft Oettingen, aber nicht unter den F. Wallerſteiniſchen Verordnungen aufgeführt.

§. 175.

2) Vermögens-Verwaltung der Abweſenden.

Dagegen findet ſich eine Verordnung dd. Wallerſtein vom 14. Juli 1783 vor, welche ſowohl für den Oettingen-Oettingiſchen Grafſchaftsantheil der Linie Wallerſtein, als für die Wallerſteiniſchen Beſitzungen gilt. Nach dieſer Verordnung ſoll

1. das Vermögen der Abweſenden dem nächſten, und wenn ſolches beträchtlich iſt, zwei der nächſten Anverwandten, in Ermanglung derſelben zur Curatel fähigen Leuten zur Verwaltung übergeben werden.

2. Haben die Verwandten
   - α) von dem Vermögen des Abweſenden keinen Vortheil mehr, ſind wie jeder andere Curator zur Rechnungsablegung, und Ausweiſung der eingenommenen Gelder und Anlegung der Zinſen gehalten, und ſo anzuſehen, als wenn ihnen kein Anſpruch auf künftige Erb- und Todesfälle zuſtünde.
   - β) Auch können denſelben nur die Verrechnung der Adminiſtrationsgebühren für die mit der Verwaltung verbundenen Bemühungen geſtattet werden, welche fremden Verwaltern aufzurechnen erlaubt iſt.

3. Beſteht das Vermögen
   - α) in 1000 oder mehreren Gulden, ſoll die Rechnung bei Amt alljährlich geſtellt und abgehört werden.
   - β) Beſteht ſolches in 300 bis 1000 fl., ſo ſoll die Rechnung, wo ſie nicht alle Jahre geſtellt werden könnte, alle 2 Jahre abgelegt werden.

γ) Ueber ein Vermögen, das ſich nur bis auf 300 fl. beläuft, hat bei ſonſtiger Verhinderung die Rechnungsleiſtung und Abhör alle 3 Jahre ohne alle Verlängerung Statt.

4. Alle im Voraus geſchehenen Austheilung des Vermögens der Abweſenden, wenn es auch noch ſo gering wäre, unter die zu vermuthenden Inteſtaterben, als ein Anlehen bis zur Verſchollenzeit, wenn gleich dafür hinlängliche Verſicherung geleiſtet werden könnte, wird in Zukunft nicht mehr geſtattet, ſondern das Vermögen muß unter amtlicher Aufſicht den hiezu tauglichen und obenerwähnten Curatoren bis zur Verſchollenzeit, oder bis man den Tod des Abweſenden in ſichere Erfahrung bringt, überlaſſen werden.

5. Die Verwandten wie die Curatoren ſind verbunden,

α) die Zinſen der ausgeliehenen Kapitalien zu berechnen, und die Zinſen, welche ſich über 15 fl. betragen, wieder zu Kapitalien anzulegen und in Verzinſung zu bringen;

β) wo ſich dazu keine Gelegenheit fände, ſolche bei Amte, damit daſſelbe auf deren Anlegung gehörigen Bedacht nehmen könnte, zu deponiren.

γ) Wofern dieſes die Curatoren unterlaſſen, ſind ihnen die Verzugszinſen aufzurechnen.

6. Auf bloße Handſchriften dürfen die Curatoren

α) dergleichen Kapitalien nicht ausborgen, ſondern ſie müſſen ſolche bei dem Amte des Schuldners, welches die Hypotheken auszuſtellen das Recht hat, protocolliren laſſen.

β) Eben dieſes verſteht ſich auch von den nächſten Anverwandten des Abweſenden als Curatoren, die dergleichen Kapitalien gegen die landläufigen Zinſen zum eigenen Nutzen aufgeborgt, und in Händen haben, daß ſie für jedes neue Kapital, welches aus den Zinſen erwächſt, wie für den alten Hauptſtamm Verbriefungen mit hinlänglicher Sicherheit ſtellen, oder ſo ſie dazu nicht mehr vermögend wären, die neuen Kapitalien an andere Leute ausborgen müſſen.

7. Die Kapitalbriefe haben die Aemter den Curatoren nicht in den Händen zu laſſen, ſondern ſolche in der amtlichen Depoſiten-Kaſſe ſelbſt zu verwahren.

(Verordn. v. 14. Juli 1783.)

§. 176.

III. Heiligenpfleger.

Vormünder und Heiligenpfleger oder Stiftungsverwalter ſollen kein Geld ohne obrigkeitliche Bewilligung bei Vermeidung des Erſatzes und namhafter Geldſtrafe an die Pfarrer abgeben. (Verordnung v. 10. Jun. 1776.)

Tit. IV.

Von Kapitalaufnahmen und Contracten.

§. 177.

1) Kapitalaufnahmen.

Die Generalverordnung vom 15. Jun. 1759,

1. wie ſich die Aemter bei Kapitalaufnahmen der Unterthanen zu benehmen haben,
2. was bei Eheleuten, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, und ersteheliche Kinder haben, zur Vermeidung übermäßigen Voraufſes zu beobachten,
3. und was Rechtens, wenn die Kapitalaufnahme in der zweiten Ehe gantmäßig wird,

ſtimmt mit der Oettingen-Spielbergiſchen §. 105 u. f. angeführten Verordnung vom 30. Juli 1761 in der Weſenheit faſt ganz überein.

4. Soll nach der Verordnung vom 10. Nov. 1803 in den Berichten über die Schuldaufnahme zugleich die Bemerkung enthalten ſeyn:
   α) ob der Mann in erſter oder zweiter Ehe ſich befinde,
   β) Stiftungs- oder ſonſtiger Pfleger ſey,
   γ) ob allgemeine Gütergemeinſchaft vorhanden, oder ſolche in den Ehepacten ausgeſchloſſen worden ſey.

§. 178.

2) Sicherſtellung der Darleiher.

Als Anhang zu dieſer Verordnung vom 15. Juni 1759 ſollen nach der Verordnung vom 4. Juni 1773

1. die Taxatoren über den Schätzungswerth des Gutes zu Protocoll vernommen, und
2. dem Schuldbriefe ſowohl derſelbe, als die darauf haftenden Schuden, oder ob das Gut noch frei ſey, eingeſchaltet werden.

§. 179.

3 Hypotheken, Hypothekenbuch und Darleihen auf Brandſtätten.

1. Ein Unterpfands- und Hypothekenbuch iſt ſchon durch die Verordnung vom 22. Mai 1733 vorgeſchrieben, an deſſen Stelle das allgemeine Geſetz vom 1. Jun. 1822 getreten iſt.

2. Deſſen ungeachtet beſtanden noch ſtillſchweigende Hypotheken, welche bei dem neuen Hypotheken- und Prioritätsgeſetze nicht mehr Statt haben, und bevorzugte Forderungen, welche lediglich nach letzterem bemeſſen werden müſſen.

3. Nach der Verordnung vom 12. Mai 1766 muß ſich der Gläubiger, welcher auf eine Brandſtätte Geld leiht, wenn der Schuldner das Geld durchbringt, mit der Brandſtätte begnügen, und ſich deshalb auf alle Fälle zu Protocoll erklären.

§. 180.

4) Ceſſionen von Schuldforderungen und Anaſtaſianiſches Geſetz.

Die Verordnung vom 10. Febr. 1733 dd. Wien iſt vom Grafen Anton Karl nicht nur allein für den Oettingen-Wallerſteiniſchen, ſondern auch für den Fürſtlich Oettingiſchen Landesantheil erlaſſen, und ſchärft

1. das Anaſtaſianiſche Geſetz ein, nach welchem derjenige, der ſich eine Forderung abtreten läßt, nicht mehr, als er für die Forderung ſeinen Cedenten gegeben hat, zu fordern berechtigt ſeyn ſoll.
2. Sie erklärt überdieß alle außergerichtlich geſchehenen Ceſſionen für ungültig, wenn gleich in der Ceſſionsurkunde das ausdrückliche Bekenntniß des Cedenten der Ueberlaſſung der Schuld gegen Erhaltung deren vollen Betrags enthalten ſeyn ſollte.
3. Sie fordert: α) daß der Ceſſionsvertrag vor den Regierungen oder Aemtern, wohin die Sache von Rechtswegen gehörig, errichtet, β) der wahre und völlige Werth derſelben von dem Ceſſionar dem Cedenten entweder ſogleich bar gerichtlich entrichtet, oder γ) die Nachbezahlung des Abgangs von dem Ceſſionar gerichtlich verſprochen, und von dem Cedenten angenommen, ſo wie δ) ſolche gleichfalls gerichtlich geleiſtet, ε) und von beiden Theilen der Eid dahin, daß

alles, was unter ihnen verhandelt worden, und keine Simulation oder ſonſt irgend etwas zur Umgehung darunter verborgen ſey, abgelegt werde.

4. Sie droht dem Dawiderhandelnden mit empfindlicher Strafe, und zwar nach Befund der Umſtände dem Cedenten mit Confiscation ſeiner Forderung, und dem Ceſſionar mit Geldſtrafe von gleichmäßiger Summe.

5. Sie legt den Aemtern in Rückſicht der vor ihrem Erlaß geſchehenen Ceſſionen von Schuldforderungen α) die Nachforſchung von Amtswegen (ex officio parte etiam non petente) über die gegen das Anaſtaſianiſche Geſetz geſchehenen Ceſſionen auf, und ſpricht β) den Ueberſchuß dem Schuldner, γ) und wenn die Ceſſion aus äußerer Noth geſchehen dem dürftigen Cedenten zu.

6. Auf dieſen Umſtand ſoll auch bei künftigen Ceſſionen beſonders geſehen, und hierin der Billigkeit Platz gegeben werden.

7. Soll nach der Verordnung v. 12. Dec. 1791 bei allen gerichtlichen Ceſſionen dem Debenten jeder Zeit die vorgegangene Ceſſion bei Selbſthaftung des Amtes eröffnet werden.

§. 181.

5) Concurs.

In Betreff des Gantprozeſſes und der Priorität ſind mehrere Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſche Verordnungen vorhanden, und zwar

1. die vom 13. Sept. 1769, die Inſtruction und Beförderung der Gantprozeſſe betr.,
2. die vom 22. September 1772, den Verkauf der Gantgüter betreffend,
3. die vom 10. Dec. 1773, die Abfaſſung der Locationsurtheile betr.,
4. die vom 20. April 1775, die Ladung der Gantgläubiger betreffend,
5. die vom 10. Jun. 1773, die Location der Liedlöhne betreffend,
6. die vom 27. Sept. 1776, vom 30. Jun. 1777 und 13. März 1784, die Location der Kaufſchillinge betr.,

7. die vom 11. November 1783, die Location der Zinſen betreffend,

8. die vom 2. Dec. 1803, die Ausſchließung der Gerichtsdiener von Verſteigerungen betreffend,

9. und die vom 25. November 1805, die Subhaſtationen betreffend,

an deren Stelle die Prioritätsgeſetze und die Bayeriſche Gerichts-Ordnung getreten ſind.

§. 182.

6) Tauſch- und Kaufbriefe.

1. Tauſch- und Kaufbriefe ſollen wenigſtens in dem Quartal, wo der Contract vor ſich gegangen,

2. und zwar bei Strafe von 20 Rthlr. für jeden rückſtändigen Kaufbrief ausgefertiget werden.

(Verordnung vom 19. Jänner 1774.)

§. 183.

7) Kaufſchillings- un Zielfriſten.

1. Wird der Verkauf auf bare Zahlung abgeſchloſſen, und hält der Käufer mit dem Kaufſchilling zur beſtimmten Zeit nicht ein, ſo geht α) das Eigenthum vor gänzlich erlangtem Kaufſchilling auf den Käufer nicht über, und iſt der Verkäufer bei ausgebrochener Gant das Gut vermöge Eigenthumsrechtes zurückzufordern berechtigt; β) es wäre denn dasſelbe αα) von dem Käufer ſelbſt oder gerichtlich an einen Dritten verkauft worden, in welchem Falle der Verkäufer ſolches von dem dritten Käufer nicht vindiciren, ſondern nur vermöge Separationsrecht den neuerlich erlöſten Kaufſchilling zurückfordern kann.

2. Bei vorbehaltenem Eigenthum auf die verkaufte Sache, Grundſtücke oder Vieh u. ſ. w., iſt bei ausgebrochenem Concurſe α) die noch vorhandene Sache dem Verkäufer an Zahlungs-Statt zuzuſtellen. β) Iſt ſolche verkauft, ſo wird der Verkäufer in die 5te Klaſſe vorbehaltlich des Regreſſes gegen jeglichen Beſitzer derſelben geſetzt.

3. Behält er ſich die Hypothek vor, ſo nimmt er unter den Hypothekgläubigern ſeine Stelle ein.

(Verordnung v. 27. Sept. 1776 und vom 30. Jun. 1777.)

4. Gegenwärtig entſcheidet das Prioritätsgeſetz vom 10. Jun. 1822, und ſichert ſich der Verkäufer am Beſten, wenn er ſich

auf das von ihm verkaufte Grundſtück das Eigenthum oder eine Hypothek bis zu gänzlich erlegten Kaufſchilling vorbehält, und den Vorbehalt in das Hypothekenbuch eintragen läßt.

Tit. V.

Viehgewährſchaft und Fallmeiſterlohn.

§. 184.

1) Viehmängel.

Die F. Wallerſteiniſche Verordnung vom 5. Sept. 1739 beſtimmt die vier Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh, dann den Abdeckerlohn. Sie ſetzt

1. bei den Pferden folgende Hauptmängel feſt, für welche die Gewährſchaft geleiſtet werden muß:

   α) geſtohlen,
   β) rotzig,
   γ) reutig,
   δ) wurmig.

   Das geſtohlen ſtrich die Verordnung vom 18. Juni 1779, weil die Gewährleiſtung für geſtohlenes Vieh ſchon in den Rechten beſtimmt ſey, und ſetzte dafür als 4ten Hauptmangel das herzſchlächtig hinzu.

2. Bei dem Rindvieh enthält ſolche folgende Hauptmängel:

   α) meerlinſig,
   β) übergällig,
   γ) hinfallend,
   δ) milzbrüchig.

   Auch in der F. Wallerſteiniſchen Verordnung wird der Gewährszeit nicht erwähnt, es tritt daher die gemeinrechtliche Gewährszeit von vier Wochen ein.

§. 185.

2) Fallmeiſterslohn.

Nach der bereits unterm 5. September 1739 erlaſſenen Verordnung ſoll,

1. wenn ein Pferd an einen der obigen Hauptmängel gefallen, ſolches dem Fallmeiſter mit Haut und Haar für Lohn zufallen.

2. Auch wenn ein Stück geſchlachtet wird, ſo meerlinſig iſt, fällt ſolches gleichfalls mit Haut und Haar dem Fallmeiſter zu.

3. Von dem, was außer den obigen vier Hauptmängeln bei Pferden und Vieh fällt, hat er dem Eigenthümer die Haut gegen Erſtattung eines Lohnes von einem Gulden zurückzugeben.

4. In Rückſicht der jungen Pferde und des Rindviehs, was nicht tragend, beſchlagen auch geſchoben, fällt das gefallene mit Haut und Haar dem Fallmeiſter zu.

5. Gefallene Pferde fremder Fuhrleute oder andere fremde Pferde und Vieh fallen dem Fallmeiſter, es mag nun ſolches einen Hauptmangel gehabt haben oder nicht, mit Haut und Haar zu.

6. Was den kleinern Fall betrifft, den in manchen Dörfern die Schäfer wegthun und ausziehen, wird nichts paſſirt, ſondern zum Gegenfall gezogen, damit die herrſchaftlichen Hunde mit dem Fraß deſto beſſer erhalten werden können.

Tit. VI.

Herrſchaftliche und Zehentrechte.

§. 186.

1) Anſchwellung der Abgaben.

1. Ueber drei Jahre ſoll man die Abgaben nicht anſchwellen laſſen. (Verordnung vom Jahre 1773.)

2. Da nach dem neuen Prioritätsgeſetz nebſt den laufenden nur zweijährige Reſte in die 1te Klaſſe geſetzt werden: ſo iſt dieſe Verordnung auf zweijährige Rückſtände zu beſchränken. (Prioritätsgeſetz v. 1. Jun. 1822. §. 12.)

§. 187.

2) Nachrichts-Ertheilung bei Vergantungen an die herrſchaftlichen Rentämter.

1. Die Oberämter und Aemter haben die fürſtlichen Rechnungsämter, als das Forſt- Bau- Kaſtenamt und andere von den vorkommenden Ganten durch Circulare in Kenntniß zu ſetzen, indem denſelben nicht zugemuthet werden kann, ſich um die in ſolchen

Fällen gewöhnlichen Patente zu bekümmern, die Schuldner die herrſchaftlichen Reſte nicht ſelten verſchweigen, und dem herrſchaftlichen Intereſſe dadurch Abbruch geſchieht, da nach geſchehener Maſſevertheilung bei einem ſolchen Schuldner nichts mehr zu erholen iſt.

2. Bei deßfallſiger Unterlaſſung müſſen die Concursgerichte für die Reſte ſelbſt haften.

(Verordnung vom 25. Sept. 1771.)

§. 188.

3) Sorge für die Bauung der Felder und Entrichtung der Abgaben.

1. Bei entſtehenden Ganten haben die Aemter für die Bauung der Felder und Entrichtung der Abgaben gehörig zu ſorgen,

2. außerdem die Reſte ſelbſt zu tragen.

(Verordnung vom 3. Jänner 1772.)

§. 189.

4) Beitreibung der Forſtgefälle.

1. Dem Forſtamte iſt erlaubt, die Reſte von den Unterthanen ſelbſt beitreiben zu dürfen.

2. Jedoch hat daſſelbe die Conſignation der Debenten vorher dem Oberamte oder Amte vorzuzeigen, und wenn dieſes findet, daß bei einem Debenten nicht füglich mit der Execution vorgeſchritten werden kann, ſolches den Namen des Debenten unter kurzer Beifügung auszuſtreichen.

3. An Executionsgebühren ſollen nicht mehr als 24 kr. täglich genommen, und dieſe nach Verhältniß der Forderungen unter den Schuldnern vertheilt werden.

4. Soll die Execution nicht länger als drei Tage andauern, und nach dem fruchtloſen Ablauf der Debent mit Arreſt belegt werden.

5. Auch kann das Forſtamt ohne vorgängige Requiſition des Gerichts dem Amtsdiener zur Wohnung des Debenten vor eintretender Execution, auch zur Schaffung deſſelben zum Forſtamte den Auftrag ertheilen.

(Verordnung v. 18. Jun. 1774.)

§. 190.

5) Hirſchgeweihe.

1. Abgeworfene und gefundene Hirſchgeweihe ſind dem Forſtamte gegen eine Discretion von 2 kr. vom Pfund zu überliefern.

2. Wer ſolche unterſchlagen würde, ſoll als Jagdfrevler angeſehen und beſtraft werden, und

3. der Anzeiger den dritten Theil der Strafe unter Verſchweigung ſeines Namens erhalten.

(Decr. Wallerſtein v. 6. Nov. 1775 und 30. April 1776.)

§. 191.

6) Jagdfrohnen.

Unterlaſſene Jagdfrohnen ſollen mit 15 kr. bei den Oberämtern und Aemtern gebüßt werden.

(Verordnung v. 1. Dec. 1746 und v. 28. Nov. 1749.)

§. 192.

7) Hauptrechte und Leibfälle.

(Verordnung vom 28. Sept. 1767.)

Hauptrechte ſollen

1. mit 3 pCt. bezogen werden, und dürfen
2. nie 90 fl. überſchreiten.
3. Leibesfälle ſollen mit 2 pCt. bezogen werden und dürfen
4. nie 40 fl. überſchreiten, und ſind
5. beide als Realgefälle zu betrachten.
6. Heirathsgüter ſind dabei zu conferiren. — Nach der Verordnung vom 12. Juli 1785 ſind ſolche auf die Heirathsgüter beſchränkt, welche zu einer Zeit, in der der Erblaſſer in einem leibfälligen Orte gewohnt hat, gegeben worden ſind.
7. Schulden ſind nicht abzuziehen,
8. die Gant iſt hiebei nicht zu achten. — Nach der Prioritätsordnung vom 1. Jun. 1822 gehören ſie in die erſte Klaſſe Nr. 7.
9. Uebrigens iſt das Edict über die Aufhebung der Leibeigenſchaft v. 31. Aug. 1808 Reggbl. S. 1933 zu beachten.

§. 193.

8) Gültnachläſſe bei Mißwachs- und Schauerſchlags-Fällen.

Hierüber iſt in der General-Inſtruction an die Ober- und Kaſtenämter bei nachgeſuchten Gültnachläſſen v. J. 1759 folgendes verordnet:

1. Nachläſſe wegen Mißwachs- und Schauerſchlags-Fällen können ohne vorhergehende Anzeige und Beſichtigung nicht gefordert werden.

2. Nachlaßgeſuche ſollen vor Lichtmeß jeden Jahrs eingereicht, außerdem aber nicht mehr beachtet werden.
 (Verordnung v. 17. Febr. 1776.)

3. Bei der Beſichtigung ſoll nicht nur die ganze Feldflur, Winter- und Sommerſaat, in Augenſchein genommen, ſondern

4. auch nebſt den erlittenen Schaden zugleich berichtet werden, α) in was für einem Stand jede von allen Fruchtgattungen angetroffen worden, β) wie viel Morgen von jeder Gattung angebaut geweſen, und γ) wie viel Gült der ſupplicirende Unterthan von jeder Sorte zu entrichten habe.

5. Hieraus wird ſich nicht nur zeigen, α) in wie weit einer oder der andere eines Nachlaſſes würdig ſey oder nicht, indem zuweilen an einer oder der andern Frucht ein Schaden zwar erſcheint, dagegen aber die andere deſto beſſer ſteht, und ſomit eine die andere auslöſen oder übertragen kann, ſondern es muß ſich auch β) veroffenbaren, ob der Unterthan von derjenigen Frucht, woraus ſelbiger die meiſte Gült reichet, eine verhältnißmäßige Morgenzahl angebauet, und alſo Urſache, um einen Nachlaß nachzuſuchen, gehabt hat oder nicht.

6. Ereignet ſich ein Schauerſchlag nach ſchon wirklich eingeheimſten Winterfrüchten über das Sommerfeld, ſo haben die Kaſtenämter nichts deſto weniger die vorgeſchriebene Regel wegen der beſamten Morgenzahl und ſortenweiſe ſchuldigen Gült zu beobachten, indem ſich in dieſem Fall das eingeheimſte Winterfeld, wo nicht in gutem doch im mittelmäßigen Stand geweſen zu ſeyn vermuthet werden muß, weil im widrigen Falle der Mißwachs bei Zeiten würde angezeigt worden ſeyn.

§. 194.

9) Nachſteuer.

Die nach der Verordnung v. 6. Auguſt 1735 von auswärts ziehenden Häuſerbeſitzern zu erhebende Nachſteuer erhält durch den §. 51. des Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 ihre Beſchränkung.

§. 195.

10) Fürſtlich Wallerſteiniſche Verordnung in Betreff der Pachtnachläſſe vom 19. Mai 1713.

1. Der ſich durch Wetterſchläge, Ueberſchwemmungen, Mißwachs, Mäuſefraß u. ſ. w. erlittene, nach Maaßgabe des Pachtbriefes zu erſetzende Schaden ſoll bei dem Ober- und Kaſtenamte zur gehörigen Zeit von dem Pachter angezeigt,

2. und unter Beiziehung zwei redlicher mit dem Pachter in keinem Verhältniſſe ſtehender, hiezu beſonders zu verpflichtender Männer beſichtiget,

3. das Gutachten der Feldverſtändigen zu Protocoll genommen, und

4. mit beigefügtem Gutachten zur weiteren Verfügung der Fürſtl. Kammer eingeſchickt werden.

§. 196.

11) Bewohner herrſchaftlicher Häuſer.

1. Die Bewohner herrſchaftlicher Häuſer müſſen die durch Nachläſſigkeit zerbrochenen Fenſter und Schlöſſer auf eigene Koſten herſtellen, und

2. ebenſo das Tünchen der Zimmer, wozu ſie jedoch den Kalch von der Herrſchaft erhalten, mit Ausnahme der großen Gänge und Säle auf ihre Koſten bewirken.

§. 197.

12) Heimtragung einzelner Fruchtgarben.

1. Heimtragung einzelner Fruchtgarben vom Felde iſt zur Verhütung der Dieberei bei Strafe eines Reichsthalers verboten, ſondern ſollen ſolche auf Wagen nach Hauſe geführt werden.

2. Meßner- und Flurgarben ſind hiervon nicht ausgenommen.

3. Sollen ſolche, wenn ſie die Nachbarn nicht aufladen wollen, in den Städeln abgeholt werden.

4. Dafür, daß Armen die Garben umſonſt oder um billigen Fuhrlohn nach Haus geführt werden, haben die Aemter von Amtswegen zu ſorgen.

(Wallerſt. Verordnung v. 3. Aug. 1771.)

Fugger.

Inhalt.

A. Fürſtlich Fugger-Babenhauſiſche Verordnungen und Obſervanzen.

I. Gütergemeinſchaft. . . . . §. 1.
II. Außereheliche Schwängerung. Verordnung vom 26. Jänner 1804.
1. Strafen . . . . §. 2.
2. Genugthuung. . . . . §. 3.
3. Kindbettskoſten. . . . . §. 4.
4. Alimentation des Kindes. . . . . . §. 5.
5. Quote der Alimentation. . . . . . §. 6.
6. Verpflichtung des Vaters zur Ausſteuer und Heirathsgut. . . . . §. 7.
7. Kinder aus verdammtem Beiſchlafe. . . . §. 8.
III. Verſchollenheits-Erklärung. Verordnung vom 11. Februar 1806. . . . . §. 9.
IV. Contracte mit Juden. Verordnung vom 24. Mai 1804. §. 10.
V. Viehmängel, Verordnung vom 15. Juli 1795.
1. bei Pferden, ...
2. bei Rindvieh, ...
3. bei Schafen, ...
4. Gewährzeit. . . . . §. 11.
VI. Gemeines Recht und Bayeriſche Verordnungen. . . §. 12.

B. Graf Fugger-Glött.

1. Contracte mit Juden. . . . . §. 1.
2. Weibliche Illaten. . . . . §. 2.

A. Fürſtlich Fugger=Babenhauſiſche Rechte und Obſervanzen.

§. 1.

I. Gütergemeinſchaft.

Als allgemeine Obſervanz hat in den Fürſtlich Fugger=Babenhauſiſchen Beſitzungen die allgemeine Gütergemeinſchaft Statt. Ein Statut hierüber iſt nicht vorhanden, jedoch wurde nach den Contract=Protocollen die Gütergemeinſchaft allen Ehenverträgen zu Grund gelegt.

§. 2.

II. Außereheliche Schwängerung.

Verordnung vom 26. Jänner 1804.

1) Strafen.

Die Strafbeſtimmungen, welche die §§en 1 bis 8 enthalten, kommen nicht mehr in Anwendung, indem die Strafen wegen außerehelichen Schwängerungen durch das organiſche Edict über die Patrimonial=Gerichtsbarkeit v. 16. Sept. 1808 §. 29. durchaus aufgehoben ſind. a)

Es kommen daher bloß noch die Beſtimmungen in Betreff der Genugthuung, der Kindbettskoſten, der Alimentation des Kindes, ſo wie die übrigen nachfolgenden in Anwendung.

§. 3.

2) Genugthuung.

1. Wenn das Vermögen des Schwängerers den Betrag von 500 fl. nicht überſteigt, ſo ſollen der Geſchwängerten nicht mehr als 10 fl.,

a) Reggsbl. f. d. J. 1808. Bd. II. S. 2254. u. §. 136 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit v. 26. Mai 1818, wornach dieſe Beſtimmung des Edicts v. 16. Sept. 1808 §. 29. nicht aufgehoben wurde.

2. wenn hingegen das Vermögen des Schwängerers jene Summe überſteigt, nicht mehr als 20 fl. zur Satisfaction zuerkannt werden. (10.)

3. Die Verordnung beſchränkt ſich auf dieſe mäßige Genugthuungsanſätze, damit eine ergiebige Satisfactionsſumme nicht ein Reitz für einige Weibsperſonen zur leichtern Einwilligung in das Laſter der Unzucht werde. (11.)

4. Sollte jedoch ein unſchuldiges und ehrbares Mädchen durch beſondere Künſte der Verführung oder durch ein Eheverſprechen von einer Mannsperſon zur Unzucht verleitet und überredet worden ſeyn; ſo ſoll dieſes Ereigniß als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, und eine davon abweichende, den Umſtänden und den Vermögensverhältniſſen beider Theile angemeſſene Genugthuung der geſchwächten Weibsperſon zuerkannt werden. (12.)

§. 4.

3) Kindbettskoſten.

1. Kindbettskoſten ſind nach Ermeſſen des Richters mit Berückſichtigung des Vermögens und der Geſundheitsumſtände der Wöchnerinn zu beſtimmen,

2. jedoch nie unter 12 fl. zuzuerkennen. (13.)

§. 5.

4) Alimentation des Kindes.

1. Nimmt die geſetzliche Pflicht des Vaters zur Alimentation mit dem Augenblicke des Lebens des Kindes ihren Anfang, und dauert fort, bis ſich daſſelbe zu ernähren im Stande iſt. (14.)

2. Für die Dauer der Alimentation werden 15 Jahre beſtimmt.

3. Iſt das Kind krüppelhaft, oder wegen eines andern Gebrechens nach zurückgelegtem 15. Jahre ſeines Alters ſeine Nahrung ſelbſt zu gewinnen unfähig, ſo dauert die Pflicht der Alimentation ſo lange fort, als es ſich nicht ohne väterliche Hülfe zu erhalten vermag. (15.)

§. 6.

5) Quote der Alimentation.

1. Wird die Quote der Alimentation bei einem Vermögen nicht über 100 fl. auf 10 fl. jährlich beſtimmt.

2. Bei dem weiteren Vermögen, welches die Summe von 100 fl. überſteigt, iſt über die geſetzten 10 fl. von jeden 100 fl.

noch 1 fl. zur Vermehrung des jährlichen Alimentationsbetrags beizulegen. (16.)

Wenn auch durch dieſe geſetzliche Beſtimmung die Alimentationsquote eines von einem reichen Vater gezeugten unehelichen Kindes auf eine höhere Summe ſich beläuft, als zur Suſtentation des unehelichen Kindes erforderlich iſt: ſo entſteht hieraus nicht nur für den Staat und die Religion der Vortheil, ſondern auch für den Vater, wenn er anders kein Barbar iſt, die behagliche Beruhigung, daß einem, doch immer von ihm der Welt aufgebürdeten, Geſchöpfe eine beſſere, ſeine künftige Verſorgung ſichernde Erziehung gegeben werde. (17.)

§. 7.

6) Ausſteuer und Heirathsgut.

Obgleich nach den gemeinen Rechten ein uneheliches Kind keine Ausſteuer und kein Heirathsgut von dem Vater fordern kann, ſo beſtimmt doch die Verordnung aus Gründen der Billigkeit und Humanität, daß Väter, welche ein Vermögen über 500 fl. beſitzen, von jeden dieſen Betrag überſteigenden 100 fl. 5 Proz. ihren unehelichen Kindern, wenn ſie ſich verheirathen, zur Ausſteuer zu geben verbunden ſeyn. (18.)

§. 8.

7) Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder.

1. Kindbetts- und Alimentationskoſten haben auch bei den im Ehebruch oder verdammten Beiſchlafe erzeugten Kindern Statt.

2. Nur die Genugthuung der Weibsperſon fällt in beiden Fällen hinweg; indem eine Weibsperſon, welche ſich mit dem Laſter einer qualificirten Unzucht gebrandmarkt hat, dieſer Wohlthat ganz unwürdig iſt. (19.)

§. 9.

III. Verſchollenheitserklärung.

Verordnung vom 11. Februar 1806.

1. Wenn ein Unterthan 30 Jahre lang landabweſend iſt, ohne in der Zwiſchenzeit etwas von ſich hören zu laſſen, dabei aber das Alter von 70 Jahren noch nicht erreicht hat, ſoll das Vermögen an die Inteſtaterben gegen eine Caution für den Fall, wenn der Verſchollene wieder zurückkommen, oder Leibeserben ſich einſtellen ſollten, verabfolgt werden.

2. Wenn hingegen der Unterthan 30 Jahre abweſend iſt,

und zugleich das 70ſte Jahr erreicht hätte, ſo ſoll deſſen Vermögen denſelben auch ohne Caution herausgegeben werden.

§. 10.

IV. Contracte mit Juden.

Verordnung vom 24. Mai 1804.

1. Durch die Verordnung v. 24. Mai 1804 wurden die ſchon beſtehenden, bisher nicht genau beobachteten älteren Landesgeſetze erneuert, nach welchen kein Contract, welcher zwiſchen Juden und den Fürſtlichen Unterthanen in oder außer dem fürſtlichen Territorium geſchloſſen, und wodurch der Unterthan dem Juden mehr als 10 fl. ſchuldig wird, von Rechtskraft und zur gerichtlichen Klage geeigenſchaftet ſeyn ſoll, wenn er nicht jener Gerichtsſtelle, welcher der contrahirende Unterthan zunächſt unterworfen iſt, angezeigt, zu Protocoll genommen und beſtätigt worden iſt;

2. wurde, damit ſich kein Hebräer mit der Unwiſſenheit und Nichtkenntniß dieſes Geſetzes entſchuldigen könne, der Regierung der Auftrag gemacht, dasſelbe nicht nur durch die öffentlichen Intelligenzblätter zur allgemeinen Publicität bringen zu laſſen, ſondern auch mittelſt der erforderlichen Requiſitionen die Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Verordnung in den benachbarten Juden-Synagogen verleſen werde.

§. 11.

IV. Pferde, Rindvieh- und Schaf-Mängel.

Verordnung v. 15. Juli 1795.

Zur Beförderung des Viehhandels und zur Feſtſetzung eines feſten Maßſtabes in Beurtheilung wurde in der Verordnung v. 15. Jul. 1795 feſtgeſetzt, daß

1. bei den Pferden

α) die Rotzig- oder Ritzigkeit, es ſey hernach ſolche ein Hirn- oder Lungen-Rotz,

β) alle Arten von Koller,

γ) was krötig, fiſtlich, wurmigt und hauptmörtig iſt, als worunter überhaupt alle unheilbare Unſauberkeiten, wie da ſind, Krebs, Löcher an Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eitern verſtanden werden,

δ) Herzſchlächtigkeit,

ε) Wehetägigkeit,

ζ) Mondblindheit,

als wirkliche Hauptmängel angeſehen, und für die 5 erſten von dem Pferdverkäufer 4 Wochen; für den letzten oder die Mondblindſucht aber 8 Wochen die Gewährſchaft geleiſtet;

2. hingegen bei dem Hornvieh,

α) was hirſchig, granigt, zepfig oder zerlig,

β) wehetägig,

γ) tipplicht oder umläufig, und

δ) lungenfaul, lungenhart, herzweichig, oder übergällig iſt für eine mit einem Hauptmangel behaftet, und dieſerwegen 4 Wochen lang in der Gewährſchaft des Verkäufers ſtehende Waare geachtet;

3. bei den Schaafen

aber die naſſe und trockne Raud, oder der ſogenannte Anbruch für einen zwei Wochen lang von dem Verkäufer zu vertretenden Hauptmangel gehalten werden ſollen.

§. 12.

VI. Gemeines Recht und Königl. Bayeriſche Verordnungen.

Hiermit ſchließen ſich die Fürſtlich Fugger-Babenhauſer Verordnungen, und tritt die Herrſchaft des gemeinen Rechtes, nebſt den allgemeinen für das ganze Königreich Bayern geltenden Verordnungen, ſo wie der Bayeriſche Civil-Codex als ſubſidiäres Recht, jedoch nur in Betreff der Vormundſchaftsrechte ein. a)

B. Gr. Fugger-Glött.

Nach der Rechtsſtatiſtik für den Oberdonaukreis vom Jahre 1811 exiſtiren in dem Gr. Fuggeriſchen Untergerichte Glött bloß folgende zwei Verordnungen:

---

a) M. ſ. die Einleitung. pag. IX und X.

§. 1.

1) Contracte mit Juden.

Contracte der Juden mit den Chriſten begründen kein Klagerecht, wenn ſie nicht im Wohnorte der Letztern aufgenommen ſind.

§. 2.

2) Weibliche Illaten.

Die weiblichen Illaten genießen keinen Vorzug vor den Stiftungs=, Waiſen= und anderen unter Adminiſtration der Fuggeriſchen Gerichte ſtehenden Geldern.

Hierüber entſcheidet gegenwärtig die Prioritätsordnung vom 26. Januar 1804.

Statutar-Rechte

der

übrigen kleineren ſchwäbiſchen Gebietstheile.

I. Irſee.

II. Kaiſersheim.

III. Oberholzing.

IV. Oberzell.

V. Ochſenhauſen.

VI. Ottobeuren.

XII. Ronsberg.

VIII. Rothenfels.

IX. Staufen.

X, St. Stephan in Augsburg.

XI. Ursberg.

XII. Wettenhauſen.

Inhalt.

I. Irſee.

Pferdemängel.

II. Kaisersheim.

1. Bemerkung. . . . . §. 1.
2. Leihkauf. . . . . §. 2.
3. Contracte mit Juden. . . . . . . §. 3.
4. Rückſtände. . . . . §. 4.
5. Ausſtehende Capitalien. . . . . . §. 5.

III. Oberholzing.

Uebergabe an die Kinder.

IV. Oberzell.

1. Statuten. . . . . §. 1.
2. Eheverſprechen und Heirathen. . . . . . §. 2.
3. Dienſtboten. . . . . §. 3.
4. Vormünder. . . . . §. 4.
5. Verkauf liegender Güter. . . . . . . §. 5.
6. Einſtandsrecht. . . . . §. 6.
7. Schwellbretter. . . . . §. 7.
8. Ueberackern, Uebermähen, Ueberſchneiden. . . . §. 8.
9. Markſteine. . . . . §. 9.
10. Wie viel 10 Pfund Heller und 30 Schillinge nach gegenwärtigem Gelde betragen. . . . . . §. 10.
11. Schulden. . . . . §. 11.
12. Bürgſchaften. . . . . §. 12.
13. Schätzung zugefügter Verwundungen. . . . . §. 13.

V. Ochſenhauſen.

I. Statuten. . . . . §. 1.
II. Eheſtand.
1. Heirathen. . . . . §. 2.
2. Heirathen der Leibeigenen. . . . . . . §. 3.
3. Braut= und Strohkranz. . . . . §. 4.
4. Ehepacten. . . . . §. 5.
5. Hochzeiten. . . . . §. 6.
III. Ehehalten und Taglöhner. . . . . §. 7.
IV. Vormundſchaften. . . . . §. 8.
V. Von Real= und gutsherrlichen Rechten.
1. Erb= und Schupflehen. . . . . §. 9.
2. Auf= und Abzug. . . . . §. 10.
3. Gutsveränderungen. . . . . §. 11.
4. Muthwillige Käufe. . . . . §. 12.
5. Gutsverleihung an Fremde. . . . . . §. 13.
6. Zug= oder Näherrecht. . . . . §. 14.
7. Umänderung der Grundſtücke. . . . . . §. 15.
8. Verpfändung und Beſchwerung der Güter. . . §. 16.
9. Leibgedinge. . . . . §. 17.
10. Verkauf von Heu und Stroh aus dem Gute. . . §. 18.
11. Beſchädigung an Feldern und Früchten. . . . §. 19.
12. Obſtabnahme. . . . . §. 20.
13. Ueberfall. . . . . §. 21.
14. Aehrenleſe. . . . . §. 22.
15. Graſen. . . . . §. 23.
16. Zehenten. . . . . §. 24.
17. Markungen, Markſteine. . . . . . . §. 25.
VI. Weidrecht.
1. Hüten. . . . . §. 26.
2. Pfändung. . . . . §. 27.
VII. Forſtrecht.
1. Hüten und Treiben in Wäldern. . . . . §. 28.
2. Gehaue. . . . . §. 29.
3. Halten von Geiſen. . . . . §. 30.
4. Baumverletzung und Abhauen, Feuermachen. . . §. 31.
5. Eicheln= und Büchelnleſe. . . . . . . §. 32.
6. Aſchenbrennen. . . . . §. 33.
7. Kohlenbrennereien. . . . . §. 34.
8. Harzbrechen, Birkenanzapfen, Reuten und Stocken. . §. 35.
9. Holzabgabe und Nachpflanzen. . . . . . §. 36.

10. Nachpflanzen von Eichen. . . . . . . §. 37.
11. Holzſchlagen. . . . . §. 38.
12. Fällen des Brennholzes. . . . . . . §. 39.
13. Länge der Scheiter, } . . . . . §. 40.
14. Höhe und Breite der Klafter.
15. Fällen des Zimmerholzes. . . . . . . §. 41.
16. Räumung des abgeſchlagenen Holzes aus den Waldungen. §. 42.
17. Zäune. . . . . §. 43.
18. Haagſtecken und allgemeine Verzäunung. . . . §. 44.
19. Sägholz. . . . . §. 45.
20. Beſenreiſig und Schienen. . . . . . . §. 46.
21. Holzabgabe an Bäcker. . . . . §. 47.
22. Holzverkauf an Fremde. . . . . §. 48.

VIII. Immen oder Bienen. . . . . §. 49.

IX. Jagdrecht.

1. Jagd. . . . . §. 50.
2. Hundehalten, } . . . . §. 51.
3. Büchſentragen.
4. Jagdfrohnen. . . . . §. 52.

X. Von Weihern und anderen Gewäſſern.

1. Fiſchen und Krebſen. . . . . §. 53.
2. Flachs- und Werkröſten. . . . . . . §. 54.

XI. Contracte.

1. Wucherliche Contracte. . . . . §. 55.
2. Zinſen. . . . . §. 56.
3. Antichretiſcher Vertrag. . . . . . . §. 57.
4. Borgen der Wirthe. . . . . §. 58.
5. Schulden und Gant. . . . . §. 59.
6. Contracte mit Juden. . . . . §. 60.
7. Bürgſchaften. . . . . §. 61.
8. Verkauf von Grundſtücken ohne die darauf haftende Gült. §. 62.
9. Vorkauf. . . . . §. 63.
10. Gewicht und Maaß. . . . . §. 64.
11. Viehgewährſchaft. . . . . §. 65.
12. Stellvieh. . . . . §. 66.

XII. Polizeiliche Strafen. . . . . §. 67.

XIII. Injurien. . . . . §. 68.

XIV. Eidesformeln und Meineidsverwarnung. . . . §. 69.

VI. Ottobeuern.

Zehentordnung vom 28ten Juli 1778.

VII. Ronsberg, Stein und Schönau.

1. Ronsberg, Stein und Schönau. . . . . . §. 1.
2. Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten. . . §. 2.
3. Eheverſprechen. . . . . §. 3.
4. Eigen, Erbeigen, leibfällige Güter. . . . §. 4.
5. Gutskauf. . . . . §. 5.
6. Wein- und Leihkauf. . . . . . . §. 6.
7. Näherrecht. . . . . §. 7.
8. Einkaufsgelder. . . . . §. 8.
9. Auf- und Abfahrt . . . . §. 9.
10. Nachſteuer. . . . . §. 10.
11. Frohndienſte. . . . . §. 11.
12. Zehntrecht.
   α) Ausübung. . . . . §. 12.
   β) Kleinzehent. . . . . §. 13.
   γ) Zehentknechte. . . . . §. 14.
   δ) Zehentſtroh. . . . . §. 15.
   ε) Zehentfreiheit der auf Brachfeldern erbauten Futterkräuter. . . . . §. 16.
   ζ) Novalzehent. . . . . §. 17.
13. Pferdegewährſchaft. . . . . §. 18.
14. Inventur. . . . . §. 19.
15. Todtenfall. . . . . §. 20.
16. Erbfolge der Geſchwiſterkinder. . . . . . §. 21.
17. Waiſenrechnung. . . . . §. 22.
18. Einbringen in's Kloſter und Amortiſation. . . . §. 23.

VIII. Rothenfels.

Statuten. . . . . §. 1.

A. Rechte der Eheleute und Kinder.
1. Heimſteuer. . . . . §. 2.
2. Morgengabe. . . . . §. 3.
3. Nutznießung des überlebenden Ehegatten. . . . §. 4.
4. Was Rechtens, wenn ein Ehegatte ohne Hinterlaſſung von Kindern verſtirbt. . . . . §. 5.
5. Tod des Ehegatten zweiter Ehe. . . . . . §. 6.
6. Wiedervereheliching. . . . . §. 7.
7. Wenn ein Ehetheil im Wittibſtande ohne Kinder verſtirbt. §. 8.
8. Erbſchaft der Kinder. . . . . §. 9.
9. Theilung der Kinder unter ſich. . . . . . §. 10.
10. Vorwahlrecht. . . . . §. 11.

B. Uebrige Rechte.

1. Contracte. . . . . §. 12.
2. Güterverkauf und Verpfändung,
α) Güterverkauf mit den Laſten. . . . . . . §. 13.
β) Außer der Grafſchaft. . . . . . . §. 14.
γ) Errichtuug der Kaufbriefe. . . . . . §. 15.
3. Näherrecht,
α) Zeit der Ausübung. . . . . . . §. 16.
β) Blutsverwandſchaft. . . . . . . §. 17.
γ) Vorzug der vollen vor der halben Geburt. . . §. 18.
4. Gutsübergabe. . . . . §. 19.
5. Tauſch. . . . . §. 20.
6. Schuldner. . . . . §. 21.
7. Inventur. . . . . §. 22.
8. Lohn der Beiſtänder. . . . . . . §. 23.
9. Badſtuben. . . . . §. 24.
10. Straſſen. . . . . §. 25.
11. Uebermeſſen. . . . . §. 26.

IX. Staufen.

1. Gütergemeinſchaft. . . . . §. 1.
2. Heirathen mit Fremden. . . . . §. 2.
3. Morgengabe. . . . . §. 3.
4. Was ein Ehegatte einem der Kinder zum Voraus vermachen könne? . . . . §. 4.
5. Hülfeleiſtung der Kinder. . . . . . . §. 5.
6. Erbfolge
α) der Eheleute,
αα) wenn der Mann vor dem Weibe, . . . §. 6.
ββ) das Weib vor dem Manne verſtirbt. . . §. 7.
γγ) Wenn eines der Eheleute mit Hinterlaſſung von Kindern, ... §. 8.
δδ) erſtehelicher und zweitehelicher . . . . . §. 9.
εε) ohne Kinder verſtirbt. . . . . . §. 10.
β) Wie die Kinder erben. . . . . . . §. 11.
γ) Erbfolge der Eltern, ... §. 12.
δ) der Geſchwiſter,
αα) der vollbürtigen, ββ) der halbbürtigen, ... §. 13.
γγ) wie ſolche einander erben, ... §. 14.
ε) der Blutsverwandten . . . . . . §. 15.

ζ) Beerbung unehelicher Kinder . . . . . §. 16.
6. Gutsübergabe, Uebernahme und Erbtheilungen,
α) Gutsübergabe an Kinder, ... §. 17.
β) Gutsübernahme,
αα) wenn Söhne und Töchter vorhanden,
a. Hinauszahlen der Schweſtern,
b. Winterfuhren,
c. Ausſteuer. } . . §. 18.
ββ) Wenn bloß Töchter vorhanden. . . . . . §. 19.
γγ) Wiederholte Verordnung wegen Auslöſung der Winterfuhren,
δδ) von den Eltern dazu gekaufte Stücke,
εε) wenn ein Ehetheil auf das von dem anderen erkaufte Haus ziehen will.
ζζ) Bergtheile. } . §. 20.
ηη) Wie es bei Erbtheilungen in Rückſicht des Heues zu halten. . . . . §. 21.
7. Rechte in Betreff liegender Güter.
α) Käufe liegender Güter. . . . . . . §. 22.
β) Was bei halbem Gutskaufe Rechtens. . . . §. 23.
γ) Abfahrt. . . . . §. 24.
δ) Näherrecht. . . . . §. 25.
ε) Ackern und Furchen. . . . . §. 26.
ζ) Saatrecht. . . . . §. 27.
η) Alternatives Saatrecht. . . . . . . §. 28.
ϑ) Eggen,
αα) bei anſtoßenden Aeckern, ... §. 29.
ββ) bei anſtoßenden Aengern und Wieſen. . . §. 30.
ι) Furchrecht bei brachliegenden Aeckern. . . . §. 31.
κ) Fahrtrecht. . . . . §. 32.
λ) Bauweg. . . . . §. 33.
μ) Beſchädigungen. . . . . §. 34.
8. Vorſchriften bei Häuſerbauen. . . . . . . §. 35.
9. Schlechte Zahler. . . . . §. 36.

X. St. Stephan in Augsburg.

A. Statuten. . . . . §. 1.
1. Contracte mit Juden. . . . . §. 2.
2. Hypotheken. . . . . §. 3.
3. Höfe und Söldengüter. . . . . §. 4.

4. Teſtamente. . . . . §. 5.
5. Aſcher-Polizey-Ordnung. . . . . §. 6.
B. Gewohnheitsrechte.
1. Ausſchluß der Gütergemeinſchaft. . . . . . §. 7.
2. Beibehaltung des Geſchlechtsnamens der Frau. . . §. 8.
3. Rückfälle. . . . . §. 9.
4. Sterbfall,
α) unbeerbter, ... §. 10.
β) beerbter. . . . . §. 11.
5. Wiederverehelichung. . . . . . . §. 12.
6. Nachſteuer und Collation. . . . . . §. 13.
7. Uebergaben und Gutskäufe. . . . . . §. 14.
8. Einſtandsrecht
α) bei liegenden Gründen, ... §. 15.
β) bei Vieh-Verkäufen. . . . . . . §. 16.
9. Pferdmängel in Batzenhofen. . . . . . §. 17.

XI. Ursberg.

1. Verbot heimlichen Eheverſprechens. . . . §. 1.
2. Heirathsgüter. . . . . §. 2.
3. Dienſtboten. . . . . §. 3.
4. Wirthshausſchulden. . . . . §. 4.
5. Judenſchulden. . . . . §. 5.
6. Güterveräußerung. . . . . §. 6.
7. Gutserledigung. . . . . §. 7.
8. Zehrung bei Käufen. . . . . §. 8.
9. Kaufſchillings-Erlegung. . . . . §. 9.
10. Ziele bei Käufen. . . . . §. 10.
11. Ab- und Anfahrt bei eingetauſchten Gütern. . . §. 11.
12. Unterhaltung der Baulichkeiten. . . . . . §. 12.
13. Beſchädigung vom Vieh. . . . . §. 13.
14. Pferd- und Viehmängel. . . . . §. 14.
15. Auszehnten. . . . . §. 15.
16. Teſtamente. . . . . §. 16.
17. Gant und Ueberſchuldung. . . . . . . §. 17.

XII. Wettenhauſen.

1. Gerichtliche Quittungen über den Empfang des Heirathsguts und erlegter Zielzahlungen. . . . §. 1.
2. Kaufs- und Verkaufs-Protocollirungen. . . . §. 2.

3. Gutsveräußerungen. . . . . §. 3.
4. Gutsunterhaltung. . . . . §. 4.
5. Anſchwellung von Gülten und Gutsgefällen. . . . §. 5.
6. Weide. . . . . §. 6.
7. Schadens-Erſatz. . . . . §. 7.
8. Markveränderung. . . . . §. 8.
9. Contracte an Sonn- und Feiertagen. . . . §. 9.
10. Contracte mit Juden. . . . . §. 10.
11. Nachſteuer. . . . . §. 11.
12. Vormundſchaften und Curatelen,
α) Vormundſchaften. . . . . §. 12.
β) Abweſende. . . . . §. 13.
γ) Stillſchweigende Hypothek der Minderjährigen. . §. 14.

I. Irſee.

1) Pferdemängel.

Von der ehemaligen unmittelbaren Reichsabtei Irſee, Benedictiner-Ordens, Landgerichts Krumbach, fand ſich bloß eine Verordnung über die Pferdmängel vor.

Bei Pferden, welche

1. herzſchlächtig,
2. ritzig und kröttig,
3. hirn- und lungenritzig,
2. lungen- und leberfaul ſind,

iſt die Gewährſchaft 4 Wochen und 3 Tage vom geſchloſſenen Kaufe an zu leiſten.

II. Kaiſersheim.

§. 1.

1) Bemerkung.

1. Von der reichen vormaligen unmittelbaren Reichsabtei Kaiſersheim oder Keysheim, Ciſterſienſer-Ordens finden ſich nur drei Verordnungen vor: 1) die in Betreff des Leihkaufes vom 29. November 1788, 2) die in Betreff der Contracte mit Juden vom 3. Sept. 1762, und 3) die in Betreff der Priorität der Ausſtände und ausſtehenden Kapitalien v. 13. Dec. 1783.

2. Uebrigens hatte das gemeine Recht Statt,

3. an deſſen Stelle vermöge Reſcriptes v. 4. Juni 1804 das Bayeriſche Recht trat, nach welchen in Zukunft alle in Civilſachen vorkommenden Rechtsfälle beurtheilt werden ſollten. a)

---

a) M. ſ. §. 2. S. 1. dieſes Bandes.

§. 2.

2) Leihkauf.

1. Soll kein größerer als 25 fl. gebilliget werden.

2. Alle unter Benennung eines Leihkaufes dieſe Summe überſteigenden Anſätze, als ein Theil des Kaufſchillings bei Regulirung des Handlohns behandelt werden.

(Verordnung vom 29. Nov. 1788.)

§. 3.

3) Contracte mit Juden.

Anleihen und Verträge mit Juden müſſen, wenn ſie auch unter 10 fl. betragen, gerichtlich und zwar in 3 oder 4 Tagen nach der Handlung bei Strafe der Nichtigkeit und Geldbuße protocollirt werden. (Verordnung vom 3. Sept. 1762.)

§. 4.

4) Rückſtände.

1. In die II. Klaſſe ſind 2jährige Rückſtände von Laudemien, Gülten, Steuern, Grundzinſen und auf dem Gute haftenden Abgaben zu ſetzen,

2. ältere Rückſtände in die IV. Klaſſe.

3. Rückſtände ſollen ohne ausdrückliche Erlaubniß

α) nicht in den Rechnungen geführt, außerdem

β) als eigenes Paſſivum der Beamten angeſehen werden und wohl gar beſonders empfindliche Strafe eintreten;

γ) ältere Rückſtände ſollen liquidirt und mit Hypotheken gedeckt,

δ) wo dieß aber nicht wohl thunlich, deßhalb berichtet, und Entſchließung gewärtiget werden.

§. 5.

5) Ausſtehende Kapitalien.

1. Ausſtehende Kapitalien, welche nicht unter 50 fl. betragen, ſollen ohne Ausnahme mit Hypotheken unter Verzicht auf weibliche Freiheiten gedeckt werden,

2. Kapitalien unter 50 fl. damit verſchont und bei Eintreibung derſelben die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Unterthanen beobachtet werden.

3. In Rückſicht der Zinsausſtände iſt das Nämliche, was in Rückſicht rückſtändiger Gutsabgaben, zu beobachten.

(Verordnung v. 13. Dec. 1782.)

III. Oberholzing.

Uebergabe an die Kinder.

In der Ordnung der Herrſchaft Oberholzing sine dato kömmt keine rechtliche Beſtimmung als die vor:

daß Leibgeding und Gutsübergaben an Kinder ohne herrſchaftliche Einwilligung ungültig ſeyn ſollen.

IV. Oberzell.

§. 1.

1) Statuten.

Die Statuten der ehemaligen reichsritterſchaftlichen Herrſchaft Oberzell v. J. 1676 enthalten bloß folgende rechtliche Beſtimmungen:

§. 2.

2) Eheverſprechen und Heirathen.

1. Eheverſprechungen oder Heirathen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder ſind nichtig.

2. Wird die herrſchaftliche Heirathsbewilligung erfordert;

3. und ſollen ſich die Brautleute öffentlich ausrufen laſſen.

4. Fremden Perſonen ſoll das Heirathen in die Herrſchaft nicht geſtattet ſeyn. (Art. 10—13.)

§. 3.

3) Dienſtboten.

1. Dienſtboten, welche ohne rechtmäßige Urſache unter dem Jahre aus dem Dienſte gehen, können keinen Anſpruch auf Liedlohn machen.

2. Denen, welche wegen ſchlechter Behandlung den Dienſt verlaſſen, ſoll der gebührende Lohn zugeſprochen werden. (Art. 14.)

§. 4.

4) Vormünder.

Vormündern liegt die Sorge für die Mündel und jährliche Rechnungsleiſtung ob.

§. 5.

5) **Verkauf liegender Güter.**

1. Verkäufe über liegende Güter ſollen ohne Beiſeyn des Ortsrichters, der hievon der Herrſchaft die Anzeige zu machen hat, nicht geſchloſſen werden.

2. Mehr als ein $\frac{1}{2}$ pCt. darf als Leihkauf nicht gegeben werden.

§. 6.

6) **Einſtandsrecht.**

Das Einſtandsrecht muß
1. bei liegenden Gütern
α) unter Anweſenden binnen 30 Tagen,
β) unter Abweſenden binnen Jahr und Tag,
2. über fahrende Habe binnen 24 Stunden
ausgeübt werden.
3. Vorbehaltlich des Einſtandsrechts der Gutsherrſchaft, welches nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 §. 19. aufgehoben iſt. (Art. 19.)

§. 7.

7) **Schwellbretter.**

1. Schwellbretter unter der Woche oder zu nicht gehöriger Zeit zu ziehen, iſt bei hoher Strafe verboten. (Art. 32).

2. Auch ſoll der, welcher das Schwellrecht hat, daſſelbe bei Nichtbeobachtung dieſes Verbotes verlieren. (Art. 32.)

§. 8.

8) **Ueberackern, Uebermähen, Ueberſchneiden.**

Wer andere überackert, übermäht, überſchneidet, verfällt in 10 ℔. Heller Strafe.

§. 9.

9) **Markſteine.**

1. Wer aber einen Markſtein einwirft, verkehrt oder herauszieht, verfällt in eine Strafe von von 20 fl. a)

2. Markſteine müſſen gerichtlich geſetzt werden.

---

a) An die Stelle dieſer Strafe iſt der Art. 386. Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern getreten.

§. 10.

10) Beſtimmung der Gelder.

a) 10 ℔. Heller = 5 fl. 42 kr. 6 Heller,
b) 2 ℔. Heller = 1 fl. 8 kr. 3 Heller,
c) 30 Schilling = 51 kr. 3 Heller.
(Art. 38.)

§. 11.

11) Schulden.

1. Wer ſeine Schulden nicht bezahlt, ſoll bis zur Bezahlung derſelben nicht in das Wirthshaus gehen.

2. Wer ſolche wiſſentlich abläugnet, als Betrüger geſtraft werden. (Art. 20.)

§. 12.

13) Bürgſchaften.

Bürgſchaften ohne herrſchaftliche Einwilligung ſind ungültig. (Art. 21.)

§. 13.

12) Schätzung der zugefügten Verwundungen.

1. Lebensgefährliche Verwundung ſoll mit 10 fl.,
2. ein abgeſchlagenes Glied mit 3 fl.,
3. ein ausgeſchlagener Zahn mit 2 fl.,
4. ein verwundetes Auge mit 10 fl. beſtraft werden. (Art. 38.) a)

V. Statuten der vormaligen Reichs-Abtei Ochſenhauſen.

§. 1.

I. Statuten.

1. Die Statuten der ehemaligen Reichsabtei Ochſenhauſen, wozu der dem Herrſchaftsgerichte Buxheim einverleibte Ort Winterrieden gehörte, ſind ungefähr im Jahre 1695 unter dem Abte Franziskus verfaßt, deſſen Regierung in die Jahre 1689 — 1708 fällt, und mit der Regierungsperiode des im Eingange erwähnten Kaiſers Leopold I. übereinſtimmt. b)

---

a) Hier haben die Beſtimmungen des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches Art. 179—182 und die Novelle vom 22. Febr. 1814 Reggsbl. S. 355 §. 4. Statt.

b) Kurze Geſchichte des vormaligen Reichsſtifts Ochſenhauſen, Ottobeuren bei Joh. Bapt. Ganſer 1829.

2. Sie enthalten kirchliche, polizeiliche, die Gemeinde betreffende, ſtraf- und civilrechtliche, ſowie prozeſſualiſche Verordnungen in 194 §§en, von denen die §§en 27 — 30 von der Nachſteuer, die §§. 46 — 55 von Heirathsſachen, §. 56 — 62 und 66 von Contracten und insbeſonders mit Juden, der §. 65 und 64 von Teſtamenten und der Erbfolge, der §. 65. vom Stellvieh, der §. 76 und 75 vom Vormundſchaftsweſen, die §§. 100 — 106 von Ehehalten und Taglöhnern, die §§. 113 — 120 von Erb- und Schupflehen, §. 121 von Leibgedingen, §. 125 vom Obſtüberfall, §. 126 und 127 vom Aehrenleſen und Graſen, §§. 128 — 129 und 132 — 134 von Hutſchaften und anderen Weiden, §. 130 und 131 vom Vieh und Viehmängeln, §. 136 — 153 von Aeckern und Holz, §. 156 — 159 von Weidwerk und Jagden, §. 160 — 162 von Weihern und Wäſſern, §. 163 — 164 von Marken, §. 165 — 173 von Schulden und Concurs handeln. Wir werden hiervon alle ſich auf das Civilrecht beziehenden Verordnungen mit Uebergehung aller übrigen anführen.

3. Die Sprache iſt ſchlecht, wodurch ſie zum Theile unverſtändlich werden, und nicht präcis, ihre Orthographie weicht ganz von der gegenwärtigen ab, ſie müſſen abgekürzt, und oft in unſere gegenwärtige Sprache überſetzt werden.

§. 2.

II. Eheſtand.

1) Heirathen.

Die civilrechtlichen Beſtimmungen in Betreff der Ehen ſind höchſt mager.

1. Mannsperſonen ſollen ſich nicht vor dem 21ten, Weibsperſonen nicht vor dem 18ten Jahre ohne Vorwiſſen und Willen der Eltern verſprechen, und
2. wo ſolches geſchehen, die Hochzeit bis zum erreichten Alter oder erfolgtem Abſterben der Eltern verſchoben werden.
3. Auch ſoll ſolchen Kindern nicht zu einem Heirathsgute noch zu dem, was ſie von den Eltern zu hoffen haben, verholfen, ſondern nach Beſchaffenheit der Sache der Herrſchaft gänzlich oder auf gewiſſe Jahre verwieſen werden. (46.)
4. D. i. Kindern, welche ohne Einwilligung der Eltern heirathen, ſind die Eltern weder eine Ausſteuer noch ein Heirathsgut zu geben ſchuldig. Der fernere Beiſatz, daß ſolches, und was ſie noch von den Eltern zu hoffen haben, der Herr-

ſchaft verwieſen d. i. zuerkannt werden ſoll, ſtößt gegen das Edict der Confiscation v. 29. Auguſt 1808 an, und kann daher nicht in Anwendung gebracht werden. a)

§. 3.

2) Heirathen der Leibeigenen.

1. Leibeigene, welche ſich außer der Genoſſenſchaft verheirathen, verlieren ihr Bürger- und Wohnrecht, und

2. Falls ſie begnadiget werden, müſſen ſie ſich α) über ein ſchuldenfreies Vermögen von 100 fl. ausweiſen, β) und wo ſie kein Lehen hätten, den Bodenzins wie jeder andere Fremde und Genoſſe bezahlen.

3. Bei aufgehobener Leibeigenſchaft kommen keine aus perſönlicher Leibeigenſchaft herrührende Rechte und Verbindlichkeiten, ſondern bloß die dinglichen Rechte, welche auf dem Gute haften, nach der Ausſcheidung des Edicts über die Aufhebung der Leibeigenſchaft §. 6. u. f. zur rechtlichen Anwendung. b)

4. Es hat daher die gutsherrliche, nicht die leibherrliche Bewilligung nach dem §. 27. des Edictes über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren Statt. c)

5. Auch fällt der unter den Eidesformeln ſich vorfindliche Eid derjenigen, welche ſich in die Leibeigenſchaft begeben, gänzlich hinweg.

§. 4.

3) Braut- und Strohkranz.

1. Geſchwächte ſollen ohne Brautkranz, oder

2. nach Umſtänden mit einem Strohkranz zur Kirche gehen. d)

3. Die Verordnung vom 16. September 1808 §. 29. hob

a) Rggsbl. v. J. 1808 Bd. 11. S. 1937.

b) Verfaſſungsurkunde Tit. L. §. 3. Edict über die Aufhebung der Leibeigenſchaft v. 31. Aug. 1808. Rggsbl. f. d. J. 1808 B. II. S. 1933 — 1934.

c) M. ſ. das Geſetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825 und das Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825.

d) Unzucht zwiſchen zwei ledigen Perſonen ſoll von dem Manne mit 10 fl., von der Weibsperſon mit 5 fl. oder Gefängniß nach den Ochſenhauſer Statuten gebüßt werden.

alle Strafen wegen außerehelichen Schwängerungen durchaus auf. a)

§. 5.

4) Ehepacten.

Ehepacten ſollen zur Vermeidung aller Irrungen vor dem Kirchgange errichtet, und darüber ordentliche Heirathsbriefe ausgefertigt werden. (53).

§. 6.

5) Hochzeiten.

Die Verordnungen gegen den Luxus bei Hochzeiten und Hochzeitsmahlen können als rein polizeilich übergangen werden.

§. 7.

III. Ehehalten und Taglöhner.

1. Ehehalten, welche vor Ende der Dienſtzeit ohne hinlängliche Urſache aus dem Dienſte gehen, können keinen Lohn fordern, ſondern

2. ſind ſchuldig, ſelbſt das bereits hiervon Empfangene zurückzugeben (102 und 103). Unbedeutend und unverſtändlich ſind die übrigen Beſtimmungen (104.)

3. Ledige Perſonen, welche kein eigen Brod oder Hausweſen haben, ſollen ſich in Dienſte begeben, und wer ſolchen dienſtloſen Perſonen Aufenthalt giebt, mit 3 ℔ Heller beſtraft werden. (106).

4. Inwohner ſollen ſich zu Tagwerkern gegen gebührenden Lohn gebrauchen laſſen, und keine Taglöhner ohne herrſchaftliche Bewilligung aufgenommen werden. (105).

§. 8.

IV. Vormundſchaften.

1. Für Minderjährige und Perſonen, ſo ihres Gutes nicht mächtig (ihr Vermögen nicht ſelbſt verwalten können), ſollen Vormünder aufgeſtellt, und

2. von ſolchen jährliche Rechnung gelegt werden (70 u. 71).

§. 9.

V. Von Real- und gutsherrlichen Rechten.

1) Erb- und Schupflehen.

Die in der vormaligen Prälatur Ochſenhauſen vorkommen-

a) Rggsbl. v. J. 1818. S. 2254.

den Güter ſind Erb- und Schupflehen, worüber die Statuten derſelben folgende Beſtimmungen enthalten.

§. 10.

2) Auf- und Abzug.

1. Der vorräthige Miſt, alles Schütt- und Roggenſtroh, eingeheimſt oder auf dem Felde, ſoll dem Gutsübernehmer,

2. das Veſenſtroh, es ſey auf dem Felde oder unter dem Dache, halb dem Abzieher und halb dem Aufzieher gehören.

3. Das gemähte Gras, eingeheimſte Heu, Ohmet und Haferſtroh, ſo wie alle eingeheimſten Früchte dem Abzieher,

4. die Sämereien und der Dünger auf dem Felde dem Aufzieher, ſo wie

5. letzterem alles, was nied- und nagelfeſt iſt, Ofenhafen, was ſich auf dem Speicher zu dem Hauſe gehörig befindet, Säule und Höhle, was zum Zuge oder Hinaufziehen gehört, zuſtehen.

6. Bei entſtehenden Irrungen über das noch nicht gedroſchene Korn, ſoll α) was durch die Reuthe mit dem Korn fällt, dem Abzieher, β) was aber in der Reuthe bleibt, zu dem Stroh, und hiermit dem Abzieher gehören.

7. Das bei der Hofreith oder im Walde gelegene Holz ſoll unzertheilt bei dem Gute verbleiben, jedoch der Aufzieher die auf das Holz gelegten Koſten den Abzieher vergüten. (113).

§. 11.

3) Gutsveränderungen.

1. Sobald ein Gut, Erb- oder Schupflehen, ledig wird, (d. i. ſeinen Beſitzer verliert) es ſey nun durch Todesfall, Kauf oder Tauſch, ſoll der alte Lehenbrief zur Kanzlei geliefert, und

2. das Gut aufs Neue beſtanden werden. (114).

§. 12.

4) Muthwillige Käufer.

Muthwillige Käufer, welche den Kauf nicht halten können, ſollen ernſtlich beſtraft werden. (115).

§. 13.

5) Gutsverleihung an Fremde.

Kein Fremder, der ſich nicht über ſeine Zahlungsfähigkeit auszuweiſen im Stande iſt, oder den Kaufſchilling nicht bar entrichtet, ſoll zum Gutskaufe gelaſſen werden. (116).

§. 14.

6) Zug- oder Näherrecht.

1. Den Einheimiſchen ſteht das Zugrecht oder Näherrecht gegen Fremde, jedoch bloß bei Immobilien, zu.

2. Nur muß ſolches innerhalb 4 Wochen ausgeübt werden, und

3. der Retrahent unter den nämlichen Bedingungen in den Kauf einſtehen. (117).

§. 15.

7) Umänderung der Grundſtücke.

Umänderung der Aecker in Wieſen und der Wieſen in Aecker iſt ohne herrſchaftliche Einwilligung nicht erlaubt. (118).

§. 16.

8) Verpfändung und Beſchwerung der Güter.

1. Verpfändung und Beſchwerung der Güter, Wegveränderungen ohne herrſchaftliche Einwilligung ſind nichtig, und

2. bei Verluſt der Hab und Güter verboten. (119).

3. Die Strafe der Confiscation iſt durch das Edict vom 1. Mai 1818 und der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 6, und die Strafe der Caducität durch den §. 16. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 17.

9) Leibgedinge.

1. Zu große, dem Gutsherrn und den Grundholden höchſt beſchwerliche, Leibgedinge ſollen bei Gutsübergabe des Vaters an den Sohn dem Gute nicht mehr aufgelegt,

2. die Leibgedinge gleich Anfangs zu Geld angeſchlagen, und nach beiderſeits billiger Rückſicht beſtimmt,

3. außerdem denſelben die herrſchaftliche Genehmigung verſagt werden. (121).

4. Die Güterübergaben an Kinder ausgenommen, ſollen keine andere Leibgedinge, Erb- und Schupflehen auferlegt, ſo wie

5. keine Leibgerechtigkeit verkauft werden. (122.)

§. 18.

10) Verkauf von Heu und Stroh aus dem Gute.

Ohne herrſchaftliche Bewilligung ſoll weder Heu noch Stroh aus dem Gute bei Strafe von 6 tb Heller verkauft werden. (120).

§. 19.

11) Beſchädigung an Feldern, Gärten und Früchten.

Beſchädigungen an Feldern, Gärten und Früchten ſind verboten, und beſonders den Eltern deßhalb Aufſicht auf die Kinder zur Vermeidung erforderlichen Beſtrafung eingeſchärft. (124).

§. 20.

12) Obſtabnahme.

Unreifes Obſt ſoll zur Vermeidung von Krankheiten und Schadens für die Bäume bei 5 ℔. Hlr. Strafe nicht abgenommen werden. (123).

§. 21.

13) Ueberfall.

Hängen die Zweige des Baumes auf den Grund und Boden des Andern hinüber, ſo ſoll das auf dem herüberhangenden Zweige hängende oder herabfallende Obſt zwiſchen dem Eigenthümer des Baumes, und dem des Grundſtückes, auf welchem der Zweig herüberhängt, getheilt werden. (125).

§. 22.

14) Aehrenleſe.

Ehe die Früchte von den Feldern hinweggeſchafft und der Zehent erhoben worden iſt, hat keine Aehrenleſe Statt. (126).

§. 23.

15) Graſen.

Graſen iſt in der Oeſche und bebauten Orten bei 2 ℔. Hlr. Strafe verboten. (127).

§. 24.

16) Zehenten.

In Betreff der Zehenten findet ſich bloß unter den Eidesformeln der Eid für die Zehentſammler vor, nach welchem

1. jeder alles Vieh auf dem Felde, darauf der Zehent noch liegt, pfänden, und für jedes Haupt 4 ℔. Hlr. und von jeder Gans 2 entrichtet werden ſollen;
2. jeder den Zehent nach ſeinem geſchwornen Eide treulich auszuzählen angewieſen wird;
3. von einem Acker auf den andern, bis der Zehent voll iſt, gezählt werden ſoll;

4. Betrügereien und Verweigerung des Zehenten dem Oberbeamten anzuzeigen ſind;
5. der Zehent ſoviel immer möglich nicht über Nacht auf dem Felde bleiben ſoll,
6. die auf dem Felde über Nacht bleibenden Garben zuſammengetragen werden,
7. die den Zehent einzuführen verweigern, dem Oberbeamten angezeigt,
8. die Garben, wenn es regnet, aufgerichtet, und ſo es nöthig, zum Trocknen aufgebunden werden ſollen.

§. 25.

17) Markungen, Markſteine.

1. Bei Strafe des höchſten Frevels ſollen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Markſteine oder Pfähle geſetzt werden. (163.)

2. Verletzung, Beſchädigung, Zurückſetzung, Veränderung der Markſteine, Markpfähle und Gruben und anderen dergleichen Markzeichen iſt bei Leibesſtrafe verboten.

3. Gegenwärtig tritt der Art. 386 Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern ein.

4. Für die Erhaltung der Marken ſoll gehörige Sorge gepflogen, vier Mal im Jahre alle Quatember Beſichtigung und Abzählung derſelben durch die Gerichtsdiener vorgenommen, und über den Abgang oder die Gebrechen derſelben den Amtleuten von denſelben bei Verluſt ihres Dienſtes Anzeige erſtattet werden. (165.)

§. 26.

VI. Weidrecht.

1) Hüten.

1. Bei Hüten von Roſſen, Rindvieh, Kälbern, Geiſen und Schafen ſoll man ſich an die gehörigen Weidplätze halten, und ſollen

2. die Hürten ordentlich geſchlagen werden. (128.)

3. Sollen Hirten bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. fleißig Acht geben, daß durch das Vieh kein Schaden zugefügt werde. (128.)

4. Will man auf ſchmalen Wegen zwiſchen den Früchten Vieh hindurch treiben, ſo ſollen bei Strafe von 10 ℔ Heller für jedes Stück, die Pferde gezäumt, die Ochſen nicht ohne Joch ſeyn. (134.)

5. In Aeckern und Wäldern ſoll keinerlei Vieh bei Strafe von 4 ℔ Heller von jedem Haupt, und zur Nachtzeit bei doppelter Strafe getrieben werden. (135.)

6. Nur geſunde Pferde ſollen gehalten, und nur Armen blinde zu halten, mittelſt herrſchaftlicher Bewilligung erlaubt ſeyn. (128.)

7. Unſaubere, etliche Wochen nach dem Kaufe befundene Pferde ſollen keineswegs auf der Weide noch im Stalle geduldet werden, ſondern dem Abdecker verfallen ſeyn. (131.)

8. Bei regierender Viehſeuche ſoll kein Vieh bei ernſtlicher Strafe auf die Weide getrieben, und zur Vermeidung der Anſteckung, die Weide ſo getheilt werden, daß das geſunde Vieh nichts zu beſorgen habe. (133.)

9. Da mit dem Vieh in Auchtweiden allerhand Gefahr gebracht wird, ſo ſoll α) darin kein Vieh getrieben und geſchlagen werden; β) zum Zuge nicht mehr taugliches und mit keinem Erbſchaden behaftetes Vieh ausgenommen, γ) dagegen ſoll ſolches Vieh, ſo wie es verkauft wird, nach geſchehenem Kauf nicht mehr in die Auchtweid bei Strafe von 1 fl. getrieben werden. (132.)

§. 27.

2) Pfändung.

1. Wer Roſſe und anderes Vieh auf verbotenen Orten weidet, kann gepfändet werden, und hat

2. für jedes Haupt, wenn er bei Tag weidet, 4, und wenn er Nachts weidet, 8 ℔ Heller nebſt den Gebühren des Holzwarts und Gerichtsdieners zu entrichten. (166.)

3. In dem Pfandſtall gebrachtes Vieh ſoll keiner vor Abkommen mit dem Beſchädigten und Entrichtung obiger Strafe und Gebühren aus dem Pfandſtalle zu nehmen ſich unterfangen. (167).

§. 28.

VII. Forſtrecht.

1) Hüten und Treiben in Wäldern.

Hüten und Treiben in Wäldern (§. 26) iſt verboten.

§. 29.

2) Gehaue.

Die Gehaue ſollen ordentlich gebahnt, gehauet, und keineswegs betrieben oder geöffnet werden, ſie ſeyen denn ſo gewachſen, daß man von dem Vieh keine Beſchädigung mehr zu befürchten habe. (155.)

§. 30.

3) Halten von Geiſen.

Das den Wäldern ſchädliche Halten von Geiſen iſt bei Strafe von 1 ℔ Heller verboten. (154.)

§. 31.

4) Baumverletzung und Abhauen, Feuermachen.

Verletzung und Abhauen der Bäume, und in Gehauen Feuer machen iſt bei Strafe verboten. (147).

§. 32.

5) Eicheln- und Büchelnleſe.

1. Eicheln und Bücheln leſen, abſchlagen und verkaufen iſt bei Strafe von 4 ℔ Heller verboten;

2. bei dreimaligem Dawiderhandeln noch fernere Strafe zu verhängen. (138.)

§. 33.

6) Aſchenbrennen.

Aſchenbrennen iſt Niemand in den herrſchaftlichen Wäldern, Hölzern und Feldern erlaubt. (146.)

§. 34.

7) Kohlenbrennereien.

Das Kohlenbrennen ſoll nur an den, den Kohlenbrennern angewieſenen, Orten und nur auf ſolchen geſchehen, wo kein Holz mehr wächſt, und der Rauch den Bäumen nicht ſchädlich iſt. (152.)

§. 35.

8) Harzbrechen, Birken anzapfen, Reuten und Stocken.

1. Eben ſo iſt das Harz- oder Pechbrechen,

2. das Anzapfen der Birken,

3. Reuten und Stocken bei Strafe verboten. (148.)

§. 36.

9) Holzabgabe und Nachpflanzen.

1. Das Bau- und Brennholz, und das Holz zu Zäunen ſoll nach dem in Mitte liegenden Vertrage dem Herkommen gemäß abgegeben, und

2. für Nachpflanzung deſſelben geſorgt werden. (138.)

§. 37.

10) Nachpflanzen von Eichen.

Wird einem eine Eiche zum Bauen gegeben, ſo ſollen dafür zwei junge Eichen von demſelben, jedoch nicht zu nahe an den Aeckern, und zur Verwahrung gegen Beſchädigung mit Dörnern eingefaßt werden. (141.)

§. 38.

11) Holzſchlagen.

1. Das einem bewilligte Holz ſoll in kürzeſter Zeitfriſt abgehauen werden. (153.)

2. Weder Eichen, Buchen noch Tannen dürfen ohne herrſchaftliche Bewilligung ſelbſt in eigenen Waldungen bei Strafe von 6 ℔ Heller geſchlagen werden. (137.)

§. 39.

12) Fällen des Brennholzes.

Bei Strafe von 3 ℔ Heller ſoll das Fällen des Brennholzes ſoviel möglich im zunehmenden Monde vorgenommen werden. (150.)

§. 40.

13) Länge der Scheiter.

14) Höhe und Breite der Klaftern.

1. Die Scheiter ſollen in der Länge 4 Werkſchuhe,

2. das Klafter in der Höhe 6 und in der Breite $6\frac{1}{2}$ Werkſchuhe haben. (139.)

§. 41.

15) Fällen des Zimmerholzes.

Das Zimmerholz ſoll zwei oder drei Tage vor oder nach dem Neumonde bei trockenem Wetter, und wenn es nicht gefroren, bei Strafe von 8 ℔ Heller und noch höherer Strafe gefällt werden. (151.)

§. 42.

16) Räumung des abgeſchlagenen Holzes aus den Waldungen.

1. Das abgegebene Holz ſoll bis Ende Aprils abgehauen,

2. bis zu Anfang des Heumonats das Reiſig ſauber aufgemacht,

3. und das Holz längſtens bis den 1ten März bei Strafe von 5 ℔ Heller aus dem Walde geführt,

4. demjenigen, der viel Späne und Abholz macht, das darauf folgende Jahr weniger Brennholz verabfolgt werden;

5. derjenige, welcher das Brennholz in erſt angeſetzter Zeit nicht abhaut, das Reiſig nicht ſauber aufmachet, ſein Holz verwirkt haben, und ſolches dem Gotteshaus gehören. (139.)

§. 43.

17) Zäune.

1. Zu Zäunen ſollen keine Eichen gegeben, das Holz dazu vom Abholz des Brennholzes verwandt, und

2. keine neue Zäune geſtattet werden. (140.)

§. 44.

18) Haagſtecken und allgemeine Verzäunung.

Errichtung neuer Haagſtecken (Hecken) und noch mehr die Verzäunung der Allgemeinde (der Allemand), Gemeindegüter iſt bei Strafe von 6 ℔ Heller verboten. (149.)

§. 45.

19) Sägholz.

Auf das den Unterthanen vertragmäßig nicht gebührende Sägholz (Schneidholz zu Brettern) ſollen dieſelben keinen Anſpruch machen, und was ſie gegen Bezahlung oder ſonſt erhalten, als eine beſondere Gnade erkennen. (142.)

§. 46.

20) Beſenreiſig und Schienen.

Ohne vorhergehende Erlaubniß iſt das Beſenmachen, und Verfertigung von Küffner- und Wagnerarbeit nicht erlaubt. (143).

§. 47.

21) Holzabgabe an Bäcker.

Bäcker ſollen ſich jeder Zeit wegen den Preis des ihnen zu verabreichenden Holzes mit der Herrſchaft vergleichen. (144.)

§. 48.

22) Holzverkauf an Fremde.

Der Holzverkauf an Fremde außer dem Gebiete der Prälatur iſt bei Strafe von 20 ℔ Heller verboten.

§. 49.

VIII. Immen oder Bienen.

Immen-Ausnehmen iſt bei Strafe von 2 ℔ Heller ohne herrſchaftliches Vorwiſſen und Bewilligung verboten. (158.)

§. 50.

IX. Jagdrecht.

1) Jagd.

Das Jagen iſt ohne vorher erhaltene Erlaubniß verboten.

§. 51.

2) Hundehalten.
3) Büchſentragen.

1. Jagd- und Taxhunde-Halten, ſo wie

2. Büchſentragen ohne vorhergehende Bewilligung iſt verboten,

3. und nur Haus- und Kettenhunde zu halten, keineswegs aber ſolche mit auf das Feld zu nehmen, erlaubt. (155.)

§. 52.

4) Jagdfrohnen.

Bei Jagdfrohnen ſollen die dazu aufgeforderten Unterthanen bei Strafe von 1 ℔ Heller erſcheinen. (156.)

§. 53.

X. Von Weihern und anderen Gewäſſern.

1) Fiſchen und Krebſen.

1. Fiſchen und Krebſen in herrſchaftlichen fließenden Wäſſern und Teichen iſt bei großer Strafe verboten. (160.)

2. Wem ein Fiſchwaſſer verliehen, ſoll die Fiſche in das Kloſter liefern, und nicht anderwärts bei Strafe verkaufen. (161.)

§. 54.

2) Flachs- und Wergröſten.

1. Flachs- und Wergröſten in herrſchaftlichen Wäſſern iſt verboten,

2. und wo ſolches erlaubt worden, ſoll der dritte Theil Waſſer im Bach bleiben. (162.)

§. 55.

XI. Contracte.

1) Wucherliche Contracte.

Wucherliche und andere gefährliche Contracte ſind verboten. (56 und 59.)

§. 56.

2) Zinſen.

1. Zinſen über 5 Procent ſind verboten.

2. Zinſen dürfen nicht zum Kapital, bei Verluſt des 4ten Theils vom Kapital, geſchlagen werden. (57.)

§. 57.

3) Antichretiſcher Vertrag.

Ueberlaſſung des Gutsgenuſſes ſtatt der Zinſen des darauf geliehenen Kapitals iſt nur inſoferne zuläſſig, als die Früchte nach unparteilicher Schätzung nicht 5procentige Zinſen überſteigen. (58.)

§. 58.

4) Borgen der Wirthe.

1. Einem Bauern darf kein Wirth mehr als 4 fl.,
2. einem Söldner nicht mehr als 2 fl.,
3. einem Inwohner nicht mehr als 1 fl. borgen. (87.)
4. Erklärten Verſchwendern ſollen die Wirthe ohne höchſte Noth und ſonderbare Erlaubniß bei Strafe von 4 fl. nichts borgen. a)

§. 59.

5) Schulden und Gant.

1. Was das Verfahren in Schuldſachen betrifft, ſo treten ſtatt der Art. 168 u. 169 die Beſtimmungen der Bayeriſchen Prozeßordnung und ihre Novellen ein.

3. Auch hat der den einheimiſchen Gläubigern vor den Fremden in Ganten Art. 171 geſtattete Vorzug nur als Retorſion Statt, ſo wie

3. an die Stelle der Art. 172 enthaltenen Gantordnung das Geſetz über die Priorität der Gläubiger vom 10. Juni 1822 getreten iſt.

---

a) Merkwürdig iſt das Polizeigeſetz, nach welchem Nöthigen zum Trinken und Saufen um die Wette bei 5 fl. Strafe verboten iſt. (93.) Eben ſo iſt hohes Spiel verboten, und nur der Satz von 1 kr. bis zu 1 Groſchen erlaubt.

§. 60.

6) Contracte mit Juden.

1. Contracte mit Juden ſind verboten,

2. ſoll ſolchen zu ihren Forderungen von der Obrigkeit nicht verholfen,

3. Juden, die ſich des Handels wegen in die Häuſer der Unterthanen einſchleichen, abgeſtraft, und aus dem Orte geſchafft werden. (61 u. 62.)

§. 61.

7) Bürgſchaften.

Bürgſchaften von Kloſtergutsbeſitzern ſind ungültig. (119.)

§. 62.

8) Verkauf von Aeckern ohne darauf haftende Gült.

1. Der Verkauf von Aeckern ohne die darauf haftende Gült iſt nichtig und unkräftig,

2. und ſollen die Contrahenten mit 3 ℔ Heller beſtraft werden. (66.)

§. 63.

9) Vorkauf.

Den Unterthanen ſchädlicher Vorkauf iſt bei Verluſt der gekauften Waare verboten. (60.)

§. 64.

10) Gewicht und Maß.

Als Gewicht und Maß nehmen die Ochſenhauſer Statuten das Gewicht und Maß der Stadt Memmingen an.

§. 65.

11) Viehgewährſchaft.

1. Bei Pferden iſt für folgende Hauptmängel

1. ritzig,
2. krätzig,
3. hartſchlächtig

binnen 30 Tagen nach eingegangenem Kauf die Gewährſchaft zu leiſten;

2. bei geſtohlenem und geraubtem Vieh dagegen für immer. (131.)

§. 66.

12) Stellvieh.

Damit die Gotteshausleute (die Unterthanen der vormaligen Abtei Ochſenhauſen) nicht mit dem Stellgeld übernommen werden mögen; ſo ſollen

1. von einem Paar Zugſtiere jährlich nicht mehr als 3 fl.,
2. von einer fruchtbaren Stallkuh 1 fl. 30 kr. oder das Kalb, da beide Theile die Gefahr übernehmen, allein 1 fl., und für eine Kuh, ſo mais geht, (d. i. unfruchtbare Kuh) 45 kr. oder 30 kr. entrichtet werden.
3. Soll keinem Fremden ein Stück Vieh in den Stall des Unterthans zu deſſen Gebrauch und Nutzung gegen jährliche Vergeltung zu ſtellen geſtattet werden.
4. Auch ſoll demjenigen, welcher das Stellvieh nützet, die Gefahr, außer der, welche aus ſeiner Nachläſſigkeit entſtehet, auf ſich allein zu nehmen nicht erlaubt ſeyn.
5. Alles bei Strafe] nach geſtalter Sache. (65.)

§. 67.

XII. Polizeiliche Strafen.

1. Bei polizeilichen Strafen hat das Ochſenhauſer Statutarrecht vier Grade

1. den höchſten Frevel mit	30 fl.	— kr.
2. den großen mit . . .	10 fl.	— kr.
3. den kleinen mit . . .	3 fl.	— kr.
4. den kleinſten mit . . .	— fl.	40 kr.

2. Manche dieſer Strafen fallen in das ſtrafrechtliche Gebiet;
3. die ſämmtlichen Fälle, wo die polizeilichen Strafen eintreten, ſind aufgezählt. Wir heben hiervon bloß die beiden Injurien aus.

§. 68.

XIII. Injurien.

Geringe Injurien ſollen mit 1 ℔ Heller, ſchwerere hoch beſtraft werden.

§. 69.

XIV. Eidesformeln und Meineidsverwarnung.

1. Unter den Eidesformeln iſt auch eine ausführliche Erklärung des Meineids vorhanden, deren unbehülflicher Styl ſowie der Inhalt einer Umſchaffung bedarf;
2. was auch auf ſämmtliche Eidesformeln anwendbar iſt.

VI. Ottobeuern.

Zehentordnung vom 28. Juli 1778.

1. Ohne herrſchaftliche Erlaubniß darf kein Getreide geſchnitten und eingeheimſt werden.

2. Die Zehentknechte haben den Zehent ſelbſt auszuzählen; bei weit entlegenen Orten erwachſene taugliche Perſonen, und keine Kinder.

3. Soll erſt die Auszehentung nach aufgebundenen Garben, und nicht während der Aufbindung derſelben geſchehen.

4. Soll der Bund nach, und nicht mit gefliſſentlicher Ausleſung der kleineren und geringeren und in der Art, daß der Kern nicht ausfalle, geſchehen.

5. Ergibt ſich ein Ueberſchuß, der die 10te Garbe nicht erreicht, ſo ſoll das nächſte Jahr darauf fortgezählt werden.

6. Soll auch der Hafer in Garben gebunden werden.

7. Soll beim Abſchneiden oder Mähen des Korns der Weiſch nicht zu lang gemacht werden, damit dem Zehentherrn kein Schaden dadurch an dem Stroh geſchehe.

8. Alles bei 10 Thlr. Strafe, und doppelter gegen den Zehentknecht, vorbehaltlich der Strafe des Meineids.

9. So lange noch eine Garbe auf dem Felde liegt, ſoll bei Pfändung und 1 Thlr. Strafe weder Pferde noch anderes Vieh auszuſchlagen erlaubt ſeyn.

10. Aehrenleſen, wo die Garben noch nicht geſammelt, und das Feld noch nicht abgeleert iſt, iſt verboten. Sollen die armen Leute zur Zeit, da die Arbeiter von den Feldern nach Haus gehen, von den Feldern geſchafft, und die ſich widerſetzen, als Korndiebe behandelt werden.

VII. Ronsberg, Stein und Schönau.

§. 1.

1) Ronsberg, Stein und Schönau.

Die Herrſchaften Stein und Ronſperg oder Ronsberg wurden von dem Reichsſtifte Kempten und der unmittelbaren Reichsabtei Ottobeuern mittelſt Vertrages v. 23. Auguſt 1746 um die Summe von 250,000 fl. käuflich an ſich gebracht, dem Reichs-

ſtifte Kempten und dem Reichsgotteshauſe Ottobeuern und dem Freiherrn von und zu Schönau mittelſt Vertrages vom 19. Mai 1749 die Herrſchaft Schönau abgetreten, zwiſchen beiden Stiftern ein Theilungsvertrag unter dem 4ten October 1749 abgeſchloſſen, und Stein und Ronſperg den beiden Stiftern laut K. K. Oeſterreichiſchen Lehenbriefes vom 1ten Oct. 1757 als ein feudum francum vorbehaltlich der landeshoheitlichen Rechte verliehen. Mit Kempten und Ottobeuern kamen ſolche an Bayern.

§. 2.

2) Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten.

Die Statuten und Gewohnheiten der Herrſchaften Stein und Ronſperg a) gelten noch in den in der Rechtsſtatiſtik vom Landgericht Obergünzburg bezeichneten Orten. b)

Sie gewähren aber nur ſehr geringe Ausbeute für das Privatrecht. Sie ſind von dem ehemaligen Amtsſchreiber Johann Scherz im J. 1790 zuſammengeſchrieben, und beſtehen aus 54 Nummern nebſt Formularien. In das Privatrecht ſchlagen bloß folgende ein.

§. 3.

3) Eheverſprechen und Ehen.

1. Alle Eheverſprechen ſind vermöge K. K. Verordnung vom 30. Auguſt 1782 auch bei nachher verfolgter Schwängerung als ungültig erklärt.

2. Zu den Heirathen wird noch Art. 15 der Statuten von 1517 die herrſchaftliche und nach Art. 52 die Einwilligung von Verwandten erfordert.

§. 4.

4) Eigen, Erbeigen, leibfällige Güter.

1. In den Herrſchaften Stein und Ronſperg gibt es Eigen, Erbeigen- und leibfällige Güter.

2. Die Eigenſchaft dieſer Güter iſt bei Protocollirung der Käufe und Uebergabe wohl in Acht zu nehmen, und

3. aus dem Gültbuche zu erſehen.

---

a) Von dem Bergſchloſſe des ehemaligen Sitzes der mächtigen Markgrafen von Ronsberg ſind noch die Ruinen vorhanden.

b) M. ſ. die Einleitung S. LXI.

4. Das ältere Urbarium von Ronſperg v. J. 1599 wurde mit dem Ronſpergiſchen Gültbuche v. J. 1748 verglichen und richtig befunden; das neue von dem K. K. öſterreichiſchen Commiſſär und Landrichter Weingarten zu Altdorf und den Schönauiſchen Beamten Joſias Kilian und Fridolin Weber unterſchriebene Urbarium wurde im Jahre 1755 gefertigt.

5. Nach einem Spruch der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung vom 26. Febr. 1720 ad punctum 15. ſind alle die Güter im Flecken Ronſperg, welche nicht leibfällig, den Unterthanen eigenthümlich zugehörend.

6. Ueber die Behandlung der beſtandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen iſt eine beſondere Verordnung vom 26. Dec. 1804 in dem Regierungsblatte für Schwaben v. J. 1805 St. I. S. 5 — 30. vorhanden, welche ſich am Ende dieſes Bandes unter den für die Provinz Schwaben allgemein gültigen Verordnungen befindet.

6. In Betreff der ſtreng leibfälligen Güter im Oberdonau- und dem Illerkreiſe, gegenwärtigen Kreiſe von Schwaben und Neuburg, hat die Verordnung vom 7. Oct. 1813 (Rggsbl. v. J. 1813 S. 1275 — 1277) Statt, welche ebenfalls unter den allgemeinen Verordnungen für Schwaben vorkommt, ſo wie

7. die Edicte in Betreff der Aufhebung der Leibeigenſchaft vom 1. Mai 1808 und v. 26. Mai 1818 zu beachten ſind.

§. 5.

5) Gutskauf und Verkauf.

1. Gutskäufe ſollen laut Patentes vom 5ten Juli 1769 nur denjenigen geſtattet werden, welche wenigſtens den halben Theil des Kaufſchillings zu erlegen vermögen.

2. Bei Strafe der Ungültigkeit und 10 ℔ Heller ſoll ohne herrſchaftliche Bewilligung kein Gut verkauft, verpfändet, und nichts davon veräußert werden. (Art. 36.)

§. 6.

6) Wein- oder Leihkauf.

1. Vermöge Stein- und Ronſpergiſchen Amtsprotocolls vom 16. Mai 1738 iſt in den Ronſpergiſchen und Steiniſchen drei Gerichten regulirt worden:

α) daß von jedem Kauf von 1 — 50 fl. vom Gulden — 3 kr.
β) von 50 — 100 fl. 2 kr.
γ) von 100 fl. und darüber 1½ kr.
zu Leihkauf gegeben werden können.

2. Vermöge K. K. Patents, deſſen Datum nicht angeführt iſt, ſollen laut einer Randgloſſe α) die Leihkäufe im Ronſpergiſchen von einzelnen Grundſtücken aufgehoben worden ſeyn, β) und nur bei Haus und Hof dieſelben zu Gemeindnutzen verwendet werden. (8).

§. 7.

7) Näherrecht.

1. Das Näherrecht muß vom Datum des geführten Kauf-Protocolles an in 4 Wochen ausgeübt werden,

2. und ſoll nach dem gemeinen Rechte geſprochen werden. (7).

§. 8.

8) Einkaufsgelder.

1. Wenn ein Fremder, Mann- oder Weibsperſon, in die Herrſchaft Stein zieht, ſo muß ſolcher 5 fl. Einkaufsgeld bezahlen.

2. In der Herrſchaft Ronſperg aber nichts. a) (5)

§. 9.

9) Auf- und Abfahrt.

1. Auf verſchiedenen Erblehengütern, welche vorhin, wie aus der Mayer Satzbrief zu entnehmen, leibfällig geweſen, iſt laut des Gutsbuches eine Auf- und Abfahrt zu zahlen. (6).

2. Das Auf- und Abfahrtsgeld iſt den folgenden Monat nach derſelben bei Strafe von 10 fl. zu entrichten. (Art. 56. der Statuten von 1517.)

§. 10.

10) Nachſteuer.

Zwiſchen der Herrſchaft Stein und Ronſperg beſtand ehedem das Abzugsrecht, nach welchem die Unterthanen, die von der einen in die andere Herrſchaft zogen, die Nachſteuer errichten mußten. Im Innern des Reichs darf keine Nachſteuer oder Abſchoßgebühr erhoben werden b), und den Standes- und Gutsherren ſteht

a) K. K. Oeſterr. Reggs. = Reſcript dd. Insbruck den 26. Febr. 1720.
b) Verordn. vom 24. Auguſt 1799. Rggsbl. St. XLII. und 14. Dec.

dieſelbe nur gegen die nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten zu, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind. a)

§. 11.

11) Frohndienſt.

Der Frohndienſt in Betreff der Herrſchaft Ronſperg iſt in dem Urbarium enthalten, und hat bei deſſen Ablösbarkeit, in ſo ferne er abgelöst worden, keine Anwendung mehr. b) Wer ſolche nicht leiſtet, muß nach Art. 26. der Statuten von 1512 zwei ℔ zahlen.

§. 12.

12) Zehentrecht.

α) Ausübung.

Nach der Zehentordnung vom 8. Jun. 1739 ſoll

1. keiner eine Frucht vor berichtigtem Zehent nach Hauſe tragen, (1.)
2. ſollen die Garben möglichſt gleich gemacht werden. (2.)
3. Soll, wo man zu binden aufgehört hat, der Zehent ausgezählet werden, und iſt da, wo man zu binden angefangen hat, die Auszählung des Zehenten verboten. (2.)
4. Soll der Acker nach alter Gewohnheit überzwerg gemähet, oder in Unterlaſſung deſſen, die Sommerfrucht gleich der Winterfrucht aufgebunden, und Garben gemacht werden. (3.)
5. Soll ſauber aufgebunden werden und Falls man ganze Fuder unaufgebunden würde liegen laſſen, der Zehentherr auch davon den Zehenten zu nehmen befugt ſeyn.
6. Soll in Abweſenheit des Zehentknechts die Auszählung von den Hausvätern und nicht von deſſen Kindern, Ehehalten und Tagwerkern geſchehen, außerdem keine Entſchuldigung wegen vorgefallener Fehler Statt haben, die Auszählung dabei redlich geſchehen, und es bei der Zahl, wie es fällt, verbleiben. (4.)

1801. Rggsbl. St. LVI. Verordn. v. 29. Dec. 1802. Rggsbl. 1803. St. I. vom 23. April 1807. S. 779.

a) Edict über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818. §. 51. Verordnung v. 31. Dec. 1806. Rggsbl. 1807. St. 213. Lit. b. und 19. März 1807. S. 483. §. 6.

b) Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 7.

7. Soll die Auszählung des Zehents wie Nr. 2. verordnet, geſchehen, und zwar, daß man von einer gezählten Garbe zur andern, von einem Acker zu dem andern zählt,

8. und da zuletzt einige Garben, etwa 5 oder mehrere übrig blieben, auch einer nur einen Acker beſäße, und nicht mehr als fünf Garben einſchnitte, der Zehent verhältnißmäßig entrichtet werden.

9. Soll von vor Sammlung des Zehents kein Vieh auf dem Acker getrieben, und kein Aehrenleſen geduldet werden;

10. ohne Erlaubniß des Zehentherrn das Aufbinden nach Sonnenuntergang verboten ſeyn;

11. von dem Zehentknecht auf Befragen die Zeit des Garbenaufbindens treu angezeigt werden;

12. der Zehent nicht länger als die eigene Frucht auf dem Felde liegen bleiben.

§. 13.

β) Kleinzehent.

Soll von dem kleinen Zehent, als von Heu, Obſt, Kraut, Rüben (es ſey denn der Krautſtrangen oder Rübenacker zuvor ausgemeſſen) Bohnen, Erbſen, Flachs, Hanf, Hühnern, Enten, Gänſen und was zum Kleinzehent gehört, zuvor nichts verkauft, und alle Betrügerei bei Strafe vermieden werden.

§. 13.

γ) Zehentknechte.

Sollen die Zehentknechte weder den Reichen noch den Armen, der betrügt, verſchonen; fleißig und aufmerkſam ſeyn, keine Aehren leſen, nicht alle auf einmal aus dem Felde laufen, und auf die Aehrenleute Acht geben, keine Garben verſchenken; auf die Zahl der überbliebenen Garben fleißig aufmerken, auch dem Bauersmann keinen Schaden zufügen, und dem Zehentherrn Handgelöbniß ablegen.

§. 15.

δ) Zehentſtroh.

Vermöge Vorderöſterreichiſcher Regierungsverordnung v. 31. Oct. 1769 ſoll kein Zehentſtroh an Auswärtige mehr abgegeben werden, ehe nicht die Zehentholden damit um billigen landläufigen Preis verſehen werden.

§. 16.

ı) Zehentfreiheit der auf Brachfeldern erbauten Futterkräuter.

Vermöge K. K. Verordnung vom 12. Oct. 1769 iſt kein Unterthan auf Brachfeldern erbauten Futterkräutern den Zehent zu verabreichen ſchuldig.

§. 17.

ζ) Novalzehent.

Die urbar gemachten Plätze waren nach ehemaliger Verordnung 10 Jahre ſteuer- und zehentfrei. Nach Vorderöſterreichiſchem Kammerreſcripte vom 13. Juni 1769 wurde dieſe Zehentfreiheit auf 30 Jahre erſtreckt.

§. 18.

13) Pferdgewährſchaft.

1. Laut Steiniſchen Amtsprotocolls v. 31. Juli 1641 iſt wegen der vier Hauptmängel der Pferde binnen 4 Wochen und 3 Tagen Gewährſchaft zu leiſten.

2. Laut Protocolls v. 9. Mai 1731 iſt die herrſchaftliche Verordnung ſchon vorhin dahin ergangen, daß man keinem Juden für erkaufte Pferde, wenn ſolche außer der Herrſchaft kommen, auch nicht für Hauptmängel, Gewähr leiſten dürfe. (9)

§. 19.

14) Inventuren und Erbtheilungen.

1. Wo zweierlei Geſchwiſter,

2. oder 4 oder mehrere rechte Geſchwiſter vorhanden, ſoll nach dem herrſchaftlichen Verbeſcheidungs-Protocoll v. 25. Sept. 1741 die Inventur vorgenommen werden.

3. Ebtheilungen ſollen gerichtlich bei Strafe von 4 fl. vorgenommen werden. (Art. 52.)

4. Bei Beurtheilung der aus der Leibeigenſchaft herrührenden Rechte hat das Edict vom 31. Aug. 1808 über die Aufhebung der Leibeigenſchaft Statt. a)

§. 20.

15) Todtenfall.

1. Nach einem Spruche der K. K. Oeſterreichiſchen Regie-

---

a) Protocoll vom 22. Jänner und 2. Jul. 1664.

rung ſoll es in Betreff des Todtenfalls bei dem Herkommen bleiben, und den Unterthanen ſich deßfalls mit dem Berechtigten noch bei Lebenszeit zu vergleichen frei ſtehen. Stirbt ein verheiratheter oder lediger Gutsbeſitzer, ſo gebührt der Herrſchaft das beſte Pferd, oder da keines vorhanden, die beſte Kuh;

2. auf Abſterben eines Weibes die beſte Kuh als Beſthaupt. a)

3. Iſt aber weder Pferd noch Kuh vorhanden, ſo ſollen nach dem Verhältniſſe des Vermögens 7, 5, 3 fl. oder auch nichts genommen werden. (3.)

§. 21.

16) Erbfolge der Geſchwiſterkinder.

1. Der in verſchiedenen Öſterreichiſchen Orten eingeſchlichene Mißbrauch, wornach Geſchwiſterkinder, wenn ſie allein als Erben vorkommen, und nicht mit ihren Vaters- oder Mutters-Brüdern oder Schweſtern concurrirten, nach Stämmen und nicht nach Köpfen ſuccedirten, wurde durch Entſchließung der K. K. Markgräflich Burgauiſchen Oberkanzlei dd. Günzburg den 14. Mai 1768 aufgehoben, und dafür die gemeinrechtliche nach Köpfen beſtätigt. b)

2. Gegenwärtig tritt die K. K. geſetzliche Succeſſionsordnung dd. Wien den 11. Mai 1786 §. 11 ein, nach welcher die Erbfolge nach Linien und nicht nach Graden Statt hat, und

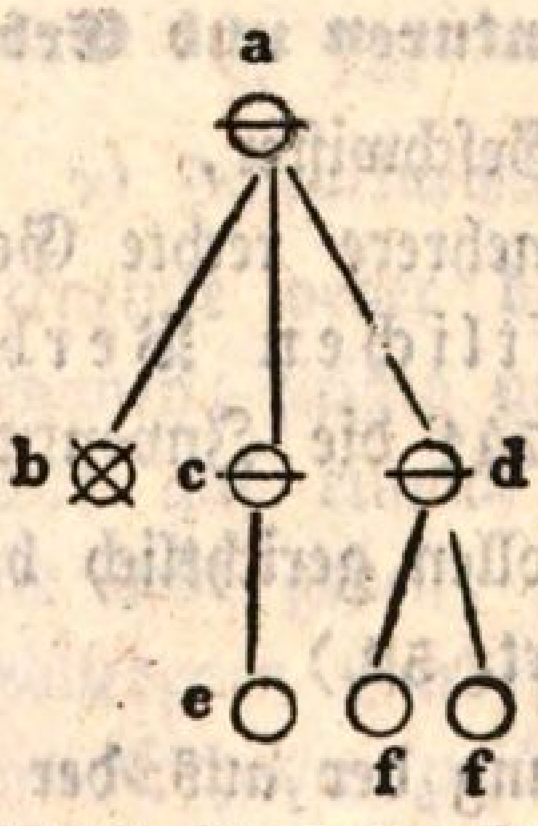

die beiden ff von der Erbſchaft ihres Oheims a nicht mehr erhalten, als ihr Vater d, wenn er noch gelebt hätte, würde erhalten haben, ſo wie e den Theil erhält, der ſeinem Vater, wenn er noch am Leben geweſen wäre, zugefallen ſeyn würde. c)

---

b) Rggsbl. vom J. 1808. S. 1933.

a) Koch success. ab intest. §. 78. N. VII. pag. 132.

b) M. ſ. die folgende Darſtellung des Vorderöſterreichiſchen Rechts.

§. 22.

17) Waiſenrechnungen.

Die Vormünder und Curatoren ſind gehalten, alle 2 Jahre bei 3 Rthlr. Strafe ihre Rechnungen abzulegen.

(Herrſchaftliches Verbeſcheidungs-Protocoll vom 25. Sept. 1741, über die Beſchwerden der Unterthanen.)

§. 23.

18) Einbringen ins Kloſter und Amortiſation.

Laut Amortiſations-Patents dd. Freiburg den 11. September 1771

1. ſoll das Mitbringen in ein Manns- oder Weibskloſter nicht mehr als in 1500 fl. und
2. in keinem unbeweglichen Gute beſtehen.

Nachtrag.

Ronsbergiſche Statuten v. J. 1517.

Nebſt der Scherziſchen §. 2. angeführten Sammlung exiſtirten noch auf Kaiſerlichem Machtbefehl von Adam von Stein und dem Stadtrath zu Kaufbeuern im J. 1517 gefertigte und im Jahre 1617 erneuerte Statuten und Ordnungen, welche in 76 Artikeln meiſt polizeilichen Inhalts nebſt den Strafen der Uebertretungen beſtehen, und von den drei Steiniſchen Gerichten Egg, Willofs und Engetrüd angenommen ſind, von denen wir außer den §. 3, 5, 9 und 18 angeführten lediglich folgende noch ausheben.

1. Ehehalten, welche ohne Urſache den Dienſt verlaſſen, können α) keinen Lohn fordern, β) ſollen von keinem andern bei Strafe von 2 ℔ Heller aufgenommen werden, δ) den ohne hinlängliche Urſache Entlaſſenen iſt ihr ganzer Lohn zu verabfolgen. (Art. 57.)
2. Briefliche Urkunden ſollen bei Strafe von 2 ℔ Heller bei den Gerichten der Herrſchaft errichtet werden. (17.)
3. Jeder Handel mit den Juden, ſo wie das Borgen bei denſelben iſt bei Strafe von 10 fl. verboten.
4. Ritzige (rotzige) räudige oder mit andern erblichen Fehlern

behaftete Roſſe ſollen bei Strafe von 2 ℔ Hellern auf den Gemeindeplätzen nicht geweidet werden. (Art. 30.)

5. Für jedes Stück, des auf den Gütern des andern weidenden Viehs, hat der Eigenthümer desſelben 5 Schilling Tags und 10 Nachts nebſt dem Abtrag des Beſchädigten zu entrichten. (Art. 65.)

6. Wer ſeine Roſſe, Rinder, Geiſe, Schweine, Gänſe oder anderes Vieh anders als für den Hirten auszuſchlagen unterſteht, verfällt in eine Strafe von 10 Schilling. (Art. 32.)

7. Ohne herrſchaftliche Bewilligung ſoll niemand von der Gemeinde Bodenwaſſer auffangen und nichts darauf legen oder errichten bei Strafe von 10 ℔ Heller.

8. Ohne Erlaubniß bei gleicher Strafe kann keiner im Walde Pech reiſſen. (Art. 23), — bei 2 ℔ Feuer ins Holz tragen, (Art. 14.) kein Holz bei willkührlicher Strafe verkaufen, (Art. 22.) keine Eichen und Laubholz bei 2 ℔ Strafe fällen. (Art. 25) — Das gemachte und abgegebene Holz kann vor deſſen Abmeſſen bei 4 ℔ Strafe nicht aus dem Walde geführt werden. (Art. 35). — Wer das von ihm nicht gemachte oder gehauene Holz (d. i. das ihm nicht zugehörige Holz) bei Tags aus dem Walde trägt oder führt, hat 2 ℔, wer es zu Nachts thut, 10 ℔ Strafe zu zahlen. (Art. 38). — Laub ſtreifen ohne Erlaubniß iſt mit 3 ℔ Strafe verpönt. (Art 73.) — Bei 2 ℔ Heller Strafe ſoll zwiſchen Johanni und Galli kein Holz ausgeführt werden. (Art. 74.) — Die Jagd iſt bei hoher Strafe den Unterthanen verboten. (Art. 75.)

9. Fiſchen und Krebſen, ſo wie Entwendung und Zerſtörung von Fiſchkörben und anderen zum Fiſchen gehörigen Zeuge iſt bei Strafe von 10 fl. unterſagt.

10. Wer über des andern Frucht oder beſamte Aecker fährt oder reitet, hat für jedes Roß nebſt dem Abtrag des Beſchädigten 5 Schilling der Herrſchaft zu entrichten.

11. Marken ſollen bei Strafe von 10 ℔ Hellern nicht ohne Zuziehung der Obrigkeit oder des Angränzers geſetzt werden. (Art. 72.)

VIII. Rothenfels.

§. 1.

Statutenbuch.

Die Grafſchaft Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenſtadt gehörte, und den Grafen von Königsegg zuſtand, hat einen uralten Landesbrauch, von welchem die

> Erläuterung und Beiſetzung etwelcher Artikel und Puncten des uralten Landbrauchs der Grafſchaft Rothenfels, ſoviel deſſen ſchriftlich vorhanden, ſo geſchehen den 15. Monaths Octobris Anno 1629

vorliegt.

§. 2.

A. Rechte der Eheleute und Kinder.

1) Heimſteuer.

Heimſteuer ſind Eltern den ſich mit ihrer Einwilligung nicht wider Ehre und vorſätzlich muthwillig verheirathenden Kindern, wofern ſie ſolche entbehren können, mitzugeben ſchuldig. (4.)

§. 3.

2) Morgengabe

1. erhält α) jede Jungfrau, die ſich mit einem ledigen Geſellen oder Wittwer verheirathet, β) und eine Wittfrau, die ſich mit einem ledigen Geſellen verheirathet.

2. Die Morgengabe ſoll ſich nicht über 7 Mark Silber, die Mark zu 5 ℔ Heller gerechnet, belaufen,

3. und iſt ihr freies, unbeſchränktes Eigenthum. (2.)

§. 4

3) Nutznießung des überlebenden Ehegatten.

1. Der überlebende Ehegatte hat bis zur Wiederverehelichung die Nutznießung des von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögens.

2. Er kann ſolches nicht verſchlimmern noch veräußern, ausgenommen in dem Falle, wo ſein Vermögen und dieſe Nutznießung nicht zu ſeinem Unterhalte hinreicht, jedoch dieß nur mit Bewilligung der Obrigkeit. (1.)

§. 5.

5) Was Rechtens!, wenn ein Ehegatte ohne Hinterlaſſung von Kindern verſtirbt.

Stirbt ein Ehegatte in 1ter oder andern Ehe ohne Kinder, ſoll der überlebende Ehetheil

1. die Ausfahrt und Ausfertigung und
2. die Fahrniß, ſo wie
3. an dem errungenen Gut die Hälfte haben,
4. ſein Zugebrachtes herausziehen, und
5. an den zugebrachten und ererbten Gütern des Verſtorbenen Miterbe ſeyn.
6. Sollen des Verſtorbenen Eltern und Verwandte, die miterben wollen, die Schulden zur Hälfte tragen.

§. 6.

5) Tod des Ehegatten in zweiter Ehe.

1. Hinterläßt ein Ehegatte ein= und zweiteheliche Kinder, ſo erben ſolche in gleichen Theilen, und erhält

2. die Mutter einen Kindstheil (8.)

3. und die lebenslängliche Nutznießung bis zur Wiederverehelichung. (§. 4.)

§. 7.

6) Wiederverehelichung.

1. Kinder, die ſich noch nicht fortbringen können, muß der zur zweiten Ehe ſchreitende Theil gegen die Nutznießung ihres Erbtheils bei ſich behalten.

2. Wollen ſie dereinſt nicht mehr mit einander hauſen, tritt Theilung ein.

3. Erſt= und zweiteheliche Kinder theilen bei ſolcher in gleiche Theile.

4. Sind keine zweiteheliche Kinder vorhanden, theilt der Ueberlebende

α) mit den Kindern des Verſtorbenen Hab und Gut in gleiche Theile,

β) von der Errungenſchaft erhält er die Hälfte,

γ) die andere Hälfte theilt er mit den Kindern in gleiche Theile. (8.)

§. 8.

7) Wenn ein Ehetheil im Wittibſtande ohne Kinder verſtirbt.

Stirbt ein Ehetheil im Wittibſtande ohne Kinder, ſo erben denſelben ſeine Verwandte. (9.)

§. 9.

8) Erbſchaft der Kinder.

1. Die auf die Kinder fallende Erbſchaft verbleibt den Kindern.

2. Sterben ſie mit Hinterlaſſung von Eltern, ſo erben ſolche ausſchließlich die Eltern, ohne Unterſchied, woher das Gut komme. (4.)

§. 10.

9) Theilung der Kinder unter ſich.

1. Die Theilung der Kinder unter ſich ſoll gerichtlich geſchehen,

2. in gleiche Theile;

3. ledige Kinder, es ſeyen Söhne oder Töchter, bis zu ihrer Verheirathung den Winkel im Hauſe haben;

4. bei ihrer Verheirathung in Geld hinausgezahlt werden;

5. Vorkauf der Kinder, wenn eines oder das andere dem ihnen zugefallenen Theil verkaufen wollte, Statt haben. (10.)

§. 11.

10) Vorwahlrecht des jüngſten Sohnes.

1. Dem jüngſten Sohne ſoll die Behauſung oder die Heerdplatte zugetheilt werden.

2. Dieß verſteht ſich auch von dem jüngſten Sohne zweiter oder dritter Ehe.

3. Kömmt die Heerdplatte

α) vom Vater her, ſoll der jüngſte Sohn des Vaters,

β) kommt ſie von der Mutter her, der jüngſte Sohn der Mutter ſolche erhalten.

4. Wo kein Sohn vorhanden, die älteſte Tochter. (11.)

§. 12.

B. Uebrige Rechte.

1) Contracte.

Contracte dürfen nicht außer der Herrſchaft errichtet und verbrieft werden. (§. 18.)

§. 13.

2) Güterverkauf und Verpfändung.

α) Gutsverkauf mit den Laſten.

1. Die Gutslaſten können vom Gute nicht getrennt, und

2. nicht vom Verkäufer übernommen werden.

3. Bei Strafe der Ungültigkeit und weiterer angemeſſener Beſtrafung der Obrigkeit. (12.)

§. 14.

β) Verkauf außer der Grafſchaft.

Verkauf und Verpfändung außer der Grafſchaft iſt nichtig. (§. 17.)

§. 15.

γ) Errichtung der Kaufbriefe.

Jeder Kaufbrief iſt gerichtlich zu errichten. (§. 16.)

§. 16.

3) Näherrecht.

α) Zeit der Ausübung.

1. Der Preis iſt bei verkauftem Gute ſogleich vom Verkäufer zu empfangen, und

2. das Einſtandsrecht binnen 4 Wochen 3 Tagen auszuüben. (Art. 13.)

§. 17.

β) Blutsverwandtſchaft.

1. Das Einſtandsrecht hat unter Blutsverwandten bis zum vierten Grade Statt.

2. der Retrahent ſoll das Gut Jahr und Tag lang behalten und

3. mit ſeinem eigenen Gelde bezahlen. (14.)

§. 18.

γ) Vorzug der vollen vor der halben Geburt.

Die vollbürtigen Geſchwiſter und Seitenverwandten haben bei Ausübung des Näherrechts vor den halbbürtigen den Vorzug.

§. 19.

4) Gutsübergaben.

1. Gutsübergaben ſollen im Freien geſchehen,

2. bei kränklichen Perſonen vor oder nach der Beicht im Beiſeyn des Geiſtlichen und zwei Zeugen. (19.)

§. 20.

5) Tauſch.

1. Das Eingetauſchte ſoll wenigſtens ein halb Mal ſo viel werth ſeyn, als das Weggetauſchte,

2. außer dem der Tauſch ungültig ſeyn. (20.)

§. 21.

6) Schuldner.

Gegen Schuldner hat nach abgelaufenem Termine Pfändung und Strafe Statt. (25.) Gegenwärtig ſind die Vorſchriften der Bayeriſchen Prozeßordnung und ihre Novellen zu beobachten.

§. 22.

7) Inventur.

1. Die Inventur hat bei mehreren,

2. bei abweſenden Erben,
3. bei flüchtigem Schuldner und
4. bei anderen ehrhaften Urſachen Statt. (26.)

§. 23.

8) Lohn der Beiſtändner.

Der Lohn der Beiſtändner iſt
1. auf 5 Batzen,
2. für einen Hauptmann auf 6 Batzen,
3. für einen Bürger auf 3 Batzen für alles feſtgeſetzt. (27.)

§. 24.

9) Badſtuben.

1. Badſtuben ſollen 50 Schuh von den Zimmern errichtet werden;
2. alle ſo lang bleiben, als ſie währen. (21.)

§. 25.

10) Straſſen.

1. Die Landſtraſſen ſollen erhalten werden. (22.)
2. 12 Schuh, und Bauweg 8 Schuh breit ſeyn,
3. jeder Anſtößer muß um die Hälfte weichen. (23.)

§. 26.

11) Uebermeſſen.

Keiner ſoll dem Andern überlegen, übernehmen, übermarken, überzäunen, überſchneiden, überſetzen, noch in anderem übermeſſen. (24.)

IX. Stauffen.

§. 1.

Landesordnung der Herrſchaft Stauffen vom 31. Mai 1621.

1) Gütergemeinſchaft.

Die Landesordnung der Herrſchaft Stauffen vom 31. Mai 1621 enthält folgende Beſtimmungen.

Das zuſammengebrachte ererbte oder erworbene Gut der Eheleute iſt, obgleich ſchon das eine mehr als das andere zugebracht, Gemeingut.

§. 2.

2) Heirathen mit Fremden.

Mit Fremden kann ohne obrigkeitliche Einwilligung keine Ehe geſchloſſen werden.

§. 3.

3) Morgengabe.

1. Wenn ein lediger Mann ſich mit einer Wittwe auf ein Gut verheirathet, und die Jungferſchaft zu ihr bringt, ſo iſt das Weib ihm eine Morgengabe zu geben ſchuldig.

2. Zuſammenheirathende Wittwer und Wittwen ſind hierzu nicht verbunden.

§. 4.

4) Was ein Ehegatte einem der Kinder zum Voraus vermachen könne.

1. Mehr als 10 ℔ Pfenning kann der überlebende Ehegatte einem der Kinder zum Voraus nicht vermachen.

2. Es wäre denn bei hohem Verdienſt und aus wichtigen Urſachen nach vorhergehendem Erkenntniſſe der Obrigkeit.

3. Gleiches hat bei Handlungen außerhalb eines letzten Willens Statt.

§. 5.

5) Hülfeleiſtung der Kinder.

Den in Armuth gerathenen überlebenden Ehegatten ſollen die Kinder billige Handarbeit zu thun ſchuldig ſeyn.

§. 6.

6) Erbfolge

α) der Eheleute,

αα) wenn der Mann vor dem Weibe ſtirbt.

Stirbt ein Ehetheil kinderlos vor dem andern, ehe Jahr und Tag vergangen, und zwar der Mann vor dem Weibe, ſo nimmt

1. das Weib das, was ſie ihm zugebracht, dann die Bettſtatt, und
2. erbt von ihm nichts als die Morgengabe, die ihr verſprochen, jedes Mark Silber für 5 ℔ Heller gerechnet.

§. 7.

ββ) Wenn das Weib vor dem Manne ſtirbt.

Stirbt das Weib, ſo nimmt

1. der Mann ſein Zugebrachtes zurück, und
2. die Freunde erhalten bloß die verſprochene Morgengabe.

§. 8.

γγ) Bei hinterlaſſenen Kindern.

Stirbt eines der Eheleute mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo tritt

1. die Theilung des ſämmtlich gemeinſchaftlichen Vermögens und zwar dergeſtalt ein,
2. daß die Kinder die eine, der überlebende Ehegatte dagegen die andere Hälfte,
3. die Töchter ihrer Mutter Truhen und angeſchnittene Kleider, die Söhne aber ihres Vaters Truhen und Kleider erhalten.
4. Was ſich der überlebende Ehegatte von dem Seinigen aus rechtlich billiger Urſache angeſchafft hat, darauf haben die Kinder keinen Anſpruch.

§. 9.

B) Wenn erſteheliche und zweiteheliche Kinder vorhanden ſind.

1. Kinder erben nach dem Tode ihres Vaters von ihrer Mutter die ½ des gemeinſchaftlichen Vermögens.

2. Würde ſich der Vater oder die Mutter wieder verheirathen, und Kinder in zweiter Ehe zeugen, und der rechtelterliche Theil mit Hinterlaſſung erſt- und zweitehelicher Kinder verſterben, ſo erben die übrige Hälfte die Vor- und Nachkinder, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen:

I. Verſtirbt der α) Vater B der erſtehelichen Kinder, ſo erben die Kinder a, b, c und d ihren Vater.

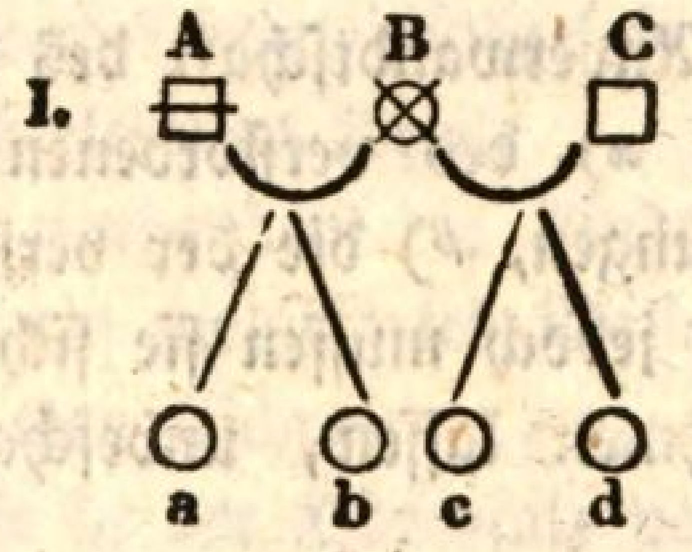

II. Stirbt die β) Mutter der Nachkinder, i. e. der ſtiefelterliche Theil die C, ſo erben αα) die Nachkinder cc die Mutter zum ½ Theil, und ββ) der Vater B zum ½ Theil, γγ) mit Ausſchluß der Vorkinder bb.

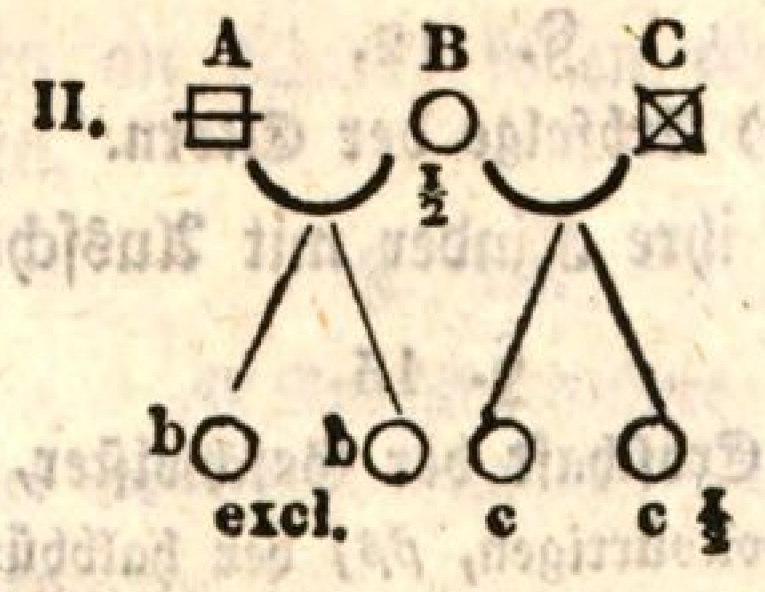

III. Verſtirbt die Mutter B der erſtehelichen Kinder mit Hinterlaſſung in der zweiten Ehe erzeugten Kinder, ſo erben ſie ſowohl ihre erſtehelichen als zweitehelichen Kinder gleich.

III. 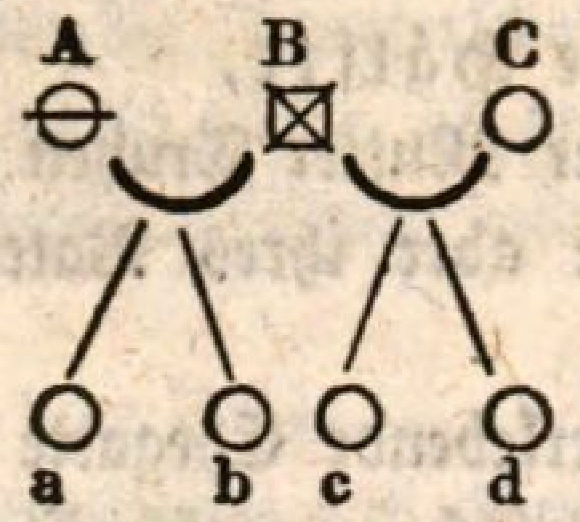

IV. Stirbt der Stiefvater C, erben ihn allein ſeine Kinder, die cc und nicht die erſtehelichen Kinder die bb.

IV. 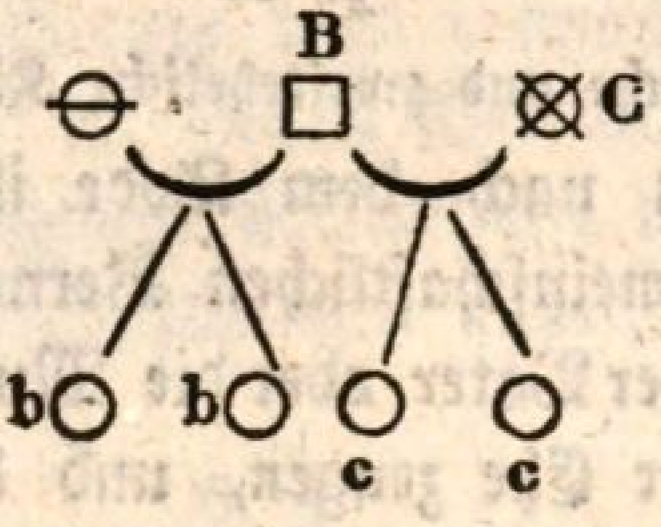

§. 10.

α) Wenn die Eheleute ohne Kinder ſterben.

Wenn ein Ehetheil vor dem andern ohne Kinder verſtirbt,

1. ſo erhält die eine ½ des ſämmtlichen Vermögens der Ueberlebende,
2. die andere ½ die Anverwandtſchaft des Verſtorbenen.
3. Die Verwandten α) des verſtorbenen Mannes erhalten hierbei ſeine Kleidungen, β) die der verſtorbenen Frau ihre Kleidungsſtücke, γ) jedoch müſſen ſie ſich deren Werth in ihre Hälfte mit einrechmen laſſen, unbeſchadet der Rechte der Herrſchaft.

§. 11.

β) Wie die Kinder erben.

Kinder erben in gleichen Theilen und in gleichen Linien.

§. 12.

γ) Erbfolge der Eltern.

Die Eltern erben ihre Kinder mit Ausſchluß der Geſchwiſter.

§. 13.

δ) Erbſchaft der Geſchwiſter,

αα) der vollbürtigen, ββ) der halbbürtigen.

In Ermanglung von Deſcendenten und Eltern erben

1. die Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen gleichmäßig,

2. mit Ausſchluß der Stiefgeſchwiſter.

3. Daß die vollbürtigen Geſchwiſter und ihre Kinder den halbbürtigen vorgehen, und erſt in Ermanglung jener dieſe eintreten, darüber ſchweigt die Landesordnung; ihre zu allgemeine Beſtimmung muß daher nach dem gemeinen Rechte erklärt werden.

§. 14.

γγ) Wie ſolche einander beerben.

1. Geſchwiſter erben ihre unverheiratheten Geſchwiſter nach Köpfen,

2. in Concurrenz mit Geſchwiſterkindern nach Stämmen;

3. Geſchwiſterkinder nach Köpfen.

§. 15.

ε) Erbſchaft der Blutsverwandten.

In Ermanglung von Eltern und Geſchwiſtern erben die nächſten Blutsverwandten.

§. 16.

ζ) Beerbung unehelicher Kinder.

1. Uneheliche unverheirathete Kinder erbt die Herrſchaft.

2. Uneheliche verheirathete kinderloſe Kinder zur ½ die Herrſchaft, zur ½ der überlebende Theil.

3. Wo Kinder vorhanden, die Kinder.

4. Es iſt dieß ein modificirtes Baſtardrecht, welches, da alle Strafen der unehelichen Schwängerung nicht mehr Statt haben, und die Baſtardfälle in der Oberpfalz vermöge Verordnung vom 2. December 1808 aufgehoben ſind, hinwegfällt.

§. 17.

6) Gutsübergabe, Uebernahme und Erbtheilungen.

α) Gutsübergabe an Kinder.

Gutsübergaben an Kinder ſollen nicht ohne obrigkeitliches Vorwiſſen geſchehen.

§. 18.

β) Gutsübernahme

αα) bei vorhandenen Söhnen und Töchtern.

Bei Gutsübernahme hat

1. die Hinauszahlung (Auslöſung) der Schweſtern, α) nach dem aus

den nächſten und beſten Käufen jedes Ortes auszumittelnden mittleren Kaufspreiſe zu geſchehen. β) Bei ſich hierüber ergebenden Beſchwerden, oder wenn in vielen Jahren an demſelben Orte keine drei Käufe geſchehen, tritt richterliche Entſcheidung ein.

2. Soll die ausgelöste Schweſter α) von jeder Winterfuhr dem mittleren Kauf nach 15 ℔ Heller ziehen, oder gerichtlichen Beſcheid gemäß ſich verhalten. β) Sollen die Brüder ferner ihre Schweſtern mit einer gebührenden und gebräuchigen Ausfahrt nach der Eltern Vermögen aus gemeinem Gute der Auslöſung verſehen; γ) dagegen den Brüdern das Baugeſchirr an Pflügen, Wägen, Sätteln, Zäumen und aller Zugehör verbleiben.

§. 19.

ββ) Wenn bloß Töchter vorhanden.

Wo keine Söhne, ſondern bloß Töchter vorhanden, ſollen ſolche alle durchaus gleich erben, und gleiches Recht am väterlichen und mütterlichen Gute haben.

§. 20.

γγ) Wiederholte Verordnung wegen Auslöſung der Winterfuhren, δδ) von den Eltern dazu gekaufte Stücke, εε) wenn ein Ehetheil auf das von dem andern erkaufte Haus ziehen will. ζζ) Bergtheile.

1. Wird die Verordnung wegen Auslöſung der zuſammengebrachten Winterfuhren mit 15 ℔ Heller wiederholt.

2. Wenn aber ein Ehetheil während des Eheſtandes etwas dazu kauft, es ſeyen nun gleich wenig oder viel Winterfuhren, Alpen, Bergtheil, Holzmarken und andere Stück, ſo ſollen die Brüder von ſolch erkauftem Gut die Schweſtern, ſo hoch ſie erkauft, auslöſen.

3. Würde der eine oder andere Ehetheil von dem erheiratheten und zugebrachten Gut auf das von dem andern erkaufte Gut von mehreren Winterfuhren ziehen: ſo ſollen alsdann die Schweſtern mit Abziehung von 15 ℔ Heller von jeder Winterfuhr davon ausgelöst werden.

4. Den Brüdern ſteht es jedoch frei, ob ſie die erkauften Stücke und Berggüter behalten, oder aber den Schweſtern heimlaſſen wollen, unbeſchadet der herrſchaftlichen Rechte.

5. Es mögen nun ein oder mehrere Stücke ſeyn.

§. 21.

ηη) Wie es bei Erbtheilungen in Rückſicht des Heues zu halten.

1. Geſchwiſter, welche mit einander erben, ſollen das Futter, Heu und Stroh vom Gute zu führen nicht befugt,

2. das Vieh auszufüttern und auszuwintern bis Mitte März verpflichtet ſeyn;

3. das übriggebliebene Futter bleibt zur freien Verfügung der Erben.

4. Es wäre denn das Gut getheilt.

§. 22.

ϑ) Rechte in Betreff liegender Güter.

α) Käufe liegender Güter.

1. Käufe liegender Güter ſollen der Obrigkeit angezeigt werden.

2. Bei erhaltener Beſtätigung kann, ſo man will, ein Weinkauf getrunken werden.

3. Der Kaufſchilling ſoll, wo nichts anderes ausgemacht, oder ein Nothkauf eingetreten wäre, in drei Zielen im

März — Martini — und wieder März — in einem Jahre erlegt werden, unbeſchadet des Anfallsrechts.

§. 23.

β) Was bei halbem Gutskaufe Rechtens.

Wenn einer dem andern ein halbes Gut abkauft, und nicht wüßte, wie daſſelbe beſchaffen, ſo ſoll es der Käufer

1. zwei Jahre haben, bis er den Verkäufer befriediget,

2. und da er den andern Theil des Gutes beſſer findet, der Verkäufer ihm dieſes vergüten,

3. es wäre denn im Kaufe angezeigt worden, welches der beſſere oder mindere Theil ſey, oder beide in gleicher Güte geſchätzt worden.

§. 24.

γ) Abfahrt.

1. Wer ein Gut verkauft, ſoll in Mitte März abziehen,

2. ſo viel bei dem Gute laſſen, daß daſſelbe damit gebaut werden kann.

3. Auch ſoll der Dünger ganz bei dem Gute bleiben.

§. 25.

δ) Näherrecht.

1. Das Näherrecht wegen Blutsverwandtſchaft hat bis zum vierten Grade Statt.

2. Wer ſolches ausüben will, muß es gleich den andern Tag noch vor dem Ave Maria Läuten bei Verluſt deſſelben dem Käufer anzeigen.

3. Muß der Retrahent das Eigenthum des retrahirten Gutes Jahr und Tag lang behalten.

4. Der Retrahent tritt in die Stelle des Käufers, und muß alle Kaufsbedingungen leiſten,

5. und der Kaufſchilling bei verweigerter Annahme deponirt werden.

6. Beim Tauſche hat das Anfallrecht Statt, wenn das angetauſchte Stück nicht mehr werth iſt, als die Daraufgabe, und ſo umgekehrt.

§. 26.

ε) Ackern und Furchen.

Einer ſoll dem andern zwo ziemliche Furchen geben, wie vor Alters her gebräuchlich geweſen, vom unterſten (Acker) bis auf den oberſten.

§. 27.

ζ) Saatrecht und Furchmachen.

Wenn einer auf einem Anger

1. das Saatrecht hat, die Furch wirft, ſo ſoll der Eigenthümer des Angers die Furch ſelbſt hinwegthun, und zu ſeinem Nutzen und Gefallen gebrauchen.

2. Wirft hingegen einer, der das Saatrecht nicht hat, die Furch auf des Anderen Acker, ſo ſoll derſelbe die Wieſe wieder ſäubern, damit der andere, dem die Wieſe gehöret, ſolche mähen kann, und am Wachſen des Graſes nicht verhindert wird.

§. 28.

η) Alternatives Saatrecht.

Da zwei Aecker an einander liegen, und der Beſitzer des obern das eine Jahr, der des unteren das andere Jahr das Saatrecht hätte: ſo mag

1. der andere bei ſeinem Jahr nur die halbe oder kleine Furch herab eggen,

2. der obere ſoll bei ſeinem Jahr wieder die Furch herabeggen, wie vor Alters her gebräuchlich geweſen.

§. 29.

γ) Eggen.

αα) Bei anſtoßenden Aeckern.

1. Im Fall der obere ſeinen Acker geeggt hätte, kann hernach der untere auf ſeinen Acker auch ackern.

2. Hätte ſein Acker nicht eine gleiche Breite, ſo ſoll der Acker beim zweiten abgemeſſen werden,

3. damit durch den unteren Acker dem oberen kein Schaden durch Umkehren zugefügt werden könnte, ſo mag

α) der untere ungefähr drei Mal auf den geſäten Acker umkehren und nicht weiter, ſondern

β) hernach auf ſeinen ſelbſt, es ſey denn, daß der obere nicht angeſäet ſey.

§. 30.

ββ) Bei anſtoßenden Aengern und Wieſen.

Wer unterhalb eines Angers oder einer Wieſe einen Acker, und oberhalb kein Ackerrecht hat, iſt nicht befugt herab zu eggen.

§. 31.

δ) Furchrecht bei brachliegenden Aeckern.

So einer einen Acker an den anderen hat, ihn nicht eggt, ſondern als Anger liegen läßt: ſo ſoll er

1. nicht eggen, bis die 6 Jahre verfloſſen, und
2. alsdann eine kleine Furch machen;
3. will der obere nicht mehr eggen, ſo iſt er ihm auch keine Furch mehr ſchuldig.

§. 32.

κ) Fahrgerechtigkeit.

1. Wer den angeſäten Acker ſeines Nachbars, um zu dem ſeinen zu kommen, befahren müßte, der ſoll

α) was verhindert und mitten durch der Acker getreten, mit ganzen Samen völlig wieder beſäen,

β) das vorderſte aber nur mit halben anzuſäen ſchuldig ſeyn.

2. Soll der, welchem die Fahrt zuſteht, auf den Ergathen wo möglich, wo aber nicht auf dem Bauweg und den Gewenden zu ſeinem Acker fahren, und auf denſelben bleiben, bis er dahin kömmt.

§. 33.

λ) Bauweg.

1. Der Bauwegspflichtige muß den Bauweg auf ſeine Koſten herſtellen.

2. Thut er es nicht, ſo kann der Bauungsberechtigte neben dem Bauweg fahren.

3. Braucht ihn die ganze Gemeinde, ſo iſt ihn die ganze Gemeinde herzuſtellen ſchuldig.

4. Den Gebrauch des Bauweges muß der Fahrtberechtigte dem Fahrtpflichtigen, damit er ihn öffne, einen Tag zuvor anſagen.

§. 34.

μ) Beſchädigungen.

Der durch Hennen und Geflügel an Feldern und Garben zugefügte Schaden iſt von dem Eigenthümer des Geflügels zu erſetzen.

§. 35.

8) **Vorſchriften bei Häuſerbauen.**

1. Soll man auf dem gemeinen Bauweg bleiben,

2. nicht über andere Güter bauen,

3. ſo, daß man mit Roß und Wagen auf dem ſeinigen umkehren,

4. und gerade dahin, ohne durch jemands andern Grund zu fahren, hinkommen kann.

5. Darren ſollen 30 Schritte von den Häuſern erbaut werden.

§. 36.

9) **Schlechte Zahler.**

Bei ſchlechten Zahlern kann der Gläubiger auf Pfandbeſtellung oder Pfändung antragen.

X. St. Stephan in Augsburg.

§. 1.

A. Statuten.

1. Die Gerichts- und Polizeiordnung zu Batzenhofen vom Jahre 1531,

2. die Baudinger Gerichtsordnung, ſo wie

3. die Aſcher vom J. 1534, die vom Oberamt zu Pfaffenhofen, St. Stephan in Augsburg, enthalten wenig oder nichts, was zum Civilrechte gehörig.

§. 2.

1) Contracte mit Juden.

Nur enthält die des adeligen frei weltlichen Stiftes zu St. Stephan in Augsburg vom J. 1733 und erneuert im J. 1764

1. das Verbot von Juden, etwas über den Werth zu 2 fl. an ſich zu handeln, oder zu borgen ohne gerichtliche Protocollirung bei Vermeidung willkührlicher Strafe und Einziehung der Judenſchuld.

2. Eben ſo ſollen alle Viehhändel protocollirt werden.

§. 3.

2) Hypotheken.

Von den 52 beſondern Verordnungen des Stiftes St. Stephan ſchlagen nur folgende in das Privatrecht ein. An die Stelle der 50ten von vorbehaltener Hypothek bei Verkäufen, wegen des Kaufſchillingsreſtes, iſt gegenwärtig das Hypothekengeſetz vom 1. Jun. 1822 getreten, welches den Eintrag der vorbehaltenen Hypothek in das Hypothekenbuch fordert.

§. 4.

3) Höfe und Söldengüter.

Die 51te enthält das Verbot, mehrere Söldengüter und Höfe ohne vorhergehende Diſpenſation an ſich zu bringen.

§. 5.

4) Teſtamente.

Die 52te erklärt

α) die Gültigkeit der auf dem Lande vor 2 über alle Einrede erhobenen Zeugen errichteten Teſtamente,

β) räth aber den Unterthanen, zur Vermeidung aller Streitigkeiten die gerichtliche Errichtung der Teſtamente an.

§. 6.

5) Aſcher Polizei-Ordnung.

Die Polizei-Ordnung für das Dorf Aſch enthält in civilrechtlicher Hinſicht bloß einige auf Leibeigenſchaft, Heirathserlaub-

niß und herrſchaftliche Einwilligung, ſo wie das Verbot der Judenſchulden ſich beziehende Verordnungen.

Ebenſo in krimineller Hinſicht die Beſtrafung des Friedenbruches und der Verwundung mit Geld, und zwar

1. Blutrunſt und Friedenbruch bei ausgerufenem Friedengebote mit 4 fl.,
2. trockener Streich außerhalb Friedens und im Frieden 1 fl.,
3. mit einer Leine 5 fl.,
4. Fallwurf 5 fl.,
5. Wurf nach Größe des Schmerzens,
6. gewaltthätige Heimſuchung 10 fl.,
7. flüßige Verwundung 1 fl.,

an deren Stelle die neuen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen getreten ſind.

§. 7.

B. Gewohnheitsrechte.

1) Ausſchluß der Gütergemeinſchaft.

Noch bemerkt das proviſoriſche Oberamt zu St. Stephan unter dem 4. Mai 1804 die in dieſem und den folgenden §§en enthaltenen Gewohnheitsrechte

die Gütergemeinſchaft ſey nicht eingeführt.

§. 8.

2) Beibehaltung des Geſchlechtsnamens der Frau.

In der Pflege Sonthofen behält die Frau ihren Geſchlechtsnamen bei, und vertauſcht ihn nicht mit dem Namen des Mannes.

§. 9.

3) Rückfälle.

Bei Rückfällen wird meiſtens der 3te pf. α) bald von dem zuſammengebrachten, β) bald von ſämmtlichem Vermögen, γ) bald ohne bald mit Beibehaltung des freien Dispoſitionsrechts beſtimmt.

§. 10.

4) Sterbfall,

α) unbeerbter.

Bei unbeerbtem Sterbfall (wenn keine Ehepacten oder Teſtament vorhanden iſt), iſt der überlebende Theil Erbe

des Verſtorbenen vorbehaltlich des Rückfalls und muß deßhalb auch die Leichenkoſten zahlen.

§. 11.

β) Beerbter Sterbfall.

Bei beerbten Sterbfällen wird dem Ueberlebenden meiſtens ein Kindstheil bedungen.

§. 12.

5) Wiederverheirathung.

Bei Wiederverheirathung wird

1. das Trauerjahr nicht ausgewartet, wohl aber bei ſchwangerer Wittwe die Entbindung.
2. Dem Wiederheirathenden bleibt der Kindstheil zur freien Diſpoſition,

γ) dem ſich wiederverheirathenden Austrägler oder Pfründner der Genuß der ausbedungenen Pfründe.

§. 13.

6) Nachſteuer und Collation.

Es hat Collation oder Nachſteuer Statt, es ſey denn, die Eltern verordneten, daß dergleichen Kinder die Nachſteuer zum Voraus haben ſollten.

§. 14.

7) Uebergaben und Gutskäufe.

Bei Uebergaben und Gutskäufen ſoll wenigſtens die ½ des Preiſes erlegt werden.

§. 15.

8) Einſtandsrecht

α) bei liegenden Gründen,

Bei liegenden Gründen ſteht das Einſtandsrecht binnen 4 Wochen

1. den nächſten Verwandten,
2. das Markloſungsrecht den ſich zuerſt meldenden Mitgliedern der Gemeinde zu.

§. 16.

β) bei Viehverkäufen.

Bei Verkäufen von Vieh oder auf haarigem Fuß iſt das Retractsrecht nur auf 24 Stunden beſchränkt.

§. 17.

9) Pferdmängel in Batzenhofen.

1. Für Pferdmängel dauert in Batzenhofen die Gewährſchaft 4 Wochen,

2. die Pferdemängel, für welche Gewährſchaft geleiſtet werden muß ſind:

α) geſtohlen,

β) rotzig,

γ) wurmig,

δ) herzſchlechtig.

XI. Kloſter Ursberg.

§. 1.

1) Verbot heimlichen Eheverſprechens.

Heimliche Eheverſprechen ſind verboten.

§. 2.

2) Heirathsgüter und Kaufſchillingsbarſchaften.

Alle Heirathsgüter und Kaufſchillingsbarſchaften ſollen in der Kanzlei erlegt und ausgethan werden, bei 1 fl. Strafe.

§. 3.

3) Dienſtboten.

1. Dienſtboten, die ohne wichtige Urſachen oder zur Zeit, wo die größten Feldarbeiten ſind, den Dienſt aufſagen oder davon gehen, iſt man den letzten Jahreslohn zu geben nicht ſchuldig.

2. Vorenthalten des Lohns, üble Behandlung der Dienſtboten zieht Schadens- und Koſtenerſatz nebſt 1 Rthlr. Strafe nach ſich.

3. Der Dienſtbote ſoll wenigſtens 6 Wochen, der Herr oder Frau 4 Wochen vor dem Ziele, wenn nichts anders ausgemacht worden, aufſagen. (Art. 24).

§. 4.

4) Wirthshausſchulden.

Kein Wirth ſoll einem vermöglichen Bauern mehr als 5 fl.,

keinem mittlern mehr als 2 fl., einem ſchlechten höchſtens 1 fl. 30 kr. borgen, bei Strafe des Verluſtes der Forderung. (Art. 51).

§. 5.

5) Judenſchulden.

1. Kein Jude ſoll einem Unterthan über 5 fl. bei Verluſt der Schuld borgen.

2. Der Unterthan muß in ſolchem Falle gleichfalls ſo viel, als die Schuld beträgt, Strafe erlegen.

3. Wer ſolche Schulden außer einem öffentlichen Markt bei fremder Obrigkeit protocolliren läßt, hat außer dieſer Strafe noch Gefängnißſtrafe zu erwarten.

4. Auf öffentlichem Markte, wo Juden ſind, bei fremder Obrigkeit protocollirte Schulden ſollen

α) gleich die erſten Tage nachher auch bei der Kloſterkanzlei angezeigt und protocollirt werden;

β) widrigenfalls αα) der Unterthan in obige Strafe verfällt, und ββ) die Forderung des Juden bloß unter die Currentiſten geſetzt wird. (Art. 31.)

§. 6.

6) Güterveräußerungen.

Alle Güterveräußerungen ohne herrſchaftlichen Conſens ſind bei Verluſt des Gutes verboten. (Art. 30.)

§. 7.

7) Gutserledigung.

Wenn auf Abſterben eines Bauern, Söldners oder andern Mannes ein Haus, Hof oder Gut erlediget wird, ſoll

1. ſolches von der Wittib oder Kindern innerhalb 3 Monaten wieder beſtanden oder
2. an einen Dritten hingelaſſen werden,
3. unter 20 Rthlr. Strafe, es ſey denn bei erhaltener herrſchaftlicher Dilation. (Art. 30.)

§. 8.

8) Zehrung bei Käufen.

Wer bei einem Contracte vor herrſchaftlicher Bewilligung etwas vertrinket, muß es ſelbſt bezahlen. (Art. 47).

§. 9.

9) Kaufſchillingsbarſchaften und Zieler

Sollen bei der Kanzlei (gerichtlich) bei Strafe von 1 fl. für jeden Poſten erlegt und ausgethan werden.

§. 10.

10) Zieler bei Käufen.

1. Die bereits von dem Kaufſchillinge zu entrichtenden und noch nicht berichteten Ziele ſollen bei dem neuen Kaufe ſogleich von den baren Geldern berichtiget werden.

2. Und wo dieß nicht geſchehen könnte, gehen die alten Ziele den neuen vor.

3. Wer dawider handelt, deſſen Kauf wird, wenn gleich die Parteien darein willigen, zur Vermeidung aller Confuſion, für ungültig erklärt. (Art. 30.)

§. 11.

11) Tauſch.

Ab- und Anfahrt hat bei eingetauſchten Gütern nach dem Werth unparteiiſchen Anſchlags Statt. (Art. 46.)

§. 12.

12) Unterhaltung der Baulichkeiten.

Haus, Stadel und andere Baulichkeiten müſſen in gutem Zuſtande bei Vermeidung obrigkeitlicher Einſchreitung erhalten, und jeder Bauunternehmer bei Strafe von 3 Rthlr. angezeigt werden.

§. 13.

13) Beſchädigung vom Vieh.

1. Der von dem Vieh zugefügte Schaden muß von deſſen Eigenthümer erſetzt,

2. von jedem 4füßigen Stücke nebſt Pfandgeld 1 ℔ Heller, von jeder Gans ½ ℔ gezahlt werden.

3. Alles einſchichtige Hüten iſt unter obiger Strafe verboten. (Art. 34.)

§. 14.

14) Pferd- und Viehmängel.

Ein ganzes Pferd, auch mit einem der 4 Hauptmängel und

ſonſt anſteckenden Fehlern behaftete Pferde dürfen bei Strafe von 2 fl. nicht auf die Weide getrieben werden. (Art. 34).

§. 15.

15) Auszehenten.

Auszehenten von einem Acker zu dem andern hat Statt. (Art. 5.)

§. 16.

16) Teſtamente.

Vor Pfarrer oder dem Amman und zwei unparteilichen an der Verlaſſenſchaft keinen Theil habenden Zeugen errichtete Teſtamente, ſie mögen fromme Stiftungen oder andere betreffen, ſind gültig.

§. 17.

17) Schuldengant.

Gegen den, der über $\frac{2}{3}$ verſchuldet iſt, kann die Gant erkannt werden. (Art. 48).

XII. Wettenhauſen.

Die Statuten des mit regulirten Chorherren Auguſtiner-Ordens beſetzten Kloſters Wettenhauſen vom 4ten Nov. 1788 geben bloß folgende Ausbeute.

§. 1.

1) Gerichtliche Quittungen über den Empfang des Heirathsguts und erlegter Zielzahlungen.

1. Quittungen über den gänzlichen oder partiellen Empfang des Heirathsgutes ſollen gerichtlich ausgeſtellt, die Gelder gerichtlich erlegt, ad protocollum quittirt und gelöſcht werden, bei Strafe von 3 Rthlrn.

2. Gleiches hat bei Erlegung von Zielern zur Abſchneidung aller Streitigkeiten bei Ganten, Sterb-, Erb- und Rückfällen Statt. (Art. 13.)

§. 2.

2) Kaufs- und Verkaufs-Protocollirungen.

Käufe und Verkäufe müſſen bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich protocollirt werden. (Art. 9.) Wer es länger als 14 Tage verzieht, wird um 30 kr. geſtraft.

§. 3.

3) Gutsveräußerungen.

Gutsveräußerungen ohne herrſchaftliche Bewilligung, Verpfändung, Ueberſchuldung zieht den Gutsverluſt nach ſich. (Art. 10.)

§. 4.

4) Gutsunterhaltung.

Die Baulichkeiten müſſen bei Vermeidung herrſchaftlicher Reperatur auf Koſten der Nachläſſigen oder Vermeidung der Gutseinziehung gehörig unterhalten werden. (Art. 14.)

§. 5.

5) Anſchwellung von Gülten und Gutsgefällen.

Bei dreijähriger Anſchwellung von Gülten und Gutsgefällen ſollen

1. die leibfälligen Güter eingezogen,
2. die Erbgüter öffentlich verkauft werden. (Art. 4.)
3. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe, ſowohl hier, als in den §. 3 und 4 enthaltenen Fällen, fällt nach dem §. 16. des Edicts über die Rechte der Gutsherrn hinweg.

§. 6.

6) Weide.

1. Kein Unterthan ſoll mehr Roß und Vieh auf die Weide treiben, als er auszuwintern im Stande iſt.

2. Die, welche gar keine Gemeindsgerechtigkeit haben, ſollen bei Strafe gar kein Vieh auf die Weide treiben. (Art. 22.)

§. 7.

7) Schadenserſatz.

Den Aeckern, Holz, Wieſe, Gärten, Roß, Vieh, u. ſ. w. zugefügter Schaden muß erſetzt werden. (Art. 29.)

§. 8.

8) Markveränderung.

Strafe an Leib oder Vermögen tritt bei verrückter Markung ein. (Art. 17.) a)

---

a) M. ſ. das Bayeriſche Strafgeſetzbuch Th. I. Art. 386.

§. 9.

9) Contracte an Sonn- und Feiertagen.

Alle Contracte an Sonn- und Feiertagen ſind bei Strafe der Ungültigkeit verboten. (Art. 3.)

§. 10.

10) Contracte mit Juden.

1. Alle Contracte mit Juden, die ſich über 5 fl. belaufen, müſſen protocollirt und beſtätiget werden, und zwar

2. bei Strafe der Nichtigkeit.

3. Wird ein ſolcher Contract binnen 14 Tagen nicht angezeigt und protocollirt, ſo verfällt α) der Jude in 10 fl., β) der Unterthan in 5 fl. Strafe, und kann γ) auf den Vertrag nicht mehr geklagt werden. (Art. 3.)

§. 11.

11) Nachſteuer

Soll gleich bar, und nicht in Zielen bezahlt werden. (Art. 12.)

§. 12.

12) Vormundſchaften und Curatelen.

α) Vormundſchaften.

1. Vormünder haben die Revenüen der Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Erſatzes einzuziehen,

2. die Gelder derſelben auf obrigkeitliche Bewilligung ſicher auszuleihen. (Art. 6.)

§. 13.

β) Abweſende.

Bei 30jähriger Abweſenheit ſoll

α) das Vermögen des Abweſenden deſſen nächſten Verwandten

β) gegen Caution, das Empfangene bei etwaiger Zurückkunft des Abweſenden wieder zurück zu erſtatten, ausgefolgt werden. (Art. 7.)

§. 14.

γ) Stillſchweigende Hypothek der Minderjährigen.

1. Den Minderjährigen ſteht eine geſetzliche Hypothek und

2. der Vorgang vor den Pfandgläubigern, ſo wie

3. vor der Ehefrau zuvorbehaltlich deren Rechte und weiblicher Freiheit gegen die übrigen Gläubiger, worüber ſolche bei dem Heirathsprotocolle belehrt werden ſoll. (Art. 7.)

4. Mit Ausnahme der Gerichtskoſten, Leichenkoſten, Steuern, herrſchaftlichen Gülten und Gefällen.

5. Die ſtillſchweigende Hypothek der Minderjährigen hat nach dem Hypothekengeſetze nicht mehr, ſondern lediglich der Vorzug nach dem Prioritätsgeſetze Kl. IV. n. 2. Statt, wonach die Location der Forderungen überhaupt zu beurtheilen iſt.

Stadt Augsburg.

[illegible], hauptsächlich deren Rechte und Ver-[illegible] gegen [illegible] Gläubiger, welcher solche bei dem [illegible] werden soll. (§. 7.)

5) Die [illegible] der Gerichtsboten, Spitalpfleger, Stiftungs-[illegible], Kirchen und Schulen.

6) Die [illegible] Hypothek der Minderjährigen hat mit [illegible], sondern [illegible] der Hypo-[illegible] 1. Abth. 2. Stück, wonach [illegible] zu beurtheilen ist.

Inhalt.

Einleitung.

1. Augsburgiſches Statutarrecht. . . . . . . §. 1.
2. Stadtbuch vom Jahr 1276. . . . . . . §. 2.
3. Stadtgerichtsordnung v. J. 1540 u. 1550. . . §. 3.
4. Polizeyordnungen. . . . . §. 4.
5. Concept des Augsburgiſchen Statutarrechts. . . . §. 5.
6. Verordnungen und Rathsſchlüſſe. . . . . . §. 6.
7. Schriftſteller. . . . . §. 7.
8. v. Huber's Abriß. . . . . §. 8.

Abtheilung I.

Eheſtandrechte.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Eheverſprechen. . . . . §. 9.
2. Was bei Eheverlöbniſſen und vor deren Vollziehung zu beobachten. . . . . §. 10.
3. Zu nahe Heirathen. . . . . §. 11.
4. Verbot der Heirathen zwiſchen Minderjährigen, den Vormündern und deren Angehörigen. . . . . §. 12.
5. Scheidung der Ehe. . . . . §. 13.
6. Ehebruch. . . . . §. 14.
7. Außerehelicher Beiſchlaf. . . . . . . §. 15.
8. Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und dieſer gegen jene. . . . . §. 16.

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Heirathsverträge. . . . . §. 17.

II. Güterſtände. . . . . §. 18.
1. Gemeines Recht,
α) weibliche Vorrechte,
αα) Heiraths= und Paraphernalgut. . . . §. 19.
ββ) Morgengabe. . . . . §. 20.
γγ) Wiederlage und Erſparungen. . . . . §. 21.
δδ) Schmuck, Geräthſchaften, Hochzeitsgeſchenke und Schenkungen. . . . . §. 22.
β) Ehefrauen, welchen die weiblichen Rechte nicht zuſtehen. §. 23.
γ) Ehefrauen,
αα) deren Männer aus Unglück in Verfall gerathen ſind, ... §. 24.
ββ) leichtſinniger Bankrottirer, ... §. 25.
γγ) liederlicher
δδ) und vorſätzlicher Bankrottirer } . . . . §. 26.
δ) Gegenwärtiges Recht. . . . . . . §. 27.
2. Gütergemeinſchaft;
α) Bei welchen Perſonen ſolche Statt habe,
αα) die eremten Handwerker der offenen Taſche. . §. 28.
ββ) Eheleute der Kaufleute, welche offene Läden haben. . . . . §. 29.
γγ) Kaffeeſchenker und Branntweiner,
δδ) Eheleute, welche ein gemeinſchaftliches Gewerbe treiben. } . §. 30.
β) Natur dieſer Gütergemeinſchaft. . . . . §. 31.
γ) Folgen. . . . . §. 32.
III. Contracte der Ehefrauen. . . . . §. 33.
IV. Verzichte und Bürgſchaften derſelben,
1. Förmlichkeiten. . . . . §. 34.
2. Welchen Frauen der Vellejaniſche Rathsſchluß nicht zur Seite ſteht.
α) Wittwen, welchen die Verwaltung des Vermögens des verſtorbenen Mannes zuſteht. . . . . §. 35.
β) Wittwen der Kaufleute, die den Handel fortführen. . §. 36.
γ) Frauensperſonen, die in Societät ſtehen. . . . §. 37.
δ) Beſondere Vorſchriften für die letzteren zwei Fälle. . §. 38.
V. Prozeſſe der Frauensperſonen. . . . . . . §. 39.
VI. Teſtamente,
1. Form derſelben. . . . . §. 40.
2. Teſtamente der Eheleute. . . . . §. 41.
VII. Erbfolge der Eheleute,
1. wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben, . . §. 42.

2. wenn ſolche in Gütergemeinſchaft leben. . . . §. 43.
Bemerkung. . . . . §. 44.

VIII. Wittwenſtand.
1. Was in Betreff der Kinder Rechtens, . . . §. 45.
2. insbeſonders in Betreff des überlebenden Vaters,
α) Vormundſchaft und Nutznießung. } . §. 46.
β) Inventars=Errichtung. . . . . . . §. 47.
γ) Pflicht der Obervormundſchaft. . . . . §. 48
δ) Pflichten des Vaters. . . . . . . §. 49.
ε) Aufſicht der Obervormundſchaft. . . . . §. 50.
3. In Betreff der Mutter,
α) Verwaltung und
β) Nutznießung des Vermögens. } . . . . . §. 51.
γ) Benennung der Beiſtände.
δ) Vermögensangabe. } . . . . . §. 52.
ε) Errichtung des Inventars. . . . . . §. 53.
ζ) Vermögensverwaltung und Rechnungsleiſtung . . §. 54.
η) Verbotene Veräußerung. . . . . . §. 55.
ϑ) Haftung. . . . . §. 56.
ι) Pflicht der Beiſtände. . . . . . . §. 57.

IX. Wiedervereheliſchung.
1. Allgemeine Beſtimmung. . . . . . . §. 58.
2. Verluſt deſſen, was der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte von dem Verſtorbenen erhalten hat. . . §. 59.
3. Kindstheil. . . . . §. 60.
4. Was der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte dem andern von dem Seinigen zuwenden kann. . . §. 61.
5. Abfindung mit den erſtehelichen Kindern.
α) Inventar. . . . . §. 62.
β) Abkommspfleger. . . . . §. 63.
γ) Abkommsbrief. . . . . §. 64.
δ) Was in Betreff des Ausgemachten Rechtens. . . §. 65.
ε) Sicherheit des Vermögens der Kinder. . . . §. 66.
ζ) Fernere Pflichten der Abkommspfleger. . . . §. 67.
η) Wenn das Vermögen im Handel ſteckt. . . . §. 68.
ϑ) Nutznießung des Vaters. . . . . . §. 69.
ι) Pflicht der Erziehung und Ausſtattung. . . . §. 70.
κ) Erbſchaft der mütterlichen Großeltern und Verwandten. . . . . §. 71.
λ) Pathengeſchenke. . . . . §. 72.
6. Was in Rückſicht der ſich wieder verehelichenden Mutter Rechtens. . . . . §. 73.

Abtheilung II.

Vormundſchaften und Curatelen.

I. Geſchlechtscuratel. . . . . §. 74.
II. Vormundſchaften,
1. Pflegordnung v. J. 1779.
2. Subſidiariſches Recht. } . . . . . . §. 75.
3. Vormundſchaftsbehörde. . . . . . . §. 76.
4. Amtsprotocolle. . . . . §. 77.
5. Reviſionsprotocoll- und Depoſitenbuch. . . . §. 78.
6. Für welche Perſonen Vormünder zu beſtellen. . . §. 79.
7. Teſtamentariſche, agnatiſche, dative Vormünder. . . §. 80.
8. Vormundſchaftsbeſtellung von Amts wegen. . . . §. 81.
9. Wie viele Vormünder zu beſtellen. . . . . §. 82.
10. Beſtätigung der Vormünder. . . . . . . §. 83.
11. Tüchtigkeit. . . . . §. 84.
12. Untüchtigkeit. . . . . §. 85.
13. Strafe der Vormünder bei verſchwiegenen Forderungen. §. 86.
14. Entſchlagung der Vormundſchaft. . . . . . §. 87.
15. Verpflichtung der Vormünder. . . . . . §. 88.
16. Einhändigung der Pflegordnung. . . . . . §. 89.
17. Inventar:
α) Pflicht zur Errichtung deſſelben. . . . . . §. 90.
β) Wie ſolches zu errichten. . . . . §. 91.
γ) Uebergabe des Inventars an die Obervormundſchaft. . §. 92.
δ) Saumſeligkeit des Vormundes. . . . . . §. 93.
ε) Pflichten des Vormundes,
αα) perſönliche gegen den Pflegbefohlnen. . . . §. 94.
ββ) Vermögensverwaltung
a. im Allgemeinen, ... §. 95.
b. was ſolcher in Betreff der Mobilien, . . §. 96.
c. des baren Geldes, ... §. 97.
d. der Verwahrung der Barſchaften und Mobilien, §. 98.
e. der Zinſen, ... §. 99.
f. der Actien und Paſſiven, ... §. 100.
g. der liegenden Güter und Immobilien zu beobachten habe. . . . . §. 101.
h. Rechnungsführung. . . . . §. 102.
γγ) Vertretung der Pflegbefohlnen in gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften. . . . §. 103.
a. Prozeſſe. . . . . §. 104.
b. Contracte und Beiziehung der Minderjährigen. §. 105.
c. Contracte des Vormunds mit den Pflegbefohlnen. §. 106.

δδ) Schadenserſatz. . . . . §. 107.
εε) Sicherſtellung des Minderjährigen. . . . §. 108.
18. Verhältniß der Vormünder gegen einander. . . . §. 109.
19. Entfernung verdächtiger Vormünder. . . . . §. 110.
20. Beſetzung abgehender Vormünder. . . . . . §. 111.
21. Ende der Vormundſchaft und Curatel. . . . §. 112.
22. Schlußrechnung. . . . . §. 113.
23. Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger. . . §. 114.
III. Abweſende.
1. Pflicht der Curatelbehörde. . . . . . §. 115.
2. Pflicht der Pfleger. . . . . §. 116.
3. Schadloshaltung und Belohnung derſelben. . . . §. 117.
4. Zeit der Verſchollenheit. . . . . . . §. 118.
IV. Curatel der Verſchwender. . . . . §. 119.

Abtheilung III.

Contracte.

1. Errichtung brieflicher Urkunden
α) bei Contracten über liegende Güter. . . . . §. 120.
β) Errichtung und Translocation von Dienſtbarkeits-rechten.
γ) Waſſerabtheilungen. } . §. 121.
δ) Wechſelcontracte der gemeinen Bürger und Handwerker. §. 122.
ε) Contracte mit Juden. . . . . §. 123.
2. Was bei geiſtlichen Zins- und Lehenbriefs-Reverſen Rechtens. . . . . §. 124.
3. Verſchreibung von Mobilien. . . . . . . §. 125.
4. Einſtandsrecht. . . . . §. 126.
5. Reluitionsrecht. . . . . §. 127.
6. Pferdkäufe und Tauſch.
α) was zu deren Gültigkeit erforderlich. . . . §. 128.
β) Klagen bei Verletzungen über die Hälfte. . . . §. 129.
γ) Gebühren der Roßunterkäufler. . . . . . §. 130.
δ) Sanction. . . . . §. 131.
ε) Hauptmängel. . . . . §. 132.
ζ) Gewährszeit. . . . . §. 133.
7. Miethe. . . . . §. 134.
8. Societät. . . . . §. 135.
9. Verpfändungen, Hypotheken und Vorrechte.
α) Verbot der Verpfändung der Leihhauszettel. . . §. 136.
β) Verbot der Privatverpfändungen unter Kaufleuten. . §. 137.
γ) Stillſchweigende Hypotheken. . . . . . §. 138.

δ) Vorzugsrechte. . . . . §. 139.
ε) Grundzins. . . . . §. 140.
10. Zurückbehaltungs- und Compenſationsrecht. . . . §. 141.

Anhang I.

Käuflerordnung vom 23. October 1797.

1. Käufler, Zahl derſelben. . . . . §. 1.
2. Berechtigung derſelben. . . . . §. 2.
3. Strafe unberechtigter Käufler. . . . . . §. 3.
4. Befugniß des Eigenthümers. — Verbot für den Käufler als Ausrufer mitzubieten. . . . . . §. 4.
5. Caution derſelben. . . . . §. 5.
6. Lohn derſelben. . . . . §. 6.
7. Obliegenheit. . . . . §. 7.
8. Verbotene Ausleihung. . . . . §. 8.
9. Verbotene Verwendung zu eigenem Nutzen. . . . §. 9.
10. Zuſtellung des erlösten Geldes. . . . . . §. 10.
11. Strafe bei nicht ganz überbrachtem Erlöſe. . . . §. 11.
12. Was bei bedungenem Leihkaufe Rechtens. . . . §. 12.
13. Oeffentliche Feilhabung anvertrauter und übernommener, ſo wie in öffentlicher Verſteigerung erkaufter Effecten. . §. 13.
14. Verbot mit neuen Kleidern und neuen Waaren zu handeln. — Anzeige geſtohlner Sachen. . . . . . . §. 14.
15. Berechtigung zur Vornahme von Schätzungen. . . . §. 15.
16. Verſchaffung von Kapitalien, Wohnungen, Kauf und Verkauf liegender Güter. . . . . §. 16.
17. Erd- und Trödelkäuflerinnen. . . . . . . §. 17.
18. Obliegenheit derſelben. . . . . §. 18.
19. Was die Käufler und Käuflerinnen bei ihrer Aufnahme und alle Quartale zu bezahlen haben. . . . . . §. 19.
20. Eingeſchärfte Beobachtung dieſer Verordnung. . . . §. 20.

Anhang II.

Fallitenordnung.

1. Verſchiedene Arten der Bankerotts. . . . . . §. 1.
α) Unglücklicher, ... §. 2.
β) leichtſinniger, ... §. 3.
γ) liederlicher, ... §. 4.
δ) vorſätzlicher, betrügeriſcher Bankerott. . . . . §. 5.
2. Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches. . . . . §. 6.
3. Ehefrauen den Falliten. . . . . §. 7.

4. Kinder derſelben. . . . . §. 8.
5. Welche Handlungen eines Falliten annoch gültig und welche nicht. . . . . §. 9.
6. Moratorien. . . . . §. 10.

Abtheilung IV.

Wechſelrecht.

A. Wechſelordnung der Stadt Augsburg v. J. 1778.

Kap. I.

Von wechſelfähigen Perſonen.

1. Form und Eigenſchaften der Wechſel. . . . . §. 1.
2. Wechſelfähige Perſonen. . . . . §. 2.
3. Wechſel an Juden; von Perſonen, welche keine Handelſchaft treiben, ausgeſtellte Wechſel. . . . . §. 3.
4. Klagen hierauf. . . . . §. 4.

Kap. II.

In welchen Fällen nach dem Wechſelrechte verfahren werden ſoll.

1. Bei eigentlichen Wechſelbriefen. . . . . . §. 1.
2. Was bei bloßen Aſſignationen Rechtens. . . . §. 2.

Kap. III.

Von Acceptation der Wechſelbriefe.

1. Wechſelbriefe, welche Sonntag oder Montag, . . . §. 1.
2. Wechſelbriefe, welche Dienſtag mit der Ulmer, Schweizer, Franzöſiſcher und Prager Poſt, ... §. 2.
3. übrige Wechſelbriefe, ſo Dienſtag Nachmittag, wie auch Mittwoch und Donnerstag einlaufen. . . . . §. 3.
4. Venediger und Bozner, Tyroler und Italieniſche Wechſel. §. 4.
5. Am Freitag und Sonntag eintreffende. . . . . §. 5.
6. Wechſel á uso. . . . . §. 6.
7. Wechſelbriefe ſo über die beſtimmte Zeit ausbleiben. . §. 7.
8. Ritorni und á uso lautende Wechſelbriefe aus den Bozner Märkten. . . . . §. 8.
9. Wechſelbriefe auf unbeſtimmte Sicht. . . . . . §. 9.
10. Antidatirte Wechſelbriefe. . . . . §. 10.
11. Wie die Acceptation zu geſchehen habe. . . . . §. 11.
12. Acceptation des Gewalthabers. . . . . . . §. 12.
13. Benennung des Gewalthabers. . . . . . . §. 13.

14. Eigene Wechſelbriefe. . . . . . . §. 14.
15. Vorzeigung bereits acceptirter Wechſel. . . . §. 15.
16. Acceptation an Feiertagen und Sonntagen. . . . §. 16.
17. Theilweiſe oder in ſchlechterem Gelde, als worauf der Wechſel lautet, geſchehene Acceptation. . . . §. 17.
18. Acceptation der zur Einkaſſirung ankommenden Wechſel. §. 18.
19. Auswärtige auf ſich ſelbſt oder auf Fremde hier zahlbar lautende Wechſel. . . . . . . §. 19.
20. Wenn ein Wechſel auf eine oder mehrere Addreſſen lautet. . . . . §. 20.
21. Auf ausländiſche Perſonen lautende Wechſelbriefe. . §. 21.
22. Verbindlichkeit des Acceptanten. . . . . . §. 22.
23. Zur Acceptation in Händen habende Wechſel. . . §. 23.
24. Die Acceptation muß unbedingt geſchehen. . . . §. 24.

Kap. IV.

Wenn die Zahlungen verfallen.

1. Bei Wechſeln à uso und Sicht. . . . . . §. 1.
2. Reſpect- und Zahltage. . . . . . . §. 2.
3. Bei Wechſelbriefen à vista oder à piacere. . . §. 3.
4. Bei Wechſelbriefen per tutto il mese. . . . §. 4.
5. Bei Wechſelbriefen, ſo z. B. den 31. Dec. auf zwei Monate geſtellt. . . . . §. 5.
6. Bei Wechſelbriefen, die am Mittwoch verfallen. . . §. 6.
7. Bei Wechſelbriefen, die in die hieſigen Jahrmärkte fallen. §. 7.
8. Bei verfallenen Wechſelbriefen nach verfloſſenem Zahltage. . . . . §. 8.
9. Zahlungen vor den beſtimmten Zahltagen. . . . §. 9.

Kap. V.

Von beſtimmten Wechſelbriefen, Giri, Riwalſi, Valuten u. d. gl.

1. Wechſelproteſt. . . . . §. 1.
2. Wann ſolcher geſchehen müſſe. . . . . . §. 2.
3. Proteſt bei nicht erfolgter Zahlung. . . . . §. 3.
4. Auswärtigen Proteſt di non accetatione. . . . §. 4.
5. Verweigerte Bezahlung eines Retour- verfallenen Wechſels. §. 5.
6. Was bei entſtandenem Concurſe im Verlauf der Execution Rechtens. . . . . §. 6.
7. Wenn der Ausſteller oder Girant den zurückgekommenen Wechſelbrief nicht zu zahlen ſchuldig. . . . . §. 7.

8. Was der Wechſelinhaber bei von dem Acceptanten nicht geleiſteter Zahlung zu thun habe. . . . . §. 8.
9. Wenn der Bezogene öffentlich fallirt. . . . . §. 9.

Kap. VI.

Von Verehrung und Einlöſung der proteſtirten Wechſelbriefe.

1. Was bei Honorirung des proteſtirten Wechſels Rechtens. §. 1.
2. Wer die Proviſion hiervon zu beziehen habe. . . §. 2.
3. Beifügung der Honorirung zu dem Proteſte. . . §. 3.
4. Was bei Tratte per Conto d'amici und Acceptation per Conto des Ausſtellers zu geſchehen habe. . . §. 4.
5. Einlöſung des proteſtirten Wechſels. . . . . §. 5.

Kap. VII.

Wie man Auswärtigen die Wechſelbriefe, ſo hier zahlbar ſind, zu vergüten ſchuldig.

Kap. VIII.

Was weiters bei Wechſelbriefen insgemein zu beobachten.

1. Wechſelbriefe, welche hier auf fremde Orte ausgeſtellt oder negotirt werden. . . . . §. 1.
2. Wenn in einem Wechſelbriefe die Species, worin er bezahlt werden ſoll, nicht benannt iſt. — Märzveränderung. . . . . §. 2.
3. Wechſelbriefe, ſo an Ordre lauten. . . . . §. 3.
4. Haftung für girirte Wechſelbriefe. . . . . §. 4.
5. Girirung in bianco. . . . . §. 5.
6. Was bei verlornem Wechſelbriefe, oder einem die ſtrackeſte Execution bewirkenden Documente Rechtens. . §. 6.
7. Wechſelbriefe in auswärtige Meſſen. . . . . §. 7.
8. Lieferung von Dritten ausgeſtellter Wechſel auf Plätze, wo kein Giro gilt. . . . . §. 8.
9. Verbindlichkeit desjenigen, der Geld auf die Meſſen angenommen. . . . . §. 9.
10. Abforderung der Prima- und Solowechſel. . . . §. 10.
11. Wechſelverjährung. . . . . §. 11.

Kap. IX.

Wie man ſcontriren, aſſigniren und per Cassa zahlen ſoll.

1. Scontriren . . . . §. 1.

2. der mit Billanz verſehenen Perſonen. . . . . §. 2.
3. Verbindlichkeit der Fremden und Juden. . . . §. 3.
4. Wie die Zahlungsanweiſungen und Aſſignationen beſchaffen ſeyn müſſen. . . . . §. 4.
5. Legitimation der Geldempfänger. . . . . . §. 5.
6. Was bei unbezahlt gebliebenen Anweiſungen Rechtens. . §. 6.

Kap. X.

Gerichtliches Verfahren in Wechſelſachen.

1. Unverzügliche Execution. . . . . . . §. 1.
2. Klaganſtellung. . . . . §. 2.
3. Recognition oder eidliche Diffeſſion des Wechſels. . . §. 3.
4. Verurtheilung bei geſchehener Recognition. . . . §. 4.
5. Zuläſſige Einreden. . . . . §. 5.
6. Verweiſung der übrigen Einreden ad separatum bei Fremden, gegen Caution. — Competenz des Stadtgerichts über die Reconvention und der ad separatum verwieſenen Einreden. . . . . . . §. 6.
7. Execution nach erkaufter Zahlung. . . . . §. 7.
8. Intervention — Vergantung. . . . . . §. 8.
9. Was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht der dem Wechſelgläubiger bereits zuerkannten und ante motum concursum extradirten Effecten Rechtens. . . . §. 9.
10. Einlöſungsrecht. . . . . §. 10.
11. Pignus judiciale von Zeit der verfügten Execution. . §. 11.
12. Erben des Wechſelſchuldners. . . . . . §. 12.
13. Berufung hat nur quoad effectum devolutivum Statt. . . . . §. 13.

Kap. XI.

Wie eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.

1. Eintragung in das Raggionbuch. . . . . . §. 1.
2. Solidariſche Haftung der Geſellſchaften. . . . §. 2.
3. Was bei Auflöſung der Societät zu beobachten? . . §. 3.

Kap. XII.

Von den Pflichten der Wechſel- und Waarenſenſale und der Waaren-Zahlungen.

1. Verpflichtung, und erforderliche Anweſenheit der Senſale. §. 1.
2. Pflichten der Senſale. . . . . . . §. 2.

3. Verbotene Argliſt und Hintergehung. . . . . . §. 3.
4. Verbotene Waarenhandlung und Wechſelgeſchäfte. — Erlaubte Käufe und Verkäufe liegender Güter und Negoziren von Kapitalien. . . . . . . §. 4.
5. Beſondere Pflichten der Waarenſenſale. . . . . §. 5.
6. Belohnung der Wechſel- und Waarenſenſale. — Uebergebung der Conti. — Vorrecht des noch unbezahlten Conto vom letzten Jahre bei ausgebrochenem Fallimente . §. 6.
7. Zahlung bei den durch Waarenſenſale geſchloſſenen Waarenverkäufe. . . . . §. 7.

Kap. XIII.

Fallimente.

1. Wem die verſchickte Waare bei ausgebrochenem Fallimente gehöre. . . . . §. 1.
2. Was in Rückſicht der abgeſchickten Wechſelbriefe und Anweiſungen Rechtens. . . . . . . §. 2.
3. Vorbehalt des Reciprocums. . . . . . §. 3.
4. Womit ſich der Ausländer auszuweiſen habe. . . §. 4.
5. Verluſt der Stubengerechtigkeit. . . . . . §. 5.
6. Moratorium. . . . . §. 6.
7. Ungültigkeit aller Privatverpfändungen und Verhypothecirungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe. . . . . §. 7.

Kap. XIV.

Von dem Compenſations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

1. An in Händen befindlicher und vor Ausbruch des Falliments überwieſener Waaren. . . . . §. 1.
2. Bei anerſt liquidirlichen Forderungen. . . . . §. 2.
3. Bei mehreren errichteten Handlungen. . . . . §. 3.

B. Rechtsdecret v. 28. Febr. 1804, die Modificirung des §. 19, und §. 21 Kap. III. die auswärtigen in Ausburg zahlbaren Wechſel betr.

C. Colliſion der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 mit der Wechſelordnung.
1. Vorſtellung des Handelſtandes v. 31. Mai 1826.
2. Allerhöchſte Entſchließung vom 19. Nov. 1826 hierauf.

Abtheilung V.

I. Vorbemerkung. . . . . §. 1.
II. Geſchworenamt, und an deſſen Stelle getretene Baucommiſſion. . . . . §. 2.
III. Was bei Conſtituirung und Translocationen von Dienſtbarkeiten zu beobachten. . . . . . . §. 3.
IV. Gebäude.
1. Was bei Aufführung eines Baues zu beobachten. . . §. 4.
2. Errichtung von Gebäuden an der Stadt.
α) Abweichung von der Stadt-Ringmauer. . . . §. 5.
β) Von den Gebäuen an die alte Stadt vor dem Frauen-Thor, ... §. 6.
γ) gegen den Stadtgraben. . . . . . §. 7.
3. Sommerhäuſer. . . . . §. 8.
4. Neidbau. . . . . §. 9.
5. Legung des Fundaments. . . . . . . §. 10.
6. Mauern und Befriedigung
α) gemeinſchaftliche, ... §. 11.
β) eigene, ... §. 12.
γ) Hof- und Gartenmauern. . . . . . §. 13.
δ) Abſchaffung der Riegelwände. . . . . §. 14.
ε) Zäune und Hecken. . . . . §. 15.
7. Reihen
α) gemeinſchaftliche, ... §. 16.
β) eigene. . . . . §. 17.
8. Licht- und Fenſterrecht,
α) allgemeines Herkommen. . . . . . . §. 18.
β) Dienſtbarkeitsrechte. . . . . . . §. 19.
γ) Fenſter
αα) gegen eigene, ... §. 20.
ββ) gegen gemeinſchaftliche Reihen, . . . §. 21.
γγ) gegen eines Nachbars Haus, Garten oder Hof. . §. 22.
δδ) Eiſenkörbe und Gitter. . . . . . §. 23.
εε) Fenſterdächlein. . . . . . . §. 24.
ζζ) Dunkelfenſter. . . . . . . §. 25.
9. Traufgerechtigkeit, Trauffall. . . . . . §. 26.
10. Dächer
α) Haggen. . . . . §. 27.
β) Dachrinnen. . . . . §. 28.
11. Altane. . . . . §. 29.
12. Erker. . . . . §. 30.

13. Thürmlein auf den Häuſern. . . . . . . §. 31.
14. Thüren. . . . . §. 32.
15. Läden. . . . . §. 33.
16. Bänke und Staffeln. . . . . . . §. 34.
17. Eck- und andere Säulen. . . . . . §. 35.
18. Pflaſter. . . . . §. 36.
19. Kochherde und Kamine. . . . . . §. 37.
20. Waſchkeſſel. . . . . §. 38.
21. Keller,
α) Graben des Kellers. . . . . . . §. 39.
β) Kellerhälſe. . . . . §. 40.
γ) Kellerfenſter. . . . . §. 41.
δ) Kellerthüre. . . . . §. 42.
ε) Pfahllöcher. . . . . §. 43.
ζ) Keller vor der Stadt. . . . . . . §. 44.
22. Brunnen. . . . . §. 45.
23. Holzlage. . . . . §. 46.
24. Stallungen für Pferde und Schweine. . . . §. 47.
25. Abtritte. . . . . §. 48.
26. Schwind- und Dunggruben. . . . . . §. 49.
27. Baufällige Häuſer. . . . . §. 50.
28. Abſchaffung alter Schupfen. . . . . . §. 51.

V. Pflanzen von Bäumen und niederen Gewächſen.
1. Bäume, Hopfen und Weinreben
α) in der Stadt, ... §. 52.
β) außer der Stadt. . . . . §. 53.
2. Niedere Gewächſe. . . . . §. 54.

VI. Beſondere Beſtimmungen
1. in Rückſicht der Brauſtätte, Malzdarre und Backöfen, §. 55.
2. der Feuerſtätte, ... §. 56.
3. der Schmelz- und Triebherde, ... §. 57.
4. der Bäcker- und Huckerläden, ... §. 58.
5. der klopfenden Handwerker, ... §. 59.
6. der Färber und Kattundrucker. . . . . . §. 60.

VII. Waſſerrecht. . . . . §. 61.
1. Gebäude an dem Lech. . . . . §. 62.
2. Kamine gegen den Lech. . . . . . . §. 63.
3. Verbot des Pfählſchlagens im Lech. . . . . §. 64.
4. Waſchbänke in dem Lech. . . . . . . §. 65.
5. Waſſerbett. . . . . §. 66.
6. Ablässe. . . . . §. 67.

7. Beſchlag und Beſchlachtung des Lechs in der Stadt. . §. 68.
8. Beſchreibung der Bach-Mutter-Weite. . . . . . §. 69.
9. Räumung des Lechs, ...
α) des vorderen Lechs, ... §. 70.
β) des Schwal-Lechs, ... §. 71.
γ) des mittleren Lechs, ... §. 72.
δ) des hinteren Lechs, ... §. 73.
ε) des Sparlechs. . . . . §. 74.
10. Eichpfähle, Eichſteine, Wehrbäume, Waſſerbretter, Waſſerräder oder Kröpfe; Fachbretter, Räder u. d. gl. §. 75.

Anhang.

I. Veräußerung und Verpfändung der Häuſer an Unverbürgerte.
II. Nachſteuer.

Stadt Augsburg.

Einleitung.

§. 1.

1) Augsburgiſches Statutarrecht.

Die berühmte Stadt Augsburg, Augusta Vindelicorum oder Rhaetorum, welche mit dem dazu gehörigen Gebiete den 27. Dec. 1805 dem Königreiche Bayern einverleibt wurde, a) hat kein eigenes Geſetzbuch, wie Nürnberg ſeine Reformation, ſondern bloß einzelne Verordnungen, Rathsdecrete, offene Anſchläge und Rechtsgewohnheiten. Sie hatte auch kein ſo anſehnliches Gebiet, wie das aus dreizehn Pflegämtern beſtehende Gebiet von Nürnberg; zu dem ihrigen gehörten nur Dörfer.

§. 2.

2) Stadtbuch vom Jahr 1276.

Ihre Statuten oder ſogenanntes Stadtbuch, welches in das 13te Jahrhundert fällt, und vom Kaiſer Rudolph von Habsburg, der ſogar den Biſchof von Augsburg zu deſſen Unterſchrift zwang, im J. 1276 ſeine Beſtätigung erhielt, hat keinen practiſchen Gebrauch mehr, und gehört lediglich zu den deutſchen Rechtsalterthümern. Walch ließ es in ſeinen Beiträgen zum deutſchen Rechte abdrucken, b) und Morell lieferte eine kurze Darſtellung von deſſen Inhalt. c)

a) Rggsbl. v. J. 1806 S. 57.

b) Beiträge zum deutſchen Recht Th. IV. Jena 1774. 8.

c) Jo. Gottfr. Morell sub moderamine Ge. Fr. Deinlin de jure statutario illustris Reipublicae Augustanae in genere et speciatim de eo, quod ibi justum est circa obsignationes. Altorfii 1743. §. 1.

§. 3.

3) Stadtgerichtsordnung vom Jahre 1540 und 1550.

Von Zeit zu Zeit erſchienen Erklärungen, Verbeſſerungen, Veränderungen und neue Verordnungen, welche der Stadtgerichtsordnung ihre Entſtehung gaben, wovon zwei Exemplare, das eine vom J. 1540 und das andere v. J. 1550 vorhanden ſind, welche beide den ehemaligen Stadtgerichtsſchreiber Franz Köpler zum Verfaſſer oder Compilator haben. Die vom J. 1540 wurde auch das ſchwarze Buch, von ihrem ſchwarzen Einbande, genannt, a) die v. J. 1550 bei dem Stadtgerichte in Anwendung gebracht.

§. 4.

4) Polizeiordnungen.

Es ſind von verſchiedenen Jahren und zwar von 1621, 1630, 1631, 1756 und 1764 Polizeiordnungen vorhanden, von welchen

1. die erſte geſchriebene Zucht- Polizei- und Hochzeitsordnung v. J. 1621 in dem Titel XI. von Eheſachen auch Stand und Pflicht der Eheleute und in Tit. XVI. von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, ſo wie der Kinder gegen ihre Eltern handelt.
2. Im J. 1630 wurde dieſe Zucht- und Polizeiordnung reformirt; dieſe reformirte Zucht- und Polizeiordnung iſt in Betreff der oben angeführten Titel ganz gleichlautend mit der v. J. 1621, auch wurden derſelben mehrere Novellen und Leuterationen beigefügt.
3. Im J. 1656 erſchien eine neue Polizei- und Taxordnung im Drucke, welche aber von den obigen Titeln nichts enthält.
4. Eine Zucht- und Polizeiordnung für die Hoſpitaliſchen Gerichte, Gemeinden und Dörfern, auf dem Lande v. 20. Nov. 1764 wurde von dem Hoſpital-Pflegamte 1764 im Drucke herausgegeben.

---

a) Das ſchwarze Büchlein bin ich genandt,
Vor vielen Jahren wohl bekhandt
Bey der Stadt Augſpurg Regiment
Anjetzt mich ſchier niemandt kendt,
Der ich verkehrt meine ſchwarze G'ſtalt
In Weiß; weil ich bin worden alt.

§. 5.

5) Concept des Augsburger Statutarrechts.

Von Chriſtian Friedrich Weng I. V. L. und Reichsſtadt Augsburgiſchen Raths-Conſulenten iſt ein Concept des juris statutarii Augustani in 3 Bänden in Folio vorhanden, deren letzterer den Civil- oder bürgerlichen Prozeß enthält, welches aber weder Geſetzeskraft erhielt, noch im Drucke erſchienen iſt.

§. 6.

6) Verordnungen und Rathsſchlüſſe.

Unter den vielen Verordnungen, welche civilrechtliche und polizeiliche Gegenſtände betreffen, heben wir nur die erſtern heraus.

1. Die Prozeßordnung, gedruckt bei Andreas Brinhauſer, Stadt-Buchdrucker v. J. 1770, welche unter dem 14. Febr. 1771 die Sanction des Magiſtrates erhielt, mußte der Bayeriſchen Gerichtsordnung weichen.
2. Eben ſo ſind alle die Verordnungen, welche ſich auf Hypotheken und Vorzugsrecht der Forderungen gründen, durch das Bayeriſche Hypotheken- und das Prioritätsgeſetz vom 1ten Juni 1822 abgeſchafft.
3. Einige der ältern Statuten, Decrete und Ordnungen, die Pfleg- Vormund- und Beiſtandſchaften, wie auch das Abkommen der Eltern mit den Kindern betreffend, finden ſich in dem Augsburg 1729 bei Joh. Mich. Lobhardt veranſtalteten Abdruck.
4. Die Pflegeordnung der Stadt Augsburg v. J. 1779, gedruckt Augsburg bei Ge. Wilhelm Spät, enthält nicht nur die geſetzlichen Beſtimmungen über Vormundſchaften und Curatelen, ſondern auch unter dem VI. Titel, von natürlicher Vormundſchaft der Eltern über ihre Kinder, wie es im Wittibſtande und bei Wiederverehelichung der Eltern gehalten werden ſoll.
5. Wechſelordnungen hatte die Stadt Augsburg fünf: v. J. 1672, v. J. 1700, welche 1707 revidirt und erneuert wurde, und v J. 1716 bis die v. J. 1778 erſchien, welcher noch einige Rathsſchlüſſe v. J. 1785 und 1804 nachfolgten.

6. Die Fallitenordnung v. 9. Oct. 1749, wozu noch die Erklärung in Betreff der Kaffeeſchenken und Branntweiner Eheweiber v. 15. Apr. 1751 gehört, wurde durch den Magiſtrat zu jedermanns Wiſſen durch den öffentlichen Druck 1749 bekannt gemacht.
7. Beſondere Erwähnung verdient der offene Anſchlag v. 28. Febr. 1682, das Compenſations- und Retentions-Recht in Falliments-Fällen betreffend.
8. Vom 6. März 1779 findet ſich ein offener Anſchlag, den Kauf und Verkauf der Pferde betr., und v. 18. Januar 1791 eine erneuerte Verordnung, den Pferdverkauf betr., vor.
9. Außerdem iſt noch eine Bauordnung v. J. 1740, gedruckt bei Joh. Mich. Lobhard, vorhanden, welcher unter dem 3. Januar 1747 eine Erläuterung folgte.
10. Die Pfand- und Leihhaus-Ordnung ſtammt ſchon v. J. 1732 her, und wurde 1753 wiederum aufgelegt und bei Andr. Brinhauſer gedruckt.
11. Die Käufler-Ordnung fällt in das J. 1797.
12. Auch iſt eine beſondere Kramer-Ordnung in Folio vorhanden.
13. Die Stadtgerichts-Ordnung, — die Stadtvogts-Inſtruction und die Bürgermeiſter-Inſtruction in Folio ſind ungedruckt.
14. Die übrigen in das Civilrecht einſchlagenden Rathsſchlüſſe und offene Anſchläge werden im Verlaufe dieſes Werkes vorkommen.

§. 7.

γ) Schriftſteller.

1. Ueber etliche Statuten der Stadt Augsburg gab Ge. Tradel Bemerkungen in lateiniſcher und deutſcher Sprache heraus, welche aber nicht im Drucke erſchienen, und noch im Manuſcripte vorhanden ſind. a)

---

a) Ge. Tradelii ICti et Reipublicae Augustanae quondam Advocati Observationes quaedam practicae ad aliquot Consuetudines juraque singularia Reipublicae Augustanae, iis, qui in foro publico Augustae versantur non minus utiles quam necessariae.

Dr. Georg Tradel's Bemerkungen über etliche Statuta dieſer Stadt Augsburg.

2. Frieſe oder vielmehr Herwart nahm ſich die Erbfolge der Weiber zum Gegenſtande. a) Link reſp. Cadensky verglich die Augsburger Eherechte mit denen der Stadt Straßburg, b) Deinlin oder der bereits oben erwähnte Morell handelte nach vorausgeſchickten Bemerkungen über die Augsburgiſchen Statuten von den Inventuren, c) Roßmann S. p. Brucker wählte ſich das Vormundſchaftsweſen, d) Lipp ſchrieb zu gleicher Zeit von den Curatoren der Minderjährigen, e) und Kapf oder vielmehr Neunhöfer gab Analecten in Betreff beſonderer Beſtimmungen über Hypotheken und Pfänder heraus. f)

§. 8.

s) v. Huber's Abriß.

Des K. B. Kreis= und Stadtgerichtsrath und nachherigen Wechſelrichters Johann Joſeph von Huber's

Abhandlung über die Abweichung der Augsburgiſchen Statuten vom gemeinen Recht, oder kurzer Abriß des Augsburgiſchen Statutar=Rechts mit einem Anhang der nöthigſten Statuten, Augsburg 1821 in Commiſſion bei Abraham Geiger, Buchdrucker Lit. B. Nr. 128,

welche eine bloße Ueberſetzung ſeiner

Tractatio juridica de Juris Communis et statutarii Augustani praecipuis differentiis, seu Juris privati Augustani primae lineae etc. 1796

---

a) Jo. Bern. Friese F. Resp. David Ulr. Herwart Diss. de successione conjugum ab intestato secundum Mores Augustanos. Jenae 1708. 4.

b) Jerem. Eberh. Link Resp. Sim. Thomas Cadensky Dissert. conferens potissimam partem Tit. XI. Aug. Ordin. Polit. Ref. de anno 1630 von Eheſachen auch Stand und Pflicht der Eheleute, cum jure communi Argent. 1710. 4to.

c) cit. Morell §. 1. not. b.

d) Andr. Elias Rossmann P. Resp. Christ. Heinr. Brukerus Diss. de Tutoribus et Curatoribus ex more Augastano Erl. 1765. 4to.

e) Ge. Adam Lipp Commentatio de Curatoribus minorum speciatim ex Moribus Augustanis. Jenae 1765. 4to.

f) Six. Jac. Kapf S. potius Resp. Christian. Neunhoefer Analecta Juris Statutarii Augustani ad Singularia quaedam doctrinae de hypothecis et pignoribus. Tub. 1784. 4to.

mit Hinweglaſſung des Unbrauchbaren iſt, hat das große Verdienſt, zuerſt eine erleichterte Ueberſicht und das noch Brauchbare des Augsburgiſchen Statutar-Rechtes geliefert zu haben. Nach vorausgeſchickter Einleitung, worin S. 5. und 6 die gedruckten und ungedruckten Verordnungen, und S. 6 — 13 die Rathsdecrete und ſogenannte offene Anſchläge, ſo wie S. 13 — 15 die Schriftſteller chronologiſch aufgeführt ſind, handelt v. Huber in der Iten Abtheilung vom Recht der Perſonen und in der IIten vom Sachenrecht, wozu er auch Kap. I. die Nutznießung der Eltern in der Kinder Gut rechnet. Angehängt ſind die einzelnen Rathsdecrete im Originaltext, die Wechſel- und die Pfleg-Ordnung, ein brauchbares Regiſter beſchließt das Ganze.

Ungern vermißt man die reformirte Polizei-Ordnung v. J. 1630, deren 11ter Titel von Eheſachen auch Stand und Pflicht der Eheleute handelt, und worauf derſelbe um deſto aufmerkſamer hätte ſeyn ſollen, da in der von ihm ſelbſt angeführten Diſſertation Cadensky dieſen Titel zu ſeiner Vergleichung mit dem Straßburger Rechte gewählt hat. Jedoch gibt die Polizei-Ordnung wenig Ausbeute, und ſchränkt ſich lediglich auf einige allgemeine bereits gemeinrechtliche Beſtimmungen ein.

Auch fehlt Huber's Abriſſe die ſyſtematiſche Ordnung der einzelnen Rechtsgegenſtände, welche man ohne das hinzugefügte Regiſter nicht ſo leicht finden würde.

Abtheilung I.

Eheſtandsrechte.

§. 9.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Eheverſprechen und Heirathen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder.

Die reformirte Polizei-Ordnung v. J. 1630 enthält bloß einige in der Polizei-Ordnung für die Hoſpitaliſchen Gerichte vom 20. Nov. 1764 zum Theil wiederholte Beſtimmungen.

1. Eheverſprechen ſind ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern und in deren Ermanglung der Verwandten und Vormünder ungültig.

2. Eltern, ohne deren Einwilligung ſolche eingegangen worden, ſind den Kindern weder Heirathsgut noch Ausſteuer ſchuldig.
3. Verdächtige Kuppler, Unterhändler und Zeugen hierbei ſollen geſtraft werden.
4. Dagegen ſollen auch Eltern und Vormünder ohne hinlängliche Urſache ihre Kinder und Pfleglinge an ihrer Verheirathung nicht hindern.
5. Hierüber kann Klage erhoben, und die elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung von Gerichtswegen ſupplicirt werden.
6. Vormünder ſollen ihre Mündel nicht ohne Vorwiſſen der nächſten Freunde verheirathen.

§. 10.

2) Was bei Eheverlöbniſſen und vor deren Vollziehung uz beobachten.

1. Heimliche Eheverſprechen ſind ungültig und ſtrafbar.

2. Der Eheverſpruch ſoll in Beiſeyn der Eltern, Verwandten, Schwäger, Pfleger oder ehrliebenden Zeugen, Heirathsmänner geſchehen. Die Polizei = Ordnung v. J. 1630 verlangt drei ehrbare, fromme, redliche Perſonen,

3. in deren Gegenwart alles wegen des Heirathsgedungs Zu-Einbringens, Uebergabe, Rückfall u. ſ. w. das Erforderliche verabredet,

4. die deßfallſigen Verabredungen zur Errichtung der Heirathsbriefe dem Gerichte angezeigt, und

5. die amt = und herrſchaftliche Erlaubniß zur vorhabenden Heirath erbeten,

6. und die Beſcheinigung hierüber dem eigenen Pfarrer vorgelegt werden,

7. worauf die dreimalige Verkündigung vor dem Kirchengange vorzunehmen iſt.

8. Gegenwärtig hat in Rückſicht der Sponſalien die Verordnung v. 2. Mai 1806 (Rggsbl. v. J. 1806 S. 175) und das Edict über die Siegelmäßigkeit Statt, wonach Eheverſprechen von Unſiegelmäßigen nur vor dem Gerichte, wo beide Theile oder wenigſtens nur ein Theil ſein ordentliches oder privilegirtes Forum hat, eingegangen werden können, Siegelmäßige hingegen ſich außergerichtlich, jedoch nur ſchriftlich und ſowohl unter eigener als zweier Zeugen Unterſchrift und Fertigung zur Ehe verſprechen mögen.

§. 11.

3) Zu nahe Heirathen.

1. Zu nahe Heirathen unter Blutsverwandten ſind verboten, und hat

2. wo Diſpenſation eintritt, vor Erlangung derſelben keine Trauung Statt.

§. 12.

4) Verbotene Heirathen der Minderjährigen, mit den Vormund und deſſen Angehörigen.

Heirathen zwiſchen den Pflegbefohlenen, dem Vormunde und deſſen Angehörigen ohne vorhergehendes Erkenntniß der Obrigkeit ſind verboten. Hier treten die Vorſchriften des gemeinen Rechts ein.

§. 13.

5) Scheidung der Ehe.

Wegen Scheidung der Ehe treten die gemeinrechtlichen Beſtimmungen ein.

§. 14.

6) Ehebruch.

1. Die Strafen des Ehebruchs beſtanden bloß in leichten Geld- und Gefängnißſtrafen, an deren Stelle die Art. 401 — 403 Th. I. des peinlichen Strafgeſetzbuches getreten ſind.

2. Strafe kann nach dem Art. 401. Th. I. des B. Strafgeſetzbuches bloß auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theiles eintreten.

§. 15.

7) Außerehelicher Beiſchlaf.

1. Außerehelicher Beiſchlaf iſt gegenwärtig ſtraffrei. (Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit v. 16. Sept. 1808. §. 29. Rggsbl. S. 2254.)

2. Verführung zu demſelben mittelſt Verſprechens der Ehe unterliegt den Art. 375 und 376 Th. I. des Strafgeſetzbuches.

§. 16.

8) Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und dieſer gegen jene.

1. Die Eltern haben für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder, für deren Unterricht in der Schule und in der chriſtlichen Religion zu ſorgen, die Töchter zum Haushalten und zu häuslichen Verrichtungen anzuhalten, die Söhne irgend ein Gewerb,

den Feldbau oder Handwerk oder eine Profeſſion erlernen oder ſolche ſtudiren zu laſſen.

2. Die Kinder haben dagegen den Eltern Liebe, Ehrfurcht, Gehorſam und erforderliche Beihülfe zu leiſten.

§. 17.

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Heirathsverträge.

1. Die Errichtung der Heirathsbriefe gemeiner Bürgerſchaft iſt nach dem Rathsſchluſſe v. 12. Dec. 1684 wie bisher in und außerhalb der Stadtkanzlei, an deren Stelle nunmehr das Stadtgericht getreten iſt, freigeſtellt;

2. jedoch ſollen letztere, wo ſich wirkliche Mängel oder merkliche Informität zeigen würde, ohne Kraft ſeyn. a)

3. Sind erſteheliche Kinder vorhanden, ſo müſſen die Heirathsverträge gerichtlich errichtet werden, und das Abkommen mit denſelben gerichtlich geſchehen.

4. Die Heirathsverträge ſind in Rückſicht des Güterſtandes, des wechſelſeitigen Einbringens und der Rechte des überlebenden Ehegatten die entſcheidende Norm.

§. 18.

II. Güterſtände.

1. Nach Herwart und Tradel fand vermöge uralter Gewohnheit unter den Augsburgiſchen Eheleuten in Ermanglung von Ehepacten die Gütergemeinſchaft Statt. b)

2. Dieſe alte Obſervanz iſt durch neuere verdrängt worden, das gemeine Recht an die Stelle der Gütergemeinſchaft getreten, und die Gütergemeinſchaft nur bei gewiſſen Ständen verblieben.

3. Wir haben daher in Augsburg zweierlei geſetzliche Güterſtände, die des gemeinen Rechts, und die der Gütergemeinſchaft bei der in nachfolgenden §§. 28 — 30 bemerkten Perſonen.

§. 19.

1) Gemeines Recht.

α) Weibliche Vorrechte.

$\alpha\alpha$) Heiraths- und Paraphernalgut.

1. Die Weiber, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, haben ſich ihrer weiblichen Vorrechte zu erfreuen.

---

a) v. Huber Abriß des Augsburger Statut.-Rechts S. 155.

b) M. ſ. Herwart §. 5. not. b. und Tradelii Observ. ibid. not. a.

2. Zu dieſen weiblichen Vorrechten gehört der Vorgang des Heiraths- und Paraphernalguts.

3. In Rückſicht des Heirathsguts ſteht denſelben eine bevorzugte, in Rückſicht des Paraphernalguts nur eine einfache Hypothek zu.

(Rathsdec. v. J. 1580.)

4. Zum Beweiſe des Heirathsguts ſoll α) ein jeder Ehemann, der ein geſchloſſenes Gewerbe führt, innerhalb Jahr und Tag nach der Hochzeit ſeiner Ehefrauen Heirathsgut auch ſonſten zugebrachtes und ererbtes Vermögen vorzeigen; β) auch ſolche Specification ſowohl von der Frau, als wenigſtens einen ihrer nächſten Verwandten in Beiſtandsnamen unterſchrieben ſeyn, und bei ausgebrochenem Concurſe der Frau kein größeres Quantum paſſirt werden.

(Falliten-Ordnung v. J. 1749. §. 11.)

In Rückſicht der vergangenen Fälle beſchränkte dieſe Verordnung bei Eheleuten, welche länger als Jahr und Tag in der Ehe geſtanden, dieſe Anzeige auf die Zeit von 6 Monaten.

5. Das Heirathsgut muß auch dem Vermögen des Conſtituenten angemeſſen ſeyn; ſoll daher α) nach des Vaters zur Zeit der Verheirathung beſeſſenen eigenthümlichen Vermögens abgemeſſen, und wo β) ſolches nicht der Vater oder ſonſt ein anderer, ſondern die Frau aus ihrem eigenen Vermögen beſtellte, im Fall das Vermögen αα) nicht über 10,000 fl. beträgt, allein die Hälfte, wo es aber ββ) dieſe Summe überſteigt, ein Drittel desſelben, wenn gleich im Heirathsbriefe mehr dafür angeſetzt worden, als bevorzugt im Concurſe anerkannt werden.

(Falliten-Ordnung §. 12.)

§. 20.

ββ) Morgengabe.

1. Auch die Morgengabe hat im Concurſe gleiches Recht wie das Heirathsgut.

(Rathsdecr. v. J. 1580.)

2. Nur muß ſolche nach dem Vermögen des Mannes bemeſſen werden, und darf

3. höchſtens die Summe von 400 fl. nicht überſchreiten.

(Falliten-Ordn. §. 12.)

§. 21.

γγ) Wiederlage und Erſparungen.

Auf Wiederlage und von des Mannes Gut gemachten Erſparungen ſoll im Concurſe gar nicht geſprochen werden.

(Falliten-Ordnung §. 12.)

§. 22.

δδ) Schmuck, Geräthſchaften, Hochzeitgeſchenke und Schenkungen.

1. Von Schmuck, Geſchmeid, Kleidung, Bettzeug, Leinwand, Gold, Silber, Zinn, Kupfer und anderem Hausgeräthe, ſoll bei Concursfällen der Frau nicht mehr gelaſſen werden, als ſie ihrem Manne wirklich anfangs oder während der Ehe zugebracht, oder aber

2. ihr vor und bei der Hochzeit ſeinem Stande und Vermögen nach von demſelben verehret worden,

3. nebſt der Hälfte der noch vorhandenen Hochzeitsgeſchenke gelaſſen,

4. was ihr aber der Mann während der Ehe geſchenkt hat, ſoll nebſt dem übrigen großen und kleinen Hausrathe, curiosis und pretiosis ohne Ausnahme zur gemeinen Maſſe gezogen werden.

(Falliten-Ordnung §. 13.)

§. 23.

β) Von den Eheweibern, welchen die weiblichen Vorrechte nicht zuſtehen.

1. Ehefrauen, welche in Gütergemeinſchaft ſtehen,

2. Ehefrauen, welche auf ihre Freiheiten gerichtlich und eidlich verzichtet haben,

3. Weibern der Falliten nach folgenden näheren Beſtimmungen kommen die weiblichen Vorrechte nicht zu.

4. Weiber öffentlicher Verwalter werden für verzichtet gehalten, ſobald die Männer ihren erlangten Dienſt antreten.

(Regim.-Ordn. Art. 84.)

§. 24.

γ) Ehefrauen,

α) deren Männer aus Unglück in Verfall gerathen ſind.

1. Diejenigen Ehefrauen, deren Männer durch erweisliche Unglücksfälle um das Ihrige gekommen ſind, ſollen mit aller

Schonung behandelt, und nicht allein in Rückſicht des Heiraths- und des Paraphernalguts ſo wie die Morgengabe ihre weibliche Freiheiten in vollem Maß, jedoch unter den §. 19 und 20 vorausgeſetzten allgemeinen Beſchränkungen genießen, und bei ihrem Stande und Ehren gänzlich gelaſſen werden.

2. Es ſey denn, daß ſie das Unvermögen des Mannes zu verheimlichen geholfen, oder denſelben zur Flucht beförderlich geweſen, welchen Falls ſie obrigkeitlicher Ahndung unterworfrn werden ſollen.

(Falliten-Ordn. §. 14.)

§. 25.

ββ) Eheweiber leichtſinniger Bankerottirer.

Die Eheweiber leichtſinniger Bankerottirer ſollen ebenfalls bei ihrem Stande und Ehren gelaſſen, und den im obigen §e erwähnten Ehefrauen, jedoch unter den §. 19 und 20 angezeigten Beſchränkungen, gleich gehalten werden.

(Falliten-Ordnung §. 15.)

§. 26.

γγ) Ehefrauen liederlicher, und

δδ) vorſätzlicher Bankerottirer.

Ehefrauen, deren Männer das Ihrige durch Pracht und Ueppigkeit durchgebracht, oder ſich eines betrüglichen Bankerottes ſchuldig gemacht haben, ſollen,

1. wenn ſie ihres Theils durch übergroße Pracht und Ueppigkeit das Verderben des Mannes nicht ſelbſt befördert haben, zwar
   α) in Rückſicht ihres Heirathsguts und der Morgengabe einen Vorzug haben,
   β) in Anſehung des Paraphernal-Gutes aber unter die Currentgläubiger geſetzt werden.
2. Wenn ſie aber an des Mannes und der Gläubiger Verluſt durch ihre Verſchwendung ſelbſt ſchuldig, ſowohl mit dem Heirathsgute als mit den Paraphernalien unter die Current-Gläubiger verwieſen werden; oder wenn ſie ſogar
3. die Gläubiger zu betrügen mitgeholfen, oder den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet, und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth in's Verderben geſtürzt haben, ihrer Forderung ohne Unterſchied verluſtiget ſeyn, und ſolche zur Maſſe gezogen werden, ſofort dieſelben allein mit

dem Bette, worin ſie gelegen, den nothdürftigen Leibskleidern und der unentbehrlichen Hausgeräthſchaft abgefertigt, auch nach Größe ihrer Schuld und Verbrechens mit Gefangenſchaft beſtraft werden.

§. 27.

b) Gegenwärtiges Recht.

1. Die geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Hypotheken, welche das gemeine und mit ihm das Augsburgiſche Recht den Ehefrauen einräumt, haben nach dem neuen Hypotheken- und Prioritätsgeſetze v. 1. Juni 1822 aufgehört.

2. Die Ehefrau hat nach dem Hypothekengeſetze §. 12. n. 6. wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derſelben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zuſtehendem Rechte, wegen ihrer Entſchädigungs-Anſprüche rückſichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen von derſelben veräußerten Güter einen bloßen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, und die Erwerbung derſelben geſchieht nach §. 21. durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, und kommt laut Prioritäts-Geſetzes §. 15 und 16 nach geſchehenem Eintrage in die II. Klaſſe nach der Zeit des Eintrages zu geſchehen.

3. Außerdem gebührt der Ehefrau des Gemeinſchuldners nach §. 23. des Prioritätsgeſetzes in Anſehung des Heirathguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Anſehung der Morgengabe und Wiederlage und des ſtatt derſelben bedungenen Wittibſitzes die 3te Stelle in der IV. Klaſſe in Concurrenz mit den ihr sub Nr. 1 — 9 nachgeſetzten Forderungen.

4. In Anſehung desjenigen, was ihr eigenthümlich zuſteht, gebührt der Ehefrau nach dem Prioritätsgeſetze §. 5. n. 4, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ſich an dieſes Vermögen zu halten, ſo weit ſie den beſtehenden Geſetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemanns haften muß, das Separationsrecht.

5. Aufrecht beſtehen die Beſtimmungen des Augsburgiſchen Rechts α) in Betreff des Beweiſes bei geſchloſſenem Gewerbe, β) der Größe des Heirathsguts und der Morgengabe (§. 19 und 20), der Weiber der Falliten (§. 23 — 25) und der im §. 22. enthaltenen Gegenſtände, die ſich unter das Prioritätsgeſetz §. 5. n. 4. reihen, ſo wie der im §. 23. n. 1 und 2. d. W. enthaltenen Beſtimmungen.

6. Was die daſelbſt n. 4. angeführten öffentlichen Verwalter betrifft, ſo haben der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden in Anſehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen gegen ihre Beamten oder Verwalter das Vorzugsrecht laut der Prioritäts-Ordnung §. 23. n. 4. in der IV. Klaſſe und concurriren mit den Ehefrauen laut §. 24. nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen.

§. 28.

2) Gütergemeinſchaft.

α) Bei welchen Perſonen die geſetzliche Gütergemeinſchaft Statt habe.

αα) Die eremten Handwerker der offenen Taſche.

Zu den Eheleuten, welche in Gütergemeinſchaft ſtehen, gehören die eremten Handwerker von der offenen Taſche:

1. die Wein- und Bierwirthe,
2. die Bäcker,
3. die Metzger und
4. die Hucker.

(Pflegordnung v. J. 1799. §. 44.)

§. 29.

ββ) Eheleute der Kaufleute, welche offene Läden haben.

1. In Gütergemeinſchaft ſtehen ferner die Eheweiber der Kaufleute, welche offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern im Kaufen und Verkaufen, Geldeinnahmen und Ausgaben handthiren.

2. Sie genießen gleich denen der vier offenen Taſchen keine weibliche Freiheit,

3. müſſen ſie die während der Ehe gemachten Schulden bezahlen, wogegen ſie

4. alle diejenigen Rechte (alſo auch die, welche aus der Gütergemeinſchaft herrühren) genießen, welche den Eheweibern von der offenen Taſche zuſtehen.

(Falliten-Ordnung v. J. 1749. §. 6.)

§. 30.

γγ) Kaffeeſchenker und Branntweiner.

δδ) Eheleute, die ein gemeinſchaftliches Gewerbe treiben.

1. Dieſen werden die Eheweiber der Kaffeeſchenker und Branntweiner, ſo wie

2. diejenigen beigezählt, welche zugleich mit ihren Ehemännern gemeinſchaftlichen Handel und Gewerbe treiben.

(Rathdecr. vom 15. Aug. 1751.)

§. 31.

β) Natur dieſer Gütergemeinſchaft.

1. Dieſe Gütergemeinſchaft iſt zwar eine allgemeine,

2. aber wie aus den teſtamentariſchen Verfügungen der Eheleute (§. 41.) erhellt, keine Gütergemeinſchaft, welche ſich auf das ganze Vermögen erſtreckt, ſondern bloß eine Gemeinſchaft des Erwerbes.

§. 32.

γ) Folgen dieſer Gütergemeinſchaft.

1. Eine der bereits angeführten Hauptfolgen dieſer Gütergemeinſchaft iſt,

α) daß die Eheleute für die während der Ehe contrahirten Schulden zu haften, und daher

β) die Eheweiber keinen Anſpruch auf die weiblichen Vorrechte haben.

γ) Eine in Zweifel gezogene Frage war jedoch die, ob ſich dieſe Haftung auf alle und jede Schulden ohne Ausnahme, oder lediglich auf die Gewerbſchulden erſtrecke. Eine Weibsperſon gab einem Manne von der offenen Taſche eine beträchtliche Summe, um ſolche für ſie ſicher auszuleihen, und bis dahin für ſie aufzubewahren. Der Mann brachte die Summe durch, ſtarb, und es entſtand die Frage, ob deſſen Ehefrau auch für dieſe Schuld zu haften habe. Als Gründe dagegen ſtanden, daß dieſe Schuld offenbar keine Gewerbſchuld ſey, der Natur der Sache nach Eheleute nur für Gewerb- und Handelsſchulden zu haften hätten, indem die Gemeinſchaft nur in Beziehung auf das Gewerb und die Handelſchaft vorhanden ſey, daher auch verſchiedene Statutar-Rechte dieſe Beſtimmung ausdrücklich enthielten, ſo wie Schriftſteller dieſe Meinung vertheidigten. a) Allein 1. hat nach der älteſten Augsburger Obſervanz zwiſchen ſolchen Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinſchaft, wenn gleich nach der Pflegordnung auf den gemeinſchaftlichen Erwerb beſchränkte Gütergemein-

---

a) Mittermaier Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechtes 5te Ausg. Regensburg 1838. Abtheil. II. §. 417. S. 937.

ſchaft Statt, wornach dieſe Ehefrauen in Rückſicht aller Schulden ohne Ausnahme, wie auch Neunhöfer bezeugt, verhaftet ſind. a) 2. Sagt die **Falliten=Ordnung** §. 9. ausdrücklich, daß diejenigen Eheweiber, welche offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern im Kaufen und Verkaufen, Geld einnehmen und ausgeben handiren, als welche gleich denen von den vier offenen Taſchen keine weibliche Freiheit genießen, ſondern die während der Ehe gemachten Schulden **unverſchiedentlich** (alſo ohne Unterſchied, ob ſie vom Gewerbe oder ſonſt wo herrühren) zu bezahlen ſchuldig ſind.

3) Hiermit ſtimmt auch die Pflegordnung v. J. 1779 §. 44. überein, nach welcher bei Eheleuten, welche in gemeinſchaftlichem Vermögen geſtanden, die vorhandenen Schulden von beider gemeinem Gut abgeführt und entrichtet werden müſſen. Wo aber Obſervanz und Geſetze nicht unterſcheiden, ſondern die Haftung für alle während der Ehe gemachten Schulden ausſprechen, ſteht dem Richter zu unterſcheiden nicht zu.

2. Eine fernere Folge iſt der den in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleuten zukommende Kindstheil bei vorhandenen Kindern. (§. 43.)

§. 33.

III. Contracte der Ehefrauen.

Die Eheweiber können ohne Einwilligung ihrer Männer, als eheliche Beiſtänder, auch wenn ſie mit denſelben nicht in gemeinem offenen Gewerbe oder Societät ſtehen, keine wichtige Handlung oder Contract eingehen.

(Pflegordnung v. J. 1779. Tit. VII. (§. 46.)

---

a) *Neunhoefer Analecta juris statutarii Augustani de hypothecis et pignoribus* §. 12. *Lit. A. p.* 35. Uxores, quorum mariti illis opificum collegiis sunt ad scripti, in quibus ex antiquissima observantia Augustana inter conjuges obtinet communio universalis, illo privilegio muliebri non gaudent, sed omnis aeris alieni durante matrimonio contracti, correae habentur.

§. 34.

IV. Verzichte und Bürgſchaften der Ehefrauen.

1) Förmlichkeiten.

1. Alle Privat-Verzichtleiſtungen und Bürgſchaften der Eheweiber für ihre Männer oder andere haben keine rechtliche Wirkung.

2. Solche müſſen gerichtlich nach vorhergehender Belehrung ihrer weiblichen Rechte und eidlich geſchehen.

(Rathsdecr. v. 4. Sept. 1655. — Offener Anſchlag v. 17. Nov. 1718.)

3. Bei Bürgſchaften für den Mann, welcher der geſetzliche Beiſtand der Frau iſt, und in eigener Sache als ſolcher nicht auftreten kann, müſſen beſondere Beiſtänder ernannt werden.

§. 35.

2) Welchen Frauen der Vellejaniſche Rathsſchluß nicht zur Seite ſteht.

α) Wittwen, welchen die Verwaltung des hinterlaſſenen Vermögens des verſtorbenen Mannes zuſteht.

Den Wittwen, welchen die Verwaltung des hinterlaſſenen Vermögens ihres verſtorbenen Gatten (§. 51.) zuſteht, kömmt das CStum Vellejanum nicht zu Statten.

(Pfleg-Ordnung v. J. 1779. §. 37.)

§. 36.

β) Wittwen der Kaufleute, die den Handel fortführen.

Hieher gehören auch die Wittwen der Kaufleute, welche nach dem Tode des Mannes in eigenem Namen die Handlung fortführen.

§. 37.

γ) Frauensperſonen, die in Societät ſtehen.

Ferner Ehefrauen, Wittwen und ledige Frauensperſonen, die mit anderen Kaufleuten in Handlungsgeſellſchaft ſtehen.

(Rathsdecret v. 9. Apr. 1743.)

§. 38.

δ) Beſondere Vorſchriften für die letztern zwei Fälle.

Solche Frauensperſonen, welche die Handlung ihres verſtorbenen Mannes fortführen, oder in Societät ſtehen, müſſen ſich

1. in das Raggion-Buch,
2. in Beiſeyn des Stubenmeiſter und Beiſitzer,
3. ihrer Ehemänner, und wo jene dabei intereſſirt ſind, zwei erbetener und obrigkeitlich zu beſtätigender Beiſtänder einſchreiben laſſen;

4. die Selbſthaftung für gemeinſchaftliche Handlungsſchulden und Begebung ihrer Rechte ſoll ihnen erklärt,

5. der Eintrag ihnen vorgeleſen, und

6. von ihnen, ihren Ehemännern und Beiſtändern unterſchrieben werden. (Rathsdecr. v. 9. Apr. 1743.)

§. 39.

V. Prozeſſe der Frauens-Perſonen.

1. Ohne ihres Mannes Einwilligung kann keine Frau Prozeſſe führen, und

2. keine Frauensperſon ohne ihre Beiſtände bei Gericht zugelaſſen werden. (§. 74).

§. 40.

VI. Teſtamente.

1) Förmlichkeiten.

1. Die Errichtung von Teſtamenten, Codicillen, Schenkungen von Todeswegen und dergleichen letzter Willens-Dispoſitionen iſt nach dem Rathſchluſſe v. 12. Dec. 1684 wie bisher, in- und außerhalb der Stadtkanzlei, dem gegenwärtigen Kreis- und Stadtgerichte, den Teſtirern frei geſtellt;

2. jedoch werden die Teſtirer hiebei erinnert und verwarnt, daß, wenn dabei einige Mängel oder merkliche Informität ſich zeigt, nicht darauf erkannt, ſondern ſelbige für nichtig gehalten werden ſollen. a)

3. Es haben daher gerichtlich und außergerichtlich errichtete Teſtamente Statt, welche erſtere die erwähnte Verordnung der gemeinen Bürgerſchaft anräth. Beide ſind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

§. 41.

2) Teſtamente der Eheleute.

1. Eheleute können, ſie leben nun nach gemeinem Rechte oder in Gütergemeinſchaft über ihr Vermögen, jedoch unter Beobachtung der geſetzlichen Sollennitäten, letztwillig verfügen.

2. Leben ſie in Gütergemeinſchaft, ſo ſteht jedem derſelben nach Abzug der gemeinſchaftlichen Schulden über ſein eingebrach-

---

a) v. Huber Abriß d. Augsb. Rechtes S. 155.

tes Vermögen und die Hälfte der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft gleiche Befugniß zu.

(Pflegſchafts-Ordnung §. 44.)

3. Sie können insbeſonders ſo wie durch Heirathsvertrag oder Teſtament dem überlebenden Ehegatten einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung zuwenden.

(Pflegſchafts-Ordnung §. 39.)

4. Der den Ueberlebenden von dem Verſtorbenen vermachte Kindstheil ſteht demſelben als volles Eigenthum, und nicht bloß nutznießlich zu.

(Rathsbeſchluß v. 26. Jun. 1759.)

§. 42.

VII. Erbfolge der Eheleute.

1) Wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben.

Von uralten Zeiten ſchreibt ſich die Gewohnheit her, daß der überlebende Ehegatte in Ermanglung von Heirathsverträgen, Teſtamenten und Kindern die Seitenverwandten ausſchließt, und einziger Erbe des Verſtorbenen iſt. Zwei Zeugniſſe des Magiſtrats v. 19. April 1583 und 3. Juli 1673 beſtätigen dieſe Gewohnheit. In dieſen Zeugniſſen iſt von den Aſcendenten keine Erwähnung gethan. Da es aber ganz unbillig ſchien, daß die Aſcendenten leer ausgingen, ſo ſetzte der Rathsſchluß v. 16. Febr. 1675 und v. 7. Oct. 1721 die Beſtimmung, und in Ermanglung von Aſcendenten, hinzu.

Der §. XXXIX. der Pflegſchafts-Ordnung vom 27. Mai 1779 verordnet daher ausdrücklich:

1. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, und α) weder Heirathspacten, Teſtament oder andere Diſpoſition hinterläßt, noch β) Erben in auf- und abſteigender Linie, als Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern und Urgroßeltern vorhanden ſind, ſo fällt des Verſtorbenen geſammtes Vermögen dem überlebenden Ehegatten mit Ausſchluß der Seitenverwandten nach hieſigen uralten Statuten, eigenthümlich allein zu.
2. Von der Verlaſſenſchaft eines Ehegatten aber, der Erben in auf- oder abſteigender Linie hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder durch Ehepacten, durch Teſtament noch andere Dis-

poſition etwas ausgemacht hat, hat der hinterlaſſene Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern. — Es tritt dann, wie der Rathſchluß vom 16. Febr. 1675 ausdrücklich ſagt, das gemeine Recht ein.

§. 43.

2) Wenn die Eheleute in Gütergemeinſchaft leben.

1. Dieſe Ausſchließung der Seitenverwandten von Seite des überlebenden Ehegatten, iſt allgemeine Regel; die Ehegatten mögen nun in Gütergemeinſchaft geſtanden ſeyn oder nicht, obgleich ſie aus der ehemaligen Gütergemeinſchaft herſtammen mag, ſo wie auch nach Ansbachiſchem Rechte der überlebende Ehegatte mit Ausſchluß aller Seitenverwandten alleiniger Erbe des Verſtorbenen iſt. a)

2. Die Augsburgiſche Pflegordnung ſtellt dieſen Satz §. 39. ohne allen Unterſchied auf, und enthält §. 44. unter der Aufſchrift: vom Abkommen der Eltern, die im gemeinſchaftlichen Vermögen geſtanden, in Beziehung auf den Rathsſchluß v. 10. Jul. 1681 bei vorhandenen Kindern die beſondere Verfügung, nach welcher,

α) wie bereits erwähnt, die vorhandenen Schulden von beider Eheleute gemeinem Gut abgeführt und entrichtet werden müſſen,

β) darauf jeder Theil ſein eingebrachtes Gut, ſo wie

γ) den halben Gewinn herauszieht, und

δ) ſofern keine rechtliche Diſpoſition und

αα) nur Ein Kind vorhanden iſt, dem überlebenden Ehetheile nur $\frac{1}{3}$ von des Verſtorbenen hinterlaſſenem Vermögen gebührt, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber dem Kinde verbleiben ſollen;

ββ) wo aber mehrere Kinder vorhanden, der Ueberlebende bloß einen Kindstheil erhält.

§. 44.

Bemerkung.

1. Der Unterſchied zwiſchen den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben, und denen, welche in Gütergemeinſchaft ſtehen, beſteht in dem angeführten Drittel oder einem Kindstheile des

---

a) M. ſ. B. II. §. 110. S. 65.

Vermögens, der nur bei dieſen nach dem §. 44. der Pflegordnung als Folge der Gütergemeinſchaft Statt hat. Bei den erſten dagegen nach §. 39. derſelben hinwegfällt.

2. Was dann Rechtens, wenn der überlebende mit dem verſtorbenen in Gütergemeinſchaft geſtandene Ehegatte mit den Eltern des Verſtorbenen concurrirt, darüber ſchweigt der §. 44. der Pflegordnung.

§. 45.

VIII. Von den Rechten während des Wittibſtandes.

1) Was in Betreff der Kinder Rechtens.

Die Kinder bleiben in der Verpflegung des überlebenden Ehetheils. (Pflegordnung v. J. 1779. Tit. VI. §. 30.)

§. 46.

2) Was in Rückſicht des überlebenden Vaters Rechtens.

α) Vormundſchaft und Nutznießung.

Der überlebende Vater iſt der natürliche Vormund ſeiner Kinder, und hat die Nutznießung ihres Vermögens. (Pflegordnung §. 31. und §. 36.)

§. 47.

β) Inventars-Errichtung.

Derſelbe hat über das mütterliche Vermögen und das Eigenthümliche ſeiner Kinder

1. ein Inventar,
2. mit Zuziehung der nächſten mütterlichen Verwandten, oder in deren Ermanglung zwei unparteiiſcher Bürger, zu errichten,
3. mit dieſen ſolches zu unterſchreiben, und
4. längſtens binnen einem Vierteljahre der Obervormundſchaft zu übergeben. (Pflegordnung §. 31. n. 1.)

§. 48.

γ) Pflichten der Obervormundſchaft.

Die Obervormundſchaft hat ihn auf ſeine Pflichten zu verweiſen. (Pflegordnung §. 31. n. 2.)

§. 49.

δ) Pflichten des Vaters.

Er hat

1. das Vermögen treu und ſorgfältig zu verwalten,
2. nichts davon zu veräußern,
3. ihm liegen überhaupt alle Pflichten eines Vormunds ob.
4. Nur iſt er minder eingeſchränkt, und von jährlicher Rechnungsleiſtung befreit.
5. Er hat für das Vermögen der Kinder mit ſeinem eigenen zu haften, und den Kindern
6. ſteht deßhalb eine ſtillſchweigende Hypothek auf dem Vermögen des Vaters zu.
7. Nach dem gegenwärtigen Prioritätsgeſetze ſtehen die Kinder des Gemeinſchuldners in der IVten Klaſſe n. 1.

§. 50.

ε) Aufſicht der Obervormundſchaft.

Die Obervormundſchaft hat

1. fleißige Aufſicht zu pflegen,
2. bei gegründetem Verdacht, Anzeige der Verwandten und ſchädlicher Handlungen einſchreiten,
3. erforderlichen Falls Rechnungsablage zu verlangen, und
4. für Beſtellung einer Spezial-Verſicherung zu ſorgen.

(Pflegordnung §. 31. n. 4.)

§. 51.

3) Was in Betreff der Mutter Rechtens.

α) Verwaltung und

β) Nutznießung des Vermögens.

1. Die Mutter kann in der Verwaltung des Vermögens des Verſtorbenen mit ihren Kindern bleiben.

(Pflegordnung §. 37.)

2. Ihr ſteht die Nutznießung über das väterliche und eigenthümliche Vermögen ihrer Kinder zu.

(Decr. v. 9. Jänner 1795.)

§. 52.

γ) Benennung der Beiſtände.

δ) Vermögensangabe.

Jedoch muß ſie binnen 4 Wochen nach dem Tode des Ehemannes

1. der Obrigkeit zwei Verwandte, einen von ihrer und den andern von des Mannes Seite, als zu verpflichtende Beiſtände benennen.

2. Hierüber hat die Obrigkeit von Amtswegen zu wachen,

3. auch wegen treuer Angabe des Vermögens die Mutter mit Gelübde zu vernehmen. (Pflegordnung §. 37. n. 1.)

§. 53.

*) Errichtung des Inventars.

Mit dieſen Beiſtänden hat die Wittfrau ein treues Verzeichniß über die hinterlaſſenen Activen und Paſſiven des Verſtorbenen zu fertigen.

(Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 54.

ζ) Vermögensverwaltung und Rechnungsleiſtung.

1. Mit derſelben Rath, Wiſſen und Willen hat die Wittwe das Vermögen zu verwalten,

2. ohne ſolche, beſonders in wichtigen Sachen, nichts vorzunehmen,

3. denſelben von ihrer Verwaltung jährliche Anzeige zu machen und Rechnung abzulegen. (Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 55.

η) Verbotene Vermögens-Veräußerung.

Sie kann

1. nichts von dem Vermögen des Mannes veräußern,
2. nicht darüber teſtiren,
3. kein Kind darin vor dem anderen bedenken.

(Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 56.

ϑ) Eigene Haftung.

Sie haftet

1. für das väterliche und den Kindern eigenthümlich zuſtehende Vermögen mit ihrem Vermögen, und kann ſich
2. in Rückſicht ihrer Verwaltung nicht auf den Vellejaniſchen Rathsſchluß berufen. (Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 57.

c) Pflichten der Beiſtänder.

Die verordneten Beiſtänder

1. haben beſonders bei jährlicher Rechnungseinſicht auf die gute oder ſchädliche Verwaltung der Mutter ihr beſonderes Augenmerk zu richten,

2. ihr deßhalb zuzureden,

3. erforderlichen Falls der Obrigkeit zur erforderlichen Einſchreitung die Anzeige bei Zeiten zu machen,

4. und in wichtigen mit großem Nachtheil und Gefahr verbundenen Fällen, wenn es auch kein liegendes Gut betrifft, nicht ohne zuvor erholte Einwilligung der Obrigkeit vorzuſchreiten. (Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 58.

IX. Wiederverehelichung.

1) Allgemeine Beſtimmung.

Vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern in Betreff des väterlichen oder mütterlichen Vermögens kann der überlebende Ehegatte nicht zur 2ten Ehe ſchreiten.

(Rathsdecr. v. 15. Jän. 1564. — Rathsdecr. v. 22. Febr. 1582. — Pflegordnung §. 32.)

§. 59.

2) Verluſt deſſen, was der zur 2ten Ehe ſchreitende Ehegatte von dem Verſtorbenen erhalten hat.

Der zur 2ten Ehe ſchreitende Ehetheil verliert bei vorhandenen erſtehelichen Kindern das Eigenthum alles deſſen, was er von des Verſtorbenen Hab und Gütern bekommen hat, nichts davon ausgenommen, ſelbſt die Morgengabe mit eingeſchloſſen.

§. 60.

3) Ausnahme des Kindstheils.

1. Es bleibt jedoch einem Ehegatten unbenommen, dem andern durch Heirathsvertrag oder Teſtament einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung zuzuwenden.

(Pflegordnung §. 45)

2. Der dem Ueberlebenden vermachte Kindstheil ſteht demſelben nicht bloß nutznießlich, ſondern als volles Eigenthum zu,

(Rathsdecr. v. 26. Juni 1759).

und geht daher durch die Wiederverehelichung nicht verloren.

§. 61.

4) Was der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte dem andern von dem Seinigen zuwenden könne.

Von ſeinen eigenen Gütern kann der zur 2ten Ehe ſchreitende Ehegatte

1. dem künftigen Ehegatten mehr nicht verheirathen oder zuwenden, als ein Kind der vorigen Ehe, und zwar
2. das Kind, dem ſie am wenigſten hinterlaſſen, von ſeinem Vermögen erhält. (Pflegordnung §. 45.)

§. 62.

5) Abfindung mit den erſtehelichen Kindern.

α) Inventar.

Die Abfindung hat auf dem Grunde des bereits errichteten oder noch zu errichtenden Inventars zu geſchehen.

(Pflegordnung v. J. 1779 Tit. VI. §. 32.)

§. 63.

β) Abkommspfleger.

Von Seite des zur 2ten Ehe ſchreitenden Ehegatten ſind

1. zwei Verwandte des verſtorbenen elterlichen Theiles der Obervormundſchaft in Vorſchlag zu bringen,
2. dieſelben auf Beobachtung richtiger Verzeichnung und treue Angabe des den Kindern als Hinterlaſſenſchaft des vorher verſtorbenen elterlichen Theiles oder eigenthümlich zuſtehenden Vermögens und Wahrnehmung des Beſten der Kinder zu vereiden,
3. und mit demſelben über die Abfindung der Kinder Richtigkeit zu pflegen. (Pflegordnung §. 33.)

§. 64.

γ) Abkommsbrief.

Ueber die gepflogene Richtigkeit iſt ein Abkommsbrief gerichtlich auszufertigen. (Pflegordnung §. 34.)

§. 65.

δ) Was in Betreff des Ausgemachten Rechtens.

Bei dem Ausgemachten für die erſtehelichen Kinder hat es ſein ſtätes Verbleiben und kann ſolches unter dem Vorwande, daß kein väterliches oder mütterliches Vermögen, oder nicht ſo viel vorhanden geweſen ſey, weder gemindert noch aufgehoben werden.
(Pflegordnung §. 43.)

§. 66.

ε) Sicherheit des Vermögens der Kinder.

Zur Sicherheit der Kinder

1. ſoll nicht nur das Vermögen des zur 2ten Ehe ſchreitenden Theiles generell verpfändet,
2. ſondern auch erforderlichen Falles eine Special-Hypothek errichtet, oder
3. durch Anweiſung (ſichere Schuldbriefe) verſichert, und
4. die Briefe über ſolche Güter oder die Schuldbriefe gerichtlich hinterlegt werden. (Pflegordnung §. 34.)

§. 67.

ζ) Fernere Pflichten der Abkommspfleger.

Ueberdieß ſollen die Abkommspfleger

1. auf Verwaltung der Eltern ein wachſames Auge haben,
2. verdächtige oder ſchlechte Adminiſtration der Obervormundſchaft anzeigen, damit α) für Special-Verſicherung geſorgt, oder β) dem übelhauſenden Theile die Verwaltung, jedoch vorbehaltlich der Nutznießung, könne genommen werden.
3. Beſonders haben ſie auf Verſicherung oder Herausgabe des Ausgemachten der erſtehelichen Kinder α) bei Veränderung des Wohnſitzes und β) bei Verſchwendung der Eltern zu dringen. (Pflegordnung §. 35.)

§. 68.

η) Wenn das Vermögen im Handel ſteckt.

Liegt das Vermögen zum Theil oder ganz in der Kaufhandlung und kann ſolches nicht leicht ohne großen Abgang der Benützung oder Discreditirung daraus gezogen werden,

1. ſo ſoll ſolchen Handlungen α) durch die Pfleger oder Bei-

ſtände, auch β) erforderlichen Falles eines oder zwei ad hunc actum der Obervormundſchaft zu beſonderem Gelöbniſſe darzuſtellenden Handlungsverſtändigen auf den Grund geſehen,

2. damit jährlich, oder ſo oft es die Noth erfordert, fortgefahren, und wenn ſich

3. wegen Abgangs oder Verminderung des Vermögens merkliche Gefahr zeigen ſollte, α) ſelbiges bei Zeiten gerettet, β) ſoviel möglich geheim dabei verfahren, und γ) bei zu ſchwieriger nnd zweifelhafter Sache ein Rathsbeſcheid nachgeſucht werde. (Pflegordnung §. 43.)

§. 69.

ϑ) Nutznießung des Vaters.

Dem Vater ſteht die lebenslängliche Nutznießung des Vermögens der Kinder

1. wie im Wittibſtande ſo auch bei Schreitung zur 2ten Ehe zu, wenn auch gleich

3. die Kinder ihre Volljährigkeit erlangt haben, oder nicht mehr im Brode der Eltern ſind.

(Pflegordnung §. 36.)

§. 70.

ι) Pflicht der Erziehung und Ausſtattung.

Dagegen iſt er ſie

1. gehörig zu unterhalten und zu erziehen,
2. ihnen zu ihrem Fortkommen zu verhelfen,
3. und ſie bei ihrer Verheirathung mit einem Heirathsgute oder Ausſteuer zu verſehen ſchuldig.
4. Langt das väterliche Vermögen hierzu nicht, ſo kann das mütterliche hiezu verwendet werden.
5. Vom übrigen bleibt ihm die Nutznießung.

(Pflegordnung §. 36.)

§. 71.

κ) Erbſchaft der mütterlichen Großeltern und Verwandten.

Die den Kindern von den mütterlichen Großeltern oder Verwandten zufallende Erbſchaft ſoll, inſoferne

1. ſie zur Zeit des Erbanfalls bereits verheirathet wären,

2. oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder
3. von dem Vater nicht mehr unterhalten würden,

mit vollem Eigenthums- und Nutznießungsrechte verabfolgt werden. (Pflegordnung §. 36.)

§. 72.

λ) Pathen- und Spargeld.

Auch ſoll ſolchen ihr Pathen- und erſpartes Geld, was ſie durch eigenen Fleiß und Arbeit erworben, bei ihrer Verheirathung oder Anſtellung eigener Haushaltung zugeſtellt werden.

(Pflegordnung §. 36.)

§. 73.

6) Was in Rückſicht der ſich wieder verehelichenden Mutter Rechtens.

Der Mutter, die zur 2ten Ehe ſchreitet, bleibt

1. die Nutznießung des väterlichen Vermögens ſo lange die Kinder in ihrem Unterhalte ſtehen, bis daß ſie α) die Volljährigkeit erreichen, oder β) ſonſten zu ihrer Verſorgung gelangen.
2. Jedoch müſſen den Kindern Vormünder geſetzt,
3. mit dieſen nach den obigen Vorſchriften (§. 63 und f.) die Abfindung getroffen, und
4. denſelben das väterliche und eigenthümliche Vermögen der Kinder ausgeantwortet werden;
5. wenn gleich in den Ehepacten deßhalb etwas Anderes ausgemacht worden wäre. (Pflegordnung §. 38 und 39.)
6. Der Wittwe von beiden Stuben iſt durch eine Gerichtsdeputation in ihrem Hauſe in Beiſeyn der Vormünder das Gelübde abzunehmen.
7. In übrigen Puncten bleibt es bei den Eheberedungen, inſoferne ſie dem gemeinen Rechte nicht zuwider ſind.

(Pflegordnung §. 39.)

Abtheilung II.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 74.

I. Von den Beiſtändern der Frauen und Jungfrauen.

(Cura sexus.)

Wittfrauen und ledige volljährige Frauensperſonen ſind verbunden:

1. ſich Beiſtänder anzunehmen, und ſolche der Obrigkeit zur Beſtätigung darzuſtellen.
2. Den Frauensperſonen iſt, ſo lange ſie hierzu tüchtig, die Verwaltung ihres Vermögens zu überlaſſen.
3. Jedoch können ſie in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen, Schließung wichtiger Contracte, Veräußerung-, Verpfändungs- und Kapitalseinlegungs-Sachen, auch andern bedenklichen Fällen ohne Rath und Vorwiſſen ihrer Beiſtänder nichts vornehmen oder abſchließen.

(Pflegordnung Tit. VII. §. 46.)

§. 75.

II. Vormundſchaften.

1) Pflegordnung v. 27. Mai 1779.

2) Subſidiariſches Recht.

1. Wo die Augsburgiſche Pflegordnung vom 27. Mai 1779 nichts entſcheidet, hat

2. das gemeine Recht nach den §. 5. der Pflegordnung,

3. nach dem Reſcripte vom 9. Dec. 1806 das Bayeriſche Recht Statt. a)

§. 76.

3) Vormundſchaftsbehörde.

Pflegordnung v. 27. Mai 1779.

1. Die Pflegordnung v. 27. Mai 1779 ſetzte Tit. I. §. 1. und §. 2. ein eignes Oberpflegamt nieder, an deſſen Stelle gegenwärtig die Gerichte getreten ſind.

---

a) M. ſ. die Einleitung S. IX. N. V. dieſes Bandes.

2. Sein Amt erſtreckte ſich auf die Verſorgung der Unmündigen, die Beiſtandſchaften und übrigen Curatelen.

3. Sie ordnete ein beſonderes Amtsprotocoll, ein Reviſions-Protocoll und ein Depoſitenbuch an.

§. 77.

4) Amtsprotocoll.

Das Hauptprotocoll war

1. für die Vormundſchafts- und Beiſtandsbeſtellungen, mit Benennung der Pflegbefohlenen, ihres Alters, Vormünder, deren die unter Beiſtandſchaft ſtehen, und ihre Beiſtänder beſtimmt,
2. für die Uebergabe des Vermögens-Status oder Inventars,
3. für die vorfallenden Veränderungen der Pflegſchaft und Endigung derſelben.
4. Es war ein doppeltes Regiſter nach dem Namen α) der Pflegbefohlenen und Beiſtands-Beſtellungen und β) der Pfleger und Beiſtände in alphabetiſcher Ordnung,
5. und jedesmaliger Eintrag in das Regiſter durch den Actuar nach geſchloſſenem Protocolle verordnet.

(Pflegordnung §. 3.)

§. 78.

5) Reviſionsprotocoll und Depoſitenbuch.

1. Mit der ſonſt üblich geweſenen wochentlichen Reviſion ſoll nach §. 4. der Pflegordnung mit allem Fleiß und Eifer fortgefahren, ſowohl die Reviſion der Rechnungen, welche von den Pflegern übergeben worden, vorgenommen, nach Ordnung des Hauptprotocolls die Pflegſchaften durchgegangen, was etwa bei einer oder andern zu beobachten und zu verfügen wäre, erwogen, und nach Erfordern die Parteien vorgeladen, die Pfleger, wo die Pflegkinder ſich aufhalten, was ſie lernen, ob ihr väterliches oder mütterliches Vermögen wohl, und wo es anliege, ob ſolches durch Erbſchaft oder ſonſt ſich nicht vermehrt habe u. ſ. w. befragt, oder andere nöthige Erinnerungen, Unterſuchungen und Verfügungen gemacht; und

2. alles Verhandelte in das beſondere Reviſionsprotocoll eingetragen, und hierin alles in Verwaltungs- und Rechnungsſachen vorkommende alſo niedergeſchrieben werden, daß zu jeder Zeit der wahre Verlauf und die Beſchaffenheit zu erſehen wäre.

3. Da auch Barſchaften, Schuldverſchreibungen oder andere Sachen der Pflegkinder hinterlegt werden, ſoll ein eigenes Depoſitenbuch geführt, die Einlieferung, wie die Aushändigung jeder Sache darin genau verzeichnet, und jedesmal bei Einlieferung oder Zurückgabe eines Depoſitums eine ſchriftliche Beſcheinigung des Empfanges von den Pflegern bei Amt überreicht werden.

4. Sowohl das Reviſionsprotocoll als das Depoſitenbuch iſt mit einem ordentlichen alphabetiſchen Regiſter zu verſehen.

(Pflegordnung Tit. I. §. 5.)

5. Gegenwärtig haben die inſtructiven Vorſchriften über Verwaltung und Verrechnung der Depoſiten vom 10. Nov. 1832 (Reggsbl. f. d. J. 1832. St. 51. S. 1033—1035) Statt.

§. 79.

6) Für welche Perſonen Vormünder zu beſtellen.

Pfleger und Vormünder ſind für ſolche Perſonen zu beſtellen, welche wegen Alters, Leibs- und Verſtandsgebrechen dem Ihrigen vorzuſtehen nicht vermögen:

1. für Unmündige und Minderjährige, die das 25te, nach dem Großjährigkeits-Edict gegenwärtig das 21te Jahr, noch nicht zurückgelegt haben;
2. Taube und Stumme;
3. Unſinnige, Wahnwitzige, Thoren,
4. mit beſtändigen liegerhaften Krankheiten Behaftete — Letztere können, wenn ſie bei guter Vernunft ſind,
   α) ſich ſelbſt Pfleger wählen, und ſich deren Verpflegung überlaſſen,
   β) jedoch iſt von dem Verpflegungs-Vertrage der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

(Pflegordnung §. 6.)

§. 80.

7) Teſtamentariſche, agnatiſche, dative Vormünder.

1. Teſtamentariſche Vormünder können durch Eltern und Großeltern, wenn ſie ihren Kindern und Enkeln eine Erbſchaft hinterlaſſen, beſtellt werden;

2. außerdem hat die agnatiſche Vormundſchaft oder die der nächſten Blutsverwandten Statt.

3. Der überlebende Vater oder Mutter auch Groß-

vater und Groſsmutter ſind die natürlichen Vormünder ihrer Kinder und Enkel.

4. Wollen der überlebende Vater oder Mutter oder die Groſseltern die ihnen zukommende Vormundſchaft nicht übernehmen, ſo ſind ſie ſchuldig, binnen vier Wochen der Vormundſchaftsbehörde bei Verluſt ihres Erbrechts an der Hinterlaſſenſchaft ihrer Kinder hievon die Anzeige zu machen, und andere Vormünder aus der Verwandtſchaft zu benennen.

5. Unter eben dieſem Verluſte ſind auch die Blutsverwandten der Kinder, wenn ſie ſelbſt der Vormundſchaft ſich entſchlagen wollen, binnen eben der Zeit für andere Beſtellung zu ſorgen verbunden.

6. In Ermanglung teſtamentariſcher und agnatiſcher Vormünder hat die dative Vormundſchaft, oder die Beſtellung derſelben durch die Vormundſchafts = Behörde, Statt.

(Pflegordnung §. 7.)

§. 81.

8) Vormundſchaftsbeſtellung von Amtswegen.

1. Der Obervormundſchaftsbehörde liegt die Sorgfalt für pflegamtliche Beſtellung von Amtswegen ob.

2. Die Todtengräber beider Religionen ſind daher gehalten, alle Montage einen mit dem Tauf= und Zunamen der Profeſſion und Wohnung ſpecificirten Todtenzettel der Vormundſchafts=Behörde einzuliefern, welche ſodann, wo ſich Wittfrauen, Minderjährige und Pupillen befinden, ſolche ſogleich vor ſich zu fordern, und ihnen Vormünder zu beſtellen hat.

(Pflegordnung §. 8.)

§. 82.

9) Wie viele Vormünder zu beſtellen.

Ordentlicher Weiſe ſind zwei Vormünder oder Beiſtänder zu beſtellen. (Pflegordnung §. 7.)

§. 83.

10) Beſtätigung der Vormünder.

1. Ohne oberpflegamtliche Beſtätigung iſt keine Pflegſchaft für gültig zu erkennen.

2. Die durch Teſtament oder ſonſt ernannten und durch Verwandtſchaft dazu befugten Pfleger und Vormünder ſollen ſich da-

her unvorzüglich bei dem Oberpflegamte darſtellen, und von dieſem, wenn ſie tüchtig ſind, angenommen, beſtätigt, in das Pflegbuch eingeſchrieben, und in Pflichten genommen werden.

(Pflegordnung §. 9.)

§. 84.

11) Tüchtigkeit.

Zu Vormündern ſollen genommen werden

1. Augsburger Bürger,
2. von der Religion des Pflegbefohlenen,
3. von gutem Leumunde und Verſtande, welche beide, oder wenigſtens Einer, leſen, ſchreiben und rechnen können,
4. ferner die mit genugſamem Vermögen angeſeſſen, bekanntlich gute Haushälter und rechtſchaffene Perſonen ſind.

(Pflegordnung §. 9.)

§. 85.

12) Untüchtigkeit.

Als untüchtig ſollen verworfen werden

1. boshafte Falliten,
2. übelberüchtigte Haushälter,
3. Laſterhafte,
4. durch Leibs- oder Gemüths- auch Alters-Schwachheiten Unfähige,
5. diejenigen, welche entweder an den Pupillen Forderungen haben, oder demſelben ſchuldig ſind, es wäre denn, daß nach Ermeſſen des Amtes die vorwaltenden Umſtände ein anderes erforderten.
5. Endlich ſollen diejenigen, die ſchon mit beträchtlicher Vormundſchaft beladen ſind, zu einer neuern weitern Vormundſchaft nicht gelaſſen werden.

(Pflegordnung §. 9.)

§. 86.

13) Strafe der Vormünder bei verſchwiegenen Forderungen.

Verſchweigt ein Pfleger ſeine Forderung oder Schuld an die Pupillen bei Annahme der Vormundſchaft, ſoll derſelbe

1. im erſten Fall ſeiner Forderung,
2. im zweiten ſeiner Einreden gegen die Forderung, beſonders der Einrede der während der Vormundſchaft geleiſteter Zahlung, verluſtiget ſeyn.

(Pflegordnung §. 9.)

§. 87.

14) Entſchlagung der Vormundſchaft.

1. Ohne erhebliche und rechtmäßige Urſachen ſoll ſich Niemand der Vormundſchaft, wozu er berufen und ernannt worden, entziehen;

2. wer rechtmäßige Urſachen dazu zu haben glaubt, in Zeiten und auf eigene Gefahr ſeiner eigenen Saumſeligkeit dem Oberpflegamte, welches darüber zu erkennen hat, anzeigen.

(Pflegordnung §. 9.)

§. 88.

15) Verpflichtung der Vormünder.

Ehe die Vormünder die Vormundſchaft antreten, müſſen ſolche das Gelöbniß an Eides=Statt ablegen.

Das Gelöbniß hat

1. die Beförderung des Nutzens,
2. die Abwendung des Schadens der Pfleglinge,
3. die Errichtung eines Invertars sub forma legali und Vorlage deſſelben,
4. die getreue Vermögens=Verwaltung,
5. die unterſagte Veräußerung und Verpfändung der Güter,
6. die Ausleihung der Gelder gegen gehörige Verſicherung,
7. die jährliche Rechnung,
8. die Schlußrechnung und Vermögens=Adminiſtration,
9. die Beobachtung der Vormundſchaftsordnung zum Gegenſtande, und lautet wie folgt:

„Ihr werdet an eines geſchwornen Eides Statt angeloben, daß ihr alles und jedes, ſo weiland des verſtorbenen N. ſeligen hinterlaſſenen minderjährigen Kindern nützlich und gut ſeyn mag, handeln, aber was unnützlich oder ſchädlich, vermeiden, unterlaſſen und verhüthen, derſelben Kinder, Perſon und Güter zu ihrem Nutz und mit gutem Trauen und Glauben vertreten, und im Beſten verſehen; von allem ihre Hab und Gütern, ſo ihnen zuſtändig, und zu euren Händen kommen werden, ein Inventarium vorderſamſt aufrichten und machen laſſen, daſſelbe mit eigener Hand unterſchreiben, nebſt Vermeldung des Jahrs, Monats und Tags, da es angefangen, geendigt und beſchloſſen worden; ſolches auch alſobald Uns den Oberpflegern im Amte (nunmehr der Vormundſchaftsbehörde) zur Einſicht, und daß das Vidit darauf geſetzt werde, vorlegen, aber und zuvor dieß alles

von euch vollführt worden, von euerer Pflegkinder wegen nichts Namhaftes handeln, und euch in kein Recht einlaſſen; all ihr Hab und Gut, wie euer eigenes getreulich verwahren und verwalten, nichts davon zu eigenem Nutzen verwenden, oder auf einige Weiſe an euch ziehen, noch ohne Vorwiſſen und Erkenntniß des Oberpflegamts (der Vormundſchaftsbehörde) **liegende Güter veräußern oder verpfänden**, kein Pflegſchaftsgeld anders als **auf gute kanzleimäßige oder gerichtliche Verſicherung** (kanzleimäßige fällt gegenwärtig hinweg) ausleihen, aber auch nicht in euern Händen müßig liegen laſſen, noch in euern Händen auf Verzinſung behalten, ferner von euerer Adminiſtration und Handlung jedes Jahr, auch ſonſt auf obervormundſchaftliches Erfordern gebührende aufrichtige **Rechnung** thun; und dann bei Endigung eueres Pflegamts und Abnahme der **Schlußrechnung** alles das vollkommen überliefern, was ſolcher Pflegſchaft halber zu eueren Händen gekommen, und eueren Pflegkindern zuſtändig iſt. Und da überhaupt **eure Hab und Güter den Pflegbefohlnen ſtillſchweigend verpfändet ſind** (gegenwärtig muß es heißen, **und da ihr überhaupt für allen eueren Pflegbefohlenen durch euch zugehenden Schaden zu haften habt**), ihr alles thun wollet, was einem getreuen Pfleger gebührt, und hieſige Vormundſchaft mitbringet, treulich und ungefährlich."

(Rathsdecr. v. 17. Febr. 1582 und Pflegordn. v. J. 1779 Tit. II. §. 11.)

§. 89.

16) Einhändigung der Pflegordnung.

Die Zuſtellung der Pflegordnung ſoll an den Vormund, wenn er anders noch nicht damit verſehen, geſchehen.

(Pflegordnung §. 11.)

§. 90.

17) Inventar.

a) Pflicht zur Errichtung deſſelben.

Die Vormünder haben ſogleich nach geſchehener Beſtätigung und abgelegtem Gelöbniß

1. ein Inventar über der Pflegbefohlnen ganzes Vermögen an liegenden Gütern, Kapitalien und Schulden zu verfaſſen, und wird ihnen

2. ſolches auf ihre Treue und Glauben auch an Eides-Statt geleiſtete Pflichten ohne Erforderniß einer gerichtlichen oder andern Urkundsperſon überlaſſen;
3. jedoch haben ſie zwei von den nächſten Verwandten oder in deren Ermanglung von zwei andern Freunden der Minderjährigen beizuziehen, und
4. ſolches von dieſen mit unterſchreiben zu laſſen.

(Pflegordnung Tit. III. §. 12.)

§. 91.

β) Wie ſolches zu errichten ſey?

Ein wohleingerichtetes Inventarium wird nach gewiſſen Abtheilungen verfaßt, wie folget:

1. An Immobilen oder liegenden Grundſtücken, die nach ihrer Lage beſchrieben und die dazu gehörigen Briefſchaften angeführt werden müſſen.
2. An Rechten und Gerechtigkeiten, z. B. Zehenten, Gülten ꝛc., wobei die gehörige Documenten zu bemerken ſind.
3. An Kapitalien und ausſtehenden Schulden, die specifice zu beſchreiben, in das Inventarium einzutragen, und dabei, was liquide, illiquide, oder gar inexigible Forderungen ſeyen, zu bemerken iſt.
4. An barem Geld, wobei auch die Sorten bemerkt werden müſſen.
5. An Schatzgeld und andern Koſtbarkeiten. Dieſe müſſen genau und kennbar beſchrieben, allenfalls, beſſerer Richtigkeit wegen, Kunſtverſtändige dazu gebraucht werden, und da ſolche, wo nicht beſondere Umſtände eintreten, dem Pupillen gemeiniglich aufbehalten werden, ſo iſt es ſicher ſolche gleich bei der Inventur in Packete oder Behältniſſe zu legen, und mit der Vormünder, und derjenigen Verwandten oder Freunde, die der Inventur beiwohnen, Siegeln zu verwahren.
6. An Silbergeräthe. Jedes Stück muß genau beſchrieben werden, mit Anzeigung des Gewichts und der Probe.
7. An Zinn, Kupfer und Meſſinggeräthe. Auch hier muß jedes Stück beſchrieben und das Gewicht angeführet werden.
8. An Eiſen und Blechgeräthe.
9. An Seſſeln, Tiſchen, Käſten ꝛc.
10. An Gläſern, Porcellan.

11. An Vieh, Wagen, Schiff und Geſchirr.
12. An vorhandenen Victualien, Speis- und Trankvorrath, Früchten ꝛc.; ſie ſind nach Zahl, Maaß und Qualität aufzuzeichnen.
13. An Kleidungsſtücken.
14. An leinem Zeug und Garn.
15. An Betten. Alles iſt nach der Güte, Beſchaffenheit, Zahl, Brauchbarkeit ꝛc. zu beſchreiben.
16. An Büchern.
17. An Malereien, Kupferſtichen ꝛc.
18. An allerhand Hausgeräthe, ſo unter andere Rubriken nicht füglich gebracht werden kann.
19. An Paſſivſchulden.

Das Inventarium muß dann auch von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten, alles was durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft, Schenkung ꝛc. zugeht, eingetragen, was hingegen durch Verkauf, Verwendung für die Kinder oder auf andere Art abgeht, gleichfalls angemerkt werden.

Wenn das Vermögen hauptſächlich in Handlung und Waaren beſteht, iſt die Beſchreibung mit Beiziehung der Sach-Verſtändigen zu machen.

(Pflegordnung §. 13.)

§. 92.

γ) Uebergabe des Inventars an die Obervormundſchaft.

1. Das eine Exemplar des Inventars iſt an die Obervormundſchaft ohne Verzug zu übergeben;

2. das andere behält der Vormund unter Unterſchrift der Vormundſchaftsbehörde in Händen.

(Pflegordnung §. 14.)

§. 93.

δ) Saumſeligkeit des Vormundes.

Würde ein Vormund in Antretung ſeines Amtes und in Verfaſſung eines Vermögens-Inventars ſaumſelig ſeyn, oder in Verzeichniß des Vermögens unrichtig und obenhin zu Werk gehen, oder ſolches gar unterlaſſen, ſo iſt er

1. von Amtswegen zu Recht zu weiſen,
2. und den dadurch zugefügten Schaden zu erſetzen ſchuldig,
3. wird der Curand nach erlangter Volljährigkeit, in ſofern er

dieſe zu beſchwören erbötig, ad juramentum in litem gelaſſen. (§. XIV.)

§. 94.

ε) Pflichten des Vormundes,

αα) in Anſehung der Perſon der Pflegbefohlnen.

1. Die vormundſchaftlichen Pflichten gehen erſtens auf die Perſon der Pflegbefohlnen, daß ſolche chriſtlich, wohl und anſtändig erzogen, in der geheiligten Religion und guten Sitten unterrichtet,

2. zu fleißiger Erlernung einer Handthierung, Künſte und Wiſſenſchaften nach ihrem Stand und Fähigkeiten angehalten;

3. gegen diejenigen aber, die ſich ungehorſam bezeigen, dem Müſſiggang und Laſtern nachhängen würden, in Zeiten mit ernſtlichen Mitteln, auch nach Erfordern und auf beſchehene Anzeige, nach oberpflegamtlichem Ermeſſen, mit Schärfe und Strafen verfahren werde.

(Pflegordnung §. 15.)

§. 95.

ββ) Vermögensverwaltung,

a. im Allgemeinen.

1. Das Vermögen der Pflegbefohlnen ſollen die Pfleger an Eltern-Statt, und mit aller Sorgfalt eines guten Haushalters verwalten,

2. ganz und unvermindert zu erhalten,

3. durch vorſichtige Erſparung und Einſchränkung die Unterhaltskoſten vielmehr zu beſſern und zu vermehren ſuchen;

4. auch wenn nach Beſchaffenheit des Vermögens die Zinſen und Einkünfte zu den nothwendigen Erziehungs- und Unterhaltskoſten nicht hinreichten, möglichſt darauf ſehen, daß noch etwas den Kindern zu ihrer künftigen Verſorgung übrig bleibe.

(Pflegordn. §. 17.)

§. 96.

b. Mobilien.

Die Mobilien und fahrende Habe, die dem Verderben unterworfen, als z. B. Kleider, Weißzeug und anders, was mit Nutzen nicht aufzubehalten ſind, ſollen zeitig, nach vorgängiger Schätzung durch geſchworne Käufler, unter öffentlicher Steigerung zu Geld gemacht, auch wenn unter fahrender Hab, Gold, Silber, Geſchmuck

und andere Koſtbarkeiten ſind, nach Umſtänden der Pflegbefohlnen, in Geld und Kapital verkehret werden.

§. 97.

c. Bare Gelder.

1. Die baren Gelder der Pupillen ſollen die Vormünder jederzeit mit aller Vorſicht und Sicherheit, ſo viel immer möglich, auf gute und erſte Hypotheken und vornämlich in der Stadt und Gebiet, verzinslich ausleihen, hierbei ſich wohl vorſehen, daß die Hypotheken frei und unverpfändet, auch nicht wegen Verwaltung herrſchaftlicher Gefälle, wegen Heirath= oder Kinder=Guts ꝛc. verhaftet ſeyen, daß ferner die Eheweiber ihren weiblichen Gerechtſamen gehörig entſagen.

2. Sie ſollen keine Gelder leicht müßig liegen laſſen, mithin auch das Erſparte, und die Zinſen und Einkünfte, welche von dem Unterhalt des Pupillen übrig bleiben, wieder zum Nutzen verwenden.

3. Pfleger, welche die baren Vormundſchaftsgelder über 6 Monate unbenützt liegen laſſen, haben dafür ſelbſt von der Zeit an, für die Nutzung zu fünf vom Hundert, aus ihrem eigenen Vermögen zu haften.

4. In Ermanglung einer ſichern Gelegenheit zu Anlegung der Gelder, haben ſie ſolches der Obervormundſchaftsbehörde ungeſäumt anzuzeigen, ſich wegen allen angewandten Fleißes zu legitimiren, und die Gelder daſelbſt zu hinterlegen.

5. Ohne dieſe bleiben ſie für die Erſtattung der abgängigen Zinſen ſelbſt haftend.

§. 98.

d. Verwahrung der Barſchaften und Mobilien.

Die Barſchaften und Sachen, welche die Vormünder in ihren Händen haben, ſollen ſie wohl und getreulich verwahren, in eigenen Behältniſſen haben, und nicht mit ihrem eigenthümlichen Hab, beſonders die Pupillengelder nicht mit ihren eigenen vermiſchen. Kleidungsſtücke, Zinn, Kupfer u. d. gl. hingegen, ſo zu verkaufen nicht rathſam wäre, ſollen in eigene Behältniſſe verſperrt, dem Nebenpfleger der Schlüſſel dazu behändiget, und von Zeit zu Zeit, damit nichts zu Grunde gehen möge, von beiden Pflegern nachgeſehen werden.

(Pflegordnung §. 17. n. 2. S. 28.)

§. 99.

c. Verfallene Zinſen.

1. Die verfallenen Zinſen ſollen ſie fleißig einfordern, und nicht anſchwellen laſſen.

2. Was ſie über drei Jahre anſtehen gelaſſen, und gerichtlich einzuklagen unterlaſſen haben, ſollen ſie bei hieraus entſtandenem Schaden dem Pflegbefohlnen aus eigenen Mitteln erſetzen.

(Pflegordnung §. 17. S. 28.)

3. Da ſich nach dem Prioritätsgeſetze v. 1. Jun. 1822 §. 16 α) der Vorzug bei Hypothekforderungen auch auf die bedungenen Zinſen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurſes weiters verfallenden Zinſen, jedoch nur alsdann erſtrecket, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen iſt; und β) daſſelbe nach dem Hypothekengeſetze §. 12. n. 11, den Gläubigern wegen den nicht über zwei Jahre rückſtändigen Zinſen von Hypothekenſchulden entſtandenen Streitkoſten ein geſetzlicher Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen iſt, zuſteht: ſo haben ſich die Vormünder zur Vermeidung aller Verantwortlichkeit lediglich nach den Beſtimmungen dieſer Geſetze zu richten.

§. 100.

f. Was in Rückſicht der Actien und Paſſiven der Vormünder zu beobachten habe.

1. Die bereits vor Antretung der Pflegſchaft angelegten Kapitalien und ausſtehenden Schulden haben die Vormünder genau zu unterſuchen,

2. die unſichern einzutreiben oder ſicher zu ſtellen,

3. ſobald ſie eine beſorgliche Gefahr wahrnehmen, zeitig und ohne Nachſicht, ſolche zu retten, allen Fleiß anzuwenden,

4. die Paſſiven der Verlaſſenſchaft ohne Anſtand bezahlen,

5. die Bürgſchaften der Eltern aufzukünden, und

6. dahin zu trachten, daß die Kinder ſolcher Bürgſchaften und Schuldenlaſt ſobald als thunlich entledigt werden.

§. 101.

g. Liegende Güter und Immobilien.

1. Die liegenden Güter, als Häuſer, Gärten, Aecker und Wieſen ſollen ſie in gutem nutzbaren Stand erhalten, ſelbſt wirthſchaftlich verwalten oder verpachten,

2. davon aber nichts zu veräußern, zu verkaufen, oder zu verpfänden befugt ſeyn; woferne aber eine ſonderbare Nothwendigkeit, oder ein wahrer und merklicher Nutzen der Pupillen eine Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, oder Erbauung neuer Gebäude, erforderte, haben ſie um Conſens bei der Obervormundſchaft einzukommen, ſolches mit allen Umſtänden anzuzeigen, und die vorwaltende Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der Veräußerung, glaubhaft darzulegen.

3. Das Oberpflegamt hat hierüber α) genaue Unterſuchung anzuſtellen, und nach Befund der Umſtände, zu erkennen, die Veräußerung aber niemal anders, als nach genugſam erwieſener, erwogener und wirklich befundener wahrer Nothwendigkeit oder offenbarem großen Nutzen zu geſtatten, β) den geſtatteten Verkauf, wie er am beſten, allenfalls unter öffentlicher Losſchlagung, geſchehen kann, zu dirigiren, γ) alles zu Protocoll und ad acta zu nehmen, und ſchriftliches Erkenntniß hierüber zu ertheilen.

4. Gleichergeſtalt ſoll es mit anderm Gut, das dem liegenden gleich geachtet wird, als Kapitalien, Gülten, Gerechtigkeiten, Waarenlager, Bibliotheken, beträchtlichen Pretioſen, Naturalien-, Kunſt- und Münzſammlungen ꝛc. gehalten werden.

§. 102.

b. Rechnungsführung.

1. Von dem Tage der angetretenen Vormundſchaft an, müſſen auch die Vormünder ihre Vormundſchaftsrechnung führen.

2. Es läßt ſich hierin, wegen Verſchiedenheit der Umſtände, ein gewiſſes Rechnungsformular nicht vorſchreiben.

3. Jeder Vormund ſoll nur alles, was in Einnahm und Ausgab bei ſeinem Pupillen vorkommt, ſogleich und täglich aufſchreiben, genau Tag und Zeit bemerken, ſich mit Quittungen und Beſcheinigungen verſehen laſſen, und ſolche wohl verwahren, damit er zu allen Zeiten ſeine Manual vorzulegen, und über alles Rechenſchaft zu geben bereit und im Stande ſey,

4. zumal auch in des heil. römiſchen Reichs Polizeyordnung v. J. 1558 und 1577 verſehen iſt, daß von den Vormündern vermög ihres anbefohlnen Amts und geleiſteten Eidespflichten jährlich gebührende Rechnung abgelegt werde: ſo ſollen alle Vormünder und Pfleger jedes Jahr, und zwar binnen Monatsfriſt von

Zeit der angetretenen Vormundſchaft an gerechnet, von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen, richtige und ordentliche Rechnung dem Oberpflegamt vorzulegen, ſich gefaßt halten.

5. Das Oberpflegamt ſoll auch α) auf deſſen genauer Befolgung ſtracks beſtehen, die ſaumſeligen Pfleger zu gebührender Rechnungsablegung mit Nachdruck, auch bei Strafe der Removirung anhalten, β) ſodann die übergebenen Rechnungen fleißig durchſehen, und bemerken, ob nach Anleitung des Inventars im Einnehmen alles, was nutzbares Vermögen iſt, und weiter hat erſparet werden können, jährlich in Einnahm gekommen, ob auch die ausſtehenden Forderungen fleißig eingetrieben worden, in der Ausgab aber keine unnöthige und überflüßige oder übermäßige unbeſcheinigte wohl gar unterſchobene Poſten einfließen. γ) Bei jedweiliger Rechnung ſoll ferner der Beſtand von dem Inventar, und was unter jeder Rubrik hinzugekommen oder verkauft, verbraucht, oder abgängig geworden, angeführt, von dem Oberpflegamt wohl unterſucht, das widerrechtlich abgekommene beigeſchafft, und überhaupt δ) die Rechnung durch geſtellte erforderliche Monita generalia & specialia, worüber die Pfleger ihre Verantwortung abzugeben haben, berichtiget, ſofort darüber die dienliche Reſolution ertheilt werden.

(Pflegordnung §. 17. N. 7. S. 32—34.)

§. 103.

γγ) Vertretung der Pflegbefohlnen in gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften.

Vormünder ſollen ihre Pflegkinder in allen Sachen vor Gericht und außer Gericht vertreten. (Pflegordnung §. 19.)

§. 104.

a. Prozeſſe.

Vergleiche, Entſagungen, Interpoſitionen von Appellationen können nie ohne ohne obervormundſchaftliche Begnehmigung geſchehen. (Pflegordnung §. 17. N 4. am Ende S. 51.)

§. 105.

b. Contracte und Beiziehung der Minderjährigen.

1. Alle Contracte und Handlungen der Pflegbefohlnen ſind, in ſoweit ſie denſelben zum Schaden gereichen, ohne Rath, Wiſſen und Willen des Vormundes ungültig;

2. hinterrucks des Vormundes gemachte Schulden unkräftig.

3. Sollen die Pfleger ihre Pflegkinder, die ſchon zu ihrem Verſtand und mannbaren Jahren gekommen und gegenwärtig ſind, zu den Geſchäften und Verrichtungen in ihren Angelegenheiten mit beiziehen, und ihnen Wiſſenſchaft von ihren Sachen und deren Verwaltung mittheilen. (Pflegordnung §. 19.)

§. 106.

c. Contracte des Vormunds mit den Pflegbefohlnen.

1. Inſonderheit ſoll kein Pfleger oder Vormünder ſelbſt oder durch Mittelsperſonen, ſich jemalen unterpfangen, von ſeines Pflegbefohlnen Vermögen, es ſeyen nun Mobilien, fahrende Hab, oder liegende Gründe, oder Kapitalien und Schulden, etwas an ſich zu handeln, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion oder auf andere Art an ſich zu bringen, alſo auch nicht einiges Pfleggeld, wenig oder viel, ſelbſt auf Zins zu nehmen und zu behalten.

2. Dergleichen Handlungen und Contracte werden hiemit für ungültig, null und nichtig erklärt, alſo

3. daß der dawider handelnde Pfleger nebſt der ſchuldigen Zurückgabe der Sache, oder nach Umſtänden, der Erſtattung des wahren Werths, und dem Erſatz aller Schäden und Koſten, zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt werden ſoll.

4. Wenn aber nach beſondern Umſtänden einem Pfleger ſelbſt durch rechtmäßige Contracte etwas von dem vormundſchaftlichen Vermögen ſich zuzueignen verſtattet werden kann: ſo ſoll ſolches unter Einſicht und Erkenntniß des Oberpflegamts, welches ad hunc actum cognitionis und zu Schließung des Contracts einſtweilen einen andern Pfleger zu verpflichten hat, anders aber nicht, geſchehen.

§. 107.

dd) Verbindlichkeit zum Schadenserſatz.

1. Die Pfleger haben in allen Sachen, welche den Nutzen oder Schaden ihres Pflegbefohlnen betreffen, möglichſte Sorgfalt, Treue und Fleiß anzuwenden,

2. und den durch ihre Unterlaſſung, Fahrläſſigkeit oder andere Verſchuldigung den Pflegbefohlnen zugegangenen Schaden zu erſetzen.

3. Diejenigen, welche mit Vorſatz und gefliſſentlicher Untreue ihren Pflegling beſchädigen, ſollen außer der Erſtattung noch mit empfindlicher Strafe an Ehre und Vermögen belegt werden.

(Pflegordnung §. 18. M. ſ. Th. I. Art. 295 d. St. G. B.)

§. 108.

εε) Sicherſtellung des Pflegbefohlnen.

1. Die Pflegordnung gibt §. 18. den Pflegbefohlnen zu ihrer Sicherheit auf das ganze Vermögen des Vormunds ein geſetzmäßiges Unterpfand.

2. Nach den §. 12. N. 5. u. §. 20. der Hypothekenordnung v. 1. Jun. 1822 iſt der Vormund bei dem Antritte der Vormundſchaft der Minderjährigen oder unter Curatel geſetzten Perſonen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einer von der vormundſchaftlichen hiernach feſtzuſetzenden, und auf ſeine Immobilien einzutragenden beſtimmten Summe, Sicherheit zu leiſten verbunden. Auch ſtehen ſie nebenbei N. 2. in der IV. Claſſe.

§. 109.

ſſ) Verhältniß der Vormünder gegen einander.

1. Die aufgeſtellten Vormünder ſollen in allen Pflegſchaften gemeinſchaftlich mit einander, und nicht einſeitig handeln, wohl bedenken, daß ſie alle ſammt und ſonders für allen Abgang und Schaden zu haften haben.

2. Wenn gleich von zwei oder mehreren Pflegern nur Einer wirklich die Adminiſtration des Pflegvermögens führte, worüber ſie ſich entweder mit einander ſelbſt zu benehmen oder zu verſtehen, oder den Ausſpruch der Obervormundſchaftsbehörde zu erwarten haben: ſo hat doch jederzeit α) der Mitvormund auf die Adminiſtration des andern alle Aufſicht zu tragen, und wenn er dabei Nachläſſigkeiten, Unrichtigkeiten und Gefahr vermerken würde, dagegen in Zeiten Erinnerungen zu machen, Einſehen zu nehmen, und nach Erfordern der Obervormundſchaftsbehörde davon Anzeige zu machen; β) widrigen Falls auch er für allen Schaden der übeln Adminiſtration, wenn ſie an dem adminiſtrirenden Vormund nicht erholt werden könnte, zu ſtehen hätte.

3. Sind in vorkommenden Fällen beide Pfleger verſchiedener Meinung, und können ſie ſich darüber nicht verſtehen, ſo ſollen ſie die Obervormundſchaftsbehörde um Entſcheidung angehen.

(Pflegordnung §. 16.)

§. 110.

19) Entfernung verdächtiger Vormünder.

1. Jeder Vormund und Pfleger hat auf ſeinen Mitvormund allzeit ein aufmerkſames Auge zu haben, und keiner dem andern, zum Schaden des Pupillen etwas nachzuſehen, und

2. wenn einem entweder die Vermögensumſtände oder die Handlungen des andern verdächtig und gefährlich ſcheinen, oder wenn der eine den andern nachläßig, untreu und unredlich, oder auch aus andern Urſachen, unfähig finden würde, auch vorgängiges freundſchaftliches Erinnern und Einſehen fruchtlos wäre, dem Oberpflegamte ungeſäumte Eröffnung zu machen.

3. Hiernächſt ſollen ſelbſt die Verwandten und Freunde der Pflegbefohlnen hierzu nicht nur befugt, ſondern auch verbunden ſeyn.

4. Dem Oberpflegamt liegt es ob, auf gemachte Anzeige nicht nur ſogleich nöthiges Einſehen zu nehmen, ſondern auch ſelbſt, ohne Anzeige, von Amts wegen, auf der Pfleger Zuſtand, Handlungen und Adminiſtration ein wachſames Augenmerk zu haben, die unfleißigen und ſonſt verdächtigen in Zeiten zu erinnern, ihre Verwaltung zu unterſuchen, Rechnung abzufordern, und nach Befinden gegen die untreuen und fahrläßigen, oder gegen ſolche, in deren Händen das vormundſchaftliche Vermögen unſicher und gefährlich wäre, oder die aus andern erheblichen Urſachen untüchtig geworden, mit Abnahme der Adminiſtration, oder auch der Vormundſchaft, rechtlich vorzuſchreiten.

§. 111.

20) Beſetzung abgehender Vormünder.

1. Vor Erkenntniß der Obrigkeit über die Entſchuldigungsurſachen,

2. vor gelegter und abgehörter Rechnung und berichtigtem Rezeß kann kein Vormund abtreten.

3. Die Stelle des abgetretenen, removirten oder verſtorbenen Vormunds ſoll längſtens binnen vier Wochen wieder beſetzt werden.

4. Von dem Abſterben eines Vormunds haben

α) die Erben der Obrigkeit ſogleich Anzeige zu machen,

β) Rechnung zu legen, und

γ) dem Mitvormunde und dem neu beſtellten Vormunde das Vermögen der Pupillen zu extradiren.

δ) Gleiche Pflicht der Todesanzeige liegt den Anverwandten und dem Mitvormunde, und

ε) der Obervormundſchaft die Sorge wegen Rechnungsſtellung der Erben, und Aufſtellung eines neuen Vormundes ob. (Pflegordnung §. 21.)

§. 112.

21) Ende der Vormundſchaft und Curatel.

1. Die Vormundſchaft der Minderjährigen hört mit zurückgelegtem 25ten jetzt 21 Jahre ihres Alters auf,

2. mit Verheirathung der Söhne und Töchter, welche letztere in die eheliche Vormundſchaft ihres Mannes treten.

3. Bei andern, Tauben und Stummen, Unſinnigen und Wahnwitzigen, oder mit ſtäter Krankheit Behafteten, ingleichen bei Verſchwendern, wenn die Gebrechlichkeiten und Mängel als Urſache derſelben gehoben ſind. (Pflegordnung Tit. III. §. 22.)

§. 113.

22) Schlußrechnung.

1. Die Schlußrechnung muß vor dem Oberpflegamte, gegenwärtig dem Stadtgerichte, geſchehen.

2. Jede mit den Großjährigen deshalb ohne die Obervormundſchaft gepflogene Privat-Berechnung und darüber ausgeſtellte Quittungen ſind ungültig und unkräftig.

3. Die Vormünder haben ſich deshalb mit ihren Pfleglingen, wenn ſie gegenwärtig ſind, bei der Obervormundſchaft zu melden;

4. über die geführte Vormundſchaft Schlußrechnung abzulegen;

5. ihnen das Vermögen nach Ausweis des Inventariums und der Rechnung mit allen Urkunden zu übergeben, und

6. darauf ihre Erledigung und Losſprechung zu erhalten. (Pflegordnung §. 23 S. 42.)

§. 114.

23) Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger.

1. Die Pfleger müſſen wegen ihrer rechtmäßigen Koſten und Ausgaben ſchadlos gehalten werden;

2. die Pflegſchaft unentgeldlich führen.

3. Vorbehaltlich

α) der denſelben von den Pfleglingen nach redlich geführten Vormundſchaft freiwillig auszuwerfenden, oder

β) von der Obrigkeit den Vormündern, wenn ſie ſelbſt vom geringen Vermögen ſind, und doch die Vormundſchaft mit allem Fleiß und Treue, auch wohl mit Hintanſetzung ihrer andern Arbeit und Verdienſtes verwaltet haben, auf Verlangen feſtzuſetzenden Belohnung, mit Rückſicht α) auf die Mühe und Dauer der Vormundſchaft, β) des Werthes und Betrages des vormundſchaftlichen Vermögens.

(Pflegordnung §. 25.)

§. 115.

III. Vorſorge für Abweſende.

1) Pflicht der Curatelbehörde.

1. Das Oberpflegamt (die Obervormundſchafts-Behörde) hat

α) für die Curatel der abweſenden Großjährigen, welche die Verwaltung ihre Güter nicht ſelbſt übernehmen können, zu ſorgen.

β) Von den Pflegern ſich glaubhaften Bericht vorlegen, ſo wie

γ) die Erklärung des Großjährigen beibringen zu laſſen.

2. Für die Curatel derjenigen zu ſorgen, deren Aufenthalt unbekannt iſt.

§. 116.

2) Pflicht der Pfleger.

Den Pflegern liegt ob:

1. die Gelder der Curanden ſicher anzulegen, und
2. in deſſen Ermanglung ſicher zu deponiren.

(Pflegordnung §. 24.)

§. 117.

3) Schadloshaltung und Belohnung derſelben.

Auch bei Abweſenden hat deshalb die allgemeine §. 114. angeführte Beſtimmung der Pflegordnung Statt.

§. 118.

4) Zeit der Verſchollenheit.

Der Verſchollene iſt nach Ablauf von 70 Jahren von ſeiner Geburt an gerechnet für todt zu halten, und die Caventen ihrer Bürgſchaft zu entledigen. (Decr. v. 4. Febr. 1779.)

§. 119.

IV. Curatel der Verſchwender.

1. Auf Verſchwender hat das Oberpflegamt ein beſonderes wachſames Auge zu halten.

2. Blutsverwandte, Verſchwägerte, Freunde und Ehegatten haben ſolche dem Oberpflegamte anzuzeigen.

3. Unterlaſſen ſie, ſolche dem Oberpflegamt anzuzeigen, ſo ſind ſolche außer andern verdienten Strafen

α) den Verſchwender zu ernähren verbunden, und

β) kann weder die verſchwenderiſche Perſon noch dieſelben einigen Unterhalt vom Publicum aus gemeinem Almoſen, oder aus gemeinen oder beſonderen Stiftungen begehren.

4. Hat das Oberpflegamt ſolche vorerſt mit Güte zurecht zu weiſen,

5. bei Nichtachtung Bericht an den Magiſtrat (die Obervormundſchafts-Behörde) zu erſtatten, wo

6. nach gehöriger Cognition die verſchwenderiſche Perſon als Verſchwender zu erklären, und

7. derſelben Vermögen unter Curatel von zwei Pflegern zu ſetzen iſt.

8. Die Verſchwendungs-Erklärung iſt α) öffentlich bekannt zu machen und β) jedermann zu warnen, ſich mit dem Verſchwender in irgend einen Contract bei Strafe der Nichtigkeit einzulaſſen.

9. Uebrigens iſt hierbei in Beſtellung und Führung der Pflegſchaft ſich nach den oben erwähnten Verordnungen zu halten.

(Pflegordnung Tit. IV. §. 26.)

Abtheilung III.

Contracte.

§. 120.

1) Gerichtliche Errichtung brieflicher Urkunden

α) bei Contracten über liegende Güter.

1. Die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter und zwar in der Stadtkanzlei und durch den Reichsſtadt-Vogten

beſiegelt, wurde zur Abwendung nachtheiliger Vervortheilungen durch öftere Anſchläge, Decrete und Erkenntniſſe verordnet und anerkannt. a)

2. Durch den Rathsbeſchluß vom 12. Dec. 1684 wurde dieſelbe mit beſonderer Rückſicht auf die Hypotheken erneuert, und der Inhalt der vorerwähnten Anſchläge und Statuten wiederholt.

3. Nach denſelben ſollen

α) alle Obligationen, briefliche Urkunden von Pfandverſchreibungen, Quittungen, Kauf=, Tauſch=, Zins=, Vertrags=, Uebergab=, Schuld= oder andere Geding= und Pactbriefe, ſie haben Namen, wie ſie wollen, über und um liegende Güter der Stadt oder in deren Etter, d. i. Bezirke, oder darin wegen ſolcher Güter etwas verbindliches contrahirt, disponirt, und abgehandelt wird; ingleichen alle Abkomm= und andere Briefe, auch Quittungen, ſo Pfleger, Pflegkinder, Beiſtand und Pflegſchaften betreffen, in der Stadtkanzlei angegeben und errichtet, und

β) von dem Reichsſtadt=Vogt beſiegelt werden.

γ) Es wären denn die dabei intereſſirten Perſonen ſelbſt ſiegelmäßig, auf welchem Fall ſie die von der Stadtkanzlei geſchriebenen Briefe und Verſchreibungen mit ihrem eigenen Siegel beſtätigen und fertigen mögen, ſelbige auch darauf hin zur Verhütung ſonſt erfolgender Confuſion und Streitigkeiten gleichbald in beſagte Stadtkanzlei zum Unterſchreiben und Eintragen in die dazu verordneten Regiſter und Protocolle wieder vorlegen laſſen ſollen.

δ) Werden alle gegen dieſe Verordnung ausgeſtellten Privat=Obligationen kraftlos und ungültig erklärt, das Anlehen mag gleich zur Erbauung, Erhaltung oder Verbeſſernng der Güter hergegeben worden ſeyn, jedoch vorbehaltlich des Vorzugs ſtillſchweigender Unterpfänder.

ε) Die Kraftloſigkeit ſolcher über den Verkauf und die Verpfändung nicht protocollirter Contracte ſprach der Rathsſchluß v. 12. Jun. 1707 aufs neue aus.

---

a) v. 10. Jun. 1553, 16. Mai 1564, 11. Mai 1603, 29. Oct. 1615 und 10. Dec. 1652.

4. In Betreff der Errichtung der Hypotheken entſcheidet das Hypothekengeſetz v. 1. Jun. 1822, und an die Stelle geſetzlicher Hypotheken ſind lediglich die in dem Prioritätsgeſetze de eodem ausgedrückten Vorzugsrechte getreten.

5. Fertigung und Beſieglung der über liegende Güter errichteten Contracte ſteht gegenwärtig dem K. Stadtgerichte zu.

6. Die Rechte der Siegelmäßigen, und wer ſiegelmäßig ſey, beſtimmt das Edict über die Siegelmäßigkeit.

§. 121.

β) Errichtung und Translocation von Dienſtbarkeitsrechten, und γ) Waſſerabtheilungen.

Dienſtbarkeitsrechte können nur gerichtlich errichtet und translocirt werden, auch Waſſerabtheilungen nur gerichtlich geſchehen, was bereits in den allgemeinen Beſtimmungen des Rathsſchluſſes v. 12. Dec. 1684 liegt, und die Bauordnung Th. II. §. 29. S. 9. insbeſonders bei Strafe der Nichtigkeit wiederholt verordnet.

§. 122.

δ) Wechſelcontracte der gemeinen Bürger und Handwerker.

Auch dieſe müſſen nach der Wechſelordnung Kap. I. §. 2, wenn nach Wechſelrecht geſprochen werden ſoll, gerichtlich errichtet werden.

§. 123.

ε) Contracte mit Juden.

1. Die Polizei-Ordnung v. J. 1764 für die Gemeinden und Dörfer auf dem Lande verbietet den Landleuten allen Handel mit Juden auf bloße Schuldſcheine.

2. Alle dergleichen Contracte ſind unkräftig, und ſoll der Jude mit der Klage hierauf nicht nur abgewieſen, ſondern auch ſo viele Tage und Nächte, als Gulden er fordert, mit Gefängniß bei Waſſer und Brod beſtraft werden.

3. Doch iſt auf Borg und bar Geld, wenn der Contract gerichtlich protocollirt worden, mit ihnen zu handeln erlaubt.

4. Und ſo der borgende Unterthan ziemlich verſchuldet, oder ein ſchlechter Zahler wäre, ſoll der Jude bei Protocollirung der Schuld hierauf aufmerkſam gemacht, dieſe Eröffnung ausdrücklich dem Protocolle beigeſetzt, und ſolches in Gegenwart des Juden verleſen werden.

5. Der Grund dieſer Beſtimmung, die Juden keinen unbilligen Gefährden auszuſetzen, weil ſie weder auf liegende noch fahrende Güter eine Hypothek, dingliches Pfand- und Vorzugsrecht erlangen könnten, hört gegenwärtig auf, da nach dem allgemeinen Hypothekengeſetze vom 1. Jun. 1832 §. 53 die in verſchiedenen Gebietstheilen des Königreiches bisher beſtandenen Verbote oder Beſchränkungen der Ceſſion der Forderung eines Juden an einen Chriſten hinſichtlich der eingetragenen Hypotheken aufgehoben ſind.

§. 124.

2) Was bei geiſtlichen Zins- und Lehenbriefs-Reverſen Rechtens.

Bei geiſtlichen Zins- und Lehenbriefs-Reverſen, welche außer der gemeinen Stadtkanzlei errichtet werden, erinnert der Rathsſchluß v. 12. Dec. 1684 die gemeinen Bürger

1. die alten und neuen Zins- und Lehenbriefe beiſammen in Händen zu behalten,
2. und bei Aufrichtung der neuen, ehe und bevor ſie dieſelben beſiegeln laſſen, auf der Stadtkanzlei gutes Aufſehen zu haben, damit α) dieſelben den alten gleichförmig und gemäß gemacht, und nicht mehr darein geſetzt, oder ausgelaſſen, β) auch Niemand über den uralten gewöhnlichen Tax für ſolche Revers- und Lehenbriefe geſteigert werde. γ) Sollen bei befindlicher Ungleichheit der neuen mit den alten, dieſelben nicht angenommen, noch gefertigt und ausgehändigt werden.

§. 125.

3) Verſchreibung von Mobilien.

1. Verſchreibung der fahrenden Habe an Fremde iſt nicht gegen die Statuten. (Rathsſchluß v. 11. Jun. 1748.)

2. Doch kennt das Bayeriſche Hypotheken- und Prioritätsgeſetz keine ſolche Verſchreibungen, ſondern bloß Hypotheken und Fauſtpfänder.

§. 126.

4) Einſtandsrecht.

1. Nach dem Rathsdecrete vom 12. Juni 1683 ſteht dem Beſitzer eines Hauſes, welchem von einem andern der ſogenannte Gottespfenning bezahlt werden muß, auf die Häuſer des Zahlenden das Einſtandsrecht zu.

2. Es iſt dieſes Einſtandsrecht aber nicht auf diejenigen Reichniſſe auszudehnen, welche man insgemein Gottesbrod nennt. (Rathsdecr. vom 10. Dec. 1746.)

3. Es gibt daher, mit Ausnahme des sub Nro. 1. angeführten Falles, kein geſetzliches Einſtandsrecht, ſondern muß ſolches aus andern Gründen von dem behauptenden Theile erwieſen werden. a)

4. Ob das sub Nro. 1. angeführte Einſtandsrecht gegenwärtig noch fortbeſtehe, da das grundherrliche Einſtandsrecht nach dem §. 19 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte abgeſchafft iſt, unterliegt gegründetem Anſtand; derjenige, dem der Gottespfennig bezahlt wird, iſt als Grundherr, und der ihm zu zahlende Gottespfennig als Recognition dieſer Grundherrſchaft anzuſehen.

§. 127.

5) Reluitionsrecht.

Mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Möbel ſoll a die translationis 8 Tage zugewartet werden. (Rathsdecr. v. 10. Mai 1755.)

§. 128.

6) Pferdkäufe und Tauſch.

α) Was zu deren Gültigkeit erforderlich.

Ueber Pferdkäufe und Tauſch enthält die unter dem 22. Febr. 1779 erlaſſene und unter dem 18. Jan. 1791 erneuerte Pferdverordnung folgende Beſtimmungen:

1. Kein Pferdkauf, Verkauf oder Tauſch, er geſchehe nun von Fremden oder Einheimiſchen, Chriſten oder Juden, entweder auf öffentlichem Markt, oder unter der Zeit und außer demſelben, iſt gültig, der nicht in Beiſeyn und Gegenwart der obrigkeitlich verordneten und verpflichteten Roßunterkäufler, behandelt und beſchloſſen und worüber nicht von dieſen ein beglaubtes Atteſtat ertheilt worden.
2. Der Käufer wird mit ſeiner auf den ohne dieſe Erforderniſſe abgeſchloſſenen Vertrag geſtützten Klage abgewieſen und muß ſeinen Schaden tragen.
3. Der Verkäufer wird mit einer willkührlichen Strafe belegt, wovon $\frac{2}{3}$ der Armenanſtalt und $\frac{1}{3}$ den verpflichteten Roßhändlern zufällt.

---

a) v. Huber a. a. O. S. 121.

§. 129.

β) Klagen bei Verletzung über die Hälfte.

Verletzung über die Hälfte iſt hiervon ausgenommen, und die deshalb angebrachte Klage nach Recht und Billigkeit zu entſcheiden.

§. 130.

γ) Gebühren der Roßunterkäufler.

Den Roßunterhändlern ſind

1. von einem Pferde unter 80 fl. von jedem Gulden 2 kr.,
2. von jedem Pferde über 80 bis 150 fl. 3 fl.
3. von jedem Pferde über 150 fl. 5 fl.

halb von dem Käufer, halb von dem Verkäufer zu entrichten.

Bei Beſchauung der Pferde erhält der Roßunterkäufler, wie der Hufſchmid, 1 fl.

§. 131.

δ) Sanction.

Zur beſſern Beobachtung dieſer Verordnung haben

1. Thorſchreiber, Thorwart und Zöllner *α*) Roßhändler, fremde Landleute und andere Perſonen, die mit Pferden zum Verkauf kommen, ſogleich unter den Thoren anzuweiſen, daß dieſe *αα*) ihre Pferde nicht nur auf öffentlichen Mark oder in ein öffentliches Gaſt- und Wirthshaus zu führen, ſondern *ββ*) ſich auch bei den verpflichteten Roßunterkäuflern zu melden hätten. *β*) Wer in dieſer Erinnerung ſich nachläſſig zeigt, ſoll daß erſte Mal mit 2 fl., das zweite Mal mit 4 fl. und das dritte Mal mit 6 fl. geſtraft werden.
2. Haben Weinwirthe, Gaſtgeber und Bierbräuer und deren Dienſtboten bei Strafe von 2 fl., 4 fl. u. ſ. f. *α*) keinen heimlichen Pferdkauf und Pferdtauſch ohne Beiziehung der Roßunterkäufler vor ſich gehen zu laſſen; *β*) ſelbſt kein Pferd zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauſchen;
3. ſämmtliche Bürger und Schutzverwandte keinem fremden Roßhändler oder Juden Aufenthalt und Herberg in ihren Privathäuſern zu geſtatten.

§. 132.

ε) Hauptmängel bei Pferden.

Nach der Roßkäuflers-Ordnung, dem Rathsdecrete v. 31. März 1678 und der Bürgermeiſter-Ordnung §. 56 ſind folgende vier Hauptmängel bei Pferden feſtgeſetzt:

1. geſtohlen,
2. ritzig,
3. wurmig,
4. herzſchlächtig.

Der erſte gehört gar in keine Pferdgewährſchafts-Ordnung.

§. 133.

ζ) Gewährszeit.

Die Gewährszeit iſt bei den letzteren drei Mängeln auf 3 Wochen und 3 Tage von Zeit des geſchloſſenen Contractes beſtimmt. Geſtohlen Vieh kann zu jeder Zeit vindicirt werden.

§. 134.

7) Miethe.

1. Kauf bricht nach dem Ausburgiſchen Statutarrechte die Miethe nicht,

2. ſondern es muß dem Miether ein halbes Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel aufgekündet werden.

(Rathsſchluß v. 5. Apr. 1590.)

3. Die gewöhnlichen Ziele ſind Georgi und Michaelis.

4. Das auf mehrere Jahre gemiethete Haus muß der Miether nach oben erwähnter halbjähriger Aufkündung, vorbehaltlich ſeines Regreſſes, gegen den Vermiether verlaſſen.

(Präjudiz v. 4. März 1684.)

§. 135.

8) Societät.

1. Bei den Handlungsgeſellſchaften hat die ſolidariſche oder die Haftung für das Ganze mit ihrem völligen Vermögen, und nicht bloß mit den Gütern, welche für die Handlung beſtimmt ſind, Statt.

2. Es hätten ſich denn die Handlungs-Geſellſchaften ſowohl in den Oblatorien als auch in dem Raggionbuch deutlich erklärt, nur bis auf eine gewiſſe Summe zu haften.

3. Dieſe Haftung für das Ganze dauert auch nach aufgelöster Handlungs-Geſellſchaft fort, wenn nicht die Auflöſung der Handlungs-Geſellſchaft auf der Kaufleutſtube anzeigt, und den Auswärtigen bekannt gemacht worden.

(Wechſelordnung Kap. XI. §. 2.)

4. Von den Handlungs-Geſellſchaften der Frauensperſonen ſ. m. die §§. 37 u. 38.

§. 136.

9) Verpfändungen, Hypotheken und Vorrechte.

α) Verbot der Verpfändung der Leihhauszettel.

Verpfändung der Leihhauszettel iſt bei Strafe der Nichtigkeit durch den Rathsſchluß v. 26. Febr. 1785 verboten.

§. 137.

β) Verbot der Privat-Verpfändungen unter Kaufleuten.

Privat-Verpfändungen und Privat-Hypothecirungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, Waaren und Kapitalbriefe unter Kaufleuten ſind nach der Wechſelordnung v. J. 1778 Tit. XIII. §. 7. bei Strafe der Ungültigkeit und Kraftloſigkeit gänzlich verboten.

§. 138.

γ) Stillſchweigende Hypotheken.

Stillſchweigende oder geſetzliche Hypotheken kennt das Hypothekengeſetz v. 1. Jun. 1822 nicht. An ihre Stelle ſind die in dem Prioritätsgeſetze v. 1. Jun. 1822 ſtatuirten Vorzugsrechte getreten.

§. 139.

δ) Vorzugsrechte.

Die in dem Augsburgiſchen Rechte den Apothekern, dem Liedlohne, den Salarien der Schullehrer und Präceptoren, den Bleichgeldern, den Waarenſenſalen, den gerichtlichen Pfändern, den unverzinslichen Geldanlehen u. ſ. w. ertheilten Vorzugsrechte richten ſich gegenwärtig lediglich nach dem Prioritätsgeſetze v. 1. Juni 1822.

§. 140.

ε) Grundzins.

1. Drei rückſtändige Grundzinſen genießen nach dem Rathsſchluſſe v. 29. Oct. 1707 das Vorzugsrecht.

2. Der vierte und weitere rückſtändige Grundzins gehört zu den Perſonal-Forderungen.

3. Neben den bei Eröffnung des Concurſes laufenden Grundzinſen ſetzt das Prioritätsgeſetz die noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändigen §. 12. Num. 7. in die erſte Klaſſe.

§. 141.

10) Zurückbehaltungs- und Compenſationsrecht.

1. Der Gläubiger, welcher nach ausgebrochenem Concurſe von den Gütern des Schuldners etwas entweder Pfand-, Commiſſions-, Speditions-, Verkaufs- oder auf was immer für eine andere Weiſe beſitzt, kann ſich nach dem Rathsdecrete v. 28. Febr. 1682 des Zurückbehaltungs- und Compenſationsrechts bedienen,

2. dergeſtalt, daß, wenn die Güter, die er in Händen hat, die Summe des Guthabens überſteigen, er nur den Ueberſchuß zu der gemeinen Maſſe auszuliefern hat, im Gegentheile aber, wenn die Summe der Forderung den Werth des Pfandes überſteigt, dasjenige, was darüber iſt, bei der gemeinen Maſſe nachſuchen muß.

3. Dieſen Rathsſchluß hat auch die Wechſelordnung v. J. 1779 Kap. XIV, welche dieſes Recht ſowohl auf die liquiden als liquidirlichen Forderungen ausdehnt, und das Reſcript v. 29. Nov. 1822 beſtätigt. a)

Anhang I.

Käuflerordnung.

Ueber den Contractus aestimatorius enthält die Käuflers-Ordnung vom 23. Oct. 1797 mehrere Beſtimmungen. Ohne uns auf eine genaue Scheidung der polizeilichen und rechtlichen Verfügungen einzulaſſen, legen wir deren Inhalt im Folgenden dar.

§. 1.

1) Käufler, Zahl derſelben.

Bei der von Alters her beſtimmten Zahl der vier und zwanzig geſchwornen Käufler uud Käuflerinnen, mit Einſchluß der beiden Leihhaus-Taxatoren, nach der Religions-Parität, ſoll es verbleiben, und nicht mehrere zugelaſſen oder aufgenommen werden.

---

a) M. ſ. die nachfolgende Wechſelordnung v. J. 1779 Kap. XIV. und das ihr beigefügte Reſcript v. 19. Nov. 1826.

§. 2.

2) Berechtigung.

1. Dieſe vier und zwanzig geſchwornen Käufler und Käuflerinnen ſollen alltäglich in offenen Läden, Mobilien und Geräthſchaften aller Art, als Juwelen, Silber, Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Porcellain und Glasgeſchirr, Spiegel, Uhren, Malereien, Seſſel, Käſten, Tiſche, Kleider, Leinwand, Betten, Bettgewand, und alle andere Fahrniſſe, nach Maaßgabe der in §. 13. dieſer Ordnung erlaſſenen genaueren Beſtimmung und Einſchränkung, feil haben und verkaufen,

2. hingegen alles Hauſirens und Herumtragens, es wäre dann, daß nach ihnen geſchickt, oder etwas zum Anſchauen, zur Probe und ſo weiter, verlangt würde, bei Strafe von 15 fl. für die mindeſt erweisliche Uebertretung, ſich enthalten.

§. 3.

3) Strafe unberechtigter Käufler.

1. Da ſich aber andere, ſie ſeyen einheimiſche oder fremde, Manns- oder Weibsperſonen, der Käuflerei, des Hauſirens und Herumtragens verkäuflicher Mobilien und Fahrniſſe unterſtehen würden, ſoll, in Gemäßheit Decreti Senatus de 11ten Mart. 1777, ſolch ihnen anvertrautes oder eigenes Gut alſogleich confiscirt,

2. ſie die unberechtigten Käufler und Käuflerinnen aber bei dem erſten Uebertretungsfall um 15 fl., im zweiten aber, nach Befund der Umſtände und Perſon, an Leib, oder mit gänzlicher Verweiſung aus hieſiger Stadt beſtraft werden.

§. 4.

4) Befugniß des Eigenthümers. — Verbot für den Käufler als Ausrufer mitzubieten.

1. Soll zwar jedem Bürger und Inwohner hiedurch unbenommen ſeyn, ſeine eigenen Mobilien und Fahrniſſe ſelbſt zu verkaufen, oder durch einen geſchwornen Käufler, mittelſt eines ſogenannten Hausraths oder Verſteigerung zu veräußern und loszuſchlagen,

2. keinem Käufler aber, der den Hausrath auszurufen hat, erlaubt ſeyn, ſelbſt auf die ausrufenden Stücke zu bieten, und

3. eben ſo wenig anderer Leute, am wenigſten aber ſeine eigene Waare unter den Hausrath zu ſtecken;

4. jedoch bleibt unverboten, zwei oder drei kleine Hausräthe in einen zuſammen zu faſſen, und zu auctioniren.

§. 5.

5) Caution der Käufler.

Solle ein jeder Käufler bei ſeiner Aufnahme, welche von dem jeweilig amtirenden Herrn Bürgermeiſter ſeiner Religion, nach vorgängiger Unterſuchung ſeines bisherigen Verhaltens geſchehen ſoll, entweder 300 fl. bar bei dem Einnehmeramt, auf gewöhnliche Verzinſung gegen ihm zu ertheilenden ſonſtiger Veräußerung unfähigen Cautionsſchein, deponiren, oder mittelſt eigenthümlich beſitzenden liegenden Guts, oder aber durch einen allhier mit Grundſtücken angeſeſſenen Bürger alſo zwar Bürgſchaft leiſten, daß auf gemeiner Stadtkanzlei in das Grundbuch angemerkt werde, wie ſolches ſein oder ſeines Bürgen Gut für 300 fl. verhaftet ſey, welcher Cautionsſchein oder Kanzlei-Extract, ſohin in der Innungs-Caſſa verwahrlich niedergelegt und aufbehalten wird; und ſoll der Käufler, Falls ſein Bürge mit Tod abginge, an deſſen Statt wieder einen andern zu ſtellen ſchuldig und gehalten ſeyn, damit ſowohl das Publicum, als beſonders diejenigen Bürger, welche ihnen, Käuflern, ihr eigenthümliches Geräthe und Mobilien anvertrauen oder verkaufen, deſto mehr geſichert, und nicht verluſtig werden mögen.

§. 6.

6) Lohn derſelben.

1. Was dann die Käufler und Käuflerinnen von den ihnen anvertrauten Sachen verkaufen, davon ſoll jeder Theil, ſowohl Käufer als Verkäufer, wenn der Kaufſchilling ſich nicht über 100 fl. erſtreckt, vom Gulden 2 kr., was aber über 100 fl. und bis auf 200 fl. ſich erſtreckt, vom Gulden nur 1 kr. und was ſich auf 300 fl. und weiters darüber belauft, vom Gulden nur $\frac{1}{2}$ kr. denſelben für Unter- oder Leihkauf, auch für bisher gehabte Verwahrung zu bezahlen ſchuldig ſeyn;

2. doch iſt dieſes allein zu verſtehen von denjenigen Sachen, ſo ihnen anvertraut, in ihrer Verwahrung, und zu Haus, oder Gewölb gelaſſen werden, dann in den übrigen, darin ſie einige Gefahr nicht haben, ſondern den Leuten nur als Unterhändler dienen, ſollen ſie ſich mit wenigerm, nämlich mit dem halben Theil hieobiger Belohnung begnügen laſſen.

3. Und damit vielerlei Streitigkeiten und Confuſionen um ſo mehr vorgebogen werden möge, ſo ſoll jeder Käufler oder Käuflerin ſchuldig und gehalten ſeyn, über ihre Käufelei ein ordentliches Buch zu führen, in welches ſie die ihnen anvertrauten Sachen, wann und von wem ſie ſolche empfangen, oder ob, und an wen ſie dieſelbe verkauft, oder wieder zurückgegeben, mit Beiſetzung des Jahrs und Tags, auch Verzeichniß und Benennung eines jeden Stücks, entweder ſelbſt eintragen, oder durch die Eigenthümer derſelben eintragen, oder wenigſtens, da dieſer will, ſolches unterſchreiben laſſen, damit nämlich auf den Fall, da ein derlei Käufler oder Käuflerin ſchnell dahin ſtürbe, oder mit ſelbigem ſonſten ein Zufall ſich ereignete, und der, oder dieſelbe, wem dieß oder jenes zugehörig, oder wohin es gekommen, nicht wüßte, alsdann durch ſolches Aufſchreiben und Verzeichniß gedachtermaßen aller Streit, Confuſion und Schaden der Eigenthümer verhindert ſeyn möchte.

4. Zu welchem Ende allein ſolche verbürgerte Perſonen zu Käuflern und Käuflerinnen angenommen werden ſollen, welche des Leſens und Schreibens wohl kundig und erfahren ſind.

§. 7.

7) Obliegenheit der Käufler.

1. Ein jeder Käufler oder Käuflerin ſoll dasjenige, ſo ihm zu verkaufen anvertraut wird, beſten Fleißes verwahren, oder gehalten ſeyn, den erfolgten Schaden nach Erkenntniß zu erſtatten,

2. dagegen und wann ſie die ihnen anvertrauten Sachen und Waaren den Eigenthümern wieder zurück und anheim geben, ihnen nichts deſto minder nach Proportion der ihnen anvertrauten Sache eine gebührende Erkenntlichkeit oder Verehrung gegeben werden ſoll, jedoch daß ſie die Leute nicht übernehmen, bei Vermeidung gehöriger Beſtrafung.

3. Da ſie aber hierüber mit einander nicht einig werden könnten, haben ſie ſolches auf Bürgermeiſterlichen Amtsſpruch ankommen zu laſſen.

§. 8.

8) Verbotene Ausleihung.

Würde ein Käufler oder Käuflerin betreten, daß er oder ſie einiges ihm oder ihr zum Verkauf anvertrautes Gut um einiges Gewinns willen ausleihen würde, ſo ſoll der= oder dieſelbe von

dem jedermaligen Herrn Amtsbürgermeiſter nach Befinden empfindlich geſtraft werden.

§. 9.

9) Verwendung zu eigenem Nutzen.

Noch viel weniger aber ſollen ſie von den ihnen anvertrauten Sachen etwas zu ihrem eigenen Nutzen anwenden oder verſetzen, bei exemplariſcher Beſtrafung.

§. 10.

10) Zuſtellung des erlösten Geldes.

1. Wenn die Käufler oder Käuflerinnen die ihnen anvertrauten Waaren verkauft haben, ſo ſollen ſie das daraus erlöste Geld ohne Zeitverſchub, und ohne Abgang denjenigen getreulich zuſtellen, die ihnen ſolche anvertraut; wo ſie aber dem zuwider handeln, und

2. darüber betreten, oder verklagt würden, ſo ſollen dieſelben befindenden Umſtänden nach willkührlich geſtraft werden.

§. 11.

11) Strafe bei nicht ganz überbrachtem Erlöſe.

1. Würde auch ein Käufler oder Käuflerin ergriffen, ſo weniger Geld, als aus der zum Verkauf anvertrauten Sache erlöst worden, heimgegeben hätte, der oder dieſelbe ſoll ohne alles Mittel in die Frohnfeſt gebracht, und dem Magiſtrate angezeigt, und zur Beſtrafung überlaſſen werden.

2. Es wäre dann, daß derjenige, welcher einem Käufler oder Käuflerin eine Sache zu verkaufen anvertraut, ſich mit ſelbigem auf einen gewiſſen Preis dahin verſtanden hätte, daß, wenn er ihm ſo viel und ſo viel bringe, er damit zufrieden ſeyn wollte, welchen Falls es ſodann ſein Verbleiben dabei haben ſoll.

§. 12.

12) Was bei bedungenem Leihkaufe Rechtens.

1. Weil die Käufer öfters mit den Käuflern bis aus den Leihkauf aushandeln, darüber ſodann mehrmalen Irrung entſteht, ob ſolchen der Verkäufer doppelt tragen, oder der Käufler oder Käuflerin nur den halben Leihkauf haben ſoll, ſo ſollen die Käufler oder Käuflerinnen ſolchen Falls ſchuldig ſeyn, ſich deshalb mit demjenigen, dem die Waare zugehört, des Leihkaufes halber

vorher verſtehen, ob er den doppelten Leihkauf über ſich nehmen wolle, oder nicht?

2. Auch vorher, ehe ſolches geſchehen, die Waare nicht aus Handen geben, widrigenfalls aber ſich mit dem halben Leihkauf allein contentiren.

3. Wenn aber unter Käufer und Käuflern ſodann Leihkaufs halber nichts beſonders verglichen wird, ſo bleibt es bei der Verordnung des hieobigen §. 6, daß nämlich der Käufer und Verkäufer einer ſo viel als der andere bezahlt.

§. 13.

13) Oeffentliche Feilhabung anvertrauter und übernommener, ſo wie in öffentlicher Verſteigerung erkaufter Effecten.

1. Sollen die Käufler oder Käuflerinnen, ſowohl die zum Verkauf anvertraute und übernommene, als auch privatim oder in öffentlichen Mobiliar-Verſteigerungen und gerichtlichen Vergantungen erkaufte Mobilien und Fahrniſſe all nur möglicher Gattung und Werths öffentlich feil zu haben, und zu verkaufen berechtiget ſeyn;

2. hingegen alles Vorkaufs von ganzen und theilweiſen Hausräthen ſowohl, als des nur den Kaufleuten und Kramern gebührenden Handels mit von hieſigen und auswärtigen Fabriken oder Handwerksleuten verfertigten, und daher beziehenden neuen Waaren und Mobilien ſich gänzlich enthalten, und etwa mit andern derlei privatim oder publice erkaufte neue Ellen-Waaren und ſonſtige Mobilien, ohne vorherige Anzeige und von den Vorgeſetzten der hiebei concurrirenden Innung oder Profeſſion ꝛc. beſchehene Zeichnung, gemäß Decreti Senatus vom 22ſten April 1775, weder öffentlich aushängen, noch heimlich ausmeſſen und verkaufen,

3. welch alles jedoch nur von ganz neu aus der Fremde beſchriebenen, oder allhier aus der Hand deſſen, der ſie verfertiget, erhaltenen Waaren und Mobilien-Stücken, nicht aber von ſogenannter Pavel-Waare, und lange ungebraucht gelegenen Gewand oder ſonſtigen Fahrniſſen zu verſtehen iſt, dergleichen ſie in Vergantungen, Waaren- und Mobilien-Licitationen oder ſonſten auch allhier käuflich an ſich bringen, als in derlei Fällen ihnen der freie Verkauf in ganzen Stücken, oder mittelſt Ausſchnitts, unter obiger Einſchränkung des Zeichnens, unverwehrt bleibt.

§. 14.

14) Verbot mit neuen Kleidern und neuen Waaren zu handeln. — Anzeige geſtohlner Sachen.

1. Insbeſondere ſollen die Käufler keinerlei neugemachtes Gewand von Kleidern, oder andern neuen Waaren, ſo in einiges Handwerk einſchlägt, zum Verkaufen annehmen, oder vorhängen, ſie hätten denn daſſelbe zuvor dem Vorgeſetzten desjenigen Handwerks, dahin ſolche neue Waare oder Arbeit gehört, angezeigt, und mit einem an durchgezogenen Faden befeſtigten Petſchaft, oder anderm unſchädlichen Zeichen von demſelben bezeichnen laſſen, (wofür ſie den bisher gewöhnlichen Tax, nämlich 6 kr. von einem Kleid, zu bezahlen haben) bei Strafe 3 fl. von jedem Uebertreten beſonders zu bezahlen.

2. Falls ihnen aber einig geſtohlenes oder ſonſt verdächtiges Gut zu Handen kommt, um ſolches zu verkaufen, ſollen ſie ſchuldig ſeyn, daſſelbe alſobald den Herren Bürgermeiſtern im Amt umſtändlich anzuzeigen, und die Waaren ohne deſſen Vorwiſſen nicht hinaus geben, bei Strafe der Frohnveſte; beſonders aber ſollen ſie deßfalls auf die Handwerksburſche, Knechte, Mägde, Lehrjungen und andern Dienſtboten, wenn ſelbige ihnen etwas zu kaufen bringen, wohl Acht haben, und ſich jedesmal bei ihren Herrſchaften deshalben erkundigen.

§. 15.

15) Berechtigung zur Vornahme von Schätzungen.

1. Ermeldte Käufler und Käuflerinnen ſollen auch berechtigt ſeyn, Erbſchaften, (mit Ausnahme, wenn Auswärtige oder unverbürgerte Perſonen dabei intereſſirt ſind, der Erbtheile derſelben, als welche, ſo wie die ganze Erbſchaft, wenn kein Verbürgerter dabei intereſſirt iſt, mittelſt Reichs-Stadt-Vogt-Amts, durch den geſchwornen Gantner inventirt und eingeſchätzt werden) Hausräthe und andere Mobilien, wenn ſie dazu gefordert werden, einzuſchätzen.

2. Wollte aber jemand ſie Käufler oder Käuflerinnen nicht, ſondern andere Perſonen zur Schätzung gebrauchen; ſo ſoll es demſelben frei ſtehen.

3. Als Lohn für die Schätzung haben ſie von dem Eigenthümer vom Gulden des Schätzungswerths einen Kreuzer, daneben im Falle, daß die Effekten öffentlich verſteigert werden, als Licitations-Gebühr von dem Käufer von jedem Gulden der Kaufs-

ſumme für ächte Juwelen, und harte nach dem Gewicht verkauft werdende Gold= und Silberſtücke, auch einen Kreuzer, für anderes Geräthe aber, wie das immer Namen haben mag, zwei Kreuzer zu empfangen, und ſich damit zu begnügen.

4. Würde ein Käufler oder eine Käuflerin überwieſen werden, mittelſt Verſprechung oder barer Entrichtung eines Geſchenks, ſich in ein Schätzungs= oder Auctions=Geſchäft eingeſchlichen zu haben, ſo ſoll der oder dieſelbe 15 fl. Strafe in die Lade zu erlegen unnachſichtlich ſchuldig ſeyn.

5. Woneben ſämmtlichen Käuflern und Käuflerinnen, wohlmeinend bedeutet wird, bei Hausräthen und Licitationen weder einem ihres Mittels, noch irgend einem andern Bürger und Inwohner, ohne des Eigenthümers und Verkäufers ſelbſtige Bewilligung und übernehmenden Riſico, zu borgen, widrigenfalls ſie dem Verkäufer für das Ausgeborgte, als Selbſtſchuldner zu haften, und Zahlung zu leiſten, verbunden ſeyn ſollen.

§. 16.

16) Verſchaffung von Kapitalien, Wohnungen, Kauf und Verkauf liegender Güter.

1. Nicht minder ſollen auch ſie, Käufler, nebſt den verordneten Senſalen (weil dieſe meiſt für die Kauf= und Handelsleute beſchäftigt ſind) gemeiner Bürgerſchaft mit Capital=Aufnahmen, Zins, Läden= oder Wohnungs=Beſtand, Ein= und Verkauf liegender Güter, und dergleichen bedient ſeyn.

2. Hiebei aber ſollen ſie, Käufler, eigenen Vortheils halber, keinen vor den andern begünſtigen, noch einigen unerlaubten Vortheil gebrauchen, ſondern gegen Nehmer und Geber, Käufer oder Verkäufer, getreu und rechtſchaffen handeln.

3. Nicht minder ſollen ſie ſich gänzlich enthalten, von Kaufleuten, Krämern, Goldſchmieden, oder anderen Profeſſioniſten, einige Waaren oder Arbeit für andere Perſonen in unziemlichem Preis auszuborgen, und weder mit Schaden für bar Geld hinzugeben, noch weniger aber ſelbſten Pfand anzunehmen, oder eigen Geld für Wucher=Zins auszuleihen, hingegen ſich überhaupt in Pfandfällen nach dem offenen Anſchlag vom 26ten Febr. 1785 pünktlich verhalten, und wider ſolchen bei ſchwerer Ahndung ſich nichts zu Schulden kommen laſſen.

4. Zu billiger Belohnung ihrer Mühe ſollen ſie, Käufler, wo ein liegendes Gut gekauft oder verkauft wird, von der Summe

des Kaufſchillings, von dem erſten Hundert Gulden, von jedem Gulden einen Kreuzer, von den nächſten zweihundert hernach nur einen halben Kreuzer, und fernerhin jederzeit von Hundert Gulden mit 30 kr. ſich begnügen laſſen. Ferner von dem auf Zins ausgeliehenen oder verſchafftem Gelde nur 20 kr. vom Hundert zu empfangen haben.

5. Von andern liegenden Gütern aber, es ſeyen Häuſer, Gärten, Läden, oder anders, ſo beſtandweis, oder auf Verzinſung von ihnen aufgebracht werden, ſollen ſie von jedem Gulden, welchen das Gut jährlich Zins gibt oder nimmt, einen Kreuzer, und zwar bei dieſen dreierlei Vorfallenheiten von beiden Theilen das geſetzte Geld zu empfangen haben; anmit aber ſolle ihnen, Käuflern, bei ernſtlicher Strafe verboten ſeyn, über erſtbemeldten Lohn jemand mit etwas mehreres zu beſchweren. Wenn aber jemand mit ihnen vor dem geſchloſſenen Kauf-Contract, oder dergleichen, auf ein geringers ſich verſtanden hätte, ſolle es dabei auch ſein Verbleiben haben.

6. Im Fall aber die Partheien für ſich ſelbſt mit einander oder durch einen Dritten handeln und ſchließen, und ſich hiezu keines Unterkäuflers bedienen wollten, ſollen ſie ſolches zu thun wohl Macht haben;

7. hätte aber ein Unterkäufler auf Begehren, oder mit Gutheißen der Partheien zu handeln ſchon angefangen, und hernach dieſe, ohne des Unterkäuflers weitere Zuziehung, mit einander für ſich ſelbſt, oder durch dritte Perſonen den Handel, Beſtand, oder dergleichen geſchloſſen und ausgemacht, ſo ſollen dieſelben nichts deſto minder dem Unterkäufler ſeine Bemühung, vorgeſchriebener Ordnung nach, zu bezahlen ſchuldig und gehalten ſeyn. Fiele aber derenthalben einiger Streit vor, ſo ſollen die Herren Bürgermeiſter im Amt darüber erkennen und Beſcheid geben.

§. 17.

17) Erd- oder Trödelkäuflerinnen.

Sollen, bisheriger alter Obſervanz nach, neben den 24 geſchwornen Käuflern, auch noch die Erd- oder Trödelkäuflerinnen fernerhin beſtehen, und ihr Geſchäft, gemäß oberherrlicher Verordnung und offenen Anſchlags vom 5ten Oct. 1726 unverweislich führen; doch ſolle laut Decreti Senatus de 18. Febr. 1740 derſelben Zahl auf 24, nach der Religions-Parität, unabänderlich feſtgeſetzt verbleiben, und die Erd- oder Trödelkäuflerei niemanden

erlaubt und zugelaſſen ſeyn, als verarmten oder mit Kindern überhäuften Bürgers-Weibern und Wittwen guten Leumunds, welche von den jeweilig amtirenden Herren Bürgermeiſtern aufgenommen werden ſollen.

§. 18.

18) Obliegenheiten derſelben.

Dieſe 24 Erd- oder Trödelkäuflerinnen ſollen, gemäß obenerwähnten Raths-Decrets vom 18. Febr. 1740, bei ihrer Aufnahme 25 fl. Caution ſtellen, bei wirklichem Verkauf und Feilhaben aber ſich genau nach dem in der Stättmeiſter-Ordnung befindlichen Artikel, auch bisheriger Obſervanz gemäß, alſo zwar verhalten, daß ſie nur Montags und Freitags, während den Kirchweihen aber alltäglich an den gewöhnlichen oder von den Stättmeiſtern ihnen anzuweiſenden Plätzen, auf Brücken und am Sail ihre Waaren auslegen, aufhängen und verkaufen, doch daß hierunter kein Stück über 6 fl. Werths befindlich ſey, als deſſen Verkauf, ſowie überhaupt all nur mindeſte Beeinträchtigung der geſchwornen Käufler bei Strafe von 5 fl. in die Käuflers-Lade für erſtes Vergehen, im zweiten vorkommenden Fall aber nach ſchwerer Ahndung verboten ſeyn ſolle.

§. 19.

19) Was die Käufler und Käuflerinnen bei ihrer Aufnahme und alle Quartale zu entrichten haben.

1. Bei Erlangung der Gerechtigkeit ſoll jeder geſchworne Käufler oder Käuflerinn 3 fl., alle Quartal aber 15 kr. in die Innungs-Lade erlegen, und quatemberlich alle 24 geſchworne Käufler bei dem jedesmaligen ältern Vorgeher zuſammen kommen und Sitz halten, um ihr gemeinſames Beſte zu berathen, und die vorgekommenen Fälle nach vorſtehender Ordnung abzuwandeln, auch Falls die Vorgeher einen Extra-Sitz zu halten für nöthig finden, ſolchen gleichfalls durch die zwei Jüngſte des Mittels den übrigen anſagen laſſen.

2. Insbeſondere aber werden die Vorgeher hiedurch angewieſen, auf die genaueſte Befolgung dieſer Ordnung zu halten, und ihre Mitgenoſſen zu beobachten; auch nach Zeit und Gelegenheit ihre Gewölber, und der Trödel- oder Erdkäuflerinnen Kramen zu viſitiren, und all ordnungswidrig Befundenes, laut vorſtehender Artikel, abzuſtrafen; von welchen Strafgeldern ihnen zu einiger

Belohnung ein Drittel, die übrigen zwei Drittel aber der Lade zufallen, und hievon nebſt den übrigen gewöhnlichen Anlagen die nöthigen Unköſten des Mittels beſtritten, auch darüber alljährlich Rechnung geſtellt werden ſoll.

§. 20.

20) Einſchärfung dieſer Verordnung.

Damit aber dieſer Käufler= und Unterkäufler=Ordnung deſto genauer nachgelebt werde, ſollen ſämmtlich 24 geſchworne Käufler und Käuflerinnen, nebſt den 24 Trödel= oder Erdkäuflerinnen alljährlich an Simonis und Judä Tag vor den amtirenden Herren Bürgermeiſtern auf dem Rathhaus erſcheinen, daſelbſt ihnen dieſe Ordnung, alter Obſervanz nach, von den Stättmeiſtern verleſen, und ſich ſolcher genau nachzukommen, in Gelübd genommen, auch zugleich von dem abtretenden Vorgeher die Jahres=Rechnung übergeben, dieſer entlaſſen, und ein anderer ſeiner Religion aufgeſtellt werden, überhaupt aber werden die jeweilig amtirenden Herren Bürgermeiſter auf die genaueſte Befolgung dieſer Ordnung ſcharf zu halten, angewieſen, und ihnen die ganze Käufler=Innung alſo überlaſſen, daß ſolche, mit Ausnahme aller übrigen Gerichts=Stellen, in allen dieſe revidirte und erneuerte Käufler=Ordnung betreffenden Fällen, allein nur vor dem Bürgermeiſteramt als erſter Inſtanz belangt werden könne.

Anhang II.

Falliten=Ordnung v. 9. Oct. 1749.

§. 1.

1) Verſchiedene Arten der Bankerotts.

Die Augsburger Falliten=Ordnung vom 9. Oct. 1749 unterſcheidet viererlei Arten von Bankerott:

1. durch Unglücksfälle erlittenen,
2. durch Leichtſinn, Unerfahrenheit, Vermeſſenheit zugezogenen,
3. durch Pracht und Ueppigkeit veranlaßten,
4. durch offenbaren Betrug verſchuldeten Bankerott.

§. 2.

α) Unglücklicher Bankerott.

Der unglückliche Bankerottirer

1. bleibt
   α) bei zur rechten Zeit erklärten Inſolvenz, und
   β) erwieſenem Unglücksfalle

   bei Ehren;
2. wird dagegen
   α) bei vorſätzlicher Verſchweigung ſeines Unvermögens
   β) und Fortſetzung ſeines Geſchäftes, oder
   γ) ergriffener Flucht,

   wie der leichtſinnige Bankerottirer beſtraft. (N. I.)

§. 3.

β) Leichtſinniger Bankerott.

Diejenigen, welche durch eigenes Verſchulden, aus Ungeſchicklichkeit, Nachläſſigkeit, Unbedachtſamkeit oder Verwegenheit den Bankerott herbeiführen, Geſchäfte, die ſie nicht genug verſtehen, unternehmen, allzuleichtſinnig, allzuviel oder allzulang borgen, oder allzuſehr wagen, und ſich dadurch ſolchergeſtalt verſtecken, daß ſie wegen plötzlichen Stillſtandes ihrer Geſchäfte oder Schwächung ihres Credits ihren Gläubigern auf die geſetzte Zeit nicht einhalten können, ſollen

a. wenn ſie ſelbige Friſtenweiſe mit realen Effecten oder barem Gelde nebſt dem Intereſſe bezahlen, bis zu deren gänzlichen Befriedigung und deſſen legalen Beweis von allen Ehrenämtern ſuspendirt ſeyn,
b. wenn ſie dagegen mit ihren Gläubigern auf einen Nachlaß accordiren, oder mit den Friſten nicht bis zu gänzlicher Tilgung des Kapitals und der Zinſen einhalten, ſollen ſie
   α) bei ehrbarer und beſcheidener Aufführung
      αα) der gehabten Stadt-Ehrenämter und Dienſte,
      ββ) der Stuben- und Kramergerechtigkeit und der Freiheit unter ihrem Namen zu handeln, entſetzt ſeyn,
   β) bei Pracht und Ueppigkeit über ihren Stand und Vermögen
      αα) außer dem Gottesdienſte von allen öffentlichen Zuſammenkünften und ehrenhaften Geſellſchaften ausgeſchloſſen ſeyn, und
      ββ) ſich des Degens und rothen Mantel-Tragens enthalten.

§. 4.

γ) Liederlicher Bankerott.

Welche das Ihrige durch Pracht und Ueppigkeit liederlich durchgebracht, von Jahr zu Jahr mehr ausgeben als eingenommen, bei erſichtlicher Abnahme ihres Vermögens und wiſſentlicher Inſolvenz mit fremden Gut fortgehandelt und auf anderer Koſten gelebt haben, ſollen ohne Rückſicht auf erlittenen Schaden,

α) wenn ſie wenigſtens 75 für 100 zahlen 14 Tage lang,

β) wenn ſie unter 75 fl., jedoch wenigſtens 50 Pct. zahlen,

αα) 4 Wochen lang in Thurm geſetzt,

ββ) mit Ausnahme des Gottesdienſtes auf ihre Wohnung confinirt, und

γγ) im übrigen wie im §o. praeced. lit. b behandelt werden,

γ) wenn ſie unter 50 Pct. und wenigſtens 30 Pct. zahlen,

αα) ſechs Wochen in ein Gewölb oder drei Monate auf einen Thurm geſperrt,

ββ) und nach ihrer Entlaſſung ein ganzes Jahr lang in ihrer Wohnung confinirt, und wie §. praeced. lit. b. behandelt werden;

δ) die unter 30 jedoch wenigſtens 15 ſtatt 100 zahlen,

αα) 10 Wochen mit der Gewölb- oder 6 Monate mit der Thurmſtrafe belegt,

ββ) und noch überdieß, bis ſie obrigkeitliche Gnade erhalten, aus der Stadt geſchafft,

ε) die aber nur 15 Pct. oder gar nichts zahlen, des Bürgerrechts verluſtig erklärt, und auf ewig aus der Stadt und ihrem Gebiete verwieſen werden.

§. 5.

δ) Vorſätzlicher, betrügeriſcher Bankerott.

Welche entweder gleich Anfangs boshaftig und betrügeriſch gehandelt, indem ſie ſchon im Voraus in Schulden ſtecken, oder wiſſentlich mehr Geld aufnehmen, als ſie zu bezahlen vermögen; oder mit fremdem Gelde praſſen; oder keine ordentlichen Bücher führen, noch jährlich eine Bilanz ziehen; oder wohl gar allerlei gefährliche Partiten ſpielen, ſollen als vorſätzliche Betrüger in die Eiſen verſchafft, und nach Beſchaffenheit unterlaufenen Gefährde und Größe des verurſachten Schadens, mit dem Zuchthauſe, öffentlicher Ausſtellung,

Schanzarbeit und ewiger Stadt- und Landesverweiſung cum et sine infamia unnachläſſig beſtraft werden.

§. 6.

2) Beſtimmungen des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches.

1. Nach dem Art. 273 Th. I. ſoll derjenige, der in Concurs gerathen und überwieſen iſt, daß er durch argliſtige Verheimlichung ſeiner ſchon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandſchulden durch Abläugnung oder betrügliche Verſchweigung älterer oder ſtärkerer Hypotheken ſeine Gläubiger hintergangen hat,

α) als betrüglicher Schuldenmacher nach den Geſetzen wider den gemeinen Betrug gemäß Art. 258 beſtraft werden.

β) Der Art. 258 beſtraft den Betrug, wenn der Betrug die Summe von 25 Gulden erreicht, als gemeinen Diebſtahl nach Art. 215.

γ) Die Strafe des Betrugs iſt nach dem Art. 215 einjähriges Arbeitshaus, die um ſo viele Vierteljahre verlängert wird, als wie vielmal der zugefügte Schaden den Werth von fünfzig Gulden enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter als auf acht Jahre erſtreckt werden dürfte.

2. Wer bei erweislich beſtimmten und wahrſcheinlichen Ausſichten auf Verbeſſerung ſeines Zuſtandes ſeinen übrigen Credit ohne Entdeckung ſeiner Vermögensumſtände benützt, iſt

α) von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn ſeine Ausſicht durch nicht vorauszuſehende Umſtände ohne ſein Verſchulden vereitelt worden.

β) Unbeſtimmte und auf keinem Grunde der Wahrſcheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

3. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher ſind laut Art. 275 nach Beſchaffenheit der Umſtände polizeilich zu beſtrafen.

§. 7.

3) Eheweiber der Falliten.

1. Die Beſtimmungen der Falliten-Ordnung in Betreff der Frauen der Falliten ſind in den §§en 24—27 enthalten,

2. und ſollen dieſe Rechte nur den Augsburgiſchen Bürgerfrauen und den Fremden nur in ſofern zuſtehen, als ſolche das reciprocum oder die gleichmäßige Behandlung beobachten. (§. XXII.)

§. 8.

4) Kinder der Falliten.

1. Den Kindern erſter Ehe ſoll α) ihr mütterliches und von dem Vater bei der Obervormundſchafts-Behörde von dem Vater angegebenes Vermögen vor der zweiten Ehefrau berichtigt, und β) ihr erweislicher Sparhafen in ſofern er vom Fremden herrührt, nebſt ihrem Bette und Leibeskleidern gelaſſen werden.

2. Wo aber nur aus einer Ehe Kinder neben der Mutter vorhanden, ſoll α) den Unverheiratheten ihr Sparhafen nebſt ihren Leibeskleidern, wie den Erſtehelichen, β) den Verheiratheten die empfangene Ausſteuer und Heirathsgüter bleiben, es wäre denn, daß der Vater ſie bei wirklicher Inſolvenz offenbar zur Gefährde der Gläubiger über ſeinen Stand ausgeſteuert hätte.

3. Diejenigen Kinder, ſo zur Zeit des Falliments ſchon empfangen oder am Leben ſind, ſollen das Bürgerrecht und die Stubengerechtigkeit oder Kramerzunft als unſchuldig behalten, wenn gleich der Vater davon entſetzt ſeyn ſollte.

4. Die erſt nach ſolcher Zeit empfangen und geboren worden, ſollen α) wenn der Vater ſolcher Gerechtſame entſetzt, aber die Mutter dabei gelaſſen worden, der Mutter nachfolgen, β) wenn aber beide das Bürgerrecht und die Stubengerechtigkeit resp. Kramerzunft verloren haben, zwar als ehrlich, jedoch als fremd und zunftlos geachtet werden. (§. XXI.)

§. 9.

5) Welche Handlungen eines Falliten annoch gültig und welche nicht.

1. Alles, was der Schuldner vor dem wirklichen Ausbruche des Falliments, nämlich demjenigen Augenblicke, wo mehrere α) Gläubiger auf ihre Sicherheit oder Bezahlungen dringen, β) oder der Schuldner ſeine Inſolvenz ſchriftlich oder mündlich bekannt, oder aber ſich auf flüchtigen Fuß geſetzt, gehandelt hat, iſt gültig.

2. Was er aber nach dieſer Zeit active et passive geſchloſſen, ungültig. (§. VII.)

§. 10.

6) Moratorien.

1. Außer dem erſten und zweiten Fall des unglücklichen und

leichtſinnigen Bankerotts ſoll keinem ein Moratorium bewilligt werden.

2. Der Schuldner ſoll einen richtigen Statum activum et passivum, Vermögens= und Schuldenſtand übergeben,

3. taugliche Bürgen ſtellen oder

4. die Einwilligeng des mehreren Theilen ſeiner Gläubiger beſcheinigen,

5. jedoch ohne Nachtheil der privilegirten Gläubiger. (§. VI.)

Abtheilung IV.

Wechſelrecht.

A. Wechſelordnung der Stadt Augsburg vom Jahr 1778.

1. Die unter dem 1. Dec. 1778 erſchienene und den 1. März 1779 in Rechtskraft getretene Wechſelordnung beſtimmte und führte deutlicher die v. J. 1776 aus, und bereicherte ſie mit ferneren zweckdienlichen Verordnungen.

2. Ein Rathsſchluß v. 28. Febr. 1804 modificirte die §§en 19 und 20 Kap. III enthaltenen Beſtimmungen der in Augsburg zahlbaren Wechſel.

3. Nach dem Geſetze vom 11. Sept. 1825 behielten Augsburg ſo wie Nürnberg ihre eigenen Wechſelordnungen, Ansbach und Bayreuth die Preußiſche, und wurde die Bayeriſche Wechſelordnung nur in den Theilen des Königreichs eingeführt, welche keine eigene Wechſelordnung hatten. a)

4. Das neue Prioritätsgeſetz veranlaßte eine Vorſtellung des Handelſtandes vom 31. Mai 1826, welche mittelſt Reſcripts v. 19. Nov. 1826 ihre Erledigung erhielt, welche ſämmtlich hier abgedruckt erſcheinen.

---

a) Geſetzblatt v. J. 1825 S. 827.

Kapitel I.

Von wechſelfähigen Perſonen.

§. 1.

1) Form und Eigenſchaften der Wechſel.

Was die Form, Eigenſchaften und rechtliche Erforderniſſe eines Wechſelbriefes ſeyen, wird hier als vorhin bekannt, voraus⸗geſetzt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache iſt, daß in Wechſelgeſchäften, die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollſtreckung aufs ſtrengſte gehalten werden muß, und auch in ſolchen eigenen, von und auf ſich geſtellten Wechſelbriefen, die die Handlung nicht betreffen, ſondern bloß auf Geldanlehen ausgeſtellt ſind, nach Wechſelrecht zu verfahren eingeführt iſt; alſo wird hiemit jeder⸗mann wohlmeinend erinnert, daß, wer mit Wechſeln, oder dahin einſchlagenden Geſchäften ſich einlaſſen, oder wechſelmäßig verbin⸗den will, ſich vorher um die dazu erforderliche Wiſſenſchaft be⸗werbe, oder doch, ſo viel er nöthig hat, ſich bei andern darin erfahrnen, Raths erhole, widrigenfalls derſelbe ſich den Schaden, der etwa aus ſeiner angeblichen Unwiſſenheit oder Unvorſichtig⸗keit entſtanden, ſelbſt zuſchreiben mag.

§. 2.

2) Wechſelfähige Perſonen.

Unter dieſer Vorausſetzung dann, bleibet jedem, der ſonſt nach gemeinen Rechten zu contrahiren fähig iſt, auch Wechſel⸗briefe auszuſtellen, und nach Wechſelrecht ſich zu verbinden, unverwehrt. Doch ſollen diejenigen Bürger und Inwohner, wel⸗che weder von einer oder der andern Stube, noch den Stu⸗benmäßigen gleichgeachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt ſind, wenn ſie Wechſel ausſtellen, ſolche zuvor in einem Bürgermei⸗ſteramt vorweiſen, und mit deſſen Unterſchrift beſtätigen laſſen. Wobei dann dem Bürgermeiſteramt obliegt, dem Wechſelausſteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechſelverbindlichkeit genugſam zu erklären. Würden alſo ſolche Perſonen ohne bürgermeiſter⸗amtliche Begnehmigung Wechſelbriefe ausſtellen, ſo ſoll darauf nicht nach Wechſelrecht, ſondern nur als auf einen gemeinen Schuld⸗ſchein geſprochen und erkannt werden. Hingegen ſollen diejenigen Weibs⸗ und Frauenperſonen, ſo nicht ſelbſt Handel und Kaufmannſchaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht

eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen, ausgeſchloſſen ſeyn.

§. 3.

3) Wechſel an Juden, von Perſonen, welche keine Handelſchaft treiben, ausgeſtellte Wechſel.

Jedoch wegen der großen oder kleinen Negotien, ſo die Juden mit hieſigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten ſind, oder Handelſchaft treiben, hier contrahiren, und darüber ſich directe Wechſelbriefe ausſtellen, oder ſich durch einen Dritten giriren laſſen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung ſein Verbleiben, daß nämlich ſolche anders nicht gültig, verbindlich und executionsfähig ſeyn ſollen, als wofern ſie vor einem Bürgermeiſteramt geſchloſſen, oder angezeigt, und zum Protocoll genommen worden ſind.

§. 4.

4) Klagen hierauf.

Außerdem ſoll auf der Juden Klagen in Wechſelſachen, nicht erkannt, ſondern vielmehr der heimlich geſchloſſene Contract, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freigeſprochen, überdieß auch der Jude mit einer Strafe von Dreißig vom Hundert angeſehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrigen zwei Drittheile den hieſigen Armenanſtalten beider Religionen zufallen ſollen.

Kapitel II.

In welchen Fällen nach dem Wechſelrechte verfahren werden ſoll.

§. 1.

1) Bei eigentlichen Wechſelbriefen.

Hieher gehören Wechſelbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechſel exprimirt iſt, es ſeyen nun eigene, oder von außen anher oder von hier hinaus traſſirte, oder auch girirte Wechſelbriefe, oder geſchloſſene Wechſelnegotien auf andere Plätze, oder in die Meſſen; ferner Umſatz der Gelder, und des Gold- und Silber-Materials, Dispoſitionen auf ein oder mehrere Scontri, ſie mögen nun durch Senſalen, oder ſonſten erweislich tractirt worden ſeyn, welche ſämmtlich der ſtracken Execution unterworfen ſeyn ſollen.

§. 2.

2) Was bei bloßen Aſſignationen Rechtens.

Die Aſſignationen hingegen, ſo von außen anher gezogen werden, wenn auch ſchon Giri darauf ſtehen, ſie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechſelrecht, werden auch nicht acceptirt, ſondern es wird nur das Datum der Präſentation darauf geſetzt, und in Verfallzeit ſteht dem Aſſignaten oder Bezogenen frei, ob er bezahlen will oder nicht, in letzterm Falle iſt auch der Inhaber, ohne von ſeinem Aſſignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Proteſt zu leviren. Die von hier hinausgezogenen oder girirten Aſſignationen aber, wenn ſie unbezahlt zurück kommen, ſind gleich andern Wechſelnegotien, dem Wechſelrechte unterworfen.

Kapitel III.

Von Acceptation der Wechſelbriefe.

§. 1.

1) Wechſelbriefe, welche Sonntag oder Montag,

Alle und jede Wechſelbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, ſollen an dem Montag;

§. 2.

2) Wechſelbriefe, welche Dienſtag mit der Ulmer, Schweizer, Franzöſiſchen und Prager Poſt,

Welche an dem Dienſttag mit der Ulmer, Schweizer, Franzöſiſchen und Prager Poſt ankommen, längſtens Mittwochs Vormittags;

§. 3.

3) übrige Wechſelbriefe, ſo Dienſtag Nachmittag, wie auch Mittwoch und Donnerstag einlaufen.

Die Uebrigen Wechſelbriefe, ſo am Dienſtag Nachmittag, wie auch Mittwochs nnd Donnerstags einlaufen, ſämmtlich an dem Donnerſtag, jedoch

§. 4.

4) Venediger und Bozner, Tyroler und italieniſche Wechſel.

Die Venediger und Bozner, wie auch ſämmtliche Tyroler und Italieniſche die ganze Woche hindurch eintreffenden Briefe, worun-

ter die von Turin und Mailand mit zu verſtehen, wenn ſie auch ſchon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittag; Falls aber die Freitags eintreffende Ordinari-Poſt bis dahin noch nicht angelangt wäre, ſpäteſtens bis Nachmittag vier Uhr;

§. 5.

5) Am Freitag und Sonntag eintreffende Wechſel.

Die übrigen am Freitag und Sonnabend eintreffenden Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall proteſtirt werden.

§. 6.

6) Wechſel à uso.

Alles das bis anher verordnete, verſteht ſich von den à uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längſtens Abends um ſechs Uhr, wo nichts beſonders ſtatuirt, geleiſtet werden müſſen.

§. 7.

7) Wechſelbriefe ſo über die beſtimmte Zeit ausbleiben.

Die Wechſelbriefe aber, ſo über die beſtimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden ſogleich bei der Präſentation acceptirt.

§. 8.

8) Ritorni und a uso lautende Wechſelbriefe aus den Bozner Märkten.

Die Ritorni und à uso lautende Wechſelbriefe aus den Bozner Märkten, ſoll man nicht eher zu acceptiren verbunden ſeyn, bis die Ordinari-Poſt, ſo die Endſchaft des Marktes und der Reſpecttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten, oder einem gewiſſen Tag derſelben datirt ſeyn. Hingegen ſind dergleichen à uso geſtellte Briefe, gleich allen andern uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten; die per li ritorni lautende aber verfallen ſo, als ob ſie directe zur Acceptation geſandt worden wären, ob ſie ſchon ſpäter ankommen.

§. 9.

9) Wechſelbriefe auf unbeſtimmte Sicht.

Die Wechſelbriefe, ſo länger als ein uso oder vierzehn Tage, mithin auf unbeſtimmte Sicht, geſtellt ſind, werden zwar ſogleich

präſentirt, jedoch ſoll der Bezogene nur das Datum Praesentationis gehörig darauf zu ſetzen verbunden ſeyn, widrigenfalls der Inhaber Proteſt leviren, die Acceptation ſelbſt aber kann nicht eher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es ſey dann, daß der Bezogene freiwillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frei ſteht.

§. 10.

10) Antidatirte Wechſelbriefe.

Antidatirte Wechſelbriefe ſollen nicht eher, als in der Zeit, da ſie nach dem wahren Dato hier ſeyn können, präſentirt werden.

§. 11.

11) Wie die Acceptation zu geſchehen habe.

Die Wechſelbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beifügung des Namens ſeiner Raggion, und wenn ſie auf uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar dieſe Acceptationen auf den Wechſelbrief ſelbſt ſchreiben, geſtalten alle übrige mündlich, oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erklärt werden.

§. 12.

12) Acceptation des Gewalthabers.

Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter ſeyn, acceptirt, ſo ſetzt er per Procura NN. und ſchreibet ſeinen eigenen Namen darunter.

§. 13.

13) Benennung des Gewalthabers.

Damit aber ein jeder ſolcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt ſeyn möge, ſoll ſein Principal ihn in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteſte decretirte Wechſelſenſal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und ſelben unter der aufgetragenen Ditta mit unterſchreiben laſſen, auch umſtändlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er dieſem ſeinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hinnach ſolche wieder aufheben will, ſoll es von ihm ebenfalls nicht nur in beſagtem Buche angemerkt werden, damit Jedermann in ſelbigem die dießfalls nöthige Information ſicher und deutlich möge finden können, ſondern es ſoll auch der älteſte Senſal verbunden

ſeyn, den nächſt darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anweſenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden erſten Scontro, mittelſt von ihm ſchriftlich auf den Tiſch gelegter Anzeige ſolches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abweſenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne ſolche vorgemeldtermaßen berichtigte Procura acceptiren, iſt ſolches nicht anzunehmen, ſondern zu proteſtiren.

§. 14.

14) Eigene Wechſelbriefe.

Eigene Wechſelbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und ſind ohne dieſe der Execution unterworfen: ſind ſolche aber durch Giri gelaufen, müſſen ſie zur Acceptation präſentirt und bei Ermanglung der Acceptation proteſtirt werden.

§. 15.

15) Vorzeigung bereits acceptirter Wechſel.

Wer ſchon acceptirte Wechſelbriefe zu Handen bekömmt, ſoll dieſelbe alsbald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieſer wiſſen könne, mit wem er in Verfallzeit zu ſcontriren oder zu compenſiren habe.

§. 16.

16) Acceptation an Feiertagen und Sonntagen.

Der Feiertag entledigt nicht, an ſelbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufende Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin ſollen dieſelbe längſtens am Montag um zehn Uhr Vormittags acceptirt oder proteſtirt werden.

§. 17.

17) Theilweiſe oder in ſchlechterem Gelde, als worauf der Wechſel lautet, geſchehene Acceptation.

Wenn ein Wechſelbrief nur zum Theil, oder in ſchlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, ſoll der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberreſtes oder der Differenz des Geldes, den Proteſt leviren.

§. 18.

18) Acceptation der zur Einkaſſirung ankommenden Wechſel.

Bei der Acceptation der zur Einkaſſirung anher kommenden

Wechſelbriefe, ſoll der letzte Giro ausgefüllt, und wenn ſolcher an Ordre lautet, dieſes Wort von dem Inhaber ſelbſt durchſtrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant ſolches zu thun berechtigt ſeyn, damit er, wie oben §. 15 verordnet iſt, ſich darnach richten könne. Sollte auch ein ſchon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hieſig girirten secunda oder tertia, oder Copia-Wechſelbrief präſentirt werden, ſo hat es damit gleiche Bewandniß, und ſoll überhaupt nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da ſtünde, zu halten ſeyn, und ein ſolcher Wechſelbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. 19.

19) Auswärtige auf ſich ſelbſt oder auf Fremde hier zahlbar lautende Wechſel.

Die auswärtigen, auf ſich ſelbſt, oder auf Fremde, hier zahlbar lautenden und domicilirten Wechſelbriefe ſollen von demjenigen, bei welchem ſie domicilirt ſind, nicht per procura des Ausſtellers, ſondern platterdings unter ſeinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu proteſtiren verbunden iſt. (M. ſ. das nachfolgende Rathsdecr. v. 28. Febr. 1804.)

§. 20.

20) Wenn ein Wechſel auf eine oder mehrere Adreſſen lautet.

Wenn ein Wechſelbrief eine oder mehrere Adreſſen hat, ſo iſt der Inhaber ſchuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bei ſelbigen um die Acceptation ſich zu melden, und bei deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltenen Antworten dem Proteſt zu inſeriren.

§. 21.

21) Auf ausländiſche Perſonen lautende Wechſelbriefe.

Was die auf ausländiſche Perſonen lautenden Wechſelbriefe anbelangt, ſoll man künftighin allhier dergleichen Wechſelbriefe anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn, dazumalen hieraus auf unterſchiedliche Weiſe die Einheimer vernachtheiligt werden können; dann daher von nun an alle diejenigen Wechſelbriefe, welche auf Fremde (es ſeyen dieſelbe Chriſten oder Juden, ſo nicht in loco ſind) lauten, und keine allhieſige Adreſſe haben, von den Inhabern mit

Proteſt zurück geſandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt ſeyn ſeyn ſollen. (M. ſ. das nachfolgende Rathsdecret v. 28. Febr. 1804.)

§. 22.

22) Verbindlichkeit des Acceptanten.

Wer Wechſelbriefe acceptirt hat, der macht ſich dadurch alſofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta ſey davon gelaufen oder nicht, und bleibt es bei der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bei einem acceptirten Wechſelbriefe aber, oder auch bei einem gegebenen Wechſelbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleiſtete annullirt und die Zahlung unterlaſſen, und im andern Falle der gegebene Wechſelbrief contramandirt werden, wenn anders, von dem Acceptanten oder Contramandanten in continenti zu erweiſen iſt, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entſtehe, denn im Fall dieſer Beweis nicht vor der Verfallzeit eines ſolchen Wechſelbriefes geführt werden könnte, ſo ſoll zwar die Bezahlung des Wechſelbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in deposito behalten werden.

§. 23.

23) Zur Acceptation in Handen habende Wechſel.

Hat jemand Wechſelbriefe nur zur Acceptation in Handen, und ſie werden vor, oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, ſo bleiben ſie auf Gefahr deſſen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Laſt, wenn er, di non pagamento zu proteſtiren unterläßt; hingegen hat ein ſolcher auch die Wechſelbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht eher abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder di non accettatione proteſtirt worden.

§. 24.

24) Die Acceptation muß unbedingt geſchehen.

Die Acceptationen ſollen pur und ohne Anhang, Bedingungen, und Reſervation geſchehen, mithin wenn auch S. P. dazu geſetzt würde, ſoll darauf gar nicht geſehen werden, und dieſes, als ob es nicht da ſtünde, zu achten ſeyn, mithin deſſen ungeachtet, es bei dem oben §. 22 verordneten, ſein Verbleiben haben.

Kapitel IV.

Wann die Zahlungen verfallen?

§. 1.

1) Bei Wechſeln à uso und Sicht.

Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tag; doppio uso 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor dem erſten, und ſo fort gerechnet, mithin, wenn ein Uſo-Brief den 1. Mai acceptirt wird, iſt er den 16. Mai verfallen, lautet er vier Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerlei iſt, ſo verfällt er den 5. Mai.

§. 2.

2) Reſpect- und Zahltage.

Die Reſpecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche iſt der Mittwoch zum Zahltag beſtimmt. Iſt dieſer ein Feiertag, ſo zahlt man Dienſtags, und da auch dieſer ein Feiertag wäre, Montags, wenn auch dieſer ein Feiertag, ſo zahlt man Donnerſtags, und wenn auch dieſer ein Feiertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geſchieht, ſo wird folgenden Freitag bezahlt.

Wenn nun Dienſtag und Mittwoch Werktage ſind, wird Dienſtags vorher, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags ſcontrirt; was die auf hier gezogenen Wechſelbriefe belanget, werden an obgenannten reſpective Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienſtag verfallen ſind, hingegen von den hier gemachten Negotien, alle, ſie mögen vor oder am Zahltag ſelbſt geſchloſſen ſeyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erſt auf den Donnerſtag oder Freitag fällt, wo ſodann die an dieſen beiden Tagen geſchloſſenen Negotien an dem erſt nächſt darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. 3.

3) Bei Wechſelbriefen à vista oder à piacere.

Wechſelbriefe à vista oder à piacere, oder auch ſchon verfallene, werden an dem erſt kommenden Zahltag, und wenn letztere, nämlich die ſchon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demſelben Zahltag bezahlt, wo hingegen die an dem Zahltag ſelbſt vorkommende à vista oder à piacere lautende Wechſelbriefe erſt den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviſo bringende Poſt, Bothe oder andere Gelegenheit ſchon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin beſtimmten Acceptationszeit ſolche noch den nämlichen Zahltag bezahlt oder proteſtirt werden müſſen.

§. 4.

4) Bei Wechſelbriefen per tutto il mese.

Wechſelbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio del mese, den 15. deſſelben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. 5.

5) Wechſelbriefe, ſo z. B. den 31. Dec. auf zwei Monate geſtellt.

Wechſelbriefe, ſo z. B. den 31. December auf zwei Monat geſtellt, verfallen den letztern des Monats Februar, obſchon dieſer nur 28 oder 29 Tage hat; wann aber Briefe den 28. oder 29. Februar auf 3 Monat geſtellt ſind, verfallen ſie den 28. oder 29. Mai; lauten ſie jedoch den letzten Februar, ſo verfallen ſie den letzten Mai, obſchon dieſer 31 Tage hat, und ſo wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. 6.

6) Bei Wechſelbriefen, die am Mittwoch verfallen.

Wechſelbriefe, ſo juſt an dem Mittwoch verfallen, werden erſt in dem nächſten Scontro bezahlt.

§. 7.

7) Bei Wechſelbriefen, die in die hieſigen Jahrmärkte fallen.

Wechſelbriefe in hieſige Jahrmärkte müſſen am Zahltag vor Endigung derſelben bezahlt werden.

§. 8.

8) Bei verfallenen Wechſelbriefen nach verfloſſenem Zahltage.

Begäbe ſich, daß verfallene Wechſelbriefe erſt nach dem geweſenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vierfältig geſchehen kann, einträfen, ſo iſt man dieſe erſt nächſtkünftigen Zahltag abzuführen ſchuldig.

§. 9.

9) Zahlungen vor den beſtimmten Zahltagen.

Wenn vor den oben beſtimmten Zahltagen Wechſelbriefe bezahlt würden, ſo geſchieht es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in ſoferne Irrungen darüber entſtünden.

Kapitel V.

Von proteſtirten Wechſelbriefen, Giri, Rivalſi, Valuten u. d. gl.

§. 1.

1) Wechſelproteſt.

Gleichwie ein Proteſt ein durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes Inſtrument iſt, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, ſich einſtweilen protestando verwahret, und ſich ſelbſt oder denen, die es angeht, alle rechtliche Zuſtändigkeit vorbehält, mithin ſich dadurch contra quoscunque legitimirt, ſeines Orts nichts verabſäumt zu haben; alſo hat der Notarius auf alles dabei vorgehende perſönlich wohl Acht zu geben, und es ſowohl dem Proteſt, als auch ſeinem Protocoll einzuverleiben, zumal auch in dieſes die Wechſelbriefe, wann ſie ihm auch nur zum notiren gegeben würden, aufs genaueſte zu copiren, damit man bei ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abſchrift, oder auch wenn ein Proteſt verloren gehen würde, ein oder mehrere Duplicate haben könne.

§. 2.

2) Wann ſolcher geſchehen müſſe.

Bei nicht erfolgter Acceptation muß der Proteſt gleich in der im dritten Kapitel beſtimmten Acceptationszeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angeht, mit der erſten Ordinari-Poſt oder Bothen verſchickt werden.

§. 3.

3) Proteſt bei nicht erfolgter Zahlung.

Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag proteſtiren, den Proteſt aber muß man ſodann ebenfalls ohne Anſtand, wie im vorſtehenden §. verordnet iſt, an ſeine Behörde expediren.

§. 4.

4) Auswärtiger Proteſt di non accetatione.

Wenn von außen ein Proteſt di non accettatione kömmt, ſo iſt der hieſige Ausſteller oder Girant des Wechſelbriefes dem Inhaber für das Kapital annehmliche Caution zu leiſten, und wenn der Wechſelbrief ſelbſt mit dem Proteſt di non pagamento kömmt, alsdann denſelben mit Kapital, Rückwechſel, Proteſt und andern Koſten ſammt der hieſigen Proviſion a $\frac{1}{3}$ pro Cento alsbald, oder längſtens in 24 Stunden bar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anſtändige Mittel ſich in continenti mit ihm abzufinden ſchuldig, und zwar ſoll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers ſtehen.

§. 5.

5) Verweigerte Bezahlung eines Retour verfallenen Wechſels.

Wenn der Debitor einer ſolchen Retour eines verfallenen Wechſelbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, ſoll auf Anrufung beim Bürgermeiſteramt, gegen ihn nach Ordnung des Wechſelrechts mit wirklicher Execution verfahren werden.

§. 6.

6) Was bei entſtandenem Concurſe im Verlauf der Execution Rechtens.

Wenn aber bei der Execution ein Concurs entſtünde, und dem Inhaber ſodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, ſo bleibt dieſem vorbehalten, ſeinen Regreß an einen der andern vorſtehenden Giranten, oder auch an den Ausſteller ſelbſt zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit und in gehöriger Ordnung zu thun, dann von dem Ausſteller oder den erſtern Giranten kann er nicht mehr zurück an die weitere untenſtehende, wohl aber von dieſen hinaufgehen.

§. 7.

7) Wenn der Ausſteller oder Girant den zurückgekommenen Wechſelbrief nicht zu zahlen ſchuldig.

Wann jedoch der Ausſteller oder Girant eines ſolchen unbezahlt zurück gekommenen Wechſelbriefs nicht etwa nur zu erweiſen ſich erbietet, ſondern in continenti klar und unwiderſprechlich erweiſen kann, daß die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteſte

zu ſpät oder zu frühe oder nicht in gehöriger Ordnung erfolgt, oder auch zu ſpät abgeſandt, oder ſonſt die Ordnung und Vorſchrift desjenigen Orts, wo der Wechſelbrief zahlbar, als auf welche Ortsgeſetze und Gewohnheiten es vornämlich ankömmt, nicht gehörig obſervirt worden, ſo iſt er auch nicht ſchuldig zu bezahlen, noch ſich deſſen weiters anzunehmen, doch bleibt dem Inhaber, wenn dieſer den Fehler nicht ſelbſt begangen, ſein Regreß an den oder diejenige, ſo den Fehler gemacht haben, und an die übrigen Giranten, oder auch an den Ausſteller allerdings unbenommen.

§. 8.

8) Was der Wechſelinhaber bei von dem Acceptanten nicht geleiſteter Zahlung zu thun habe.

Bei allen hieher gezogenen und acceptirten Wechſelbriefen, die von den Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten oder wollten, hat der Inhaber, dem ſie remittirt worden, wenn dieſe nicht ſelbſt auf die Execution gegen den Acceptanten zu bringen vermeinet, welches in ſeiner Willkühr ſteht, weiter nichts zu thun, als den Wechſelbrief mit dem Proteſt di non pagamento an ſeinen Ausſteller oder Cedenten mit erſter Gelegenheit zu beſchleunigen.

§. 9.

9) Wenn der Bezogene öffentlich fallirt.

In ſoferne der Bezogene öffentlich fallirt, ſo muß ſowohl von den von ihm acceptirten Wechſelbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturirt ſind, ein Securitätsproteſt, ſohin in gehörigen Zeiten jene di non accettatione & di non pagamento levirt werden: doch ſoll auch in der Wahl des Inhabers ſeyn, ſogleich mit dem erſten Securitätsproteſt die Wechſelbriefe ſelbſt zu ritorniren, in welchem Fall die weitere Proteſte di non accettatione & di non pagamento von ſelbſt ceſſiren.

Kapitel VI.

Von Verehrung und Einlöſung der proteſtirten Wechſelbriefe.

§. 1.

1) Was bei Honorirung des proteſtirten Wechſels Rechtens.

Die Verehrung der proteſtirten Wechſelbriefe und deren Bezahlung gebührt dem Inhaber derſelben, ſo er will, vor andern;

da aber dieſer nicht honoriren wollte, ſtehet ihm frei, auf dem Platz nachzufragen, ob ſich jemand anderer finde, der dazu Luſt oder Ordre hätte; es wäre dann ein ſolcher Brief mit einer Adreſſe an jemand recommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebührt. Würde jedoch ſich jemand finden, der für einen der Adreſſe vorſtehenden Giranten, oder auch für den Ausſteller ſelbſt zu honoriren, ſich offerirte, ſo iſt man allerdings ſchuldig, ſolches anzunehmen.

§. 2.

2) Wer die Proviſion zu beziehen habe.

Wer zuerſt mittelſt der Acceptation oder wirklicher Zahlung honorirt, der hat auch die Proviſion zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechſelbrief lautet, oder ein anderer erſt nach der Hand ſich zu der Bezahlung verſtehen wollte, ſoll es jener zwar nach der oben §. 1 gemeldeten Ordnung geſchehen laſſen, jedoch ihm von dieſem die Proviſion von $\frac{1}{3}$ pro Cento, Proteſt-Speſen und Briefporto bezahlt werden.

§. 3.

3) Beifügung der Honorirung zu dem Proteſte.

Wenn ein proteſtirter Wechſelbrief ſolchergeſtalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Proteſt angehängt, und dieſer dem Honoranten gegen Vergütung der Proteſt-Speſen zugeſtellt werden, um ſolchen ſogleich an ſeinen Mann zu ſenden.

§. 4.

4) Was bei Tratte per Conto d'amici **und Acceptation** per Conto **des Ausſtellers zu geſchehen habe.**

Wenn von außen anher tratte per Conto d'amici paſſiret, und ſolche nicht für deren Rechnung, ſondern per Conto des Ausſtellers acceptirt werden, ſolle dieſem ſogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bei Verfallzeit Proteſt darüber levirt, und dieſer mit annectirter Honoration an ſeinen Mann, für welchen honorirt worden iſt, ſammt dem bezahlten Wechſelbrief beſchleunigt werden.

§. 5.

5) Einlöſung des proteſtirten Wechſels.

Wer einen proteſtirten Wechſelbrief einlöſet, der muß alle Speſen, folglich auch den Proteſt, wenn dieſer ſchon nicht bei der Hand, ſondern weggeſandt iſt, bezahlen.

Kapitel VII.

Wie man Auswärtigen die Wechſelbriefe, ſo hier zahlbar ſind, zu vergüten ſchuldig.

Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechſelbriefe oder Aſſegni, und verlangt von dem Bezogenen die Barſendung oder disponirt anders darüber: z. B. daß er an Ein, Zwei oder mehrere bezahlen ſolle, ſo iſt der Hieſige ſolches anders nicht zu thun ſchuldig, es ſey dann, daß ihm der Wechſelbrief oder Aſſegno in Original zuvor eingeſandt, auch die Proviſion davon in Handen gelaſſen werde.

Kapitel VIII.

Was weiters bei Wechſelbriefen insgemein zu beobachten iſt.

§. 1.

1) Wechſelbriefe, welche hier auf fremde Orte ausgeſtellt oder negotirt werden.

Alle Wechſelbriefe, ſo hier auf fremde Orte ausgeſtellt oder negotirt werden, und auf ein oder mehr uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, iſt der Nehmer nicht ſchuldig zur Acceptation zu ſenden, obwohl der Geber Prima, Secunda und Tertia und in deren Ermanglung ſolche Copien hergeben muß.

§. 2.

2) Wenn in einem Wechſelbriefe die Species, worin er bezahlt werden ſoll, nicht benannt iſt. — Münzveränderung.

Wenn in einem Wechſelbrief die Species, worin er bezahlt werden ſoll, nicht benennt worden, ſo kann der Inhaber keine andere als die geringſte Valuta, ſo hier an dem Caſſatag in Wechſelzahlung gültig, prätendiren.

Wann ſich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in Wechſel beſtimmten Münze ereignet, ſo iſt auf die Zeit der Ausſtellung des Wechſels zu ſehen, und nach ſelbiger die geänderte Münz zu reguliren. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechſelbrief oder Wechſelſchuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indeſſen aber eine Veränderung in dem Geld vorginge, ſo iſt hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag gültig geweſen.

§. 3.

3) Wechſelbriefe, ſo an Ordre lauten.

Wechſelbriefe, ſo an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehr aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Bozen ausgenommen, bis etwa auch dort das Giriren der Wechſelbriefe vollends eingeführt und erlaubt wird. Wechſelbriefe aber und Giri, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt iſt, können an jemand andern nicht endoſſirt werden.

§. 4.

4) Haftung für girirte Wechſelbriefe.

Del credere ſtehen, will ſagen, für einen girirten Wechſelbrief haften, denn für ſelbſt ausgeſtellte Wechſelbriefe haftet man ohnehin. Wer nun ſich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu ſtehen, der haftet ſtillſchweigend für ſeinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu ſtehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem alſo contrahirt worden, keinen Regreß an ſeinen Giranten, wenn er nämlich in continenti beweiſen kann, daß er nicht del credere geſtanden ſey, er kann aber doch gegen weiter untenſtehende Giranten der executionsmäßigen Zahlung ſich in Kraft ſeines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, Falls er mittelſt ſolchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leiſten müſſen, der Regreß mit der nämlichen Executionsſchärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu ſtehen, ausdrücklich contrahirt hat.

§. 5.

5) Girirung in bianco.

Wer hier Wechſelbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabei ſetzt, der thut es auf ſeine Gefahr, wenn ein ſolcher Wechſelbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände geräth, und ſteht daher dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder ſelbſt darauf zu ſetzen.

§. 6.

6) Was bei verlornem Wechſelbriefe, oder einem die ſtrackeſte Execution bewirkenden Documente Rechtens.

Wenn ein Wechſelbrief oder ein gleichmäßig anders, die ſtrackeſte Execution bewirkendes Document verloren geht, und der Acceptant oder Ausſteller oder Debitor der Schuld geſtändig iſt,

oder derſelben, und daß es eine Wechſelſchuld ſey, überwieſen wird, ſo bleibt gegen dieſen das Wechſelrecht in ſeiner vollen Kraft; demnach iſt er gehalten, den Belauf des Wechſels oder Documents zu bezahlen, jedoch gegen genugſame Caution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeſtändige Mortification in gewiſſer Friſt, verſchaffen, auch ſonſt wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und ſchadlos halten wolle.

§. 7.

7) Wechſelbriefe in auswärtige Meſſen.

Die Wechſelbriefe in auswärtige Meſſen ſollen dem Remittenten längſt bei Abgang der erſten Spacii, das iſt, in derjenigen Zeit, da während der Meſſe in dem bezogenen Ort, die erſte Poſt eintreffen kann, wenn ſie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. 8.

8) Lieferung von Dritten ausgeſtellter Wechſel auf Plätze, wo kein Giro gilt.

Wenn der Debitor ſeinem Creditor nicht ſeine eigene, ſondern eines dritten Wechſelbriefe auf ſolche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, ſoll jener dieſem dennoch eben ſo gut, als ob er ſeine eigene Wechſelbriefe ausſtellet, dafür haften.

§. 9.

9) Verbindlichkeit desjenigen, der Geld auf die Meſſen angenommen.

Derjenige, ſo Geld auf die Meſſen angenommen, ſoll dem Creditor ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechſelbriefe geben, und dieſes Obligo die Kraft eines Wechſelbriefes haben; es iſt ſolches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Senſal tractirt worden, da ohnehin die Senſalen über alle tractirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. 10.

10) Abforderung der Prima- und Solowechſel.

Da vielfältig Prima und Sola-Wechſelbriefe zur Acceptation anher geſchickt werden, ſo kann man dieſe mittelſt Vorzeigung der girirten Copien abfordern.

§. 11.

11) Wechſelverjährung.

Bei einem traſſirten und acceptirten Wechſelbriefe findet keine Verjährung Statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Einige auf ſich ſelbſt ausgeſtellte Wechſelbriefe aber ſollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltag an, da ſie verfallen geweſen, in ihrer vollſtändigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwiſchenzeit paratissimae Executionis ſeyn, es möge dieſe acceptirt oder proteſtirt worden ſeyn oder nicht: jedoch in ſoferne auf dergleichen eigenen auf ſich ſelbſt geſtellten Wechſelbriefen ein oder mehrere Giri ſind, ſo geht in Ermanglung der gehörigen Acceptations- und und Proteſtationsbeſorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Ausſteller aber verbleibet allezeit wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach deſſen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechſelrecht daraus geklagt werden, und iſt ein ſolcher Wechſelbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldſchein oder Handſchrift.

Kapitel IX.

Wie man scontriren, assigniren und per Cassa zahlen soll?

§. 1.

1) Scontriren.

Das bisher gewöhnliche wochentliche Scontriren bleibt fernerhin in ſeinem Beſtand, zu dem Ende dann diejenige, ſo zu bezahlen oder einzunehmen haben, am Dienſtag, wenn aber Scontro und Zahltag zuſammen fallen, am Zahltag, von Oſtern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr; von Michaelis bis wieder Oſtern aber, von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutſtuben zum Scontriren ſich einfinden, und müſſen bei dem Scontriren alle die Perſonen, ſo in die Partita gehen, mit dem Billanz verſehen, ſelbſt gegenwärtig und verſtanden ſeyn; oder von einem Abweſenden muß ſein Conſens ſchriftlich vorhanden ſeyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf ſodann einer ſolchergeſtalt, oder auch nachher bis zur Ausſtellungszeit der Aſſegni mit aller Concurrenten Conſens geſchriebene oder ſcontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, ſondern ſo gut als wirklich bezahlt anzuſehen iſt,

gleichwie im Gegentheil, eine vor den beſtimmten Scontroſtunden geſchriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden ſoll. Um dasjenige aber ſo noch in Reſt verblieben, ſolle der Debitor noch am Dienſtag, längſtens am Zahltag Mittags 12 Uhr Aſſegni per Caſſa geben, jedoch keine auf ſich ſelbſt lautende Billet zu ſtellen berechtigt ſeyn, und jeder Ablanger der Anweiſungen mit dem Glockenſtreich 12 Uhr, wenn er ſeine Aſſegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Aſſegni per Caſſa zu zahlen ſchuldig ſeyn.

§. 2.

2) Der mit Billanz verſehenen Perſonen.

Was die mit Billanz verſehene Perſonen, wenn ſie gleich ſonſt von ihren Principalen nicht accreditirt, mit Conſens der entrirenden Partheien ſcontrirt, iſt eben ſo gültig, als ob es die Principalen ſelbſt notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von ſelbigen ausgeſtellten Anweiſungen und Scontro-Noten.

§. 3.

3) Verbindlichkeit der Fremden und Juden.

Fremde und Juden, weil ſie kein Domicilium allhier haben, ſollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Creditors Haus zu bringen ſchuldig ſeyn, widrigenfalls hat dieſer proteſtiren zu laſſen. Wie dann gegen dieſelbe in allen Kap. 2 §. 1 bemerkten Schulden, nach Wechſelrecht verfahren werden ſolle; zu dem Ende jedes Bürgermeiſteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erſte Anzeige und Begehren dieſe debitirende Fremde und Juden in ſichere Verwahr bringen zu laſſen, angewieſen iſt, damit alſo beſagte Auswärtige, mittelſt Ausweichung außer den Mauern, dem ſtrengen Wechſelrecht, deſſen doch auch ſie wider die Verbürgerte ſich zu erfreuen haben, ſich nicht entziehen.

§. 4.

4) Wie die Zahlungsanweiſungen und Aſſignationen beſchaffen ſeyn müſſen.

So ſoll man auch keine andere Anweiſung, als per Caſſa zahlbar und nicht unter 100 fl. lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Aſſegni nicht anders, als zuſammenſummirt in einem Poſten, anzunehmen ſchuldig ſeyn.

§. 5.

5) Legitimation der Geldempfänger.

Es ſoll auch jede Perſon, ſo Geld empfangen will, ſich mit einer Recognition legitimiren; zahlt jemand gleichwohl ohne ſolche Recognition, ſo thue ers auf ſeine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Perſon, ſo das Geld empfangen hat.

§. 6.

6) Was bei unbezahlt gebliebenen Anweiſungen Rechtens.

Wer unbezahlt gebliebene Anweiſungen an den Caſſatagen nicht zurück gibt, dem bleiben ſie hernach auf ſeine Gefahr, und ſoll er dießfalls keinen Regreß weder an den Ausſteller, noch an die Giranten haben.

Kapitel X.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1.

1) Unverzügliche Execution.

Die beſondere Eigenſchaft des Wechſelrechts beruht darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glaubens die ſchleunigſte Juſtiz verfügt, und derjenige, welcher aus einem Wechſel und wechſelmäßigen Geſchäft (nach Vorſchrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) condemnirt wird, ſo fort zu gebührender Bezahlung angehalten, und dieſe mittelſt unverzüglicher Execution beigetrieben werden.

§. 2.

2) Klaganſtellung.

Es ſoll daher in den Bürgermeiſterämtern als der erſten Inſtanz (an deren Stelle das Wechſelgericht erſter Inſtanz getreten iſt) in allen ſummariſchen Sachen, wenn Wechſelklagen an dieſelbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren alſo gehalten werden, daß bei Anſtellung einer Wechſelklage, der ausgeſtellte oder acceptirte Wechſelbrief von dem Kläger im Original beigebracht, und dem Wechſelbeklagten zur Recognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieſes nicht ſogleich bei Anbringung der Klage geſchehe, oder geſchehen könnte, ſo ſoll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von vier und zwanzig Stunden ad recognoscendum

angeſetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieſes Termins geſtattet werden.

§. 3.

3) Recognition oder eidliche Diffeſſion des Wechſels.

Der Beklagte muß den Wechſel recognosciren oder eidlich diffitiren, das iſt, einen körperlichen Eid ſchwören, daß er den Wechſel weder ſelbſt geſchrieben, noch unterſchrieben, noch durch andere in ſeinem Namen ſchreiben oder unterſchreiben laſſen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorſamlich ausbleiben, ſo ſoll der Wechſel pro recognito gehalten werden.

§. 4.

4) Verurtheilung bei geſchehener Recognition.

Wenn der Schuldner den Wechſel recognoscirt hat, und dieſer alſo für richtig erkannt wird, ſoll der Schuldner ſofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, alſo ordentlicher Weiſe, weder dilatoriſche noch peremtoriſche Einwendungen zugelaſſen, ſondern ſolche ad Separatum und zur Reconvention verwieſen werden.

§. 5.

5) Zuläſſige Einreden.

Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme:

1. Wenn der Beklagte in dem Recognitionstermin, ſogleich oder längſtens einen Tag hernach vermittelſt klarer Documente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweiſen vermöchte, daß der Wechſel bezahlt, getilgt, oder ſonſt unwirkſam ſey, oder daß er eine offenbare liquide, und ſchon wirklich verfallene Gegenforderung habe.
2. Wenn noch zu Fundirung des Wechſelproceſſes, der Kläger ſeine Legitimation beizubringen hat, und ſonſt die Exceptiones ſo beſchaffen ſind, daß ſie aus dem Wechſel und dem Wechſelrecht ſelbſt fließen.

§. 6.

6) Verweiſung der übrigen Einreden ad separatum, bei Fremden gegen Caution. — Competenz des Stadtgerichts über die Reconvention und der ad separatum verwieſenen Einreden.

Alle andere Einwendungen ſind zur beſondern Ein- und Aus-

führung in die Reconvention zu verweiſen, und deſſen ungeachtet muß die ſchuldige und erkannte Summe von dem Schuldner ſogleich bezahlt, dem Gläubiger auch ausgefolgt werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angeſeſſen iſt, auch daher cautio pro reconventione & expensis von ihm gefordert wird, ſo iſt er gebührende Caution dem Debitor vorderſamſt zu beſtellen ſchuldig, und ehebevor ſolches geſchehen, iſt das bezahlte Schuld=Quantum in deposito zu behalten. Uebrigens ſoll die Reconvention, wenn ſie ex causa non cambiali herrührt, oder ſonſt über die Schranken eines ſummariſchen Proceſſes hinausgeht, beim Stadtgericht ein= und ausgeführt werden. (Bei Wechſelklagen fällt die Cautionsleiſtung wegen der Prozeßkoſten von Seite der Ausländer nach der Novelle v. 22. Jul. 1819 §. 5. hinweg.)

§. 7.

7) Execution nach erkannter Zahlung.

Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner alſofort nicht zahlt, oder ſeinen Gläubiger befriedigt, ſoll die Execution in ſein bereiteſtes Vermögen, mit Pfanden, Sequeſtration, Immiſſion, Taxation, Adjudication und Subhaſtation ohne weitere Friſt vorgenommen werden.

§. 8.

8) Intervention — Vergantung.

α) Da ſich eine die Execution den gemeinen Rechten und hieſiger Wechſelordnung nach hindern mögende Intervention äußern ſollte, ſoll hierauf rechtsgehörig reflectirt, und durch einen Beibeſcheid ſolcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewieſen werden. β) Wenn der Schuldner zur Verfallzeit ſchon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechſels oder würde ſich ſelbſt als inſolvent erklären, ſo kann die Execution nicht vorgenommen oder fortgeſetzt werden, ſondern es iſt das ganze Schuldweſen an das Stadtgericht zur rechtlicher Gebühr zu verweiſen, ſofort mit der Vermögensobſignation und Inventur vorzugehen und der Wechſelkläger hat ſich in den Concurs einzulaſſen.

§. 9.

9) Was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht der dem Wechſelgläubiger bereits zuerkannten und ante motum concursum extradirten Effecten Rechtens.

Woferne jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeiſteramt durch Sachverſtändige gewiſſenhaft, auch allenfalls eidlich geſchätzt, und dem Creditor, nemine interveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, ſo iſt in ſolchem Fall, der Gläubiger bei dem etwa kurz darauf entſtandenen Concurs, zu der Maſſe mit anzuſtehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Creditor ex judicato oder ex transacto erfolgt ſeyn, und iſt nicht genug, wann die Effetten, an einem dritten Ort, oder bei Amt, oder etwa noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt und eingeſetzt, oder ſchon auf die Gant übertragen wären, ſondern beides, Zuerkenntniß und Uebergab, muß vor Ausbruch der Inſolvenz wirklich geſchehen ſeyn.

§. 10.

10) Einlöſungsrecht.

Auch hat es bei den bisherigen Verordnungen, in Anſehung der zu vergantenden Hab ſein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen ſolcher Zeit, dem Schuldner die Erlöſung geſtattet werde.

§. 11.

11) Pignus judiciale von Zeit der verfügten Execution.

Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Execution verfügt worden, ehe noch die Adjudication oder Uebergab oder Subhaſtation zum Vollzug kommen, durch andere inzwiſchen ſich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, ſolle derſelbe, von Zeit der wirklich verfügten Execution an, pro creditore immisso angeſehen und erkannt werden, ihm alſo bei einem entſtehenden Concurs ein pignus judiciale zu Statten kommen.

§. 12.

12) Erben des Wechſelſchuldners.

Betreffend die Erben eines Wechſelſchuldners, wenn dieſe zur Verfallzeit zu zahlen ſich weigerten, ſo iſt die Verlaſſenſchaft des

Schuldners in Beſchlag zu nehmen, ſodann den Erben eine Friſt von zwei Monaten zu verſtatten, in welcher ſie ſich zu erklären haben, ob ſie die Erbſchaft antreten wollen oder nicht. Wenn ſie ſich dann als Erben erklären, ſo wird gegen ſie, eben ſo als gegen Wechſelſchuldner, nach Wechſelrecht verfahren. Wenn ſie aber die Erbſchaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch ſich derſelben gar entſchlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Inſtanz verwieſen werden. Und wenn ſie in der geſetzten Zeit ſich gar nicht erklären würden, iſt auf ferners Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlaſſenſchaft, zu vollziehen.

§. 13.

13) Berufung hat nur quoad effectum devolutivum Statt.

1. Durch eingewandte Appellation ſoll die rechtliche Verfügung der Execution keineswegs gehemmt, und derſelben nur quoad effectum devolutivum Statt gegeben werden.

2. Die Nothfriſt bei Berufungen an das Wechſel-Appellationsgericht iſt nach dem Geſetze v. 11. Sept. 1825 auf 8 Tage, welche nach dem Tage der geſchehenen Verkündigung des erſtrichterlichen Erkenntniſſes zu laufen anfangen, feſtgeſetzt.

3. Das Gericht hat den Parteien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 10 Rthlrn. Abſchrift von dem gefällten Erkenntniß und deſſen Entſcheidungsgründen zu ertheilen.

4. Ferner hat es bei gleicher Ordnungsſtrafe die Berufungsſchrift binnen 24 Stunden dem Apellaten mitzutheilen, dem es frei ſteht binnen 6 Tagen von Zeit der Zuſtellung an gerechnet eine Nebenverantwortung bei Strafe des Ausſchluſſes bei demſelben Gerichte zu überreichen.

5. Ohne eine Inrotulation anzuordnen, iſt das Gericht erſter Inſtanz bei der oben feſtgeſetzten Ordnungsſtrafe verpflichtet, die Acten nebſt der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längſtens drei Tagen von Zeit der Ueberreichung dieſer Nebenverantwortung oder vom Ausſchluſſe des oben hierfür geſtatteten geſetzlichen Termines an das Wechſel-Appellationsgericht einzuſenden. a)

---

a) Geſetz-Bl. v. J. 1825. S. 47—50.

Kapitel XI.

Wie eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.

§. 1.

1) Eintragung in das Raggionbuch.

Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, ſoll er ſogleich bei Ausſchreibung der Oblatorien, beſagte Ditta, und wer dabei intereſſirt ſey, in das auf der Kaufleutſtube befindliche, und eigens hiezu gewidmete, ſogenannte Raggionbuch, in Beiſeyn der Herren Stubenmeiſter auch Beiſitzer um das gewöhnliche Einſchreibgeld, einſchreiben zu laſſen, und ſelbſt eigenhändig zu unterſchreiben gehalten ſeyn; geſtalten da jemand ſolches weigern würde, derſelbe mit Ernſt, und nach Ausweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden ſolle.

§. 2.

2) Solidariſche Haftung der Geſellſchaften.

Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, ſo muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es ſey zu der Handlung gewidmet oder nicht, ſtehen: es wäre dann, daß einer oder die andere gleich anfänglich ſowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch ſich deutlich erklärt hätten, nur für eine gewiſſe Summe gehalten ſeyn zu wollen, in welchem Fall er, oder ſelbe auch zu mehrerm nicht angehalten werden mögen.

§. 3.

3) Was bei Auflöſung der Societät zu beobachten.

Würde eine Geſellſchaft ſich wieder ſepariren und ſcheiden, ſo ſoll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, ſondern es ſollen auch die geſammte Socii ſolches ihren Correſpondenten, inſonderheit ihren Creditoren kund zu thun ſchuldig, oder in Entſtehung deſſen, und bei vorgegangener heimlicher Separation gewärtig ſeyn, daß ſie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Beſtand wäre, in Solidum haften und belangt werden können.

Kapitel XII.

Von den Pflichten der Wechſel- und Waarenſenſale und der Waarenzahlungen.

§. 1.

1) Verpflichtung und erforderliche Anweſenheit der Senſale.

Alle Wechſel- und Waaren-Senſale ſollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommenen Amtsverrichtungen und geſchloſſenen Negotien unkräftig ſeyn: die Senſale ſollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erſcheinen, auch unter Tags, ſo lange es erforderlich iſt, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft iſt, herumgehen, und beſonders, ſo ſie berufen werden, ſich ſogleich willig einfinden.

§. 2.

2) Pflichten der Senſale.

Sie ſollen alle Geſchäfte mit aller Unpartheilichkeit und Verſchwiegenheit redlich tractiren, ſchließen, und das geſchloſſene mit allen erheblichen Umſtänden, beſonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Atteſte ertheilen.

§. 3.

3) Verbotene Argliſt und Hintergehung.

Es wird alſo aufs ſchärfſte verboten, jemand mit Argliſt zu überreden, wiſſentlich in den Preiſen zu überſchnellen, und zu ſchlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, beſonders aber mit ſchlechter Beſchaffenheit der Waaren, welches die Waaren-Senſale allein angeht, die Käufer zu hintergehen, geſtalten all dieſe Handlungen wider den weſentlichen Charakter eines Senſals, der Gerechtigkeit und Billigkeit zwiſchen Käufern und Verkäufern unterhalten ſoll, laufen.

§. 4.

4) Verbotene Waarenhandlung und Wechſelgeſchäfte. — Erlaubte Käufe und Verkäufe liegender Güter und Negoziren von Kapitalien.

Gleichmäßig wird ihnen verboten, für ſich weder directe noch indirecte in Waaren noch Wechſelgeſchäften zu handeln, es ſoll auch kein Wechſelſenſal einige Waaren-Negotien, und im Gegentheil der Waa-

renſenſal kein Wechſelgeſchäft ſchließen; beiden aber bleibt erlaubt, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf ſelbige, gegen zwiſchen ihm und den Contrahenten zu beſtimmende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu tractiren.

§. 5.

5) **Beſondere Pflichten der Waarenſenſale.**

Die Waarenſenſale ſollen auch, wenn ſie zu Beſichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beſchaffenheit der Colli und die Qualität und Quantität der Waaren betrifft, ſorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Atteſtat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werthes bezahlt werden.

§. 6.

6) **Belohnung der Wechſel- und Waarenſenſale. — Uebergebung der Conti. — Vorrecht des noch unbezahlten Conto vom letzten Jahre bei ausgebrochenem Fallimente.**

Die Belohnung der Wechſelſenſale beſteht, wie bisher üblich geweſen, in $\frac{1}{2}$ per mille, und der Waarenſenſale in Einem per cento, was nur 500 fl. und darunter iſt; $\frac{1}{2}$ fl. per cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr dann 500 fl. betragen, welche Belohnung ſie doppelt, nämlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die ſie auch nur bearbeitet oder entdeckt haben, und die hernach a drittura geſchloſſen worden, zu beziehen haben.

Es müſſen auch die Senſale auf jemaliges Begehren, längſtens aber am neuen Jahr ihre Senſarie-Conti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicher Weiſe erſt am Ende eines Jahrs gemacht wird, ſo ſoll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Conto, mit dem laufenden unter die privilegirten Poſten der erſten Claſſe geſetzt werden.

§. 7.

7) **Zahlung bei den durch Waarenſenſale geſchloſſenen Waarenverkäufe.**

Gleichwie ſehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen iſt, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, alſo wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die

durch einen ordentlichen Senſal geſchloſſen werden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden erſten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn ſelbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag iſt, abgeführt werden ſolle, jedoch wird dabei aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß ein Reſpect- oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri geſtattet, bei deren Ablaufung aber dieſe Zahlungen eben ſowohl, als die Wechſelzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müſſen.

Kapitel XIII.

Von Fallimentsfällen.

§. 1.

1) Wem die verſchickte Waare bei ausgebrochenem Fallimente gehöre.

Da bisher verſchiedene Irrungen ſich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebſt den Conti oder Facturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hieher geſendet worden, wo aber inzwiſchen bei oder gleich nach deren Anlangung, bei dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen iſt, als wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn dieſe Effetten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer ſind expedirt worden, ſolche allerdings als ein Eigenthum von dieſem, vorbehaltlich jedoch und mit Compenſirung deſſen, was er den Falliten ehehin ſchuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, geſtalten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht ſo ſchlechterdings beigemeſſen werden kann. Würden aber, b) dieſe Waaren oder Gelder, vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeſchickt worden ſeyn, und durch die Verkaufs-Conti oder Contracte dargethan werden, daß ſolche auf Riſico des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, ſo gehören ſie allerdings jenem, auf deſſen Gefahr ſelbe verſchickt worden, folglich des hieſigen Falliten Maſſe, wenn der übernommene Riſico vor dem Ausbruch des Falliments für ſie angefangen; und dem Sender, wenn derſelbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments ſich für ihn erſtreckt hat.

§. 2.

2) Was in Rückſicht der abgeſchickten Wechſelbriefe und Anweiſungen Rechtens.

Da der nämliche Vorfall ſich faſt bei jedem Falliment mit Wechſelbriefen und Anweiſungen ergibt, die vor dem Ausbruch abgeſchickt, und nach demſelben empfangen werden, bei ſolchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben iſt, auf weſſen Gefahr und Koſten ſie geſchickt worden ſeyn; als wird durchgängig ſtatuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechſelbriefe und Anweiſungen, jedoch nach Abzug deſſen, was der Remittent oder Aſſignant an den Falliten und deſſelben Maſſe ſchuldig geweſen, zurück gegeben werden: die vor dem Falliment angekommenen Wechſelbriefe und Aſſignationen aber, es mögen ſolche bereits zur Acceptation maturirt ſeyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Maſſe ſeyn und bleiben.

§. 3.

3) Vorbehalt des Reciprocums.

Jedoch wird ſich wegen beider obenſtehender §§. 1. & 2. entwickelter Geſetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hieſigen Inwohner in ſo verſchiedener Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen ſich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4.

4) Womit ſich der Ausländer auszuweiſen habe.

Wer von Ausländern bei hieſigen Fallimenten concurriren will, muß mittelſt Atteſtaten von ſeiner Obrigkeit darthun, daß die hieſigen Gläubiger das nämliche Claſſifications- und Concurrenz-Recht in ſeinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein ſolcher reciprocirlich claſſificirt, oder ausgeſchloſſen bleibt. Würde aber dieſe Concurrenz zwiſchen beiden Orten dermalen zwar beſtehen, künftig aber durch Arreſte oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hieſigen Maſſe gekränket oder aufgehoben, ſo ſoll auf vorgängige Anzeige und Bitten der hieſigen Herren Kaufmannsſtuben-Vorſteher gegen jenen oder jene Orte, beſagtes Concurrenzrecht, von ſolchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfactionsleiſtung, oder beiderſeitigem obrigkeitlichen Einverſtändniß, aufgehoben ſeyn und bleiben.

§. 5.

5) Verluſt der Stubengerechtigkeit.

Wer immer fallirt, und nicht wenigſtens nach drei Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollſtändig ſeine Creditoren bezahlt hat, iſt der Stubengerechtigkeit verluſtigt.

§. 6.

6) Moratorium.

Moratorium ſolle keinem gegeben werden, er docire denn ſogleich, daß er mehr denn hinlänglich im Stande ſey, längſtens in drei Jahren ſeine Gläubiger vollſtändig zu bezahlen, und daß durch vier alſofort von hieſiger Creditorſchaft zu benennende Ausſchüßer, die Möglichkeit, daß Debitor ſolches Anbieten halten könne, wohl unterſucht und anerkannt ſey: wobei ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium ſuchende Schuldner ſonſten von ſolch bewährtem Credit, Rechtſchaffenheit und Betragen jederzeit geweſen, daß man ohne Beſorgung einiger Gefährde ihm die Direction ſeines Weſens anvertrauen kann: in Ermanglung dieſer Erforderniſſe aber ſoll der Schuldner mit ſeinem Geſuch ohne anders ab und das Schuldweſen an das Stadtgericht verwieſen werden.

§. 7.

7) Ungültigkeit aller Privatverpfändungen und Verhypothecirungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe.

Uebrigens iſt zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Credits und Vertrauens auf hieſigem Handelsplatz beſchloſſen und feſtgeſetzt worden, und wird demnach hiemit geſetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecirungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe, gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig ſeyn ſollen.

Auch ſollen künftighin, auſſer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleihypotheken, mehr geſtattet, noch die etwa von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und dieſe, den Credit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit Statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannſchaft und Handlung treibt, wenn gleich der andere Contrahent

und creditirende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsſtand wäre.

Kapitel XIV.

Von dem Compenſations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

§. 1.

1) An in Händen befindlicher und vor Ausbruch des Falliments überwieſener Waaren.

Wer bei ausbrechenden hieſigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechſelbriefe, Geld, Silber- und Gold-Waaren oder andere Effecti von ſolchen Falliten hier oder auswärts in Handen, oder bei dem Ausbruch des Falliments ſchon in ſeiner Gewalt hat, oder wem deren ſchon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commiſſions-, Speditions-, Verkaufs- oder was immer andere Weiſe überwieſen worden, oder wer deren ſelbſt vor Ausbruch des Falliments an ſich gebracht, oder ſich verſichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine ſchon liquidirte, oder erſt liquidirliche Forderung hat, der kann und mag ſich ſeiner Forderung halber an ſolche Effecten halten, und an denſelben das Compenſations- und Retentionsrecht dergeſtalt ſich zueignen, daß wenn die in Handen habenden Waaren ſeine Forderung überſteigen, er nur den Ueberreſt ad Mass am hinauszahlen, im Gegentheile, wenn ſeine Forderung größer, von dieſer den Betrag der in Handen habenden Effecten abziehen, und ſodann für den Ueberreſt bei der Maſſa anſtehen ſolle.

Die Beſtimmung des Preiſes der retinirten Waaren, ſomit des ſich ergebenden Ueberreſts, beruht entweder auf einem Einverſtändniß mit geſammter Creditorſchaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. 2.

2) Bei anerſt liquidirlichen Forderungen.

Daferne der Creditor dem Falliten eine anerſt liquidirliche Forderung entgegen zu ſetzen hat, hingegen an des Falliten Maſſa für ſolche Poſten, wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beſchrieben ſind, sub paratissima executione zu zahlen ſchuldig iſt, ſo ſoll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Depoſition des an die Maſſa ſchuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Unterſuchung und Entſchei-

dung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten und erforderlichen Falls darauf exequirt werden: und wenn hernach durch gehörige Unterſuchung die Liquidität ſolcher Poſt richtig erhoben und erkannt wäre, ſolle derſelbe auf das deponirte Quantum ſein Compenſations- und Retentionsrecht, eben ſo als wenn es in ſeinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtigt ſeyn.

§. 3.

3) Bei mehreren errichteten Handlungen.

Da ſich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hieſige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein oder uneingeſchränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, ſo wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erklärt, daß jede obiger Handlungen eine beſondere Perſon ſey, folglich nur für ſich allein wegen ſelbſt zu geben und zu fordern habenden Poſten compenſiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen ſeiner plantirten Handlungen hiezu einmiſchen könne, geſtalten ein ſolches im Widerſpiel für einen dritten compenſirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlaßt hat, in Zukunft verbothen bleibt.

B. Rathsdecret v. 28. Febr. 1804, die Modificirung des §. 19 und §. 21 Kap. III, die auswärtigen in Augsburg zahlbaren Wechſel betr.

Nach dieſem Rathsdecrete wurden die beiden erwähnten §§en dahin modificirt:

„Daß auswärtige, auf ſich ſelbſt oder auf Fremde — „hier zahlbar lautende und domicilirte Wechſel- „briefe, Falls ſie von dem auswärtigen Bezogenen eines „**traſſirten**, oder von dem Ausſteller eines **eigenen** „Wechſels, noch nicht mit Acceptation verſehen wären, „dem gedachten Bezogenen oder respective Ausſteller, zu „Beifügung ſeiner Acceptation zuförderſt einzuſenden ſeyen, „der hieſige Domiciliat aber ſchlechterdings ſolche nicht „weiters, weder per procura, noch unter eigenen Namen „und Obligo zu acceptiren gehalten ſeyn, ſondern der In- „haber mit der eingelaufenen Acceptation bis zu Verfall- „zeit zuzuwarten, und alsdann erſt, Falls der Domiciliat

„den Wechſel nicht entlöste, Proteſt di non pagamento „zu leviren haben ſolle."

Was den 21ten §. betrifft, ſo hat dieſer zwar auch für die Zukunft in der Hauptſache ſein Verbleiben, jedoch ſoll der Inhaber eines ſolchen ohne hieſige Adreſſe eingelaufenen Wechſelbriefes, ehe mitteſt Zurückſendung mit Proteſt der Regreß an die Giranten ergriffen wird, verbunden ſeyn, ſolchen Wechſelbrief dem Bezogenen, zur Beifügung ſeiner Acceptation und einer hieſigen Adreſſe einzuſenden.

C. Colliſion der Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 mit der Wechſelordnung.

1) Vorſtellung des Handelſtandes v. 31. Mai 1826.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
König,
Allergnädigſter König und Herr!

In Gefolge des allerhöchſten Reſcriptes vom 16ten praes. 18ten April 1826 wurde uns die rubricirte Vorſtellung des Gremiums des Handelsſtandes zu Augsburg dd. 31ten März mit dem Auftrage zugefertiget, über die hierin geſtellten Anträge nach Vernehmen des Wechſelgerichts Iter Inſtanz uns zu äußern.

Dieſe Behörde übergab nun der am 18ten April 1826 ihr ertheilten Weiſung gemäß, am 5ten dieß, das Reſultat ihrer in Pleno gepflogenen Berathung, welche wir ſofort Nro. Act. 3 et ad 3 nebſt den Acten No. 2 & ad Num. Act. 2 & 5. und einer beglaubigten Abſchrift des Sitzungs-Protokolles de do. hodierno mit folgendem ehrfurchtvollſtem Berichte Euerer Königlichen Majeſtät alleruntertänigſt vorlegen.

Der Handelsſtand dahier hält folgende Kapitel der Augsburger Wechſelordnung durch die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 bedroht:

a) das zweite Kapitel in Verbindung mit §. 11. des zehnten Kapitels;
b) das dritte Kapitel, und beziehungsweiſe das vierte Kapitel;
c) das neunte Kapitel und der §. 7. des zwölften Kapitels;
d) die §§. 1 u. 2 des vierzehnten und §§. 1 u. 2 des dreizehnten Kapitels.

ad a. Was nun das wechſelrechtliche Verfahren, wovon das zweite Kapitel handelt und insbeſondere die Beſtimmungen des §. 11. des zehnten Kapitels betrifft; ſo ſcheint es uns, daß die

Vortheile, welcher dieſer §. dem immittirten Wechſelgläubiger durch das für den Fall eines entſtehenden Concurſes eingeräumte pignus judiciale erzeugt, in Gefolge der neuen Prioritäts-Ordnung durchaus verſchwinden, denn

1. das pignus judiciale gehört nicht in die Categorie des Fauſt- oder Nutzungs-Pfandes, der Creditor wird nur pro immisso erachtet, und war ſofort im Sinne obigen Geſetzes nie im wirklichen Beſitze eines Fauſt- oder Nutzungs-Pfandes, daher erfreut ſich der genannte Gläubiger nicht jenes Vorzuges, welchen die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 im §. 21 denjenigen, die das bezeichnete Unterpfand bereits erhalten haben, bewilligt.
2. Der Gläubiger kann von den wohlthätigen Beſtimmungen des §. 30 des Hypothekengeſetzes vom 1ten Junius 1822 nur dann Gebrauch machen, wenn der Schuldner ein Immobile beſitzt, hierin liegt alſo wieder kein Surrogat für die Poſition des §. 15. Cap. 10. der Augsburger Wechſelordnung.
3. Die Prioritäts-Ordnung weiſet zufolge §. 23. Nro. 7 u. 8. den Gläubigern, welche vermöge richterlichen Erkenntniſſes die Auspfändung des Schuldners, oder die Immiſſion in deſſen Güter wirklich erlangt haben, die 8te Stelle in der IV. Klaſſe an, in gleicher Klaſſe 7ter Stelle ſind aber auch die Wechſelforderungen zu lociren, weshalb insbeſondere mit Hinblick auf §. 24. der Prioritäts-Ordnung beide Gläubiger, (der Creditor mit dem pignus judiciale und der Wechſelgläubiger als ſolcher) nunmehr das gleiche Vorzugsrecht genößen, während nach den bis jetzt noch geltenden Geſetze dem pro immisso geachteten Creditor ꝛc. ꝛc. der Vorzug in der VIIIten 2te Hälfte gebührt, der Wechſelgläubiger in Augsburg hingegen bloßer Currentgläubiger iſt.

Da nun durch die §§. 23 u. 24 der neuen Prioritäts-Ordnung die vortheilhafte Beſtimmung des §. 11. Kap. 10 der Augsburger Wechſelordnung unbezweifelt aufgehoben wurde; ſo erachten wir allergehorſamſt, daß es hierbei gleichwohl ſein Verbleiben haben dürfte, **wenn** Euere Königliche Majeſtät zur Belebung des Handels und Aufrechthaltung einer dem hieſigen Handelsſtande ſo entſchieden nützlichen ſtatutarrechtlichen Verordnung nicht Allerhöchſt Sich bewogen finden ſollten, eine beſondere nachträgliche allerhöchſte Beſtimmung dießfalls ergehen zu laſſen.

ad b. c. Das Gremium glaubt, daß die Kapitel 3. 4. 9. und der §. 7. des 12ten Kapitels der Augsburger Wechſelordnung nur dann gefährdet werden könnten, wenn die §§. 1 u. 2 des 14ten Kapitels erwähnten Wechſelgeſetzes durch die Einführung der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 aufgehoben würden.

Obgleich nicht zu verkennen iſt, daß in dem Falle, wenn der §. 21. der Prioritäts-Ordnung den §§. 1 u. 2. des 13ten und 14ten Kapitels der Augsburger Wechſelordnung derogiren ſollte, alle die nachtheiligen Folgen, welche in der Vorſtellung des Gremiums entwickelt ſind, eintreten müßten: ſo erachten wir dennoch eine nähere Erörterung in dieſer Beziehung um deswillen nicht für nöthig, weil wir unſere allerehrfurchtsvollſte Anſicht vorzugsweiſe nur über die geſtellte Bitte um Erhaltung des §. 1. des 14ten Kapitels der Augsburger Wechſelordnung, allergehorſamſt darzulegen haben, und mit dem Fortbeſtehen oder Aufhören der Letztern auch obige Beſtimmungen unangetaſtet bleiben oder hinwegfallen.

ad d. In Gemäßheit des §. 1. des Einführungsgeſetzes vom 1ten Junius 1822 ſind vom 1ten Junius 1826 an, die in den verſchiedenen Theilen des Königreichs beſtehenden Geſetze und Verordnungen hinſichtlich derjenigen Gegenſtände aufgehoben, welche in dem Hypothekengeſetze und der Prioritäts-Ordnung beſtimmt ſind.

Es kommen demnach alle bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über das Pfand- und Hypothekenrecht, die Location der Gläubiger, namentlich das Cap. 20 Cod. jud., die hochſtift'ſche und öſterreichiſche Gant-Ordnung ꝛc. ꝛc. u. drgl. außer Anwendung.

Ob jedoch ein Hypotheken-Geſetz eine Prioritäts-Ordnung **überhaupt**, einen ſpeciellen, nur für eine beſtimmte Klaſſe von Staatsbürgern verbindlichen Geſetze derogiren könne; ob alſo durch die ſingulären, nur den Handelsſtand zunächſt berührende Beſtimmungen der hieſigen Wechſelordnung, welche ganz beſondere, mit dem Hypothekengeſetze und der Prioritäts-Ordnung in gar keiner Verbindung ſtehende geſetzliche Vorſchriften enthält, **ſo geradezu** aufgehoben ſeyn ſollen, möchten wir um ſo mehr bezweifeln, als keine wechſelrechtliche Grundſätze auſſer dem im §. 11. Cap. 10 der Augsburger Wechſelordnung bemerkten pignus judiciale das neue Hypothekengeſetz und die Prioritäts-Ordnung aufgenommen haben, jene

Geſetze und Verordnungen aber nach §. 1. des Einf. Geſ. **blos** aufgehoben ſeyn ſollen, hinſichtlich welcher im neuen Hypothekengeſetze und der Prioritäts-Ordnung Beſtimmungen getroffen wurden.

In Bezug auf die §§. 1 u. 2 des 13ten Kapitels der Wechſelordnung nun erlauben wir uns allergehorſamſt zu bemerken, daß wir die in der Vorſtellung des Gremiums deßfalls vorgetragene Anſicht theilen „es könne die Prioritäts-Ordnung „auf die, in erwähnten §§en behandelten Gegen„ſtände keinen Einfluß äußern.“

Insbeſondere glauben wir, dieſe Meinung noch durch das Motiv unterſtützen zu müſſen, daß nur §. 21 der Prioritäts-Ordnung den berührten §§en entgegen zu ſtehen ſcheint, dieſes Bedenken jedoch ſich heben dürfte, wenn man erwägt, daß §. 21. nur das Vorzugsrecht der Inhaber von Fauſt- oder Nutzungs-Pfändern feſtſtellt, in erwähnten §§en der Wechſelordnung aber von dem Vindications- und resp. Compenſations-Rechte der Gläubiger, von dem Eigenthumsrechte der Fallitmaſſen, ſohin von ganz andern, der Prioritäts-Ordnung fremden Rechtsmaterien gehandelt wird. Die Prioritäts-Ordnung kann und darf demnach den gemeldten §§. 1 u. 2. Kapitel 13. um ſo minder derogiren, als die erſtere in ihren Beſtimmungen über das Separations-Recht §. 3. Nro. 3. die Vorſchriften des §. 1 u. 2. der Augsburger Wechſelordnung ſogar beſtätiget; und noch auf die auf Credit zugeſchickten Kaufmanns-Waaren ausdehnt, während eine entgegengeſetzte ratio legis aus §. 1. der Wechſel-Ordnung bezüglich der auf Credit geſendeten Waaren konſtirt.

So wenig wir nun die §§. 1 u. 2. des Kapitels 13 der Augsburger Wechſelordnung durch die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 als aufgehoben betrachten zu können glauben; eben ſo wenig möchte der ſo gefürchtete §. 21 obigen Geſetzes auch den §§. 1 u. 2. des Kapitels 14 der Wechſelordnung derogiren. —

Im §. 1. Kapitel 14 heißt es: „Wer bei ausbrechenden „hieſigen oder **auswärtigen** Fallimenten, Wechſelbriefe, „Geld, Silber- und Gold-Waaren, oder andere Effecti „von ſolchen Falliten hier oder auswärts in Handen, oder bei „Ausbruch des Falliments, ſchon in ſeiner Gewalt hat, oder wem „deren ſchon vor Ausbruch des Falliments hier oder aus-

„wärts, Pfand-, Commiſſions-, Speditions-, Ver-
„kaufs- oder was immer andere Weiſe überwieſen „worden, oder wer deren ſelbſt vor Ausbruch des Falliments an „ſich gebracht, oder ſich verſichert hat, hingegen an den „Falliten irgend eine ſchon liquidirte, oder erſt liquidirliche Forderung hat, der kann und mag ſich ſeiner Forderung halber an „ſolche Effecten, und an denſelben das **Compenſations- und „Retentions-Recht** dergeſtalt ſich zueignen, daß wenn die „in Handen habenden Waaren ſeine Forderung überſteigen, „er nur den Ueberreſt ad Massam hinauszahlen, im Gegentheile, „wenn ſeine Forderung größer, von dieſer den Betrag der in „Handen habenden Effecten abziehen, und ſodann für den Ueberreſt bei der Maſſa anſtehen ſolle."

Der §. 2. Kapitel 14 enthält noch am Schluſſe die merkwürdige Beſtimmung: „daß der Deponent, auf das, bei „Gericht hinterlegte Quantum ſein Compenſations- und „Retentions-Recht, eben ſo, als wenn es in ſeinen Händen „geblieben wäre, auszuüben berechtigt ſeyn ſolle."

Die betreffende Stelle des §. 21. der Prioritäts-Ordnung hingegen lautet wörtlich nur alſo:

„In die IIIte Klaſſe gehören: 1) diejenigen, welche ein Fauſt- „oder Nutzungs-Pfand erhalten haben, und dieſes bei Eröff- „nung des Concurſes noch beſitzen, ſo weit der Werth der „verpfändeten, zur Concursmaſſe einzuliefernden Sache „zu ihrer Zahlung hinreicht."

Vergleicht man nun die eben wörtlich ausgehobenen Geſetzes-Stellen miteinander, und behält man die allgemeinen Grundſätze und ſingulären Beſtimmungen der ganzen Wechſelordnung ſcharf im Auge: ſo treten folgende, für unſere, oben allerunterthänigſt geäuſſerte Meinung entſcheidende Momente hervor:

1. Schon die Aufſchrift des 14ten Kapitels der Wechſelordnung

„von dem Compenſations- und Retentions-Rechte in „Falliments-Fällen"

ſpricht dafür, daß in dieſem Kapitel über kein Nutzungs- oder Fauſtpfands-Recht, wovon der §. 21 der Prioritäts-Ordnung **allein handelt,** irgend eine geſetzliche Beſtimmung vorkömmt, daß ſofort der §. 21. eine ganz andere Rechtsmaterie, ein vom Compen-

ſations= und Rententions=Recht ganz verſchiedenes Recht enthält.

2. Es iſt auch nach den poſitiven Geſetzen klar, und in den Werken der berühmteſten Rechtslehrer dargethan, daß das Compenſations= und Retentions=Recht in beſondern Abſchnitten als ſinguläre Rechte erörtert und das Fauſt- oder Nutzungspfandrecht als ein von obigen Rechten getrenntes, bei der Lehre vom Pfandrechte abgehandelt wird.

3. Das Compenſations- **und** Retentions=Recht, welche beide Rechte **zugleich** der Kaufmann hier ausübt, räumen §§. 1 u. 2. der Wechſelordnung nicht blos dem Pfandinhaber ein, ſondern **Jedem** gebührt das Compenſations= und Retentions=Recht in der bezeichneten Art, welcher Wechſelbriefe, Geld, Silber= und Goldwaaren oder andere Effecten des Falliten vor dem Ausbruche des Falliments, aus welch immer für einem Titel **ſchon beſitzt**, oder wer im factiſchen Beſitze ſolcher Effecten ſich befindet, und eine ſchon liquide oder erſt liquidirliche Forderung an den Falliten hat.

Die §§. 1 u. 2. bewilligen dieſe Vortheile **nicht** Kraft des dem Inhaber zuſtehenden Fauſt= oder Nutzungs=Pfandrechtes; ſondern **ganz** allein in Gemäßheit des dem Beſitzer ausdrücklich zugeſtandenen Compenſations= **und** Retentions-Rechtes, iſt der Inhaber der genannten Effecti von der Zurückgabe derſelben ad Massam, in ſo weit der Werth der Sache die Forderung nicht überſteigt, befreit.

Die Forderungen erlöſchen bekannten Rechtens durch Compensation ipso jure; daher iſt auch die Forderung des Gemeinſchuldners durch die Gegenforderung ſeines Schuldners ſchon **vor entſtandenem** Concurs **getilgt.** So wenig nun der, die Compenſation ausübende Gläubiger ſchuldig iſt, ſeine Gegenforderung bei der Maſſe zu liquidiren, weil er ja keine Gegenforderung Kraft der ihm geſtatteten Compenſation ꝛc. mehr hatte, eben ſo wenig darf der Curator bonorum eine ſchon vor dem Falliment, oder im Augenblicke desſelben, zufolge des ſogleich in Wirkſamkeit tretenden

Compenſations- und Retentions-Rechtes erloſchene Forderung zur Maſſa ziehen.

Hofaker princ. jur. civ. §. 4124.

Glücks Erläuterungen der Pandecten §. 934. XV. Band Seite 107—109.

Schweppe, Syſtem des Concurſes der Gläubiger §. 61. S. 104. 2te Ausg.

Würde §. 21 der Prioritäts-Ordnung beſtimmen (wie nicht) daß der Fauſtpfand-Inhaber das Pfand einzuliefern habe, wenn ihm ſelbſt ein durch ein ſpecielles Geſetz (legalis necessaria) oder durch Vertrag eingeräumtes Retentions- und Compenſations-Recht (compensatio voluntaria) zur Seite ſtünde: ſo möchten die §§. 1 u. 2. der Augsburger Wechſelordnung gefährdet, respective derogirt ſeyn; abgeſehen inzwiſchen noch davon, daß die Ablieferung des Fauſt- oder Nutzungs-Pfandes an die ſtillſchweigende Beſtimmung geknüpft wäre, daß der Gläubiger nicht vermöge eines andern, ihm allenfalls noch zuſtehenden Rechtes die Retention ausüben darf, oder daß er nach getilgter Forderung durch Compenſation kein Recht mehr auf die ausgelieferte Sache habe.

Aus der Urſache alſo, weil derjenige, welcher Kraft der §§. 1 u. 2. Kapitel 14. der Augsburger Wechſelordnung das Compenſations- und Retentions- — (nicht das Fauſtpfand-) Recht auszuüben berechtigt iſt, durch die im Augenblicke des Falliments erfolgte Compenſation bereits aufgehört hat Gläubiger (Fauſtpfands- oder was immer für ein Creditor) zu ſeyn, ſo weit die retinirte Sache die Forderung deckt; daß er alſo nicht mehr beſitzt, was er abliefern ſoll, ſondern durch Compenſation ſchon eigenthümlich erworben hat, kann der §. 21 der Prioritäts-Ordnung **bei dem Falliment eines Kaufmannes in Augsburg** ſchlechterdings **keine Anwendung finden.** Zu berühren kömmt noch, daß die von den Maſſa-Curatelen bisher in allen hieſigen Falliments-Fällen überreichten Status keine zur Compenſation befugten Individuen als Gläubiger der Maſſa aufführen, wenn durch die ausgeübte Compenſation ꝛc. ꝛc. ihre frühern Forderungen an den Falliten vollſtändig getilgt wurden.

Die Praxis beſtätiget daher auch, was die Theorie bezüglich des Compenſations- und Retentions-Rechtes lehret.

4) Daß der Geſetzgeber nicht gemeint war, durch die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juni 1822 und namentlich durch deren §§. 3. Nro. 3 und §. 21, die rein wechſelrechtlichen Beſtimmungen der Augsburger Wechſelordnung insbeſondere die ſingulären Normen der §§ 1 und 2 Kap. 14, welche mit der Prioritäts-Ordnung nicht gleich dem §. 11. Kap. 10 der Wechſelordnung in Relation ſtehen, aufzuheben, möchte auch unbeſtreitbar aus dem Geſetze vom 11. September 1825 (die Einführung des Wechſelrechtes und der Wechſelgerichts-Ordnung in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreiches betr.) gleichfalls hervorgehen. — Der §. 3. dieſes Geſetzes verordnet nämlich, ohne mindeſte Limitation, daß es bei den, in den Städten Augsburg, Nürnberg ꝛc. ꝛc. ſchon beſtehenden Wechſelgeſetzen und Prozeßordnungen ſein Verbleiben haben ſolle.

Hierin liegt daher, beſonders mit Berückſichtigung der §§. 5 und 6 des erwähnten Geſetzes eine unbedingte Beſtätigung der in Augsburg ſchon vorhandenen Wechſel- und Merkantilgeſetze. — Wie ſoll man alſo annehmen können: „der Geſetzgeber habe durch den §. 21 der „Prioritäts-Ordnung das 13te und 14te Kapitel der Augsburger „Wechſelordnung aufheben, oder nur den einzigen Fall, „nämlich in Bezug auf den Beſitz eines Pfandes, aus den übri„gen Fällen der §§. 1 und 2 des 14. Kapitels heraus„reißen, dadurch das ganze Geſetz ſelbſt zerſtören, oder „ſeine übrigen Beſtimmungen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſetzen, „ſofort dem hieſigen Handelsſtande die empfindlichſten Nachtheile „zufügen wollen!"

Geſtützt auf dieſe allergehorſamſt entwickelten Motive, und in Berückſichtigung der bei Ausmittlung des Umfanges der Geſetze geltenden Interpretations-Regeln (Schweppe R. P. R. §. 10. 16. 17. 18. dritte Ausgabe) ſind wir nun von der Ueberzeugung durchdrungen, daß §§. 1 und 2 des 13. und 14. Kap. der Augsburger Wechſelordnung durch das Prioritäts-Geſetz vom 1. Junius 1822 auf keine Weiſe im Ganzen oder in einzelnen Beſtimmungen aufgehoben ſeyn dürften. — Nachdem jedoch einmal Zweifel über das Fortbeſtehen obiger wechſelrechtlichen Dispoſitionen und Vorſchriften ſich ergeben haben:

ſo glauben wir pflichtgemäß auf allergnädigſte Gewährung der vom Gremium des Handelsſtandes zu Augsburg in der Vorſtellung dd. 31. März 1826 vorgetragenen Bitte, allerehrfurchtvollſt antragen zu müſſen.

Augsburg den 31ten Mai 1826.

In fidem Copiae.

Augsburg am 23ten November 1826.

Königliches Wechſelappellations-Gericht.

von Silberhorn, Director.

(L. S.)

von Rehlingen, Secretär.

2) Allerhöchſte Entſchließung v. 19. Nov. 1826.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Das königliche Wechſel-Appellations-Gericht erhält hiemit den Auftrag, dem Gremium des Handelsſtandes zu Augsburg auf ſeine Vorſtellung vom 31. März d. J. die Aufrechthaltung einiger Beſtimmungen der Augsburgiſchen Wechſel-Ordnung betreffend, die — in dem Berichte vom 31. Mai d. J. entwickelten Anſichten über die zur Frage gebrachten Gegenſtände, welche Anſichten dieß Orts als vollkommen richtig erkannt werden; zu ſeiner Beruhigung umſtändlich zu eröffnen und denſelben zu bedeuten, daß dieſem gemäß die nachgeſuchte Interpretation nicht Statt finden könne, weil

a) die Beſtimmung des Cap. X. §. 11 der Augsburger Wechſelordnung hinſichtlich des Pignus judiciale, als mit dem in dem Hypotheken-Geſetze vom 1. Juni 1822, über das Unterpfand, und deſſen Erwerbung aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen im directen Widerſpruche ſtehend, nicht aufrecht erhalten werden kann; und dem Handelsſtande durch die Beſtimmung der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822 §. 23. Nr. 7 und 8 ein entſprechender Vorzug in Beziehung auf die Wechſel- und Mercantil-Forderungen im Falle des Concurſes eingeräumt worden iſt, und weil

b) die §§. 1 und 2. Kap. XIV. der Augsburgiſchen Wechſelordnung neben den Hypotheken-Geſetzen und der Prioritäts-Verordnung vom 1. Junius 1822 noch fortwährend in ihrer Kraft beſtehen.

Die eingeſendeten Producte folgen zurück.

München den 19. Novbr. 1826.

Auf
Sr. Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:
Freyherr von Zentner.

Durch den Miniſter
der General-Secretär
Miniſterialrath
von Spies.

An
das K. Wechſel-Appellations-Gericht
in Augsburg.

Die Vorſtellung des Gremiums des Handelsſtandes zu Augsburg, die Aufrechthaltung einiger Beſtimmungen der Augsburger Wechſelordnung betr.

In fidem Copiae.

Augsburg den 23ten November 1826.

Königl. Bayer. Wechſel-Appellations-Gericht.
von Silberhorn, Director.

(L. S.)

von Rehlingen, Secretär.

Daß hier obenſtehender Abdruck mit dem Original-Reſcript wörtlich gleichlautend ſey, wird hiemit beſtättiget.

Augsburg den 26ten November 1826.

Königl. Bayer. Wechſelgericht I. Inſtanz.

(L. S.)

von Huber, K. Wechſelrichter.

Samaßa.

Abtheilung V.

Bauordnung vom J. 1740.

§. 1.

I. Vorbemerkung.

Die Stadt Augsburg hat eine eigene ſehr detaillirte Bauordnung, welche in zwei Theilen beſteht, und polizeiliche und rechtliche Gegenſtände ſowohl in Betreff der Gebäude als der Befriedigung, dem Setzen von Bäumen und Pflanzen und des Waſſers- und Mühlrechts enthält.

Wo es auf Einhaltung der Bauordnung in Betreff der Bauſtellung, Vermeidung der Prozeſſe mit den Nachbarn, Wahl der Baumaterialien, Feſtigkeit, Sicherheit gegen Einſturz, Verſicherung gegen Feuersgefahr, Ordnung, Regelmäßigkeit, äußeren Anſtand und Schönheit der Gebäude ankommt, tritt die Competenz der Polizei ein, wo hingegen von Privatrechten bei Baulichkeiten und Waſſerbauten, von Ausübung und Beſchränkung der natürlichen Freiheit, von Dienſtbarkeitsrechten, von den Baukoſten die Rede iſt, hat die Competenz der Juſtiz Statt. Bei dringenden Waſſerbauten, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten kann die Regierung, Kammer des Innern, zwar in Rückſicht des Koſtenausſchlags zu dieſen unverſchieblichen Bauten ein Proviſorium treffen, muß aber, wenn die Schuldigkeit der Concurrenz zu denſelben beſtritten wird, den Austrag dieſes Punctes im Separatwege den Juſtizſtellen überlaſſen.

Ohne in eine nähere Detaillirung dieſer Fälle einzugehen, und hiernach die Beſtimmungen genau auszuſcheiden, wird die Augsburgiſche Bauordnung, deren Kenntniß im Ganzen jedem Bauluſtigen in jeder Hinſicht intereſſant ſeyn wird, ihrem weſentlichen Inhalte nach im Folgenden dargeſtellt.

§. 2.

II. Geſchworenamt, und an deſſen Stelle getretene Baucommiſſion.

1. Für die Bauſachen hatte die Bauordnung ein aus Magiſtratsperſonen und geſchwornen Kunſtverſtändigen zuſammenge-

ſetztes Geſchworenamt niedergeſetzt, und demſelben ſeine Obliegenheit und Verfahrungsart vorgeſchrieben, auch beſondere Verordnungen für die Mauerer- und Zimmermeiſter, die Pflaſterer und die Kaminkehrer gemacht

2. Rechtsfragen in Bauſachen wurden an den Magiſtrat verwieſen. (Bauordn. I. S. 20.)

3. Das Geſchworenamt ſo wie das Oberpflegamt und alle übrigen Stellen und Aemter der ehemaligen Reichsſtadt Augsburg wurden durch die proviſoriſche Organiſation der Stadt Augsburg d. d. den 28. Juni 1806 aufgehoben, und für die Rechtsſachen und Pflegſchaften das K. Stadtgericht, für die Polizeiſachen der Stadtmagiſtrat niedergeſetzt a)

4. Für die Städte, Märkte und Dörfer war ſchon unter dem 28. Jänner 1805 eine neue Bauordnung verkündet, welche nicht in das Materielle der Bauten einging, ſondern bloß die Ernennung einer Baucommiſſion enthielt, deren Wirkungskreis ſich auf die Bauſtellung α) auf die Vermeidung aller Bauprozeſſe mit den Nachbarn, β) auf die Wahl der Baumaterialien nach der Beſtimmung der Feueraſſecuranz und anderer Polizei-Verordnungen, γ) auf Feuerſicherheit, δ) auf äußere Decenz, und ε) mittelſt Rathſchlägen auf bequeme und der Landwirthſchaft angemeſſene Eintheilung im Innern der Gebäude beſchränkte. Ihr ſteht auch ζ) die Aufſicht gegen ſchlechtes und unmaßhaltiges Baumaterial, ſo wie ferner die Prüfung der Zimmer und Mauergeſellen zu. η) Auch iſt ſie verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung ſchlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen und Schmälerung der Arbeitsſtunden beim wirklichen Baue zu ſchützen b)

5. Die Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17. Dec. 1817 weiſet α) die Aufrechthaltung der Bauordnungen in zweiter Inſtanz, die Entſcheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Bauſtreitigkeiten der Competenz der Kreis-Regierungen zu. β) Die Sorge für Herſtellung angemeſſener Bauplane und Genehmigung derſelben iſt den Bezirks-Polizei-Behörden unter Vor-

---

a) Rggsbl. v. J. 1806 S. 211.

b) Rggsblatt. f. d. J. 1805 St. IX. Conf. die Entſchließung der K. Landesdirection d. d. München den 13. Februar Regierungsbl. 1807 S. 350.

behalt der Reclamation überlaſſen. γ) Nur die Plane über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klaſſe ſind an die Kreis-Regierungen zur beſondern Genehmigung einzuſenden, mit Ausnahme München, wo eine beſondere Baucommiſſion beſteht. δ) Dispenſationen von einzelnen Vorſchriften auf dem Lande werden in Bezug auf iſolirt ſtehende Gebäude den Bezirks-Polizei-Behörden überlaſſen, in Hinſicht der übrigen gehören ſie zur unmittelbaren Competenz der Kreis-Regierungen. a)

§. 3.

III. Was bei Errichtung und Translocation der Servituten zu beobachten.

1. Daß Errichtung und Translocation von Servituten, ſo wie Waſſerabtheilungen ohne vorhergehende obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung nicht zu Recht beſtehen, iſt bereits oben §. 121 bemerkt worden.

Die Bauordnung Th. II. §. XXIV. S. 9. ſagt wörtlich: „Dieweil auch öfters geſchieht, und die Erfahrung beweiſet, daß einige Gebäu und Häuſer, Gärten, Aenger und dergleichen, ſo vorher bei einander geweſen, oder an- und neben einander geſtanden, bei vorfallenden Erbsabtheilungen, auch Kauf-, Tauſch- und andern Contracten von einander getheilt werden, und die Leute theils öfters aus Unverſtand ihre Güter mit allerhand Dienſtbarkeiten, die ihnen nachher beſchwerlich oder gar unerträglich fallen, ſelbſten beläſtigen, theils manchmal aus Bosheit ihrem Nächſten ſolche beſchwerliche Dienſtbarkeiten aufladen, und dadurch dieſe oder jene Gerechtigkeit an ſich bringen, überdieß entweder im deutlichen Ausdruck oder Benennung, wie weit ſich ſolche erſtrecken ſollen, ſo unbehutſam und ungeſchicklich verfahren, oder ſolche wunderliche Abtheilungen machen, daß hieraus mit der Zeit nichts als Irrung und Streitigkeit entſteht, ja manchmal den Grundſtücken ziemlich geſchadet wird, worunter hernach auch wohl das gemeine Weſen oder ein Dritter zu leiden hat, oder wider die ausdrückliche Bauordnung gehandelt wird: Als ſetzt und verordnet hiemit ein H. E. und H. W. Rath wohlbedächtlich und will, daß, wie ohnedies allhier über die in hieſiger Stadt und deren Gebiet liegende Güter nichts gültiges contrahirt und geſchloſſen

---

a) Rggsbl. f. d. J. 1825 §. 60. S. 1089.

werden kann, es werde denn auf gemeiner Stadtkanzlei, oder bei Stiftungen in deren Aemterſtuben (an deren Stelle gegenwärtig die Gerichte getreten ſind) angezeigt und zu Protocoll genommen: ingleichen auch daß kein Burger oder Inwohner in und außer der Stadt gegen die Reichs- und Land-Straſſen, Viehweiden und Gemeinden, oder einen benachbarten Anſtößer nichts von Mauern, Wänden, Thillen, Staffeln, Stiegen, Läden, Kellerhälſen, Thüren, Thoren, und deren Gerichten, Steken, Pfählen, Stöcken, Bäumen, Aeſten, Ausſchüſſen, Steinſchluchten an Aeckern und dergleichen, ohne des Geſchwornen- oder Bauamts und Erkenntniß ſetzen, anbauen oder machen, oder ſonſt etwas Beſchwerliches vornehmen ſoll; alſo auch und inſonderheit bei allen Gebäuen oder Häuſern, Gärten, Aengern, Wieſen, Hofſtätten und ſo ferner; ingleichen auch bei Röhrwaſſern keine Privat-Abtheilung vorgenommen, oder für gültig erkannt werden ſoll, es ſey denn, daß diejenigen, ſo eine dergleichen Abtheilung vorhaben, oder einige Dienſtbarkeit auf einig liegendes Gut ſetzen, oder transferiren, und übertragen wollen, zuvor das Geſchworenamt nebſt den Nachbarn und Angränzern auf den Augenſchein berufen, und die vorhabende Abtheilung oder Dienſtbarkeits-Errichtung und Translocation demſelben nach allen Umſtänden vorgetragen, und deren Entſcheidung erwartet haben u. ſ. w.

2. Sollen Dienſtbarkeitsrechte beſtellt oder transferirt und Abtheilungen vorgenommen werden, ſo haben die Gerichte nach vorhergehendem Augenſchein der Baucommiſſion, und Bewilligung der polizeilichen Behörde und Vernehmung aller Intereſſenten als über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wodurch Rechte conſtituirt und abgeändert werden ſollen, den Contract aufzunehmen und zu beſtätigen.

§. 4.

IV. Gebäude.

1) Was bei Aufführung oder Reparirung eines Baues zu beobachten.

1. Bei Aufführung oder Reparirung eines Baues fordert ſowohl die Augsburger Bauordnung als die oben erwähnte vom 28. Jänner 1805 die Vorlegung des Bauplanes.

2 Auch iſt der ſtraffällig, der anders baut, als er angezeigt hat, und ihm erlaubt worden.

(Bauordn. Th. II. §. I — XIII.)

3. Der Augenſchein iſt α) bei allen Gebäuden vor Aufführung und nach Endigung eines Baues vorzunehmen, β) ſoll von dem Bauenden oder deren Werkmeiſtern begehrt werden, γ) und ſind die Nachbarn jederzeit beizuziehen.

(Bauordn. Th. II. §. V. S. 2.)

§. 5.

2) Errichtung von Gebäuden an der Stadt.

α) Abweichung von der Stadt-Ringmauer.

1. Ein jeglicher, der gegen die Ringmauer der Stadt bauen will, ſoll ſchuldig ſeyn, von derſelben 16 Werkſchuh zu weichen, doch mag er

2. den Grund, den er auf ſeinem eigenen Boden durch ſolches Zurückweichen liegen laſſen läßt, mit einem Thill (Zaun) einfaſſen, und zu einem Hof oder Gärtlein verwenden.

3. Es ſoll auch keinem Bürger an ſolche Ringmauer eine Zinne oder anderes Gebäu, wie es Namen haben möge, ohne obrigkeitliche Bewilligung zugelaſſen werden.

(Th. II. Art. XVIII. §. XCV—XCVI. S. 33—34.)

§. 6.

β) Von den Gebäuen an die alte Stadtmauer vor dem Frauenthore.

Wer gegen die alte Stadtmauer etwas bauen will, ſoll

1. ohne beſondere obrigkeitliche Bewilligung nichts brechen oder legen, ſondern eine eigene Mauer oder Wand daran legen.
2. Desgleichen ſoll er auch jederzeit auf ſeinem alten Grund bleiben, und
3. weder Licht noch Trauf gegen die Stadtmauer richten.

(Th. II. Art. XX. §. CII—CIII. S. 35.)

§. 7.

γ) Gebäue gegen den Stadtgraben, Stadtthore und Einlaß.

1. Wem ein Gebäude vor der Stadt aufzubauen erlaubt wird, der ſoll α) von den Schranken der Stadtthore oder des Einlaſſes nicht allein 50 Schuh abweichen, ſondern auch β) den Bau alſo richten, daß das Ausſehen von den Thoren nicht gehindert werde.

2. Gegen den Stadtgraben oder Contreſcarpen aber ſoll man mit jeglichem Bau 32 Schuh abweichen, damit die Straſſe um

die Stadt nicht geſchmälert werde. (Th. II. Cap. III. Art. XXXIX u. LX. S. 20 u. 21.)

§. 8.

3) Gebäude vor der Stadt, Sommerhäuſer.

1. Gebäude vor der Stadt ſollen α) höher nicht als zweigadig (zweiſtöckig) gebaut, und alsdann der Dachſtuhl darauf geſetzt werden. β) Ein jedes Wohnhaus vor der Stadt ſoll nicht mehr als 50 Schuh lang und 24 Schuh breit, und jeder Gaden nicht höher als zehn Schuh breit ſeyn. γ) Soll kein ganz gemauertes Gebäu vor der Stadt ohne Special-Bewilligung zugelaſſen werden, ſondern bloße Riegelgebäude oder von Holz alſo, daß davon allein der Grund zugemauert ſey, und dieſer nicht über vier oder ſechs Zoll über den Grund hervorgehe, zugelaſſen werden, δ) auch ſollen die Riegel zum wenigſten geſehen werden können. (Th. II. Cap. I. §. VIII — XI. S. 3.)

2. Sommerhäuſer in eigenem Garten oder vor der Stadt ſollen α) nur von Holz errichtet werden, β) nicht größer als 12 Schuh in der Vierung, γ) auch nicht höher als zweigädig werden. δ) Dieſe zwei Gaden ſollen alſo beſchaffen ſeyn, daß der untere hinter das Thill oder dem Zaune zu ſtehen komme, der andere aber über demſelben allein geſehen werde, und die Dachung unmittelbar darauf komme. ε) Es ſoll auch kein Sommerhaus mit einer Schupfe geduldet, oder es ſoll, ſo groß die Schupfe iſt, ſoviel mit dem Grunde gewichen, und hinter ſich gefahren werden, daß nichts über das Thill oder den Zaun ſtehe. (Th. II. Cap. III. Art. XIII. §. LXXVIII — LXXX. S. 30.)

§. 9.

4) Neidbau.

Neidbäue ſind nicht zu geſtatten. Für einen Neidbau wird gehalten, wenn

1. einer ſeinen vorzunehmenden Bau offenbar zu dem Schaden ſeines Nachbars vornimmt,
2. oder aus ſolchem Bau gar ſchlechten, der Nachbar dagegen großen Schaden und Abgang hat, ſo daß deſſen Haus nach ſeiner beſonderen Beſchaffenheit ganz unbrauchbar würde,
3. oder des anderen Bosheit entweder aus ſeinem eigenen Geſtändniſſe und Bedrohung, oder aus der ſeltſamen und gezwungenen Anlegung ſeines Baues, der auf andere Weiſe

und Geſtalt ſeinem Nachbarn viel weniger Nachtheil verurſachte, ſich von ſelbſt an Tag legt.

4. Außerdem ſoll der Bau für keinen Neidbau gehalten werden, und dem Nachbarn, der Bauordnung gemäß, in dem Seinigen zu bauen, unbenommen ſeyn. (Th. I. Art. XXV. S. 11.)

§. 10.

5) Fundament oder Grundfeſte.

Grundfeſte oder Geſchwölle ſollen ohne vorhergehenden Augenſchein nicht gelegt werden. (Th. I. §. XXIV. S. 9.)

§. 11.

6) Mauern und Befriedigung.

α) Gemeinſchaftliche Mauern.

1. Die Anzeigen, ob Mauern, Thill oder Blanken eigen oder gemeinſchaftlich ſeyen, ſetzt die Bauordnung dahin feſt:

α) Wo eine Hof- oder Garten-Mauer, item ein Hof- oder Garten-Thill, Anger- oder Wieſen-Blanke zu beiden Seiten Bögen und Pfeiler auch den Trauffall oder Thill- und Blanken-Säulen hat, ſo iſt ſolche zwiſchen beiden Nachbarn eine gemeinſchaftliche Mauer, Thill oder Blanken (Th. I. Act. IV. §. L. S. 20.)

β) Wo hingegen ermeldte Pfeiler und Bogen ſammt der Traufe oder die Thill- und Blankenſäulen nur auf einer Seite ſich befinden: ſo iſt ſolche Mauer, Thill oder Blanken demjenigen eigenthümlich zuzuſprechen, zu welchem ſelbige hinüber und gegen ſein Eigenthum ſtehen. (LI.)

γ) Eine ſolche Mauer, Thill oder Blanken, wo gedachte Bogen oder Pfeiler oder Blankenſäulen nur auf eine gewiſſe Diſtanz oder Weite herüber, auf der andern aber hinüber ſtehen, ſind, ſo weit erwähnte Pfeiler u. ſ. w. herüber und hinüber ſtehen, einem jeden Nachbarn eigenthümlich zugehörig, und iſt ein jeder auf ſeiner Seite auf eigene Koſten ſolche zu machen und zu unterhalten ſchuldig. (LII.)

2. Die Reparatur gemeinſchaftlicher Mauern ſoll auf gemeinſchaftliche Koſten geſchehen. (Th. II. §. I. S. 11.)

3. Bei Einlegung von Tramen, bei Gewölben, Schließung der Bogen, Einſetzung der Wandkäſten, Füllungen oder Satzlöcher ſoll zur Verhütung der Feuersgefahr zum wenigſtens ein Viertel Mauerſtein ſolcher Mauer uneröffnet liegen bleiben. (II.)

4. Sollen erſtgedachte Trameinlegung, Bogenſchließung, Wandkaſten, Füllungen und Satzlöcher alſo eingelegt und gemacht werden, daß ſolche nicht gerade vor und gegen des Nachbars ebenfalls in dieſer Mauer vorhandenen Füllungen, Tramen und Satzlöcher zu ſtehen kommen, damit die gemeinſchaftliche Mauer daſelbſt nicht zu ſehr geſchwächt werde. (III.)

5. Es mögen auch zwei Nachbarn auf einer gemeinſchaftlichen Mauer zu Ausführung ihres Trauf- und Regenwaſſers mit einander auf gleiche Koſten einen gemeinſchaftlichen Nuſt d. i. Rinne legen und unterhalten, doch daß von keinem Theil weder etwas ſauberes noch unſauberes darin geſchüttet, gegoſſen oder geworfen werde. (IV.)

6. Will ein Nachbar auf einer gemeinſchaftlichen Mauer höher fahren, ſoll ihm ſolches α) nicht anders erlaubt ſeyn, als auf ſeinem halben Theil, alſo daß er ſeinem Nachbarn den andern halben Theil frei liegen laſſe; β) auch ſoll er alsdann auf eine alſo höher aufgeführte Mauer einen eigenen Nuſt oder Rinne zu legen, und dadurch ſein Trauf- und Regenwaſſer auf dem Seinigen ohne des Nachbars Beläſtigung auszuführen ſchuldig ſeyn. (V.)

7. Ferner ſoll an keine gemeinſchaftliche Mauer, vielweniger an einer andern Mauer ein Miſt-, Dung-, Loh- oder andere dergleichen Grube gemacht oder gegraben, ſondern von derſelben wenigſtens zwei Schuh abgewichen werden. (VI.)

8. Soll auch kein Nachbar ohne des andern Wiſſen, viel weniger ohne vorherige Anzeige bei dem Geſchworenamt in einer gemeinſchaftlichen Mauer α) etwas brechen, oder mehr, als er vorhin darin gehabt, darein legen bei Strafe von 2 fl. von jeder Uebertretung und Wiederherſtellung in vorigen Stand, β) es wollte denn der Nachbar ſolches gutwillig geſtatten. (VII.)

9. Wenn aber zwei Nachbarn zwiſchen ihren Häuſern keine gemeine Mauer, Schießer oder Wand hätten, noch machen wollten: ſo ſoll α) ein jeder für ſich ſelbſt gegen den andern eine Mauer, Wand u. ſ. w. machen, und das Seinige beſchließen, β) auch ſein Trauf- und Regenwaſſer auf dem Seinigen ohne des Nachbars Schaden auszuführen ſchuldig ſeyn, γ) ſo wie in dieſem Falle keiner gegen andern einiges Licht noch Trauf machen. (VIII.)

§. 12.

β) Eigene Mauern.

1. Die Anzeigen der eigenen Mauern ſind bereits im vorhergehenden §e. n. 1. angegeben.

2. Wer gegen ſeines Nachbars Haus eine eigene Mauer hat, ſie ſey ſo dick ſie wolle, kann α) in ſolche zur Einlegung der Tram, zu Gewölben, zu Schließung der Bogen, zu Wandkäſten zu Satzlöchern , und zu dem, was er ſonſt zu ſeiner Nothdurft gebraucht, einbrechen; β) jedoch muß er gegen ſeinen Nachbar zum wenigſten ein Viertel Mauerſteins liegen laſſen.

3. Will er aber in der eigenen Mauer gegen den Nachbar eine Feuerſtatt, oder Feuermauer und Kamin errichten, ſo ſoll er α) an ſolcher Feuermauer ſeine Mauer wenigſtens einen halben Stein dick laſſen, β) oben in dem Kamin aber wenigſtens einen Viertel Stein, damit der Nachbar vor Feuer verwahrt ſey.

4. Will er mit ſeiner eigenen Mauer gegen ſeinen Nachbar höher fahren, und die Mauer wäre nur einen halben Schuh dick, ſoll er gleichwohl ein Viertel eines Mauerſteins gegen ſeinen Nachbar zur Verhütung ungeſchmälert liegen laſſen, und alsdann nach Nothdurft bleigerad auffahren.

5. Wo aber des Nachbars Mauer oder Wand, gegen welche derjenige, der höher bauen will, herüber hängt, ſo daß er nicht bleigerad auffahren kann: ſo iſt α) der mit der hangenden Mauer oder Wand ſchuldig, dasjenige, was überhängt, hinweg zu räumen, damit ſein Nachbar an dem bleigeraden Auffahren nicht verhindert werde. β) Würde er ſich deſſen weigern, ſo iſt der andere den Theil zu raumen berechtigt, und der weigernde ſchuldig, dieſem, ſo viel er hinweg geräumt oder gebrochen und zugemauert hat, nach Erkenntniß des Geſchworen = Amts wieder zu vergüten ſchuldig. (Th. II. Art. II. § IX — XII.)

§. 13.

γ) Hof = und Gartenmauern.

1. In der Stadt kann nach vorhergehender Bewilligung ein jeder ſeinen Hof, Garten oder andern Grund gegen die Straſſe mit einem Mäuerlein oder Zaun umfangen. (Th. II. §. XLI. S. 21.)

2. Von zwei Nachbarn, die in der Stadt Gärten oder Höfe gegen einander haben, und des Einfaſſens halber ſtreitig

ſind, ſoll jeder den halben Theil des Mäuerleins oder Zauns zwiſchen ihren Gärten oder Höfen auf ſeine Koſten machen, die Pfeiler oder Säulen an ſeinem Theil gegen ſich ſelbſt herüber ſetzen, und beide alſo ihre Gärten und Höfe verwahren. (XLII.)

3. Dergleichen Mauern oder Zaun ſollen, wenn ſie nicht auf die Straſſe gehen α) höher nicht, als ſieben Werkſchuh gemacht werden, β) doch mag ihm auch auf Anſuchen oder bei erheiſchender Nothdurft erlaubt werden, auf die erwähnte Mauer noch einen Lattenzaun zwei bis drei Schuh hoch zu ſetzen, γ) die Höhe der erwähnten ſieben Werkſchuh ſoll aber auf dem Grunde deſſen, dem die Mauer gehört, gemeſſen werden; δ) durch Anſchütten oder auf andere für den Nachbar gefährliche Weiſe gemachte Erhöhung ſoll mit 3 fl. beſtraft und hinweggeſchafft werden. (XLIII. und XLIV.)

4. Wollen zwei Nachbarn ihre Höfe oder Gärten mit beiderſeitiger Uebereinkunft mit einer gemeinſchaftlichen Mauer höher oder niederer als ſieben Werkſchuh machen, ſo ſoll ihnen ſolches unbenommen ſeyn, jedoch ſollen ſie desfalls die Pfeiler oder Säulen zu beiden Seiten ſetzen. (XLV.)

5. Hat ein Nachbar gegen den andern einen Garten oder Hof, und dieſer ein Haus mit zwei Werkſchuh ſeines eigenen Grunds zu Licht- und Trauf-Gerechtigkeit gegen bemeldten Garten liegen, ſo ſoll α) der, dem der Garten oder Hof gehört, ſeinen Grund gegen ſeinen Nachbarn, der allda Licht- und Traufgerechtigkeit mit einer Mauer oder Thill, es gäbe ihm denn ſein Nachbar ſolches gutwillig zu, oder er würde auf ſeinem eigenen Grund auch zwei Schuh zurückweichen, einzufaſſen nicht befugt ſeyn. β) Jedoch ſoll auch der, dem das Haus und alſo zwei Schuh zu Licht und Trauf gehören, αα) auf dieſen ſeinen zwei Schuhen außer in Bau- und Nothfall keinen Wandel haben, ββ) desgleichen auch ſein Trauf- und Regenwaſſer, wie bei den eigenen Reihen (§. 17.) allein auf ſolche zwei Schuhen eigenen Grundes auszuführen, und γγ) ſeine Lichter oder Fenſter gegen allerlei ſauberes und unſauberes Ausſchütten, Gießen oder Werfen nach Nothdurft zu vergittern gehalten ſeyn. (XLVI.)

6. Will der Nachbar, der gegen des andern Garten zwei Schuh eignen Grundes zur Licht und Trauf zu führen hat, dieſe ſeine zwei Schuh für ſich ſelbſt einfaſſen, und zu ſich nehmen; ſo iſt ihm α) ſolches mit einer Mauer oder Thill zu thun, unbenommen; β) es wäre denn ſeinem Nachbarn aus Neid oder bloß

und allein zum Schaden, in welchem Falle ſolches demſelben nicht geſtattet werden ſoll. (XLVII.)

7. Hat ein Hof- oder Gartenbeſitzer gegen das Haus ſeines Nachbars, worin dieſer Licht und Trauf, mithin zwei Schuh eigenen Grundes zu ſuchen, ſchon eine Gartenmauer oder Thill, und der Nachbar und Hausbeſitzer wegen ſeinem Lichte Beſchwerde führte, ſo ſoll α) der Hof- und Gartenbeſitzer an der Gartenmauer oder Thill, wenn ſolche ruinirt, nichts beſſern noch machen, ſondern entweder dieſelbe gar wegthun, oder mit ſolcher, wie mit einem Gebäu auf ſeinem eigenen Grund zwei Schuh hinter ſich weichen. β) Es wollte denn ſein Nachbar, der Hausbeſitzer, ſolche Mauer oder Thill gutwillig wieder auf den alten Grund ſetzen und aufführen laſſen. (XLVIII.)

§. 14.

δ) Abſchaffung der Giebel- oder Riegelwände.

1. In der Stadt ſollen keine andere als völlig gemauerte Giebel oder Schieſſer gemacht,

2. die Wände, ſo hart an eines Nachbars Haus oder Wand ſtoßen, keineswegs von Holz gemacht, oder mit Brettern verſchlagen, ſondern völlig gemauert werden. (Th. II. §. II. S. 2.)

3. Wenn aber ſolche Seitenwand gegen eine Reihe gebaut wird, und dieſe wenigſtens drei Schuh iſt, ſo kann zwar in Riegel gemauert werden, doch ſoll α) vom Grund auf ſolche Wand wenigſtens zehn Schuh hoch völlig gemauert ſeyn, β) und hernach erſt die bemeldte Riegelmauer darauf geſetzt werden. (§. III.)

4. Deshalb ſollen auch alle Wände in Riegeln, welche nur mit Leim oder mit Brettern gegen den Nachbarn verſchlagen, künftig vollkommen verboten ſeyn und abgeſchafft werden. (§. IV.)

§. 15.

ε) Zäune und Hecken.

1. Zäune und Hecken um Aenger, Wieſen und Gärten ſollen nicht zum Nachtheil der Landſtraſſe und den der Stadt zuſtändigen Wieſen, Weiden und Gemeindeplätze errichtet (Th. I. §. XXX. S. 14.)

2. ſollen, wenn ſie an der Landſtraße, Weide- oder Gemeindeplätzen der Stadt liegen, von dem Geſchworen-Amt ordentlich ausgepfahlt werden, Th. II. §. LIII. S. 24.

3. ſollen vor dem Thore nicht über ſechs Schuh hoch ſeyn,

und damit ſie über die Pfeiler nicht herauswachſen, ordentlich beſchnitten werden, (ibid.)

4. von den Stadtgräben und Contreſcarpen künftig zwei und dreißig Schuh bei 3 Gulden Strafe und Zurückſetzung derſelben, zurückweichen. (LIV.)

5. Gärten vor der Stadt ſollen α) mit keiner Mauer, ſondern bloß mit hölzernen Wänden oder Dielen oder Hecken verwahrt und geſchloſſen werden; β) bei den Gartenthoren oder Portalen ſollen zu beiden Seiten gemauerte Flügel von acht Schuh hoch, und zehn oder zwölf Schuh lang, welche ſich vom bemeldten Thor oder Portal-Säulen auf einen Schuh verlieren, geſtattet ſeyn. (ibid. §. L.)

6. Aenger und Wieſen aber ſollen allein mit zwei oder drei Brettern eingeſchränkt, oder mit einem Zaun oder einer Hecke geſchloſſen werden. (ibid.)

7. Wenn zwei Nachbarn vor der Stadt zwiſchen ihren Gärten, Aengern oder Wieſen ein gemeinſchaftliches Thill, Zaun oder Schranken haben, ſo ſollen ſie das Thill und Schrankenſäulen oder Zaunpfähle zu beiden Seiten ſetzen, um ſolche Gemeinſchaftlichkeit jederzeit dadurch wahrnehmen zu können. (LII.)

8. Hätte aber ein jeder Nachbar an ſolchem Thill, Schranken oder Zaun nur einen gewiſſen Diſtrikt auf ſeine Koſten allein zu machen und zu unterhalten, ſo ſoll er, ſo weit ſein Diſtrikt oder Antheil geht, die Thill- oder Schranken-Säulen oder Zaunpfähle auch allein auf ſeine Seite hereinwärts gegen ſich ſetzen. (LII.)

9. Die Kennzeichen gemeinſchaftlicher Thille, Zäune und Hecken, Höfe oder Gärten ſind denen der Hof- oder Gartenmauern gleich. (§. 13.)

§. 16.

γ) Reihen,

α) gemeinſchaftliche.

I. Die Kennzeichen, ob eine Reihe eigen oder gemeinſchaftlich ſey, gibt die Bauordnung in folgendem an:

1. Eigenthümliche Kennzeichen:

α) Wo zwiſchen zwei Nachbarn eine Reihe befindlich, darin nur der eine Theil ſein Trauf- und Regenwaſſer fallen läßt, oder einen Nuſt, d. i. Rinne, in Stützen liegen hat, auch daneben Licht und Fenſter darein gehen, der andere Nachbar aber nichts dergleichen, ſondern vielmehr ſeinen Nuſt auf ſeiner Mauer liegen hat, ſo iſt

die Reihe dem erſten eigenthümlich. (Th. I. Art. III. §. XLIV. S. 18.)

β) Hat der eine alle ſo eben erwähnte Kennzeichen, und der andere nur Lichter oder Fenſter, aber keinen Trauffall noch eine Nuſt oder Rinne in Stützen; ſo ſind ſolche Lichter ohne Beibringung eines andern Beweiſes, indem Traufrecht allein Lichtrecht bringt, als Vergünſtigungs-Lichter zu erkennen, und bleibt jenem die Reihe eigen. (ibid. §. XLV.)

2. Dagegen iſt die Reihe, ſie mag auch noch ſo weit ſeyn, gemeinſchaftlich,

α) wenn jeder der zwei Nachbarn in der Reihe zwiſchen ihren beiden Häuſern den Trauffall oder einen Nuſt oder Rinne in Stützen, auch Fenſter und Lichter hat. (§. XLVI. S. 19.)

β) Desgleichen iſt eine Reihe für gemeinſchaftlich zu erkennen, wenn ein Nachbar zwar in ſolchen den Trauffall oder einen Nuſt in Stützen, nicht minder Licht und Fenſter gegen dieſelbe hat, der andere Nachbar aber von ſeinem Haus, Hof oder Garten einen freien, ungeſchloſſenen Eingang, beſonders wenn ſolche Reihe drei, vier oder mehrere Schuh weit iſt, es wäre denn, daß ein anderes erwieſen werden könnte. (XLVI.)

γ) Nicht minder iſt, wo die Schieſſer zweier Nachbarn in einer Reihe gegen einander ſtehen, und beide Nachbarn in demſelben ordentliche Lichter haben, der Eingang aber auf der andern Seite allein offen iſt, ſolche Reihe zwar beiden, αα) in Betreff des Genuſſes der Lichter, gemeinſchaftlich; ββ) der Eingang in dieſelbe verbleibt aber jenem, bei welchem ſelbiger offen, allein, und hat der andere außer Noth-, Bau- und Raumungsfall keinen Wandel darin zu ſuchen. (§. XLVIII.)

II. Rechte bei gemeinſchaftlichen Reihen.

1. In gemeinſchaftlicher Reihe kann jeder Nachbar ſeine Dachtrauf, Regen-, Hof-, Brunnen-, Wäſch-, Bad- und anderes Waſſer durch eine in der Mitte derſelben gepflaſterte oder gemeinſchaftliche hölzerne Rinne, ſo zu beiden Seiten eine gute Thalneigung und raſches Gehäng hat, auch mit Latten wohl beſchlagen iſt, ohne Hinderniß ausführen. (Th. II. Art. III. §. XIII. S. 15.)

2. Im Fall ſich aber einer darüber beſchwerte, oder ſich Streit erhöbe, daß einer mehr Waſſer als der andere darein führte, und die Reihe wäre

α) vier oder drei Werkſchuh weit, ſo mag jeder Nachbar in ſolcher Reihe ſeinen gebührenden Theil auf ſeine Koſten einnehmen, und in dieſem ſeinen halben Theil in der Mitte eine Rinne mit einer guten Thalneigung machen, und durch dieſelbe ſein eigenes Trauf-, Regen- und anderes Waſſer, doch alles dem Andern ohne Schaden, auf die Straſſe ausführen. (§. XIV.)

β) Wäre aber eine ſolche gemeinſchaftliche Reihe enger als drei Werkſchuh, ſo ſollen auf deshalb erhobene Beſchwerde beide Nachbarn in ſolcher Reihe nichts als lauteres Trauf- und Regenwaſſer von ihren Häuſern darein fallen laſſen und ausführen, und ſoll ſolche Reihe auch nicht eingefangen oder getheilt werden. (XV.)

3. Desgleichen ſoll in keine gemeinſchaftliche Reihe ohne des Nachbars Willen etwas gelehnt, gelegt oder geſtellt werden, noch unſauberes Spül-, Sudel- oder anderes unreines Waſſer ausgeſchüttet werden. (XVI.)

4. Deshalb ſoll auch α) ein jeder Nachbar ſeine Lichter und Fenſter, welche aus ihren Häuſern in eine ſolche gemeinſchaftliche Reihe gehen, oder gemacht werden, mit eiſernen Gittern von auſſen der Mauer gleich verſehen. (XVII.) β) Würde aber von einem Nachbar deſſen ungeachtet unſauberes oder anderes Waſſer ausgeſchüttet, oder etwas geworfen werden; ſo ſoll das Geſchworen-Amt befugt ſeyn, ſolche Fenſter mit engen geſtrickten Gittern zu beſchließen, und auf Koſten des Ungehorſamen machen zu laſſen. (XVIII.)

5. Die gemeinſchaftliche Reihe ſoll hinten zu End derſelben auf gemeinſchaftliche Koſten von einer ſieben Schuh hohen und nicht höheren Mauer oder Holzwerk vermacht und geſchloſſen ſeyn. (XIX.)

6. Von vorn aber ſoll α) eine gemeinſchaftliche Reihe mit einer Thüre, ſo hoch es beiden Nachbarn beliebt, auf gemeinſchaftliche Koſten geſchloſſen, und mit einem Schloß, wozu jeder Nachbar einen Schlüſſel haben ſoll, verwahrt, β) auch zum Zeichen ſolcher Gemeinſchaftlichkeit gegen die Straſſe mit zweierlei Farben angeſtrichen, oder wenigſtens mit einem ſchwarzen wohl ſichtbaren Strich von Oelfarb bemerkt werden. (XX.)

7. In einer gemeinſchaftlichen Reihe hat kein Nachbar einen Eingang oder Ausgang zu ſuchen, es ſey denn, daß dieſelbe geſäubert zu werden brauchte, oder ein Nachbar Bauens oder anderer vorfallenden Nothwendigkeit wegen darein gehen, und ſich nach ſeinem Hauſe umſehen müßte. (XXI.)

8. Wollte aber gleichwohl jemand durch eine gemeinſchaftliche Reihe einen Ein- oder Ausgang in ſein Eigenthum ſuchen: ſo ſoll es ihm *α*) ohne Einwilligung des Nachbars nicht geſtattet werden; *β*) es wollte denn der, welcher den Eingang ſuchet, ſein Haus abbrechen, und wenigſtens drei oder vier Schuh ſeines eigenen Grundes gegen ſeinen Nachbarn nach Erkenntniß der Baucommiſſion liegen laſſen, und *γ*) ſo zurück weichen, daß ſeines Nachbars Haus, Grund oder Mauer durch Legen, Lehnen oder auf andere Weiſe unverletzt bleibe. (XXII) *δ*) Auch ſoll einem ſolchen, der bemeldte drei oder vier Werkſchuh ſeines eignen Grundes in einer gemeinſchaftlichen Reihe zurückgewichen, in dem anderen Gaden oder Stockwerk um ſo viel der Ein- oder Ausgang weiter als zwei Werkſchuh iſt, einen Ausſchuß doch ſo zu machen, daß er gegen ſeines Nachbars Grund zwei Schuh liegen laſſe, ſeine Fenſter vergittere, und ſeine Trauf ohne Schaden des Nachbars auszuführen unbenommen ſeyn. (XXIII)

9. Wo eine gemeinſchaftliche Reihe weder hinten noch vorn auf die Straſſe geht, und deshalb die Nachbarn keine gemeinſchaftliche Thüre haben können, mag jeder auf ſeiner Seite, wenn er will, eine Thüre an ſolche Reihe machen, doch daß dieſelbe geſchloſſen ſey, und nicht anders als im Nothfalle, wie oben ſtehet, eröffnet werden. (XXIV.)

10. Es mag auch Einer *α*) gegen eine gemeinſchaftliche Reihe einen Ausguß in einem kupfernen, hölzernen oder andern wohlverwahrten Rohr außen oder innen an ſeiner Mauer ſchrägs herab bis auf die Straſſe ſo leiten, daß ſolches Ausgußrohr nicht in der Reihe, ſondern außer derſelben auf die Straſſe oder Erde ſeinen Ausgang oder Ausfluß habe. (XXV.) *β*) Wäre ihm aber ein ſolches ſchräges Rohr beſchwerlich, oder es könnte wegen Beſchaffenheit der Reihe nicht ſeyn, ſo mag er ſeinen Ausguß in einem kupfernen oder andern wohlverwahrten Rohr bis auf ſeinen gebührenden halben Theil an ſeinem Haus od r Mauer inner- oder außerhalb derſelben auch wohl gerade herab, und ſodann in einen an ſeinem Hauſe unter der Erde liegenden bedeckten Rinne

auf die Straſſe ausführen, und ſo ſeinen Nachbar klaglos ſtellen. (XXVI.)

§. 17.

β) Eigene Reihen.

1. Die Kennzeichen eigener und gemeinſchaftlicher Reihen ſind bereits im vorigen §e n. 1. angegeben.

2. Wenn jemand zwiſchen ſeinem und ſeines Nachbars Haus eine eigene Reihe ungefähr zwei Werkſchuhe mehr oder weniger weit hat; ſo ſoll der, dem die Reihe eigen zugehört, in Mitte derſelben eine gute gepflaſterte oder hölzerne Rinne mit einer genugſamen Thalneigung machen, und darin ſein Regen-, Trauf-, Wäſch- und anderes Waſſer ohne Schaden des Nachbars ausführen dürfen. (Thl. II. Art. IV. §. XXVII. S. 18.)

3. Er ſoll aber die Trauf, welche er von ſeinem Hauſe in ſeine Reibe fallen läßt, ſo richten, daß ſie in die Mitte ſolcher Rinnen falle, und nicht auf den Nachbar zu überſpritze. (§. XXXVIII.)

4. Da es aber nicht ſeyn könnte, oder der Nachbar beſchwert würde, ſoll er ſchuldig ſeyn, einen Nuſt in Stützen zu legen und auszuhängen, oder ſeine Trauf durch ein Rohr an ſeiner Mauer gerade herab in die Reihe und ſodann durch dieſelbe in die Straſſe auszuführen. (§. XXIX.)

5. Es ſoll auch ein jeder ſeine Lichter und Fenſter gegen ſeine eigene Reihe zur Verhinderung ſaubern oder unſaubern Ausſchüttens oder Werfens nach Nothdurft vergittern, (§. XXX.)

6. und an ſeines Nachbars Haus oder Mauer auf keine Weiſe etwas legen oder lehnen. (§. XXXI.)

7. Einem jeden ſteht durch ſeine eigene Reihe der ungehinderte Aus- und Eingang frei. (§. XXXII.)

8. Desgleichen iſt niemanden verwehrt, in ſeiner eigenen Reihe einen Ausguß in einem kupfernen oder andern wohl verwahrten Rohr entweder ſchrägs auf die Straſſe, oder da es nicht ſeyn könnte, gerade herab, wie bei den gemeinſchaftlichen Mauern gemeldet worden, zu machen, und ſein Spül- oder anderes Waſſer darin auszuführen. (§. XXXIII.)

9. Will einer ſeine eigene Mauer verbauen und zu ſeinem Haus nehmen, folglich unten, wie ſein Grund und Boden vermag und ausweiſet, zunächſt und hart an ſeines Nachbars Haus ſeiner Nothdurft nach bleigerad auffahren, ſo mag er ſolches

wohl thun, jedoch muß er gegen ſeinen Nachbar eine eigene Mauer zu legen. (§. XXXIV.)

§. 18.

5) Licht- und Fenſterrecht.

α) Allgemeines Herkommen der Stadt Augsburg.

1. Wer das Traufrecht hat, dem ſteht nach Augsburgiſchem in der Bauordnung beſtätigten Herkommen auch das Lichtrecht zu. (Bauordnung Th. I. Art. III. §. XLV. S. 18.)

2. Wer auf eigenem Grund und Boden einen Bau führen will, muß einen Raum von zwei Schuhen unverbaut liegen laſſen, damit ſeinem Nachbar das Trauf- und Lichtrecht frei ſey, und zwiſchen beiden vier Werkſchuh gelaſſen werden.

3. Der, welcher mit ſeinem Bau zwei Werkſchuh gewichen, ſo daß zwiſchen ihm und ſeinem Nachbarn ein leerer Platz von vier Werkſchuhen liegen geblieben, darf α) in ſeiner Mauer nach Nothdurft Fenſter einſetzen, nur dürfen ſie nicht gerade denen ſeines Nachbars gegenüber ſtehen, und müſſen β) ſo wie die ſeines Nachbars vergittert ſeyn.

4. Hat aber einer gegen ſeinen Nachbar weder Trauf- noch Lichtrecht, ſo iſt ſein Nachbar nicht ſchuldig, die erwähnten zwei Werkſchuh liegen zu laſſen, ſondern kann ſeinen Bau hart an des Nachbars Mauer aufführen

5. Wo einer nur Lichter oder Fenſter, aber kein Traufrecht hat, ſo ſind dieſe ohne Beibringung eines anderen Beweiſes nur als Vergunſtlichter anzuſehen, indem allein das Traufrecht das Lichtrecht bringt.

(Bauordn. Th. II. Kap. VIII. §. XXXV. u. XXXVI.)

§. 19.

β) Dienſtbarkeitsrechte.

Die Verordnung, vermöge welcher jeder, der gegen ſeinen Nachbar, wo dieſer Licht- und Trauf-Gerechtigkeit hat, einen neuen Bau führen will, auf ſeinem eigenen Grund zwei Stadt-Werkſchuh hinter ſich zu fahren, und dieſe gegen ſeinen Nachbar liegen zu laſſen ſchuldig; alsdann aber ſeinen Bau ungehindert des Nachbars zu vollführen befugt ſeyn ſoll u. ſ. w. iſt auf jenen Fall keineswegs zu verſtehen und zu erſtrecken, wo der Nachbar mit ſolchen brieflichen Urkunden verſehen iſt, in welchem dieſem das Recht und resp. Dienſtbarkeit, daß ſeine Lich-

ter nicht verbauet werden, **oder** der Nachbar gar nicht höher bauen, oder gegen das Gebäude oder Grund deſſelben gar keine Lichter haben darf, ausdrücklich eingeräumt, und dieſe Servitut dem, der ſo bauen will, aufgelegt iſt, folglich

α) unter der bloßen Licht- und Traufgerechtigkeit (wovon allein in bemeldter Stelle disponirt wird),

β) dann der Dienſtbarkeit, das Licht nicht zu verbauen, und nicht höher zu bauen,

γ) item gar keine Lichter gegen ſeinen Nachbar zu haben,

der gehörige Unterſchied zu machen, und alſo dem, der derlei Servitut zu tragen hat, mittelſt bloßem Zurückweichen von zwei Werkſchuh ſolche Servitut von ſich abzulehnen, und des anderen verbrieftes Recht von ſich abzulehnen keineswegs geſtattet iſt. a)

§. 20.

γ) Fenſter,

αα) gegen eigene Reihen.

Gegen ſeine eigene Reihe hat ein jeder ſeine Fenſter zu vergittern. (§. 17. n. 5.) (**Bauordn.** Th. II. §. XXX. S. 18.)

§. 21.

ββ) Fenſter gegen gemeinſchaftliche Reihen.

Ebenſo ſollen die Fenſter, die aus den Häuſern gegen die gemeinſchaftliche Reihe gehen, zur Vermeidung des Ausſchüttens und Hinauswerfens mit eiſernen Gittern außer der Mauer gleich oder eben verſehen werden. (§. 16. n. 4. S. 481. d. W.)
(**Bauordn.** Th. II. §. XVII. S. 15.)

§. 22.

γγ) Fenſter gegen eines Nachbarn Haus, Hof oder Garten.

Der gegen ſeines Nachbarn Haus, Hof oder Garten auf ſeinen zwei Schuhen das Trauf- und Lichtrecht hat, ſoll ſeine Lichter oder Fenſter gleichfalls vor allerlei ſauber und unſauberes Ausſchütten, Gießen oder Werfen zu vergittern gehalten ſeyn. (§. 18. n. 3.) (**Bauordn.** Th. II. §. XLVI. in fine S. 22.)

---

a) Rathsdecret v. 3. Jänner 1747, die Erläuterung der Bauordnung Th. II. Art. V. §. 35—36.

§. 23.

ℌ) Eiſenkörbe und Gitter.

1. Eiſenkörbe und Gitter an den Häuſern auf die Straſſe ſollen, wie es die Beſchaffenheit des Hauſes und die Breite der Gaſſe zuläßt, um beſſeren Wandels willen wenigſtens ſechs Schuh hoch von ebener Erde aufgemeſſen, und nicht niederer gemacht werden;

2. dergleichen Gitter oder Körbe unter dem Bauch nicht weiter als acht Zoll in den Tag herausgehen oder gemacht werden.

3. Wo aber die Straſſe mehr eng und ſchmal iſt, daß Handel und Wandel leicht verhindert werden können, oder die Beſchaffenheit des Hauſes es nicht leidet, daß ſolche Gitter oder Körbe ermeldte ſechs Schuh hoch geſetzt werden mögen: ſo ſollen nach Erkenntniß des Geſchworen-Amtes (der Baucommiſſion) entweder keine Gitter und Körbe zugelaſſen, oder ſelbige der Mauer eben, und nichts in Tag herausgemacht werden.

(Bauordn. Th. II. §. CLXXXIX — CXCI. S. 54—55.)

§. 24.

ii) Fenſterdächlein.

Die kupfernen Regendächlein über die Fenſter ſollen nach Erforderniß des Gebäues und nach Beſchaffenheit der Gaſſenweite nicht breiter als ſechs oder höchſtens zehn Zoll in den Tag hinausgehen. (Bauordn. Th. II. §. CXIII. S. 37.)

§. 25.

ℌ) Dunkfenſter.

1. Wegen der Weber Dunkfenſter, die in deren resp. Keller und Werkſtätte gehen, hat es, weil darin mehr Licht als ſonſt in anderen Kellern erforderlich iſt, bei dem alten Herkommen ſein Verbleiben, dergeſtalt, daß ſelbig oben anderthalb Stadt-Werkſchuh weit auf die Straße in den Tag heraus erlaubt ſind, und mit einem Geläger verſehen werden mögen.

2. Es ſollen aber die Weber ſchuldig ſeyn, über jedes dergleichen Dunkfenſter eine Falle oder Blikel zu machen, und ſolche zur Verhütung allerhand Schadens jederzeit nächtlicher Weile zuzudecken.

(Bauordn. Th. II. §. CXIV. S. 37.)

3. Will jemand gegen eines anderen Grund dergleichen Dunkfenſter, da er keine Traufgerechtigkeit hat, machen, ſo ſoll ihm

α) ſolches ohne des Nachbars guten Willen und Begünſtigung nicht geſtattet werden, β) ſondern, da er in ſeinem Haus Lichter und Fenſter hätte, ſo mag er, wenn ihm ſolche Dunkfenſter nöthig wären, ſelbige ſeiner Mauer eben und gerade machen, damit er gleichwohl ſeiner Nahrung halber keinen Schaden erleide.

4. Da aber ein Weber auszöge, und ein anderer, ſo dieſes Handwerks nicht iſt, darin wohnte: ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolche Dunkfenſter α) entweder ſo lange zuzuhalten, und nicht zu öffnen, bis wieder ein Weber ſolches Haus bezieht, das Handwerk treibt, und alſo in ſolchem Keller ſeine Werkſtatt und Nahrung ſucht, β) oder es ſollen ihm die Dunkfenſter ab- und in die Mauer derſelben eben und gerad einzumauern anbefohlen werden.

§. 26.

9) Traufrecht und Trauffall.

Das Traff- oder Traufrecht, das Regenwaſſer in die Reihe fallen zu laſſen, auch alles Hof-, Brunnen-, Waſch- und Badſtuben-Waſſer durch die Reihe hinauszuführen, ſteht

1. in eigenen Reihen dem Eigenthümer,
2. in gemeinſchaftlichen den Miteigenthümern zu.
3. Wie ſolches auszuüben, iſt bereits bei den eigenen (§. 17.) und bei den gemeinſchaftlichen Reihen (§. 16) vorgekommen.
4. Das Traufrecht als Dienſtbarkeitsrecht, das dem Berechtigten auf fremden Grund und Boden zuſteht, iſt nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde und dem gemeinen Rechte der servitus stillicidii et fluminis recipiendi vel non recipiendi zu bemeſſen, nach welchem die erſtern ſich bloß auf das tropfenweiſe herabfallende Regenwaſſer beſchränkt, die zweite auf das in Röhren ſich ſammelnde flußweiſe herabſtürzende Regenwaſſer erſtrecket, die servitus stillicidii recipiendi nicht die fluminis recipiendi in ſich begreift, und die servitus stillicidii vel fluminis non recipiendi die Befugniß das Regenwaſſer auf ſeinen Grund und Boden fallen zu laſſen, und für ſich zu benützen dem Eigenthümer benimmt, und dem Berechtigten zuwendet. a)
5. Das Traufrecht bringt Lichtrecht und zwei Schuh eigenen Grundes. (§. 18.)

---

a) L. 20. §. 1. L. 17. §. 3. D. de servitutibus praediorum urbanorum. Hellfeld Jurisprud. for. §. 671.

§. 27.

10) Dächer.

α) Haggen.

1. Bei dem Dachzeug zu neuen Dächern ſollen die Haggen oder Hohlziegel in der Länge bei dem alten Maß verbleiben, in der Weite aber anſtatt der bisherigen $5\frac{1}{2}$ Zoll oben im Licht völlig 7 Zoll, und unten, wo das Gelenk anfängt, $6\frac{1}{2}$ Zoll haben, damit nicht allein das Waſſer hierin beſſer ablaufen, und der Urbau ſich nicht ſo leicht dazwiſchen ſtecke, und man bei Uebergehung der Dächer mit dem Beſen deſto unbeſchwerlicher auskehren und räumen könne.

2. Nicht minder ſollen die Haggen oben im Licht in der Mitte gerechnet $2\frac{1}{4}$ eines Zolles, und unten, wo das Gelenk anfängt, 2 Zoll tief ſeyn.

3. In Rückſicht der alten Dächer ſind die Ziegler bei dem alten bisherigen Maß ſowohl in der Länge, Breite als Tiefe zu bleiben, und ſich mit gehörigem bei Reparirung der Dächer nothwendigen Vorrathe zu verſehen angewieſen.

(Bauordn. Th. I. §. XXII. S. 26.)

§. 28.

β) Dachrinnen.

1. Dachrinnen oder Nüſte ſollen zur Ausführung des Traufwaſſers an jedem Hauſe wenigſtens ſechs Schuh in den Tag hinaus und hervorgehen, damit man an den Häuſern ſicher darunter gehen könne.

(Bauordn. Th. II. Art. XXXIII. §. CLXXIV.)

2. Wo aber die Gaſſe ſo eng, daß dieſes nicht ſeyn könnte, ſoll die Rinne nach Beſchaffenheit der Weite abgeſchnitten, und von vorn entweder mit einer Kappe, oder mit einer Zunge verwahrt, und alſo gerichtet werden, daß die Trauf ohne Schaden der Vorbeigehenden ausgeführt werden kann.

(ibid. §. CLXXV.)

3. Da aber der Platz der Gaſſe auch dieſes nicht zuließe, ſo ſoll der Nuſt oder die Rinne zunächſt an dem Hauſe abgeſchnitten, oben mit einem geräumlichen Trichter verſehen, und die Traufe durch ein Rohr außen an der Mauer bis auf ſechs oder acht Schuh gerade herab, ſodann aber in der Mauer bis auf die ebene Erde oder den Boden auf die Straſſe ausgeführt werden.

(ibid. §. CLXXVI.)

4. Wäre aber ein Nuſt oder Dachrinne ſo nieder, daß diejenigen, ſo hin und her gehen, reiten oder fahren, an dem freien Wandel gehindert würden; ſo ſollen ſelbige keineswegs in den Tag herausgehen, ſondern, wie vorgemeldt, zunächſt an dem Hauſe abgeſchnitten, und das Waſſer in einem Rohr nach Erkenntniß des Geſchworenamtes auf die Straße ausgeführt werden.
(Bauordn. §. CLXXVII.)

§. 29.

11) Altane.

1. Bei Strafe von 3 fl. ſoll ohne Erlaubniß des Geſchworenamts keine Altane in der Stadt gebaut, gebeſſert oder von neuem belegt,
(Bauordn. Th. II. Art. XIX. §. C.)

2. und weil ſolche den Gebäuden nicht ſonderlich nützlich, nicht anders als zur Nothdurft zugelaſſen werden.
(ibid. §. CLI.)

3. Jede gegen den Nachbar, der mit einem Gebäude oder Mauer ſeinen Grund eingenommen, höher aufgeführte Altane ſoll ſieben Werkſchuh gegen ermeldten Nachbar und zwei Schuh gegen ſich ſelbſt verſchlagen werden, damit dem Nachbar weder durch Einſehen, Schütten noch Werfen eine Beſchwerlichkeit verurſacht werde. (ibid. §. XCVIII.)

4. Hätte aber der Nachbar zwei Schuh zur Licht- und Traufgerechtigkeit: ſo ſoll der Bauende mit ſeinem Altane zwei Schuh von ſeinem eigenen Grunde zurückweichen, und ſolche, wie oben erwähnet, verſchlagen. (ibid. §. XCIX.)

§. 30.

12) Ausſchuß oder Erker.

Ein Ausſchuß oder Ueberbau d. i. ein über das andere hervorragende Stockwerk oder auch Erker ſoll

1. nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung weder gebaut noch erhöht, und darauf, daß ſolcher nicht anders als nach erhaltener Bewilligung gebaut werde, ſtrenge geſehen werden;
2. ſoll von der Straſſe aus gemeſſen, und wenigſtens acht Werkſchuh hoch über der Erde errichtet werden,
3. weiter nicht dann $1\frac{1}{2}$ oder $\frac{5}{4}$ eines Mauerſteins gegen die Straſſe in den Tag hinausgehen.

4. Dergleichen ſoll die Aufführung des weiteſten Ausſchuſſes nicht breiter als acht Werkſchuh in den Tag geſtattet werden. a)

5. Ein jeder Ausſchuß ſoll ſo angelegt und gebaut werden, α) daß zwiſchen einem jeden Nachbar ſowohl oben als unten nicht allein ein Kreuzſtock oder Fenſter frei liege bleibe, β) ſondern auch dieſes Fenſter oder Kreuzſtock von beider Nachbarn Mauer zwei Schuh entfernt ſey.

(Bauordn. Th. II. Art. VII. §. LV — LX. S. 25 u. 26.)

§. 31.

13) Thürmlein auf den Häuſern.

1. Thürmlein auf den Häuſern, weil in Feuersnöthen oder ſonſten nichts als Schaden davon zu erwarten, oder zwiſchen den Nachbarn deshalb allerhand Unreinigkeiten entſtehen können, ſind, ſie mögen groß oder klein ſeyn, keineswegs mehr zu geſtatten.

2. Auch ſollen die bereits vorhandenen weder gebeſſert noch gefriſtet werden, ſondern künftig gänzlich abgehen.

(Bauordn. Th. II. Art. XXXIX. §. CXCVI.)

§. 32.

14) Thüren.

1. Thüren ſollen nicht gegen die Straſſe, ſondern allein einwärts aufgehen.

2. Die alten auf die Straſſe gehenden Thüren können α) nach Erkenntniß des Geſchworenamts nach geſtalten Umſtänden, je nachdem die Gaſſe eng oder weit iſt, in die alten Hacken eingehängt werden; β) werden aber ſolche auf irgend eine Weiſe verrückt oder verwendet werden, ſo ſollen dergleichen Thüren oder Thore nicht mehr aus- ſondern einwärts aufgehend gemacht und eingehängt werden.

(Bauordn. Th. II. Art. XXI. §. CIV. u. CV. S. 35.)

§. 33.

15) Läden.

1. Die Ladenthüren und Flügel ſollen, weil ſie meiſtens aus-

---

a) In den Tag bauen d. i. aus der Erde bauen, und was man ſchon ſieht.

wärts gehen, ſo gemacht und gerichtet werden, daß man ſie an die Mauer umſchlagen kann,

2. und da ſie zu breit wären, und über des Nachbars Grund gingen, ſolche abgenommen werden.

3. Es ſoll auch der untere Theil an den Läden, wenn ſolche offen ſind, α) nicht weiter als 1½ Werkſchuh in den Tag herausgehen, damit niemand im Gehen, Reiten und Fahren gehindert werde. β) Jedoch iſt ſolches nur bei geräumigen und breiten Gaſſen zu verſtehen, und in engen Gaſſen nach Erkenntniß des Geſchworenamts hierinfalls zu verfahren.

4. Die Ladendächlein, ſie mögen ſeyn und Namen haben, wie ſie wollen, ſollen von der Straſſe an gerechnet, wenigſtens acht Schuh hoch, wohl darüber, aber nicht darunter ſtehen, und geſetzt werden.

5. Auch ſollen ſelbige nicht weiter, als fünf bis ſechs Stadtwerkſchuh nach Erkenntniß des Geſchworenamtes in den Tag herausgehen.

6. In den engen Gaſſen aber ſoll das Geſchworenamt nach deren Beſchaffenheit erkennen und das Maß vorſchreiben.

§. 34.

16) Bänke und Staffeln.

1. Alle ſteinerne oder gemauerte, auch hölzerne Sitze und Bänke vor den Häuſern auf den Straſſen, ſollen nicht breiter erlaubt und zugelaſſen werden, als anderthalb Werkſchuh breit.

2. In gar engen Gaſſen hat das Geſchworenamt nach deren Beſchaffenheit ſolche zu erlauben oder zu verweigern.

3. Die Tritte oder Staffeln vor den Häuſern betreffend: ſo ſoll auf den Straſſen nicht mehr als eine Staffel oder Tritt von Stein, Holz oder Mauerwerk zugelaſſen ſeyn, auch nicht breiter als einen Stadt-Werkſchuh in den Tag heraus gehen.

4. Da aber die Gelegenheit und Umſtände eines Hauſes mehr Tritte oder Staffeln erfordern, ſo ſollen ſelbige entweder alſo gemacht oder angelegt werden, daß die erſte (wie vorgemeldt) allein auf die Straſſe zu ſtehen komme, die andere in der Haus- oder Schieſſer-Mauer liege, und die dritte innerhalb des Hauſes bleibe.

(Th. II. Art. XIV. §. CXXIII — CXXVI. S. 39 u. 40.)

§. 35.

17) Von Eck- und andern Säulen.

1. Wer einige Eck-, Thür- oder Thorſäulen oder Steine ſetzen will, dem ſoll es von dem Geſchworenamt zwar verſtattet werden, doch daß ſolche nicht über 14 Zoll in den Tag gegen die Straſſe herausgehen.

2. Wäre aber die Straſſe dermaßen eng, daß ein ſolcher Eckſtein oder Säule am Fahren Hinderniß machte, ſo ſoll der Eigenthümer des Hauſes unten ſein Hauseck abſchneiden, und den Stein oder Saul alsdann dahin ſetzen, und das Seinige verwahren.

3. Wollte aber jemand Steine oder Säulen vor ſein Haus weiter auf die Straße und in den Tag herausſetzen, ſo hat derſelbe um obrigkeitliche Erlaubniß anzuhalten, und wenn ſie ihm verſtattet wird, das Geſchworenamt auf den Augenſchein zu führen, und nach deſſen Anzeige mit Grab- und Setzung derſelben zu verfahren.

(Th. II. Art. XXIII. §. CXX — CXXII. S. 39.)

§. 36.

18) Pflaſter.

1. Ohne Wiſſen und Anzeige bei dem Geſchworenamt ſoll nichts gepflaſtert, kein Pflaſter erhöht, kein neues gemacht, kein altes reparirt werden.

2. Hat das Geſchworenamt darauf zu ſehen, daß das Pflaſter, welches ein jeder vor ſeinem Hauſe ſelbſt zu unterhalten hat, im guten Stande erhalten werde.

3. Der Pflaſtermeiſter ſoll daher auf ſeine untergebene Leute wohl Acht geben, daß ſelbe weder vor noch in bürgerlichen Häuſern, Hofſtätten oder Reihen kein neues Pflaſter machen, es ſey von rothen oder Kieſelſteinen, und betrage wenig oder viel, ohne Wiſſen oder Anzeige bei dem Geſchworenamt.

4. So hat auch der Pflaſtermeiſter nicht Macht, ſeinen Leuten für ſich ſelbſt zu geſtatten, einiges namhafte Pflaſter in oder außer bürgerlichen Häuſern ausbeſſern oder repariren zu laſſen; würde aber

5. einer ſeiner untergebenen Leuten dem zuwider handeln, und ohne gehörige Anzeige bei dem Geſchworenamt, oder resp. nach Maßgabe des vorhergehenden Punctes, ohne Erlaubniß ſei-

nes Meiſters ein neues Pflaſter machen, oder ein altes namhaft ausbeſſern oder repariren, der ſoll für jedes Uebertreten, und nach Beſchaffenheit deſſelben entweder um 30 Kreuzer oder mit den Gewölben abgeſtraft werden.

6. Es ſoll auch in hieſiger Stadt ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Geſchworenamts kein Pflaſterer einiges Pflaſter, es ſey auf Straſſen, Höfen oder Reihen erhöhet, noch weniger Eckſteine oder andere hohe Steine geſetzt werden, bei vorbemeldeter Strafe.

7. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch, wenn jemand einen Keller wollte pflaſtern laſſen, da ſolches nicht anders, als mit des Pflaſtermeiſters Wiſſen geſchehen darf.

Endlich ſo ſoll auch

8. der Pflaſtermeiſter, wenn er vor bürgerlichen Häuſern und zumal in betretenen Straſſen einige ſchadhafte und ſchlechte Pflaſter finden und gewahr werden ſollte, dem Geſchworenamt ſolches zu gehöriger Verfügung anzeigen. (Th. I. S. 12, 30 u. 31.)

§. 37.

19) Kochherde und Kamine.

1. Wer einen Kochherd oder Feuerſtätte an eine gemeinſchaftliche Mauer machen will, der ſoll, ſo weit die Feuermauer geht, einen halben Mauerſtein, aber oben im Kamin, auf das wenigſte ein Viertel eines Mauerſteins an ſolcher Mauer gegen ſeinen Nachbar ganz und unausgebrochen liegen laſſen.
(Th. II. Art. XXXII. §. CLX. S. 47.)

2. Hätte aber einer eine eigene Mauer, und der Nachbar dagegen keine, ſo hat es bei erſt vorſtehender Verordnung ebenfalls ſein Verbleiben. (CLXI. S. 48.)

3. Die Kutten ſollen alſo gemacht werden, daß die Kutten-Hölzer nicht zu nahe an die Feuermauer über das Kochfeuer, noch gerade über ein Ofenloch gelegt, oder eingemauert werden, damit ſie ſich nicht leicht entzünden, oder ſie ſollen mit Mauerplatten wohl verwahrt werden. (CLXII.)

4. Desgleichen ſollen die Kutten und Kamine alle mitſammt deren Schluf oder Schlund bis zu dem erſten Ruhabſatz von Mauer- oder Riegelſtein oder Guggeißeln, auch mit Mörtel und nicht mit Leim oder Thon gemacht werden, bei unausbleiblicher ſcharfer Strafe. (CLXIII.)

5. Es ſoll auch keinem Bürger zugelaſſen ſeyn, ein Schirmbrett oder Schild bei einer Feuermauer vorzumachen, ſondern ſelbige abgeſchafft, und allenfalls weggeſchlagen werden: wohl aber iſt ſo ein Schild oder Schirm von Mauerwerk zugelaſſen. (CLXIV.)

6. Nicht minder ſollen die Kamine aller Orten wenigſtens anderthalb Schuh weit im Licht, folglich ſo räumlich gemacht werden, daß nicht allein der Rauchfang- oder Kaminkehrer allenthalben bis obenaus hindurch kommen, ſchliefen und kehren kann, ſondern der Rauch ſich nicht ſo leicht erhitze oder entzünde. (CLXV.)

7. Es ſollen auch ferner in- und außerhalb der Stadt nicht mehr als zwei Feuerſtätte oder Rauch von zwei Gemächern, ſo man täglich bewohnt, in einen Kamin gerichtet werden. (CLXVI.)

8. Desgleichen ſoll jeder Rauchfang oder Kamin nach Beſchaffenheit des Gebäudes oder der Lage ſechs oder mehr Schuh gerade über die Dachung hinaus gehen, und dergeſtalt geführt werden, daß der Nachbar davon keinen Schaden zu befahren habe. (CLXVII.)

9. Nicht minder ſoll durch keinen Kamin oder Kümmich, weder oben noch unten, inwendig einiges Holz durchgezogen werden, und wo ſich dergleichen irgendwo zeigen würde, ſoll ſolches entweder gänzlich hinweggeſchafft, oder, da es ohne großen Schaden nicht ſeyn könnte, tief abgeſchnitten oder ausgehauen, und das Loch mit einem liegenden oder doppelt flachen Mauerſtein zugemauert werden. (CLXVIII.)

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch

10. mit den liegenden Kümmichen, daß ſelbe um ſo mehr hinlängliche Weite in den Schluf haben, damit der Kümmichkehrer völlig und räumlich durchſchliefen und kehren kann. (CLXIX.)

11. Es ſollen ferner an keinem Kümmich oder Kamin, ſo durch ein oder mehrere Zimmer gehen, ein Unterſchlag oder andere Einfaſſung von Holzwerk hart angelegt oder angemacht werden, damit deſto leichter alle Entzündung verhütet werde. (§. CLXX.)

12. Weiter ſollen keine gemauerte Vorkümmiche von neuem geſtattet, ſondern ſelbe von Kupfer oder Eiſenblech zu machen anbefohlen werden. (§. CLXXI.)

13. Wie dann auch die alten Vorkümmiche, wenn ſie ihre Weite, wenigſtens von fünfzehn Zoll haben, länger nicht, als drei Schuh lang geduldet, der übrige Theil aber abgenommen und weggebrochen werden ſolle. (§. CLXXII.)

14. Endlich ſollen auch die Aſchenlöcher auf den Kochherden wohl verwahrt, und mit einem Stein oder Eiſenblech zugedeckt und mit einem doppelten Boden ausgemauert ſeyn. (§. CLXXIII.)

§. 38.

20) Waſchkeſſel.

1. Wenn jemand in ſeinem Haus, Hof oder Garten gegen ſeinen Nachbar, der zwei Schuh zu Licht und zur Trauf hätte, einen Waſch= oder andern Keſſel ſetzen will: ſo ſoll er α) von ſeinem Nachbar mit ſolchem auch zwei Schuh ſeines eigenen Grundes und Bodens zurückweichen, und mag er β) über einen ſolchen Keſſel ein Ziegel= oder Platten=Dächlein und einen Kamin ungefähr fünf Werkſchuh, oder nach Erkenntniß des Geſchworen=Amtes höher darüber aufführen, die Kappe aber und den Schlund gegen ſich ſelbſt richten, und alſo den Rauch ohne des Nachbars Schaden ausführen. (Th. II. Art. XI. §. LXXIV.)

2. Hat aber der Nachbar mit ſeinem Haus ſeinen Grund ganz eingenommen, und weder Trauf= noch Lichtrecht herüber zu ſuchen, ſo mag einer ſeinen Keſſel auch zunächſt an ſeinen Nachbar anſetzen, doch ſo, daß er, ſo weit die Feuerſtatt und Keſſelmauer geht, wenigſtens ein einen halben Mauerſtein dickes Mäuerlein gegen ſeinen Nachbar zulege, in derſelben Mauer nichts breche, noch ſein Dächlein damit befeſtige, ſondern dieſes gleichwohl auf einer beſondern Tram lege, oder ſeine eigene zugelegte Mauer bis unter gedachtes Dächlein aufführe. (LXXV.)

§. 39.

21 Keller.

α) Graben eines Kellers.

1. Wer gegen ſeinen Nachbar einen Keller graben will, muß es ſolchen anzeigen, und den Augenſchein bei Strafe von 1 Gulden begehren.

2. Gleiches hat zu geſchehen, wenn jemand ſeinen Keller tiefer graben will, als ſeines Nachbars Keller iſt.

3. Wer einen Keller gräbt, und an der einen oder andern Seite gegen ſeinen Nachbar keine Mauer hat, ſoll an ſeines

Nachbars Mauer eine eigene Mauer nach Nothdurft zulegen. (Th. II. Art. X. §. LXX—LXXIII. S. 28.)

§. 40.

β) Kellerhälſe.

Kellerhälſe auf die Straße heraus zu richten iſt niemand erlaubt; ſondern ſolche ſollen jederzeit der Mauer gleich und eben gemacht werden. (Th. II. §. CVII. S. 36.)

§. 41.

γ) Kellerfenſter.

1. Wer Kellerfenſter vor ſeinem Hauſe von Alters her hat, der ſoll ſelbige jederzeit in altem Stand laſſen, und ohne Vorwiſſen und obrigkeitlicher Genehmigung auf keine Weiſe verändern oder verrücken. (Th. II. §. CXVII. S. 38.)

2. Kellerfenſter ſollen dem Pflaſter auf der Straſſe ganz eben und gleich gemacht,

3. und mit ſtarken eiſernen und zwar ſo engen Gittern alſo verwahrt werden, daß man ohne Gefahr darüber gehen, reiten und fahren, und weder Menſchen noch Vieh einiges Unglück nehmen kann. (CXVIII.)

4. Sollen ſolche nicht minder als die Keller ſelbſt durch Gewölb und Untermauerung dergeſtalt wohl befeſtiget werden, daß ſie ſich nicht ſetzen noch ſenken können. (CXIX.)

§. 42.

δ) Kellerthüren.

1. Wegen den Kellerthüren ſoll es zwar bei der bisherigen Obſervanz bleiben, daß ſolche zwar auf die Straſſe heraus aufgehen dürfen.

2. Es ſollen aber dieſelben alſo eingehängt werden, daß man ſelbige an der Mauer umſchlagen kann.

3. Gehen ſolche bei dem Umſchlagen auf den Grund des Nachbars heraus, ſo ſoll eine ſolche Thüre abgegliedert, und ſo der Nachbar klaglos geſtellt werden. (Th. II. §. CV. S. 361)

§. 43.

ε) Pfahllöcher.

Pfahllöcher vor den Häuſern auf die Straſſe zum Weineinlegen ſollen anders nicht verwilligt werden, als daß ſolche mit

ſtarken eiſernen Deckeln, damit niemand verunglücken könne, verwahrt werden. (Th. II. Art. XXVIII. §. CXXXIX. S. 42.)

§. 44.

ζ) Keller vor der Stadt.

Vor der Stadt ſoll niemand einen gewölbten Keller zu machen erlaubt ſeyn. (Th. I. §. X. S. 3.)

§. 45.

22) Brunnen.

1. Wer einen Brunnen graben will, ſoll ſolches ſeinem Nachbarn anzeigen, und einen Augenſchein begehren, bei Vermeidung der Strafe eines Gulden. (Th. II. Art. X. §. LXX. S. 28.)

2. Wo in einem Hauſe ſchon ein Brunnen, mag derſelbe ſtehen bleiben.

3. Wenn aber jemand einen neuen Brunnen graben will, ſo muß ſolcher drei Stadtwerkſchuh auf ſeinem eigenen Grund und Boden von dem des Nachbars zurückweichen. (ibid. §. LXXIII.)

§. 46.

23) Holzlage.

1. Den Zimmerleuten, Drechslern und Bildhauern iſt zwar vergönnt, von gemeinem Zimmerholz zu dreißig, vierzig Schuh lang, Bäume vor ihren Häuſern auf die Straſſe, wo dadurch kein Hinderniß dem Reiten, Gehen und Fahren in den Weg gelegt wird, zu legen, jedoch auf einmal nur ſechs Stück und nicht mehr, und zwar in einem gewiſſen und von dem Geſchworen-Amte ausgepfahlten Platz. (Th. II. Art. XLI. §. CXCVIII. S. 57.)

2. Hingegen ſollen denſelben nicht allein die langen und Doppel-Bäume, ſondern auch den geſchnittenen Zeug an ihre Häuſer auf die Straſſe zu legen verboten ſeyn, alles bei der in der Stadt-Meiſter-Ordnung enthaltenen Strafe. (CXCIX.)

3. So mögen auch die Drechsler und Bildhauer vor ihren Häuſern in weiten Gaſſen etliche Bäume legen, doch alſo, daß daran niemand an Fahren, Gehen oder Reiten gehindert werde. (CC.)

4. In engen Gaſſen ſollen aber ſolche nicht geduldet, ſondern in die Häuſer geſchafft werden. (ibid.)

§. 47.

24) Pferde-, Küh- und Schweinſtälle.

Will jemand in dem Seinigen entweder an ſeiner eigenen

oder mit dem Nachbar gemeinſchaftlichen Mauer einen Pferd-, Kuh-, Schwein- oder andern Stall bauen, ſo ſoll derſelbe

1. ſolches ohne allen Schaden ſeines Nachbars thun, und deswegen nicht allein das Gehäng wohl abwärts gegen ſich ſelbſt richten, ſondern auch

2. das unreine Waſſer in eigene Schwindgrube leiten, weshalb das Geſchworenamt dahin inſtruirt iſt, bei ſolchen Stallungen darauf zu ſehen, daß ſolches unreine Waſſer nicht auf die Straſſe geleitet oder ausgeführt werde, und wo es ſeyn kann, eine Schwindgrube gegraben, oder dergleichen Ställe, beſonders die Schweinſtälle ſchlechterdings nicht bewilliget werden ſollen.

3. Hätte aber derjenige, der eine dergleichen Stallung bauen will, weder eine eigene noch gemeinſchaftliche Mauer, der Nachbar aber mit ſeiner eigenen Mauer ſeinen Grund völlig eingenommen: ſo ſoll er an ſeines Nachbars Mauer, ſo lang und breit, auch hoch die Stallung gebaut wird, eine eigene zum wenigſtens einen halben Mauerſtein dicke Mauer zulegen, und des Nachbars Mauer mit Brechen oder anderweits unbeſchädigt laſſen.

4. Wenn aber jemand eine dergleichen Stallung in ſeinem Hof gegen ſeinen Nachbar machen will, und dieſe hätte zwei Schuh zu Licht und Trauf, ſo ſoll mit ſolcher Stallung ordnungsmäßig d. i. zwei Schuh eigenen Grundes abgewichen werden. (Th. II. Art. XLII. §. CCI — CCIV. S. 58.)

§. 48.

25) Abtritte.

1. Abtritte ſind für gemeinſchaftlich zu halten, wenn α) von zweierlei Häuſern auch zweierlei Rohre darein gehen oder β) das Trauf- und anderes Waſſer darein geleitet wird, ſolche auch γ) von beiden Theilen geräumt und unterhalten werden.

2. In Ermanglung dieſer Anzeigen iſt der Abtritt demjenigen, deſſen Rohr darein geht, eigenthümlich, es wäre denn, ein Nachbar könnte gegen den andern ein Dienſtbarkeitsrecht beweiſen.

3. Bei gemeinſchaftlichen Abtritten iſt bloß die Grube auf gemeinſchaftliche Koſten zu räumen, das Rohr hat, wo nichts anders erwieſen werden kann, jeder in dem Seinigen auf ſeine eigene Koſten zu unterhalten.

(Bauord. Th. I. Art. V. §. LIII — LV. S. 21.)

4. Alte Abtritte ſollen, ſofern ſie dem gemeinen Weſen oder der Stadt nicht ſchädlich, an ihrem Orte gelaſſen werden.

5. Bei Anlegung neuer oder Herſtellung alter ſchadhafter Abtritte, ſoll der Eigenthümer α) mit der Grube von dem Nachbar wenigſtens drei Schuh hinweg in das Seinige rücken, β) auch die Grube mit geſchlagenem Letten zum wenigſtens einen halben Schuh ringsum wohl verwahren, damit dem Nachbar durch das ausdringende Waſſer kein Schaden und Nachtheil geſchehe.

6. Die gemeinſchaftlichen Abtrittsgruben können, wenn ſie auch ſchon neu müſſen gemacht oder wieder hergeſtellt werden, jederzeit an ihrem alten Orte bleiben, nur ſollen ſie, wie vorgemeldet, aller Orten wohl verwahrt werden.

(Bauordn. Th. II. Art. III. §. LXI — LXIII. S. 26.)

§. 49.

26) Schwind=, Dung= und Lohgruben.

1. Die Kennzeichen gemeinſchaftlicher Schwind=, Dung= und dergleichen Gruben ſind denen der Abtritte (§. 48. n. 1—3.) gleich.

2. Schwind=, Dung=, Loh= und dergleichen Gruben ſollen von des Nachbars Hausmauer oder Grund zum wenigſten vier Werkſchuh abſtehen, und damit auf den eigenen Grund des Eigenthümers ſolcher Gruben zurückgewichen werden.

(Bauordn. Th. II. Art. IX. §. LXIV. S. 27.)

3. Es ſollen auch alle Schwindgruben ausgemauert ſeyn. (ibid. §. LXV.)

4. Soll keine Schwindgrube bis auf das Brunnen= oder lebendige Waſſer gegraben werden. (ibid. §. LXVI.)

5. Es ſoll keine Dung=, Loh= oder andere dergleichen Grube an eine gemeinſchaftliche, und noch weniger an eines Nachbars eigene Mauer gemacht, ſondern von beiden Seiten um drei Schuh eignen Grundes abgewichen, und das Gehäng im Grund derſelben gegen ſich ſelbſt gemacht, gegen den Nachbar mit Letten beſchlagen, und der Grund ausgemauert werden. (ibid. §. LXVII.)

6. Es ſoll eine jede Dunggrube wenigſtens vier Werkſchuh tief gegraben ſeyn. (LXVIII.)

7. Es ſoll nicht minder jemand einiges Trauf= oder anderes Waſſer auſſer dem, ſo vom freien offenen Himmel darein fällt, in eine Dung=, Loh= oder dergleichen Grube richten oder fallen laſſen, ſondern ſolches Waſſer durch einen Ruſt oder Rinne ordnungsmäßig ausführen. (ibid. §. LXIX.)

§. 50.

27) Baufällige Häuſer.

Baufällige Häuſer, bei welchen leicht eine Gefahr zu befürchten wäre, ſollen nicht geduldet, die Eigenthümer derſelben zur Herſtellung derſelben und Vorbeugung alles Unglückes angehalten werden. (Th. I. §. XXVII. S. 13.)

§. 51.

28) Abſchaffung alter Schupfen.

Alle baufällige Schupfen ſollen abgeſchafft, nichts daran gebeſſert, oder gebaut, noch ſolche unterſtützet werden.
(Th. I. §. XXVIII. S. 13.)

§. 52.

V. Pflanzen von Bäumen und niederen Gewächſen.

1) Bäume, Hopfen und Weinreben

α) in der Stadt.

Wer künftig in der Stadt Bäume, Hopfen oder Weinreben ſetzen will, der ſoll ſchuldig ſeyn

1. auf ſeinem eigenen Grund und Boden von ſeinem Nachbar, da derſelbe an dieſen Orten einige Lichter hat, zum wenigſtens drei, vier oder ſechs Schuh nach Erkenntniß des Geſchworenamts und Beſchaffenheit des Ortes zurückzuweichen. (Th. II. Art. XIV. §. LXXXI. S. 30.)
2. Hätte aber der Nachbar neben bemeldten Lichtern noch zwei Schuhe zu Trauf eigenen Grundes herüber zu ſuchen; ſo ſoll der, ſo Bäume, Hopfen oder Weinreben ſetzen will, von dieſen zwei Schuhen an gerechnet, ebenfalls drei oder vier Werkſchuh ſeines eigenen Grundes znrückweichen.
(LXXXII. S. 31.)
3. Nicht minder ſoll er gegen den Nachbar ſolche Bäume, Hopfen oder Weinreben fleißig zu beſchneiden ſchuldig ſeyn, daß nichts auf dem Grund desſelben hinüber hange, widrigenfalls dieſer berechtiget ſeyn ſoll, was überhängt, wegzuhauen oder wegzuſchneiden. (LXXXIII.)
4. Hätte aber ein Nachbar mit ſeiner Mauer oder ſeinem Gebäude ſeinen Grund völlig eingenommen: ſo mag derjenige, welcher Bäume, Hopfen oder Weinreben ſetzen will, mit einem eigenen Geländer gegen den Nachbar bis auf einen

halben Schuh Grund anfahren, und ſolche Bäume, Hopfen oder Weinreben daran alſo aufziehen, daß ſie in die Breite wachſen, und des Nachbars Gebäu, Mauer oder Thill nicht drucken, ſondern ſolche unbeſchädigt bleiben. (LXXXIV.)

5. Daher ihm auch nicht geſtattet iſt, ſein Geländer oder Latten ohne Vergünſtigung des Nachbars in deſſen Mauer, Wand oder Thill im mindeſten zu befeſtigen, noch deswegen etwas einzubrechen. (LXXXV.)

§. 53.

β) Vor der Stadt.

1. Vor der Stadt ſollen Bäume, Hopfen- und Weinreben von des Nachbars Grund und Boden, Thill oder Wand zwei Schuh eigenen Grundes zurückgeſetzt werden.

2. Desgleichen ſoll dasjenige, was auf deſſen Grund herüberhängt, allzeit fleißig abgeſchnitten, oder ſolches zu thun, dem andern geſtattet werden.

3. Hätten aber zwei Nachbarn einen gemeinſchaftlichen Thill, ſo mag ein jeder, wenn beide zufrieden, nach Gelegenheit ſolche näher ſetzen.

4. Wo hingegen einer einen eigenen Zaun hat, ſo iſt demſelben unverwehrt, ſolche, ſo nahe er mag, hinan zu ſetzen, doch ſo, daß nichts gegen ſeinen Nachbar, wie oben ſtehet, herüberhänge. (Th. II. Art. XV. §. LXXXVI—VIII. S. 30—32.)

§. 54.

2) **Niedere Gewächſe und Fallen.**

Wer gegen ſeinen Nachbar, der mit einem Gebäu, Garten Mauer oder Thill ſeinen Grund ganz eingefangen, Eſpenbeeren, Wurzeln oder andere Gewächſe pflanzen, item F a l l e n ſetzen will, ſoll

1. das Erdreich unten auf ſeinem eigenen Grund und Boden von ſeines Nachbars Gebäu u. ſ. w. um einen halben Schuh wegräumen; dann mag er erwähnte Gewächſe daſelbſt pflanzen und aufziehen, oder ſeine Fallen einlegen, doch ſo, daß er ſeines Nachbars Haus, Garten, Mauer oder Thill auf keine Weiſe berühre.

2. An ſeinem eigenen Thill (Zaun) oder Gartenmauer mag ein jeder dergleichen Eſpenbeere, Wurzel- und andere niedere Gartengewächſe, wie er will, anbauen, auch die Fallen ein-

legen, doch ſo, daß nichts auf des Nachbars Grund über⸗hänge.

3. Wenn aber ein Nachbar von ſeinem Haus herüber gegen ſeines Anſtößers Garten oder Hof zwei Werkſchuh zu Licht⸗ und Traufrecht hat, und ſind ſolche weder mit einer Mauer noch Thill eingefangen, ſo ſoll der Inhaber des Garten oder Hofes mit ſeinen Eſpenbeeren u. ſ. w. vier Schuh, näm⸗ zwei, die ſeinem Nachbarn eigenthümlich gehören, und zwei ſeines eigenen Grundes liegen laſſen. (Th. II. Art. XVI. §. LXXXIX — XCI. S. 32 und 33.)

§. 55.

VI. Beſondere Beſtimmungen

1) in Rückſicht der Brauſtätte, Malzdarren und Backöfen.

1. Bei Errichtung von Brauſtätten und Malzdarren ſoll man von des Nachbars Hausmauer und Grund nach Maßgabe der gegenwärtigen Ordnung (§. 12. n. 3.) und Anzeige des Geſchworen⸗amtes gebührend abweichen, oder eine eigene Mauer von genug⸗ſamer Dicke vor Feuersgefahr aufführen.

2. Inſonderheit ſoll bei den Seyhen und Malzdarren alle Vorſichtigkeit gebraucht werden, daß ſie mit guten Mauern verſehen ſeyn, daß nicht leicht eine Entzündung zu befürchten ſey.

3. Die Backöfen ſollen nicht allein nach Erforderniß mit einem dauerhaften Gewölbe ausgemauert, ſondern auch gegen den Nachbar entweder ordnungsmäßig (§. 12. n. 3) abgewichen, oder da man ſeinen Grund völlig innen hätte, gebührend genugſam zuge⸗legt werden.

4. Desgleichen ſollen auch die Backöfen oben und über dem gemauerten Gewölbe mit einem ſogenannten Mantel wohl beſchla⸗gen und bedeckt, auch ſo angelegt und gebaut werden, daß man nöthigen Falls dazu kommen, und ſich darnach umſehen kann.

5. Endlich ſollen die Backöfen nicht zu nahe an den Tram oder Balken gemacht werden, ſondern zum wenigſtens andert⸗halb Schuh weit davon abſtehen, daß man keine Gefahr zu be⸗fürchten habe. (Th. II. Art. XXXI. §. CLV — CLIX. S. 46 — 47.)

§. 56.

2) In Rückſicht der Feuerſtätten.

Feuerſtätten ſind jährlich zu viſitiren, die Eigenthümer zur Abſchaffung alles feuergefährlichen und ordnungswidrig Befun⸗denen, ſo wie zur Herſtellung des Schadhaften bei Strafe von 2 fl.

anzuhalten, und im Weigerungsfalle nebſt ſolchen das Erforderliche auf ſeine Koſten vorzunehmen. (Th. I. §. XXIX. S. 13.)

2. Sollen wohl verwahrt werden. (Th. II. §. X. S 14.)

3. Von Feuerſtätten in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern ſ. die §. 11. und 12. ſo wie von Kaminen, Kochherden und Waſchkeſſeln die §§. 37. und 38.

§. 57.

3) Der Schmelz- und Triebherde.

1. Welcher Bürger oder Inwohner allhier in ſeinem Haus einen Schmelz-oder Triebherd, oder Schmideſſe zu bauen verlangt, bei dem ſoll das Geſchworenamt die Gelegenheit des Ortes und Hauſes wohl beſichtigen, die Nachbarn darüber vernehmen, und alsdann darüber ſprechen, oder ſeinen Beſcheid ertheilen. (§. CXLVIII.)

2. Es ſoll aber keinem geſtattet werden, einen Schmelz- und Trieb- oder Eſſe-Kümmich in andere Kümmiche zu richten, ſondern zu einem jeden derſelben ſolle ein eigener und beſonderer Kümmich von achtzehn Zoll zum wenigſten im Licht gemacht werden. (§. CXLIX.)

3. Nicht minder ſoll dergleichen Kümmich zum wenigſten mit einem Guggeißel ausgemauert ſeyn; wer dawider gefährlich handelt, der ſoll alſobald das unrecht Gebaute wieder abzuthun ſchuldig, und noch anbei in die ordnungsmäßige Strafe von drei Gulden verfallen ſeyn. (§. CL.)

4. Desgleichen ſollen alle Triebherde, Schmelzöfen und Eſſen gegen den Nachbar ihre eigene Mauer von einem Riegel- oder wenigſtens halben Mauerſtein dick haben. (§. CLI.)

5. Die Hafners-Oefen ſollen, weil darin ſtark gefeuert wird, rings umher, und beſonders gegen eines Nachbarns Hausmauer oder Wand mit eben dergleichen eigenen Mauer, als erſtgemeldet, verwahrt ſeyn, auch der Kümmich oder Kappen alſo geführt undgebaut werden, daß der Rauch gerad über ſich ſteigen kann, undder Nachbarſchaft davon keine Ungelegenheit gemacht werde. (§. CLII.)

6. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Branntwein- und andern Brennöfen: ingleichen mit den Farb- und Seifenſieders- auch andern Keſſeln: item Färbers-Thollen u. d. gl., daß, wo jemand etwas ſolches bauen will, das Geſchworenamt nicht allein nach der Beſchaffenheit der Umſtände (wie in dem CXLVIII. §e dieſes Tituls verordnet worden) dieſelbe nicht nur

nicht zu nahe an eines Nachbars Grund, ſo er der Orten einen hat, anbauen laſſe, ſondern auch dieſelbe mit ihren Mauern, Schlund und Kümmichen vor Feuers-Gefahr und Beſchwerlichkeit des Rauches wohl und genugſam verwahrt zu machen, nachdrücklich und bei unausbleiblicher Strafe anbefehle. (§ CLIII.)

7. So viel endlich die geiſtlichen Häuſer in allhieſiger Stadt betrifft, welche entweder von Geiſtlichen ſelbſt bewahrt werden, oder von dem Dom-Capitel, oder anderm Stifte zu Lehen rühren oder zinsbar ſind, und darin vorher keine durch rechtmäßigen Titul hergebrachte Eſſe geweſen wäre, in ſolchen ſoll auch fernerhin von den Geſchworenamt, gleichwie keine Läden, alſo auch noch mehr keine Eſſen zu machen erlaubt werden, ſondern die Entſcheidung hierüber dem Magiſtrate überlaſſen werden. (CLIV. S. 45 und 46.)

§. 58.

4) Der Bäcker- und Huckerläden.

1. Die Bäcker-, Kräutler- und Huckerläden, ſo an den Häuſern feſtgemacht werden, ſollen nicht breiter als dritthalb Schuh auf die Straſſe in den Tag heraus gehen. (§. CXXVII.)

2. So viel aber deren Schrägen betrifft, ſo mögen ſelbe, weil man darin zu ſitzen pflegt, wohl auf vier Schuh lang in den Tag heraus geſtattet werden. (§. CXXVIII.)

§. 59.

5) Der klopfenden Handwerker.

Wegen Verlegung der beſchwerlichen Werkſtätte bei laut klopfenden Handwerkern, hat es bei den derentwegen ſchon vorhandenen obrigkeitlichen Erkenntniſſen und Decreten vom 4. Junii und 20. Septembris 1661, wie auch 28. Junii 1667 lediglich ſein Bewenden, alſo und dergeſtalt, daß nemlich das Geſchworenamt künftigbin alle Translationes oder Verlegung der beſchwerlich und laut klopfenden Gewerb- und Handwerker-Werkſtätten an den Hauptgaſſen niemand geſtatten, ſondern ſolche mit ihrem Begehren entweder an das Bauamt, oder den Magiſtrat verweiſen ſoll. (§. CLXXXVIII. S. 54.)

§. 60.

6) Der Färber und Kattundrucker.

1. Es ſoll keine neue Färber- und Kattundrucker-Hänken oder Rechen in der Stadt zu bauen geſtattet werden, ohne Erlaubniß des Rathes. (§. CXCII.)

2. Alle Färber- und Kattundrucker-Hänken oder Rechne

ſollen gegen die Straſſe heraus nicht weiter in den Tag erlaubt werden, als von zwei Barchettuch=Breiten, oder resp. drei oder vier Schuh. (§. CXCIII.)

3. Es ſoll auch eine jede dergleichen Hänke gegen die Nachbarn zu beiden Seiten mit einem ſogenannten Schirm oder Flügel verwahrt werden, damit das ausgehängte Tuch die Nachbarn nicht beläſtige oder gegen dieſelbe überſchlage. (§. CXCIV.)

4. Und weil dergleichen Hänken oder Rechen ziemlich hoch gemacht werden, folglich das herabfallende Trauf den benachbarten Dächern vielen Schaden verurſachen kann, ſo ſoll ein jeder Färber oder Kattundrucker an jeder Seite, wo die Trauf gegen einen Nachbar ſtehet (wann er daſelbſt keinen eigenen Hof hat, oder zwiſchen ihm und ſeinem Nachbar eine vier ſchuhige entweder eigene oder gemeinſchaftliche Reihe wäre), einen Nuſt d. i. Rinne anhängen, und das Trauf durch ein Rohr herab auf ſeinen Grund oder in erwähnte Reihe, und dadurch auf die Straſſe ausführen, damit die beſagte Trauf nicht auf des Nachbars Haus und Grund, oder an deſſen Mauer überſchieße und ſpritze. (§. CXCV.)

§. 61.

VII. Waſſerrecht.

Unter Waſſerrecht ſind alle die Beſtimmungen begriffen, welche die Bauordnung in Betreff der Benützung und Räumung des Lechs und aller Bauunternehmungen in, an und gegen den Lech enthält.

§. 62.

1) Gebäude an dem Lech.

1. Welcher Bürger oder Inwohner gegen den Lech einen Garten, Hof oder dgl. hat, und darauf bauen will, der ſoll nicht befugt ſeyn, auf die Schlachtpfähle zu bauen, ſondern hinter denſelben bleigerad auffahren, und ſeinen Grund mit guten Tuffſteinen wohl verwahren. (§. XCII.)

2. Hat aber einer an dem Lech ſchon ein Haus, und will ſolches ausbeſſern, auswechſeln oder von neuem ausbauen, ſo ſoll er auf dem alten Grund bleiben, bleigerad auffahren, und nicht im mindeſten heraus weichen, noch einige Pfähle an ſolchem Gebäude oder Haus in den Lech einſchlagen, dadurch die Bachmutter geſchmälert wird, doch mag er ſeine Mauer mit anderthalbzolligen Brettern oder Strichläden wohl befrieden. (§. XCIII.)

3. Auch mag ihm gegen den Lech eine Thüre herauswärts aufgehend geſtattet werden. (§. XCIV.)

§. 63.

2) Kamine gegen den Lech.

Wenn ein neuer Kamin gegen den Lech zu machen zugelaſſen wird, weil ſolcher innerhalb des Hauſes nicht ausgeführt werden kann, ſo ſoll derſelbe entweder durchaus oder wenigſt von unten auf, auf eine gewiſſe und von dem Geſchworenamt vorgeſchriebene Höhe auſſerhalb deſſelben gemauert, und letztern Falls auf das gemauerte ein raumliches Rohr von Kupfer oder Eiſenblech geſetzt, und alſo der Rauch, jedoch ohne Schaden des Nachbars, ausgeführt werden; jenen Falls aber ſoll der Kamin in allweg können geſchloſſen werden. (§. CXCVII.)

§. 64.

3) Verbot des Pfählſchlagens im Lech.

1. Wer zu ſeiner Nothdurft ein Brückchen oder Steg über einen Lech machen will, und er der Orten kein eigen Geſchlacht hätte, oder ihn ſein Nachbar auf ſein Geſchlacht nicht wollte auflegen laſſen, ſo mag er ſolchen Steg wohl auf Köpferlen, aber auf keinen Pfahl oder Saul ſetzen. (§. CXXIX.)

2. Wo ihm aber ſein Nachbar vergönnt auf ſein Geſchlacht aufzulegen, ſo iſt der, ſo das Brückchen oder Steg machen will, ſeinem Nachbar an den obern zwei Geſchlacht-Bäumen, ſo weit er ſolche mit ſeinem Brückchen oder Steg einnimmt, bei jederweiliger Reparation für den Schuh 4 Kreuzer ohne weitere Koſten zu bezahlen ſchuldig. (§. CXXX.)

3. Es ſollen auch alle Brückchen über den Lech zu beiden Seiten mit Geländer verſehen und verwahrt werden, damit niemand leicht in das Waſſer fallen kann. (§. CXXXI.)

4. Desgleichen ſollen die Holz zu ſolchen Brückchen und Stegen über den Lech und die Geſchlacht fleißig eingeſchnitten, und nicht auf Pfähl geſetzt ſeyn, damit weder die Geſchlacht ſich einwärts drücken, noch der freie Lauf des Waſſers gehindert werde. (§.CXXXII.)

§. 65.

4) Waſchbänke in dem Lech.

1. Wollte Jemand Bänkchen in den Lech machen, ſo iſt ihm ſolches zugelaſſen, jedoch, daß er ſelbige (als vorbedacht) auf Köpferlen und keine Säulen oder Pfähle ſetze, noch letztere in den Lech ſchlage. Herentgegen ſollen

2. die Waſchbänke über und auf den Lech in und auſſer der Stadt allezeit offen gelaſſen, und bei Vermeidung willkührlicher Beſtrafung nicht für ſich ſelbſt verändert oder verwendet werden. (§. CXXXIV.)

§. 66.

5) Waſſerbett.

Das Waſſerbett in den Lechen (der Lech iſt in den vorderen, mittleren und hinteren getheilt) ſoll ohne Wiſſen des Geſchworenamts keinesweges verändert werden.

(Th. II. Art. XXXV. §. CLXXXIII.)

§. 67.

6) Ablässe.

Iſt alle Jahr zur gewöhnlichen Zeit die Viſitation ſowohl an der Senkel als den beiden Lechablässen vorzunehmen.

(Th. I. §. XXVI. n. 2. S. 12.)

§. 68.

7) Beſchlag und Beſchlachtung des Lechs in der Stadt.

1. Jeder Bürger hat das Geſchlacht an den Lechen vor ſeinem Hauſe, ſo lang und breit dieſelben ſind, zu unterhalten.

(Th. II. §. CLXXVIII. S. 51.)

2. Das Geſchlacht ſoll bei Strafe von 2 fl. nicht dem ebenen Boden gleich gemacht werden, ſondern es ſoll wenigſtens einen Baum über den Boden herausgehen und aufgelocht werden, die Schwingen ſollen über dieſen Baum wenigſtens zwei Schuh hoch überſtehen, und mit Brettern oder Latten verſchlagen werden, damit niemand ſo leicht in den Lech fallen kann. (§. CLXXXI.)

3. Würde jemand dieſem gebührend nachzukommen ſich weigern, ſo ſoll das Erforderliche auf ſeine Koſten hergeſtellt, und ſolche nebſt der erwähnten Strafe von zwei Gulden executiviſch beigetrieben werden. (§. CLXXXI.)

§. 69.

8) Beſchreibung der Bachmutterweite.

1. Wenigſtens alle drei Jahre ſind die Lechweiten der Bachmütter in den drei Lechen der Stadt zu unterſuchen, damit ſelbige in ihrer gehörigen Weite erhalten werden. (Th. I. §. XVI. n. 3. S. 12.)

2. Bei unausbleiblicher Strafe ſoll ſich keiner unterſtehen bei der Beſchlachtung die Bachmütter enger zu machen, oder gegen die Straſſe zu fahren und ſelbige ſchmälern, ſondern nach

der jeden Orts von dem Geſchworenamte eingeſchriebenen Bachmutterweite ſich richten.

(Th. II. Art. XXXIV. §. CLXXXIX. S. 51.)

3 Damit ein jeder wiſſe, wie weit er die Bachmutter in den Grund laſſen, und alſo ſein Geſchlacht darnach machen ſoll, ſo hat das Geſchworenamt bei der von drei Jahren zu drei Jahren deshalb zu haltenden Lechviſitation ſolche Bachmutterweiten von Stoß zu Stoß einen jeden Burger von Haus zu Haus mit Rötel anzumerken und anzuſchreiben, damit ſich weder der Eigenthümer, noch deſſen Zimmermeiſter mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können, ſo mithin vor Strafe hüten mögen; indem wer darwider handelt und zu Schulden kommt, nicht allein die ordnungsmäßige Strafe zu 2 fl. verwirkt haben, ſondern auch ſchuldig ſeyn ſoll, das unrecht Gebaute ohne Weigerung alſobald abzuthun.

(ibid. §. CLXXX.)

4. Auch enthält der Ite Theil der Bauordnung S. 37 die Beſchreibung der Lechmutterweiten, wie ſolche in allen drei Lechen in der Stadt v. 18. Sept. 1696 unten in dem Grund abgemeſſen, beſchrieben und approbirt worden, die wir aber deshalb hinweglaſſen, weil ſie bloß die Namen der Häuſerbeſitzer, die von Zeit zu Zeit wechſeln, ſtatt der numerirten Häuſer als unveränderlicher Kennzeichen der jedem Hauſe zugetheilten Bachmutterweiten aufführen.

§. 70.

9) Räumung des Lechs, wie weit ein jeder Müller, Bürger oder löblich Gemeine Stadt ſelbſt zu räumen hat.

a) An dem Brunnenbach oder vordern Lech.

1. Der Spital-Müller muß bis zu der Kreuz-Mühl zu räumen.

2. Der Kreuz-Müller räumet die Bach-Mutter bis zu der Pflader-Mühle.

3. Der Pflader-Müller iſt ſchuldig bis zu der Belz-Mühle zu räumen.

4. Der Belz-Müller hat nichts zu räumen, ſondern es wird

5. von deſſen Mühle bis an den hölzernen Steg, ſo bei den Dom-Kapitliſchen Häuſern über den Lech gehet, und von da bis an die ſteinerne Brücke, wo ſich die Schmidgaſſe endigt, von dem Schäufel-Meiſter geräumt.

6. Von dieſer ſteinernen Brücke zu Ende der Schmidgaſſe

ſängt der Mauer=Müller an zu räumen mit ſeinen Leuten; ſo=dann

7. unterhalb dieſer Mühle zu Ende des Waſſerbettes bis hin=unter zu den Fuggeriſchen (jetzo Gullmänniſchen) Waſſerbett oder Brücke bei des Bauwarts Haus; es werden ihm aber allezeit bei dem Herbſt=Ablaß von dem Lechmeiſter ſechs Tagwerker auf drei oder vier Tage dazu gegeben.

8. Von benannten Steg bis zur Pulvermühle, wo die eben erwähnten Fugger (jetzo Gullmann) den halben Theil haben, und der Pulvermacher, nebſt dem Polirer den andern halben Theil, wird aber gar ſelten geräumet, und iſt in vielen Jahren nicht ge=ſchehen, vermuthlich weil ein Waſſerbett an dem andern daſelbſt beſindlich iſt.

9. Von der Pulvermühle bis an den Schuß=Gatter bei dem Oblatter=Thor, erſt beſagter Pulvermacher und Schleifer.

10. Vom Schußgatter bis hinunter zu der Brücke, wo man zu der Lohmühle hinüber gehet, ſollen die Anſtößer räumen.

11. Ueberdieß hat der Schleifer auf dem Graben bei dem neuen Gang ſeinen beſondern Bach hinter ſeiner Mühle allein zu räumen. (Th. I. §. I. S. 34.)

§. 71.

β) An dem Schwal=Lech bei dem Schwibbogen=Thor.

Hieſelbſt räumet der Schwal=Müller vor ſeiner Mühle auf=wärts bis zu dem Schwibbogenthor, und abwärts bis zu St. Ur=ſula hinan, wo ſich der Lech in zwei Theile, nämlich in den mitt=lern und hintern Lech theilet. (Th. I. §. II. S. 35.)

§. 72.

γ) An dem mittlern Lech.

1. Von dem Eck bei St. Urſula=Kloſter läßt der Lechmei=ſter bis an die erſte Brücke herunter räumen.

2. Der Kreſſels=Müller räumet von ſeiner Mühle aufwärts bis an gedachte Brücke, und herunter hinter dem Schlachthaus bis zu dem Steg bei dem Dom=Kapitliſchen Hof. (Th. I. §. III. S. 35.)

§. 73.

δ) An dem hintern Lech.

1. Der Rhein=Müller räumet unterhalb ſeiner Mühle rechter Hand bis an den Steg bei dem Dom=Kapitliſchen Hof, aufwärts aber auf dem Rhein bis an die ſteinerne Brücke.

2. Von da läßt der Stadt-Lech-Meiſter unter der Barfüſſer-Kirche und St. Jacobs-Pfründe bis zu der ſteinernen Brücke bei dem Schleifer-Gäßchen räumen, alsdann fängt

3. der Rhein-Müller alldort wiederum an zu räumen bis zu der Brücke an St. Urſula-Kloſter. (Th. I. §. IV. S. 36.)

§. 74.

ε) An dem Sparren-Lech.

Hier wird von dem Schäufel-Meiſter von der Seiden-Farb an, wo der Stadt-Bach von der Mauermühl darein fällt, und ſofort den Ochſen-Lech hinauf bis zu dem Fach-Baum oder Fall-Block bei oder an der Vogel-Mauer, geräumet. Wobei zu merken, daß alles, was der Schäufel-Meiſter in den Ablässen räumet, und heraus wirft oder führt, von dem Lechmeiſter hernach durch ſeine Leute hinweg geführt wird. (Th. I. §. V. S. 36.)

§. 75.

10) Eichpfähle, Eichſteine, Wuhrbäume, Waſſerbetten, Waſſerräder oder Kröpfe, Waſſerfallen, Fachbretter, Räder u. dergleichen.

1. Es ſoll ſich kein Bürger oder Inwohner unterſtehen, einige Eichpfahl, Eichſtein, Wuhrbaum oder Waſſerbett oder ſonſt etwas in den Wäſſern für ſich ſelbſt einzuſchlagen, auszuziehen, aufzuheben, zu verrücken, oder auf irgend eine Weiſe zu ändern, ſondern vorher den Augenſchein des Geſchworenamtes verlangen, alles und jedes genau beſichtigen und abmeſſen laſſen, und ſodann den Beſcheid hierüber bei Vermeidung ſchwerer Strafe erwarten. (Th. II. Art. XXXV. §. CLXXXIII. S. 52.)

2. Es ſollen auch die Eichpfähle, wo deren einige geſchlagen werden müſſen, ingleichen die Wuhrbäume, Waſſerbetten, Waſſerräder, Kröpfe, Fachbretter, Rinnen u. dergl. allzeit in der vorigen Höhe, Breite und Länge verbleiben, und hierin niemand mehreres verſtattet und nachgeſehen werden. (CLXXXIV.)

3. Zu dem Ende ſoll das Geſchworenamt nach Beſchaffenheit der Umſtände bei Errichtung oder Herſtellung derſelben die Nachbarn, ſonderheitlich aber die Beſitzer der oben und unten liegenden Mühlen darüber vernehmen, und das Waſſer und Gehäng abwägen, damit niemand hierdurch gefährdet oder beſchädiget werde. (CLXXXV.)

4. Will jemand hierin eine Aenderung vornehmen, ſo ſoll er nach vorhergehender Vernehmung der Benachbarten und Gutach-

ten des Geſchworenamtes obrigkeitliche Entſchließung erwarten. (CLXXXVI.)

5. Auch iſt ſolche bei Errichtung eines ganz neuen Waſſerrades, Waſſerbettes, Rinnen, Fachbretts u. dergl. erforderlich. (CLXXXVII.)

Anhang.

I. Häuſer-Veräußerung und Verpfändung an Unverbürgerte.

Das Statut, daß kein Bürger ohne Erlaubniß ſein Haus oder Gut an einen Unverbürgerten veräuſſern oder verpfänden darf, iſt aufgehoben. (Verordn. v. 22 Jun. 1810. Rggsbl. S. 113.)

II. Nachſteuer.

Im Innern des Reichs darf keine Nachſteuer erhoben werden. Das Mandat vom 26. Febr. 1780, welches die unbedingte Freizügigkeit in ſämmtlichen churfürſtlichen Provinzen eingeführt hatte, wurde durch die Verordnung vom 29. Dec. 1802 auch auf die Entſchädigungsländer in Franken und Schwaben, ſo wie in der Folge auf die neu hinzugekommenen Erwerbungen ausgedehnt.

III. Nachtrag zu §. 44. Seite 375.

In dem §. 44. n. 2 Seite 375 wurde bemerkt, daß darüber, was dann Rechtens, wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft geſtandene Ehegatte mit den Eltern des Verſtorbenen concurrirt, Rechtens ſey, die Pflegordnung ſchweige. Dieſe Lücke muß daher die Jurisprudenz ausfüllen. Nach meiner Meinung tritt in dem Falle die nämliche Entſcheidung ein, welche bei Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit den Kindern (§. 43) eintritt. Der Ueberlebende zieht ſein eingebrachtes Vermögen und die Hälfte der Errungenſchaft nach vorhergehendem Abzug der Schulden heraus, und in Ermanglung einer zu Recht beſtehenden Diſpoſition, von ſämmtlichen Vermögen des Verſtorbenen, wenn nur ein oder zwei Aſcendenten vorhanden ſind, ein Drittel, wenn deren mehrere z. B. vier vorhanden ſind, gleichen Theil mit den Aſcendenten. Denn es läßt ſich

1. gar kein Grund denken, warum die Eltern größere Rechte, als die von dem Geſetze mehr begünſtigten Kinder haben ſollten, beſonders da
2. die Eltern anfangs gar kein Succeſſionsrecht hatten, und erſt in der Folge aus billiger Rückſicht (§. 42) erhielten.
3. Läßt die zwiſchen den beiden Ehegatten beſtehende Gütergemeinſchaft die gänzliche Ausſchließung des Ueberlebenden durch die Eltern, wie bei den Ehegatten, die nach gemeinem Recht leben (§. 42 n. 3.) nicht zu, ſondern ſpricht die Pflegordnung dem Ueberlebenden ſelbſt, wenn Kinder vorhanden ſind, ein Drittel oder einen Kindstheil als Wirkung der Gütergemeinſchaft (§. 43) zu. a)

---

a) Dieſer Nachtrag sub Nro. III. iſt im Conſpecte nicht bemerkt worden, wird aber deſſen im Regiſter erwähnt werden.

Ulm.

a. [illegible] [illegible] [illegible], wovon die Eltern größere Rechte, als [illegible] [illegible] [illegible] begünstigten Kindern haben [illegible] [illegible] [illegible] ist.
b. die Kinder [illegible] [illegible] [illegible] Successionsrecht hatten, und es in der Folge nach billiger Rücksicht (§. 42) erhalten.
c. Daß die zwischen den beiden Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft die gänzliche Ausschließung des Ueberlebenden durch die Kinder, wie bei den Ehegatten, die nach gemeinem Recht in [illegible] [illegible] [illegible] nicht zu, sondern spricht die Pflegeordnung [illegible] [illegible], wenn Kinder vorhanden sind, ein [illegible] [illegible] [illegible] die Wirkung der Gütergemeinschaft (§. [illegible]) zu.

a) [illegible] Verordnung [illegible] [illegible] ist im Conspecte nicht bemerkt worden, [illegible] [illegible] [illegible] werden.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.
Ulmiſches Statutarrecht. . . . . . . §. 2.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Von Ehen und Eheverſprechen im Allgemeinen.

1. Verbotene Ehen. . . . . §. 3.
2. Eheverſprechen und Ehen:
α) von Perſonen, welche unter väterlicher, mütterlicher und vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen. . . . §. 4.
β) Welche nicht darunter ſtehen. . . . . . §. 5.
γ) Winkelehen und Kuppler. . . . . . . §. 6.

Tit. II.

Güterſtände.

Unverdingte und verdingte Ehen. . . . . . . §. 7.
I. Unverdingte Ehen. . . . . §. 8.
1. Dispoſitionsrecht der Eheleute. . . . . . §. 9.
2. Schulden bei unverdingten Ehen
α) Haftung. . . . . §. 10.
β) Schlüſſelrecht. . . . . §. 11.
γ) Cessio bonorum. . . . . §. 12.

3. Erbfolge und Hinterlaſſenſchaft der Eheleute
α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 13.
β) bei vorhandenen Kindern. . . . . . . §. 14.
γ) Was in Rückſicht des großelterlichen und anderwärts ererbten Vermögens der Kinder Rechtens. . . §. 15.
II. Verdingte Ehen:
1. Unwiederruflichkeit der Ehepacten. . . . . . §. 16.
2. Dem Ueberlebenden vermachter Voraus. . . . §. 17.
3. Schulden bei verdingten Ehen. . . . . . . §. 18.
4. Weibliche Rechte,
α) worin ſolche beſtehen. . . . . §. 19.
β) Was den Ehefrauen und ihren Kindern außer dem Heirathsgute folgen ſoll. . . . . . . §. 20.
γ) Was in Rückſicht der Wiederlage und Morgengabe Rechtens. . . . . §. 21.
δ) Was in Betreff der Schenkungen der Ehefrau Rechtens. §. 22.
ε) Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 23.
5. In welchen Fällen den Weibern die erwähnten weiblichen Rechte nicht zuſtehen. . . . . . §. 24.
α) Bei offenem Gewerbe, ... §. 25.
β) bei Verwaltung öffentlicher Gelder von Seite des Mannes, ... §. 26.
γ) bei üblem Haushalten der Frau, . . . §. 27.
δ) bei geleiſtetem Verzichte. . . . . . . §. 28.
6. Veräußerung des Heirathsguts. . . . . . §. 29.
7. Verfügung des Mannes über ſeine eigene Güter und die Errungenſchaft. . . . . §. 30.
8. Wittibſtand in verdingter Ehe.
α) Was in Rückſicht der Wittwe Rechtens. . . §. 31.
β) Veräußerung des Vermögens der Kinder von Seite des verwittibten Vaters. . . . . . §. 32.

Tit. III.

Wiederverehelichung.

Wiederverehelichung bei vorhandenen Kindern aus voriger Ehe.
1. Abfindung derſelben. . . . . §. 33.
2. Wie es zu halten, wenn beide Eheleute nichts in die erſte Ehe eingebracht haben. . . . . . . §. 34.
3. Wenn ſolche Vermögen in die erſte Ehe eingebracht haben, und
α) die Frau vor dem Manne verſtorben iſt,
αα) Obliegenheiten und Rechte deſſelben. . . . §. 35.

ββ) Wie es nach dem Tode des Vaters zu halten ſey. §. 36.
β) Wenn der Mann vor der Frau verſtorben iſt,
αα) Rechte und Obliegenheiten derſelben. . . . §. 37.
ββ) Was nach dem Tode der Mutter Rechtens. . . §. 38.
4. Beerbung der verſtorbenen Kinder. . . . . . §. 39.
5. Fernere Ehen. . . . . §. 40.

Tit. IV.

Eheſcheidung.

1. Verbot freiwilliger Trennung. . . . . . . §. 41.
2. Eheſcheidungsgründe. . . . . §. 42.
α) Ehebruch,
αα) Scheidung und Strafe. . . . . . . §. 43.
ββ) Vermögensſönderung
a. bei nicht vorhandenen Kindern. . . . . §. 44.
Erläuterung. . . . . §. 45.
b. Bei vorhandenen Kindern. . . . . . §. 46.
c. Was dann Rechtens, wenn das Vermögen des ſchuldigen Theiles beträchtlich iſt. . . . §. 47.
d. Wie es mit dem Vater- und Muttergute der erſtehelichen Kinder zu halten. . . . §. 48.
β) Bösliche Verlaſſung. . . . . §. 49.
γ) Grauſamkeit und übles Verfahren der Eheleute gegen einander. . . . . §. 50.
3. Betrügliche Verabredung der Eheleute zur Eheſcheidung. §. 51.
4. Verſuch der Güte. . . . . §. 52.
5. Wiederverehelichung der geſchiedenen Eheleute. . . . §. 53.
6. Was bei Wiederverehelichung des unſchuldigen Theiles in Hinſicht der Kinder Rechtens. . . . . §. 54.

Abſchnitt II.

Von außerehelichem Beiſchlafe.

1. Verbotener Concubinat. . . . . §. 55.
2. Verbindlichkeit des Ehebrechers. . . . . . . §. 56.
3. Verbindlichkeit des ledigen Schwängerers. . . . . . §. 57.
4. Auf vorhergehendes Eheverſprechen erfolgter Beiſchlaf. . §. 58.
5. Strafen außerehelichen Beiſchlafs. . . . . . §. 59.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

Vorbemerkung. . . . . §. 60.
1. Perſonen, welchen Vormünder und Curatoren zu ſetzen. . §. 61.
2. Perſonen, bei welchen keine Bevormundung Statt hat. . §. 62.
3. Anzeige zur Vormundſchaftsbeſtellung. . . . . . §. 63.
4. Perſonen, die von Vormundſchaftsübernahme befreit ſind. . §. 64.
5. Tüchtigkeit der Pfleger. . . . . §. 65.
6. Beſtätigung. . . . . §. 66.
7. Angelöbniß. . . . . §. 67.
8. Amt und Verwaltung der Pfleger,
α) Inventariſation. . . . . §. 68.
β) Beiderſeitige Verwaltung der Pflegſchaft. . . . §. 69.
γ) Perſönliche Pflichten. . . . . §. 70.
δ) Vertretung der Pflegbefohlnen. . . . . . §. 71.
ε) Gutsverwaltung, Gutsveräuſſerung, Veränderung und Beſchwerung. . . . . §. 72.
ζ) Ausleihung des baren Geldes. . . . . . §. 73.
η) Verwahrung und Hinterlegung deſſelben. . . . §. 74.
9. Rechnungsleiſtung. . . . . §. 75.
10. Pflichtwidrige Handlungen, Strafen der Vormünder, und Sicherheit der Pflegbefohlnen. . . . . . §. 76.
11. Aufſicht der Obervormundſchaft und verdächtige Pfleger. . §. 77.
12. Abänderung der Pfleger. . . . . §. 78.
13. Ende der Pflegſchaft . . . . §. 79.
14. Vermögens-Extradition. . . . . §. 80.
15. Pflegſchaften auf dem Lande. . . . . . . §. 81.

Abſchnitt IV.

Von Teſtamenten, Codicillen und letztwilligen Verfügungen.

1. Förmlichkeiten. . . . . §. 82.
2. Auf dem Lande errichtete Teſtamente und Codicille. . . §. 83.
3. Teſtamente bei Sterbläufen. . . . . §. 84.
4. Teſtamente der Eltern. . . . . §. 85.
5. Teſtamente verpflegter Wittwen und Perſonen. . . . §. 86.
6. Eingelegte Zettel. . . . . §. 87.
7. Legate und Fideicommiſſe. . . . . §. 88.

Abſchnitt V.

Von Hypotheken, Schuldſachen und Judenforderungen.

1. Hypotheken und Location der Gläubiger n. 1.
2. Abſchaffung des ſchädlichen Borgens n. 2.
3. Judenforderungen n. 3. . . §. 89.
4. Nachlaßverträge n. 4.
5. Strafe der Falliten n. 5.

Abſchnitt VI.

Bauordnung.

1. Neidbau. . . . . §. 90.
2. Verträge und Erkenntniſſe über Bauten. . . . . §. 91.
3. Obliegenheit derjenigen, welche Häuſer und Städel u. ſ. w. verkaufen. . . . . §. 92.
4. Was bei Ausſtellung der Kaufbriefe zu beobachten. . . §. 93.
5. Von Neubauten. . . . . §. 94.
6. Von der Höhe der neuen Gebäude, derſelben Stockwerken und Ausſchüſſen. . . . . §. 95.
7. Binnen welcher Zeit ein Bau vollführt werden muß. . . §. 96.
8. Von alten Gebäuen, welche entweder von neuem aufgebaut oder gebeſſert werden ſollen. . . . . §. 97.
9. Von inwendigen Bäuen. . . . . §. 98.
10. Von alten baufälligen auch verfallenen Häuſern und öden Plätzen. . . . . §. 99.
11. Von eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern und Wänden. §. 100.
12. Wiederherſtellung gemeinſchaftlicher Mauern. . . . §. 101.
13. Unreinigkeiten an gemeinſchaftlichen Mauern. . . . §. 102.
14. Höhe der Schied- oder Friedungs-Mauern und Dillen. . §. 103.
15. Von Schwibbogen und Behältern in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern. . . . . §. 104.
16. Giebel- und Winkelmauern. . . . . §. 105.
17. Von Fenſtern, Läden und Licht gegen eines andern Hof und Grund. . . . . §. 106.
18. Vom Trauf- und Winkelrecht. . . . . . . §. 107.
19. Vom Verbauen des gemeinſchaftlichen Winkels. . . §. 108.

20. Von Dachrinnen. . . . . §. 109.
21. Von Ausgüſſen oder Rüſten. . . . . §. 110.
22. Von Kellerhälſen, Luftlöchern, Thüren, Thoren und Läden gegen die gemeine Gaſſe hin. . . . . §. 111.
23. Von Abtritten, Dohlen und Gruben. . . . . . §. 112.
24. Von Weinreben. . . . . §. 113.

Ulmiſches Recht.

Einleitung.

§. 1.

Die ehemalige Reichsſtadt Ulm an der Donau, deren Gebiet in die obere und untere Herrſchaft eingetheilt war, wovon jene aus acht, dieſe aus dreizehn Aemtern beſtand, gehörte zu den Entſchädigungsländern, welche Bayern vermöge des Reichsdeputations-Schluſſes vom 25. Dec. 1803 in Schwaben erhielt. Sie war unter Bayeriſcher Herrſchaft der Sitz der Landesdirection und der oberſten Juſtizſtelle für Schwaben. In dem zwiſchen der Krone Bayern und der Krone Würtemberg unter dem 18. Mai 1810 geſchloſſenen Staatsvertrag und der unter dem 10. Juni dieſes Jahres erfolgten Ratifications-Urkunde wurde ſie an die Krone Würtemberg abgetreten. Alles, was auf dem linken Donauufer liegt, fiel an Würtemberg, alles was rechts dem Thalwege liegt, blieb bei Bayern. Die Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptſtrom bildet die Gränze. a)

In allen den von dem ehemaligen Ulmiſchen Gebiete bei der Krone Bayern verbliebenen Gebietstheilen, von welchem das Landgericht Günzburg in ſeiner Rechtsſtatiſtik 14 Ortſchaften b) aufzählt, gilt das Statutarrecht der ehemaligen Reichsſtadt Ulm.

---

a) Rggsbl. v. J. 1811 St. XIX. S. 364.

b) M. ſ. die Einleitung d. B. S. XLI.

Ulmiſches Statutarrecht.

§. 2.

Das Ulmiſche Statutarrecht beſteht in folgenden, ſämmtlich 1683 neu erſchienenen Verordnungen.

A. Der Statt Ulm Geſatz und Ordnungen, wie es in der Statt, und derſelben Herrſchaft und Oberkeit: I. Bei denen unverdingten Heurathen, der Anfälligen, Heurath- und anderer Güter halber: II. In Verwaltung aller Pflegſchaften: III. Mit Aufrichtung der Teſtament, Donation und andern Vermächtniſſen: IV. Bei deren Unterpfanden, befreyten und unbefreyten Schuld-Forderungen: V. In Abſtraffung der Falliten und flüchtigen Schuldnern, auch ferneren Verfahren gegen Ihre Perſonen und Gütern gehalten werden ſolle. Wiederum von neuem revidirt, vermehrt und publicirt Anno Tauſend, Sechs Hundert und Drey und Achtzig. Gedruckt zu Ulm durch Chriſtian Balthaſar Kühnens ſel. Erben.

B. Eines Ehrſamen Raths der Stadt Ulm Geſatz und Ordnungen in Ehe-Sachen, und was maſſen hinfüro darinnen Gerichtlich procedirt und fürgangen werden ſoll. Wiederum von Neuem aufgelegt, und publicirt Anno Tauſend, Sechs Hundert und Drei und Achtzig. Gedruckt zu Ulm durch Chriſtian Balthaſar Kühnens ſel. Erben.

C. Eines Ehrſamen Raths der Statt Ulm Ordnung von Gerichten und Gerichtlichen Proceſſen. Sampt Käyſerlichen und Königlichen dieſer Statt ertheilten Privilegien von Appellationen männiglichen zur Nachrichtung angehängt. Gedruckt zu Ulm, durch Chriſtian Balthaſar Kühnens ſel. Erben, im Jahr 1683.

D. Eines Ehrſamen Raths der Statt Ulm Geſatz und Ordnung von Straff offenbarer Laſter, auch leichtfertigen Verheurathens und

anderer Unzucht. Wie die in Anno 1581 außgangen und publicirt, in Anno 1616 und jetzt abermals von Neuem erſehen, an etliche unterſchiedlichen Orten geändert, verbeſſert, erläutert und vermehrt. Gedruckt zu Ulm, durch Chriſtian Balthaſar Kühnens ſel. Erben, im Jahr Chriſti 1683. Appendix die Beſtrafung Treuloſer Bedienten betr.

E. Eines Ehrſamen Raths der Statt Ulm von Neuem Reformirte und verbeſſerte Bau-Ordnung. Gedruckt zu Ulm durch Chriſtian Kühnens ſel. Erben. Im Jahr M. DC. LXXXIII.

F. Eines Ehrſamen Raths der Statt Ulm Reformirte und verbeſſerte Müller-Ordnung. Wiederum von Neuem aufgelegt, und Publicirt Anno Tauſend Sechs Hundert und Drey und Achtzig.

Beigefügt iſt ein allgemeines Regiſter über die ſämmtlich von Neuem revidirten Ulmiſchen Statuten.

G. Als Anhang zur Gerichtsordnung Tit. 40. kam noch die Ordnung von der Reviſion der Acten, wie es mit dieſem Rechtsmittel ſowohl von Seite der Richter und Referenten, als von Seite der Parteyen in hieſigen Gerichten gehalten werden ſoll. Ulm 1780 bei Chriſtian Wagner, Stadtbuchdrucker.

Abſchnitt I.

Eherechte.

Tit. I.

Von Ehen und Eheverſprechen im Allgemeinen.

§. 3.

1) Verbotene Grade.

1. Ehen zwiſchen Perſonen in auf- und abſteigender Linie,

2. zwiſchen Seitenverwandten, die ſich im dritten Grade ungleicher Linie nach canoniſcher Berechnung befinden, ſind bei ernſtlicher Strafe verboten,

3. zwiſchen Geſchwiſterkinds-Kindern erlaubt.

4. Eheverſprechen ſollen bei verſchwägerten Perſonen im dritten Grade zugelaſſen werden. (Statut von Straf offenbarer Laſter auch leichtfertigen Verheurathungen Tit. XIII. §. 3 u. 4.)

§. 4.

2) Eheverſprechen und Ehen,

α) von Perſonen, welche unter väterlicher, mütterlicher und vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1. Zu den Ehen und Eheverſprechen der Kinder iſt die Einwilligung der Eltern,

2. zu denen der Pflegbefohlnen die der Vormünder erforderlich, (ibid. Tit XI. §. 2 u. 7.) und ſind

3. ohne dieſelbe die Eheverſprechen nicht zu verkünden. (ibid. Tit. XI. §. 2.)

4. Selbſt bei erfolgtem Beiſchlafe iſt ein ſolches Eheverſprechen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder unkräftig. (ibid. Tit. XI. §. 4.)

5. Kinder, die ſich ohne Einwilligung der Eltern verheirathen, können von denſelben weder Heirathsgut noch Ausſteuer verlangen, ſelbſt wenn ihnen die Verheirathung aus hochwichtigen Urſachen von dem Eherichter geſtattet würde. (ibid. Tit. XI. §. 3.)

6. Dieſe hochwichtigen Urſachen ſind nach der Eheordnung Tit XIV. §. 3, wenn den Rechten nach bewieſen worden, α) daß ein ſolches Eheverſprechen gemacht, β) der Beiſchlaf hierauf erfolgt, γ) die klagende Partei eine ſonſt ehrliche unverläumdete Perſon ſey, und δ) daß dieſelbe zu dem Beiſchlafe von beklagter Partei mit Betrug, Liſt oder Kuppelei oder ſonſt ungebührlichen unehrbaren Handlungen angereitzt, beredet und veranlaßt worden ſey. Dieſe Umſtände müſſen ſämmtlich und mit einander vorhanden ſeyn, außerdem ein ſolches Eheverſprechen für unkräftig und unbündig erkannt, und der beklagte Theil von demſelben losgeſprochen werden ſoll. a)

7. Die von den Eltern und Vormündern verſagte Einwilligung kann von dem Richter ſupplirt werden. (Eheordn. Tit. XIV. §. 5 u. 6.)

8. Wo ein Vater ſeinem Sohn, der das 24te, und ſeiner Tochter, welche das 22te Jahr ihres Alters erreicht hat, nicht zu ehrlichen Heirathen helfen oder rathen würde, ſo können ſie ſich mit dem Rathe ihrer Pfleger mütterlicher Verwandten verheirathen, und iſt der Vater ſie auszuſteuern und auszuſtatten verbunden. (Eheordn. Tit. XIV. §. 6. Statuta part. I. Tit. 4. §. 3.)

§. 5.

β) Eheverſprechen von Perſonen, welche nicht unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1. Perſonen, welche frei ſind, und nicht mehr unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen die Eheverſprechen vor zwei oder drei redlichen, ehrbaren, unverdächtigen Perſonen eingehen.

2. Außerdem ſolche für unkräftig und unbündig gehalten werden ſollen. (Eheordn. Tit XIV. §. 8.)

§. 6.

γ) Winkelehen und Kuppler.

1. Winkelehen und Verſprechen ſind ungültig, und ſollen

2. die Kuppler und Kupplerinnen, welche zu ſolchen unerlaubten Verſprechen und Beiwohnung begünſtigen, auch wenn die Ehe nachher zu Stande kommt, zur Strafe gezogen,

3. Eltern, Vormünder und Verwandte, welche ihre Kinder

---

a) Conf. das Bayeriſche Strafgeſetzbuch Th. I. Art. 375 u. 376.

und Pflegbefohlnen und Verwandte verkuppeln, härter und ohne Nachſicht beſtraft werden. (Statut von Straf offenbarer Laſter Tit. XII. u. Tit. XIV. Conf. Th. I. Art. 372 des B. St. G. B.)

4. Das Verbot der Winkelehen iſt jährlich auf der Kanzel zu verkünden. (Eheordn. Tit. XIV. §. 1.)

Tit. II.

Güterſtände.

§. 7.

Verdingte und unverdingte Ehen.

1. Das Ulmer Recht unterſcheidet zwiſchen verdingten und unverdingten Ehen.

2. Verdingte Ehen ſind dann vorhanden, wenn zwiſchen den Ehegatten Heirathsbriefe errichtet, und darin beſtimmt worden, wie es nach dem Abſterben des einen oder anderen Ehegatten gehalten werden ſoll.

3. Unverdingte Ehen ſind dagegen vorhanden, wenn

α) keine Ehepacten errichtet, oder

β) darin kein Heirathsgut und Wiederlage beſtimmt, und wirklich zugebracht, oder

γ) wie es mit dem Heirathsgute und der Wiederlage nach dem Abſterben des einen oder des anderen Ehegatten gehalten werden ſoll, nicht ausgedrückt worden. (Statuten Th. I. Tit. I. u. X.)

§. 8.

I. Unverdingte Ehen.

1. Die unverdingte Ehe hat die Gütergemeinſchaft zur Folge, welche den geſetzlichen Güterſtand ausmacht. Die Ehe wird daher auch in der Verordnung von Straf offenbarer Laſter Tit. X. N. I. eine Gemeinſchaft Leibs und Guts genannt.

2. Bei ſolcher kommt es hauptſächlich darauf an, wie es mit der Verlaſſenſchaft und den Schulden der Eheleute gehalten werden ſoll. Die Beſtimmungen über das Dispoſitionsrecht weichen in etwas von der Natur der allgemeinen Gütergemeinſchaft ab.

§. 9.

1) Dispoſitionsrecht.

1. Steht den Ehegatten zu, über ihr während der Ehe ererbtes Gut bei ihren Lebzeiten zu verfügen. — Wo aber der eine oder andere Theil über ſolches nicht disponirt hat, ſoll ſolches dem Ueberlebenden zufallen.

2. Ueber das zugebrachte, gewonnene und errungene Gut ſteht dagegen dem Ehegatten kein Dispoſitionsrecht zu, ſondern es muß ſolches dem Ueberlebenden hinterlaſſen werden. (Stat. Th. I. Tit. II. N. I. u. II.)

§. 10.

2) Schulden bei unverdingten Ehen.

α) Haftung.

Alle vor oder während der Ehe gemachten Schulden müſſen bei unverdingten Ehen bezahlt werden.

§. 11.

β) Schlüſſelrecht.

Jedoch ſteht der Frau in dem Fall, wo der Mann vor der Frau verſtorben, oder Schulden halber entwichen, oder in Concurs verfallen iſt, frei, ſich des Schlüſſelrechtes zu bedienen, d. i.

1. vor dem Rath (gegenwärtig der Gerichtsſtelle) die Schlüſſel nach altem Brauch und Herkommen zu überantworten, und ſich alſo des Vermögens ihres Ehemannes und mit demſelben auch ihrer eigenen Hab und Güter zu entäußern, und den Gläubigern heimzuſchlagen,
2. auch von ihres Mannes und ihren eigenen Gütern bei ihren deswegen erſtatteten Pflichten mehreres nicht, als was der Gürtel beſchließt, hinzunehmen.
3. Wo ſolches geſchehen, iſt ſie dieſer Schulden wegen, ungeachtet ſie nach geſchehenem Heimſchlag durch Erbſchaft oder auf andere Weiſe, wenn ſie zu beſſern Glücksumſtänden kommt, zu nichts mehr verbindlich; (Th. I. Tit. 9. N. I. und n. IV. S. 14.)
4. vorbehaltlich der Einwendungen der Gläubiger wegen allenfallſiger Entziehung und Unterſchlagung. (ibid. n. 2.)

§. 12.

γ) Cessio bonorum.

Tritt der Mann das Vermögen den Gläubigern ab, ſo haben die bei der Cessio bonorum eintretenden Beſtimmungen Statt. (Th. I. Tit. 9. n. 3.)

§. 13.

3) Erbfolge und Hinterlaſſenſchaft der Eheleute

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

Bei nicht vorhandenen Kindern überkommt der überlebende Theil

1. das ganze Vermögen, liegendes und fahrendes, des ohne eheliche Leibeserben verſtorbenen Ehegatten, Lehen- und Fideicommißgüter ausgenommen.
2. Dagegen muß der Ueberlebende die Schulden des Verſtorbenen zahlen. (§. 10.)

§. 14.

β) Was bei vorhandenen Kindern Rechtens.

Sind Kinder vorhanden, ſo bleibt

1. der Ueberlebende in dem Beſitze des Vermögens bis zur Verrückung des Wittwenſtuhls, und hat die Nutznießung desſelben, darf aber ſolches nicht verringern.
2. Mit ſeinem zugebrachten und ererbtem Gute kann er nach Gefallen ſchalten.
3. Iſt der Mann geſtorben, ſo erhalten die Kinder Vormünder.
4. Iſt die Frau geſtorben, ſo muß der Mann
   α) das Muttergut verſichern, und in Ermanglung liegender Gründe Caution mittelſt Bürgſchaft oder durch ſein Mobiliar-Vermögen leiſten.
   β) Darf er ohne obrigkeitliche Einwilligung nichts von dem Muttergute veräußern. (Stat. Th. I. Tit. III. §. 1.)

§. 15.

γ) Was in Rückſicht des großelterlichen und anderwärts ererbten Vermögens der Kinder Rechtens.

1. Die Nutznießung des von den Großeltern und anderwärts her ererbten, auf d e Kinder gleich unmittelbar fallenden Vermögens, ſteht dagegen weder der überlebenden Mutter, noch dem überlebenden Vater zu.

2. Es würde ihnen denn ſolche von der Vormundſchafts-Behörde aus bewegenden Gründen ertheilt. (Stat. Th. 1. Tit. III. §. 2.)

§. 16.

II. Verdingte Ehen.

1) Unwiderruflichkeit der Ehepacten.

Errichtete Ehepacten, worin beſtimmt worden, wie es nach dem Abſterben des einen oder anderen Theiles gehalten werden ſoll, können, in ſofern ſie Beſtimmungen in Betreff des Heiraths-guts, der Wiederlage, Fahrniß und Errungenſchaft enthalten, es mögen nun Kinder vorhanden ſeyn oder nicht, einſeitig nicht aufgehoben werden. (Stat. Th. I. Tit. X. n. I.)

§. 17.

2) Vermachter Voraus für den Ueberlebenden.

Wollte aber der eine oder der andere Ehegatte auf den Fall, da er mit Tod abgehen würde, in ſolchen Ehepacten außer dem obgenannten noch etwas weiter von ſeinem eigenen, ererbten oder auf andere Weiſe erlangten Hab und Gütern zu einem freien Voraus vermachen: ſo ſoll ihm dieſes vorbehaltlich des Pflichttheils der Kinder und der Eltern erlaubt ſeyn. (Stat. Th. I. Tit. X. n. II. S. 16.)

§. 18.

3) Schulden bei verdingten Ehen.

1. Die Schulden des Mannes iſt die Frau bei verdingten Ehen zu zahlen nicht ſchuldig.

2. Selbſt dann nicht, wenn den Heirathsbriefen die allgemeine Clauſel, daß die Schulden vor allen Dingen bezahlt werden ſollen, einverleibt worden.

3. Es wäre denn, die Frau begebe ſich ihrer weiblichen Rechte. (Stat. Th. I. Tit. XI. u. XIV.)

§. 19.

4) Weibliche Rechte,

α) worin ſolche beſtehen.

1. Wo der Mann Schulden halber entwichen, oder nicht bezahlen kann, oder verſtorben, ſoll der Frau und den mit ihrem Ehemanne erzeugten Kindern das ihm zugebrachte und noch vor-

handene Heiraths- oder Muttergut zum Voraus folgen. (Stat. Th I. Tit. XI. n. I.)

2. Bei nicht mehr vorhandenem und mit ihrer Einwilligung veräußertem oder in Geld beſtehenden Heirathsgute, und ihr deshalb conſtituirtem Special-Hypothek ſoll ſie bei erwieſenem Zubringen allen anderen Gläubigern, welche keine ältere Special-Hypothek haben, vorgehen. (ibid. n. II.)

3. Aeltern vor Einbringung des Heirathsgutes ausdrücklich conſtituirten Special-Hypotheken, und demjenigen, der ein beſſeres Recht auf das Gut hat, muß ſie dagegen zurückſtehen. (ibid. n. III.)

4. Die erſtehelichen Kinder treten an die Stelle ihrer verſtorbenen Mutter.

5. Hat der Mann der Frau keine Special-Hypothek conſtituirt, ſo gehen ihr

α) zwar die conſtituirten Special-Hypotheken vor,

β) ſie hat aber nach zwei Jahrgängen der Realen, Gülten und Steuern, dargeliehenen oder geborgten Korn, Holz, Beſtandgeld und Handlohn ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht. (Stat. Th. I. Tit. XII.)

§. 20.

β) Was den Ehefrauen und ihren Kindern außer dem Heirathsgut folgen ſoll.

Nebſt dem Heirathsgute ſoll der Frau und ihren Kindern in den oben benannten Fällen

1. das Ehebett und Bettſtatt mit Zugehör, darin die Eheleute perſönlich gelegen,
2. ihre Kleider, Kleinodien, Geſtäuch, a) Gewand, Gebänd, was zu ihrem Leibe gehörig,

---

a) M. ſ. M. Johann Chriſtoph von Schmid, Schwäbiſches Wörterbuch. Stuttgart 1831. Seite 507. Stauche, Stucher, 1) Kopfbedeckung der Weiber (weißer Schleier) beim Gottesdienſte und bei Leichen, S. W.; 2) Schürze, jetzt und alt: ſo ſoll die Frau ein Röcklin an ir haben vnd in ir ſtuchen einen fuſt groſſen ſtein, Ag. StB. in Walchs Beitr. IV., 136. — ſtaucher, m. 1) Vorderärmel; 2) Schleier; 3) Schürze. — In der Limp. Chron. wird dieſe Bedeutung Staufer genannt, vgl. muffen. Es ſcheint von ſtecken, act. verſtecken, bedecken herzukommen, staka, Haut, Fell, stackr, Mantel, Isl.

3. desgleichen alles Silbergeſchirr und Hausrath, ſo ſie ihrem Manne zugebracht,
4. auch der halbe Theil des Silbergeſchirrs, ſo ihnen als Hochzeitgeſchenk verehrt worden,

in ſofern alles noch vorhanden, als Voraus verbleiben. (Stat. Th. I. Tit. XIII. n. I.)

§. 21.

γ) Was in Rückſicht der Wiederlage und Morgengabe Rechtens.

Wegen erwieſener Wiederlage und Morgengabe ſteht

1. den Weibern kein Unterpfand zu,
2. ſondern ſie ſtehen lediglich mit den gemeinen Schuldforderungen in gleichen Rechten. (Stat. Th. I. Tit. XIV.)

§. 22.

δ) Was in Betreff der Schenkungen der Ehefrau Rechtens.

Bei übermäßigen zum Nachtheile der Gläubiger während der Ehe gemachten Schenkungen an köſtlichen Kleidern und Kleinodien, überflüſſigem Silbergeſchirr und köſtlichem Hausrathe, ſoll die Frau bei Zahlungsunfähigkeit des Mannes

1. zuvorderſt das Bett und die Bettſtatt, darin beide Eheleute gelegen,
2. dann ihre Kleider, Kleinodien, Geſtäuch, Gewand und Gebänd, was ſie zu ihrem Manne gebracht, oder aber ihr vor, bei und wegen der Hochzeit von dem Mann oder andern verehrt worden,
3. außer dem wegen der Hochzeit verehrten und noch vorhandenem Silbergeſchirr, wovon ihr bloß die Hälfte gebührt,
4. nebſt allem Silbergeſchirr und Hausgeräthe, welches ſie dem Manne zugebracht, zum Voraus folgen.
5. Dagegen ſollen die Kleider, Kleinodien, Geſtäuch, Gewand und Gebänd, was der Mann ſeiner Ehefrau während des Eheſtands vermacht oder geſchenkt hätte, ſo wie aller übrige Hausrath, zum gemeinen Gute geſchlagen werden.
6. Jedoch ſind darunter die der Frau während der Ehe vermachten oder geſchenkten gemeinen täglichen Kleider nicht begriffen, ſondern der Frau ohne weiteres zu verabfolgen.

§. 23.

*) Gegenwärtiges Bayeriſches Recht.

Nach dem Hypotheken- und Prioritäts-Geſetze vom 1. Juni 1822 haben

1. keine ſtillſchweigende oder geſetzliche Hypotheken mehr Statt,
2. hat die Frau wegen ihres Eingebrachten bei Eingehung der Ehe, oder während derſelben eingebrachten Vermögens wegen der aus dem Ehevertrage ihr zuſtehenden Rechte, wegen ihrer Entſchädigungs-Anſprüche rückſichtlich der mit ihrem Manne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demſelben veräußerten Güter auf den Immobilien ihres Ehemannes zur Erwerbung einer Hypothek nur einen geſetzlichen Titel, und wird
3. die Hypothek bloß durch den wirklichen Eintrag erworben. (Hypothekengeſetz §. 12. n. 6. u. §. 21.)
4. Steht ſolche nach dem Alter der erworbenen Hypothek unter den Hypothekar-Gläubigern in der IIten Klaſſe, (Prioritäts-Geſetz §. 16.)
5. und in Ermanglung einer ſolchen Hypothek in der IVten Klaſſe n. 4. in Anſehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, ſo wie in Anſehung der Morgengabe und Widerlage oder des ſtatt derſelben bedungenen Wittibſitzes in Concurrenz mit den sub Num. 4 — 9 ſtehenden Gläubigern, wogegen
6. die Kinder des Gemeinſchuldners in Anſehung desjenigen, was ſie von demſelben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindſchaftungen oder als ſonſt erworbenes Vermögen zu fordern haben, n. 1. in der IVten Klaſſe ohne Concurrenz mit den nachſtehenden Gläubigern ihre Befriedigung erhalten. (Prioritäts-Geſetz §. 23.)
7. Uebrigens hat die Ehefrau in Anſehung desjenigen, was ihr eigenthümlich zuſteht, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ſich an dieſes Vermögen zu halten, ſo weit die Ehefrau den beſtehenden Geſetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit eigenem Vermögen haften muß, das Separationsrecht. (Prioritäts-Geſetz §. 3. n. 5.)
8. Wird es übrigens in Anſehung der Ehefrau, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heirathsguts oder an-

deren Vermögens, ſodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgeſammt, oder einige derſelben für die Schulden des Ehemannes ſich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt ſind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältniſſen entſprechenden Anſprüchen an das Vermögen des Ehemannes den Gläubigern desſelben nachſtehen muß, bei den in den verſchiedenen Gebietstheilen bisher geſetzlichen Beſtimmungen gelaſſen. (ibid. §. 30.)

§. 24.

5) In welchen Fällen den Weibern die erwähnten weiblichen Rechte nicht zuſtehen.

Den Weibern ſtehen die obgedachten weiblichen Rechte nicht zu

1. bei offenem Gewerbe,
2. bei den Ehefrauen der Verwalter öffentlicher Gelder und Gefälle,
3. bei üblem Haushalten der Frau,
4. bei Verzichtleiſtung auf dieſelben.

§. 25.

α) **Von den Eheleuten, welche offene Läden, Handthierungen oder Gewerb haben, Gaſtgebern, Handwerksleuten u. dergl.**

Den Ehefrauen, deren Männer zu offenem Laden ſitzen, ſo wie den Ehefrauen offener Gaſtgeber, Einſchreiber auf dem Weinhof, auch aller Handwerksleute, und dergleichen Weiber, welche kaufen und verkaufen, Geld einnehmen und ausgeben, ſtehen wegen gemeinſchaftlichen Gewerbes und Erhaltung öffentlichen Trauens und Glaubens, nach altem in den Statuten beſtätigten Herkommen, ſie mögen in unverdingter oder verdingter Ehe ſtehen, die weiblichen Rechte nicht zu, und liegt ihnen die Zahlung ſämmtlicher, vor und während der Ehe gemachten Schulden ob. (Stat. Th. I. Tit. XXVII. S. 22.)

§. 26.

β) Ehefrauen von Verwaltern öffentlicher Gelder.

Auch den Ehefrauen der Verwalter, welche öffentliche Gelder und Gefälle der gemeinen Stadt in Händen haben, ſtehen die weiblichen Freiheiten nicht zu (Stat. Th. I. Tit. XXVII. S. 22.)

§. 27.

γ) Uebles Haushalten und Verſchwendung der Frau.

Mithülfe der Frau zu üblem Haushalten, Verſchwendung, gefährlichem Aufborgen und betrügeriſchen Handlungen zieht den Verluſt der weiblichen Vorrechte nach ſich.

§. 28.

δ) Verzicht auf die weiblichen Freiheiten.

1. Durch Verzicht gehen die weiblichen Freiheiten verloren.

2. Die Verzichtleiſtung muß unter Zuziehung eines hierzu erbetenen Vogtes oder Tragers (Beiſtandes),

3. vor Gericht,

4. bei verdingten Ehen nach vorhergehender Belehrung der Ehefrau über ihre weiblichen Rechte,

5. mittelſt Handgelöbniſſes an Eides Statt unter Begebung aller Einreden geſchehen,

6. und überdieß in den Schuldbrief das Pfand- oder Schuldbuch mit dem Bemerken, daß die Weiber ſich ſolcher ihrer Freiheiten freiwillig, ohne Zwang, Furcht, Irrthum, Gefahr oder Betrug, ſo wie aller Einreden dagegen nach vorgängiger Belehrung gegen Handgelöbniß an Eides Statt unter Beiziehung ihres Beiſtandes begeben haben, eingetragen;

7. wo aber das Gericht einigen Zwang, Furcht, Irrthum, Gefahr oder Betrug bemerken ſollte, die Eheweiber ohne weiters zurückgewieſen werden.

8. Dieſer Eintrag und geſiegelte Brief hat vollen Glauben, und kann nur durch den leiblichen Eid der Frau entkräftet werden. a)

§. 29.

6) Veräußerung des Heirathsguts.

1. Das Heirathsgut der Frau kann von dem Manne ohne ihre Einwilligung nicht verändert, verkauft, vertauſcht noch verpfändet werden.

2. Will die Frau dazu einwilligen, ſo ſoll ſie ſich hiezu

α) einen Vogt oder Beiſtand vom Gerichte erbitten,

β) die Veräußerung mit Einwilligung des ihr beſtellten Vogtes und

---

a) Stat. Th. I. Tit. XVIII. N. I — VI.

γ) in der Art, wie der Verzicht auf ihre weibliche Rechte, (§. 28.) geſchehen. (Stat. Th. I. Tit. XX. n. I.)

§. 30.

ζ) Verfügung des Mannes über ſeine eigene Güter und die Errungenſchaft.

1. Ueber ſeine eigene Güter und die Errungenſchaft ſteht dem Manne auch ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Frau das freie Verfügungsrecht zu,

2. es wären denn ſolche ſeiner Frau ihres Heirathsguts wegen verpfändet. (Stat. Th. I. Tit. XX. n. III. u. IV.)

3. Es ſoll deshalb kein Kauf- und kein Pfandbrief eher ausgefertigt werden, es hätte denn zuvor

α) der Mann das Handgelöbniß abgelegt, daß ſolche Güter nicht von ſeiner Hausfrau, ſondern von ihm herrühren, und daß er dieſe Güter entweder ſeiner Hausfrau zugebracht, während der Ehe ererbt, erkauft oder aber auf andere Weiſe errungen und bekommen habe,

β) dieſelben auch ſeiner Hausfrau ihres zugebrachten Heirathsgutes wegen nicht beſonders verpfändet ſeyen.

4. Dieſes Angeloben ſoll auch dem Verkaufs-Zinsbrief und dem Pfandbuch ausdrücklich einverleibt werden.

5. Iſt es aber notoriſch, daß dem Manne die Güter, die er verkaufen will, allein und nicht ſeiner Hausfrau zuſtändig, noch derſelben verpfändet ſind, ſoll der Mann zum Handgelöbniſſe nicht angehalten werden.

6. Bei deshalb unterlaufenem Betruge ſoll nicht nur der Vertrag nichtig und kraftlos ſeyn, ſondern überdieß gehörige Strafe eintreten. (ibid. n. VII.)

7. Bei aus Unverſtand vorgenommenen zum höchſten Schaden des Mannes, des Weibes und der Kinder eintretenden Veräußerungen ſoll die Obrigkeit eintreten. (ibid. n. VI.)

§. 31.

8) Wittwenſtand in verdingter Ehe.

α) Was in Rückſicht der Wittwe Rechtens.

1. Iſt bereits bei verdingter Ehe feſtgeſetzt worden, wie es nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten in Betreff der Vormundſchaft gehalten werden ſoll: ſo hat es dabei jedoch dergeſtalt ſein Verbleiben, daß

2. einer aus des Vaters, der andere aus der Mutter Verwandtſchaft innerhalb eines Monats nach des Vaters Tod von beiderſeitigen Verwandten gewählt werde.

3. Sind die Vormünder aus beiderſeitiger Verwandtſchaft im väterlichen Teſtamente ernannt, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

4. Bei eintretenden Entſchuldigungsgründen ſollen andere an deren Stelle gewählt werden. (Stat. Th. II. Tit. XII. n. I. und II.)

5. Dieſen Vormündern ſoll die Wittwe jährliche Rechenſchaft legen, um den Stand des Vermögens, ob ſich daſſelbe gemehrt oder gemindert habe, daraus zu erſehen.

6. Den Vormündern wird deshalb Verſchwiegenheit auferlegt.

7. Auch haben ſie gehörige Aufmerkſamkeit auf die Verwaltung und den Stand des Vermögens zu wenden, bei Abnahme deſſelben ſich mit den Verwandten zu benehmen, und wo dieſe deshalb Abhülfe zu treffen nicht vermöchten, der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

8. Es wäre denn, daß die Kapitalien der Kinder aus nothwendiger Urſache, als Ausſteuer, Erlernung eines Gewerbes, erforderlichen Baues, Alters und Unvermögenheit oder ſonſt geringen Einkommens wegen angegriffen und geſchmälert worden.

9. Bei dergleichen nothwendigen Fällen kann das Vermögen auch ohne Vorwiſſen der Obrigkeit angegriffen, jedoch muß hierüber ordentliche Rechnung geleiſtet, Bericht und Anzeige erſtattet werden.

10. Wo aber muthwilliger Weiſe eingebüßt, und das Kapital ohne vorhandene Nothwendigkeit geſchmälert worden, iſt ſolches der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. (Stat. Th. II. Tit. XIII. n. I. — III.)

§. 32.

β) Veräußerung des Mutterguts der Kinder von Seite des verwittibten Vaters.

Will ein Wittwer Hab und Güter ſeiner mit der verſtorbenen Ehefrau erzeugten Kinder verkaufen oder veräußern, ſo kann dieß nicht anders, als mit obrigkeitlicher Bewilligung, und wie ſonſt den Rechten nach gebührt, geſchehen. (Stat. Th. I. Tit. XX. n. II.)

Tit. III.

Wiederverehelichung.

§. 33.

Wiederverehelichung bei vorhandenen Kindern aus voriger Ehe.

1) Abfindung derſelben.

1. Kein Wittwer oder Wittwe ſoll bei vorhandenen Kindern aus voriger Ehe zur Wiederverehelichung ſchreiten, ohne ſich vor dem Kirchgange mit denſelben abzufinden.

2. Zu dem Ende ſollen für die Kinder voriger Ehe Pfleger oder Vormünder ernannt, und

3. das Vater- oder Muttergut derſelben gehörig verſichert werden.

4. Es ſeyen denn die Eheleute ſo arm und unvermöglich, daß ſie weder den Kindern noch ſich ſelbſt einen Voraus, ſondern allein ein eingeworfen Gut machten, was ſodann allein bei dem Pflegamt verzeichnet werden ſoll. (Stat. Th. I. Tit. VIII. n. 1. u. 2, und Th. II. Tit. VI. n. ult.)

§. 34.

2) Wie es zu halten, wenn beide Eheleute nichts in die erſte Ehe eingebracht haben.

Wenn die beiden Eheleute nichts in die Ehe eingebracht, ſondern während der Ehe ihr Vermögen errungen haben, ſo ſoll bei Schreitung zur zweiten Ehe

1. der Vater ſeinen erſtehelichen Kindern den fünften Theil der Errungenſchaft verſichern, und dieſes als ein mütterliches Gut nach ſeinem Tode zu betrachten ſeyn. (Stat. Th. I. Tit. VI. n. I.)
2. Soll die zur zweiten Ehe ſchreitende Mutter den fünften Theil zum Voraus für ſich nehmen, und das übrige mit ihren Kindern in gleichen Theilen theilen. (Tit. VI. n. II.)

§. 35.

3) Wenn ſolche Vermögen in die erſte Ehe eingebracht haben, und

α) die Frau vor dem Manne verſtorben iſt.

αα) Obliegenheiten und Rechte deſſelben.

Brachten aber die Eheleute Vermögen in die erſte Ehe, und iſt die Frau vor dem Manne verſtorben, ſo

1. hat es bei der Wiederverehelichung des Mannes bei der Verſicherung des Mutterguts ſein unabänderliches Verbleiben.
2. Mit ſeinem zugebrachten, ererbten, gewonnenen und errungenen Gute kann er nach Gefallen ſchalten. (Stat. Th. I. Tit. IV. n. 1.)
3. Dagegen hat er die Pflicht die erſtehelichen Kinder ehrbar zu erziehen und ſie nach dem Rathe beider geſetzten Pfleger auch den nächſten väterlichen und mütterlichen Verwandten ſeinem Vermögen nach auszuſteuern. (Stat. Th. I. Tit. IV. n. II.)
4. Wenn der Sohn das 24te, die Tochter das 22te Jahr ihres Alters erreicht hat, und der Vater zur Verheirathung nicht hilft noch räth: ſo können ſich ſolche
   α) mit Rath der Pfleger und der nächſten mütterlichen Verwandten verheirathen, und iſt
   β) der Vater deſſen ungeachtet bei guter Aufführung und Betragen derſelben zur Ausſteuer nach ſeinem Vermögen verpflichtet. (Stat. Th. I. Tit. IV. n. III. u. Tit. VI. n. III.)

§. 36.

ββ) Wie es nach dem Tode des Vaters zu halten ſey.

1. Stirbt der Vater, ſo erhalten die erſtehelichen Kinder, welche an die Stelle ihrer verſtorbenen Mutter treten, und in Betreff des Heirathsguts der Stiefmutter und den zweitehelichen Kindern vorgehen das Muttergut. a)

2. Die Frau oder Stiefmutter erhält

α) ihre Kleidungen, Kleinodien, Geſtäuch, Gewand, Gebänd, alles was zu ihrem Leibe gehört, das Ehebett und die Bettſtatt mit Zubehör,

β) ihr zugebrachtes Gut zum Voraus.

---

a) Stat. Th. I. Tit. XIII. N. II.

3. Das übrige väterliche Vermögen nebſt ſämmtlicher Errungenſchaft wird zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kindern und der hinterlaſſenen Wittwe nach Köpfen getheilt. (Stat. Th. I. Tit. IV. n. IV.)

4. Sind keine Kinder zweiter Ehe vorhanden, ſo erhält die Frau die oben unter N. 2. lit. α. und β. aufgezählten Gegenſtände, und theilt das übrige Vermögen mit den erſtehelichen Kindern in gleichen Theilen.

§. 37.

β) Wenn der Mann vor der Frau verſtorben iſt.

ββ) Rechte und Obliegenheiten derſelben.

Schreitet die Frau zur Wiederverehelichung, ſo erhält ſie

1. die in §. 36. n. 2. lit. α) und β) verzeichneten Gegenſtände,
2. theilt mit ihren leiblichen Kindern das übrige Vermögen einſchließlich der Errungenſchaft in gleichen Theilen, und erhält
3. hiervon die Nutznießung gegen hinlängliche Verſicherung des Stiefvaters, wogegen ſie
4. wie der zur Wiederverehelichung ſchreitende Vater zur Erziehung, Ernährung und Ausſteuer der Kinder verbunden iſt. (§. 35.) (Stat. Th. I. Tit. V. n. I. u. II.)

§. 38.

ββ) Was nach dem Tode der Mutter Rechtens.

Stirbt die Mutter, ſo theilen

1. ihr eingebrachtes und ererbtes Vermögen ihre erſt- und zweitehelichen Kinder unter ſich in gleichen Theilen. (Stat. Th. I. Tit. V. n. 2.)
2. Stirbt ſie ohne Hinterlaſſung zweitehelicher Kinder, ſo theilen die erſtehelichen mit ihrem Stiefvater das mütterliche Vermögen in gleichen Theilen. (ibid. n. III.)

§. 39.

4) Beerbung der verſtorbenen Kinder.

Stirbt eines der erſtehelichen Kinder ohne Hinterlaſſung eines zu Recht beſtehenden Teſtamentes,

1. ſo erben die überlebenden vollbürtigen Geſchwiſter desſelben in gleichen Theilen.
2. Eben ſo erbt der Vater mit den erſtehelichen vollbürtigen

Geſchwiſter daſſelbe in gleichen Theilen. (Stat. Th. I. Tit. VII. n. I. u. II.)

§. 40.

5) Fernere Ehen.

Wie es bei Schreitung zur zweiten Ehe gehalten wird, eben≈ſo ſoll es im Falle, da einer zur dritten, vierten, fünften und noch weiteren Ehe ſchreitet, gehalten werden. (Stat. Th. I. Tit. VII. n. III.)

Tit. IV.

Eheſcheidung.

§. 41.

1) Verbot freiwilliger Trennung.

Ehen können nicht eigenmächtig, ſondern nur durch richter≈lichen Spruch getrennt werden. a)

§. 42.

2) Eheſcheidungsgründe.

Unter den Gründen zur Eheſcheidung ſteht

1. der Ehebruch voran,
2. fernere Gründe ſind: boshafte Verlaſſung,
3. Grauſamkeit und übles Vernehmen der Eheleute.

§. 43.

α) Ehebruch,

αα) Scheidung und Strafe.

1. Wegen Ehebruchs kann die Ehe auf Antrag des unſchul≈digen Theiles getrennt, und überdieß auf Strafe erkannt werden.

2. Eheleute, welche ihren Gatten in Hoffnung die Scheidung zu erwirken, aus irgend oder ſonſt einer anderen Urſache zum Ehe≈bruch bringen, oder ſolchen wiſſentlich und geduldig zuſtehen, oder beide ehebrecheriſches Leben führen, ſollen an Leib, Ehre und Gut geſtraft werden. (Statut von Straf offenbarer Laſter Tit. III.)

3. In dieſen Fällen hat ſchon nach gemeinem Rechte keine Eheſcheidung Statt.

---

a) Statut von Straf offenbarer Laſter u. ſ. w. Tit. IV.

4. Nach dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche Th. I. Art. 401 — 403. kann nur auf Klage und Denunciation des beleidigten Theiles auf Strafe und zwar an der Ehefrau auf 1 bis 3 Monate, an dem Ehemanne auch 8 Tage bis 1 Monat erkannt werden. Begeht ein verheiratheter Mann mit eines andern Frau den Ehebruch, ſoll die Art. 401 beſtimmte Gefängnißſtrafe verdoppelt werden. Im Wiederholungsfalle wird die geſetzliche Strafe verdoppelt, jedoch nicht über einjährige Gefängnißſtrafe erſtreckt.

§. 44.

ββ) Vermögensſönderung
a. bei nicht vorhandenen Kindern.

1. Der Ehebruch zieht die Vermögensſönderung nach ſich.

2. Sind keine Kinder vorhanden, ſo nimmt der unſchuldige Theil

α) ſein Zugebrachtes und Ererbtes,

β) ſeine Kleider, Kleinodien und was zu ſeinem Leibe gehört,

γ) die Morgengabe, die er dem ſchuldigen Theile verſprochen, oder die ihm von dieſem verſprochen worden,

δ) auch allen Gewinn und Fürſchlag, welche ſie beide mit überkommen hätten, d. i. die Errungenſchaft, und zudem

ε) die Wiederlage oder was er von dem ſchuldigen nach deſſen Tode laut der errichteten Heirathsbriefe oder nach Th. I. Tit. 2. N. I. der Statuten (§. 13.) hätte erben oder bekommen mögen;

ζ) überdieß ſoll dem Unſchuldigen von dem übrigen weiters vorhandenen dem Schuldigen zugehörendem Gute noch ein nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmender Theil zugeſprochen werden, wogegen die vor der Scheidung errichteten Heirathsbriefe den Schuldigen nicht ſchützen.

§. 45.

Erläuterung.

Bei errichteten Heirathsverträgen unterliegt dieſe Beſtimmung keinem Anſtand. Der Unſchuldige erhält außer der Wiederlage oder dem, was ihm in den Ehepacten beſtimmt worden, noch einen Theil von dem übrigen Vermögen des Schuldigen.

Für den Fall, wo keine Ehepacten vorhanden ſind, und das Vermögen gemeinſchaftlich iſt, erhält der unſchuldige Theil

α) das von dem ſchuldigen zugebrachte und errungene Vermögen, und

β) von dem ererbten Vermögen des ſchuldigen noch einen Theil, indem über dieſes den Eheleuten das Dispoſitionsrecht (§. 9.) zuſteht.

§. 46.

b. Bei vorhandenen Kindern.

Sind Kinder vorhanden, ſo ſoll

1. dem unſchuldigen Theile und den Kindern alles vorhandene Gut zugefallen und verwirkt ſeyn, dergeſtalt, daß
2. der unſchuldige Theil alles das, was von ihm und dem ſchuldigen Theile vorhanden iſt, mit den Kindern nach Stadtrecht innen haben, nutzen und nießen ſoll,
3. ungeachtet der errichteten Heirathsbriefe oder getroffenen Abrede,
4. nicht anders, als wenn der ſchuldige Theil Todes verſchieden wäre.

§. 47.

c. Was dann Rechtens, wenn das Vermögen des ſchuldigen Theiles beträchtlich iſt.

Iſt das zugebrachte, dem unſchuldigen Theile und den Kindern verwirkte Vermögen des ſchuldigen beträchtlich, und dieſer ſich ſonſt zu unterhalten, außer Stand, ſoll ihm

1. von dieſem ſeinem verwirkten Vermögen ſo viel, als zu ſeinem Unterhalt erforderlich iſt, nach Verhältniß der Perſon und des Vermögens,
2. von dem Vermögen des unſchuldigen Theiles aber nichts zugeſprochen werden. (Verordn. von Straf offenbarer Laſter Tit. V.)

§. 48.

d. Was in Rückſicht des Vermögens der Kinder aus voriger Ehe Rechtens.

Das in der Verwaltung des ſchuldigen Theils ſtehende Vater- oder Muttergut der erſtehelichen Kinder ſoll dem Schuldigen genommen, und den Kindern oder ihren Pflegern übergeben werden. (Verordn. von Straf offenbarer Laſter u. ſ. w. Tit. VI.)

§. 49.

β) Bösliche Verlaſſung.

Eigenmächtige Verlaſſung des Ehegatten ohne deſſen Bewilligung iſt nicht geſtattet, und kann derjenige, der ſich entfernt hat,

auf Begehren des verlaſſenen Theiles, zu ihm ſich wieder zu begeben, angehalten werden. (Satzung in Eheſachen Tit. XL.)

2. Wer ſeinen Ehegatten vorſätzlicher Weiſe und ohne hinlängliche Urſache verläßt, ſoll auf Anrufen des unſchuldigen Theiles als ein boshafter Verlaſſer erklärt,

3. die Eheſcheidung aber nicht vor Ablauf von 1 bis 4 Jahren nach Ermeſſen des Ehegerichts vorgenommen werden, wobei ſich

4. der verlaſſene Theil über ſeine Unſchuld und bewieſenen fruchtloſen Fleiß in Erforſchung des Abweſenden, (testimonium innocentiae et diligentiae) gute Aufführung und ſorgſame Haushaltung auszuweiſen hat. (Satz. in Eheſachen Tit. XLI.)

§. 50.

γ) Grauſamkeit und übles Verfahren der Eheleute gegen einander.

1 Wegen Grauſamkeit und tyranniſchen Verfahren, und daraus zu befürchtenden Leibs- und Lebensgefahr kann auf Scheidung von Tiſch und Bett geklagt werden.

2. Der ſchuldige Theil iſt dem unſchuldigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren verbunden. (Satzung in Eheſachen Tit. XLII. n. I. u. II.

§. 51.

3) Betrügliche Verabredung der Eheleute zur Eheſcheidung.

Suchen die Eheleute durch betrügliche Verabredung, aus was immer für welchen Urſachen die Eheſcheidung zu bewirken: ſo ſoll die Sache unterſucht, die Eheleute mit ihrem Scheidungsgeſuche abgewieſen und beſtraft werden. (Satzung in Eheſachen Tit. XXXIX.)

§. 52.

4) Verſuch der Güte.

Mit Wiſſen beider Parteien kann gütliche Unterhandlung gepflogen, und ſollen bei gütlicher Vereinigung die Eheleute im Namen des Herrn ſich, wie frommen Eheleuten geziemt, mit einander zu vertragen ermahnt werden. (Satz. in Eheſachen Tit. XXXVIII.)

§. 53.

5) Wiederverehelichung der geſchiedenen Eheleute.

1. Vor erlangter obrigkeitlicher Bewilligung iſt keinem ge-

ſchiedenen Ehegatten ſich wieder zu verheirathen erlaubt; (Satz. in Eheſachen Tit. XLIII.)

2. ſoll keiner, der ſich im Eheſcheidungsproceſſe befindet, ausgerufen und eingeſegnet werden. (ibid. Tit. XLIV.)

§. 54.

6) Was bei Wiederverehelichung des unſchuldigen Theiles in Hinſicht der Kinder Rechtens.

Wenn der unſchuldige Theil ſich wieder verheirathen würde, ſoll es der Theilung und anders halber zwiſchen dem unſchuldigen Theil und den Kindern nach Inhalt der mit dem ſchuldigen Theil geſchloſſenen Ehepacten, und in Ermanglung derſelben nach den Beſtimmungen des Theils I. Tit. IV u. V. der Statuten (§. 34. u. f.) ſo gehalten werden, als wenn der ſchuldige Theil verſtorben wäre.

Abſchnitt II.

Von außerehelichem Beiſchlafe.

§. 55.

1) Verbotener Concubinat.

Der Concubinat iſt bei Strafe verboten. (Stat. v. Straf offenbarer Laſter Tit. IX.)

§. 56.

2) Verbindlichkeit des Ehebrechers.

Der Ehebrecher iſt

1. der von ihm zum Fall gebrachten Perſon, ſie ſey nun eine Jungfer oder keine mehr, nicht mehr als ein paar Schuh zu geben ſchuldig,
2. jedoch derſelben, wenn ſie ein Kind von ihm empfangen und geboren hat, die Kindbettkoſten mit zwei Gulden zu entrichten, und
3. für den Unterhalt des Kindes zu ſorgen verbunden.

§. 57.

3) Verbindlichkeit des ledigen Schwängerers.

Schwächt ein Lediger eine Weibsperſon, ſoll ſolcher, Falls die Ehe nicht erfolgte,

1. derſelben nicht mehr als zwei Gulden für das Kindbett, und ein paar Schuh für ihre Blume zu zahlen, jedoch
2. das Kind zu ſich zu nehmen, und zu verſorgen verbunden ſeyn. a)

§. 58.

4) Auf vorhergehendes Eheverſprechen erfolgter Beiſchlaf.

Dieß hat auch dann Statt, wenn der Beiſchlaf auf vorhergehendes Eheverſprechen erfolgt iſt. (Ebendaſelbſt Tit. 8.)

§. 59.

5) Strafen außerehelichen Beiſchlafs.

1. Die Strafen außerehelicher Schwängerung ſind in Bayern laut Verordnung v. 16. Sept. 1808 §. 29. Rggsbl. v. J. 1808 S. 2254 durchaus aufgehoben, weshalb wir die im Ulmer Rechte darauf geſetzten Strafen übergehen.

2. Bei dem auf vorhergehendes Eheverſprechen erfolgten Beiſchlaf ſind die Art. 375 u. 376. Th. I. des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches zu beobachten.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 60.

Vorbemerkung.

Der zweite Theil des Ulmiſchen Statutarrechts enthält in 22 Titeln das Vormunds- und Pflegſchaftsrecht. An die Stelle des deshalb beſtellten Pflegamts ſind die Bayeriſchen Gerichte

---

a) Die Verſorgung des Kindes ſoll nach Num. 1. u. 2. außer der Stadt geſchehen, und Fremde aus ſolcher geſchafft werden, was auf dem Lande hinwegfällt.

getreten. Die davon handelnden Titel, wohin die Titel 1. 2. 3. 4. 17. 19 und 22. gehören, können daher füglich übergangen werden.

§. 61.

1) Perſonen, welchen Vormünder und Curatoren zu ſetzen.

1. Minderjährigen Waiſen, welche Vater und Mutter verloren haben,

2. Wittwen, welche bei vorhandenen Kindern in unverdingter oder verdingter Ehe in Ermanglung deshalbiger Beſtimmungen der Heirathsverträge ſtehen,

3. Blödſinnigen,

4. unvermöglichen Perſonen,

5. Verſchwendern

ſollen Vormünder geſetzt werden. (Th. II. Tit. V. n. I.)

§. 62.

2) Perſonen, bei welchen keine Bevormundung Statt hat.

1. Bereits bei Abſterben der Eltern verheiratheten, wenn gleich minderjährigen Kindern,

2. ledigen, bereits großjährig gewordenen Mannsperſonen, welche ihre Vermögen ſelbſt verwalten können, ſind keine Vormünder zu ſetzen.

3. Jedoch ſoll eine ſolche ledige nicht verheirathete Mannsperſon zu Beſeitigung aller Gefahr nichts deſto weniger ſchuldig ſeyn, nach Abſterben ſeiner Eltern binnen eines Monats der Obrigkeit anzuzeigen, daß ſeine Eltern mit Tod abgegangen, und daß er ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten geſonnen ſey, und hierüber die obrigkeitliche Entſchließung zu gewärtigen. (Tit. V. n. II. u. III.)

§. 63.

3) Anzeige zur Vormundſchafts-Beſtellung von Seite der Eltern, Verwandten, Schwäger und Nachbarn.

1. Vater oder Mutter ſollen bei Abſterben des einen oder andern Theils für ihre Kinder,

2. ſind Vater und Mutter todt, die Verwandten und Schwäger, für die Waiſen, und

3. in deren Ermanglung, die Nachbarn Pfleger begehren. (Tit. V. n. VII — IX.)

§. 64.

4) Befreiung von Pflegſchaften.

Befreit von Pflegſchaften ſind nach dem Ulmer Rechte
1. ſiebenzig Jahr alte Perſonen,
2. Perſonen, die zu dem Stadt- und Obergerichte und dem Miniſterium der Stadt Ulm gehören,
3. Kanzleiverwandte, außer bei gar zu naher Verwandtſchaft,
4. Geiſtliche, Amtleute, Schul- und andere Bediente auf dem Lande. (Tit. XXI. n. I — IV.)

§. 65.

5) Tüchtigkeit der Pfleger.

1. Die Tüchtigkeit desſelben, und ob er bei ſeinen Geſchäften die Vormundſchaft übernehmen könne, iſt vorgängig zu prüfen.

2. Diejenigen, welche Schulden halber ausgetreten, oder ſonſt zahlungsunfähig, oder üble Haushälter ſind, können zu keiner Pflegſchaft gelaſſen werden.

3. Von den Pflegern muß wenigſtens einer des Leſens und Schreibens kundig ſeyn. (Tit. VI. n. I — V. und n. VI.)

§. 66.

6) Beſtätigung.

Kein Pfleger oder Vormund kann ſich ohne vorhergehende Beſtätigung der Obrigkeit der Pfleg- oder Vormundſchaft unterziehen.

§. 67.

7) Angelöbniß.

Vor der Beſtätigung haben die Pfleger ſtatt Eides das Handgelöbniß dahin abzulegen:

„daß ſie ihren Verpflegten getreulich fürſeyn und pflegen, was gut und nützlich iſt, thun und handeln, die Perſonen und Güter ihrer Pfleglinge zu ihrem Nutzen in gutem Trauen und Glauben vertreten und in Beſten verſehen, von derſelben Gütern nichts zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, kaufen, entlehnen auch nichts davon verſchenken, oder in anderer Weiſe nehmen; ſondern dieſelben ihrer Pflegbefohlnen Hab und Güter, nichts ausgenommen, ordentlich und fleißig beſchreiben, und über dieſelben alsdann und unverzüglich bei der Obervormundſchaft Bericht und

Anzeige erſtatten, getreulich verwalten, auch über ihre Verwaltung, Einnahme und Ausgabe, von dem Hauptgut Intereſſe und Nutzungen jährlich richtige Rechnung legen, und ihren Pflegbefohlnen bei Abtretung und Uebergebung ſolcher Pflege alles dasjenige vollkommen überliefern und einhändigen, was dieſer Pflegſchaft halber zu ihren Händen kommen, und ihren Pflegbefohlnen zuſtehen wird, und ſonſt alles das thun wollen, was treuen Pflegern zuſteht. Alles getreulich und ohne Gefährde."

Worauf die Beſtätigung erfolgen, und ſie mit ihrem Tauf- und Zunamen, und daß man ſie als zu Pfleger geordnet, und an welchem Tag die Verpflichtung erfolget, in das Pflegbuch eingetragen werden ſoll. (Tit. VIII. n. III. u. IV.)

§. 68.

e) Vom Amt und der Verwaltung der Pfleger.

α) Inventariſation.

1. Die Pfleger haben ſogleich nach geſchehener Verpflichtung die Inventariſation des Vermögens der Pflegbefohlnen vorzunehmen.

2. Nach geſchehener Inventariſation haben ſich ſolche mit ihren Pflegbefohlnen und deren nächſten Freunden zur Obervormundſchafts-Behörde zu begeben, und das Inventar Stück vor Stück dem Pflegbuche einſchreiben zu laſſen, oder das erwähnte Inventar oder eine gleich lautende Abſchrift der Obervormundſchafts-Behörde zu übergeben.

3. Pfleger, welche ſich mit dem Inventiren, der Anzeige und dem Einſchreiben ſäumig erweiſen, ſollen von der Obervormundſchafts-Behörde von Amtswegen mit Ernſt unter Strafandrohung ohne allen Verzug angehalten werden. (Tit IX. n. III. und IV.)

§. 69.

β) Beiderſeitige Verwaltung der Pflegſchaft.

1. Beide Pfleger ſollen ſämmtlich und mit einander ihre Pflegſchaften verwalten, keiner ohne den andern etwas vornehmen,

2. und wo der eine nicht vorhanden wäre, und die Sache keinen Verzug litte, der andere Pfleger die Sache vor die Obervormundſchafts-Behörde bringen und deren Entſcheidung erwarten.

3. Gleiches hat bei Verſchiedenheit der Meinungen unter den Vormündern Statt.

4. Einſeitige, verdächtige, unnütze Handlungen des einen Vormunds ſollen von dem andern der Obervormundſchaft zur erforderlichen ernſtlichen Einſchreitung angezeigt werden. (Tit. IX. n. VI — VIII.)

§. 70.

γ) Perſönliche Pflichten.

1. Die Pfleger ſollen die Pflegkinder zur Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Zucht, und ihrem Herkommen und den Umſtänden nach, zu Handthierungen, Handwerken oder anderen ehrſamen Geſchäften anhalten, (Tit. IX. n. III.)

2. denſelben mit Rath und That bei ihrer Verheirathung an Hand gehen, und ihre Einwilligung nicht ohne hinlängliche Urſache verſagen.

§. 71.

δ) Vertretung der Pflegbefohlnen.

Sie ſollen ihre Pfleglinge in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Handlungen entweder ſelbſt oder durch Mandatare ſchützen und vertreten. (Tit. IX. n. III.)

§. 72.

ε) Gutsverwaltung, Gutsveräußerung, Veränderung und Beſchwerung.

1. Sollen die Pfleger dem Vermögen ihrer Kinder, beſonders in Einnahmen und Ausgaben, getreulich vorſtehen; (Tit. IX. n. III.)

2. ohne Einwilligung der Eltern und Großeltern der Pflegbefohlnen, wo jene noch am Leben, und ohne obrigkeitliche Genehmigung kein liegendes Stück oder Gut veräuſſern, verkaufen, vertauſchen und beſchweren, ſondern die Pflegbefohlnen bei ihren Gütern zu erhalten ſuchen.

3. Soll kein den Pflegbefohlnen zuſtehendes Kapital ohne vorher eingeholte Einwilligung der Obervormundſchaft von den Pflegern und Freunden veräußert und beſchwert, auch ſolche Kapitalien ohne vorher darüber vorgezeigten glaubwürdigen Schein in dem Pfandbuch ab- noch weniger anderen zugeſchrieben werden.

4. Alle ohne ausdrückliche Genehmigung dawider vorgenommenen Handlungen ſind

α) nicht nur nichtig und kraftlos, ſondern es ſoll auch

β) der dawider handelnde Pfleger noch mit beſonderer Strafe belegt werden.

5. Kleider, Fahrniß, Hausrath, Getreid, Wein, und was ſich nicht ohne Schaden und Verderbniß aufbehalten läßt, kann ohne Erlaubniß, jedoch gegen Verrechnung, veräuſſert werden. (Tit. X. n. I — V.)

§. 73.

ζ) Ausleihung des baren Geldes.

1. Bares und zum nothwendigen Unterhalt der Pflegbefohlnen nicht erforderliches Geld ſoll binnen eines halben Jahres auf Hypothek ſicher und wo möglich im Ulmer Gebiete unter vorhergehendem Rathe der nächſten Verwandten ausgeliehen werden.

2. Wo ſie damit ihre ausſtehenden Schulden bezahlt gemacht, oder ſolches unſicher ausgeliehen haben, ſollen ſolche nicht nur dieſes Geld wieder zu erſtatten, und den aus der unſichern Ausleihung entſtandenen Schaden zu erſetzen ſchuldig erachtet, ſondern noch überdieß beſtraft werden. (Tit. XI. n. I — V.)

§. 74.

η) Verwahrung und Hinterlegung deſſelben.

1. Wo die Pfleger keine Gelegenheit zur ſichern Ausleihung der Gelder finden, und keinen ſichern Verwahrungsort haben, wozu ein Pfleger ohne den andern nicht kommen kann, ſollen ſolche zur gerichtlichen ſicheren Verwahrung hinterlegt werden.

2. Schuld- und Pfandbriefe nebſt den Extracten aus dem Pfandbuche ſollen gleichfalls in ſolchem Behältniſſe verwahrt, zu den übrigen Urkunden gelegt, und in Ermanglung ſolcher Behältniſſe, oder wo die Pfleger mit einander uneinig, gerichtlich hinterlegt werden. a) (Tit. XIV. n. I — V.)

§. 75.

θ) Rechnungsleiſtung.

Ueber ihre geführte Verwaltung, Einnahme und Ausgabe ſind die Pfleger zur jährlichen Rechnungsleiſtung von dem Tage an, wo ſie als Pfleger eingeſchrieben worden, verbunden. (Th. XI. n. I.)

---

a) In der Stadt Ulm waren beſondere Gewölbe dazu hergerichtet.

§. 76.

10) Pflichtwidrige Handlungen, Strafen der Vormünder und Sicherheit der Pflegbefohlnen.

1. Wegen pflichtwidrigen Handlungen ſollen die Vormünder nicht bloß zur Schadloshaltung der Pflegbefohlnen angehalten, ſondern

2. noch überdieß beſtraft werden. Der Tit. XIII. ſetzt

α) das Minimum der Strafen für alle Uebertretungen der Pflegordnung auf 10 fl., ohne höhere auszuſchließen.

β) Nach dem Art. 293, Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern, ſollen Vormünder oder Curatoren, welche ihren Pflegbefohlnen in rechtswidrigem Vorſatze zum Nachtheile handeln, aller Würde, Staats- und Ehrenämter unfähig ſeyn, und überdieß zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe verurtheilt werden, ſofern nicht die von ihnen begangene Treuloſigkeit ſogleich in Betrug, Unterſchlagung oder anderes ſchwereres Verbrechen übergeht.

3. Den Pflegbefohlnen ſteht zu ihrer Sicherheit nach Ulmiſchem Rechte eine geſetzliche Hypothek zu.

4. Nach dem Bayeriſchen Hypothekengeſetze ſteht den Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen wegen allen aus der geführten Vormundſchaft oder Curatel begründeten Forderungen

α) ein geſetzlicher Rechtstitel zur Eintragung einer Hypothek auf die Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen zu.

β) Die Hypothek wird erſt durch den Eintrag erworben. (Hypotheken-Geſetz §. 12 u. 20.)

γ) In Ermanglung einer Hypothek ſtehen ſolche in der IVten Klaſſe n. 2 ohne Concurrenz mit den nachfolgenden in dieſer Klaſſe ſtehenden Forderungen. (Prioritäts-Geſetz §. 23.)

§. 77.

11) Aufſicht der Obervormundſchaft und verdächtige Pfleger.

1. Die Obervormundſchaft ſoll auf die verordneten Pfleger und derſelben Verwaltung fleißige Aufmerkſamkeit haben,

2. und wo ſich ſolche verdächtig erzeigen, und dieſer Argwohn auf gründliche Nachfrage und Erfahrung dermaſſen befunden würde, daß ſie untreu, unfleißig oder nachläſſig mit dem Vermögen ihrer Pflegbefohlnen gehauſet, von der Pflegſchaft entfernt, und

3. allen den Pflegbefohlnen dadurch zugefügten Schaden zu erſetzen für ſchuldig erkannt werden. (Tit. VI. n. VI.)

§. 78.

12) Abänderung der Pfleger.

1. Wollen die Verpflegten ihre Pfleger nicht mehr haben, oder

2. die Pfleger nicht mehr Pfleger ſeyn, ſo hat die Obervormundſchaft die Urſachen zu unterſuchen, und hierauf das Geeignete zu verfügen. (Tit. VII.)

§. 79.

13) Ende der Pflegſchaft.

Die Vormundſchaft hört auf:

1. Wenn der Pflegbefohlne, Sohn oder Tochter, ſich verheirathet. (Tit. XVI. n. I.)
   α) Jungen Leuten, die ſich verheirathen, und bei denen die Beſorgniß eintritt, daß ſie ihr Vermögen verſchwenden, und im Alter darben oder dem Staate zur Laſt fallen müſſen, ſoll nicht ihr ganzes Vermögen, ſondern nur ein Theil deſſelben nach Ermeſſen der Obervormundſchaft verabfolgt, und darauf, wie ſie ſich mit einander in der Haushaltung anſchicken, geſehen werden. (ibid. n. IV.)
   β) Es werde nun den Verpflegten, die ſich verheirathen wollen, ihr ganzes Vermögen oder nur ein Theil deſſelben verabfolgt, ſo haben dieſelben nebſt ihren Pflegern vor der Obervormundſchafts-Behörde zu erſcheinen, und die Auswortung ihres Vermögens zu verlangen. (ibid. n. V.)
2. Wenn die Mannsperſon ihr vollkommnes Alter, 25 Jahre nach dem Ulmer Rechte, 21 nach dem Bayeriſchen Edicte über die Großjährigkeit erreicht hat.

   Jedoch kann auch vor zurückgelegtem Alter der Großjährigkeit einer Mannsperſon, welche ihrem Vermögen mit Nutzen vorſtehen zu können darthut, für großjährig erklärt werden. (Tit. XVI. n. II.)
3. Wenn der Pfleger oder Vormund während der Vormundſchaft verſtirbt. (ibid. n. III.)
4. Wenn die Urſache, weswegen die Pflegſchaft angeordnet worden, aufhört, — die Verpflegten geſtorben ſind, der Verſchwender ſich in häuslich gebührliches Weſen geſchickt hat,

die gebrechlichen Perſonen zu ihrem Verſtande und Geſundheit wieder gekommen ſind, und dem Ihrigen vorzuſtehen vermögen. (ibid. n. VIII.)

§. 80.

14) Vermögens-Ausantwortung.

1. Haben die Pfleger deshalb keine Erinnerung, ſo iſt das Vermögen der Pflegbefohlnen nach geendigter Pflegſchaft zu verabfolgen.

2. Die Verabfolgung muß gegen gehörige unter dem Siegel zweier Rathsältern, Bürgermeiſter oder Oberrichter, an deren Stelle gegenwärtig in Bayern das ordentliche Gericht als Obervormundſchaftsbehörde getreten iſt, auszuſtellende Quittung den Pflegbefohlnen oder deren Erben von den Vormündern und ihrer Erben geſchehen und dann die Pflegſchaft von dem Pflegamte gelöſcht werden. (Tit. XVI. n. VI.)

§. 81.

15) Pflegſchaften auf dem Lande.

1. Auf dem Lande ſoll es mit Verordnung der Pfleger, Rechnungsleiſtung und anderem, wie von Alters her gekommen, gehalten werden.

2. Auch wird ſämmtlichen Amtleuten und Befehlshabern auferlegt, ihr fleißiges Aufſehen auf ſolche Verpflegte, auf ihre Hab und Güter zu haben, und da ſie dabei einige Gefahr und Ungebühr bemerkten, ſolches den Herrſchaftspflegern anzuzeigen. (Tit. XX.)

3. An die Stelle beider iſt in den bei Bayern verbliebenen Orten lediglich das Landgericht getreten, welches die den ehemaligen Amtsleuten und Pflegamte in Betreff der Pflegbefohlnen obliegenden Pflichten zu beobachten hat.

Abſchnitt IV.

Von Teſtamenten, Codicillen und anderen Vermächtniſſen.

§. 82.

1) Förmlichkeiten.

1. Nach uraltem in den Statuten beſtätigten Herkommen und Gebrauch waren Teſtamente, Codicille und Schenkungen von

Todes wegen, welche vor gemeiner Stadtkanzlei ingroſſirt, und durch zwei der Rathsältern, Bürgermeiſter oder Richter des Orts beſiegelt worden, in Rückſicht der Förmlichkeit eben ſo gültig, als wenn ſolche von ſieben, fünf, mehr oder wenigern Zeugen nach dem gemeinen Rechte errichtet worden; wobei der mündlich erklärte Wille mit der Bemerkung, daß die teſtirende Perſon noch bei gutem Verſtande geweſen, und ſonſt kein Mangel an ihr befunden worden zu Protocoll zu nehmen, und ſolches zu unterzeichnen und zu beſiegeln iſt.

2. Es konnten aber auch Teſtamente nach gemeinem Rechte errichtet werden, nur wird hierbei den Notarien die genaueſte Befolgung aller Vorſchriften eingeſchärft. (Stat. Th. III. Tit. I. n. I — III. S. 61 u. 62.)

3. Die Stadt Ulm wurde von Bayern an Würtemberg abgetreten, und die Gerichtsbarkeit der Städte, ſo wie das Notariat mit Ausnahme der Wechſelnotare aufgehoben.

§. 83.

2) Auf dem Lande errichtete Teſtamente und Codicille.

Die Förmlichkeiten der auf dem Lande errichteten Teſtamente, welche das gemeine Recht erleichtert, und wobei es nur fünf Zeugen erfordert, und die Unterſchrift durch einen Mitzeugen zuläßt a), ſind durch das Ulmer Recht erſchwert.

1. Fordert das Statut, daß Teſtamente oder letztwillige Verfügungen, welche eine Erbeseinſetzung enthalten, vor dem Vogt oder Amtmann und zweien Richtern deſſelben Ortes, wo der Teſtirer oder die Teſtirerin ihr häusliches Anweſen haben,
2. und in Beiſeyn von fünf zu ſolchem insbeſonders erbetenen Zeugen mündlich erklärt werde, und
3. durch den Vogt, Gerichtsſchreiber deſſelben Orts in das Amtsbuch oder Protocoll zu künftigem Gedächtniß eingeſchrieben werden ſoll.
4. Bei letztwilligen Verfügungen, welche keine Erbseinſetzung

---

a) L. ult. C. de testam. Hellfeld Jurispr. for. §. 1484. Et tali modo, ſetzt Hellfeld hinzu, jure testari possunt omnes etiamsi rustici non sint. Oelze bemerkt dagegen in notis, daß dieſes Privilegium nur den rusticis den Landleuten ertheilt worden ſey, und nicht weiter erſtreckt werden könne.

enthalten, werden dagegen nebſt den oben angeführten gerichtlichen Perſonen nur **drei** Zeugen erfordert. (Th. III. Tit. III. n. I u. II.)

Die Bayeriſche Gerichtsverfaſſung kennt außer dem Landrichter, den Aſſeſſoren und Actuaren keine weitern Richter, deren das Ulmer Recht erwähnt, und welche bloß ſogenannte Dorfrichter zu ſeyn ſcheinen. Die Aufnahme des Teſtaments von Seite des Landrichters oder einem von ihm hierzu ſpeciell beauftragten Aſſeſſor nebſt einem Actuar iſt daher genügend. Jedoch kann die Beiziehung von fünf Zeugen bei Teſtamenten und drei Zeugen bei Codicillen bei der noch beſtehenden Vorſchrift des Ulmer Rechts nicht umgangen werden. Auch läßt ſich dieſelbe nicht in einen disjunctiven Satz in **oder** verwandeln, denn bei den Codicillen N. 2. heißt es beſtimmt **und noch dazu drei Zeugen**, alſo ſind bei den Teſtamenten nebſt dem Richterperſonale noch fünf, und bei den Codicillen noch drei Zeugen beizuziehen.

Können nach gemeinem Rechte Teſtamente, als Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, actus Jurisdictionis mere voluntatiae bei jedem Gerichte errichtet worden a); das Ulmer Recht fordert dagegen bei den auf dem Lande errichteten Teſtamenten und Codicillen das competente, zuſtändige Gericht des Teſtirers.

§. 84.

3) Teſtamente bei Sterbläufen.

Bei Sterbläufen, Peſtzeiten oder andern herrſchenden Seuchen, wo die erforderlichen ſieben, fünf oder drei Zeugen füglich nicht zu haben wären, ſoll

1. die Zuziehung zweier glaubwürdiger männlicher zu gleicher Zeit anweſenden Perſonen genügen.
2. Bei deshalb gegen die letztwillige Verfügung von den Erben des Verſtorbenen oder andern Intereſſenten erhobenen Anſtänden ſollen die Zeugen vor Gericht mit ihren Eiden einhellig betheuern, daß ſolches Teſtament oder letzter Wille durch den Verſtorbenen vor ihnen, als dazu inſonderheit berufenen und erbetenen Zeugen aufgerichtet und gemacht, auch durch den Verſtorbenen, als ſie beide Zeugen ſämmtlich und miteinder bei ihm geweſen, ausdrücklich geſagt und angezeigt worden, daß ſolches ſein endlicher Wille und Meinung ſey, daß

---

a) **Hellfeld** Jurispr. for. §. 1410.

ſie auch bei ihm, dem Verſtorbenen, damals und wie er ſol- ches geordnet, des Verſtandes halber keinen Abgang und Mangel gefunden hätten. (Stat. Th. II. Tit. V. v. I u. II.)

§. 85.

4) Teſtamente der Eltern.

Eltern können ihre Diſpoſition, Verordnung und Austheilung ihrer Güter jedoch allein unter und zwiſchen ihren Kindern und Enkeln mit eigener Hand, oder wie es ſonſt den Rechten nach gebührt, machen. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

§ 86.

5) Teſtamente verpflegter Wittwen und Perſonen.

Die Teſtamente und Vermächtniſſe verpflegter Wittwen und Perſonen ſollen beim Pflegamte eingeſchrieben werden.

§. 87.

6) Eingelegte Zettel.

Dem Teſtamente oder Codicille eingelegte Zettel ſollen, es ſey nun in jenen der Vorbehalt wegen ihrer Gültigkeit gemacht worden oder nicht, eben die Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie dem Teſtamente oder Codicille einverleibt worden wären. Nur müſſen ſolche

1. von der eigenen Hand des Teſtirers geſchrieben, oder unter- ſchreiben und beſiegelt,
2. oder ſonſten unter zweier glaubwürdigen Perſonen Pettſchaf- ten bekräftiget ſeyn;
3. jedoch ſoll durch ſolche Zettel die Abänderung der Erbs- einſetzung Niemand geſtattet ſeyn. (Stat. Th. III. Tit. VI.)

§. 88.

7) Legate und Fideicommiſſe.

1. Vermächtniſſe und Fideicommiſſe ſollen durch den Ver- ſtorbenen wenigſtens vor drei ſämmtlich anweſenden Manns- oder Weibsperſonen ausdrücklich und dermaßen erklärt und ausgeſprochen werden, daß an des Verſtorbenen end- lichen Willen und Meinung kein Zweifel übrig bleibe.

2. Auch ſollen die Zeugen bei erhobenem Widerſpruch den letzten Willen des Verſtorbenen mit ihrem Eide einhellig bezeugen und ferner betheuern, daß damals bei dem Verſtorbenen Verſtan- des halber kein Abgang oder Mangel befunden worden ſey.

5. Wirft derjenige, welchem in Gegenwart des Erben etwas vermacht worden, dem Erben deshalb den Eid an, ſo ſoll es, der Erbe ſchwöre oder nicht, lediglich nach den gemeinen Rechten gehalten werden. (Stat. Th. III. Tit. V.)

Abſchnitt V.

Von Hypotheken, Schuldſachen und Juden-Forderungen.

§. 89.

1) Hypotheken und Location der Gläubiger. 2) Abſchaffung des ſchädlichen Borgens. 3) Judenforderungen. 4) Nachlaßverträge. 5) Strafe der Falliten.

1. An die Stelle der erſten drei Titel des IVten Theils welche von Schuldſachen und von Priorität der Gläubiger handeln, ſind das Bayeriſche Hypotheken- und Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 und in Betreff des Verfahrens die Bayeriſche Gerichtsordnung nebſt ihren Novellen getreten.

2. Der 4te Titel, der von Abſchaffung des ſchädlichen Borgens handelt, will

α) die muthwilligen Borger als Betrüger beſtraft wiſſen, und

β) verbietet Darlehen oder Abgabe von Waaren an Perſonen, die noch unter väterlicher, mütterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, bei Verluſt der Forderung und ernſtlicher Strafe.

3. Der 5te Titel beruft ſich in Betreff der Juden auf die uralte im J. 1541 ertheilte und im Jahr 1561 erneuerte und gebeſſerte Judenfreiheit und derſelben Verkündung, ſo wie den Reichsabſchied v. 1551.

4. Der 6te Titel enthält über die Nachlaßverträge nichts Erhebliches und Ausführliches, und begnügt ſich lediglich mit dem allgemeinen Satze, daß die mindere Zahl der Gläubiger ausgenommen, wo ſie privilegirt ſeyen, ſich der Mehrzahl fügen müſſe.

5. Der Vte, nur in einem Titel beſtehende Theil, handelt von dem Verfahren gegen die Falliten und deren Beſtrafung.

Jenes richtet ſich nach der Bayeriſchen Gerichtsordnung, dieſe wird nach den Art. 273—284 des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches bemeſſen.

Abſchnitt VI.

Bauordnung.

§. 90.

1) Neidbau.

1. Unnöthige, dem Nachbar zum Trotz, aus Neid und zu deſſen großen Schaden unternommene Bäue ſollen nicht erlaubt werden.

2. Für einen Neidbau ſoll erkannt und gehalten werden, wenn einer aus ſeinem Bau einen ſchlechten Nutzen, ſein Nachbar aber dagegen an Luft und Licht einen großen Schaden hat, oder was dergleichen unnöthige Gebäu mehr wären. (Tit. XVII. n. I u. II.)

§. 91.

2) Verträge und Erkenntniſſe über Bauten.

1. Bei den zwiſchen Nachbarn wegen Erhöhung der Gebäude, Luft, Licht, Dachrinnen, Ausgüſſe, Trauf- und Winkelrechts, gemeinſchaftlicher und eigener Wände oder Mauern, Einfahrt und dergleichen mehr, geſchloſſenen Verträgen und Erkenntniſſen ſoll es verbleiben.

2. Es wäre denn, daß dieſe beſondern Verträge die Gemeinde mit beträfen.

3. Sollen dieſe Verträge der Bauordnung gemäß und ſoviel möglich nach den Bedürfniſſen der Parteien geſchloſſen werden. (Tit. XIX. n. I—III.)

§. 92.

3) Obliegenheit derjenigen, welche Häuſer und Städel u. ſ. w. kaufen und verkaufen.

1. Soll ſich der Käufer nach dem Haus-, Kauf-, Spruch- und anderen Briefen, und dann bei den Anſtößern der Winkel, Mauern, Rinnen, Lichter und andershalber unter Zuziehung eines

Bauverſtändigen erkundigen und keinen blinden Kauf thun. (Tit. XVIII. n. II.)

2. Soll der Verkäufer bei ſeinen bürgerlichen Pflichten und bei Strafe von dreißig Gulden

α) alle Urkunden des zu verkaufenden Hauſes herausgeben und nichts wiſſentlich und vorſätzlicher Weiſe vorenthalten,

β) außerdem ſoll der Hauskauf nichtig, der Verkäufer dem Käufer den Kaufſchilling herauszugeben, und den Schaden zu erſetzen verbunden ſeyn, ſo wie nach Größe des Betrugs höherer Strafe unterliegen. (ibid. III.)

§. 93.

4) Was bei Ausſtellung der Kaufbriefe zu beobachten.

Bei Errichtung der Kauf- oder Hausbriefe ſoll

1. nach den alten Kaufbriefen gefragt, die Gerechtſame ſowohl als die Beſchwerden des verkauften Hauſes in die neuen Kaufbriefe, wie ſie in den alten ſtehen, ſpecifiſch eingetragen, und ſich nicht bloß auf die alten bezogen werden, indem ein ſolcher alter Kaufbrief leicht verloren gehen kann, und ohne dieſen Eintrag der neue nichts beweiſen, ſondern bloß zur allerlei Irrungen und Streit Anlaß geben würde.

2. Soll kein Kauf eingeſchrieben werden, es ſeyen denn die Anſtößer des verkauften Hauſes bei Anzeige des verkauften Hauſes gegenwärtig und bejahten deſſen Inhalt. (Tit. XVIII. n. IV.)

§. 94.

5) Von Neubauten.

1. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß ſoll kein neuer Bau aufgeführt werden. (Tit. I. n. I.)

2. Der untere Stock, der weder Giebel noch Winkelmauer iſt, ſoll wenigſtens 10 Schuh hoch,

3. Giebel und Winkelmauern bis zum Oberſt hinauf mit gebrannten Steinen und Mauerwerk,

4. der Grund und das Fundament aber mit rauhen Steinen durchaus aufgebaut und gemacht werden. (II.)

5. Wer an ſeines Nachbars Haus oder blinden Wand bauen will, kann in Ermanglung von Luft-, Licht- oder Traufgerechtigkeit auf ſeinem eignen Grund ſeinem Nachbar gegenüber mit einer ſteinernen Mauer aufs wenigſte einen halben Riegelſtein dick auffahren,

und ſeinen eigenthümlichen Boden, unverhindert ſeines Nachbars Licht jedoch ſo verbauen, daß keine Feuersgefahr deshalb zu befürchten iſt. (III.)

6. Der fertige Bau ſoll von den Werkleuten, welche den Bau aufgeführt haben, ſogleich der Baucommiſſion angezeigt werden, damit ſolche, ob der Bau der Gebühr und dieſer erneuerten Ordnung nach mit den Ueberhängen oder Ausſchüſſen und anderem gemäß geführt worden ſey, nachſehen könne.

Bei unterlaſſener Anzeige ſollen ſowohl die Werkmeiſter, Maurer und Zimmerleute, als der Bauherr jeder in zehn Gulden Strafe verfallen ſeyn. (IV.)

§. 95.

6) Von der Höhe der neuen Gebäude, derſelben Stockwerken und Ausſchüſſen.

1. Diejenigen, welche einen neuen Bau führen, und ſich darin der Ueberhänge oder Ausſchüſſe gebrauchen wollen, mögen ein jedes Haus drei Gaden oder Stock hoch, welche die rechte Stockhöhe haben, wohl aufführen, und dann das Dachwerk darauf ſetzen.

2. An denſelben drei Stöcken mag an jeglichem neun Zoll und nicht mehr, aber wohl minder, und alſo in allem ſieben und zwanzig Zoll gegen die Gemeindgaſſe und auf ſeinem Boden ausgeſchoſſen oder herausgerückt werden.

3. Soll jedem frei ſtehen, ſolche Ausſchüſſe mit Steinen und Holzwerk zu machen.

4. Soll oben mit der Giebelmauer oder Bruſt von dem oberen oder dritten Ausſchuß ſtracks dem Bleirecht nach aufgefahren und nicht weiter ausgeſchoſſen werden. (Tit. II. n. I.)

5. Wollte jemand ohne das Dachwerk höher als die drei erwähnten Gade bauen, ſoll ihm ſolches jedoch dergeſtalt unverwehrt ſeyn, daß er daran mit allen Ausſchüſſen nicht mehr hervor als die erwähnten ſieben und zwanzig Zoll ausſchüſſe, und ſoll gleichfalls mit der Giebelmauer oder Bruſt bleirecht aufzufahren ſchuldig ſeyn. (II.)

6. Die alten übermäßigen Ausſchüſſe an Häuſern, Stadeln und Ställen ſollen ſo lange noch gelaſſen werden, bis ſie in Abgang kommen und abgebrochen werden; alsdann ſollen die Stockwerke mit ſammt Giebel oder Walben weiter nicht als ſieben und

zwanzig Zoll den vorigen Puncten gemäß, ausgeſchoſſen, und ohne Erlaubniß nicht anders gemacht werden. (III.)

7. Die dagegen Handelnden ſollen

α) mit zehn Gulden Strafe belegt, und

β) den verordnungswidrigen Bau abzubrechen angehalten werden. (IV.)

§. 96.

γ) **Binnen welcher Zeit ein Bau vollführt oder ins Werk geſetzt werden muß.**

Derjenige, welcher die Erlaubniß zu einem Baue, er ſey gleich alt oder neu, erhält, und denſelben in Jahresfriſt von geſchehener Bewilligung an nicht vollführt, oder ins Werk richtet, darf ohne neuere Erlaubniß bei Strafe von 5 fl. nicht bauen, was die Baugeſchwornen dem Bauherrn jedesmal zu verkündigen haben. (Tit. III. n. V.)

§. 97.

δ) **Von alten Gebäuen, welche entweder von neuem aufgebaut oder gebeſſert werden ſollen.**

1. Der Abbruch alter Häuſer, Scheuern oder Stallungen ſoll vor geſchehener Beſichtigung der Baugeſchwornen, wozu auch die anſtoßenden Nachbarn einzuladen, nicht geſchehen. (Tit. III. n. I.)

2. Zur Vermeidung aller Proceſſe und Anſtände ſollen die Bauverſtändigen bei dieſer Beſichtigung

α) ſich den Bauplan vorlegen laſſen,

β) die Länge und Breite dieſer alten Gebäude meſſen,

γ) beſonders darauf Acht geben, ob ſolcher alter Bau nicht für die Behauſungen der Nachbarn oder ſonſt zu weit in die gemeine Gaſſe gehe,

δ) ob er ſeine eigenen oder mit den Nachbarn gemeinſchaftliche Mauern und Wände habe, auch was der eine oder andere Nachbar in ſolche Mauer oder Wand eingelegt habe,

ε) wie es mit den Canälen, dem Trauf- und Lichtrechte dieſes alten Baues ſtehe,

ζ) wie die Fenſter beſchaffen, ſo wie dieſelben hergebracht ſeyen. (II.)

3. Erſt nach geſchehener Beſichtigung kann der alte Bau abgebrochen, und der neue, jedoch ohne Schaden des Nachbarn, ausgeführt werden.

4. Nach aufgeführtem Baue hat, wie vorhin erwähnt, neue Beſichtigung Statt. (III.)

§. 98.

9) Von inwendigen Bäuen.

1. Inwendige Gebäue, im Innern vorgenommene Bäue, als da ſind Auswechslung einer Wand, eines Balken, Pfettern (Querbalken) oder Rem, Beſſerung der Dächer und dergleichen geringe Einbäue oder Veränderungen der Gemächer zwiſchen vier Wänden oder in Mitte eigener Hofreite kann jeder Hausbeſitzer ohne Anfrage für ſich vornehmen.

2. Doch ſollen die Werkleute fleißige Achtung darauf haben, daß nichts Feuergefährliches gebaut werde, und diejenigen, welche ſolche gefährliche oder auch unnütze Bäue unternehmen, von ihrem unverſtändigen Vorhaben abzubringen ſuchen, ſo wie

3. die Baucommiſſion die Wegſchaffung feuergefährlicher Bäue und Vorrichtungen beſorgt ſeye. (IV.)

§. 99.

10) Von alten baufälligen auch verfallenen Häuſern und öden Plätzen.

1. Die Bäue und Häuſer in der Stadt ſollen gehörig unterhalten werden,

2. wer ſolches unterläßt, bei 10 fl. Strafe binnen eines Vierteljahres zur erforderlichen Unterhaltung, und

3. wo er ſolches nicht vermöchte, zum Verkaufe unter der Bedrohung angehalten werden, daß ein ſolches baufälliges Haus öffentlich verkauft, und wo daſſelbe von denen, welche Zins darauf hätten, nicht angenommen werden ſollte, auf Koſten und zum Nutzen der gemeinen Stadt gebaut werde.

4. Baufällige auf den Nachbarn oder die gemeine Gaſſe herüberhängende Mauern und Wände ſollen bei 5 fl. Strafe binnen 14 Tagen oder 4 Wochen zur Abwendung aller Gefahr hergeſtellt werden.

5. Bei verfallenen oder abgebrannten Häuſern ſoll der Platz gereinigt, und dem Eigenthümer, auch denen, welche Zins darauf haben, das Haus binnen Jahresfriſt wieder aufzubauen, oder ſolches zu verkaufen unter der n. 3. erwähnten Androhung auferlegt werden. (V.)

§. 100.

11) Von eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern und Wänden.

1. Wer die oberſte Mauer innen, wer ſeinen Bau völlig darauf liegen hat, dem gehört die ganze Mauer. Was der Nachbar darin hat, Krachſtein, Schrenz oder Fenſter u. ſ. w. iſt lediglich als Servitut anzuſehen. (Tit. VI. n. IV.)

2. Wenn der eine Nachbar in der Mauer durchgehende Fenſter, Krachſtein, Schwibbögen, Schenk oder Schrenk hat, wo dagegen der andere darin nichts hat, iſt die Mauer nicht als gemeinſchaftlich, ſondern als Eigenthum des erſteren anzuerkennen. (ibid. n. V.)

3 Hat das Haus des Einen ſeinen Balken durchgehend, das des Andern aber nur zur Hälfte auf der Mauer liegen, ſo iſt:

α) die Mauer nicht gemeinſchaftlich, ſondern als Eigenthum deſſen, der durchgehende Balken darauf liegen hat, anzuſehen.

β) Derjenige, welcher nur zur Hälfte die Balken liegen hat, hat keine Gemeinſchaft daran, ſondern ein bloßes Dienſtbarkeitsrecht. (ibid. n. VI.)

4. Hat der eine Nachbar ſowohl als der andere ſein Gebälk durchgehend in der Mauer liegen, ſo iſt die Mauer gemeinſchaftlich. (ibid. n. IX.)

5. Dagegen, wenn in den Scheidemauern ſich beiderſeits ſonſt gleichmäßige Anzeigen von Krachſteinen, Schwibbögen, Fenſterlein und Schränzen befinden: ſo ſoll dieſelbe für gemein erkannt werden. (ibid. n. VII.)

6. Auch dann iſt die Mauer gemeinſchaftlich, wenn darauf ein gemeinſchaftlicher Canal oder Rinne liegt, welche das Regenwaſſer beider Nachbarn ausführt, und durch dieſelben auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten werden muß. Es wäre denn ein anderes mit brieflichen Documenten zu erweiſen. (ibid. n. VIII.)

7. Wenn die unterſchiedlichen Mauerſohlen der beiden Häuſer auf der Scheidemauer neben einander zugleich liegen, ſo wird ſolche für gemeinſchaftlich gehalten. (ibid. n. X.)

8. Auf welches Nachbarn Behauſung und Seiten die Spitzen der hölzernen Nägel, welche man in Verfaſſung, Errichtung der Bäue einzuſchlagen pflegt, von oben ab bis herunter hineinwärts gehen, es ſey gleich in alten geplatteten (ſo doch nicht mehr

geſtattet, ſondern eingezäpft werden ſollen) oder auch in den neuen Bäuen: ſo ſoll das Eigenthum der Wand demjenigen, auf oder in welches Behauſung ſolche Nägelſpitzen gehen, zugeſprochen werden. (ibid. n. XI.)

9. Wenn aber der Nachbar in ſolcher Wand auch Balken oder Büge liegen hat, ſo ſollen dieſelben anders nicht, dann für eine Dienſtbarkeit geachtet werden. (ibid. n. XII.)

10. Wenn beide Nachbarn zugleich ihr Gebälk und Bug in einer Scheidewand liegen haben, und man auf keinem Theil einigen Vortheil entdecken könnte, ſo iſt ſolche als beider Behauſungen gemeinſchaftlich anzuerkennen. (ibid. n. XIII.)

§. 101.

12) Wiederherſtellung gemeinſchaftlicher Mauern.

1. Gemeinſchaftliche Mauern ſollen auf beiderſeitige Koſten wieder hergeſtellt werden. (Tit. VII. n. I.)

2. Die in einer ſolchen gemeinſchaftlichen Mauer hergebrachten Gerechtigkeiten, mit Krachſteinen, Köſteln, Bögen, Schränzen auch Einziehung der Balken und Bögen, die einer zuvor gehabt hat, ſollen ihm bleiben, und er ſolche auf ſeiner Seite wieder herſtellen zu laſſen berechtigt ſeyn. (ibid. n. II.)

3. Will der eine die gemeinſchaftliche Mauer, jedoch in voriger Dicke höher bauen: ſo kann er

α) ſolches jedoch ohne ſonderlichen Nachtheil des Nachbars thun;

β) will der Nachbar die erhöhte Mauer gleichfalls gebrauchen, und darein brechen und legen, ſo kann er ſolches auch thun; jedoch muß er dem andern die Hälfte der zur Erhöhung der Mauer aufgewandten Koſten erſetzen. (ibid. n. III.)

4. Außerdem ſoll keinem erlaubt ſeyn, in eine ſolche gemeine Mauer oder Wand ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Nachbars etwas Weiters, als er zuvor gehabt hat, einzubrechen oder einzuziehen. (ibid. n. IV.)

§. 102.

13) Unreinigkeiten an gemeinſchaftlichen Mauern.

Unreinigkeiten an Mauern und Wänden, wodurch dieſelben beſchädigt werden, als Miſt, Kehricht u. d. gl. ſoll kein Theil an gemeinſchaftlichen Mauern aufhäufen laſſen. (Tit. VII. n. V.)

§. 103.

14) Höhe der Schied- oder Friedungs-Mauern und Dillen.

1. Schied- oder Friedungs-Mauern und Dillen zwiſchen der Nachbarn Häuſern, Höfen oder Gärten ſollen über acht Werkſchuh hoch nicht aufgeführt werden.

2. Wollte aber jemand wegen des Einſteigens oben ein Geländer mit Sproſſen und Geflecht machen, ſo ſoll ihm ſolches bis zwei Schuh hoch zu machen erlaubt ſeyn. (Tit. VII. n. VI.)

3. Die ledigen Mauern gegen die Gemeinde ſollen hinfür nicht über 9 Schuh hoch, wohl aber darunter geführt werden.

4. Will jemand eine ſolche Mauer höher führen, ſoll unter Zuziehung der Nachbarn Augenſchein von der Baucommiſſion gepflogen, und wenn die Nachbarn dagegen Bedenken erheben, darüber entſchieden werden. (ibid. n. VII.)

§. 104.

15) Von Schwibbogen und Behältern in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern.

1. In eigenen Mauern können Bogen, Behälter und Oeffnungen nach Belieben gemacht werden. (Tit. VIII. n I.)

2. Jedoch darf man nicht zum Nachtheile des Nachbarn zu tief fahren. (ibid. n. II.)

3. Es iſt auch niemand befugt zwei Schuh an die eigenthümliche Mauer oder Wand des Licht- und Traufberechtigten Nachbars Miſt und anderes zu legen oder zu lehnen, vielweniger daran ohne deſſen Bewilligung zu bauen.

4. Ueber die von dem Nachbar geſchehene Bewilligung, an ſeine eigenthümliche Mauer oder Wand oder unter ſeine Trauf eine Badſtube, Abſeite, Speiskämmerlein und anderes dergleichen zu bauen, ſoll der bauende Nachbar einen Revers ausſtellen, es würde denn durch andere glaubwürdige Briefe genugſam erwieſen, daß dieſer Bau keine Begünſtigung, ſondern eine Dienſtbarkeit ſey. (ibid. V.)

5. Verkauft der Beſitzer von zwei oder mehreren eigenthümlichen Häuſern, das mit einem ſolchen Anbau beſchwerte Haus, ſo ſoll

α) ſolcher als keine Vergünſtigung, ſondern als eine, ſo lang das Haus beſteht, fortwährende Dienſtbarkeit angeſehen werden. (ibid. n. V.)

β) Jedoch ſoll der Käufer ohne Bewilligung des Nachbars die-

ſen Anbau nicht höher aufzuführen oder weiter zu erſtrecken, als ſolcher vorhin geweſen, erlaubt ſeyn.

γ) Es wäre denn, daß er dem Stadtrecht nach mit ſolchem Anſtoß höher auffahren, und zwei Werkſchuh vom Grund auf liegen laſſen wollte. (ibid. n. VI.)

6. Bricht der Inhaber den Anbau und läßt ihn zu einem Hof oder Platz liegen, ſo iſt der Eigenthümer der Mauer nicht ſchuldig, weiters, was wider Stadtrecht, an ſeine Mauer bauen zu laſſen. (ibid. n. VII.)

7. In gemeinſchaftlichen Mauern kann

α) keiner ohne Bewilligung ſeines Nachbars, dem der halbe Theil davon zuſteht, Bogen, Behälter oder Oeffnungen machen. (ibid. n. III.)

β) Wird ihm ſolches nach vorgenommener Beſichtigung bewilligt, ſo müſſen die Bogen, Behälter und Oeffnungen nicht gegen einander, ſondern abwechſelnd auf beiden Seiten nach Erkenntniß der Baucommiſſion gemacht werden. (ibib. n. IX.)

8. Wer dagegen handelt, muß ſeinen Bau auf ſeine Koſten wegſchaffen, und verfällt überdieß in 4 fl. Strafe. (ibid. n. X.)

§. 105.

16) Giebel- und Winkelmauern.

1. Giebel- und Winkelmauern ſollen nicht mehr in Riegel, ſondern von ganzem Stein und Mauerwerk aufgeführt werden, bei Strafe von 10 fl., welche ſowohl der Zimmermann und Maurer als der Bauherr zu zahlen hat. (Tit. IX. n. I.)

2. Jeglicher Giebel ſoll durchaus und ſeiner ganzen Höhe ohne alle Löcher und Schranze ſeyn. (ibid. n. II.)

3. Wer aber zu Giebeln oberhalb ſeines Anſtößers Baulöcher oder Schränzen des Lichts oder der Luft wegen machen will, ſoll ſie

α) mit äußeren Thüren gegen Feuersgefahr verſehen,

β) auch ſollen ſolche Löcher oder Schränze den, der anderer Seits an den Giebel ſtößt, nicht irren, wo möglich höher an den Giebel zu bauen, was er ſeiner Seits mit ganzen und aufs wenigſte mit halben Stein thun mag, ungeirret der Löcher oder Schränz. (ibid. n. III.)

§. 106.

17) Von Fenſtern, Läden und Licht gegen eines andern Hof und Grund.

1. Wer nicht Traufrecht hat, ſoll nichts gegen ſeines Nachbar Haus, Hof oder Garten, Luft- oder Lichtlöcher (die Rohrlöcher in den Dächern ausgenommen) zu machen befugt ſeyn. (Tit. X. n. I.)

2. Dagegen iſt der Inhaber des Hauſes, Hofes, Gartens oder eigenthümlichen Winkels (wenn nicht Verträge und Urtheile in Mitte liegen) befugt, zunächſt an ſeinem Nachbarn, der keine Traufgerechtigkeit hat, obgleich er Lichter gegen ihn hätte, aufzufahren und zu bauen, die Trauf aber auf ſich zu richten. (ibid. n. II.)

3. Hat aber einer gegen ſeines Nachbars Haus, Hof oder Garten das Traufrecht, ſo iſt er

α) befugt, Lichter gegen ſeinen Nachbar zu richten,

β) dagegen aber ſchuldig, auf jedesmaliges Begehren ſeines Nachbars (ſonderlich, wo er ſich mit Ausſchütten, Auswerfen unnachbarlich verhalten ſollte) alle Lichter aus den Stuben und Rohrlöcher, den Stadtrecht nach, mit eiſernen Gittern, wo die Sproſſen einen halben Schuh weit, kreuzweis von einander zu vergattern, und auf ſeine Koſten zu unterhalten. (ibid. n. III.)

4. Auch kann er mit des Nachbars Bewilligung ſolche Lichter

α) mit hölzernen, jedoch wohl vernagelten Gittern, damit ſolche nicht hinweggethan werden können, vermachen.

β) Würde er ſich nicht nachbarlich verhalten, muß er jedoch die hölzernen Gitter hinwegthun, und eiſerne dafür machen laſſen. (ibid. n. IV.)

5. Will der Inhaber des Hofs oder Gartens ſeinen Platz (in Ermanglung verbietender Urkunden) mit ſammt ſeinem eigenen Traufrecht verbauen; ſoll er ſeinem Nachbar, der gegen ihn Traufrecht hat, zwei Werkſchuh liegen laſſen, und eine blinde ſteinerne Giebelmauer gegen ſeinen Nachbarn aufführen.

6. Will er ſein Traufrecht behalten, ſoll er von ſeinem Eigenthum noch zwei Werkſchuh liegen laſſen, kann Lichter darein liegen laſſen, muß ſie aber erwähnter Maſſen vergattern. (ibid. n. VI.)

7. Ingleichem ſollen auch die offenen Ausſchüſſe zwiſchen

den Raufen oder Rinnen unter dem Dach in und gegen die Winkel zugemauert, und nicht wie bisher offen gelaſſen werden. (ibid. n. VII.)

§. 107.

18) Vom Trauf- und Winkelrecht.

1. Laſſen zwei Nachbarn zwiſchen ihren beiden Häuſern einen Winkel liegen, und haben beiderſeits Trauf und Licht darin, ſo iſt ein ſolcher Winkel, er ſey gleich eng oder weit, gemeinſchaftlich; es könnte denn durch briefliche Urkunden ein Anderes dargethan werden. (Tit. XI. n. I.)

2. Es ſollen ſolche Winkel, ſo viel möglich, von beiden Theilen rein gehalten, kein Miſt darein gelegt, und kein Waſſer, als das vom Himmel kommt, darein geſchüttet werden, bei Strafe von 4 fl. (ibid. n. II.)

3. Solche gemeinſchaftliche Winkel ſollen auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten und ausgebeſſert, mit gebrannten Steinen beſetzt, auch gegen die Häuſer alſo erhöht und mit Letten ausgeſtoßen und verſehen werden, damit keinem Theile an ſeinem Hauſe, Kellern, Bronnen und Abtritten Schaden zugehe. Wo ein oder der andere Stein verwittern würde, ſoll die Baucommiſſion die Eigenthümer zu ihrer Ausbeſſerung anhalten, und wer dem Befehle nicht gehorcht, mit 4 fl. beſtraft werden. (ibid. n. III.)

4. Desgleichen ſollen auch die Zimmerleute an alten Bäuen die Raufen gegen die Winkeln alſo auf die Balken ſetzen, leiten und hervor ausſchießen, damit die Dachtraufe in den Winkeln zwei Schuh weit, oder wo der Winkel nicht ſo viel Weite hat, in die Mitte des Winkels auf die Erde fallen möge. (ibid. n. IV.)

5. Bei eigenthümlichen Winkeln ſoll der Eigenthümer den Winkel ebenmäßig unterhalten, und darauf ſehen, daß dem Nachbarn dadurch kein Schaden wiederfahre, bei Strafe von 4 fl. (ibid. n. V.)

6. Will einer ſeine Traufgerechtigkeit, die er nicht verbaut, bei bloßer Schwenkung des Dachſtuhls vorbehalten, und zu oberſt auf dem Giebel drei oder mehr Ziegel ausſchießen laſſen, ſoll ſolches nicht ohne Vorwiſſen und Benehmigung der Baucommiſſion bei Strafe von acht Gulden, ſowohl gegen den Bauherrn als gegen die Werkleute, geſchehen. (ibid. n. VI.)

7. Hat einer das Recht, ſein Trauf- und Regenwaſſer von ſeinem Hof oder Winkel auf oder durch den des Nachbars laufen zu laſſen: ſo muß er ſeinen Hof oder Winkel ſauber halten,

weder Miſt noch andere Unreinigkeit darein legen, indem der Nachbar nur das Trauf- und Regenwaſſer auf das Seinige lauſen zu laſſen verbunden iſt, bei Strafe von 4 fl. (ibid. n. VII.)

§. 108.

19) Vom Verbauen des gemeinſchaftlichen Winkels.

Will der eine Nachbar den gemeinſchaftlichen Winkel und ſeine Traufgerechtigkeit verbauen, ſoll

1. ihm, wenn der Winkel vier, fünf oder mehr Schuh breit iſt, den halben Winkel gegen Errichtung einer Giebelmauer zu verbauen geſtattet ſeyn.
2. Hätte aber der gemeinſchaftliche Winkel nur vierthalb oder drei Schuh, ſo ſoll er ſeinem Nachbarn zwei Stadtwerkſchuh liegen zu laſſen ſchuldig ſeyn.
3. Wären aber gegentheilige Vergleichsſpruch oder andere Briefe vorhanden, welche ſolche Verbauung der Winkel verwehrten, ſo ſoll es billig dabei verbleiben. (Tit. XII. n. I. bis III.)

§. 109.

20) Von Dachrinnen.

1. Sind zwei Fenſter oder Gebäue ſo nahe an einander gelegen, daß kein Winkel oder Trauffall dazwiſchen, und das Regenwaſſer in Kanälen oder Dachrinnen aufgefangen werden muß: ſo haben beide Nachbarn in Ermanglung gegentheiliger Verträge und Urtheilsſprüche dieſelben auf gemeinſchaftliche Koſten zu errichten und zu unterhalten. (Tit. XIII. n. I.)

2. Will aber ein Nachbar ſein Haus höher bauen, ſo muß ſolcher in Ermanglung gegentheiliger Beſtimmungen dergeſtalt geſchehen, daß der andere an Einziehung einer neuen Rinne, ſo oft es die Noth erfordert, nicht verhindert wird. (ibid. n. II.)

3. Gleichfalls ſoll er auf die erhöhte Mauer oder Wand eine eigene Rinne zu legen, und das Waſſer auf ſeinen Grund und Boden, oder auf die Gemeinde zu führen gehalten ſeyn. (ibid. n. III.)

4. Die eigene Dachrinne oder Kanal muß ſo gelegt und unterhalten werden, daß dem Nachbar kein Schaden dadurch zugeht, bei Strafe von vier Gulden. (ibid. n. IV.)

5. Eigene und gemeinſchaftliche Dachrinnen ſollen

α) nicht unter vier Schuh hinaus in die Gemeinde erſtreckt wer-

den, damit der Waſſerfall dem Wandel nicht beſchwerlich falle, noch der Breite oder Weite des Wegs und der Gaſſe.

β) Wo dies nicht möglich, ſoll die Baucommiſſion hierüber entſcheiden. Bei Strafe von vier Gulden. (ibid. n. V.)

6. Rinnen zwiſchen Häuſern, Städeln, Ställen und andern ſollen

α) in der Stadt abgeſchafft und die Traufgefälle, damit ſie ungehindert zur Erde fallen können, errichtet werden. (ibid. n. VI.)

β) Es wäre denn an alten geſunkenen Bäuen, wo die Trauſe nicht ohne merklichen Schaden und nur durch Rinne zur Erde gebracht werden kann. (ibid. n. VII.)

§. 110.

21) Von Ausgüſſen oder Rüſten.

1. Bei Strafe von vier Gulden iſt niemand Spül- oder anderes Waſſer auf die Gemeinde hinaus zu ſchütten erlaubt.

2. Dagegen iſt jedem ein hölzerner oder kupferner Ruſt, Ausguß, an ſeinem Haus herab auch in dem Winkel, darin er Traufgerechtigkeit hat, zu machen, und bis auf die Gemeinde herauszurichten geſtattet.

3. Doch ſoll durch ſolche Rüſt, Ausgüſſe, bloß allein gewöhnlich Spülwaſſer und ſonſt keine andere ſtickende Unreinigkeit, weder Gedärm noch anderer Unrath von Thieren bei 4 fl. Strafe ausgeführt werden.

4. Sowohl gegen die Gemeinde als gegen den Nachbarn hin ſoll kein ſolcher Guß ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Baugeſchwornen bei Strafe von 4 fl. ſowohl vom Bauherrn als den Werkleuten gemacht werden. (Tit. XIV. n. I. — IV.)

§. 111.

22) Von Kellerhälſen, Luftlöchern, Thüren, Thoren und Läden gegen die gemeine Gaſſe hin.

1. Ohne Bewilligung der Obrigkeit kann keiner einen Kellerhals gegen die gemeine Straſſe und Gaſſe hinbauen. (Tit. XV.)

2. Ohne dieſe Begünſtigung ſollen Hausthüren und Hofthore, welche gegen die gemeinen Gaſſen gehen, bei Strafe von 4 fl. inwendig und nicht herauswärts angehenkt werden.

3. Wird jemand die Thüren gegen die Gaſſe auswärts anzuhängen erlaubt, ſo hat er den ihm nicht aus böſem Vorſatz durch

Fahren zugefügten Schaden ſelbſt zu tragen, und kann deshalb Niemand anfechten.

4. Kellerthüren, Stadelthore und Thürlein an den Krämerläden mögen

α) gewöhnlicher hergebrachter Weiſe außen angehängt und unverhindert der gemeinen Straſſe gebraucht werden,

β) doch da Schaden daran geſchieht, muß ihn der Eigenthümer ſelbſt tragen.

5. Es ſoll auch einem jeden vor ſeinem Keller auf der Gaſſe ein Quaderſtein mit einem Loche zum Einlegen der Wein- und Bierfäſſer einzuſenken zugelaſſen ſeyn; jedoch iſt der Stein mit einem ſtarken eiſernen Thürlein zu verſehen und zu erhalten.

6. Die Läden, welche abgelaſſen und aufgezogen werden, wie in der Krämer, Metzger und Handwerker Behauſung gebräuchlich, mögen

α) wohl angehängt werden,

β) doch wenn dieſelben abgelaſſen oder aufgethan werden, ſoll der untere Laden nicht über zwei Schuh auf die gemeine Straſſe oder Gaſſe herausgehen, damit dieſelben den Vorübergehenden minder beſchwerlich ſeyen.

7. Sonſt aber mögen dieſe Läden und andere Schupfen, welche nicht auf- und abgelaſſen werden, vier Schuh weit, aber nicht weiter vom Hauſe heraus gerichtet werden.

8. Es ſollen auch die Metzner keine Truhe oder Kornkäſten ohne Bewilligung der Baugeſchwornen auf die Gaſſe vor ihre Häuſer ſtellen. Alles bei Strafe von 4 fl.

§. 112.

23) Von Abtritten, Dohlen und Gruben.

1. Abtritte, Dohlen und Gruben ſollen nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Baugeſchwornen bei 4 fl. Strafe errichtet werden. (Tit. XVI.)

2. Sollen ſo angelegt werden, daß ſie bei Vermeidung erwähnter Strafe nicht bis auf das lebendige Waſſer gegraben werden.

3. Bei nämlicher Strafe ſoll niemand einen Abtritt abgraben, und in eine andere Grube oder Dohlen zuführen laſſen, ſondern ein jeder ſchuldig ſeyn, ſobald die Grube oder die Dohle des Abtritts voll, denſelben gänzlich und nicht bloß zum halben Theil zu räumen.

4. Wer einen neuen Abtritt, Grube oder Dohlen bauen will, muß

α) denſelben 4 Stadtwerkſchuh von ſeines Nachbarn Abtritt wegſetzen, und ſo

β) beide von einer Höhe wären, und die Unſauberkeit herabſinken und den andern beſchädigen würde, ſoll ſolcher nach der Baugeſchwornen Erkenntniß bei 4 fl. Strafe weiter hinausgerückt werden.

γ) Ein Waſſerdohlen muß dagegen 7 Stadtwerkſchuh von dem Nachbar entfernt oder nach Beſchaffenheit des Orts und Erkenntniß der Baugeſchwornen errichtet werden.

5. Der durch von Alters her hergebrachte und gemachte Abtritts- und Waſſerdohlen dem Nachbar zugefügte Schaden ſoll entfernt, und ſolche nach Gutachten der Baugeſchwornen ſo hergeſtellt werden, daß ſolche ohne Nachtheil und Schaden erhalten werden können.

6. Gemeinſchaftliche Gruben oder Dohlen ſollen auf gemeinſchaftliche Koſten nach Verhältniß der Anzahl der Abtritte geräumt werden.

§. 113.

24) Von Weinreben.

1. Das Begehren der Bürger, an ihrem Hauſe einen Weinſtock aufzuziehen, ſoll ihnen durch die Baucommiſſion nach Befund der Umſtände, und

2. gegen einen Revers denſelben auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit wieder hinwegzuthun, geſtattet werden. (Tit. XX.)

Kaufbeuern.

Inhalt.

Statutarrecht. . . . . §. 1.

Tit. I.

Eherecht.

A. Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen der Kinder und Pflegbefohlnen. . . . . §. 2.
B. Güterſtände.
I. Unbedingte Ehen.
1. Gütergemeinſchaft. . . . . §. 3.
2. Schulden und Contracte der Eheleute. . . . . §. 4.
3. Dispoſitionsrecht. . . . . §. 5.
4. Erbfolgerecht
α) des überlebenden Ehegatten. . . . . . §. 6.
β) Pflichttheil der Eltern. . . . . §. 7.
5. Wittwenſtand, Communio prorogata. . . . §. 8.
6. Wiederverehelichung,
α) Trauerzeit. . . . . §. 9.
β) Abfindung der erſtehelichen Kinder.
αα) Aufſtellung von Pflegern und Inventar. . . §. 10.
ββ) Wie die Abfindung zu geſchehen habe. . . §. 11.
γγ) Großelterliches Vermögen. . . . . . . §. 12.
δδ) Erbfolge in dem Vermögen abgetheilter oder ausgeſteuerter Kinder. . . . . §. 13.
II. Bedingte Ehen. . . . . §. 14.

Tit. II.

Vormundſchaften.

1. Rechnungsablage.
2. Unterbringung der Pupillengelder.
3. Eintreibung der Zinſen. . . . . . §. 15.

Tit. III.

Contracte.

1. In Betreff der Immobilien. . . . . §. 16.
2. Von Mobilien. . . . . §. 17.
3. Verbotene Verpfändung der Güter an Fremde. . . . §. 18.
4. Leihkauf. . . . . §. 19.
5. Retract. . . . . §. 20.
6. Contracte mit Juden. . . . . §. 21.

Tit. IV.

Jagd= und Holzordnung.

1. Jagdrecht. . . . . §. 22.
2. Jagdordnung. . . . . §. 23.
3. Holzordnung. . . . . §. 24.

Kaufbeuern.

§. 1.

Statutarrecht.

1. Das Statutar=Recht der ehemaligen Reichsſtadt Kaufbeuern, zu deren Gebiete bloß einige Dörfer gehörten, beſteht nur in wenigen Statuten, die aus dem vorigen Jahrhundert herſtammen, und auf alten Obſervanzen beruhen, welche durch neuere Verordnungen zum geſchriebenen Rechte erhoben wurden.

2. Das Statutenbuch v. J. 1750, ſo wie das von dem Stadtſyndikus und Rathsconſulenten Dr. Scheffer im J. 1766 verfaßte und von dem Magiſtrate approbirte Project gewähren nur eine geringe Ausbeute für das Privatrecht. — Dieſes Project hat keine gehörige Ordnung, die Verordnungen ſind in extenso angeführt, nur wenigen iſt die Jahreszahl ohne den Monatstag beigefügt, jedoch pünktlich bemerkt, aus welcher Schublade ſie genommen ſeyen.

3. Dem Projecte iſt auch eine Sammlung der Statuten angehängt, welche noch im J. 1765 an dem Schwurtage der Kaufbeueriſchen Bürgerſchaft ab= und vorgeleſen wurden, und nach dem neuern Project extrahirt und conſcribirt wurden.

4. Das wichtigſte Statut iſt das vom 31. Mai 1765 in Betreff der allgemeinen Gütergemeinſchaft und des Erbrechts der Eheleute in unverdingten Ehen.

5. Gleiche Beachtung findet das Statut vom 24. Januar 1777 in Betreff der Errichtung ſchriftlicher Urkunden.

6. Durch Verordnung v. J. 1804 a) war das Stadtgericht angewieſen, die Claſſification der Gläubiger im Gantprozeß nach der Bayeriſchen Gerichtsordnung in ſofern in Anwendung zu bringen, als das ſtatutariſche Recht in ſeinen ſonſtigen materiellen Beſtimmungen derſelben nicht entgegenſtehe. Gegenwärtig hat das allgemeine Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz vom 1. Juni 1822 Statt, wonach die früheren Verordnungen v. 31. Mai 1765, die Priorität der Bau- und Handwerksconti in Concursfällen betr., und die v. 24. Januar 1777 in Betreff der Einſchränkung des Vorgangsrechts der mit ſtillen ſchweigenden Unterpfändern verſehenen oder ſonſt privilegirten Forderungen vor den gerichtlichen Hypotheken hinwegfielen, und die Hypotheken ſo wie die Ordnung der Gläubiger lediglich nach dem erwähnten Hypotheken- und Prioritäts-Geſetze zu beurtheilen ſind.

7. Eben ſo iſt die Kaufbeueriſche Stadtgerichtsordnung eine Antiquität geworden, indem die Bayeriſche Gerichtsordnung gegenwärtig ihre Stelle eingenommen hat.

8. Auch können wir die Verordnungen in Betreff der Erlangung und des Verluſtes des Bürgerrechts hierorts übergehen.

Tit. I.

Eherechte.

§. 2.

A. Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen der Kinder und Pflegbefohlenen.

1. Ehen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder ſind ungültig.

2. Es ſey denn, der Sohn ſey 22 und die Tochter 20 Jahre alt. (M. ſ. Scheffer's Project §. 11.)

§. 3.

B. Güterſtände.

I. Unbedingte Ehen.

1) Gütergemeinſchaft.

Die allgemeine Gütergemeinſchaft iſt in Ermanglung errichteter Eheverträge der geſetzliche Güterſtand. (Decr. v. 31. Mai 1765. Num. I.)

---

a) M. ſ. das Stück X u. XI des Regierungsblattes v. J. 1804.

§. 4.

2) Schulden und Contracte der Eheleute.

1. Dagegen muß auch der Ueberlebende für alle Schulden des Verſtorbenen haften, und ſolche abführen.

(Decr. v. 31. Mai 1765.)

2. Contracte über Immobilien müſſen gerichtlich und mit Einwilligung der Ehefrau errichtet werden.

3. Keine Briefe oder Urkunden, worin die Weiber neben ihren Männern ſich verbindlich machen, ſollen von der Kanzlei, und nunmehr dem an deren Stelle getretenen Landgerichte ohne Einwilligung der Frau aufgerichtet werden.

4. Die Einwilligung iſt von der Frau entweder in Perſon oder durch einen dazu bevollmächtigten Anwalt vor Gericht zu ertheilen.

5. Dergleichen ohne Einwilligung der Frau, oder anderswo als von der Kanzlei, und nunmehr dem an deren Stelle getretenen Gerichte errichtete Briefe ſollen ungültig und kraftlos ſeyn.

(Stat. v. Kaufbeuern in der Statutenſamml. Nro. XII., und die Decrete v. J. 1589 u. 1629 Cap. II. des Projects.)

§. 5.

3) Dispoſitionsrecht.

Den in unbedingter Ehe lebenden Eheleuten ſteht jedoch frei, über die Hälfte desjenigen zu disponiren, was während der Ehe an Schenkung oder Erbſchaft ihm zugefallen iſt, und nach Bezahlung der Schulden davon pro rata übrig bleibt.

(Decr. v. 31. Mai 1765 Num. II.)

§. 6.

4) Erbfolge

α) des überlebenden Ehegatten.

1. In deſſen Ermanglung fällt dem überlebenden Ehegatten die ganze Verlaſſenſchaft als vollkommenes Eigenthum zu.

(Decr. v. 31. Mai 1765 N. II.)

2. Schließt derſelbe alle Anverwandten und Seitenverwandten des Verſtorbenen aus, und erhält die völlige Hinterlaſſenſchaft mit Nutzung und Eigenthum als eingeworfenes gemeinſchaftliches Gut. (Ibid. n. I.)

§. 7.

β) Pflichttheil der Eltern.

Sind jedoch Eltern von Seite des Verſtorbenen vorhanden, ſo ſoll denſelben der Pflichttheil, das iſt der dritte Theil von der Hälfte des ganzen nach Bezahlung der Schulden übrig bleibenden Vermögens ausgefolgt werden. — Das reine Geſammtvermögen ſey 6000 fl., ſo erhalten die Eltern von der Hälfte desſelben von 3000 fl. den dritten Theil mit 1000 fl. (ibid. n. V.)

§. 8.

5) Wittibſtand, Communio prorogata.

1. Mit den Kindern des Verſtorbenen ſetzt der Ueberlebende, es ſey Mann oder Frau, die Gütergemeinſchaft fort,

2. und iſt keineswegs verbunden, mit den Kindern abzutheilen, ſondern hat vielmehr in dem völligen Beſitz und Genuß des hinterlaſſenen Vermögens zu verbleiben,

3. hingegen die Kinder

α) ehrlich zu erziehen und zu unterhalten, auch zu Erlernung etwas Ordentlichen anzuhalten, und

β) ſelbige, wenn ſie zur Ehe ſchreiten, nach Verhältniß des Vermögens, welches der Verſtorbene hinterlaſſen hat, auszuſtatten und zu verſorgen. (Decr. v. 31. Mai 1765 n. III.)

§. 9.

6) Wiederverehelichung.

α) Trauerzeit.

1. Wittwern iſt nicht eher als nach Verfluß eines ¼ Jahres,

2. Wittwen, wenn ſie nicht ſchwanger ſind, erſt nach ½ Jahre ſich wieder zu verheirathen erlaubt. (Statutenſamml. Nro. 14.)

§. 10.

β) Abfindung der erſtehelichen Kinder.

αα) Aufſtellung von Pflegern und Inventur.

Wenn Kinder voriger Ehe vorhanden, ſo ſind denſelben bei Wiederverehelichung der Eltern

1. des Schreibens und Rechnens erfahrne ſorgfältige in Gelübd zu nehmende Pfleger zu ſetzen;

2. haben ſolche mit Zuziehung des nächſten Anverwandten von Vater und Mutter ein Inventarium zu errichten,

3. ſich die mit dem neuen Ehegatten zu errichtenden und gerichtlich anzuzeigenden Heirathsbriefe vorlegen zu laſſen, und
4. ſich über ein den Kindern auszuſetzendes Quantum zu vereinigen. (Decr. v. 31. März 1765 n. IV.)

§. 11.

ββ) Wie die Abfindung der Kinder zu geſchehen habe.

Hierbei ſoll:
1. dem überlebenden Ehegatten α) ſein eingebrachtes und β) während der Ehe durch Schenkung und erbweiſe erworbenes Vermögen, (es habe Namen wie es wolle) zum Voraus hinausbezahlt,
2. ſodann die vorhandenen Schulden von der gemeinſchaftlichen Maſſe abgeführt, und
3. das überbleibende Vermögen unter den Zurückgelaſſenen und zur andern Ehe ſchreitenden Ehegatten und den Kindern erſter Ehe in zwei gleiche Theile ausgetheilt, und
4. der die Kinder treffende Theil gegen genugſame Sicherheit zur Nutznießung gegen Unterhaltung und Erziehung derſelben den Eltern ſo lange gelaſſen werden, bis ſie aus väterlichem Brode treten, wo ſodann
5. die Eltern ihnen den ſie treffenden Antheil herauszugeben, nichts aber weiter beizulegen verbunden ſind.

(Decr. v. 31. Mai 1765 n. IV.)

§. 12.

γγ) Von dem großelterlichen Vermögen.

Von dem den erſtehelichen Kindern anfallenden großelterlichem Vermögen bleibt
1. dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Vater die Nutznießung ſo lange, bis ſich die Kinder verheirathen, oder vom elterlichen Brode trennen.
2. Der zur zweiten Ehe ſchreitenden Mutter hingegen gebührt dieſe Nutznießung nur über das α) vor dem Tode des Vaters oder β) vor Verrückung des Wittwenſtuhles angefallene großelterliche Vermögen.
3. Iſt hierüber entweder in den Heirathsverträgen oder durch großelterliche teſtamentariſche Dispoſitionen etwas beſtimmt, ſo hat es bei dieſen ſein Bewenden.

(Rathsdecr. v. 31. Jänner 1766.)

§. 13.

ßß) Erbfolge in dem Vermögen abgetheilter oder ausgeſteuerter Kinder.

1. Die Hinterlaſſenſchaft abgetheilter oder ausgeſteuerter Kinder fällt, ſie möge vom Vater oder Mutter herrühren, in Ermanglung von Kindern und Ehegatten, den Eltern a),

2. und wo keine Eltern vorhanden ſind, den nächſten Seitenverwandten zu;

3. das Statut, das ſich in Scheffer's Project befindet, ſpricht bloß von dem Falle, wo keine Kinder vorhanden ſind, wo aber ein Ehegatte derſelben vorhanden iſt, tritt das ſpätere Statut v. 31. Mai 1765 ein (m. ſ. §. 6 u. §. 7.)

§. 14.

II. Bedingte Ehen.

Bei bedingter Ehe ſind

1. die Ehepacten gerichtlich zu errichten, und ſind
2. ſolche bei Eheſtreitigkeiten als Entſcheidungsnorm zu Grund zu legen. (Decr. v. 31. Mai 1765 n. VI.)

Tit. II.

Vormundſchaften.

§. 15.

1) Rechnungsablage. 2) Unterbringung der Pupillengelder. 3) Eintreibung der Zinſen.

1. Die Vormünder haben alle drei Jahre Rechnung abzulegen. b) (Stat. XX. in der Stat. Samml.)

2. Wegen Unterbringung der Pupillen-Gelder ſ. m. §. 16.

3. Werden die Vormünder angewieſen, die Zinſen von denen 3jährige im Concurſe paſſiren, nicht mehr anſchwellen zu laſſen. (Erneuerter Rathsſchluß v. 28. Oct. 1725 Stat. XIII. in der Statutenſammlung.)

4. Da ſich der Vorzug des in dem Hypothekenbuch verzinslich eingetragenen Kapitals auch auf die bedungenen Zinſen des bei der Concurseröffnung laufenden und unmittelbar vorausge-

---

a) Extractus Privilegii Rudolphi d. d. 3. Febr. 1288. Quicunque etiam puer cum rebus propriis a suis parentibus separatus sine carnoli haerede, de hac luce emigrabit, eodem hereditas in pactum vel matrem pacifice devolvatur.

b) Statutenbuch v. J. 1750 u. v. 31. Mai 1765.

gangen Jahres, dann auf die während des Concurſes weiters verfallenden Zinſen nach dem §. 16 des Prioritäts-Geſetzes erſtreckt, ſo iſt obige Beſtimmung auf letztere zu beſchränken.

5. Auch haben die Vormünder den §. 12 des Hypotheken-Geſetzes nicht außer Acht zu laſſen, nach welchem Gläubigern, wegen der nicht über zwei Jahre rückſtändigen Zinſen von Hypothekenſchulden, und der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekſchulden entſtandenen Streitkoſten, auf den Gütern, wo ihre Hypothek eingetragen iſt, ein Rechtstitel zur fernern Erwerbung einer geſetzlichen Hypothek zuſteht a).

Tit. III.

Contracte.

§. 16.

1) Immobilien.

1. Contracte über Immobilien, ſowohl Käufe und Verkäufe, als Conſtituirung von Dienſtbarkeiten und Beſchwerniſſen müſſen gerichtlich errichtet werden. (Stat. XII.)

2. In Betreff der Einwilligung der Frau ſ. §. 5.

3. Liegende Güter können nach dem Decr. v. 31. Mai 1765 an kein Gotteshaus, keinen Geiſtlichen, weder katholiſcher noch proteſtantiſcher Religion, und an keinen Fremden bei Strafe der Nichtigkeit, veräußert werden. (Stat. XI. in der Stat. Samml.)

4. Beſtellt jemand auf ſeinem Gute ein Almoſen oder Gottesgabe, ſo ſoll ſolches von dem Heiligenpfleger binnen Jahresfriſt verkauft und frei gemacht werden. (Decr. v. J. 1677.)

§. 17.

2) Mobilien.

Auf Mobilien kann keine Hypothek ausgeſtellt werden. Es hat nur Fauſtpfand Statt. (Decr. v. 17. Juli 1571.)

§. 18.

3) Verbotene Verpfändung der Güter an Fremde.

Damit die Pupillengelder untergebracht werden können, ſoll kein Bürger ohne obrigkeitliche Erlaubniß einem Fremden ſeine Güter verpfänden. (Decr. v. 31. Mai 1765.)

a) M. ſ. a. den §. 29 des Prioritätsgeſetzes von den Zinſen im Concurſe.

§. 19.

4) Leihkauf.

Als Leihkauf bei Gütern in der Stadt wird 1 fl., außer der Stadt 1 fl. 30 kr. vom Hundert geſtattet. (Decret v. 19. Dec. 1681. Scheffer's Project Kap. III.)

§. 20.

5) Retractsrecht.

1. Den nächſten Anverwandten ſteht das Einſtandsrecht zu.

2. Das Einſtandsrecht iſt auf 6 Wochen drei Tage, von Stund zu Stund, berechnet beſchränkt.

3. Es muß hiervon Auzeige bei der Kanzlei, und nunmehr bei dem an deſſen Stelle getretenen Landgerichte zu Protocoll gemacht werden.

4. Weitere Beſtimmungen enthält hierüber das Statutarrecht von Kaufbeuern nicht, und es tritt ergänzend das gemeine Recht ein. (Decr. v. J. 1677. Stat. XIII. in der Stat. Samml. m. ſ. a. den Extract des Rathsprotokolls v. 9. Juli 1745.)

§. 21.

6) Contracte mit Juden.

1. Nach dem der Stadt Kaufbeuern vom Kaiſer Karl V. verliehenen Privilegium in Betreff der Juden v. J. 1530 ſollen alle von Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt mit Juden contrahirten Darlehen, Pfandverpflichtungen, Verſchreibungen oder Schuldbriefe auf unbewegliche oder liegende Habe und Güter nichtig ſeyn.

2. Bloß Contracte gegen bar Geld ſollen gültig ſeyn. (Decr. v. J. 1630 u. 1677 in Scheffer's Project.)

3. Auch ſollen die Thorwärter bei ihren Pflichten und Verluſt ihres Amtes, ſo wie ein Jude in die Stadt tritt, ſolches dem Bürgermeiſteramte anzuzeigen ſchuldig ſeyn.

4. Der §. 53 des Hypotheken-Geſetzes v. 1. Juni 1822 hebt die in verſchiedenen Gebietstheilen des Königreichs bisher beſtandenen Verbote oder Beſchränkungen der Ceſſion der Forderungen eines Juden an einen Chriſten hinſichtlich der eingetragenen Hypotheken auf.

Tit IV.

Jagd- und Holzordnung.

§. 22.

1) Jagdrecht.

1. Den Bürgern der Stadt Kaufbeuern ſtand die freie Bürſch- oder das Jagdrecht zu.

2. Den Bezirk, worin den Bürgern zu Jagen erlaubt war, enthält die Jagdordnung.

3. An die Stelle der freien Bürſch tritt Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch Forſtbedienſtigte ein.

§. 23.

2) Jagdordnung.

1. Die Schonzeit im Jagen wurde durch das Decr. v. 31. Mai 1765 bei ungenannter Geldſtrafe, wovon die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Stadtärar heimfallen ſoll, eingeſchärft.

2. Von Sommer Johannis bis an Weihnachten könnten Hirſche geſchoſſen, von da an bis auf Sommer Johannis ſollen ſolche geſchont werden.

3. Alte Thiere können vor der Brunft oder vor Neu-Egydi bis in Jänner geſchoſſen, ſollen aber die übrige Zeit geſchont werden, Kälber und Schmalthiere aber werden nicht geſchont.

4. Schweine werden in hieſiger und benachbarter Revier zu keiner Zeit geſchont.

5. Rehböcke brunften im Julius blind, und im Oktober recht, und werden zu keiner Zeit geſchont. Jedoch weil ſelbige nach dem Brunften dürr und mager werden, pflegt man ihnen zur Erholung jedesmal etliche Wochen Platz zu laſſen.

6. Haſen, alte, werden von Michaelis bis in Februar geſchoſſen, junge aber allezeit, wenn ſolche zu haben ſind.

7. Füchſe, Mader, Iltis und wilde Katzen werden von Martini bis in Februar geſchoſſen.

8. Dachſe werden vom Oktober bis in Dezember gegraben.

9. Feldhühner werden von Jakobi bis in März geſchoſſen und gefangen.

10. Enten und wilde Tauben, als Strichvögel, werden gar nicht, beſonders die Entvögel, die Enten aber zur Brutzeit geſchont.

§. 24.

3) Holzordnung.

Auch iſt für die Bürger und Inwohner eine neu verbeſſerte, im J. 1743 gedruckte Holzordnung, in Betreff des Bezuges aus der Stadtwaldung, vorhanden, deren Inhalt wir übergehen können.

Stadt Kempten.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Verbot zu naher Heirathen. . . . . . . §. 2.
2. Eheverſprechen:
α) Förmlichkeiten. . . . . §. 3.
β) Erforderliche Einwilligung
αα) der Eltern und Vormünder. . . . . . . §. 4.
ββ) Gründe, weßhalb die Einwilligung verſagt werden kann. . . . . §. 5.
γ) Eheverſprechen mit Unverbürgerten. . . . . §. 6.
3. Erforderliches Alter. . . . . §. 7.
4. Obrigkeitliche Bewilligung. . . . . §. 8.
5. Heirathsquantum. . . . . §. 9.
6. Auswärtige und Haustrauungen. . . . . . . §. 10.
7. Stolgebühren und Abgaben an die Kirche und Stiftungen. §. 11.

Tit. II.

Güterſtände.

1. Bedingte und unbedingte Ehen. . . . . . . §. 12.
2. Gütergemeinſchaft,
α) ausdrückliche, }
β) ſtillſchweigende, } . . . . . . §. 13.
γ) Haftung
αα) der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehefrauen, . §. 14.
ββ) der Gewerbsfrauen. . . . . §. 15.
γγ) Was ſolchen im Sonderungswege zu verabfolgen. . §. 16.
δδ) Voreheliche Schulden. . . . . §. 17.
3. Weibliche Freiheit.
α) Worin ſie beſtehe
αα) in Rückſicht des Heirathsguts, }
ββ) des Paraphernalguts, } . . . . §. 18.
γγ) der Wiederlage. }
δδ) Rerceptiz- und nicht gemeinſchaftliches Gut. . . §. 19.
β) Welchen Frauen die weibliche Freiheit nicht zuſteht,
αα) in allgemeiner Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen. }
ββ) Gewerbsfrauen, } . §. 20.
γγ) an dem Verfalle des Mannes Schuld tragenden Frauen. §. 21.
δδ) Gefährde ſpielenden und ihrem Eide zuwiderhandelnden Frauen, ... §. 22.

γ) Nachſuchen um die weibliche Freiheit. . . . . . §. 23.
δ) Handgelöbniß, Eid und
ε) Inventur. } . . . . §. 24.
4. Bürgſchaften der Ehefrauen. . . . . §. 25.
5. Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 26.

Tit. III.

Wittibſtand.

I. Wenn der Mann Wittwer iſt.
1. Vormundſchaft desſelben und Vermögens-Verwaltung. . §. 27.
2. Nutznießung und Verwaltung
α) des mütterlichen und großmütterlichen Vermögens, . §. 28.
β) des Adventizguts. . . . . §. 29.
3. Befreiung von Vermögensabtheilung und Rechnungsleiſtung. §. 30.
4. Haftung. . . . . §. 31.
5. Was bei übler Vermögens-Verwaltung Rechtens. . . §. 32.
II. Wenn die Frau Wittwe iſt.
1. Beſtellung von Vormündern. . . . . §. 33.
2. Befreiung von Inventars-Errichtung. . . . . . §. 34.
3. Nutznießung und Vermögens-Verwaltung. . . . . §. 35.
4. Haftung. . . . . §. 36.
5. Beſtimmung der künftigen Lebensart der Kinder. . . §. 37.
6. Verheirathung der Kinder. . . . . §. 38.

Tit. IV.

Wiederverehelichung.

A. Trauerzeit. . . . . §. 39.
B. Wiederverehelichung
I. Von Seite des Vaters.
1. Nichtſtatthaftigkeit derſelben vor der Abfindung mit den erſtehelichen Kindern. . . . . §. 40.
2. Vormünder,
α) Beſtellung derſelben, ... §. 41.
β) Vormundſchaftsablehnung, ... §. 42.
γ) Diſpenſation. . . . . §. 43.
3. Verpflichtung. . . . . §. 44.
4. Ermittlung des Mutterguts und Abtheilung.
α) Pflicht der Vormünder, ... §. 45.
β) Anſtände. . . . . §. 46.
γ) Gegen den Vater zu beobachtende Billigkeit. . §. 47.
δ) Erklärung des Vaters. . . . . §. 48.
ε) Beſtimmungen in Betreff des Vermögens des Vaters und der Kinder. . . . . §. 49.
ς) Antheil des Vaters an dem Muttergute. . . §. 50.

η) Vorrecht der Töchter. . . . . §. 51.
ϑ) Was bei vorhandener Vermögens-Verminderung Rechtens. . . . . §. 52.
ι) Was in Rückſicht der Immobilien, . . . §. 53.
κ) der Fahrniß, ... §. 54.
λ) der Pretioſen, Goldes und Silber Rechtens. . §. 55.
μ) Verſicherung der Gelder. . . . . . . §. 56.
ν) Obrigkeitliches Erkenntniß. . . . . . §. 57.
5. Heirathsverträge. . . . . §. 58.
6. Rechte des Vaters während zweiter und fernerer Ehe,
α) in Rückſicht der Erziehung, ... §. 59.
β) der Verheirathung der Vorkinder, ... §. 60.
γ) Verwaltung und Nutznießung des Kinderguts, . §. 61.
δ) Aufſicht der Vormünder, ... §. 62.
ε) Einwilligung derſelben bei Veräußerung und Verpfändung der Immobilien. . . . . . . §. 63.
7. Endigung der Vormundſchaft der aufgeſtellten Träger. §. 64.
II. Wiederverehelichung und Abfindung von Seite der Mutter.
1. Pflicht der Vormünder in Ermittelung des Vaterguts, §. 65.
2. bei Errichtung der Ehepacten. . . . . . . §. 66.
3. Rechte der Mutter in Rückſicht der Erziehung der Kinder und Verwaltung ihres Vermögens. . . §. 67.

Abſchnitt II.

Außerehelicher Beiſchlaf.

Rechte der Geſchwächten. . . . . §. 68.
1. Schwängerung unter Verſprechen der Ehe, ... §. 69.
2. ohne ſolches. . . . . §. 70.
3. übler Leumund und
4. Verführung von Seite der Geſchwängerten. } . . §. 71.
5. Wenn ſich ſolche mit mehreren vergangen hat. . . §. 72.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von Vormundſchaften und Curatelen der Minderjährigen.

I. Tragnei-Ordnung und Waiſenamt. . . . . . . §. 73.
II. Perſonen, die unter Vormundſchaft und Curatel ſtehen,
1. Minderjährige. . . . . §. 74.
2. Vorkinder. . . . . §. 75.
3. Wahn- und Blödſinnige,
4. Verſchwender,
5. Abweſende, } . . . . . . §. 76.

6. Frauensperſonen. . . . . §. 77.
7. Ehefrauen. . . . . §. 78.
8. Die noch ungeborne Leibesfrucht. . . . . . . §. 79.
9. Taubſtumme. . . . . §. 80.
10. Was in Betreff der Vormundſchaft bei Schutzverwandten Rechtens. . . . . §. 81.
III. Ernennung und Beſtätigung der Vormünder.
1. Ernennung,
α) teſtamentiſcher, ... §. 82.
β) agnatiſcher und cognatiſcher Vormünder, . . . §. 83.
γ) Von der Obrigkeit in deren Ermanglung zu ernennende Vormünder. . . . . §. 84.
2. Fähigkeit und Tauglichkeit der Vormünder.
α) Erforderliche Eigenſchaften derſelben . . . . §. 85.
β) Wer nicht Vormund ſeyn kann. . . . . §. 86.
3. Uebernahme der Vormundſchaft,
α) Pflicht zur Uebernahme derſelben. . . . . §. 87.
β) Befreiung von ſolcher. . . . . §. 88.
γ) Entſchuldigungsurſachen,
αα) worin ſolche beſtehen, ... §. 89.
ββ) wann ſolche anzubringen. . . . . . . §. 90.
4. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder,
α) Anzeige. . . . . §. 91.
β) Beſtätigung. . . . . §. 92.
γ) Verpflichtung. . . . . §. 93.
δ) Tutorium. . . . . §. 94.
IV. Pflichten der Vormünder,
A. in Anſehung der Perſon der Pflegbefohlenen.
1. Erziehung.
α) Erziehung, Aufſicht und Zurechtweiſung. . . . §. 95.
β) Verordnung des Vaters in Betreff der Erziehung und Wahl der Lebensart. . . . . . §. 96.
γ) Verwendung des Vermögens der Pupillen hiezu. §. 97.
2. Contracte
α) der Minderjährigen mit andern als den Vormund.
αα) Allgemeine Beſtimmungen. . . . . §. 98.
ββ) Spiel-, Wirthshaus-, Kram- und Waarenſchulden. . . . . §. 99.
γγ) Strafe, wucherlicher zum Schuldenmachen verleitender Gläubiger, ... §. 100.
δδ) in der Fremde gemachte Schulden. . . . §. 101.
εε) Provigalitäts-Erklärung. . . . . . §. 102.
β) Contracte der Pupillen mit den Vormündern. . §. 103.

3. Letztwillige Verfügungen der Minderjährigen. . . §. 104.
4. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. } . §. 105.
5. Beiziehung der Minderjährigen.
6. Wahl der Lebensart. . . . . . . §. 106.
7. Verehelichung,
α) Einwilligung der Vormünder. . . . . §. 107.
β) Verehelichung mit dem Vormunde. . . . §. 108.
γ) Verlöbniß mit deſſen Verwandten. . . . §. 109.
B. Pflichten der Vormünder in Anſehung des Vermögens der Pflegbefohlnen.
1. Güterwaltung, Fleiß und Sorgfalt. . . . §. 110.
2. Unterſuchung und Herſtellung der Activ- und Paſſiv-Maſſe. . . . . §. 111.
3. Inventar,
α) Errichtung. . . . . §. 112.
β) Wie ſolches zu errichten. . . . . . §. 113.
γ) Wie der Eintrag der Handlungs- und Handwerks-waare zu geſchehen habe. . . . . §. 114.
δ) Duplicat, Unterſchrift u. Hinterlegung des Inventars. §. 115.
ε) Nachtrag. . . . . §. 116.
4. Was nach errichtetem Inventar zu geſchehen habe. . §. 117.
5. Was dem Vormund in Händen zu laſſen ſey. . . §. 118.
6. Was mit den dem Verderben unterworfenen Waaren, §. 119.
7. den dem Verderben nicht unterworfenen Waaren zu geſchehen habe. . . . . §. 120.
8. Beſtimmungen in Rückſicht des baren Vermögens, §. 121.
9. der ausgeliehenen baren Kapitalien, ... §. 122.
10. der Minderjährigen von den Vormündern ſchuldigen und von denſelben aufzunehmenden Kapitalien. . §. 123.
11. Zins-Eintreibung. . . . . §. 124.
12. Aufkündung der Kapitalien. . . . . . §. 125.
13. Verpachtung von Häuſern und Gütern. . . . §. 126.
14. Neue Bauten und Hauptreparaturen. . . . §. 127.
15. Ankauf neuer Grundſtücke. . . . . . §. 128.
16. Fauſtpfänder. . . . . §. 129.
17. Veräußerung und Verpfändung von Immobilien.
α) Verbot. . . . . §. 130.
β) Gründe zur Veräußerung. . . . . . §. 131.
γ) Nützlichkeit derſelben. . . . . . . §. 132.
δ) Vom Vater verordnete Veräußerung. . . . §. 133.
ε) Miteigenthümliche Grundſtücke. . . . . §. 134.
ζ) Wie die Veräußerung zu geſchehen habe. . . §. 135.
18. Handel- und Handelsgeſchäfte. . . . . . §. 136.

19. Rechtsſtreite. . . . . §. 137.
20. Vergleiche. . . . . §. 138.
21. Erbſchaften und Sterbfälle. . . . . . §. 139.
22. Schuldenabtragung. . . . . §. 140.
23. Geldaufnahme. . . . . §. 141.
C. Vertheilung der Geſchäfte. . . . . . . §. 142.
D. Ablegung der Tragnei-Rechnung:
1. Schuldigkeit zur Rechnungsablage.
2. Binnen welcher Zeit ſolche abgelegt werden müſſe. . §. 143.
3. Wie die Rechnung zu ſtellen. . . . . . §. 144.
4. Verordnung in Betreff verfallener angehäufter Zinſen. §. 145.
5. Rechnungserinnerungen. . . . . §. 146.
6. Rechnungs-Juſtification. . . . . . . §. 147.
E. Verbindlichkeiten und Strafe der pflichtvergeſſenen Träger:
1. Schadloshaltung. . . . . §. 148.
2. Strafe. . . . . §. 149.
3. Sicherheit für die Mündel. . . . . . . §. 150.
4. In wiefern ſolche für die Vergehen oder Verbrechen ihrer Pflegbefohlnen zu haften haben. . . . §. 151.
F. Rechte der Träger.
1. Achtung und dankbare Anerkennung von Seite der Pflegbefohlnen. . . . . §. 152.
2. Entſchädigung und Belohnung. . . . . . §. 153.
G. Endigung der Tragneien.
1. Von Seite der Minderjährigen. . . . . . §. 154.
2. Von Seite des Tragers. . . . . §. 155.
3. Interimiſtiſche Enthebung in beſonderen Fällen. . §. 156.
4. Verbindlichkeiten des Mittragers, wenn ſich die Tragnei durch den Tod des Tragers endigt.
α) Anzeige von Seite des Mittragers. . . . . §. 157.
β) Was der Mittrager ferner zu thun habe. . . §. 158.
5. Schlußrechnung. . . . . §. 159.
6. Vermögens-Extradition. . . . . §. 160.
7. Befreiung von weiterer Verbindlichkeit nach gelegter Schlußrechnung. . . . . §. 161.

Tit. II.

Von auſſerordentlichen Fällen, in denen Unmündigen bei Lebzeiten ihres Vaters Trager geſetzt werden ſollen.

Fälle, wo dieſe Ausnahmen Statt haben. . . . . §. 162.
I. Keſeliſches Fideikommiß. . . . . §. 163.
1. Beſtellung von Vormündern,
2. Obliegenheiten derſelben. . . . . . §. 164.

3. Rechte des Vaters
α) in Betreff der Erziehung, ... §. 165.
β) der Nutznießung. . . . . §. 166.
4. Nutzen aus dem jährlichen Reſiduum. . . . §. 167.
5. Erhaltung des Kapitals. . . . . . . §. 168.
6. Rechnungsleiſtung. . . . . §. 169.
7. Verpflichtung der Vormünder. . . . . §. 170.
II. Fernere Fälle,
1. Aufzählung derſelben. . . . . §. 171.
2. Wirkung dieſer Urſachen. . . . . . . §. 172.
3 Pflicht und Verpflichtung der Vormünder. . . §. 173.
4. Erziehungskoſten. . . . . §. 174.

Tit. III.

Von den Tragern der Wahnſinnigen, Raſenden und Taubſtummen.

I. Perſonen, welchen Curatoren zu ſetzen.
1. Blödſinnige, ... §. 175.
2. Melancholiſche,
3. Kindiſch Gewordene. } . . . . §. 176.
4. Wahnwitzige und Unſinnige. . . . . . . §. 177.
II. Was in Rückſicht dieſer Perſonen Rechtens.
1. Vermögensverwaltung. . . . . §. 178.
2. Vermehrung, Unterbringung und Obſorge. . . . §. 179.
3. Contracte. . . . . §. 180.
4. Verbrechen. . . . . §. 181.
5. Wenn ſolche wieder zu Verſtand kommen. . . . §. 182.
III. Was insbeſonders in Betreff der Taub- und Stummgebornen zu geſchehen habe. . . . . §. 183.
IV. Verpflichtung der Träger. . . . . §. 184.

Tit. IV.

Curatoren der Verſchwender.

1. Grund dieſer Curatel. . . . . §. 185.
2. Pflicht der Verwandten
α) zur Verwarnung, ... § 186.
β) zur Anzeige,
γ) Folge der unterlaſſenen Anzeige. } . . . §. 187.
δ) Ahndung ungegründeter Anzeigen. . . . . §. 188.
3. Aufſtellung von Tragern. . . . . §. 189.
4. Verpflichtung derſelben. . . . . §. 190.
5. Prodigalitäts-Erklärung. . . . . §. 191.
6. Folgen derſelben
α) in Betreff des Vermögens, ... §. 192.

β) der perſönliche Handlungen . . . . §. 193.
γ) und Teſtamente. . . . . §. 194.
δ) Obliegenheit der Trager zur Herſtellung des Aktiv- und Paſſiv-Standes. . . . . §. 195.
ε) Verpflegung desſelben ſeiner Ehegattin und Kinder. §. 196.
7. Wann dem Verſchwender die Verwaltung ſeines Vermögens wieder überlaſſen werden könne. . . . . . §. 197.
8. Strafe unverbeſſerlicher Verſchwender. . . . . §. 198.

Tit. V.

Curatel der Abweſenden.

1. Abweſende, minderjährige,
α) wenn deren Vormundſchaft aufhört,
β) wenn ſolche während ihrer Abweſenheit volljährig werden. . §. 199.
2. Volljährige,
α) deren Aufenthalt man weiß, ... §. 200.
β) deren Aufenthalt man nicht weiß. . . . . §. 201.
3. Pflichten der Curatoren. . . . . §. 202.
4. Verpflichtung derſelben. . . . . §. 203.
5. Ende der Curatel. . . . . §. 204.
6. Fernere Fälle, wo die Curatel aufhört. . . . . §. 205.
7. Todesſchein. . . . . §. 206.
8. Herausgabe des Vermögens gegen Caution,
9. Verſchollenheitserklärung,
10. Erbfolge. . . §. 207.
11. Edictalien. . . . . §. 208.
12. Schlußrechnung der Curatoren. . . . . . . §. 209.

Tit. VI.

Beiſtände der Frauensperſonen.

1. Beiſtände. . . . . §. 210.
2. Wahl der Beiſtände. . . . . §. 211.
3. Anzeige, Beſtätigung und Verpflichtung. . . . . §. 212.
4. Worin das Geſchäft der Beiſtände beſteht. . . . §. 213.
5. Handlungen, wozu die Frauensperſonen der Beiſtände nicht bedürfen:
α) Vermögens-Verwaltung, ... §. 214.
β) Oekonomiſche Geſchäfte, ... §. 215.
γ) Letztwillige Verfügungen, ... §. 216.
δ) Perſönliche Angelegenheiten, ... §. 217.
ε) insbeſonders perſönliche Dienſte. . . . . . §. 218.
6. Wozu ſie der Beiſtände bedürfen:
α) Eheverträge, ... §. 219.

β) Contracte, ... §. 220.
γ) Verpachtung ganzer Güter, ... §. 221.
δ) Kapitalaufkündungen, ... §. 222.
ε) Erbſchaftsantretungen, ... §. 223.
ζ) Erbſchaftsvertheilung, ... §. 224.
η) Schenkungen, ... §. 225.
θ) Verzichte, ... §. 226.
ι) Bürgſchaften, ... §. 227.
κ) Kauf= und Handelsfrauen, ... §. 228.
λ) Prozeſſe, ... §. 229.
μ) Erſcheinen vor der Obrigkeit. . . . . . §. 230.
7. Beiſtände ſollen nicht einſeitig handeln. . . . . §. 231.
8. Geſchäfte der Beiſtände mit den Frauensperſonen
α) im allgemeinen, ... §. 232.
β) insbeſonders Geldanleihen. . . . . . . §. 233.
9 Vermögensangabe und Vermögens=Verminderung. . . §. 234.
10. Arme und bedürftige Frauensperſonen. . . . . §. 235.
11. Eigene Haushaltung lediger Frauensperſonen. . . . §. 236.
12. Wittwen. . . . . §. 237.
13. Ende der Beiſtandſchaft
α) auf Seite der Frauensperſonen, ... §. 238.
β) auf Seite der Beiſtände.
αα) Aufzählung der Fälle, ... §. 239.
ββ) insbeſonders Aufkündung . . . . . §. 240.
γγ) und Entlaſſung. . . . . §. 241.
14. Verpflichtungsformeln,
α) bei einer ledigen Frauensperſon oder Wittwe ohne Kinder, ... §. 242.
β) bei mittelloſen ledigen und verwittibten Frauensperſonen. . . . . §. 243.

Abſchnitt III.
Dingliche Rechte.
Tit. I.
Teſtamente und Erbfolge.

I. Letztwillige Verfügungen.
1. Förmlichkeiten. . . . . §. 244.
2. Unwiderruflichkeit der Heiraths= und Erbverträge. . §. 245.
3. Vorbehalt der erſtehelichen Kinder. . . . . . §. 246.
4. Letztwillige Verfügung bei vorhandener Gütergemeinſchaft. §. 247.
5. Obſignation. . . . . §. 248.
II. Erbfolge
1. der Eheleute,

α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 249.
β) bei vorhandenen Eltern. . . . . . . §. 250.
2. Vorrechte des jüngſten Sohnes. . . . . . §. 251.
3. Vorrecht der Söhne, Töchter und Deſcendenten. . . §. 252.
4. Erbfolge in der Verlaſſenſchaft der erſtehelichen Kinder. §. 253.
5. Erbfolge der Pfründner u. derjenigen, welche Almoſen genoßen §. 254.
6. Erbfolge der Abweſenden. . . . . . . §. 255.

Tit. II.

Kirchenſtühle.

1. Anzeige ihrer Erwerbung. . . . . §. 256.
2. Was bei Theilung in Betreff derſelben Rechtens. . . §. 257.
3. Vorrecht der Söhne und Töchter auf dieſelben. . . . §. 258.

Tit. III.

Jagen und Fiſchen. . . . . §. 259.

Tit. IV.

Bauordnungen. . . . . §. 260.

Abſchnitt VI.

Contracte.

I. Contracte über liegende Güter.
1. Güterbeſitz. . . . . §. 261.
2. Nichtgebrauch dieſer Verordnung. . . . . . . §. 262.
3. Gerichtliche Urkunden-Errichtung. . . . . . §. 263.
4. Recompens und
5. Leihkauf. } . . . . §. 264.
6. Abänderung der alten Form bei Kaufrechts-Gütern. . §. 265.
7. Errichtung neuer Briefe und Güterbeſchreibungen. . §. 266.
8. Transferirung von Gerechtigkeiten. . . . . . §. 267.
9. Abtheilung liegender Güter. . . . . §. 268.
10. Güterübergabe. . . . . §. 269.
II. Zins- und Schuldbriefe. . . . . §. 270.
III. Anfallsrecht . . . . §. 271.
1. bei öffentlichen Käufen, ... §. 272.
2. bei Privatkäufen
αα) der Miteigenthümer eines gemeinſchaftlichen Gutes, §. 273.
ββ) der Anverwandten. . . . . §. 274.
3. Wiefern ſolches beim Tauſch Statt habe. . . . . §. 275.
4. Gefährde und nicht erlegter Kaufſchilling. . . . §. 276.
5. Anzeige und Zeit der Ausübung. . . . . . . §. 277.
6. Zweijähriger Beſitz. . . . . §. 278.
Anhang. Dienſtboten. . . . . §. 279.

Stadt Kempten.

Einleitung.

§. 1.

Die Stadt Kempten (Campidona) an der Iller in Algau theilt ſich in die Alt- und in die Neuſtadt. Die Neuſtadt gehörte zu dem Fürſtbiſchöflich Kemptiſchen Gebiete, deſſen Rechte bereits dargeſtellt ſind. Die Altſtadt oder vormalige Reichsſtadt Kempten, deren Bürger der proteſtantiſchen Religion zugethan ſind, behauptet älter als das bei ihr gelegene Reichsſtift zu ſeyn, wogegen dieſes das frühere Alter in Anſpruch nahm. Die Stadt hat keine eigene Dörfer, und ihr Statutar-Recht ſchränkt ſich bloß auf die Stadt ein.

Daſſelbe iſt

I. in den im J. 1749 erneuerten Statuten,

II. in der Prozeßordnung v. J. 1770 und

III. in der Tragnei-Ordnung v. J. 1799 enthalten.

IV. Auch findet ſich ein Exemplar von beinah mit denen vom J. 1748 übereinſtimmenden Statuten der Altſtadt Kempten und einigen Zuſätzen hiezu, aber ohne Datum, vor, welche vermöge Berichtes des königl. Kreis- und Stadtgerichts Kempten vom 9. Juli 1840 als Auszüge aus jener vom Jahre 1748 angeſehen werden, und allerdings auch verbindliche Kraft haben; denn es wurde von jeher in den vorkommenden Fällen nach den Beſtimmungen derſelben zu Recht erkannt, und ihre geſetzliche Kraft iſt noch von keiner Parthei, und von keinem Anwalte beanſtandet worden. Für jeden Fall

ſind dieſe Statuten ohne Datum durch den vieljährigen usum ſanctionirt. Schon vor mehr als 30 Jahren ſind Abſchriften hievon durch den noch in Aktivität ſtehenden Gerichtsſchreiber Köchlen verfertiget, und vom Gerichte eingeſendet worden, und das königl. Kreis- und Stadt-Gericht hat auch Erkundigung eingeholt, und in Erfahrung gebracht, daß gerade dieſe Statuten in der ehemaligen Reichsſtadt Kempten an dem ſogenannten Schwörungstage öffentlich verleſen, und die Bürger hierauf verpflichtet wurden. Es ſcheint, daß bei Zuſammenſtellung dieſer Beſtimmungen manche in den Statuten vom Jahre 1748 enthaltene Verordnung ſpäteren Raths-Dekreten gemäß abgeändert, oder weggelaſſen, und dagegen hie und da eine ſpätere Verfügung beigeſetzt worden iſt. Dergleichen Raths-Dekrete liegen jedoch nicht mehr vor, oder wurden doch bis jetzt nicht vorgefunden.

Ad I.

Die Statuten theilen ſich in XI Titeln, wovon der I. von Heiligung der Feſt-, Sonn-, Feier- und Bußtage, der II. von Straf offenbarer Laſter, Frevel und anderer Unzuchten, der III. von Heirathen und der Hochzeit-Ordnung, der IV. von Teſtamenten und Erbfolgen, der V. von Beſtellung der Träger oder Vormünder, der VI. von Contracten über liegende Güter und darauf haftenden Gerechtſamen, deren Verpfändung, Veräußerung, Bewohnung und Beſteuerung auch von deren Anfalle, der VII. vom Verkauf der Güter und Waaren, auch des Fleiſches und anderer Feilſchaften, wie auch den hieſigen Mühlen, der VIII. von verſchiedenen zur Polizei gehörigen Sachen, der IX. von Erſcheinung bei auswärtigen Gerichtsſtellen, und wie man ſich bei Rath und Gericht zu verhalten habe, von Feld- und Bauſchauen, auch vom Bauen ſelbſt, der X. von Fiſchen und Jagen, und der XI. von Bürgerrechten handelt, von denen bloß die Titel I. bis VI. incl. privatrechtliche Gegenſtände enthalten.

Ad II.

An die Stelle des V. Titels iſt die detaillirte und muſterhafte Tragnei-Ordnung getreten. Sie führt den Titel:

Tragney-Ordnung der Reichsſtadt Kempten für die Träger der Unmündigen, der Unſinnigen,

der Raſenden, Taubſtummen, Verſchwender und Abweſenden, ſo wie für die Beiſtände der ledigen und verwittibten Frauensperſonen. Kempten, gedruckt bei Tobias Dannheimer, Stadtbuchdrucker 1799.

Sie beſteht aus 14 Hauptſtücken 295§§en und 160 Seiten, nebſt einem Rechnungs=Formular, und iſt mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen. Sie enthält zugleich mehrere zu den Eheſtands=rechten gehörige Beſtimmungen, und zwar

1. in dem 8ten Hauptſtücke von der Vormundſchaft des Vaters,
2. im 9ten von den Trägern der Vorkindern,
3. im 10ten von außerordentlichen Fällen, in denen den Unmündigen bei Lebzeiten ihres Vaters Träger geſetzt werden,
4. im 14ten Hauptſtücke von den Beiſtänden der Frauensperſonen §. 284—295, wo von dem Wittibſtande und der weitern Verheirathung der Mutter die Rede iſt.

Ad III.

An die Stelle der Kemptiſchen Prozeßordnung iſt die Bayeriſche Gerichtsordnung nebſt ihren Novellen getreten. Einige Beſtimmungen derſelben, wie die von weiblicher Freiheit, haben indeſſen noch immer als materielles Recht, in ſofern ſie nicht durch das Hypotheken= und Prioritäts=Geſetz vom 1. Juni 1822 aufgehoben worden ſind, ihre Anwendung.

Abſchnitt I.

Eherechte.

Tit. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 2.

1) Verbot zu naher Heirathen.

1. Zu nahe Heirathen ſind verboten, und erſtreckt ſich
2. dieſes Verbot auch auf die Geſchwiſter=Kinder, es wäre denn von ſolchen Diſpenſation nachgeſucht und erfolgt.

(Stat. v. J. 1748. Tit. III. §. II.)

§. 3.

2) Eheverſprechen.

α) Förmlichkeiten der Eheverlöbniſſe.

1. Die Eheverlöbniſſe ſollen in Beiſeyn einer Rathsperſon und zwei oder drei ehrbaren Männern eingegangen werden. (Stat. Tit. III. §. III.)

2. An die Stelle der Rathsperſon iſt bei aufgehobener Gerichtsbarkeit der Städte eine Gerichtsperſon vor das Gericht getreten.

§. 4.

β) Erforderliche Einwilligung

αα) der Eltern und Vormünder.

1. Alle Ehen und Eheverſprechen lediger Perſonen, welche ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Eltern und Vormünder geſchehen, ſind nichtig. (Stat. Tit. III. §. I. Tragnei-Ordnung §. 56.)

2. Volljährige, welche ihr Vermögen noch nicht verwalten und ihre Träger oder Vormünder freiwillig beibehalten haben, ſollen aus Dankbarkeit ihre vorhabende Verheirathung ihren Trägern anzeigen, die Unterlaſſung ſolcher Anzeige aber ihre Heirath nicht ungültig machen; (Tragn.-Ordn. §. 56.)

3. ſelbſt wenn eine Schwängerung erfolgt, und die Einwilligung der Eltern nicht zu erlangen iſt. (Stat. Tit. II. Art. 5.)

4. Die ohne hinlängliche Gründe verweigerte Einwilligung kann obrigkeitlich ſupplirt werden. (Tragn.-Ordn. §. 57.)

§. 5.

ββ) Gründe, weßhalb die Einwilligung entſagt werden kann.

Die Vormünder ſind aus folgenden Urſachen berechtigt, die Einwilligung zur Verheirathung ihrer Pflegbefohlnen zu verweigern:

1. wenn der Tragſohn oder die Tragtochter ſich in ein wirkliches Eheverſprechen heimlich, ohne Vorwiſſen der Vormünder eingelaſſen haben, oder die Tragtochter ſich heimlich entführen läßt, und nachher erſt die Einwilligung des Vormunds ohne hinlängliche Entſchuldigung ihres Unternehmens verlangt;
2. wenn die von dem Pflegbefohlnen gewählte Perſon wegen

gar zu großer Verſchiedenheit des Alters dem Tragſohn oder der Tragtochter allerdings nicht angemeſſen zu ſeyn ſcheint;

3. wenn der gewählte Gegenſtand gänzlich unvermögend und dabei zugleich deſſen Unvermögenheit, Weib und Kindern das benöthigte Auskommen zu verſchaffen, am Tag liegt;

4. wenn ſolchen die Einwilligung der Vormünder durch Schwächung der Tragtochter boshafter Weiſe zu erzwingen geſucht hat;

5. wenn ſchwächliche Geſundheitsumſtände wegen der nach dem Urtheil des Arztes eine pflegbefohlene Perſon zum Heirathen nicht geeigenſchaftet iſt, dargethan werden können;

6. wenn der Tragſohn oder die Tragtochter offenbar von blödſinniger Gemüthsbeſchaffenheit iſt;

7. wenn die Tragbefohlnen in den Geſchäften ihres Standes gänzlich unerfahren ſind;

8. wenn der Tragſohn oder die Tragtochter kein Vermögen ererbt, oder doch nicht ſo viel errungen haben, als zu dem Heirathsquantum erforderlich iſt;

9. wenn ein Tragſohn oder Tragtochter höheren Standes mit einer Perſon von ganz niederem Stande ſich verehelichen will. Wobei jedoch für jeden einzelnen Fall die obrigkeitliche Entſcheidung über die Statthaftigkeit oder den Ungrund der von den Trägern angegebenen Weigerungsurſachen ausdrücklich vorbehalten wird. (Tragn. = Ordn. §. 58.)

§. 6.

γ) Eheverſprechen mit Unverbürgerten.

Eheverſprechen mit Unverbürgerten ſind ohne Einwilligung des Magiſtrats ungültig. (Stat. Tit. III. §. V.)

§. 7.

3) Erforderliches Alter.

1. Bei Eingehung der Ehe ſoll jede Mannsperſon zum wenigſtens das 22te,

2. hingegen jede Weibsperſon das 20te Jahr ihres Alters erreicht haben. (Stat. Tit. III. §. V.)

§. 8.

4) Obrigkeitliche Bewilligung und Verbindung.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung hat weder Kirchgang noch Verkündung Statt. (Tit. III. §. V.)

§. 9.

5) Heiraths-Vermögen (Quantum connubiale.)

1. Bürgersſöhne und Töchter ſollen über die Zunftgebühr, Meiſterſtückskoſten und die erforderliche Ausſteuer jedes wenigſtens 25 fl. oder beide 50 fl.,

2. Fremde 150 fl. bares eigenes Vermögen in die Ehe bringen, und

3. erforderlichen Falles ſolches mit einem Eide zu bekräftigen im Stande ſeyn;

4. vorbehaltlich obrigkeitlicher Diſpenſation.

5. Auch ſoll Niemand ohne vorher erhaltene obrigkeitliche Conceſſion zum Meiſterrechte gelaſſen werden.

(Stat. Tit. III. §. V.)

§. 10.

6) Auswärtige und Haus-Copulationen.

Auswärtige und Haus-Copulationen können nur nach erhaltener Erlaubniß gegen Entrichtung von 15 fl. bei auswärtigen, und von 10 fl. bei Haus-Copulationen, der Stolgebühren des ordentlichen Pfarrers und der Kirchendiener, ſo dabei eine Verrichtung gehabt hätten, und der an die Kirche und Stiftungen zu leiſtenden Beiträge geſchehen. (Stat. Tit. III. §. VI.)

§. 11.

7) Stolgebühren und Abgaben an die Kirche und Stiftungen.

1. Bei gemeinen Perſonen ſind die Stolgebühren allerwenigſtens auf 5 fl. feſtgeſetzt.

2. Für Almoſen ſind 5 fl.,

3. für die Kirche 3 fl.,

4. für das Waiſenhaus 2 fl.,

5. und für die Stephanspflege 1 fl. zu entrichten.

(Stat. ohne Datum. Tit. III. Art. VIII.)

Tit. II.

Güterſtände.

§. 12.

1) Bedingte und unbedingte Ehen.

Die Kempter Statuten unterſcheiden zwiſchen bedingten und unbedingten Ehen, je nach dem Heirathsbriefe errichtet worden ſind, oder nicht.

§. 13.

2) Gütergemeinſchaft,

α) ausdrückliche,

β) ſtillſchweigende.

1. Es werden nach einem Berichte des königl. Kreis- und Stadtgerichts vom 9. Juli 1840 faſt immer Ehepacten errichtet, und es kam faſt kein Fall, wo keine Ehepacten errichtet waren, zur Entſcheidung desſelben vor. Wo aber keine zu Recht beſtehende Heirathsbriefe vorhanden, hat allgemeine Gütergemeinſchaft Statt.

2. Auch kann ſolche bei bedingter Ehe mittelſt ausdrücklicher Ehepacten eingegangen werden. a)

3. Der Gegenſtand der Gütergemeinſchaft erſtreckt ſich bloß auf das eingeworfene oder eingebrachte Vermögen und die Errungenſchaft. Letztere iſt von den Statuten nicht erwähnt, aber nicht ausgenommen, und fließt aus der Natur der Gütergemeinſchaft.

4. Das während der Ehe ererbte Vermögen iſt nach den Kempter-Statuten kein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft, es ſey denn des zukünftigen Gutes, ſo wie des gegenwärtigen in den Ehepacten ausdrücklich erwähnt worden.

(Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. VIII. und IX.)

5. Gleiches hat auch bei der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft Statt, welche ſich bloß auf das eingebrachte und errungene Vermögen bezieht, da nach den Statuten, wenn ſich die Gütergemeinſchaft auch auf das während der Ehe ererbte Gut erſtrecken ſoll, ſolches ausdrücklich verabredet ſeyn muß. b)

6. Auch kann bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinſchaft ein Vorbehalt gemacht werden, der kein Gegenſtand der

---

a) Von der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft ſprechen die Kempter Statuten Tit. IV. Art. III. und die Prozeßordnung Tit. XXXIII. §. VIII. und IX. Von der ſtillſchweigenden iſt keine ausdrückliche Beſtimmung vorhanden; ſie muß aus dem Mangel von Ehepacten und den Beſtimmungen über die Erbfolge (§. 249.) geſchloſſen und angenommen werden, daß die Eheleute, da ſie nichts beſonders beſtimmt haben, ihr ſämmtliches zugebrachtes und errungenes Gut als gemeinſchaftlich angeſehen wiſſen wollen, was auch die Beſtimmungen der Tragnei-Ordnung bei eintretendem Wittibſtande beſtätigen. (M. ſ. §. 35. n. 3. dieſ. Darſt.)

b) Hierin ſtimmt das Kemptiſche Statutar-Recht mit dem Ulmiſchen überein. M. ſ. §. 2. S. 527. d. W.

Gütergemeinſchaft iſt. (Stat. Tit. IV. §. III. und Prozeß-Ordnung a. a. O.)

§. 14.

γ) Haftung

αα) der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehefrauen.

1. Wo die Eheleute in ihren Heirathsverträgen ein gemein eingeworfenes Gut des gegenwärtigen ſowohl als des zukünftigen gemacht haben, tritt die Haftung für die in der Ehe gemachten Schulden ein. (Prozeß-Ordn. Tit. XXXIII. §. VIII.)

2. Daraus geht hervor, daß gemeinſchaftliche Schulden bloß aus dem gemeinſchaftlich beiderſeits eingeworfenen Vermögen, wenn nicht zugleich auch des künftigen Vermögens erwähnt worden, zu berichtigen, der Vorbehalt und das künftige jedem der Ehegatten anfallende nicht gemeinſchaftliche Vermögen von der Schuldenhaftung befreit iſt.

§. 15.

ββ) Der Gewerbsfrauen.

Diejenigen Frauen, welche
1. offene Gewerbe führen, oder
2. Wirthſchaft treiben, nebſt allen, welche ſich
3. mit ihres Mannes offenem Gewerbe oder Handthierung erweislicher Maſſe beladen, zu offener Bank ſitzen,

haben für die Schulden des Mannes zu haften. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. VIII.)

§. 16.

γγ) Was ſolchen im Sonderungswege zu verabfolgen.

Jedoch ſteht ſowohl den Gewerbs- als den in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen in Betreff folgender Gegenſtände das Sonderungsrecht zu:

1. Die von der Ehefrau erweislich zugebrachte Ausfertigung, die inferirten und noch vorhandenen, guten und geringen Mobilien, Fahrniß, und was zu ihrem Leibe gehörig,
2. das während der Ehe ererbte Vermögen an liegenden und fahrenden, ſofern ſie ſich
   α) ſolches ausdrücklich in dem obrigkeitlich ratificirten Heirathsbriefe entweder zum Voraus,

β) oder bei Gelegenheit einer Erbſchaft mit Genehmigung der Obrigkeit ſich vorbehalten,

γ) auch mit dem Manne keine Societät deswegen eingegangen, und

δ) inſonderheit bei Errichtung des eingeworfenen Gutes gegenwärtiges und zukünftiges nicht ausdrücklich mit einbegriffen,

ε) hingegen aber für die Errichtung eines legalen gerichtlichen Inventars über dasjenige, was ihr anderwärtsher, durch Erbſchaft oder ſonſt ehrbarer Weiſe zugefallen, geſorgt hat.

3. Ebenſo wie dasjenige, was der Mann dem Weibe vor der Hochzeit auf die Ehe gegeben und verehrt, gleichwohl von allem dieſen nur ſoviel, als noch in natura vorhanden, und nicht erſt während der Ehe angeſchafft worden, — alles dieß ſoll nicht zur Schuldenmaſſa gezogen, ſondern, weil dergleichen Dinge der Regel nach kein Object der Societät jemals geweſen, oder Handthierung und Gewerb damit getrieben worden, von der Maſſe unweigerlich ſeparirt, und der Frau verabfolgt werden. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. IX.)

§. 17.

δδ) Voreheliche Schulden.

1. Würde eine Ehefrau eidlich erhärten, daß der größte Theil der Schuldenlaſt vor ihrer Verheirathung vorhanden geweſen, und ihr dieſelben gefliſſentlich verſchwiegen worden, auch ſie ſolches nicht habe wiſſen, noch nicht in Erfahrung bringen können, und ihr allererſt bei ausgebrochener Inſolvenz davon Wiſſenſchaft zugegangen, ſo

2. ſoll ihr, wenn nichts erhebliches wegen übler oder verſchwenderiſcher Haushaltung gegen ſie vorgebracht werden könnte, auf Anrufen durch Reſtitution praevia causa cognitione geholfen werden. (Prozeßordn. Tit. XXX. §. X.)

§. 18.

3) Weibliche Freiheit.

α) Worin ſolche beſtehe,

αα) in Rückſicht des Heirathsguts, ββ) des Paraphernalguts, γγ) der Wiederlage.

1. Das Recht der weiblichen Freiheit beſteht in dem Vorzugsrechte der Frau in Rückſicht ihrer weiblichen Anſprüche.

2. Dieſe Vorzugsrechte haben

α) in Betreff ihres Heiraths- und Paraphernalguts, und

β) der Wiederlage Statt.

3. Mit ihrem Heirathsgute ſteht die Frau nach Kempter Recht in der zweiten,

4. in Rückſicht der Wiederlage und des Paraphernalgutes in der dritten Klaſſe.

§. 19.

δδ) Receptizgut und nicht gemeinſchaftliches Gut.

Wenn hiernächſt eine Frau noch beſondere, entweder vor oder in der Ehe ihr erblich oder auf andere Art zugefallene Mittel für ſich allein bekommen, und ſolche weder in die Ehe eingebracht, noch der Verwaltung des Mannes übergeben hat, ſo hat das Schuldgericht des Mannes mit dergleichen Gütern nichts zu thun, ſondern es ſoll die Frau, wofern ſie ſich deshalb nicht beſonders und gehörig mitverſchrieben, von des Mannes Gläubigern unangefochten gelaſſen werden. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. 5.)

§. 20.

β) Welchen Frauen die weibliche Freiheit nicht zuſteht,

αα) in allgemeiner Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen,

ββ) Gewerbsfrauen.

1. In Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen, (§. 11.)

2. ſo wie Gewerbsfrauen (§. 12.) ſteht das Recht der weiblichen Freiheit nicht zu. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. VIII.)

§. 21.

γγ) An dem Verfalle des Mannes Schuld tragende Frauen.

Von ſolchen weiblichen Freiheiten ſind auch die Frauen ausgeſchloſſen, welche zu des Mannes Verderben und der Gläubiger Verluſt durch ihre Verſchwendung und Uebelhauſen geholfen, oder gar die Gläubiger mit angeführt haben, oder auch den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet, und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth ins Verderben geſtürzet haben. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. VII.)

§. 22.

δδ) Gefährde ſpielenden und ihrem Eide zuwiderhandelnde Frauen.

Gefährde ſpielende und ihrem Eide (§. 21.) zuwiderhandelnde Frauen verlieren nicht nur ihre weiblichen Recht[illegible] ſondern ſollen auch mit ernſtlicher Strafe belegt werden.

§. 23.

γ) Nachſuchen um die weibliche Freiheit.

1. Das Nachſuchen um die weiblichen Freiheiten muß binnen 4 Wochen nach des Mannes Tod,

2. nach deſſen Austritt, Güterabtretung und Beſchlagnahme binnen 24 Stunden geſchehen. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. n. I.)

3. Durch Ablauf dieſer Zeit geht das Recht der weiblichen Freiheit verloren, ſie könnte ſich denn mit Unwiſſenheit entſchuldigen, oder rechtliche Verhinderung oder Verſpätung aus ſonſt erheblichen Urſachen nachgewieſen werden. (ibid. §. III.)

§. 24.

δ) Handgelöbniß, Eid und

ε) Inventur.

1. Die um die weiblichen Freiheiten nachſuchende Frau hat gerichtlich oder vor einer Gerichtscommiſſion anzugeloben, oder nach Erheiſchung der Umſtände einen leiblichen Eid abzuſchwören,

„daß ſie von ihres Mannes ſämmtlichen Hab und Gütern ohne arge Liſt geſtanden und gegangen, wie auch den Gläubigern zum Nachtheil oder Betrug nichts bei, noch an ihr habe, desgleichen, daß ſie weder vor, noch nach deſſen Abſterben, Austritt, Ceſſion oder Entſetzung ſeiner Güter gefährlich, vorſätzlich oder vortheilhafter Weiſe das Mindeſte verſteckt, vertragen, aufgehalten noch verkehrt, und ſie gar keine Bosheit oder Gefährde zu ihrem Vortheil und Nutzen gebraucht habe, daß ſie ferner ſeine verlaſſene und zugehörige Habe, Güter und Schulden, ſie ſeyen hier oder anderswo, allen Gläubigern zu eines jeden Gerechtigkeit bei dem abzulegenden Eid anzeigen und wiſſentlich nichts verhalten, auch in ihres Mannes Hab und Güter nicht gehen, noch heimlich ſich verfügen wolle, als ſo weit ihr ſolches gerichtlich geſtattet wird."

2. Wornach ihr vorbehaltlich der Einreden der Gläubiger die weiblichen Rechte zuerkannt werden, und

3. zur Inventur geſchritten werden ſoll. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. II.)

§. 25.

4) **Bürgſchaften der Ehefrauen.**

1. Bei rechtsgehöriger Bürgſchaft müſſen die Frauen dem Gläubiger zurückſtehen, für den ſie ſich verbürgt haben,

2. treten dagegen an deſſen Stelle, dem zu gut ſie auf ihre weiblichen Rechte verzichtet haben. (Prozeßordn. Tit. XXXIII. §. XI.)

§. 26.

5) **Gegenwärtiges Recht.**

1. Gegenwärtig kommt das Hypotheken- ſo wie das Prioritätsgeſetz v. 1. Jun. 1822 in Anwendung, nach welchem der Frau keine ſtillſchweigende Hypothek, ſondern bloß ein Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek zuſteht, und, wo ſie ſich des Separationsrechts nicht zu erfreuen hat, auch keine conſtituirte Hypothek hat, bloß das Vorzugsrecht unter N. 3. in der IVten Klaſſe in Concurrenz mit den unter N. 4 — 9 aufgeführten Gläubigern anſprechen kann. a)

2. Die in der Kempter Prozeßordnung enthaltenen Beſtimmungen, welche Frauen ſich der weiblichen Freiheit zu erfreuen haben oder nicht, haben als materielles Recht noch ihre vollkommene Anwendung, ſo wie

3. die Beſtimmungen der Kemptiſchen Prozeßordnung §. IX. in Betreff des Separationsrechtes der Weiber ſich unter die im Prioritätsgeſetze hierüber enthaltenen leicht ſubſumiren laſſen.

4. Auch iſt bei Ehefrauen, die mit ihren Männern in Gütergemeinſchaft ſtehen, deren Einwilligung zur Gültigkeit der einen Dritten zu conſtituirenden Hypothek erforderlich. b)

Tit. III.

Wittibſtand.

§. 27.

I. Wenn der Mann Wittwer iſt.

1) **Vormundſchaft desſelben und Vermögensverwaltung.**

1. Der Vater iſt nach dem Abſterben der Mutter bis zu ſeiner Wiederverheirathung der natürliche Vormund ſeiner Kinder;

2. es ſey denn für dieſen Fall durch die Ehepacten die Aufſtellung eines oder mehrerer Vormünder verordnet, (Tragnei-Ordnung §. 163.) c)

a) Hypothekengeſetz v. 1. Jun. 1822 Tit. I. §. 9 u. 10. §. 12 n. 6. §. 21 u. 59. Prioritätsgeſetz de eodem §. 3. 15. u. f.

b) Hypothekengeſetz §. 96.

c) Die in der Mitte oder am Ende der folgenden §§en dieſer Darſtellung inclavirten §§en bezeichnen die der Tragnei-Ordnung.

3. oder es träten ſolche außerordentliche Fälle ein, wo den Kindern bei Lebzeiten des Vaters ein beſonderer Vormund zu ſetzen iſt. (§. 163 u. 171 d. Darſt.)

§. 28.

2) Nutznießung und Verwaltung

α) des mütterlichen und großmütterlichen Vermögens,

1. Er hat die Nutznießung des mütterlichen und großmütterlichen Vermögens ſeiner Kinder bis zu ihrer Verheirathung oder Niederlaſſung,

2. ſofern nicht durch Teſtamente oder Ehepacten ein anderes verordnet iſt. (§. 164.)

§. 29.

β) des Adventizgutes.

1. Gleiche Nutznießung ſteht ihm in Rückſicht des den Kindern anderswo durch Erbſchaft, Vermächtniß oder Schenkung ſowohl ſchon während der Ehe als nach Auflöſung derſelben zugefallenen Vermögens zu, es ſey denn

2. von dem Erblaſſer ein anderes verfügt worden.

3. Dieſe Nutznießung ſteht dem Vater jedoch nur ſo lange zu, als die Kinder von ihm entweder zu Haus oder auswärts unterhalten werden;

4. ſie hört mit dem 25ten, gegenwärtig dem 21ten zurückgelegten Lebensjahre, als dem Jahre der Großjährigkeit a) der Kinder auf, welche durch eigene Arbeit ihr Brod wirklich verdienen, und ſoll ihnen ebenſo, wie

5. der aus dem von ihnen durch eigenen Fleiß, Arbeit oder Dienſt erworbenen Vermögen abfließende Nutzen verbleiben. (§. 164.)

§. 30.

3) Befreiung von Vermögensabtheilung und Rechnungsleiſtung.

1. Der Vater kann daher von den Kindern

α) nicht zur Vermögensabtheilung,

β) noch zur Aushändigung der nach den Statuten (M. ſ. §. 252 dieſ. Darſt.) den Töchtern erblich zufallenden mütterlichen Leibeskleidern angehalten werden. (§. 166.)

---

a) K. B. Großjährigkeits = Edict vom 6. Jäner 1812 Rggsbl. S. 214 Art. XII.

2. Weder die Anverwandten noch die Kinder können von den Vater Rechnungsleiſtung über die von ihm geführte Verwaltung fordern; ihm liegt bloß die ſorgfältige Verwaltung ihres Vermögens ob, wobei er alles, was Vorwürfe, Mißhelligkeit und Benachtheiligung der Kinder veranlaſſen könnte, ſorgfältig zu vermeiden hat. (§. 165 u. 167.)

§. 31.

4) Haftung.

1. Dagegen hat jeder Vater für das Vermögen der Kinder zu haften.

2. Auch ſteht denſelben eine allgemeine und ſtillſchweigende Hypothek, welche

3. bei verderblicher Verwaltung des Vaters auf vorhergehende Unterſuchung in eine Special-Hypothek und bei befundener Nothwendigkeit verwandelt werden ſoll. (§. 168.)

4. Nach dem allgemeinen Bayeriſchen Hypotheken- und Prioritätsgeſetze haben

α) die erſtehelichen Kinder bloß einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, welche erſt durch den wirklichen Eintrag in das Hypothekenbuch erworben wird, und

β) in Ermanglung einer ausdrücklich conſtituirten Hypothek das Vorzugsrecht unter Nummer 1. in der IVten Klaſſe. a)

§. 32.

5) Was bei übler Vermögensverwaltung Rechtens.

1. Die Verwandten ſind nicht nur berechtigt, ſondern ſelbſt verpflichtet, bei wahrgenommener ungetreuer, ſchädlicher oder gefährlicher Wirthſchaft des Vaters der Obervormundſchaft die Anzeige zu machen, und die dem Vermögen der Kinder drohende Gefahr rechtsbehörig darzuthun.

2. Worauf dieſelbe

α) dagegen bei Zeiten die angemeſſene Fürſehung zu treffen,

β) den Vater, ſeine Pflichten beſſer und gehörig zu erfüllen, zu ermahnen, und

γ) wenn derſelbe auf die an ihn erlaſſenen Ermahnungen ſeine Pflichten nicht genauer erfüllt,

---

a) Hypothekengeſetz v. 1. Jun. 1822 §. 12 n. 7 u. §. 21. Prioritäts-Geſetz §. 23 N. 1.

αα) nicht nur zur Rechtfertigung ſeiner geführten Verwaltung anzuhalten, ſondern auch

ββ) nöthigen Falls Beiſtände für die Kinder zu beſtellen hat. (§. 166 u. 167.)

§. 33.

II. Wenn die Frau Wittwe iſt.

1) Beſtellung von Vormündern.

Die Mutter hat vier Wochen nach dem Tode ihres Ehemannes taugliche Vormünder nach der Tragnei-Ordnung zur obervormundſchaftlichen Beſtätigung vorzuſchlagen. (§. 284.)

§. 34.

2) Befreiung von Inventars-Errichtung.

1. Mit der bei Anfang der Vormundſchaft über unmündige Kinder vorgeſchriebene Güterbeſchreibung ſoll die Mutter verſchont bleiben.

2. Es ſey denn, dieſelbe würde auf Antrag der Vormünder von der Obervormundſchaft für nothwendig erachtet. (§. 287.)

§. 35.

3) Nutznießung und Vermögens-Verwaltung.

1. Die Auseinanderſetzung mit der Mutter, welche mit dem Vater ein eingeworfenes Gut gehabt hat, fällt bis zu ihrer Wiederverheirathung oder ſonſtigen Abfindung hinweg. (§. 71.)

2. Der Mutter ſteht, ſofern die vorhandenen Ehepacten keine nach des Ehemannes erfolgtem Ableben ſogleich vorzukehrende Vermögensabtheilung verordnen, und die Wittib nicht ein abgeſondertes eigenes Vermögen bekommt, ſo lange ſie im Wittibſtande verbleibt, die Verwaltung und Nutznießung des geſammten ungetheilten Vermögens zu. (§. 285.)

3. Jedoch iſt ſolche keineswegs befugt, ohne Willen und Wiſſen der Vormünder etwas vorzunehmen, woraus den mit ihr in der Gemeinſchaft ſtehenden Kindern einiger Nachtheil zuwachſen könnte. (§. 285.)

4. Insbeſonders iſt ſolche nicht befugt zum Geſammtvermögen gehörende Grundſtücke ohne Einwilligung der Vormünder und obrigkeitliche Begnehmigung zu veräußern. (§. 286.)

§. 36.

4) Haftung.

1. Die Mutter hat als Selbſtverwalterin des vorhandenen geſammten Vermögens

α) für allen dem ihren Kindern daran zuſtehenden Antheil erwachſenden Schaden mit ihrem eigenen Vermögen zu haften, weswegen auf ſolches den Kindern ein vorzügliches geſetzliches Pfandrecht zuſteht.

β) In Ermanglung einer ausdrücklich conſtituirten Hypothek, wozu die Kinder nur einen geſetzlichen Rechtstitel haben, tritt bei nicht mehr Statt habenden geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Hypotheken das ihnen durch das Prioritäts-Geſetz zugeſicherte Vorzugsrecht ein. a)

2. Die Trager hingegen ſollen während der mütterlichen Selbſtverwaltung

α) für den dem Antheil ihrer Tragkinder hieraus erwachſenden Schaden gewöhnlich nicht verantwortlich ſeyn,

β) außer es läge ihnen vorſätzlich vernachläßigte Aufſicht oder zugelaſſene Benachtheiligung des Kinderguts zur Laſt, wo ihnen auf den Fall, daß der Mutter Vermögen zur Erſetzung des den Kindern zugefügten Schadens nicht hinreicht, denſelben der Erſatz zuzuerkennen iſt.

§. 37.

5) Beſtimmung der künftigen Lebensart der Kinder.

1. Bei Beſtimmung der künftigen Lebensart der Kinder ſoll die Mutter die Einwilligung der Trager einholen, und wenn

2. Mutter und Trager ſich nicht vereinigen können, die Entſcheidung der Obrigkeit hierüber erwartet werden. (§. 289.)

§. 38.

6) Verheirathung der Kinder.

I. Die Mutter hat das Recht

1. bei Verheirathung ihrer Kinder ihre Einwilligung zu ertheilen und zu verſagen.

2. Jedoch ſoll ſie bei ſolchen wichtigem Geſchäfte die Trager zu Rathe ziehen, und derſelben gegründete Meinung nicht ſo leichtlich außer Acht ſetzen.

3. Sonſt ſollen die Trager nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet ſeyn, die Gründe, aus denen ſie eine von der Mutter begnehmigte Heirath eines ihrer Kinder nicht für rathſam, oder aber die Meinung der Mutter für unbillig und zweckwidrig finden, der Obrigkeit vorzutragen, und deren Entſcheidung nachzuſuchen. (§. 290.)

---

a) Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. §. 12 n. 1 u. §. 21. Prioritäts-Geſ. §. 23. n. 1.

II. Die Mutter iſt ſchuldig wegen des dem Kinde zu gebenden Heirathsguts und Ausſtattung der Kinder

1. die Trager zu Rathe zu ziehen, und ihnen den gegenwärtigen Stand des vorhandenen geſammten Vermögens ohne Zurückhaltung bekannt zu machen, damit nach Beſchaffenheit der Umſtände ein angemeſſenes Heirathsgut beſtellt werden kann. (§. 291.)

2. Können aber die Mutter und Trager über das Heirathsgut ſich nicht gütlich einverſtehen, ſo iſt die obrigkeitliche Entſcheidung einzuholen. Wobei ſodann

3. ſowohl auf das väterliche, als auf das mütterliche in die Ehe gebrachte Vermögen, als auch auf deſſen während der Ehe erfolgten Zuwachs oder Abgang, ſo wie auf der Mutter fortzuſetzendes Gewerb billige Rückſicht gemacht werden ſoll. (§. 292.)

Tit. IV.

Wiederverehelichung.

§. 39.

A. Trauerzeit.

1. Ein Wittwer ſoll ohne vorhergehende Diſpenſation vor Ausgang eines Vierteljahrs,

2. eine Wittwe vor verfloſſenem halben Jahr nicht wieder heirathen. (Stat. Tit. III. §. 9.)

3. Bei erhaltener obrigkeitlicher Diſpenſation iſt für jede Woche 1 fl. zu zahlen. (ibid.)

§. 40.

B. Wiederverehelichung

I. von Seite des Vaters.

1) Nichtſtatthaftigkeit derſelben vor der Abfindung mit den erſtehelichen Kindern.

1. Vor Abfindung mit den Kindern voriger Ehe wegen des Mutterguts iſt dem Vater zur Wiederverehelichung zu ſchreiten nicht erlaubt.

2. Auch ſoll deshalb keine Diſpenſation ertheilt werden. (§. 169.)

§. 41.

2) Vormünder.

α) Beſtellung derſelben.

Zu dem Ende hat der Vater zwei taugliche Männer, und wo möglich aus ſeiner und der verſtorbenen Mutter Verwandtſchaft zur obrigkeitlichen Beſtätigung und Verpflichtung vorzuſchlagen. (§. 170.)

§. 42.

β) Vormundſchaftsablehnung.

Ueber die von den Anverwandten (ohne erhebliche Urſache) geſchehene Ablehnung der Vormundſchaft hat der Vater, wo kein anderer tauglicher Vormund gefunden werden könne, die Anzeige der Obrigkeit zu machen, und ſolche darüber zu erkennen. (§. 171.)

§. 43.

γ) Dispenſation.

Obrigkeitlichen Perſonen wird bei vorliegender Verwandtſchaft die Dispenſation leichter ertheilt. (§. 172.)

§. 44.

3) Verpflichtung.

Die Trager der Vorkinder ſind nach der Tragnei-Ordnung S. 145 dahin zu verpflichten:

„Ihr obrigkeitlich beſtätigten Trager der Vorkinder des N. N. ſollet anſtatt eines leiblichen Eides Handgelübde thun, daß Ihr bei dieſer Euch anvertrauten Tragnei überhaupt getreu und gewiſſenhaft Euch betragen, insbeſondere aber bei der bevorſtehenden Heirathsabrede des Vaters Eurer Tragkinder alle thunliche Sorge tragen wollet, daß Euern Tragkindern das ihnen gebührende mütterliche Gut nach der Vorſchrift der Geſetze und beſonders der eingeführten Tragneiordnung ohne mindeſte widerrechtliche Schmälerung ausgeſchöpft, in dem zu errichtenden Heirathsbriefe oder Ehepacten genau und deutlich beſtimmt, und dafür eine angemeſſene Verſicherung ausbedungen werde; daß Ihr ferner die Euern Tragkindern zufallenden mütterlichen Leibeskleider und andere Geräthſchaft in Eure Verwahrung nehmen, ſolche genau und gewiſſenhaft beſchreiben, den Erlös aus dem verwertheten Entbehrlichen ſicher und verzinslich ausleihen, nichts in Euern

eigenen Nutzen verwenden, von den Euern Tragkindern zugetheilten oder ſonſt erb- oder vermächtnißweiſe zufallenden Grundſtücken weder ſelbſt, noch auch durch den Vater ohne obrigkeitliche Erkenntniß und Einwilligung veräuſſern oder verpfänden laſſen, Euern Tragkindern mit gutem Rath und Anleitung an Hand gehen, und ſoferne der Vater Eurer Tragkinder vor derſelben Volljährigkeit verſterben ſollte, ſogleich alle den Tragern vaterloſer Waiſen obliegende Pflichten genau und gewiſſenhaft erfüllen, überhaupt in allen vorkommenden Fällen der eingeführten Tragneiordnung Euch gemäß betragen wollet.

Getreulich ohne Gefährde."

§. 45.

4) Ermittlung des Mutterguts und Abtheilung.

α) Pflicht der Vormünder.

Die Vormünder haben

1. über das in die Ehe gebrachte Vermögen der verſtorbenen Ehefrau Heirathsgut und Ausſteuer,
2. über das ihr ſonſt gehörige während der Ehe (erblich oder vermächtnißweiſe) angefallene Vermögen,
3. über die während der Ehe erworbene Errungenſchaft,
4. über Zugang und Abgang des Vermögens

die zuverläſſigſte und genaueſte Auskunft einzuholen, und Einſicht zu nehmen. (§. 173.)

§. 46.

β) Anſtände.

Ueber deßfallſige Anſtände haben die Vormünder den Beſcheid der Obervormundſchaft zu erwarten. (§. 174.)

§. 47.

γ) Gegen den Vater zu beobachtende Billigkeit.

Ohne das Beſte der Kinder zu vernachläſſigen, ſollen ſie gegen den Vater die Billigkeit nicht außer Acht laſſen (indem die Kinder ihren Eltern doch alles zu verdanken haben, auch durch zu ſtrenge Behandlung des Vaters in der Zukunft ſchlimme Folgen für die Vorkinder zu befürchten ſind). (§. 175.)

§. 48.

δ) Erklärung des Vaters.

Nach Berichtigung des Mutterguts ſoll dem Vater beſtimmte Erklärung über das von ihm den Kindern auszuſetzende mütterliche Ausgemachte abgefordert, und hiebei auf folgende Grundſätze Rückſicht genommen werden. (§. 176.)

§. 49.

ε) Beſtimmungen in Betreff des Vermögens des Vaters und der Kinder.

1. Der Vater iſt nicht verbunden, von ſeinem eigenen eingebrachten, ererbten oder ohne unmittelbare Mitwirkung der verſtorbenen Mutter erworbenen Vermögen den Kindern einen Voraus zu beſtellen. (§. 177.)

2. Wegen des den Kindern bereits angefallenen Vermögens kann der Vater das mütterliche Ausgemachte weder verweigern noch vermindern (§. 178.)

§. 50.

ζ) Antheil des Vaters an dem Muttergute.

1. Der Vater hat an dem mütterlichen Vermögen ebenſowohl als die Kinder, ein gegründetes Erbrecht, wenn anders die Ehepacten oder das mütterliche Teſtament denſelben davon nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen haben.

2. Derſelbe iſt daher befugt, daſſelbe mit den Kindern alſo abzutheilen, daß ihm hieran ein Antheil zu ſeiner freien Dispoſition ab- und eigenthümlich zufällt. (§. 179.)

3. Iſt nur ein Kind vorhanden, erhält der Vater die Hälfte. (§. 180.)

4. Sind mehrere vorhanden, einen Kindstheil.

5. Es hätte denn die Mutter ſich kraft der Ehepacten die freie Dispoſition vorbehalten, dem Vater ein Mehreres zuzuwenden.

6. Nur darf hierbei der Pflichttheil der Kinder (nach gemeinen Recht) nicht verletzt werden. (§. 181.)

§. 51.

η) Vorrechte der Töchter.

Den Töchtern fallen allein die mütterlichen Kleider und Leibwäſche zu. (§. 180.)

§. 52.

ϑ) Was bei vorhandener Vermögens-Verminderung Rechtens.

1. Bei während der vorigen Ehe vermindertem mütterlichen Vermögen, iſt das Ausgemachte nach dem vermindertem und nicht nach dem eingebrachten Vermögensſtande zu beſtimmen.

2. Es ſey denn, der Vater trüge die alleinige Schuld an ſolcher Verminderung.

α) In ſolchem Falle muß der Vater ſolchen Abgang an ſeinem Antheil am mütterlichen Vermögen leiden, und kann ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände der Abgang nicht nur davon abgezogen, ſondern derſelbe ſogar ganz von dem mütterlichen Vermögen ausgeſchloſſen werden.

β) Ebenſo ſoll ſolcher von aller künftigen Erbfolge mit den Vorkindern in dem Antheil eines vor ihm verſterbenden Vorkindes ausgeſchloſſen bleiben. (§. 182.)

§. 53.

ι) Was in Rückſicht der Immobilien Rechtens.

1. Die von der Mutter herrührenden Grundſtücke, Häuſer, Güter, Felder, Hölzer auch Gerechtigkeiten werden ſogleich Eigenthum der Kinder.

2. An dem väterlichen ſteht den Vorkindern

α) bloß das dereinſtige Anfallsrecht zu,

β) jedoch ſollen die Vormünder, wo es immer räthlich und thunlich, darauf bedacht ſeyn, daß den Vorkindern die Auslöſung derſelben bei dereinſtiger väterlicher Erbtheilung um einigen billigen ſogleich feſtzuſetzenden Kaufpreis vorbehalten werde. (§. 183)

§. 54.

κ) Fahrniß.

1. Dem Vater bleibt allein das vorhandene Ehebett.

2. Alles übrige wird nach obigen Grundſätzen getheilt. (§. 184.)

3. Ueber die den Kindern zugetheilte und in des Vaters Händen zurückgelaſſene Fahrniß haben die Vormünder ein von dem Vater zu unterſchreibendes Verzeichniß errichten zu laſſen. (§. 190.)

§. 55.

λ) Pretioſen, Gold und Silber.

Statt der vorhandenen Pretioſen, Goldes und Silbers ſind

die Vormünder keine beſtimmte Summe, Falls ſie es nicht für nützlich halten, anzunehmen ſchuldig. (§. 185.)

§. 56.

μ) Verſicherung der Gelder.

1. Für die Verſicherung der Gelder haben die Vormünder zu ſorgen,

2. außerdem den den Kindern dadurch zugehenden Schaden nebſt gehöriger Ahndung zu erſetzen. (§. 191.)

3. Bei nicht gehöriger Sicherheit ſollen die Vormünder auf Beſtellung einer Specialhypothek antragen;

4. hierbei aber den Credit des Vaters nicht ohne dringende Noth ſchwächen. (§. 192.)

§. 57.

ν) Obrigkeitliches Erkenntniß.

Können ſich die Vormünder mit dem Vater über das Muttergut nicht verſtehen, ſo entſcheidet die Obervormundſchaft. (§. 186.)

§. 58.

5) **Heirathsverträge.**

1. Die Heirathsbriefe ſind in Beiſeyn der Trager oder im Verhinderungsfalle wenigſtens des einen mit Vollmacht des abweſenden Tragers verſehenen Vormunds zu errichten.

2. Das beſtimmte Muttergut der Kinder iſt denſelben genau und deutlich einzuverleiben. (§. 187.)

3. Ebenſo unnachſichtlich ſollen die Trager oder wenigſtens einer von ihnen bei der von dem Vater nachzuſuchenden Beſtätigung bei Rathe (gegenwärtig bei Gericht) erſcheinen und ihre Einwilligung zu ſolchen Ehepacten wiederholt erklären. (§. 188.)

4. Nach erlangter Beſtätigung ſind die Ehepacten, von denen die Trager eine Abſchrift gegen die Gebühr erlangen können, dem Waiſenamte vorzulegen, um alle darin wegen der Vorkinder enthaltenen Bedingungen zu Protocoll vormerken zu laſſen. (§. 189.) Was bei gegenwärtig mit dem Stadtgerichte, wo die Ehepacten errichtet werden, vereinigtem Waiſenamte hinwegfällt.

5. Ebenſo fällt die Strafe von 2 Thalern für die Vormünder, die binnen 3 Monaten dieſe Anzeige bei dem Waiſenamt unterlaſſen, hinweg. (§. 189.)

§. 59.

6) Rechte des Vaters während zweiter und fernerer Ehe,

α) in Rückſicht der Erziehung.

1. Dem Vater verbleibt die Befugniß für die Erziehung und Beſtimmung zu einer ſchicklichen Lebensart und Verſorgung der Vorkinder nach ſeinen väterlichen Pflichten zu ſorgen, und die Vormünder ſollen ihm hierin nichts einreden können.

2. Bei verwahrloster Erziehung, aus eigennützigen Abſichten, verzögerter Verſorgung, bei Mißhandlungen derſelben durch ihn oder der Stiefmutter haben ihn die Vormünder an ſeinen Pflichten zu erinnern, und wenn ſelbiger darauf nicht achten ſollte, die Anzeige deßhalb zu machen, (§. 194.)

3. wo ſodann deren Erziehung außer dem Hauſe den Vormündern gegen theilweiſe oder gänzliche Entziehung der Nutznießung des Kindergutes und mütterlichen Ausgemachten übertragen, und ſonſtige Abhilfe getroffen werden ſoll. (§. 195.)

§. 60.

β) Verheirathung der Vorkinder.

1. In die Eheverſprechen und Verheirathung der Vorkinder hat der Vater bei Richtigkeit derſelben einzuwilligen. (§. 196.)

2. Die Einwilligung der Trager oder Vormünder ſollen die Kinder aus Dankbarkeit bei Vermeidung willkührlicher Ahndung nicht unterlaſſen. Die Unterlaſſung macht jedoch die Ehe nicht nichtig. (§. 197.) — Es iſt hier nicht von vaterloſen Waiſen, ſondern von den erſtehelichen Kindern, deren Vater noch lebt, und ſich wieder verehelicht, die Rede. —

3. Verweigert der Vater die Einwilligung, und halten dagegen die Vormünder die Heirath für zuträglich, ſo entſcheidet die Obervormundſchaft. (§. 198.)

§. 61.

γ) Verwaltung und Nutznießung des Kinderguts.

1. Dem in die zweite oder anderweite Ehe tretenden Vater verbleibt die alleinige Verwaltung und Nutznießung des ſämmtlichen Vermögens ſeiner Vorkinder. (§. 164.)

2. Die Träger oder Vormünder haben daher nach den vorher bemerkten Verrichtungen keine Verwaltung zu beſorgen. (§. 190.)

3. Die Verwaltung und Nutznießung des Vaters dauert jedoch, wie in deſſen Wittibſtande, nur bis zu ihrer Verheirathung

und Niederlaſſung, ſofern nicht durch die Ehepacten etwas anderes verordnet iſt. (§. 164.)

§. 62.

δ) Aufſicht der Vormünder auf das Vermögen.

1. Die Vormünder ſollen jedoch unausgeſetzte Aufmerkſamkeit tragen, ob ſich das Vermögen des Vaters während der 2ten Ehe nicht beträchtlich verringere, und

2. in dem Falle die Fahrniß der Kinder demſelben abzuverlangen berechtiget ſeyn. (§. 193.)

§. 63.

ε) Einwilligung der Vormünder bei Veräußerung und Verpfändung der Immobilien.

1. Auch darf der Vater die von der Mutter herrührenden Grundſtücke, Häuſer, Güter, Felder und Gerechtigkeiten ohne Wiſſen und Willen der Vormünder weder veräußern noch verpfänden. (§. 183.)

2. Und muß noch die obervormundſchaftliche Erlaubniß hinzutreten. (§. 101.)

§. 64.

ζ) **Endigung der Vormundſchaft der aufgeſtellten Träger.**

1. Dieſe beſondere Art der Vormundſchaft endigt ſich in allen den Fällen, wo ſich die ordentliche und allgemeine Vormundſchaft endigt.

2. Durch den Tod des Vaters dagegen wird ſolche nicht geendigt, ſondern die Vormünder treten in ſolchem Falle vielmehr in die volle Verwaltung des Vermögens der bisher noch unmündigen Vorkinder, ſo wie in alle Pflichten und Rechte der Trager ohne fernere obrigkeitliche Beſtätigung. (§. 199.)

3. Eben daher ſollen die Vormünder nach erfolgtem Ableben des Vaters für deſſen Vorkinder ſchuldige Sorge tragen, daß ihre Tragbefohlnen den gebührenden Erbtheil ungeſchmälert erhalten, und den ſchon ausgeſtatteten und verheiratheten Geſchwiſtern wegen des allenfallſigen Lehrgeldes, Heirathsgutes, Ausfertigung, Ehepfänder durchaus gleichgeſtellt werden. (§. 200.)

§. 65.

II. Wiederverehelichung und Abfindung von Seite der Mutter.

1) **Pflicht der Vormünder in Ermittelung des Vatersguts.**

1. Wenn die Mutter zur weitern Ehe ſchreitet, oder ſich

ſonſt wegen des ungetheilten väterlichen Vermögens abfinden will, ſo ſoll ſolches mit Zuziehung der beiden Vormünder ihrer Kinder, und

2. zwar nach Vorſchrift der Tragneiordnung unter Beobachtung aller der wegen Abfindung und Abtheilung mit den Kindern bei ſich wiederverehelichendem Vater darin enthaltenen Beſtimmungen geſchehen,

3. im Unterlaſſungsfalle alles für nichtig und ungültig erklärt ſeyn. (§. 293.)

§. 66.

2) Pflichten der Vormünder bei Errichtung der Ehepacten.

Bei der Heirathsabrede der Mutter haben die Trager der Kinder unter ſonſt zu gewärtigender Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen,

1. daß ihren Tragkindern in den Ehepacten oder Heirathsbriefe das väterliche Ausgemächt (das Vatergut) ausgeſetzt, und dafür
2. hinlängliche Verſicherung auf der Mutter geſammtes Vermögen entweder durch das ohnehin eintretende geſetzliche Unterpfand, oder aber auch nach vorwaltenden Umſtänden durch ein ausdrückliches beſonderes Unterpfand ausbedungen werde. (§. 294.)
3. Das den erſtehelichen Kindern nach Kemptiſchem Rechte zuſtehende geſetzliche Unterpfand hat nach dem Hypothekengeſetz, das keine geſetzliche oder ſtillſchweigende Unterpfänder kennt, nicht mehr Statt. Es tritt in Ermanglung eines ausdrücklichen Unterpfandes, wozu den erſtehelichen Kindern dasſelbe einen Rechtstitel gibt, an deſſen Stelle das Vorzugsrecht der erſtehelichen Kinder in der IVten Kaſſe n. 1 ein.
4. Auch haben dieſelben dafür zu ſorgen, daß die Mutter ihrem Bräutigam ſchlechterdings nicht mehr als einen Kindstheil vermache. (§. 294.)

§. 67.

3) Rechte der Mutter in Rückſicht der Erziehung der Kinder und Verwaltung ihres Vermögens.

1. Uebrigens hat in Rückſicht der Erziehung der Vorkinder und Verwaltung ihres Vermögens und ſonſt alles dasjenige Statt,

was die Tragneiordnung bei Wiederverehelichung des Vaters verordnet. (§. 295.)

2. Die Erziehung der Kinder verbleibt nach dem Tode des Vaters der Mutter, auch wenn ſie zur zweiten Ehe ſchreitet, ausgenommen,

α) es fehle ihr an gehöriger Einſicht oder Willen zur ordentlichen Erziehung,

β) oder es tauge der Stiefvater zur guten Erziehung der Kinder nicht, — behandle ſolche grauſam — oder entziehe ihnen die nöthige genügliche Verpflegung.

3. Doch ſollen in ſolchen Fällen die Vormünder die Kinder nicht eigenmächtig hinwegnehmen, ſondern die obrigkeitliche Hilfe gebührend nachſuchen. (§. 37.)

4. Müſſen die Kinder anderswo, als bei der die Nutznießung aus dem Vermögen der Kinder beziehenden Mutter, erzogen werden, ſo ſollen die Trager ſoviel möglich dafür ſorgen, daß die Kinder bei rechtſchaffenen oder chriſtlichen Leuten untergebracht, die Koſten aus dem jährlichen Ertrag des Vermögens ihrer Tragkinder beſtritten werden, und die Koſten ſo viel möglich den jährlichen Ertrag ihres Vermögens nicht überſteigen. (§. 38.)

Abſchnitt II.

Vom außerehelichen Beiſchlaf.

§. 68.

Rechte der Geſchwängerten.

Die Statuten v. J. 1748 machen Tit. II. §. II. einen vierfachen Unterſchied,

1. wenn die Geſchwängerte unter dem Verſprechen der Ehe oder mit glatten Worten zum Beiſchlaf verführt worden iſt,
2. wenn dies nicht erwieſen werden kann, und die Geſchwängerte guten,
3. wenn ſolche ſchlechten Leumunds iſt, oder
4. ſelbſt zur Unzucht gereitzt hat.

§. 69.

1) Schwängerung unter dem Verſprechen der Ehe.

Wenn die Geſchwängerte unter dem Verſprechen der Ehe oder ſonſt mit glatten Worten zum Fall gebracht worden iſt: ſo ſoll der Schwängerer ſie zu heirathen gehalten ſeyn. a)

§. 70.

2) Wann ſolches nicht erwieſen werden kann.

Kann aber ſolches nicht erwieſen werden: ſo iſt ſie

1. wegen der ihr abgenommenen Ehre bloß auf Gelderſatz, und
2. auf Kindesalimentation zu klagen berechtigt.

§. 71.

3) Uebler Leumund, und

4) Verführung von Seite der Geſchwängerten.

War die Geſchwängerte ſchon vorhin übeln Leumunds, oder hat ſie zur Unzucht ſelbſt angereizt, ſo kann ſie

1. für das Kindbett nicht mehr als 2 fl.,
2. für das Kind aber die Alimentation fordern.

§. 72.

5) Wenn ſich ſolche mit mehreren vergangen hat.

Den Fall, wenn eine Perſon ſich mit mehreren vergangen hat, und mithin gänzliche Ungewißheit der Vaterſchaft wegen obwaltet, übergehen die Statuten v. J. 1748.

Die Statuten ohne Datum erwähnen Tit. II. Art. IV. dieſes Falles, und nach ihnen hat ſolche für die Ernährung und Auferziehung des Kindes ſelbſt zu ſorgen, und an die Mannsperſon deshalb keinen Anſpruch.

---

a) M. vergl. Art. 375 und 376 Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von Vormundſchaften und Curatelen der Minderjährigen.

§. 73.

I. Tragnei-Ordnung und Waiſenamt.

1. Die Stadt Kempten hat, wie bereits in der Einleitung angeführt worden, eine eigene vorzügliche in 14 Hauptſtücken und 295 Paragraphen beſtehende und mit einem Regiſter verſehene Tragnei- oder Vormundſchafts-Ordnung.

2. Es war für die Vormundſchaftsſachen ein eigenes Waiſenamt beſtellt, das monatliche Sitzungen zu halten hatte. An die Stelle des Waiſenamts trat das K. B. Stadtgericht, weshalb wir alle die auf das Waiſenamt Bezug habenden Beſtimmungen des Hauptſtückes I. §. 1 — 9 übergehen. a)

§. 74.

II. Perſonen, welche unter Vormundſchaft und Curatel ſtehen.

1) Unmündige und Minderjährige.

1. Unter Vormundſchaft oder Tragnei ſtehen alle und jede verbürgerte Unmündige und Minderjährige bis zum zurückgelegten 25, und gegenwärtig nach dem Großjährigkeits-Edicte v. 6. Jänner 1812 Art. XII. b) bis zum zurückgelegten 21ten Jahre, ſofern ſolche nicht ſchon für volljährig erklärt worden,

2. welche in die väterliche Gewalt entweder gar nicht gekommen, wie natürliche oder uneheliche Kinder,

3. oder doch wieder aus derſelben durch den Tod ihres Vaters getreten,

4. oder durch beſondere geſetzliche Verordnung hiervon ausgenommen ſind. (§. 10.)

---

a) Die inclavirten §§en ſind die der Tragnei-Ordnung.

b) Rggsbl. v. J. 1812 S. 214.

§. 75.

2) Vorkinder.

Solchen vaterloſen Unmündigen und Minderjährigen ſollen auch die Kinder erſter Ehe oder ſogenannte Vorkinder bei der Wiederverehelichung ihres Vaters gleich gehalten a) und denſelben Vormünder geſetzt werden. (§. 11.)

§. 76.

3) Wahn- und Blödſinnige,
4) Verſchwender, und
5) Abweſende.

Wahn- und Blödſinnige, Verſchwender und Abweſende, deren Aufenthalt unbekannt, ſollen unter der verordneten Tragnei ſtehen. (§. 11.)

§. 77.

6) Frauensperſonen.

Hingegen ſollen unter eigentlicher Vormundſchaft oder Tragnei zwar die volljährigen ledigen und die verwittibten Frauensperſonen nicht ſtehen, jedoch ſolchen nach dem uralten Herkommen fernerhin noch Beiſtände aufgeſtellt werden. (§. 12.)

§. 78.

7) Ehefrauen.

Ehefrauen aber ſtehen unter der natürlichen Vormundſchaft ihrer Ehemänner, ſo lange ſolchen die Verwaltung ihres Vermögens nicht durch Geſetze oder auch durch richterliche Entſcheidung entzogen worden iſt; in welchem Falle ſolchen Ehefrauen Beiſtände oder ſogenannte Wehrmänner zugegeben werden ſollen. (§. 13.)

§. 79.

8) Die noch ungeborne Leibesfrucht.

Nicht nur die gebornen vaterloſen Kinder, ſondern auch die noch ungeborne Leibesfrucht ſteht nach dem Tode des vor ihrer Geburt verſtorbenen Vaters unter der Vormundſchaft oder Tragnei. (§. 14.)

---

a) M. ſ. §. 31 — 63 dieſer Darſtellung.

§. 80.

9) Taubſtumme.

Vaterloſe Taubſtumme ſollen auch nach erreichter Volljährigkeit ohne einen von ihren Anverwandten erbetenen und obrigkeitlich beſtätigten Beiſtand nichts Verbindliches unternehmen, auch von keiner Gerichtsſtelle ohne Beiſtandſchaft erſcheinen können. (§. 15.)

§. 81.

10) Was in Betreff der Vormundſchaft bei Schutzverwandten Rechtens.

1. Die vaterloſen Kinder der Schutzverwandten ſollen nur auf Anſuchen ihres Vaters oder ihrer Anverwandten aus beſondern Gründen hierzu verordnet werden. (§. 16.)

2. Gegenwärtig fällt dieſer Unterſchied zwiſchen dem verbürgerten und ſchutzverwandten Perſonen hinweg, und müſſen letzteren nach den allgemeinen in Mitte liegenden Verordnungen auch ohne Auſuchen des Vaters oder der Anverwandten in allen den Fällen Vormünder oder Trager geſetzt werden, wo für die verbürgerten Kinder ſolche zu beſtellen ſind.

§. 83.

III. Ernennung und Beſtätigung der Vormünder.

1) Ernennung

α) teſtamentariſcher Vormünder.

Die Ernennung der Vormünder der Vormündigen ſoll

1. zuvörderſt dem leiblichen Vater und Mutter, ſodann den Großeltern, ſo wie auch
2. denjenigen Perſonen zuſtehen, welche in ihrem Teſtamente Unmündige zu ihren Erben einſetzen,
3. jedoch mit der weſentlichen Beſchränkung, daß die ernannten Trager oder Vormünder ſolche taugliche Männer ſind, welche nach obhabenden Pflichten zu beſtätigen keinen gegründeten Anſtand finden können. (§. 17.)

§. 83.

β) Agnatiſche und cognatiſche Vormünder.

Sind aber keine teſtamentariſchen Vormünder ernannt, oder ſolche nicht beſtätiget worden, ſo ſind

1. die nächſten Blutsverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite,
2. und wenn dieſe die Pflichten der Blutsverwandtſchaft nicht beobachten, auch die entfernteren Verwandten von beiden Seiten verpflichtet für die ungeſäumte Ernennung der für ihre unmündigen Verwandten erforderlichen Trager oder Vormünder zu ſorgen.
4. Unter mehreren tauglichen Blutsverwandten ſoll jederzeit mehr auf die vorzüglichere Brauchbarkeit, als auf die väterliche Linie Rückſicht genommen werden.

Es ſind die Blutsverwandten ſelbſt vor allen zur Uebernahme ſolcher Tragneien nicht nur vorzüglich geeigenſchaftet, ſondern auch, ſoferne nicht wichtige Entſchuldigungsgründe von ihnen erweislich gemacht werden, oder ihnen geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, hiezu unnachſichtlich verpflichtet. (§. 18.)

§. 84.

γ) Von der Obrigkeit in deren Ermanglung zu ernennende Vormünder.

Sind unter den Verwandten keine taugliche Vormünder vorhanden, ſo ſollen

1. der ſchon vorhandene Vormund,
2. und wenn keiner noch vorhanden geweſen iſt, die Gevatter oder auch andere Freunde und Bekannte der Eltern der mit Tragern zu verſehenden Kinder ſich um taugliche Trager bemühen,
3. auch die Gevatter ſelbſt der Tragnei in ſolchen Fällen ſich nicht ſo leicht entſchlagen. (§. 19.)

§. 85.

2) Fähigkeit und Tauglichkeit der Vormünder.

α) Erforderliche Eigenſchaften derſelben.

Der ernannte oder vorgeſchlagene Vormund muß

1. ſelbſt das 25te, nunmehr nach dem Edicte über die Großjährigkeit das 21te Jahr bereits vollkommen zurückgelegt haben,
2. im allhieſigen Bürgerrechte wirklich ſtehen,
3. bei vollkommnen Sinnen und gutem Verſtande,
4. auch ſelbſt bei wenigen weitläufigen Tragneien im Leſen, Schreiben und Rechnen nicht ganz unerfahren,
5. ein guter Haushälter und ein unbeſcholtener Mann ſeyn. (§. 22.)

§. 86.

β) Wer nicht Vormund ſeyn könne.

Eben daher ſollen von den Tragneien überhaupt und gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn

1. diejenigen, welche ſelbſt ihren eigenen Sachen vorzuſtehen nicht vermögend ſind,
2. insbeſondere aber boshafte Falliten,
3. berüchtigte üble Haushälter oder gar obrigkeitlich erklärte Verſchwender,
4. Minderjährige, wenn auch gleich ſolche bereits verheirathet, oder für volljährig erklärt worden ſind,
5. die wegen eines Verbrechens mit einer öffentlichen entehrenden Leibes- oder auch der Zuchthausſtrafe belegte, oder auf einige Zeit aus hieſiger Stadt verwieſene Bürger,
6. diejenigen, welche wegen treuloſer Verwaltung einer Tragnei, von Uns derſelben entſetzt worden ſind,
7. ſo wie auch diejenigen, welche wegen ihrer Leibes-, Gemüths- oder Alters-Schwachheit das wichtige Amt eines Tragers gehörig zu verwalten unvermögend ſind,
8. diejenigen, welche im Leſen, Schreiben und Rechnen ganz und gar unerfahren ſind. Ferner
9. ſollen auch diejenigen, welche an den ihrer Tragnei zu untergebenden Unmündigen entweder eine Forderung zu machen, oder aber
10. ſelbſt dem Unmündigen mit einer Geld- oder andern Schuld verhaftet ſind, von dergleichen Tragneien in ſo weit ausgeſchloſſen ſeyn, daß ſelbige, ſie mögen nun vom Vater ſelbſt oder ſonſt vorgeſchlagen ſeyn, ohne alle Nachſicht verworfen, außerdem aber der an den Unmündigen gehabten allein verheimlichten Forderung verluſtig erklärt, auch der Tragnei, falls ſie die Beſtätigung erſchlichen, und die die Tragnei vor kurzer oder längerer Zeit angetreten haben, ſolcher entſetzt, diejenigen aber, welche dem Unmündigen mit einer Schuld verhaftet ſind, ſelbige aber verheimlicht haben, ſolche verſchwiegene Schuld ohne alle ſonſt etwa Statt gefundene Einwendung zu bezahlen unnachſichtlich angehalten und der Tragnei gleichfalls entſetzt werden.
11. Sollen auch alle Stiefväter von der Tragnei ihrer Stiefkinder ausgeſchloſſen bleiben, es träten denn beſondere

und wichtige Gründe ein, aus welchen von dieſer in den gewöhnlichen Verhältniſſen der Stiefeltern und Kinder gegründeten Verordnung eine Ausnahme gemacht werden könnte.

12. Sollen diejenigen, welche der Vater der mit Tragern zu verſorgenden Unmündigen von der Tragnei ſeiner Kinder ausdrücklich ausgeſchloſſen hat, niemals obrigkeitlich beſtätigt werden können.

13. Diejenige, welche mit der Unmündigen verſtorbenen Vätern in öffentlicher oder doch bekannter Feindſchaft gelebt haben, ſolche rühre nun von gerichtlicher Beſchuldigung grober Verbrechen, verübter Thätlichkeit gegen des Vaters Leben und Geſundheit, ehrenrührigen Schmähungen oder von Verläumdungen, oder auch von einem über einen beträchtlichen Theil des Vermögens obgeſchwebten Rechtshandel oder von einer Gewerbs- oder Nachbarsirrung her, ſollen, ſoferne nicht eine unzweideutige und volle Ausſöhnung vorher erfolgt iſt, von ſolchen Tragneien gänzlich ausgeſchloſſen bleiben.

14. Nach uraltem Herkommen und wegen des eigenen Beiſtandbedürfniſſes ſollen auch alle Frauensperſonen, ſelbſt die leibliche Mutter und Großmutter der Unmündigen, von der Tragnei ausgeſchloſſen bleiben.

15. Endlich ſollen auch alle in hieſiges Spital oder Arbeitshaus, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie die Pfründe erkauft haben, oder aber unentgeldlich aufgenommen worden ſind, aufgenommene Bürger, ſo wie diejenige, welche das wochentliche Almoſen genießen, zu Tragneien niemals für fähig erklärt werden können.

§. 87.

3) Uebernahme der Vormundſchaft.

α) Pflicht zur Uebernahme derſelben.

1. Ueberhaupt und der Regel nach ſoll jeder Bürger verpflichtet ſeyn, eine ihm obrigkeitlich aufgetragene Vormundſchaft anzunehmen, und derſelben ſich nicht ohne hinreichende Entſchuldigungsgründe zu entziehen, da jeder bedenken ſoll, daß Theilnahme an der Erziehung ſeiner unmündigen Mitbürger eine weſentliche Pflicht gegen die bürgerliche Geſellſchaft bleibt, und keiner voraus wiſſen kann, ob nicht auch ihn der Tod früher ab-

rufen wird, ehe er ſeine Kinder bis zur Selbſtverſorgung erziehen kann.

2. Diejenigen, welche ohne erhebliche Gründe ſich weigern, die ihnen aufgetragene Vormundſchaft zu übernehmen, ſollen

α) nicht nur durch angemeſſene Zwangsmittel zur ſchuldigen Beobachtung der ihnen vorliegenden Pflicht angehalten,

β) ſondern auch für allen dem Tragbefohlnen durch ihre Weigerung entſtehenden Schaden verantwortlich gemacht werden. (§. 20.)

§. 88.

β) Perſonen, welche vermöge ihrer Dienſtverhältniſſe befreit ſind.

Wegen ihrer Dienſtverhältniſſe ſind von der Uebernahme der Vormundſchaft folgende Perſonen befreit, und ausgeſchloſſen:

1. Die Glieder des geheimen und innern Rathes können ohne beſondere und aus wichtigen Gründen Statt findende Ausnahme keine Tragneien übernehmen, als in ſofern ſie mit den Unmündigen in ſo naher Verwandt- oder Schwägerſchaft ſtehen, daß ſie wegen vorkommender Geſchäfte derſelben abtreten müſſen. (§. 28.)
2. Geiſtliche und Schullehrer.
3. Die weltlichen Officialen, außer dem Fall der zum Abſtand geeigneten Blut- und Schwägerſchaft, doch auch dann nicht ſollen ſie ſich irgend einer Tragnei, ausgenommen mit obrigkeitlicher Erlaubniß, unterziehen.
4. Alle mit Rechnungspflichten gegen das hieſige gemeine Weſen verwandte Beamte.
5. Die Dienſt- und Amtleute ohne beſonderes für jeden Fall zu ertheilende Erlaubniß.
6. Die Officiere, Unterofficiere und Gemeine. (§. 29.)

Da die Verfaſſung der ehemaligen Reichsſtadt Kempten aufgehört hat, und die Gerichtsbarkeit der Städte aufgehoben iſt, ſo fällt die unter Nro. 1. enthaltene Befreiung hinweg, und tritt überhaupt in Rückſicht der Staatsdiener die allgemeine Beſtimmung ein, daß keinem ohne beſondere Bewilligung eine Vormundſchaftsübernahme erlaubt iſt. Die Erlaubniß hierzu für Staatsdiener in einem Adminiſtrativ-Dienſt bei den Kreisregierungen ſteht ohne weitere Berichtserſtattung den Präſidenten in Anſehung des nachgeordneten Raths- und Kanzlei-Perſonals zu, bei dem Perſonale des Landgerichts iſt Communication zwiſchen

der Regierung, Kammer des Innern, und dem königl. Appellationsgerichte zu pflegen, und wenn im Falle nicht übereinſtimmender Anſichten Bericht an die beiderſeitigen Miniſterien zu erſtatten iſt, auch hierbei auf vormundſchaftliche Verhältniſſe und beſonders beachtungswürdige Umſtände Rückſicht zu nehmen. a)

§. 89.

γ) Entſchuldigungsgründe.

αα) Worin ſolche beſtehen.

Als ſtatthafte Entſchuldigungsgründe ſollen angeſehen werden,

1. wenn der Vorgeſchlagene ſelbſt fünf oder mehr unerzogene Kinder hat,
2. wenn der Vorgeſchlagene bereits fünf oder noch mehrere Tragneien von einiger Beträchtlichkeit, oder auch nur drei beſonders beträchtliche Vormundſchaften zu verwalten hat,
3. wenn der Vorgeſchlagene zwar mit den Unmündigen in naher Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft ſteht, und daher ſolche Tragnei übernehmen dürfte, allein wegen ſeines öffentlichen Amtes oder Dienſtes ſelbſt beſchäftigt iſt,
4. Armuth und kaum erſchwinglicher Lebensunterhalt,
5. ſchwächliche Geſundheitsumſtände,
6. vielfältige Abweſenheit in Berufsgeſchäften,
7. das bereits erreichte ſiebenzigſte Lebensalter. (§. 32.)

§. 90.

ββ) Wann ſolche vorzubringen.

1. Die Entſchuldigungsurſachen ſind vor erfolgter Beſtätigung und Verpflichtung vorzubringen, (§. 30.)

2. außer dem aber ſoll ohne beſonders wichtige Gründe keine fernere Entſchuldigung angenommen werden. (§. 31.)

---

a) Verordnung, die Vormundſchafts-Uebernahme von Seite der Staatsdiener betreffend, vom 30. Sept. 1819. Bewilligung zur Vormundſchafts-Uebernahme von Seite des Landgerichts-Perſonals, Verordn. v. 30. Sept. 1819. Intellig.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. J. 1819. S. 937—938. Letztere ausgedehnt auf Teſtaments-Executionen mittelſt allerh. Entſcheidung v. 14. Jänner. 1825. Reggsbl. S. 49 u. f.

§. 91.

4) Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder.

α) Anzeige.

Alle ernannte oder vorgeſchlagene Trager oder Vormünder ſollen

1. innerhalb vier Wochen vom Tage des Ablebens des Vaters an gerechnet, entweder durch die vorſchlagenden Anverwandten oder durch die ernannten Träger zur erforderlichen Beſtätigung angezeigt werden.
2. Wird innerhalb der ſo eben bemerkten Zeitfriſt kein Träger vorgeſchlagen, ſo hat die Vormundſchafts-Behörde von Amtswegen für Aufſtellung von zwei Tragern zu ſorgen. (§. 21.)

§. 92.

β) Beſtätigung.

Wenn der Tauglichkeit der Ernannten oder Vorgeſchlagenen keine geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, oder die in rechter Zeit vorgebrachten Entſchuldigungsgründe nicht angenommen worden ſind, ſo ſoll

1. die Beſtätigung erfolgen,
2. ſollen die Vormünder auf den ihnen vorgelegten Trager-Eid verpflichtet werden,
3. und an wirklicher Eides-Statt das Handgelöbniß ablegen, und ſodann
4. die ihnen aufgetragene Vormundſchaft unverzüglich und bei ſonſt unnachſichlicher Verantwortlichkeit für allen den Tragbefohlnen durch der Trager Saumſeligkeit in Uebernahme der Tragneigeſchäfte erwachſenden Schaden und Nachtheil antreten. (§. 33.)

§. 93.

γ) Verpflichtung.

Für die Trager der Unmündigen und Minderjährigen enthält die Tragneiordnung S. 143 folgende Verpflichtung:

„Ihr von dem wohllöblichen Magiſtrate (gegenwärtig vom königl. Kreis- und Stadtgerichte) beſtätigte Trager des des (oder der) Unmündigen des verſtorbenen N. N. ſollet anſtatt eines leiblichen Eides durch Handgelübde angeloben, daß Ihr bei ſolcher Euch anvertrauten Tragnei über-

all redlich und gewiſſenhaft zu Werk gehen, für die noch erforderliche gute und chriſtliche Erziehung Eurer Tragbefohlenen und derſelben Unterbring- und Verſorgung fleißig beſorgt ſeyn, ſolche in allen gericht- und auſſergerichtlichen Fällen vertreten, ihr Vermögen mit eben dem Fleiße, wie Euer eigenes verwalten, ſolches, ſoferne es nicht ſchon vorher geſchehen, innerhalb eines Monats von Antretung Eurer Tragnei an nach der geſetzlichen Vorſchrift genau und gewiſſenhaft beſchreiben, es auf möglich ſichere Weiſe verzinslich anlegen, davon in Euern eigenen Nutzen nichts verwenden, die Euern Tragbefohlenen zugehörigen Grundſtücke ohne obrigkeitliches Erkenntniß und Einwilligung durch Verkauf, Tauſch- oder andere Weiſe nicht veräuſſern oder verpfänden, über Eure Verwaltung dem königl. Kreis- und Stadtgerichte auf jedesmaliges Erfordern, beſonders aber bei der dreijährigen Rechtfertigung, und auch wenn ſich Eure Tragnei ſonſt endigen wird, richtige und genaue Rechnung ſchriftlich ablegen, und überhaupt in allen vorkommenden Tragneigeſchäften nach der Euch mitzutheilenden Tragneiordnung Euch genau verhalten, und zu Vermeidung der geſetzlichen ſchweren Strafen alles dasjenige thun und leiſten wollet, was einem gewiſſenhaften Trager zu thun und zu verrichten obgelegen iſt.

Getreulich ohne Gefährde."

§. 94.

δ) Tutorium und Curatorium.

1. Die Trager bedürfen wegen ihrer erhaltenen obrigkeitlichen Beſtätigung keines ſchriftlichen Decretes.

2. Denjenigen Tragern, welchen bei auswärts zu beſorgenden gerichtlich oder außergerichtlichen Tragneigeſchäften über ihr Trageramt ſich auszuweiſen haben, ſoll

α) ein Auszug aus dem Protocoll über ihre erfolgte Beſtätigung ertheilt,

β) auch erforderlichen Falles eine förmliche Tragergewalt (Tutorium oder Curatorium) ausgefertigt werden. (§. 34.)

§. 95.

IV. Pflichten der Vormünder

A. in Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen.

1) Erziehung.

α) Erziehung, Aufſicht und Zurechtweiſung.

1. Die erſte und vorzüglichſte Pflicht beſteht in unausgeſetzter beſtmöglicher und gewiſſenhafter Aufſicht für die Perſon ſeiner Tragbefohlenen, damit ſolche wohl und anſtändig erzogen, in dem Chriſtenthum und guten Sitten, auch in andern jedem Menſchen unentbehrlichen und nützlichen Kenntniſſen, ſowohl in der öffentlichen Schule, als bei vermöglichern auch durch Privatlehrer unterrichtet, und bei Zeiten zu Erlernung einer ihrem Stand und Fähigkeiten angemeſſenen Handthierung, Kunſt oder Wiſſenſchaft angehalten werden;

2. in unnachſichtlicher und ſtrenger Zurechtweiſung derjenigen, die gegen die Trager ſelbſt, oder die Lehrer und Lehrmeiſter ungehorſam ſich bezeigen, dem Müßiggang und andern Laſtern nachhängen, und ſollen ſolche auf den Weg ihres wahren Wohls theils durch nachdrückliche Ermahnungen, und wenn dieſe nichts verfangen, durch Anwendung ernſtlicher Mittel, und nach Umſtänden durch zu machende Anzeige bei der Obervormundſchafts-Behörde ſelbſt gebracht werden, worauf gegen dergleichen ungehorſame, leichtfertige, verſchwenderiſche oder ſonſt laſterhafte Tragbefohlenen nach Ermeſſen mit Schärfe und Züchtigung ohne alle Nachſicht verfahren, und überhaupt das Anſehen und die Befugniſſe der Trager von Obrigkeitswegen geſchützt und gehandhabt werden ſollen. (§. 55.)

§. 96.

β) Verordnung des Vaters in Betreff der Erziehung und Wahl der Lebensart.

1. Der letztwilligen Verordnung des Vaters über die Erziehung und Wahl der Lebensart der Kinder haben die Vormünder nachzukommen,

2) und ſollen nicht ohne wichtige, der Vormundſchaft vorzulegende Gründe und Genehmigung derſelben davon abzuweichen befugt ſeyn. (§. 36.)

§. 97.

γ) Verwendung des Vermögens der Pupillen hiezu.

1. Bei den Verpfleg- und Erziehungskoſten iſt nicht ſowohl

auf die Herkunft und den Stand der Pupillen, als auf den Ertrag ihres wirklichen Vermögens mögliche Rückſicht zu nehmen,

2. und dabei alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß ſolche Koſten den jährlichen Ertrag nicht überſteigen.

3. Bei nicht zureichenden Einkünften kann auch mit Bewilligung der Obervormundſchaft ein Theil oder auch das ganze Vermögen zur erforderlichen Verpflegung und Erziehung verwendet werden. (§. 39.)

4. Mittelloſe Pflegkinder ſollen die Vormünder in das Waiſenhaus unterzubringen ſuchen. (§. 38.)

§. 98.

2) Contracte

α) der Minderjährigen mit andern als dem Vormunde.

αα) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Ohne der beiden Trager Einwilligung oder derſelben nachher erfolgte Genehmigung von den Minderjährigen geſchloſſene Contracte, ſelbſt eidlich übernommene Verbindlichkeiten ſollen auf Anrufen der Vormünder oder auch ſelbſt von Obrigkeitswegen für ungültig und nichtig erkannt werden.

2. Jedoch aber ſoll derjenige, der mit Tragbefohlenen ohne der Trager Wiſſen und Willen ſich in verbindliche Geſchäfte eingelaſſen hat, zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeit in ſofern angehalten ſeyn, als die Trager das von ihrem Tragbefohlnen ohne ihr Wiſſen und Willen verhandelte Geſchäft wegen der daraus für ihren Tragſohn oder Tragtochter offenbar entſpringenden Nutzens genehmigt haben werden. (§. 40.)

3. Würde ein Minderjähriger bei dem von ihm einſeitig verhandelten Geſchäften

α) den andern Theil durch Argliſt oder auf eine unerlaubte Weiſe gefährdet, oder auch

β) mit dem Schaden des andern Theiles ſich bereichert haben, ſo ſoll

αα) der Schaden aus dem Vermögen der Pupillen erſetzt, und

ββ) die Argliſt geahndet werden. (§. 41.)

4. Ohne ein durch die Tragbefohlenen gebrauchte Gefährdung oder eigennützige Bereicherung ſoll aus einem mit Tragbefohlenen ohne Wiſſen und Willen der Trager geſchloſſenen Verſtändniß, Vertrag oder Contract dem andern Theil oder dem Gläubiger

zu keiner Zeit, weder vor noch nach eingetretener Volljährigkeit, weder gegen den Tragbefohlenen oder deſſen Erben, noch auch gegen die Trager einige rechtliche Klage zuſtehen, ſondern ſolcher vielmehr bei allen Gerichtsſtellen mit einer ſolchen Klage ſogleich auf immer abgewieſen werden. (§. 42.)

§. 99.

ββ) Spiel-, Wirthshaus-, Kram- und Waarenſchulden.

1. Insbeſonders mit Spiel-, Wirthshaus-, Kram- und Waarenſchulden ſollen die Gläubiger ohne weiters abgewieſen werden.

2. Die Tragbefohlnen ſollen auch nach erlangter Volljährigkeit oder erfolgter Verheirathung dergleichen gegen ſie eingeklagte Laden-, Wirthshaus- oder gar Spielſchulden zu bezahlen nicht angehalten werden.

§. 100

γγ) Strafe, wucherlicher zum Schuldenmachen verleitender Gläubiger.

Auch ſollen die Gläubiger dieſer Art, wenn ſolche der unerlaubten Ueberſetzung der geborgten Waare, des angerechneten wucherlichen Zinſes, oder gar der Verleitung der unerfahrnen Jugend zum Schuldenmachen und Borgen rechtsgehörig überwieſen werden können, zum doppelten Erſatz der geborgten Waare oder Geldwerths, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zu einer Leibesſtrafe verurtheilt werden. (§. 43.)

§. 101.

δδ) In der Fremde gemachte Schulden.

Weil jedoch dieſe Verordnungen auf die in der Fremde, auf der Wanderſchaft oder in auswärtigen Dienſten ſtehenden Tragbefohlnen wegen der ihren auswärtigen Gläubigern keineswegs zuzumuthenden Kenntniß nicht ſo leicht ſtrenge in Anwendung gebracht werden können, ſo ſollen

1. die Schulden der in der Fremde befindlichen Pupillen, wenn ſie keine Sauf- und Spielſchulden ſind, aus der Tragbefohlnen Vermögen bezahlt,
2. jedoch die Pupillen ernſtlich ermahnt werden, keine Schulden ohne Einwilligung der Vormünder, außer in erweislich dringenden Fällen, wohin Krankheit, Beſtehlung, große Reiſen u. ſ. w. zu rechnen ſind, fernerhin zu machen, anſonſt ihre

Gläubiger um deſto mehr würden abgewieſen, als in jedem wohl eingerichteten Staate das Ausborgen an junge Leute verboten iſt. (§. 44.)

3. Würde ſodann ein auswärts ſich befindender Tragſohn oder Tragtochter die wohlgemeinte Warnung ſeiner Trager nicht achten, ſondern neuerdings Schulden machen, ſo ſollen die Trager keineswegs gehalten ſeyn, die ſich meldenden auswärtigen Gläubiger, außer den vorhin (§. 101.) bemerkten Nothfällen, zu befriedigen, auch dieſe mit ihrer allenfalls allhier anzubringenden Klage abgewieſen werden, jedoch denſelben vorbehalten bleiben, gegen ihren noch unmündigen Schuldner, wenn ſolcher die Volljährigkeit erreicht, und alſo die Selbſtverwaltung ſeines Vermögens bekommen hat, oder wenn ſolcher vorher verſterben ſollte, gegen deſſen Erben ſeine rechtlichen Anſprüche gerichtlich einzubringen, worauf ſodann die verordneten Gerichtsſtellen nach Beſchaffenheit der Umſtände, nach der von dem Tragbefohlnen geſpielten Gefährde, Argliſt und allenfalls vorgeſchützten Volljährigkeit dem auswärtigen Kläger zu dem Seinigen verhelfen, oder aber auch auf die von dem Schuldner erweislich gemachte, von ſeinem Gläubiger erfahrne Gefährdung, Betrug, wucherliche Vervortheilung, den Gläubiger nicht nur abweiſen, ſondern auch in ſolchem Falle in alle Prozeßkoſten verfällen werden. (§. 44.)

§. 102.

ε) Prodigalitäts = Erklärung.

1. Wer ungeachtet vormundſchaftlicher Warnung fortfährt, leichtſinniger oder gar boshafter Weiſe Schulden zu machen, ſoll in öffentlichen Zeitungen als Verſchwender erklärt, und

2. dieſe Verfügung ohne genügliche Beweiſe der erfolgten Lebensbeſſerung nicht aufgehoben werden. (§. 46.)

§. 103.

β) Contracte der Vormünder mit ihren Pupillen.

1. Contracte der Vormünder oder ihrer nächſten Blutsverwandten und Schwäger mit Pupillen ſind nichtig.

2. Es ſey denn der Contract unter Zuziehung eines von den Verwandten des Pupillen vorgeſchlagenen von der Obervormundſchaft beeidigten und beſtätigten Beiſtandes abgeſchloſſen worden. (§. 47 u. 48.)

3. Dawider handelnde Vormünder ſollen nicht nur zur gebührenden Ahndung gezogen, ſondern ſogar nach Beſchaffenheit der Umſtände ihrer eigennützigen Gefährdung der Tragnei entſetzt werden. (§. 47.)

§. 104.

3) Letztwillige Verfügungen der Minderjährigen.

Teſtamente, Codicille, Fideicommiſſe, Schenkung von Todes wegen können die Minderjährigen

1. nach zurückgelegtem 14ten Jahre,
2. ohne Einwilligung und Begnehmigung ihrer Vormünder,
3. über das ihnen erb- und eigenthümlich angefallene Vermögen, und das ausgemachte Vater- und Muttergut errichten, abändern und aufheben. (§. 59.)
4. Vormünder ſollen bei gefährlichen Krankheitsumſtänden
   α) die Mündel an Errichtung ihrer Willensmeinung erinnern,
   β) ſie aber nicht aus Eigennutz dazu verleiten.
   γ) Der Recognitionsſchein ſoll den Tragern zur Verwahrung übergeben werden. (§. 60.)

§. 105.

4) Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und 5) Beiziehung der Minderjährigen.

1. Bei gerichtlichen Angelegenheiten haben die Vormünder ihre Pflegbefohlnen ohne Vollmacht derſelben zu vertreten. (§. 61 und 148.)

2. Wenn ſolche das 20te Jahr erreicht haben, bei gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen unter Vernehmung ihrer jedoch nicht verbindlichen Meinung beizuziehen, damit die jungen Leute allmählig angewöhnt werden, über die Verwaltung ihres Vermögens und den mannichfaltigen Gang der Geſchäfte ſelbſt nachzudenken und ſich Erfahrungen zu ſammeln. (§. 62.)

§. 106.

6) Wahl der Lebensart.

1. Ohne Einwilligung der Vormünder ſoll ſich kein Mündel einen Stand wählen.

2. Gleiches hat in Anſehung des von den Tragtöchtern zu erwählenden Dienens oder Erlernung einer Kunſt Statt. (§. 51.)

3. Sollen die Trager das Vorhaben und die Neigung und Anlage ihrer Tragbefohlnen prüfen, und wenn ſie die gewählte Lebensart mit Grund für nachtheilig erkennen, ihre Einwilligung zu verweigern befugt ſeyn. (§. 52.)

4. Willigen ſie aber ein, ſo ſollen ſie verbunden ſeyn, mit dem ausgewählten Lehrherrn oder Meiſter den Lehrcontract und zwar wo möglich, ſchriftlich zu errichten, auch bei dem Ein- und Ausſchreiben bei Zünften und Handwerkern ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn. (§. 52.)

5. Sollen die Vormünder beſonders darauf Rückſicht nehmen, ob die von ihren Tragbefohlnen gewählte Lebensart deſſen Geiſtes- und Leibesfähigkeit, ſo wie deſſen Vermögensumſtänden angemeſſen ſey, ſo wie dabei in Erwägung ziehen, ob der Tragſohn nicht eine ſolche Beſtimmung gewählt, wodurch die hieſigen Profeſſionen und Handwerker, beſonders derjenigen, welche ihr Brod und Nahrung nicht durch auswärtigen Verſchleiß gewinnen, ſondern allein unter hieſiger Bürgerſchaft ſuchen müſſen, unverhältnißmäßig überſetzt würden, in welchem Fall jeder Trager ſeinem Tragſohn wohlmeinend abrathen, wenn aber ſolcher den Ermahnungen kein Gehör geben würde, ſeine Einwilligung ſchlechthin verweigern kann. (§. 53.)

6. Glaubt jedoch ein Tragbefohlner, daß ſeine Trager ihre Einwilligung zu der von ihm gewählten Lebensart ohne hinlängliche Urſache oder gar aus eigennütziger Abſicht verweigern, ſo ſoll ihm geſtattet ſeyn, einem Anverwandten, Gevatter oder anderm guten Freunde ſeinen Wunſch zu eröffnen, deſſen Beiſtand ſich zu erbitten, und dem ſein Anliegen zur Ergänzung der Einwilligung der Trager von Obrigkeitswegen vorzutragen. (§. 54.)

7. Auch zum Eintritt in inländiſche oder auswärtige Kriegsdienſte fordert die Tragnei-Ordnung

α) die Einwilligung der Trager und deren Anzeige und die obrigkeitliche Bewilligung (was gegenwärtig bei allgemein Statt habender Conſcription meiſtens hinwegfällt).

β) Auch wird durch den Eintritt in Kriegsdienſte die Tragnei keineswegs aufgehoben, ſondern dauert bis zu des Tragſohns Volljährigkeit fort. (§. 54.)

§. 107.

γ) Verheirathung.

α) Einwilligung der Vormünder.

1. Bei Verheirathung ſollen die minderjährigen und noch unter der Vormundſchaft ſtehenden Tragſöhne und Tragtöchter die Einwilligung ihrer Trager gebührend einholen;

2. im Unterlaſſungsfalle aber das ohne Einwilligung der Trager geſchehene Eheverſprechen als ein Winkelverlöbniß angeſehen, und als ungültig und nichtig erklärt werden. (§. 56.)

3. Die Urſachen, weshalb Trager die Einwilligung ihrer Pflegbefohlnen verweigern können, ſehe man §. 5 dieſer Darſtellung.

§. 108.

β) Verehelichung mit dem Vormunde.

1. Keinem Vormund iſt geſtattet vor geendigter Vormundſchaft ſeine Tragtochter zu ehelichen.

2. Iſt er dazu entſchloſſen, ſo muß er die Vormundſchaft niederlegen, und dem Mündel ein anderer Vormund beſtellt werden.

3. Im Unterlaſſungsfalle iſt das Eheverſprechen ungültig, und ſoll ſolcher zur angemeſſenen ſcharfen Ahndung gezogen werden. (§. 49.)

§. 109.

γ) Verlöbniß mit deſſen Verwandten.

Bei bevorſtehendem Verlöbniß einer Mündel mit dem Sohne des Vormundes oder anderen nächſten Blutsverwandten und Schwägern deſſelben, iſt

1. der Vormund von dem ihm ſonſt zuſtehenden Einwilligungsrecht ausgeſchloſſen, und
2. zur Beiziehung eines Beiſtandes unnachſichtlich verbunden.
3. Alle Ueberredung und Verleitung iſt ihm bei Strafe verboten. (§. 50.)

§. 110.

B. Pflichten der Vormünder in Anſehung des Vermögens der Pflegbefohlnen.

) Gutsverwaltung, Fleiß und Sorgfalt.

1. Eine jedem Trager eben ſo ſehr als die Erziehung der

Tragbefohlnen obliegende Pflicht iſt die Verwaltung des geſammten Vermögens ſeiner Tragbefohlnen. Vermöge ſolcher Pflicht ſollen die Trager eben ſo großen Fleiß, Eifer und Treue, wie bei ihrem eigenen Vermögen, anwenden, das Vermögen ihrer Tragbefohlnen nicht nur ungeſchmälert zu erhalten, ſondern auch wo immer möglich, zu vermehren ſuchen. (§. 63.)

2. Jeder Trager iſt in Anſehung der Vermögensverwaltung ſeiner Tragbefohlnen ſchuldig, zugleich aber auch befugt, alles, was einem ordentlichen und guten Hauswirth in Anſehung ſeines eigenen Vermögens obliegt, zu thun und zu beſorgen, in ſoferne derſelbe nicht durch den Willen des Vaters oder Erblaſſers, oder auch durch richterliche Verfügungen in ſolchen Tragneibefugniſſen beſchränkt worden iſt. (§. 75.)

§. 111.

2) Unterſuchung und Herſtellung der Activ- und Paſſiv-Maſſe.

Das erſte Geſchäft neu angehender Trager ſoll darin beſtehen, alles, was zu dem Vermögen ihrer Tragbefohlnen mit Recht gehört, ausfindig zu machen, ausgelehnte oder als Pfand verſetzte Stücke einzulöſen, die Beſchaffenheit der Grundſtücke, Häuſer, Felder, Hölzer, eben ſo, wie die Gerechtigkeiten und Dienſtbarkeiten derſelben zu unterſuchen, die darüber vorhandenen Briefſchaften, Theillibelle, Heirathsbriefe ꝛc. einzuſehen und ſich genau bekannt zu machen, die auf dem Vermögen oder auch auf der Perſon der Tragbefohlnen haftenden Schulden, ſobald es irgend geſchehen kann, zu tilgen, die noch obwaltenden Rechtshändel, in möglichſter Bälde durch Vergleich, oder ſonſt zu endigen. (§. 64.)

§. 112.

3) Inventar.

α) Errichtung desſelben.

Sobald nun die Trager die vollkommene Ueberſicht des ihren Tragbefohlen zugehörigen Vermögens ſich verſchafft haben, ſollen ſelbige

1. ſobald immer möglich, und zwar innerhalb eines Monats nach Antretung der Tragnei darüber ein genaues und vollſtändiges Güterverzeichniß oder Inventarium,
2. mit Zuziehung zwei der nächſten Anverwandten ihrer Trag-

befohlnen, oder auch nach ihrem Ermeſſen des Gerichts, ohne mindeſte Verzögerung aufnehmen,

3. im Ermanglungsfall aber für allen aus dem von verzögerter Vermögensbeſchreibung den Tragbefohlnen entſtehenden Schaden, Nachtheil und Abgang mit ihrem geſammten Vermögen unnachſichtlich zu haften haben. (§. 65.)

§. 113

β) Formular.

Ein ſolches Inventarium ſoll folgende Rubriken oder Abtheilungen enthalten

1. an Immobilien oder liegenden Grundſtücken, wobei ihre Beſchaffenheit, Lage, bisheriger ſteuerfußmäßiger Werth angemerkt, auch die zu jedem Grundſtück gehörigen Briefſchaften, Kauf- und Tauſchbriefe, Theillibelle, Uebergabsprotocolle, Heirathsbriefe, Bau- und Feldſchau-Urtheile nach Jahr und Tag unter eben ſoviel Ziffern mitverzeichnet werden ſollen;

2. an Rechten und Gerechtigkeiten, Lehen, wobei ebenfalls die darüber vorhandenen Briefſchaften gehörig anzumerken ſind;

3. an Kapitalien und ausſtehenden Schuldforderungen, deren jede beſonders auszuwerfen, und dabei zu bemerken iſt, welche liquid oder flüſſig, und welche nicht liquid, oder gar nicht mehr beizutreiben ſind, welche auf Grundſtücken verſichert, oder aber nur gegen Handſchrift, Bürgſchaft oder Wechſel ausgeliehen ſind;

4. an barem Geld nach deſſen Sorten;

5. an Koſtbarkeiten Juwelen, Perlen, Gold und Schatzgeldern mit einer genauen und deutlichen Beſchreibung. Um allen Verdacht zu beſeitigen, ſollen die vorhandenen Koſtbarkeiten in Paketen oder Behältniſſen aufbewahrt, und letztere von den beigezogenen Verwandten oder der Kanzlei, (dem Gerichte) verſiegelt werden;

6. an Silbergeräthe, davon jedes einzelne Stück mit Bemerkung ſeines Gewichts und der Probe aufzuzeichnen iſt,

7. an Zinn, Kupfer und Meſſing, davon bei jedem Stück deſſen Gewicht und Beſchaffenheit angemerkt werden ſoll;

8. an Eiſen und Blechgeräthe, wovon jedes Stück zu bemerken iſt,

9. an Schreinwerk aller Art, wovon jedes Stück oder Gattung unter einer anzuklebenden Ziffer aufzuzeichnen iſt;
10. an Gläſern und Porzellan;
11. an Schiff und Geſchirr, Vieh, vorräthigem glatten und rauhem Futter, Früchten, Saat, bei welcher Abtheilung das Vieh ſtückweiſe nebſt deſſen durch Sachverſtändige zu beſtimmenden Werth angemerkt, das Futter, wo nicht abgewogen, doch unpartheiiſch geſchätzt, die Früchte gemeſſen, und die Saat nach dem Saamenkorn und Arbeitslohn angeſchlagen werden ſoll;
12. an vorhandenen Victualien, welche nach ihrer Verſchiedenheit abgewogen, gemeſſen und abgeſtochen werden ſollen;
13. an Kleidungsſtücken nach der jedem Stück anzuheften Ziffer;
14. an Leinwand, weißer Waſche, ebenfalls unter Beziſſerung;
15. an Betten, die nach ihrer Beſchaffenheit und Brauchbarkeit zu beſchreiben ſind;
16. an Büchern, worüber bei einem beträchtlichen Vorrath ein eigenes mit Ziffern verſehenes Verzeichniß der Inventur beigelegt werden ſoll;
17. an Malerei, Kupferſtichen, Kunſtſachen, worüber eine numerirte Beſchreibung aufgenommen und beigelegt werden ſoll;
18. an allerlei Hausgeräthe;
19. an Paſſivſchulden, bei denen angezeigt werden ſoll, ob es verſicherte oder aber bloße Currentſchulden, Bürgſchaften, oder ausgeſtellte Wechſel ſind. (§. 66.)

§. 114.

γ) Wie der Eintrag der Handlungs- und Handwerkswaare zu geſchehen habe.

Beſteht das Vermögen der Tragbefohlnen in Handlungs- oder Handwerkswaaren, ſo ſollen die Trager, Falls ſie nicht ſelbſt die nöthige Kenntniß ſolcher Waaren beſitzen, ſelbige durch Sachverſtändige beſchreiben und anſchlagen laſſen, um in dem Inventarium wenigſtens ihren Werth in Anſchlag bringen zu können. (§. 67.)

§. 115.

δ) Düplicat, Unterſchrift und Hinterlegung des errichteten Inventars.

1. Das errichtete Inventarium oder Vermögensbeſchreibung ſoll zweimal ausgefertigt, und dann

2. nicht nur von den Tragern ſelbſt, ſondern auch von den dazu beigezogenen Verwandten unterſchrieben,

3. das eine Exemplar ſodann von den Tragern der Obervormundſchaft eingereicht, und bei ſelbiger hinterlegt werden, das andere aber, nachdem ſolches von der Obervormundſchaft unterſchrieben worden iſt, von den Tragern zu ihrer Rechtfertigung aufbewahrt werden. (§. 69.)

§. 116.

ε) Nachtrag zum Inventar.

Von ſelbſt verſteht ſich auch, daß, wenn nach errichteter Vermögensbeſchreibung den Tragbefohlenen durch Erbſchaft, Vermächtniß, Schenkung, Kauf oder auf andere Weiſe etwas zufällt, ſo wie das durch Verkauf oder ſonſtige Verwendung abgängige in dem Inventarium von Zeit zu Zeit, und beſonders vor der jedesmaligen Rechnungsablegung von den Tragern nachgetragen werden muß.

§. 117.

4) Was nach errichtetem Inventar zu geſchehen habe.

Nach berichtigter Vermögensbeſchreibung ſollen die Trager dafür beſorgt ſeyn, daß ihre Tragbefohlne mit demjenigen, der an der Vermögensmaſſe ein Miteigenthum oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch daran hat, gehörig auseinander geſetzt werden. (§. 70.)

§. 118.

5) Was dem Vormund in Händen zu laſſen ſey.

Die Trager ſollen

1. von dem Vermögen der Tragbefohlnen nicht mehr, als was zum Unterhalt, zur Erziehung und zu Beſtreitung der Verwaltungskoſten erforderlich iſt, in Händen behalten,
2. aber auch dafür mit ihrem geſammten Vermögen unter dem den Tragbefohlnen zuſtändigen geſetzlichen Vorrecht haften. (§. 74.)

§. 119.

6) Was mit den dem Verderben unterworfenen Sachen zu geſchehen habe?

Die dem Verderben unterworfenen Sachen ſollen die Trager ſobald immer möglich zu verſilbern, und den Erlös ſicher verzinslich anzulegen ſchuldigen Bedacht nehmen. (§. 76.)

§. 120.

7) Was mit den dem Verderben nicht unterworfenen Sachen zu geſchehen habe.

In Anſehung anderer dem Verderben nicht unterworfenen Dinge aber ſollen die Trager darauf Rückſicht nehmen,

1. ob ihre Tragbefohlenen noch ſehr jung,
2. oder aber bereits ſo weit im Alter vorgerückt ſind, daß ſolche in wenigen Jahren ſich häuslich niederlaſſen und dann die vorhandene Fahrniß ſelbſt mit Nutzen gebrauchen könnten.
3. Im letzten Fall müſſen die Trager nach Beſchaffenheit der Umſtände die ihren Tragbefohlnen in Bälde nutzbare Fahrniß unter ihrer Verwahrung aufbehalten,
4. jedoch ſollen ſie dafür unter ſonſt eintretender Verantwortlichkeit beſorgt ſeyn, daß dergleichen Fahrnißſtücke in gutem Stand erhalten, und von Niemand, noch weniger aber von ihnen ſelbſt gebraucht und abgenutzt werden.
5. Zu ſolchem Ende ſoll derjenige Trager, in deſſen Verwahrung die Fahrniß der Tragbefohlnen ſich nicht befindet, entweder ſelbſt oder durch ſeine Ehegattin von Zeit zu Zeit und wenigſtens das Jahr einmal von dem andern Trager, der die Aufbewahrung übernommen hat, die Einſicht und Unterſuchung zu verlangen nicht nur befugt, ſondern auch ſogar verpflichtet ſeyn.
6. Iſt aber die Ausſicht zur Verſorgung noch zu weit entfernt, ſo ſollen die Trager nicht nur befugt, ſondern auch verbunden ſeyn, alle dergleichen Sachen, die für die Tragbefohlenen während ihrer Minderjährigkeit nicht mit augenſcheinlichem Nutzen verwandt werden können, wie z. B. Leinwand, unverzüglich, und zwar jederzeit wo immer möglich, durch eine öffentliche Verſteigerung zu verwerthen, indem auf ſolche Weiſe dadurch der Tragbefohlnen Kapital beſſer benützt und vermehrt werden kann.

§. 121.

8) Beſtimmungen in Rückſicht des baren Vermögens.

1. Das bare Vermögen, ſoferne ſolches nicht ſchon als Kapital angelegt worden iſt, ſollen die Trager ſogleich nach Uebernahme der Tragnei und zwar längſtens innerhalb eines Monats auf ſicheres Unterpfand auszuleihen bedacht ſeyn;

2. in ſoferne ſie aber keine ſichere Unterkunft finden können, das vorräthige Geld bis zur ſichern Unterbringung und Ausweichung aller ſonſt unnachſichtlichen Verantwortlichkeit einſtweilen gerichtlich hinterlegen, doch ſoll die geſtattete Hinterlegung der Tragneigelder keinen Trager von der obliegenden Pflicht, für die verzinsliche Anlegung ſolcher Gelder zu ſorgen, befreien, ſondern auch nachher jeder Trager für alle erweisliche Nachläßigkeit und Unthätigkeit verantwortlich bleiben, und auf die an einen ſolchen ſaumſeligen Trager vergebens erlaſſene Ermahnung, nicht nur zum Erſatz der durch ſeine Trägheit entgangenen Zinſen angehalten, ſondern auch noch nach Beſchaffenheit der Umſtände geahndet werden. (§. 77.)

3. Dabei ſollen die Trager bedacht ſeyn,

α) vorzüglich Güter und Felder zum Unterpfand auszuwählen, und darauf das Geld verſichern zu laſſen;

β) hingegen auf Häuſer, Herbergen und auch Holzmarken nicht ſo leicht und erſt dann, wenn auf Felder oder Güter kein Geld gerade unterzubringen iſt, eine Verſicherung für ihre Tragkinder anzunehmen;

γ) bei jedem Unterpfand aber, es beſtehe nun in Feldern oder in Gebäuden, bei ſonſt unnachſichtlicher Verantwortlichkeit, darauf ſorgfältige Rückſicht zu nehmen, daß das Geld der Tragbefohlnen auf kein Feld oder Gebäude, das ſchon für den Werth des Steueranſchlags, oder gar darüber verſichert, oder wenn das Gebäude baufällig iſt und dadurch nicht nur der zurückbleibende Zins, ſondern auch das Kapital ſelbſt gefährdet werden kann, ausgeliehen werde. (§. 79.)

4. Neben der aus dem Werth des Unterpfandes ſich ergebenden hinlänglichen Sicherheit ſollen die Trager auch auf die Perſon des Anleihers und deſſen Hauswirthſchaft gehörige Rückſicht nehmen, damit nicht in der Folge durch Vernachläßigung des Schuldners das von ihm unterlegte Unterpfand an ſeinem Werthe verliere, dadurch aber die Tragbefohlnen vernachtheiligt werden. (§. 80.)

5. Um allen Verdacht zu vermeiden, ſoll kein Trager für ſich befugt ſeyn, das Geld ſeiner Tragbefohlnen ſeinen nächſten Blutsverwandten, ſeinem Vater, Sohn, Bruder oder Schweſter, oder auch ſeinem leiblichen Schwager, ſelbſt auf hinreichend ſcheinendes Unterpfand auszuleihen, ſondern in ſolchem Fall, ſoferne ſein Mittrager in ſolche Ausleihung einwilligt, bei der Vormundſchafts-Behörde die Begnehmigung zu der vorhabenden Ausleihung einholen, im Unterlaſſungsfalle aber nicht nur für allen entſtehenden Schaden verantwortlich, ſondern auch auſſerdem nach dabei vorwaltender Gefährde geahndet werden. (§. 81.)

6. Es mag aber die Sicherheit für die auszuleihenden Tragneigelder noch ſo groß und unbezweifelbar ſeyn, ſo ſoll deſſen ungeachtet kein Trager befugt ſeyn, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Vormundſchafts-Behörde das Geld ihrer Tragbefohlnen auf Unterpfand auszuleihen, im Uebertretungsfall aber dafür geahndet werden; es ſoll auch keine Schuldverſchreibung für die Trager eher ausgefertigt werden, als bis dieſe die ſchriftliche Bewilligung der Vormundſchafts-Behörden vorgezeigt haben werden.

7. Ohne hinreichende unterpfändliche Sicherheit aber ſoll kein Trager befugt ſeyn, ſeiner Tragbefohlnen Geld, viel oder wenig, auf einen bloßen Schuldſchein mit oder ohne Bürgſchaft, oder auch auf Wechſel auszuleihen, im Uebertretungsfalle aber ſoll ein ſolcher Trager mit ſeinem ganzen Vermögen dafür als Selbſtſchuldner haften. (§. 83.)

8. Auswärts Tragneigelder mit oder ohne Unterpfand auszuleihen, ſoll den Tragern ſchlechterdings unterſagt ſeyn. (§. 84.)

9. Eben ſo wenig ſollen die Trager das Geld ihrer Tragbefohlenen in eine hieſige Handlung gegen bloßen Schein verzinslich anlegen, oder aber auch dafür als Selbſtſchuldner haften, und die Tragbefohlnen keineswegs verbunden ſeyn, von dem Trager oder deſſen Erben an die anleihende Handlung ſich anweiſen zu laſſen. (§. 85.)

10. Den Tragern iſt weder obgelegen, noch erlaubt, die Kapitalien ihrer Tragbefohlnen höher als gegen landübliche Zinſe auszuleihen.

§. 122.

9) Der ausgeliehenen baren Kapitalien.

1. Iſt aber bei der Uebernahme einer Tragnei das Vermögen der Tragbefohlnen in einem oder mehreren Kapitalien, ent-

weder von den Eltern der Tragbefohlnen oder von einem Erblaſſer, oder auch von den vorherigen Tragern bereits verzinslich angelegt geweſen, ſo ſoll zwar

α) der neu antretende Trager für einen ſich ergebenden Verluſt an ſchon verfallenen Zinſen oder auch an der Hauptſumme nicht verantwortlich,

β) hingegen allerdings gehalten ſeyn, unverzüglich nachzuſehen, ob mit Grund zu vermuthen iſt, daß das Kapital noch ferner hinlänglich verſichert ſtehe,

γ) und wenn daran mit Grund gezweifelt werden kann, ſolches Kapital ſogleich aufzukünden,

δ) und wenn dasſelbe der Schuldverſchreibung gemäß an die Trager heimbezahlt worden ſeyn wird, nach vorläufiger bei der Obervormundſchaft zu machenden eine mehrere und hinlängliche Sicherheit verſprechende Anzeige wieder anzulegen. (§. 86.)

2. Wenn jedoch die Heimbezahlung des, den Tragbefohlnen erblich angefallenen Vermögens, entweder vermöge eines Kaufbriefs, Teſtaments oder auch des Theilungslibells auf beſtimmte Zieler oder Friſten feſtgeſetzt iſt,

α) ſo ſoll kein Trager weder verbunden, noch auch befugt ſeyn, vor abgelaufener Friſt die Abbezahlung dergleichen Kapitalien zu verlangen,

β) hingegen hat jeder Trager unter ſonſt unnachſichtlicher Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen, daß jedes wirklich verfallene Ziel oder Friſt von dem Schuldner ohne allen Verzug bezahlt, nicht aber, unter welcherlei Vorwand es auch ſeyn möchte, ohne auszuſtellende genügliche Pfandverſchreibung in ſeinen Handen verbleibe,

γ) es würde dann auf des Tragers bei der Vormundſchaftsbehörde zu geſchehende Anzeige von ſelbiger aus vorwaltenden beſondern und triftigen Gründen eine Ausnahme von dieſer geſetzlichen Verordnung geſtattet werden. (§. 87.)

3. Bei der Tragbefohlenen Eltern oder Geſchwiſtern, welche jener ihr Vermögen ganz oder zum Theil in Handen haben, ſollen die Trager und auch die Vormundſchaftsbehörde dafür beſorgt ſeyn, daß ſo viele Sicherheit verſchafft werde, als ohne verderbliche Hemmung ihres Gewerbes irgend geſchehen kann. (§. 88.)

§. 123.

10) Den Minderjährigen von den Vormündern ſchuldigen und von dieſen aufzunehmenden Kapitalien.

1. Wenn ein Trager ſelbſt ſchon vor Antritt der Tragnei ſeinen Tragbefohlnen ein Kapital ſchuldig geweſen iſt, ſo ſoll ihm nach übernommener Tragnei

α) das Kapital nicht weiter in Handen gelaſſen werden,

β) außer es wäre deſſen Schuld von ihm ohne mindeſten Widerſpruch anerkannt, dafür eine hinlängliche Sicherheit verſchafft worden, auch ſein übriges Vermögen für das ſeinen Tragbefohlnen darauf zuſtändige geſetzliche Pfandrecht hinreichend befunden worden (§. 89.)

2. Kein Trager ſoll ohne ſattſame Sicherheit und Einwilligung ſeines Mittragers befugt ſeyn, der Tragbefohlnen Geld

α) ſich ſelbſt und zu ſeinem eigenen Nutzen anzuleihen,

β) im Uebertretungsfall aber nicht nur zu Entrichtung eines Intereſſe von ſechs vom Hundert unnachſichtlich angehalten, ſondern auch

γ) überdieß nach Beſchaffenheit der Umſtände und der dabei eintretenden Gefährdung der Tragbefohlnen, zu einer Geld- oder Gefängnißſtrafe verfällt, oder auch gar ſeiner Tragnei entſetzt werden. (§. 90.)

§. 124.

11) Zins-Eintreibung.

1. Für die richtige Einziehung der Zinſen ſollen die Trager ſorgfältigen Bedacht nehmen, die ſaumſeligen unordentlichen Zinſer fleißig mahnen, und wenn ſolche der Mahnung kein Gehör geben, ihnen das Kapital aufkünden, wegen der rückſtändigen Zinſen aber dieſelben beim Stadtgerichte belangen,

2 woran ſich auch die Trager durch die bisher gewöhnliche Ausflüchte der ſaumſeligen Zinszahler, als ob ſolche nach hieſiger Gerichtsordnung erſt nach aufgeſchwollenen dreijährigen Zinſen zur Bezahlung angehalten werden könnten, keineswegs und bei ſonſt eintretender Verantwortlichkeit, um ſo weniger abhalten laſſen ſollen, als ſolche Ausflucht grundlos, und vielmehr keinem Zweifel unterworfen iſt, daß jeder verfallene Jahreszins ſogleich bezahlt werden ſoll, oder aber der Darleiher befugt bleibe, die Zinszahlung gerichtlich einzuklagen.

3. Laſſen aber Trager mehrere Zinſen aufſchwellen, und ſolche gehen in der Folge verloren, ſo ſollen die Trager zum Erſatz unnachſichtlich angehalten werden. (§. 92.)

§. 125.

12) Aufkündung der Kapitalien.

1. Ausgeliehene Kapitalien aufzukünden, ſoll

α) den Tragern auch ohne Rückfrage der Vormundſchaftsbehörde geſtattet bleiben,

β) doch wird ſich zu ſämmtlichen Tragern verſehen, daß ſie ein ſicher angelegtes Kapital ohne triftige Urſache und nicht aus bloßem Eigenſinn oder aus Abneigung gegen den Schuldner aufkünden werden. (§. 93.)

2. Aufgekündete Kapitalien ſoll der Schuldner den Tragern, keineswegs aber einem Tragbefohlnen, wenn auch ſolcher gleich über 20 Jahr alt und der Volljährigkeit nahe iſt, bezahlen, im Uebertretungsfall aber der Schuldner, Falls der minderjährige Gläubiger das empfangene Geld verbraucht haben, und das Kapital nicht mehr vorhanden ſeyn ſollte, ſolches Kapital noch einmal zu bezahlen angehalten werden. (§. 94.)

§. 126.

13) Verpachtung von Häuſern und Gütern.

1. Alle Grundſtücke der Tragneibefohlenen ſtehen unter Verwaltung der Trager, welche daher bei Antretung der Tragnei ſolche näher kennen zu lernen fleißigen Bedacht nehmen ſollen. (§. 95.)

2. Die Trager ſollen zur Verpachtung oder beſtandsweiſen Ueberlaſſung der ihren Tragneibefohlnen gehörigen Grundſtücke an hierzu taugliche Beſtänder und zwar, wo immer möglich, aus hieſiger Bürgerſchaft nicht nur berechtigt, ſondern auch bei eintretendem größern Nutzen hierzu verbunden ſeyn, doch ſollen die Trager von beträchtlichen Beſtandsverleihungen der Vormundſchaftsbehörde die vorläufige Anzeige machen und deren Begnehmigung nachſuchen, nach erhaltener Begnehmigung aber über die Verpachtung ein ſchriftliches Einverſtändniß aufſetzen und von dem Beſtänder unterſchreiben laſſen. (§. 96.)

3. Einzelne Herbergen gegen angemeſſene Hausmiethe ſollen die Trager für ſich verleihen können, dabei aber auf den Miethmann genaue Aufmerkſamkeit tragen, daß ſolcher nichts ver-

derbe oder ſonſt zu Grund richte. Verſäumen aber die Trager von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ſo ſollen ſolche für den durch den Miethsmann verurſachten Schaden verantwortlich ſeyn. (§. 97.)

4. Den Beſtand oder Hauszins ſollen die Trager ohne beſondere triftige Gründe nicht aufſchwellen laſſen, ſondern nach jeder Verfallzeit unnachſichtlich einfordern. (§. 98.)

5. Den Beſtand oder Hauszins zum Theil nachzuſehen, ſollen die Trager keineswegs befugt ſeyn, ſondern ein ſolches Geſuch zur obrigkeitlichen Entſchließung hinweiſen. (§. 99.)

§. 127.

14) Neue Bauten und Hauptreparaturen.

1. Neue Bäue zu führen oder Hauptreparaturen oder Verbeſſerungen ſollen die Trager ohne vorhergegangene pflichtſchuldige Anzeige bei der Vormundſchaftsbehörde und darüber erfolgende Begnehmigung nicht unternehmen können,

2. im Uebertretungsfalle aber ſolche in den Erſatz aller aufgewandten Baukoſten aus ihrem Vermögen unnachſichtlich verfällt werden. (§. 100.)

§. 128.

15) Ankauf neuer Grundſtücke.

Neue Grundſtücke für die Tragbefohlnen zu erkaufen, ſoll den Tragern ohne ſehr triftige Gründe, ſattſame Unterſuchung und ohne beſondere Genehmigung um ſo weniger geſtattet ſeyn, als eine ſichere Unterbringung des Geldes auf verzinsliche Kapitalien jedem Ankauf von Grundſtücken allerdings in ſo lange vorgezogen zu werden verdient, bis bei dem Güterankauf ganz beſondere Vortheile mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit dargethan werden können. (§. 109.)

§. 129.

16) Fauſtpfänder.

1. Den Vormündern iſt nicht erlaubt, Fahrnißſtücke der Tragkinder als Fauſtpfand zu verſetzen,

2. Im Uebertretungsfall ſollen ſolche ungültig

3. und der Gläubiger ſich lediglich an den Trager oder deſſen Erben zu halten befugt ſeyn. (§. 101.)

§. 130.

17) Veräußerung und Verpfändung von Immobilien.

α) Verbot.

1. Zur Abſchließung von Verkauf, Vertauſchung, Verpfän-

dung oder anderer Veräußerung der ihren Pflegbefohlnen zuſtehenden Grundſtücke beſonders bei des Vaters hinterlaſſenen Veräußerungsverbot ſollen die Vormünder ohne erhebliche offenbare und wichtige Urſachen und ohne vorhergehende obrigkeitliche Unterſuchung und Begnehmigunn gicht berechtiget ſeyn; (§. 101 und 102.)

2. und daher jeder von den Trägern eigenmächtig abgeſchloſſener Verkauf oder Veräußerung für ungültig und nichtig erklärt eyn.

3. Außerdem auch dergleichen pflichtmäßige Trager zur gebührenden Strafe gezogen werden. (§. 102.)

§. 131.

β) Gründe zur Veräußerung.

Unter die wichtigen Gründe, welche die Trager zur Veräußerung eines ihren Tragbefohlnen gehörigen Grundſtückes bewegen und wegen welcher ſolche die obrigkeitliche Begnehmigung hoffen können, iſt zu rechnen,

1) wenn erweislich durch Beibehaltung des Grundſtückes das übrige Vermögen der Tragbefohlnen wegen koſtſpieliger Baureparaturen, nicht ergiebigem Ertrag, in der Zukunft nach aller Wahrſcheinlichkeit beträchtlich vermindert werden dürfte,

2) wenn die auf dem Grundſtücke verſicherten Gläubiger ihr Kapital aufgekündet haben und auf die Bezahlung dringen, allein aus dem übrigen Vermögen des Tragbefohlnen nicht befriedigt werden können;

3) wenn die Grundſtücke erweislicher Dinge in ſolchen Verfall gerathen ſind, daß zu einträglicher Wiederherſtellung das übrige Vermögen nicht hinreichen, und daher das Grundſtück über zwei Drittel ſeines Werths verſchuldet werden müßte. (§. 103.)

§. 132.

γ) Nützlichkeit derſelben.

1. Können aber die Trager zwar keine ſolche Beweggründe, welche die Veräußerung als nothwendig und dringend darſtellen, beibringen, hingegen aber die Nützlichkeit ſolcher Veräußerung für ihre Tragbefohlnen gehörig darthun: ſo ſoll über die Zuläſſigkeit oder Unterlaſſung einer ſolchen Veräußerung die Begnehmigung, oder auch ſonſt angemeſſene Verfügung erfolgen. (§. 104.)

2. Jedoch ſoll die Erlaubniß einer ſolchen Veräußerung nur nach genauer Prüfung und nicht ſo leicht ertheilt werden. Es ſey denn:

α) daß der durch ſolche Veräußerung zu erlangende Vortheil den nach unparteilicher Schätzung erhobenen wahren Werth der Grundſtücke um ein Drittel überſteige,

β) auch der Tragbefohlne, Falls er bereits das zwanzigſte Jahr erreicht hat, auf die erfolgte Einvernehmung nichts Erhebliches dagegen vorgebracht habe. (§. 105.)

§. 133.

δ) Vom Vater verordnete Veräußerung.

Wenn aber der Vater oder Erblaſſer die Veräußerung eines Grundſtückes ſelbſt verordnet oder ausdrücklich geſtattet hat, ſo ſollen die Trager befugt ſeyn, ein ſolches Grundſtück für ſich, jedoch eingedenk ihrer ſo ſchweren Pflichten auf die beſtthunlichſte Weiſe zu veräuſſern. (§. 106.)

§. 134.

ε) Miteigenthümliche Grundſtücke.

Stehen Tragbefohlne mit andern Bürgern im Miteigenthum eines Grundſtücks, ſo kann zwar der Trager dem Miteigenthümer die von ihm verlangte Abtheilung der Regel nach nicht verweigern, hingegen ſelbſt auf die Theilung nicht antragen, ohne die aus der fortzuſetzenden Gemeinſchaft entſtehende Schädlichkeit dargethan und die obrigkeitliche Einwilligung ausgewirkt zu haben. (§. 107.)

§. 135.

ζ) Wie die Veräuſſerung zu geſchehen habe.

Die Veräußerung der den Tragbefohlnen gehörigen Grundſtücke ſoll, ſo viel es irgend thunlich iſt, durch offenbare Verſteigerung oder die allhier ſogenannte gütliche Gant geſchehen, es könnten dann die Trager genüglich darthun, daß ihren Tragbefohlnen bei einem Verkauf aus freier Hand größere Vortheile, als bei der Verſteigerung verſchafft werden dürften. (§. 108.)

§. 136.

18) Handel- und Handelsgeſchäfte.

1. Eben ſo wenig ſoll das Geld der Tragbefohlnen zu Anlegung eines neuen Handlungsgeſchäftes von den Tragern verwandt werden können. (§. 110.)

2. Wenn aber ein ſchon errichtetes Handelsgeſchäft den Tragbefohlnen erbs- oder vermächtnißweiſe angefallen, und deſſen

Fortſetzung von dem Erblaſſer verordnet, oder von Uns als vortheilhaft angeſehen worden iſt, ſo ſoll entweder ein der Handlung kundiger Trager aufgeſtellt, oder doch zum wenigſten ein handelsverſtändiger Beiſtand, von dem kein Mißbrauch der Handlungsgeheimniſſe mit Grund zu beſorgen iſt, demſelben an die Seite geſetzt und beſonders verpflichtet werden. (§. 111.)

3. Zu der von dem Erblaſſer verordneten Fortſetzung der Handlung ſollen jedoch die Trager keineswegs verbunden, noch die Vormundſchafts=Behörde zu Ertheilung der Begnehmigung gehalten ſeyn, wenn den Tragbefohlnen nicht mehr als der ihnen gebührende Pflichttheil hinterlaſſen worden iſt. (§. 112.)

4. Iſt hingegen von dem Erblaſſer die Aufhebung der Handlung ausdrücklich verordnet worden, ſo muß zwar desſelben Verordnung auch darin befolgt werden, jedoch ſoll den Tragern eine hinlängliche Zeitfriſt zu ſolcher Aufhebung mit thunlichſter Anwendung alles für ihre Tragbefohlne ſonſt entſtehenden Schadens und Nachtheils einzuleiten, vergönnt ſeyn. (§. 113.)

5. Wenn hingegen der Erblaſſer wegen Fortſetzung oder Aufhebung der den Tragbefohlnen erbs= oder vermächtnißweiſe hinterlaſſenen Handlung nichts verordnet hat, ſo ſoll die Handlung, wenn ſolche in einem Kleinhandel oder offenen Kramerei beſteht, für Rechnung der Tragbefohlenen nicht fortgeſetzt, ſondern unter der vorhin bemerkten Vorſicht aufgehoben werden (§. 114.)

6. Eine Großhandlung hingegen, ſolche beſtehe nun in Waaren=, Speditions= oder Kommiſſionsgeſchäften, ſoll der Regel nach unter einer accreditirten Firma fortgeſetzt werden, in ſoferne mit Wahrſcheinlichkeit ein beträchtlicher Vortheil zu erwarten iſt. (§. 115.)

7. Fehlt aber dieſe Ausſicht zu einem wahrſcheinlichen beträchtlichen Vortheil, oder auch zur Vereigenſchaftung eines der Tragbefohlnen zur künftigen Uebernahme der Handlung, ſo kann von den Tragern bei der Vormundſchafts=Behörde ſelbſt auf die Aufhebung der Handlung angetragen werden. (§. 116.)

8. Wenn eine Handlung fortgeſetzt werden ſoll, ſo muß ſolches durch den oder die vom Erblaſſer ernannte mit der Handlungsfirma zu verſehende Directoren geſchehen. Hat aber der Erblaſſer ſelbſt keine ſolchen Directoren aufgeſtellt, ſo ſollen ſolche auf den Vorſchlag der Trager obervormundſchaftlich beſtellt und beſonders verpflichtet werden (§. 117.)

9. Den Tragern iſt obgelegen, auf des Handlungsdirektors ordentliche, vorſichtige und redliche Leitung der Handelsgeſchäfte genaue Aufſicht zu tragen, die Handlungsbilanz ſich jedesmal vorlegen zu laſſen, auch ſollen ſelbige befugt ſeyn, über die vorgelegte Bilanz die erforderliche Auskunft zu verlangen. Der Einſicht der Bücher und Korreſpondenz aber ſollen die Trager ohne des Erblaſſers ausdrückliche Verordnung ſich nicht anmaßen. (§. 118.)

10. Bei wichtigen und bedenklichen Handlungsvorfällen, und insbeſondere bei Veränderung eines Direktors, bei Abänderung des ganzen Handlungsgeſchäftes ſollen die Trager alle ihnen mögliche Vorſicht anwenden, um ihre Tragbefohlene und deren Vermögen keiner voraus zu ſehenden Gefahr blos zu ſtellen, und überhaupt für ſich ſelbſt in dergleichen Fällen ſo leicht keinen Entſchluß faſſen, ſondern eher zu ihrer künftigen Rechtfertigung bei der Vormundſchafts-Behörde Rückſprache halten. (§. 119.)

11. Trager, welchen von der für Rechnung ihrer Tragbefohlenen fortgeſetzten Handlung und zwar wenig oder viel bekannt geworden, ſollen ſolches bei ihren an Eides-Statt übernommenen Pflichten wegen des ſonſt leicht zu gefährdenden Intereſſes ihrer Tragbefohlenen gegen Jedermann verſchweigen, im erweislichen Uebertretungsfall aber auf's ſtrengſte beſtraft und nach Umſtänden ſogar der Tragnei entſetzt werden. (§. 120.)

§. 137.

19) Rechtsſtreite.

1. Kein Trager ſoll ohne vorher eingeholte und ſchriftlich erhaltene Begnehmigung und Anweiſung der Vormundſchafts-Behörde für ſeine Tragbefohlne Proceſſe als Kläger oder Theilnehmer (Interveniens) unternehmen, im Uebertretungsfall aber deſſen ganze Verhandlung nichtig, und der Trager ſchuldig ſeyn, dem Gegentheil alle Koſten und Schaden aus dem Seinigen zu erſetzen. (§. 121.)

2. Wird hingegen ein Trager wegen ſeines Tragbefohlenen in einen Rechtsſtreit verwickelt, ſo ſoll derſelbe zwar auf die Klage rechtlicher Ordnung ſich einlaſſen, jedoch von den Anſprüchen des Klägers bei der Vormundſchafts-Behörde unverweilte Anzeige machen und die nöthige Anweiſung für ſein ferneres Benehmen und Fortſetzen oder Nachgeben des Proceſſes einholen. (§. 122.)

3. Zur Einwendung und Fortſetzung der geſetzlichen Rechtsmittel, der Appellation, Reviſion, haben die Trager nach der Anfangs erlangten Begnehmigung der Regel nach keiner neuerlichen und beſondern Einwilligung vonnöthen. (§. 123.)

4. Keinem Trager ſoll geſtattet ſeyn, bei auswärtigen obrigkeitlichen Stellen, Gerichten und Lehenhöfen in Angelegenheiten ſeiner Tragbefohlnen ohne obrigkeitliches Vorwiſſen und Einwilligung zu erſcheinen, in Proceſſe ſich einzulaſſen oder einige Verbindlichkeit auf ſich und ſeine Tragbefohlene zu nehmen. (§. 124.)

§. 138.

20) Vergleiche.

Vergleiche über anhängige Rechtsſachen der Tragbefohlenen abzuſchließen, ſoll kein Trager ohne vorläufige obervormundſchaftliche Genehmigung berechtigt, im Uebertretungsfall aber der von den Tragern eigenmächtig geſchloſſene Vergleich ungültig und kraftlos erklärt, dem Gegentheil aber vorbehalten ſeyn, ſolche Trager zu angemeſſener Genugthuung aus ihrem Vermögen in rechtlichen Anſpruch zu nehmen. (§. 125.)

§. 139.

21) Erbſchaften und Sterbfälle.

1. Wenn Tragbefohlne in einem Teſtament zu Erben eingeſetzt worden ſind, ſo ſollen die Trager derſelben ſolche Erbſchaft im Namen ihrer Tragbefohlnen nicht anders als unter Vorbehalt der Rechtswohlthat der Güterbeſchreibung antreten dürfen, um ihre Tragbefohlne in nicht immer vorauszuſehende Verbindlichkeit nicht zu verwickeln. (§. 126.)

2. Stirbt einer der Tragbefohlnen und iſt deſſelben Vermögen unter ſeine Geſchwiſter nach der allhier beſtehenden Erbtheilungsordnung ſchon vorher gehörig abgetheilt worden, ſo ſollen die Trager davon der Vormundſchafts-Behörde die Anzeige machen, damit in den Vormundſchaftsbüchern zu unverrückter Beibehaltung der Ordnung die erforderliche Ab- und Zuſchreibung vorgekehrt werden kann. (§. 132.)

3. Stirbt hingegen einer der bisherigen Trager, und iſt deſſen Stelle durch einen andern Bürger gehörig erſetzt worden, ſo ſoll der neu aufgeſtellte Trager zu dem vorhin ſchon vorhandenen Mittrager gehen, und die Einſicht in den geſammten Vermögensſtand der Tragkinder, in die Verwaltung und ganze Rech-

nung verlangen, und ſobald er dieſes eingeſehen haben wird, dem Vormundſchafts-Amte deutlich und umſtändlich erklären, ob er die von ſeinem Mittrager bisher geführte und von ihm eingeſehene Verwaltung und Rechnung für richtig anerkenne, oder aber wenn er einigen Anſtand gefunden, genau anzeigen, worin dann ſolcher Anſtand beſtehe, damit deshalb die erforderliche Unterſuchung und Verfügung getroffen werden könne. (§. 133.)

4. Wird aber der neu aufgeſtellte Trager dieſe ihm hiemit vorgeſchriebene Obliegenheit nicht genau beobachten, ſo hat es derſelbe ſich allein zuzuſchreiben, wenn ſeine nachher während der Tragnei oder auch nach Endigung derſelben etwa zu machenden Ausflüchte und Einwendungen gegen die vorherige Rechnung ſeines Mittragers nicht angenommen, ſondern er eben ſowohl, als der Rechnungsſteller ſelbſt, dafür zu haften haben, und allen entſtehenden Schaden zu erſetzen, unnachſichtlich angehalten werden wird. (§. 134.)

§. 140.

22) Schuldenabtragung.

1. Die Trager ſollen ſorgfältigen Bedacht nehmen, die auf dem Vermögen ihrer Tragbefohlnen haftenden Schulden zu bezahlen. (§. 127.)

2. Vor allen andern Schulden aber ſollen die ſchon aufgekündeten, oder durch hohe Zinſen beſchwerliche oder wegen der dem Gläubiger eingeräumten Rechte nachtheilige, für die Tragneiverwaltung hinderliche Forderungen, ſobald es irgend geſchehen kann, befriedigt und abbezahlt werden. (§. 128.)

3. Bei einer vorgefundenen beträchtlichen Schuldenlaſt ſollen die Trager ohne vorher bei der Vormundſchafts-Behörde eingeholte Weiſung auf Befriedigung der Gläubiger ſich nicht einlaſſen. (§. 129.)

§. 141.

23) Geldaufnahme.

1. Ohne beſondere Begnehmigung der Vormundſchafts-Behörde ſoll kein Trager befugt ſeyn:

α) Geld für ſeine Tragbefohlnen mit oder ohne Verzinſung aufzunehmen,

β) im Uebertretungsfall aber der unvorſichtige Darleiher mit ſeinen an die Tragbefohlnen zu machenden Anſprüche ab- und an die Trager verwieſen werden,

γ) es könnte und wollte dann der Gläubiger die den Tragbefohlnen durch ſein vorgeſtrecktes Geld wirklich zugegangene Vermögensbeſſerung rechtsgenüglich darthun, in welchem Fall dann die Tragbefohlnen mit ihrem Vermögen billig für ſolche Verbeſſerung haften ſollen. (§. 130.)

2. Wenn der Trager ſelbſt ſeinen Tragbefohlnen ein Kapital leihen und dafür Sicherheit und Zinſen ſich verſchaffen will, ſo ſoll derſelbe ſein Vorhaben der Vormundſchafts-Behörde anzeigen und deren Begnehmigung einholen, um ſich darüber gehörig ausweiſen zu können. (§. 131.)

§. 142.

C. Vertheilung der Geſchäfte.

1. Um eine deſto zuverläßigere Vermögensverwaltung der Trager zu erzielen, iſt verordnet, daß jede Tragneiverwaltung unter die beiden beſtätigten Trager dergeſtalt vertheilt werden ſoll, daß der eine derſelben die Rechnung zu führen, der andere aber die Ausgaben zu beſtreiten habe.

α) Die beiden Trager haben ſich deswegen darüber, welcher die Rechnung führen, und welcher die Ausgaben beſtreiten will, mit einander gütlich zu verſtehen.

β) Wenn aber ſolches unter den Tragern unter ſich ſelbſt nicht zu erzielen wäre, ſo ſoll dem ältern oder länger aufgeſtellten Trager die Beſorgung der Ausgaben, dem jüngern aber die Rechnungsführung, ſoferne nichts im Wege ſteht, obliegen (§ 135.)

2. Ungeachtet dieſer Abtheilung in der Tragneibeſorgung aber, ſoll jedoch

α) kein Trager befugt ſeyn, irgend etwas, das für die Tragbefohlnen Nachtheil oder Schaden nach ſich ziehen könnte, ohne Vorwiſſen und Beiſtimmung ſeines Mittragers um ſo weniger zu thun oder zu verrichten, als jeder Trager für allen durch des andern Tragers Verſchulden oder Fahrläßigkeit den Tragkindern zugehenden Schaden und Nachtheil, und zwar einer für den andern zu haften hat.

β) Bemerkt aber ein Trager in der Verwaltung ſeines Mittragers Nachläßigkeit, Unrichtigkeit und Gefahr, ſo ſoll derſelbe nicht nur befugt, ſondern auch verbunden ſeyn, ſeinem Mittrager in Zeiten beſcheidene Erinnerung zu thun, ſelbſt Einſicht zu nehmen, nach erheiſchenden Umſtänden aber auch

der Vormundſchafts-Behörde hievon ungeſäumte Anzeige um ſo gewiſſer machen, als derſelbe ſonſt wegen ſeines pflichtwidrigen Stillſchweigens den ſeinen Tragkindern hieraus erwachſenden Schaden, ſoferne der ſchuldige Mittrager hierzu unvermögend erfunden werden ſollte, aus dem Seinigen ohne mindeſte Nachſicht zu erſetzen gehalten ſeyn ſoll. (§. 136.)

3. Jedem Trager wird zu ſeiner eigenen Sicherſtellung wohlmeinend angerathen,

α) daß, wenn derſelbe vermerkt, daß ſein Mittrager in bedenklichen Krankheitsumſtänden ſich befinde, und deſſen nahes Lebensende zu beſorgen iſt, er ohne Aufſchub zu dem Kranken ſich verfüge, und von ſolchem auf eine höfliche, dem Kranken nicht anſtößige Weiſe die in deſſen Händen über ihre gemeinſchaftliche Tragnei befindlichen Schriften, Scheine, Obligationen, Kaufbriefe und Rechnungen, oder auch die vorräthige Baarſchaft abfordere und zu ſich nehme, damit aller ſonſt ſchon oft verſpürten Unordnung, Verluſt der Tragkinder und Verdruß mit des Mittragers Erben vorgebogen werde.

β) Wurde aber ein Trager dieſen wohlgemeinten Rath und Auftrag auſſer Acht laſſen, ſo mag er es alsdann ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn er für den aus ſeiner Saumſeligkeit entſpringenden Nachtheil verantwortlich gemacht werden wird. (§. 137.)

§. 143.

D. Ablegung der Tragnei-Rechnung.

1) Schuldigkeit zur Rechnungs-Ablage.

2) Binnen welcher Zeit ſolche abgelegt werden müſſe.

1. Ueber die geführte Verwaltung haben die Vormünder alle drei Jahre Rechnung zu legen.

2. Auch ſteht es der Obervormundſchaft frei, zu jeder Zeit von dem unter ihrer Verwaltung ſtehenden Vermögen der Pflegbefohlnen Einſicht zu nehmen.

3. Endigt ſich in der Zwiſchenzeit die Vormundſchaft, ſo muß ſodann die Rechnung abgelegt werden. (§. 138.)

§. 144.

3) Wie die Rechnung zu ſtellen.

1. In jeder Tragneirechnung ſoll nicht nur Einnahme und Ausgabe, und zwar wo möglich, durchaus mit Scheinen belegt, ſondern auch

2. angemerkt werden, bei wem und unter welchen Bedingungen das Vermögen der Tragbefohlnen ausſteht.

3. Dieſe Rechnung ſoll von beiden Tragern unterſchrieben, und im Unterlaſſungsfalle nicht angenommen werden.

Ein Formular einer ſolchen iſt am Ende der Tragneiordnung beigefügt.

§. 145.

4) Verordnung in Betreff verfallener, angehäufter Zinſen.

Bei der dreijährigen Rechnungsablage ſollen diejenigen Trager, welche für ihre Tragbefohlnen die bei der Vormundſchafts-Behörde verfallenen Zinſen zu Beſtreitung der Ausgaben nicht abgeholt, ſondern haben ſtehen laſſen, die ihnen von der Vormundſchafts-Behörde ausgeſtellten Schuldſcheine vorlegen, damit darnach die Zinſen zum Hauptgut oder Kapital übertragen und die Scheine ſelbſt eingeſchrieben werden können. (§. 141.)

Eine Verordnung, welche bei aufgehobenem Waiſenamte, das Waiſengelder gegen Verzinſung für die Stadt annahm, hinwegfiel.

§. 146.

5) Rechnungserinnerungen.

1. Ueber die geſtellten Erinnerungen haben die Trager, und zwar

α) nicht nur die Rechnungsführer ſelbſt,

β) ſondern auch deſſen unterſchriebene Mittrager die erforderliche Auskunft zu geben, und ſich genüglich auszuweiſen.

2. Falls ſie aber dieß zu thun nicht vermöchten, ſollen ſelbige zum unnachſichtlichen Erſatz aus ihrem Vermögen angehalten werden.

3. Doch ſoll den zum Erſatz verurtheilten Tragern unbenommen ſeyn, ſich mit ihren Beſchwerden an die höhere Stelle zu wenden. (§. 142.)

§. 147.

6 Rechnungs-Juſtification.

1. Wird die eingereichte Tragnei-Rechnung in gehörige Ordnung geſtellt und richtig befunden, ſoll ſolche von Obervormundſchaftswegen beſtätigt werden.

2. Dadurch aber ſollen die Trager aller weiteren Verantwortlichkeit für die in ſolcher Rechnung enthaltenen Einnahms- und Ausgabsposten entbunden ſeyn. (§. 143.)

§. 148.

E. Verbindlichkeiten und Strafe der pflichtvergeſſenen Träger.

1) Schadloshaltung.

1. Derjenige Trager, welcher durch Unachtſamkeit, Nachläſſigkeit oder ſonſtiges Verſchulden Urſache iſt, daß ſeine Tragkinder und ihr Vermögen Schaden, Nachtheil oder Abgang erleiden, iſt denſelben allen daraus erwachſenden Schaden zu erſetzen verbunden.

2. Dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich auch nach ſeinem Ableben auf deſſen Erben. (§. 144.)

3. Insbeſondere haben die Trager auch für allen aus unterlaſſener gerichtlicher und auſſergerichtlicher Vertretung entſtandenen Schaden zu haften. (§. 148.)

§. 149.

2) Strafe.

Welcher Trager aber ſo pflichtvergeſſen handeln und ſeine Tragkinder abſichtlich vernachtheiligen, an ihrer Perſon treulos handeln, oder derſelben Vermögen gefliſſentlich beſchädigen, keine oder doch nicht ordentliche Rechnung führen, nichts aufmerken, die Rechnung nicht ſtellen wollte, oder auch das in ſeinen Händen befindliche Geld oder andere Fahrniß verſchwenden oder mißbrauchen würde, derſelbe ſoll nicht nur

1) zur vollkommenen Erſetzung alles Schadens, und zwar nicht nur des wirklichen Abgangs am Vermögen, ſondern auch des einigermaßen erweislich entgangenen Nutzens, unnachſichtlich verfällt, ſondern auch

2) für ehrlos erklärt, daher aller bei hieſigem gemeinen Weſen, oder bei Zünften und Handwerkern bekleideten Ehrenſtellen, aller Tragneien, Aemter und Dienſte auf immer entſetzt und

zu denſelben auch für die Zukunft für unwürdig und unfähig erklärt, auſſerdem aber noch

3) nach der Größe der verübten Untreue am Vermögen oder am Leibe unnachſichtlich abgeſtraft werden.

§. 150.

3) Sicherheit für die Mündel.

1. Zu deſto größerer Sicherheit der Tragkinder ſoll denſelben das geſammte Vermögen ihrer beiden Trager mit dem in hieſiger Gerichtsordnung ausdrücklich zugeſtandenen geſetzlichen Unterpfandsrecht von dem Tage ihrer Verpflichtung an, verhaftet bleiben, auf welches geſetzliche und ſtillſchweigende Unterpfandsrecht jeder Bürger bei Ausleihung ſeiner Gelder auf Pfandverſchreibung gehörige Rückſicht zu nehmen und erforderliche Vorſicht um ſo mehr zu tragen hat, als derſelbe im Unterlaſſungsfalle bei einer über den Trager ausbrechenden Gant mit der Ausflucht der Unwiſſenheit nicht gehört werden wird.

2. Nach dem allgemeinen Hypotheken = und der Prioritäts=Geſetze vom 1. Juni 1822 hat

α) kein ſtillſchweigendes oder geſetzliches Pfandrecht mehr Statt,

β) ſteht den Minderjährigen und unter Curatel ſtehenden Perſonen nur ein Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek zu

γ) und wird dieſe erſt durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben; a)

δ) iſt der Vormund bei dem Antritt der Vormundſchaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einer von der vormundſchaftlichen Behörde hiernach feſtzuſetzenden, und auf ſeine Immobilien einzutragenden, beſtimmten Summe Sicherheit zu leiſten verbunden. b)

ε) Stehen die Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen in Anſehung desjenigen, was ſie aus der Vormundſchaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben, in der IVten Klaſſe Nro 2. ohne Concurrenz mit den nachfolgenden Gläubigern. c)

---

a) Hypoth. Geſ. §. 9 u. §. 12. Nro. 5.

b) Hypoth. Geſ. §. 20.

c) Priorit. Geſ. §. 23. Nro. 2 und §. 24.

§. 151.

4) In wiefern ſolche für die Vergehen oder Verbrechen ihrer Pflegbefohlnen zu haften haben.

1. Bei Vergehen und peinlichen Fällen der Tragkinder ſollen die Trager ihrer Tragkinder zwar ſich anzunehmen verbunden ſeyn,

2. keineswegs aber die von den Tragkindern verübten Vergehen oder Verbrechen zu verantworten verpflichtet, noch auch befugt ſeyn.

3. Und wenn in ſolchen Fällen den Tragſöhnen oder Töchtern von Obrigkeits wegen eine Geldbuße zuerkannt werden wird, ſo ſollen die Trager ſolche Geldſtrafe aus dem Vermögen des ſich vergehenden Tragbefohlnen gegen Beſcheinigung unweigerlich entrichten, dem Frevler aber ſolche an ſeinem Antheil des allenfalls noch unvertheilten geſammten Vermögens in Abrechnung ſtellen. (§. 149.)

4. Würde aber bei Unterſuchung des von einem Tragbefohlnen verübten Vergehens oder Verbrechens ſich ergeben, daß der Trager von ſolchem Vergehen vorherige Wiſſenſchaft, oder gar Antheil daran gehabt, oder auch ſelbſt den Tragſohn oder Tochter hierzu verleitet hat, ſo ſoll ein ſolcher pflichtvergeſſener Trager nicht nur ſelbſt beſtraft, ſondern auch eben ſo angeſehen werden, als ob er den Tragbefohlnen beſchädigt hätte, und daher wie vorhin feſtgeſetzt iſt, unnachſichtlich behandelt werden. (§. 150.)

§. 152.

F. Rechte der Träger.

1) Achtung und dankbare Anerkennung von Seite der Pflegbefohlnen.

1. Die Vormünder haben das Recht auf Achtung und dankbare Anerkennung von Seite ihrer Pflegbefohlnen.

2. Alle und jede Tragbefohlne werden eben ſo wohlmeinend als ernſtlich ermahnt, irgend etwas, das Undank, oder boshafte Schmähſucht gegen ihre vorgeſetzten Trager verräth, um ſo weniger ſich zu Schulden kommen zu laſſen, als in jedem nicht zu verhoffenden Uebertretungsfall auf die geſchehende Anzeige ſolche undankbare, pflichtvergeſſene und boshafte Tragkinder zur geſchärfteſten Ahndung nach Beſchaffenheit ihres Alters und Einſichten unnachſichtlich gezogen werden ſollen. (§. 151.)

§. 153.

2) Entſchädigung und Belohnung.

1. Nach der ſelbſt redenden Billigkeit müſſen die Trager wegen der geführten Tragnei ſchadlos gehalten und daher denſelben ihre gehörig beſcheinigten Ausgaben und Koſten, welche ſelbige zum Beſten ihrer Tragkinder aus dem ihrigen verwandt haben, auf die von der Vormundſchafts-Behörde darüber erfolgte Unterſuchung vergütet, auch wegen einer gar zu großen Zeitverſäumniß in ihren eigenen Berufsgeſchäften nach Beſchaffenheit der Umſtände von der Vormundſchafts-Behörde ein angemeſſenes Taggeld, ſoferne die Trager auf ſolches nicht freiwillig Verzicht thun wollen, ausgeſetzt werden. (§. 152.)

2. Ob aber auch gleich kein Trager befugt iſt, wegen der geführten Tragnei, als eines der wechſelſeitigen Menſchenliebe und dem gemeinen Weſen von jedem tauglichen Mitgliede der bürgerlichen Geſellſchaft unweigerlich und unentgeldlich zu leiſtenden Dienſtes oder Amtes einer jährlichen Belohnung oder Gehalts ſich eigenmächtig anzumaſſen, ſo wird erwartet, jedoch von den Tragbefohlnen, daß ſolche von ſelbſt bedacht ſeyn werden, ihren Tragern nach geendigter Tragnei und gebührend berichtigter Rechnung für die zu ihrem Beſten verwandte Sorgfalt, Eifer und Treue eine ihren Vermögensumſtänden und derſelben durch der Trager Fleiß und Eifer zugewachſenen Beſſerung angemeſſene Erkenntlichkeit zu bezeugen. (§. 153.)

3. Es ſoll auch bei ſich hiezu eignenden Anläſſen, beſonders bei Erbtheilungen eines verſtorbenen vermöglichen Tragbefohlnen dafür geſorgt werden, daß die Erben des Tragbefohlnen deſſen Trägern eine angemeſſene Erkenntlichkeit aus unvertheilter Erbſchaft ausſetzen, oder aber im Unterlaſſungsfall die verordnete Theilungsdeputation eine ſolche Erkenntlichkeit mit Rückſicht auf die Vermögensumſtände ſowohl der Trager, als der Tragbefohlnen, und auf die Beſchwerlichkeit und Dauer des Vermögens beſtimmen. (§. 152.)

§. 154.

G. Endigung der Tragneien.

1) Von Seite der Minderjährigen.

Jede Tragnei der Minderjährigen ſoll ſich endigen und zwar auf Seiten der Tragbefohlnen:

1) durch das zurückgelegte fünf und zwanzigſte, nach dem Groß=jährigkeits=Edikte ein und zwanzigſte Jahr eines Trag=ſohns, wenn dieſer ſolches verlangt und zur Selbſtverwaltung nicht für unfähig erklärt werden muß,

2) durch die Verheirathung ſowohl der Tragſöhne als der Trag=töchter, welche letztere ſonſt unter fortdauernder Beiſtand=ſchaft verbleiben, jedoch ſodann gleich den unter der Beiſtand=ſchaft ſtehenden Wittwen (§. 33 d. O.) behandelt werden ſollen,

3) durch die von dem Tragbefohlnen geſchehende Heimgebung des hieſigen Bürgerrechts,

4) durch die Aufnahme eines Tragſohns oder Tochter in das Spital oder Arbeitshaus auf ihr Weil und Lebenlang,

5) durch die Annahme eines Tragbefohlnen an Kindesſtatt,

6) durch die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen, die jedoch nicht anders als auf ſattſame Zeugniſſe der Trager oder Verwandten über des Minderjährigen Fähigkeit, die Selbſtverwaltung zu übernehmen, ertheilet, niemals aber auf die Uebernahme öffentlicher Aemter und Stellen ausge=dehnt werden ſoll. Und ſoll ein für volljährig erklärter Min=derjähriger für ſich und ohne mindeſten Beizug ſeiner bis=herigen Trager, Geſchäfte aller Art verbindlich abſchließen und gleich jedem wirklich Volljährigen vollen Kredit genießen, hingegen aber auch von dem Tag der Volljährigkeitserklärung an von allen den Minderjährigen zuſtändigen Rechtswohl=thaten gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn.

§. 155.

2) Von Seite des Tragers.

Hingegen hört die Tragnei auf Seite der Trager auf:

1) durch den Tod des Tragers,

2) durch die Vergantung, oder durch Erklärung des Tragers für einen Verſchwender und boshafte Entfernung aus hieſiger Stadt,

3) durch eines Tragers Verbrechen, das mit einer entehrenden öffentlichen Leibesſtrafe, mit Verweiſung ins Zuchthaus oder aus hieſiger Stadtgebiet durch Urthel und Recht erkannt worden iſt,

4) durch die Entſetzung von der Tragnei, wegen verübter Un=treue und Beſchädigung der Tragbefohlnen,

5) durch die aus unerheblichen Gründen, z. B. wegen lang=

wieriger Krankheit, Blindheit, langer Abweſenheit von hieſiger Stadt, nachgeſuchte und von uns begnehmigte Abdankung eines Tragers und darauf erfolgte Entlaſſung aus den Tragneipflichten,

6) durch die Aufnahme in hieſiges Spital oder Arbeitshaus,

7) durch die Annahme einer ſolchen obrigkeitlichen Stelle, Amtes oder Dienſtes, der mit den Tragneipflichten unverträglich iſt,

8) durch des Tragers erfolgte Aufkündung des hieſigen Bürgerrechts.

§. 156.

3) Interimiſtiſche Enthebung von der Tragſchaft in beſonderen Fällen.

1. Auch in dem Fall, wenn ein Trager mit ſeinen Tragbefohlnen als Miterbe eines Dritten deſſen Erbſchaft abzutheilen hat, oder auch mit ſeinen Tragbefohlnen einen Kauf=, Tauſch= oder andern Contract abzuſchließen geſonnen iſt, ſoll die Tragnei einſtweil, doch nur in ſo lange aufhören, bis das vorgewaltete Geſchäft gänzlich berichtigt ſeyn wird.

2. Wird in ſolchen Fällen von einem Trager noch vor Antretung der Unterhandlung die durchaus nicht nachzuſehende Vorſchlagung eines andern für den Tragbefohlnen tauglichen und mit dem Trager in keiner verwandtſchaftlichen oder andern nähern Verbindung ſtehenden Beiſtands unter vorbehaltener obrigkeitlicher Begnehmigung um deſto zuverſichtlicher erwartet,

3. als ſonſt ein ſolcher des ſträflichen Eigennutzes höchſt verdächtiger Trager von der Tragnei auf immer entlaſſen, oder nach Beſchaffenheit der ſträflichen Abſicht ſogar abgeſetzt, und zur Führung aller Tragneien für unfähig erklärt werden ſoll. (§. 157.)

§. 157.

4) Verbindlichkeiten des Mittragers, wenn ſich die Tragnei durch den Tod des Tragers endigt.

α) Anzeige von Seite des Mittragers.

1. Welcher Trager nach Ableben ſeines Mittragers aus Nachläßigkeit oder gar vorſätzlich unterlaſſen wird, innerhalb eines Monats nach dem Abſterben des Mittragers auf die Erſetzung durch einen andern tauglichen Bürger ſorgfältigen Bedacht zu nehmen, der ſoll

jedesmal um zwei Reichsthaler, oder aber mit Gefängniß beſtraft werden, und

2. die Ausflucht, daß er keinen tauglichen Mann zum Mittrager gefunden, oder Niemand ſolche Tragnei habe annehmen wollen, ſoll ihn von der Strafe nicht befreien, da ihm in ſolchem Fall obgelegen hätte, deswegen die geziemende Anzeige zu machen und dadurch zu veranlaſſen, von Obrigkeitswegen einen tauglichen Mittrager ausfindig zu machen und aufzuſtellen. (§. 147.)

§. 158.

β) Was der Mittrager ferner zu thun habe.

Stirbt ein Trager, ſo ſoll

1. deſſen Mittrager von ſeinen Erben die Aushändigung aller zu der Tragnei gehörigen Briefſchaften, Fahrnißſtücke und vorräthigen Gelder, auch die von dem verſtorbenen Erblaſſer geführte Tragneirechnung ſogleich nach erfolgter Beerdigung bei ſonſt unfehlbar zu gewärtigender Ahndung abfordern;

2. dann die Rechnung durchſehen und prüfen, und wenn er einigen Anſtand oder gar einen Rückſtand des verſtorbenen Mittragers zu dem Vermögen der Tragbefohlnen ausfindig machen wird, die Erben aber deswegen keine Auskunft geben, oder ſchuldigen Erſatz machen wollen, ſo ſoll der Trager ſolches der Vormundſchaftsbehörde unverzüglich anzeigen, damit die Erben, welche in die Verbindlichkeit ihres Erblaſſers eintreten müſſen, zu gebührender Erfüllung der ihrem Erblaſſer obgelegenen Verbindlichkeiten unerläßlich angehalten werden können.

3. Jedoch ſoll ungeachtet ſolcher dem Trager zugeſicherten obrigkeitlichen Unterſtützung derſelbe dennoch nach der beiden Tragern zugleich und unzertrennlich obliegenden Verbindlichkeit für allen von den Erben ſeines Mittragers nicht mehr zu zu erholenden Schadenerſatzes verantwortlich bleiben, und für ſolchen aus dem Seinigen unnachſichtlich haften.

§. 159.

5) **Schlußrechnung.**

1. Bei Beendigung einer jeden Tragnei ſollen die Trager ihrer obhabenden Pflichten nicht eher entlaſſen werden, als bis ſolche vorher die gebührende Schlußrechnung der bei Vor-

mundſchaftsbehörde abgelegt, und dieſe von ſolcher obrigkeitlichen Stelle als richtig anerkannt worden iſt.

2. Alle Privatabrechnung zwiſchen den Tragern und ihren entweder volljährig gewordenen oder ſich verheirathenden Tragbefohlnen aber ſoll in keinem Falle Statt finden, ſondern vielmehr als ungültig und kraftlos erklärt ſeyn, auch die Trager deſſen ungeachtet verantwortlich bleiben. (§. 158.)

3. Endigt die Tragnei ſich durch die Volljährigkeit eines Tragſohns, oder durch Verheirathung eines Tragſohns oder Tragtochter, ſo ſoll der Tragſohn oder der Bräutigam der Tragtochter zur Ablegung der Schlußrechnung von der Vormundſchaftsbehörde mit vorgefordert, und in derſelben Gegenwart die Rechnung abgehört und geprüft, auch derſelben allenfallſige Erinnerungen und Anſprüche gehört, und die Trager zu erforderlicher Erläuterung und Rechtfertigung angehalten und zugelaſſen werden. (§. 159.)

§ 160.

6) Vermögens-Extradition.

1. Nach abgelegter Schlußrechnung ſollen die Trager ihrem Tragbefohlnen das bisher verwaltete Vermögen zuſtellen, die vorhandenen Kapitalbriefe, Kaufbriefe und alle andere dem Pupillen gehörige Briefſchaften, ſo wie das fahrende oder Mobiliarvermögen nach dem darüber errichteten und vorzulegenden Inventarium aushändigen,

2. der Tragſohn oder Tragtochter aber ſolches Inventarium, wenn ſie darin keine Unrichtigkeit oder Abgang gefunden hat, eigenhändig unterſchreiben, oder durch den Bräutigam der Tragtochter unterſchreiben, auch den Empfang des von der Vormundſchaftsbehörde herausbezahlten Kapitals beſcheinigen laſſen; welche Beſcheinigung die Trager bei der Vormundſchaftsbehörde hinterlegen ſollen. Letzteres bezieht ſich auf die vormaligen Verhältniſſe des Waiſenamts.

§. 161.

7) Befreiung von weiterer Verbindlichkeit nach gelegter Schlußrechnung.

1. Iſt aber die Schlußrechnung der Trager von der Vormundſchaftsbehörde, der dabei beſonders in Rückſicht der Zu- oder Abnahme des Vermögens, und der mehr oder weniger fleißigen Verwaltung die genaueſte Aufmerkſamkeit empfohlen wird, als richtig anerkannt, und ſind die Trager ihrer Pflichten entlaſſen worden,

ſo ſollen auch die Trager und ihre Erben ſodann zu einiger Verantwortlichkeit oder Schadloshaltung von den ehemaligen Tragbefohlnen und ihren Erben nicht mehr angehalten oder in rechtlichen Anſpruch genommen werden können;

2. es wäre denn, daß erſt nach geendigter Tragnei ein von den Tragern verübter Betrug, Untreue oder ſchädliche Nachläſſigkeit entdeckt werden würde. In welchem Fall

α) den volljährig gewordenen Tragſöhnen und den Ehemännern der verheiratheten Tragtöchtern und ihren Erben die volle Befugniß vorbehalten ſeyn ſoll, ihre ehemaligen Trager wegen ſolcher erweislich erſt nach der Schlußrechnung entdeckten Untreue, abſichtlichen Beſchädigung oder Fahrläßigkeit;

β) doch nicht länger, als in den drei nächſten Jahren ihrer Volljährigkeit oder Verheirathung, rechtlich zu belangen und den Schadensersatz zu fordern.

Tit. II.

Von auſſerordentlichen Fällen, in deren Unmündigen bei Lebzeiten ihres Vaters Trager geſetzt werden ſollen.

§. 162.

Fälle, wo dieſe Ausnahmen Statt haben.

Die geſetzliche Regel, daß Trager nur vaterloſen Unmündigen geſetzt werden ſollen, leidet in mehreren Fällen eine Ausnahme.

§. 163.

I. Keſeliſches Fideicommmiß.

Zu dieſen Ausnahmen, wo den Kindern während der Lebzeit ihres Vaters Vormünder geſetzt werden, gehört auch die Keſeliſche Stiftung, oder das Keſeliſche Fideicommiß.

§. 164.

1) Beſtellung von Vormündern, und
2) Obliegenheiten derſelben.

1. Für die Keſeliſchen Abſtämmlinge ſind beſondere Vormünder geſetzt.

2. Dieſe Vormünder haben ſich bloß mit der ſicheren Anlegung der Stiftungskapitalien und Erhaltung des Stiftungsvermögens zu befaſſen.

§. 165.

3) Rechte des Vaters,

α) in Betreff der Erziehung.

Die Erziehung und Verpflegung der Tragbefohlnen iſt aber lediglich dem Vater, es ſey denn, derſelbe würde die ihm obliegende Erziehung ſeiner Kinder gewiſſenloſer Weiſe verabſäumen, zu überlaſſen. (§. 201.)

§. 166.

β) In Betreff der Nutznießung.

1. Den Vätern der Keſeliſchen Abſtämmlinge ſoll der ihren Söhnen zufallende wöchentliche Antheil an dem Keſeliſchen Fideicommiß, ſo lange als die Söhne von dem Vater zu Hauſe oder auswärts unterhalten werden, zufallen.

2. Sobald aber als die Söhne aus dem väterlichen Unterhalt treten, ſoll der wochentliche Antheil von der Stiftungsadminiſtration den Tragern eingehändigt, und von ſolchen, wenn ſich eine Kapitalſumme geſammelt hat, ſicher angelegt werden.

3. Die Väter haben aber, ſo lange ſie die Nutznießung aus ihrer Kinder Vermögen beziehen, ſolches Vermögen gebührend zu verſteuern. (§. 203.)

§. 167.

4) Nutzen aus dem jährlichen Reſiduum.

Was aber den aus dem jährlichen Reſiduum abfallenden Nutzen anbelangt, ſo ſoll ſolcher niemals dem Vater zufallen, ſondern dem Kapital der Söhne zuwachſen, und von den hierzu eigens verordneten Tragern verwaltet, verſteuert und verrechnet werden. (§. 164.)

§. 168.

5) Erhaltung des Kapitals.

Ohne der Trager Vorwiſſen und Einwilligung und einzuholende obrigkeitliche Genehmigung ſoll das vorhandene Kapital eines Keſeliſchen Abſtämmlings nicht vermindert oder gar verbraucht werden können. (§. 202.)

§. 169.

6) Rechnungsleiſtung.

Die Trager ſind verbunden bei der dreijährigen Rechtfertigung über ihrer Tragbefohlnen Vermögen, und deſſen Zuwachs und Abgang Rechnung abzulegen.

§. 170.

7) **Verpflichtungsformel der Vormünder.**

Die Verpflichtung der Trager Keſeliſcher Abſtämmlinge lautet folgender Maſſen:

„Ihr als obrigkeitlich beſtätigter Trager der N. N. Keſeliſchen Kinder ſollet an Eides-Statt Handgelübde thun, daß Ihr der in dem Teſtament enthaltenen Fideicommiß-Verordnung gemäß dafür beſorgt ſeyn wollet, daß der Euern Tragbefohlnen zufallende Antheil an dem jährlichen Reſiduum ſicher verzinslich angelegt und die abfallenden Zinſen zu dem Kapital geſchlagen werden, daß Ihr davon nichts in Euern eigenen Nutzen verwenden, noch auch geſchehen laſſen wollet, daß weder durch Eure Tragbefohlene noch auch durch derſelben Vater das aus ſolchem Reſiduum angelegte Kapital ohne erhebliche Urſachen und ohne vorangehende obrigkeitliche Begnehmigung ganz oder zum Theil aufgekündet und verbraucht werde, ſondern daß Ihr vielmehr dafür alle thunliche Sorge tragen wollet, daß ſolches Kapital bis zu Eurer Tragkinder Verſorgung nicht nur ungeſchmälert erhalten, ſondern auch nach Möglichkeit vermehrt werde, und daß Ihr bei der dreijährigen Rechtfertigung ſolches Kapital getreu und gewiſſenhaft angeben wollet.

Getreulich ohne Gefährde.“

§. 171.

II. Fernere Fälle.

1) **Aufzählung derſelben.**

Obgleich der Vater der natürliche Vormund ſeiner Kinder iſt, ſo ſollen doch den Kindern, deren Vater noch lebt, auch in folgenden Fällen Vormünder geſetzt werden:

1. Wenn der Vater ſeine Kinder ohne zu billigende Urſachen zu ſtrenge, oder gar mit unmenſchlicher Härte behandelt;
2. ihre Erziehung augenſcheinlich und auf die unverantwortlichſte Art vernachläßigt;
3. die Kinder zur Dieberei, Hurerei und andern groben Laſtern, Spielſucht, Vollſäuferei ſelbſt verleitet;
4. wenn der Vater auf immer in das Zuchthaus verwieſen wird;

5. ſich ſelbſt dem Spiel, Saufen und Verſchwenden auf eine allgemein ärgerliche Weiſe ergibt, und durch ſein Beiſpiel die Kinder verdirbt;
6. für einen Verſchwender und für mundtodt a) erklärt wird. (§. 204.)

§. 172.

2) Wirkung dieſer Urſache.

In ſolchen Fällen, und zwar
1. in den erſten vier ſoll dem Vater die elterliche Gewalt auf immer,
2. in den beiden letzten bis zu erfolgender Lebensbeſſerung oder Aufhebung der Mundtodt-Erklärung dem Vormund übertragen ſeyn. (§. 205.)

§. 173.

3) Pflicht und Verpflichtung der Vormünder.

Die in dieſen Fällen den Kindern geſetzten Vormünder haben die nämlichen Pflichten, wie bei den übrigen unmündigen Kindern zu beobachten (§. 206), und werden nach folgendem Formel verpflichtet:

„Ihr als obrigkeitlich beſtellter Trager der Kinder des noch im Leben befindlichen Burgers N. N. ſollet an wirklichen Eides Statt Handgelübde thun, daß Ihr Euch in Anſehung ſolcher Tragbefohlnen nach der vorhandenen Vorſchrift der hieſigen Tragneiordnung in allen Vorfällen genau und gewiſſenhaft benehmen, für gute und chriſtliche Erziehung Eurer Tragkinder beſorgt ſeyn, auch das Euch zur Verwaltung übertragene Vermögen gleich den Tragern der vaterloſen Unmündigen getreu und gewiſſenhaft beſchreiben und verwalten, nichts in Euerem Nutzen verwenden, noch ohne obrigkeitliche Begnehmigung veräuſſern oder verpfänden, zu gehöriger Zeit und auf jedes Erfordern richtige und genaue Rechnung ablegen, und überhaupt anſtatt des Vaters alles thun und leiſten wollet, was Eurer Tragbefohlenen Wohl erheiſcht.

Getreulich ohne Gefährde.“

---

a) Für einen Verſchwender oder mundtodt erklärt werden, ſind gleich bedeutende Ausdrücke.

§. 174.

4) Erziehungskoſten.

So lange der Vater Vermögen beſitzt, ſoll derſelbe den Tragern die Erziehungskoſten ſeiner anderswo verſorgten Kinder herzuſchießen verbunden ſeyn. (§. 207.)

Tit. III.

Von den Tragern der Wahnſinnigen, Raſenden und Taubſtummen.

§. 175.

I. Perſonen, welchen Curatoren zu ſetzen.

1) Blödſinnige.

Einem volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehenden, an den Verſtandskräften zwar ganz ſchwachen, oder ſogenannten ſimplen Menſchen, welcher jedoch keine unkluge Handlungen vornimmt, allein keine richtige Begriffe von den täglichen Geſchäften hat, werden erſt dann Trager verordnet werden, wenn nach dem Gutachten ein ſolcher Menſch den vollen Gebrauch des Verſtandes wirklich nicht beſitzt, und daher ohne ſich und ſein Vermögen zu vernachtheiligen, keine im täglichen Leben vorkommenden Handlungen mit Ueberlegung zu verrichten vermag. (§. 208.)

§. 176.

2) Melancholiſche, und

3) kindiſch Gewordene.

Auf gleiche Weiſe ſollen auch melancholiſchen, hypochondriſchen, wegen hohen Alters oder einer Krankheit kindiſch gewordenen Perſonen nicht eher Trager verordnet werden, als bis ſolche nach dem Urtheil des Stadtgerichtsarztes für unheilbar und auf immer verſtandesſchwach erklärt worden ſind. (§. 209.)

§. 177.

4) Wahnwitzige und Unſinnige.

Bei Wahnwitzigen oder Unſinnigen und Wüthend-Raſenden, unter denen in Anſehung der Rechte kein Unterſchied Statt finden ſoll, hingegen ſoll, ſoferne ſie nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtehen, auf die von ihrem bedauernswürdigen Zuſtand entweder durch ihre Verwandte oder die Nachbarn ge-

ſchehende Anzeige, oder auch von Obrigkeitswegen Trager und zwar, wo es irgend thunlich iſt, aus ihren nächſten oder Bluts-verwandten und ſelbſt den Sohn für den Vater zu verordnen aller ſchuldige Bedacht genommen werden. (§. 210.)

§. 178.

II. Was in Rückſicht dieſer Perſonen Rechtens.

1) Vermögensverwaltung.

Da dergleichen Unglückliche weder ihre Handlungen leiten, noch ihr Vermögen zu verwalten fähig ſind; ſo ſollen derſelben Trager gleich den Tragern der Unmündigen ſowohl zu Beſorgung der Perſon ſolcher Menſchen, als auch zu getreuer und gewiſſenhafter Verwaltung ihres Vermögens verpflichtet, und auf die voranſtehende Ordnung, ſoweit ſolches auf ſie anwendbar iſt, hingewieſen ſeyn. (§. 211.)

§. 179.

2) Verwahrung, Unterbringung und Obſorge.

1. Die Trager der Unſinnigen oder Raſenden ſollen alle Mühe anwenden, dergleichen unglückliche Perſonen in ſichere Verwahrung und Aufſicht unterzubringen, damit ſelbige weder ſich noch auch andern ſchaden können. Vernachläßigen die Trager dieſe ihnen hiemit nachdruckſamſt eingebundene Pflicht, ſo ſollen ſelbige für allen aus ihrer Nachläßigkeit durch die Unſinnigen oder Raſenden entſtehenden Schaden verantwortlich bleiben und zur Rechenſchaft und ſtrengen Ahndung gezogen werden. (§. 212.)

2. Um jedoch den Tragern dieſe ſo ſchwere Pflicht ſo viel möglich zu erleichtern, ſoll ihnen

α) geſtattet ſeyn, dergleichen tragbefohlene Unglückliche entweder in hieſiges Spital, oder auch anderswo in eine hiezu geeigenſchaftete Anſtalt unterzubringen, und ſie aus derſelben Vermögen zu unterhalten.

β) Wenn aber die Krankheitsumſtände unheilbar zu ſeyn ſcheinen, und daher eine beſtändige Verſorgung anrathen, ſo ſollen die Trager derſelben befugt ſeyn, mit den verordneten Spitalpflegern ein Verſtändniß wegen lebenslänglicher Verſorgung ihrer Tragbefohlenen zu treffen, ſolches ſodann zu obrigkeitlicher Begnehmigung vorzulegen, und deſſen Beſtätigung oder Abänderung zu erwarten.

γ) Iſt aber einmal das getroffene Verſtändniß obrigkeitlich beſtätigt, ſo ſollen die Trager ihrer Pflichten entlaſſen, und der Unglückliche der Aufſicht und Vorſorge der Spitalpfleger untergeben werden. (§. 213.)

3. So lange aber noch irgend eine Hoffnung vorhanden iſt, einen ſolchen unglücklichen Menſchen wieder herzuſtellen, ſo ſollen die Trager weder Mühe noch Koſten ſparen, und ſelbſt das Vermögen des Unglücklichen hiezu zu verwenden befugt ſeyn, ohne deswegen bei den Verwandten, noch auch bei der Vormundſchafts-Behörde ſelbſt ſich einiger Verantwortung auszuſetzen, ſoferne ſie nur die verwandten Ausgaben gehörig belegen können. (§. 214.)

§. 180.

3) Contracte.

Sobald ein Menſch ſeines Verſtandes ſolchergeſtalt beraubt worden iſt, daß ihm Trager verordnet werden müſſen, ſo kann derſelbe nichts Verbindliches mehr vornehmen, es würde denn gegen die vorwaltende Vermuthung des fortdauernden Wahnſinns oder der Raſerei über allen Zweifel rechtsgenüglich dargethan werden können, daß derſelbe zur Zeit des unternommenen und abgeſchloſſenen Geſchäftes ſeines Verſtandes wiederum vollkommen mächtig geworden, und ſich ſeiner ehemaligen und nunmehrigen Handlungen deutlich bewußt iſt. Da dann das mit wirklicher Ueberlegung geſchloſſene Geſchäfte als gültig und verbindlich angeſehen, und die übernommene Verbindlichkeit entweder von dem Wahnſinnigen oder Raſenden, oder auch von deſſen Tragern erfüllt werden ſoll, ſoferne es die perſönlichen oder Vermögensumſtände zulaſſen. (§. 215.)

§. 181.

4) Verbrechen.

Verübt ein ſolcher Unglücklicher eine Handlung, welche an Vernünftigen als Verbrechen beſtraft wird, ſo ſoll

1. derſelbe dafür nicht geſtraft werden können, hingegen
2. deſſen Trager dafür in ſoferne verantwortlich werden, als ſelbige die Handlung hätten verhüten können,
3. es würde denn ſolche Handlung erweislicher Maßen bei wieder vorhandenem Verſtande verübt worden ſeyn, in welchem Fall die obrigkeitliche Entſcheidung und angemeſſene Ahndung vorbehalten bleibt. (§. 216.)

§. 182.

5) Wenn ſolche wieder zu Verſtand kommen.

Wegen der bei Wahnſinnigen oder Raſenden hin und wieder eingetretenen Verſtandeskräfte ſolle die Tragnei nicht ſogleich aufhören, ſondern vielmehr ſo lange fortdauern, bis die völlige Herſtellung des Verſtandes überzeugend und ohne wahrſcheinliche Vermuthung eines Rückfalls dargethan werden kann. (§. 217.)

§. 183.

III. Was insbeſonders in Betreff der Taub- und Stummgebornen zu geſchehen habe.

1. Taub- und Stummgeborne ſollen auch nach erlangter Volljährigkeit unter beſtändiger Tragnei ſtehen, und ohne ihrer Trager Wiſſen und Willen nichts Verbindliches unternehmen können.

2. Machen es die Vermögensumſtände ſolcher Unglücklichen thunlich, dieſelbe in einer für ſolche geſtifteten Unterrichtsanſtalt zu brauchbaren Gliedern der menſchlichen Geſellſchaft bilden zu laſſen, ſo ſollen die Trager dafür beſorgt ſeyn, jedoch zu einer ſolchen Unternehmung die obrigkeitliche Begnehmigung einholen. (§. 218.)

§. 184.

IV. Verpflichtung der Trager.

Im Anhang enthält die Tragnei-Ordnung folgende Verpflichtungsformel:

„Ihr als obrigkeitlich beſtellter Trager des N. N. werdet an wirklichen Eides Statt Handgelübde thun, daß Ihr nach der Vorſchrift hieſiger Tragneiordnung Euch des Unglücklichen nach Euerm beſten Wiſſen und Gewiſſen in allen Vorfällen annehmen, für deſſelben unſchädliche Verſorgung möglichſte Sorge tragen, alles, was zu deſſen Wiederherſtellung (bei Taubſtummen: Brauchbarmachung für menſchliche Geſellſchaft) rathſam und nützlich werden könnte, ſelbſt mit Aufwendung ſeines Vermögens anwenden, deſſen Eurer Verwaltung untergebene Vermögen richtig beſchreiben, gewiſſenhaft verwalten, genau und pünktlich verrechnen, nichts in Euern Nutzen verwenden, oder ohne obrigkeitliche Erkenntniß und Einwilligung veräuſſern oder ver-

pfänden, überhaupt Euch ſo betragen wollet, wie es einem getreuen und gewiſſenhaften Trager obgelegen iſt.

Getreulich ohne Gefährde."

Tit. IV.

Curatoren der Verſchwender.

§. 185.

1) Grund dieſer Curatel.

Da jedem gemeinen Weſen allerdings daran gelegen iſt, daß die untergebenen Bürger ihr Vermögen durch Schwelgerei, Spiel und unbeſonnene Handlungen nicht dergeſtalt verringern, daß ſie in Armuth und Noth gerathen, dadurch aber ſich und die Ihrigen zu Grunde richten und dem Staate zur Laſt fallen, ſo wurde auch für nothwendig erachtet, wegen dergleichen Verſchwender folgende Verordnung gegenwärtiger Tragneiordnung beizufügen. (§. 219.)

§. 186.

2) Pflichten der Verwandten

α) zur Verwarnung.

Wenn Blutsverwandte, Verſchwägerte, Ehegatten oder andere Freunde mit Grund bemerken, daß einer ihrer Verwandten, Schwäger, Gatten oder Freunde einer ſchwelgeriſchen Lebensart ſich ergiebt, unbeſonnene, ſeinem Vermögen grundverderbliche Handlungen vornimmt, ein beträchtliches mehr, als ſeine Einkünfte betragen, verzehrt, Schulden ohne Maaß und ohne hiezu wirklich dringende Umſtände macht, ſeine unentbehrliche Handwerksgeräthſchaft veräuſſert, oder gar ſein Vermögen ſo verringert, daß er deswegen nothwendig verarmen und ins Verderben gerathen muß, ſo ſollen dergleichen Blutsverwandte, Schwäger, Gatten oder Freunde einen ſolchen Verſchwender ernſtlich und nachdrücklichſt ermahnen, ſeine Lebensweiſe zu verbeſſern, ſein Vermögen angemeſſener zu verwalten, und fleißiger zu arbeiten. (§. 220.)

§. 187.

β) zur Anzeige, und

γ) Folge der unterlaſſenen Anzeige.

1. Würde aber ein ſolcher Bürger dieſen wohlgemeinten Ermahnungen kein Gehör geben, ſeinen Lebenswandel nicht ändern

und ſein Vermögen zu erhalten keineswegs ſuchen, vielmehr in der Schwelgerei und übermäßigen Pracht, auch unnöthigem Schuldenmachen fortfahren, ſo ſollen die Blutsverwandte, Schwäger, Gatten und Freunde nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet ſeyn, einen ſolchen Verſchwender anzuzeigen, damit deſſen Vermögens- und Schuldenſtand, ſo wie deſſen bisheriger ſchlechter Lebenswandel unterſucht, und nach Beſchaffenheit der Umſtände desſelben verderblicher Verſchwendung die angemeſſenen Schranken geſetzt werden können.

2. Verwandte, Schwäger und Gatten ſind dafür verantwortlich zu machen, und ſoll ihnen die Unterhaltung eines ſolchen durch ihre unterbliebene Anzeige vollends verarmten Verſchwenders, ohne aus dem gemeinen Weſen oder den frommen Stiftungen auf einige Unterſtützung ſich Hoffnung machen zu dürfen, gänzlich überlaſſen werden. (§. 221.)

§. 188.

δ) Ahndung ungegründeter Anzeige.

Bei der von Gerichtswegen zu geſchehenden Unterſuchung ſoll die gemachte Anzeige auf das genaueſte geprüft, und ſo, wie bei wirklich erfundener Verſchwendung auf Entziehung der Selbſtverwaltung des Vermögens erkannt wird, grundloſe Anzeigen auf erfolgte hinreichende Rechtfertigung des angeblichen Verſchwenders, angemeſſen geahndet werden. (§. 222.)

§. 189.

3) Aufſtellung von Tragern.

Ergibt ſich aus der geſchehenen Unterſuchung, daß ein Bürger ſein Vermögen ſelbſt angegriffen und ohne Noth beträchtlich vermindert hat, alſo der Selbſtverwaltung nicht fähig erachtet werden kann, ſo ſollen demſelben, er ſey ledigen oder verheiratheten Standes, zwei Trager, und zwar, wo es immer ſeyn kann, aus deſſen nächſten Verwandten aufgeſtellt, nach der angehängten Formel verpflichtet, und ſolchen die Verwaltung ſeines Vermögens nnd die Beziehung ſeines Einkommens oder Verdienſtes übertragen, der Verſchwender aber ſelbſt für ſein Vermögen und Einkünfte für ſich nichts mehr verfügen, kein Kapital aufkünden, kein Grundſtück verpfänden oder gar veräuſſern können. (§. 223.)

§. 190.

4) Verpflichtung derſelben.

„Ihr als obrigkeitlich beſtätigter Trager des N. N. ſollet an Eides Statt angeloben, daß Ihr den Vorſchriften der hieſigen Tragneiordnung, ſo weit ſolche auf Eure Tragnei ſich erſtreckt, genau und gewiſſenhaft nachkommen, daß Ihr insbeſondere keine Mühe noch Sorgfalt ſparen wollet, Euern Tragbefohlenen zu einem beſſern Lebenswandel zu bewegen, auf deſſen Handlungen genaues Aufmerken tragen, deſſen Euch anvertrautes Vermögen genau beſchreiben, gewiſſenhaft verwalten und pünktlich verrechnen, Euerm Tragbefohlenen nicht mehr zufließen laſſen wollet, als Euch von Obrigkeitswegen zugeſtanden worden iſt, und daß Ihr dafür beſorgt ſeyn wollet, daß durch Euern Tragbefohlenen Niemand unwiſſend zum Borgen verleitet werde. Getreulich ohne Gefährde.“

§. 191.

5) Prodigalitäts-Erklärung.

Würde jedoch entweder ſchon bei Aufſtellung der Trager, oder aber auch nachher dargethan worden ſeyn, daß ein ſolcher Menſch durch heimliches Schuldenmachen die Aufſicht und Wachſamkeit der ihm verordneten Trager boshafter Weiſe hintergangen und Sauf-, Spiel- oder ſonſt unnöthige Schulden ferner gemacht hätte, ſo ſoll derſelbe für mundtodt erklärt und durch öffentlichen Anſchlag oder in den Zeitungen als ein Verſchwender bekannt gemacht und Jedermann gewarnt werden, ihm ohne Wiſſen und Willen ſeiner Trager nichts zu borgen, mit ihm keinen Kauf-, Pfand- oder andern Vertrag, wodurch deſſen Vermögen geſchmälert werden könnte, bei ſonſt unfehlbar zu gewärtigendem Verluſt der Forderungen einzugehen. (§. 224.)

§. 192.

6) Folgen derſelben

a) in Betreff des Vermögens.

1. Eben daher ſollen alle mit einem für mundtodt öffentlich bekannt gemachten Verſchwender ohne ſeiner Trager Wiſſen und Willen

über ſein Vermögen, Einkommen oder Verdienſt eingegangene Verträge für ungültig und nichtig erklärt, und alle aus ſolchen Verträgen entſpringenden rechtlichen Anſprüche an den Verſchwender oder deſſen Erben, und auch die Trager bei den Gerichtsſtellen ſchlechthin abgewieſen,

2. außerdem aber auch diejenige Gläubiger, welche dem Verſchwender zu ſeinem Schuldenmachen vorſätzlich oder aus wucheriſcher Abſicht behilflich geweſen ſind, zu gebührender Ahndung gezogen, und alles dasjenige, was ſie von dem Verſchwender an Bezahlungſtatt oder pfandweiſe bekommen haben, ohne alle Nachſicht unentgeldlich zurückzuſtellen angehalten werden. (§. 225.)

§. 193.

β) in Betreff der perſönlichen Handlungen.

Hingegen ſoll den für mundtodt erklärten Verſchwendern unbenommen bleiben, über Geſchäfte, die auf ihr Vermögen keinen Bezug haben, z. B. Verdingung ihrer perſönlichen Dienſte, gültige Verträge zu ſchließen.

§. 194.

γ) Teſtamente.

Auch, ſoferne ihrer Teſtamentsfähigkeit keine andere Hinderniſſe im Wege ſtehen, über ihr noch vorhandenes Vermögen eine letzte Willensordnung und zwar ohne Beiziehung der Trager zu errichten. (§. 226.)

§. 195.

δ) Obliegenheit der Trager zur Herſtellung des Aktiv= und Paſſiv-Standes.

Die Trager eines Verſchwenders ſollen nach angetretener Tragnei das noch übrige geſammte Vermögen, ſo wie den Schuldenſtand genau nach der Vorſchrift dieſer Ordnung beſchreiben, und dann die Verwaltung beſorgen. (§. 227.)

§. 196.

ε) Verpflegung desſelben ſeiner Ehegattin und Kinder.

1. Dem Verſchwender ſollen die Träger zu ſeiner nothdürftigen Verpflegung ein ſeinem Vermögen, Stande und Fähigkeit zu anderm Erwerbe, angemeſſenes Wochen= oder Monatsgeld ausſetzen, und ſolches, wenn

α) er ledigen Standes, und kein Mißbrauch zu unnöthigen Ausgaben zu beſorgen iſt, ihm ſelbſt,

β) wenn aber ſolcher verheirathet iſt, deſſen Ehegattin zuſtellen,

γ) wenn aber dieſe ſelbſt an der Verſchwendung Miturſache iſt, die Ausgaben ſelbſt beſorgen;

2. vorzüglich aber für die noch unerzogenen Kinder ſorgen, daß ihrer Erziehung das Nothdürftige nicht abgehe. (§. 228.)

§. 197.

7) Wann dem Verſchwender die Verwaltung ſeines Vermögens wieder überlaſſen werden könne.

Einem Verſchwender ſoll die Verwaltung ſeines Vermögens nicht eher wieder überlaſſen und die Tragnei aufgehoben werden, als bis ſolcher von ſeinem gebeſſerten Lebenswandel und dargethaner ſparſameren Wirthſchaft hinlängliche Proben abgelegt haben wird. (§. 229.)

§. 198.

8) Strafe unverbeſſerlicher Verſchwender.

Würden aber erklärte Verſchwender durch ihr fortgeſetztes ſchlechtes Betragen eine Unverbeſſerlichkeit an Tag geben, ſo ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände für derſelben Verſorgung in das hieſige Zucht- und Arbeitshaus (Zwangarbeitshaus) oder auf andere angemeſſene Weiſe Verfügung zu treffen, nicht verſäumt werden. (§. 230.)

Tit. V.

Curatel der Abweſenden.

§. 199.

1) Abweſende, minderjährige,

α) wenn deren Vormundſchaft aufhört, β) wenn ſolche während ihrer Abweſenheit volljährig werden.

Bei Abweſenden hört die Vormundſchaft

1. erſt nach deren Zurückkunft,
2. oder bei von dem volljährig Gewordenen einem hieſigen Bürger ertheilter Vollmacht zur nachzuſuchenden Entlaſſung von derſelben, Abhör der Rechnung, und Uebernahme ſeines geſammten Vermögens auf. (§. 231 – 233.)

§. 200.

2) Volljährige,

α) deren Aufenthalt man weiß.

1. Volljährige Bürger und Bürgerinnen, die ſich auf län-

gere Zeit entfernen, können zur Beſorgung ihres Vermögens und Entrichtung der Abgaben, einem hieſigen Bürger die Vollmacht ertheilen.

2. Kommen in der Folge Geſchäfte vor, zu denen der Anwalt nicht bevollmächtiget iſt, und wo wegen allenfalls zu weiter Entfernung in gehöriger Zeit keine Inſtruction eingeholt werden kann; ſoll dem Abweſenden auf Anrufen des Anwalts oder der nächſten Befreundten ein Beiſtand von Obrigkeitswegen aufgeſtellt werden.

§. 201.

β) Deren Aufenthalt man nicht weiß.

Läßt ein Abweſender über Jahre und Tag nichts von ſich hören, ſo ſollen ſolchen

1. auf Verlangen der Anverwandten oder von Obrigkeitswegen Curatoren aufgeſtellt werden,
2. dazu auf die Verwandte, denen das nächſte Erbrecht zuſteht, vorzüglich geſehen,
3. dabei aber auch andere nicht ausgeſchloſſen, ſondern
4. nach Ermeſſen der Obervormundſchaft deren Tauglichkeit in Betrachtung gezogen werden. (§. 235 und 236.)

§. 202.

3) Pflichten der Curatoren.

1. Die Curatoren ſollen verpflichtet werden,

2. gehörige Inventarien errichten; (§. 237.)

3. ſind in Hinſicht der Verwaltung an alle Pflichten der Vormünder gebunden. (§. 237.)

4. Stehen in Rückſicht der Rechnungsablegung unter dem Waiſenamte, im übrigen unter dem Magiſtrate, gegenwärtig unter dem Kreis- und Stadtgerichte, dem das ganze Vormundſchaftsweſen zugetheilt iſt. (§. 239.)

5. Ihr Vermögen iſt mit geſetzlicher Hypothek verhaftet. (§. 238.) Was von der Sicherheit der Minderjährigen oben geſagt wurde, tritt auch bei den unter Curatel ſtehenden Perſonen ein. a)

6. Sollen die Curatoren dem Aufenthalte der Abweſenden ohne dabei ihnen wieder zu erſetzende Koſten zu ſcheuen, nachforſchen. (§. 240.)

---

a) M. ſ. den §. 148. dieſer Darſtellung. Hypoth.-Geſetz §. 9. §. 12. n. 5. und §. 20. Prioritäts-Geſetz §. 23 n. 2. und §. 24.

7. Denſelben wird eine verhältnißmäßige Remuneration entweder jährlich oder nach geendigter Curatel zuerkannt. (§. 241.)

§. 203.

4) Verpflichtung derſelben.

„Ihr als obrigkeitlich beſtätigter Trager des Abweſenden N. N. ſollet an wirklichen Eides Statt angeloben, daß ihr keine Mühe noch Fleiß ſparen wollet, des Abweſenden Aufenthalt und Lebensdauer auszuforſchen, daß ihr deſſen Euch anvertrautes Vermögen genau beſchreiben, gewiſſenhaft verwalten, pünktlich verrechnen, und ohne allen Rückhalt angeben, nichts davon in Euern eigenen Nutzen verwenden, noch ohne obrigkeitliche Erkenntniß und Einwilligung veräußern oder verpfänden, daß ihr bei Ableben oder ſonſtigen Abgang Eures Mittragers ohne allen Aufſchub einen andern tauglichen Bürger zum Trager vorſchlagen, und daß ihr überhaupt der Vorſchrift der hieſigen Tragneiordnung getreu und gewiſſenhaft nachleben wollet.

Getreulich ohne Gefährde.“

§. 204.

5) Ende der Curatel.

Die Curatel endigt ſich

1. durch Zurückkunft der Abweſenden,
2. durch erfolgte Aufſtellung eines Sachwalters und Geſchäftsträgers,
3. durch Aufkündung des Bürgerrechts,
4. durch den Tod des Abweſenden. (§. 242.)

§. 205.

6) Fernere Fälle, wo die Curatel aufhört.

Zu den fernern Fällen, wo die Curatel aufhört, gehört

1. die begnehmigte Abdankung des Curators,
2. der Tod des Trägers,
3. die Ueberkommung eines damit unvereinbaren Dienſtes,
4. die Aufkündung des Bürgerrechts,
5. die Aufnahme in das Spital oder
6. das Arbeitshaus,
7. die Zuchthausſtrafe,
8. Stadtverweiſung (die nicht mehr Statt hat) und
9. Entſetzung. (§. 248.)

§. 206.

7) Todesſchein.

1. Ueber den Tod des Abweſenden ſollen ſich ſeine Erben rechtsgenüglich ausweiſen.

2. Hierbei ſoll kein anderer Beweis, als ein förmlicher in allen Betracht unzweideutiger von derjenigen Civil= oder Militär= ſtelle, unter welcher der Abweſende gewohnt oder geſtanden und verſtorben iſt, ausgeſtellt, als rechtsgültig angenommen, und

3. ſelbſt denjenigen Todesſcheinen, welche in Anſehung des Tauf= und Geſchlechtsnamens oder anderer Umſtände gegründeten Zweifel übrig laſſen, ſoll ſo leicht kein voller Glaube beigemeſſen werden. (§. 243.)

§. 207.

8) Herausgabe des Vermögens gegen Caution, 9) Verſchollenheitserklärung, 10) Erbfolge.

1. Das Stat. Tit. IV. Art. VIII., auf das ſich die Tragneiordnung beruft, hat zur Abſchneidung aller künftigen aus der nicht hinreichend beſtimmten gemeinen Rechten, wie ſich ſolches ausdrückt, etwa vorkommenden Zweifeln verordnet, daß künftighin

α) das vorhandene Vermögen jeder hieſigen Bürger, der während ſeiner Abweſenheit von hier 25 Jahre nichts von ſich hören laſſen wird, unter denjenigen ſeinen Anverwandten, welche am Ende des nunmehr zum Verſchollen beſtimmten 25. Jahres die nächſten ſeyn werden, nach der gewöhnlichen Erbfolge gegen hinlänglichen bis zum 70. Lebensjahre des Verſchollenen dauernde Caution ausgetheilt werden,

β) und der nach ſolcher Zeit Zurückkommende davon ausgeſchloſſen bleiben ſoll, außer er mache ſattſam und überzeugend erweislich, daß ihm irgend eine Nachläßigkeit nicht wohl zugerechnet werden könne.

2. Die Tragnei=Ordnung beruft ſich §. 244 auf dieſes Statut und beſtätiget daſſelbe, da ſie ſagt:

Ohne ſolchen rechtsbehörigen Beweis des erfolgten Ablebens des Abweſenden ſoll ein ſolcher

α) nicht eher für todt oder verſchollen gehalten werden, als bis derſelbe, ſofern von ſeinem Aufenthalt und Leben ſchon von dem Jahre 1780 allhier nichts mehr bekannt

war, das ſiebenzigſte Lebensjahr vollkommen zurückgelegt,

β) ſofern aber erſt ſeit 1780 desſelben Aufenthalt und Lebensdauer unbekannt geworden iſt, fünf und zwanzig Jahr von hier abweſend, und inner ſolchem Zeitraume nichts von ihm zu erfahren geweſen iſt, ſoll ſodann vermöge des nunmehr vorhandenen ſtatutariſchen Geſetzes nach verfloſſenem 25. Jahre der eigentlichen Abweſenheit das Vermögen eines ſolchen Abweſenden deſſen zu ſolcher Zeit nach hieſiger Erbfolgsordnung nächſten Verwandten jedoch unter einer bis zum 70. Lebensjahr dauernden von dem Erben mittelſt ihres Vermögens oder durch Bürgen zu leiſtenden Caution ausgefolgt werden.

γ) Sollte aber der Aufenthalt und die Lebensdauer eines abweſenden Bürgers erſt nach deſſen ſiebenzigſten Lebensjahr unbekannt zu werden anfangen, ſo ſoll derſelbe erſt erſt nach erlebtem achzigſten Jahre für verſchollen erklärt werden. (Tragnei-Ordn. §. 245.)

3. Der Streit, ob die successio ex nunc oder ex tunc erfolgen, iſt hiermit abgeſchnitten,

α) nach dem 25. Jahre erhalten die nächſten Erben die Erbſchaft gegen Caution,

β) nach dem 70. ohne Caution.

γ) Das 25. Jahr iſt das Jahr der Verſchollenheit,

δ) nach ihm und nicht nach dem 70. wird der Grad der Succeſſion bemeſſen, oder es ſuccediren die Erben, welche dem Abweſenden nach 25jähriger und nicht nach 70jähriger Abweſenheit am nächſten ſind;

ε) nur liegt ihnen bis nach zurückgelegtem 70. Jahre des Abweſenden die Cautionsleiſtung ob, von der ſie nach dieſem befreit werden.

ζ) Mit zurückgelegtem 80. Jahre tritt die Verſchollenheitserklärung des Abweſenden, deſſen Aufenthalt erſt nach dem 70. Jahr unbekannt zu werden anfängt, ſogleich ein.

§. 208.

11) Edictalien.

1. Ohne vorgängiges Anſuchen der Erben und Curatoren,

2. und ohne darauf zu verfügende **Vorladung** durch mehrere öffentliche Blätter,

3. und vor **Ablauf** der zum Erſcheinen feſtgeſetzten **ſechsmonatlicher** Friſt ſoll keiner wirklich für verſchollen erklärt werden (§. 246.)

§. 209.

12) Schlußrechnung der Curatoren.

Nach der Verſchollenheitserklärung haben die Curatoren

1. die Schlußrechnung abzulegen, und
2. die gutgeheißene Rechnung einer Erbtheilungs-Deputation vorzulegen. (§. 247.)

Tit. VI.

Beiſtände der Frauensperſonen.

§. 210.

1) Beiſtände.

1. Volljährigen Frauensperſonen, welche ihren Vater oder Ehemann durch den Tod verloren, ſo wie durch Eheſcheidung getrennten Frauensperſonen ſollen zwei Beiſtände beigegeben, (§. 249) und

2. die Beiſtandſchaft nach folgenden Verordnungen und nicht nach denen über die Vormundſchaft beurtheilt werden. (§. 250.)

3. Bei Wittwen, welche Kinder haben, treten die §§en 53 und 65. d. Darſt. enthaltenen Verordnungen ein. (§. 284.)

§. 211.

2) Wahl der Beiſtände.

1. Die Frauensperſonen können ihre Beiſtände wählen.

2. Dieß kann auch ſtillſchweigend durch Beibehaltung der Vormünder geſchehen.

3. Unterläßt dieß die Frauensperſon, ſo werden ihr Beiſtände von Amtswegen beigegeben. (§. 251.)

§. 212.

3) Anzeige, Beſtätigung und Verpflichtung.

1. Die Beiſtände ſollen von der Frauensperſon ſelbſt oder einen dazu von ihr ernannten Verwandten oder Freund der Obrikeit angezeigt,

2. wenn kein Hinderniß im Wege ſtehet, beſtätigt, und nach der am Ende (§. 242 d. Darſt.) angehängten Verpflichtungsformel

3. durch Handgelöbniß verpflichtet werden,

4. und an die Stelle der Verworfenen andere ernannt werden. (§. 252.)

§. 213.

4) Worin das Geſchäft der Beiſtände beſteht.

Das Geſchäft der Beiſtände beſteht lediglich darin, daß ſie

1. die Aufſicht über die Vermögens-Verwaltung der Frauensperſonen haben;
2. daß ſie zu ihren wichtigen Geſchäften beigezogen werden, und dieſen ihre Genehmigung ertheilen müſſen.

§. 214.

5) Handlungen, wozu die Frauensperſonen der Beiſtände nicht bedürfen.

α) Vermögens-Verwaltung.

1. Den Frauensperſonen ſteht jedoch die Verwaltung ihres Vermögens zu.

2. Die Beiſtände haben deshalb auch keine Güterbeſchreibung vorzunehmen, keine Rechnung zu legen,

3. noch mit ihrem Vermögen zu haften. (§. 253.)

§. 215.

β) Oekonomiſche Geſchäfte.

Ohne Einwilligung der Beiſtände ſind die Frauensperſonen befugt

1. Haushaltungsbedürfniſſe, auch das zum Feldbau erforderliche Saamenkorn, Pferde und Vieh zu kaufen,
2. Früchte und andere gewonnene Gutserzeugniſſe, ſo wie überhaupt
3. alle Arten der Fahrniß zu kaufen und verkaufen und zu verpfänden,
4. Herbergen zu vermiethen,
5. Ehehalten zu dingen. (§. 263.)

§. 216.

γ) Letztwillige Verfügungen.

1. Bei Teſtamenten, letzten Willensverordnungen und Schenkungen von Todes wegen ſind die Frauensperſonen keineswegs verbunden ihre Beiſtände beizuziehen.

2. Auch ſollen ſolche, ohne dazu aufgefordert worden zu ſeyn, darein ſich nicht miſchen. (§. 256.)

§. 217.

δ) Perſönliche Angelegenheiten.

Eben ſo wenig ſtehen die Frauensperſonen in Rückſicht ihrer Perſon unter der Leitung der Beiſtände, ſondern können in perſönlichen Angelegenheiten lediglich nach ihrer freien Wahl handeln. (§. 254.)

§. 218.

ε) Insbeſonders perſönliche Dienſte.

Auch können ſich ſolche ohne Einwilligung der Beiſtände wegen ihrer perſönlichen Dienſte verbindlich machen. (§. 265.)

§. 219.

6) Wozu ſie der Beiſtände bedürfen.

α) Eheverträge.

Volljährige ledige Frauensperſonen ſind

1. bei Eheverſprechen und Verheirathungen nicht an die Einwilligung der Beiſtände gebunden.
2. Bei den Heirathsabredungen aber müſſen die Beiſtände beigezogen, und ihre Meinung eingeholt werden.
3. Wenn jedoch die verlobte Frauensperſon wegen des ihrem künftigen Ehegatten einzuräumenden Erbtheils den Rath ihres Beiſtands nicht befolgen will, ſo ſoll dieſelbe hierzu nicht verpflichtet ſeyn, und ihrem Schickſal überlaſſen werden. (§. 255.)

§. 220.

β) Contracte.

1. Bei allen wichtigeren außergerichtlichen Geſchäften, bei Kauf, Verkauf, Tauſch, Verpfändung und Belaſtung (mit Servituten) der Grundſtücke und Gerechtſame iſt zur vollen Rechtsgültigkeit die Einwilligung der Beiſtände erforderlich.

2. In Ermanglung derſelben kann der Contrahent gegen die Frauensperſon nicht klagen, vielmehr dieſe ein dergleichen einſeitiges Geſchäft widerrufen uud aufheben, jedoch iſt

3. ein ſolches Geſchäft bei nachher erfolgender Begnehmigung der Beiſtände für den Contrahenten und ſeine Erben verbindlich. (§. 262. und §. 270.)

§. 221.

γ) Verpachtung ganzer Güter.

Bei beſtandweiſer Verleihung ganzer Güter, oder einer beträchtlichen Zahl von Feldern ſollen die Beiſtände zugezogen werden, und ohne ihre Einwilligung die Verpachtung für die Frauensperſonen unverbindlich ſeyn. (§. 264.)

§. 222.

δ) Kapitalaufkündungen.

1. Ausgeliehene Kapitalien ſoll eine Frauensperſon ohne den Rath ihrer Beiſtände nicht aufkünden,

2. die Bezahlung des aufgekündeten Kapitals aber für ſich annehmen und beſcheinigen können.

3. Würden die Beiſtände bemerken, daß ſolche die Kapitalien bloß und allein zur Nährung ihrer Ueppigkeit und Pracht aufkünden würde, ſo ſollen

α) die Beiſtände derſelben gehörige Vorſtellung, und

β) wo ſolche nichts fruchten würde, der Obrigkeit zur gehörigen Einſchreitung die Anzeige machen. (§. 274.)

§. 223.

ε) Erbſchaftsantretungen.

1. Frauensperſonen können die ihnen angefallene Erbſchaft für ſich nicht,

2. und ihre Beiſtände nur unter der Rechtswohlthat der Güterverzeichnung antreten. (§. 271.)

§. 224.

ζ) Erbſchaftsvertheilung.

1. Bei Vertheilung der Erbſchaft ſollen ſie ihre Beiſtände beiziehen,

2. ohne deren ausdrückliche Einwilligung in keine Uebernahme der Grundſtücke oder gar der geſammten Erbmaſſe ſich einlaſſen.

3. Zur Vertheilung der Fahrniß ſind dagegen ſolche befugt. (§. 272.)

§. 225.

η) Schenkungen.

1. In Ermanglung von Notherben können ſie einen Theil einem Drittten, oder auch ihr ganzes Vermögen ohne Einwilligung ihrer Beiſtände ſchenken.

2. Jedoch ſoll, wenn die Schenkung 2000 fl. beträgt,

α) der Beiſtände Einwilligung eingeholt, und

β) ſolche zur obrigkeitlichen Genehmigung vorgelegt werden.

3. Würde ſich hingegen die Schenkerinn den Nießbrauch bis zu ihrem Abſterben vorbehalten, ſo iſt ſie weder an die Einwilligung der Beiſtände noch an die obrigkeitliche Beſtätigung gebunden. (§. 273.).

§. 226.

θ) Verzichte.

Verzicht auf einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens oder auf wichtige Befugniſſe können Frauensperſonen ohne Einwilligung ihrer Beiſtände nicht leiſten. (§. 269.)

§. 227.

ι) Bürgſchaften.

1. Bürgſchaften ſollen ledige und verwittibte Frauensperſonen

α) ohne Einwilligung ihrer Beiſtände, und

β) ohne Verzichtleiſtung auf ihre weiblichen Freiheiten nicht eingehen;

2. verwittibte Handelsfrauen, welche ſelbſt eine offene und geſchloſſene Handlung beſitzen und führen, dagegen Bürgſchafts fähig ſeyn. (§. 268.)

§. 228.

κ) Kauf- und Handelsfrauen.

Verwittibte Kauf- und Handelsfrauen ſollen

1. zu ihren Handelsgeſchäften die Einwilligung ihrer Beiſtände nicht nothwendig haben, ſondern vielmehr aus ſolchen Handelsgeſchäften, Kauf- und Verkauf, Wechſelausſtellung oder Acceptation verbindlich bleiben.

2. Hingegen bei ſehr wichtigen und mit großer Gefahr verbundenen Handelsgeſchäften ſollen die Beiſtände zu Rathe gezogen, und ihre Meinung erfordert werden, um alle Vermögens-Verminderung ſo viel möglich abzuwenden. (§. 266.)

3. Gegen auswärtige Handelsfreunde aber ſollen ſie ſich der Ausflucht der von ihnen einſeitig und ohne Einwilligung ihrer Beiſtände gemachten Geſchäfte nicht bedienen können. (§. 267.)

§. 229.

λ) Prozeſſe.

1. In gerichtlichen Fällen ſollen die Frauensperſonen, (es

ſey denn, es werde ihre perſönliche Erſcheinung erlangt) durch ihre Beiſtände erſcheinen.

2. Ausgenommen, in Eheſachen, bei Zeugenverhören und Unterſuchungen, und wo ihre perſönliche Erſcheinung nothwendig iſt. (§. 257.)

3. Die Beiſtände haben ſich jedoch

α) mit den Frauensperſonen im Voraus zu berathſchlagen, und deren Geſinnungen zu vernehmen,

β) keineswegs aber ſollen ſelbige befugt ſeyn, für ſich und nach ihrem alleinigen Gutfinden zu verfahren. (§. 258.)

§. 230.

μ) Erſcheinen vor der Obrigkeit.

1. Gleiches hat in Gnaden= und andern Sachen Statt, welche die perſönliche Erſcheinung der Frauensperſonen vor obrigkeitlichen Stellen erheiſchen;

2. ausgenommen, ihre perſönliche Erſcheinung wäre

α) geſetzlich wie bei dem Geſuch um wöchentliches Almoſen oder

β) aus beſondern Urſachen verordnet, oder

γ) auch einer Frauensperſon durch beſondere Gunſt geſtattet worden. (§. 261.)

§. 231.

7) Beiſtände ſollen nicht einſeitig handeln.

1. Kein Beiſtand ſoll nichts einſeitig ohne den andern Beiſtand vornehmen.

2. Es wäre denn, daß einer der Beiſtände bei unverſchieblichem Geſchäfte abweſend, todt = krank oder ſchon verſtorben, und noch kein anderer für ihn aufgeſtellt wäre.

3. Jedoch ſoll er ſich hierbei keine Gefährde zu Schulden kommen laſſen, und im Uebertretungsfalle ſcharfe Ahndung und Verfällung in allen Schadenserſatz unfehlbar zu gewärtigen haben.

§. 232.

8) Geſchäfte der Beiſtände mit den Frauensperſonen

α) im Allgemeinen.

1. Beiſtände ſollen

α) kein Eheverlöbniß,

β) kein Geſchäft für ſich, ihre Verwandte oder Schwäger mit den unter ihrer Beiſtandſchaft ſtehenden Frauensperſonen ohne vorherige Aufſtellung eines andern Beiſtandes abſchließen.

2. Im Ermanglungsfall iſt das Geſchäft nichtig, und ſollen

3. die Beiſtände noch zur beſondern Strafe gezogen werden. (§. 278.)

§. 233.

β) Insbeſonders Geldanleihen.

Beiſtände können zwar

1. Geld von der ihrer Beiſtandſchaft befohlenen Frauensperſon leihen.

2. Jedoch hat der andere Beiſtand darauf zu ſehen, daß die ausleihende Frauensperſon auf keine Weiſe hiebei verkürzt werde, und

3. bei ſolcher Gefahr zur erforderlichen Einſchreitung die Anzeige zu machen. (§. 279.)

§. 234.

9) Vermögensangabe und Vermögens-Verminderung.

1. Auch haben die Beiſtände bei der alle drei Jahre gewöhnlichen Steuerrechtfertigung den Vermögensſtand der Frauensperſonen ſich vorlegen zu laſſen, und gewiſſenhaft anzugeben. (§. 259.)

2. Bei beträchtlicher Vermögens-Verminderung haben ſolche der Obrigkeit zur erforderlichen Einſchreitung die gehörige Anzeige zu machen. (§. 260.)

Die erſte Verordnung bezieht ſich jedoch lediglich auf die ehemalige reichsſtändiſche Verfaſſung und Steuer-Erhebung.

§. 235.

10) Arme und bedürftige Frauensperſonen.

Beſitzen ledige oder verwittibte Frauensperſonen nicht ſo viel Vermögen, um ſich ſtandesgemäß zu unterhalten oder haben ſolche nicht ſonſt die zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Einkünfte, ſo ſollen ſelbige

1. von den Beiſtänden zur Arbeit und Fleiß und dadurch zu hinlänglichem Verdienſt angehalten,

2. für altersſchwache oder kränkliche mittelloſe Frauensperſonen ſoll um Almoſen, milde Beiſteuer oder auch Verſorgung in das Spital oder Arbeitshaus Hilfe und Unterſtützung geſucht werden. (§. 275.)

§. 236.

11) Eigene Haushalten lediger Frauensperſonen.

Ledige Frauensperſonen von geringem oder gar keinem Ver-

mögen ſollen keine eigene Haushaltung führen, ſondern in Dienſte zu treten angewieſen werden. (§. 276.)

§. 237.

12) Wittwen.

Die wegen der Beiſtandſchaft der Wittwen bisher feſtgeſetzten Verordnungen ſollen nur bei kinderloſen Wittwen Statt finden, keineswegs aber auf diejenigen, welche leibliche oder angenommene Kinder haben, erſtreckt werden können; indem in Betreff der letztern die bereits bei den Eherechten (§. 33. u. f. d. Darſt.) angeführten Verordnungen eintreten. (§. 284.)

§. 238.

12) Ende der Beiſtandſchaft

α) auf Seite der Frauensperſonen.

Auf Seite de Frauensperſonen endet ſich die Beiſtandſchaft (§. 281.)

1. durch ihre Verheirathung,

2. durch ihr Abſterben,

3. durch Aufkündung des Bürgerrechts,

4. durch lebenslängliche Aufnahme in das Spital oder Arbeitshaus (in eine Verſorgungsanſtalt.)

§. 239.

β) Auf Seite der Beiſtände.

αα) Aufzählung der Fälle,

1. Durch den Tod des Beiſtands,

2. durch Aufkündung des Bürgerrechts,

3. durch die Entlaſſung von der Beiſtandſchaft,

4. Aufnahme in eine Verſorgungs-Anſtalt,

5. Entſetzung wegen pflichtvergeſſener Verwaltung, wird die Beiſtandſchaft auf Seite der Beiſtände geendigt. (§. 281.)

§. 240.

ββ) Insbeſonders Aufkündung.

1. Frauensperſonen können ihren Beiſtänden die Beiſtandſchaft aufkünden, jedoch müſſen

2. ſolche auf Verlangen des Beiſtandes oder auch auf obrigkeitlichen Auftrag gegründete Urſachen angeben. (§. 282.)

§. 241.

γγ) Entlaſſung.

Erſt nachdem von der Beiſtandſchaft untergebenen Frauensperſon oder von ihren Verwandten ein tauglicher Bürger vorgeſchlagen ſeyn wird, kann die Entlaſſung eines Beiſtandes geſchehen. (§. 283.)

§. 242.

14) Verpflichtungsformeln

α) bei einer ledigen Frauensperſon oder Wittwe ohne Kinder.

„Ihr als von einem Königl. Kreis- und Stadtgerichte beſtätigter Beiſtand der ledigen (oder verwittibten) Frauensperſon ſollet das Handgelübde dahin thun, daß Ihr der Euch anbefohlenen ledigen Frauensperſon, (Wittib) alles, was derſelben nützlich und gut iſt, rathen und ſelbſt thun und handeln, vor allem aber, was ihr ſchädlich und nachtheilig iſt, ſie verwarnen, auch ſolches ſelbſt vermeiden und unterlaſſen, ihre Perſon vor obrigkeit- und gerichtlichen Stellen mit Fleiß und Eifer vertreten, bei der dreijährigen Rechtfertigung ſolche auf die auch den Frauensperſonen obliegende Bürgerpflichten nachdruckſamſt erinnern, Euch ihr geſammtes liegendes und fahrendes Vermögen zu entdecken, und darauf mit ihr getreu und gewiſſenhaft überſchlagen, in ihrem Namen derſelben ſteuerbares Vermögen niemand andern, als den Herren Steuerverordneten gehörig angeben, ferner auch darüber Aufſicht tragen wollet, daß ohne Euer Vorwiſſen und Einwilligung die Eurer anbefohlenen ledigen Frauensperſon (Wittib) gehörigen Grundſtücke nicht verkauft, vertauſcht, verpfändet oder in andere Wege veräuſſert werden, und überhaupt in allen bei ſolcher Beiſtandsſchaft ſich ereignenden Vorfällen der beſtehenden Tragneiordnung gemäß Euch ſo betragen wollet, wie es getreuen Beiſtänden zu thun obgelegen iſt. Getreulich ohne Gefährde.“ **(Mutatis mutandis.)**

§. 243.

β) Bei mittelloſen ledigen und verwittibten Frauensperſonen.

„Ihr als obrigkeitlich beſtätigter Beiſtand der N. N. ſollet an Eides Statt angeloben, daß Ihr der Euch anbefohlenen Frauensperſon mit gutem Rath beiſtehen, ſie in- und auſſer Gericht vertreten, auch beſorgt ſeyn wollet, daß ihr weniges Vermögen möglichſt erhalten, und das, was ſelbiger durch Mildthätigkeit oder fromme Stiftungen zufließt, nützlich verwendet werde, Ihr ſie auch zu einem gottesfürchtigen und ehrbaren Wandel und zur Arbeit ermahnen wollet. Getreulich ohne Gefährde.“

Abſchnitt IV.

Dingliche Rechte.

Tit. I.

Teſtamente und Erbfolge.

§. 244.

I. Letztwillige Verfügungen.

1) Förmlichkeiten.

Letztwillige Verordnungen, Teſtamente, Codicille und Schenkungen von Todes wegen können von den Bürgern der Altſtadt

1. gewöhnlich gerichtlich vor dem Gerichte oder von Perſonen, die Krankheits halber nicht bei Gericht erſcheinen können, vor einer Gerichtsdeputation errichtet, und zwar
   α) mittelſt Uebergabe der bereits ſchriftlich verfaßten letztwilligen Verfügung, oder
   β) mündlicher Erklärung desſelben zu Protokoll gegeben werden.
   γ) Bei gerichtlich übergebenem Teſtamente iſt ein ſolenner Legeſchein auszuſtellen. (Stat. Tit. IV. von Teſtamenten und Erbfolgen §. I. und II. und Stat. ohne Datum Art. I. und II.)
2. Jedoch können dieſelben nach gemeinem Rechte vor 7 resp. 5 Zeugen errichtet und ſchriftlich aufgeſetzt werden.
3. Letzte Willensverordnungen von einem Geiſtlichen allein gemacht, ſollen null und nichtig ſeyn, wenn dieſelbe nicht zugleich ſowohl von dem Geiſtlichen, als auch beſonders von zwei dazu gezogenen unverwerflichen Zeugen unterſchrieben worden. Letztere Art, die Teſtamente zu errichten, iſt außergewöhnlich, jedoch ein ſolches Teſtament oder letzte Wille gültig, da die Anordnung der Statuten v. J. 1748, welche noch nicht aufgehoben, aufrecht zu erhalten iſt.

§. 245.

2) Unwiederruflichkeit der Heiraths- und Erbverträge.

1. Obrigkeitlich genehmigte Heirathsverträge

2. und andere per modum parti aufgerichtete, reciprocirliche Geſchäfte können durch einſeitige teſtamentariſche Handlungen

aufgehoben werden, noch durch ſolche irgend eine nachtheilige Abänderung erleiden. (Stat. Tit. IV. §. III. u. Stat. ohne Dat. Art. III.)

§. 246.

3) Vorbehalt der erſtehelichen Kinder.

Der den Kindern voriger Ehe bei Wiederverehelichung der Eltern ausgeſetzte Vorbehalt kann denſelben durch letztwillige Verfügungen keineswegs geſchwächt werden. (ibid.)

§. 247.

4) Letztwillige Verfügung bei vorhandener Gütergemeinſchaft.

Wenn bei der Verheirathung eine Communio bonorum oder eingeworfen Gut gemacht worden, ſo iſt die teſtirliche Handlung, ſofern ſie den von den Eheleuten ausbedungenen Vorbehalt überſteigt, anders nicht als mit Vorwiſſen und Genehmigung des andern Ehetheils gültig (ibid.)

§. 248.

5) Obſignation.

Bei dem Abſterben fremder Perſonen ſowohl, als wenn jemand in der Fremde gewiſſe oder muthmaßliche Erben hat, ſoll ſogleich ohne alle Rückſicht obſignirt, und dergeſtalt damit verfahren werden, daß kein Einwurf gegen die Legalität und Ordnung übrig bleiben möge. (Stat. Tit. IV. §. VI. und Stat. ohne Datum Art. V.)

§. 249.

II. Erbfolge

1) der Eheleute,

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

Wenn von zwei Eheleuten der eine Theil ohne Heirathsbrief, ohne Teſtament und ohne ehelich erzeugte Kinder ſtirbt, ſo erbt der Ueberlebende den Verſtorbenen mit Ausſchließung aller Verwandten. (Stat. Tit. IV. §. IV. u. Stat. ohne Datum Art. V.)

Das iſt allgemeine ohne Rückſicht auf den Güterſtand Statt habende Beſtimmung.

§. 250.

β) Bei vorhandenen Eltern.

1. Sind aber bei nicht vorhandenen ehelich erzeugten Kindern, Ehepacten und Teſtamente leibliche Eltern oder Großeltern vorhanden, ſo fällt der dritte Theil desjenigen Vermögens, das ein Ehegatte (neben dem Heirathsgut und Ausfertigung, ſo diesfalls dem überlebenden Ehetheil allein gehörig) zugebracht hat, oder dem verſtorbenen Ehegatten während der Ehe erblich zugefallen iſt, an die Eltern zurück. (Stat. Tit. IV. §. IV. und Stat. ohne Datum Art. IV.)

2. An Heirathsgut und der Ausfertigung haben hiernach die Eltern keinen Theil zu ſuchen, ſondern dieſes fällt lediglich dem überlebenden Ehetheil zu, und nur an dem übrigen Vermögen des Verſtorbenen gebührt denſelben ein Drittheil.

§. 251.

2) Vorrechte des jüngſten Sohnes.

1. Nach dem alten Herkommen ſtand dem jüngſten Sohne das Vorwahlsrecht an dem Hauſe oder der Wirthſchaft der verſtorbenen Eltern vor den übrigen Geſchwiſtern zu.

2. Da aber die ſich auf viele Jahre hinaus erſtreckende Auslöſung beiden Theilen auf mancherlei Weiſe mehr ſchädlich als nützlich war, ſo wurde dieſes Vorwahlsrecht des jüngſten Sohnes abgeſchafft, und

α) den Eltern überlaſſen, welchem von den Kindern ſie ſolches überlaſſen wollten;

β) wogegen bei nicht vorhandener elterlicher Dispoſition die Erbſchaftscommiſſion dahin zu trachten hat, dasſelbe in ſolche Hände der Kinder zu ſtellen und auslöſen zu laſſen, daß kein Theil der hinterlaſſenen Erben ſich dagegen zu beſchweren habe. (Stat. Tit. IV. §. V.)

§. 252.

3) Vorrecht der Söhne, Töchter und Deſcendenten.

Bei der Verlaſſenſchafts-Abtheilung der Eltern und Großeltern gebühren:

1. den Söhnen oder andern von männlichen Stämmen abſteigenden Erben die Kleider ihres Vaters oder Großvaters,

2. den Töchtern und weiblichen Deſcendenten die Kleider ihrer Mutter oder Großmutter allein.

3. Doch ſind hiervon in beiden Fällen die Pretioſen, als Edelſtein, maſſives Gold, Silber, Perlen und Kleinodien ausgenommen. (Tit. IV. §. VII.)

§. 253.

4) Erbfolge in der Verlaſſenſchaft der erſtehelichen Kinder.

1. Stirbt eines der erſtehelichen Kinder, ſo erben ſolches ſeine leiblichen Eltern und vollbürtigen Geſchwiſter.

2. Hat aber das Vermögen während der erſten Ehe durch Verſchulden des Vaters eine Verminderung erlitten, ſo wird der Vater von aller künftigen Erbfolge mit den Vorkindern in dem Antheil eines vor ihm verſtorbenen Vorkindes, wenn er nicht durch ſeinen Antheil an dem mütterlichen Vermögen Erſatz leiſten kann, (§. 52 d. Darſt.) ganz ausgeſchloſſen. (Tragnei-Ordnung. §. 182.)

§. 254.

5) Erbfolge der Pfründner und derjenigen, welche Almoſen genoßen.

1. Die Hinterlaſſenſchaft desjenigen, der Almoſen genoſſen, oder in einem Hoſpital oder Waiſenhaus aufgenommen war, kann deſſen Erben nur nach Abzug des genoſſenen Almoſens oder Koſtgeld nach jährlichem Anſatze verabfolgt werden.

2. Es ſey denn, der Pfründner oder die Pfründnerin hätten ſich um eine beſtimmte Summe in ein Hoſpital eingekauft. (Stat. ohne Dat. Tit. IV. Art. IV.)

§. 255.

6) Erbfolge der Abweſenden.

In Betreff der Erbfolge und Verſchollenheit der Abweſenden ſ. m. §. 216 dieſer Darſtellung.

Tit. II.

Kirchenſtühle.

§. 256.

1) Anzeige ihrer Erwerbung.

Wer Kirchenſtühle rechtmäßig an ſich bringt, hat ſolches bin-

nen 4 Wochen bei Strafe von 30 fl. dem Kirchenpfleger anzuzeigen. (Stat. Tit. I. Art. IX.)

§. 257.

2) Was bei Theilung in Betreff derſelben Rechtens.

Die Kirchenſtühle werden, was der Werth derſelben anbelangt, ohne Rückſicht auf das männliche oder weibliche Geſchlecht unter den Erben zu gleichen递ptttheilen vertheilt. (Stat. Tit. IV. Art. IV.)

§. 258.

3) Vorrecht der Söhne und Töchter auf dieſelben.

Doch gebührt den Söhnen in den Manns- und den Töchtern in den Frauen-Sitzen, und zwar dem Alter nach, das Vorrecht, ſolche um den geſetzten Werth an ſich zu löſen. (Stat. Tit. IV. Art. VII.)

Tit. III.

Jagen und Fiſchen.

§. 259.

Der Tit. XI. der Statuten v. J. 1748 handelt §. 1 von den Orten, wo und wie die Bürger zu jagen und fiſchen haben, auch erwähnt derſelbe einer Mitjagdordnung, und erlaubt bloß dieſes Mitjagdrecht denen, welche bei der Jägercompagnie eingeſchrieben ſind. Jagd und Fiſcherei ſind verpachtet, und, wo die Jagd noch den Gemeinden zuſteht, muß ſolche durch Förſter und Jäger ausgeübt werden.

Tit. IV.

Bauordnungen.

§. 260.

Der Bauordnungen ſind äußerſt wenige:

1. Das Bauen gegen oder auf die Stadtmauer und gemeine Stadtgebäude, oder ſonſt gegen das gemeine Weſen, Grund und Boden iſt ohne vorhergehende obrigkeitliche Bewilligung verboten. (Stat. Tit. IX. Art. VIII.)
2. Auch ſoll kein Maurer-, Zimmer- und Hafnermeiſter weder ſelbſt noch durch ſeine Geſellen einem Bauherrn zu Lieb, obgleich in dem Seinigen, etwas Gefahr Erweckendes bauen

oder herſtellen, ſondern der Obrigkeit hievon die Anzeige machen, und deren Entſchließung gewärtigen. (ibid. Art. IX.)

3. Wenn keine beſondere Servitut oder Gerechtigkeit vorhanden iſt, ſo iſt das Einzäpfen in des Nachbars Haus gänzlich verboten. (ibid. Art. VII.)

4. Die Appellation und Beſchwerdeführung in Bauſachen, welche der Art. VI. auf 24 Stunden feſtſetzt, und das Verbot der Reviſion richtet ſich gegenwärtig nach der allgemeinen Bayeriſchen Verordnung. Es ſoll auch keinem ohne obrigkeitliche Bewilligung ſein baufälliges Haus abzubrechen, und daraus einen Stadel, Stall oder Garten zu machen erlaubt ſeyn. (Stat. v. J. 1748 Tit. VIII. §. VIII.

Abſchnitt V.

Contracte

I. über liegende Güter.

§. 261.

1) Güterbeſitz.

1. Nur ein Bürger kann bürgerliche Güter beſitzen. a)

2. Der Fremde, welchem ſolche Forderungen halber zugeſchlagen und adjudicirt worden, muß ſolche binnen zwei Jahren wieder verkaufen. (Stat. Tit. VI. §. I. u. Stat. ohne Dat. Art. I.)

§. 262.

2) Nichtgebrauch dieſer Verordnung.

Dieſes Vorrecht der Bürger, daß nur ſie bürgerliche Güter beſitzen können, iſt nach dem Berichte des K. Kr. und Stadtgerichts Kempten v. 9ten Juli 1840, wenn auch keine ſpecielle Verordnung über die Aufhebung derſelben vorliegt, ſchon lange nicht mehr in Gebrauch.

§. 263.

3) Gerichtliche Urkunden-Errichtung.

1. Kauf-, Tauſch-, Ceſſions- und andere Contracte über liegende Güter können nur, damit der gemeinen Stadt der ge-

---

a) Vermöge Privilegiums Kaiſer Ferdinand's I. v. J. 1559.

wöhnliche Thaler von 100 gereicht werde, nur bei der Kanzlei (nun dem K. Kr. und Stadtgerichte) errichtet werden.

2. Die Parteien haben deshalb einen von ihnen und den allenfallſigen Beiſtänden und Zeugen unterſchriebenen Jahr und Tag enthaltenden Aufſatz nach Umfluß von 4 Wochen zu übergeben,

3. und wenn keine Einrede dagegen vorhanden iſt, iſt der feierliche Kaufbrief zu fertigen, in Gegenwart der Parteien zu ſiegeln, und

4. mit 1 fl. 30 kr. von jedem Hundert zu löſen. (Stat. ohne Datum Art. IV.)

5. Nach den Statuten v. J. 1748 ſoll bei Unterlaſſung dieſer Protocollirung der Contract als nichtig erkannt und der Uebertreter noch überdieß beſtraft werden. (Stat. Tit. II. §. III.)

§. 264.

4) Recompens und 5) Leihkauf.

1. Beim Verkaufe liegender Güter iſt keine Recompens über ein, zwei, höchſtens drei Ducaten zu nehmen. a)

2. Die Weinkäufe ſollen

α) bei Bürgern höher nicht als auf Ein Procent,

β) bei Pflegern, Wittwen und Waiſen nicht weiter als auf Ein halb Procent geſtattet ſeyn. (Stat. Tit. VII. §. XI.)

§. 265.

6) Abänderung der alten Form bei Kaufrechts-Gütern.

1. Niemand ſoll bei Vermeidung der Nichtigkeit und ſchwerer Strafe auf ſeinem Kaufrechtgut ohne obrigkeitliche Einwilligung etwas gegen die vorige Form verändern, erweitern, erhöhen,

2. noch weniger aber auf ſolches einen Grundzins oder Beſchwerung auflegen laſſen. (Art. III.)

§. 266.

7) Errichtung neuer Briefe und Güterbeſchreibungen.

Neue Briefe und Güterbeſchreibungen bei undeutlichen und dunkeln ältern Urkunden ſind nur mit Rückſprache des Bürger-

---

a) Den Stat. v. J. 1748 iſt dieſer Rathsbeſchluß v. J. 1749 beigeſchrieben, da ſolche alle Recompens bei Verkauf und Vertauſchung liegender Güter abgeſchafft wiſſen wollte. Tit. VI. §. 3.

meiſteramtes und Vernehmung der Theilnehmer und Anſtößer zu fertigen. (Art. V.)

§. 267.

8) Transferirung von Gerechtigkeiten.

Transferirung von Gerechtigkeiten können nur mit obrigkeitlicher Bewilligung geſchehen. (Stat. Tit. VI. §. I.)

§. 268.

9) Abtheilung liegender Güter.

1. Gleiches hat bei Abtheilung liegender Güter Statt. (ibid.)

2. Güterabtheilungen bei Erbſchaften iſt

α) ein billiger Anſchlag zu Grund zu legen,

β) und in deſſen Ermanglung die Taxation vorzunehmen. (Art. XIX.)

§. 269.

10) Güterübergabe.

Den Eltern iſt nicht geſtattet, bei ihren Lebzeiten den Kindern ihre Güter ohne obrigkeitliche Bewilligung zu übergeben. (Tit. VI. §. V in fine.)

§. 270.

II. Zins- und Schuldbriefe.

1. Alle Pfand- und Schuldbriefe ſollen bei der Stadtkanzlei ausgefertigt und vom Bürgermeiſter und Stadtamtmann beſiegelt werden.

2. Außerdem ſollen alle 6 fl. überſteigende Schuldbriefe ungültig ſeyn.

3. Auch ſollen alle abgelöste Schulden ad cassandum in die Kanzlei gebracht werden.

4. Welcher Bürger aus Unachtſamkeit oder Gefährde bei Angabe der Schuldverſchreibungen, Kauf- oder Tauſchbriefen ſeine Kapital-Schulden, Zins und Zieler, da beſonders Unterpfänder verſchrieben worden, verſchweigt, und nicht anzeigt, ſoll nach Umſtänden ernſtlich abgeſtraft werden.

5. In Betreff der Hypotheken tritt lediglich das Hypotheken-Geſetz v. 1. Juni 1822 ein, und kann jeder aus dem Hypothekenbuche die auf dem Gute haftenden Schulden erſehen. (Stat. Tit. II. §. III.)

§. 271.

III. Anfallsrecht.

Die Beſtimmungen über das Anfallsrecht ſind in dem Tit. VI. §. II. der Statuten v. J. 1748 enthalten. Die im Eingange sub Nro. IV. angeführten Statuten ohne Datum handeln Tit. VI. Art. XXI — XXV davon. Bezüglich des Anfallsrechts wird allezeit nach den Beſtimmungen der Statuten ohne Datum geſprochen, wie ſolches der Bericht des K. Kr. und Stadtgerichtes d. d. Kempten den 9. Juli 1840 bezeuget. (Gerichts-Prozeßordnung. Tit. X.)

§. 272.

1) Bei öffentlichen Käufen.

Das Anfalls-, Näher- oder Retractsrecht hat bei öffentlichen Käufen nur gegen Fremde Statt. (Art. XX.)

§. 273.

2) Bei Privatkäufen

a) der Miteigenthümer eines gemeinſchaftlichen Gutes.

Bei Privatkäufen oder gütlicher Verſteigerung ſteht ſolches

1. den Mitinhabern eines gemeinſchaftlichen Gutes und den Verwandten zu. (Art. XXI.)
2. Die Miteigenthümer gehen beiderſeits den Anverwandten vor.
3. Derjenige, welcher den größern Antheil eines gemeinſchaftlichen Gutes beſitzt, oder der in einem Hauſe die mehreren oder beträchtlicheren Herbergen inne hat, geht den Mitinhabern des mindern Theiles vor. a)

§. 274.

β) Der Anverwandten.

1. Leibliche Eltern und Großeltern,
2. leibliche Söhne und Töchter
3. und rechte Geſchwiſter, als Brüder und Schweſtern von einem oder beiden Banden,
4. desgleichen ein noch lebender Bruder oder Schweſter wegen ſeines verſtorbenen Bruders oder Schweſter Kinder, und ſo umgewandt, haben ſich des Einſtandsrechts zu erfreuen. (Stat. Tit. VI. §. II.)

---

a) Der §. II. Tit. VI. der Statuten ſpricht bloß von Häuſern und Herbergen, der Art. XXI. der Statuten ohne Datum hat den Beiſatz und Mitinhabern eines gemeinſchaftlichen Gutes.

Der Oheim a

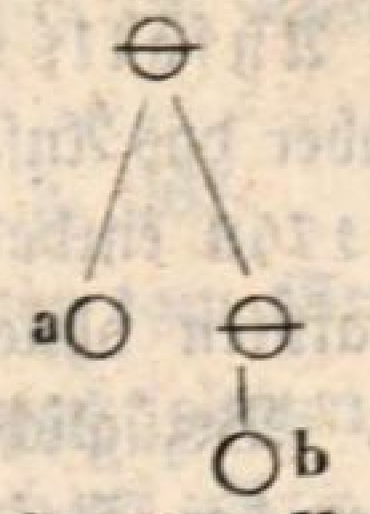

hat daher, wenn ſein Neffe b, der Neffe b, wenn ſein Oheim a das Gut veräußert, das Einſtandsrecht.

5. Geſchwiſterkinder und Kindskinder ſollen davon ausgeſchloſſen ſeyn. (ibid.)

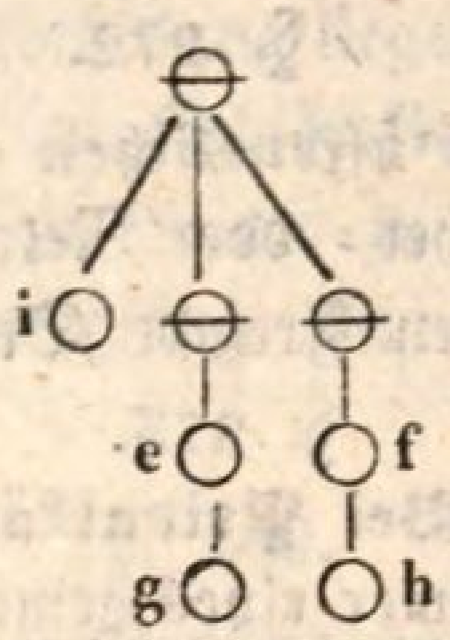

e und f, g und h haben daher weder unter ſich, noch g und h in Rückſicht ihres Großoheims des i das Einſtandsrecht.

6. Hingegen ſoll der Anfäller ſchuldig ſeyn, dem erſten Käufer von jedem 100 fl. Kaufſchilling 1 Procent für ſeine gehabte Mühe zu bezahlen. (Stat. Tit. VI. §. II.)

7. Dem männlichen Geſchlechte gebührt vor dem weiblichen der Vorzug. (ibid.)

§. 275.

3) Wiefern ſolches beim Tauſch Statt habe.

Wenn bei Vertauſchung zweier Grundſtücke die Geldaufgabe ſich nicht höher als der dritte Theil des Werthes belauft, ſo findet kein Anfall Statt. (Art. XXIII.)

§. 276.

4) Gefährde und nicht erlegter Kaufſchilling.

1. Bei dem Anfalle oder Näherrechte ſoll keine Gefährde geſpielt,

2. und bei ſich äußerndem Verdachte dem einen oder andern Theile der Eid der Bosheit dahin auferlegt werden:

daß ihm von keiner heimlichen Pratik oder Colluſion mit einer dritten Perſon, im Verborgenen gemacht, etwas bewußt ſey, ſondern daß der Anfäller allein ihm zu Guten

den Anfall gethan, und das angefallene Gut ihm ſelbſt zum Nutzen zwei Jahre lang unverkauft behalten wolle. (Stat. Tit. VI. §. II.)

3. Kommt ein Gefährde wirklich zum Vorſchein, oder ergibt ſich, daß der Anfäller den Kaufſchilling nicht zu bezahlen, oder ſogleich aufzubringen im Stande ſey, ſo iſt derſelbe nebſt Caſſation des Anfalls und Bezahlung der Koſten ſammt der Anfallgebühr in die Strafe von einem Procent des Kaufſchillings verfallen. (Art. XXIV.)

§. 277.

5) Anzeige und Zeit der Ausübung.

Wer ſein liegendes Gut zu verkaufen vorhat, und einen Anfall beſorgt, ſoll

1. mit den Mitinhabern des Guts oder den Anverwandten den Preis und die Bedingniſſe, wie er es zu verkaufen gedenkt, oder anzubringen Gelegenheit hat, ohne allen Hinterhalt durch ein paar Männer anzeigen, und dieſe Anzeige in der Kanzlei (gerichtlich) niederſchreiben laſſen, und wo nun

2. innerhalb 4 Wochen und 3 Tagen von der Zeit der ertheilten oder erhaltenen Wiſſenſchaft an, kein Anfallsrecht ausgeübt wird, ſollen die Anfallsberechtigte ausgeſchloſſen, und der Kauf gültig und unangefochten ſeyn.

3. Im Fall hingegen, wo der wahre Preis oder die Bedingungen verſchwiegen worden wären, iſt der Verkäufer in Strafe verfallen, und der Anfall bleibt dem Berechtigten offen. (Art. XXVI.)

§. 278.

6) Zweijähriger Beſitz und Erlage für den Käufer.

1. Wer das Einſtandsrecht bei einem liegenden Gute ausübt, ſoll daſſelbe zwei Jahre lang eigenthümlich beſitzen,

2. und dem Käufer für jedes Hundert des Kaufſchillings Einen Gulden erlegen. (Art. XXV.)

Anhang.

§. 279.

Dienſtboten.

Fremden, ſich in Kempten aufhaltenden Dienſtboten, Manns- oder Weibsperſonen, ſoll

1. wenn ſie 8 Jahre in einem, oder 10 Jahre in zwei Dienſten ſich aufgehalten haben, und
2. einen Bürgersſohn oder Tochter, und keine fremde Perſon heirathen,
3. auch 25 fl. bar im Vermögen haben,
4. ehelicher Geburt und keine Leibeigene ſind (der letzte Beiſatz fällt bei aufgehobener Leibeigenſchaft hinweg), das Bürgerrecht geſchenkt ſeyn. (Stat. Tit. III. Art. VII.)

Lindau.

Anhang

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Ehegerichtsordnung.

A. Ehegericht. . . . . §. 2.
B. Eheverſprechen
I. von Perſonen, die noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.
1. Alter der Verlobten. . . . . §. 3.
2. Einwilligung der Eltern und Vormünder. . . . §. 4.
3. Unter Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangene Eheverlöbniſſe. . . . . §. 5.
4. Auf Eheverſprechen erfolgte Schwängerung. . . §. 6.
5. Pflichten der Eltern und Vormünder bei Verheirathung der Kinder und Mündel. . . . . . . §. 7.
II. Von Perſonen, welche nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.
1. Förmlichkeiten. . . . . §. 8.
2. Heimliche Eheverſprechen. . . . . §. 9.

III. Eheverſprechen verlobter und verheiratheter Perſonen. . §. 10.

C. Außerehelicher Beiſchlaf
1. bei damit verbundenem Eheverſprechen. . . . §. 11.
2. ohne damit verbundenem Eheverſprechen. . . . §. 12.
3. Zeit, binnen welcher die Klage auf die Ehe anzuſtellen. . §. 13.
4. Beiſchlaf verlobter Perſonen mit andern. . . . §. 14.

D. Verbotene Ehen
1. wegen Blutsverwandſchaft, ... §. 15.
2. aus anderen nicht verwandtſchaftlichen Urſachen, . . §. 16.
3. Entführung und Raub. . . . . §. 17.

E. Eheſcheidung.
1. Verbot eigenmächtiger Verlaſſung wegen Ehebruchs. . §. 18.
2. Unfriedliche Eheleute. . . . . §. 19.
3. Bösliche Verlaſſung. . . . . §. 20.
4. Was in Betreff des Vermögens Rechtens,
α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 21.
β) bei bloß vorhandenen in der aufgelösten Ehe erzeugten Kindern, ... §. 22.
γ) bei vorhandenen ersteheliche Kindern. . . . §. 23.
5. Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute. . . . §. 24.
6. Gemeines Recht. . . . . §. 25.

Tit. II.

Ehelicher Güterſtand.

A. Beſtimmungen über die Vermögens-Verhältniſſe und Erbfolge der Eheleute. . . . . §. 26.

B. Bedingte und unbedingte Ehen. . . . . . . §. 27.
1. Erbrecht bei unbedingter Ehe,
α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 28.
β) bei vorhandenen Kindern. . . . . . . §. 29.
2. Errungenſchaft und Vermögens-Verminderung. . . §. 30.
3. Nutznießung des Vater- und Mutterguts. . . . §. 31.
4. Veräußerung. . . . . §. 32.
5. Ausſteuer der Kinder. . . . . §. 33.
6. Was bei ſchlechter Verwaltung der Eltern Rechtens. . §. 34.
7. Eigenthümliches den Kindern von den Großeltern oder anderswo zugefallenen Vermögens. . . . . . §. 35.
8. Theilung,
α) ob und wann ſolche Statt habe. . . . . . §. 36.
β) Wirkungen der Theilung. . . . . . . §. 37.

9. Bevogtung verwittibter Frauen. . . . . . §. 38.
10. Vormundſchaft der Kinder. . . . . . . §. 39.
11. Wiedervereheliſchung.
α) Verbot derſelben vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern. . . . . §. 40.
β) Unſchädlichkeit derſelben für die erſtehelichen Kindern. §. 41.
γ) Was deshalb zu geſchehen habe. . . . . §. 42.
δ) Was insbeſonders in Betreff der den erſtehelichen Kindern zuſtehenden liegenden Grundſtücke Rechtens. . §. 43.
ε) Wie es nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zu halten. . . . . §. 44.
12. Erbrecht in dem Vermögen der Kinder und Geſchwiſter,
α) der Eltern,
αα) nach dem Erbrechte der Stadt Lindau vom Jahr 1540 — 1636. . . . . §. 45.
ββ) Erläuterung dieſer Stelle durch den Rathsbeſchluß v. 17. Jul. 1636. . . . . . . §. 46.
β) der Geſchwiſter. . . . . §. 47.
13. Wie es mit der Obſignation und Inventur gehalten werden ſoll. . . . . §. 48.
14. Recht der weiblichen Freiheit. . . . . §. 49.
α) Worin ſolche beſtehen. . . . . . . §. 50.
β) Nachſuchen um ſolche. . . . . . . §. 51.
γ) Eid. . . . . §. 52.
δ) Zuerkennung der weiblichen Freiheit. . . . §. 53.
ε) Welchen Frauen ſolche nicht zuſteht.
αα) Verſchwenderiſchen Frauen,
ββ) Gewerbsfrauen,
γγ) in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen. } . . §. 54.
ζ) Eidesbruch. . . . . §. 55.
15. Receptizgut. . . . . §. 56.
16. Ausfertigung,
17. Geſchenke vor der Hochzeit. } . . . . . §. 57.
18. Voreheliche Schulden. . . . . §. 58.
19. Weibliche Bürgſchaften. . . . . §. 59.
20. Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 60.

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

Vormundſchaftsordnung. . . . . §. 61.
I. Beſtellung von Vormündern und Vögten.
1. Perſonen, denen ſolche zu ſetzen. . . . . . §. 62.

2. Teſtamentariſche, agnatiſche, cognatiſche und von der Obrigkeit beſtellte Vormünder. . . . . . §. 63.
3. Wer kein Vormund ſeyn könne. . . . . . §. 64.
4. Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner ihrer Pflegbefohlnen ſind, und mit ihnen in Feindſchaft ſtehen. §. 65.
5. Perſonen, die von Vormundſchafts-Uebernahme befreit ſind. . . . . §. 66.
6. Urſachen der Entſchuldigung oder Ablehnung. . . §. 67.

II. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder.
1. Beſtätigung. . . . . §. 68.
2. Verpflichtung. . . . . §. 69.

III. Amt und Gewalt der Vormünder.
A. In Betreff der Erziehung. . . . . . . §. 70.
B. Der Vermögens-Verwaltung.
1. Inventars-Errichtung. . . . . . . §. 71.
2. Gemeinſchaftliche Führung der Verwaltung. . . §. 72.
3. Verbot,
α) wechſelſeitiger Anlehen,
β) oder Ueberlaſſung an den Mitvormund. } . §. 73.
4. Aufbewahrung der Effecten und Gelder. . . . §. 74.
5. Veräußerung liegender und
α) denſelben gleich geachteter Güter, . . . §. 75.
β) Mobilien. . . . . §. 76.
6. Ausleihung der baren Gelder. . . . . §. 77.
7. Zinſen. . . . . §. 78.
C. Vogtei- und Vormundſchafts-Rechnung.
1. Stellung und Reviſion derſelben. . . . . . §. 79.
2. Vorzeigung des baren Geldbeſtandes. . . . §. 80.

IV. Sicherheit der Pflegbefohlnen.
1. Lindauer,
2. gegenwärtiges Recht. } . . . . . . §. 81.

V. Ende der Vormundſchaft und Curatel
1. von Seite der Pupillen und Curanden, ... §. 82.
2. von Seite der Vormünder und Curatoren. . . . §. 83.
3. Schlußrechnung. . . . . §. 84.
4. Verjährung der geſetzlichen Hypothek nach geendigter Vormundſchaft. . . . . §. 85.

VI. Remuneration und Entſchädigung der Vormünder und Curatoren. . . . . §. 86.

Abſchnitt III.

Einſtandsrecht.

Lindauer Näherrechts-Ordnung. . . . . . . §. 87.
1. Einſtandsrecht des Magiſtrats der Stadt Lindau. . . §. 88.
2. Erbfreundſchaftsrecht.
α) Wem ſolches zuſtehe. . . . . §. 89.
β) Gradesberechnung. . . . . §. 90.
γ) Schwägerſchaft. . . . . §. 91.
δ) Repräſentations-Recht. . . . . §. 92.
ε) Vorzug der Vollbürtigen vor den Halbbürtigen. . . §. 93.
ζ) Was bei gleichnahen Verwandten Rechtens. . . §. 94.
η) Rechte des entfernteren Verwandten. . . . . §. 95.
ϑ) Ceſſion. . . . . §. 96.
3. Retractsrecht aus dem Miteigenthumsrechte. . . . §. 97.
4. Retractsrecht der Anſtößer,
α) Beſtimmung der Näherrechts-Ordnung. . . . §. 98.
β) Erläuterungs-Decret v. 30. April 1749. . . . §. 99.
5. Geſchäfte,
α) wo das Näherrecht Statt hat, ... §. 100.
β) wo ſolches nicht Statt hat. . . . . . . §. 101.
γ) Was bei einem Mengeverkauf, ... §. 102.
δ) Freundſchaftskauf, ... §. 103.
ε) Güterabtretung und Hingabe an Zahlungs-Statt Rechtens. §. 104.
ζ) Ob das Näherrecht bei vorhandenem Wiederkaufrechte Statt habe? . . . . §. 105.
6. Zeit der Ausübung
α) bei Gegenwärtigen, ... §. 106.
β) bei Abweſenden. . . . . §. 107.
γ) Unwiſſenheit und Wiedereinſetzung in vorigen Stand hat nicht Statt. . . . . §. 108.
7. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . . §. 109.
8. Abwendung der Gefahr
α) für den Verkäufer
αα) Depoſition des Kaufſchilling, ... §. 110.
ββ) Eid des Retrahenten, ... §. 111.
γγ) Veräußerung des retrahirten Gutes, ... §. 112.
β) für den Retrahenten,
αα) Verabredungen und Bedingungen zum Nachtheile des Retracts. . . . . §. 113.
ββ) Eid des Verkäufers und Käufers. . . . . §. 114.
γ) Wer die Gefahr des Verluſtes der Sache zu tragen habe. §. 115.

9. Retract gegen Fremde. . . . . §. 116.
10. Vertragmäßiger Retract. . . . . . . §. 117.
11. Retract bei Fungibilien. . . . . . . §. 118.

Abſchnitt IV.

Viehmängel und Gewährſchaft.

I. Bei Pferden.
II. = Hornvieh.
III. = Schweinen.
IV. = Schafen.
V. = Geiſen.
. . . . §. 119.

Lindau.

Einleitung.

§. 1.

Die ehemalige Reichsſtadt Lindau auf einer Inſel im Bodenſee, welche mit dem feſten Lande durch eine hölzerne Brücke zuſammenhängt, iſt gegenwärtig der Sitz des königl. Landgerichts Lindau. Zu ihrem Gebiete gehörten unterſchiedene Dörfer. Ihre Bürgerſchaft iſt meiſtens, und der Rath war ganz der lutheriſchen Kirche zugethan.

Ihre Statuten ſind:

1. in dem Erbrechte v. 1540 und 1636, wozu noch
2. eine Erläuterung v. 17. Juli 1636 hinzukam,
3. der Vogtei- und Vormundſchafts-Ordnung v. 5. Febr. 1738,
4. der Gerichts- und Prozeß-Ordnung,
5. der Edicts-, Concurs-, Ceſſions- und Falliments-Ordnung,
6. und der Satz- und Ordnung von dem Anſtands-, Zug- oder Näherrecht vom 5. Febr. 1738 enthalten, zu welchen noch
7. ein Erläuterungs-Decret v. 30. April 1749 kam.
8. Eine Verordnung v. 4. Febr. 1778 beſtimmt noch die Fälle, wo Obſignation und Inventur Statt hat, und
9. eine Viehgewährsordnung iſt unter dem 28. October 1782 erſchienen.

Die unter Nummer 3. 4. 5. und 6. angeführten Verordnungen finden ſich in einem Bande von fortlaufenden 100 Seiten mit einem alphabetiſchen Regiſter von 1739. Lindau, bei Johann Egg, Buchdrucker zuſammen gedruckt.

x 2° J. germ. 12 m

Abſchnitt I.

Eherechte.

Tit. I.

Ehegerichts-Ordnung.

§. 2.

A. Ehegericht.

1. Für die proteſtantiſchen Eheſachen war ein eigenes Ehegericht niedergeſetzt, und demſelben eine beſondere Ehegerichts-Ordnung vorgeſchrieben, welche nachfolgende Beſtimmungen enthält.

2. An die Stelle dieſes Ehegerichts iſt das proteſtantiſche Ehegericht und das königl. Landgericht Lindau getreten.

3. Ehegeſetze, in ſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, gehören als weltliche Gegenſtände für die competenten weltlichen Gerichte. a)

4. Auf gleiche Weiſe ſind Klagen aus Sponſalien der Proteſtanten an die Civilgerichte gewieſen. b)

5. Das königl. Landgericht Lindau erkennt daher hierüber vorbehaltlich der Appellation an das königl. Appellationsgericht.

6. Ueber die eigentlichen Eheſtreitigkeiten, wo es auf den Fortbeſtand, die Nichtigkeitserklärung und Trennung der Ehe ankommt, iſt das proteſtantiſche Ehegericht competent. c)

7. Vermöge Verordnung vom 23. Dez. 1837, (Regierungs-Blatt S. 930) wurde das königl. Appellationsgericht von Oberfranken, mit Ausſchluß der Pfalz, als das einzige proteſtantiſche Ehegericht erſter Inſtanz, unter Aufhebung des vormals bei dem kgl. Appellationsgericht des Rezatkreiſes zugleich Statthabenden Ehegerichts, vom 1. Januar 1838 erklärt.

8. Die Competenz des königl. Appellationsgerichts für den ehemaligen Rezatkreis als proteſtantiſches Ehegericht erſtreckt ſich über

---

a) Religions-Edict vom 10. März 1809. §. 72. lit. d. S. 912. des Reggsblt. Relig.-Edict v. 26. Mai 1818. §. 64. lit. d. Beil. I. zur Verfaſſungs-Urkunde.

b) Königl. Verordn. v. 19. Juni 1807. S. 1082 des Reggsbl.

c) Verordn. v. 24. Sept. 1811. §. 64. u. n. 12. Dec. 1822.

d) Königl. Verordnung v. 12. Dec. 1822. Die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte betreffend. Reggsbl. S. 1313.

alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß der Haupt= und Reſidenzſtadt München, vorkommende Eheſtreitigkeiten. a)

9. Jedoch können zur Abſchneidung aller Beſchwerden wegen des vermehrten Aufwands an Zeit und Koſten die Eheleute ſich auch an das Appellations=Gericht des Kreiſes wenden, in welchen ſie wohnen, welches die Eheſtreitigkeiten derſelben zu inſtruiren und zu entſcheiden hat, vorausgeſetzt, daß beide Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft dieſe Inſtruction und Entſcheidung von dem erwähnten Appellations=Gerichte verlangen. b)

10. Der vorzunehmende Sühneverſuch, bei dem die Theile perſönlich erſcheinen müſſen, iſt jedoch von dem ordentlichen Gerichte der Theile mit Zuziehung eines proteſtantiſchen Geiſtlichen vorzunehmen. c)

11. Der Appellationszug geht von den Ehegerichten an das Ober=Appellationsgericht des Königreichs. d)

§. 3.

B. Eheverſprechen

I. von Perſonen, die unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1) Alter der Verlobten.

1. Vor dem 20ten Jahre ihres Alters ſollen ſich keine Kinder männlichen,

2. vor dem 18ten Jahre keine weiblichen Geſchlechtes verloben.

§. 4.

2) Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Ohne väterliche und mütterliche, und in deren Ermanglung, großväterlicher oder großmütterlicher Einwilligung können Kinder kein Eheverſprechen eingehen.

2. Wo ſolche keine Eltern mehr haben, iſt die Einwilligung der Vormünder erforderlich.

---

a) Verordn. v. 12. Dec. 1822. §. II.

b) Königl. Verordnung v. 12. Dec. 1822. §. IV.

c) ibidem. §. IV.

d) ibid. §. V.

3. Widrigen Falls ſind dergleichen Eheverſprechen ungültig, und ſollen die Verlobten von den Pfarrherren weder verkündigt noch eingeſegnet werden.

4. Sollte gleich die Verpflichtung von den Eherichtern für bindend erkannt werden, ſollen doch die Eltern den Kindern, welche ſich ohne ihre Einwilligung verheirathen, weder Eheſteuer noch Heirathsgut zu geben verbunden ſeyn.

§. 5.

3) Unter Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangene Eheverlöbniſſe.

Iſt das Eheverſprechen unter der Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangen worden, ſo ſteht es

1. in dem Willen des Vaters und der Mutter ſo wie
2. den des Verlobenden, ob die Ehe vollzogen werden ſoll oder nicht.

§. 6.

4) Auf Eheverſprechen erfolgte Schwängerung.

1. Iſt Beiſchlaf oder Schwängerung auf ein ohne Einwilligung der Eltern ergangenes Eheverſprechen erfolgt: ſo ſoll der Eherichter darüber, ob ſolches gültig oder nicht gültig ſey, erkennen;

2. und ſollen ſelbſt, wenn ſolches als gültig erkannt würde, die Kinder ein Heirathsgut von den Eltern zu verlangen nicht berechtiget ſeyn.

§. 7.

5) Pflichten der Eltern und Vormünder bei Verheirathung der Kinder und Mündel.

1. Eltern und Vormünder ſollen ihre Kinder und Mündel zu Heirathen wider ihren Willen und Neigung nicht zwingen. — Der Art. 372. Th. I. des Straf-Geſetz-Buches beſtraft die Eltern mit ein bis dreimonatlichem Gefängniſſe, wenn die Ehe vor dem Civilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthiget haben. —

2. Kindern, welche das oben (§. 3.) beſtimmte Alter erreicht haben, ſollen Eltern ohne erhebliche Urſachen ihre Einwilligung nicht verſagen, anſtändige Heirathen nicht verhindern,

noch gefährlicher und eigennütziger Weiſe verzögern, vielweniger ihnen das Heirathen verbieten, und ihnen die gebührende Ausſteuer verſagen.

3. Klage kann deshalb zur Ergänzung der elterlichen und vormundſchaftlichen Einwilligung erhoben werden.

4. Auch ſollen die Kinder, welche ſich unter ſolchen Umſtänden ohne Einwilligung der Eltern vermählen, nicht beſtraft werden.

§. 8.

II. Ehen und Eheverlöbniſſe der Perſonen, welche nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1) Förmlichkeiten.

Perſonen, die nicht mehr unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen zu ihrer Eheverlobung wenigſtens zwei ihrer nächſtverwandten Blutsfreunde oder Schwäger, oder ſo deren keine vorhanden, ſonſt zwei fromme, redliche und ehrbare Perſonen nehmen. a)

§. 9.

2) Heimliche Eheverſprechen.

1. Heimliche ohne Zeugen oder rechtmäßige Urkunden eingegangene Eheverſprechen ſollen nicht nur allein ungültig ſeyn,

2. und der darauf klagt, in die Koſten verurtheilt,

3. ſondern auch wegen Uebertretung dieſes Gebotes noch beſonders beſtraft werden.

§. 10.

III. Eheverſprechen verlobter und verheiratheter Perſonen.

1. Eheverſprechen

α) bereits Verlobter mit andern

β) und Verheiratheter während der Ehe auf den Sterbfall des Gatten ſind nichtig und kraftlos.

2. Die darauf geſetzten Strafen der Ehrloſigkeit und Verweiſung aus der Stadt haben nicht mehr Statt.

---

a) Verordnung v. 2. Mai 1806 für Schwaben. Reggsbl. S. 175.

§. 11.

C. Außerehelicher Beiſchlaf,

1) bei damit verbundenem Eheverſprechen.

Iſt neben dem heimlichen Eheverſprechen Beiſchlaf oder Schwängerung erfolgt, ſo ſoll doch

1. wenn gleich von den Eherichtern nicht auf die Ehe erkannt, ſo wie
2. wenn ſolche aus rechtmäßigen Urſachen nicht zugelaſſen worden, wegen des Beiſchlafs rechtliche Klage eintreten.
3. Die Strafen auf außerehelichen Beiſchlaf und Schwängerung ſind gegenwärtig aufgehoben;
4. und bei durch Verſprechen der Ehe bewirkten Beiſchlaf treten die Art. 375 und 376 Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern ein.

§. 12.

2) Ohne damit verbundenem Eheverſprechen.

1. Auch ohne damit verbundenes Eheverſprechen kann

α) die geſchwächte Jungfrau oder Tochter, wenn ſie nicht ſelbſt zum Beiſchlafe gereizt, gegen den ledigen Mann oder Jüngling auf Ehe klagen, und ſoll

β) wenn Vater und Mutter die Ehe zwiſchen ihnen nicht zulaſſen, derſelbe nach Ermeſſen des Ehegerichts die Geſchwächte auszuſteuern gehalten ſeyn.

2. Hat dieſelbe aber dieſen zum Beiſchlafe verleitet, oder ſolcher die Tochter mit guten Worten, betrüglicher Liſten oder dergleichen ungebührlichen Dingen hintergangen, ſo ſoll den Eherichtern abermals nach Geſtalt der Umſtände zu erkennen vorbehalten ſeyn.

3. Dieſer letzte Satz der Ehegerichtsordnung iſt ſchlecht redigirt, enthält zwei verſchiedene Fälle in ſich, entſcheidet gar nichts, da er alles dem Ermeſſen des Richters überläßt, und iſt ganz überflüßig, da die Entſcheidung ſchon im vorhergehenden Satze liegt. Denn da die Geſchwächte nur dann, wann ſie den Mann nicht zum Beiſchlafe verleitet hat, eine Abfindung verlangen kann, ſo fällt dieſe, wo ſie ihn dazu verleitet hat, von ſelbſt hinweg. Daß ſie vom Beklagten zum Beiſchlafe verleitet worden, wird bei zugeſtandenem oder erwieſenem Beiſchlafe vermuthet, und wenn gleich die Privatſatisfaction bei erwieſenem Ge=

gentheile hinwegfällt, ſo hat dieß auf die Alimentation des Kindes keinen Einfluß. a)

§. 13.

3) Zeit, binnen welcher die Klage auf die Ehe anzuſtellen.

Wenn eine Tochter gegen den, der ſich mit ihr verfehlt hat, auf die Ehe klagen will, ſo ſoll ſie die Klage binnen eines Vierteljahrs bei Gericht anmelden, außerdem ſie mit derſelben nicht mehr gehört werden ſoll.

§. 14.

4) Beiſchlaf verlobter Perſonen mit andern.

Verlobte, welche mit andern fleiſchlich zuhalten, können nicht auf Vollziehung der Ehe klagen, und ſoll die unſchuldige Perſon für ledig erkannt werden.

§. 15.

D. Verbotene Ehen,

1) wegen Blutsverwandtſchaft.

1. Zwiſchen Perſonen, welche miteinander in auf- und abſteigender Linie verwandt ſind, iſt die Ehe verboten. Dergleichen Ehen ſollen nicht nur als nichtig erklärt, ſondern auch die Perſonen, welche eine ſolche Ehe eingehen, peinlich beſtraft werden.

2. Perſonen, welche ſich

α) im erſten und andern Grad gleicher oder ungleicher Linie als Geſchwiſter und deren Kinder,

β) desgleichen, welche im dritten Grad ungleicher Linie miteinander verwandt ſind, iſt die Ehe verboten,

γ) dagegen zwiſchen Geſchwiſterkinds-Kindern erlaubt.

3. In Rückſicht des Verbots bei Schwägerſchaften hat es bei dem gemeinem Rechte ſein Bewenden.

§. 16.

2) Aus anderen nicht verwandtſchaftlichen Urſachen.

Zwiſchen dem Vormunde, deſſen Sohn oder Enkel und ſeiner Mündel, ſo wie der Tochter und Enkelin des Vormunds und

---

a) M. ſ. Dr. Ernſt Gottfried Schmidt's practiſchen Commentar über ſeines Vaters Dr. Johann Ludwig Schmidt's practiſches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden B. II. §. 394—398.

ſeinem Pflegſohn iſt die Ehe ohne vorher abgelegte Rechenſchaft über ſeine Verwaltung und erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß verboten, wobei ſich auf die gemeinen Rechte berufen wird.

§. 17.

3) Entführung und Raub.

1. Zwiſchen dem Entführer und der Entführten, dem Räuber und der Geraubten iſt keine Ehe zuläßig,

2. und ſoll nicht nur gegen den Entführer und Räuber, ſondern auch gegen deſſen Gehülfen die geſetzliche Strafe eintreten.

§. 18.

E. Eheſcheidung.

1) Verbot eigenmächtiger Verlaſſung wegen Ehebruchs.

Kein Ehegatte kann den andern wegen Ehebruchs eigenmächtig verlaſſen, ſondern muß den Spruch des Ehegerichts abwarten.

§. 19.

2) Unfriedliche Eheleute.

2. Unfriedliche, die eheliche Beiwohnung Verſagende ſollen, ſo viel möglich verſöhnet,

2. Halsſtärrige dagegen ernſthaft beſtraft werden.

3. Verweigerung der ehelichen Pflicht, worüber die Ehegerichtsordnung nichts weiter disponirt, iſt nach gemeinem Rechte, nach welchem die Lücken der Ehegerichtsordnung auszufüllen ſind, ein Scheidungsgrund.

§. 20.

3) Bösliche Verlaſſung.

Auch als ſolchen führt die Eheordnung die bösliche Verlaſſung an.

§. 21.

4) Was in Betreff des Vermögens Rechtens.

α) Bei nicht vorhandenen Kindern.

1. Bei rechtskräftig erkannter Scheidung hat Vermögens-Abſonderung Statt.

2. Bei nicht vorhandenen Kindern nimmt der unſchuldige Theil ſogleich

α) ſein Eingebrachtes zurück, und

β) das, was er während der Ehe ererbt hat,

γ) erhält ſeine Kleider, Kleinodien und was zu ſeinem Leibe gehörig,

δ) die Morgengabe und das,

ε) was ihm der ſchuldige Theil verſprochen hat, ſo wie

ζ) die während der Ehe gemachte Errungenſchaft,

η) die Wiederlage,

ϑ) oder was er vom ſchuldigen Theile, wenn dieſer mit Tod abgegangen wäre, bei errichteten Ehepacten, oder in Ermanglung derſelben, nach den Statuten würde erhalten haben;

ι) von dem noch übrigen weiters vorhandenen Vermögen des Schuldigen, noch einen von dem Ermeſſen des Ehegerichts zu beſtimmenden Theil.

3. Gegen dieſe Verordnung haben weder durch Heiraths- noch andere Verträge gemachte Beſtimmungen Statt.

§. 22.

β) Bei bloß vorhandenen in der aufgelösten Ehe erzeugten Kindern.

Sind bloß in der aufgelösten Ehe von beiden Theilen erzeugte Kinder vorhanden: ſo

1. ſoll alles von dem ſchuldigen und unſchuldigen Theile vorhandene Gut den Kindern, jedoch dergeſtalt verfallen ſeyn,
2. daß dem unſchuldigen Theil der Beſitz und die Nutznießung desſelben, als wenn der ſchuldige Theil bereits mit Tod abgegangen wäre, nach dem Stadtrecht oder den aufgerichteten Ehepacten zuſtehen ſoll.
3. Doch ſoll dem ſchuldigen Theil
   α) bei anſehnlichem Vermögen,
   β) ſo wie, wenn er ſich nicht anders zu ernähren vermag, ein Theil von ſeinem Vermögen, aber nichts von dem des unſchuldigen Theiles, nach Ermeſſen des Ehegerichts zugeſprochen werden.

§. 23.

γ) Bei vorhandenen erſtehelichen Kindern.

1. Den erſtehelichen Kindern ſoll ihr Recht wie dem unſchuldigen Theile aufrecht bleiben,

2. und das väterliche oder mütterliche und das ihnen ſonſt angefallene Gut, welches der ſchuldige Theil in Händen hat demſelben oder deren Vormündern zugeſtellt werden.

§. 24.

5) Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute.

Die Wiedervereinigung geſchiedener Eheleute kann nicht ohne vorgängige ehegerichtliche Bewilligung, damit ihnen Maß und Ordnung ihres Zuſammenkommens geſetzt werde, bei Gewärtigung ernſtlicher Strafe geſchehen.

§. 25.

6) Gemeines Recht.

Uebrigens beruft ſich die Ehegerichtsordnung in allen den Fällen, worüber ſie nichts entſcheidet, auf das gemeine Recht.

Tit. II.

Ehelicher Güterſtand.

§. 26.

A. Beſtimmungen über die Vermögens-Verhältniſſe und Erbfolge der Eheleute.

Die Beſtimmungen über die Vermögensverhältniſſe der Eheleute ſind

1. in dem Erbrechte der Stadt Lindau v. J. 1540 und 1636,
2. der Vormundſchaftsordnung v. J. 1736 und
3. der Prozeßordnung v. J. 1739 enthalten.

§. 27.

B. Bedingte und unbedingte Ehen.

Das Lindauer Erbrecht geht von dem Unterſchiede zwiſchen bedingten und unbedingten Ehen aus; je nachdem Ehepacten errichtet worden ſind oder nicht.

§. 28.

1) Erbrecht bei unbedingter Ehe,

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

Sind bei unbedingten Ehen keine Kinder vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte den Verſtorbenen mit Ausſchluß der Aſcendenten und Collateralen.

§. 29.

β) Bei vorhandenen Kindern.

Sind hingegen Kinder vorhanden, ſo gebührt dieſen das väterliche oder mütterliche Gut des verſtorbenen Ehetheils. (Erbrecht §. 2.)

§. 30.

2) Errungenſchaft und Vermögens-Verminderung.

1. Zerſchlägt ſich der Vergleich in Hinſicht des Zu- oder Abgangs, ſo ſoll darauf geſehen werden,

α) wer von den Eheleuten an der Errungenſchaft oder dem Abgang Urſache trug,

β) und nach Geſtalt der Perſonen und Sachen, wem und wieviel hiervon zuzutheilen, erkannt werden. (Erbrecht §. 3.)

2. Aus dieſer Verfügung folgt, daß, was das Statut deutlicher hätte ausdrücken ſollen, daß die Errungenſchaft unter dem überlebenden Ehegatten und ſeinen Kindern dergeſtalt zu vertheilen, daß die eine Hälfte den Kindern als der Antheil des Verſtorbenen, die andere dem überlebenden Ehegatten zufalle.

§. 31.

3) Nutznießung des Vater- und Mutterguts.

Lebenslänglich ſowohl, im Wittibſtande als bei dem Uebertritte zur 2ten Ehe, bleibt den überlebenden Eltern die Nutznießung des den Kindern als Eigenthum zugefallenen Vermögens des verſtorbenen Ehetheils.

§. 32.

4) Veräußerung.

1. Jedoch ſollen die überlebenden Eltern das Vermögen der Kinder gut verwalten, und nichts von den unbeweglichen Gütern bei Strafe der Nichtigkeit ohne obrigkeitliche Erlaubniß veräußern. (Erbrecht §. 5. u. V. O. §. 1.)

2. Mit dieſer Erlaubniß können die Immobilien zur erforderlichen Leibesnahrung der Eltern veräußert werden. (Erbrecht Tit. VII. §. 1. und 2.)

§. 33.

5) Ausſteuer der Kinder.

Dagegen ſind die Eltern die Kinder bei ihrer Verheirathung oder Anſtellung eigenen häuslichen Anweſens auszuſteuern gehalten. (Erbrecht §. 1. u. §. 8.)

§. 34.

6) Was bei ſchlechter Verwaltung der Eltern Rechtens.

Die Lindauer Vormundſchafts-Ordnung beſtätigt die lebenslänglich den Eltern zuſtehende Nutznießung des den Kindern eigenthümlich zuſtehenden Vater- und Mutterguts und die Ungültigkeit ſeiner Veräußerung, und verordnet zugleich, daß wenn der Kinder Gut bei den Eltern nicht verſorgt wäre, denſelben die Verwaltung nicht länger gelaſſen, ſondern die Eltern, es ſey gleich, Vater oder Mutter, ſofort angehalten werden ſollen, dasſelbe den in ſolchem Falle zu verordnenden Vögten herauszugeben. (V. O. Tit. VII. §. 3.)

§. 35.

7) Eigenthümliches den Kindern von den Großeltern oder anderswo zugefallenen Vermögens.

Ueber das eigenthümliche den Kindern von den Großeltern oder anderswo gleichfalls zugefallene Vermögen haben

1. die Eltern, ſo lange die Kinder noch nicht abgetheilt, und noch in ihrem Brode ſind, gleichfalls die Nutznießung,
2. müſſen dasſelbe erhalten, und ihnen
3. bei ihrer Verheirathung oder Anſäſſigmachung nebſt der Ausſteuer herausgeben. (Erbrecht §. 14. u. V. O. Tit. VII. §. 4.)

§. 36.

8) Theilung,

α) ob und wann ſolche Statt habe.

1. Die Eltern können mit ihren Kindern theilen. (Erbrecht §. 9.)

2. Die Kinder aber nicht auf Theilung dringen, (Erbrecht §. 10.)

3. ausgenommen, wo ſie die Kinder vernachläßigen, mißhandeln oder das Vermögen verſchwenden. (Erbrecht §. 13.)

§. 37.

β) Wirkungen der Theilung.

Bei eintretender Theilung ſind die Eltern

1. den Kindern ihr angefallenes und eigenthümliches Gut herauszugeben,
2. und dieſelben nichts deſto weniger zu erziehen gehalten. (Erbrecht §. 11.)

§. 38.

9) Bevogtung verwittibter Frauen.

Verwittibte Frauen ſollen

1. mit Beiſtänden verſehen ſeyn,
2. und in Geſchäften über liegende Güter und ſonſt wichtige Angelegenheiten die obrigkeitliche Genehmigung einholen. (Erbrecht §. 15.)

§. 39.

10) Vormundſchaft der Kinder.

1. Bei nicht vorhandenen Ehepacten

α) gebührt die Vormundſchaft den überlebenden Eltern oder Großeltern,

β) nur müſſen die Mütter und Großmütter binnen 4 Wochen der Obrigkeit Beiſtände zur Beſtätigung in Anzeige bringen,

γ) nichts ohne deren Rath und Bewilligung zum Nachtheile der Kinder vornehmen;

δ) wobei ſolche den Schaden zu erſetzen, und

ε) übrigens ſich des SCti Villejani und übrigen weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu erfreuen haben.

2. Bei verſchwenderiſchen Eltern oder ſolchen, die keine Sicherheit zu leiſten vermögen, ſind den Kindern Vögte von Amtswegen zu ſetzen. (Vormundſchafts-Ordnung Tit. I. §. 5. 6. u. 7. S. 115 und 116.)

§. 40.

11) Wiederverehelichung.

α) Verbot derſelben vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern.

Vater und Mutter wird zur 2ten Ehe zu ſchreiten nicht eher geſtattet, bis ſie Vögte für die erſtehelichen Kinder vorgeſchlagen, mit denſelben gehörige Richtigkeit gepflogen, und das Vermögen nach Gebühr haben verſichern laſſen. (V. O. Tit. I. §. 7.)

§. 41.

β) Unſchädlichkeit derſelben für die erſtehelichen Kindern.

Die weitere Verheirathung des überlebenden Theils ſoll den erſtehelichen Kindern an dem ihnen zugefallenen elterlichen und ihrem eigenthümlichen Vermögen unſchädlich ſeyn. (Erbrecht §. 16.)

§. 42.

γ) Was deshalb zu geſchehen habe.

Es ſind deshalb bei Wiederverehelichung der Eltern

1. Vormünder für die erſtehelichen Kinder zu ernennen, welche
2. genau zu unterſuchen haben, ob der Stiefvater für ſo viel, als er von dem Vermögen ſeiner Stiefkinder erhält, genugſame Verſicherung leiſten könne,
3. und ſoll ſolche von ihm mittelſt prätoriſcher Verſicherung auf General= und Special=Verſchreibung ſeiner Hab und Güter geſchehen. — General=Hypotheken kennt das Bayeriſche Hypotheken=Geſetz nicht; es muß daher eine Special=Hypothek errichtet werden.
4. Kann der Stiefvater dagegen die erforderliche Sicherheit nicht leiſten, ſo haben die Vormünder das Vermögen der erſtehelichen Kinder zu übernehmen, und nach in Mitte liegender Vogt= und Vormundſchafts=Ordnung zu verwalten, und den Eltern allein die Nutznießung und den Zins davon verabfolgen zu laſſen. (V. O. Tit. VII. §. 5 und 6.)

§. 43.

δ) Was insbeſonders in Betreff der den erſtehelichen Kindern zuſtehenden liegenden Grundſtücke Rechtens.

1. Sind unter dem Vermögen der erſtehelichen Kinder liegende Grundſtücke vorhanden, ſo ſteht denſelben, da die Eltern bloße Nutznießer und Verwalter des Vermögens ihrer erſtehelichen Kinder ſind, kraft des ihnen zuſtehenden Eigenthums auch das Recht zu, dieſelbe zu vindiciren und wieder an ſich zu ziehen.

2. Falls aber unter der Zeit aus geſetzlichen Urſachen eine Veränderung mit den liegenden Gütern erfolgte, ſoll

α) das daraus erlöste Geld den Eltern gegen gehörige Sicherheit hinausgegeben,

β) in Ermanglung derſelben dasſelbe in die Verwaltung der Vögte unter Vorbehalt der den Eltern hieran zukommenden Nutzung gegeben werden. (V. O. Tit. VII. §. 7.)

§. 44.

ε) Wie es nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zu halten.

Nach durch den Tod des rechtelterlichen Theiles getrennter 2ter Ehe ſollen die erſtehelichen Kinder das Vater= oder Muttergut und das ihnen eigenthümlich zuſtehende Vermögen zum Vorau

erhalten, und dann erſt zur Theilung geſchritten werden. (Erbrecht §. 17.)

§. 45.

12) Erbrecht in dem Vermögen der Kinder und Geſchwiſter,

α) der Eltern,

αα) nach dem Erbrechte der Stadt Lindau vom Jahr 1540 — 1636.

1. Die Eltern erben ihre ohne eheliche Nachkommen verſtorbene Kinder mit Ausſchluß ihrer Geſchwiſter. (Erbrecht §. 18.)

2. Jedoch ſind ſie das, was ſie zu ihrer Nothdurft nicht gebrauchen, den vollbürtigen Geſchwiſtern der Verſtorbenen mit Ausſchluß der Halbbürtigen (der Kinder 2ter Ehe) zu hinterlaſſen verbunden. (Erbrecht §. 18.)

§. 46.

ββ) Erläuterung dieſer Stelle durch den Rathsbeſchluß v. 17. Jul. 1636.

1. Die Eltern erben ihre ohne Deſcendenten verſtorbene Kinder, mit Ausſchluß der Geſchwiſter auch der Wittib des Verſtorbenen.

2. Jedoch nur in Hinſicht der Nutznießung.

3. Dürfen nicht die Erbſchaft, ausgenommen im Nothfalle, und nur dann mit obrigkeitlicher Bewilligung, angreifen. Dieſe Beſtimmung des Erbrechts wurde durch den Rathsbeſchluß vom 17. Juli 1636 dahin erläutert:

§ 47.

β) Der Geſchwiſter.

1. Geſchwiſter erben erſt nach dem Abſterben der Eltern einander, (Erbrecht §. 19.)

2. ungeachtet einige bereits abgetheilt, andere unabgetheilt ſind. (Erbrecht §. 20.)

§. 48.

13) Wie es mit der Obſignation und Inventur gehalten werden ſoll.

Der Rathsſchluß vom 4ten Febr. 1768 verordnet:

1. daß in dem Fall, wenn Mann und Weib ohne Kinder und ohne Teſtament ſterben, der überbleibende Ehetheil mit der Obſignation und Eheverſchreibung verſchonet werden ſoll.
2. Wenn aber ein Teſtament vorhanden, ſo ſoll obſignirt, und

nach deſſen Publication der Inhalt durch Deputation vollzogen werden.

3. Wenn aber ein im Wittibſtand verbleibender Ehegatte verſtirbt, und nur einen einzigen Erben hinterläßt, ſo ſoll ohne Anſehung der Perſon in der Stadt und auf dem Lande obſignirt und inventariſirt werden. (Rathsſchluß v. 4. Febr. 1778.)

Wenn dieß nach dem Rathsſchluſſe ſchon bei einem einzigen Erben Statt hat, ſo muß es um deſto mehr bei mehreren Erben Statt haben.

§. 49.

14) Recht der weiblichen Freiheit.

Bei bedingten Ehen, wo die Eheleute kein gemeinſchaftliches Gut eingeworfen, ſondern in den Ehepacten, wie es mit ihren Vermögen gehalten werden ſoll, ausbedungen haben, ſteht den Ehefrauen das Recht der weiblichen Freiheit zu. Die Concursordnung vom 16. April 1738. Tit. IV. enthält hierüber folgende Beſtimmungen: a)

§. 50.

α) Worin ſolche beſtehen.

Die weibliche Freiheit beſteht in dem Vorrechte

1. des Heirathsguts, das in der II. Klaſſe, und
2. des Paraphernalgutes, das in der III. Klaſſe ſteht.

§. 51.

β) Nachſuchen um ſolche.

1. Die Frau muß

α) 4 Wochen nach des Mannes Tod,

β) 24 Stunden nach des Mannes Austritt geſchehener Ceſſion oder obrigkeitlicher Beſchlagnahme von Zeit erhaltener Wiſſenſchaft bei dem Gerichte um die weibliche Freiheit gebührend anhalten. (Art. I.)

2. Die unterlaſſene Anzeige zieht den Verluſt der weiblichen Freiheit nach ſich, es wäre denn, daß ſie ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen, oder ſonſt erhebliche Urſachen der Verſpätung oder Verhinderung vorbringen könnte, in welchem Falle ſie zwar ihres Vorrechts des Heirathsguts verluſtig erklärt, aber wenn ſie ſonſt der weiblichen Freiheit nicht unfähig, ſowohl mit dem

---

a) M. ſ. S. 95. der gedruckten Verordnungen.

Heirathsgute als ihrem übrigen Vermögen und der Wiederlage in die III. Klaſſe nach Ordnung der Zeit mit den übrigen gemein verſicherten Gläubigern geſetzt werden ſoll. (Art. IV.)

§. 52.

γ) Eid.

Muß die Frau, welche die weibliche Freiheit anſpricht, an Eides Statt geloben:

daß ſie von ihres Mannes Gütern ausgetreten, wie ſie der Gürtel beſchließt, daß ſie weder vor noch nach deſſen Austritt, Abſterben, Ceſſion oder Entſetzung ſeiner Güter gefährlicher, vorſätzlicher oder vortheiliger Weiſe nichts verlangen, verſtoßen, verkehrt noch verwandt, noch ſonſten zu Nachtheil und Schaden der Gläubiger etwas gehandelt oder auch zu geſchehen verordnet, befohlen, alſo gar keine Argliſt noch Gefährde zu ihrem Vortheil und Nutzen gebraucht habe — daß ſie auch in ſolch ihres Mannes Vermögen nicht weiter gehen, noch heimlich ſich verfügen wolle. (Art. II.)

§. 53.

δ) Zuerkennung der weiblichen Freiheit.

Nach abgelegtem Eide ſoll ihr die weibliche Freiheit, jedoch vorbehaltlich der Einreden der Gläubiger, zuerkannt werden. (Art. III. und VII.)

§. 54.

ε) Welchen Frauen ſolche nicht zuſteht.

αα) Verſchwenderiſchen Frauen, ββ) Gewerbsfrauen, γγ) in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen.

1. Die Ehefrauen, welche zu des Mannes Uebelhauſen geholfen, und zu ſeinem Verderben die meiſte Urſache gegeben haben, ſind der weiblichen Freiheit verluſtig. (Art. VIII.)

2. Ingleichen diejenigen, welche offene Läden haben, Wirthſchaften treiben, überhaupt, die ſich mit ihres Mannes offenem Gewerbe beladen, zu offener Bank und Schragen ſitzen,

3. oder auch in ihren Heirathspacten ein gemein eingeworfenes Gut machen. (Art. IX.)

§. 55.

¿) Eidesbruch.

Welche Frauen ihrem an Eides Statt gethanen Gelübde zuwider oder gefährlich handeln, verlieren

1. die weiblichen Rechte, und
2. werden überdieß zur gebührenden Strafe gezogen. (Art XIII.)

§. 56.

15) Receptizgut.

Mit dem Receptizgut oder dem der Frau vor der Ehe oder nachher erblich oder anderwärts zugefallenen und dem Manne nicht in die Ehe und ſeine Verwaltung übergebenen Vermögen, ſoll das Schuldgericht des Mannes nichts zu thun haben, und ſolches, die Frau mag der weiblichen Freiheit fähig ſeyn oder nicht, von deſſen Gläubigern unangefochten gelaſſen werden. (Art. VI.)

§. 57.

16) Ausfertigung.

17) Geſchenke vor der Hochzeit.

1. Die von der Frau erweislich zugebrachte Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß, und was zu ihrem Leib gehörig,

2. von dem Manne dem Weibe vor der Hochzeit auf die Ehe gegebene Geſchenke können nicht zur Maſſe des Mannes gezogen werden, indem dieſe Sachen kein Gegenſtand der Societät ſind, womit Handthierung und Gewinn getrieben wird. (Art. X.)

§. 58.

18) Voreheliche Schulden.

Bei vorehelichen wiſſentlich verſchwiegenen, zur Kenntniß der Frau nicht kommen könnenden Schulden ſoll der Frau, die ſolches beweiſen oder eidlich erhärten kann, wenn

1. noch kein Monat verfloſſen, als ſie ſolche in Erfahrung gebracht,
2. und ihr nichts erhebliches wegen verſchwenderiſchen Haushaltens vorgeworfen werden kann, durch Wiedereinſetzung in vorigen Stand zu Hülfe gekommen werden. (Art. XI.)

§. 59.

19) Weibliche Bürgſchaften.

Weiber, welche für ihre Männer oder andere in gehöriger Form Bürgſchaft geleiſtet, oder ſich ſonſt verſchrieben, ſollen

ſo weit, als ſie ſich verbindlich gemacht haben, zurückſtehen, doch aber wieder an deſſen Stelle treten, dem zu Guten ſie auf ihre weibliche Rechten verzichtet haben.

§. 60.

20) Gegenwärtiges Recht.

Nach dem Hypotheken- und dem Prioritäts-Geſetz vom 1. Juni 1822 hat die Frau bloß einen Rechtstitel zum Erwerbe einer Hypothek, die erſt durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben wird, a) hat ſolche in Anſehung desjenigen, was ihr eigenthümlich zuſteht, das Separationsrecht, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ſich an dieſes Vermögen zu halten, ſo weit die Ehefrau den beſtehenden Geſetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß, b) kommt bei erworbener Hypothek in die II. Klaſſe nach der Zeit des Eintrags c) derſelben, und in Ermanglung einer ſolchen in die IV. Klaſſe nach dem Mutter- und Vatergute und dem Voraus der erſtehelichen Kinder, welche in dieſer Klaſſe die 1. Stelle ohne Concurrenz mit den übrigen in dieſer Klaſſe ſtehenden Gläubigern behaupten, und nach den Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen, welchen die 2te Stelle darin gleichfalls ohne Concurrenz angewieſen iſt, Nro. 3. — in Concurrenz mit den übrigen sub. Nro. 4—9. angeführten Gläubigern zu ſtehen. d) Das Nachſuchen um die weibliche Freiheit fordert das Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz nicht.

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 61.

Vormundſchaftsordnung.

Die Vogtei- und Vormundſchaftsordnung der Stadt Lindau v. 5. Febr. 1738 zerfällt in VII Titel, von denen Titel I.

---

a) Hypoth.-Geſ. v. 7. Jun. 1822. §. 12. n. 6. u. §. 21.
b) Prior.-Geſ. v. 1. Jun. 1822. §. 3. n. 4.
c) Prior.-Geſ. §. 15.
d) Prior.-Geſ. §. 23. Nro. 1 2. und 3.

die Fälle, in welchen Vormünder und Vögte zu verordnen, Tit. II. wie es mit Annahme, Erwählung und Beſtätigung auch Abſchaffung der Vormünder und Vögte gehalten werden ſoll, Tit. III. von dem Amte und der Gewalt der Vormünder, Tit. IV. von der Verwaltung und Verwahrung der Waiſengelder, Tit. V. von Vogtei- und Vormundſchafts-Rechnungen, Tit. VI. von Endigung der Vogtei- und Vormundſchaft und Ausantwortung der verwalteten Güter, Tit. VII. von der Nutznießung wie auch Verſicherung der den Kindern angefallenen Gelder handelt. Den letzten Titel haben wir bereits dem Eherechte an gehörigen Orten einverleibt.

§. 62.

I. Beſtellung von Vormündern und Vögten.

1) Perſonen, denen ſolche zu ſetzen.

1. Allen vater- und mutterloſen Waiſen, welche das 25te, nach dem Großjährigkeits-Edicte das 21te Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, ſind Vormünder; (Tit. I. §. 1.)

2. allen ledigen Töchtern,

3. Vernunft- und Sinnloſen,

4. wegen anderer Leibesgebrechlichkeit und Geiſtesblödigkeit, wegen anhaltend ſchweren Krankheiten, hohen und kindiſchen Alters nicht für ſich und ihr Vermögen Sorge tragen, und allen Perſonen, die ſonſt der Verwaltung ihres Vermögens nicht vorſtehen können, ſo wie

5. den Abweſenden und Verſchollenen, (§. 2.)

6. ſo wie Verſchwendern ſind auch nach erreichten Jahren der Großjährigkeit Curatoren zu ſetzen.

7. Die Verwandten derjenigen Perſonen, welche ihr Vermögen nach und nach durch liederliches Haushalten verſchwenden, und nachher mit ihren Kindern dem gemeinen Almoſen koſten, dem Spital oder ihren Verwandten zur Laſt fallen, ſollen der Vormundſchafts-Behörde angezeigt werden, damit dieſelben ohne Verzug zum beſſern Haushalten angemahnt, wo aber dieß nichts fruchten würde, ohne Verzug als öffentliche Verſchwender und contractsunfähig, und alle ihre künftig eingegangene Contracte als kraftlos erklärt werden.

8. Damit eine ſolche Anzeige von den Verwandten um deſto gewiſſer geſchehe, ſo ſollten wegen ihres gefährlichen Verſchweigens ſolche ausgehauſte Leute keinen Anſpruch auf Almoſen

noch auf das Hoſpital haben, ſondern lediglich der Verwandtſchaft zur Ernährung und Verſorgung überlaſſen werden. (§. 2. 3. 4.)

§. 63.

2) Teſtamentariſche, agnatiſche, cognatiſche und von der Obrigkeit beſtellte Vormünder.

1. Wenn weder in den Ehepacten noch in dem Teſtamente eine Fürſehung wegen der Vormünder getroffen worden, oder die ernannten Vormünder ſich der Vormundſchaft nicht unterziehen wollten, ſind

2. jedesmal zwei Vormünder oder Vögte und zwar aus beiderſeitiger oder des zuerſt verſtorbenen Vaters oder der Mutter Anverwandten,

3. und in deren Ermanglung zwei andere taugliche Vormünder zu ernennen. (Tit. II. §. 2.)

4. Was im Wittibſtande und bei Wiederverehelichung der Eltern, ſo wie in Betreff der mütterlichen und großelterlichen Vormundſchaft Rechtens, davon iſt bereits oben gehandelt worden.

§. 64.

3) Wer kein Vormund ſeyn könne.

1. Perſonen unter 25 nun 21 Jahren,

2. ſtets Kranke,

3. die ſich kaum von ihrer täglichen Handarbeit nähren können, (was dem Ermeſſen der Vormundſchafts-Behörde überlaſſen iſt,)

4. wer bereits ſeine Güter den Gläubigern abgetreten hat, oder ſolches zu thun im Begriffe ſteht, Zahlungsunfähige, dem Concurs nahe Perſonen,

5. oder ſonſt üble Haushälter können nicht Vormünder ſeyn, ſollen abgeſchafft, und andere an ihrer Stelle ernannt werden. (Tit. II. §. 5.)

§. 65.

4) Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner ihrer Pflegbefohlnen ſind, und mit ihnen in Feindſchaft ſtehen.

Diejenigen, welche mit ihren Pupillen und Curanden in großen Irrungen und Zwietracht ſtehen, Gläubiger oder Schuldner derſelben ſind, ſollen ſolches bei Verluſt ihrer Forderungen getreulich anzeigen. (Tit. II. §. 6.)

§. 66.

5) Perſonen, die von Vormundſchafts-Uebernahme befreit ſind.

Von Vormundſchafts-Uebernahme ſind befreit:

1. Bürgermeiſter,
2. Stadt-Amman und
3. Geheime,
4. Conſulenten,
5. Phyſici,
6. Kanzlei-Verwalter und deſſen Verwandte,
7. welche beſchwerliche und beſtändigen Dienſt erfordernde Aemter bekleiden. (Tit. II.) a)

§. 67.

6) Urſachen der Entſchuldigung oder Ablehnung.

1. Perſonen, welche das 65ſte Alter zurückgelegt haben,
2. mit einer ſtarken Familie geſegnet ſind, oder
3. bereits drei läſtige Vormundſchaften haben, können die Vormundſchaft ablehnen.

§. 68.

II. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder.

1) Beſtätigung.

Kein Vormund ſoll ſich der Vormundſchaft vor erlangter Beſtätigug der Vormundſchafts-Behörde und bei Vermeidung unnachläſſiger Strafe der Verwaltung des Vermögens unterziehen. (Tit. II. §. 2.)

§. 69.

2) Verpflichtung.

Nach erfolgter Beſtätigung ſoll den Vormündern nachſtehende Pflicht vorgeleſen, und ſolche hiernach verpflichtet werde:

Ihr ſollet an leiblich geſchwornen Eides Statt angeloben, daß ihr alles und jedes, was euren jetzt anvertrauten Vogtkindern gut und nützlich, thun und handeln, was unnütz und ſchädlich iſt, unterlaſſen und verhüten, deren Perſon in gutem Glauben und Treue in und außer Gericht unweigerlich vertreten, und im Beſten verſehen, über alle ihre Güter, liegend und fahrend, ein ordentliches In-

a) Die meiſten dieſer Perſonen fielen bei aufgehobener reichsſtädtiſcher Verfaſſung hinweg.

ventar oder Verzeichniß, da noch keines vorhanden, mit Zuziehung der Kanzlei (des Gerichts) aufrichten, davon nichts in euern Nutzen verwenden, oder anderwegs, es ſey Kauf-, Tauſch- oder Lehens-Weiſe an euch ziehen, noch ohne Vorwiſſen und Erkenntniß der Obrigkeit von beweglichen und unbeweglichen Gütern nichts veräußern oder verpfänden, über eure Verwaltung alljährlich auf geſetzte Zeit und ſo oft es von Uns (der Vormundſchafts-Behörde) gefordert würde, ehrbare und aufrichtige Rechnung thun, da euer Nebenvogt oder Mitvormünder mit Tod abginge, in den nächſten 4 Wochen an ſeiner Statt einen andren vorſchlagen und benennen, auch euern Vogt- und Pflegkindern ſeiner Zeit alles vollkommen und richtig ausantworten und übergeben, und ſonſt alles das thun und handeln wollet, was getreuen Vögten und Vormündern nach Inhalt der Ordnung zuſteht und gebührt, alles bei Verpfändung euerer Habe und Güter (bei euerer ſtrengſten Haftung und Verantwortlichkeit) ohne alle Argliſt und Gefährde. a) (Tit. II. §. 8.)

§. 70.

III. Amt und Gewalt der Vormünder.

A. In Betreff der Erziehung.

1. Vor allem ſollen ſich die Vormünder beſtens angelegen ſeyn laſſen, daß ihre anvertrauten Pflegkinder zu der Furcht Gottes, aller Zucht und Ehrbarkeit wohl angewieſen,

2. hingegen von dem Müßiggange und andern Laſtern mit Ernſt abgezogen, und

3. nach ihrem Stande und Herkommen zur Erlernung guter Künſte, Handthierungen, Handwerken oder anderen ehrlichen Gewerben, dazu ſie tauglich und geneigt ſind, angehalten werden. (Tit. III. §. 1.)

§. 71.

B. Der Vermögens-Verwaltung.

1) Inventars-Errichtung.

1. Sämmtliche Vormünder und Vögte ſollen ſogleich ein

a) Die eingeſchloſſenen Abänderungen wurden durch die erfolgten Veränderungen herbeigeführt.

ordentliches Inventar mit Zuziehung der Kanzlei (gegenwärtig des Gerichts) aufrichten,

2. darin alle Habe und Güter der Pflegbefohlenen liegend und fahrend, Schulden und Gegenſchulden, Kapitalien, Zins und Renten und ſonſt all ihr Vermögen, nichts ausgenommen, ſpecifiſch und von Stück zu Stück getreulich beſchreiben,

3. auch wiſſentlich und gefährlich nichts verſchweigen und hinterhalten,

4. ſofort aber eine gleich lautende Abſchrift bei der Vormundſchafts-Behörde hinterlegen. (Tit. III. §. 3)

§. 72.

2) Gemeinſchaftliche Führung der Verwaltung.

1. Die Vögte und Vormünder ſollen, ſo viel immer möglich, die Verwaltung ſämmtlich und mit einander führen. Denn ſie ſollen wiſſen, daß ſie eine gemeinſchaftliche unzertheilte Verwaltung haben, und wegen alles Schadens ſammt und ſonders verbunden ſind. (Tit. III. §. 4.)

2. Wer ſich vor Schaden hüten will, ſoll ſich nicht zu ſehr auf ſeinen Vormund verlaſſen, ſondern allen und jeden Sachen fleißig nachſehen, und ſobald er

3. verſpürte, daß ſein Mit- oder Nebenvogt in gemeinſchaftlicher Verwaltung nicht getreu, fleißig und gebührend, ſondern gefährlich und verdächtig ſich bewieſe, und für ſich ſelbſt ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeines Mitvogts etwas vornähme, was leicht zum Nachtheile des Pflegbefohlnen ausſchlagen könnte, ſolches der Vormundſchafts-Behörde zur erforderlichen Einſchreitung und allenfallſigen Aufſtellung eines andern Vormunds anzeigen. (Tit. III. §. 4 — 6.)

§. 73.

3) Verbot

α) wechſelſeitiger Anlehen oder β) Ueberlaſſung an den Mitvormund.

1. Vormünder dürfen einander von des Pflegbefohlnen Vermögen kein Geld leihen,

2. oder etwas von demſelben für ſich ſelbſt oder durch Mittelsperſonen kaufen, und an ſich ziehen.

3. Die hierdurch beſchädigten Pflegbefohlnen haben

α) nicht nur ihren bevorzugten Anſpruch gegen den Vormund, dem ein ſolches Anlehen gemacht, oder eine ihnen zuſtändige Sache überlaſſen worden, ſondern

β) auch gegen den Vormund, der ihm ein ſolches Anlehen gemacht, oder die Sache überlaſſen hat, das Recht vollkommener Entſchädigung, auch ſoll ein ſolcher Mitvormund noch überdieß mit ernſtlicher Strafe belegt werden. (Tit. III. §. 7.)

§. 74.

4) Aufbewahrung der Effecten und Gelder.

1. Alle Vormünder und Vögte ſollen ihrer anvertrauten Kinder Habe und Güter fleißig und wohl wie ihr eigenes Gut verwahren,

2. auch derſelben bare Gelder, welche ſie unter Händen haben, wenn ſie ſogleich mit Nutzen und Sicherheit nicht angelegt werden könnten, in beſonders und eigens dazu verordnete Kaſſen oder Behältniſſe legen, und mit ihren eigenen Geldern nicht vermiſchen. (Tit. IV. §. 1.)

§. 75.

5) Veräuſſerung

α) liegender und denſelben gleich geachteter Güter.

1. Die Vormünder ſollen auch keine liegende oder denſelben gleich geachtete Güter als Kapitalien und Zinsbriefe verkaufen, veräußern, vertauſchen, verpfänden oder auch mit Zinſen und anderm beſchweren,

2. da aber ſolche Güter wegen Schuldenlaſt oder anderer unvermeidlicher Urſachen wegen verkauft oder beſchwert werden müßten, ſoll deshalb die obrigkeitliche Bewilligung nachgeſucht werden. (Tit. IV. §. 2.)

§. 76.

β) Mobilien.

1. Kleider, Wäſche, Fahrniß und Hausgeräthe, Getreide, Wein und anderes, ſo der Gefahr und dem Verderben ausgeſetzt, können die Vormünder jedoch jedesmal auf vorgängig geſchehene Anzeige und obrigkeitliche Bewilligung verkaufen und zu Geld machen, beſonders wenn die Kinder noch unmündig, und noch viele Jahre anſtehen, bis ſie zur Mündigkeit gelangen. Der Erlös aus denſelben ſoll in Rechnung gebracht werden.

2. Sachen, die aufzubehalten ſind, ſoll der eine Vogt in ſeiner Verwahrung, und der andere den Schlüſſel dazu haben. (Tit. IV. §. 3.)

§. 77.

6) Ausleihung der baren Gelder.

1. Das bare Geld, ſo viel davon nicht zur täglichen Ausgabe und Unterhalte der Pflegbefohlenen zu entbehren iſt, ſoll jederzeit ohne langen Aufſchub getreulich und ſo viel immer möglich nur auf gute, ſichere Special-Hypothek in der Stadt und deren Bezirk, (Tit. IV. §. 4.)

2. und wo hierzu keine Gelegenheit vorhanden iſt, auch außerhalb nach vorgängiger obrigkeitlicher Bewilligung angelegt werden. (ibid. §. 5.)

3. Sollte aber bei den Vögten und Vormündern einiger Verdacht und Gefahr verſpürt werden, daß diejenigen, denen ſie ſolches Geld geliehen, ihnen ſelbſt zuvor ſchuldig geweſen, ſo daß ſie ſich mit dem Gelde ihrer Pflegbefohlenen bezahlt gemacht hätten, oder ſollten ſie ſolche Gelder Freundſchafts und Gefallens wegen auf ſchlechte oder gegen gar keine Verſicherung hergelehnt haben, und dieſelben nicht mehr eingebracht werden können, ſo ſind

α) die Vormünder nicht nur allein ſchuldig, dieſe Gelder ohne einigen Verluſt der Pflegbefohlnen auszulöſen, ſondern ſollen auch

β) von der Obrigkeit ernſtlich beſtraft werden. (ibid. §. 6.)

4. Eigenmächtiges Anlehen aus den Pupillengeldern und Verwendung zum eigenen Nutzen iſt den Vormündern bei empfindlicher Strafe und nach Geſtalt der Sache, bei größerm Betruge, bei Verluſt des Bürgerrechts und bei der in Rechten darauf geſetzten Ehrloſigkeit verboten. (ibid. §. 7.)

5. Iſt jedoch das Vermögen der Pflegbefohlnen ſo gering, daß man ſolches auf ſicheres Unterpfand hinaus zu geben nicht Gelegenheit hätte, oder ſonſt zu täglich vorfallenden Ausgaben das Hauptgut angreifen müßte, und die Trager dasſelbe in ihren Händen zu behalten und zu verzinſen erbötig wären; ſo ſoll es vom Ermeſſen der Obrigkeit abhängen, ob und wie dasſelbe in den Händen der Vormünder mit Sicherheit könne gelaſſen werden. (ibid. §. 7.)

6. Dafern aber dem Vormund eine namhafte Summe Geldes gegen Verzinſung in Händen gelaſſen werden müßte, und der Vogt oder Vormund das vor übernommener Pflegſchaft den Pupillen oder Curanden ſchuldige Geld nicht ſogleich heimzahlen

könnte oder wollte, ſoll ſolches nicht anders als nach vorhergehender Unterſuchung und gegen gehörige Sicherheit geſchehen. (ibid. §. 10.)

§. 78.

7) Zinſen.

1. Zinſen, welche die Vormünder über drei Jahre anwachſen laſſen, und im Concurs des Schuldners verloren gehen, ſind ſolche zu erſetzen ſchuldig. (Tit. IV. §. 11.)

2. Nach dem Prioritäts-Geſetze v. 1. Jun. 1822 werden von den bei Hypothekeforderungen bedungenen Zinſen die bei der Eröffnung des Concurſes laufenden nebſt denen des unmittelbar vorhergehenden Jahres, ſo wie die während des Concurſes weiters verfallenden Zinſen in jene Stelle geſetzt, wohin das Kapital gehört. a) Jedoch ſind die Gläubiger berechtigt, die nicht über zwei Jahre rückſtändigen Zinſen von Hypothekſchulden, und die über Ausklagung der Hypothekſchulden entſtandenen Streitkoſten, auf die Güter, worauf ihre Hypothek eingetragen iſt, in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen. b) Was von dem Vormünder gegenwärtig wohl zu beachten iſt.

§. 79.

C. Vogtei- und Vormundſchafts-Rechnung.

1) Stellung und Reviſion derſelben.

1. Die Vögte und Vormünder haben über ihre Verwaltung jährliche Rechnung zu legen. (Tit. V. §. 1.)

2. Auch kann ihnen ſolche unter dem Jahre bei vorwaltendem Verdachte von Amtswegen abverlangt werden. (ibid. §. 2.)

3. Die Rechnungen ſind ſtrenger Reviſion zu unterwerfen, und haben die Reviſoren genau darauf zu ſehen,

α) daß kein Betrug noch Gefährde unterlaufe,

β) keine unziemliche, unſtatthafte Poſten ſich einſchleichen,

γ) nur allein dasjenige, was ſie zu der Pflegbefohlnen Nutzen und Nothdurft angewendet und ausgelegt haben, paſſirt,

δ) alle andere überflüſſige Koſten bei Unterhalt, Verpflegung, Bauen, und Zehrungen geſtrichen werden. (ibid. §. 3.)

---

a) Prioritäts-Geſetz v. 1. Jun. 1822 §. 16 u. 29.

b) Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. 1840 §. 12. Nro. 11.

4. Insbeſonders iſt genau Acht auf die Sicherheit der angelegten Kapitalien zu geben, und wie mit den Eigenthums- und Zins-Weinen auch andern Mitteln und Nutzungen der Gebühr nach geſchaltet werden;

5. und wo unter dem Vermögen der Waiſen ſich zweifelhafte und unrichtige Schulden befänden, ſoll den Vormündern und Vögten, ſolche Schulden förderlichſt und möglichſt in Richtigkeit zu bringen, alles Ernſtes aufgegeben, und in folgender Jahresrechnung darauf fleißig aufgemerkt werden. (ibid. §. 4.)

6. Da aber ſolche Rechnungen ſo ungeſchickt und unbillig befunden würden, daß man daraus Uebelhauſen, Untreu, Gefährde und Nachläßigkeit verſpürte, ſollen ſelbige nicht approbirt noch unterſchrieben, ſondern vorher dem Rathe darüber referirt, und weitere Verfügung erwartet werden. (ibid. §. 5.) — Dieſe Verfügung ſteht gegenwärtig dem Königl. Landgerichte zu, welches auch die juſtificirte Rechnung zu approbiren und zu unterſchreiben hat. —

§. 80.

2) Vorzeigung des baren Geldbeſtandes.

Bei der Rechnungsablage ſollen auch diejenigen Gelder, welche in Maſſe bar vorhanden ſeyn ſollen, zumal wenn rechtmäßiger Verdacht ſich äußerte, vorgelegt und vorgewieſen werden. (Tit. V. §. 3. a. E.)

§. 81.

IV. Sicherheit der Pflegbefohlnen.

1) Lindauer,

2) gegenwärtiges Recht.

1. Die Pflegbefohlnen, ſowohl Minderjährige als andere großjährige Perſonen, deren Vermögen unter Curatel ſteht, haben auf das Vermögen ihrer Vormünder oder Curatoren eine ſtillſchweigende oder geſetzliche Hypothek von dem Tage der übernommenen Tutel oder Curatel. (Tit. III. §. 8.)

2. Nach dem Hypotheken-Geſetze v. 1. Jun. 1822 ſteht

α) den Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen, wegen aller aus der geführten Vormundſchaft oder Curatel begründeten Forderungen auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen ein geſetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek zu. a)

a) Hypoth.-Geſ. §. 12. Num. 5.

β) Jedoch iſt der Vormund bei dem Antritte der Vormundſchaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einer von der vormundſchaftlichen Behörde hiernach feſtzuſetzenden und auf ſeine Immobilien einzutragenden beſtimmten Summe Sicherheit zu leiſten verbunden. a)

γ) In Ermanglung einer durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworbenen Hypothek kommt ihnen nach dem Prioritäts-Geſetze vom 1. Jun. 1822 das Vorzugsrecht in der IV. Klaſſe Nro. 2. nach den erſtehelichen Kindern vor der Ehefrau ohne Concurrenz mit den übrigen Gläubigern zu. b)

§. 82.

V. Ende der Vormundſchaft und Curatel,

1) von Seite der Pupillen und Curanden.

Die Vormundſchaft und Curatel hört von Seite der Pupillen und Curanden, jedoch nach jedesmal vorhergehendem obrigkeitlichen Erkenntniſſe auf, wenn die Urſache, weswegen ſie beſtellt worden, hinwegfällt.

1. Durch Verheirathung. — Jedoch ſollen junge Leute, die ſich allzu früh verheirathen, und ſich dadurch der Verwaltung ihrer Güter entziehen wollen, da ſie doch derſelben etwann noch nicht verſtändig, noch deren Verwaltung übernehmen können, der Curatel dann erſt entlediget werden, wenn ſie genugſamen Verſtand und Geſchicklichkeit zu einem vernünftigen Haushalten gezeigt haben. (Tit. VI. §. 1.)
2. Bei erreichter Großjährigkeit, nach zurückgelegtem 25ten, gegenwärtig nach dem Edikte über die Großjährigkeit, 21ten Lebensjahre. (ibid. §. 2.)
3. Bei erlangter Großjährigkeitserklärung, welche das Ende der Vermundſchaft bei gehöriger Tauglichkeit des Impetranten zur Selbſtverwaltung zur Folge hat. (ibid. §. 2.)
4. Wenn der Abweſende wieder zurückgekommen oder als verſchollen erklärt worden iſt;
5. der Wahnſinnige ſeinen Verſtand, der Kranke ſeine Geſundheit wieder erlangt hat,
6. der Verſchwender ſich in ein gebührlich, häuslich und

---

a) Hypoth.-Geſetz. §. 20.

b) Prior.-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 23. Nro. 2. u. §. 24.

ſparſames Weſen geſchickt, oder ſeinen verſchwenderiſchen Lebenswandel abgelegt hat. (ibid. §. 4.)

7. Eben ſo löſet ſich die Vormundſchaft und Curatel mit dem Tode der Pupillen oder Curanden auf.

§. 83.

2) Von Seite der Vormünder und Curatoren.

1. Die Vormundſchaft und Curatel hört von Seite des Vormunds und Curators

α) durch den Tod,

β) durch Niederlegung der Vormundſchaft und

γ) durch obrigkeitliche Entfernung von ſolcher, auf.

2. Nach dem Tode des Vormunds oder Curator ſoll

α) längſtens innerhalb 4 Wochen ein anderer aufgeſtellt werden;

β) haben die Erben des Verſtorbenen nebſt dem alten noch lebenden Vormund dem neuen Vormund Rechnung zu legen, und das Vermögen gegen Beſcheinigung zu extradiren. (Tit. VI. §. 3.)

3. Ohne obrigkeitliches Erkenntniß kann kein Vormund ſein Amt niederlegen. (ibid. §. 5.)

4. Können Vormünder und Curatoren von der Obrigkeit aus hinlänglichen Urſachen von ihrem Amte entfernt, oder desſelben entſetzt werden.

5. Sind an die Stelle der abgetretenen, entfernten oder abgeſetzten Vormünder und Curatoren ſogleich neue zu beſtellen, und iſt wegen der Rechnung und der Vermögens-Extradition gehörige Richtigkeit zu pflegen. (Tit. II. §. 7. u. Tit. VI. §. 3.)

§. 84.

3) Schlußrechnung.

1. Bei geendigter Vormundſchaft von Seite der Pflegbefohlnen iſt die Schlußrechnung zu legen, der erforderlichen Reviſion zu unterwerfen, und hat die Ausantwortung des Vermögens zu geſchehen.

2. Wenn hierüber kein Mangel oder Einrede erſcheint, und zumal von den Pflegbefohlnen die richtig geſchehene Verabfolgung des Vermögens durch Handgelöbniß bekräftiget wird; ſo ſoll dem Vormund oder Curator die erforderliche Quittung unter dem größern Kanzlei- nun Gerichtsſiegel ausgefolgt werden. (Tit. VI. §. 6.)

§. 85.

4) Verjährung der geſetzlichen Hypothek nach geendigter Vormundſchaft.

1. Die den Pflegbefohlnen zuſtehende geſetzliche Hypothek auf den Gütern der Vormünder und Curatoren ſoll ſich nicht länger als noch ein Jahr von dem Tage der geendigten Vormundſchaft oder Curatel hinaus erſtrecken, nach Verlauf eines Jahres aber unter die Curent-Schulden geſetzt werden.

2. Eine Verfügung, welche durch das gegenwärtige Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz aufgehoben worden iſt. (M. ſ. §. 81. d. Darſt.)

§. 86.

VI. Remuneration und Entſchädiguug der Vormünder und Curatoren.

1. Eine beſtimmte Belohnung für geführte Vormundſchaft und Curatel iſt nicht ausgeſprochen, ſondern dieſelbe der Erkenntlichkeit eines jeden überlaſſen.

2. Jedoch hat wegen zum Beſten der Pflegbefohlnen gemachten Auslagen, mit Hintanſetzung und Verſäumung ſeiner eigenen Sachen, unternommenen Reiſen und außerordentlichen Bemühungen eine mit der Arbeit und Verſäumniß verhältnißmäßige, dem Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſene, Belohnung Statt. (Tit. VI. §. 7.)

Abſchnitt III.

Einſtandsrecht.

§. 87.

Lindauer Näherrechts-Ordnung.

Das Lindauer Statutarrecht hat über das Näherrecht eine eigene ſeiner Gerichts- und Prozeßordnung beigedruckte mit einem Schema consanguinitatis verſehene Verordnung unter dem Titel:

Der heil. R. R. Stadt Lindau Satz und Ordnung von denen Anſtands- Zug- oder Näherrecht v. 27. Jänner 1738 in 44 §§en.

§. 88.

1) Einſtandsrecht des Magiſtrats der Stadt Lindau.

Das Einſtandsrecht, das ſich der Rath der Stadt Lindau kraft der ihm zuſtehenden obrigkeitlichen Gewalt und Territorial-Jurisdiction bei allen und jeden Käufen und Contracten beſonders in den Fällen vorbehält (§. 1.), da fremde Perſonen ihre in allhieſiger Stadt und Gerichte liegende Güter, Zehenten, Gülten, Lehenſchaften und andere Gerechtſame unter was für einen Titel veräußern, fällt bei aufgehobener reichsſtädtiſcher Verfaſſung und den durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 §. 19. aufgehobenen gutsherrlichen Retract hinweg.

§. 89.

2) Erbfreundſchaftsrecht.

α) Wem ſolches zuſtehe.

1. Das Einſtandsrecht ſteht den nächſten Verwandten des Verkäufers oder deſſen Ehefrau, wenn ſolche noch am Leben iſt, zu, das Grundſtück ſey gleich, von Eltern ererbt, zugebracht, oder eigens erkauft oder erworben. (§. 2.)

2. Wenn aber der eine Ehetheil noch am Leben, ſo ſind

α) die Anverwandten des Verſtorbenen ausgeſchloſſen;

β) es ſey denn das verkaufte Haus oder Gut ein Bonum avitum, d. i. rühre von den Vor- und Großeltern des Verſtorbenen her, und ſey in ſolchem Geſchlecht durch Erbfall von einer Hand in die andere gekommen, und nicht erſt von dem Verſtorbenen oder deſſen Eltern erworben und erkauft worden. (§. 7.)

3. Das Einſtandsrecht erſtreckt ſich

α) in auf- und abſteigender Linie ins Unendliche, (in infinitum)

β) in der Nebenlinie einſchließlich bis zum 4ten Grade. (§. 3.)

4. In der Seitenlinie haben daher ſolches

α) Geſchwiſter oder leibliche Brüder und Schweſtern,

β) Bruder- und Schweſterkinder,

γ) Bruder- und Schweſter-Enkel,

δ) Vaters- oder Mutters-Bruder und Schweſter,

ε) Vaters- oder Mutters-Brüder und Schweſter-Kinder oder ſogenannte Geſchwiſterkinder,

ζ) Großvaters- oder Großmütter-Brüder und Schweſtern. (§. 4.)

§. 90.

β) Gradesberechnung.

1. Bei der Gradesberechnung iſt der Grundſatz, ſo viel Generationen, ſo viel Grade, zu befolgen.

2. So viel Generationen ſich zwiſchen dem Verkäufer und Anſtänder (Retrahenten) befinden, ſo viel Stufen oder Grade ſind zwiſchen ſolchen vorhanden.

3. In auf- und abſteigender Linie (linea recta) ſind

α) mit dem Verkäufer im erſten Grade verwandt, Vater und Mutter, Söhne und Tochter;

β) im zweiten Grade Großvater und Großmutter, Enkel und Enkelinnen;

γ) im dritten Grad Urgroßvater und Urgroßmutter wie auch Urenkel u. ſ. w.

4. In der Seiten- oder Nebenlinie (linea transversali) ſind

α) im zweiten Grade des Verkäufers Geſchwiſter oder leibliche Brüder und Schweſtern,

β) im dritten Grade der des Verkäufers der Geſchwiſter oder Bruders- und Schweſterkinder, — wie auch die Geſchwiſter vom Vater und Mutter,

γ) im vierten Grade Bruders- und Schweſter-Enkel, ſo wie auch Vaters- oder Mutters-Bruder und Schweſter-Kinder oder ſogenannte Geſchwiſterkinder. — Ebenſo des Großvaters und der Großmutter Geſchwiſter. (§. 5.)

§. 91.

γ) Schwägerſchaft.

1. Die Freundſchaft, welche per affinitatem secundi generis contrahirt wird, hat ſich gar keines Einſtandsrechts zu erfreuen, weil daſſelbe nur allein auf die nächſte Blutsverwandtſchaft des Mannes und derſelben Propagation ſowohl in der geraden als in der Seitenlinie zu verſtehen iſt.

2. Alſo können z. B. des Verkäufers verſtorbenen Bruders Weib oder verſtorbenen Schweſter Mann, noch derſelben Eltern und Geſchwiſter, noch auch des noch lebenden Bruders- oder Schweſters-Weibs- oder Manns-Geſchwiſter und Verwandte das Einſtandsrecht nicht in Anſpruch nehmen (§. 8.)

§. 92.

δ) Repräſentationsrecht.

1. Das Repräſentationsrecht hat bei dem Retractsrechte nicht Statt.

2. Nur vererbt ſolches der Vater nach Einlaſſung auf den Rechtsſtreit auf ſeinen Sohn. (§. 18.)

§. 93.

ε) Vorzug der Vollbürtigen vor den Halbbürtigen.

Die Vollbürtigen, welche von beiden Banden gleich verſchwiſtert ſind, oder derſelben Kinder, wenn ſie auch mehr als einen Grad weiter wären, gehen den Halbbürtigen, ſo nur von einem Bande ſind, allezeit vor, und haben vor dieſen das Einſtandsrecht. (§. 4.)

§. 94.

ζ) Was bei gleich nahen Verwandten Rechtens.

1. Unter gleich nahen Verwandten ſoll derjenige, dem der Verkäufer das Grundſtück zu kaufen gegeben, oder angeboten, den Vorzug vor den andern habe, mithin niemand mehr in gleichem Grade befugt ſeyn, in den Kauf einzuſtehen. (§. 11. 12. und §. 14.)

2. Erklärt ſich derjenige Verwandte, dem der Verkäufer das Gut am erſten angeboten, daß er es zu kaufen nicht verlange, oder entſchlägt ſich derſelbe nach geſchehenem Verkauf des Zug- und Anſtandsrechts auf rechtsverfängliche Art, ſoll ſolcher, wo ihm anders das Grundſtück um gleichen Kaufſchilling angeboten worden, in den Kauf einzuſtehen nicht mehr befugt ſeyn. (§. 12)

3. Wer ſich außer dieſem Falle unter gleich nahen Verwandten am erſten meldet, hat das Vorzugsrecht.

4. Melden ſie ſich zu gleicher Zeit, ſo hat das Loos zu entſcheiden, oder nach Umſtänden der Magiſtrat (das Gericht).

5. Ohne erhebliche Urſachen ſoll das Grundſtück nicht getheilt werden. (§. 9.)

§. 95.

η) Rechte des entfernteren Verwandten.

1. Entſchlägt ſich der Verwandte, dem der Verkäufer das Gut zum Kaufe angeboten worden, des Einſtandsrechts, oder will ſolches der nächſte Verwandte nicht ausüben, ſo ſteht dem nächſten nach ihm das Einſtandsrecht zu. (§. 13.)

2. Bleibt der Nähere mit ſeiner Erklärung vor Ablauf der Retractszeit zurück, ſo kann er

α) zur Abgabe ſeiner Erklärung nicht gezwungen werden,

β) jedoch hat der Entferntere zur Wahrung ſeiner Rechte eventualiter auf eintretenden Fall ſchon im Voraus ſeine Erklärung bei der Kanzlei (bei Gericht) abzugeben. (§. 14.)

§. 96.

ϑ) Ceſſion.

Das aus Erbfreundſchaftsrecht zuſtehende Näherrecht kann keinem, der mit dem Verkäufer nicht im 4ten Grade verwandt iſt, cedirt oder abgetreten werden. (§. 15.)

§. 97.

3) Retractsrecht aus dem Miteigenthumsrechte.

Wenn zwei oder mehrere ein Haus oder Gut mit einander gemein haben, und der eine davon ſeinen Antheil verkauft: ſo ſoll den Miteigenthümern vor allen andern, ſie mögen dem Verkäufer noch ſo nahe verwandt ſeyn, das Zug- oder Einſtandsrecht geſtattet werden. (§. 10.)

§. 98.

4) Retractsrecht der Anſtößer.

α) Beſtimmung der Näherrechts-Ordnung.

Iſt niemand von der Vormundſchaft vorhanden, der ſich des Einſtandsrechts bedienen will, ſo ſteht ſolches unter den Anſtößern eines liegenden Guts, demjenigen zu, der ſich innerhalb der beſtimmten Zeit zuerſt gemeldet hat. (§. 10.)

§. 99.

β) Erläuterungs-Decret vom 30. April 1749.

Dieſe in den §. 10. der Einſtandsordnung enthaltene Verfügung wird durch das Raths-Decret vom 30. April 1749 dahin erläutert:

1. Daß ſolches nur von eingeſchloſſenen, eingefangenen und eingezäunten Gütern, aber nicht von den offenen Feldern, Weinbergen, Oeſt-Aeckern, Wieſen zu verſtehen ſey.
2. Daß ſolches Einſtandsrecht nur dann einzutreten habe, wenn ein ſolches verkauftes Gut mit dem Gute des Anſtößers oder Nachbarn in einem Umfang begriffen, und vor nicht

gar zu langen Jahren von einander abgeſondert worden, um die ehemals verſtückelten und zertheilten Güter ſo viel möglich wieder zuſammen zu bringen.

3. War dagegen eine ſolche Zerſtückelung oder Abtheilung ſchon vor 30 Jahren, alſo über die längſte Verjährungszeit, geſchehen, ſollen dergleichen Anſtößer ſich nicht mehr des Einſtandsrechtes bedienen können.

4. Auch ſoll bei ſogenannten Freundeskäufen, wenn ein Gut um einen geringern Werth oder einen Freundesanſchlag verkauft wird, und der Käufer ſolches mit einem körperlichen Eid behauptet, das Zug= oder Anſtandsrecht der Nachbarn oder Anſtößer keine Wirkung haben.

§. 100.

5) Geſchäfte,

α) wo das Näherrecht Statt hat.

Das Retractsrecht hat

1. bei freiwilligen Privat=Käufen Statt,
2. bei öffentlichen Freikäufen, wo ohne Zwang, aus bloßem freien Willen des Verkäufers nach vorzulegender obrigkeitlicher Vergünſtigung das Gut verkauft wird, nur bei bonis avitis, Gütern, die von Groß= und Voreltern in der Familie herrühren a) Statt. (§. 21.)

§. 101.

β) Wo ſolches nicht Statt hat.

Das Retractsrecht hat dagegen

1. bei öffentlichen Nothganten, wenn nämlich das Gut im Concurs oder im Wege der Execution verkauft wird, (§. 21.)
2. bei Tauſchen,
3. bei Vergleichen,
4. Uebergaben,
5. Erbſchaften,
6. Schenkungen, wo keine gefliſſentliche Gefährde mit untergelaufen, nicht Statt. (§. 27.)

---

a) M. ſ. §. 89. d. Darſt. Nr. 2. lit. β, wo der Begriff des Stamm= oder Erbgutes näher ausgeführt iſt.

§. 102.

γ) Was bei einem Mengeverkauf Rechtens.

1. Werden mehrere dem Retracte unterworfene Grundſtücke zugleich verkauft, ſo muß der Retrahent bei Ausübung ſeines Retractsrechts ſämmtliche Grundſtücke, ausgenommen bei unterlaufender Gefährde, übernehmen. (§. 23.)

2. Werden liegende Grundſtücke mit andern Sachen verkauft oder gegen andere vertauſcht, ſo iſt der Retrahent

α) mehr nicht, als die liegenden Grundſtücke zu übernehmen verpflichtet. (§. 24.)

β) Es wäre denn, der Käufer wollte die beweglichen Sachen nicht allein behalten, und keine Gefährde hierbei untergelaufen.

2. Wird dem Verkaufe eines liegenden Gutes der Tauſch eines andern mit angehängt, ſo muß das angetauſchte Gut dem andern wenigſtens zur Hälfte im Werthe gleich kommen, widrigens Falls der Tauſch für keinen gültigen Tauſch angeſehen wird. (§. 24.)

§. 103.

δ) Freundſchaftskauf.

Auch bei Freundſchaftskäufen hat das Retractsrecht Statt, wenn der Retrahent nicht bloß den Freundsanſchlag und verglichenen Werth, ſondern den wahren Werth nach unparteilicher Schätzung zahlt. (§. 26.)

§. 104.

ε) Was bei Güterabtretung und Hingabe an Zahlungs-Statt Rechtens.

Bei Abtretung und Hingabe der Güter an die Gläubiger hat das Retractsrecht des nächſten Verwandten innerhalb der beſtimmten Zeit Statt. (§. 25.)

§. 105.

ζ) Ob das Näherrecht bei vorhandenem Wiederkaufrechte Statt habe.

1. Auch bei dem pacto de retrovendendo hat das Retractsrecht Statt,

2. jedoch mit Aufrechthaltung des bedungenen Wiederkaufsrechts. (§. 16.)

§. 106.

6) Zeit der Ausübung

α) bei Gegenwärtigen.

1. Das Anſtandsrecht muß innerhalb 4 Wochen ausgeübt werden.

2. Dieſe 4 Wochen laufen bei Freikäufen von den Tag an, da der Kauf in der Kanzlei angegeben und protokollirt worden;

3. bei **Freiganten** von dem Ganttag an, da einer ein ſolches Gut erſtanden.

4. Dem Retrahenten kömmt hierbei noch der letzte ganze Tag zu Guten. (§. 33.)

5. Damit der in der Kanzlei (bei Gericht) angegebene Freikauf oder andere Contract zur Wiſſenſchaft der Intereſſenten gelange; ſo ſoll ſolcher die nächſten 3 Dienſttage nach deſſen Inſinuirung und Protocollirung durch den geſchwornen Ausrufer und auf dem Lande ebenmäßig 3 Mal nach einander an Sonntägen vor der Kirche öffentlich publicirt werden. (§. 34.)

§. 107.

β) Bei Abweſenden.

1. Wer in Geſchäften der gemeinen Stadt abweſend iſt, kann nach 4 Wochen von dem Tage ſeiner Zurückkunft,

2. wer in eigenen oder ſonſt freiwillig abweſend war, binnen 2 Monaten von dem Tag des in der Kanzlei (bei Gericht) angegebenen Kaufs- oder Ganttags den Retract ausüben. (§. 36.)

§. 108.

γ) Unwiſſenheit und Wiedereinſetzung in vorigen Stand hat nicht Statt.

Die Einrede der Unwiſſenheit und Einſetzung in vorigen Stand hat nach Ablauf dieſes Termins nicht Statt. (§. 35.)

§. 109.

7) Obliegenheiten des Retrahenten.

1. Der Retrahent muß den bedungenen Kaufſchilling erlegen, iſt an die Zahlungsfriſten und Münzſorten gebunden, und hat alle übrigen Bedingungen wie der Käufer zu leiſten.

2. Er muß die nothwendigen Auslagen (wohin auch ein mäßiger Weinkauf für die Ehefrau und Kinder des Verkäufers

gerechnet wird), die von dem Käufer bei Angebung und Einſchreibung des Kaufcontractes erlegten Koſten, Reparaturkoſten u. ſ. w. bezahlen.

§. 110.

δ) Abwendung der Gefahr

α) für den Verkäufer.

αα) Depoſition des Kaufſchillings.

Läuft der Verkäufer Gefahr, den Käufer zu verlieren, und von dem Retrahenten nicht befriediget zu werden: ſo kann er

1. auf Depoſition des baren Kaufſchillings,
2. oder hinreichende, reale Caution oder Bürgſchaft gegen den Retrahanten klagen. (§. 30.)

§. 111.

ββ) Eid des Retrahenten.

Zum Beſten des abgetriebenen Käufers kann ſolcher bei obwaltendem Verdacht von dem Retrahenten den Eid dahin fordern:

„Daß er ſolchen Kauf lediglich zu ſeinem beſſern Nutzen begehre, ihn für ſich und die Seinigen zu behalten, und für dieß Mal das Grundſtück jemand anders zu verkaufen nicht geſonnen, ſo wie er auch aus eigener Bewegung zur Ausübung ſeines Retractsrechts geſchritten, und von niemand anders hierzu angereizt worden ſey.“ (§. 31.)

§. 112.

γγ) Veräußerung des retrahirten Gutes.

1. Hat der Retrahent ſchon bei Ausübung des Retractsrechts die Abſicht gehabt, das Gut nach Jahr und Tag wieder abzutreten, ſo ſoll ihm dieſes nicht nur nicht erlaubt ſeyn, ſondern derſelbe auch mit ernſtlicher Strafe belegt werden.

2. Steht ihm aber kein ſolcher Verdacht entgegen, oder hat er ſich von ſolchem mit einem körperlichen Eid gereinigt: ſo ſoll ihm auch innerhalb Jahresfriſt das retrahirte Gut, wenn er es ſeiner Convenienz gemäß findet, oder ſeinen guten Nutzen damit ſchaffen kann, wieder zu veräußern erlaubt ſeyn. (§. 32.)

§. 113.

β) Für den Retrahenten.

αα) Verabredungen und Bedingungen zum Nachtheile des Retracts.

1. Simulirte Contracte, Verabredungen und Bedingungen

zum Nachtheile des Retractsrechtes, die Bedingung, daß bei nachgeſuchtem Retractsrechte, der zwiſchen Käufer und Verkäufer geſchloſſene Vertrag wieder aufgehoben werden ſollte, ſind kraftlos und ſtehen der Ausübung des Retractsrechtes nicht entgegen. (§. 17.)

2. Zur Eludirung des Retractsrechts auf zu hohe Preiſe oder unter den Retrahenten unmöglichen Bedingungen geſchloſſene Verkäufe ſind nichtig, und es tritt der nachfolgende Eid für Gefährde ein. (§. 22.)

§. 114.

ββ) Eid des Käufers und Verkäufers.

Bei rechtmäßigem Verdachte, daß der zu Protokoll gegebene Kauf zwiſchen Käufer und Verkäufer nicht alſo wäre getroffen worden, oder der Käufer ſogar den Kaufſchilling höher, als er wirklich verabredet worden, angegeben hätte, ſollen auf Verlangen des Retrahenten beide Theile, Käufer und Verkäufer, den Eid dahin ſchwören:

„daß der von ihnen angegebene Kauf durchaus nach allem ſeinem protocollirtem Inhalt zwiſchen ihnen wirklich und und in der That alſo aufrichtig, redlich und ehrlich getroffen, von ihnen auch dem gemäß alles werde erfüllet werden, ſo folglich nichts ſimulirtes, erdichtetes oder falſches, noch ſonſten ein Gefährde oder betrügliche Abſicht dem Anſtänder ſein Recht zu erſchweren, oder ihn davon gar abzutreiben, gebraucht worden ſey.“ (§. 39.)

§. 115.

γ) Wer die Gefahr des Verluſtes der Sache zu tragen habe.

1. Bei übergebener retrahirter Sache hat der Retrahent die Gefahr zu tragen.

2. Läßt ſich aber der Käufer in Uebergabe der ihm bereits übergebenen Sache an den Retrahenten einen Saumſal zu Schulden kommen, ſo fällt der Verluſt dem Käufer zur Laſt. (§. 40.)

§. 116.

9) Retract gegen Fremde.

1. Kein Fremder kann ohne obrigkeitlichen Conſens ein Gut kaufen, alſo auch nicht, wenn gleich als nächſter Verwandter, retrahiren. (§. 19.)

2. Jedem Bürger und Unterthan iſt erlaubt, das mit obrigkeitlicher Bewilligung an ſich gebrachte Gut binnen 6 Jahren nebſt Erſtattung der Meliorationen zu retrahiren. (§. 20.)

§. 117.

10) Vertragmäßiger Retract.

1. Der conventionelle Retract beruht auf dem Vertrag (§. 41).

2. Präjudicirt dem legalen nicht. (§. 42.)

3. Kann cedirt werden. (§. 43.)

4. Der Dritte, dem

α) die Sache unwiſſend des vertragmäßigen Retractsrechts verkauft wird, iſt an dieſes Retractsrecht nicht gebunden,

β) der Retrahent hat bloß eine Klage auf das erſte binnen vier Wochen vom Tage der Wiſſenſchaft.

5. Hat der Dritte von den conventionellen Retracts-Vertrag Wiſſenſchaft, ſo muß er die Sache auf Verlangen wieder herausgeben. (§. 44.)

§. 118.

11) Retract bei Fungibilien u. ſ. w.

Das Retractsrecht bei Verkauf von

Weinen,
Früchten,
Hölzern,
Brettern,
Pferden,
Vieh,
Schmalz,

Heu, Dung und anderen dergleichen Conſumtibilien und Materialien hat nur

α) gegen Fremde, und

β) nur in ſo lange Statt, bis die erkaufte Waare abgeführt wird. (§. 28.)

Abſchnitt IV.

§. 119.

Viehmängel und Gewährſchaft.

Der Rathsſchluß vom 28. Oct. 1782 erklärt folgende Gebrechen für Hauptmängel:

I. bei den Pferden:

1. Rotzig oder ritzig, es ſey Hirn = oder Lungenrotz.

2. Alle Arten Kollerer.

3. Krätzig, fiſtlicht, wurmicht, oder Hauptmörtig, worunter überhaupt alle unheilbare Unſauberkeiten, Krebsgeſchwüre, und Eiterungen an den Ohren, Kinnbacken, Schlauch u. ſ. w. verſtanden werden.

4. Herzſchlächtig,

5. Währtägig, oder mit der fallenden Sucht behaftet,

6. Mondblind, Stallblind, Möhniſch.

α) Für die erſten fünf Hauptmängel hat der Verkäufer vier Wochen und drei Tage,

β) für die Mondblindſucht aber acht Wochen Gewährſchaft zu leiſten.

II. Bei dem Hornvieh:

1. Hirſchicht, kränigt, zäpſich oder pfärrlich,

2. Wehetägig, (fallſüchtig),

3. Typplich, umläufig oder wirblicht,

4. Lungenfaul, lungenhart, herzweichig, oder übergallicht;

α) für den erſten Hauptmangel hat der Verkäufer zwei Monate,

β) für die übrigen aber vier Wochen und drei Tage Gewährſchaft zu leiſten.

III. Bei den Schweinen:

1. Lungenfaul,

2 Pſinnicht,

beide Hauptmängel mit vier Wochen und drei Tagen Gewährſchaftszeit.

IV. Bei den Schafen

die naſſe und trockene Raute, oder der ſogenannte Anbruch, wofür zwei Wochen und ein Tag Gewährſchaft zu leiſten iſt.

V. Bei den Geiſen

wird überhaupt dem Verkäufer friſche und geſunde Waare mit 2 Wochen 1 Tag Gewährſchaft zu leiſten aufgetragen, widrigen Falls er allen Schaden allein zu tragen hat.

Memmingen.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Ehe und Eheverſprechen.

1. Verbotene Ehen, ... §. 2.
α) wegen Blutsverwandtſchaft, ... §. 3.
β) wegen Schwägerſchaft, ... §. 4.
γ) wegen zu jungen Alters. . . . . . §. 5.
2. Obrigkeitliche Erlaubniß. . . . . . . §. 6.
3. Eheverſprechen
α) von Perſonen, die noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen. . . . . . §. 7.
β) die nicht mehr darunter ſtehen. . . . . §. 8.
4. Verkupplung. . . . . §. 9.
5. Strafen des Ehebruchs und des außerehelichen Beiſchlafs. . §. 10.
6. Folgen des außerehelichen Beiſchlafs. . . . . . §. 11.

Tit. II.

Güterſtände.

I. Gemeines Recht und Gütergemeinſchaft. . . . §. 12.
II. Gütergemeinſchaft:
1. Perſonen, unter welchen, und wann die Gütergemeinſchaft Statt hat,
α) Frauen der Bedienſteten,
β) Gewerbsfrauen,
γ) ausdrückliche,
δ) ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft. } §. 13.

2. Ausnahmen bei Gewerbsfrauen. . . . . . . § 14.
3. Erforderniſſe bei ſolchen Ausnahmen. . . . . § 15.
4. Vorbehalt. . . . . § 16.
5. Haftung,
α) worauf ſich ſolche erſtreckt,
αα) Heiraths = und
ββ) Paraphernal = Gut. } . . . . . . § 17.
β) Gegenſtände, worauf ſich ſolche nicht erſtreckt, und die vermöge Sönderungsrecht können gefordert werden.
αα) Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß, Leibeszugehöre, Brautgeſchenke, Verbeſſerungen, ererbtes Vermögen. . . . . § 18.
ββ) Zur Zeit des Concurſes noch nicht eingebrachtes und dem Manne übergebenes Vermögen. . . § 19.
γγ) Den Weibern nach dem Concurſe des Mannes zufallendes Vermögen. . . . . § 20.
γ) Erforderniſſe zur Ausübung dieſes Sönderungsrechts,
αα) Inventarserrichtung,
a. bei Ehepacten,
b. bei Erbfällen. } . . . . . . § 21.
ββ) Wirkungen des Inventars. . . . . § 22.
δ) In welchen Fällen das Sönderungsrecht hinwegfällt,
αα) bei unterlaſſenem Inventar,
ββ) bei vorhandenem Verzichte, } . . . . § 23.
γγ) Ehepacten mit oder ohne Inventar. . . § 24.
δδ) Fernere Fälle. . . . . § 25.
6. Voreheliche Schulden. . . . . § 26.
7. Errungenſchaft bei nicht ſchlüſſelfähigen Frauen. . . § 27.
8. Einwilligung der Frau in die Contracte des Mannes,
α) wenn ſolche erforderlich, ... § 28.
β) wenn die ohne Einwilligung der Frau geſchloſſenen Contracte gültig. . . . . § 29.
III. Weiber, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.
1. Weibliche Freiheiten,
α) welchen Weibern ſolche zuſtehen, ... § 30.
β) welchen ſolche nicht zuſtehen. . . . . . § 31.
2. Schlüſſelrecht:
α) Worin ſolches beſteht. . . . . § 32.
β) Erforderniſſe zur Ausübung des Schlüſſelrechts. . § 33.
γ) Wenn ſolches verloren geht. . . . . . § 34.
δ) Ob ſolches noch gegenwärtig Statt hat. . . . § 35.
IV. Rückfall.
1. Worin ſolcher beſteht. . . . . § 36.

2. Diſpoſition über den Rückfall, ... §. 37.
α) wenn Eltern vorhanden ſind, ... §. 38.
β) wenn keine Eltern vorhanden ſind. . . . . §. 39.
3. Abänderung des Rückfalls, ... §. 40.
α) wenn Eheleute nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, . §. 41.
β) wenn ſolche in Gütergemeinſchaft ſtehen, . . . §. 42.
γ) Abänderung auf andere Weiſe. . . . . §. 43.
4. Recht bei geſchwächtem Vermögen in Rückſicht des Rückfalls. §. 44.
5. Wenn der Rückfall gänzlich hinwegfällt. . . . . §. 45.

Tit. III.

Wittwenſtand und Wiederverehelichung.

I. Wittwenſtand.
1. Beſtellung von Vormündern,
α) wenn die Mutter, ... §. 46.
β) wenn der Vater der überlebende Theil iſt. . . §. 47.
2. Vormundſchaft der Mutter und Großmutter. . . . §. 48.
3. Nutznießung
α) des überlebenden Theiles, ... §. 49.
β) beſondere Verfügung in Rückſicht der Mutter. . . §. 50.
4. In Verwaltung der Eltern bleibende Grundſtücke der Kinder. . . . . §. 51.
II. Wiederverehelichung.
1. Trauerzeit. . . . . §. 52.
2. Wiederverehelichung
α) von Seite des Vaters, ... §. 53.
β) von Seite der Mutter, ... §. 54.
γ) Sicherheitsleiſtung von Seite des Stiefvaters. . . §. 55.

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von Vormundſchaften, und Curatelen im Allgemeinen.

I. Beſtellung und Verpflichtung.
1. Perſonen, welche unter Pflegſchaft zu ſetzen.
α) Aufzählung derſelben. . . . . §. 56.
β) Lediger Töchter und Wittfrauen. . . . . §. 57.
γ) Verſchwenderiſche Perſonen. . . . . . §. 58.

2. Perſonen, die ſich der Vormundſchaft entſchlagen und nicht Vormünder ſeyn können. . . . . §. 59.
3. Pflicht der Vormünder, ihre Forderungen gegen ihre Mündel anzugeben. . . . . §. 60.
4. Ernennung und Beſtätigung. . . . . . . §. 61.
5. Verpflichtung. . . . . §. 62.
III. Amt und Gewalt der Vormünder und Pfleger.
1. Erziehung. . . . . §. 63.
2. Inventars-Errichtung. . . . . §. 64.
3. Gemeinſchaftliche Verwaltung. . . . . . §. 65.
4. Schuldneriſche Haftung. . . . . §. 66.
5. Einnahme und Ausgabe. . . . . §. 67.
6. Verwahrung. . . . . §. 68.
7. Veräußerung
α) von Immobilien, ... §. 69.
β) von Mobilien. . . . . §. 70.
8. Geldanleihen der Vormünder von Seite der Pflegbefohlnen, Verwendung zu eigenem Nutzen. . . . §. 71.
9. Sichere Geldanlegung. . . . . §. 72.
10. Zinsanſchwellung. . . . . §. 73.
IV. Rechnungsablage. . . . . §. 74.
V. Ende der Vormundſchaften. . . . . . . §. 75.
1. Von Seite der Pupillen. . . . . . . §. 76.
2. Von Seite der Vormünder.
α) Tod.
β) Abtritt. } . . . . . §. 77.
γ) Entfernung.
δ) Pflicht des nachfolgenden Vormunds. . . . §. 78.
3. Schlußrechnung und Herausgabe des Vermögens. . §. 79.
4. Remuneration. . . . . §. 80.

Tit. II.

Abweſende.

Rathsſchluß v. 4. April 1777. . . . . §. 81.

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

I. Näherrecht, ... §. 82.
1. der Herrſchaft. . . . . §. 83.
2. Vertragsmäßiges Einſtandsrecht. . . . . . §. 84.

3. Retractsſumme. . . . . §. 85.
4. Einlöſungsrecht des Schuldners und jüngern Gläubigers. §. 86.
5. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . §. 87.
6. Gefahr der verkauften Sache. . . . . . §. 88.
II. Viehmandat v. 22. Jan. 1779. . . . . . §. 89.
III. Fauſtpfänder, Darlehen, Zinſen, Lohn der Unterhändler.
Rathsſchluß v. 24. Nov. 1719. . . . . . . §. 90.
IV. Verordnung wegen des Handwerkszeugs, Rathſchluß vom
29. Jul. 1720. Nro. 2. . . . . §. 91.
V. Bauſchau-Ordnung v. 17. März 1747.
1. Bauſchau-Amt. . . . . §. 92.
2. Bauſtreitigkeiten. . . . . §. 93.
3. Bauten gegen die Stadtmauer. . . . . . §. 94.
4. Neidbau. . . . . §. 95.
5. Obrigkeitliche Bewilligung. . . . . . . §. 96.
6. Bauvollführung. . . . . §. 97.
7. Neue Gebäude, wie ſelbige zu führen. . . . §. 98.
8. Höhe der Gebäue, derſelben Stockwerke und Ausſchüſſe. §. 99.
9. Alte Gebäude, welche entweder neu aufgebaut, oder
ſonſt gebeſſert werden . . . . §. 100.
10. Auswechslung und Erhöhung alter Stöcke. . . . §. 101.
11. Alte baufällige, verfallene Häuſer, Bäue auf öden
Plätzen. . . . . §. 102.
12. Inwendige Bäue. . . . . §. 103.
13. Kamine und Feuerſtätten. . . . . . . §. 104.
14. Mauern, Wände, Gartenzäune und Dillen,
α) wie bei Streitigkeiten hierüber zu verfahren. . . §. 105.
β) Kennzeichen
αα) eigenthümlicher, ... §. 106.
ββ) gemeinſchaftlicher Mauern. . . . . §. 107.
γ) Zäune und Dillen. . . . . §. 108.
δ) Herſtellung und Erhöhung gemeinſchaftlicher Mauern. §. 109.
ε) Errichtung neuer Schiedmauern. . . . . §. 110.
ζ) Höhe der Schiedmauern und Dillen. . . . §. 111.
η) Ledige Mauern gegen die Gemeinde. . . . §. 112.
15. Schwibbögen, Behälter und Wandkäſteln in eigenen und
gemeinſchaftlichen Mauern, auch Anſtößen und An-
bauen. . . . . §. 113.
16. Was Rechtens, wenn der Beſitzer mehrerer Häuſer an
eines derſelben einen Anbau macht, und das beſchwerte
Haus nachher verkauft. . . . . §. 114.
17. Von Giebeln, Traufgäßlein- und Winkel-Mauern. . §. 115.

18. Von Fenſtern, Läden und Lichtern gegen eines andern Hof und Grund. . . . . §. 116.
19. Von Trauf= und Winkel=Rechten und Gäſſeln. . §. 117.
20. Vom Verbauen der Winkel und Gäſſel. . . . . §. 118.
21. Dachrinnen und Trauflatten. . . . . . . §. 119.
22. Von Ausgüſſen oder Rüſten und Ausſchütten. . . §. 120.
23. Kellerhälſe, Luftlöcher, Thüren, Thore und Läden. . §. 121.
24. Abtritte, Dohlen, Gruben und Miſtlagen. . . . §. 122.
25. Miſtlage, Holzlage und Rebſtöcke. . . . . . §. 123.
26. Zaun, Riegel und Pfähle in Gärten. . . . . §. 124.
27. Hopfenanlagen. . . . . §. 125.
28. Von Aeckern und Prülen, Ein= und Abfahrten. . . §. 126.
29. Vom Einfangen der Güter. . . . . . . §. 127.
30. Verbot des ſchwarzen Haferbaues. . . . . . §. 128.

Memmingen.

Einleitung.

§. 1.

Die ehemalige Reichsſtadt Memmingen am Bach Ach, der in die Iller fließt, hatte ein anſehnliches und fruchtbares Gebiete. Ihr Statutar-Recht gilt nicht nur in der Stadt Memmingen, ſondern auch in den zu ihrem vormaligen Gebiete gehörigen Ortſchaften.

Die Quellen deſſelben ſind:

1. Die Kirchenordnung in Anſehung der Ehehinderniſſe v. J. 1671.
2. Hinzu kommt die Zuchtordnung in Betreff der Anſprüche lediger Weibsperſonen an ihren Schwängerer, und in Betreff des Trauerjahres.
3. Ihre Prozeßordnung ſtammt v. J. 1713 her, hatte aber frühere zur Grundlage, und erſchien im J. 1751 durchgeſehen, erneuert und verbeſſert. Die Beſtimmungen über das Näherrecht finden ſich in der Prozeßordnung Tit. XIV. und Tit. XVI. ſo wie ſehr viele der hauptſächlichſten, über die Güterſtände der Eheleute, ebendaſelbſt Tit. XXVIII. bei dem weiblichen Schlüſſelrechte.
4. Eine nähere Erläuterung in Betreff der Weiber, die das Schlüſſelrecht nicht haben, erſchien unter dem 29. Juli 1720, auf die ſich die Prozeßordnung v. J. 1751 bezieht, und die zum Theil ihrem weſentlichen Inhalte nach, derſelben einverleibt iſt.

5. Das proceſſualiſche Verfahren derſelben, und die darin wegen der Hypotheken und des Prioritätsrechts enthaltenen Beſtimmungen, ſo wie die Arreſtordnung v. J. 1761 mußten der Bayeriſchen Gerichtsordnung und ihren Novellen, ſo wie dem Hypotheken = und Prioritäts = Geſetze v. 1. Juni 1822. weichen

6. In Betreff der Fauſtpfänder liegt ein beſonderes Rathsdecret v. 24. Nov. 1719 vor.

7. Von Pfändung des Handwerkszeuges handelt zugleich der Rathsſchluß v. 29. Juli 1720.

8. Die Vormundſchaftsordnung v. J. 1756 enthält außer der eigentlichen Vormundſchaftsſache ſehr viele in das Eheſtandsrecht einſchlagende, den Wittwenſtand und die zweite Ehe betreffende, Verordnungen.

9. Ihr ſchließt ſich das Rathsdecret v. 4. April 1777, das Verſchollenheitsverfahren betr. an.

10. Das Rathsdecret v. 22. Januar 1779 beſtimmt die Hauptmängel bei Pferdkäufen.

11. Auch iſt eine unter dem 17. März 1747 erneuerte und verbeſſerte Bauſchauordnung vorhanden.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Ehe und Eheverſprechen.

§. 2.

1) Verbotene Ehen.

Die Kirchenordnung v. J. 1671 zählt, wie ſie ſelbſt ſagt, bloß die vornehmſten Fälle der verbotenen Ehen auf, je nachdem ſie wegen Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft verboten ſind.

§. 3.

α) Wegen Blutsverwandtſchaft.

1. Zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, Eltern und Kindern,
2. zwiſchen Brüdern und Schweſtern, Oheim und Nichte, Tante und Neffen,

3. zwiſchen Geſchwiſterkindern,

4. und im dritten Grade ungleicher Linie, nach canoniſcher Berechnung ſind die Ehen verboten

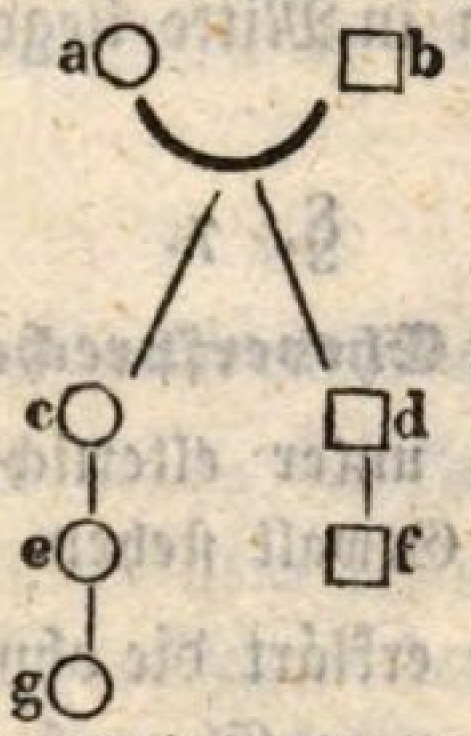

c darf ſeine Nichte die f, e ſeine Tante die d, e und f dürfen ſich als Geſchwiſterkinder, g und f als im dritten Grade ungleicher Linie mit einander verwandt, ſich nicht heirathen.

§. 4.

β) Wegen Schwägerſchaft.

1. Der Mann darf nicht die Mutter und Großmutter ſeines Weibes,

2. das Weib nicht ihres Mannes Vater, noch deſſen Vatersbruder und Großvater heirathen.

3. Der Mann darf nicht die Stiefmutter ſeines Weibes, das Weib nicht den Stiefvater ihres Mannes heirathen.

4. Auch ſoll der Stiefvater die Wittwe ſeines verſtorbenen Sohnes nicht zur Ehe nehmen.

5. Verboten iſt die Ehe zwiſchen dem Neffen und des Vaters = oder Mutterbruders Weibe,

6. und ebenſo zwiſchen dem Weibe des Mannes und ihres Vaters= oder Mutterſchweſter Mann.

7. Unzuläſſig iſt die Ehe des Mannes mit der Schweſter des verſtorbenen Weibes,

8. ſo wie die des Weibes mit dem Bruder des verſtorbenen Mannes.

9. Zwei Brüder können zwei Schweſtern, alſo auch der Schwager die Schweſter ſeines Schwagers heirathen.

§. 5.

γ) Wegen zu jungen Alters.

1. Mannsperſonen ſollen nach der Zuchtordnung nicht vor 20,

2. Frauensperſonen nicht vor 18 Jahren heirathen.

§. 6.

2) Obrigkeitliche Erlaubniß.

Obrigkeitliche Erlaubniß wird zur Eingehung einer Ehe nach der Zuchtordnung und den in Mitte liegenden allgemeinen Geſetzen erfordert.

§. 7.

3) Eheverſprechen

α) von Perſonen, die noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1. Die Zuchtordnung erklärt die ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder eingegangenen Eheverſprechen als kraftlos.

2. Selbſt wenn der Beiſchlaf erfolgt iſt.

3. Eltern und Vormünder ſollen mit ihren Einreden dagegen gehört, und wenn ſolche erheblich befunden worden, das Eheverlöbniß durch richterliches Erkenntniß kaſſirt und wegen der Schwängerung das Erforderliche erkannt werden.

§ 8.

β) Perſonen, die nicht unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

Perſonen, welche nicht unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen nach der Zuchtordnung wenigſtens drei redliche, ehrbare, unverdächtige Perſonen zu ihrem Eheverſprechen nehmen, durch welche die heimliche Eheverpflichtung, wo es nothwendig ſeyn würde, bewieſen werden könne.

§. 9.

4) Verkuppelung.

1. Die Verkuppelung der Kinder und Pflegbefohlnen iſt den Eltern und Vormündern durch die Zuchtordnung bei ſtrenger Strafe verboten. a)

2. Gleiche Beſtrafung trifft Kuppler und Winkelehen.

§. 10.

5) Strafen des Ehebruchs und des außerehelichen Beiſchlafs.

1. An die Stelle der in der Zuchtordnung enthaltenen Strafen des Ehebruchs treten gegenwärtig die in den Art. 401—403

---

a) M. ſ. Art. 372. Th. I. d. Str. G. B. für das Königr. Bayern.

des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern enthaltenen Strafen.

2. Außerehelicher Beiſchlaf iſt nach dem §. 29. des Edictes v. 16. Sept. 1808 a), inſoferne er nicht krimineller Natur iſt b), ſtraffrei.

§. 11.

6) Folgen des außerehelichen Beiſchlafs.

1. Den Geſchwächten behält die Zuchtordnung ungeachtet der auf außerehelichen Beiſchlaf geſetzten (nunmehr aufgehobenen) Strafe ihre Rechte gegen den Schwängerer bevor.

2. Hat dieſelbe jedoch dazu ſelbſt die Veranlaſſung gegeben, ſo hat

α) ihr der Schwängerer weder für Blume noch Kindbettkoſten einigen Abtrag zu geben,

β) noch iſt er das mit ihr erzeugte Kind anzunehmen und zu erhalten verbunden.

Tit. II.

Güterſtände.

§. 12.

I. Gemeines Recht und Gütergemeinſchaft.

Die Güterſtände unter den Eheleuten ſind

1. der Güterſtand nach gemeinem Rechte oder das Dotalſyſtem, und
2. die Gütergemeinſchaft.

§. 13.

II. Gütergemeinſchaft.

1. Perſonen, unter welchen, und wann die Gütergemeinſchaft Statt hat.

α) Frauen der Bedienſteten, β) Gewerbsfrauen, γ) ausdrückliche, δ) ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft.

Die Gütergemeinſchaft hat

1. bei den Dienſt- und Gewerbsfrauen, deren Männer
   α) offene Läden haben,
   β) Wirthſchaft treiben,

a) Rggsbl. v. J. 1808 S. 2254.

b) Art. 373—378. Th. I. des Str. G. B. für das K. Bayern.

γ) Künſtler oder Handwerksleute,

δ) Dienſtleute, d. i. Bedienſtete, die im Dienſte der gemeinen Stadt ſind, ſie mögen Zoll und Gefälle derſelben in Händen haben oder nicht, Statt.

2. Die Ehepacten der Gewerbsfrauen pflegen auch ſchon von Alters her, da ſich dieſe meiſtentheils mit dem Gewerbe ihrer Männer beladen, zu Markt und Laden ſitzen, dahin eingerichtet zu werden, daß beider zuſammengebrachtes Vermögen ein gemein eingeworfenes, anfälliges Gut ſey. a)

3. Auch von den übrigen Perſonen kann die Gütergemeinſchaft mittelſt ausdrücklicher Ehepacten eingegangen werden.

4. Sie hat auch dann Statt, wenn gar keine Heirathsbriefe unter Eheleuten, die z. B. erſt nach der Verheirathung in das Bürgerrecht eingetreten, oder ſich im Beſitz deſſelben befinden, errichtet worden ſind, was ſonſt ordentlicher Weiſe nicht zu geſtatten iſt. b) — Aus dieſer Stelle geht hervor, daß ſonſt immer Heirathsbriefe zu errichten ſind.

§. 14.

2) Ausnahmen bei Gewerbsweibern.

Von dieſen obſervanzmäßigen Heirathspacten kann auch bei Weibern, die zu offenem Markt und Laden ſitzen, unter ſpecieller Genehmigung der Obrigkeit in ſonderbaren Vorfallenheiten, wo

1. bereits einige Schuldenlaſt vorhanden,
2. oder Gefährde für die erſteheliche Kinder obwaltet,
3. oder ſonſt es die Umſtände erheiſchen,

abgegangen, und Verſicherung des Eingebrachten gefordert werden. c)

§. 15.

3) Erforderniſſe bei ſolchen Ausnahmen.

Hierbei wird aber

1. die Beſtätigung der Obrigkeit,
2. die Einverleibung in die Hypothekenbücher,
3. daß die Ehefrau ſich weder eine Errungenſchaft bedungen, noch habe ausſetzen laſſen, und

---

a) Memminger Prozeßordnung v. J. 1751. Tit. XXVIII. S. 9.

b) ibid Tit. XXVIII. §. 23.

c) Proz. Ordn. Tit. XXVIII. §. 10. S. 217.

4. um deſto weniger ein gemeinſchaftlich eingeworfenes Gut bedungen werde, erfordert. a)

§. 16.

4) Vorbehalt.

Die nämliche Bewandniß hat es

1. mit den in die Ehe gar nicht eingebrachten und gleich Anfangs ſeparirten,
2. oder mit den während der Ehe erſt erworbenen und nicht in ſolche eingebrachten Gütern.
3. Ein ſolcher Vorbehalt zur Abänderung der Gütergemeinſchaft iſt nur nach vorläufigem Erkenntniß und Genehmigung der Obrigkeit erlaubt. b)

§. 17.

5) Haftung,

α) worauf ſich ſolche erſtreckt.

αα) Heiraths- und ββ) Paraphernalgut.

Die Haftung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden nicht ſchlüſſelberechtigten Weiber erſtreckt ſich bloß

1. auf das Heiraths- und
2. auf das Paraphernalgut. c)

§. 18.

β) Gegenſtände, worauf ſich ſolche nicht erſtreckt, und die vermöge Sönderungsrecht können gefordert werden.

αα) Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß, Leibeszugehöre, Brautgeſchenke, Verbeſſerungen, ererbtes Vermögen.

Den Weibern, welche in den Heirathspacten Gütergemeinſchaft gemacht haben, oder ſonſt der weiblichen Freiheiten und Auflegung der Schlüſſel nicht fähig ſind, (§. 31. d. Darſt.) ſollen nach dem Rathsſchluß v. 29. Juli 1720 und der Gerichts- und Proceßordnung:

1. ihre in die Ehe gleich anfänglich eingebrachte Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß und Leibszugehör, item was der Mann vor der Hoch-

---

a) Proz.-Ordn. Tit. XXVIII. §. 11. S. 218.

b) Ibid. §. 12. S. 219.

c) Ibid. §. 13. S. 219 u. 220.

zeit dem Weib auf die Ehe gegeben und verehrt, ſoviel von allem ſolchen in Natur vorhanden iſt, ungeachtet der Anſprüche der Gläubiger unentgeldlich verabfolgt werden, da der §. 8. Tit. XXVI. Cod. Jud. v. Jahr 1713 allein von dem Heirathsgut und dem Paraphernal-Gütern in Geld, Kapitalien, Häuſern und liegenden Gründen beſtehend, verſtanden werden ſoll, und die Abſicht einer Gemeinſchaft auf dieſe Gegenſtände nicht gerichtet iſt. a)

2. Was die während der Ehe von Seite des Weibes ererbten, oder ſonſten der Frau von dem Manne verbeſſerten, oder gar neu angeſchafften Mobilien, Fahrniß und Leibszugehör betrifft: ſollen zwar

α) die ererbten und verbeſſerten Sachen, welche auf der Stelle erweislich und in Natur zugegen, auch ſofern das Verbeſſerte den Werth des Anfangs laut Inventars eingebrachten Stückes nicht überſteigt, den Weibern ebenfalls gelaſſen,

β) die neu angeſchafften zur Maſſe gezogen werden. Es wäre denn, daß ſolche Statt der laut Inventars eingebrachten oder abgenützten Mobilien angeſchafft worden wären. b)

§. 19.

ββ) Zur Zeit des Concurſes noch nicht eingebrachtes und dem Manne übergebenes Vermögen.

Würde zur Zeit des entſtandenen Concurſes einem Eheweib ein Gut entweder ſchon eigenthümlich zugehörig, oder ſonſt bereits angefallen, jedoch in die Ehe noch nicht wirklich eingebracht, noch unter der Verwaltung des Mannes gekommen ſeyn, ſo ſollen die Gläubiger des Ehemannes, es beſtehe worin es wolle, keinen Anſpruch noch Recht haben, ſondern dasſelbe ſoll den Weibern ohne weiters gelaſſen werden.

---

a) Memminger Gerichts- und Prozeßordnung §. 13. S. 219 u. 220.
b) Memminger Gerichts- und Proceßordnung §. 14.

§. 20.

γγ) Den Weibern nach dem Concurſe des Mannes zufallendes Vermögen.

Das den Weibern nach dem Concurſe zufallende Vermögen ſoll den Weibern unangefochten verbleiben; wenn gleich in den Heirathsverträgen die Clauſel des Einwerfens des gegenwärtigen und künftigen Vermögens vorkommt; a) indem eine ſolche Clauſel immer unter der Vorausſetzung, daß das Vermögen in ungeſchmälertem und einem der Gütergemeinſchaft angemeſſenem Stande verbleibe, (rebus in statu integro, et ad societatem bonorum adaequato manentibus) zu verſtehen iſt. b)

§. 21.

γ) Erforderniſſe zur Ausübung des Sönderungsrechts.

αα) Inventarserrichtung,

a. bei Ehepacten,
b. bei Erbfällen.

Damit aber hierbei kein Unterſchleif und Mißbrauch vorgehen könne, ſollen die in Gütergemeinſchaft befindlichen, des Schlüſſelrechts-unfähigen (§. 13.) Weiber, die ſich des Sönderungsrechts erfreuen wollen,

1. nebſt ihrem erbetenen Beiſtand bei der Verheirathung
   α) ein beglaubtes Verzeichniß ihrer in die Ehe einzubringenden Ausfertigung, Fahrniß und Mobilien nebſt beigefügter Taxation noch vor der dritten Verkündigung zu Gericht bringen,
   β) darauf angeloben, daß die Specification wahr ſey,
   γ) und ſoll dieſes Verzeichniß dem Heirathsbrief in Form eines legalen Inventars angehängt werden.
2. In Erbfällen haben ſolche über die ihrem Manne zuzubringenden Mobilien und Fahrniß u. ſ. w. ein geſetzliches Inventar oder einen Theilungszettel bei der Kanzlei, nunmehr bei dem königl. Kreis- und Stadtgerichte errichten zu laſſen, und zum Beweiſe der Illation beizubringen,
3. widrigen Falls ſolche zur Concursmaſſe des Mannes zu ziehen ſind. (Memminger erneuerte Gerichts- und Prozeßordnung Tit. XXVIII. §. 15 u. §. 17.)

---

a) Memminger Ger.- und Proz.-Ordn. §. 20. S. 226.

b) Rathsſchl. v. 29. Jul. 1720. und Memminger Gerichts- und Prozeßordnung §. 20. S. 225.

§. 22.

ββ) Wirkungen des Inventars.

1. Ein ſolches Inventarium bewirkt in Concursfällen das Abſonderungs- resp. Eigenthumsrecht der eingebrachten Fahrniß, Kleider und Mobilien, wenn auch

2. in dem Heirathsbriefe ein gemein eingeworfenes Gut ohne Ausnahme pactirt worden. a)

§. 23.

δ) In welchen Fällen das Sönderungsrecht hinwegfällt,

αα) bei unterlaſſenem Inventar, ββ) bei vorhandenem Verzichte.

1. Die Ehefrau, welche die Uebergabe oder Errichtung eines ſolchen Inventars eigen- und muthwillig verſäumt,

2. oder auf dasſelbe

α) bei dem Stadtgerichte mit Zuziehung eines erbetenen Beiſtandes verzichtet, iſt dieſes Separationsrechtes verluſtigt.

β) Ehegatten, welche nicht über 1000 fl. zuſammenbringen, können ſich der Rechtswohlthat dieſes Inventars nicht begeben, worauf bei Verfaſſung der Ehepacten zu ſehen. b)

§. 24.

γγ) Ehepacten mit oder ohne Inventar.

1. Zur Verhütung alles Streites ſollen in die Ehepacten die Worte **mit Inventar** oder **ohne Inventar** geſetzt werden.

2. Letztere Clauſel iſt als kräftiger Verzicht auf das Separationsrecht anzuſehen. c)

§. 25.

δδ) Fernere Fälle.

Von dieſer Wohlthat des Sönderungsrechts ſind ferner ausgeſchloſſen alle diejenigen Eheweiber, welche die Abſicht und Einwilligung auch hierüber eine Gemeinſchaft einzugehen, (animum et consensum ineundi societatem super his rebus) mit Worten und Werken an Tag legen, in welchem Fall,

---

a) Gerichts- und Proceßordnung §. 17. S. 224.
b) Ger.- u. Proz.-Ordn. §. 17. S. 223.
c) ibid. §. 18. S. 224.

1. was nicht mehr von ihren Mobilien vorhanden, ihnen aus der Maſſe keineswegs zu vergüten,
2. dasjenige, was ſie für ſich oder ihre Ehemänner in Verſatz gegeben, ehe ſie das darauf geliehene Geld erſetzt, ihnen nicht auszuliefern iſt, auch wofern
3. ſie darauf jemand verwieſen, und ſie ſich für ihre Ehemänner oder für ſich darüber verbindlich gemacht, oder
4. die Sache mit fremdem Geld angeſchafft hätten, ſich ſofort mit den Gläubigern darüber abzufinden haben. a)

§. 26.

6) Voreheliche Schulden.

1. Im Falle die Eheweiber beweiſen, oder eidlich betheuern könnten, daß

α) die größte Schuldenlaſt vor ihrer Verheirathung ſchon vorhanden geweſen,

β) ihnen aber ſolcher verſchwiegen worden,

γ) auch ſie dieſelbe bevor nicht hätten wiſſen oder in Erfahrung bringen können,

2. und noch kein Monat verfloſſen, daß ſie es in Erfahrung gebracht haben, ſoll ſolchen Eheweibern, Falls von den Gläubigern wider ihren häuslichen Wandel und Leben nichts Erhebliches eingewendet werden könnte, durch vorausgehende Wiedereinſetzung in vorigen Stand geholfen werden. b)

§. 27.

7) Errungenſchaft bei nicht ſchlüſſelfähigen Frauen.

Bei gleicher Verbindlichkeit des Schlüſſelrechts nicht fähiger Weiber zur Mittragung des Schadens, ſoll dagegen denſelben, wenn

1. hierüber in den Ehepacten nicht disponirt oder
2. ihnen des Ehemanns Hinterlaſſenſchaft weder ganz noch zur Hälfte vertragmäßig zufiele, oder gar keine Ehepacten vorhanden,

α) wenn keine Kinder vorhanden, die Hälfte der Errungenſchaft, den Eheweibern wie den Ehemännern,

---

a) Gerichts- und Prozeßordnung §. 16. S. 226.

b) Gerichts- und Prozeßordnung §. 21. S. 226.

nicht aber ihren weitern Erben, zum Voraus gelaſſen werden,

β) im Falle aber, wo **Kinder vorhanden**, ſoll dem hinterlaſſenen Eheweib, oder da ſie vor ihrem Ehemanne verſtürbe, ihren Kindern ebenfalls die 1/2 der Errungenſchaft zum Voraus zukommen, und in keine Theilung gebracht werden. a)

Dieſe Verordnung iſt auch dann zu beobachten, wenn gar **keine Heirathsbriefe** unter Eheleuten (§. 13. n. 4 dieſer Darſt.) errichtet worden. b)

§. 28.

8) Einwilligung der Frau in die Contracte des Mannes,

α) wenn ſolche erforderlich.

1. Der Mann hat die unbeſchränkte Verwaltung des Vermögens.

2. In allem, was ſein Gewerbe betrifft, kann er nach Gutbefinden handeln und Verträge abſchließen.

3. Dagegen iſt er

α) bei Veräußerung,

β) bei Erkauf liegender Güter an die gerichtliche mit Zuziehung eines Beiſtandes abzugebende Einwilligung der Frau gebunden. c)

4. Dergleichen ohne Einwilligung der Frau geſchloſſene Contracte ſind

α) bei erheblichem Widerſpruche der Frau nichtig,

β) und kann deshalb keine Gewähr oder Entſchädigung von dem Contrahenten gefordert werden. d)

§. 29.

β) Wenn die ohne Einwilligung der Frau geſchloſſenen Contracte gültig.

Gültig ſind dergleichen Contracte, wenn

1. die Frau binnen 4 Wochen von Zeit erlangter Weiſſenſchaft keinen Widerſpruch eingelegt hat,

---

a) Ger. = und Proz.=Ordn. §. 22. S. 227.

b) ibid. §. 23. S. 228.

c) Ger. = u. Proz.=Ordn. §. 34. S. 232.

d) ibid. §. 35 S. 232.

2. bei Schließung des Kaufes behilflich geweſen iſt,
3. ihre Einwilligung außergerichtlich gegeben hat; (Dieſe Beſtimmung ſcheint der im vorhergehenden §. Nro. 3. entgegen zu ſeyn, wo gerichtliche Einwilligung der Frau unter Zuziehung eines Beiſtandes bei Veräußerung und Verkauf liegender Güter erfordert wird.)
4. die geſchehene Veräußerung gerichtlich beſtätigt worden iſt. a) (Eine ſolche Beſtätigung kann nur nach vorhergehender Vernehmung der Frau, Verkauf der Güter im Concurſe und Executionswege ausgenommen, geſchehen.)

§. 30.

III. Weiber, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.

1) Weibliche Freiheiten,

α) welchen Weibern ſolche zuſtehen.

Die weiblichen Freiheiten genießen nur die Weiber,
1. deren Männer kein offenes Gewerb oder Handthierung getrieben, ſondern allein von ihren Aemtern, Renten, Zinſen und geſchloſſenen Handlungen gelebt,
2. die ſich mit nichts beladen,
3. noch einen Theil des Gewinnſtes, woraus auf eine Societät könnte geſchloſſen werden, in den errichteten Ehepacten ſich ausbedungen haben. b)

§. 31.

β) Welchen ſolche nicht zuſtehen.

Die Weiber,
1. deren Männer offene Läden haben,
2. Wirthsleute,
3. Künſtler und Handwerksleute,
4. Dienſtleute, ſie mögen nun gemeiner Stadt- Zoll und Gefäll in Händen haben, verwalten oder nicht, haben das Schlüſſelrecht nicht, und müſſen allen Gläubigern in Rückſicht des Heiraths- und Paraphernal-Gutes (§. 16. d. Darſt.) nachſtehen. c)

---

a) Ger.- u. Proz.-Ordn. §. 36. S. 233.
b) ibib. XXVIII. §. 1. S. 209. u. 210.
c) ibid. Tit. XXVIII. §. 1.

§. 32.

2) Schlüſſelrecht:

α) worin ſolches beſteht.

Das Schlüſſelrecht beſteht lediglich in dem Vorrechte, welches der Ehefrau in Rückſicht ihres eingebrachten Heiraths- und Paraphernal-Gutes zuſteht, wonach ſie mit dem erſten in die IIte, mit dem zweiten in die IIIte Klaſſe nach dem Memmingiſchen Rechte geſetzt wird. a) Seine Benennung erhielt es von der Formalität, welche hierbei durch Auflegung der Schlüſſel beobachtet wird.

§. 33.

β) Erforderniſſe zur Ausübung des Schlüſſelrechts.

Die Frau, die ſich des Schlüſſelrechts bedienen will, mußte

1. binnen 24 Stunden von der Zeit ihrer Wiſſenſchaft an bei dem regierenden Bürgermeiſter ihre Schlüſſel auflegen,
2. und einen körperlichen Eid dahin ſchwören:

   „daß noch nicht 24 Stunden verfloſſen, daß ihr Mann ausgetreten oder Todes abgegangen, ſeine Güter abgetreten, oder der Verwaltung derſelben von Amtswegen entſetzt worden, und ſie davon, daß er mehr Schulden hinterlaſſen, als in ſeinem Vermögen geweſen, in Erfahrung gebracht habe, — daß ſie da vor der Obrigkeit ſtehe, die Schlüſſel aufzulegen, und von allen und jeden ihres Mannes verlaſſenen Hab und Gütern geſtanden und gegangen ſey, jetzt auch vor der Obrigkeit ſtehen und gehen wolle, wie ſie (die Frau) der Gürtel begreife, daß ſie auch den Gläubigern zum Nachtheile noch Betrug nichts bei ſich oder an ſich habe: daß ſie ihres Mannes verlaſſene Hab und Güter, Geld noch Geldswerth, wie das Namen haben möchte, weder durch ſie ſelbſt noch durch andere, auch weder vor noch nach ihres Mannes Abſterben oder Austreten, Güterabtretung oder Entſetzung von ſeinen Gütern gefährlicher, vorſätzlicher oder vortheilhafter Weiſe, weder verſteckt, vertragen, aufgehalten, verändert noch verkehrt habe, ganz in keinerlei Weiſe noch Weg: daß es auch von ihrem

---

a) Memmingiſche Ger.- und Proz.-Ordn. §. 7. S. 214.

Manne oder jemand andern von ſeinetwegen geſchehen ſey, ſie darum ihres Theils nicht wiſſe, dazu auch weder gerathen noch geholfen habe; ſo viel auch ihres Wiſſens, daß ſie alle ſeine verlaſſene und zugehörige Habe, Güter und Schulden, ſie ſeyen allhier oder anderswo, allen Gläubigern zu jemandes Gerechtigkeit bei dem abzulegenden Eide anzeigen und wiſſentlich nichts verhalten wolle: und daß ſie auch in ſolch ihres Mannes Güter nicht gehen, noch heimlich ſich verfügen wollte, denn ſoviel und weit ihr ein wohllöbl. Rath desſelben vergünſtigen wird."

3. Nach abgelegtem Eide ſollten der Frau die Schlüſſel abgenommen, und Hab und Güter inventirt werden.

4. Konnte die Frau wegen geſetzlichen Hinderniſſes, Krankheit oder Kindbett halber u. ſ. w. den Eid nicht zur gehörigen Zeit abſchwören, ſo war ihr ſolcher nach entferntem Hinderniſſe vor einer gerichtlichen Deputation in Beiſeyn des Anwalts der Gläubiger abzunehmen.

5. Den Gläubigern blieb ungeachtet dieſes Eides die Verfolgung ihrer Rechte vorbehalten. a)

§. 34.

γ) Wenn ſolches verloren geht.

1. Das Schlüſſelrecht ging verloren, wenn ſolches die Frau nicht zu gehöriger Zeit ausgeübt hatte. Die unterlaſſene Ausübung zog nicht den ganzen Verluſt der Forderung, ſondern lediglich den Nachtheil nach ſich, daß die Frau mit ihrem Heirathsgute, wenn ihr ſonſt kein Betrug oder üble Haushaltung entgegenſtand, ſtatt in die IIte in die IIIte Klaſſe geſetzt wurde.

2. Auf Forderungen, in welche die Frau gewilligt hatte, erſtreckte ſich das Schlüſſelrecht nicht.

3. Auch war die Frau, welche durch ihre üble Haushaltung an dem Verfalle des Mannes Schuld war, von dieſem Schlüſſelrechte oder dem Rechte der weiblichen Freiheit ausgeſchloſſen;

5. ſo wie die, welche ihren Eid brach, oder falſch geſchworen hatte, deſſen verluſtig wurde. b)

---

a) Memmingiſche Ger.= u. Proz.=Ordn. §. 1—5. S. 211—214.

b) ibid. §. 5. 6. u. 8. S. 214 und 215.

§. 35.

3) Ob ſolches noch gegenwärtig Statt hat.

Dieſes Schlüſſelrecht hat gegenwärtig bei aufgehobener Gerichtsbarkeit der Stadtmagiſtrate nicht mehr Statt. Denn obgleich die Gerichtsbarkeit der Kreis- und Stadtgerichte an deren Stelle getreten iſt, ſo fordert doch weder die Bayeriſche Gerichtsordnung noch deren Novellen eine ſolche Formalität. a)

Auch läßt ſich der auf die unterlaſſene Ausübung des Schlüſſelrechts verfügte Nachtheil bei aufgehobener privilegirter Hypothek der Ehefrau und veränderter Locations-Ordnung nicht mehr in Anwendung bringen. Bei wirklich durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworbener ausdrücklicher Hypothek kommt die Frau nach dieſer in die IIte Klaſſe nach Ordnung der Zeit zu ſtehen, und nimmt in Ermanglung eine Hypothek in der IVten Klaſſe die Stelle Nro. 3. in Concurrenz mit den in den nachfolgenden Nummern aufgeführten Gläubigern ein. Zur Entkräftung der weiblichen Forderungen ſtehen den Gläubigern alle Rechtsbehelfe frei. b)

Iſt die Frau durch übles Haushalten an dem Verfalle des Mannes ſelbſt Schuld, ſo ſteht ſie nach dem hierin nicht aufgehobenen Memmingiſchen Rechte allen Gläubigern nach.

§. 36.

IV. Rückfall.

1) Worin ſolcher beſteht.

Es iſt hier nicht von dem Rückfalle der in den Ehepacten beſtimmten Summe, welche den Verwandten des verſtorbenen Ehegatten von dem Ueberlebenden hinauszuzahlen iſt, ſondern von dem an die Eltern nach dem Tode ihrer Kinder zurückfallenden Heirathsgut die Rede, worüber die Memminger Prozeßordnung folgende Beſtimmungen enthält.

§. 37.

2) Dispoſition über den Rückfall.

In Rückſicht des Dispoſitionsrechtes über den Rückfall unterſcheidet das Memminger Statutarrecht:

---

a) Cod. jud. Bav. Cap. XIX. §. 20. et Cap. XIII. und §. 21.

b) Hypotheken-Geſetz §. 12. Nro. 6. §. 5.

1. ob Eltern vorhanden, oder
2. keine vorhanden.

§. 38.

α) Wenn Eltern vorhanden ſind.

1. Eltern, die ſich das Rückfallsrecht über das ihren Kindern mitgegebene Heirathsgut bei kinderloſem Abſterben derſelben nicht ausdrücklich vorbehalten haben, haben auf dasſelbe keinen Anſpruch.

2. Eltern, die in die Heirathspacten ihrer Kinder ohne allen Vorbehalt gewilliget haben, haben

α) keinen Anſpruch auf den Pflichttheil, und iſt
β) der überlebende Ehegatte ohne alle Ein- und Widerrede zu der durch Erbfolgverträge beſtimmten Erbfolge zuzulaſſen. a)

3. Ebenſo hat weder Rückfall noch Pflichtheil Statt, wenn die Kinder ſich das ausdrückliche Diſpoſitionsrecht ganz oder zum Theil vorbehalten haben. (§. 26. p. 229.)

4. Bei von den Kindern nicht vorbehaltenem Diſpoſitionsrechte, dagegen von den Eltern vorbehaltenem Rückfalle, fällt das Heirathsgut an die Eltern zurück. (§. 25. p. 229.)

5. Beſitzt ein Kind ſchon ein angefallenes Vater- oder Muttergut oder ſonſt angeerbtes und erlangtes Vermögen, und hat daher von einem der noch lebenden Eltern kein Heirathsgut erhalten, ſo hat α) dasſelbe freie Hand über den ausgeſetzten Rückfall, wo es ſich anders die freie Diſpoſition vorbehalten, zu disponiren, β) auch haben ſich die Eltern des Pflichttheils verluſtig gemacht, da ſie in ſolche Heirathsverträge eingewilligt haben. b)

§. 39.

β) Wenn keine Eltern vorhanden ſind.

In Ermanglung von Eltern kann über den Rückfall frei diſponirt werden, wenn gleich in dem Heirathsbriefe die freie Diſpoſition nicht ausdrücklich vorbehalten worden iſt. c)

§. 40.

3) Abänderung des Rückfalls.

Bei Abänderung des Rückfalls wird der Unterſchied zwiſchen Ehegatten,

α) welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, und denen, welche
β) in Gütergemeinſchaft ſtehen, gemacht.

---

a) Ger.- und Proz.-Ordn. Tit. IV. §. 9.
b) ibid. §. 27. S. 229.
c) ibid. §. 28. S. 230.

§. 41.

α) Wenn Eheleute nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.

Manns- und Weibsperſonen, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, Ehefrauen, welche des ſogenannten Schlüſſelrechts fähig ſind, können

1. den Rückfall mit ihrer Handunterſchrift, ſo an den Heirathsbrief angehängt wird, oder
2. mittelſt einer Privat-Handſchrift und Unterſieglung ohne alle Zeug- und Beiſtandſchaft abändern und auf jemand anders bringen und vermachen. a)

§. 42.

β) Wenn ſolche in Gütergemeinſchaft ſtehen.

Ehegatten, die Gemeinſchaft der Güter unter ſich haben, und deren Eheweiber alſo ſchlüſſelunfähig ſind, können den Rückfall in Gegenwart zweier Zeugen, das Eheweib aber noch mit Zuziehung eines Beiſtandes vor der Kanzlei auf andere transferiren. b)

§. 43.

γ) Abänderung auf andere Weiſe.

Jedoch iſt keinem auf andere rechtskräftige Weiſe über den Rückfall zu diſponiren unbenommen. c)

§. 44.

4) Recht bei geſchwächtem Vermögen in Rückſicht des Rückfalls.

1. Nothwendig zur Beſtreitung des Haushaltens und Krankheit erlittener Verluſt iſt von beiden Eheleuten gleich zu tragen. (§. 32. p. 231.)

2. Verſchuldeter, iſt dem ſchuldigen Theile nicht zu erſetzen.

3. Durch Zufall z. B. Feuersbrunſt und Waſſernoth u. ſ. w. erlittener Verluſt in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen ohne Schuld des andern Ehetheils zieht keine Wiedererſtattung von den Gütern des andern Ehetheils nach ſich. d)

---

a) Ger.- und Proz.-Ordn. §. 29. S. 230.
b) ibid. §. 30. S. 231.
c) ibid. §. 30. S. 231.
d) ibid. §. 33. S. 232.

§. 45.

5) Wenn der Rückfall gänzlich hinwegfällt.

Kann die überlebende Frau oder der Mann beſchwören, daß ſie von ihrem in die Ehe eingebrachten Vermögen eingebüßet, ſo iſt der überlebende Theil nicht ſchuldig

1. den ſtipulirten Rückfall an die nächſten Anverwandten des Verſtorbenen herauszugeben, ſondern ſolcher fällt
2. aus Mangel eines von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögens gänzlich hinweg. (§. 24. p. 228.)

Tit. III.

Wittwenſtand und Wiederverehelichung.

§. 46.

I. Wittwenſtand.

1) Beſtellung von Vormündern,

α) wenn die Mutter,

Nach dem Tode des Mannes ſoll die Mutter, in Ermangelung von Ehepacten oder Teſtamente über das Vermögen enthaltener väterlicher Beſtimmungen, binnen 4 Wochen zwei Vormünder der Obervormundſchaft vorſchlagen. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. I. §. 4.)

§. 47.

β) wenn der Vater der überlebende Theil iſt.

Der Vater hingegen ſoll dann erſt Vormünder anzunehmen ſchuldig ſeyn, wenn er im Wittibſtande ein verſchwenderiſches Leben führen, und der Kinder Gut bei ihm nicht geſichert ſeyn würde.

§. 48.

2) Vormundſchaft der Mutter und Großmutter.

1. Die Mutter und Großmutter kann ſich nach vorhergehender Diſpenſation der Vormundſchaft ihrer Kinder und Enkel unterziehen.

2. Jedoch ſollen derſelben ein oder nach Beſchaffenheit der Umſtände zwei Mitträger zugeordnet werden, ohne deren Rath und Miteinwilligung ſie nichts von Wichtigkeit vornehmen darf, woraus den Kindern Nachtheil entſtehen könnte.

3. Auch muß ſie nach vorhergehender Verſtändigung auf

die Rechtswohlthat des vellejaniſchen Rathſchluſſes und anderer weiblichen Wohlthaten verzichten. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. II. §. 2.)

§. 49.

3) Nutznießung

α) des überlebenden Theils.

1. Der überlebende Ehegatte hat die Nutznießung von den ſeinen Kindern vom verſtorbenen Vater oder Mutter, Großeltern, Geſchwiſtern oder anderwärts zugefallenen Vermögen und den bonis adventitiis, welche die Kinder nicht durch Kriegsdienſte oder Studien erworben haben.

2. Mit Ausſchluß α. der Pathengeſchenke, β. des Spargeldes und γ. des Erlöſes aus den Mobilien, wovon die Nutznießung den Kindern allein verbleiben und zu einem Sparpfennig aufbehalten werden ſoll. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 1. Tit. IV. §. 4.)

3. Dagegen iſt der überlebende Vater oder Mutter die Kinder zu erziehen und zu unterhalten ſchuldig.

4. Bei Anſtellung eigener Haushaltung oder Verheirathung geht die Nutznießung der Eltern zu Ende, und muß das Vermögen den Kindern hinausgegeben werden. (Tr. u. Vorm. Ord. Tit. VII. §. 1.)

§. 50.

β) Beſondere Verfügung in Rückſicht der Mutter.

1. Die Mutter behält ſowohl bei Schreitung zur 2ten Ehe als im Wittibſtande die Nutznießung des den Kindern angefallenen Vermögens. (ibid. §. 1.)

2. Wäre aber

α) das Vermögen zu groß,

β) oder wären andere triftige Urſachen vorhanden, daß man die Kinder nicht in der Mutter Verpflegung laſſen wollte, ſo behält ſich die Obervormundſchaft vor αα) den Kindern die Nutznießung entweder theilweiſe oder gänzlich nach Beſchaffenheit der Umſtände zuzuſprechen, und ββ) die Kinder bei den Vormündern aufziehen zu laſſen. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 2.)

§. 51.

4) In Verwaltung der Eltern bleibende Grundſtücke der Kinder.

1. Eltern dürfen als Nutznießer die den Kindern zugehörigen Grundſtücke nicht veräußern, und haben

2. bei legaler Veräußerung den Erlös zu verſichern,

3. in Ermanglung erforderlicher Sicherheit, denſelben den Kindern hinauszugeben. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 5.)

§. 52.

II. Wiederverehelichung.

1. Trauerzeit.

1. Kein Wittwer ſoll nach der Zuchtordnung vor Verlauf eines Vierteljahres, es träte denn aus erheblichen Urſachen Diſpenſation ein,

2. keine Wittwe vor Verlauf eines halben Jahres heirathen.

3. Von ihrem verſtorbenen Manne ſchwangere Wittwen müſſen die Zeit ihrer Entbindung abwarten.

§. 53.

2) Wiederverehelichung

α) von Seite des Vaters.

Iſt der Vater zur zweiten Ehe zu ſchreiten geſonnen, ſo ſoll die Verehelichung nicht eher erlaubt werden, als bis er α) Vormünder vorgeſchlagen, und β) mit ihnen wegen des mütterlichen Vermögens der Kinder Richtigkeit gepflogen, ſo wie γ) ſolches gehörig verſichert hat. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. I. §. 5.)

§. 54.

β) Von Seite der Mutter.

Bei zweiter Verehelichung verbleibt die Mutter wegen obliegender Alimentation in der Nutznießung des Vermögens der Kinder.

§. 55.

γ) Sicherheitsleiſtung von Seite des Stiefvaters.

1. Dagegen muß der Stiefvater deßhalb genugſame hypothekariſche Sicherheit leiſten,

2. in Ermanglung derſelben ſoll die Verwaltung des Vermögens den Vormündern vorbehaltlich der mütterlichen Nutznießung übergeben werden. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 4.)

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von Vormundſchaften und Curatelen im Allgemeinen.

§. 56.

I. Beſtellung und Verpflichtung.

1) Perſonen, welche unter Pflegſchaft zu ſetzen.

α) Aufzählung derſelben.

1. Minderjährigen, vater- und mutterloſen Waiſen ſind bis zur Erreichung ihres 25., nach dem Großjährigkeits-Edicte bis zur Vollendung ihres 21. Jahres, zwei Vormünder zu ſetzen und haben deshalb die nächſten Blutsverwandte, Verſchwägerte und in deren Ermanglung die Nachbarn binnen 4 Wochen die Anzeige zu machen.

2. Vernunft- und Sinnloſen Perſonen, welche wegen Leibesgegebrechlichkeit und Verſtandesblödigkeit auch andern ſchweren Krankheiten oder erlebten hohen und kindiſchen Alters ihrem Vermögen nicht vorſtehen können,

3. verſchwenderiſchen Perſonen ſind gleichfalls zwei Curatoren zu beſtellen. a)

§. 57.

β) Ledige Töchter und Wittfrauen.

1. Ledige Töchter ſtehen unter Pflegſchaft oder Curatel,

2. Wittfrauen ohne Kinder ſollen binnen 4 Wochen nach dem Abſterben ihrer Ehemänner 1 oder 2 Beiſtände zur Beſtätigung vorſchlagen. (§. 2.)

3. Was bei vorhandenen Kindern im Wittibſtande und Wie-

---

a) Trag- und Vormundſchaftsordnung Tit. I. §. 1 — 6.

verehelichung der Eltern zu geſchehen habe, iſt bereits §. 46 und 47 ſo wie §. 53 und 54 vorgekommen.

§. 58.

γ) Verſchwenderiſche Perſonen.

Angehende Eheleute, ſo ſich des Uebelhauſens verdächtig machen, ſollen von der Anverwandtſchaft zur Einſchreitung der Obrigkeit angezeigt, und ſoll nach fruchtloſer Ermahnung zur Prodigalitäts-Erklärung geſchritten, und mit ſolchen ferner zu contrahiren und zu handeln bei Nichtigkeit des Contracts und des Handels jedermann unterſagt werden.

§. 59.

2) Perſonen, die ſich der Vormundſchaft entſchlagen und nicht Vormünder ſeyn können.

I. Die Perſonen, welche ſich rechtlicher Weiſe der Vormundſchaft entſchlagen und entſchuldigen können, wofern ſie ſich derſelben Anverwandtſchafts- oder anderer Urſachen wegen nicht unterziehen wollen, zählt der Tit. II. §. 4. auf.

Sie waren bei noch beſtandener reichsſtändiſcher Verfaſſung

1. die Bürgermeiſter, Stadt-Amman, Geheime, Rathsſyndici, Stadt-Hauptmann, Conſulenten, Kanzlei-Directoren, Kanzlei-Verwandte, Gerichts-Referendarius, Gerichts-Actuarius, und Steuerſchreiber;
2. die Geiſtlichen in der Stadt und auf dem Lande, die Stadt-Phyſici, und andere, welche von gemeiner Stadt wegen mit beſchwerlichen und mühſamen auch beſtändigen Dienſte erforderlichen Aemtern beladen ſind;
3. wer ſchon drei namhafte und weitläufige Tragſchaften zu verwalten hat;
4. wer bereits das 70ſte Jahr zurückgelegt, oder
5. bereits ſelbſt eine ſtarke Anzahl von Kindern hat.

II. Vormünder und Curatoren können nicht ſeyn

1. wer noch unter 25, gegenwärtig 21 Jahren iſt, indem er noch ſelbſt eines Vormunds bedarf;
2. wer ſein Vermögen bereits ſeinen Gläubigern abgetreten hat, oder ſonſt nicht bezahlen kann, und ſoll ein ſolcher vielmehr von der Vormundſchaft entfernt, und ein anderer an ſeine Stelle ernannt werden.

§. 60.

3) Pflicht der Vormünder, ihre Forderungen gegen ihre Mündel anzugeben.

Wer mit den Tragbefohlenen in Rechtsſtreit und Anſprüchen verfangen, und als Träger vorgeſchlagen iſt, ſoll ſeine Forderung bei Verluſt derſelben getreulich anzeigen. a)

§. 61.

4) Ernennung und Beſtätigung.

1. Kein Vormund, er ſey nun im Teſtament ernannt, oder es träfe ihn die geſetzliche Vormundſchaft als nächſten Verwandten, kann ſich ohne Beſtätigung der Vormundſchaft unterziehen.

2. Die im Teſtamente ernannten oder geſetzlichen Vormünder haben ſich deshalb binnen 4 Wochen bei der Obervormundſchaft zu melden. b)

3. In Betreff der mütterlichen und großmütterlichen Vormundſchaft ſ. m. §. 48 d. Darſt.

4. In Ermanglung teſtamentiſcher und geſetzlicher Vormünder ernennt ſolche die Vormundſchaftsbehörde.

§. 62.

5) Verpflichtung.

Die Trag- und Vormundſchaftsordnung ſchreibt folgende eidliche Verpflichtungsformel vor:

Eidespflicht.

„Ihr ſollet einen leiblichen Eid zu Gott ſchwören, daß ihr euren Tragbefohlnen Perſonen in gutem Glauben und Treuen, in und auſſerhalb Gerichts, vertreten, derſelben Nutzen fördern, Schaden aber nach Möglichkeit wenden wollet.

Beſonders aber ſollt ihr über all ihr liegend und fahrende Güter, Schulden und Brief ein ordentlich vollſtändig Inventarium, da nicht vorhin eines vorhanden, aufrichten, nichts davon zu eigenem Nutzen wenden, oder in andere Wege, es ſey Kauf-, Tauſch-, Beſtand- oder Lehensweiſe an euch ziehen, noch ohne Vorwiſſen und Erkenntniß der Obrigkeit, liegende Güter veräußern oder verpfänden.

---

a) Tit. II. §. 4. Nr. 7. S. 18.
b) Tit. II. §. 3.

Kein Trag- oder Pflegſchaft-Geld anders als auf gute Verſicherung ausleihen, um all eure Verwaltung alljährlich auf geſetzte Zeit und ſo oft es erfordert wird, aufrichtige Rechnung thun.

Da der Mittrager oder Mitpfleger mit Tod abgienge, in den nächſten 4 Wochen einen andern der Obrigkeit vorſchlagen.

Und endlich den Tragkindern oder Pflegbefohlnen ſeiner Zeit alles vollkommentlich überliefern, was dieſer Trag- oder Pflegſchaftshalber zu euren Handen gekommen und denſelben zugehöret, auch ſonſt alles dasjenige thun, was getreuen Tragern oder Pflegern zugehöret, und hieſige Pfleg- und Vormundſchafts-Ordnung beſaget. Alles bei Verpfändung eurer Hab und Güter."

§. 63.

II. Amt und Pflicht der Vormünder.

1) Erziehung.

Die vorzügliche Pflicht der Vormünder beſteht in gehöriger Erziehung der ihnen anvertrauten Pflegkinder, ſie haben ſolche daher in chriſtlicher Religion zu guten Menſchen erziehen, und in den ihnen nöthigen Kenntniſſen unterrichten zu laſſen, auch ſolche zu Ergreifung eines für ſie paſſenden und ihrer Neigung angemeſſenen Standes, Wiſſenſchaften, Kaufmannsſchaft, Künſten, Handthierungen oder Handwerken anzuhalten. a)

§. 64.

2) Inventars-Errichtung.

1. Sämmtliche Vormünder ſollen auch ſogleich bei Antritt ihrer Verwaltung in Beiſeyn von zwei der nächſten Verwandten der Tragkinder ein ordentliches Inventar in glaubwürdiger Form aufrichten, und darin alle der tragbefohlnen Kinder Hab und Güter, liegend und fahrend, Schulden und Gegenſchulden, Kapitalien, Zins und Renten, und ſonſt all ihr Mobiliar-Vermögen nichts ausgenommen, von Stück zu Stück getreulich beſchreiben, auch wiſſentlich und gefährlich nichts verſchweigen und verhalten,

2) ſofort aber von ſolchem aufgerichteten Inventar eine gleichlautende Abſchrift der erſten der Obervormundſchafts-Behörde zu leiſtenden Rechnung beilegen. b)

---

a) Trag- und Vorm.-Ordn. Tit. III. §. 2. S. 22.

b) Trag- und Vorm.-Ordn. Tit. III. §. 3. S. 22 u. 23.

§. 65.

3) Gemeinſchaftliche Verwaltung.

1. Die Vormünder ſollen ſo viel immer möglich die Verwaltung ſämmtlich und miteinander führen, und

2. keiner ohne den andern etwas vornehmen, wodurch dem Pflegbefohlnen ein Nachtheil zugehen könnte.

3. Wo der eine nicht bei Hand wäre, und eine Gefahr auf dem Verzuge haftete, ſoll der andere bei der Vormundſchaftsbehörde Verhaltungsbefehle einholen. (III. 6.)

§. 66.

4) Solidariſche Haftung.

1. Sind die Vormünder wegen allen Abgangs, Nachtheils und Schadens ſammt und ſonders verhaftet;

2. es wäre denn, daß von dem Mitträger eine offenbare Gefährde begangen worden wäre. (III. 6.)

3. Keiner ſoll ſich daher auf den andern zu ſehr verlaſſen und die Eigenmächtigkeit, Nachläſſigkeit und Gefährde des andern, um ſich vor Schaden zu verwahren, der Obrigkeit anzeigen. (III. 7.)

4. Können ſich die Vormünder in ihrer Meinung nicht vereinigen, ſo haben ſie darüber die Entſchließung der Obrigkeit zu erholen. (III. 8.)

5. Der Pupill hat auf dem Vermögen der Vormünder ein geſetzliches Unterpfand, welches

6. auch nach abgelegter Rechnung und erfolgten Abſolutoriums noch ein Jahr lang dauert. (III. 9.)

7. Gegenwärtig haben die Minderjährigen nach dem Hypothekengeſetze v. 1. Juni 1822 kein geſetzliches Unterpfand mehr, ihnen ſteht bloß ein geſetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek nach §. 12 n. 5. mit Beſchränkung auf das den Vormündern in Händen gelaſſene Vermögen, und in Ermanglung einer Hypothek die 2te Stelle in der IV. Klaſſe nach dem Prioritäts-Geſetze vom 1. Juni 1822 zu.

§. 67.

5) Einnahme und Ausgabe.

Falls in der Verpflichtung und von der Obervormundſchaft deßhalb nichts beſonderes beſtimmt worden, ſollen ſich die Vor-

münder wegen der Einnahme und Ausgabe mit einander verſtehen und berechnen, damit ſolche mit der gewöhnlichen Jahresrechnung zur geſetzten Zeit einhalten können. (III. 5.)

§. 68.

6) Aufbewahrung.

1. Die Vormünder haben Hab und Güter ihren Pflegbefohlnen fleißig und wohl aufzubewahren,

2. und die baren Gelder, Falls ſolche nicht ſogleich mit Nutzen und Sicherheit angelegt werden können, in beſondere eigens dazu verordnete Behältniſſe zu legen, und mit ihren eigenen Geldern nicht zu vermiſchen. (IV. 2.)

3. Die Sachen, welche aufzubehalten ſind, ſoll der eine Träger in ſeine Verwahrung nehmen, der andere den Schlüſſel dazu haben. (IV. 2.)

§. 69.

7) Veräußerung

α) von Immobilien.

1. Liegende Grundſtücke oder Güter, und was dem unbeweglichen Gute gleich geachtet wird, als Kapitalien, Zinsbriefe, Gülten, Gerechtſame und Dienſtbarkeiten iſt den Vormündern aus eigener Macht zu verkaufen, zu veräußern, zu vertauſchen, zu verpfänden, oder auch mit Zinſen und anderem zu beſchweren nicht erlaubt.

2. Fordern Schuldenlaſt, unvermeidliche Noth oder andere Urſachen ihre Veräußerung, ſo haben ſie das obrigkeitliche Erkenntniß hierüber zu erwarten. (III. 2.)

§. 70.

β) Von Mobilien.

1. Kleider, Weißzeug, Fahrniß, Hausrath, Getreide und anderes, was ohne Schaden und Verderben nicht wohl aufzubewahren iſt, oder ſonſt nur todt und ohne Nutzen liegen bleiben würde, können ohne obrigkeitliche Erlaubniß beſonders, wenn die Kinder noch unmündig ſind, und viele Jahre anſtehen, bis ſie zur Volljährigkeit gelangen, verkauft werden, wogegen

2. das Geld in Einnahme und Rechnung zu bringen iſt. (IV. 3.)

§. 71.

8) Geldanleihen der Vormünder von Seite der Pflegbefohlnen, Verwendung zu eigenem Nutzen.

1. Die Vormünder dürfen einander von des Mündels Vermögen kein Geld leihen, nichts kaufen und an ſich ziehen.

2. Kann der Vormund, dem das Geld geliehen, oder das Gut verkauft worden, keinen Erſatz leiſten, ſo iſt der Vormund, der ihm ſolches geliehen oder verkauft hat, zum Schadenerſatze verbunden. (III. 9.)

3. Der Vormund, der ohne obrigkeitliche Bewilligung von den Pupillen Geld auf Zins nimmt, oder ſich zueignet, und den Kaſſebeſtand zu eigenem Nutzen verwendet, zieht ſich empfindliche Strafe, nach Geſtalt der Sache, den Verluſt des Bürgerrechts, insbeſonders wegen übertretener Eidespflichten die in den Rechten darauf geſetzte infamiam juris zu. (IV. §. 7.)

§. 72.

9) Sichere Geldanlegung.

1. Die Gelder ſollen ſicher auf Hypotheken in der Stadt, und wenn dieſelben da nicht ausgelehnt werden können, auf dem Lande mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgeliehen werden. (III. 5. u. 10.)

2. Können ſolche α) auf ſicheres Unterpfand nicht ausgeliehen werden, β) oder ſind ſie zu den täglichen vorfallenden Ausgaben erforderlich, und γ) die Vormünder deßhalb erbötig, ſolches gegen Verzinſung zu behalten, ſo ſoll die Obrigkeit hierüber, ob ihnen ſolches mit Sicherheit belaſſen werden könne, erkennen. (III 6.)

3. Gleiches hat Statt, wenn dem Vormund ein namhaftes Kapital in den Händen gelaſſen werden müßte,

4. ſo wie bei der Frage, ob die vor übernommener Vormundſchaft bei dem Vormund ſtehenden Pupillen-Gelder demſelben belaſſen werden ſollen. (IV. 8.)

§. 73.

10) Zinsanſchwellung.

1. Vormünder, welche die Zinſen und Gefälle über zwei Jahre, ohne deshalb gerichtliche Klage zu erheben, anſchwellen laſſen, müſſen den Erſatz aus eigenem Vermögen leiſten. (IV. 9.)

2. Sie werden deshalb insbeſondere auf den §. 42 u. 43 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 und das Prioritäts-Geſetz §. 16. 25. u. 29. hingewieſen.

§. 74.

III. Rechnungsablage.

1. Die Vormünder ſind zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtet. (V. 1.) a)

2. Bei ſich ergebendem Verdachte kann die Rechnungsſtellung und Vorlage des Kaſſeſtandes auch während des Jahres von Amtswegen gefordert werden. (V. 2.)

3. Die Rechnung muß von beiden Tragern unterſchrieben, und mit den gehörigen Belegen verſehen ſeyn. (V. 1.)

4. Die Rechnung iſt gehörig zu revidiren, beſonders darauf Acht zu geben, daß ſich kein Betrug oder Gefährde eingeſchlichen habe, blos dasjenige paſſiren zu laſſen, was zum Nutzen und Nothdurft der Pflegbefohlnen angewendet worden, wogegen alle überflüſſige Koſten, ſie beträfen Unterhalt, Verpflegung, Bauen und Zehrungen vorbehaltlich der Berufung zu ſtreichen ſind.

5. Inſonderheit iſt darauf zu ſehen, ob die Kapitalien ſicher angelegt, und mit genügenden Hypotheken verſichert ſeyen, und mit den Mitteln und Nutzungen der Gebühr nach gehauſet worden.

6. Wo ſich unter dem Vermögen der Curanden zweifelhafte und unrichtige Schulden befänden, ſollen ſolche ſo viel möglich in Richtigkeit gebracht, und in folgender Jahresrechnung darauf beſonders geſehen werden. (V. 4.)

7. Zugleich iſt bei erheblichen Urſachen und Umſtänden das in der Kaſſe bar vorhanden ſeyn ſollende Geld der Vormundſchaftsbehörde vorzulegen. (V. 3.)

8. Bei unrichtigen Rechnungen und daraus hervorgehendem Uebelhauſen, Untreue, Gefährde und Nachläßigkeiten der Vormünder ſoll ſolches dem Magiſtrate angezeigt, und weitere Verfügungen erwartet, gegenwärtig von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. (V. 5.)

§. 75.

IV. Ende der Vormundſchaften.

Die Vormundſchaft kann

α) von Seite der Pupillen, und

β) von Seite der Vormünder ſich endigen.

---

a) Die Trag- und Vormundſchaftsordnung beruft ſich hiebei auf die Reichspolizei-Ordnung v. J. 1548 und 1577.

§. 76.

1) Von Seite der Pupillen.

1. Die Vormundſchaft endet ſich von Seite der Pupillen 1. durch den Tod, 2. erlangte Großjährigkeit, 3. Verheirathung der Pupillen; (VI. 1.)

2. ſo wie die Curatel der Verſchwender, Verſchollenen und anderen gebrechlichen Perſonen aufhört, wenn der Grund ihrer Beſtellung hinwegfällt. (VI. 3.)

§. 77.

2) Von Seite der Vormünder.

α) Tod, β) Abtritt, γ) Entfernung.

1. Von Seite der Vormünder endigt ſich ſolche durch Tod Abtritt und Entfernung.

2. Kein Vormünder kann nach eigenem Willen und Gefallen ſich der Pflegſchaft entheben, ſondern hat deßhalb die Urſachen anzugeben, und das Erkenntniß hierüber zu erwarten. (VI. 4.)

3. Wenn Mündel ihre Vormünder nicht mehr haben wollen, hat die Obrigkeit nach vorhergehender Unterſuchung hierüber zu erkennen. (II. 5.)

4. Geht einer der Pfleger mit Tod ab, ſo ſoll binnen 4 Wochen ein anderer an Statt ſeiner ernannt werden. (VI. 2.)

§. 78.

δ) Pflicht des nachfolgenden Vormunds.

Nach Abgang eines der Vormünder hat der nachfolgende Trager bei Antritt ſeiner Vormundſchaft

1. kein neues Inventar zu errichten,

2. ſondern bloß das alte durchzugehen, und zu ſehen,

α) ob alle darin verzeichnete Stücke noch wirklich vorhanden,

β) oder der Abgang in Rechnung gebracht worden ſey, und

3. den Befund getreulich niederzuſchreiben. (III. 4.)

§. 79.

3) Schlußrechnung und Herausgabe des Vermögens.

1. Nach Ende der Vormundſchaft haben die Vormünder und Curatoren die Schlußrechnung zu ſtellen. (VI. 1. u. 2.)

2. Geht ein Vormund oder Pfleger während der Vormundſchaft oder Pflegſchaft mit Tod ab, ſo ſollen α) deſſen Erben mit

dem noch lebenden Träger gehalten ſeyn, dem neu ernannten von ihrer Verwaltung förderliche Rechnung abzulegen, β) und die Erben das, was ſie von den Tragſchaftsgütern in Händen haben, oder ihnen ſchuldig verbleiben, gegen gebührende Quittung unverzüglich herauszugeben und zu bezahlen verbunden ſeyn.

3. Wenn der eine oder beide Vormünder oder Pfleger genugſame Schlußrechnung gelegt, und vollkommene Einlieferung und Ueberantwortung gethan, worüber gegenwärtig dem Königl. Kreis= und Stadtgericht das Erkenntniß zuſteht, ſoll ihnen alsdann, wenn zumal von dem Pflegbefohlnen die geſchehene Richtigkeit durch abzulegendes Handgelöbniß beſtätigt worden, gehörige Quittung von Seite des Gerichts ertheilt, und die Pflegſchaft in dem Tragſchaftsbuche ausgelöſcht werden. (VI. §. 5.) — Die Schlußrechnung muß hiernach wie die jährliche Rechnung geprüft und abgehört, ſowie den Vormündern das gehörige Abſolutorium hierüber ertheilt, und bei dem erwähnten Handgelöbniß zugleich über die geſchehene Ausantwortung des Vermögens die Quittung oder Beſcheinigung von Gerichtswegen ausgeſtellt werden.

§. 80.

4) Remuneration.

1. Eine beſtimmte Belohnung können die Pfleger nicht fordern. Die Erkenntlichkeit für ihre geleiſteten Dienſte iſt lediglich dem guten Willen ihrer Pflegbefohlnen nach beendigter Pflegſchaft überlaſſen.

2. Dagegen können dieſelben, wenn ſie, wie die Trag= und Vormundſchaftsordnung ſagt, in Geſchäften der Pflegkinder mit Hintanſetzung ihrer eigenen hätten weiſen müſſen, oder ſonſt außerordentlich in ihren Dienſten bemüht geweſen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Billigkeit gemäß eine mit der Arbeit und dem Verſäumniſſe in Verhältniß ſtehende Belohnung fordern. (VI. 6.)

Tit. II.

Abweſende.

§. 81.

Rathsſchluß vom 4. April 1777.

Das Rathsdecret vom 4. April 1777 beſtimmt das Verfahren in Betreff der Verſchollenheit der Abweſenden.

1. Hat ein abweſender Memmingiſcher Bürger, Inwohner oder Unterthan das 50. Lebensjahr zurückgelegt,

2. und 25 Jahre nichts von ſich hören laſſen, ſo ſind

3. auf beglaubigt beigebrachten Auszug aus dem Taufbuche, und von den nächſten Verwandten und ſonſt tüchtigen Zeugen eidlich erhärteten 25jährigen Abweſenheit Edictalien unter einer peremtoriſchen Friſt von 8 Wochen zu erlaſſen,

4. iſt nach deren fruchtloſem Ablauf das Vermögen des Abweſenden zwar nicht das Eigenthum, doch die Nutznießung desſelben deſſen nächſten ſich darum meldenden Inteſtat-Erben gegen genügliche Caution, jährliche Rechnungsſtellung und Fortdauer curatoriſcher Aufſicht in ſo lange zu überlaſſen, bis

5. der Abweſende das 60te Jahr ſeines Lebens zurückgelegt, und binnen 30 Jahren nichts von ſich mehr hat wiſſen laſſen, wornach

6. mittelſt Reproducirung eines beglaubten Taufſcheines und eidlichen auf die Zwiſchenzeit ſich beziehenden Angelobung ohne weiters zu erlaſſende Edictalien, außer dieſelben ſeyen vorhin noch nicht erlaſſen worden,

α) die geleiſtete Caution aufgehoben,

β) der Verſchollene für todt erklärt,

γ) deſſen Vermögensſtand unterſucht, und

δ) der Nachlaß, der ſich in dieſem Zeitraume vorfindet, den nächſten Verwandten erb- und eigenthümlich zuerkannt werden ſoll.

7. Sollte dieſe Verordnung mit dem 1. Mai 1778 in Vollzug geſetzt, allen Memmingiſchen Zünften verkündet, den jährlich zu verleſenden Statuten einverleibt, und in drei der berühmteſten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

§. 82.

I. Näherrecht.

In Betreff des Näherrechts enthält
die erneuerte Gerichts- und Prozeßordnung der R. St. Memmingen vom J. 1751 Tit. XXIV. S. 180—183 und Tit. XXVI. §. 13. S. 201
folgende Verordnungen:

§. 83.

1) Näherrecht der Herrſchaft.

1. Das Zug- und Näherrecht (jus protimiseos et retractus) ſteht allein perſonaliter der Herrſchaft bei Veräußerungen liegender Güter zu. a)

2. Iſt daſſelbe der Herrſchaft innerhalb einer vierteljährigen Friſt vorbehalten. b)

3. Mit der reichsſtädtiſchen Verfaſſung und bei aufgehobenem gutsherrlichen Rectracte (Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 19.) hörte dieſer Retract auf.

§. 84.

2) Vertragsmäßiges Einſtandsrecht.

1. Unter den Bürgern hat übrigens blos das pactirte oder vertragsmäßige Einſtandsrecht Statt.

2. Jedoch muß ſolches, wenn es ein dingliches Recht hervorbringen ſoll, dem Stadtpfandbuche (gegenwärtig dem Hypothekenbuche) mit Hypothekenrecht einverleibt ſeyn. c)

3. Demjenigen, der ein ſolches pactirtes Einſtandsrecht hat, ſteht die Ausübung deſſelben binnen einem Vierteljahre frei. d)

---

a) Tit. XXIV. §. 31. S. 182.
b) Tit. XXIV. §. 13. S. 201.
c) Tit. XXIV. §. 31. S. 182.
d) Tit. XXIV. §. 34. S. 184.

§. 85.

3) Retractsſumme.

1. Iſt der Preis des Gutes bei pactirtem Retractsrechte nicht beſtimmt, jedoch dieſes Recht in das Stadtpfandbuch eingetragen, ſo kann

α) das Gut von den Gläubigern zur Herſtellung des Preiſes öffentlich,

β) jedoch vorbehaltlich des Retractsrechtes verkauft werden. a)

2. Bei beſtimmtem Preiſe, und

α) in das Stadtpfandbuch eingetragenem Retractsrechte kann ſolches nicht öffentlich verſteigert werden. b)

β) Dagegen hat bei beſtimmtem Preiſe aber nicht eingetragenem Retractsrechte in das Stadtpfandbuch αα) die Verſteigerung ungeachtet des beſtimmten Preiſes Statt, ββ) wird dem darauf über die pactirte Summe hypothecirten Gläubiger ein höheres Aufgebot zu ſchlagen zugelaſſen, γγ) und um dieſes Quantum dem Einſtandsberechtigten das Gut um dieſes einzulöſen erlaubt. c)

§. 86.

4) Einlöſungsrecht des Schuldners und jüngern Gläubigers.

1. Dem Schuldner und deſſen Erben ſteht das Wiedereinlöſungsrecht binnen einem halben Jahre zu, und muß

2. ihm der Retrahent, der ſolches binnen einem viertel Jahre auszuüben hat, nachſtehen. d)

3. Den Gläubigern ſteht dieſes Recht nicht zu, jedoch kann

4. der jüngere Gläubiger gegen die vorderen Gläubiger, um nicht von ihnen bevortheilt zu werden, das Gut binnen einem Vierteljahr vor geſchehener Vergantung auslöſen. e)

5. Das pactirte Einſtandsrecht richtet ſich nach den Memmingiſchen Beſtimmungen; das Wiedereinlöſungsrecht (jus reluendi) des Schuldners und das Löſchungsrecht (jus delendi) der Gläubiger iſt nach Bayeriſchen Geſetzen zu beurtheilen.

---

a) Tit. XXIV. §. 30. S. 182.
b) Tit. XXIV. §. 29. S. 181.
c) Tit. XXIV. §. 28. S. 181.
d) Tit. XXIV. §. 26. u. 32.
e) Tit. XXIV. §. 33. u. 34. S. 183 u. 184.

§. 87.

5) Obliegenheiten des Retrahenten.

Der Retrahent muß

1. die vertragmäßig beſtimmte Summe,
2. oder den für das verſteigerte Gut bezahlten Kaufſchilling,
3. und die inzwiſchen verfallenen Zinſen entrichten,
4. Koſten und Schaden tragen,
5. die Verbeſſerungen des retrahirten Gutes vergüten, a) ſo wie ihm
6. auch die Entſchädigung wegen verſchlechterten Gutes zuſteht. b)

§. 88.

6) Gefahr der verkauften Sache.

Die Frage, wer die Gefahr der veräußerten Sache tragen müſſe, beantwortet die Memmingiſche Prozeß- und Gerichtsordnung Tit. XXIV. bei dem Wiedereinlöſungsrechte des Schuldners dahin:

„Wem das Gut übergeben wird, demſelben hat es mit allen Rechten und Zubehörungen zu verbleiben, jedoch iſt demjenigen, dem es gehörig geweſen, oder deſſen Erben allerdings zugelaſſen, ſothanes Gut in einer halben Jahresfriſt von Zeit des Adjudications-Urtheil an, gegen Entrichtung Hauptguts verfallenen Zinſen nebſt allen Koſten und Schäden auch nothwendig und nützlichen Modifikationen wiederum an ſich löſen.

Dafern aber in dieſer halben Jahresfriſt ein Unglück über das Gut gehen ſollte, ſo muß ſolches auch derjenige, dem es auf der Gant untergangen, als bereits davon geweſener Eigenthumsherr und Dominus tragen.“

Dieſe Stelle iſt ſehr undeutlich, denn wer iſt derjenige, dem ſolches auf der Gant untergegangen, iſt es der, dem das Gut adjudicirt worden, oder iſt es der wieder einlöſende Schuldner, von dem der letztere vor der Adjudication der erſte, oder dem das Gut adjudicirt wurde, nach der Adjudication der Eigenthumsherr war?

Auch iſt hierdurch die Frage in Rückſicht des Retrahenten,

---

a) Tit. XXIV. §. 26. S. 180 u. 181.

b) Glück's Erläuter. der Pand. Th. 16. §. 999 S. 221.

welchem das pactirte oder vorbehaltene Einſtandsrecht zuſteht, ob und von welchem Zeitpuncte an ihn die Gefahr treffe, nicht entſchieden.

Die angeführte Stelle iſt daher dahin zu erklären:

1. Da derjenige, dem das Gut adjudicirt worden, durch die Adjudication der Eigenthümer des Gutes geworden iſt, und den Eigenthumsherrn die Gefahr trifft, a) ſo trifft das ſich in der Zwiſchenzeit die Sache betreffende Unglück bis zur Wiedereinlöſung des Schuldners, den Beſitzer des adjudicirten Gutes, und nicht den wiedereinlöſenden Schuldner.

2. Eben ſo trifft, bis durch wirkliche Zuerkennung des Einſtandsrechts das retrahirte Gut Eigenthum des Retrahenten geworden iſt, die Gefahr den Käufer und nicht den Retrahenten.

§. 89.

II. Viehmandat v. 22. Jan. 1779.

1. Das Viehmandat vom 22. Jan. 1779 ſetzt folgende Hauptmängel als gewährsmäßig feſt:

α) Rotzig,

β) Wurmig,

γ) Räudig,

δ) Herzſchlächtig,

2. und beſtimmt die Gewährszeit auf 4 Wochen a dato des Kaufes.

§. 90.

III. Fauſtpfänder, Darlehen, Zinſen, Lohn der Unterhändler.

Rathſchluß v. 24. Nov. 1719.

1. Nach dem Rathsſchluſſe vom 24. Nov. 1719 ſollen von Fauſtpfändern ſowohl als gemeinen Handelsſchulden nicht mehr als 6 Pct. oder $\frac{1}{2}$ Pct. monatlich zu nehmen erlaubt ſeyn.

2. Der Inhaber des Pfandes ſoll ſolches nicht eher, als bis er mit dem darauf geliehenen Kapital und Zinſen befriedigt worden, herauszugeben verbunden ſeyn.

3. Nur allein geſtohlenes Gut, Waiſengut und Pathengeld ausgenommen, als welches dem Eigenthumsherrn unentgeldlich, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Pfandgeber und darum Wiſſenſchaft habenden Unterhändler zu reſtituiren iſt.

---

a) Carpzov P. I. c. 32 dec. 46. Berger E. D. S. Tit. XXXIX. §. 12. n. 37.

4. Diejenigen Pfandgeber hingegen, welche fremdes oder anvertrautes Gut, es ſey gleich ihnen geliehen, bei ihnen hinterlegt, oder ſonſt an ſie gekommen, beſitzen, ſollen dem Eigenthümer, dem das Pfand gehörig, zur Erſetzung alles und jeden Schadens (cum omni causa) gehalten;

5. nicht minder die Unterhändler, wenn ſie wider Auftrag des Pfandgebers mehr Geld auf das Pfand aufnehmen, demſelben für ihre Perſon (mit Vorbehalt obrigkeitlicher Animadverſion und ernſtlicher Strafe) ohne des Darleihers Behelligung das zu viel Erhobene zu vergüten verbunden ſeyn.

6. Der Lohn der Unterhändler oder Käuflerin

α) ſoll von jedem Gulden, der alſo entlehnt wird, auf 1 Kr. dergeſtalt beſtimmt ſeyn, daß

β) der Pfandgeber oder Geldentnehmer die Gebühr gleich bei Erhebung des Geldes den Unterhändlern bezahlen, auſſerdem aber nichts weiters gegeben, ſondern

γ) der Verſatz bei deſſen Auslöſung gegen Abſtattung der Hauptſumme und verfallenen erlaubten Zinſen dem Eigenthümer wieder frei zurückgeſtellt, auch von dem Darleiher oder Pfandinhaber deshalb nichts abgefordert werden ſoll.

7. Was dieſer Verordnung jetzt und künftig entgegen ausgemacht und gehandelt würde, es geſchehe gleich geraden Wegs oder unter andern Vorwand, z. B. einer Discretion u. d. g. (nur mit Ausnahme der Wein- Stadel- und Wechſelſchulden zwiſchen Negotianten), das alles ſoll an ſich und ipso jure (unmittelbar von Rechtswegen) null und nichtig ſeyn, auch das ungebührlich Bezahlte dem beſchädigten Theil wieder cum omni causa zuerkannt werden.

8. Dieſer Verordnung wurde auch rückwirkend Kraft beigelegt, alle vor ſelbiger geſchloſſene Contracte ſollten von dem Tage der Publication dieſes Decrets auf ſolchen Fuß von ſelbſt reducirt ſeyn,

9. anbei auch alle dergleichen künftig zu errichtenden Tractate und Handlungen als wucherlich angeſehen, und die in der Reichs-Polizeiordnung und den Memminger Statuten darauf geſetzte Strafen gegen die Uebertreter unnachläßig exequirt werden.

§. 91.

IV. Verordnung wegen des Handwerkszeugs, Rathſchluß vom 29. Juli 1720 Nr. 2.

1. Nach der Gerichtsordnung ſoll dem Handwerksmann ſein Handwerkszeug nicht als Pfand genommen werden. (Tit. X. §. 5.)

2. Allein nach der bisherigen Obſervanz wurde in allen Concurs- und Edictalfällen der Handwerkszeug inventirt, taxirt und zur Maſſe geſchlagen.

3. Der Rathsſchluß v. 29. Juli 1720 limitirte dieſe Gewohnheit dahin, daß α) in Fällen, wo der Schuldner kein muthwilliger Fallit und boshafter decoctor bonorum, verſchwenderiſcher Durchbringer, ihm zwar der Handwerkszeug nicht umſonſt zugeeignet, dennoch aber nicht fortgenommen, ſondern um billig und leidendlichen Preis auf mäßig und erträgliche nach des Schuldners Zuſtand eingerichtete Zieler überlaſſen werden ſolle, damit er im Stand verbleiben möge, ſein Handwerk zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt zu treiben und fortzuſetzen; β) jedoch vorbehaltlich derjenigen Gläubiger, welche ausdrücklich zur Anſchaffung des Handwerkszeugs, oder ſonſt auf denſelben Geld hergeliehen, und darauf beſonders verſichert ſind, als auf welche gegenwärtige Verordnung nicht auszudehnen iſt. (Rathsſchl. v. 29. Juli 1720. n. 2.)

§. 92.

V. Bauſchau-Ordnung vom 17. März 1747.

1) Bauſchau-Amt.

Die Memmingiſche Bauſchau-Ordnung vom 17. März 1747 ſetzte ein Bauſchau-Amt nieder, wovon die zwei erſten Titel der Bauſchau-Ordnung handeln. An deſſen Stelle iſt gegenwärtig die Baucommiſſion getreten, wobei auf das, was bereits bei der Augsburgiſchen Bauordnung geſagt worden, hingewieſen wird.

§. 93.

2) Bauſtreitigkeit.

1. Bauſtreitigkeiten, deren Entſcheidung vormals dem Bauſchau-Amte vorbehaltlich der Berufung an den Rath überlaſſen waren, gehören gegenwärtig vor die Gerichte.

2. Die Parteien ſind auf Erfordern bei Strafe von 30 fl.

alle in ihren Händen befindliche und die ſtreitige Sache und Ort betreffende Briefe vorzulegen gehalten.

3. Wer dem rechtskräftigen Spruche nicht nachkommt, iſt in eine Strafe von 2 fl. verfallen.

4. Mit der Berufung ſind 2 fl. zu erlegen, denen derſelbe bei unbilliger Berufung vorbehaltlich weiterer Strafe verluſtig erklärt wird.

5. Gegenwärtig treten bloß Frivolitäts- und Succumbenzſtrafen nach Inhalt der neuen Novelle ein.

§. 94.

3) Bauten gegen die Stadtmauer.

1. Was von dem 17. März 1747 gegen die Stadtmauer gebaut war, mag bleiben.

2. Nachherige Bäue müſſen zehn Stadtwerkſchuh von der Stadtmauer entfernt werden.

3. Was näher dahin gebaut iſt, ſoll hinweggeſchafft werden. (Tit. XXIII.)

§. 95.

4) Neidbäue.

Neidbäue, wenn einer z. B. aus ſeinem Bau einen ſchlechten Nutzen, ſein Nachbar dagegen an Luft und Licht großen Nachtheil hat, oder was ſonſt dergleichen unnöthige Gebäue mehr ſind, ſollen nicht zugelaſſen, ſondern abgeſchafft werden. (Tit. XXI.)

§. 96.

5) Obrigkeitliche Bewilligung.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung iſt keinem einen Bau neu oder alt zu führen, erlaubt. (Tit. V. §. 5.)

§. 97.

6) Bauvollführung.

1. Wer nach obrigkeitlicher Bewilligung den Bau binnen Jahresfriſt nach erhaltener Bewilligung nicht vollführt, oder in's Werk richtet, muß um neue Erlaubniß nachſuchen, und verfällt

2. im Uebertretungsfalle in eine Strafe von 5 fl.,

3. womit die Baucommiſſion die Parteien, um ſich darnach zu richten, jedesmal bekannt zu machen haben. (Tit. V. §. 5.)

§. 98.

7) Neue Gebäue, wie ſelbige zu führen.

Bei Führung neuer Gebäue oder Anbäue ſoll

1. ein Riß vorgelegt,

2. ein Augenſchein mit Zuziehung und Vernehmung der Nachbarn gepflogen,

3. und hierauf der erforderliche Beſcheid gefaßt werden.

4. Inſonderheit ſollen *α*) alle Giebel= und Winkelmauern in den Gäſſeln von unten bis zu oberſt hinauf mit gebrannten Steinen und Mauerwerk, *β*) der Grund aber mit rauhen Steinen durchaus aufgebaut und gemacht werden.

5. Hat ein Nachbar weder Licht noch Traufgerechtigkeit, ſo kann auf des Nachbarn Haus oder blinden Wand auf eigenem Grund hart an dem Nachbarn mit einer ſteinernen Mauer auf's wenigſte eines halben Steins dick aufgefahren, und der eigenthümliche Boden, Falls wegen Feuergefährlichkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, ganz eingenommen und verbaut werden. (Tit. IV. §. 3.)

6. Durch Ausführung des Urbaues ſollen weder die Wege noch Landſtraſſen, noch die Fortificationswerke bei Strafe von 1 fl. von jedem Wagen, und 30 kr. von jedem Karren, verſchüttet noch verderbt werden. (Tit. XXII.)

7. Wenn der Bau fertig und aufgeſchlagen iſt, ſollen ſolches die Werkleute, welche den Bau geführt haben, der Baucommiſſion anzeigen, und ob der Bau verordnungsmäßig geführt worden, erforderliche Beſichtigung eintreten.

8. Bei unterlaſſener Anzeige ſind ſowohl die Handwerksleute, nämlich Maurer und Zimmerleute u. ſ. w. als der Bauherr, jeder in zehn fl. Strafe verfallen. (Tit. IV. §. 4.)

§. 99.

8) Höhe der Gebäude, derſelben Stockwerke und Ausſchüſſe.

1. Neue Gebäude ſollen ohne Ausſchuß und Ueberladung ſenk= und bleirecht aufgeführt werden, und können

2. bei jedem Haus drei bis vier Gaden oder Stockwerk errichtet werden, worauf ſodann das Dachwerk zu ſetzen iſt.

3. Erker können an einem neuen oder alten Bau nur mit bauſchauamtlicher Bewilligung nach vorhergehender Vernehmung der Nachbarn ohne erhebliche Einreden dagegen errichtet werden.

4. Alte Ausſchüſſe an Häuſern, Städeln, Ställen ſollen α) ſo lange, bis ſie ſich baufällig zeigen, und abgebrochen werden, belaſſen, β) alsdann aber hinweggeſchafft, und von der untern Mauer ſenk- und bleirecht aufgefahren werden. γ) Es würde denn aus erheblichen Urſachen die Erlaubniß ertheilt, den alten Ausſchuß wo nicht völlig, doch zur Hälfte oder zum Drittheil wieder herzuſtellen.

5. Wer anders als vorgeſchriebener Maßen baut, iſt das Gebäude abzubrechen verbunden, und ſoll noch überdieß in eine Strafe von 10 fl. unnachläßig verurtheilt werden. (Tit. V. §. 1—4.)

§. 100.

9) Alte Gebäue, welche entweder neu aufgebaut, oder ſonſt gebeſſert werden.

1. Vor geſchehener Beſichtigung, wozu auch die nächſt anſtoßenden Nachbarn zu ziehen, iſt keinem ſein Gebäude oder Stallung abzubrechen erlaubt.

2. Bei der Beſichtigung hat ſich die Commiſſion zur Vermeidung aller nachherigen Irrungen und Streitigkeiten

α) wie der neue Bau zu führen, vorlegen,

β) die Länge und Breite des alten Baues abmeſſen zu laſſen,

γ) darauf Acht zu geben, daß der Bau nicht zu weit für die andern Nachbarshäuſer oder ſonſt zu weit in die gemeine Gaſſe gehe

δ) ob ſolcher alte Bau ſeine eigene oder aber mit den Nachbarn gemeinſchaftliche Mauern und Wände,

ε) auch was der eine oder andere Nachbar in ſolcher Wand oder Mauer eingelegt habe

ζ) nicht minder, wie das Licht- und Traufrecht, und

η) die Fenſter hervorgebracht ſeyen.

3. Kann nach geſchehener Beſichtigung der alte Bau aber ohne Schaden des Nachbars abgebrochen, und ſoll

4. nach beendigtem Bau eine abermalige Bauſchau vorgenommen werden. (Tit. IV. §. 1—3.)

§. 101.

10) Auswechslung und Erhöhung alter Stöcke.

Die Auswechslung eines ganzen alten Stocks unten oder oben, oder Erhöhung eines alten mit einem ganz neuen Stocke ſoll gleichfalls der Baucommiſſion angezeigt werden, damit wegen der

Gemeind-Gaſſe oder Straſſe, wegen der Luft, Licht oder Ueberbauens niemand beſchwert, und der, welcher bauen will, in keine unnöthige Koſten verſetzt werde. (Tit IV. §. 4.)

§. 102.

11) Alte baufällige, verfallene Häuſer, Bäue auf öden Plätzen.

1. Baufällige Häuſer ſollen innerhalb eines Vierteljahres, wofern es anders Aufſchub leidet, bei Strafe von 10 fl. hergeſtellt, wo der Eigenthümer dieſem nicht nachkommt, die Herſtellung auf deſſen Koſten unternommen und das Haus dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

2. Gegen die gemeine Gaſſe oder den Nachbarn zu herüberhängende Mauern ſollen nach genommenen Augenſchein innerhalb 14 Tagen oder 4 Wochen bei Strafe von 5 fl. dermaßen hergeſtellt werden, daß deshalb kein Schaden mehr zu befürchten wäre.

3. Durch Brand oder ſonſt zu wüſten öden Plätzen gewordene Behauſungen und Bäue ſollen von dem Eigenthümer oder den Zinsberechtigten geräumt, ſolchen dieſelben binnen Jahresfriſt wieder zu bebauen, oder einem andern zu verkaufen, bei obiger Strafe auferlegt werden.

4. Wer auf eine alte Hofſtätte, die jetzt als Hof oder Garten gebraucht wird, zu bauen Luſt hat, ſoll ſolches der Baucommiſſion anzeigen, welche nach genommenem Augenſchein den Eigenthümer zu befragen hat, ob er den Bau ſelbſt bebauen, oder dem andern um billigen Preis überlaſſen wolle. Verſteht ſich der Eigenthümer zu keinem von beiden, ſo ſoll er aus rechtserheblichen Urſachen dazu nicht gezwungen, ſondern die Sache dem weitern obrigkeitlichen Erkenntniſſe überlaſſen werden. (Tit. IX. §. 1—4.)

§. 103.

12) Inwendige Bäue.

Inwendige Bäue, als da ſind: Auswechslung einer Wand, eines Balken, Pfoſten oder Rehm - Beſſerung der Dächer und dergleichen, geringe Eingebäu oder Veränderung der Gemächer zwiſchen den vier Hauptmauern oder in eigenen Hofraum kann ein jeder ohne Anfrage für ſich ſelbſt vornehmen.

2. Jedoch ſollen die Handwerksleute und die Feuerſchau auf die Feuersgefahr beſondere Acht haben. (Tit. VII. §. 1—3.)

§. 104.

13) Kamine und Feuerſtätten.

1. Ohne vorher unter Zuziehung der Nachbarn vorgenommene Beſichtigung und Genehmigung der Baucommiſſion ſollen

α) keine neu eingekleibte Keſſel, Back- oder Bratöfelein, Goldſchmieds-, Schmieds- oder andere Oefen, Badſtübeln, Herde oder Vorkamine und andere dergleichen Feuerſtätte weder neu gemacht noch verändert;

β) nach vollendetem Baue oder Herſtellung dieſelben auf's neue beſichtiget,

γ) die gegen die Verordnung und ertheilte Erlaubniß erbauten und hergeſtellten wieder hinweggeſchafft,

δ) Bauherr und Baumeiſter zugleich um 5 fl. geſtraft werden;

ε) es ſey denn, der Maurer habe wider deſſen Willen und Wiſſen ſolche bauordnungswidrig hergeſtellt, in welchem Falle der Maurer die Strafe von 10 fl. verwirkt, ſo wie

ζ) der Bauherr, da er den Maurer wider den Befehl der Bauſchau dazu angehalten hätte, in ſolche Strafe verfällt ſeyn ſoll. (Tit. VIII. §. 1.)

2. Verblendungen der Feuermauern an alten hölzernen Wänden, Balken oder Pfoſten ſind nicht geſtattet, ſondern ſollen die Feuermauern mit einem liegenden Stein aufgeführt, dergleichen alt verblendete Feuermauern entweder gänzlich abgeſchafft oder verbeſſert werden. (Tit. VIII. §. 3.)

3. Schlöte oder Kamine ſollen

α) innerhalb bis unter dem Dach mit einem liegenden Stein, und

β) außer dem Dache noch 6 Schuh hoch gegen das Dachwerk aufgeführt und aufgemauert werden;

γ) jeden Kamins innere Weite aber anderthalb Werkſchuh haben.

4. Hat der Nachbar, der ein höheres Haus oder Giebel hat, nur eine eingekleibte oder in Riegel gemauerte Wand, ſo ſoll

α) der Inhaber des niedern Hauſes, deſſen Schlot oder Kamin drei oder wenigere Werkſchuhe von ſeines Nachbarn höherem Haus iſt, ſeinen Schlot oder Kamin drei Stadtwerkſchuh hoch über ſeines Nachbars Haus, es betreffe ihn gleich am Giebel oder an der Seite, aufführen,

β) doch ſoll der andere ſeinen Schlot, damit er nicht einfalle, an ſein Haus binden oder heften laſſen.

5. Leimene Wände an den Kaminen in Kammern oder an andern gefährlichen Orten, Löcher in den Böden, Eſtrich und Wänden, auch andere Mängel, woraus Gefahr zu beſorgen wäre, ſollen

α) bei einem Gulden Strafe abgewendet und gebeſſert werden,

β) und obſchon die Böden nicht allenthalben gepflaſtert werden können, ſollen ſie doch mit Eſtrich oder auf andere nothdürftige Weiſe gemacht und gebeſſert werden.

6. Heu, Stroh, Holz, Wällen und dergleichen zunächſt an Kamin und an Orten, wo man mit Lichtern hin und hergeht, ſollen nicht geduldet, auch bei den Stallungen ſolche Verfügungen, damit der Nachbar ohne Gefahr ſey, getroffen, und die Eigenthümer bei Strafe von 4 fl. darauf ſehen, daß ſeine Ehehalten nicht mit brennendem Lichte ohne Laterne in der Stallung herumgehen.

7. Blecherne Oefen ſollen bei Strafe von 4 fl. nicht ohne vorhergehenden Augenſchein und Erlaubniß der Baucommiſſion gſetzt werden;

8. Caſtrolen und Bratöfelein ohne Erkenntniß der Baucommiſſion nicht gemacht, und beſonders der Feuerheerd der letzten entweder mit einer eiſernen Platte hergeſtellt oder mit drei Schichten Steine, damit das Feuer deſtoweniger durchbrennen und die Balken ergreifen möge, gerichtet werden. (Tit. VIII. §. 1—8.)

§. 105.

14) Mauern, Wände, Garten-Zäune und Dillen.

α) Wie bei Streitigkeiten hierüber zu verfahren.

1. Bei obwaltendem Streite hierüber ſollen die Parteien alle ihre Kauf-, Spruch- und andere hiezu dienliche Briefe bei Strafe von 30 fl. vorlegen.

2. Sollen die brieflichen Urkunden bei dem hierüber abzuhaltenden Augenſcheine verleſen, Kundſchaften eingezogen, und die Sache ſo viel möglich verglichen werden.

§. 106.

β) Kennzeichen,

αα) eigenthümliche,

Als **eigenthümlich** iſt die Mauer anzuſehen:

1. Wenn der Bau des einen Nachbars die vorgebliche ſtreitige Mauer zu oberſt ganz und gar innen hat. Obgleich der Nach-

bar Krachſtein, Schränze oder auch Fenſterlein in ſolcher hätte: ſo ſoll die Mauer dem, der ſeinen Bau völlig darauf liegen hat, zum Eigenthum zuerkannt, und was der andere Nachbar darin hat, als eine Servitut oder Dienſtbarkeit geachtet werden.

2. Wenn der eine Nachbar in der Mauer durchgehende Fenſter, Krachſtein, Schwibbögen, Schränk oder Schränz, der andere Nachbar aber gar nichts dergleichen darin hat, ſo ſoll ſie nicht für gemeinſchaftlich, ſondern demjenigen, der oben erwähnte Anzeigen für ſich hat, eigenthümlich zuerkannt werden.

3. Wenn des einen Nachbars Haus ſeine Balken durchgehend, der andere aber nur zur Hälfte darin liegen hat, ſo iſt die Mauer nicht gemeinſchaftlich, ſondern allein demjenigen als eigenthümlich zuzuerkennen, der ſeine Balken durchgehends darin liegen hat; wo der andere dagegen nur eine Servitut oder Dienſtbarkeit und keine Gemeinſchaft daran anzuſprechen hat.

4. Auf welches Nachbarn Behauſung und Seiten die Spitzen der hölzernen Nägel, welche man an Verſtoßung der Bäue einzuſchlagen pflegt, von oben bis herunterwärts hineingehen, ſoll

α) das Eigenthum der Wand demjenigen, auf oder in welche Behauſung ſolche Nägelſpitzen gehen, zugeſprochen werden; (Tit. X. §. 11.)

β) wenn aber der Nachbar in ſolcher Wand ebenfalls Balken oder Büge liegen hat, ſollen dieſelben anders nicht, als für eine Dienſtbarkeit gehalten werden. (Tit. X. §. 12.)

§. 107.

ββ) gemeinſchaftliche Mauer.

Als gemeinſchaftlich iſt die Mauer anzuſehen:

1. Wenn ſich in der Schiedmauer beiderſeits gleichmäßige Anzeigen von Krachſteinen, Schwibbögen, Fenſtern und Schränzen finden. (Tit. X. §. 7.)

2. Wenn auf ſolche Mauer ein gemeiner Kanal oder Traufrinne gelegt iſt, welche das Regenwaſſer beider Nachbarn ausführt, und von denſelben auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten werden muß. Es wäre denn ein anderes durch briefliche Urkunden zu erweiſen. (Tit. X. §. 8.)

3. Wenn ſowohl der eine Nachbar als der andere ſein Gebälk durchgehend in der Mauer liegen hat. (Tit. X. §. 9.)
4. Oder wenn beide ihre unterſchiedliche Mauerſohlen auf der Schiedmauer neben einander liegen haben. (Tit. X. §. 10.)
5. Wenn beide Nachbarn zugleich ihr Gebälk in einer Scheidwand liegen haben, und man auf keinen Theil einigen Vortheil ſpürt, iſt die Mauer in beiden Behauſungen für gemeinſchaftlich zu erkennen. (Tit. X. §. 12.)

§. 108.

γ) Zäune und Dillen.

1. Wenn zwiſchen den Häuſern die Höfe ſowohl als die Gärten mit einer Dillenwand oder mit Lattenzäunen getrennt ſind, und ob dieſelben gemeinſchaftlich oder nur von einem Nachbarn herzuſtellen ſeyen, Streit entſteht: ſo hat derjenige, auf deſſen Hof oder Garten die Spitze des hölzernen oder eiſernen Nagels geht, den Dillen- oder Lattenzaun auf ſeine Koſten herzuſtellen und zu unterhalten.

2. Was wegen der Gartenzäune zwiſchen den Häuſern verordnet iſt, hat auch auf die Gärten außer der Stadt ſeine Anwendung. (Tit. X. §. 14 u 15.)

§. 109

δ) Herſtellung und Erhöhung gemeinſchaftlicher Mauern.

1. Schadhafte baufällige gemeinſchaftliche Mauern und Wände müſſen auf gemeinſchaftliche Koſten hergeſtellt, und wer ſich deshalb weigert, ſoll in eine Strafe von 4 fl. verfällt, und dazu angehalten werden.

2. Die Gerechtigkeiten, die einer in ſolcher gemeinſchaftlichen Mauer mit Krachſteinen, Käſteln, Bügen und Schränzen, auch Einziehung der Balken und Bügen vorher gehabt hat, ſollen einem Jeden verbleiben, und in ſolcher, dieſelben auf ſeiner Seite alſo wieder zu machen und zu legen befugt ſeyn.

3. Die gemeinſchaftliche Mauer kann

α) bei Unſchädlichkeit für den vorher hierüber zu vernehmenden Nachbarn erhöht werden.

β) Auch ſoll der Nachbar ſolche um etwas darin zu brechen und zu legen, jedoch gegen Erſtattung der Hälfte der wegen der Erhöhung aufgewendeten Koſten gebrauchen; (Tit. XI. §. 4.)

4. ſonſten aber keinem Theil ohne Vorwiſſen und Bewilligung

des andern Nachbars etwas weiters als er zuvor gehabt hat, einzubrechen oder einzuziehen erlaubt ſeyn. (Tit. XI. §. 5.)

5. An gemeinen Mauern oder Wänden ſoll kein Theil einige Unſauberkeit, wodurch dieſe feucht und mit der Zeit faul oder auf irgend einige Weiſe beſchädigt werden, als Miſt, Gaſſen- und Hauskehricht u. dgl. ſchütten noch aufhäufen laſſen. (Tit. XI. §. 6.)

§. 110.

ε) Errichtung neuer Schiedmauern.

Wenn zwiſchen den Häuſern von zwei Nachbarn eine Schiedmauer von neuem errichtet wird, ſo ſoll ſelbige

1. als eine gute Feuermauer hergeſtellt,
2. und an ſolche keine durchgehende Balken noch Holzwerk gerichtet, ſondern ſo beſorgt werden, daß bei entſtehender Feuersgefahr das Haus des andern Nachbars eher gerettet werden möge. (Tit. XI. §. 1.)

§. 111.

ζ) Höhe der Schiedmauern und Dillen.

Was aber Schied- oder Friedungsmauern und Dillen zwiſchen den Häuſern, Höfen oder Gärten der Nachbarn betrifft, ſollen

1. dieſelben über 8 Stadtwerkſchuh hoch nicht gefuhrt,
2. die Pfoſten des Dills aber auf jedes eigenem Grund,
3. oder da der Dill gemeinſchaftlich wäre, zur Hälfte auf eigenem und zur Hälfte auf des Nachbars Grund geſetzt werden.
4. Wollte jedoch jemand beſorglichen Einſteigens wegen oben ein Geländer mit Zäunlein oder Geflecht machen, ſoll ihm ſolches auf zwei Schuh hoch herzugeſtellen zugelaſſen werden. (Tit. XI. §. 7. Seite 37.)

§. 112.

η) Ledige Mauern gegen die Gemeinde.

1. Ledige Mauern oder Mauern gegen die Gemeinde ſollen künftighin nicht über 9 Schuh hoch, wohl aber darunter geführt werden.

2. Will einer höher bauen, ſo ſoll der Nachbar darüber durch die Baucommiſſion vernommen, wenn ſolcher nichts dagegen hat, demſelben der Bau erlaubt, im Gegentheile die Sache an den Rath verwieſen werden.

§. 113.

15) Schwibbögen, Behälter und Wandkästeln in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern, auch Anſtößen und Anbauen.

1. In ſeine eigene Mauer kann jeder nach Nothdurft und Belieben Bögen, Behälter, Wandkäſtlein und Löcher machen, jedoch darf er nicht zum Schaden des Nachbars hineinfahren. (Tit. XII. §. 1. S. 38.)

2. In gemeinſchaftlichen Mauern ſoll hingegen

α) keinem ohne Bewilligung ſeines Nachbars, dem der halbe Theil hieran zuſteht, einige Bogen, Behälter, Wandkäſtlein oder Löcher zu machen befugt ſeyn,

β) Es wäre denn, daß ihm auf Erſuchen, Verhör und Beſichtigung der verordneten Bauſchau ſolches zugelaſſen würde, in welchem Fall dann die Bogen, Behälter, Wandkäſtlein und Löcher nicht gegen einander, ſondern auf beiden mit Unterſchied und Auswechslung nach Erkenntniß der Bauſchau gemacht werden ſollen.

3. Wer dagegen handelt, der ſoll das Gebaute wieder auf ſeine Koſten abtragen, und dazu wegen ſeines Ungehorſams um 4 fl. geſtraft werden. (Tit. XII. §. 7—9. S. 40 u. 41.)

§. 114.

16) Was Rechtens, wenn der Beſitzer mehrerer Häuſer an eines derſelben einen Anbau macht, und das beſchwerte Haus nachher verkauft.

1. Macht der Beſitzer von mehreren eigenthümlichen Häuſern an die Mauer oder die Wand des einen Hauſes und Trauf deſſelben einen Anbau, und verkauft nachher das damit beſchwerte Haus, ſo iſt dieſer Anbau für keine Vergünſtigung, ſondern vielmehr für eine auf dem Hauſe für immer zu haftende Dienſtbarkeit zu betrachten.

2. Dagegen ſoll der Inhaber eines ſolchen Anbaues nicht befugt ſeyn, zu ſeines Nachbars Nachtheil ohne deſſen Vergünſtigung und Bewilligung den Bau an ſeiner Mauer höher oder weiter zu erſtrecken und aufzuführen, ſondern ſoll ihn

α) in den Stand, wie er zur Zeit des verkauften Hauſes geweſen, verbleiben laſſen. Es wäre denn,

β) daß er dem Stadtrecht nach mit ſolchem Anſtoß oder Anbau höher auffahren, und 2 Werkſchuh vom Grund aufliegen laſſen wollte.

3. Sollte aber der Inhaber des Anbaus ſolchen hinwegthun und abbrechen, und zu einem Hof oder Platz liegen laſſen, ſo ſoll nachher der Eigenthumsherr der Mauer nicht ſchuldig ſeyn, weiter etwas dem Stadtrecht zuwider an ſeine Mauer bauen zu laſſen. (Tit. XII. §. 4 — 6. S. 39 und 40.)

§. 115.

17) Von Giebel-, Traufgäßlein- und Winkel-Mauern.

1. Es ſoll künftig keine Giebel-, Traufgäßlein- oder Winkelmauer mehr in die Riegel, ſondern von ganzem Stein und Mauerwerk bei Strafe von 10 Gulden, welche ſowohl der Zimmermann und Maurer, als der Bauherr zu zahlen hat, gemacht und gebaut werden.

2. Desgleichen ſollen auch alle und durchaus, als hoch daran gebaut iſt, ganz ohne Löcher und Schränz ſeyn.

3. Würde aber jemand zu den Giebeln oberhalb dem ſeines Anſtößers Löcher oder Schränz, Licht oder Luft wegen machen, ſo ſoll ſolcher

α) dieſelbe mit eiſernen Thürlein gegen Feuer nach Nothdurft verſorgen,

β) ſollen ſolche Löcher oder Schränz dem Anſtößer nicht hindern, höher an dem Giebel mit ganzen oder wenigſtens halben Steinen ungehindert der Löcher und Schränz zu bauen.

4. Auf einer ſolchen Giebelmauer ſoll auch das Dachwerk

α) an dem Ortgang von dem Maurer wohl verſorgt werden,

β) gleicher Geſtalt auch an den Mauern, welche in die Gäßlein und den Winkel zu richten, und worauf das Dachwerk zu ſetzen iſt. Die Rafen, Leiſt- und Balkenköpfe ſollen von dem Zimmermeiſter gelegt, und damit ſolches Holzwerk bei Feuersgefahr ſicher ſey, mit ausgeladenen Steinen oder Hauptgeſims aufs Beſte verſorgt werden. (Tit. XIII. §. 1 — 4. S. 41 — 43.)

§. 116.

18) Von Fenſtern, Läden und Lichtern gegen eines andern Hof und Grund.

1. Es ſoll keiner, der nicht Traufrecht hat,

α) gegen ſeines Nachbars Haus, Hof oder Garten befugt

ſeyn, Luft oder Licht (die Rohr = oder Dachlichter in den Dächern ausgenommen) zu brechen;

β) es geſchehe denn mit ſeines Nachbars Bewilligung, wobei er doch auf deſſen Begehren ſolche Lichter zu vergittern ſchuldig ſeyn ſoll.

2. Dagegen iſt der Eigenthümer des Hofes, Gartens oder eigenthümlichen Winkels befugt,

α) zunächſt oder hart an ſeinem Nachbar, der kein Traufrecht hat, ob er gleich Lichter gegen ihn hätte, aufzufahren und zu bauen, die Trauf aber auf ſich zu richten,

β) wo nicht Vertrag oder Urtheil in Mitte liegen, oder auch die höchſte Nothwendigkeit der Lichter, deren der Nachbar keineswegs entbehren kann, und vor Alters hergebracht hätte, als in Stuben, Kammern und dergleichen ein anders erforderte.

3. Hätte aber Einer gegen ſeines Nachbars Haus, Hof oder Garten das Traufrecht, ſo iſt er

α) befugt, Lichter gegen ſeinen Nachbar zu richten,

β) jedoch iſt er ſchuldig, auf jedesmaliges Begehren (beſonders wenn er ſich mit Ausſchütten, Auswerfen oder anderwegs unnachbarlich verhalten ſollte) alle Lichter, auch nach Befund und Beſchaffenheit der Gebäude, die Rohr = und Dachlichter dem Stadtrecht nach mit eiſernen Gittern, deren Sproſſen 4, höchſtens 6 Zoll weit kreuzweis von einander, zu vergittern und auf ſeine Koſten zu unterhalten.

4. Mit Bewilligung des Nachbars kann er

α) ſtatt der eiſernen auch hölzerne Gitter machen;

β) jedoch muß er ſolche, damit man ſie nicht hinwegthun kann, wohl vernageln,

γ) und iſt, wo er ſich unnachbarlich verhielte, auf Beſchwerde des Nachbars ſchuldig, ſtatt derſelben eiſerne Gitter machen zu laſſen.

5. Wollte aber der Inhaber des Hofes oder Gartens ſeinen Platz (wozu er, wenn nicht beſondere Briefe, die ihm ſolches verbieten, vorhanden, wohl befugt iſt) mit dem ihm zuſtändigen Traufrecht verbauen: ſo ſoll er ſeinem Nachbar, der das Traufrecht gegen ihn hat, zwei hieſige Werkſchuh liegen laſſen, und eine blinde Giebelmauer gegen ſeinen Nachbar aufführen.

6. Im Falle er jedoch ſein Traufrecht behalten will, ſoll er auf ſeiner Seite von ſeinem Eigenthume noch zwei und alſo vier Werkſchuhe liegen laſſen, wobei er ſodann nach ſeiner Gelegenheit Lichter darein richten laſſen kann, dieſelben jedoch dem Stadtrechte nach, wie obſteht, zu vergittern ſchuldig iſt.

7. Sollen die offenen Ausſchüſſe zwiſchen dem Raſen unter dem Dache in der und gegen die Winkel wie oben (§. 115. n. 4) erwähnt, zugemauert, und nicht wie bisher offen gelaſſen werden. (Tit. XIV. §. 1—2. S. 43—44.)

§. 117.

19) Von Trauf- und Winkelrechten und Gäſſeln.

1. Es iſt bei der Stadt Memmingen von Alters Herkommen, daß wo zwei Nachbarn zwiſchen ihren beiden Häuſern einen Winkel oder Gäſſel (Reihe) liegen, und beiderſeits Trauf und Licht darin haben, dieſer Winkel ihnen beiden gemeinſchaftlich ſey; es könnte denn ein anderes erwieſen und dargethan werden: wobei es noch ferner zu verbleiben hat.

2. Solche Winkel ſollen von beiden Theilen ſauber gehalten, kein Miſt darein gelegt, auch kein anderes Waſſer als das Regenwaſſer darein geſchüttet;

3. die Reparatur dieſer gemeinſchaftlichen Winkel oder Reihen ſoll auf gemeinſchaftliche Koſten vorgenommen, ſolche, damit keinem Theile an ſeinem Hauſe, Keller, Brunnen oder Abtritten Schaden geſchehe, gegen die Häuſer erhöhet, und mit Latten ausgeſtoßen und verſehen, und jede Weigerung deshalb mit 4 fl. beſtraft werden.

4. Desgleichen ſollen die Zimmerleute an allen Bäuen die Raſen gegen den Winkel oder das Gäßlein alſo auf die Balken ſetzen, daß die Dachtraufe in den Winkel auf 2 Schuh, oder wo der Winkel nicht ſo viel Weite hätte, zur Mitte in das Gäßlein oder den Winkel auf die Erde fallen möge, und ein gemauertes Hauptgeſims dabei gemacht werden.

5. Wer einen eigenen Winkel oder Gäßlein hat, ſoll ihn alſo unterhalten, daß dem Nachbar dadurch kein Schaden wiederfahre, bei vorgeſetzter Strafe von 4 fl.

6. Weil auch von alten Zeiten hergebracht iſt, daß einer ſeinen Dachſtuhl ſchwenken, und mit Einmauerung von zwei

oder drei Ziegeln an dem Giebel ſich die Traufgerechtigkeit vorbehalten kann, ſo ſoll es auch künftig dabei verbleiben; jedoch eine ſolche Aenderung nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Bauſchau bei acht Gulden Strafe ſowohl gegen die Bauleute als gegen den Bauherrn vorgenommen werden.

7. Iſt ein Nachbar das Trauf= oder Regenwaſſer von dem Hof oder Winkel ſeines Nachbars auf= und durch das Seinige laufen zu laſſen ſchuldig, ſo ſoll der Berechtigte bei 4 fl. Strafe das Höflein oder den Winkel ſauber halten, weder Miſt noch andere Unſauberkeit darein legen, noch irgend ein anderes Waſſer als das Trauf= oder Regenwaſſer durch das Eigenthum des Dienſtbarkeitspflichtigen laufen laſſen. (Tit. XV. §. 1 — 7. S. 46 — 49.)

§. 118.

20) Vom Verbauen der Winkel und Gäſſel.

1. Das Verbauen der Winkel und Gäſſel ſoll nicht ſo leicht, und nur unter folgenden Bedingungen zugelaſſen werden:

α) Wäre das Gäſſel oder der Winkel 4, 5, oder mehr Schuh durchaus weit, ſo mag der, welcher ſeine Traufgerechtigkeit verbauen will, zwar den halben Winkel verbauen, aber eine Giebelmauer aufführen, der Ueberreſt ſoll hingegen ſeinem Nachbar verbleiben.

β) Hätte aber der gemeine Winkel nur 3½ oder 3 Schuh, ſo ſoll er ſeinem Nachbar 2 Stadtwerkſchuh liegen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

2. Dafern jedoch durch Vergleich, Spruch oder andere Vertragsurkunden die Verbauung der Winkel verboten wäre, ſoll es dabei billig ſein Verbleiben haben. (Tit. XVI. §. 1 — 4. S. 49 — 51.)

§. 119.

21) Dachrinnen oder Trauflatten.

1. Wo zwei Fenſter oder Gebäue alſo nahe an einander gelegen, daß kein Winkel oder Trauffall dazwiſchen, ſondern das Regenwaſſer in Kanälen oder Dachrinnen aufgefangen werden muß, ſollen

α) beide Nachbarn ſolche Dachrinnen oder Trauflatten mit einander auf gleiche Koſten errichten und unterhalten.

β) Es wären denn beſondere Verträge und Erkenntniſſe vorhanden, vermöge deren einer dem andern ſein Waſſer unentgeldlich auszuführen ſchuldig iſt.

2. Höher können Häuſer und Bäue jedoch nur ſofern geführt werden,

α) daß der Nachbar an Einziehung einer neuen Rinne, ſo oft es die Noth erfordert, nicht gehindert werde.

β) Gleichfalls ſoll der höher Bauende ſchuldig ſeyn, auf ſolche erhöhte Mauer eine eigene Rinne zu legen, und das Waſſer auf ſeinen Grund oder die gemeine Straſſe zu führen.

3. Wo einer eine eigene Dachrinne oder Kanal hätte, und ſelbige zu unterhalten ſchuldig wäre, ſoll er dieſelbe alſo legen, daß er dem Nachbar in ſeiner Wand oder Dach keinen Schaden zufüge, auch dieſelbe in baulichem Weſen erhalten, damit ſein Nachbar gegen Fäulniß und andern Nachtheil geſchützt werde. Alles bei Strafe von 4 fl.

4. Es ſoll eine jede eigene oder gemeine Dachrinne nicht unter 4 Schuh von dem Gebäu gegen die Gemeine hinausgeſtreckt werden, damit der Waſſerfall den Gehenden nicht beſchwerlich ſey. Kann aber dieß nicht geſchehen, ſo ſoll es zur Erkenntniß der verordneten Bauſchau geſtellt ſeyn. Bei 4 fl. Strafe.

5. Wo Rinnen zwiſchen Häuſern, Städeln und Ställen u. ſ. w. in Winkeln und Gäſſeln lägen, ſollen ſolche hinweggeſchafft, und keine mehr dahin gelegt, und die Dächer und Traufgefälle wie (Tit. XIII. §. 4. Tit. XV. §. 4.) erwähnt, abgenommen und gerichtet werden, damit ſie ohne Schaden zur Erde fallen mögen.

6. Es wäre denn, daß bei alten Häuſern oder Städeln die Trauf ohne Traufrinne zur Erde nicht gebracht werden könne, wo ſodann auf Befinden der verordneten Bauſchau eine Trauflatte, das Waſſer auszuführen, jedoch ohne des Nachbars Schaden gelegt werden ſoll. — Wo aber ſelbſt von neuem gebaut würde, ſoll es wie bei neuen gehalten werden, und die Traufrinnen abgethan ſeyn. (Tit. XVII. §. 1—7. S. 52—53.)

§. 120.

22) Von Ausgüſſen oder Nüſten und Ausſchütten.

1. Bei Strafe eines Guldens ſoll niemand Spül-, Harn- oder anderes Waſſer zu den Fenſtern hinaus auf die Gemeine ſchütten.

2. Dagegen iſt einem jeden erlaubt, einen hölzernen oder kupfernen Nüſt an ſeinem Haus herab, auch in dem Winkel oder Gäſſel bis auf die Gemeinde herauszurichten.

3. Doch ſoll durch ſolche Nüſt allein gewöhnlich Spülwaſſer und ſonſt keine andere ſtinkende Unreinigkeit bei Strafe von 4 fl. ausgeſchüttet werden.

4. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Bauſchau ſoll bei 4 fl. Strafe, welche bei jeder Uebertretung ſowohl von dem Bauherrn als den Werkleuten einzuziehen iſt, keine Nüſt gemacht werden. (Tit. XVIII. §. 1—4. S. 54—55.)

§. 121.

23) Kellerhälſe, Luftlöcher, Thüren, Thore und Läden.

1. Kellerhälſe, Kellerlichter oder andere Gebäue ſoll keiner gegen die gemeine Straſſe weiter, als ſein Eigenthum reicht, ohne Bewilligung der Bauſchau zu errichten Macht haben.

2. Hausthüren und Hofthore ſollen nicht auf die gemeine Gaſſe ohne Bewilligung der Bauſchau heraus, ſondern einwärts gegen den Hof bei 4 fl. Strafe angehängt werden.

3. Bei dazu erhaltener Erlaubniß ſoll der mit Fahren oder Reiten ohne Vorſatz den Thüren und Thoren zuſtoßende Schaden nicht vergütet werden.

4. Kellerthüren, Stadelthor und die Thüren oder Thürlein an den Krämerläden können hergebrachter Maßen auswärts, ungehindert der gemeinen Straſſe, angehängt werden, doch iſt der denſelben unvorſätzlich zugefügte Schaden nicht zu erſetzen.

5. Ein jeder kann vor ſeinem Keller auf der Gaſſe

α) einen Quaderſtein mit einem Loche zum Einlegen der Wein- und Bierfäßer einſenken, doch

β) ſoll der Stein mit einem ſtarken eiſernen Thürlein wohl verſehen und erhalten werden.

γ) Auch iſt dies von den Löchern zu verſtehen, die auf gemeiner Gaſſe zu anderm Gebrauche gemacht werden.

6. Die Läden, ſo abgelaſſen und aufgezogen werden, wie in Behauſungen zum Theile gebräuchlich, mögen wohl angehängt werden, doch ſoll, wenn ſolche abgelaſſen und aufgethan werden, der untere Laden über zwei Schuh nicht auf die gemeine Straſſe herausgehen, damit ſie den Vorübergehenden deſto weniger beſchwerlich ſeyen.

7. Es ſollen auch die Mezler keine Truhen oder Kornkäſten ohne Bewilligung der verordneten Bauſchau auf die Gaſſe vor ihre Häuſer ſtellen, bei Strafe von 4 fl. (Tit. XIX. §. 1—7.)

§. 122.

24) Abtritte, Dohlen, Gruben und Miſtlagen.

1. Ohne Vorwiſſen der Bauſchau ſollen keine Gruben oder Dohlen weder zu den Abtritten noch andern Unſauberkeiten bei Strafe des Bauherrn und der Maurer für jeden zu 6 fl. gemacht werden.

2. Bei erwähnter Strafe darf bei Graben derſelben nicht bis aufs lebendige Waſſer gegraben werden, damit der Brunnen der Benachbarten nicht verderbt werde.

3. Keiner ſoll bei Strafe von 6 fl. einen Abtritt abgraben, und in eine andere Grube oder Dohl führen laſſen, ſondern ſobald die Grube des Abtritts voll, dieſelbe gänzlich und nicht zum halben Theil ausräumen laſſen.

4. Neue Abtritte oder Dohlen ſollen 4 Stadtwerkſchuh von dem Nachbar hinweggerichtet und ausgemauert, und ohne Schaden des Nachbars errichtet und unterhalten werden.

5. Abtritte an der Höhe, welche durch die Unſauberkeit den untern Theil beſchädigen würden, ſollen nach Erkenntniß der Bauſchau bei 6 fl. Strafe weiter fortgeſchafft.

6. Waſſerdohlen ſollen von dem Nachbar 7 Schuh entfernt, oder aber nach Geſtaltung des Platzes, nach Erkenntniß der Bauſchau bei obiger Strafe errichtet werden.

7. Alte hergebrachte, dem Nachbar ſchädliche Abtritte und Waſſerdohlen ſollen nach Erkenntniß der Bauſchau gehörig verwahrt, und ohne Nachtheil deſſelben erhalten werden.

8. Wo aber zwei oder mehrere Nachbarn eine gemeinſchaftliche Grube hätten, ſollen,

α) wenn ſie an Gemächern einander gleich auf gemeinſchaftliche Koſten,

β) wenn ſie ungleich oder deren mehrere, nach den vorhandenen Gemächern, es wären denn beſondere Verträge vorhanden, geräumt werden.

γ) Gleicher Maßen iſt es zu halten, wenn von dem Abtritte einiger Nutzen oder Vortheil erhalten würde, wo ſolcher nach obiger Proportion über Abzug der Baukoſten zu vertheilen iſt. (Tit. XX. §. 1 — 6. S. 58 — 61.)

§. 123.

25) Miſtlage, Holzlage und Rebenſtöcke.

1. Miſtlegen ſollen zwei Schuh von dem Nachbarn entfernt, und ohne Schaden desſelben errichtet werden.

2. Es ſoll auch kein Abtritt auf die Miſtlege bei Strafe von 2 fl. gerichtet werden.

3. Auch dürfen keine Miſt- oder Holzlegen, Rebenſtöcke, oder etwas anders ohne Bewilligung der Bauſchau bei Strafe von 1 fl. angelegt werden. (Tit. XXI. §. 7 — 9. S. 61.)

§. 124.

26) Zaun, Riegel und Pfähle in Gärten.

1. Wenn der eine keinen Zaun, ſondern allein Riegel und Pfähle hat, und der andere ſeinen Garten verzäunen will, muß ſolcher auf ſeine Koſten den Zaun auf ſein Eigenthum ſetzen.

2. Bei von der Stadt zur größeren Sicherheit zu ſetzenden Riegeln oder Zäunen bleibt es dem Erkenntniß der Bauſchau überlaſſen, daß auf beider Theile Koſten ein Riegel oder Zaun auf die Scheidungslinie geſetzt und hergeſtellt werde.

3. Wer in ſeinem Garten einen Zaun mit geſchnittenen Landern (Latten) oder andere machen will, der ſoll denſelben gegen die Gemeine 7 Schuh, und gegen ſeinen Nachbar 6 Schuh hoch mit ſammt dem Dächlein machen. Doch ſollen die Landern (Latten) oder anders 2 Zoll von einander geſetzt und gemacht ſeyn.

4. Wer aber einen neuen Zaun gegen die Gemeinde machen

will, der ſoll ſolches bei Strafe dem Werkmeiſter (der Baucommiſſion) verkünden.

§. 125.

27) Hopfenanlagen.

1. Wer in ſeinem Garten Hopfen ſetzen und ziehen will, ſoll ihn 10 Stadtwerkſchuh lang von ſeines Nachbars Garten ſetzen.

2. Zwiſchen den Häuſern ſoll kein Hopfen gepflanzt, und kein neuer Hopfengarten angelegt werden.

3. Bereits vorhandene Hopfengärten ſollen, wenn ſolche beſchwerlich, durch die verordnete Bauſchau abgeſchafft werden.

4. Wer vor dem Thore

α) aus ſeinem Wurz- und Kräutergarten einen Hopfengarten machen und anlegen will, ſoll von des Benachbarten Hopfengarten die 10 Schuh zu weichen nicht verbunden ſeyn.

β) Hingegen ſoll, wenn des Nachbars Garten ein Wurz- und Kräutergarten wäre, derjenige, welcher Hopfen ſetzen will, mit 10 Schuhen allerdings davon abweichen. (Tit. XXV. §. 1—4. S. 65 und 66.)

§. 126.

28) Von Aeckern und Prülen, Ein- und Abfahrten.

1. Von der Land- und Fahrſtraſſe ſoll ein jeder den nächſten Weg zu ſeinem Acker oder Prüel (Wieſe) mit Verſchonung ſeiner Anſtößer fahren und abfahren.

2. Von dem mittleren Platz an, und auf den obern Prülen (Wieſen) ſollen jedoch die Inhaber derſelben, je einer dem andern von dem Vieh- und Heerde-Weg an eine Ein- und Ausfahrt, Steg und Weg über und zu, auch von ſeinem Prüel (Wieſe) wenn es die Nothwendigkeit fordert, zu geſtatten ſchuldig ſeyn. (Tit. XXVII. §. 1 und 2. S. 67.)

§. 127.

29) Vom Einfangen der Güter.

1. Soll keiner ſeine Güter, es ſeyen Prüel oder Aecker weiter einfangen, als ihm gebührt;

2. auch keiner einen halben Werkſchuh lang zum Markſtein und Pfählen hinzu ackern laſſen, und

3. wer ſeine Güter verriegeln will, die Riegel und Säulen allein auf das Seine ſetzen.

4. Soll auch niemand bei hoher Strafe die Markſteine oder Pfähle herausackern. a) (Tit. XXVII. §. 1 und 2. S. 68.)

§. 128.

30) Verbot des ſchwarzen Haferbaues.

Mit ſchwarzem Hafer ſoll keiner ſeinen Acker anſäen, weil ſolcher eher als der gemeine Hafer zur Reife kommt. (Tit. XXVI. §. 1. S. 67.)

---

a) M. ſ. das Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern. Th. I. Art. 386. S. 149.

Nördlingen.

[illegible] Äcker einriegeln will, die Riegel und Schütz [illegible] legen.

[illegible] bei hoher Strafe die Marksteine oder [illegible] a) (Tit. XXVII. §. 1 und 2. S. 68.)

§. 122.

Vom Grund des schwarzen Haferbaues.

[illegible] schwarzen Hafer soll keiner seinen Acker ansäen, weil [illegible] eher als der gemeine Hafer zur Reife kommt. (Tit. XXVI. §. [illegible] S. [illegible])

a) [illegible] das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Th. I. Art. [illegible] S. [illegible]

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abſchnitt I.

Eherecht.

I. Ehe und Eheverſprechen.
1. Zu frühe Heirathen. . . . . §. 2.
2. Verbotene Ehen. . . . . §. 3.
3. Heirathen mit Fremden. . . . . . . §. 4.
4. Verlöbniſſe.
α) Einwilligung der Eltern und Vormünder, . . §. 5.
β) Förmlichkeiten, ... §. 6.
γ) Strafe. . . . . §. 7.
5. Proclamationen. . . . . §. 8.
II. Güterſtände. . . . . §. 9.
1. Unverdingte Heirathen. . . . . §. 10.
2. Was Rechtens, wenn der eine Ehegatte vor dem andern
α) ohne Kinder, ...
αα) innerhalb Jahresfriſt, ...
ββ) nach Jahr und Tag ſtirbt. . . . §. 11.
γγ) Was in Betreff der Schulden im letzten Falle Rechtens §. 12.
β) Wenn er mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt.
αα) Nutznießung des ehelichen Vermögens, . . §. 13.
ββ) des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,
a. von Seite des Vaters,
b. von Seite der Mutter. §. 14.
III. Wiederverehelichung. . . . . §. 15.
1. Trauerzeit. . . . . §. 16.
2. Wiederverehelichung,
α) von Seite der Mutter, ... §. 17.
β) von Seite des Vaters. . . . . . . §. 18.
3. Nutznießung
α) des Ausgemachten, ... §. 19.
β) dagegen Statt habende Obliegenheiten. . . . §. 20.
4. Nutznießung des den Kindern zugefallenen großelterlichen
Vermögens,
α) von Seite des Vaters,
β) der Mutter. §. 21.

IV. Succeſſion
1. in dem Ausgemachten und der großelterlichen Erbſchaft der Kinder, §. 22.
2. in dem Vermögen des letztverſtorbenen Kindes. . . §. 23.
3. Clauſel der Ausſchließung der Eltern. . . . §. 24.
4. Inteſtat-Erbfolge. . . . . §. 25.

Abſchnitt II.

Vormundſchafts-Ordnung.

I. Oberpflegamt. . . . . §. 26.
II. Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder.
1. Beſtellung. . . . . §. 27.
2. Erlaſſung. . . . . §. 28.
3. Verpflichtung. . . . . §. 29.
III. Verwaltung.
1. Inventariſirung. . . . . §. 30.
2. Anzeige angefallener Erbſchaften. . . . . §. 31.
3. Ausleihen von Geldern. . . . . §. 32.
4. Güterveräußerung. . . . . §. 33.
5. Rechnung. . . . . §. 34.
6. Beſtrafung der Vormünder und Sicherheit der Pflegbefohlnen. §. 35.
IV. Ende der Vormundſchaft. . . . . §. 36.
V. Abweſende. . . . . §. 37.

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

I. Grundſtücke.
1. Verkauf liegender Grundſtücke. . . . . . §. 38.
2. Verbotener Verkauf derſelben an Fremde. . . . §. 39.
3. Verjährung. . . . . §. 40.
4. Erlegung barer Angabe — Brieferrichtung — Erbſchafts-Auseinanderſetzung. . . . . §. 41.
5. Näherrecht. . . . . §. 42.
II. Hypotheken- und Schuldenweſen.
1. Hypotheken. . . . . §. 43.
2. Reciprocum zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel. . . . . §. 44.
3. Jüdiſche Forderungen. . . . . §. 45.
4. Inhaftirung betrüglicher Schuldner, Inventariſation. . §. 46.
5. Wucherliche Contracte. . . . . §. 47.
III. Teſtamente. . . . . §. 48.
IV. Bauten. . . . . §. 49.

Nördlingen.

Einleitung.

§. 1.

I. Das Statutarrecht der ehemaligen Reichsſtadt Nördlingen im Rieß am Fluß Eger, deren Gebiete nur aus Dörfern beſtand, iſt

1. in dem Statutenbuche vom 16. Dez. 1650,
2. in ſeiner Gerichtsordnung v. J. 1490
3. und in mehreren nachfolgenden Rathsdecreten und Erläuterungen enthalten.

Bloß die noch geltenden ſind Gegenſtand dieſer Darſtellung.

II. Die früher zu der vormaligen Reichsſtadt Nördlingen gehörenden 19 Orte, wo ſolche noch gelten, ſind in der Rechtsſtatiſtik S. LVI. Lit. a. n. 2. aufgezählt.

Abſchnitt I.

Eherecht.

§. 2.

I. Ehe und Eheverſprechen.

1) Zu frühe Heirathen.

1) Keine Frauensperſon ſoll unter 20, keine Mannsperſon unter 23 Jahren heirathen.

2. Es wären denn zur Diſpenſation erhebliche Urſachen vorhanden. (Stat. Th. III. Tit. I. §. 1.)

§. 3.

2) Verbotene Ehen.

1. Blutsverwandte und Verſchwägerte im 1. 2. und 3ten Grade dürfen einander nicht heirathen.

2. Auch zwiſchen Stiefgeſchwiſtern,

3. ſowie zwiſchen den Adoptiveltern und Adoptivkindern, und den natürlichen und Adoptivkindern der Adoptiveltern iſt die Ehe nicht zuläſſig.

4. Bei ernſtlicher Strafe und Verluſt des Bürgerrechts,

5. vorbehaltlich der Diſpenſation in Fällen, die nicht gegen das göttliche Recht ſind. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

6. Heirathen zwiſchen Vormünder und Mündel, deſſen Kindern und Pflegbefohlnen ſind bei Strafe verboten. (ibid.)

§. 4.

3) Heirathen mit Fremden.

Heirathen mit Fremden erfordern obrigkeitliche Einwilligung bei Verluſt des Bürgerrechts. (Stat. Th. III. Tit. V.)

§. 5.

4) Verlöbniſſe.

α) Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Verlöbniſſe bei verbotenen Ehen ſind ungültig. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

2. Verlöbniſſe ohne Einwilligung der Eltern ſind nichtig, in ſofern die Kinder noch unter elterlicher Gewalt ſtehen.

3. Ohne ſolche darf weder Ausrufung noch Einſegnung vorgenommen werden.

4. Die Eltern ſollen dieſelbe nicht ohne erhebliche Urſache bei Vermeidung ernſtlicher Strafe verſagen.

5. Pupillen ſind an die Einwilligung der Vormünder gebunden. (Stat Th. III. Tit. II.)

§. 6.

β) Förmlichkeiten.

Zu Eheverlöbniſſen zwiſchen Perſonen, welche weder unter elterlicher noch vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen wenigſtens zwei männliche Zeugen gezogen werden. (Stat. Th. III. Tit. III.)

§. 7.

γ) Strafe.

Können die Sponſalien aus Mangel an Zeugen nicht bewieſen werden, ſo unterliegt der klagende Theil außer der Abweiſung, noch einer beſondern Strafe. (Stat. Th. III. Tit. III.)

§. 8.

5) Proclamationen.

Proclamationen können nur nach vorher erlangter obrigkeitlicher Bewilligung geſchehen. (Stat. Th. III. Tit. V.)

§. 9.

II. Güterſtände.

Die Nördlinger Statuten ſtellen den Unterſchied zwiſchen verdingten und unverdingten Ehen auf, und enthalten in Rückſicht der unverdingten Heirathen nachfolgende Beſtimmungen.

§. 10.

1) Unverdingte Heirathen.

Unverdingte Heirathen ſind vorhanden,

1. wenn keine Ehepacten vorhanden, oder
2. in den Ehepacten nichts über das Heirathsgut und die Wiederlage beſtimmt, noch das übrige Vermögen als nicht angeheirathet ausgenommen, oder
3. lediglich der Vorbehalt fernerer Diſpoſition ohne weiteres Geding darin ausgedrückt iſt. (Stat. Th. III. Tit. VI.)

§. 11.

2) Was Rechtens, wenn der eine Ehegatte vor dem andern

α) ohne Kinder,

αα) innerhalb Jahresfriſt, ββ) nach Jahr und Tag ſtirbt.

Stirbt der eine Ehegatte vor dem andern ohne Hinterlaſſung von Kindern

1. innerhalb Jahresfriſt, von dem Kirchgang an gerechnet, ſo erhält
   α) der überlebende Theil nebſt dem Ehebette von dem Vermögen des Verſtorbenen die Hälfte,
   β) die andere deſſen Anverwandte.
2. Nach verfloſſener Jahresfriſt erhält der überlebende Theil (ausſchließlich der eigenthümlichen Lehen) des Verſtornen ganzes Vermögen. (Stat. Th. III. Tit. VII. §. 1.)

§. 12.

γγ) Was in Betreff der Schulden im letzten Falle Rechtens.

Dagegen muß auch die Ehefrau

1. die in der Ehe gemachten Schulden des verſtorbenen Mannes bezahlen, und hat
2. wegen ihres Eingebrachten keinen Vorzug, ausgenommen in bedingter Ehe. (Stat. Th. III. Tit. VII. §. 2.)

§. 13.

β) Wenn der Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt.

αα) Nutznießung des ehelichen Vermögens,

Hinterläßt der Verſtorbene Kinder, ſo bleibt der Ueberlebende in dem Beſitze und der Nutznießung des ganzen Vermögens gegen Erhaltung deſſelben und Erziehung der Kinder. (Stat. Th. III. Tit. VIII.)

§. 14.

ββ) des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,

a. von Seite des Vaters,
b. von Seite der Mutter.

1. Der Vater hat

α) ſowohl im Wittibſtande als

β) bei Schreitung zur 2ten Ehe

die Adminiſtration und Nutznießung der während dieſer Zeit ſeinen Kindern zugefallenen großelterlichen Erbſchaft.

2. Der Mutter ſteht über das ganze den Kindern zugefallene großelterliche Vermögen die Nutznießung nur ſo lange zu, als ſie den Wittibſtuhl nicht verrückt, und die Kinder noch in ihrem Brode oder unverſorgt ſind.

§. 15.

III. Wiederverehelichung.

Die Vorſchriften, welche bei Schreitung zur 2ten Ehe Statt haben, haben auch bei 3ter und fernerer Verehelichung Statt. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

§. 16.

1) Trauerzeit.

1. Der Wittwer ſoll ſich nicht vor einem viertel Jahre nach dem Tode ſeiner Frau,

2. die Wittwe, wenn ſie

α) nicht ſchwanger iſt, nicht vor einem halben Jahre,

β) wenn ſie ſchwanger iſt, oder ſich ſchwanger glaubt, erſt nach ihrer Entbindung, oder dann erſt, wenn ſie ſich von dem Gegentheile überzeugt hat, wieder verehelichen. (Stat. Th. III. Tit. IX.)

§. 17.

2) Wiederverehelichung

α) von Seite der Mutter.

Der überlebende Ehetheil, der ſich wieder verheirathen will, und zwar die Mutter, ſoll

1. aus den nächſten Verwandten des Vaters die Tauglichſten als Pfleger für die erſtehelichen Kinder erkieſen,
2. der Obervormundſchaft anzeigen,
3. das Einbringen des Verſtorbenen angeben,
4. und ſich hierüber mit den erſtehelichen Kindern und deren Pfleger vergleichen,
5. die verglichene Summe in die Eheberedung bringen,
6. die Eheberedung der Obervormundſchaft (Erbrath) im Originale vorlegen,
7. und das Ausgemachte der Kinder auf liegende Güter verſichern.
8. In Ermanglung liegender Güter ſteht den Kindern in Rückſicht ihres Ausgemachten das Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern zu. (Stat. Th. III. Tit. X.)
9. Nach gegenwärtigem Rechte der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, ſteht den Kindern bei Ermanglung einer ausdrücklichen Hypothek in Anſehung des Vater- und Mutterguts, ſo wie des Vorauſes oder ſonſt erworbenen Vermögens die erſte Stelle in der IV. Klaſſe ohne Concurrenz mit den darin nachfolgenden Gläubigern zu.

§. 18.

β) Von Seite des Vaters.

Der zur zweiten Ehe ſchreitende Vater iſt

1. an alle dieſe Vorſchriften gleichfalls gehalten,
2. ausgenommen, daß er ſeinen Kindern keine Vormünder zu ſetzen hat. (Stat. Th. III. Tit. X. §. 2.)

§. 19.

3) Nutznießung

α) des Ausgemachten.

Die Nutznießung des Ausgemachten ſteht dem überlebenden Theile, es ſey Vater oder Mutter, auch in der andern Ehe lebenslänglich zu. (Stat. Th. III. Tit. XI.)

§. 20.

β) Dagegen Statt habende Obliegenheiten.

1. Dagegen hat derſelbe davon
α) die Laſten zu entrichten,
β) die Kinder zu erziehen, und ſie
γ) nach ihrer Eltern Vermögen und Zubringen gehörig auszuſteuern.

2. Können und wollen die Eltern ihre erſtehelichen Kinder nicht ausſteuern, ſo ſind ſie ihnen ihr ausgemachtes väterliches und mütterliches Gut herauszugeben verpflichtet. (Stat. Th. III. Tit. XI. §. 2.)

§. 21.

4) Nutznießung des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,

α) von Seite des Vaters, β) der Mutter.

1. Der Vater behält, wie bereits (§. 14 d. D.) erwähnt, auch bei ſeiner Wiederverehelichung die Verwaltung und Nutznießung der den Kindern zugefallenen großelterlichen Erbſchaft,

2. die Mutter hingegen erhält bei Verrückung des Wittwenſtuhls, nur in ſo lange die Kinder unverſorgt ſind, bloß die Hälfte der Nutznießung, es würde denn bei eintretender Nothdurft der Eltern von der Vormundſchaft ein mehreres zugeſprochen. (Stat. Th. III. Tit. XII.)

§. 22.

IV. Succeſſion

1) in dem Ausgemachten und der großelterlichen Erbſchaft der Kinder.

Das Ausgemachte und die dem erſtehelichen Kinde zugefallene großelterliche Erbſchaft erben

1. deſſen Eltern und Geſchwiſter nach Köpfen,
2. die Kinder mit Nutzen und Eigenthum,
3. die Eltern,
   α) im Wittibſtande gleichfalls mit Nutzen und Eigenthum,
   β) bei Schreitung zur zweiten Ehe lediglich zur Nutznießung. (Stat. Th. III. Tit. III.)

§. 23.

2) In dem Vermögen des letztverſtorbenen Kindes.

1. Wenn aber die erſtehelichen Kinder alle nach einander verſtorben, ſoll der überlebende Vater oder Mutter, das letzte Kind völlig ungeachtet der weiteren Verehelichung erben.

2. Gleiche Vorſchriften haben bei 3ter und fernerer Ehe Statt. (Stat. Th. III. Tit. XIII.)

§. 24.

3) Clauſel der Ausſchließung der Eltern.

Die in dem Heirathsbriefe eingerückte Clauſel, daß ein Kind das andere erben ſoll ausſchließlich des Vaters oder der Mutter, iſt

1. allein von dem Eigenthum des ausgemachten Vater = oder Muttergutes,
2. von den Kindern erſten Grades zu verſtehen, in ſoferne ſie ledigen Standes ohne ehelich erzeugte Kinder, ohne letztwillige Diſpoſition, und mit Hinterlaſſung von Geſchwiſtern verſterben.
3. In Hinſicht der Nutznießung bleibt es bei den obigen Vorſchriften.
4. Das Vermögen des letztverſtorbenen Kindes erben die überlebenden Eltern ſowohl in Rückſicht der Nutznießung als des Eigenthums. (Stat. Th. III. Tit. XIV.)

§. 25.

4) Inteſtat = Erbfolge.

In Rückſicht der Inteſtaterbfolge bleibt es außerdem bei den gemeinen Rechten. (Stat. Th. III. Tit. XV.)

Abſchnitt II.

Vormundſchaftsordnung.

§. 26.

I. Oberpflegamt.

Der Theil IV. der Nördlinger Statuten enthält die Vormundſchaftsordnung.

Zur Bevormundung und Aufſicht auf die Vormundſchaften war ein aus zwei Rathsperſonen und einem Mitgliede der Gemeinde nebſt dem gehörigen Subaltern-Perſonal beſtehendes Oberpfegamt errichtet, welchem alle Vormundſchaftsſachen mit Verweiſung der wichtigeren an den Rath der Stadt Nördlingen, und insbeſonders die jährliche Rechnungsabhör zugewieſen waren, und an deſſen Stelle und in deſſen Pflichten das königliche Landgericht trat. (Stat. Th. III. Tit. I. u. II.)

§. 27.

II. Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder.

1) Beſtellung.

1. Den Minderjährigen ſollen zwei Pfleger aufgeſtellt werden, von denen wenigſtens der eine leſen kann.

2. Verſchwendern und Schuldnern, welche ihre Schulden nicht zahlen können, iſt keine Vormundſchaft anzuvertrauen.

3. Nach vorhergehender Unterſuchung ihrer Tauglichkeit, Vermögensumſtände, Geſchäfte, bereits obliegender Pflegſchaften, und Weitwendigkeit der Vormundſchaften, hat die Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder bei nicht obwaltendem Anſtande zu erfolgen. (Stat. Th. IV. Tit. III.)

§. 28.

2) Erlaſſung.

Die Pflegſchaft kann nur

1. bei Angabe rechtserheblicher Urſachen
2. und mit Bewilligung des Magiſtrates als Oberpflegrathes erlaſſen werden. (Stat. Th. IV. Tit. IV.)
3. Auch hierüber erkennt gegenwärtig das königliche Landge-

richt vorbehaltlich der Berufung an das königliche Appellationsgericht.

§. 29.

3) Verpflichtung der Vormünder.

Sobald die Pfleger beſtätigt worden, haben ſie die Eidespflicht dahin abzuleiſten:

„Ihr werdet geloben und ſchwören, daß ihr den Kindern, denen ihr als Pfleger geſetzt worden, Beſtes und Nutzen wahren, ihr gegenwärtiges ſowohl als das ihnen künftig etwa zufallende Vermögen in ein getreues Verzeichniß bringen, das hierüber aufgenommene Verzeichniß dem königlichen Landgerichte als Vormundſchaftsbehörde vorlegen, das Vermögen der euch anvertrauten Pfleglinge zu ihrem Nutzen nach eurer beſten Einſicht verwalten, von liegenden Gütern nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung veräußern, verpfänden oder mit irgend einer Laſt beſchweren, über eure Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben jährliche Rechnung ablegen, eure Pfleglinge in = und außer Gerichts gehörig vertreten und beſchirmen, von eurer Vormundſchaft nicht abtreten, und alle die Pflichten getreulich erfüllen wollt, welche einem rechtſchaffenen und redlichen Vormunde obliegen.

Alles getreulich und ohne Gefährde.“

(Stat. Th. IV. Tit. V. a)

§. 30.

III. Verwaltung.

1) Inventariſirung.

Nach erfolgter Beſtätigung haben

1. die Vormünder zu inventiren,
2. ſich ſogleich beim Pflegamt, ſie mögen etwas unter ihrer Verwaltung in Händen haben oder nicht, zu melden, und das Inventarium einzureichen. (Tit. IV. §. 1.)

§. 31.

2) Anzeige angefallener Erbſchaften.

Bei ſich ergebenden Erbsanfällen haben die Vormünder die den Mündlingen zufallende Erbſchaft zu verzeichnen, und mittelſt

a) Dieſe Formel wurde nur nach ihrer Weſenheit aufgenommen, und den ge genwärtigen Verhältniſſen angepaßt.

Vorlage der Theilungsbriefe dem Pflegamte binnen vier Wochen anzuzeigen. (Tit. IV. §. 5.)

§. 32.

3) Ausleihen von Geldern.

1. Die Gelder ſollen lediglich gegen Sicherheit ausgeliehen werden.

2. Wer ſich dagegen verfehlen würde, ſoll den Schaden erſetzen.

§. 33.

4) Güterveräußerung.

Nichts kann von dem Pupillengute von den Vormündern ohne Einwilligung der Obrigkeit bei Vermeidung ernſtlicher Strafe veräußert, verpfändet oder verliehen werden.

§. 34.

5) Rechnung.

1. Der Pflegſchreiber hat nach den von den Pflegern ordentlich verzeichneten jährlichen Einnahmen und Ausgaben die förmliche Rechnung mit Zuziehung der älteſten Pfleglinge zu ſtellen.

2. Die Rechnung ſoll jährlich, es ſey denn das Vermögen ſo geringe, daß eine zweijährige Rechnung genüge, geſtellt, und

3. von den Oberpflegern abgehört werden.

4. Ueber die Rechnungsſtellung zur gehörigen Zeit haben die Oberpfleger zu wachen, und ſich hiezu executiver Maßregeln zu bedienen. (Tit. VI. §. 2 — 4.)

§. 35.

6) Beſtrafung der Vormünder und Sicherheit der Pflegbefohlnen.

1. Jede Vernachläßigung und Uebertretung der beſchwornen Pflichten von Seite der Vormünder ſoll mit empfindlicher Strafe belegt werden.

2. Vorbehaltlich der Haftung wegen des den Pflegbefohlnen dadurch zugehenden Schadens. (Tit. VIII. §. 1. u. 2.)

§. 36.

IV. Ende der Vormundſchaft.

1. Bei Verheirathung ſoll das Vermögen von den Vormündern nach vorher der Vormundſchaft abgelegter Schlußrechnung den Pupillen hinausgegeben,

2. und die Quittung über die Verwaltung und Extradirung durch den Pflegſchreiber auf Koſten der Pfleglinge aufgeſetzt werden. (Tit. IX.)

§. 37.

V. Abweſende.

1. Für das Vermögen der Abweſenden, deren Leben und Aufenthalt unbekannt iſt, ſind zwei taugliche Pfleger auf 5 Jahre zu ernennen.

2. Nach fünf Jahren iſt dasſelbe den nächſten Verwandten des Verſtorbenen bis in den 10ten Grad gegen Quittung, Caution und Verſicherung auszuhändigen,

3. nach 35 Jahren ohne Caution zu überlaſſen. (Stat. Tit. X.)

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

§. 38.

I. Grundſtücke.

1) Verkauf liegender Grundſtücke.

Ohne Einwilligung des Erbrathes kann kein liegend Gut erkauft noch verkauft werden (damit ſolches nicht höher als beſchwert oder als frei, da es doch verpfändet) verkauft werde. (Stat. Tit. IX.)

§. 39.

2) Verbotener Verkauf derſelben an Fremde.

Grundſtücke ſind lediglich an Bürger, und ohne erhaltene Bewilligung keinem Fremden zu verkaufen. (Stat. Tit. XI.)

§. 40.

3) **Verjährung.**

Der Bürger, der von volljährigen in der Stadt oder dem Bezirk anſäſſigen Perſonen ein liegendes Gut an ſich gebracht, und ſolches Jahr und Tag ruhig beſeſſen, hat dasſelbe nach Ablauf dieſer Zeit verjährt oder erſeſſen. (Stat. Tit. XII.)

§. 41.

4) **Erlegung barer Angabe — Brieferrichtung — Erbſchafts-Auseinanderſetzung.**

1. Die bare Angabe ſoll binnen einem viertel Jahr erlegt und zugleich über die liegenden Güter der Kaufbrief gefertigt, vorgeleſen, expedirt und geſiegelt werden.

2. Binnen eben der Friſt ſoll über die Erbſchaftsgüter die Erbſchafts-Auseinanderſetzung gepflogen, und dem übernehmenden Miterben das Gut zugeſchrieben werden. (Stat. Tit. VIII.)

§. 42.

5) **Näherrecht.**

Von dem Näherrecht kömmt in den Nördlinger Statuten nichts vor.

§. 43.

II. Hypotheken- und Schuldenweſen.

1) **Hypotheken.**

1. Schon nach den Nördlinger Statuten hatten General-Verpfändungen von Immobilien und Mobilien nicht Statt, und wurden

2. bei ſolchen die Gläubiger mit ihrer liquiden Schuld lediglich unter die Chirographor-Gläubiger geſetzt.

3. Special-Hypotheken mußten in das Stadt-Pfandbuch eingetragen,

4. Uebergabs- und Kaufbriefe durften nicht verſetzt werden.

5. Steuern und Abgaben, die man nicht zu hoch anwachſen laſſen ſollte, hatten den Vorzug.

6. Unter den Hypotheken richtete ſich der Vorzug lediglich nach dem Eintrage in das Pfandbuch.

7. War die Löſchung der abgezahlten Kapitalien in dem Pfandbuche verordnet.

8. Gläubiger waren berechtigt, auf Hypothek-Beſtellung anzutragen, wenn der Schuldner bei vergönnter 14tägiger Friſt 10 Tage nach verſtrichener peremtoriſcher Friſt nicht zahlte. (Stat. Tit. X.)

9. Gegenwärtig ſind an die Stelle dieſer Verordnungen das Hypotheken- und Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 getreten, und haben nach n. 12 §. 12 des Hypothekengeſetzes alle Gläubiger ohne Unterſchied wegen jener rechtskräftig entſchiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immiſſion in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde, einen geſetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

§. 44.

2) Reciprocum zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel.

Zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel findet ſeit 1799 das Reciprocum Statt, daß Waare, welche innerhalb 5 Wochen vor Ausbruch eines Falliments angekommen, und noch uneröffnet geblieben ſind, ohne Anſtand dem Abſender zurückgegeben werden, und ſomit ſich des Sönderungsrechtes zu erfreuen haben ſollen.

§. 45.

3) Jüdiſche Forderungen.

1. Jüdiſche Forderungen durften in das Pfandbuch nicht eingetragen werden.

2. Auch ſollte kein Bürger bei empfindlicher Strafe ſeinen Namen für einen Juden hergeben.

3. Nach dem Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822 können Juden Hypotheken durch Eintrag ihrer Forderungen in das Hypothekenbuch erwerben.

4. Auch hob der §. 33 deſſelben die in verſchiedenen Gebietstheilen des Königreichs bisher beſtandenen Verbote oder Beſchränkungen der Ceſſion der Forderung eines Juden an einen Chriſten hinſichtlich der eingetragenen Forderungen auf.

§. 46.

4) Inhaftirung betrüglicher Schuldner, Inventariſation.

1. Schuldner, welche das Ihrige hinwegräumen, ſollen bis zur Entdeckung, wohin ſie ſolches gebracht, und wer ihnen dazu verholfen, inhaftirt,

2. bei flüchtigen Schuldnern ſoll ſogleich die Vermögens-Inventariſation vorgenommen werden. (Stat. Tit. XVI.)

§. 47.

5) **Wucherliche Contracte.**

1. Diejenigen, welche wucherliche, gefährliche, betrügeriſche Geſchäfte treiben, ſollen an Leib und Gut geſtraft werden.

2. Mehr als die landläufigen Zinſen 6 Pct. ſind nicht erlaubt. (Stat. Tit. XVII.)

3. Gegenwärtig ſind nur 5 Pct. geſtattet.

§. 48.

III. Teſtamente.

Teſtamente, Vermächtniſſe, Schenkungen von Todes wegen ſind lediglich nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. (Stat. Tit. XX.)

§. 49.

IV. Bauten.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung, vorher gepflogenen Augenſchein und Gutachten der Baucommiſſion dürfen keine Bauten ohne Ausnahme aufgeführt werden. (Stat. Th. V. Tit. II.)

Wangen.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

I. Eherecht.

1. Brautkranz. . . . . §. 2.
2 Heirathsquantum. . . . . §. 3.
3. Güterſtand.
   α) Gütergemeinſchaft,
   β) Gerichtliche Errichtung von Ehepacten.
   γ) Vorbehalt und Verpfändung. §. 4.

II. Letztwillige Verordnungen.

1. Teſtamente. . . . . §. 5.
2. Vermächtniſſe. . . . . §. 6.

III. Hypotheken- und Prioritätsordnung. . . . . §. 7.

IV. Contracte.

1. Gerichtliche Errichtung von Obligationen, über Tauſch, und Verkauf liegender Güter. . . . . . §. 8.
2. Beiziehung der Intereſſenten. . . . . . §. 9.
3. Wenn Tauſch oder Verkauf vorhanden ſey. . . §. 10.
4. Weinkauf. . . . . §. 11.
5. Verordnung bei getheiltem Häuſerverkauf. . . . §. 12.
6. Verkauf zur todten Hand. . . . . . . §. 13.
7. Güterkauf von Fremden. . . . . . . §. 14.

V. Retract . . . . §. 15.

1. der Verwandten, ... §. 16.
2. der Zins- und Gültherrn, ... §. 17.
3. der Miteigenthümer. . . . . §. 18.
4. Zeit der Ausübung und Anzeige. . . . . . §. 19.
5. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . §. 20.
6. Wenn das Retractsrecht nicht Statt habe. . . . §. 21.
7. Einſtandsrecht auf bewegliche Sachen. . . . . §. 22.
8. Einſtandsrecht gegen Fremde. . . . . . . §. 23.

VI. Viehgewährſchaft

1. bei Pferden:
   α) mandatmäßige Fehler und Gewährszeit. . . . §. 24.
   β) Pferde, die unter dem Preiſe verkauft werden.
   γ) In die Augen fallende Fehler. §. 25.
2. beim Klau- und Hornvieh. . . . . . . §. 26.
3. Beſchauzeit. . . . . §. 27.
4. Geſtohlenes Vieh. . . . . §. 28.

VII. Judenverordnungen. . . . . §. 29.

VIII. Feldverordnungen.

1. Gränzverordnungen.
2. Verbot Steine auf fremdem Boden zu ſchütten.
3. Feldfrevel. § 30.

Wangen.

Einleitung.

§. 1.

1. Die ehemalige Reichsſtadt Wangen, deren Gebiet verſchiedene Dörfer begriff, gehörte zu den Entſchädigungsländern, welche durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 und den Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 an Bayern fielen. Durch die Tractate mit Frankreich vom 28. Febr., 18. u. 26. Mai kam ſolche an die Krone Würtemberg. Mehrere zu derſelben gehörige Dorfſchaften blieben bei der Krone Bayern.

2. Ihr Statutarrecht iſt in dem Statutenbuche vom Jahr 1762 unter mehreren Titeln enthalten.

3. Das Landgericht Lindau führt §. 3. n. 3. S. LIV. der Einleitung das Anfalls- oder Einſtands-Recht der ehemaligen freien Reichsſtadt Wangen und die Orte, worin dieſes Einſtandsrecht noch gilt, an.

4. Die ehemalige Reichsſtadt Wangen hatte aber außerdem noch mehrere in das Privatrecht einſchlagende Statuten, welche nach dem in der Einleitung dieſes Bandes aufgeſtellten Grundſatze, nach welchem die vorigen Rechte, die an einem Orte vor ſeiner Einverleibung mit Bayern galten, ſolange noch gelten, bis durch ein ſpecielles Reſcript ihre Aufhebung nachgewieſen werden kann, noch immer in den Orten fortbeſtehen, welche zu dem ehemaligen Gebiete der Reichsſtadt Wangen gehörten.

5. Gehörten nun die in der Einleitung S. LIV. unter n. 3. angeführten Ortſchaften zu dem Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Wangen, ſo iſt auch kein Anſtand vorhanden, daß auch daſelbſt die übrigen Statuten der Stadt Wangen gelten müſſen.

6. Uebrigens läßt ſich auch leicht der Fall denken, daß an Orten, welche nicht zu dem Gebiete der Reichsſtadt Wangen gehörten, das Anfallsrecht derſelben beſonders hergebracht worden ſey, ohne daß deßwegen daſelbſt auch die übrigen Statuten dieſer Stadt gelten müßten, oder angenommen worden ſeyen.

7. Wir heben daher diejenigen Statuten heraus, welche noch gegenwärtig in den Dörfern, welche zu dem Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt gehörten, in Anwendung gebracht werden können.

§. 2.

I. Eherecht.

1) Brautkranz.

Das Kranztragen iſt bei anticipirtem, vor der Ehe gepflogenem, Beiſchlafe verboten. (Tit. XXXIII.)

Bei aufgehobener Strafe außerehelicher Schwängerung wird darauf nicht mehr geachtet. a)

§. 3.

2) Heirathsquantum.

Die Statuten der Stadt Wangen fordern als Heirathsquantum

1. bei fremden Weibsperſonen 200 fl.,
2. bei fremden Mannsperſonen 800 fl.,
3. bei Knechten, die 6 Jahre bei einem Herrn gedient haben, iſt dasſelbe auf 400 und bei Mägden auf 100 fl. herabgeſetzt. (Tit. XXXI. u. XXXII.)

Gegenwärtig treten in den Bayeriſchen Beſitzungen die Beſtimmungen über die Anſäſſigmachung ein.

§. 4.

3) Güterſtand.

α) Gütergemeinſchaft, β) gerichtliche Errichtung von Ehepacten, γ) Vorbehalt und Verpfändung.

1. Nach den Wanger Statuten hat die Gütergemeinſchaft Statt

a) Edict vom 16. Sept. 1808 §. 29 S. 2254 des Regierungsbl. von demſelben Jahre.

2. Ehepacten ſollen gerichtlich errichtet, und nach deren Inhalt bei Ausbruch der Gant verfahren werden.

3. Würde ſich hierbei eine ſolche Weibsperſon einige Güter beſonders vorbehalten, ſo ſoll

α) ſolches nicht nur dem Contracts-Protocoll,

β) ſondern auch dem Steuer-Kataſter einverleibt,

γ) folglich ein derlei vorbehaltenes Gut niemals zum Unterpfand verſchrieben werden.

δ) Es wäre denn, daß eine ſolche Weibsperſon ihrem Mann die erforderliche Erlaubniß hierzu ertheilt, und ſich mit einem beſonders erbetenen Beiſtand in der Kanzlei nach vorausgegangener Belehrung ihrer weiblichen Freiheiten begeben hätte. (Stat. Tit. XXV. §. 1—4.)

§. 5.

II. Letztwillige Verordnungen.

1) Teſtamente.

Von Teſtamentern und Vermächtniſſen handelt der Titel XLIII.

1. Vor zwei dazu erbetenen Zeugen ſchriftlich oder mündlich errichtete Teſtamente ſind gültig.

2. Eigenhändig geſchriebene Teſtamente (testamenta holographa) gelten auch ohne Zuziehung von Zeugen. Es ſeyen denn ſolche unverſtändlich, durchſtrichen, radirt und pro cancellatis zu halten.

3. Teſtamente zu Gunſten einer frommen Stiftung gelten auch ohne Erbseinſetzung.

4. Gerichtlich hinterlegte erhalten

α) auch ohne weitere Förmlichkeiten ſchon durch die Hinterlegung ihre gültige Kraft.

β) Die Taxe gerichtlich errichteter Teſtamente iſt, wenn das Teſtament in nicht mehr als zwei Bogen beſteht, auf 2 Pf. Pfenning feſtgeſetzt.

5. Teſtamente ſollen außer des Teſtators Haus an keinen andern Ort, als bei Gericht bei Strafe von 10 Thalern hinterlegt werden.

6. Mündliche Teſtamente müſſen auf Begehren der Intereſſenten beſchworen werden.

7. Reißt der Teſtator das Couvert und die Fertigung der

erbetenen Zeugen von dem letzten Willen herab, ſo iſt das Teſtament ungültig. (XLIII.)

§. 6.

2) Vermächtniſſe.

1. Zur Gültigkeit eines Vermächtniſſes zu frommen Stiftungen genügt

α) die Unterſchrift oder Ausſage eines einzigen Zeugen,

β) auch iſt ein eigenhändig geſchriebenes Vermächtniß ohne Zeugen hinreichend.

2. Bei weltlichen Vermächtniſſen werden die Förmlichkeiten, wie bei einem Teſtamente, (§. 5.) erfordert. (XLIII.)

§. 7.

III. Hypotheken- und Prioritätsordnung.

An die Stelle der in dem Wangen'ſchen Rechte enthaltenen Verordnungen in Betreff der Hypotheken und der Location iſt das Hypotheken- und Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 getreten.

§. 8.

IV. Contracte.

1) Gerichtliche Errichtung von Obligationen, über Tauſch und Verkauf liegender Güter.

Alle Obligationen, ſo wie Contracte über Tauſch- und Verkauf liegender Güter ſollen bei Strafe der Nichtigkeit und 5 Pf. Pfenning gerichtlich errichtet werden. (Tit. XXVI. §. 1. u. 2.)

§. 9.

2) Beiziehung der Intereſſenten.

Gutsanſtöße, ſo wie die, welche ein Dienſtbarkeitsrecht, oder die gemeinſchaftliche Unterhaltung einer Häge haben, ſollen bei Protocollirung des Kaufes zugezogen und denſelben zur Vergütung 4 Pf. Pfenning verabreicht werden. (Tit. XXI.)

§. 10.

3) Wenn Kauf oder Tauſch vorhanden ſey.

1. In Tauſchſachen ſoll das vertauſchte Gut die Hälfte des Werthes des eingetauſchten haben,

2. außerdem aber der Tauſch einem gemeinen Kauf gleich geachtet werden. (Tit. XXVI. §. 3.)

§. 11.

4) Weinkauf.

Der Weinkauf wird vom erſten Hundert auf 1 fl. 30 kr. geſetzt, und mit jedem nachfolgenden Hundert um 30 kr. geſteigert. (Tit. XXI.)

§. 12.

5) Verordnung bei getheiltem Häuſerverkauf.

Verkauf von halb oder viertel Häuſern ſoll vor eingereichter Mappe mit diſtinguirten Farben und erhaltenen obrigkeitlichen Conſens nicht erlaubt ſeyn. (Tit. XXI.)

§. 13.

6) Verkauf zur todten Hand.

Verkäufe zu todter Hand, d. i. an Klöſter, Stiftungen, Kirchen oder irgend eine Körperſchaft ſind verboten. (Tit. XII.)

§. 14.

7) Güterkauf von Fremden.

Kein Fremder darf ein Haus in der Stadt, oder außerhalb der Stadt liegende Güter kaufen. (Tit. XXII.)

§. 15.

V. Retract.

Das Zug=, Anſtands= oder Einſtandsrecht ſteht bei liegenden Gütern

1. den Verwandten,
2. den Gült= und Zinsherren,
3. den Miteigenthümern zu.

§. 16.

1) Der Verwandten.

Wegen Verwandtſchaft ſteht ſolches

1. Aſcendenten und Deſcendenten nach Nähe des Grades,
2. Collateralen bis zum 3ten Grade einſchließlich zu.
3. Bei Concurrenz der Retrahenten haben die männlichen Verwandten vor den weiblichen den Vorzug.

4. Uebrigens tritt bei gleich nahen die Regel ein: Prior tempore potior jure, wer ſich am erſten meldet, dem ſteht das Einſtandsrecht zu.

§. 17.

2) Der Zins- und Gültherren.

1. Bei Gült- und Zinsgütern haben die Gült- und Zinsherren nach den Verwandten das Einſtandsrecht.

2. Dieſes grundherrliche Einſtandsrecht iſt durch den §. 19. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 abgeſchafft.

§. 18.

3) Der Miteigenthümer.

1. Beſitzen zwei ein Haus eigenthümlich, ſo hat der Miteigenthümer vor den Verwandten das Retractsrecht.

2. Beſitzen mehrere das gemeinſchaftliche Haus, ſo hat der Anſtößer das Vorrecht.

3. Bei vorfallendem Zweifel, und da jeder der Hausinhaber das jus contiguitatis, das Anſtoßrecht anſpricht, hat obrigkeitliches Erkenntniß einzutreten.

§. 19.

4) Zeit der Ausübung und Anzeige.

1. Von erfolgter Kaufs-Ratification fängt erſt das Einſtandsrecht an, und erſtreckt ſich auf 14 Tage bis Abend zur Betzeit.

2. Muß das Einſtandsrecht in der Kanzlei (bei Gericht) angezeigt werden.

§. 20.

5) Obliegenheiten des Retrahenten.

1. Der Retrahent darf das retrahirte Gut binnen 3 Jahren nicht verkaufen.

2. Deterriorirt er ſolches, ſo ſoll es dem Käufer zugeſprochen werden.

3. Gleiches hat bei geſpielter Gefährde Statt.

§. 21.

6) Wenn das Retractsrecht nicht Statt habe.

1. Bei öffentlichen gerichtlichen Verkäufen hat das Zug- oder Retractsrecht nicht Statt.

2. Eben ſo fällt ſolches bei öffentlichem Ankaufe eines Guts wegen öffentlicher Nothwendigkeit oder Nutzens hinweg.

§. 22.

7) Einſtandsrecht auf bewegliche Sachen.

In dem ſo eben §. 21. n. 2. erwähnten Falle der Nothwendigkeit und öffentlichen Nutzens hat auch das Einſtandsrecht in Betreff beweglicher Gegenſtände Statt.

§. 23.

8) Einſtandsrecht gegen Fremde.

1. Fremde, einkommende Bürger, die nicht zuvor 5 Jahre erſeſſen haben, können kein Einſtandsrecht ausüben.

2. Den Unterthanen ſteht gegen Fremde das Einſtandsrecht zwei Jahre zu.

3. In Hinſicht von Bürgern an Unterthanen in den Stadt-Etten (dem Umfange der Stadt) verkauften Gütern ſteht den Bürgern das ewige Zugrecht zu. (XXI.)

4. An Fremde gefallene Güter ſollen

α) innerhalb 1 Jahres und 3 Tagen in Bürgershand verkauft werden,

β) deſſen nächſter Freund und Miterbe, ſo wie jeder Bürger haben das Anſtandsrecht.

γ) Findet ſich kein Käufer, ſo muß er ſolches doppelt verſteuern.

δ) Nach 5 Jahren ſoll ſolches öffentlich verkauft, und ihm der Kaufſchilling zugeſtellt werden. (XXIV.)

§. 24.

VI. Viehgewährſchaft

1) bei Pferden.

α) Mandatmäßige Fehler und Gewährszeit.

Von der Viehgewährſchaft handelt der Tit. XXXVIII.

I. Bei Pferden iſt die Gewährszeit auf 4 Wochen 3 Tage 4 Stunden bei folgenden Mängeln feſtgeſetzt.

II. Mandatmäßige Fehler ſind:

1. wenn ein Pferd ritzig, es ſey in der Lungen, Hirn, Nieren oder an einem andern Leibstheil.
2. Sofern ein Pferd an der Lungen, Leber, Nieren, oder wo es immer ſeyn kann, faul und herzſchlächtig wäre.
3. Wenn ein Pferd rinnig oder krettig nicht nur hinter den Ohren, ſondern auch am Leib, wo es ſey, oder dämpfig beſchaut wurde.
4. Da ein Pferd kolleriſch, ein Schieber, Kober (Kipper), oder Bahrenbeiſſer, auch nicht rittig und zögig wäre.

§. 25.

β) Pferde, die unter dem Preiſe verkauft werden; γ) in die Augen fallende Fehler.

1. Bei Pferden, die unter dem Preiſe, um 6 fl., für Hagel und Wind verkauft werden, ſo wie

2. bei Fehlern, die in die Augen fallen, hat keine Gewährszeit Statt.

3. Pferde, die unter 3 fl. verkauft werden, iſt der Waſenmeiſter ohne alle Entgeltung wegzunehmen berechtigt.

§. 26.

2) Beim Klau- und Hornvieh.

I. Bei dem Klau- und Hornvieh werden folgende Fehler aufgezählt:

1. Allgemeine Viehſeuche, wie auch der ſogenannte gelbe Kropf;
2. Faul, es ſey, wo und wie es immer wolle;
3. Hinfallende Krankheit und wirbliſch;
4. Pfinnig, es ſey in dem Fleiſch, Ingeweid oder Gedärmen.

II. Die Gewährszeit iſt

1. in Rückſicht der erſten 3 Mängel iſt auf 6 Monate 3 Tag 3 Stund,
2. in Rückſicht des 4. auf 10 Wochen oder 70 Tage, mit Vorbehalt obrigkeitlicher Judicatur, dafern der Kauf oder Tauſch auf die Maſtung geſchehen, feſtgeſetzt.

§. 27.

3) Beſchauzeit.

Die Beſchauzeit iſt

1. bei kalter Zeit binnen 24 Stunden,
2. bei warmer, binnen 16 Stunden vorzunehmen.
3. Es wäre denn erwieſen, daß
   α) ſolche nicht eher habe geſchehen können,
   β) oder der Mangel eines ſolchen gefallenen Viehes noch zu erkennen geweſen wäre.

§. 28.

4) Geſtohlenes Vieh.

Bei geſtohlenen Pferden und Vieh hat ſtäte Vindication und ſtäter Regreß Statt.

§. 29.

VII. Judenverordnungen.

1. Kein Bürger ſoll mit einem Juden bei Verluſt Zunft- und Bürgerrechts und mit Weib und Kindern zu befahren habender Verweiſung von einem Juden Geld aufnehmen, oder ſonſt mit ihm einen Handel haben.

2. Juden dürfen ſich nur 3 Tage aufhalten, müſſen vom 1ten Tag 15, vom 2ten 30 kr. und vom 3ten 45 kr. zahlen.

3. Pferdhandel iſt denſelben, jedoch Sonn- und Feiertage ausgenommen, geſtattet. Dagegen müſſen ſie doppelten Zoll geben.

4. Hauſiren iſt denſelben bei Confiscationsſtrafe verboten. (XX.)

Allein dieſe Verordnungen paſſen meiſtens auf die Stadt, nur erhellt daraus, daß auch den Unterthanen der ehemaligen Rechsſtadt Wangen auf dem Lande der Handel mit Juden verboten geweſen ſey. Durch das Edict vom 10. April 1813 ſind ſie in ihrem Handel und Gewerbe den Chriſten meiſt gleich geſtellt, die allgemeine Verordnung in Schuldſachen ausgenommen, wogegen das Hypothekengeſetz denſelben Darlehen gegen Hypotheken auf liegenden Gütern ſowie die Ceſſion ihrer Hypotheken an Chriſten erlaubt.

§. 30.

VIII. Feldverordnungen.

1) Gränzverordnungen, 2) Verbot Steine auf fremden Boden zu ſchütten, 3) Feldfrevel.

1. Die Strafe der Verrückung der Markſteine iſt nach gemeinem Rechte (XXXV.), gegenwärtig nach dem Art. 386 Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern, zu bemeſſen.

2. Steine auf fremden Boden zu ſchütten, iſt verboten. (XXXVI.)

3. Garten- und Feldfrevel, bei Tag begangene, wurden mit 1 ℔ Pfenning, bei Nacht mit 2 ℔ Pfenning beſtraft. (Man ſehe Art. 385. Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern.)

Nachtrag

zu dem

Statutarrechte der Stadt Augsburg.

Inhalt.

I. Perſonenrecht.

1. Gutsveräußerung von Seite des Mannes und des überlebenden Ehetheils. . . . . §. 1.
2. Abkommsbrief bei Wiederverehelichung der Eltern. . §. 2.
3. Vormundſchaftsbeſtellung bei Religionsveränderung. . §. 3.
4. Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden gegen Caution. §. 4.
5. Beſonderer Rechtsfall, die Beiſtände der Frauensperſonen betr. §. 5.

II. Sachenrecht.

6. Teſtamente.
   α) Förmlichkeiten bei Uebergabe gerichtlicher Teſtamente. §. 6.
   β) Verordnung Kaiſers Karl V. v. 23. April 1529, die Erbfolge der Geſchwiſterkinder betr. . . . . §. 7.
7. Grundzins, in welchen Münzſorten ſolcher zu entrichten,
   α) in guter, rheiniſcher gemeiner Landeswährung,
   β) in Münz, } §. 8.
   γ) in einem halben Gulden, einem Ort und einem halben Ort. §. 9.
8. Weinſchenksgerechtigkeiten. . . . . . . §. 10.
9. Umgeldsfreiheiten. . . . . §. 11.
10. Rückblick auf das ältere Hypothekenrecht und die daraus entſtehenden Regreßklagen. . . . . . . §. 12.
11. Cautionen auf Grundſtücke. . . . . . §. 13.
12. Pfänder fremder abweſender Schuldner. . . . §. 14.

III. Obligationen-Recht.

13. Ausfertigung der Kaufbriefe. . . . . . §. 15.
14. Schadkäufe. . . . . §. 16.
15. Darlehen.
   α) Schuldbriefe. . . . . §. 17.
   β) Betrag des Gulden in Augsburger Währung. . §. 18.
   γ) Intereſſen. . . . . §. 19.
   δ) Kapitalaufkündigungen. . . . . . . §. 20.
   ε) Geldſorten bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſeln. §. 21.
   ζ) Borgen der Wirthe. . . . . §. 22.
   ϑ) Rathſchlüſſe in Betreff der Weber. . . . §. 23.
16. Bürgſchaften. . . . . §. 24.

Nachtrag

zu dem

Statutarrechte der Stadt Augsburg.

Zur Vervollſtändigung des Statutarrechts der Stadt Augsburg iſt noch eine Nachleſe der Statuten zu machen, welche in dem Gerichtsbuche der Stadt Augsburg enthalten, und in dem v. Huberiſchen Abriß des Augsburgiſchen Statutarrechts übergangen ſind. a)

Wir übergehen hierbei die ältern Rathsbeſchlüſſe, welche durch andere Verordnungen aufgehoben, oder denſelben einverleibt, oder durch allgemeine Königlich Bayeriſche Geſetze antiquirt worden ſind.

§. 1.

I. Perſonenrecht.

1) Gutsveräußerung von Seite des Mannes und des überlebenden Eheheils.

1. Der Mann kann nach dem Gerichtsbuche B. I. Fol. 29. ſein Gut ohne Einwilligung ſeiner Hausfrau und Kinder verkaufen.

2. Nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten kann der überlebende dagegen ohne Einwilligung der Kinder oder Pfleger der noch Minderjährigen nichts veräußern noch verpfänden.

---

a) Der Königl. Bayeriſche Rechtsanwalt Herr Dr. v. Decker hatte die Güte, mich darauf aufmerkſam zu machen, und mir ſeine Excerpte deshalb mitzutheilen.

3. Dagegen ſagt das Gerichtsbuch B. I. Fol. 11: „kein Ehegatte in hieſiger Stadt kann ohne Einwilligung des andern ein liegend Gut verſetzen oder verkaufen.“

Wie läßt ſich dieſer Widerſpruch löſen? Wir ſind der Meinung, daß er ſich ſo löſen laſſe:

1. Lebt der Mann mit ſeiner Frau nach gemeinem Rechte, ſo kann er

α) das ihm eigenthümlich zuſtehende Gut ohne Einwilligung ſeiner Frau veräußern,

β) iſt aber das ihm als Heiraths = oder Paraphernalgut zugebrachte liegende Grundſtück oder Gut ſeiner Frau zu veräußern nicht befugt;

γ) hierüber ſteht aber auch der Frau das Veräußerungsrecht nicht zu,

δ) ſelbſt bei vorbehaltenen liegendem Gute oder Grundſtück iſt ſie an der Einwilligung ihres Mannes als ihres geſetzlichen Vogtes gebunden. (§. 33. d. Darſt.)

2. Steht aber der Mann mit ſeiner Frau in Gütergemeinſchaft, und iſt das liegende Gut ein Gegenſtand dieſer Gütergemeinſchaft geworden, ſo kann er ſolches ohne Einwilligung der Frau wegen der in Mitte liegenden Gütergemeinſchaft nicht veräußern.

3. Im Wittibſtande ſetzt der überlebende Theil die Güter-Gemeinſchaft mit den Kindern fort;

α) der Vater kann daher, wo das liegende Gut ein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft war, daſſelbe eben ſo wenig, als bei Lebzeiten ſeiner Frau veräußern,

β) und die Mutter, welche ſich nach dem Tode des Mannes zwei Beiſtände erbitten muß, iſt hierin auch an die Einwilligung der Vormünder gebunden.

§. 2.

Abkommsbrief bei Wiederverehelichung der Eltern.

Dem Abkommsbrief der ſich wiederverehelichenden Eltern ſoll nach einer auf ſtadtgerichtlichen Bericht vom 17. März 1716 entlaſſenen Rathsentſchließung vom 19. Februar 1718 die Beſchaffenheit der Güter, ob ſie Dotal =, Paraphernal = oder Receptizgut ſeyen, die Zeit der Verehelichung und des Einbringens ſo wie des Abſterbens jederzeit einverleibt werden.

§. 3.

3) Vormundſchaftsbeſtellung bei Religionsveränderung der Mündel.

Wenn ein Mündel zu einer andern Religion übertritt, ſollen für denſelben zwei andere Vormünder von der Religion, zu der er übergetreten iſt, beſtellt werden. (Rathsbeſchluß vom 27. April 1723.)

§. 4.

4) Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden gegen Caution.

Mit der Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden an die nächſten Verwandten gegen Caution ſollen erſt die gewöhnlichen 30 Jahre nachgewartet, und inzwiſchen für den Abweſenden ein Curator aufgeſtellt werden. (Rathsbeſchluß vom 20. Mai 1783.)

§. 5.

5) Beſonderer Rechtsfall, die Beiſtände der Frauensperſonen betreffend.

Nach der Pflegordnung Tit. VII. §. 46 ſind Wittfrauen und ledigen Frauensperſonen zwei Beſtände beizugeben, ohne deren Vorwiſſen ſolche in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen, in wichtigen Contracten, nichts vornehmen können.

Eine Wittfrau nahm ihren zweiten Ehemann als Aſſocie in ihre Handlung, mit Zuziehung und Bewilligung aber nur eines ihrer Beiſtände auf.

Weil nur ein Beiſtand und nicht die zwei Beiſtände zugezogen wurden, wurde der Compagnie-Vertrag von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte für nichtig, von dem Königlichen Wechſelgerichte aber als gültig anerkannt, und wegen der Kap. XI. §. 2. verordneten ſolidariſchen Haftung der Geſellſchafter, der Mann zur Bezahlung der Schulden verurtheilt.

Erlangt nun dies Urtheil durch obergerichtlichen Ausſpruch die Rechtskraft, ſo ſind zwei ſich offenbar widerſprechende Erkenntniſſe vorhanden, denen, da das Wechſel-Oberappellations-Gericht zu Augsburg in Wechſelſachen die letzte Inſtanz iſt, nicht einmal durch die oberſte Gerichtsſtelle im Königreich, das Königliche Oberappellationsgericht in München abgeholfen, und wobei blos durch eine Regreßklage gegen die Erben der Frau dem Manne geholfen werden kann. Denn erkennen die Erben den

Vertrag, vermöge des ſtadtgerichtlichen Urtheils als nicht zu Recht beſtehend an, ſo müſſen ſie auch die Schulden bezahlen, und können ſich nicht mit dem Schaden eines Dritten, desjenigen, der für ſie die ihnen obliegende Schuld gezahlt hat, bereichern. Auch können ſie ſich nicht auf den Rechtsſpruch des Wechſelgerichts als eine res judicata inter alios, dem Manne und den Gläubigern der Handlung berufen a), abgeſehen davon, daß ein jeder ſolidariſch verbundene Aſſocie ſeinen Regreß an die übrigen Geſellſchafter wegen der für ſie gezahlten Handlungsſchuld in Betreff ihres Antheils hat.

§. 6.

II. Sachenrecht.

6) Teſtamente.

α) Förmlichkeiten bei Uebergabe gerichtlicher Teſtamente.

Rathsſchluß vom 29. Mai 1677.

Ueber die Art und Weiſe zu den Acten oder gerichtlich zu teſtiren, erließ, auf Anfrage des Oberrichters Chriſtoph Philipp Herwart, der Rath unter dem 29. Mai 1677 folgenden Beſchluß:

1. Bei der bisher üblichen Inſinuation in Perſon oder durch andere vor ſitzendem Gerichte ließ es der Rath zwar bewenden;

2. jedoch erklärte derſelbe zur Hebung aller dagegen obwaltenden Bedenken, daß auch ein vor dem Oberrichter und einem Aſſeſſor, oder zwei Aſſeſſoren in Beiſeyn eines Gerichts-Actuars, alſo in Gegenwart ſolcher drei Perſonen auf dem Rathhauſe, oder bei Krankheit, Alter und Schwachheit des Teſtirers in ſeiner Wohnung übergebenes Teſtament gleiche Kraft und Gültigkeit, als ein vor verſammeltem Gerichte übergebenes Teſtament, haben ſollte.

3. Die Inſinuation ſoll von dem Actuar protocollirt, und

4. das Teſtament nebſt Protocoll in einer beſondern Truhe unter dreifachem Verſchluſſe verwahrt werden.

§. 7.

β) Verordnung Kaiſer Karls V. vom 23. April 1529, die Erbfolge der Geſchwiſterkinder betr.

Nach Kaiſer Karls V. dem Gerichtsbuche Fol. 55 einverleibten Verordnung ꝛc. ꝛc. Speier den 23. April 1529 wurde der

a) L. 63 D. de re judicata L. 2. C. quibus res jud. non nocet.

unter den Rechtsgelehrten obwaltende Rechtsſtreit über die Succeſſion der Kinder der Geſchwiſter, dahin entſchieden, daß wenn bloß Geſchwiſterkinder unter ſich concurriren, in Ermanglung beſonderer Statuten nach Köpfen und nicht nach Stämmen ſuccedirt werden ſoll, es mögen nun gleich mehrere oder wenigere Kinder in dem einen oder dem andern Stamme vorhanden ſeyn. a)

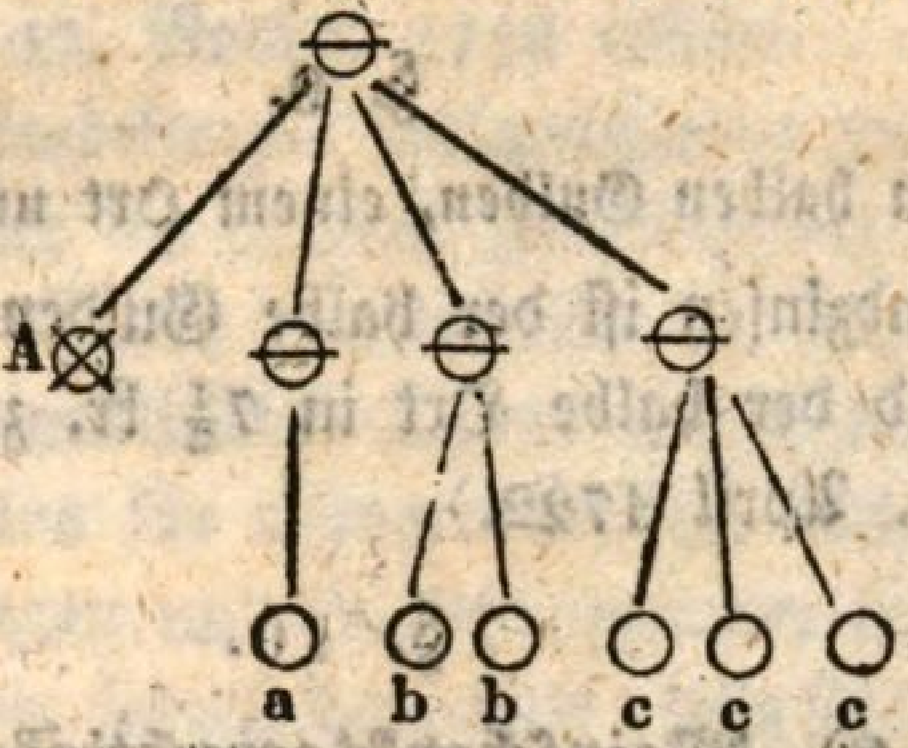

Dem A ſuccediren a, bb und ccc nach Köpfen. Die Erbſchaft wird in ſechs gleiche Theile getheilt, von denen ein jedes der Geſchwiſterkinder einen Theil erhält, obgleich von dem einen Bruder nur ein, von dem zweiten Bruder zwei, und von dem dritten Bruder drei Kinder vorhanden ſind. Das Repräſentationsrecht hat nur bei Concurrenz der Geſchwiſterkinder mit den Geſchwiſtern des Verſtorbenen Statt;

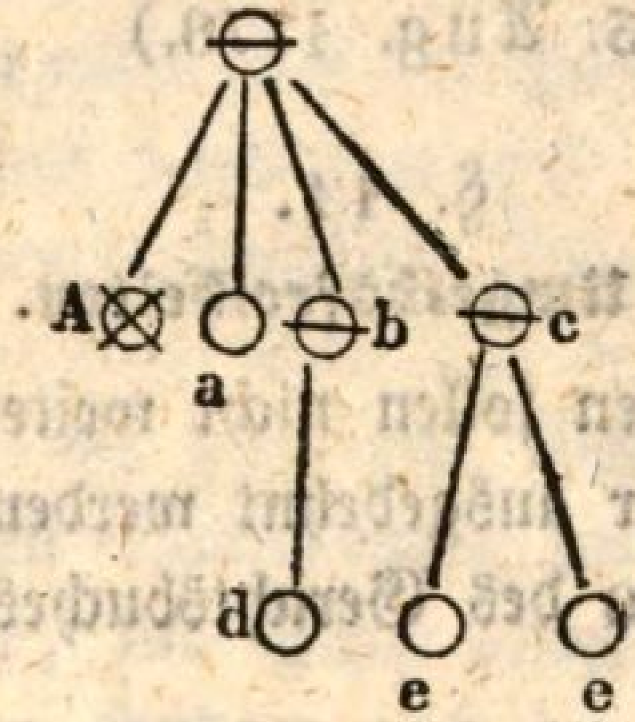

wornach die Erbſchaft des A nach Stämmen in drei Theile vertheilt wird, wovon den einen a, den andern d, der in die Stelle ſeines verſtorbenen Vaters b tritt, und den dritten die Kinder des c, die ee aus gleichem Grunde erhalten.

§. 8.

γ) Grundzins, in welchen Münzſorten ſolcher zu entrichten.

α) In guter rheiniſcher, gemeiner Landeswährung, β) in Münz.

Sind in den Zinsbriefen den Worten ein Gulden guter rheiniſcher gemeiner Landeswährung nicht auch die Worte in Münz beigefügt, ſo iſt ein jeder ſolcher Gulden für

a) M. ſ. a. den Reichsabſchied v. J. 1529 §. 31.

doppelt zu halten, folglich auch in Gold, und für doppelt zu bezahlen. Nach dieſer alten Obſervanz wurde auch die Anfrage der Stadtkanzlei in der Dionys v. Rehlingiſchen Apertur einen jährlichen Zins aus der von ihm käuflich angenommenen Gruberiſchen größeren Behauſung beſchieden. (Fol. des Gerichtsbuches 140 und 141.)

§. 9.

γ) In einem halben Gulden, einem Ort und einem halben Ort.

Bei Grundzinſen iſt der halbe Gulden mit 35 kr., der Ort mit 15 kr. und der halbe Ort in 7½ kr. zu entrichten. (Rathsſchluß vom 11. April 1722.)

§. 10.

δ) Weinſchenksgerechtigkeiten.

1. Weinſchenken ſind nur als perſönliche Gerechtigkeiten anzuſehen, und haben daher willkührliche Veräußerungen und Translationen derſelben nicht Statt. (Rathsſchl. v. 1. Sept. 1787.)

2. Außer den auf den Häuſern der drei Mohren, Weiß-Roß, Goldene Traube und Mohrenkopf haftenden Weinſchenken können keine Weinſchenkgerechtigkeiten veräußert werden. (Rathsſchl. v. 23. Aug. 1778.)

§. 11.

9) Umgeldsfreiheiten.

Die Umgeldsfreiheiten ſollen nicht weiter als auf die unmittelbaren Umgeldsſchuldner ausgedehnt werden. (Rathsſchl. vom 16. Oct. 1683. Fol. 140 des Gerichtsbuches.)

§. 12.

10) Rückblick auf das ältere Hypothekenrecht und die daraus entſtehenden Regreßklagen.

Das Rathsdecret vom 17. November 1718 enthält Beſtimmungen über das Verfahren der Hypotheken-Beamten bei Aufnahme und Conſtituirung von Hypotheken. Erwähntes Decret iſt zwar jetzt durch das Hypothekengeſetz v. 1. Juni 1822 und die nachgeſetzte Inſtruction für die Hypothekenbeamten a) antiquirt; gleichwohl aber in allen Regreßklagen aus der Zeit vor

---

a) Reggsbl. vom J. 1823. S. 499.

dem 1. Juni 1826 dem verlängerten Einführungstermine a), noch wirkſam, und erſt unter dem 10. Mai 1839 verurtheilte der oberſte Gerichtshof den vormaligen Kreis- und Stadtgerichsrath von **Huber** als Hypotheken-Commiſſär zum Erſatze von 2000 fl. und den ſeit Georgi 1825 verfallenen Zinſen an die Rehi-ſchen Kinder.

Das Decret vom 17. Novbr. 1718 erklärt

1. alle außer der Stadtkanzlei aufgerichteten Hypotheken und Pfandſchaften über die in dem Jurisdictions-Bezirke der Stadt liegenden Güter dem unterm 12. Dez. 1644 durch offenen Anſchlag publicirten Decret gemäß keiner Hypothek fähig, ſondern blos für chirographoriſche Schulden.
2. Die Verſchreibungen und Verſetzungen der fahrenden Habe ſollten noch ferner, jedoch dergeſtalt gültig ſeyn, daß in Concursfällen die jüngeren Kanzlei-Obligationen und Verpfändungen ohne Unterſchied, ſie ſeyen gleich generell oder ſpeciell vor den ältern Privat-Verſchreibungen und Verſetzung der Mobilien die Prälation haben ſollten.
3. Haben die Stadt-Secretäre ſich bei den Partien zu erkundigen und in dem Protocoll, wo die General- und Special-Verſchreibungen eingetragen werden, nachzuſchlagen, ob keine General-Hypotheken vorhin vorhanden, oder ob einige Mobilien verſchrieben ſeyen oder nicht, und davon denen, welchen daran gelegen, deutliche Anzeige zu thun.
4. Sollen ſie die Stadt-Secretäre nicht nur vor Hinausgabe der Kanfbriefe, die gehörigen Conſensſcheine über liegende Gründe aus den Stadtämtern, den vorhin ergangenen Decreten zu Folge, zur Hand bringen laſſen, und zu ihren Concepten legen, ſondern auch bei Verfertigung des Kaufbriefs und der Schuldobligationen den Contract davon, wie gewöhnlich, unverlangt in die Kanzleibücher eintragen, damit, wann weiters auf dergleichen Pfand etwas zu leihen begehrt würde, keine Confuſion in dem Eintragen oder Damnification des weitern Creditors erfolge.

---

a) Geſetz vom 11. September 1825 im Geſetzbl. v. J. 1825. S. 5. Wo bisher die Kempter Landtafel eingeführt war, und die üblichen Lehensconſenſe im Obermainkreiſe Statt hatten, blieb der im §. 1. des Einführungsgeſetzes beſtimmte dreijährige Termin der 1. Juni 1825.

5. Soll künftig nach dem klaren Inhalt des gemeinen Rechts inſonderheit L. 6 et 7 C. qui potiores in pign. wenn ein Concurs ausbricht, der Creditor, ſo tempore prior, es ſeyen gleich General- oder Special-Hypotheken oder Handveſtinen, nicht weniger auch die anteriores tacitae, ohne Unterſchied der bonorum hypothecatorum, ob ſie mobilia oder immobilia ſeyen (doch ſoviel die mobilia betrifft, mit obbemerkter Unterſcheidung der Kanzlei- und Privatverſchreibungen, auch Ausnahme anderer ratione des Vorgangs ſpecialiter privilegirter Fälle, und inſonderheit des in L. 7. befindlichen casus excepti, da nämlich einer zur Erkaufung eines Guts leihet, und ſich dasſelbe gleich specialiter verſchreiben läßt) vorgehen, auch alle dieſe Verordnungen zuwider laufende Ordnungen und Decrete, inſonderheit des vom 16. Mai 1564 und den 12. Mai 1603 vorbehaltlich der ältern Fälle, aufgehoben und caſſirt ſeyn.

6. Soll ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Verordnung entſchuldigen können, und ſolche durch öffentlich gedruckten Anſchlag zu jedermanns Wiſſen gebracht werden. a)

v. Huber, der in ſeinem Abriß des Augsburgiſchen Statutarrechts dieſe Verordnung vom 17. Nov. 1718 Nro. XIV. S. 161 — 167 ſelbſt anführte, beobachtete bei der für die Rehiſchen Kinder unter dem 6. Dez. 1820 conſtituirten Hypothek das von derſelben vorgeſchriebene Verfahren nicht, unterließ die Grundbuchs-Folien über die Beſitzungen des Albrecht Kolb nachzuſchlagen, verſäumte in den Grundbüchern nachzuforſchen, ob und welcher Hypotheken, ſie mochten nun General- oder Special-Hypotheken ſeyn, auf die Immobilien des Kapitalaufnehmers bereits eingetragen ſeyen, vernachläßigte deshalb von dem Geldaufnehmer ſelbſt Erkundigung einzuziehen, und conſtituirte den Rehiſchen Kindern auf das Kolbiſche Haus, auf das ſchon zwei General-Hypotheken, eine zu 1000 und die andere zu 2000 fl. eingetragen waren, eine Special-Hypo-

a) Die in dieſem Rathsdecrete der Bürgſchaften der Frauensperſonen zugleich enthaltenen Beſtimmungen haben wir bereits §. 34 S. 571 ſo wie das Rathsdecret v. 29. Oct. 1701 in Betreff der rückſtändigen Gefälle, deſſen Beſtimmung in einem eigenen Rathsdecrete v. 17. Novbr. 1718 wiederholt wird, §. 140. S. 409 angeführt.

thek zu 2000 fl die in dem nachfolgenden Kolbiſchen Concurſe bei dem Vorzuge der ältern General-Hypotheken leer durchfiel.

§. 13.

11) Cautionen auf Grundſtücke.

Das Stadtgericht ſoll keine Caution durch Grundſtücke ohne vorläufige Vernehmung mit den Einnehmern der Stadtgefälle annehmen, weil oft dergleichen Grundſtücke mit einer der gemeinen Stadt zu leiſtenden Caution belaſtet ſind. (Rathsſchluß vom 16. März 1780.)

§. 14.

12) Pfänder fremder abweſender Schuldner.

1. Wer von einem abweſenden Schuldner, den er nicht erfragen kann, ein Pfand hat, ſoll mit deſſen Veräußerung einen Monat lang nachwarten,

2. und nach deſſen Verlauf um öffentlichen Verkauf des Pfandes nachſuchen.

3. Soll der Mehrerlös ſo lange hinterlegt werden, bis ſich der Eigenthümer oder deſſen Special-Bevollmächtigter hierum meldet. (Rathsſchl. v. 11. Dec. 1629, Fol. 126 des Gerichtsbuchs.)

§. 15.

III. Obligationenrecht.

13) Ausfertigung der Kaufbriefe.

1. Vor Berichtigung der Steuern ſollen keine Kaufs- und Uebergabsbriefe ausgefertigt, (Rathsſchl. v. 19. Juli 1674.)

2. und dergleichen Briefe, ehe ſie dem neuen Beſitzer eingehändigt werden, dem Steueramte zum erforderlichen Gebrauche vorgelegt werden. (Rathsſchl. v. 14. März 1778.)

§. 16.

14) Schadkäufe.

1. Wird eine Sache unter einem Drittel des wahren Werthes verkauft, oder über ein Drittel deſſelben gekauft, ſo iſt ein Schadkauf vorhanden. a)

---

a) Auch das Würtembergiſche Recht nimmt ſtatt der Verletzung über die Hälfte die über ein Drittel an. Würtembergiſches Landrecht Th. II. Tit. XIV.

2. Der dadurch Beſchädigte kann den Schadenerſatz fordern;

3. die einen ſolchen Kauf oder Verkauf zur Beſchädigung des andern ſchließen, ſollen überdieß ernſtlich geſtraft werden, und die Unterhändler in 6 kr. Strafe für jeden Gulden rhein. verfallen ſeyn.

4. Bei Kaufleuten und Handwerkern, die mit ihren Waaren oder Kaufmannſchaften unter ſich nach Kaufmannsgebrauch handeln, hat dieſe Beſtimmung nicht Statt,

5. und tritt bloß bei Verkäufen aus Noth und anderen Käufen ein.

§. 17.

15) Darlehen.

α) Schuldbriefe.

1. Alle Schuldzinsbriefe und Verſchreibungen, ſo innerhalb 40 Jahren auf rhein. fl. geſtellt ſind, ſollen von Münz und nicht von Gold verſtanden werden, es ſtünden denn die Worte Gulden rheiniſch, oder Gulden rhein. gerecht an Gepräg und Gewicht in den Verſchreibungen.

2. Die aber, welche vor 40 Jahren aufgerichtet, und die ſonderlich die Worte, guter rheiniſcher Gulden Landeswährung enthalten, ſollen von Gold verſtanden, und mit Gold oder deſſelben jetzigen und künftigen Werth erledigt werden.

Das Datum dieſes Rathſchluſſes fehlt, allein ſo viel geht doch daraus hervor, daß alle neuere Schuldverſchreibungen nach dem rheiniſchen Münzfuße zu beurtheilen ſind.

§. 18.

β) Betrag des Gulden in Augsburger Währung.

Nach dem Gerichtsbuche B. I. Fol. 1. iſt ein Gulden Geld gleich 60 kr. Augsburger Convention, alſo 1 fl. 24 kr. Bayeriſcher Währung. — Gegenwärtig hat die allgemeine rheiniſche Währung Statt.

§. 19.

γ) Intereſſen.

Mehr als 5 Pct. Zinſen bei Darlehen zu nehmen iſt nicht geſtattet. (Rathsſchl. v. 16. Mai 1640.)

§. 20.

⁸) Kapitalaufkündungen.

Kapitalaufkündungen haben, wenn nichts hierüber beſtimmt worden, binnen eines halben Jahres von der Zeit des Darlehens an, Statt, wenn gleich die Zinſen Georgi und Michaelis entrichtet worden. (Rathsſchluß vom 4. Juli 1681, Fol. 141 des Gerichtsbuches.)

§. 21.

ε) Geldſorten bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſeln.

Entſteht ein Streit bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſelſchulden über die nicht beſtimmten Geldſorten, ſoll niemand mehr als ein Drittel der Summe in Münze anzunehmen gehalten ſeyn. (Rathsſchl. v. 23. Oct. 1728.)

§. 22.

ζ) Borgen der Wirthe.

1. Kein Wirth ſoll einem Inwohner Manns= oder Weibsperſon mehr als eine Zeche oder Mahlzeit borgen.

2. Wein, Meth oder Bier ſoll nicht auf Borg gegeben werden;

3. Kranke Perſonen und Kindbetterinnen ausgenommen, denen ein viertel Wein, Meth oder Bier, aber nicht mehr, auf Borg verabfolgt werden kann.

4. Auch ſollen Wirthe kein Geld zum Spiele herleihen.

5. Alles bei Verwirkung des Geborgten und empfindlicher Strafe. (Rathsſchluß vom 14. Aug. 1540 und 1575, Fol. 80 des Gerichtsbuchs.)

§. 23.

ϑ) Rathſchlüſſe in Betreff der Weber.

Die zweckwidrigen und inconſequenten Rathſchlüſſe von den J. 1588, 1590 und 1595, wodurch das Borgen der Weber in Betreff von Seide, Garn und Wolle auf die Summe von 10 fl., dann 15 fl., und endlich auf das Creditgeben von drei Monaten beſchränkt wurde, hob der Rathsſchluß vom Jahre 1628 auf, und

ſtellte die Weber hierin den übrigen Bürgern gleich. (Fol. 125 des Gerichtsbuchs.)

§. 24.

16) Bürgſchaften.

Durch Friſtenertheilung des Gläubigers und Beding mit dem Schuldner ohne Wiſſen und Willen des Bürgen iſt der Bürge ſeiner Bürgſchaft entledigt. (Gerichtsbuch Theil I. Fol. 28.)

Mindelheim

und

Dirlewang.

Inhalt.

I. Mindelheim.

1. Vorbemerkung. . . . . §. 1.
2. Mindelheimer Statuten. . . . . §. 2.
3. Güterſtand der Eheleute und weibliche Vorrechte. . . §. 3.
4. Gutsveräußerung von Seite des Mannes. . . . §. 4.
5. Erbfolge der Eheleute. . . . . . . §. 5.
6. Einſtandsrecht. . . . . §. 6.
7. Eviction. . . . . §. 7.
8. Weſentliche Bemerkungen. . . . . . . §. 8.

II. Dirlewang.

1. Statuten. . . . . §. 1.
2. Leibeigenſchaft und Todtenfall. . . . . . . §. 2.
3. Verſchiedene Arten von Gütern. . . . . . . §. 3.
   α) Fleckengüter. . . . . §. 4.
   β) Herrſchaftsäcker. . . . . §. 5.
   γ) Heiligengüter. . . . . §. 6.
   δ) Wiesmähder zu Wallenaidt. . . . . . §. 7.
   ε) Grundeigene Güter. . . . . §. 8.
   ζ) Schmiede- und Badſtuben. . . . . . . §. 9.
   η) Mahlmühlen. . . . . §. 10.
   θ) Krautſtrangen. . . . . §. 11.
   ι) Einöden. . . . . §. 12.
4. Beſtandgeld oder Abzug. . . . . §. 13.
5. Uebergabe an Kinder. . . . . §. 14.
6. Fremde, die nach Dirlewang heirathen. . . . §. 15.
7. Inwohner zu Dirlewang. . . . . §. 16.
8. Einſtandsrecht. . . . . §. 17.
9. Hucker und Handwerker.. . . . . §. 18.
10. Gäckherig. . . . . §. 19.
11. Gemeindeholz. . . . . §. 20.
12. Fiſchwaſſer. . . . . §. 21.

Mindelheim.

§. 1.

1) Vorbemerkung.

Nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts Mindelheim gilt in **Mindelheim** und **Dirlewang** das Mindelheimer Statutarrecht über Anfalls- oder Einſtandsrecht. a)

§. 2.

2) Mindelheimer Statuten.

Die Stadt **Mindelheim**, von welcher die Herrſchaft Mindelheim ihren Namen hatte b), beſitzt eigene Freiheitsbriefe, Rechte, Gewohnheiten und altes Herkommen, welche theils aus Originalien, theils vidimirten Abſchriften vom 26. Juli 1729 in einen Band zuſammengetragen, confirmirt, und nach geſchehener Collation von Churfürſtlicher Hofrathskanzlei atteſtirt wurden. Sie betreffen meiſt die Rechte der Stadt, die Aufnahme der Bürger, und polizeiliche Gegenſtände, ſind in keiner leicht verſtändlichen Sprache geſchrieben, und geben für das Heirathsrecht und in Betreff des Einſtandsrechts eine geringe Ausbeute.

§. 3.

3) Güterſtand der Eheleute und weibliche Vorrechte.

1. Die weiblichen Verzichte ſind von Uralters nicht Herkommens, noch eingeführt.

---

a) Einleitung S. LV. §. 3.

b) Wegen der Herrſchaft Mindelheim hatten die Herzoge von Bayern bei dem ehemaligen ſchwäbiſchen Kreiſe, Sitz und Stimme auf der Grafen- und Herrenbank.

2. Zwiſchen Mann und Frau iſt alles Gut eingeworfen,

3. und eines muß für des andern Schulden haften. (Extract aus Herzogs Ulrichs Freiheitsbrief n. 23.)

§. 4.

4) Gutsveräußerung von Seite des Mannes.

Der Mann kann ſein Gut nach eben dieſem Freiheitsbrief ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau und Kinder veräußern. (M. ſ. den Extract Nro. 24.)

§. 5.

5) Erbfolge der Eheleute.

1. Der überlebende Ehetheil erbt den Verſtorbenen bei nicht vorhandenen Kindern.

2. Stirbt der Ueberlebende, ſo erben ihn ſeine Verwandten.

3. Sind Kinder vorhanden, ſo erben den Verſtorbenen deſſen Kinder.

4. Entſtehen Streitigkeiten zwiſchen den Eheleuten, den Eltern und Kindern, ſo ſoll es nach dem Memminger Rechte gehalten werden.

(Extract aus des Herzogs Ulrich der Stadt Mindelheim am Montag vor Andreä ertheilten Freiheitsbrief Nr. 23.)

§. 6.

6) Einſtandsrecht.

1. Das Einſtandsrecht iſt von Bürgern gegen Fremde bei Verkauf von liegenden Gütern hergebracht, und muß binnen 4 Wochen in Ausübung gebracht werden. (M. ſ. das Atteſtat vom 23 Juli 1729. Nro. 20.)

2. Eben dieſes Einſtandsrecht ſteht nach dem Atteſte von eben dem Dato den Blutsverwandten bis in den 4ten Grad inclusive binnen 4 Wochen zu. (M. ſ. das Atteſt unter Nr. 21. vom 23. Juli 1729.)

§. 7.

7) Eviction.

1. Wer ein Haus, Hofſtadt oder liegendes ſteuerbares Gut verkauft, ſoll für die daran zu machenden rechtlichen Anſprüche Jahr und Tag zu haften gebunden,

2. nach Jahr und Tag aber davon befreit ſeyn;

3. und hat der Käufer im ruhigen Beſitze des Gutes zu verbleiben.

M. ſ. Nr. 22. Extract aus des Herzogs Ulrich der Stadt Mindelheim im Jahre 1419 verliehenen Freibriefe und das Atteſtat vom 23. Juli 1729.

§. 8.

8) Weſentliche Bemerkung.

Ob dieſe Statutarrechte noch gelten, oder durch den Cod. Maximil. Bav. Civ. das neu verbeſſerte und ergänzte Chur-Bayeriſche Landrecht, welches den 1. Juni 1756 in Geſetzeskraft trat, aufgehoben worden ſeyen, dieß könnte noch in Zweifel gezogen werden. Allein daß durch daſſelbe nicht alle Statuten aufgehoben worden ſeyen, erhellet

1. daraus, daß das Bayeriſche Landrecht noch die Statuten, in ſofern ſie mit landesherrlicher Bewilligung beſtehen, und mittelſt Beibringung glaubwürdiger Urkunden und obrigkeitlich gefertigter Extracte oder ſonſt genugſam bewieſen werden können, Th. I. Kap. II. § 13 unter die Quellen des Rechts ſetzt. Daß noch mehrere urſprünglich Bayeriſche Orte exiſtiren, welche ihre eigenen noch immer zu Recht beſtehenden Statuten, wie die Stadt München, beſitzen;
2. daß nach den Anmerkungen ad Cod. civ. Bav. Part. I. Cap. VI. §. 32. die allgemeine Gütergemeinſchaft noch an den Orten gilt, wo ſie per statutum locale eingeführt iſt, indem ſie ſich beſtimmt und wörtlich dahin ausdrücken: Communio generalis iſt zwar an verſchiedenen Orten in Bayern z. B. in Ingolſtadt unter dem Namen der gerenkten Ehe per statutum locale eingeführt, in den General-Landes-Statuten aber ſo wenig als in unſeren Codice gegründet, und hat ſohin außer obgedachten Orten nicht Statt.
3. Bei dem Einſtandsrechte insbeſonders kommt, wie die Noten ad Cod. Bav. civ. Part. IV. Cap. V. §. 2. Lit. c. ausdrücklich bemerken, alles auf das jus statutarium, und wo ſolches mangelt, ad consuetudinarium an.
4. Daß kein Reſcript, wodurch dieſe Statuten in Betreff dieſer Beſtimmungen aufgehoben worden, vorliegt; und wenn
5. das eine Statut wegen des Einſtandrechts gilt, es ſich nicht wohl einſehen läßt, warum das wegen der Gütergemeinſchaft und Erbfolge der Eheleute keine rechtliche Kraft mehr habe, und nicht in Anwendung gebracht werden ſollte.

Dirlewang.

§. 1.

1) Statuten.

Auch der Marktflecken Dirlawang oder Dirlewang, ſüdlich von Mindelheim, mit 700 Einwohnern, hat ſeine Statuten, die unter dem Titel:

Des Marktfleckens Dirlewang wohl hergebrachte Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Ordnung und Artikel, ſo aufs neu ſambt die Handwerkszünften beſchrieben, ratificirt, und confirmit worden, im Jahre 1726.

Sie beſtehen aus 63 Artikeln, ſind auf Pergament geſchrieben, vom Churfürſten Max Emanuel beſtätigt, und mit dem churfürſtlichen Siegel in einer Kapſel verſehen.

Sie betreffen meiſtens ihre ehemalige Verfaſſung, Gerichtsbarkeit, Steuern, Abgaben und Gerechtſame, von denen wir bloß folgende bemerken.

§. 2.

2) Leibeigenſchaft und Todtenfall.

1. Die Einwohner waren leibeigen, mußten bei ihrer Verheirathung aus der Leibeigenſchaft entlaſſen werden, und ihre Leibeigenſchaft der Herrſchaft abkaufen, und wenn ein Mann oder Frau ſtarb, den Todtenfall zahlen.

2. Die Leibeigenſchaft war nach den näheren Beſtimmungen des Edictes v. 3. Auguſt 1808 im ganzen Königreiche aufgehoben, und nach der Verfaſſungsurkunde v. 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 6. dieſe Aufhebung aufs neue proclamirt.

§. 3.

3) Verſchiedene Arten von Gütern.

Im Marktflecken Dirlewang gibt es unterſchiedliche Güter:

1. Grundeigene,
2. Herrſchaftliche,
3. Heiligen- und
4. Fleckengüter.

(Art. 32.)

§. 4.

α) Fleckengüter.

Fleckengüter, als Aecker und Wieſen, geben jährlich

1. von einem Jauchert Acker und einem Tagwerk Wieſe 2 Schilling Haller,
2. bei Veränderungen aber geben ſie nichts. (Art. 33.)

§. 5.

β) Herrſchaftsäcker.

Herrſchaftsäcker geben jährlich

1. von einem Jauchert Winterfrucht 4 Metzen Roggen,
2. von Sommerfrucht 4 Metzen Hafer. (Art. 34).
3. Werden ſolche verkauft, ſo wird kein Abzug verabreicht, ſondern der Käufer gibt von einem Jauchert einen Gulden Beſtand. (Art. 35.)
4. Die der Herrſchaft beſtandpflichtigen Wieſen geben
   α) ihr beſonderes Grasgeld,
   β) werden ſie aber verkauft, ſo wird gleichfalls kein Abzug verabreicht, ſondern iſt der Käufer von jedem Tagwerk 1 fl. Beſtandgeld zu geben ſchuldig. (Art. 36.)

§. 6.

γ) Heiligengüter.

Heiligengüter geben

1. weder Beſtand noch Abzug, ſondern
2. nur die gewöhnliche Gült, als von Winterig 4 Metzen Roggen und Sommerig 4 Metzen Hafer. (Art. 37.)

§. 7.

δ) Wiesmähder zu Wallenaidt.

Die Wiesmähder zum Wallenaidt oder Wallenaidter Mäder geben der Herrſchaft

1. weder Auf- noch Abzug, weil es ſchlechte Güter ſind;
2. liefern aber davon ein beſtändiges jährliches Grasgeld, und haben
3. Kaufbrief laut Pergamentsbrief vom J. 1432. (Art. 38.)

§. 8.

ε) Grundeigene Güter.

1. Alle Häuſer in Dirlewang ſind grundeigen, und geben keinen Abzug noch Beſtand,

2. außer eines Häusleins, welches derzeit Gg. Runff neben Sebaſtian Hemmerlein in der Gemeingaſſe beſitzt, und der Herrſchaft Auf- und Abfahrt gibt. (Art. 39.)

§. 9.

ζ) Schmiede- und Badſtuben.

Die Schmiede- und Badſtuben-Ehehaften ſind der Herrſchaft leibfällig, und geben Auf- und Abzug. (Art. 40.)

§. 10.

η) Mahlmühlen.

1. Die beiden Mahlmüller ſind auch Erbgüter,

2. geben aber der Herrſchaft von den Mühlen ihre gewiſſe Gült,

3. bei Veränderungen oder Veräußerungen gibt jede Mühle 1 fl. Auf- und Abfahrt. (Art. 41.)

§. 11.

ϑ) Krautſtrangen.

1. Aus jeder Krautſtrangen iſt man der Herrſchaft jährlich 6 kr. zu geben ſchuldig, (Art 42.)

2. und ſoll keiner nach Willkühr das Kraut nach Hauſe fahren, ſondern die dazu beſonders beſtimmten Tage bei Strafe abwarten. (Art. 43.)

§. 12.

ι) Einöden.

1. Die drei Einöden Arlasrein, Eberſchnöll und Leuten, waren dem Flecken Dirlewang nicht ſteuerbar,

2. mußten aber zu den Maleſizkoſten und andern Anlagen beitragen. (Art. 44.)

§. 13.

4) Beſtandgeld oder Abzug.

Wenn ſich einer mit einer Wittwe verheirathet, ſo iſt er keinen Beſtand noch Abzug zu geben ſchuldig, weil es Erbgüter ſind. (Art. 45.)

§. 14.

5) Uebergabe an Kinder.

Uebergibt aber der Vater dem Sohn oder der Tochter, muß er die Güter von der Herrſchaft beſtehen, und von jedem Jauchert Ackers oder einem Tagwerk Wieſe, ſo Herrſchaftsgut iſt, 1 fl. zahlen. (Art. 46.)

§. 15.

6) Fremde, die nach Dirlewang heirathen.

Wenn ſich eine fremde Manns= oder Weibsperſon nach Dirlewang verheirathet, iſt ſolche 3 fl. dem Flecken zu entrichten ſchuldig. (Art. 47.)

§. 16.

7) Inwohner zu Dirlewang.

Die Inwohner zur Dirlewang haben auch Bürgerrecht, wie in Marktflecken gebräuchlich iſt.

§. 17.

8) Einſtandsrecht.

1. Gegen einen Fremden, der nicht Bürger iſt, und ein Haus oder Güter kauft, hat der Bürger innerhalb 4 Wochen und 3 Tage das Einſtandsrecht. (Art. 48.)

2. Nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts iſt auch unter Verwandten das Mindelheimer Einſtandsrecht hergebracht.

§. 18.

9) Hucker und Handwerker.

1. Jeder Bürger von Dirlewang hat das Recht, mit herrſchaftlichem Vorwiſſen und Bewilligung einen Huck anzufangen und anzurichten; (Art. 50.)

2. ſo wie der Markt Dirlewang die Befugniß, jede Gattung von Handwerkern aufzunehmen; und werden ſolche allen anandern Zünften der anderen Städte und Marktflecken gleich gehalten. (Art. 51.)

§. 19.

10) Gäckherig.

1. Das Gäckherig müſſen die Dirlewanger von der Herrſchaft kaufen, und haben ſolches

2. die Wäreinsrieder und Helchenrieder mit den Dirlewangern nach Verhältniß zu genießen.

3. Sie haben auch das wilde Obſt zu theilen. (Art. 56.)

4. Die drei Einöden haben und genießen kein Gäckherig, haben aber deshalb nichts zu zahlen. (Art. 58.)

§. 20.

11) Gemeindeholz.

1. Das Gemeindeholz haben die Dirlewanger unter forſtamtlicher Aufſicht nach dem Nutzen der Gemeinde zu gebrauchen.

2. Bauholz, Holz zu Erbauung eines Hauſes oder Stadels, ſoll daraus keinem Bürger verabreicht werden. (Art. 59.)

3. Dagegen iſt jedem Bürger, er ſey arm oder reich, jährlich ein Klafter Brennholz zu verabfolgen. (Art. 60.)

4. Bäckern zum Brodbacken, Schäfflern und Küfflern iſt kein Holz abzugeben, ſondern ſie ſind ſolches zu kaufen verbunden. (Art. 61.)

§. 21.

12) Fiſchwaſſer.

1. Das Fiſchwaſſer von Apfeltracher herauf bis oberhalb Dirlewang an, und das Waſſer des Müllers zu Wareinsried, hat die Gemeinde Dirlewang mit dem Wirth zu fiſchen, jedoch dergeſtalt, daß

2. der Müller allein Körb zu legen oder mit Netzen zu fiſchen, die Gemeinde aber nicht anders als mit Pern und nicht zwei mit einander (ſondern einzeln) wie das bei dem Kaſtenamte niedergelegte Urbar mit mehrern beſagt, das Recht hat.

3. 1725 beſaß es der Wirth Johannes Jörg, zahlte der Herrſchaft 1 fl. 8 kr. und empfing aus dem Herrſchaftswald zu der Tafern 3 Klafter Buchenholz. (Art. 63.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

79

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael von, 1768-1845 [Herausgeber]

Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Kö
nigreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen
Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

Bd.: 4,1

Augsburg 1841

Bavar. 2849 b-4,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380565-6